Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Junisession 2017
06.06.2017 - 14.06.2017

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Justizleitung	3
Staatskanzlei STA	3
Erziehungsdirektion ERZ	3 + 4
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	4 - 6
Polizei- und Militärdirektion POM	6
Finanzdirektion FIN Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 fest traktandiert Montag Nachmittag der zweiten Sessionswoche (12.06.2017)	7
Volkswirtschaftsdirektion VOL	8
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	8 + 9
Wahlen	9 + 10
Interpellationen	10 - 14
Anfragen	15

Erstellt von: Stabsabteilung der Staatskanzlei des Kantons Bern / 23.05.2017

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Grosser Rat

1	2017.STA.376	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Carlo Schlatter (SVP)	Ernennung/Wahl					
2	2017.RRGR.260	Wahl der Präsidentin des Grossen Rates	Ernennung/Wahl					
3	2017.RRGR.261	Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung/Wahl					
4	2017.RRGR.264	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung/Wahl					
5	2017.STA.522	Wahl des Präsidenten des Regierungsrates	Ernennung/Wahl					
6	2017.STA.522	Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates	Ernennung/Wahl					
7	2017.RRGR.267 -	Tätigkeitsbericht 2016 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
8	2017.RRGR.273 -	Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD -	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler
9	2017.RRGR.150 -	Tätigkeitsbericht 2016 der Justizkommission	Bericht GR	JuKo		RD -	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger
10	2017.RRGR.272 -	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2016	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Boss
11	2016.STA.10721 -	Tätigkeitsbericht 2016 der Finanzkontrolle	Bericht DIR/Amt	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Bichsel
12	2017.RRGR.115 -	Bericht 2016 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht DIR/Amt	GPK	Kenntnisnahme	RD		Ruchti
13	2017.STA.248 -	Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Änderung)	Dekret	JuKo		FD		Gygax-Böninger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Justizleitung								
14	2017.RRGR.243	Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht DIR/Amt	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger
15	2017.RRGR.274	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger
Staatskanzlei								
16	2016.RRGR.1017	227-2016 Saxer (Gümligen, FDP) Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
Erziehungsdirektion								
17	2017.RRGR.285 -	Erklärung des Grossen Rates zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule	Übrige Geschäfte	BiK		FD	Antrag der BiK: Genehmigung	Schmidhauser
18	2016.RRGR.532 -	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	1. Lesung	Zäch
19	2017.RRGR.127 -	Erhebung von statistischen Daten der Lernenden. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2019	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Zäch
20	2017.RRGR.139 -	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2016	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Zäch
21	2017.RRGR.162 -	046-2017 Dringlich Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – - zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen - Hausärztinnen und Hausärzten? - Richtlinienmotion -	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2017.RRGR.173	057-2017 Dringlich FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	Postulat -		Annahme	FD	gemeinsame Antwort	
23	2017.RRGR.175 -	059-2017 Dringlich FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	Postulat -		Annahme	FD	gemeinsame Antwort	
24	2017.RRGR.176 -	060-2017 Dringlich FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	Postulat -		Annahme	FD	gemeinsame Antwort	

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

25	2016.RRGR.906	Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Messerli
26	2017.RRGR.147	Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse. Verpflichtungskredit 2018 bis 2021	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gabi Schönenberger
27	2017.RRGR.178 -	062-2017 Dringlich EVP (Schnegg, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	Motion -		Annahme	FD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

28	2017.RRGR.102 -	Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	RD		Frutiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2017.RRGR.142	BERNMOBIL. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) nach Art. 4 und 5 ÖVG. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Müller
30	2017.RRGR.129	Berner Fachhochschule BFH; Bern-Weyermannshaus Ost, Neubau Campus; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kropf
31	2017.RRGR.130	Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Bern; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Kropf
32	2017.RRGR.143	Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne. Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Fischer
33	2017.RRGR.131	Bern, Kramgasse 20, Personalamt der Finanzdirektion, Nachnutzung Erdgeschoss und Instandsetzungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
34	2017.RRGR.112	Bern, Freiestrasse 3 + 3A, Departement für Chemie und Biochemie der Universität Bern, Instandhaltung und Instandsetzungsmassnahmen mit Schwerpunkt Brandschutz. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rösti
35	2017.RRGR.113	Rahmenkredit 2018–2020 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Trüssel
36	2017.RRGR.144	Zollikofen INFORAMA Rütti, Ersatzneubau Rindviehstall und Sanierung des Futterlagergebäudes. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Flück
37	2016.RRGR.976 -	210-2016 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2016.RRGR.1008	218-2016 - Bachmann (Nidau, SP) - Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen! Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
39	2016.RRGR.1012 -	222-2016 Wälchli (Obersteckholz, SVP) Die aktualisierte Wasserstrategie 2016-2022 muss dem Grossen Rat vorgelegt werden	Motion -		Annahme	FD		
40	2016.RRGR.1023 -	231-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Verbesserung der H30 zwischen Sonceboz und La Cibourg	Postulat -		Ablehnung	FD		

Polizei- und Militärdirektion

41	2014.POM.383	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Wenger
42	2017.POM.31	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Wenger
43	2017.POM.32 -	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Wenger
44	2017.RRGR.48 -	013-2017 Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin? Richtlinienmotion	Motion -		Annahme als Postulat	RD		
45	2017.RRGR.51 -	015-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Stopp dem eritreischen Verdingkinderwesen - Stopp dem blühenden Schleppergeschäft	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Finanzdirektion

46	2017.RRGR.122 -	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo -	Genehmigung	FD		Stucki
47	2017.RRGR.275 -	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Gygax-Böninger
48	2017.RRGR.74 -	Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Bichsel
49	2017.RRGR.165 -	049-2017 Dringlich BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
50	2016.RRGR.896 -	194-2016 Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
51	2016.RRGR.994	213-2016 Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
52	2017.RRGR.19	245-2016 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
53	2017.RRGR.50	014-2017 Gasser (Bévilard, PSA) Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
54	2016.RRGR.1033	237-2016 Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Volkswirtschaftsdirektion								
55	2017.RRGR.180	064-2017 Dringlich Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
56	2016.RRGR.890	188-2016 - Alberucci (Ostermundigen, glp) Aufhebung des Gebäudeversicherungsmonopols	Motion -		Ablehnung	FD		
Gesundheits- und Fürsorgedirektion								
57	2014.GEF.11949 -	Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“. Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms im Jahr 2018	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
58	2016.RRGR.1011	221-2016 Zybach (Spiez, SP) Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms	Motion -		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		
59	2016.RRGR.895	193-2016 Pfister (Zweisimmen, FDP) Welches Risiko besteht für den Kanton bezüglich der hohen - Investitionen und Fremdkapitalverpflichtungen (Bankkredite) - bei den RSZ? - Richtlinienmotion -	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
60	2016.RRGR.876	176-2016 Pfister (Zweisimmen, FDP) Sicherstellung einer Good Governance der Verwaltungsräte in den regionalen Spitalzentren	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2016.RRGR.899	197-2016 Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr - Organspenden im Kanton Bern! -	Postulat		Annahme	FD		
62	2017.RRGR.171 -	055-2017 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und - Integrationsprogrammen -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
63	2016.RRGR.1031 -	235-2016 Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	FD		

Wahlen

64	2017.RRGR.276 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GPK	Ernennung/Wahl			RD		
65	2017.RRGR.286 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo	Ernennung/Wahl			RD		
66	2017.RRGR.287 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied SAK per 1. Juli 2017	Ernennung/Wahl			RD		
67	2017.RRGR.277 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK	Ernennung/Wahl			RD		
68	2017.RRGR.288 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GSoK per 1. Juli 2017	Ernennung/Wahl			RD		
69	2017.RRGR.289 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung/Wahl			RD		
70	2017.RRGR.290 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BaK	Ernennung/Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
71	2017.RRGR.291 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied BaK	Ernennung/Wahl			RD		
72	2017.RRGR.313 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BAK	Ernennung/Wahl			RD		
73	2017.RRGR.268 -	Wahl einer Stimmenzählerin oder eines Stimmenzählers der Grünen per 1. Juli 2017	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		
74	2017.RRGR.269 -	Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
75	2017.RRGR.292 -	Wahl von zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
76	2017.RRGR.270 -	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
77	2017.RRGR.271 -	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten französischer Muttersprache für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Interpellationen Staatskanzlei

78	2017.RRGR.159 -	043-2017 Dringlich Zybach (Spiez, SP) Elektronische Stimmabgabe bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2018	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

79	2017.RRGR.170 -	054-2017 Dringlich Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Arbeitet der Kanton Bern mit den Hochschulen anderer Kantone zusammen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2016.RRGR.969	206-2016 Fuchs (Bern, SVP) Welches ist die Legitimation einer Vollprofessur an der Universität Bern ohne Lehrleistungen und marginaler wissenschaftlicher Leistung?	Interpellation			SV		
81	2016.RRGR.973 -	209-2016 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Veränderungen an schützenswerten Baudenkmälern	Interpellation			SV		
82	2016.RRGR.1009 -	219-2016 Imboden (Bern, Grüne) Verein Berner Studentenlogierhaus: Es braucht mehr Wohnraum für Studierende	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
83	2017.RRGR.160 -	044-2017 Dringlich - von Kaenel (Villeret, FDP) - Fernverkehr: Hält das BAV den Jurabogen für ein Indianerreservat?	Interpellation			SV		
84	2016.RRGR.922 -	200-2016 Sauvain (Moutier, PSA) Hat der Kanton seine Aufsichtspflicht verletzt?	Interpellation			SV		
85	2016.RRGR.1030 -	234-2016 Sutter (Langnau i.E., SVP) Hürden für den Ausbau von IVS-Verkehrswegen und Wanderwegen abbauen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

86	2017.RRGR.77 -	028-2017 Dringlich - Sancar (Bern, Grüne) - Im Fall von Ousman Sonko müssen die Verantwortlichen für ihre Versäumnisse geradestehen	Interpellation			SV		
87	2017.RRGR.36 -	004-2017 Sancar (Bern, Grüne) Free-Tibet: Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips in Bern	Interpellation			SV		
88	2017.RRGR.53 -	017-2017 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Bundesgericht hebt Absatz im Luzerner Polizeigesetz auf, der im Entwurf des Berner Polizeigesetzes enthalten ist	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

89	2017.RRGR.125 -	032-2017 Dringlich - Graber (La Neuveville, SVP) - Haltung des Regierungsrates nach dem Nein zur USR III	Interpellation			SV		
90	2016.RRGR.958 -	205-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Wie wirkt sich die flächendeckende Einführung der Internettelefonie auf die Bevölkerung und das staatliche Handeln im Kanton Bern aus?	Interpellation			SV		
91	2016.RRGR.995 -	214-2016 DEPU (Gsteiger, Eschert) Anerkennung des Chaindon-Marktes als Veranstaltung von regionaler Bedeutung	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
92	2016.RRGR.1036	240-2016 Imboden (Bern, Grüne) Unternehmenssteuerreform III: Welche Auswirkungen im Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

93	2016.RRGR.843	161-2016 Hirschi (Moutier, PSA) Erfüllt der kantonale Veterinärdienst seinen Auftrag?	Interpellation			SV		
94	2016.RRGR.860	172-2016 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) Freiwillige Fischereiaufsicht: Anerkennung als öffentliches Amt des Kantons	Interpellation			SV		
95	2016.RRGR.1034 -	238-2016 de Meuron (Thun, Grüne) Teur(er)es Gastspiel Tour de France – Wie seriös budgetiert der Regierungsrat?	Interpellation			SV		
96	2017.RRGR.20 -	246-2016 Imboden (Bern, Grüne) Olympische Spiele 2026: Es braucht rasch mehr Transparenz über Kostenfolgen und Umweltverträglichkeit!	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

97	2016.RRGR.1020 -	230-2016 Hirschi (Moutier, PSA) Ist das Rathaus für Regierungsrat Schnegg das neue Stammlokal der SVP Berner Jura?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

98	2017.RRGR.179 -	063-2017 Dringlich SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne) Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018-2021 für das SEM	Interpellation			SV		
99	2016.RRGR.877 -	177-2016 Pfister (Zweisimmen, FDP) Der Regierungsrat als Wahl- und Aufsichtsorgan der RSZ hat seine Pflicht im Fall der abgesetzten Verwaltungsrätin in der STS nicht wahrgenommen	Interpellation			SV		
100	2016.RRGR.925 -	202-2016 Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Bonizahlungen an Berner Spitäler	Interpellation			SV		
101	2016.RRGR.972 -	208-2016 Lanz (Thun, SVP) Weshalb hat der Kanton Bern schweizweit die höchsten jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in?	Interpellation			SV		
102	2016.RRGR.986 -	211-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Warum betreiben öffentliche Spitäler und Rettungsdienste eigene Firmen für Verlegungstransporte?	Interpellation			SV		
103	2016.RRGR.997 -	216-2016 Gasser (Bévilard, PSA) Zweisprachigkeit am Bieler Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation?	Interpellation			SV		
104	2016.RRGR.1029 -	233-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Wie wird die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) finanziert?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Anfragen

105	2017.STA.527	Anfragen der Junisession 2017	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	353/2017
Datum RR-Sitzung:	26. April 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.376
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Ueli Jost, Thun, per 31. Mai 2017.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Carlo Schlatter**, 1961, Dr. med. Facharzt für Chirurgie, Stadtrat, Schlossberg 11, 3600 Thun, auf der Liste 7, SVP Thun Stadt, im Wahlkreis Thun,

per 1. Juni 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	432/2017
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.522
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2017/2018

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2017/2018 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident: Herr Regierungsvizepräsident Bernhard Pulver

Regierungsvizepräsident: Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	432/2017
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.522
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2017/2018

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2017/2018 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident: Herr Regierungsvizepräsident Bernhard Pulver

Regierungsvizepräsident: Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68 -
Postfach 562 -
3000 Bern 8 -
Telefon +41 (0)31 633 75 81 -
Telefax +41 (0)31 633 75 88 -
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2016

der Finanzkommission

Stand: 24. Januar 2017
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort des Präsidenten 3

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation 4

2.1 - Aufgaben ..... 4 -

2.2 - Rolle der Finanzkommission ..... 4 -

2.3 - Organisation und Arbeitsweise ..... 5 -

3 Ordentliche Geschäfte 7

3.1 - Geschäftsbericht 2015 ..... 7 -

3.2 - Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 ..... 7 -

3.3 - Finanzaufsicht ..... 7 -

3.4 - Gebundene Ausgaben ..... 8 -

4 Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit 10

4.1 - Die Einführung von HRM2 ..... 10 -

4.2 - Informatik: IT@BE und ERP ..... 10 -

4.3 - Parlamentarische Oberaufsicht und Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften ..... 11 -

5 Antrag 12

Anhang 12

1 Vorwort des Präsidenten

Wer die Arbeit der Finanzkommission von aussen betrachtet, wird wohl denken, dass 2016 kein besonders aufregendes Jahr war. Die Jahresrechnung 2015 schloss mit einem soliden Gewinn ab, und der Voranschlag 2017 war ebenfalls positiv. Daneben hatte die Finanzkommission kaum Aufsehenerregende Geschäfte zu beraten. Am ehesten erwähnenswert ist noch, dass sie im Bereich der Informatik mit dem Regierungsrat eine Lösung für die vielen Kreditgeschäfte im Bereich Informatik gefunden hat, sodass diese künftig in einer einheitlicheren Form und in grossratsverträglicher Anzahl in den Grossen Rat kommen (für weitere Ausführungen siehe unter Ziffer 3.4).

Ein Blick hinter die Kulissen zeigt zwar nicht ein völlig anderes Bild, Unterschiede sind aber trotzdem auszumachen. Der Kanton führt per 1. Januar 2017 HRM2/IPSAS ein. Nachdem die Gesetzesänderung im Jahr 2013 praktisch diskussionslos und einstimmig angenommen wurde, hat die Finanzkommission allmählich gemerkt, welch grosse Veränderungen die Neuerung in Teilbereichen mit sich bringt. Die Finanzkommission hat versucht, die neuen Regeln in einzelnen Bereichen bis ins Detail zu verstehen. Die Finanzkommission muss sich berechtigterweise die Frage gefallen lassen, ob es denn überhaupt nötig war, dass sie sich derart detailliert mit dem Thema beschäftigte. Meine Antwort als Präsident darauf lautet klar ja. Die Finanzkommission stellte der Finanzkontrolle und der Verwaltung zuerst nur einzelne Fragen zum Thema. Die Antworten, die sie darauf erhalten hatte, haben sie jedoch nicht befriedigt, weil sie ungenügend oder widersprüchlich waren. In solchen Situationen hat eine Aufsichtskommission – insbesondere in einem Geschäft mit grossen, gesamtstaatlichen Auswirkungen wie die Einführung von HRM2/IPSAS – die Pflicht, weiter nachzubohren, sich ein klares Bild zu verschaffen und sich darauf aufbauend eine eigene Meinung zu bilden. Dieser Prozess der Meinungsbildung wird 2017 weitergehen und erst 2018 mit der Beratung des Geschäftsberichts 2017 zumindest fürs Erste abgeschlossen werden.

Während sich die Kommission über das Vorgehen zu HRM2/IPSAS grossmehrheitlich einig war, konnte sie sich im Umgang mit dem negativen Aufgaben-/Finanzplan der Jahre 2019/20 nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Die Abstimmungen resultierten im knappest möglichen Ergebnis von 9 zu 8 Stimmen. Dass der Grosse Rat dem Antrag der Minderheit folgte, spielt bei dieser Ausgangslage nur eine untergeordnete Rolle. Ich hoffe, dass sich die Finanzkommission in den kommenden Jahren, in denen die finanzpolitischen Herausforderungen wohl kaum kleiner werden, wieder vermehrt auf ein gemeinsames Vorgehen einigen kann. Nur wenn die Finanzkommission geeint auftritt, kann sie dem Regierungsrat als Fachorgan des Parlaments für Finanzfragen eine ebenbürtige Partnerin oder je nach Situation Gegenspielerin sein und dem Grossen Rat eine glaubwürdige Vordenkerin und Wegbereiterin tragfähiger Lösungen zugunsten des Kantons.

Es ist absehbar, dass das Jahr 2017 mit dem Entlastungspaket und der Steuergesetzrevision für die Finanzkommission auch vor den Kulissen sehr viel intensiver werden wird als das vergangene Jahr. Dafür wünsche ich allen Mitgliedern der Kommission und insbesondere meinem Nachfolger als Präsident sowohl viel Energie und Durchhaltewillen als auch Durchblick und Weitsicht sowie eine Prise Gelassenheit.

Ein grosser Dank gebührt dem Sekretariat unter der Leitung von Dominique Clémençon, das mich in meiner Arbeit als Präsident immer tatkräftig unterstützte und mir eine grosse Hilfe war.

Jürg Iseli

Präsident der Finanzkommission

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates jährlich einmal Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

a Voranschlag,

b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,

c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,

d Nachkredite,

e Steueranlage,

f Rahmen einer Neuverschuldung,

g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,

h Finanzmotionen.

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,

b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,

c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

2.2 Rolle der Finanzkommission

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans der kommenden vier Jahre im Herbst sowie des Geschäftsberichts des vergangenen Jahres im Frühjahr.

Mit Beginn der neuen Legislatur ist die Parlamentsrechtsrevision mit dem total revidierten Grossratsgesetz (GRG) und der neuen Geschäftsordnung in Kraft getreten. Wichtiger Bestandteil der Parlamentsrechtsrevision war die Schaffung von Sachbereichskommissionen. Diese beraten einerseits die Erlasse und Berichte in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Andererseits ist ihnen auch die Bearbeitung der Kreditgeschäfte übertragen worden. Die Finanzkommission berät somit nicht mehr alle Kreditgeschäfte vor, sondern nur noch die Kreditgeschäfte der Finanzdirektion

und der Volkswirtschaftsdirektion, weil sie Sachbereichskommission dieser beiden Direktionen ist.

Die Parlamentsrechtsrevision hat verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen geschaffen (siehe insb. Art. 30 GRG). So können Kommissionen einander Stellungnahmen in schriftlicher oder mündlicher Form zu Geschäften zukommen lassen. Weiter ist es möglich, Delegationen einer Kommission in die Sitzungen anderer Kommissionen zu entsenden und gemeinsame Ausschuss- oder gar Plenumssitzungen abzuhalten. Die Finanzkommission hat von diesen Mitwirkungsrechten auch 2016 Gebrauch gemacht: Sie hat zu drei Geschäften anderer Kommissionen schriftliche Stellungnahmen verfasst. Weiter unterstützte sie die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) in der Begleitung des Projekts «Verselbständigung Psychiatrie». Dazu haben im Jahr 2016 drei gemeinsame Sitzungen eines Ausschusses der GSoK und des ad-hoc-Ausschusses Psychiatrie der Finanzkommission stattgefunden und eine Delegation der Finanzkommission hat an zwei Plenums-Sitzungen der GSoK teilgenommen.

Die vielfältigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen haben es ermöglicht, dass die Finanzkommission ein weiteres Instrument bisher gar noch nicht einzusetzen brauchte: Als Aufsichtskommission hat sie das Recht, Geschäfte von Sachbereichskommissionen an sich zu ziehen (Zugrecht gemäss Art. 30 Abs. 3 GRG). Dazu muss sie dem Büro des Grossen Rates einen entsprechenden Antrag stellen. Dieses fällt den endgültigen Entscheid. Von diesem Recht hat die Finanzkommission gegen den Willen einer Sachbereichskommission bis anhin noch keinen Gebrauch gemacht. Sie hat jedoch mit den anderen Kommissionen vereinbart, die Vorberatung der ICT-Kreditgeschäfte in der Finanzkommission zu konzentrieren. Da die Finanzkommission vonseiten des Grossen Rates die laufende Reorganisation der Informatik begleitet (Projekt IT@BE), wird es auch von den anderen Kommissionen als sinnvoll erachtet, die laufenden Geschäfte in diesem Bereich bei einer Kommission zu bündeln. Auch bei einzelnen anderen Geschäften hat das Büro des Grossen Rates entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Vorberatung der Finanzkommission zugewiesen. Die Entscheide wurden jedoch immer in Absprache mit den betreffenden Kommissionen gefällt.

Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass sie ihre Rolle im neuen Gefüge der ständigen Kommissionen gefunden hat. Mit der Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans kann die Finanzkommission die grossen finanziellen Leitlinien der nächsten Jahre im Kanton mitbestimmen. In diesem Rahmen beraten die Sachbereichskommissionen die Kreditgeschäfte vor. Wenn der Budgetrahmen verletzt wird, fällt ein Geschäft automatisch in die Zuständigkeit der Finanzkommission (Nachkredit). Bei Bedarf kann die Finanzkommission zudem die Sachbereichskommissionen in der Vorberatung von Kreditgeschäften unterstützen, wie oben dargelegt. Im Jahr 2016 hat sie beispielsweise zu den beiden bedeutenden Investitionsvorhaben «Verkehrssanierung Aarwangen» sowie «Verkehrssanierung Emmental» zuhanden der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) Stellung genommen.

2.3 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt seit März 2016 über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Den Direktionsausschüssen sind je drei bzw. zwei Direktionen zugeteilt (FIN-POM-ICT, VOL-ERZ-STA und BVE-GEF-JGK).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Ihr obliegt die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans sowie für den Geschäftsbericht. Ebenso werden die Themen der Finanzkontrolle, die gebundenen Ausgaben sowie strategische Fragen in der Geschäftsleitung vorbesprochen.

Die Finanzkommission ist neben ihrer Rolle als Aufsichtskommission auch Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion und für die Volkswirtschaftsdirektion. Kreditgeschäfte dieser Direktionen werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-POM-ICT behandelt. Der Ausschuss BVE-JGK-GEF bereitet zu Handen des Plenums die Stellungnahmen der Finanzkommission vor. Diese betreffen vor allem Baugeschäfte. .

Die Mitgliederliste und das Organigramm der Finanzkommission sind im Anhang aufgeführt. Im Berichtsjahr hat es in der Finanzkommission einen personellen Wechsel gegeben. Per Anfang April hat anstelle von Ueli Jost Daniel Bichsel in der Finanzkommission Einsitz genommen.

Im Jahr 2016 fanden insgesamt 35 Ausschuss- und Geschäftsleitungs-Sitzungen statt (Vorjahr 41). Das Plenum der Finanzkommission führte 33 Sitzungen durch. Es handelte sich neun ganztägige[1], sieben halbtägige und fünf kürzere Sitzungen. Im Jahr 2015 fanden 43 Plenumssitzungen statt, und im Jahr davor 30.

Wie die Anzahl der durchgeführten Sitzungen bereits andeutet, hat die Arbeitsbelastung der Finanzkommission im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen. Die Anzahl der Sitzungen ist abhängig von der Geschäftslast und somit jährlichen Schwankungen unterworfen. Die Finanzkommission hat im Jahr 2016 im Unterschied zum Vorjahr keinen Erlass vorberaten. Die durchschnittliche Dauer der Sitzungen ist konstant geblieben. Sie beträgt bei Plenumssitzungen etwas mehr als zwei Stunden und bei Ausschuss-Sitzungen etwa eine Stunde und 20 Minuten.

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich nominell unverändert auf 160 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Clémençon beträgt 90 Prozent, dasjenige der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Pamela Schär 70 Prozent. Mit der Schaffung der Parlamentsdienste im Juni 2014 haben beide zusätzliche Arbeiten übernommen: Dominique Clémençon ist zum Leiter des Kommissionendienstes ernannt worden. Pamela Schär hat zusätzliche Aufgaben im Betrieb der Parlamentsdienste übernommen und unterstützt bei Belastungsspitzen die Sekretariate der SAK und der Sachbereichskommissionen.

[1] Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, gemäss Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.91 Rili-GR).

3 Ordentliche Geschäfte

3.1 Geschäftsbericht 2015

Wie schon im Jahr 2014 fiel das Ergebnis des Jahres 2015 besser aus als budgetiert. Der Saldo der Laufenden Rechnung wies einen Ertragsüberschuss von 170 Millionen Franken aus (Voranschlag 124 Mio. Franken). Dadurch fiel auch der Finanzierungssaldo mit 97 Millionen Franken besser aus als budgetiert (7 Mio. Franken). Ohne die Äufnung des Fonds für die Nationalbankgewinne mit der doppelten Gewinnausschüttung der Nationalbank von 164 Mio. Franken hätte der Saldo der Laufenden Rechnung sogar 334 Mio. Franken betragen. Das gute Ergebnis war in erster Linie einer Erhöhung bei den Steuererträgen (plus CHF 100 Mio. Franken im Vergleich zum Voranschlag), einem tieferen Sach- und Personalaufwand sowie höheren Entgelten (aus Rückerstattungen etc.) zu verdanken. Die Nettoinvestitionen (inkl. Fonds) fielen mit 480 Mio. Franken erneut tiefer aus als budgetiert (604 Mio. Franken). Da es in den letzten Jahren des Öfteren vorkam, dass der Kanton das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausschöpfen konnte, hat der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission für den Voranschlag 2016 beschlossen, den Investitionsplafond ohne Fonds auf 440 Mio. Franken zu begrenzen.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts verlief ohne besondere Vorkommnisse.

3.2 Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020

Für die Jahre 2017 bis 2020 präsentierte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Voranschlag und einen Aufgaben-/Finanzplan (VA/AFP), der bei den beiden wichtigsten Kennzahlen – Saldo Erfolgsrechnung und Finanzierungssaldo – für die Jahre 2017 und 2018 positive Werte aufwies. Die Werte für die Jahre 2019 und 2020 waren negativ. Die politische Diskussion konzentrierte sich in der Folge auf die mittelfristige Finanzplanung des AFP. Die Finanzkommission forderte mit knapper Mehrheit die Rückweisung des AFP. Die Mehrheit argumentierte, dass der Grosse Rat mit der neu vorgesehenen Genehmigung des AFP zusätzliche finanzpolitische Verantwortung übernehmen müsse. Sie wollte dem Regierungsrat mit der Rückweisung zu verstehen geben, dass negative AFPs ohne gleichzeitige Präsentation einer Strategie, wie das Eintreten der Defizite abgewendet werden soll, nicht akzeptabel seien. In der Debatte im Grossen Rat setzte sich allerdings die Position der Minderheit der Finanzkommission durch. Diese argumentierte, dass die Rückweisung des AFP vor allem einen Zusatzaufwand für die Verwaltung ohne grossen Nutzen bedeuten würde. Praktisch einig war sich der Grosse Rat dagegen, dass die Finanzkommission frühzeitig in die Diskussion um das Entlastungspaket 2017 einzubeziehen sei. Er überwies eine entsprechende Planungserklärung.

Die Vorberatung des VA/AFP war durch die Einführung von HRM2/IPSAS geprägt. Weitere Informationen dazu sind unter Ziffer 4.1 und im Bericht der Finanzkommission zum VA/AFP 17/18-20 vom 27. Oktober 2016 zu finden.

3.3 Finanzaufsicht

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Arbei-

ten. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und den zuständigen Mitarbeitenden.

Wenn die Finanzkommission zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzungen einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die Finanzkommission bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die Wahrnehmung der Finanzaufsicht ist eine vertrauliche Aufgabe. Die Finanzkommission erstattet nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften. Im vorliegenden Bericht ist dies zum Thema Einführung von HRM2/IPSAS der Fall. Aus Sicht der Finanzkommission ist die Veröffentlichung der Grundzüge der Diskussion gerechtfertigt, weil der Grosse Rat bei der Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 ebenfalls mit der Thematik befasst werden wird.

Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Führungsgespräch trifft.

3.4 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG / Art. 36 Abs. 4 GO). Die Detailprüfung der gebundenen Ausgaben hat die Finanzkommission an die Geschäftsleitung delegiert.

2016 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 24 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. 2015 waren es 23 gewesen, 2014 dagegen noch 48 und 2013 52.

Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen im Jahr 2016 aus welcher Direktion stammten:

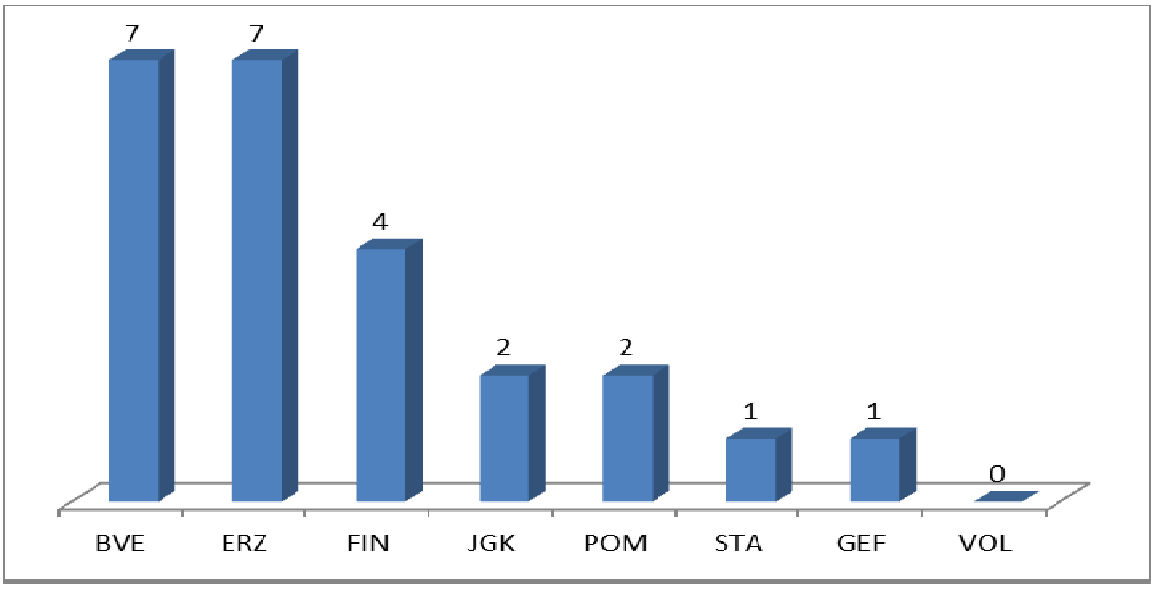

Insgesamt hat die Anzahl der gebundenen Ausgabenbeschlüsse nach 2014 stark abgenommen. - Im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision wurde eine Neudefinition der gebundenen Ausgaben

vorgenommen. Diese führte dazu, dass Ausgabenbeschlüsse, die zuvor in der abschliessenden Finanzkompetenz des Regierungsrates lagen, neu durch den Grossen Rat zu genehmigen sind. Betroffen ist vor allem die Informatik (ICT). Im Laufe des Jahres 2016 konnte sich die Finanzkommission mit dem Regierungsrat auf eine Lösung zum Umgang mit den ICT-Krediten einigen. Hauptpunkte der Lösung sind die Folgenden:

- Die ICT-Kosten werden integral als neue Kosten betrachtet.
- Die Ausgaben werden dem Grossen Rat direktionsweise in mehrjährigen Rahmenkrediten unterbreitet.
- Grossprojekte sollen weiterhin als Einzelgeschäfte (Objektkredite) bewilligt werden. Grossprojekte umfassen insbesondere neue Anwendungen.

Aufgrund der Umsetzung von IT@BE befindet sich die kantonale Informatik zurzeit in einer Übergangsphase. Insbesondere das KAIO wird bis 2020 immer noch jährliche Rahmenkredite vorlegen, da die Planbarkeit der Kosten und Vorhaben in seinem Bericht noch nicht über mehrere Jahre verlässlich gegeben ist.

Wie unter Ziffer 2.2 dargelegt, berät die Finanzkommission die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen vor. Durch diese Bündelung trägt die Finanzkommission die Hauptverantwortung für die ICT-Geschäfte. Um die Verantwortung auch wahrnehmen zu können, ist eine intensive Prüfung der Geschäfte unabdingbar. Bei manchen ICT-Geschäften hat die Finanzkommission festgestellt, dass es äusserst anspruchsvoll ist, sich einen detaillierten Überblick zu verschaffen und die Geschäfte zu durchschauen und zu verstehen. Dies liegt vor allem daran, dass die Informatik für Laien schwer zugänglich ist. Die Geschäfte sind oft komplex, die Materie abstrakt und die englischen Fachbegriffe schwierig zu verstehen. Die Finanzkommission steht vor der Herausforderung, die ICT-Geschäfte gebührend zu prüfen und nachvollziehen zu können, ohne gleichzeitig die Genehmigung der Ausgabenbeschlüsse zu verzögern oder Mehrkosten durch den Beizug von externen Experten zu verursachen. Sie hat den Regierungsrat aufgefordert, die Vorträge zu den Geschäften laien- und miliztauglich zu verfassen, damit sie auch für Grossrätinnen und Grossräte verständlich sind, die über wenig Informatikkenntnisse verfügen.

4 Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit

4.1 Die Einführung von HRM2

Mit dem VA/AFP 17/18-20 hat der Kanton Bern die Umstellung seiner Rechnungslegung auf HRM2/IPSAS begonnen. Abgeschlossen wird der Prozess mit der Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 durch den Grossen Rat in der Junisession 2018.

Wie die Finanzkommission bereits in ihrem Bericht zum VA/AFP 17/18-20 dargelegt hat, verläuft die Einführung von HRM2/IPSAS nicht ohne Probleme. So hat die Finanzkontrolle ihre Prüfung der Restatement-Bilanz 2016 nach 166 Feststellungen abgebrochen. Der Regierungsrat konnte den Bilanzanpassungsbericht 2016 aufgrund der nicht ausgeräumten Fehler und Unsicherheiten nicht genehmigen, sondern nur zur Kenntnis nehmen. Die Finanzkommission räumt ein, dass es sich bei der Restatement-Bilanz 2016 um einen Probelauf handelte. Die tatsächliche Umstellung auf HRM2 erfolgt erst mit der Rechnung 2017. Es steht jedoch ausser Frage, dass noch viele Probleme gelöst werden müssen, damit die Umstellung auf HRM2/IPSAS erfolgreich abgeschlossen werden kann. Mit dem Aufgreifen des Themas im Bericht zum VA/AFP 17/18-20 hat die Finanzkommission frühzeitig transparent gemacht, dass das Grossprojekt risikobehaftet ist. Es ist möglich, dass Regierung und Verwaltung bis zum Jahresabschluss 2017 nicht alle Probleme werden beheben können und die Finanzkontrolle bei der Prüfung der Jahresrechnung entsprechende Feststellungen machen wird. Je nach Art und Umfang der Feststellungen könnte der Fall eintreten, dass die Finanzkommission dem Grossen Rat den Geschäftsbericht nicht zur Genehmigung beantragen kann. Falls der Grosse Rat den Geschäftsbericht mit Auflagen an den Regierungsrat zurückweisen würde, könnte sich die Genehmigung aufgrund der Vorlaufzeiten bis in die Novembersession 2018 verzögern.

4.2 Informatik: IT@BE und ERP

Im Februar 2016 verabschiedete der Regierungsrat die neue ICT-Strategie des Kantons Bern. Sie ist von einem klaren Bekenntnis zu Standardisierung und Zentralisierung geprägt. Es wurde ein neues strategisches ICT-Führungsorgan geschaffen, der Strategische ICT-Ausschuss (SIA). Dieser steht unter dem Vorsitz der Finanzdirektorin und ist für die Umsetzung der ICT-Strategie verantwortlich. Per Ende April 2016 konnte die Strategiephase des Projekts abgeschlossen werden. Damit wechselte IT@BE per 1. Mai 2016 von der Strategie- in die Umsetzungsphase, die bis 2020 dauern wird. Im November 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit für die Jahre 2017 bis 2020 zur Umsetzung des Programms IT@BE im Umfang von über 17,3 Mio. Franken genehmigt.

Die Finanzkommission ist mit den Resultaten der Strategiephase zufrieden. Unter der kompetenten und fordernden Leitung der externen Experten hat sich der Kanton eine neue ICT-Strategie gegeben, welche die Voraussetzungen schafft, die Informatik zu reorganisieren und für die Zukunft bereit zu machen. Die Finanzkommission nimmt für sich (und die GPK) im Anspruch, durch die sehr enge Mitbegleitung des Vorhabens nicht unwesentlich zu den positiven Resultaten der Strategiephase beigetragen zu haben. Insbesondere benötigte es eine (weitere) Motion der Finanzkommission (M 316-2015 ICT-Strategie: Der strategische ICT-Ausschuss ist durch den Regierungsrat zu leiten), dass der Regierungsrat nach grossem Zögern entschieden hat, für die Leitung des SIA doch ein Mitglied des Regierungsrates einzusetzen.

Die Umsetzung von IT@BE wurde in der zweiten Hälfte 2016 an die Hand genommen. Der Einbezug der Finanzkommission in die neue Projektphase musste neu festgelegt werden. Die Finanzkommission hat den Regierungsrat aufgefordert, ihr den Jahresbericht Umsetzungscontrolling zu IT@BE und den jährlichen ICT-Kostenmanagementreport zuzustellen. Die Finanzkom-

mission bringt mit der weiterhin engen Begleitung zum Ausdruck, dass für sie die Informatik ein Schlüsselbereich darstellt. Die neue ICT-Strategie ist eine gute Grundlage, der nun auch zwingend nachgelebt werden muss. Nur so wird es möglich, die von UPI ausgewiesenen finanziellen Einsparungen zu realisieren. Eine erfolgreiche Umsetzung der ICT-Strategie kann auch dazu beitragen, in den anderen Querschnittsbereichen Finanzen, Personal und Logistik ähnliche Projekte zu realisieren (vgl. ERP). Schliesslich konzentriert sich die neue ICT-Strategie zur Zentralisierung und Standardisierung auf die Grundversorgung. Bei den Fachapplikationen wird nach Abschluss der Umsetzung bei der Grundversorgung ein ähnlicher Prozess zu durchlaufen sein, da bei den etwa 1‘500 Fachanwendungen ebenfalls ein grosses Optimierungspotential vermutet werden muss.

Das Hauptaugenmerk der Finanzkommission bei den Informatik-Projekten verschiebt sich von IT@BE zu ERP. Enterprise Resource Planning, kurz ERP, bezeichnet ein oder mehrere ICT-Systeme, die es einem Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ermöglichen, die zur Verfügung stehenden Ressourcen (vor allem Kapital, Personal, Material, Gebäulichkeiten und ICT) im Sinne des Unternehmenszwecks rechtzeitig und bedarfsgerecht zu planen und zu steuern. Während sich IT@BE nun in der Umsetzung befindet, ist ERP noch in der Konzeptphase. Wie der Bericht UPI gezeigt hat, müssen insbesondere die Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSIKA (Personalinformationssystem) durch Standardprodukte ersetzt werden, um die Informatik tatsächlich kostengünstiger zu machen. 2016 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid gefällt, FIS und PERSISKA durch eine ERP-Gesamtplattform «Finanzen, Personal, Logistik» mit Dienstleistungszentren (Shared Service Centers) abzulösen. Durch die Einführung eines ERP-Systems wird der Kanton seine Supportprozesse wesentlich effektiver und effizienter ausführen können. Die externen Kosten können langfristig jährlich um bis zu 15 Mio. Franken reduziert werden. Darüber hinaus eröffnen sich durch die Standardisierung der Supportprozesse und die Bündelung von Aufgaben weitere Möglichkeiten zur Ressourcenreduktion oder Leistungssteigerung. Um die neue Lösung einführen zu können, müssen in einem ersten Schritt jedoch die spezifischen Prozesse in den Direktionen standardisiert werden. Die Finanzkommission will sich über dieses Projekt mit halbjährlichen Reportings informieren lassen.

4.3 Steuerstrategie

Die Finanzkommission hat 2016 die Steuerstrategie des Kantons Bern bis 2022 vorberaten. Die Kommission und der Grosse Rat haben die Strategie mit mehrheitlich unterstützenden Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Steuerstrategie hat prioritär die Steuern der juristischen Personen behandelt, was aufgrund der aktuellen politischen Lage auf Verständnis stiess. Auf eidgenössischer Ebene hat das Parlament die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet, um die steuerlichen Regelungen für Unternehmen so anzupassen, damit diese von der internationalen Gemeinschaft akzeptiert werden. Während die Steuerstrategie zu den direkten Auswirkungen der USR III keine Aussagen macht, will der Kanton Bern die Steuern für die juristischen Personen allgemein senken, um den Abstand zu den steuergünstigsten Kantonen zu verringern und im interkantonalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.

Auf Antrag der Finanzkommission hat der Grosse Rat sodann eine Planungserklärung überwiesen, die fordert, dass die Einkommenssteuern im Kanton Bern so bald als möglich auch für die natürlichen Personen gesenkt werden. Zudem hat sich der Grosse Rat mittels einer weiteren Planungserklärung gegen die vom Regierungsrat vorgesehene weitere Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf 10‘100 Franken pro Jahr und Kind ausgesprochen.

Die Steuerstrategie bildet die Grundlage für die Steuergesetzrevision, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 von der Finanzkommission vorberaten werden wird.

4.4 Parlamentarische Oberaufsicht und Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften

Im Nachgang zu den Medienberichten um die Ammann-Gruppe Langenthal und die Berner Steuerverwaltung im Jahr 2014 zu umstrittenen Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften hat zwischen der Finanzkommission und dem Regierungsrat eine intensive Diskussion zu Inhalt und Umfang der Aufsicht über die Steuerverwaltung stattgefunden.

Im Jahr 2016 wurde die Finanzkommission erstmals mit einem Reporting zu den Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften bedient. Zudem hat die Finanzkommission der Steuerverwaltung einen Besuch abgestattet. Dabei hat die Steuerverwaltung den Mitgliedern der Finanzkommission anhand von anonymisierten Fällen aufgezeigt, wie Rulings in der Praxis abgewickelt werden. Die beiden Seiten haben sich darauf geeinigt, das Reporting jährlich zu erstellen und die Besuche ebenfalls jährlich durchzuführen. Im nächsten Jahr soll der Besuch dem Thema der Aufsicht der Finanzdirektion über die Steuerverwaltung gewidmet werden.

5 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident:

Jürg Iseli

Grossrat

Anhang

Organigramm (ab März 2016)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission

Antrag der GPK an den Grossen Rat auf Kenntnisnahme

Stand: 4. Mai 2017

2016.PARL.229-3

Inhaltsverzeichnis

Editorial **3**

1 Schwerpunktthemen **4**
1.1 Jugendheim Prêles ..... 4 -
1.2 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen ..... 5 -
1.3 Richtlinien GPK ..... 7 -

2 Tätigkeit in den Ausschüssen **9**
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte ..... 9 -
2.2 Geschäftsleitung ..... 13 -
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ ..... 17 -
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA ..... 26 -
2.5 Ausschuss GEF/POM ..... 27 -

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht **33**

4 Eingereichte Vorstösse **34**

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen **34**
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG ..... 34 -
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG ..... 35 -

6 Ausblick **35**

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission **35**

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK **36**
1) Zusammensetzung der Kommission ..... 36 -
2) Beanspruchung der Kommission ..... 36 -
3) Abkürzungsverzeichnis ..... 37 -

Editorial

Sie gibt Auskunft über die Quelle einer Aussage, macht eine Anmerkung oder bietet eine weiterführende Erklärung. Die Rede ist von der Fussnote. Seit 2014 hat sie auch für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine besondere Bedeutung: Das am 1. Juni 2014 in Kraft getretene Grossratsgesetz verlangt nämlich nicht nur, dass Kommissionen, wenn sie zu neuen Erkenntnissen gelangen oder Mängel feststellen, der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Nein, es verpflichtet die Kommissionen auch, dass Berichte, in denen Empfehlungen abgegeben werden, die Stellungnahmen der betroffenen Behörden enthalten. Diese Bestimmung ist im Vergleich zur früheren Gesetzgebung nicht nur neu. Sie ist – wenn man die gesetzlichen Bestimmungen der übrigen Kantone oder des Bundes anschaut – auch ziemlich einzigartig. Die GPK setzt die Vorgabe um, indem sie die Stellungnahme der betroffenen Behörde zu ihren Berichten in Fussnoten wiedergibt. Die GPK ist der Meinung, dass in einem von ihr erstellten Bericht die eigenen Feststellungen und Empfehlungen den Kern des Inhalts ausmachen sollen. Die Stellungnahme der betroffenen Behörde ist eine Reaktion darauf und soll formal entsprechend abgesetzt werden.

Bei vier Berichten[1] wandte die GPK dieses Verfahren an, ohne dass dies Reaktionen der betroffenen Behörde hervorgerufen hätte. Anders beim Bericht der GPK zum Jugendheim Prêles: Eine Delegation des Regierungsrats äusserte anlässlich eines klärenden Gesprächs vor der definitiven Verabschiedung des Berichts durch die Gesamtkommission Vorbehalte, wie die GPK mit der Stellungnahme des Regierungsrates umgehe. Als GPK-Mitglied konnte man den Eindruck gewinnen, dass es der Regierung am liebsten wäre, wenn die GPK auf Grund der Stellungnahme ihren Bericht einfach anpassen und gewisse Empfehlungen zurücknehmen würde.

Natürlich ist die GPK bereit, sachliche Fehler in ihren Berichten, auf die sie die betroffene Behörde aufmerksam macht, zu korrigieren. Auch soll die Stellungnahme einer betroffenen Behörde die GPK dazu anhalten, die eigenen Schlussfolgerungen noch einmal kritisch zu überprüfen und allenfalls zu überdenken. Die Beurteilung eines Sachverhalts muss die Kommission letztlich aber unabhängig vornehmen. Es wäre aus demokratiepolitischer Sicht fragwürdig, wenn die Oberaufsicht nur noch Berichte veröffentlichen würde, die von der beaufsichtigten Behörde abgesegnet worden sind. Es ist die Aufgabe der GPK, den Finger auf wunde Punkte zu legen, Mängel zu benennen und für den nötigen Druck zu sorgen, dass die Lehren aus begangenen Fehlern gezogen werden.

Auch wenn die Rollen von GPK und der von ihr beaufsichtigten Behörden und Gremien letztlich unterschiedlich sind, verfolgen alle das gemeinsame Ziel, den Kanton vorwärtszubringen. Man kann solche Reibungen letztlich auch als Zeichen dafür sehen, dass beide Seiten ihre Rolle ernst nehmen.

Zum Abschluss möchte ich es nicht unterlassen, meinen Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement und ihre Unterstützung zu danken. Ich wünsche mir, dass die Kommission in derselben Geschlossenheit wie bisher die Geschäftsführung von Regierungsrat und Verwaltung auch im kommenden Jahr kritisch prüft und beurteilt.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

[1] Tätigkeitsberichte der GPK 2014 und 2015, Bericht „Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission“ vom 25. Februar 2014 sowie Bericht „Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen“ vom 13. August 2015

1 Schwerpunktthemen

1.1 Jugendheim Prêles

Nach eineinhalb Jahren Arbeit hat die GPK im Berichtsjahr ihre Abklärungen zur sinkenden Auslastung und den damit verbundenen betrieblichen Schwierigkeiten des Jugendheims Prêles mit dem Bericht „Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles“ abgeschlossen. Die Kommission verabschiedete den Bericht einstimmig zuhanden des Grossen Rates, der ihn in der Novembersession mit 132 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme bei 5 Enthaltungen zur Kenntnis nahm.

Die GPK hatte sich zu Beginn ihrer Abklärungen zum Ziel gesetzt, gegenüber dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit Transparenz zu schaffen über die Gründe, die dazu geführt hatten, dass der Kanton Gebäulichkeiten für 38,2 Millionen Franken sanieren und erweitern liess, die – wie sich im Verlauf der Abklärungen herausstellte – bereits vier Jahre nach Abschluss dieser Arbeiten nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt werden sollen. Auf Grund der bereits vorhandenen, umfangreichen Abklärungen der Finanzkontrolle und einer externen Umfeld- und Betriebsanalyse, welche die Polizei- und Militärdirektion (POM) im Februar 2015 in Auftrag gegeben hatte, entschied die GPK, auf eigene Untersuchungshandlungen zu verzichten. Sie konzentrierte sich darauf, die vorhandenen Erkenntnisse zusammenzufassen und diese aus parlamentarischer Sicht zu beurteilen.

Der Umstand, dass das Jugendheim Prêles vier Jahre nach Abschluss der Sanierung und Erweiterung geschlossen werden musste, wurde aus Sicht der GPK durch massive Fehler der in das Geschäft involvierten Ämter, dem damaligen Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) sowie dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), verursacht. Äussere Faktoren hatten diese Fehler noch verstärkt. Für die GPK sind folgende Aspekte massgeblich für die Fehlplanung verantwortlich:

- **Ungenügende Bedarfsabklärung:** Die Planung wurde an die Hand genommen, obwohl keine verlässlichen, aussagekräftigen Angaben über die künftige Entwicklung des Bedarfs an Plätzen für die Unterbringung von verhaltensauffälligen Jugendlichen vorlagen. Erschwerend kam hinzu, dass dafür keine gesamtschweizerische Planung existierte
- **Mangelhafte Projektentwicklung:** Noch bevor ein ausgereiftes Betriebskonzept vorlag, wurden bereits die Projektierungsarbeiten aufgenommen
- **Fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen:** Im Betriebskonzept wurden betriebliche und betriebswirtschaftliche Fragen nur am Rand thematisiert
- **Risiko-Projekt ohne Eigennutzen:** Mit dem 38,2 Millionen-Projekt ist der Kanton Risiken eingegangen, obwohl der Anteil bernischer Jugendlicher an der Gesamtzahl der in Prêles untergebrachten Jugendlichen seit Jahren gering war
- **Fehlendes Controlling bei Grossprojekten:** Es fehlte an einer übergeordneten Stelle, die das Projekt aus gesamtkantonaler Sicht kritisch beleuchtet hätte und rechtzeitig den Warnfinger erhoben hätte
- **Vergabe der Planerarbeiten:** Bei der Auftragsvergabe für die Planung waren die Eignungs- und Zuschlagskriterien zu wenig genau auf den Auftrag abgestimmt, so dass der Kanton den Auftrag einem Büro ohne besondere Erfahrungen im Bau solcher Institutionen erteilte
- **Verzichtsplanung:** Weil Mehrkosten drohten, wurde in der Bauphase auf Sanierungsarbeiten verzichtet, obwohl klar war, dass diese früher oder später gleichwohl nötig werden würden.

Die GPK verlangte in ihrem Bericht, dass der Regierungsrat aus dem Fall des Jugendheims Prêles für künftige Bauprojekte Lehren zieht. Die Kommission gab darum vier Empfehlungen ab: So erwartete sie, dass das Prinzip der Vollkostenverrechnung möglichst rasch umgesetzt wird, dass bei Bauvorhaben künftig eine fundierte und umfassende Bedarfsabklärung erfolgt, dass der Kanton sein Risiko bei Projekten mit einem geringen Eigennutzen minimiert und dass Projektierungen erst dann in Angriff genommen werden, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen.

Der Regierungsrat betonte in seiner Stellungnahme zum Bericht, dass er die Empfehlungen der GPK nachvollziehen könne und diese in geeigneter Weise umsetzen werde. Die Empfehlungen 2 (fundierte Bedarfsabklärung) und 4 (ausgereifte Betriebskonzepte) seien aufgrund der heute gültigen Prozesse des AGG bereits umgesetzt. Die Erhebung der Vollkosten der kantonalen Liegenschaften im Sinne der Empfehlung 1 werde mit der Einführung der Liegenschaftsrechnung auf den 1.1.2018 weitgehend umgesetzt sein. Die besonderen Nachfragerisiken bei Vorhaben mit geringer Eigennutzung würden inskünftig gemäss Empfehlung 3 vertieft gewürdigt und dargestellt.

Die GPK schloss das Geschäft ab mit der Ankündigung, im Rahmen der Prüfung des Vollzugs von Kreditgeschäften künftig ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der in ihrem Bericht formulierten Empfehlungen zu werfen.

1.2 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Ende Juni orientierte die GPK die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über ihre Erkenntnisse aus den Abklärungen zur Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen. Gestützt auf die Analyse verschiedener Unterlagen, die Auswertung von schriftlichen Antworten des Regierungsrates und der Anhörung der Vorsteher der beiden hauptsächlich betroffenen Ämter kam die GPK zum Schluss, dass in drei Bereichen Handlungsbedarf besteht:

- **Verwaltungsinterne Aufgabenteilung:** Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist Leitbehörde für den Bereich Abfall, Deponie, Transport (ADT). Es trägt die Verantwortung dafür, dass die im Sachplan ADT festgelegten Ziele, namentlich die Sicherung von ausreichenden Abbau- und Deponiereserven, erreicht werden. Verschiedene Aufgaben nimmt auch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) wahr. Es ist Oberaufsichtsinstanz über Betriebe und Ablagerungsstandorte und erteilt Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Deponien. Daneben sind weitere kantonale Ämter als Fachbehörden involviert. Die Schnittstellen zwischen den hauptsächlich beteiligten Ämtern AGR und AWA sind nach Auffassung der GPK diffus. Die Arbeitsteilung über die Direktionsgrenzen hinweg führt aus Sicht der GPK dazu, dass keine Amtsstelle und damit verbunden keine Direktion für die Erreichung der Ziele die abschliessende Verantwortung übernimmt und frühzeitig und konsequent Massnahmen ergreift, wenn übergeordnete Ziele drohen, verpasst zu werden. Der unbestritten herrschende Deponienotstand in verschiedenen Regionen ist nach Auffassung der GPK klarer Ausdruck davon, dass das Hauptziel des Sachplans ADT nicht erreicht worden ist. Die GPK erwartet darum, dass die Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Behörden überprüft und vereinfacht werden.[2]

[2] Gestützt auf Art. 55. Abs. 1 GRG hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. Februar 2017 Gelegenheit gegeben, zum - Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 5. April 2017 ver-

- **Controlling:** Die Stärkung des Controllings war bei der letzten Überarbeitung des Sachplans ADT 2012 eines der wesentlichen Ziele. Der Sachplan ADT weist dem Kanton die Aufgabe zu, die relevanten Daten für die Raum- und Umweltplanung zu sammeln, auszuwerten und zu veröffentlichen sowie Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durchzuführen. Gestützt darauf hat der Kanton die Erreichung der Ziele und Vorgaben zu prüfen und periodisch dazu einen Controllingbericht zu verfassen. Dieser Aufgabe kommen das AWA und das AGR nach Auffassung der GPK zu wenig umfassend nach:
  - **Datensammlung:** Die vom AWA jährlich erhobenen Daten genügen nicht, um daraus periodisch Kennzahlen zu gewinnen, die als Indikatoren für die Erreichung der übergeordneten Ziele verwendet werden können.
  - **Datenaufbereitung:** Im Controlling-Konzept heisst es, dass eines der Ziele darin besteht, den Handlungsbedarf rechtzeitig zu erkennen. Obschon die Berechnung der effektiv vorhandenen Abbau- und Deponie-Reserven von sehr vielen Faktoren beeinflusst wird, ist es nach Auffassung der GPK essenziell, die gesammelten Daten regelmässig so zusammenzuführen, dass entsprechende Kennzahlen generiert werden können. Auch hier besteht Nachholbedarf.
  - **Datenveröffentlichung:** Im Weiteren verlangt der Sachplan ADT das regelmässige Veröffentlichen von Controllingberichten. Der letzte derartige Bericht stammt aus dem Jahr 2008, der nächste Controllingbericht ist für 2017 vorgesehen. Die GPK erachtet einen Unterbruch von neun Jahren als deutlich zu lang.
  - **Marktbeobachtung:** Der Sachplan ADT weist dem Kanton die Aufgabe zu, den Markt zu beobachten und bei Verdacht auf wettbewerbsrechtliche Verstösse die eidgenössische Wettbewerbskommission oder den Preisüberwacher einzuschalten. Diesen Auftrag hat der Kanton bislang nicht ausreichend wahrgenommen.

- **Einbezug des Grossen Rates:** Optimierungspotenzial ortet die GPK schliesslich auch beim Einbezug der Politik bzw. des Grossen Rates. Dessen Einflussnahme beschränkt sich im Bereich ADT weitgehend auf die Behandlung des Raumplanungsberichts alle vier Jahre. Als Instrument, um die Erreichung der Ziele und die Wirksamkeit der dazu getroffenen Massnahmen zu überprüfen, ist der Raumplanungsbericht jedoch ungeeignet, weil er den Blick primär in die Zukunft richtet. Angesichts der grossen politischen Bedeutung des Bereichs ADT erachtet es die GPK als angezeigt, den Grossen Rat in die Überprüfung der Erreichung der ADT-Ziele einzubeziehen – so wie dies im Bereich der Energiestrategie oder der Wirtschaftsstrategie bereits der Fall ist.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme den von der Kommission festgestellten Optimierungsbedarf anerkannt. Er hat angekündigt, den Defiziten im nächsten Controllingbericht genauer auf den Grund zu gehen und die Fragen bezüglich der Zuständigkeiten und Schnittstellen im Rahmen der angelaufenen Direktionsreform zu überprüfen. Die GPK wird die Umsetzung der in Aussicht gestellten Optimierungen überprüfen.

---

schiedene Anmerkungen vorgebracht. Art. 55 Abs. 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

Zu Ziffer 1.2 schreibt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme, dass die Zuständigkeiten und damit die Schnittstellen zwischen dem AGR und dem AWA in der kantonalen Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung eindeutig geregelt seien und in der Praxis kaum Anlass zu Schwierigkeiten zwischen den Fachämtern böten. Handlungsbedarf bestehe hingegen bezüglich der monierten Deponieengpässe. Bei der 2017 anstehenden Erneuerung der regionalen ADT-Richtpläne seien die kantonalen Stellen bemüht, wo nötig die Deponiekapazitäten zu erhöhen. „Denkbare Ansätze für kurzfristige Verbesserungen sind zudem ein vermehrter Erlass kantonaler Überbauungsordnungen, eine Flexibilisierung des Bedarfsnachweises und die Festsetzung zusätzlicher Abbau- und Ablagerungsstandorte als Reserve in den regionalen Richtplänen. Mittelfristig sollen auch die heute langwierigen Verfahren in der Regionalplanung vereinfacht werden.“

Bezug nehmend auf die Medienmitteilung der GPK gelangte ein Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts an die GPK und ersuchte diese, ihm Unterlagen zum Deponiebedarf und zur Deponieplanung zur Verfügung zu stellen. Der Richter war zuständig für die Beschwerdesache betreffend kantonale Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher in Thierachern und ging davon aus, dass diese Unterlagen für die Beurteilung der Beschwerdesache dienlich sein könnten. Die GPK beantwortete das Ersuchen abschlägig und legte dem Instruktionsrichter in einem Schreiben dar, warum nach Auffassung der GPK keine Pflicht besteht, dem Verwaltungsgericht für den genannten Fall Einsicht in Akten der GPK-Untersuchung zu geben. Die Kommission wies insbesondere darauf hin, dass die Aufsichtskommissionen kraft Verfassung (Art. 81 Abs. 3 KV) zwar über besondere Informationsrechte verfügen. Diese Rechte stehen den Aufsichtskommissionen aber ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu. Diese Aufgabe ist die parlamentarische und damit politische Kontrolle der Staatstätigkeit, das Prüfen politischer Verantwortlichkeiten und das Wahrnehmen demokratischer Verantwortung. Für diesen Zweck ist es notwendig, dass Sitzungen und Sitzungsunterlagen der GPK vertraulich bleiben (Art. 12 Abs. 1 GRG, Art. 4 IG). Diese Vertraulichkeit ist unerlässlich, vorab einmal um die freie Meinungsbildung der Kommissionsmitglieder zu gewährleisten und beispielsweise auch, um wahrheitsgemässe Äusserungen von allenfalls von der Kommission angehörten Personen zu sichern (vgl. Art. 45 GRG). Hinzu kommt, dass ohne die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit sich der umfassende Informationsanspruch der Aufsichtskommissionen nicht rechtfertigen liesse, womit die GPK in Zukunft ihre Aufgabe nicht mehr vollauf wahrnehmen könnte.

Sonderprüfung der Finanzkontrolle zur Betroffenheit des Kantons als Bauherr

Nebst der Überprüfung der Verantwortlichkeit des Kantons hatte sich die GPK bei ihrer Untersuchung zum Ziel gesetzt, zu ermitteln, inwieweit der Kanton als Bauherr von der Situation im bernischen Kiesabbau- und Deponiewesen und namentlich vom herrschenden Deponienotstand finanziell betroffen war. Die GPK kam im Verlauf ihrer Untersuchung allerdings zum Schluss, dass es mit ihren Möglichkeiten schwierig ist, sich einen Überblick über die Preissituation zu verschaffen und gestützt darauf den potenziellen finanziellen Schaden für den Kanton zu berechnen. Deshalb beschloss die GPK, die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung zu beauftragen. Im August definierte sie Umfang und Inhalt derselben. Demnach erwartet die GPK, dass die Finanzkontrolle gestützt auf Vergleiche mit anderen Kantonen und Abklärungen in den zuständigen Ämtern erhebt, in welchem Bereich die Preise für Kies, Beton und das Deponieren von Material im Kanton Bern liegen und wie sich allfällige Preisdifferenzen auf den Kanton als Bauherr zahlreicher Hoch- und Tiefbau-Projekte in den letzten fünf Jahren ausgewirkt haben. Über die Ergebnisse der Sonderprüfung wird die GPK im Tätigkeitsbericht 2017 orientieren.

1.3 Richtlinien GPK

Mit dem Ziel, die Abläufe in allen Kommissionen des Grossen Rates gleich oder zumindest ähnlich zu gestalten, verabschiedeten die Kommissionen im Herbst 2014 – einige Monate nach Inkrafttreten der Parlamentsrechtsrevision – mehr oder weniger identische Reglemente. Die GPK legte in ihrem Reglement zusätzlich fest, dass sie über die Grundsätze der Ausübung ihrer Oberaufsicht Richtlinien erlasse. Diese hat die Kommission im Berichtsjahr ausgearbeitet und Ende Jahr verabschiedet. Die Richtlinien der GPK präzisieren die gesetzlichen Bestimmungen zur Oberaufsicht. Sie lehnen sich an den Richtlinien der ehemaligen Oberaufsichtskommission (OAK) an. Gleichzeitig bilden sie die Oberaufsichtspraxis ab, welche die GPK in den rund zweieinhalb Jahren seit Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts entwickelt hat. Schliesslich sind auch die Diskussionen anlässlich der Retraite der Kommission (vgl. Kapitel 2.1.4) in das Regelwerk eingeflossen.

Die Richtlinien halten beispielsweise den Grundsatz fest, dass die GPK bestrebt ist, mit Regierungsrat, Verwaltung, Grossratskommissionen, Vertretern anderer Träger öffentlicher Aufgaben und allen weiteren Gremien und Behörden eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zu pflegen und dass sie sich in ihrem Handeln an den Grundsätzen der Fairness und Transparenz orientiert. Die Richtlinien bestimmen auch, dass die GPK nach dem Konsensverfahren arbeitet und dass Entscheide und Beurteilungen möglichst einstimmig gefällt werden sollen.

Als neues Element hat die Kommission einen Katalog zusammengestellt, der aufzeigt, wann ein Untersuchungsgegenstand geeignet ist, durch die GPK behandelt zu werden – nämlich dann, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es bestehen in diesem Themenbereich grössere Risiken,
- es handelt sich um einen Gegenstand von bedeutender finanzieller Tragweite,
- es stellen sich in Verbindung mit diesem Gegenstand strategische und/oder gesamtstaatliche Fragen,
- der Kontrollgegenstand steht möglicherweise exemplarisch für systemische Probleme,
- es bestehen Hinweise auf erhebliche Führungsfehler auf höchster Ebene,
- es bestehen Hinweise, dass bereits einmal erkannte Mängel noch immer existieren,
- das Vertrauen der Öffentlichkeit in Verwaltung und Behörden ist in diesem Themenbereich auf Grund von öffentlich erhobenen Vorwürfen erschüttert,
- es handelt sich um ein Thema von genereller hoher politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung.

Die Richtlinien sehen schliesslich vor, dass die Kommission für spezifische Aufgabenbereiche Konzepte und Leitfäden erstellen kann. Parallel zur Verabschiedung der Richtlinien nahm die Kommission im Berichtsjahr darum auch vom bereits ausgearbeiteten „Konzept zur Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben“ Kenntnis und verabschiedete das Konzept „Ausübung der Aufsicht über Funktionsträger“.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1.1 Überprüfung des Vollzugs und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK den Vollzug ausgewählter Kreditgeschäfte durch die Finanzkontrolle prüfen.[3] Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht.[4] Um die Wirkungen von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

Die GPK hat im Berichtsjahr die Prüfrunde 2015 mit folgenden Geschäften abgeschlossen:

- JGK 0491/2011: Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2012-2015 (7 Mio. Fr.)
- ERZ 894/2012: Maurice E. and Martha Müller Foundation: Investitionsbeitrag 2012-2015 für das Zentrum Paul Klee; Ausgabenbewilligung für mehrjährigen Verpflichtungskredit, Objektkredit (1,6 Mio. Fr.)

Rahmenkredit Raumplanung 2012-2015 – Vollzugskontrolle:

Seit 2000 bewilligt der Grosse Rat jeweils für vier Jahre Rahmenkredite für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Mit den darin bereitgestellten Mitteln werden regionale, kommunale sowie überkommunal koordinierte Planungen und Projekte unterstützt. Beitragsempfänger sind Regionalkonferenzen, Planungsregionen und Gemeinden sowie Organisationen, die auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für die Wander- und Radwanderwege tätig sind. Zuständig für die Bewirtschaftung dieser Rahmenkredite ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Die Sonderprüfung des Rahmenkredits Raumplanung 2012-2015 durch die Finanzkontrolle hatte zum Ziel, den Beitragsprozess des AGR, die zweckkonforme Verwendung des Kredits, die Einhaltung der Bedingungen und allfällige Mehrfachfinanzierungen zu prüfen sowie den Bestand des Rahmenkredits per 31. August 2015 zu erheben. In ihrem Prüfbericht an die GPK kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass der Kredit im Wesentlichen zweckkonform verwendet worden war. Optimierungspotenzial ortete sie zum einen beim Beitragsprozess, insbesondere hinsichtlich der Aktualisierung der Prozessdokumentation sowie der Durchführung und Dokumentation von Kontrollen der gesprochenen Beiträge. Zum anderen monierte die Finanzkontrolle, dass die Kredite nicht nach den gesetzlichen Vorgaben bewirtschaftet wurden, da das AGR diese nicht anlässlich der Beitragszusicherung, sondern jeweils erst im Zeitpunkt der Beitragszahlung belastete. Dadurch – so die Finanzkontrolle – bestehe das Risiko einer Kreditüberschreitung (wie beim Rahmenkredit 2012-2015 eingetreten) und dass für bereits zugesicherte Beiträge keine gültige Ausgabenbewilligung vorliege.

In einem Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) würdigte die GPK die grossmehrheitlich befriedigenden Ergebnisse der Sonderprüfung. Gleichzeitig drückte die Kommission die Erwartung aus, dass das AGR die identifizierten Schwachstellen behebt. Handlungs-

[3] Vgl. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b GO
[4] Vgl. Artikel 60 Buchstabe b GO

bedarf bestand aus Sicht der GPK insbesondere bei der Bewirtschaftung des Rahmenkredits. Deshalb forderte sie die JGK auf, darzulegen, welche Massnahmen diese ergreife, um zu gewährleisten, dass die Rahmenkredite Raumplanung in Zukunft gemäss den gesetzlichen Vorgaben bewirtschaftet werden. Die JGK informierte die GPK, dass das AGR bereits eine Praxisänderung angeordnet habe: In Zukunft sollen die Rahmenkredite erst dann abgerechnet werden, wenn alle Beiträge, die in der Laufzeit des fraglichen Kredits zugesichert wurden, ausbezahlt seien. Dadurch verzögere sich zwar die definitive Abrechnung der Rahmenkredite, dafür würden die Beiträge in der „richtigen" Periode abgerechnet. Nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle würdigte die GPK diese Anpassung in einem abschliessenden Schreiben an die JGK als taugliche Lösung, um Kreditüberschreitungen in Zukunft zu verhindern. Einen weiteren Vorteil dieser Anpassung sah die GPK darin, dass inskünftig Rahmenkredite aus unterschiedlichen Perioden bezüglich ihrer Bilanz besser miteinander verglichen werden können (vgl. dazu auch nächster Abschnitt).

Rahmenkredit Raumplanung 2012-2015 – Wirkungsprüfung:

Ziel der Beiträge des Kantons ist es, die Erarbeitung und Realisierung von regionalen, kommunalen und überkommunal koordinierten Planungen und Projekten zu fördern, führte der Regierungsrat in seinem Vortrag zum vorliegenden Kreditgeschäft aus. Um die Wirkungen des Rahmenkredits Raumplanung 2012-2015 zu überprüfen, erkundigte sich die GPK bei der JGK deshalb nach der Bilanz hinsichtlich der Realisierung einiger ausgewählter Planungen und Projekte per 2015. Die JGK antwortete der GPK, es existiere keine entsprechende quantitative Erhebung, gab jedoch einige qualitative Hinweise zur Wirksamkeit der ausgerichteten Beiträge. Die GPK anerkannte in ihrem abschliessenden Schreiben an die JGK, dass es schwierig sei, die Wirksamkeit solcher finanzieller Anreizinstrumente zu belegen. Wie stark der Anreiz in den ausgewählten Fällen effektiv war, ob die Beiträge gar entscheidend für die Realisierung der Planungen und Projekte waren oder ob letztere auch ohne die jeweiligen Beiträge realisiert worden wären (sogenannte Mitnahmeeffekte), lasse sich vermutlich kaum erheben. Als umso wichtiger bezeichnete die GPK es deshalb, dass das AGR wirksame materielle Kontrollen durchführt, um das Risiko nicht berechtigter Beitragszahlungen zu vermindern. Wie die JGK gegenüber der GPK bestätigt hatte, hat das AGR sein Kontrollsystem nach der Sonderprüfung der Finanzkontrolle verbessert, „um die Prozessabläufe noch besser dokumentieren zu können". Die GPK würdigte diese Verbesserungen, machte die JGK aber auch darauf aufmerksam, dass es gemäss Finanzkontrolle nicht nur eine bessere Dokumentation von Abläufen braucht, sondern insbesondere auch systematische materielle Kontrollen der Einzelrechnungen bei der Schlussabrechnung.

Investitionsbeitrag 2012-2015 für das Zentrum Paul Klee – Vollzugskontrolle:

Bei dieser Sonderprüfung ging es insbesondere darum, die korrekte Abwicklung und Verwendung des Kredits zu überprüfen. In ihrem Prüfbericht an die GPK bestätigte die Finanzkontrolle, dass der Kredit grösstenteils zweckkonform verwendet worden war. Da er fast ausschliesslich für den Ersatz von Betriebseinrichtungen (IT, Multimedia, Audioguides) gebraucht worden war, hätte er gemäss Finanzkontrolle allerdings nicht als Investitions-, sondern als Zusatzkredit zum Betriebsbeitrag behandelt werden müssen. Die Prüfung der Finanzkontrolle förderte zudem verschiedene Schwachstellen bei der Ausrichtung des Investitionsbeitrags und bei der Überprüfung seiner Verwendung durch das Amt für Kultur (AK) zu Tage: Zwar lief der Beitragsprozess nach einem geregelten Schema ab. Ein formelles, auf Risiken ausgerichtetes Internes Kontrollsystem (IKS) im AK fehle jedoch. Auch bei der Geltendmachung möglicher Beiträge Dritter sowie bei der Überprüfung der Verwendung der Beiträge identifizierte die Finanzkontrolle Optimierungspotenzial. Nebst diesen Befunden gelangte sie schliesslich zum Schluss, dass die mittel- und langfris-

tige Finanzierung des baulichen Unterhalts des Zentrums Paul Klee (ZPK) nicht gesichert ist, und empfahl der Erziehungsdirektion (ERZ), eine entsprechende Strategie festzulegen.

Gestützt auf eine Analyse dieser Ergebnisse forderte die GPK die ERZ in der Folge auf, die im Prüfbericht aufgelisteten Massnahmen und Empfehlungen umzusetzen – und zwar nicht nur bezogen auf künftige Beiträge an das ZPK, sondern in Bezug auf sämtliche im Rahmen der Kulturförderung gesprochenen Investitions- und Betriebsbeiträge. Als vordringlich erachtete die GPK zum einen die Verbesserung des IKS und des Controllings durch das AK. Zum anderen müssten die Abläufe auch in Bezug auf die Geltendmachung von möglichen Beiträgen Dritter optimiert werden: Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage des Kantons gab die GPK ihrer Erwartung Ausdruck, dass sowohl das AK als auch die im Rahmen der Kulturförderung unterstützten Beitragsempfängerinnen das Potenzial an Beiträgen Dritter – sei dies in Form von Betriebsbeiträgen, für Projekte oder Investitionen – vollumfänglich ausschöpfen. Die GPK kündigte schliesslich an, die Umsetzung der Empfehlungen und Massnahmen der Finanzkontrolle zu gegebener Zeit bei einem anderen Beitragsgeschäft zu überprüfen. Darüber hinaus ersuchte sie die ERZ, der GPK die auszuarbeitende Strategie zur Finanzierung des baulichen Unterhalts des ZPK nach deren Erstellung zuzustellen.

Wie die ERZ gegenüber der GPK in der Folge schriftlich darlegte, wird das AK gestützt auf den Prüfbericht der Finanzkontrolle in den nächsten Monaten verschiedene Massnahmen umsetzen. Keine Veranlassung sehe das Amt hingegen, einen Prozess zum Thema „Beiträge Dritter“ zu implementieren. Im Kulturförderungsgesetz sei klar geregelt, welchen Anteil der Kanton an die Betriebsbeiträge bezahlt. Mit der Genehmigung der Leistungsverträge verpflichteten sich die Kulturinstitutionen, Eigenmittel zu generieren, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Bei den Reportinggesprächen würden die Beiträge Dritter zudem thematisiert. Was die Projektebeiträge betreffe, so bezahle der Kanton subsidiär zum Beitrag einer Standortgemeinde. Schliesslich stellte die ERZ der GPK in Aussicht, sie werde ihre Überlegungen zur mittel- und langfristigen Finanzierung des baulichen Unterhalts des ZPK festhalten und der GPK zustellen.

Investitionsbeitrag 2012-2015 für das Zentrum Paul Klee – Wirkungsprüfung:

Unmittelbares Ziel bzw. Zweck des Investitionsbeitrags war die Realisierung verschiedener Massnahmen im Dienste des Gebäudeunterhalts und der Gebäudeinstandsetzung. Wie die Sonderprüfung der Finanzkontrolle aufgezeigt hat, waren die im Vortrag zum Kreditgeschäft aufgeführten Massnahmen jedoch nicht alle realisiert, sondern teilweise durch andere anstehende Ausgaben (z.B. für Mobiliar) ersetzt worden. Gemäss Vortrag des Regierungsrates sollte der Kredit zudem unter anderem dazu dienen, den Werterhalt der Liegenschaft sicherzustellen. Angesichts der Ergebnisse der Sonderprüfung, die klar aufgezeigt hatten, dass diese Zielsetzung bei weitem nicht erreicht worden konnte, verzichtete die GPK auf eine Wirkungsprüfung. Sie konzentrierte sich stattdessen auf die Forderung, dass die ERZ eine Strategie erarbeiten soll, wie die mittel- und langfristige Finanzierung des baulichen Unterhalts des ZPK sichergestellt werden kann.

Prüfrunde 2016:

Die diesjährige Prüfrunde umfasst ein Kreditgeschäft:

- GEF 1478/2011: Spitäler FMI AG; Erneuerung und Erweiterung Notfall-/Operationsabteilung im Spital Interlaken; neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit (34,5 Mio. Fr.)

Die GPK hat den Prüfbericht der Finanzkontrolle im Dezember erhalten. Sie wird ihn im 2017 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.[5] Auf Grund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Zum Aufgabengebiet der GPK gehört die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats.[6] 2016 ist weder eine Versuchsverordnung in Kraft gewesen, noch vom Regierungsrat beschlossen oder in Kraft gesetzt worden.

2.1.4 Retraite GPK

Im Mai verlegte die Kommission ihre Sitzung nach Nidau in den Rittersaal des Schlosses, um im Rahmen einer Retraite zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts über die bisherige Kommissionsarbeit Bilanz zu ziehen. Vorgängig zur Retraite hatten sich die drei Fachausschüsse über Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der GPK ausgetauscht. Diese Erkenntnisse wurden an der Retraite unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten der Oberaufsichtskommission, alt Grossrat Andreas Blaser, gemeinsam vertieft. Als grosse Stärke der Kommission wurde dabei die parteiübergreifende Geschlossenheit empfunden. In Bezug auf die Aussenwirkung waren die Meinungen geteilt. Gewisse Mitglieder waren der Meinung, dass durch den Wegfall der Aussenbeziehungsgeschäfte und die Konzentration auf Oberaufsichtsfragen das Profil der Kommission geschärft werden konnte. Andere machten auf Grund der Schaffung der neuen Sachbereichskommissionen einen gewissen Bedeutungsverlust fest, da sich zum Teil auch diese Kommissionen im Bereich der Oberaufsicht bewegen würden. Die Kommissionsmitglieder waren sich insgesamt aber einig, dass die GPK künftig verstärkt über ihre Aktivitäten informieren soll. Verschiedene Erkenntnisse der Diskussion flossen in die Erarbeitung der Kommissionsrichtlinien ein, welche die GPK im Oktober des Berichtsjahres verabschiedete (vgl. Kapitel 1.3).

Teil der Retraite war auch eine Führung durch das Schlossmuseum durch alt Regierungsstatthalter Werner Könitzer, der die Kommission über die Juragewässerkorrektion und dessen prägendste regionale Figur, Johann Rudolf Schneider, informierte.

2.1.5 Richtlinien GPK

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.3 abgehandelt

[5] Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 60 Buchstabe b GO
[6] Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e GO

2.1.6 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GRG). Im Berichtsjahr waren vier Geschäfte von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen: Im Bereich Staatsschutz (vgl. Kap. 2.5.3) und bei der Standortförderung (vgl. Kap. 2.3.1) wurden die Unterlagen nur einem eingeschränkten Personenkreis zugestellt. Auch die Teilnahme an Sitzungen war ausschliesslich den zuständigen Ausschuss-Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten. Im Bereich Standortförderung wurden gewisse Dokumente zusätzlich nur als persönlich gekennzeichnete Exemplare abgegeben. Im Rahmen der Untersuchung zur Rolle des Kantons im Bereich Kiesabbau- und Deponiewesen (vgl. dazu Kap 1.2) wurde der einsichtsberechtigte Personenkreis für bestimmte Unterlagen auf den Präsidenten und den Ausschussvorsitzenden eingeschränkt, die diese Unterlagen zudem nur auf dem Kommissionssekretariat einsehen konnten. Ebenfalls auf das Präsidium beschränkte sich das Einsichtsrecht in die Protokolle der Aufsichtsgespräche mit den drei Funktionsträgern, über welche die GPK die Aufsicht ausübt (vgl. dazu Kap. 2.2.5).

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Überzeit – Beschränkung des maximalen Guthabens auf Langzeitkonto

Der Regierungsrat hat die personalrechtlichen Bestimmungen mit Blick auf die Langzeitkonti (LZK) der Kantonsangestellten in den Jahren 2013 und 2016 zweimal revidiert: Nachdem per 1.1.2013 neu eine Obergrenze der LZK von maximal 125 Tagen eingeführt worden war, wurde der Maximalsaldo per 1.1.2016 auf 50 Tage heruntergesetzt. Gemäss Übergangsbestimmungen müssen die LZK-Guthaben von über 50 Tagen bis spätestens Ende 2019 durch zeitliche Kompensation oder finanzielle Abgeltung auf die entsprechende Obergrenze abgebaut werden. Guthaben zwischen 20 und 50 Tagen können in der gleichen Frist zudem freiwillig auf 20 Tage abgebaut werden.

Um sich einen Überblick über den aktuellen Stand der Überzeit-Situation der Kantonsangestellten zu verschaffen, stellte die Kommission der Finanzdirektion (FIN) im Berichtsjahr schriftlich verschiedene Fragen, so etwa zur Anzahl der betroffenen Kantonsangestellten mit LZK-Guthaben von mehr als 50 Tagen per 1.1.2016, zur Gesamthöhe dieser Guthaben und zum Abbau derselben. Die Ausführungen der FIN lösten einige Anschlussfragen aus, die die Kommission der FIN in einem weiteren Schreiben unterbreitete. Dabei interessierte sich die GPK namentlich für die von der FIN im ersten Schreiben erwähnten Einzelfälle, deren LZK-Guthaben sich per 1.1.2016 auf mehr als 125 Tage belief. Die FIN wird einen Teil der Anschlussfragen der GPK erst im Januar 2017 beantworten. Die Kommission wird ihre Beschäftigung mit dem Thema deshalb im nächsten Jahr fortsetzen und im Tätigkeitsbericht 2017 ausführlich darüber Bericht erstatten.

2.2.2 Generelle Abläufe und Arbeitsweisen des Regierungsrates

Ende 2015 erkundigte sich die GPK beim Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der politisch-strategischen Führung, die aus dem Projekt „Regie-

rungsreform“ 2003-2008 hervorgegangen waren. Wie der Regierungsrat gegenüber der GPK schriftlich ausführte, wurde seit der letzten Regierungsreform eine Reihe von Massnahmen umgesetzt: die optimierte Bereitstellung von statistischen Daten, die kontinuierliche Optimierung des Beteiligungscontrollings (Erlass von Vorgaben zu Anforderungsprofilen von Verwaltungs- und Stiftungsräten, Aufsichtskonzepte etc.), der verstärkte Einsatz der Generalsekretärenkonferenz zur Begleitung und Steuerung strategisch wichtiger direktionsübergreifender Projekte (z.B. IT@BE, Personalstrategie), der jährliche Risikodialog mit der GPK sowie die Reduktion der Anzahl Regierungsgeschäfte von jährlich 4‘000 bis 5‘000 in den 90er Jahren auf weniger als 2‘000 Geschäfte seit 2010 dank der Delegation von Geschäften an die Direktionen oder die Ämter. Nicht umgesetzt wurde zum einen die Idee eines gesamtstaatlichen Führungscockpits auf Stufe Regierungsrat. Hauptgrund dafür war, dass der diesbezügliche Bedarf nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte. Zum anderen verzichtete der Regierungsrat auch auf die Schaffung eines Perspektivenstabs nach Vorbild des Bundes. Ein solches Organ zur Frühwarnung beurteilte der Regierungsrat als überdimensioniert für die Verhältnisse des Kantons Bern. Zudem sei die Befassung mit Zukunftsszenarien und deren Implikationen für den Kanton Bern eine nicht delegierbare Daueraufgabe der Gesamtregierung, und es hätten im vergangenen Jahr deshalb unter Beizug externer Fachleute mehrere Klausuren dazu stattgefunden. Nach Auffassung des Regierungsrates konnte das Ziel, die politisch-strategische Führung zu stärken, mit den umgesetzten Massnahmen also erreicht werden. Anlass für weiteren Handlungsbedarf sehe er momentan keinen. Hingegen erfüllten ihn die durch die Parlamentsrechtsreform ausgelösten Entwicklungen mit einer gewissen Sorge, schrieb der Regierungsrat der GPK weiter: die neuen ständigen Kommissionen befassten sich mitunter allzu stark mit operativen Fragen und die Arbeiten im Vorfeld von Kommissionsberatungen seien intensiviert worden. Aus Sicht des Regierungsrates führten solche Entwicklungen zu einer erhöhten Beanspruchung von Verwaltung und Regierungsrat und gefährdeten letztlich die politisch-strategische Führung des Regierungsrates.

Die GPK nahm diese Ausführungen und Schlussfolgerungen des Regierungsrates zur Kenntnis. Angesichts dessen, dass der Regierungsrat in der Zwischenzeit eine Direktionsreform angekündigt hatte und die GPK davon ausging, dass mit der geplanten Reorganisation auch jene Aspekte überprüft würden, die für sie im Vordergrund standen, beschloss die Kommission im Mai 2016, die Beschäftigung mit dem Thema der generellen Abläufe und Arbeitsweisen des Regierungsrates abzuschliessen.

2.2.3 Fachkommissionen

Ende 2014 hatte sich die GPK beim Regierungsrat nach einer Liste der staatlichen Kommissionen erkundigt, die gestützt auf Art. 37 Organisationsgesetz (OrG) eingesetzt sind und die dazu dienen, externes Fachwissen für die Aufgabenerfüllung nutzbar zu machen (so genannte Fachkommissionen). Diese Anfrage bildete den Ausgangspunkt eines Schriftenwechsels mit dem Regierungsrat im Jahr 2015, in dessen Verlauf die GPK zwei Empfehlungen abgab: Zum einen hatte ihre Anfrage gezeigt, dass kein vollständiger Überblick über die eingesetzten Fachkommissionen existierte und dass die Liste der staatlichen Kommissionen, die jährlich im elektronischen Staatskalender publiziert wird, Lücken aufwies. Deshalb empfahl die GPK dem Regierungsrat, diese Liste im Sinne der Transparenz zu vervollständigen. Zum anderen regte sie eine gezielte Überprüfung der eingesetzten Fachkommissionen an. Der Regierungsrat stellte der Kommission daraufhin in Aussicht, die Generalsekretärenkonferenz zu beauftragen, betreffend Überprüfung der Fachkommissionen nach konkreten Lösungen zu suchen und anschliessend die GPK über das gewählte Vorgehen zu orientieren (s. Tätigkeitsbericht der GPK von 2015).

Rund ein halbes Jahr nach dieser Ankündigung erkundigte sich die GPK zu Beginn des Berichtsjahrs beim Regierungsrat nach dem Stand der Arbeiten. Der Vorgehensvorschlag, den der Re-

gierungsrat der Kommission in der Folge übermittelte, sah vor, dass die Staatskanzlei die Direktionen künftig einmal jährlich auffordern soll, die Kommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs bezüglich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben sowie Zusammensetzung zu überprüfen und die Listen zu aktualisieren. Die aktualisierten Listen würden anschliessend zu einer Gesamtliste zusammengefasst und dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme und Verabschiedung zuhanden der GPK unterbreitet. Gleichzeitig solle die Gesamtliste wie bisher im Internet unter der Rubrik *„Staatskalender, Kommissionen der Zentralverwaltung“* publiziert werden. Mit dieser pragmatischen Lösung, so zeigte sich der Regierungsrat überzeugt, werde die gewünschte regierungsrätliche Gesamtsicht und -kontrolle über sämtliche staatlichen Kommissionen in Zukunft sichergestellt.

Gestützt auf eine eingehende Auswertung dieses Vorgehensvorschlags gelangte die GPK zum Schluss, dass ihre Erwartungen an eine Überprüfung – vollständige Transparenz und zurückhaltenderer Einsatz von Fachkommissionen – damit nicht erfüllt werden. Sie beschloss deshalb am 27. Juni 2016, eine Motion dazu einzureichen (s. Motion 142-2016, Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit). Wie die GPK dem Regierungsrat gleichentags schrieb, hatte der per 1. März 2016 angepasste Staatskalender erneut Zweifel an der Vollständigkeit der publizierten Liste aufkommen lassen. Weiterhin herrsche im Bereich der Fachkommissionen nicht die gewünschte Transparenz und Klarheit. Umso notwendiger sei es deshalb, eine umfassende und lückenlose Gesamtübersicht über sämtliche bestehenden Fachkommissionen zu erstellen. Ob diese Übersicht wirklich geschaffen werden kann, wenn die Direktionen und die Staatskanzlei gemäss Vorgehensvorschlag des Regierungsrates die Fachkommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs periodisch auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit überprüfen, erachtete die GPK als sehr zweifelhaft. Zudem berücksichtigte der regierungsrätliche Vorgehensvorschlag zwei weitere wichtige Anliegen der GPK nicht: Weder werde damit die als hoch beurteilte Zahl der bestehenden Fachkommissionen reduziert, noch gewährleiste der Lösungsansatz des Regierungsrates, dass eine zurückhaltendere Praxis bei der Schaffung neuer solcher Gremien erreicht werde.

Die Antwort des Regierungsrates auf die Motion der GPK steht noch aus, weshalb die GPK im nächsten Tätigkeitsbericht auf das Thema Fachkommissionen zurückkommen wird.

2.2.4 Aktivitäten der Finanzkontrolle

GPK und Finanzkommission (FiKo) hatten sich Ende 2014 darauf geeinigt, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der Finanzkontrolle (FK) bei der FiKo liegen soll. Gestützt darauf nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, bei welchen Geschäften die FiKo Aktivitäten entwickelt hat. Im Fall der Feststellungen der Finanzkontrolle zum Jugendheim Prêles, die im Reporting per Ende Juni 2015 erstmals aufgetaucht und in den folgenden Reportings erneut erwähnt waren, hatten die Kommissionen vereinbart, gemeinsam aktiv zu werden (vgl. dazu Kapitel 1.1).

2.2.5 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz PG). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr erstmals mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch. Ziel dieser Gespräche ist es, sich einmal im Jahr

mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich eine Frühwarnfunktion ausüben und dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Das GPK-Präsidium hatte auf Grund der geführten Gespräche den Eindruck, dass die Funktionsträger den Dialog schätzen, wohlwissend, dass die GPK nicht die Funktion einer fachlich vorgesetzten Stelle ausübt. Die Aufsichtsgespräche 2016 waren alles in allem informativ und ergaben keine Hinweise, die ein Handeln der GPK nötig gemacht hätten.

Im Berichtsjahr stand zudem die Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten auf dem Programm des Grossen Rates. Wie vor vier Jahren gelangte die JGK, der die Datenschutzaufsichtsstelle administrativ zugeordnet ist und die zuhanden des Regierungsrates den Wahlvorschlag vorbereitet, vor der Wahl schriftlich an die GPK und bat sie um eine Stellungnahme. Die GPK als zuständiges Aufsichtsorgan empfahl der JGK einstimmig, dem Regierungsrat vorzuschlagen, dem Grossen Rat die Wiederwahl des heutigen Amtsinhabers zu beantragen. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass sich der bisherige Datenschutzbeauftragte für eine verkürzte Amtszeit von zwei Jahren zur Verfügung stelle, die im Februar 2019 mit der ordentlichen Pensionierung enden werde. Gleichzeitig kündigte die Kommission an, dass sie in direkten Gesprächen mit dem Datenschutzbeauftragten das wiederholte Verpassen der im Produktgruppenbericht definierten Leistungsziele der Datenschutzaufsichtsstelle und sein hohes Überzeitguthaben vertiefen werde. Anlässlich zweier zusätzlicher Gespräche mit dem Präsidium der GPK versicherte der Datenschutzbeauftragte, dass er die Überzeit, deren Verwendung nicht bereits verbindlich geregelt ist, vollumfänglich zeitlich kompensieren werde. Zudem setzte sich die GPK auch erfolgreich dafür ein, dass die Leistungsziele so angepasst werden, dass sie erreichbar sind.

Auf Antrag der Justizkommission (JuKo), die den Wahlvorschlag zuhanden des Grossen Rates vorberiet, bestätigte der Grosse Rat den bisherigen Amtsinhaber am 23. November mit 103 Stimmen in seinem Amt.

Verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten führten der Kommission vor Augen, dass in Bezug auf die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen Handlungsbedarf besteht: So ist die GPK zwar Aufsichtsbehörde über den Datenschutzbeauftragten, für die Vorberatung des Wahlvorschlags ist aber die JuKo zuständig. Auch die administrative Angliederung der Datenschutzaufsichtsstelle bei der JGK und die Erarbeitung des Wahlvorschlags durch den Regierungsrat sind nach Auffassung der GPK zu hinterfragen. Schliesslich stellt sich auch die Frage, inwiefern generell bezüglich der Zuständigkeiten für die Funktionsträger Anpassungen nötig sind. Die Kommission will dazu 2017 eine Auslegeordnung vornehmen.

2.2.6 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 319 Absätze 2 und 3 der Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Da im Berichtsjahr nicht alle Direktionen von sich aus eine Meldung abgegeben hatten, startete die GPK eine Umfrage, um sicherzustellen, dass sie eine vollständige Übersicht erhielt. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (14 Grossprojekte) und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) (11) die Mehrheit der Meldungen aus. Mit Kreditsummen von mehreren hundert Millionen Franken fallen vor allem die Projekte zur Vervollständigung des Nationalstrassennetzes

(Transjuranne, Ost- und Westast der A5 in Biel) finanziell ins Gewicht. Nachdem die Kommission 2015 im Grundsatz entschieden hatte, sich künftig mit den gemeldeten Projekten eingehender auseinanderzusetzen, legte die Kommission im Berichtsjahr fest, wie sie das zu tun gedenkt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Standardfragen definiert, die sie künftig bezogen auf eine Auswahl von Projekten den jeweiligen Direktionen schriftlich stellen wird. Die erstmalige Umsetzung dieses Verfahrens ist für 2017 vorgesehen.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Standortförderung

Der Ausschuss FIN/VOL/ERZ setzte sich auch im Berichtsjahr vertieft mit der Standortförderung des Kantons Bern auseinander. Wie in den Vorjahren fand zu diesem Zweck ein Controlling-Gespräch zwischen dem Ausschuss und der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) statt. Der Ausschuss liess sich dabei wiederum anhand verschiedener Kennzahlen über die Standortförderung, d.h. die Wirtschaftsförderung, die Tourismusförderung und die Regionalentwicklung, informieren. Zudem gab die VOL über vier Fälle Auskunft, die im Rahmen der Wirtschaftsförderung im Jahr 2015 finanziell unterstützt worden waren und die der Ausschuss zuvor aus einer anonymisierten Förderliste ausgewählt hatte. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesprächs bildete eine Untersuchung, welche die VOL zu den Wirkungen und dem Nutzen von Steuererleichterungen und Finanzierungsbeiträgen hatte durchführen lassen. Dabei konnte die GPK mit Befriedigung feststellen, dass sich der Einsatz dieser beiden Förderinstrumente finanziell gesehen insgesamt positiv auf den Haushalt des Kantons Bern ausgewirkt hatte. Nachdem sie einige offen gebliebene Fragen aus dem Gespräch auf schriftlichem Weg klären sowie zur Kenntnis nehmen konnte, dass die VOL neue Vorschläge der GPK zur Optimierung der Berichterstattung über die Standortförderung in Zukunft umzusetzen versprach, schloss die GPK die Beschäftigung mit der Berichterstattung 2015 ab.

2.3.2 Kantonale Informatik – Projekt IT@BE

Im Berichtsjahr setzte die GPK ihre begleitende Oberaufsicht über das Projekt IT@BE fort. Es beinhaltet die Umsetzung der 46 Empfehlungen aus dem Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton (UPI), die zum Ziel haben, die Steuerung über die Informatik kantonsweit zu harmonisieren, zu zentralisieren und dadurch signifikante Einsparungen zu erzielen. Die GPK erhielt im Februar vom Regierungsrat das vierte Reporting zugestellt. Diesem konnte die GPK entnehmen, dass die Projektarbeiten in Bezug auf Kosten und Termine planmässig verlaufen. So hatte der Regierungsrat Anfang Februar die kantonale ICT-Strategie verabschiedet. Zugleich hatte er darin auch die Grundzüge für den strategischen ICT-Ausschuss festgelegt, der künftig die Verantwortung für die Steuerung der kantonsweiten Informatik tragen soll.

Anstelle eines weiteren Reportings erhielten die GPK sowie die Finanzkommission (FiKo) im Mai eine umfangreiche Dokumentation zugestellt. Dazu gehörte der Beschluss, mit welchem der Regierungsrat die Strategiephase im Projekt IT@BE als beendet erklärte. Weiterer Bestandteil der Unterlagen war ein Beurteilungsbericht zum Projektabschluss sowie der erste Jahresbericht „Umsetzungscontrolling“. Demnach hatte der Umsetzungsstand per Ende 2015 bei 31 UPI-Empfehlungen über 50 Prozent gelegen, bei 15 Empfehlungen unter 50 Prozent. Mit der ersten Sitzung des strategischen ICT-Ausschusses wurde im Mai die vierjährige Umsetzungsphase eingeleitet. Wichtiger Meilenstein im Projekt war überdies das Ja des Grossen Rates in der No-

vembersession zu einem Kredit in der Höhe von 17,3 Millionen Franken zur Umsetzung der ICT-Strategie.

Im September liess sich der zuständige Ausschuss der GPK wie in jedem Jahr anlässlich des Informatikgesprächs über den Stand verschiedener Einzelprojekte im Informatikbereich informieren. Nach einigen Jahren Unterbruch nahm dieses Jahr auch der zuständige Ausschuss der FiKo wieder am Gespräch teil. Dabei ging es u.a. um die Harmonisierung der Telefonie oder das Projekt „Digitale Geschäftsführung und Archivierung“. Einen zusätzlichen Schwerpunkt bildeten die Informationen zum aktuellen Stand des Projekts IT@BE und zum wichtigen Teilprojekt Enterprise Ressource Planning (ERP). Letzteres hat den Ersatz der beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) zum Ziel und war zuvor in den schriftlichen Reportings an die GPK und die FiKo jeweils kaum thematisiert worden. Dies, obwohl der UPI-Bericht in diesem Bereich den dringendsten Handlungsbedarf ausgemacht und mit jährlich 15 Millionen Franken auch die grössten Einsparungen prognostiziert hatte.

Nach dem Informatikgespräch nutzte die GPK die Zeit, um sich die Frage zu stellen, inwiefern es zweckmässig ist, an der begleitenden Oberaufsicht über die kantonale Informatik weiterhin festzuhalten. Nach intensiven Diskussionen kam die Kommission zum Schluss, dass die IT-Projekte sämtliche Kriterien erfüllen, die es rechtfertigen, dass die GPK nicht erst nachträglich aktiv wird, sondern weiterhin eine begleitende Oberaufsicht ausübt: Sowohl beim übergeordneten Informatikprojekt IT@BE als auch beim wichtigen Teilprojekt ERP handelt es sich um komplexe, mit grossen Risiken behaftete und lange dauernde Geschäfte.[7]

Die grösste Herausforderung für die Zukunft sieht die GPK darin, ihre Aufgabe trotz der Komplexität der Materie angemessen wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund teilte die GPK am Ende des Berichtsjahrs dem Regierungsrat mit, dass die GPK für die nächste Berichterstattungsphase darauf angewiesen ist, mit Informationen bedient zu werden, die sich auf das Wesentliche beschränken und die adressatengerecht aufbereitet sind. Die Kommission hat dem Regierungsrat dargelegt, welche Fragen in den künftigen, halbjährlichen Reportings zum ERP-Projekt zuhanden der Kommission beantwortet werden sollen.

2.3.3 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Nachdem die Kommission 2015 ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht im Bereich der sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“ verabschiedet hatte, wandte sie es im Berichtsjahr erstmals an. Grundlage der Beschäftigung bildet das jährliche „Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen“, kurz VKU-Reporting, das der Regierungsrat der GPK jeweils Ende Oktober/Anfang November zustellt. Das Reporting orientiert über die Geschäftstätigkeit von gut einem Dutzend der wichtigsten Beteiligungen und kantonalen Institutionen. Nebst verschiedenen Kennzahlen legt das Reporting auch Rechenschaft ab über besondere Ereignisse im Berichtsjahr, beinhaltet eine Gesamteinschätzung der federführenden Direktion und macht einen Ausblick auf das kommende Jahr.

Erstens hat die Kommission das Reporting gemäss Konzept als Ganzes zur Kenntnis zu nehmen und bei Bedarf Fragen zu übergeordneten Entwicklungen zu stellen, die sich aus den Ausführungen des Reportings ergeben. Im Reporting 2015, mit dem sich die Kommission im Berichtsjahr auseinandergesetzt hat, gab es keine Hinweise auf derartige Entwicklungen. Die Tatsache, dass die Risiko-Ampel im Vergleich zu den Vorjahren bei deutlich weniger Institutionen auf gelb stand,

[7] Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision an den Grossen Rat zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 3.12.2012, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterung zu den Artikeln 58-61 GO, S. 51.

deutete die Kommission als Zeichen für ein eher ruhiges Jahr. In ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates knüpfte die GPK aber noch einmal an die seit längerem geführte Diskussion rund um die Aussagekraft des Reportings an (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK von 2015). Mit Befriedigung konnte die GPK zwar feststellen, dass die Aussagekraft des VKU-Reportings durch verschiedene Anpassungen erhöht werden konnte. Ungeachtet dieser Fortschritte zeigte sich die GPK aber überzeugt, dass das Gefäss weiter optimiert werden kann und empfahl dem Regierungsrat, das bestehende Potenzial für weitere Verbesserungen unbedingt zu nutzen.

Zweitens dient das Reporting dazu, eine Institution auszuwählen, bei der die GPK exemplarisch prüft, wie der Regierungsrat seine Aufsicht im entsprechenden Jahr wahrgenommen hat. Die GPK hat die im VKU-Reporting aufgeführten Institutionen zu diesem Zweck in vier Cluster eingeteilt:

- Schlüsselbeteiligungen (BKW AG, Berner Kantonalbank und BEDAG AG)
- Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereichs
- Transportunternehmen
- Übrige (Schulen, kulturelle Institutionen, etc.)

Absicht der GPK ist es, pro Legislatur alle vier Cluster zu berücksichtigen und jeweils eine Institution pro Cluster genauer anzuschauen. Für die verbleibende Zeit in der laufenden Legislatur sollen gemäss Beschluss der Kommission noch folgende Cluster berücksichtigt werden:

- Kontrollrunde 2016/2017: Cluster „Übrige“ (Schulen, kulturelle Institutionen, etc.)
- Kontrollrunde 2017/2018: Cluster „Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereichs“

Für die Kontrollrunde 2016/2017 hat die GPK aus dem Cluster „Übrige“ folgende Institution ausgewählt:

- Flughafen Bern AG

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war, dass es sich dabei um eine Institution handelt, deren Ampel im VKU-Reporting 2015 auf gelb stand, bei welcher der Kanton nur einen marginalen Aktienanteil besitzt und die deswegen – trotz sporadisch entrichteten Investitionsbeiträgen durch den Kanton – kaum auf dem Radar der Politik erscheint. Die starke Abhängigkeit von einer Fluggesellschaft und das generell schwierige Marktumfeld für Regionalflughäfen stellen zudem konstante Herausforderungen dar.

Die Kommission hat Ende Berichtsjahr vom Regierungsrat verschiedene schriftliche Unterlagen zur Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der Direktion über die Flughafen Bern AG angefordert. Über den Fortgang der gestarteten Kontrollrunde und die Auswahl einer Institution für die Kontrollrunde 2017/2018 wird die GPK im nächsten Tätigkeitsbericht berichten.

2.3.4 Besuch MBA

Gegen Ende des Berichtsjahrs stattete der Ausschuss FIN/VOL/ERZ dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einen Besuch ab, um vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des Amtes zu erhalten. Der Ausschuss hatte dem MBA resp. der ERZ zu diesem Zweck vorgängig schriftliche Fragen unterbreitet. Diese betrafen etwa die aktuellen Herausforderungen des Amtes, einzelne Aspekte seines Aufgabenbereiches und verschiedene Querschnittsthemen (z.B. ICT-Infrastruktur und Schulraumplanung). Die GPK wird die Erkenntnisse aus diesem Besuch im 2017 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretermandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nebst der Forderung, die frühere untaugliche Regelung durch eine transparente, klare und einheitliche Lösung zu ersetzen, hatte die GPK dabei unter anderem das Fehlen einer Gesamtübersicht aller Kantonsvertretungsmandate und deren Entschädigung moniert und die Erstellung eines entsprechenden zentralen Registers empfohlen. Um dieser Empfehlung Nachdruck zu verleihen, hatte die GPK Ende 2015 gegenüber dem Regierungsrat nochmals ihre Erwartungen im Hinblick auf die Ausgestaltung dieser Gesamtübersicht ab 2017 bekräftigt: Demnach solle diese detailliert Auskunft über den Totalbetrag der pro Mandat ausgerichteten Entschädigungen und die künftig ausgerichteten Funktionszulagen geben, um die finanziellen Auswirkungen der neuen Entschädigungspraxis beurteilen zu können (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK von 2015).

Zu Beginn des Berichtsjahrs wandte sich der Regierungsrat mit einem Schreiben an die GPK. Darin versprach er, die Empfehlungen der Kommission zur Ausgestaltung der Gesamtübersicht im Hinblick auf die geplante Inkraftsetzung der Neuregelung per 1.1.2017 zu prüfen. Bis dahin solle die Übersicht jedoch nicht angepasst werden. Insbesondere sehe der Regierungsrat keinen Grund dafür, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis zum Inkrafttreten der Neuregelung jährlich Rechenschaft über die bezogenen Entschädigungen ablegen müssen, da die Regeln klar und die Entschädigungen rechtmässig seien. Die Erwartungen der GPK an die künftige Gesamtübersicht, so der Regierungsrat weiter, liessen darauf schliessen, dass die GPK derselben offenbar ein hohes Gewicht beimesse. Es gelte allerdings zu relativieren, dass es bei den entschädigten Kantonsvertretungsmandaten um 9 Personen bzw. 12 Mandate mit einem Entschädigungsvolumen von rund 130‘000 Franken gehe. Selbstverständlich muss mit der Neuregelung laut Regierungsrat ein Verfahren definiert werden, welches sicherstellt, dass die dem Kanton zufliessenden Entschädigungen vollständig und richtig sind. Dabei handelt es sich aber nach Ansicht des Regierungsrates um eine normale Verwaltungsvollzugsaufgabe, die keine staatspolitische Bedeutung aufweise. Die GPK nahm diese Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis und beschloss, die Umsetzung ihrer Empfehlungen anhand der ersten Übersicht der Kantonsvertretungsmandate unter dem neuen Régime ab 2017 zu überprüfen.

Ende Berichtsjahr liess die FIN der GPK die Übersicht für das Jahr 2015 zukommen. Gleichzeitig wurde die Kommission mit den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Neuregelung ab 1.1.2017 bedient. Die GPK wird sich Anfang 2017 mit diesen Unterlagen auseinandersetzen.

2.3.6 Ausserdienstliche Tätigkeiten

Die GPK hatte 2015 beim Regierungsrat eine Liste der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern des obersten Kantonskaders (Gehaltsklassen 27-30) einverlangt. Diese Anfrage bildete den Ausgangspunkt für eine vertiefte Auseinandersetzung der Kommission mit dem Thema der ausserdienstlichen Tätigkeiten des Kantonspersonals im Berichtsjahr. Dabei interessierte sich die GPK sowohl für die konkrete Handhabung in der Praxis, als auch auf für die rechtlichen Rahmenbedingungen:

- **Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen des Kantonskaders:** Die Zusammenstellung, die der Regierungsrat der GPK im Juni 2015 übermittelt hatte, enthielt einige Fälle, die der Kommission wegen ihrer vergleichsweise hohen zeitlichen Belastung durch ausserdienstliche Tätigkeiten aufgefallen waren. Am augenfälligsten war der Fall eines

Kaderangestellten, der bei einem Vollzeitpensum drei öffentliche Ämter und zwei entschädigte Nebenbeschäftigungen ausübte. Zudem förderte die Zusammenstellung einige Unterschiede bezüglich der Handhabung der ausserdienstlichen Tätigkeiten in den einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei zu Tage: Während z.B. das GEF-Kader, welches öffentliche Ämter innehielt, diese Mandate zu fast einem Drittel während der Arbeitszeit wahrnahm, tat das Kader dies in den anderen Direktionen nur zu maximal 6 Prozent. Solche Feststellungen liessen in der GPK gewisse Zweifel aufkommen, was die Vereinbarkeit der ausserdienstlichen Tätigkeiten eines Teils des Kantonskaders mit ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit betrifft. Sie erkundigte sich deshalb beim Regierungsrat, inwieweit auf Stufe Regierungsrat und/oder Direktionen und Staatskanzlei Vorgaben oder Kriterien existierten, um beurteilen zu können, ob eine ausserdienstliche Tätigkeit die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Zudem wollte die Kommission wissen, ob der Regierungsrat bereit sei, die aktuellen ausserdienstlichen Tätigkeiten des Kantonskaders durch das Personalamt überprüfen zu lassen und darauf hinzuwirken, dass diese einheitlicher gehandhabt würden.

Wie der Regierungsrat gegenüber der Kommission ausführte, bestehen abgesehen von den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen keine Vorgaben für die Beurteilung der ausserdienstlichen Tätigkeiten der Kantonsangestellten. Zwar erklärte sich der Regierungsrat bereit, diese Bestimmungen gemäss verschiedenen Hinweisen der GPK anzupassen (s. nächster Punkt). Darüber hinaus sah er aber keinen weiteren Handlungsbedarf: Ob eine ausserdienstliche Tätigkeit möglich sei oder nicht, müsse im Einzelfall geprüft und durch die jeweilige Amtsleitung beurteilt werden. Dem Personalamt würde für eine allfällige Überprüfung die im Einzelfall nötige Sachnähe fehlen. Die GPK nahm diese Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis. Sie konnte die Argumentation, wonach die Vereinbarkeit einer ausserdienstlichen Tätigkeit jeweils im Einzelfall geprüft und beurteilt werden muss, zwar nachvollziehen. Gleichzeitig wies die GPK den Regierungsrat aber nochmals darauf hin, dass einige Fälle in der Zusammenstellung, die sie angefordert hatte, in der Kommission diesbezüglich Zweifel hatten aufkommen lassen. Vor diesem Hintergrund drückte sie die unmissverständliche Erwartung aus, dass der Regierungsrat, die einzelnen Regierungsmitglieder und insbesondere auch die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher bei der Prüfung der Vereinbarkeit der ausserdienstlichen Tätigkeiten ihrer Mitarbeitenden mit der dienstlichen Tätigkeit besondere Sorgfalt walten lassen.

- **Rechtlicher Rahmen zur Ausübung von ausserdienstlichen Tätigkeiten durch die Kantonsangestellten:** Das Personalgesetz (PG) und die Personalverordnung (PV) enthalten verschiedene Bestimmungen zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen einerseits und öffentlichen Ämtern andererseits. Nebenbeschäftigungen dürfen demnach nur ausgeübt werden, wenn sie mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar sind und die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Namentlich dürfen keine Interessenkonflikte vorliegen und die Arbeitskraft durch die Wahrnehmung einer Nebenbeschäftigung nicht dauernd und erheblich beansprucht werden. Gemäss PV müssen die Mitarbeitenden alle entschädigten Nebenbeschäftigungen melden; wird dafür Arbeitszeit beansprucht, sind diese zudem bewilligungspflichtig. Generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig sind ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. in Vereinen) sowie die Unterrichts- und Vortragstätigkeit (beschränkt auf das jeweilige Fachgebiet dürfen Angestellte bei einem Vollzeitpensum maximal zwei Unterrichtslektionen während und zwei weitere Lektionen ausserhalb der Arbeitszeit erteilen). Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht, wenn keine Arbeitszeit beansprucht wird. Die jeweiligen Amtsvorstehenden können ihren Angestellten zudem einen bezahlten Urlaub von jährlich maximal 15 Arbeitstagen für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bewilligen, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht allfälliger Mandatsentschädigungen

verbunden ist. Was als öffentliches Amt gilt, ist sodann in der PV umfassend aufgeführt (z.B. Mitgliedschaft eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene).

Die eingehende Auseinandersetzung der GPK mit diesen personalrechtlichen Bestimmungen förderte in mehreren Punkten Optimierungspotenzial zu Tage: So regte die Kommission etwa an, im Dienste der Klarheit auch für die Ausübung von öffentlichen Ämtern eine explizite Meldepflicht vorzusehen und analog zu den Nebenbeschäftigungen zu konkretisieren, was unter Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit durch ein öffentliches Amt verstanden wird (keine Interessenkonflikte, keine dauernde und erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft). In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen warf die GPK die Frage auf, wie die jeweilige Aufsichtsbehörde überhaupt kontrollieren könne, ob die Bestimmungen zur Vortrags- und Lehrtätigkeit eingehalten werden, wenn die Betroffenen diese Tätigkeit gar nicht melden müssen. Zudem machte die GPK darauf aufmerksam, dass die Regelung betreffend Vortrags- und Lehrtätigkeit in Widerspruch zum Grundsatz steht, wonach alle entschädigten Nebenbeschäftigungen den jeweiligen Amtsvorstehenden bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied gemeldet werden müssen.

Der Regierungsrat legte in seinem Antwortschreiben dar, dass die Ausübung von ausserdienstlichen Tätigkeiten jeweils im jährlichen Mitarbeitendengespräch erhoben und im MAG-Formular der betroffenen Mitarbeitenden dokumentiert wird. Was die Vortrags- und Lehrtätigkeit während der Arbeitszeit betrifft, so sei deren Kontrolle über die Arbeitszeiterfassung möglich. Nichtsdestotrotz gestand der Regierungsrat Handlungsbedarf in diesem Bereich zu und stellte in Aussicht, bei der nächsten PV-Revision die Ausnahme von der Meldepflicht für die Unterrichts- und Vortragstätigkeit der Kantonsangestellten aufzuheben. Ebenso erklärte er sich bereit, die Hinweise der GPK zur Ausübung von öffentlichen Ämtern – explizite Verankerung der Meldepflicht und Präzisierung der Vereinbarkeit – in einer der nächsten personalrechtlichen Revisionen zu prüfen.

2.3.7 Umgang mit Interessenkonflikten

2015 hatte sich die GPK auf zwei Ebenen mit der Frage nach dem richtigen Umgang mit Interessenkonflikten beschäftigt: Einerseits hatte die Kommission die Inkraftsetzung der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) zum Anlass genommen, dem Regierungsrat verschiedene Fragen zur Korruptionsprävention zu stellen, die dieser im Juni 2015 beantwortete. Als an der Steuerverwaltung wegen der angeblichen Nähe zu einem von ihr veranlagten Unternehmen Mitte 2015 öffentlich Kritik laut wurde und damit ein konkretes Beispiel zum Umgang mit Interessenkonflikten auf dem Tisch lag, stellte die Kommission die Befassung mit den generellen Antworten des Regierungsrates zurück bis die von der Finanzdirektion angekündigte externe Untersuchung der Vorwürfe gegen die Steuerverwaltung abgeklärt sein würden. Ende 2015 veröffentlichte die FIN den entsprechenden Untersuchungsbericht. Der externe Gutachter war darin abgesehen von einigen wenigen kritischen Feststellungen zum Schluss gelangt, dass die Vorwürfe an die Adresse der Steuerverwaltung unberechtigt gewesen seien.

Die GPK setzte sich im Berichtsjahr eingehend mit dem Experten-Bericht und der Thematik generell auseinander. Auch wenn die GPK die Schlussfolgerungen des externen Gutachtens insgesamt nachvollziehen konnte, warfen einzelne Ausführungen nach Auffassung der Kommission gleichwohl Fragen auf. Der Umstand, dass der Kanton griffige gesetzliche Bestimmungen für den Umgang mit Geschenken und Einladungen erst per 1. Januar 2015 geschaffen hatte, wurde bei-

spielsweise aus Sicht der GPK im Gutachten kaum kritisch beurteilt. Die GPK unterbreitete dem Regierungsrat zwei Feststellungen:

- **Verhaltenskodex**: Mit Befriedigung stellte die GPK fest, dass der Regierungsrat im März des Berichtsjahres einen Verhaltenskodex verabschiedet hatte. Aus Sicht der Kommission ist der erarbeitete Verhaltenskodex ein gutes und zweckmässiges Instrument, weil er sich auf die wichtigsten Grundregeln beschränkt und diese adressatengerecht aufbereitet. Die erhoffte Wirkung wird der Verhaltenskodex nach Auffassung der GPK allerdings nur erzielen können, wenn, wie es im Verhaltenskodex selber formuliert ist, Führungskräfte die Verhaltensgrundsätze auch vorleben und für die entsprechende Durchsetzung sorgen.

- **Glaubwürdigkeit von Gutachten:** Im Zusammenhang mit der externen Untersuchung, welche die Finanzdirektorin in Auftrag gegeben hatte, um die Vorwürfe gegen die Steuerverwaltung abzuklären, gab es vereinzelte Stimmen, die kritisierten, beim Bericht handle es sich um ein Gefälligkeitsgutachten. Die Kritik zeigt nach Auffassung der GPK exemplarisch, dass sich die Frage nach Interessenskonflikten auch dann stellen kann, wenn Direktorinnen und Direktoren Aufträge erteilen, um im Rahmen von Administrativuntersuchungen Vorwürfe durch externe Experten untersuchen zu lassen. Schon der Anschein von Befangenheit kann genügen, um die Glaubwürdigkeit eines Gutachtens in Frage zu stellen – unabhängig davon, wie hoch die Qualität letztlich ist. Dieser Anschein kann allein schon auf Grund des Verhältnisses von Auftraggeber zu Auftragnehmer entstehen und er verstärkt sich, wenn der Auftragnehmer Vorwürfe zu untersuchen hat, welche auf Grund der Aufsichtsverantwortung des Auftraggebers auf diesen zurückfallen könnten. Um den Anschein von Befangenheit künftig von vornherein möglichst zu vermeiden, empfahl die GPK, dass der Regierungsrat künftig mit erhöhter Sensibilität entscheiden soll, wer als Auftraggeber einer externen Untersuchung fungieren soll. Gerade in Zweifelsfällen sollte die Auftragserteilung unbedingt durch den Gesamtregierungsrat vorgenommen werden.

Die Kommission schloss das Geschäft mit ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates vorderhand ab. Gleichzeitig entschied sie, den Verhaltenskodex und weitere Massnahmen zur Korruptionsverhinderung – so zum Beispiel die Zentralisierung des Beschaffungswesens – in ein paar Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

2.3.8 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Nachdem die GPK 2015 gegenüber dem Regierungsrat angekündigt hatte, die bisherige Form der Ausübung der Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement zu überprüfen, konnte sie dies im Berichtsjahr erfolgreich abschliessen. Sie gelangte dabei zu vier Erkenntnissen:

- Der Risikodialog als mündliches Gespräch soll fortgeführt werden, weil die GPK dem Risikomanagement nach wie vor eine grosse Bedeutung beimisst.
- Basis des Risikodialogs bildeten bisher die Massnahmenblätter zu den übergeordneten[8] Risiken und die Massnahmenblätter zu den operativen[9] Risiken. Die Massnahmenblätter vereinen die wichtigsten kantonalen Risiken und zeigen auf, mit welchen Massnahmen die Direktionen diese bewirtschaften. Die GPK möchte künftig nur noch die Massnah-

[8] Zu den übergeordneten Risiken zählen die strategischen, politischen und gesamtkantonalen Risiken, Risiken im Finanzbereich sowie Risiken bei den kantonalen Beteiligungen.

[9] Als operative Risiken bezeichnet werden Risiken des Verwaltungsvollzugs, also personelle Risiken, technische Risiken und Staatshaftungsrisiken.

menblätter zu den übergeordneten Risiken erhalten. Auf diese Weise kann sich die GPK auf das Wesentliche konzentrieren und verhindert zugleich, dass es im Bereich des Risikomanagements zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten kommt.
- Die GPK sieht bezüglich Aussagekraft der Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken weiterhin Optimierungspotenzial (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK von 2015). Dies gilt insbesondere für die fehlende gesamtstaatliche Konsolidierung der Risiken, aber auch für die Darstellung der Risiko-Entwicklung.
- Die GPK erwartet, dass künftig nebst der Finanzdirektorin auch die/der jeweilige Regierungspräsident/In am Risikodialog teilnimmt. Indem sich die GPK künftig nur noch mit den übergeordneten Risiken beschäftigt, konzentriert sie sich auf jene Risiken, die in der Aufsichtsverantwortung des Gesamtregierungsrates liegen. Deshalb soll nach Auffassung der GPK sinnvollerweise die/der jeweilige Regierungspräsident/In als Vertreter des Gesamtregierungsrats über die Wahrnehmung dieser Aufsichtsverantwortung Auskunft erteilen.

Der letzte Punkt erfüllte sich im Berichtsjahr bereits automatisch: Dies, weil die Finanzdirektorin im November, als der Risikodialog 2016 über die Bühne ging, auch das Amt der Regierungspräsidentin bekleidete. Die GPK nutzte das Gespräch, um die Regierungspräsidentin und Finanzdirektorin in Personalunion mündlich über die geplanten Neuerungen zu informieren. In einer ersten Reaktion beurteilte diese die Vorschläge als durchaus realisierbar, verwies aber darauf, dass sie dem Entscheid des Regierungsrates nicht vorgreifen wolle. Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates zu den vorgeschlagenen Anpassungen erwartet die GPK 2017, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht auf das Thema zurückzukommen sein wird.

2.3.9 Jeremias Gotthelf-Stiftung

2005 und 2010 sprach der Grosse Rat zwei Lotteriefondsbeiträge für eine „Historisch-Kritische Gesamtausgabe“ (HKG) der Werke und Briefe Jeremias Gotthelfs (6,5 Mio. Franken) und für den Kauf und Umbau des Pfarrhauses Lützelflüh in ein Gotthelf-Zentrum (3,27 Mio. Franken). Nachdem die damalige Oberaufsichtskommission im Jahr 2014 die Finanzkontrolle damit beauftragt hatte, die korrekte Verwendung der beiden Beiträge zu überprüfen, empfahl sie der POM gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung und vor dem Hintergrund der langen Dauer des Editionsprojekts (30 Jahre), die Aufsicht gegenüber der Jeremias Gotthelf-Stiftung zu verstärken. Die POM wurde eingeladen, von der Stiftung jährliche Rechenschaftsberichte über die Verwendung der ausbezahlten Mittel einzuverlangen. Die POM leistete dieser Empfehlung Folge und unterbreitet der GPK seit 2014 die jährlichen Geschäftsberichte der Stiftung zur Kenntnisnahme.

Zu Beginn des Berichtsjahrs setzte sich die GPK zunächst mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2014 auseinander. Der Bericht und Hinweise von dritter Seite zur Stiftung sowie zum Editionsprojekt, das an der Universität Bern angesiedelt ist, lösten in der Kommission Fragen aus. Deshalb beschloss die GPK, sich anlässlich eines Gesprächs von einer Vertretung der Stiftung umfassend über verschiedene Belange der Stiftung und die HKG informieren zu lassen. An diesem Gespräch, an welchem nebst einer Vertretung der Stiftung und dem Leiter des Editionsprojekts auch Vertreter von POM (Lotteriefonds) und ERZ (Universität) teilnahmen, kamen unter anderem der Stand und die Finanzierung des Editionsprojekts, die Digitalisierungsstrategie und die Führungsstrukturen in der Jeremias Gotthelf-Stiftung zur Sprache. Der zuständige Ausschuss erhielt dank der offenen und informativen Auskünfte einen guten Einblick in die Thematik, wie die GPK in einem Dankesschreiben an die Gesprächsteilnehmer festhielt. Zudem versprach die Stiftungsvertretung, die Informationen zur HKG in der künftigen Berichterstattung auszuweiten und aussagekräftiger zu gestalten. Mit Blick auf die Zukunft deponierte die GPK schliesslich die Erwar-

tung, über grössere Beiträge und allfällige Sponsoren des Editionsprojekts in Kenntnis gesetzt zu werden.

Zusätzlich zu diesem Anlass führte eine Delegation der GPK ein informelles Gespräch mit dem gegenwärtigen Besitzer des privaten und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachlasses von Jeremias Gotthelf. Dabei musste sie feststellen, dass die Haltungen des Besitzers des privaten Nachlasses einerseits und der Stiftung bzw. der mit dem Editionsprojekt betrauten Forschungsstelle andererseits zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu unterschiedlich sind, um strittige Fragen betreffend Zugänglichkeit zum privaten Nachlass von Gotthelf einer Einigung zuführen zu können.

Im Herbst 2016 schliesslich nahm die GPK Kenntnis vom Geschäftsbericht der Jeremias Gotthelf-Stiftung für das Jahr 2015. Darin wurden die mündlichen Informationen, die die GPK im Frühling erhalten hatte, bestätigt. Auch hatte die Stiftung dem Wunsch der GPK entsprochen und die schriftliche Berichterstattung zur HKG ausgeweitet. Da der Geschäftsbericht keine Hinweise enthielt, die auf grössere Probleme hindeuten würden, beschloss die GPK, auf weitere Aktivitäten im Berichtsjahr zu verzichten.

2.3.10 Weitere Aktivitäten

- **Innovationsförderungsgesetz:** Der Grosse Rat hat in der Januarsession das Innovationsförderungsgesetz verabschiedet. Dabei hat das Parlament auch einem Ergänzungsantrag der vorberatenden Kommission zugestimmt, wonach die Volkswirtschaftsdirektion die Öffentlichkeit regelmässig über den Vollzug des Gesetzes orientieren solle und die „zuständige Kommission des Grossen Rates“ mit zusätzlichen Informationen bedient werden soll. Der Präsident der GPK versicherte sich im Vorfeld der Beratung beim Präsidenten der Finanzkommission, die als vorberatende Kommission fungierte, dass mit „zuständiger Kommission“ die GPK gemeint sei. Während der Beratung des Gesetzes bestätigte auch der Volkswirtschaftsdirektor diese Einschätzung. Diese Zuordnung ist nach Auffassung der GPK sinnvoll, da die Innovationsförderung in einem engen Zusammenhang steht mit Standortförderung. Entsprechend war die GPK einverstanden mit dem im späteren Verlauf des Jahres von der VOL unterbreiteten Vorschlag, die Berichterstattung zur Innovationsförderung künftig in die Berichterstattung zur Standortförderung einzubauen.

- **Restatementbilanz:** Im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) hat die Finanzkontrolle (FK) im Berichtsjahr die Restatementbilanz per 1.1.2016 geprüft und dazu einen Bericht verfasst, den sie nebst dem Regierungsrat auch der Finanzkommission (FiKo) und der GPK zustellte. Der Bericht zog ein überaus kritisches Fazit und umfasste 166 Feststellungen: Die FK bemängelte, dass Vorgaben des Handbuchs zur Umsetzung von HRM2 im Kanton und Rechnungslegungsstandards nicht eingehalten seien. Zudem sei das Projekt auf Grund der langen Umsetzungszeit, fehlender Vorgaben und der dezentralen Struktur des Kantons risikobehaftet. Der Regierungsrat wies die Kritik in einer umfangreichen Stellungnahme, die die GPK in Kopie erhielt, weitgehend zurück. Er legte dar, dass es sich bei der Bilanz per 1.1.2016 um eine Schattenrechnung handle, bei der es unverhältnismässig sei, die gleichen Massstäbe anzuwenden wie bei einer Jahresrechnung. Da die Federführung für dieses Geschäft bei der FiKo lag, beschränkte sich die GPK darauf, den Bericht und den darauf folgenden Schriftenwechsel zwischen Regierungsrat und FK zur Kenntnis zu nehmen.

- **Vertrauensarbeitszeit:** Bereits 2015 setzte sich die GPK dafür ein, dass der Regierungsrat zwei Vorstösse[10], welche die Schaffung von Vertrauensarbeitszeit verlangt hatten, nicht abschreibt. Im Berichtsjahr entnahm die GPK dem Geschäftsbericht 2015, dass der Regierungsrat die Arbeiten zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit abgebrochen habe. Die GPK reagierte darauf mit einem Schreiben, in welchem sie gegenüber dem Regierungsrat ihr Befremden über sein Vorgehen äusserte. Sie gab der Erwartung Ausdruck, dass der Wille des Parlaments endlich beachtet und die überwiesene Forderung nach Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader umgesetzt werde. Die Finanzkommission (FiKo) vertrat dieselbe Stossrichtung, indem sie schriftlich klare Forderungen zur Ausgestaltung der Vertrauensarbeitszeit stellte und einen konkreten Umsetzungsplan verlangte. In einem Schreiben an beide Kommissionen begründete der Regierungsrat, warum er auf die Einführung der Vertrauensarbeitszeit verzichten wolle. Dabei relativierte er auch die Verbindlichkeit von parlamentarischen Vorstössen. Diese Aussagen brachten die FiKo dazu, das Büro des Grossen Rates mit der Frage der rechtlichen Bindung von überwiesenen Vorstössen zu befassen. Dieses reagierte seinerseits mit einem Schreiben an den Regierungsrat, in welchem es unmissverständlich verlangte, dass der Regierungsrat die entsprechende Gesetzesänderung dem Grossen Rat umgehend vorlegen müsse.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.4.2 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Seit 2011 liess sich zunächst die Oberaufsichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die GPK im Sinne der begleitenden Oberaufsicht halbjährlich über den Stand des Projekts Neuer Wankdorfplatz informieren. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten und die GPK die Kadenz der Berichterstattung senkte, beschäftigte das Geschäft die GPK auch im Berichtsjahr. Im Raum stand nach wie vor die Frage, welches Risiko besteht, dass die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) hohe Nachforderungen geltend machen könnte, so dass der Kreditrahmen am Schluss nicht ausreicht. In einem Schreiben Mitte Jahr orientierte die BVE die GPK, dass direkte Einigungsverhandlungen wegen zu unterschiedlichen Vorstellungen über die Berechtigung der Mehrvergütungsansprüche gescheitert seien und die ARGE das Schlichtungsverfahren eingeleitet habe. In einer Stellungnahme gegenüber der BVE zeigte sich die GPK über diese Informationen irritiert. Aus zuverlässiger Quelle war der GPK nämlich zugetragen worden, dass die ARGE bereits im Herbst 2015 die Wiederaufnahme des Schlichtungsverfahrens eingeleitet habe und der Kanton in der Folge aufgerufen worden sei, bis Mitte November 2015 gegenüber der Schlichtungsbehörde Stellung zu beziehen. Die GPK teilte der BVE mit, dass es nach ihrer Auffassung schwer vorstellbar sei, dass seit November 2015 bis zur Berichterstattung der BVE gegenüber der GPK nichts mehr passiert sein solle. Die Kommission forderte die BVE auf, im Mai 2017 oder unterjährig, wenn sich etwas Relevantes ereignen sollte, wieder Bericht zu erstatten. Ende Jahr orientierte die BVE die GPK über die neusten Entwicklungen des Geschäfts. Die

[10] 023-2009 Bernasconi „Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal“ / 287-2009 FDP/Kneubühler „Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern“

Kommission wird sich mit dem entsprechenden Schreiben aber erst 2017 beschäftigen, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückzukommen sein wird.

2.4.3 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasien am Strandboden Biel

Seit 2013 lässt sich die GPK resp. ihre Vorgängerkommission mit halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Gymnasien am Strandboden Biel und die diesbezüglichen Risiken informieren (vgl. dazu frühere Tätigkeitsberichte der GPK). Auf Grund der beiden Reportings im Berichtsjahr konnte sich die Kommission vergewissern, dass das Projekt auf Kurs ist und dass der vorgesehene Kreditrahmen voraussichtlich eingehalten werden kann. Angesichts dessen, dass die Bauarbeiten mit Ausnahme des Allwetter-Sportplatzes demnächst abgeschlossen sein würden, beschloss die GPK im Oktober, ihre begleitende Oberaufsicht in diesem Dossier mit einer Besichtigung der Schulanlagen am Strandboden Biel abzuschliessen. Die Kommission wird diese Besichtigung Anfang 2017 durchführen und dabei die Gelegenheit nutzen, um verschiedene Fragen zum letzten Reporting zu klären.

2.4.4 Weitere Aktivitäten

- **Jahresbericht 2015 Bernische BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz über die BBSA (BBSAG) sieht in Artikel 7 Absatz 4 vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme jeweils an die GPK weiterleitet. Gemäss dem Bericht 2015 wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 159,3 Mrd. Franken auf, die freiburgischen eine von 7,4 Mrd. Franken. Die Dimension dieser Beträge warf in der Kommission die Frage nach der Verantwortlichkeit der GPK auf. Sie beauftragte darum den Rechtsdienst der Parlamentsdienste, dazu eine Einschätzung abzugeben. Die Kommission stellt gestützt darauf fest, dass es im besagten Bereich eine Reihe von Aufsichtsinstanzen gibt, die der Aufsicht der GPK vorgelagert sind. Die Aufsicht der GPK dürfte sich demnach primär auf die Aufsicht über den Regierungsrat beschränken. Nicht sachgemäss ist aus Sicht der Kommission die im Gesetz festgeschriebene Pflicht zur Weiterleitung der jährlichen Berichterstattung an die GPK. Diese Vorgabe war seinerzeit ohne Wissen der GPK in das Gesetz aufgenommen worden. Die Kommission hat der JGK darum vorgeschlagen, den entsprechenden Absatz bei der nächsten Gelegenheit zu streichen, und sie gebeten, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der JGK erwartet die GPK Anfang 2017.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 IMSI-Catcher

Im Oktober 2015 war bekannt geworden, dass die Berner Kantonspolizei beabsichtigte, einen so genannten IMSI-Catcher zur Überwachung von Mobiltelefonen zu beschaffen, und dass sie solche Geräte anderer Stellen (Bundeskriminalpolizei, Kantonspolizei Zürich) bereits einsetzt. Die

Interpellation 263-2015 „Kein Einkauf von rechtswidrigen Imsi-Catchern“ stellte daraufhin eine Reihe von Fragen zum geplanten Kauf, seinen gesetzlichen Grundlagen und zum Beizug des kantonalen Datenschutzbeauftragten bei diesem Geschäft. Gestützt auf die Interpellationsantwort des Regierungsrates von Juni 2016 und mündlichen Informationen, die die GPK anlässlich der Behandlung des Tätigkeitsberichts 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) erhalten hatte, beschloss die GPK, der DSA einige schriftliche Fragen zu diesem Thema zu unterbreiten. Die GPK wird die Antworten der DSA im nächsten Jahr auswerten.

2.5.2 Konkordatsanstalten

2014, als die GPK ihre Untersuchung zum „Thorberg“ durchführte, berichteten Medien über angebliche Glanzrenditen, die der Kanton Bern mit den Strafanstalten Thorberg erziele. Dies veranlasste die Finanzkontrolle im Jahr 2015, die Abrechnungen der vier Konkordatsanstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank zu prüfen. Nachdem der entsprechende Prüfbericht vorgelegen hatte, beschloss die GPK im Berichtsjahr, sich damit auseinanderzusetzen.

Die Finanzkontrolle stellte bei ihrer Prüfung unter anderem fest, dass die Justizvollzugsanstalt Thorberg in den Jahren 2010 bis 2014 Kostendeckungsgrade von über 100% aufgewiesen hatte, während die drei anderen Anstalten unter den angestrebten Zielwerten von 95% lagen. Darüber hinaus förderte die Prüfung der Prozesse im Amt für Justizvollzug (AJV) verschiedene Mängel hinsichtlich der Steuerung und des Controllings zu Tage (fehlendes Internes Kontrollsystem (IKS), keine übergeordnete Schlusskontrolle der Abrechnungen der Konkordatsanstalten etc.). Nach einer eingehenden Analyse des Finanzkontrollberichts und der Stellungnahme des AJV zu diesem Bericht hielt die GPK in einem Schreiben an die POM ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen fest. Dass ausgerechnet der Thorberg mit seinen Rahmenbedingungen – veraltete Liegenschaft, Anforderungen an Massnahmenvollzug zum Teil nicht erfüllbar – in den Jahren 2010 bis 2014 den höchsten Kostendeckungsgrad im Kanton Bern aufgewiesen hatte, liess nach Auffassung der Kommission grundsätzliche Zweifel am angewandten Verrechnungsmodell aufkommen. Zudem verhinderten die dezentrale Erstellung der Abrechnungen und die fehlende Kontrolle durch das AJV eine transparente, aussagekräftige Gesamtübersicht. Das AJV hatte in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht den Handlungsbedarf anerkannt und Gegenmassnahmen in Aussicht gestellt. Für die Kommission in diesem Zusammenhang entscheidend ist, dass das AJV in Zukunft mehr Verantwortung übernimmt und die Konkordatsanstalten – insbesondere in finanzieller Hinsicht – mittels geeigneter Controlling-Instrumente aktiv steuert. Im Weiteren begrüsste die GPK die laufenden Bestrebungen der POM, eine Anstaltsstrategie zu erarbeiten. Diese sollte zu jeder Institution Rechenschaft ablegen über die Lebenszyklusplanung, die Investitionsplanung und die Entwicklung der Auslastung sowie die Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus hatte die Prüfung der Finanzkontrolle nach Auffassung der GPK die Notwendigkeit gezeigt, dass die Aufsicht über das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, dem der Kanton Bern angehört, aus demokratiepolitischen Überlegungen verstärkt werden sollte. Die GPK empfahl der POM entsprechend, sich für eine Anpassung des Konkordats einzusetzen, damit eine interkantonale Aufsichtskommission geschaffen werden kann, so wie dies verschiedene andere Konkordate vorsehen. Bei Betrachtung der finanziellen und politischen Bedeutung des Straf- und Massnahmenvollzugs sei es nicht nachvollziehbar, so die GPK, warum ausgerechnet bei diesem Konkordat keine interkantonale Aufsichtskommission existiert.

In ihrer Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen der GPK bestätigte die POM unter anderem, dass die Prozesse im AJV neu dokumentiert und die Unterlagen der Anstalten durch das Amt besser koordiniert und zentral geprüft werden. Auch die Controlling-Instrumente auf Amtsebene würden überprüft mit dem Ziel, das Angebot in den Konkordatsanstalten wie auch in den Gefängnissen finanziell wirkungsvoller zu steuern. Was die Erarbeitung einer Anstaltsstrategie betrifft, wies die POM darauf hin, dass die Konkordatsanstalten nicht isoliert betrachtet werden dürf-

ten, sondern Teil der gesamten Vollzugslandschaft sind und zahlreiche Schnittstellen zu den übrigen Geschäftsfeldern des AJV aufweisen. Eine reine Anstaltsstrategie würde deshalb zu kurz greifen, weshalb das AJV im Auftrag der POM eine Gesamtstrategie erarbeite, welche das gesamte Aufgaben- und Verantwortungsgebiet des Amtes abdecken soll. Bezüglich der Empfehlung der GPK, die interkantonale Aufsicht im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz zu stärken, hielt die POM fest, dass das Konkordat in den vergangenen Jahren auch ohne interkantonale Aufsichtskommission nachweislich gute und praktikable Ergebnisse erzielt habe. Die POM erklärte sich aber bereit, das Anliegen der GPK in den Konkordatsbehörden zur Diskussion zu stellen.

Die GPK hat die Stellungnahme der POM gegen Ende des Berichtsjahrs zur Kenntnis genommen und beschlossen, die geplante Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Justizvollzugsbereich auf ihre Mehrjahresplanung zu setzen. Was das Anliegen zur Schaffung einer interkantonalen Aufsichtskommission betrifft, hat die Kommission die POM aufgefordert, sie zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Diskussionen in den Konkordatsbehörden zu informieren.

2.5.3 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

2010 hatte die eidgenössische Geschäftsprüfungsdelegation festgestellt, dass es im Kanton Bern keine richtige Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit gibt.[11] Die GPK hat sich seither intensiv dafür eingesetzt, dass sowohl die Dienstaufsicht, ausgeübt durch den Polizei- und Militärdirektor, als auch die Oberaufsicht, die durch die GPK wahrgenommen wird, verbessert wird. Eine wichtige Basis für dieses Bestreben bildete das Gutachten von Staatsrechtsprofessor Markus Müller[12], das 2011 in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf aufzeigte. In der Folge wurde die Aufsicht tatsächlich ausgebaut. So stattet der Polizei- und Militärdirektor der kantonalen Staatsschutz-Abteilung seither zwei Mal jährlich einen Inspektionsbesuch ab und prüft deren Aktivitäten. Insgesamt zweimal – im Mai 2012 und im August 2015 – hat der zuständige Ausschuss der GPK dem Polizei- und Militärdirektor dabei über die Schultern schauen können und so die Oberaufsicht ausüben können. Ergänzend dazu erhält die GPK seit einigen Jahren eine jährliche schriftliche Berichterstattung.

Auf Grund der letzten Teilnahme des zuständigen Ausschusses an der Inspektion des Polizei- und Militärdirektors war die GPK zum Schluss gelangt, dass die Dienstaufsicht nicht umfassend wahrgenommen wird, so wie dies Artikel 35 Absatz 3 der geltenden Verordnung über den Nachrichtendienst verlangen würde (vgl. auch Gutachten Müller, S. 34f). Darum entschied die Kommission, auf die bereits einmal geäusserte Empfehlung zurückzukommen und der POM nochmals in aller Ausdrücklichkeit die Schaffung eines verwaltungsunabhängigen Kontrollorgans nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt zu empfehlen. In einem Schreiben an die POM legte die GPK Ende 2015 ausführlich dar, welche Gründe für die Schaffung eines Kontrollorgans sprechen.

Im Berichtsjahr begründete die POM in einem Gespräch mit dem zuständigen Ausschuss, weshalb sie ein Kontrollorgan nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt weiterhin ablehnt. Gleichzeitig schlug die POM aber vor, ein internes Kontrollorgan zu schaffen. Ziel dieses neuen Organs, das im Einklang stehe mit dem vom Schweizer Volk verabschiedeten Nachrichtendienstgesetz (NDG), soll es sein, den Polizei- und Militärdirektor bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Inspektionen zusätzlich zu unterstützen:

[11] Datenbearbeitung im Staatschutzinformationssystem ISIS, Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte - vom 21. Juni 2010, S. 7708. -

[12] Markus Müller / Christoph Jenni: Kantonale Aufsicht über die Staatsschutztätigkeit. Gutachten zuhanden der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 28. März 2011. -

- indem der rechtliche Fokus der Aufsicht verstärkt wird (namentlich bei der Überprüfung der Rechtsmässigkeit, der Angemessenheit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit der kantonalen Staatsschutz-Aktivitäten)
- indem bei der Wahrnehmung der Aufsicht Schwerpunkte gesetzt werden
- indem die Berichterstattung gegenüber der GPK ausgebaut wird

Die GPK unterstützt die Schaffung der vorgeschlagenen, verwaltungsinternen Aufsichtsstelle als Stabsstelle der POM, wie sie gegenüber der POM festhielt. Die GPK sieht darin die Chance, dass die Dienstaufsicht gestärkt wird und sichergestellt wird, dass künftig nebst der Rechtsmässigkeit auch die Angemessenheit der Tätigkeiten des kantonalen Staatsschutzorgans überprüft wird. Die Kommission wird im Frühling 2017 – wenn die neue Berichterstattung erstmals vorliegt – beurteilen können, inwiefern das interne Kontrollorgan und die ausgebaute Berichterstattung ihre Erwartungen zu erfüllen vermögen.

Mit der klaren Annahme der GPK-Motion 151-2016 „Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage“ gab der Grosse Rat in der Novembersession dem Regierungsrat zudem den verbindlichen Auftrag, die Eckwerte der Tätigkeit des kantonalen Staatsschutzorgans sowie die Aufsicht über dieses Organ auf Gesetzesstufe in einem kantonalen Erlass festzuhalten (vgl. Kapitel 4). Damit wurde ein zweites, wichtiges Anliegen der Kommission im Berichtsjahr umgesetzt. Von der Festschreibung im Gesetz erhofft sich die Kommission, dass die errungenen Verbesserungen durch eine verbindliche Regelung nachhaltig gesichert werden. Aus verfahrensrechtlichen Gründen liess es die GPK offen, in welchem Erlass die in der Motion geforderten Punkte niedergeschrieben werden sollten. Naheliegend sind entweder das Polizeigesetz, dessen Totalrevision 2017 durch den Grossen Rat beraten werden soll, oder das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG).

2.5.4 UPD-Reporting / Station Etoine

Seit 2013 liess sich die GPK bzw. die vormalige Oberaufsichtskommission (OAK) vom Regierungsrat in halbjährlichen schriftlichen Reportings über die Tätigkeit des Übergangsrats der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und die Umsetzung von acht Empfehlungen informieren, die aus der externen Administrativuntersuchung betreffend die Forensisch-Psychiatrische Station Etoine der UPD von März 2014 hervorgegangen waren (vgl. Tätigkeitsberichte der OAK/GPK von 2014 und 2015). Zur Klärung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung der Station Etoine – der wichtigsten Empfehlung aus der Administrativuntersuchung – hatte der Regierungsrat im Jahr 2014 eine interdirektionale Projektorganisation eingesetzt. Deren Aufgabe bestand darin, mit Hilfe eines externen Moderators ein strategisches Betriebskonzept für die Station auszuarbeiten. Ende 2015 stellte der Regierungsrat der GPK das finalisierte und von ihm genehmigte Konzept zu.

Die GPK wertete diese und weitere Unterlagen zur Station Etoine zu Beginn des Berichtsjahrs aus und unterbreitete dem Regierungsrat anschliessend ihre Feststellungen: Sie anerkannte, dass es der eigens dafür eingesetzten interdirektionalen Steuergruppe gelungen war, sich auf ein strategisches Konzept für die Station Etoine zu einigen. Gleichzeitig kam sie aber nicht umhin, den Umstand zu kritisieren, dass es für die Klärung der strategischen Ausrichtung der forensisch-psychiatrischen Station überhaupt einen solchen zweiten Anlauf gebraucht hatte. Dass dem Grossen Rat im Jahr 2008 ein Kreditantrag für den Bau dieser Station unterbreitet worden war, obwohl offensichtlich kein bereinigtes Betriebskonzept vorgelegen hatte, ist nach Auffassung der GPK inakzeptabel. Was den Inhalt des mittlerweile vorliegenden Betriebskonzepts betrifft, hatten die beteiligten Stellen offensichtlich eine Kompromissformel bezüglich der Belegung der Station Etoine gefunden, schrieb die GPK dem Regierungsrat weiter. Gemäss Konzept soll nämlich je

ein Drittel der Pflegetage für Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug, aus der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für Personen mit einer fürsorgerischen Unterbringung zur Verfügung stehen. Wichtig aus Sicht der GPK sei, dass diese Formel *grosso modo* dem entspreche, was dem Grossen Rat im Kreditantrag von 2008 in Aussicht gestellt worden war. Die Kommission begrüsste in diesem Zusammenhang die Einsetzung einer Begleitgruppe, die aus Vertretern der betroffenen Behörden und Institutionen zusammengesetzt ist. Ihr wird es obliegen, die Umsetzung des Betriebskonzepts auf Grund einer jährlichen Berichterstattung der UPD zu überprüfen und zuhanden des Regierungsrates allfällige Anpassungen am Konzept vorzuschlagen.

Mit der Genehmigung des strategischen Betriebskonzepts für die Station Etoine durch den Regierungsrat war die wichtigste Empfehlung aus der externen Administrativuntersuchung umgesetzt. Deshalb sah die GPK den Zeitpunkt gekommen, ihre Beschäftigung mit den UPD abzuschliessen und die halbjährliche Berichterstattung einzustellen.

2.5.5 Jugendheim Prêles

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt.

2.5.6 Besuch des Alters- und Behindertenamts (ALBA)

Das Projekt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts beschäftigt die GPK bzw. ihre Vorgängerkommission bereits seit einigen Jahren. Nach mehreren Schriftwechseln hatte sich die Kommission erstmals im Jahr 2014 von der GEF ausführlich über den Stand des Projekts informieren lassen. Anfang 2015 vereinbarten die GPK, die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), die seit der Parlamentsrechtsrevision von 2014 als Sachbereichskommission für die Geschäfte der GEF waltet, und die GEF ein Reporting: Gestützt auf ein von der GPK entwickelten Rasters informierte die GEF die beiden Kommissionen seit April 2015 mit halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts und die damit verbundenen Risiken. Diese Informationen wurden jeweils im Rahmen von Plenumssitzungen der GSoK, an denen auch eine Delegation der GPK teilnahm, vertieft.

Mitte 2016 wertete die GPK ihre bisherigen Erfahrungen mit der begleitenden Oberaufsicht bei diesem Geschäft aus. Dabei gelangte sie zum Schluss, dass der halbjährliche Berichterstattungsprozess über die Umsetzung des Behindertenkonzepts mittlerweile gut eingespielt ist. Nachdem die GSoK im 2015 die Federführung übernommen hatte, hatte sich die GPK Zurückhaltung in diesem Geschäft auferlegt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die GPK konnte sich vergewissern, dass die GSoK das Projekt eng begleitete und dabei auch Aspekte thematisierte, die für die GPK wichtig waren (z.B. Kostenentwicklung). Aus diesen Gründen beschloss die GPK im Berichtsjahr, sich ganz aus der Begleitung des Geschäfts zurückzuziehen.

In abschliessenden Schreiben an die GEF und die GSoK hielt die Kommission fest, dass die Umsetzung der Zielvorgaben des bernischen Behindertenkonzepts zugegebenermassen ein komplexes, langwieriges und anspruchsvolles Unterfangen sei. Gleichzeitig wies sie auf einige kritische Punkte hin, die sich aus Blickwinkel der Oberaufsicht bei diesem Projekt ergeben:

- **Risikobehafteter Alleingang Berns:** Der Kanton Bern hat ein eigenes Verfahren und Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung von erwachsenen Behinderten entwickelt (VIBEL). Zwar interessierten sich laut den schriftlichen Reportings der GEF auch andere Kantone für das Berner Modell, ein konkretes Interesse an der Einführung des Abklärungssystems VIBEL zeigt laut den Ausführungen der GEF bisher aber einzig der Kanton

Zug. Dies bedeutet, dass die folgende kritische Feststellung, welche die Kommission bereits 2014 gegenüber der GEF gemacht hatte, weiterhin Gültigkeit hat: Der Kanton Bern trägt den Aufwand für die Entwicklung, Evaluation und Weiterentwicklung dieses Instruments alleine. Hinzu kommt zudem eine neue technische Herausforderung, welche die GEF erst beim dritten Reporting von Mai 2016 thematisiert hat: die Entwicklung einer neuen IT-Lösung für die Abwicklung der VIBEL-Abrechnungen.

- **Langwierige Umsetzung des Behindertenkonzepts:** Das Projekt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts sieht ein etappiertes Vorgehen vor. Auch wenn dies vor Hintergrund der bestehenden Risiken sicher zweckmässig ist, ist es nach Auffassung der GPK unbefriedigend, dass Bern bei der Umsetzung seines Behindertenkonzepts das Schlusslicht der Kantone bildet. Die GEF hielt in ihren schriftlichen Reportings seit 2015 zwar immer wieder fest, man sei zeitlich auf Kurs. Ein Blick zurück in frühere Korrespondenzen der OAK/GPK mit der GEF zeige jedoch, dass der Abschlusstermin für die flächendeckende Umsetzung des Behindertenkonzepts im Laufe der Zeit immer weiter nach hinten gesetzt wurde, und zwar von 2018 auf mittlerweile 2022.

- **Beträchtliche finanzielle Risiken:** Die Umsetzung des bernischen Behindertenkonzepts ist nach Einschätzung der GPK mit erheblichen finanziellen Risiken und Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Kostenentwicklung verbunden. Dies macht ein umfassendes und striktes Kostencontrolling durch die GEF resp. das ALBA während und nach der Umsetzung der Neuerungen nach Auffassung der GPK unabdingbar.

2.5.7 Weitere Aktivitäten

- **Einsätze der Kantonspolizei (Kapo):** Das Vorgehen der Kapo bei mehreren Hausdurchsuchungen Anfang April und Mitte August 2015 in Bern und Ostermundigen wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die Kommission entschied abzuwarten, wie der Regierungsrat die Interpellation 249-2015 „Was ist der eigentliche Zweck der Polizeirazzia bei Zwischennutzungen wie „Familie Osterhase“ in Ostermundigen?“ beantworten würde. Dies erfolgte zu Beginn des Berichtsjahres. Die Kommission nahm die Antworten des Regierungsrates zur Kenntnis und entschied, in der Angelegenheit nicht weiter aktiv zu werden. Da gemäss Interpellationsantwort im Zusammenhang mit den erwähnten Vorfällen ein Strafverfahren lief, erachtete die GPK eine parallele Untersuchung durch die parlamentarische Oberaufsicht als nicht sinnvoll. Dazu kam, dass der Fall die Belange der Justiz tangierte, über welche die Justizkommission die Oberaufsicht ausübt (vgl. Art. 38 GO).

- **Gesamtstrategie Asyl NaBe:** In der Novembersession nahm der Grosse Rat die Gesamtstrategie Asyl zur Kenntnis. Im Vorfeld der Beratung hatte sich die GPK vorbehalten, zuhanden der vorberatenden Kommission einen Mitbericht abzugeben. Hintergrund der Überlegung war, dass die GPK respektive bis Juni 2014 die Oberaufsichtskommission (OAK) das Asylwesen drei Jahre lang eng begleitet hatte und in zwei Berichten[13] ausführlich über bestehende Mängel beziehungsweise erzielte Verbesserungen informiert hatte. Nach Sichtung der Vorlage entschied die GPK aber, auf einen Mitbericht zu verzichten. Zwar gab es durchaus Aspekte, die in der Kommission Fragen aufwarfen: So war aus Sicht der GPK irritierend, dass in der Vorlage der politische Kontext, namentlich auch die beiden Berichte, unerwähnt blieben. Stirnrunzeln löste in der Kommission auch der Um-

[13] „Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission“ 25. Februar 2014; „Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen“ 13. August 2015

stand aus, dass nach wie vor unklar ist, auf welche IT-Lösung bei der Administration der Asylsuchenden gesetzt werden soll. Insgesamt sah die Kommission aber zu wenige inhaltliche Gründe, die für einen Mitbericht gesprochen hätten. Die Kommission verzichtete auch deshalb darauf, weil mit der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) und der Sicherheitskommission (SiK) bereits zwei Kommissionen stark in die Vorberatung des Geschäfts involviert waren.

- **Personalentscheide in der POM:** Im März des Berichtsjahres schrieben verschiedene Zeitungen, dass die Leiterin des Migrationsdienstes (Midi) ihre Tätigkeit aufgegeben und die Arbeitsstelle wegen Ferien und Überzeit vorzeitig verlassen habe. Ende Juni gab die POM öffentlich bekannt, wer ihre Nachfolge per 1.1.2017 antreten werde. Die Berufung warf in der Öffentlichkeit kritische Fragen zur Unabhängigkeit des designierten Midi-Leiters auf. Dies auf Grund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit als Vizepräsident der OSP AG und der personellen Verflechtungen zwischen der OSP AG und der ORS AG. Zu dieser personellen Verflechtung wurde im Grossen Rat die Interpellation 149-2016 „Personalentscheid – neuer Leiter des Migrationsdienstes – bestehende Interessenkonflikte“ eingereicht. Aus Sicht der GPK vermochte die Interpellationsantwort des Regierungsrates die öffentlich erhobenen Vorbehalte nicht ausräumen, da verschiedene Fragen nicht oder nur oberflächlich beantwortet wurden. In einer Stellungnahme zuhanden der POM hielt die GPK darum fest, dass für Aussenstehende auf Grund der Interpellationsantwort der Eindruck bestehen bleiben könnte, dass die POM wenig Sensibilität gezeigt hatte beim Entscheid, die Verantwortung über den Migrationsbereich ausgerechnet einer Person zu übertragen, die eine enge berufliche Verbindung zu einem vertraglich bis 2017 gebundenen Leistungserbringer im Asylbereich aufwies. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückzugewinnen, sei es, so die GPK in ihrer Stellungnahme, entscheidend, dass die Vorgaben des kantonalen Verhaltenskodexes und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen strikt eingehalten werden.

- **Reorganisation im Amt für Justizvollzug:** Die Höhe der angeblich neu geschaffenen Stellen, die in der Interpellation 92-2016 „Fragwürdige Reorganisation des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung und des Jugendheims Prêles“ genannt wurde, warf in der GPK die Frage auf, wie es möglich sei, rund 15 zusätzliche Stellen zu schaffen. Nach gewissen Vorabklärungen entschied die GPK, auf weitere Aktivitäten in dieser Angelegenheit zu verzichten. Dies vor allem deshalb, weil eine Anfrage bei der Finanzkommission (FiKo) ergeben hatte, dass diese das Thema bereits auf ihrem Radar hatte und sich über die Reorganisation im Amt für Justizvollzug Mitte Jahr hatte informieren lassen.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht[14] nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2015 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2015 (Junisession)

Die Kommission stellte in beiden Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat folgte den Anträgen.

[14] Vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO

4 Eingereichte Vorstösse

Die GPK hat im Berichtsjahr folgende Vorstösse eingereicht:

- Motion 142-2016: Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit

  Die Motion fordert den Regierungsrat auf, sämtliche Fachkommissionen, die gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetz eingesetzt worden sind, überdirektional, das heisst zentral hinsichtlich ihrer Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und den Bestand gegenüber heute um rund einen Drittel zu reduzieren. Schliesslich soll jährlich eine aktuelle Übersicht erstellt werden, auf der sämtliche Fachkommissionen, unabhängig von Funktion und Bezeichnung, aufgelistet sind. Die Beantwortung durch den Regierungsrat und die Behandlung im Rat wird erst 2017 erfolgen. Siehe auch Kapitel 2.2.3.

- Motion 151-2016: Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage

  Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Tätigkeit des kantonalen Staatsschutz-Organs und die Aufsicht darüber in einem kantonalen Erlass zu regeln. Insbesondere die im Berichtsjahr neu geschaffene Staatsschutz-Aufsichtsstelle, die den Polizei- und Militärdirektor bei seiner Dienstaufsicht unterstützt, soll auf Gesetzesstufe verankert werden (Ziffer 1 der Motion). Im Weiteren soll im Gesetz festgelegt werden, dass der Polizei- und Militärdirektor mindestens einmal im Jahr den Regierungsrat über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten orientiert (Ziffer 2) und einmal jährlich gegenüber der parlamentarischen Aufsicht Rechenschaft ablegt (Ziffer 3). Schliesslich soll im Gesetz auch festgehalten werden, dass die Aufgaben des Staatsschutz-Vollzugsorgans und der Staatsschutz-Aufsichtsstelle auf Verordnungsebene konkretisiert werden müssen, ebenso wie die Anforderungen an die Berichterstattung zuhanden der parlamentarischen Aufsicht (Ziffer 4).

  Der Regierungsrat hatte dem Grossen Rat beantragt, Ziffern 1 bis 3 als Motion zu überweisen und Ziffer 4 als Postulat. Der Grosse Rat überwies in der Novembersession auf Antrag der GPK aber alle vier Ziffern als Motion – die Ziffern 1 bis 3 einstimmig und Ziffer 4 mit 141 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Siehe auch Kapitel 2.5.3

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt in Artikel 30 Grossratsgesetz (GRG) von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern anderer Kommissionen:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit Ausschuss FIN/POM/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 2.3.2
Zweier-Delegation der GPK und Plenum der GSoK	Behandlung des 3. Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts	Kapitel 2.5.6

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In vier Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zuhanden JuKo betreffend Eingabe zu Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Hausbesetzungen (Februar)
- Stellungnahme zuhanden JuKo betreffend Eingabe zu Spitalplanung und Spitalstandorten (April)
- Stellungnahme zuhanden JuKo betreffend Eingabe zu Fixierung eines Häftlings in Strafanstalt Thorberg (August)
- Stellungnahme zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) betreffend Mitwirkungsrechte im Bereich Aussenbeziehungen (Dezember)

6 Ausblick

Nachdem die GPK im Berichtsjahr verschiedene grössere Geschäfte abschliessen konnte, beabsichtigt sie, 2017 einige neue Themen aufzugreifen. Dabei handelt es sich um Themen, die sich die GPK bereits auf ihrer Mehrjahresplanung vorgemerkt hat und die sie bislang zurückstellen musste. Daneben laufen aber auch zahlreiche Geschäfte weiter, sei es der Risikodialog, die Aufsicht im Bereich der Standortförderung oder die Berichterstattung zur Einführung eines neuen ERP-Systems.

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 4. Mai 2017

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es in der Zusammensetzung der Kommission zwei Veränderungen. Per 29. Februar verliess Erich Hess (SVP) die Kommission und übergab seinen Platz Walter Sutter (SVP). Für Rita Haudenschild (Grüne), die per 31. Juli aus der Kommission ausschied, rückte per 1. August Martin Boss (Grüne) nach.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Beutler Melanie	EVP	2014
Boss Martin	Grüne	2016
Daetwyler Francis	SP/JUSO/PSA	2014
Egger Martin	glp	2015
Feller Erich	BDP	2014
Flück Peter	FDP	2014
Graber Samuel	SVP	2014
Hadorn Christian	SVP	2014
Müller Moritz	SVP	2014
Reber Fritz	SVP	2014
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Schenk Marianne	BDP	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Sutter Walter	SVP	2016
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014
Zybach Ursula	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu acht ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagessitzungen). Zudem führte die Kommission im Frühling eine Retraite durch.

Daneben fanden total 41 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die grösste Sitzungskadenz wiesen der Ausschuss GEF/POM sowie das Kommissionspräsidium auf.

Im Vergleich zu den Vorjahren gingen sowohl die Zahl der Sitzungen als auch die Dauer aller Sitzungen geringfügig zurück.

3) Abkürzungsverzeichnis

ADT	Abfall, Deponie, Transport
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AJV	Amt für Justizvollzug
AK	Amt für Kultur
ALBA	Alters- und Behindertenamt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
ERP	Enterprise Resource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)
ERZ	Erziehungsdirektion
FB	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (seit 1.8.2016 Amt für Justizvollzug)
FiKo	Finanzkommission
FIN	Finanzdirektion
FK	Finanzkontrolle
FLW	Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
HKG	Historisch-Kritische Gesamtausgabe der Werke und Briefe Jeremias Gotthelfs
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
ICT	Information and Communications Technology
IG	Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
IKS	Internes Kontrollsystem
IMSI	International Mobile Subscriber Identity (Internationale Mobilfunk-Teilnehmer-Erkennung)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JuKo	Justizkommission
Kapo	Kantonspolizei Bern
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
LZK	Langzeitkonto
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Midi	Migrationsdienst
NDG	Nachrichtendienstgesetz des Bundes
OAK	Oberaufsichtskommission
OÖBV	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (BSG 731.22)
OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
POM	Polizei- und Militärdirektion
PV	Personalverordnung (BSG 153.011.1)
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
SiK	Sicherheitskommission
STA	Staatskanzlei
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
VIBEL	Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung
VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
VOL	Volkswirtschaftsdirektion
ZPK	Zentrum Paul Klee

Justizkommission

Tätigkeitsbericht 2016

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.2 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

1.2.1 Allgemeines

Die JuKo nahm im Jahr 2016 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr[2]. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr galt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgte. Gleichzeitig musste im Rahmen der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügten, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung innert der gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in die Berichte der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2015 der Justiz[3] ein und wurde in der Junisession 2016 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht einerseits, sowie des Voranschlags mit Aufgaben- und Finanzplan andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.2.2 Evaluation der Justizreform II

Die Evaluation der Justizreform II steht unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Im Herbst 2015 wurde die JuKo anlässlich des trilateralen Treffens zwischen JuKo, Regierungsrat und Justizleitung erstmals über das Evaluationsprojekt und -design informiert. Die Ergebnisse der Evaluation präsentierte die JGK der JuKo zusammen mit den Evaluationsunternehmen im August 2016. Über die Schlussfolgerungen und den Antrag allfälliger Massnahmen in Form eines Berichts des Regierungsrates wird der Grosse Rat in der Märzsession 2017 beraten.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)

[2] Art. 78 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2014 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) und Art. 38 Abs. 2 Bst. a GO

[3] Bericht der JuKo vom 27.04.2016 zum Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Bericht der JuKo vom 27.04.2016 zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016

1.2.3 Standortsuche der Justiz

Die Standortsuche der Justiz nimmt konkrete Formen an. Damit die Abläufe innerhalb der Justiz effizienter ausgestaltet werden können, ist eine Standortkonzentration von heute 9 auf einen oder einige wenige Standorte vorgesehen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat der JuKo im August 2016 den Stand der Arbeiten präsentiert und im Folgemonat Machbarkeitsstudien durchgeführt zu den konkreten Mietobjekten. Im Frühling 2018 sollten die neuen Räumlichkeiten bezogen werden können.

1.2.4 Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 der Justiz

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizleitung während des sogenannten Budgetprozesses einen intensiven Dialog.

Der Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 der Justiz (VA 2017 / AFP 2018-2020) zeigte auf, dass das Budget der Justiz eine gewisse Konstanz erreicht hat. Die JuKo legte in ihrem Bericht zum VA 2017 / AFP 2018-2020 einer der Schwerpunkte auf den budgetierten Sachaufwand, der nicht der von der Regierung vorgegebenen Plafonierung entsprach. Die Justiz konnte der JuKo die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen. Ein weiterer Schwerpunkt war die Schaffung zusätzlicher Stellen bei der Staatsanwaltschaft. Der VA 2017 / AFP 2018-2020 zeigte erfreulicherweise auf, dass nach Besetzung der vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 bewilligten 15.3 zusätzlichen Stellen im Jahr 2017 mit einer höheren Anzahl erledigter Fälle und damit einhergehend mit einem Mehrertrag im Bereich der Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen) von rund CHF 3,6 Millionen zu rechnen ist.

Anlässlich der Vorberatung des VA 2017 / AFP 2018-2020 fand im Oktober 2016 erneut ein trilaterales Treffen zwischen der JuKo, dem Regierungsrat und der Justizleitung statt. Ebenfalls Thema dieses Treffens war die Evaluation der Justizreform II (vgl. Kap. 1.2.2).

Der VA 2017 / AFP 2018-2020 wurde vom Grossen Rat in der Novembersession genehmigt.

1.2.5 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2015 der Justiz

Im Frühjahr 2016 nahm die JuKo den von der selbstverwalteten Justiz erstellten Rechnungsabschluss 2015 entgegen. Die Rechnung wies gegenüber dem Budget eine Saldoverbesserung von 27,5 Millionen Franken auf, was die JuKo als grundsätzlich positiv wertete, auch wenn sie eine Übereinstimmung zwischen den Zahlen bevorzugt hätte. Sie wies in ihrem Bericht aber darauf hin, dass die Justiz bezüglich der Faktoren, auf die sie Einfluss nehmen konnte, eine sehr gute Planung vorgenommen hatte, die Einflussmöglichkeiten aber durch exogene Faktoren (namentlich wegen der schweren Planbarkeit bei Gebühren oder Bussen) beschränkt war.

Anlässlich der Aufsichtsbesuche 2016 liess sich die JuKo von der Justiz über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht 2015 näher informieren[4].

[4] Vgl. Bericht der JuKo vom 27.04.2016 zum Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Bericht der JuKo vom 27.04.2016 zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016

1.2.6 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen[5]

Die Mitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für voll- und teilzeitlich tätige Richterinnen und Richter bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze zehn Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Ein Gesuch wurde abgelehnt, neun wurden bewilligt.

1.3 Vorbereitung der Richterwahlen[6]

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die JuKo einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV, eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe ist die Durchführung von Bewerbungsgesprächen. Gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen, die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche werden die Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. Die Einholung von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden ist ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren.

In der Märzsession 2016 bereitete die JuKo die Wahlen zweier Mitglieder für das Obergericht für die Amtsdauer bis 31.12.2016 sowie des neuen Generalstaatsanwalts für die Amtsdauer ab 1.1.2017 bis 31.12.2022 vor.

In der darauffolgenden Junisession führte der Grosse Rat die Wiederwahlen für die Gerichtsbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft für die neue Amtsdauer vom 1.1.2017 bis 31.12.2022 durch. Bereits im Herbst 2015 waren sämtliche haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft angefragt worden, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen möchten. Die JuKo hörte diese Mitglieder anschliessend nicht einzeln an, holte jedoch Stellungnahmen zu den betroffenen Personen ein. Ausserdem traf sie Abklärungen darüber, ob sämtliche Wahlvoraussetzungen bei den Kandidatinnen und Kandidaten noch immer erfüllt sind. Die JuKo empfahl schliesslich dem Grossen Rat rund 500 Mitglieder der Gerichtsbehörden und Generalstaatsanwaltschaft in insgesamt 31 Funktionen zur Wiederwahl. Der Grosse Rat bestätigte diese im Juni 2016 für eine weitere Amtsdauer in ihrem Amt.

Für sämtliche Stellen, die nicht durch die Wiederwahlen im Juni besetzt wurden, bereitete die JuKo Ergänzungswahlen für die Septembersession vor: 80 Richterinnen und Richter sowie ein stellvertretender Generalstaatsanwalt wurden in insgesamt 19 Funktionen gewählt.

Mit den Richterwahlen in der Novembersession schliesslich konnten noch weitere Vakanzen für die neue Amtsdauer besetzt werden. Es galt für die JuKo, 12 Wahlen für die Gerichtsbehörden sowie die Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten zu planen.

Für die Wahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 100 Bewerbungsgespräche durchgeführt.

[5] Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO
[6] Art. 38 Abs. 2 Bst. c GO

1.4 Beratung von Straferlassgesuchen[7]

Die JuKo hat die Aufgabe, die eingehenden Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr beriet die JuKo ein Straferlassgesuch. Sie folgte dabei dem Antrag des Regierungsrates auf Gutheissung des Gesuchs. Das Gesuch wurde in der Septembersession vom Grossen Rat gutgeheissen.

1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[8]

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig[9]. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils mit Plenumsentscheid der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt über die JuKo. Die Behandlung von Eingaben obliegt hingegen allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Petitionen sind drei eingegangen; eine Petition wurde von der JuKo beantwortet, zwei leitete sie an die sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weiter[10]. Die weitergeleiteten Petitionen wurden noch im Berichtsjahr behandelt. Die JuKo erhielt jeweils eine Kopie der Antwortschreiben. Zudem konnten die vier vom letzten Jahr noch ausstehenden Petitionsantworten von den zuständigen Kommissionen den Petitionären zugestellt werden[11].

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 18 Eingaben entgegen; davon konnte sie im 2016 deren 14 abschliessen. Ebenfalls abgeschlossen wurden die zwei Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren.

1.6 Ausgabenbewilligung der Justiz

Im September 2016 ist die Justizleitung mit dem Beschluss *„Ausgabenbewilligung für ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Wartung und Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2017-2020“* und der Bitte um Behandlung des Geschäfts in der Novembersession 2016 an die Parlamentsdienste gelangt. Die Justizkommission hat im Oktober beschlossen, dass sie die Vorberatung der Ausgabenbewilligung übernehmen möchte, dass sie das Geschäft in der vorliegenden Form gutheissen kann und dass sie es dem Grossen Rat in der Novembersession unterbreiten möchte. Das Büro des Grossen Rates entschied schliesslich Anfang November abschliessend, dass es für ein direktes Antragsrecht der Justizleitung an den Grossen Rat keine Rechtsgrundlagen gibt. Die Staatskanzlei hat daraufhin im Januar 2017 das Projekt „Justizverfassung – Grundlagenbericht“ gestartet.

[7] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO
[8] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO
[9] Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO
[10] Beide an die Sicherheitskommission des Grossen Rates (SiK)
[11] Zwei von der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), eine von der Bildungskommission (BiK) und eine von der Sicherheitskommission (SiK)

2. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2016 zur Kenntnis zu - nehmen. -

Bern, 15. Februar 2017 -
Im Namen der Justizkommission: -

Die Präsidentin: Monika Gygax-Böninger -
Die stellvertretende Sekretärin: Jasmin Studer -

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der Justizkommission

1) Zusammensetzung und Organisation der Justizkommission

Die JuKo setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Name	Partei	In der JuKo seit
Gygax-Böninger Monika (Präsidentin)	BDP	Dezember 2010
Klopfenstein Hubert (Vizepräsident)	FDP	Juni 2014
Bärtschi Alfred	SVP	Juni 2010
Bauen Antonio	Grüne	Januar 2016
Baumann Kilian	Grüne	Juni 2014
Benoit Roland	SVP	Januar 2016
Berger Christoph	SVP	Juni 2014
Freudiger Patrick	SVP	Juni 2014
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2010
Giauque Beat	FDP	Juni 2014
Guggisberg Lars	SVP	Juni 2010
Hässig Vinzens Kornelia	SP	September 2016
Junker Burkhard Margrit	SP	Juni 2014
Schnegg-Affolter Christine	EVP	Juni 2012
von Greyerz Nicola	SP	Juni 2014 bis August 2016
Wüthrich Adrian	SP	Juni 2013
Wyrsch Daniel	SP	Juni 2014
Zaugg-Graf Hannes	glp	Juni 2014

Die JuKo hat die Geschäftsleitung sowie vier ständige Ausschüsse mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut:

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht**
	Gygax-Böninger Monika (Präsidentin), Klopfenstein Hubert (Vizepräsident), Bärtschi Alfred (Ausschussleiter), Fuchs Thomas (Ausschussleiter), Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin)
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse**
	Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin), Berger Christoph, Giauque Beat
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben**
	Bärtschi Alfred (Ausschussleiter), Benoit Roland, Wüthrich Adrian
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft**
	Fuchs Thomas (Ausschussleiter), Baumann Kilian, Freudiger Patrick
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen**
	Klopfenstein Hubert (Ausschussleiter), Guggisberg Lars, von Greyerz Nicola (bis August 2016), Hässig Vinzens Kornelia (ab September 2016), Bauen Antonio, Schnegg-Affolter Christine, Feller Erich (nicht Mitglied der JuKo), Mühlheim Barbara (nicht Mitglied der JuKo), Schwarz Jakob (nicht Mitglied der JuKo)

2) Beanspruchung der Justizkommission

Die JuKo traf sich im Jahr 2016 zu 7 Plenumssitzungen. Die ständigen Ausschüsse traten zu 19 Sitzungen, die Geschäftsleitung zu 12 Sitzungen zusammen.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Parlamentsdienste

Services parlementaires

2016.PARL.18-4

Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Parlamentsdienste 3
1.1 Schwerpunkte 3
1.2 Personelles und Organisatorisches 3

2 Beratung Grosser Rat 4

3 Kommissionendienst 4
3.1 Aufsichtskommissionen 4
3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) 5
3.3 Sachbereichskommissionen 5
3.3.1 Bildungskommission (BiK) 5
3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) 5
3.3.3 Bau- Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) 6
3.3.4 Sicherheitskommission (SiK) 6

4 Rechtsdienst Grosser Rat 6

5 Betrieb 6

6 Weiteres 6
6.1 Petitionen und Eingaben 6
6.2 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden 7
6.3 Weitere Aufgaben 7

1 Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Das Berichtsjahr 2016 stand ganz im Zeichen der Festigung der mit der Parlamentsrechtsreform eingeführten neuen Strukturen und Abläufen.

Der Ratsbetrieb ist heute effizienter, was sich namentlich an der geringeren Anzahl Sitzungstage des Ratsplenums ablesen lässt. Dazu beigetragen hat auch die enge Zusammenarbeit des Ratspräsidiums mit den Parlamentsdiensten und der Verwaltung in der Vorbereitung und Durchführung der Sessionen.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Belange der Ratsmitglieder konnte sich das „Guichet" etablieren. Vorstösse, Anträge oder Planungserklärungen werden zentral entgegengenommen, verarbeitet und publiziert. Beschlüsse, Beschlussdokumente und Abstimmungsprotokolle werden innert kürzester Zeit verarbeitet und im Internet aufgeschaltet.

Auch die Kommissionen und mit ihnen die Kommissionssekretariate haben ihre Arbeitsweise gefestigt und ihren Arbeitsrhythmus gefunden. Trotz der zum Teil sehr engen Terminlage ist es ihnen immer gelungen, alle Geschäfte fristgerecht vorzuberaten und dem Rat Antrag zu stellen.

Bewährt haben sich auch die z.T. neu eingeführten oder angepassten Planungsinstrumente und –prozesse, wie etwa die „Geschäftsplanung Grosser Rat". Durch eine frühzeitige Zuteilung der Geschäfte auf die jeweiligen Kommissionen wird die Ratsarbeit besser planbar.

Eine grosse Herausforderung sowohl für die Justizkommission (JuKo), den Grossen Rat als auch die Parlamentsdienste stellte die Wiederwahl von gut 500 Mitgliedern von Gerichtsbehörden und Generalstaatsanwaltschaft (insgesamt 31 Funktionen) in der Junisession und die Neuwahl von 80 Richterinnen und Richtern sowie eines stellvertretenden Generalstaatsanwaltes (insgesamt 19 Funktionen) in der Septembersession dar. Die Stimmenzählenden konnten die Resultate jeweils innert kurzer Frist ermitteln, dies dank der Unterstützung der Parlamentsdienste und dem EDV-Einsatz.

Weiter entwickelt wurde auch die Sitzungs-App, die es den Ratsmitgliedern erlaubt, auf Computern oder Tablets auf die Sitzungsunterlagen des Ratsplenums oder der Kommissionen zuzugreifen. Auch hier lässt sich feststellen, dass immer mehr Ratsmitglieder auf Drucksachen namentlich für die Arbeit im Ratsplenum verzichten.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche „Beratung Grosser Rat", „Kommissionendienst", „Rechtsdienst Grosser Rat" und „Betrieb" gegliedert. 20 Personen teilen sich knapp 14 Vollstellen (14 Frauen und sechs Männer). 12 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 80 Prozent), die restlichen acht zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Lernende sowie Praktikant/innen aus.

2 Beratung Grosser Rat

Der Bereich “Beratung Grosser Rat“, welcher dem Grossen Rat seit dem 1. Juni 2014 zur Verfügung steht, hat sich im Berichtsjahr weiter etabliert. Das “Guichet“, die zentrale Anlaufstelle für den Grossen Rat, hat auch im vergangenen Jahr zusätzliche Aufgaben von der Staatskanzlei (STA) übernommen. So umfassten die Dienstleistungen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung der Beschlussdokumente und -protokolle des Grossen Rates, der Erfassung der parlamentarischen Vorstösse und dem Controlling der überwiesenen Planungserklärungen neu auch das Erfassen und Triagieren der Mutationen im Grossen Rat. Der Bereich “Beratung Grosser Rat“ ist zuständig für die Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor und während der Sessionen. Dabei wird eng mit der Stabsabteilung der STA zusammengearbeitet. Der Aufwand rund um die Sessionen hat im Berichtsjahr gegenüber 2015 zugenommen, da die Geschäftslast anstieg (viele Vorstösse und Anträge) und die Sessionen mehrheitlich die vollen zwei Wochen in Anspruch nahmen.

3 Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die administrative, organisatorische und inhaltliche Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Insgesamt ist die Arbeitsbelastung der Kommissionssekretariate hoch, aber bewältigbar. Nach der Startphase in den Jahren 2014 und 2015 konnten sich die Kommissionen im 2016 konsolidieren. Alle Kommissionen wie auch deren Sekretariate haben mittlerweile viele verschiedene Arten von Geschäften vorberaten und verfügen demzufolge über Erfahrung mit unterschiedlichen Verfahren. Andererseits ist auch festzustellen, dass die Personalfluktuation in manchen Kommissionen im 2016 beachtlich war. Die Integration der neuen Mitglieder funktioniert aber reibungslos.

Eine wichtige Aufgabe des Kommissionendienstes ist die Protokollierung der Kommissionssitzungen sicherzustellen. Während die einzelnen Kommissionen in vielen Fragen Freiheiten geniessen und sich im Rahmen des geltenden Rechts selber organisieren können, hat es sich gezeigt, dass es für die Protokollierung von Vorteil ist, wenn einheitliche Standards und Regeln gelten. Dazu hat der Kommissionendienst zusammen mit den Protokollführerinnen einen Leitfaden erarbeitet. Er macht formale Vorgaben, definiert sprachliche Grundsätze und enthält ein Musterprotokoll. Er wurde auf der Internetseite des Grossen Rates veröffentlicht und ist damit allgemein einsehbar.

Die Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen hat den Kommissionendienst auch im 2016 beschäftigt. Es fanden elf Ausschuss-Sitzungen statt, an denen Ausschüsse verschiedener Kommissionen zusammensassen; zudem war achtmal eine Delegation einer Kommission in einer anderen Kommission zu Gast. Bei 14 Geschäften haben Kommissionen zu Handen anderer Kommissionen schriftlich Stellung genommen.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Märzsession [Finanzkommission (FiKo) und Justizkommission (JuKo)] bzw. der Junisession [Geschäftsprüfungskommission (GPK)] zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt sechs Plenumssitzungen abgehalten und dabei insgesamt einen Bericht, ein Kreditgeschäft und zwei parlamentarische Initiativen zu Handen des Grossen Rates vorberaten. Im Berichtsjahr führte die SAK eine Vernehmlassung über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Stärkung Parlament) und 186-2013 (Überprüfung Volksvorschlag und Eventualantrag) durch. Auf ihren Antrag beschloss der Grosse Rat in der Novembersession Nichteintreten auf die Vorlage, so dass die zweieinhalb Jahre dauernden Arbeiten definitiv abgeschlossen wurden und das Geschäft vorderhand nicht weiterverfolgt wird. Im Weiteren hat die SAK die Abstimmungserläuterungen zur Spitalstandortinitiative erarbeitet und in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Schliesslich liess sich die Kommission über den geplanten Kantonswechsel der Gemeinde Clavaleyres (BE) im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der Gemeinde Murten (FR) informieren und nahm eine entsprechende Absichtserklärung der beiden Kantonsregierungen zur Kenntnis (vgl. Art. 36 Abs. 6 Bst. d GO).

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) hat insgesamt zwölf Plenumssitzungen durchgeführt und sich schwergewichtig mit dem Bericht „Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf“ sowie der Bildungsstrategie auseinandergesetzt. Sie hat ausserdem zuhanden des Grossen Rates die Geschäftsberichte der kantonalen Hochschulen und die Rechenschaftsberichte der interkantonalen Fachhochschule Westschweiz und der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Westschweizer Schulvereinbarung sowie den Kredit zur Weiterführung der Kontrollprüfungen für den Übertritt in die Sekundarstufe vorberaten. Im Kulturbereich hat sie sich mit verschiedenen Krediten zur Denkmalpflege (Archäologische Rettungsgrabungen, Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums, Reduktion des Bauinventars 2016–2020, Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege), dem Kredit für Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School und der Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds beschäftigt.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat an ihren zwölf Plenumssitzungen zuhanden des Grossen Rates insgesamt fünf Berichte, fünf Kreditgeschäfte, ein Konkordat und eine Volksinitiative vorberaten. Nachdem der Grosse Rat in der Novembersession 2015 beschlossen hatte, die Spitalstandortinitiative an die GSoK zurückzuweisen mit der Auflage, die Gegenvorschläge aus der Ratsmitte zu prüfen, befasste die GSoK sich an mehreren Sitzungen vertieft mit der Thematik und arbeitete dabei auch einen eigenen Gegenvorschlag aus. Ebenfalls intensiv setzte sich die Kommission mit den Kreditbeschlüssen zur Verselbständigung der Psychiatrie auseinander (Kapitalisierung und Einnahmeverzicht). Im Hinblick auf den Verselbständigungstermin 1. Januar 2017 liess sich die GSoK im Dezember 2016 noch über den Stand der Arbeiten und die notwendigen Verordnungsänderungen informieren. Stark beschäftigte die Kommission im Weiteren die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, bei welcher sie eng mit der Sicherheitskommission (SiK) zusammenarbeitete und mit dieser gemeinsame Sitzungen abhielt. Weitergeführt wurde ausserdem das halbjährliche Reporting der GEF an die GSoK zur Umsetzung des Behindertenkonzepts. Nach dem Rückzug der GPK im Herbst 2016, obliegt dieses Geschäft in der alleinigen Verantwortung der GSoK. Schliesslich unterstützte eine Delegation der GSoK die SAK bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen zur Spitalstandortinitiative.

3.3.3 Bau- Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2016 an 16 Sitzungen und beriet dabei insgesamt 24 Kreditgeschäfte, ein Konzessionsgeschäft, den „Richtplan 2030“, die „Kulturland-Initiative“, die Revision der Baugesetzgebung sowie die Änderung des Wassernutzungsgesetzes. Bei 24 dieser Vorlagen war die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) federführende Direktion, bei fünf Vorlagen die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Im Hinblick auf die Vorbereitung der verschiedenen Grossratsgeschäfte fanden 16 Besichtigungen vor Ort sowie zwei vorbereitende Besprechungen mit den zuständigen Direktionen statt.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat insgesamt acht Plenumssitzungen durchgeführt. Das Asylwesen hat die Kommission stark beschäftigt. Sie hat neben Krediten zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden auch das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz vorberaten. In enger Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat sie sich auch an der Vorberatung der Asylstrategie beteiligt. Weiter hat die Kommission diverse Kredite (Beschaffung von Kontrollschildern, Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Reinigungsdienstleistungen, Integrationsdienstleistungen im Bereich Freiheitsentzug) diskutiert. Beschäftigt hat die Kommission ausserdem die Sanierung des Casinotheaters Burgdorf und die Anpassungen im Einführungsgesetz zur Zivil-, Straf-, und Jugendstrafprozessordnung.

4 Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für die Sekretariate der Kommissionen (z.B. zu Oberaufsichtsfragen/Informationsrechte, Abstimmungserläuterungen) und für das Büro (z.B. Vorstossantworten, Rechtswirkung von Motionen etc.). Zudem unterstützte der Rechtsdienst insbesondere auch die Arbeiten der SAK und JuKo zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013, 186-2013, 244-2016 sowie des Ausschusses „Berufliche Vorsorge“ des Büros. Darüber hinaus ist der Rechtsdienst zuständig für die Beratung des Präsidiums, der Ratsorgane und Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5 Betrieb

Der Bereich „Betrieb“ stellte die allgemeinen Dienstleistungen, wie beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die Qualitätssicherung bei den Protokollen, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen und die Versandarbeiten sicher und ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder.

6 Weiteres

6.1 Petitionen und Eingaben

Petitionen sind drei eingegangen; eine Petition wurde von der Justizkommission (JuKo) direkt beantwortet, zwei leitete sie an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weiter. Die weitergeleiteten Petitionen wurden noch im Berichtsjahr behandelt. Die JuKo erhielt jeweils eine Kopie der Antwortschreiben. Zudem konnten die vier vom letzten Jahr noch

ausstehenden Petitionsantworten von den zuständigen Kommissionen den Petitionären zugestellt werden.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 18 Eingaben entgegen; davon konnte sie im 2016 deren 14 abschliessen. Ebenfalls abgeschlossen wurden die zwei Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren.

6.2 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die Ständigen Kommissionen vorbereitet und sind den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden. Zudem leiteten die Parlamentsdienste die Vorbereitungen für die Wahlen für die neue Amtsdauer der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.

6.3 Weitere Aufgaben

Die Parlamentsdienste organisierten wiederum verschiedene Anlässe, etwa die Jahrestagung der „Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK)“, und empfingen Delegationen aus dem In- und Ausland. Namentlich das Präsidium des Niedersächsischen Landtages oder den Ausschuss „Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ des Landtags aus Nordrhein-Westfalen und Delegationen aus Indonesien sowie Vietnam. Sie führten auch die alle zwei Jahre stattfindende Schulung für Grossrats-, Kantonsrats- oder Landratsvizepräsidentinnen und Präsidenten durch.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2016

an

- Grosser Rat
- Regierungsrat

Bern, 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Stellung der Finanzkontrolle 1

2.1 Ziel und Auftrag 1

2.2 Zusammenarbeit 2

2.3 Prüfungsauftrag 3

2.4 Prüfungsmethodik 3

3 Leistungserbringung 2016 4

3.1 Allgemeines 4

3.2 Ressourceneinsatz 5

3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 5

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015 6

3.5 Prüfung der Restatementbilanz per 1.1.2016 6

3.6 Dienststellenprüfungen 7

3.7 Informatikprüfungen 7

3.8 Baurevisionen 9

3.9 Staatsbeitragsprüfungen 10

3.10 Anstalten 10

3.11 Mandate 10

3.12 Sonderprüfungen 10

3.13 Whistleblowingstelle 11

3.14 Weitere Leistungen 11

3.15 Wirkungscontrolling 11

4 Wir über uns 12

4.1 Organisation 12

4.2 Personal 12

4.3 Finanzen / Leistungen 13

4.4 Weitere Aktivitäten 13

5 Ausblick 14

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle informieren.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Dessen ungeachtet konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung des Kantons Bern auch im 2016 in einem anforderungsreichen Umfeld ihre Aufgaben gewissenhaft, professionell und sachgerecht erfüllt.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat. Sie informiert diese im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch.

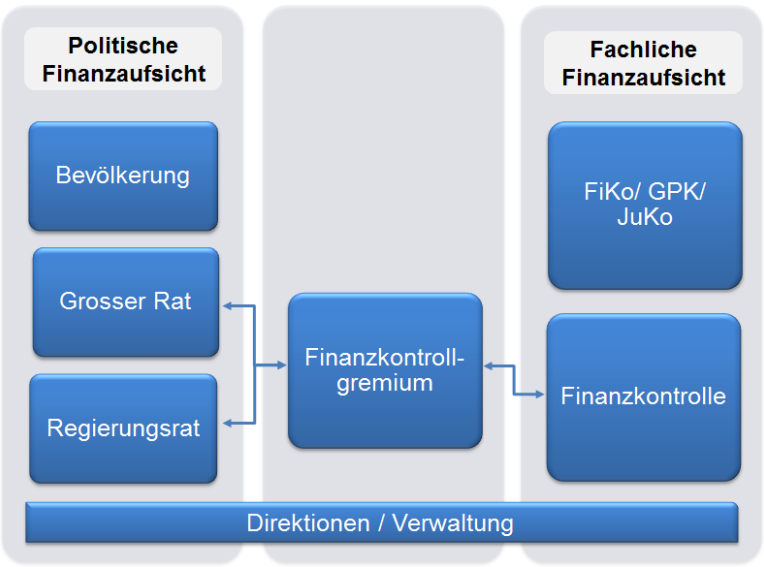

Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Es setzt sich aber auch mit wesentlichen Revisionsfeststellungen auseinander. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Revisionsfeststellungen sowie über den aktuellen Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion und der Justizleitung Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Revisionen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Drei- bis viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Geschäftsleitung der Finanzkommission sowie das Plenum der Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne eines Beratungsauftrags bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2016 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

Die Finanzkontrolle

- ist Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen,
- ist Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins,
- ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen,
- ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR),
- ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen,
- ist in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Baurevision),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikrevision),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Im Weiteren ist die Meldestelle für Missstände bei der Finanzkontrolle angegliedert.

Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen innerhalb der Verwaltungseinheiten erfolgen nach dem top down- und dem bottom up-Prinzip. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über Ämter, Dienststellen und Direktionen. Prüfungen über die Verwendung der Staatsbeiträge (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

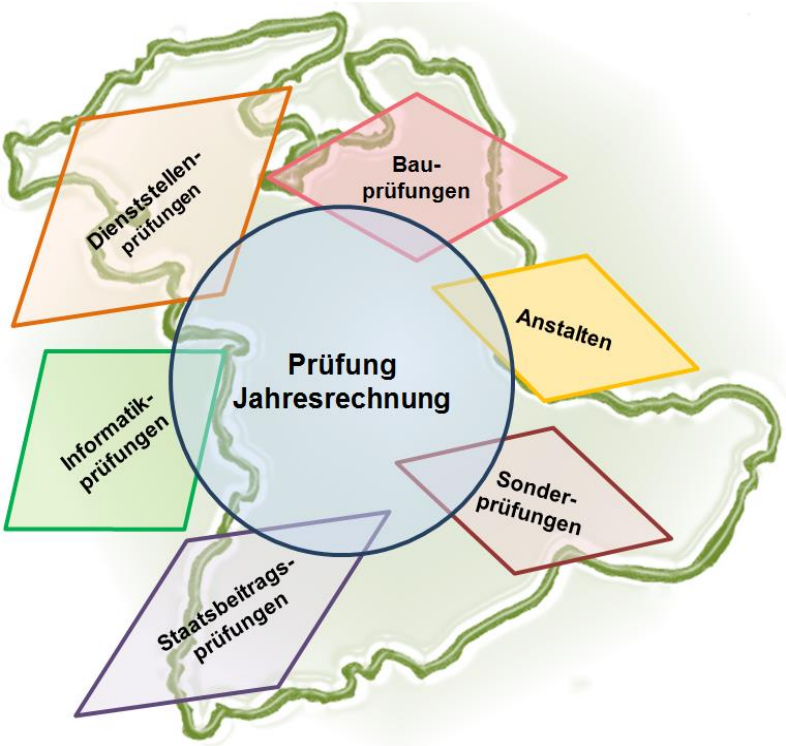

2.4 Prüfungsmethodik

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüftätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA) an.

Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken, die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfziele.

Methodisch ist der Prüfprozess in die Phasen Planung, Durchführung und Berichterstattung aufgeteilt:

In der Prüfungsplanung wird gestützt auf die Beurteilung der Risikofaktoren und der Qualität des internen Kontrollsystems das Prüfprogramm erstellt. Ziel der Planung ist, Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festzulegen.	Während der Prüfung werden Informationen identifiziert, analysiert, bewertet und dokumentiert. Auswahl und Umfang der Prüfungshandlungen liegen im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.	Die Prüfung wird mit der Berichterstattung (mündlich und schriftlich) abgeschlossen. Die Berichterstattung gibt Informationen über die Prüfungsziele und die Prüfungsdurchführung; sie enthält die Prüfungsfeststellungen mit der Beurteilung der Sachverhalte und den vorgeschlagenen Massnahmen oder Empfehlungen.

3 Leistungserbringung 2016

3.1 Allgemeines

Das Geschäftsjahr 2016 standen neben den ordentlichen Aufgaben folgende Aktivitäten im Fokus:

- Prüfung der Restatementbilanz per 1.1.2016 nach den neuen Vorgaben HRM2/IPSAS,
- Risikoorientierter Prüfungsansatz bei der Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Koordination der Aufsichtstätigkeit mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats,
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfung, Informatikrevision, Baurevision sowie Recht.

Die Prüfungsplanung 2016 wurde im November 2015 und im Mai 2016 mit den Regierungsratsmitgliedern und den einzelnen Direktionen abgesprochen. Die von den Direktionen zusätzlich gewünschten Prüfungen konnten im Prüfungsplan berücksichtigt werden. Die Auswahl der Prüfungsobjekte (Dienststellen, IT-Applikationen, Bauprojekte) erfolgte nach risikoorientierten Kriterien.

3.2 Ressourceneinsatz

Unter Berücksichtigung der Risiken wurden 2016 die Prüfungskapazitäten wie folgt eingesetzt:

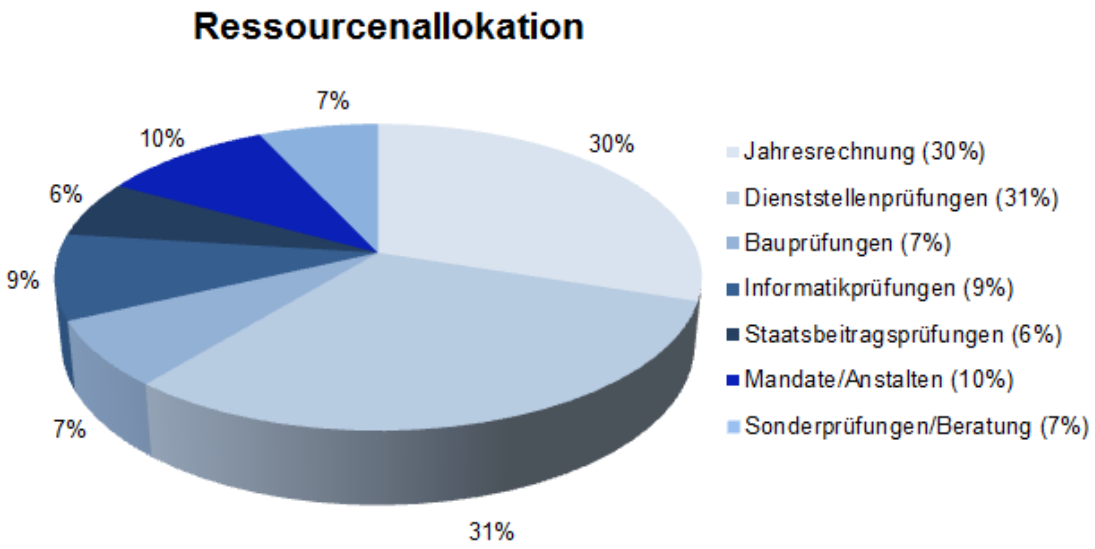

Bei den Ressourcen für die Prüfung der Jahresrechnung ist die Prüfung der Restatementbilanz per 1.1.2016 mit rund 400 Personentagen mitenthalten.

3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit teilt die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und sofern betroffen der Justizkommission sowie dem Regierungsrat mit. Bis zu deren Erledigung werden die Feststellungen in der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden der jeweiligen Direktion, der Justizleitung oder der Staatskanzlei vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Stellungnahmen werden in den Quartalsberichten wiedergegeben.

Per 31.12.2016 bestanden insgesamt 11 (Vj. 12) Feststellungen mit Wesentlichkeit gross. Im 2016 haben sich die wesentlichen Feststellungen wie folgt entwickelt:

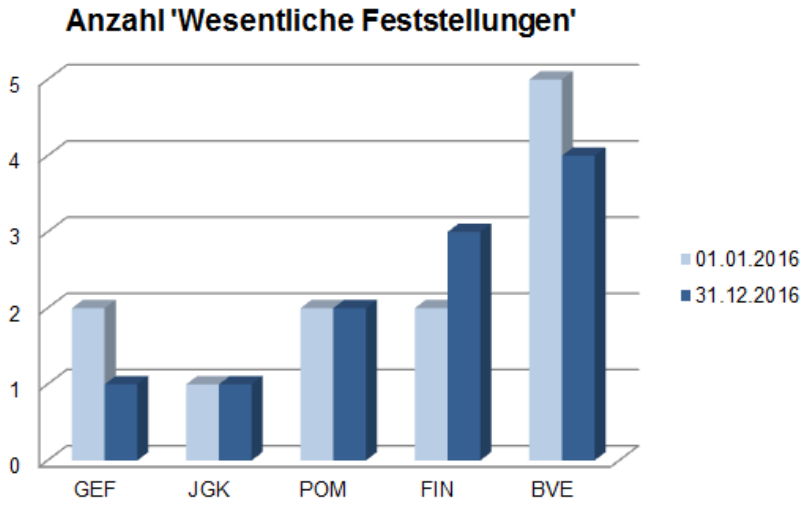

Im 2016 konnten zwei wesentliche Feststellungen erledigt werden, eine wesentliche Feststellung kam neu hinzu.

Die Volkswirtschaftsdirektion, die Erziehungsdirektion, die Justizleitung und die Staatskanzlei hatten im 2016 keine wesentlichen Feststellungen.

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015

Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015 erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Der in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und den Direktionen nach Vorgabe des Regierungsrates festgelegte Zeitplan wurde eingehalten. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden am 18.3.2016 den zuständigen Stellen zugestellt.

Das Prüfurteil wurde im Bericht der Finanzkontrolle vom 18.3.2016 festgehalten. Dieser Bericht wurde im Geschäftsbericht 2015 des Kantons Bern veröffentlicht. Nach unserer Beurteilung entsprach die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen. Gleichzeitig haben wir bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Die Finanzkontrolle hat der Finanzkommission empfohlen, die Jahresrechnung per 31.12.2015 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2015 zu genehmigen.

Nebst dem Bericht vom 18.3.2016 zuhanden der Finanzkommission und des Grossen Rates erstellte die Finanzkontrolle einen 'Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015'. Dieser ebenfalls vom 18.3.2016 datierte Bericht ist an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, den Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei gerichtet; er enthält Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem und zu weiteren Sachverhalten. Die Direktionen und der Regierungsrat hatten Gelegenheit zu den Feststellungen Stellung zu beziehen. Wesentliche unerledigte Feststellungen werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

3.5 Prüfung der Restatementbilanz per 1.1.2016

Die Finanzkontrolle hat im zweiten Quartal 2016 die Restatementbilanz per 1.1.2016 geprüft. Die Erstellung dieser Bilanz diente als Probelauf für die erstmalige Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.2017 nach den neuen Rechnungslegungsvorgaben von HRM2/IPSAS.

Mit Bericht vom 5.7.2016 wurde die Prüfung abgeschlossen. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung unserer Feststellungen (166 Feststellungen; Überbewertung von CHF 1.3 Mia. bei einem Eigenkapital vor Korrekturen von CHF 2.7 Mia.) war die Finanzkontrolle der Ansicht, dass die Restatementbilanz per 1.1.2016 nicht den Vorgaben des Handbuchs Rechnungslegung und dem Fachkonzept Restatement vom Dezember 2015 entsprach. Ebenfalls waren verschiedene Vorgaben des Rechnungslegungsstandards HRM2 nicht eingehalten.

3.6 Dienststellenprüfungen

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung der Organisationseinheiten des Kantons (Dienststellenprüfungen). Diese Prüfungen erfolgen nach den Vorgaben der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA).

Die Auswahl der zu prüfenden Dienststellen erfolgt nach Risikokriterien (Bilanzgrösse, Ergebnis Verwaltungsrechnung, Komplexität, ICT-Relevanz, Zeitpunkt der letzten Prüfung, inhärente Risiken usw.). Die zu prüfenden Dienststellen werden in Absprache mit den zuständigen Direktionen im Jahresprüfprogramm festgelegt.

2016 sind 49 Dienststellenprüfungen (Vorjahr 43) durchgeführt worden:

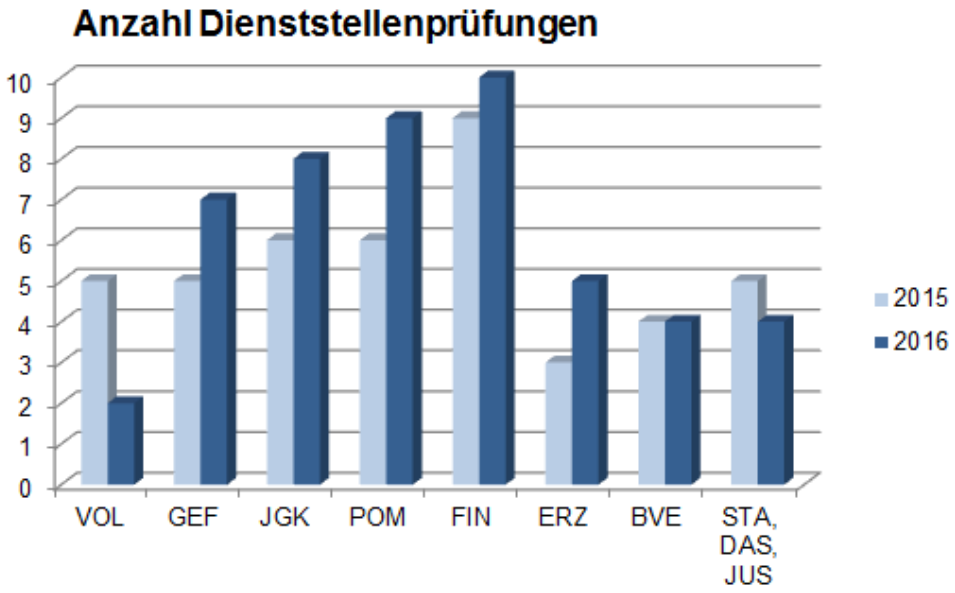

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse, Struktur und Komplexität der rechnungsführenden Organisationseinheiten unterliegt die Anzahl Prüfungen von Jahr zu Jahr Schwankungen.

Die Ergebnisse aus den Dienststellenprüfungen werden der geprüften Stelle und der vorgesetzten Stelle zugestellt. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf für die vorgesetzte Stelle auslösen, finden Aufnahme in den Quartalsberichten; die Erledigung von Beanstandungen wird von der Finanzkontrolle überwacht. Die Finanzkontrolle stellt fest, dass die Feststellungen und Empfehlungen durch die geprüften Stellen im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Regel rasch und lösungsorientiert umgesetzt werden.

3.7 Informatikprüfungen

Zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle gehört die Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme. Dabei sind auch die ICT-Betriebsprozesse mit einzubeziehen.

2016 wurden verschiedene Systembereiche von mehreren finanzrelevanten Fachanwendungen geprüft. Dies sowohl bei den zentralen Leitsystemen FIS und PERSIKA wie auch bei dezentralen Vorsystemen. Ziel dieser Prüfungen war festzustellen, ob die Finanzdaten korrekt, vollständig und sicher verarbeitet werden. Nach der Systemaufnahme und Risikobeurteilung hinsichtlich der Auswirkung auf die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung des Kantons erfolgten Detailprüfungen. Dabei wurden die Existenz, die Qualität und die Wirksamkeit der

organisatorischen und systemtechnischen Kontrollen beurteilt, um wesentliche Fehler, die bei der Initiierung, Registrierung, Verarbeitung und Verbuchung von Geschäftsfällen auftreten können, zu erkennen.

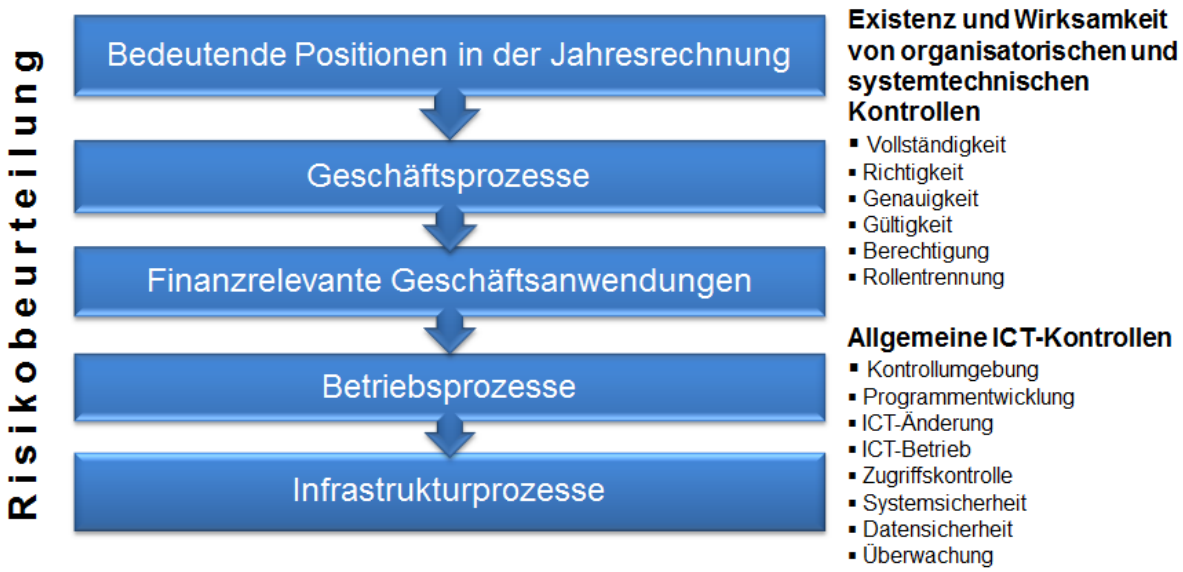

Bei verschiedenen Informatikstellen wurden auf der Grundlage von COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) - einem international anerkannten Rahmenwerk zur Führung und Kontrolle der ICT - Detailprüfungen von einzelnen ICT-Betriebsprozessen durchgeführt.

Zudem unterstützten Informatikprüfer die Wirtschaftsprüfung im Rahmen von Dienststellenrevisionen und der Prüfung der Jahresrechnung. Dabei wurden die Existenz, Qualität und Wirksamkeit organisatorischer und systemtechnischer Kontrollen bei Geschäftsprozessen, finanzrelevanten Informatikanwendungen sowie unterstützenden ICT-Prozessen und -Ressourcen beurteilt. Weiter erfolgte gemäss dem Schweizer Prüfungsstandard 240 während der Prüfung der Jahresrechnung wie auch bei Dienststellenrevisionen die Beurteilung des Risikos von dolosen Handlungen mit ICT-gestützten Datenanalysen. Dabei wurden Datenbestände auf verschiedenste Kriterien hin analysiert und plausibilisiert.

Bei der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion, Berner Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule erfolgten in Zusammenhang mit der Anwendung der ERP[1] Software SAP erweiterte Prüfungen bei Geschäfts- und Betriebsprozessen.

In Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtstelle des Kantons Bern und Ernst & Young AG wurde ein Informationssicherheits- und Datenschutz-Assessment bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern durchgeführt.

Generell ergaben unsere Prüfungen, dass aufgrund der implementierten Prozesse und Kontrollen die ordnungsgemässe Verarbeitung der Finanzdaten gewährleistet ist. Durch die Einführung zusätzlicher Kontrollen und durch die konsequente Umsetzung der bestehenden Vorgaben sowie eine transparentere Darstellung der Ergebnisse kann der Reifegrad der internen Kontrollsysteme noch erhöht werden. In unserer Berichterstattung haben wir entsprechende Massnahmen gefordert und Empfehlungen abgegeben.

[1] Enterprise-Resource-Planning

3.8 Baurevisionen

Die Finanzkontrolle prüft Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit. Dabei werden Neu- und Umbauprojekte im Hoch- und Tiefbau sowie Unterhaltsleistungen geprüft. Neben den Projektarbeiten werden auch ständige Betriebsprozesse beurteilt.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat des Bundesamtes für Strassen führt die Finanzkontrolle Projektprüfungen im Bereich Nationalstrassenbau (Netzvollendung) beim Tiefbauamt des Kantons durch.

Die Projektprüfungen finden in unterschiedlichen Phasen statt. Die Prüfgebiete orientieren sich hierbei an den jeweiligen Bauphasen.

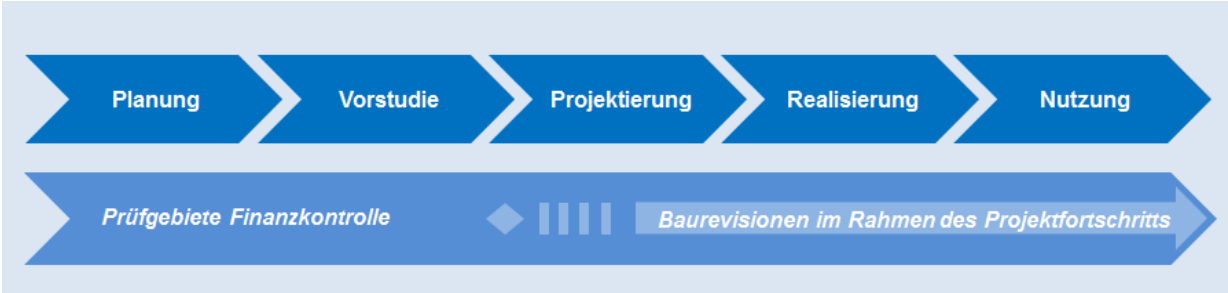

Unsere Prüfungen erfolgen schwergewichtig in den unten dargestellten Prozessen und Bereichen. Dabei stehen die Effizienz und Effektivität der Prozesse sowie die Einhaltung von technischen, finanziellen und rechtlichen Aspekten im Fokus der Prüfungen.

Abhängig von den einzelnen Prüfungsfeststellungen werden von den geprüften Stellen jeweils Massnahmen gefordert oder es werden Empfehlungen abgegeben. Diese betreffen hauptsächlich das Projektcontrolling, das Kredit-, das Rechnungs- und das Beschaffungswesen sowie Entschädigungen an Dritte.

2016 wurden 15 Prüfungen in den Bereichen Kantonsstrassen und Hochbauten durchgeführt. Die fünf hinsichtlich des Kreditvolumens grössten Projekte waren:

- Bypass Nord, Thun
- Infrastruktur Inselareal Phase 3, Bern
- Neubau Forschungsgewächshaus Universität, Bern
- Neubau TBA – Werkhof, Münsingen
- Sanierung BFH Brückenstrasse 69-73, Bern

Im Bereich Nationalstrassenbau wurde das Teilprojekt der Transjurane A16 'Viaducs eaux des fontaines' einer Prüfung unterzogen.

3.9 Staatsbeitragsprüfungen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a KFKG ist die Finanzkontrolle beauftragt, die gesetzeskonforme, ordnungsgemässe und sparsame Verwendung von Staatsbeiträgen zu prüfen. Die Staatsbeiträge zulasten der Laufenden Rechnung beliefen sich im Jahr 2016 auf rund CHF 4.8 Mia. Zulasten der Investitionsrechnung wurden Beiträge in Höhe von CHF 0.2 Mia. entrichtet.

Der Schwerpunkt der Staatsbeitragsprüfungen 2016 lag im Bereich der Erziehungsdirektion (Amt für Kultur, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Amt für Hochschulen) sowie im Bereich der Abgeltung gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern. Insgesamt erfolgten bei fünf Organisationen Staatsbeitragsprüfungen vor Ort.

3.10 Anstalten

Die Finanzkontrolle prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, wenn sie per Gesetz als Revisionsstelle vorgesehen ist. 2016 war dies bei der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule sowie beim Centre interrégional de perfectionnement (CIP) der Fall. Neben den Abschlussprüfungen der Hochschulen wurden bei der Universität ausserdem verschiedene Institutsprüfungen im Auftrag der Universitätsleitung durchgeführt.

3.11 Mandate

Die Finanzkontrolle ist bei verschiedenen Institutionen als Abschlussprüferin tätig. Revisionsstellenmandate werden von Organisationen angenommen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Per 31.12.2016 war die Finanzkontrolle gesetzliche, statutarische oder beauftragte Abschlussprüferin bei 16 Organisationen. Die Prüfungen erfolgten mehrheitlich nach den obligationenrechtlichen Kriterien für die eingeschränkte Revision.

3.12 Sonderprüfungen

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat die Finanzkontrolle mit folgenden zwei Sonderprüfungen beauftragt:

- Spitäler FMI AG; Erneuerung und Erweiterung Notfall/Operationsabteilung im Spital Interlaken, neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit von CHF 34.5 Mio.
    - Die Ordnungsmässigkeit bzw. korrekte Mittelverwendung konnte bestätigt werden. Zur Optimierung der Schwachstellen wurden dem SPA verschiedene Empfehlungen abgegeben.

- Kies-Abbau- und Deponiewesen: Wie ist der Kanton als Bauherr von der Situation im bernischen Kies-Abbau- und Deponiewesen (Preissituation) finanzielle betroffen?
  - Die Abklärungen und Prüfungen insbesondere auch bezüglich der Ermittlung der Preise und möglicher Vergleiche zu anderen Kantonen laufen. Die Berichterstattung ist für das 2. Quartal 2017 geplant.

Im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Finanzkontrolle eine Sonderprüfung zum Kreditgeschäft Spitalzentrum Biel AG durchgeführt.

- Die von der GEF gestellten Fragen bzw. die fachliche Beurteilung aus Sicht der Finanzkontrolle konnte per Ende Dezember 2016 abgeschlossen werden. Die Schlussbesprechung und definitive Berichterstattung findet anfangs 2017 statt.

3.13 Whistleblowingstelle

Die bei der Finanzkontrolle angegliederte Meldestelle für Missstände wurde von den Mitarbeitenden des Kantons im 2016 zunehmend genutzt. Die Zahl der Meldungen hat sich gegenüber der Einführungsphase weiter erhöht. Der Bekanntheitsgrad sowie die Offenheit und Einstellung der Vorgesetzten und Mitarbeitenden gegenüber der Meldestelle sind ein wichtiger Faktor für die Anzahl von Meldungen.

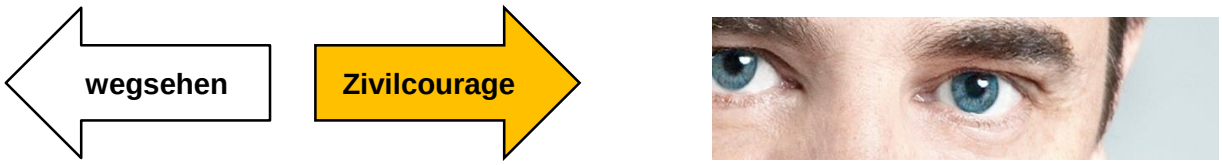

3.14 Weitere Leistungen

Im Rahmen ihrer Beratungsdienstleistungen hat die Finanzkontrolle für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sowie für verschiedene Direktionen und Ämter Abklärungen getroffen und Stellungnahmen verfasst. Zu diversen Fachfragen aus Rechnungslegung und Revision wurden Präsentationen gehalten.

Vertreter der Finanzkontrolle nahmen zudem in verschiedenen Fachgremien und Arbeitsgruppen der kantonalen Verwaltung mit beratender Stimme Einsitz.

In kantonalen Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren wurden zahlreiche Stellungnahmen, schwergewichtig zu Vorlagen finanzhaushaltsrechtlicher Natur, verfasst.

3.15 Wirkungscontrolling

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2016 belief sich das durch die Finanzkontrolle geschätzte Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) auf rund CHF 7 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie Feststellungen aus Prüfungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsstandard HRM2/IPSAS sind im erwähnten Betrag nicht enthalten. Die effektive Höhe der realisierten

Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Wir über uns

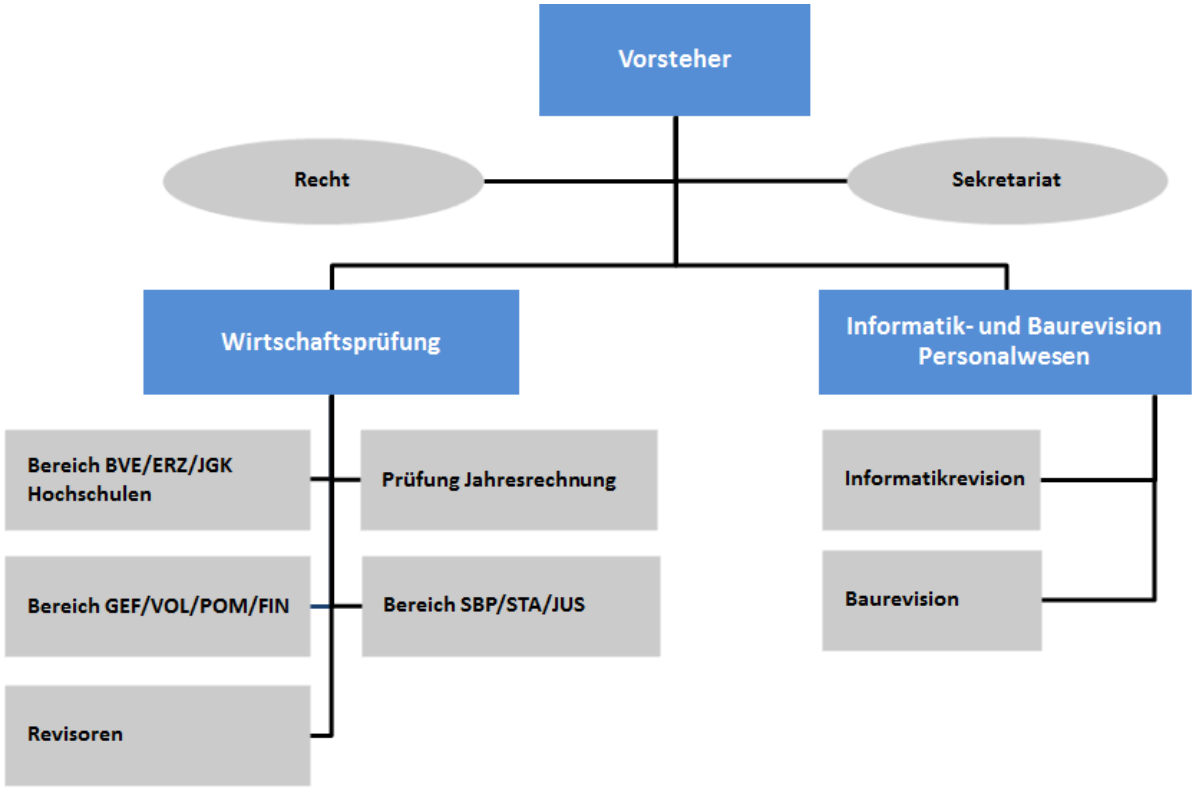

4.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Informatik- und Baurevision bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Aus Gründen der Objektivität und Unabhängigkeit nimmt die Finanzkontrolle spätestens nach 7 Jahren eine Neuverteilung der geprüften Direktionen und Ämter vor. Gleichzeitig mit der Einführung einer neuen Führungsstruktur haben im 2015 die Verantwortlichkeiten sowie die Zusammensetzung der Prüfteams bei allen Direktionen geändert.

4.2 Personal

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 %-Stellen (FTE)
2015	19	8	23.6
2016	18	9	23.3

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte, Architekten und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Die Finanzkontrolle konnte im 2016 drei neue Mitarbeitende einstellen und hatte vier Austritte und eine Pensionierung zu verzeichnen.

Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierungen der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

4.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2016	2015
Personalaufwand	- 4'029	- 3'922
übriger Aufwand	- 269	- 301
Aufwand	**- 4'298**	**- 4'223**
Erträge	97	105
Ertrag	**97**	**105**
Saldo	**- 4'201**	**- 4'118**
Investitionen	**8**	**27**

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch eine externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

In einer Leistungsvereinbarung werden die Leistungen, die Leistungsstandards und Leistungsindikatoren festgelegt. Die Leistungsvereinbarung 2016-19 wurde auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat genehmigt.

Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestierte der Finanzkontrolle auch im Jahr 2016 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

4.4 Weitere Aktivitäten

Die Finanzkontrolle arbeitet seit 2015 mit einer neuen Revisionsmanagementsoftware. Im Verlaufe des Jahres 2016 konnten die Prozesse und der Einsatz der neuen Software weiter standardisiert bzw. optimiert und die Mitarbeitenden anlässlich von Internen Seminaren geschult werden.

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten.

5 Ausblick

Der Revisionsplan 2017 wurde im November 2016 mit den Direktionen, der Justizleitung, und der Staatskanzlei besprochen. Neben der eigenen Risikobeurteilung flossen auch die Anliegen der Kunden in den Prüfplan ein. Unser Ziel ist es, auch im Jahr 2017 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

Neben der Erfüllung der Kernaufgaben haben wir uns folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Prüfungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2017 (Eröffnungsbilanz per 1.1.2017, Bestandes- und Bewertungsprüfungen, Funktionalität FIS, Prüfung der neuen Prozesse nach HRM2),
- Umsetzung von FK-internen Optimierungen zur laufenden Verbesserung und Sicherstellung der Qualität sowie Kundenzufriedenheit,
- Verstärkte Überwachung der kantonalen strategischen Projekte.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen weiterhin ein fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 22. Februar 2017

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

M. Berger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Bericht 2016 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 74 10
Telefax 031 633 74 11
info.datenschutz@jgk.be.ch
www.be.ch/dsa

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel	1
3.	Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen	3
4.	Videoüberwachung	4
5.	Vorabkontrollen von Informatikprojekten	4
6.	Ansichtsäusserungen, Praxis	8
7.	Gesetzgebung	9
8.	Aufsichts- und Justizentscheide	9
9.	Berichtspunkte der Vorjahre	11
10.	Antrag	11
11.	Anhang	13

1 Einleitung

1.1 Auf einen Blick

Die von der Aufsichtsstelle beauftragten Prüfstellen sehen sich unterschiedlichen Informatikumgebungen gegenüber: So war in der Spitäler fmi AG das Berechtigungs- und Zugriffsmanagement der neusten Generation mit Nutzung mobiler Geräte und externen Zugängen zu prüfen. Das Ergebnis hat umfassend überrascht: Die eingesetzte Informatiklösung wird von den Mitarbeitenden gerade auch in Dringlichkeitssituationen als benutzerfreundliches Instrument wahrgenommen. Die hohen Ansprüche der medizinischen Betreuung werden erfüllt. Die Prüfenden erteilten der Informatiklösung aber auch mit Blick auf die Informatiksicherheit und auf den Persönlichkeitsschutz gute Noten (s. 4). Anders stellt sich die Situation bei den grossen Informatikprojekten für die Kantonsverwaltung dar: Zum künftigen kantonalen Informatikarbeitsplatz (KWP 2.0), zum Informatikprojekt EMM (Verwaltung der vom Kanton eingesetzten mobilen Geräte) und zum Geschäftsverwaltungs- und Archivierungssystem BE-GEVER hatte die Aufsichtsstelle gewichtige Vorbehalte. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war offen, ob es gelingt, sie auszuräumen (s. 5). Eine Erklärung für dieses Auseinanderklaffen liegt in der unterschiedlichen Beteiligung der Verantwortlichen für den Fachbereich: In der Spitäler fmi AG leitete ein Gremium aus Geschäftsleitung, Medizin und Informatik das Projekt. Die Mitglieder der Projektleitung tragen auch ausserhalb des Projektes Verantwortung für den korrekten Umgang mit den medizinischen Daten. Anders präsentiert sich die Situation für die Kantonsverwaltung: Für Projekte der gemeinsamen Grundversorgung wird die Projektleitungsarbeit im Rahmen der neuen Informatikstrategie unter der Leitung des Strategischen ICT-Ausschusses erheblich vom kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) geprägt. Um den Datenschutzanliegen Rechnung zu tragen, sind auch bei Projekten der gemeinsamen Grundversorgung die Verantwortlichen der Fachbereiche verstärkt zu beteiligen (s. 8.7 zum Umgang mit Telefonieranddaten).

1.2 Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) koordiniert die Aufsicht über das Schengener-Informationssystem (SIS). 2016 fanden zwei Arbeitssitzungen statt.

-Mitarbeitende der Aufsichtsstelle wirkten in den PRIVATIM-Arbeitsgruppen „Information and Communication Technology“ (ICT) und „Gesundheit“ mit. Die Arbeitsgruppe ICT hat sich intensiv mit „mobile computing“ befasst und dazu ein internes Arbeitspapier verfasst. Die Arbeitsgruppe „Gesundheit“ hat sich an ihren drei Sitzungen mit der Ausführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Patientendossier befasst und eine Vernehmlassung eingereicht.

Der Kanton Bern stellt interessierten Privaten Grundbuchdaten elektronisch zur Verfügung. Der Betrieb der hierzu erforderlichen Infrastruktur ist gemeinsam mit anderen Kantonen an eine private Firma ausgelagert worden. Zu deren Beaufsichtigung gründeten die beteiligten Grundbuchämter den Verein TerrAudit. Beauftragte Dritte sollen für diesen Kontrollen durchführen. Auch Datenschutzaufsichtsstellen können dem Verein beitreten. Um ein Vermischen von verwaltungsunabhängigen und verwaltungsinternen Kontrollen zu vermeiden, hat die Aufsichtsstelle auf einen Beitritt verzichtet.

1.3 Änderungen im übergeordneten Recht

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonsregierungen war zum Zeitpunkt der Berichterstattung damit befasst, einen Leitfaden für die Kantone zu erarbeiten. Dieser soll den Anpassungsbedarf bei der kantonalen Datenschutzgesetzgebung aufzeigen. Auslösend ist die EU-Datenschutzreform sowie die Modernisierung der Europarats-Konvention 108. Berücksichtigung finden soll zudem der Vorentwurf zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz. Voraussichtlich unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wird das kantonale Datenschutzgesetz zu überarbeiten sein. Anzustreben ist ein Inkrafttreten des überarbeiteten Erlasses auf Herbst 2018 hin.

2 Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel

2.1 Prioritäten

Neben anderem hat die Aufsichtsstelle die Datenbearbeitungen zu kontrollieren, für das Umsetzen der Datensicherheitsvorgaben zu sorgen, Verwaltung und Betroffene zu beraten, Informatikprojekte einer Vorabkontrolle zu unterziehen und generell für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sorgen. Das Datenschutzgesetz gibt diese Aufträge flächendeckend vor. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben aber höchstens ein punktuelles Vorgehen. Ob eine Aktivität an die Hand genommen werden soll, in welcher Priorität und mit wie viel Mitteleinsatz dies erfolgen soll, ist anhand folgender Kriterien zu entscheiden:

– Vorschalten der zuständigen Stelle: Die Beratung kommunaler und kantonaler Verwaltungsstellen hat durch die zuständigen kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen bzw. Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung zu erfolgen. Betroffene sind in kommunalen Fragen durch die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen zu beraten. Wer unmittelbar bei der Aufsichtsstelle anfragt, ist an die zuständigen Stellen zu verweisen. Diese Zuständigkeiten und die dadurch erfolgende Triage sind in der Datenschutzverordnung verankert.

– FAQ: Erfolgen gleiche Anfragen von Betroffenen oder von Verwaltungsstellen gehäuft oder ist eine Häufung zu erwarten, ist die Antwort in einer frühen Phase in einer allgemeinen Form auf der Internetseite zu publizieren und bei weiteren Anfragen auf die Publikation zu verweisen.

– Unterschiedliche Qualitätsstandards: Einer betroffenen Person oder einer Milizbehörde wird als Antwort eine Handlungsanweisung ohne nähere rechtliche Begründung genügen. Für eine Stellungnahme an eine Justizinstanz ist dagegen ein umfassendes rechtliches „Abtiefen" erforderlich. Der Qualitätsstandard ist vor Beginn der Arbeit festzulegen.

– Subsidiarität des aufsichtsrechtlichen Handelns: Die Datenschutzgesetzgebung gibt den Betroffenen gute Abwehrrechte (Berichtigung, Vernichtung, Feststellen der Widerrechtlichkeit). Aufsichtsrechtliche Abklärungen sollen unterbleiben, wenn solche Abwehrmöglichkeiten gegeben sind. Die Betroffenen sind auf ihre Abwehrrechte aufmerksam zu machen. Lassen die Hinweise Rückschlüsse auf Systemprobleme zu, ist diesen mit den entsprechenden Mitteln (z. B. Kontrollen) nachzugehen.

– Vorabkontrollen: Die Vorabkontrollvorgaben wollen die Projektleitungen zum Umsetzen der Datenschutzvorgaben im Projekt veranlassen. Diese Wirkung kann auch erreicht werden, wenn die Aufsichtsstelle nur formell das Einreichen der Unterlagen prüft, auf eine inhaltliche Prüfung aber ganz oder zum Teil verzichtet. Ein gesamthafter Verzicht soll dann erfolgen, wenn die gleiche Projektleitung wiederholt korrekte Unterlagen eingereicht hat, ein Projekt untergeordnete Bedeutung hat, aber auch, wenn die Gesamtbelastung der Aufsichtsstelle eine Prüfung nicht mehr erlaubt (Pufferfunktion). Teilkontrollen sind insbesondere dann am Platz, wenn über einzelne Bereiche Aussagen aus früheren Prüfungen möglich sind (z. B. zur Sicherheit der eingesetzten Informatikinfrastruktur) oder wenn Bereiche mit hohen Risiken bekannt sind (z. B. Zugriffsrechte auf besonders schützenswerte Personendaten).

– Verzicht auf eigene Stellungnahmen zu Bundeserlassen: Im Gesetzgebungsverfahren stellen sich aus Sicht aller Kantone regelmässig die gleichen Fragen. Die Aufsichtsstelle beschränkt sich darauf, die Stellungnahme von PRIVATIM weiterzugeben und allenfalls an dieser mitzuwirken.

Die Zuweisung der Aktivitäten auf die Mitarbeitenden erfolgt nach den Kriterien Region (Gemeinden), kantonale Organisationseinheit (Direktionen) und Fachgebiet (z. B. Staatskirchenrecht). Die Mitarbeitenden setzen die Prioritäten nach den aufgezeigten Kriterien selbständig. Die Priorisierung von Vorabkontrollgeschäften erfolgt nach Eingang gemeinsam mit der Leitung der Aufsichtsstelle. Ist es nicht mehr möglich, die vorgegebenen Antwortzeiten einzuhalten (Leistungsziele), nehmen die Mitarbeitenden die eine Änderung der Priorisierung, allenfalls die Zuweisung an andere Mitarbeitende, den (Teil-)Verzicht auf eine Behandlung oder das Senken des Qualitätsstandards nach Rücksprache mit der Leitung der Aufsichtsstelle vor. Diese stellt dabei sicher, dass jedenfalls Kontrollen von Informatikanwendungen und Nachbetreuungen dieser Kontrollen stattfinden und dass trotz Verzichts auf Vorabkontrollen die „Selbststeuerung" durch die Projektleitungen erhalten bleibt. Bei Beratungen und aufsichtsrechtlichen Interventionen liegen die Schwerpunkte auf den technischen Entwicklungen, die für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besondere Folgen haben. Die Leitung der Aufsichtsstelle wird eine Erhöhung der Ressourcen auslösen, wenn zusätzliche Aufgaben, etwa nach Kantonalisierungen, dies erforderlich machen oder wenn Kontrollinstanzen eine Erhöhung zur genügenden Aufgabenerfüllung für erforderlich halten.

2.2 Eigenverantwortung der datenbearbeitenden Stellen

An einer Weiterbildungsveranstaltung für das gesamte Personal der Salome Brunner-Stiftung für sprach- oder hörbehinderte Kinder und Jugendliche konnte die Aufsichtsstelle für Datenschutzanliegen sensibilisieren.
Eine Weiterbildungsveranstaltung führten auch die Schlichtungsbehörden für ihr Sekretariatspersonal durch.

2.3 Verhältnis Informatikmittel, Mittel für Datenschutz und Datensicherheit

Im Berichtsjahr waren für die kantonale Verwaltung 39 Millionen CHF in Informatikmittel zu investieren. 164 Millionen CHF (davon 128 Millionen CHF für Drittdienstleister) sollte der Betrieb der Informatikmittel kosten (Budgetzahlen). In diesen Zahlen sind die Aufwendungen der von der Aufsichtsstelle ebenfalls zu beaufsichtigen-

den Spitäler inklusive des Inselspitals sowie der nicht zentral erfassten Fachanwendungen nicht enthalten.

Für die Prüfung von Informatikanwendungen durch externe Prüfstellen stand der Aufsichtsstelle der Betrag von CHF 176'000 zur Verfügung (s. 3).

Sie verfügte 2016 über 5.15 Vollstellen (davon 0.2 für das Sekretariat). Weitere Angaben zu Budget, Rechnung, Erreichen der Ziele (Finanzzahlen) finden sich im Geschäftsbericht 2016 des Kantons Bern (Band I, s. 11.3).

3 Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen

Vier Kontrollen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

- Klinikinformationssystem der Spitäler fmi AG (s. 1.1)

Die Verantwortlichen der Spitäler fmi AG haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz unternommen. So wurde u.a. das Berechtigungs- und Zugriffsmanagement professionalisiert und organisationsweit ausgerollt. Der Trend zur Nutzung mobiler Geräte verbunden mit externen Zugängen wurde rechtzeitig erkannt, in das Sicherheitskonzept integriert und notwendige Massnahmen wurden umgesetzt. Entsprechend zeigt die Prüfung, dass die fmi AG die Risiken im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz ernst nimmt und ein guter Stand erreicht worden ist. Aufgedeckte Mängel wurden umgehend behoben oder in Projekten aufgenommen. Die Affinität zur Thematik und die hohe Fachkompetenz der Spitäler fmi AG haben wesentlich zu einem effizienten und erfolgreichen Audit beigetragen.

- KESB: Prüfung der Fachapplikation Klientendossier

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bearbeitet in hohem Mass besonders schützenswerte Personendaten. Die KESB ist im Kanton Bern regional in 11 Kreise aufgeteilt. Derzeit haben alle Mitarbeitenden einen Zugriff auf alle Dossiers in allen Kreisen (49‘000 Dossiers). Wohl besteht für diesen Zugriff eine gesetzliche Grundlage. Der Gesetzgeber macht jedoch Auflagen zur Verhältnismässigkeit. (So ist der Kreis der Zugriffsberechtigten z. B. auf Pikettfunktionen zu beschränken und die Zugriffe sind zu protokollieren.) Diese Auflagen sind jedoch nicht umgesetzt. Nicht umgesetzt ist auch die verlangte Verfügbarkeit: Im Notfall soll jederzeit auf ein Dossier zugegriffen werden können. Die Leistungsvereinbarungen mit dem Leistungserbringer verzichten u.a. aus wirtschaftlichen Gründen auf entsprechende Anforderungen.
Eigentümer der Klientendaten und Leistungsbezüger der IT-Dienstleistungen sind die Verantwortlichen der KESB-Kreise. Sie beziehen die Leistung von der IT-Abteilung der JGK. Diese bestellt die Leistungen für den Betrieb beim KAIO und für die Applikationen beim Softwarelieferanten. Das KAIO wiederum lagert den Betrieb in die Bedag aus. Diese Dienstleistungskette ist durch die KESB kaum zu beeinflussen oder zu kontrollieren, da ein aussagefähiges Leistungsreporting fehlt. Es stellt sich die Frage, inwiefern die KESB-Verantwortlichen ihre Verantwortung wahrnehmen können.
Das ISDS-Konzept hat Bestandteil der Leistungsbestellungen zu sein, damit die Leistungserbringer die ISDS-Anforderungen mit den entsprechenden Massnahmen umsetzen können. Das ISDS-Konzept der Fachapplikation Klientendossier war entgegen dieser Vorgabe nicht in die Leistungsbestellung eingeflossen. Für die Kommunikation der KESB mit anderen Stellen wird Briefpost, eMail und Fax eingesetzt. Je nach Adressat werden auch besonders schützenswerten Daten unverschlüsselt per Mail versendet. Fax wird vorwiegend als Empfangsgerät eingesetzt.

- Prüfung von Informatikanwendungen der Steuerverwaltung (SV)

Diese Prüfung wurde gemeinsam mit der Finanzkontrolle durchgeführt. Der Fokus richtete sich auf die Datenbearbeitung mit der Applikation zur Veranlagung natürlicher Personen (NESKO) unter Einbezug der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen beim Leistungsbezüger (SV), Leistungsbesteller (KAIO) und Leistungserbringer (Bedag). Die Aufsichtsstelle begutachtete die rechtlichen und vertraglichen Aspekte, während die Finanzkontrolle die applikatorischen und organisatorischen Anforderungen prüfte. Das in diesem Jahr überarbeitete und freigegebene ISDS-Konzept diente dabei als Grundlage. Der Auditbericht war zum Zeitpunkt der Berichterstattung in Bearbeitung.

- Prüfung von Informatikanwendungen der Mittelschulen ESCADA/EVENTO

Die Prüfung hat im Herbst stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung wurden die Resultate verifiziert und ausgewertet. Der Bericht wird im 1. Quartal 2017 fertiggestellt.

Nachbetreuungen früherer Kontrollen:

- Datenschutzrechtliche Kontrolle Asyl Biel (ABR)

Die Geschäftsleitung hat aufgrund des Auditberichts umgehend die erforderlichen Schritte eingeleitet. Basierend auf der Norm ISO 2700x

liess sie ein ISDS-Konzept erarbeiten und die Risiken bewerten. Ergeben hat sich, dass der bestehende IT-Betrieb und die Infrastruktur den Anforderungen nicht genügen können und neu zu konzipieren sind. Das erforderliche Projekt wurde initiiert und steht kurz vor dem Abschluss.

- Grundschutzprüfung der Universität Bern

Im Berichtsjahr konnten alle nach dem ISDS-Audit noch offenen Massnahmen umgesetzt werden; das Audit ist somit abgeschlossen.

4 Videoüberwachung

- Auch 2016 waren mehrere Videoüberwachungsanlagen für kantonale Gebäude im Vorabkontrollverfahren zu prüfen. Darunter eine Anlage des Zentrums für Sport und Sportwissenschaften der Universität Bern und Anlagen im Inselspital. Die geplanten Überwachungen erwiesen sich als verhältnismässig. Da die Mitarbeitenden dem ärztlichen Berufsgeheimnis unterstehen, wurde das Inselspital verpflichtet, das Personal mit einem Merkblatt, einer Vereinbarung oder einer Weisung auf den datenschutzkonformen Umgang mit den Überwachungsbildern und auf das Berufsgeheimnis hinzuweisen. Diejenigen Kameras, die sich in nicht allgemein zugänglichen Gebäuden des Inselspitals befinden und die nicht der Sicherheit sondern der Logistik im Dienste der Patientinnen und Patienten dienen, konnten nicht gestützt auf das Polizeigesetz bewilligt werden. Die Echtzeitüberwachungen dürfen jedoch gestützt auf die gesetzliche Aufgabenerfüllung erfolgen. Als unzulässig erwiesen sich aber die geplanten Aufzeichnungen in den Gebäuden des Spitals, die während der Nachtzeit geschlossen sind. Videoüberwachungen mit Aufzeichnungen gelten als schwere Grundrechtseingriffe. Die für diese Überwachungen nötige formell-gesetzliche Grundlage für Spitäler fehlt.

- Die Tourismusorganisation des Berner Juras unterbreitete der Aufsichtsstelle Fragen zu geplanten Webcams mit Roundshot-Kameras. Die Webcams zeigen im Internet Bilder von öffentlichen Plätzen, Hauseingängen, privaten Vorplätzen usw., die gezoomt, individuell gespeichert, bearbeitet und weiter verwendet werden können. Erfasste Personen und Fahrzeuge werden damit bestimmbar. Die Personen müssten einerseits ihre Zustimmung zu solchen Aufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet geben und andererseits dürften nur die nach Polizeigesetz zuständigen kommunalen Behörden öffentliche und allgemein zugängliche Orte aus Sicherheitsgründen mit Kameras so überwachen, dass Personen bestimmbar sind. Damit Webcams eingesetzt werden dürfen, müssen sie deshalb technisch so konfiguriert und örtlich installiert werden, dass mit ihnen weder Personen und Fahrzeugschilder erkennbar sind, noch über eine Bearbeitungsfunktion bestimmbar werden.

- Zum Aufsatz zu Kameras von Privatpersonen im öffentlichen Raum s. 11.3.

5 Vorabkontrollen von Informatikprojekten

Die Aufsichtsstelle befasste sich mit einer hohen Anzahl von Informatikprojekten, zahlreiche aus dem Gesundheitswesen, insbesondere Klinikinformationssysteme (KIS). Die nachfolgend aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend:

- Zum Klinikinformationssystem des Spitals Emmental hat die Aufsichtsstelle im Berichtsjahr vier Stellungnahmen abgegeben. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Verhältnismässigkeit der Ausgestaltung der Benutzerberechtigungen. Zurzeit fehlen u.a. noch Ausführungen zu einem allfälligen Umgehungs-/Notfallzugriff sowie zum Schutz exponierter Personen wie etwa Mitarbeitenden.

- Beim Klinikinformationssystem des Spitals Region Oberaargau hat die Aufsichtsstelle einen Vorortermin durchgeführt, um sich das System demonstrieren zu lassen und um offene Fragen zu klären. Im Anschluss daran hat sie ihre erste Stellungnahme dazu abgegeben. Die Aufsichtsstelle hat festgestellt, dass die Zugriffsberechtigungen zu weit ausgestaltet sind.

- Nach einer längeren Vorlaufzeit sind die formell vollständigen ISDS-Unterlagen zur Applikation MC-SIS des Mammografie-Screening-Programms für die Region Berner Jura, welches durch das Centre de dépistage du cancer du sein BEJUNE durchgeführt wird, eingetroffen. Die Prüfung der Unterlagen hat gezeigt, dass noch Einiges nachgebessert werden muss. U.a. sind eine ausführliche Beschreibung der Datenflüsse sowie ein detaillierteres Rollen- und Berechtigungskonzept nachzureichen. Auch ein Aufbewahrungs- und Löschkonzept fehlt.

- Bei der Vorabkontrolle der Applikation Optinomic des Kompetenzzentrums für Mensch und Sucht, Südhang, hat ein Vorortermin stattgefunden. Nebst einer Demonstration der Applikation konnten auch Unklarheiten und das weitere Vorgehen besprochen werden. Im Anschluss daran hat das Kompetenzzentrum nachgebesserte ISDS-Unterlagen eingereicht. Von der Aufsichtsstelle gefordert waren u.a. eine Aktualisierung der Unterlagen auf die neue Version von Optinomic, eine ausführlichere und verständlichere Zugriffsmatrix, sowie ein Aufbewahrungs- und Löschkonzept.

- Per 1. Januar 2017 wurden die drei psychiatrischen Kliniken verselbständigt. Sie unterstehen ungeachtet ihrer neuen Rechtsform (Aktiengesellschaft) aber weiterhin dem kantonalen Datenschutzgesetz. Aus technischer Sicht bedeutet dies, dass die kantonalen IT-Dienstleistungen, wie z. B. eMail und Web, aber auch betriebskritische Rechenzentrumsdienste nicht mehr zur Verfügung stehen und dafür die eigene IT-Infrastruktur auf- resp. ausgebaut werden muss. Aus rechtlicher Sicht wird die Mehrzahl der Infrastrukturen und Applikationen der Vorabkontrollpflicht unterstehen, da die in diesem Umfeld bearbeiteten Daten in der Regel besonders schützenswerte Personendaten sind. Die Aufsichtsstelle hat vorgeschlagen für alle Standorte ein gemeinsames ISDS-Konzept zu erstellen, welches auf die besonderen Risiken des psychiatrischen Umfeldes abgestimmt ist und einen angemessenen Grundschutz beschreibt. Dies würde den Aufwand für die Vorabkontrolle der Applikationen wesentlich verringern. Die Institutionen entschieden jedoch ein ISDS-Konzept pro Standort zu erstellen. Bis zum Berichtszeitpunkt haben die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ) ein ISDS-Konzept zur Prüfung eingereicht. Mit den anderen beiden Kliniken steht die Aufsichtsstelle in Kontakt.
Die psychiatrischen Kliniken verfügen seit ihrer Verselbständigung auch über eigene Personaldatensysteme. Auf Anfrage des Personalamtes prüfte die Aufsichtsstelle eine Vereinbarung, welche die Voraussetzungen, den Umfang und den Zeitraum regelt (zwei Jahre), unter denen den Institutionen weiterhin ein Zugriff auf Daten des Personalinformationssystem des Kantons gewährt wird. Dieser Zugriff setzt voraus, dass die Institutionen ihre Personalinformationssysteme einer Vorabkontrolle zuführen und ihre Personaldatensammlungen im Register der Datensammlungen anmelden (s. 6 und 8.3).
Bei der Vorabkontrolle des Personalinformationssystems (PIS) des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) liegt bereits eine erste Stellungnahme der Aufsichtsstelle vor.

- An das PZM erfolgte zum KIS eine Rückmeldung zur geplanten physikalischen Löschung. Bis diese umgesetzt werden kann, behilft sich das PZM mit einer Zwischenlösung. Es gilt zu klären, welche Inhalte für einen sicheren Nachweis einer durchgeführten Datenlöschung notwendig sind. Erfolgt die Protokollierung unter Nennung des Namens des Patienten, verhindert das Protokoll, dass dem Recht auf Vergessen der Betroffenen Genüge getan wird.

- Zum Klinikinformationssystem Cariatides der PDBBJ hat die Aufsichtsstelle eine dritte Stellungnahme abgegeben. Diese klammerte die Zugriffsrechte aus, da diese erst mit der neuen Version des Systems datenschutzkonform ausgestaltet und umschrieben werden können.

- Im Berichtsjahr kam es zwischen der Aufsichtsstelle und den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) wiederum zu einem mehrmaligen Austausch zu noch offenen Punkten des Klinikinformationssystems wie z.B. der Löschfunktion. Die UPD haben die Ausgestaltung der Zugriffsrechte überprüft und der Aufsichtsstelle nebst dem überarbeiteten ISDS-Konzept eine neue Berechtigungsmatrix eingereicht. Dazu hat die Aufsichtsstelle wiederum eine Stellungnahme abgegeben und Rückfragen gestellt.

- Bei der Vorabkontrolle des Abrechnungssystems IBAS für Menschen mit Behinderungen (Weblösung, Ausführungskredit von 3.2 Millionen CHF), des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) sind die ISDS-Unterlagen eingereicht worden.

- Nach mehrmaligem schriftlichen Austausch und einer Sitzung vor Ort zur Besprechung von Unklarheiten hat die Universität Bern zu den Applikationen des Kreditorenworkflows ein vereinfachtes ISDS-Konzept bei der Aufsichtsstelle eingereicht.

- Die Universität Bern hat die ISDS-Konzepte von zwei IT-Projekten (eForms und ZundL) zur Vorabkontrolle eingereicht. Einerseits wurden elektronische Formulare für die Administration implementiert und andererseits die Zeit- und Leistungserfassung eingeführt. Beide Applikationen werden auf der Infrastruktur der Informatikdienste betrieben. Dies vereinfachte die Vorabkontrolle erheblich, da die IT-Infrastruktur im Jahr zuvor erfolgreich einer Grundschutzprüfung unterzogen wurde (s. 3). Beide Prüfungen sind abgeschlossen.

- Die geforderten Präzisierungen zum Archivieren und Löschen im Kernsystem Lehre (KSL, Gesamtapplikation für die elektronische Prüfungsverwaltung, das elektronische Vorlesungsverzeichnis und die Hörraumverwaltung) wurden von der Universität Bern eingereicht.

- Für UNICARD (elektronische Legitimationskarte für Studierende und Mitarbeitendenkarte, mit Chip) steht noch die Bestätigung aus, dass die Archivierungsvorgaben umgesetzt sind.

- Das Berner Institut für Hausarztmedizin benutzt eine Webapplikation zur Verwaltung (insbesondere für die Zuteilung und Abrechnung) der für Medizinstudierende obligatorischen Hausarztpraktika. Die Aufsichtsstelle hat die eingereichten Unterlagen summarisch geprüft. Die eingeforderten Verträge mit den Outsourcingpartnern müssen noch punktuell überprüft werden. Auf eine Prüfung der Informationssicherheitsaspekte verzichtete die Aufsichtsstelle.

- Im Rahmen der Vorabkontrolle der Applikation CASEnet für die Abwicklung des Case Managements für Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) hat die Aufsichtsstelle eine erste Stellungnahme abgegeben. Die geforderten Nachbesserungen in den ISDS-Unterlagen hat die PHBern fristgerecht eingereicht. Da zum Rollen- und Berechtigungskonzept noch einige Unklarheiten bestanden, waren mündliche Klärungen nötig.

- Mit dem Informatikprojekt BEKOS (Koordination der kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) sollen die IT-Infrastruktur inkl. Kommunikation und die Basissoftware für den Unterrichtsbetrieb und die Administration harmonisiert werden. Bei der Vorabkontrolle wurden erhebliche konzeptionelle wie auch technische Lücken aufgedeckt. Das Projekt wurde inzwischen den Informatikdiensten der Erziehungsdirektion (ERZ) übergeben.

- Im Rahmen der Vorabkontrolle des Finanzinformationssystems ESAP der Berner Fachhochschule (BFH) und der PHBern erfolgte eine zweite Stellungnahme. Noch ausstehend ist ein Archivierungskonzept, in welchem aufzuzeigen ist, welche Daten in der jeweiligen Phase wie lange im System bleiben und wer jeweils darauf Zugriff hat.

- Die Applikation Electronic Monitoring (EM) erlaubt es, gestützt auf Bundesrecht freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen für Erwachsene und Jugendliche sowie ambulante Massnahmen (wie z.B. Hausarrest) elektronisch zu überwachen. Im Kanton Bern ist heute eine beschränkte Anzahl Überwachungsgeräte im Einsatz. Für die Zukunft soll die Überwachung jedoch schweizweit ausgebaut werden. Auf 2017 hin soll der Kanton Bern an das EM des Kantons Zürich angeschlossen werden. Die erhobenen Daten sind besonders schützenswert. Die Vorabkontrolle ergab, dass das zuständige Amt zwar zahlreiche nötige ISDS-Massnahmen getroffen hat, dass aber auch bei einem Anschluss an das Zürcher EM noch weitere ISDS-Fragen und -Aspekte geklärt werden müssen. Der Kanton Bern bleibt für Datenbearbeitungen durch Dritte verantwortlich. Als Outsourcingpartner unterstehen Dritte den Bestimmungen des Datenschutzrechts des Kantons Bern. Offen ist beispielsweise, ob die Anwendung des GPS-Trackings auf das Notwendige beschränkt wird. Zu konkretisieren sind die Kriterien für eine mögliche aktive (Echtzeit-) Überwachung, die Aufbewahrung und Vernichtung der Tracking-Daten sowie die Beschränkung des Zugriffs des externen Softwarelieferanten auf die erhobenen Daten.

- Das Agrarinformationssystem GELAN 2015 löst GELAN 2011 ab. Es ist eine Webanwendung, mit der die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn ihre bunderechtlichen Agrardaten, insbesondere sämtlich Berechnungsdaten und administrativen Sanktionen erfassen. Die Benutzenden werden mit einem Merkblatt auf ihre Verantwortung für das Einhalten von Datenschutz und Datensicherheit hingewiesen. GELAN 2015 erfüllt die ISDS-Anforderungen. Die Vorabkontrolle konnte bis auf das Archivierungs- und Löschkonzept abgeschlossen werden.

- Mit dem „E-Recruiting des Kantons Bern“ wurde der Aufsichtsstelle ein elektronisches Bewerbungsmanagementsystem zur Vorabkontrolle eingereicht. Das ausgewählte Produkt ist bei verschiedenen öffentlich-rechtlichen Kunden im Einsatz, u.a. beim Bund und bei anderen Kantonen. Wenn der Kanton ein Kommunikations- und Datenbearbeitungssystem anbietet, ist er umfassend für die Datensicherheit verantwortlich. Fragen zum Anbieter der externen Informatikplattform und zur Datensicherheit konnten geklärt werden. Der Anbieter ist vertraglich verpflichtet die AGB ISDS des Kantons Bern einzuhalten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit einer Datenschutzerklärung über den Umfang und die Sicherheit der Datenbearbeitungen informiert.

- Mit dem Zeugnismanagementsystem wird den Personaldiensten und Vorgesetzten ein gesichertes System mit Funktionalitäten für die Generierung von Arbeitszeugnissen zur Verfügung gestellt. Das System wird von der Bedag entwickelt und betrieben. Die Zeugnisse werden nicht in diesem System aufbewahrt. Im Personaldossier wird eine Kopie hinterlegt.

- Das KAIO reichte die neue Web-Formularlösung zur Vorabkontrolle ein. Mit ihr wird der Verwaltung eine einheitliche Lösung für das Erstellen von Webformularen zur Verfügung gestellt. Sie bietet insbesondere eine verschlüsselte Datenübertragung und einen gesicherten Zugang nur für berechtigte Personen. Auch hier wurde vertraglich das Einhalten der AGB ISDS sichergestellt.

- Die Prüfung des Umfragetools Scoppo führte zu folgendem vorläufigem Ergebnis: Vorausgesetzt, dass die rechtliche Grundlage für die jeweilige Datenbearbeitungen vorhanden ist, kann das Tool für nicht besonders schützenswerte Daten nur dann eingesetzt werden, wenn der Grundschutz nach den AGB ISDS vertraglich vereinbart und die Vernichtung der Daten nach Abschluss einer Umfrage gesichert ist. Für besonders schützenwerte Daten müssen zusätzlich die ISDS-Schutzmassnahmen für den erhöhten Schutz vereinbart und ihre Umsetzung in

einem ISDS-Konzept nachgewiesen werden. Zurzeit fehlt bereits die Möglichkeit, solche Daten verschlüsselt zu übertragen. Für anonyme Umfragen könnte das Tool erst eingesetzt werden, wenn die Anonymisierung gewährleistet ist.

- Mit der Software Octosam war ein Lizenzverwaltungssystem für die kantonale Verwaltung zu prüfen. Die Vorabkontrolle ergab, dass mit den aufgezeichneten Daten gleichzeitig umfangreiche Mitarbeiterdaten anfallen würden. Kantonsweit wäre nachweisbar, wer (IP-Adresse), mit welcher lizenzierten Software, wann und wie lange gearbeitet hat. Das Erfassen solcher umfassender Daten zum Arbeitsverhalten wäre ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der Mitarbeitenden. Er wäre nur gestützt auf eine ausdrückliche formell-gesetzlich Grundlage zulässig.

- Die Vorabkontrolle des Projektes zur Realisierung eines Enterprise Mobility Management (EMM) zur Verwaltung mobiler Geräte erwies sich als anspruchsvoll. Das Projekt hat für die Aufsichtsstelle wegweisenden Charakter, da der Einsatz mobiler Mittel längst Alltag ist und es umsetzbare, zukunftsweisende Lösungen zu finden gilt. Die mobile Infrastruktur muss gesetzeskonform und benutzerfreundlich betrieben werden können. Genau darin besteht die Herausforderung: Informationssicherheitsmassnahmen werden nur dann umgesetzt, wenn sie benutzerfreundlich sind. Thematisiert wurden die Trennung von privaten und geschäftlichen Daten und Apps, die Nutzung privater Geräte (Bring your own device BYOD), das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten auf den Geräten, die sichere Authentisierung der Benutzenden, die Konfiguration und Überwachung der Geräte (Virenschutz, Sperrung usw.) sowie die Geräte- und Systemvielfalt. Die Vorabkontrolle konnte noch nicht abgeschlossen werden (s. 1.1).

- das Projekt BE-GEVER gehört zur gemeinsamen Grundversorgung (s.1.1). Wie bei EMM sollen die Organisationseinheiten künftig mit diesem zentral betriebenen Geschäftsverwaltungs- und Archivierungssystem arbeiten. In der Vorabkontrolle erwiesen sich vorab zwei Aspekte als problematisch: - Im Unterschied etwa zum Bund wird für die digital abgelegten Unterlagen („papierloses Büro“) weder eine digitale Unterschrift noch eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung für die Systemanmeldung verlangt. Das führt zur Situation, dass das System Änderungen an den Unterlagen protokolliert und geänderte Unterlagen versioniert, aber nicht mit genügender Sicherheit nachweisen kann, wer die entsprechenden Änderungen vorgenommen hat. Das staatliche Handeln muss nachweisbar sein. Dies garantiert letztlich das willkürfreie Handeln. Ohne genügende Authentifizierung gelingt es nach einem Verzicht auf Papierakten aber nicht mehr, genügend beweisfeste Unterlagen vorzulegen. Wird dieser Mangel nicht behoben, genügt BE-GEVER unter dem Aspekt der Datenrichtigkeit den Datenschutzansprüchen nicht. – Die Mandanten (Organisationseinheiten der Direktionen) sollen ihre Daten autonom klassifizieren und die Zugriffsberechtigungen zuteilen können. Um die Zusammenarbeit zu fördern, ermöglicht das System den mandantenübergreifenden Dokumentenaustausch, resp. eine gemeinsame Ablage von Dossiers. Sollen Sicherheitslücken vermieden werden, setzt dies allerdings voraus, dass alle Beteiligten, also auch solche ausserhalb der eigenen Organisationseinheit, denselben Klassifizierungsmassstab anwenden. Wie das, nachdem der Kanton im Unterschied zum Bund ausser für Regierungsratsbeschlüsse keine kantonsweite Klassifizierungsvorgabe kennt, umzusetzen ist, konnte im Vorabkontrollverfahren nicht aufgezeigt werden.

- Die Arbeitsplätze der Verwaltung sollen mit neuen Informatikarbeitsgeräten (Clients) ausgerüstet werden (Projekt KWP 2.0, s. 1.1). Als Betriebssystem soll Windows 10 Einsatz finden. Stationäre und mobile Geräte sollen zum Einsatz kommen. Nach einer ersten Prüfung des ISDS-Konzepts hat die Aufsichtsstelle u.a. festgestellt, dass die Geräte erhöhte ISDS-Anforderungen erfüllen müssen damit standardmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden dürfen, dass die Konnektivität der Geräte an die Kommunikationsnetze einzubeziehen ist, dass standardisierte Gerätekonfigurationen nach „Best practices“ festzulegen und umzusetzen sind und ein Überwachen der Einhaltung dieser Einstellungen möglich sein muss. Die Prozesse für die Installation von Sicherheits- und Supportupdates sind zu dokumentieren und umzusetzen. Die Vorabkontrolle war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen.

Die Ressourcensituation hat es der Aufsichtsstelle nicht erlaubt, die bei den Vorabkontrollen bestehenden erheblichen Rückstände genügend abzubauen. Das noch offene Vorabkontrollverfahren zum Geschäftsverwaltungssystem AXIOMA der KESB konnte mit dem durchgeführten Audit zum Abschluss gebracht werden (s. 3). Die Mehrzahl der neu eingegangenen Projekte konnten behandelt werden. Die angestrebten Reaktionszeiten wurden jedoch in der Mehrzahl der Antworten überschritten.

(Zu den ebenfalls einer Vorabkontrolle unterstellten Videoüberwachungen s. 4).

6 Ansichtsäusserungen, Praxis

Folgende Sachverhalte geben einen Eindruck über die zahlreichen Anfragen an die Aufsichtsstelle:

- Wenn ein Krankenversicherer bei einem Spital eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen will und dabei ausführlichere medizinische Unterlagen zur retrospektiven Stichprobenprüfung anfordert, ist dies grundsätzlich datenschutzrechtlich zulässig. Das Vorgehen ist durch eine genügende gesetzliche Grundlage abgestützt und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Der Versicherer kann alle Angaben herausverlangen, welche objektiv erforderlich und geeignet sind, die Wirtschaftlichkeit der Leistungen überprüfen zu können. Dies bedeutet umgekehrt jedoch, dass das Spital nur diejenigen Dokumente einreichen darf und muss, welche für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit geeignet und erforderlich sind. Der Versicherer muss das Herausgabebegehren nicht näher begründen und kann seine Prüfung anhand von Stichproben vornehmen. Das Spital ist jedoch berechtigt, die eingeforderten Zusatzangaben an den vertrauensärztlichen Dienst des Versicherers anstatt dem Versicherer direkt weiterzuleiten. Auch die versicherten Personen können eine Herausgabe an den Vertrauensarzt verlangen. Der Versicherer muss die versicherten Personen über diese Wahlmöglichkeit informieren.

- Werden Institutionen mit öffentlicher Aufgabe aufgelöst, stellt sich die Frage nach der weiteren Aufbewahrung der Personendaten. Häufig werden im Auflösungsakt die Aufbewahrungspflichten an den Rechtsnachfolger übergeben. Gibt es keine Nachfolgeinstitution, muss ein Träger für die Aufbewahrung gefunden werden. Regelmässig wird das „Mutter-Gemeinwesen", also diejenige juristische Person, zu der die aufgelöste Behörde gehörte, als Träger eingesetzt. Fehlt auch ein „Mutter-Gemeinwesen“, wird das Einsetzen eines gleichartigen Aufgabenträgers zugelassen. Fehlt es auch an einem gleichartigen Aufgabenträger, ist selbst für Gemeinden eine Übergabe an das Staatsarchiv zulässig.

- Die Aufsichtsstelle fragte bei der GEF nach, ob im Zusammenhang mit der Fusion der Spital Netz Bern AG und des Inselspitals zur Inselgruppe AG der Umgang mit dem Berufsgeheimnis thematisiert worden sei. Sie regte an, die Öffentlichkeit über den Umgang mit der Behandlungsdokumentation zu informieren. Es besteht Übereinstimmung darin, dass die Behandlungsdokumentation von der erstellenden Institution nur mit Zustimmung der behandelten Person an eine neue (d.h. fusionierte) Institution weitergegeben werden darf und dass sich dieses Erfordernis in einer entsprechenden Ausgestaltung der Zugriffsrechte im KIS der Nachfolgeinstitution auszuwirken hat.

- Zeigt eine ehemalige Mitarbeiterin angebliche Missstände einer Kita beim Kantonalen Jugendamt (KJA) als Aufsichtsbehörde an, stellt sich die Frage, wie der Leiterin dieser Kita beim KJA Einsicht in ihre Akten zu gewähren ist. Datenschutzrechtlich ist sichergestellt, dass der Kitaleiterin für sich und für die Kita (juristische Person) Einsicht zu gewähren ist. Zu prüfen sind jedoch überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter, welche der Einsicht entgegenstehen könnten. Zu klären war, ob die Anzeigerin bekannt gegeben werden durfte oder ob besonders schützenswerte Interessen der Bekanntgabe entgegenstanden. Die Gerichtspraxis verneint eine Bekanntgabe dann, wenn erstens an der Anzeige ein öffentliches Interesse besteht, zweitens der Inhalt der Anzeige zutreffend ist und drittens der Anzeigerin Nachteile drohen. Nachteile wären beispielsweise die Ausübung von Gewalt oder Sachbeschädigungen. Kommt man zum Schluss, dass die Anzeigerin nicht bekannt gegeben werden darf, ist zu prüfen, ob ein Schwärzen des Namens ausreichend ist, um ihre Identität zu schützen oder ob ein Schwärzen gewisser Passagen vorgenommen werden muss.

- Eine Privatperson veranlasste die Aufsichtsstelle zu prüfen, ob die kantonale Arbeitslosenkasse für ihre Briefpost an Versicherte Couverts ohne „sprechende Absenderadresse“ verwenden sollte. Die Aufsichtsstelle kam zum Schluss, dass es Situationen gibt, in denen unberechtigte Dritte durch eine Absenderadresse von der Arbeitslosigkeit einer Person erfahren können. Sachverhalte im Bereich der Sozialversicherungen stehen unter dem Sozialversicherungsgeheimnis. Unter diesen Schutz fällt auch die Angabe, dass eine Person arbeitslos ist. Auf Empfehlung der Aufsichtsstelle beschloss die kantonale Arbeitslosenkasse ein neutrales Amtscouvert einzusetzen.

- Privatpersonen reichten verschiedentlich bei der Aufsichtsstelle Einsichtsgesuche in eigene Daten ein. In solchen Fällen ist es Aufgabe der Aufsichtsstelle die gesuchstellenden Personen darauf hinzuweisen, ihre Gesuche direkt bei derjenigen kantonalen, kommunalen oder eidgenössischen Behörden einzureichen, welche die fraglichen Daten bearbeiten. Praktische Hilfe dafür bieten die Musterformulare auf der Website der Aufsichtsstelle und des EDÖB.

- Auf Anfrage der Steuerverwaltung war zu klären, ob für Auskunftsgesuche, die umfangreiche Kopien zur Folge haben, Gebühren erhoben werden dürfen. Die Materialien zur Daten-

schutzgesetzgebung ergaben, dass der Gesetzgeber 2008 keine Ausnahme von der Gebührenfreiheit wollte. Ein rechtsmissbräuchliches Auskunftsgesuch wäre – ohne Gebühr - abzuweisen.

7 Gesetzgebung

7.1 Bundeserlasse und Konkordate

PRIVATIM nimmt zu Bundeserlassen nur noch vereinzelt Stellung. Hat sich PRIVATIM geäussert oder Stellungnahmen seiner Mitglieder vermittelt, schliesst sich die Aufsichtsstelle – wenn nicht spezifisch bernische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind – an (s. 2.1). Für die Vernehmlassung zu den Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) übermittelte die Aufsichtsstelle die Stellungnahme von PRIVATIM.

7.2 Kantonale Erlasse

- Durch das revidierte Personal- und Spitalversorgungsgesetz werden die Haftungsfälle der Listenspitäler, Listengeburtshäuser und Rettungsdienste unter die Zivilgerichtsbarkeit gestellt. Das erhöht das Kostenrisiko für Personen, die eine Staatshaftung aufgrund eines Datenschutzverstosses geltend machen, massiv. Die Aufsichtsstelle geht davon aus, dass Patienten dadurch von einer Klage absehen. Deshalb hat sie angeregt, in diesen Fällen auf einen Parteikostenersatz zu verzichten.

- Zum Entwurf zu einem neuen Landeskirchengesetz unterstützte die Aufsichtsstelle in der Expertengruppe und im Mitbericht eine Einführung eigener unabhängiger Datenschutzaufsichtsstellen für die Landeskirchen. Zur vorgesehenen Datenbekanntgabe über Spitalpatienten an Geistliche der eigenen Landeskirche verlangte sie eine ausnahmslose Zustimmung vor der Bekanntgabe (Opt-In). Die Kirchgemeinden erhalten um-fangreiche Daten über ihre Mitglieder aus den Einwohnerregistern (auch zu Lebenspartner und Kindern). Damit können sie eine Mitgliederverwaltung führen. Die zusätzliche Bekanntgabe von Klassenlisten durch die Schulen, die auch Nicht-Konfessionsangehörige enthalten, ist damit unverhältnismässig.

- Zum Entwurf für ein Justizvollzugsgesetz konnte die Aufsichtsstelle zahlreiche Fragen zu Datenbekanntgaben, Videoüberwachungen, GPS-Anwendungen und Abrufverfahren klären und Präzisierungen insbesondere zur nötigen formell-gesetzlichen Grundlage für Abrufverfahren, zur Beachtung der besonderen Geheimhaltungspflichten und zu Anforderungen an Videoüberwachungen einbringen. Die vorgesehene generelle Überwachung der Besuchsräume ist unverhältnismässig und kollidiert mit anderen Grundrechten. Eine Überwachung darf wie bis anhin nur in begründeten Fällen nach vorgängiger Information erfolgen.

- Der Entwurf zum Polizeigesetz sieht in notstandsähnlichen Fällen eine umfassende Datenübermittlung zwischen Behörden sowie mit Privaten vor. Die Aufsichtsstelle wies auf die Unverhältnismässigkeit und die Gefahr, dass besondere Geheimhaltungspflichten untergraben werden, hin. Schränken polizeiliche Massnahmen – etwa Überwachungen – das Grundrecht auf Datenschutz ein, hat der Rechtsschutz auch im polizeilichen Umfeld sinngemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung zu genügen. Für Personensicherheitsprüfungen gegenüber Mitarbeitenden sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der vorgesehene Verzicht auf eine Zustimmung des Polizeikommandos zu Videoüberwachungen für kantonale und kommunale Gebäude ist ein Rückschritt. Wirksame Abwehrmittel für die Gemeinden gegen unzulässige Videoüberwachungen durch Private im öffentlichen Raum fehlen nach wie vor. Das systematische Abgleichen elektronisch erfasster Daten über Hotelübernachtungen ist unverhältnismässig.

- Aus dem Präsenzstatus der neuen kantonsweiten Kommunikationslösung Skype for Business können je nach Einstellung Rückschlüsse über das Verhalten der Mitarbeitenden gezogen werden. Die Finanzdirektion stellte im Vorabkontrollverfahren in Aussicht, in der nächsten Revision der Personalverordnung Leitplanken und Rahmenbedingungen aufzunehmen. Mit der Revision 2016 wurde diesem Anliegen noch nicht Rechnung getragen.

8 Aufsichts- und Justizentscheide

8.1 Einsicht in die Watch-Liste

Der Vorsteher des Amts für Justizvollzug (AJV) führte als Bestandteil des internen Risikomanagements eine sog. Watch-Liste. Sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, die sich zum Zeitpunkt des Delikts, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug mit einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit konfrontiert sahen, figurierten darauf. Wer auf der Liste geführt wurde, erhielt Vollzugslockerungen nur mit Zustimmung des Vorstehers.
Ein Betroffener wollte nicht nur Einsicht in seine eigenen Daten sondern in die vollständige, aber anonymisierte Watch-Liste. Nach dem Beschwerdeentscheid der Polizei- und Militärdirektion (POM) muss die Einsicht in fremde, besonders schützenswerte Personendaten gesetzlich vorgesehen sein, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen oder muss in deren Interesse liegen. Bei überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten

privaten Interessen muss die Bekanntgabe verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Ein blosses Abdecken der Namen der Betroffenen reicht zur Verschleierung ihrer Identität nicht aus. Mit den verbleibenden Daten z.B. mit den Tatbeständen der Delikte oder mit den verhängten Sanktionen wäre es möglich, auf die Identität der Betroffenen zu schliessen – insbesondere weil diese in den Medien in Erscheinung traten. Die Watch-Liste hat Auswirkungen darauf, wer in den Entscheid betreffend Vollzugslockerungen eingebunden werden muss und ist kein Arbeitsmittel zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch.

8.2 Modalitäten und Umfang des Auskunfts- und Einsichtsrechts

Ein Student der Universität Bern hat Einsicht in sämtliche ihn betreffende Akten der Universität beantragt ohne genauer zu bezeichnen, welche Datensammlungen damit angesprochen sind und wo sich diese befinden. Die Universität verwehrte die Einsicht in gewisse Daten u.a. weil es der Universitätsleitung weder bekannt noch mit zumutbarem Aufwand möglich sei, ausfindig zu machen, welche Korrespondenzen zwischen dem Beschwerdeführer und den einzelnen Organisationseinheiten der Universität bestehen würden.
Nach dem angerufenen Verwaltungsgericht bezieht sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht auf Daten, welche in einer Datensammlung bearbeitet werden. Eine Datensammlung ist ein Bestand an Personendaten mehrerer Personen, der so aufgebaut ist, dass die Daten mit vernünftigem Aufwand auffindbar sind. Keine Rolle spielen die Wahl des Speichermediums, die Zweckbestimmung, die Dauerhaftigkeit, die Strukturierung oder die Speichermodalitäten. Auch als Datensammlungen zu qualifizieren sind Datenbestände, die nicht als Datensammlungen angelegt wurden und keine eigene erkennbare Zweckbestimmung aufweisen, die aber nach Personen erschlossen werden können. Eine Datensammlung in diesem Sinn ist auch die Korrespondenz einer Behörde mit einer bestimmten Person.
Ausserdem hat sich die verantwortliche Behörde so zu organisieren, dass sie auch wenig konkretisierten Auskunftsbegehren nachkommen kann. An Auskunfts- oder Einsichtsbegehren sind grundsätzlich keine hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere brauchen sie nicht begründet zu werden und Interessierte können pauschal Auskunft über bzw. Einsicht in alle über sie in den Datensammlungen einer Behörde vorhandenen Daten verlangen. Es ist ausreichend, dass ersichtlich ist, wer die gesuchstellende Person ist und dass sie Auskunft über oder Einsicht in ihre Daten wünscht, die in einer Datensammlung bearbeitet werden. Die gesuchstellende Person ist indes aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet, soweit möglich und zumutbar konkretisierende Angaben zu machen, welche die Auffindbarkeit der Datensammlungen erleichtern.
Der teilunterlegene Beschwerdeführer hat gegen das Urteil Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Dieses hat die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

8.3 Auf Personaldatensammlungen anwendbares Datenschutzrecht

Auf das Gesuch eines Spitals um Entfernung des Eintrags seiner Personaldatensammlung aus dem Register der Datensammlungen konnte die Aufsichtsstelle aus formellen Gründen nicht eintreten. Dem Gesuch fehlte eine rechtsgültige Unterzeichnung.
Grund des Gesuchs war, dass das Spital gestützt auf ein Gutachten (s. 11.3) der Meinung war, auf das Bearbeiten von Mitarbeiterdaten sei das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar. Die Aufsichtsstelle hielt hierzu fest, dass in diesem Fall datenschutzrechtliche Auseinandersetzungen vor den Zivilgerichten auszutragen wären. Etwa bei einem Begehren um Löschung oder Berichtigung von Daten würden sich die Mitarbeitenden neu dem Risiko einer Parteikostenersatzpflicht gegenübersehen. Der Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Datenschutzanliegen würde damit umfassend verschlechtert werden. Betroffen wären nicht nur die Mitarbeitenden des Spitals, sondern auch die übrigen Arbeitnehmenden von privatrechtlich organisierten Trägern öffentlicher Aufgaben.

8.4 Zuständige Aufsichtsstelle für die IV-Stelle

Anders als noch im letzten Jahr hielt die sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in einem Fall zur Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zürich fest, die IV-Stellen seien der Aufsicht des EDÖB unterstellt. Die Aufsichtsstelle geht nach wie vor von ihrer Zuständigkeit für die IV-Stelle des Kantons Bern aus. Die schwankende Rechtsprechung erschwert jedoch das aufsichtsrechtliche Handeln.

8.5 Aufsichtsrechtliche Überprüfung der Aufzeichnungen von Lesezugriffen auf Steuerdaten

Der Fachbereich Wehrpflichtersatz der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung hat Zugriff auf die Daten der Steuerverwaltung. Die Zugriffe sind nicht auf die Daten beschränkt, die der Fachbereich für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Jedem berechtigten Mitarbeitenden stehen die Daten aller Steuerpflichtigen offen. Abgerufen werden dürfen diese Daten aber nur, wenn die Aufgabenerfüllung dies verlangt. Weil der

Zugriff nicht präventiv beschränkt werden kann, muss die Steuerverwaltung die Zugriffe, bzw. Abrufe der Daten protokollieren. Damit können die Zugriffe im Nachhinein überprüft und bei Missbrauch Massnahmen getroffen werden. Dies kann unter Umständen zum Entzug der Zugriffberechtigung führen.
Die Prüfung der Logdateien ergab, dass ein Mitarbeiter der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltung ohne dienstlichen Anlass auf die Steuerdaten eines ehemaligen Mitarbeiters zugegriffen hatte. Das zuständige Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär vernahm den Betroffenen und verwarnte ihn. Zudem wird es die Mitarbeitenden im Rahmen des internen Kontrollsystems erneut auf die Problematik einer sachfremden Nutzung der Fachapplikationen der Steuerverwaltung aufmerksam machen.

8.6 Elektronische Zustellung von Verfügungen der Steuerverwaltung, begründete Empfehlung

Seit dem 1. Januar 2016 erhalten Steuerpflichtige, die sich für die elektronische Zustellung der Rechnungen registrieren, zusammen mit den Steuerrechnungen auch die Veranlagungsverfügungen und -entscheide auf elektronischem Weg. Neu ist, dass die Steuerpflichtigen zwingend auch Veranlagungsverfügungen und Entscheide ins E-Banking-Portal erhalten. Es ist nicht mehr möglich nur die E-Rechnungen auf diesem Weg zu erhalten, die Veranlagungsverfügung (mit Schlussabrechnung) und Entscheide aber auf dem Postweg. Die Aufsichtsstelle wies die Steuerverwaltung darauf hin, dass diese Praxis mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar ist. Für die elektronische Zustellung der Rechnungen sowie der Verfügungen und Entscheide ist eine je separate freiwillige Zustimmung nötig. Die Aufsichtsstelle ersuchte die Steuerverwaltung mit einer begründeten Empfehlung, eine datenschutzkonforme Wahlmöglichkeit einzuräumen. Eine kombinierte Zustellung von Rechnungen und Verfügungen ohne eine separate Zustimmung ist nur mit einer klaren rechtlichen Grundlage zulässig. Die Steuerverwaltung wies den Antrag mit einer Verfügung ab. Dagegen reichte die Aufsichtsstelle anfangs Mai 2016 bei der Finanzdirektion Verwaltungsbeschwerde ein. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war diese noch hängig.

8.7 Zulässigkeit der Speicherung von Telefonie-Randdaten

Mit Blick auf das Bundesgesetz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dieses Gesetz stelle eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage dar, um den durch die Randdatenspeicherung entstehenden erheblichen Grundrechtseingriff zuzulassen (Wer hat an welchem Datum zu welcher Zeit wie lange mit wem telefoniert). Das Urteil befasst sich mit der Randdatenspeicherung durch Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen. Der Kanton Bern speicherte im Berichtsjahr neu Telefonie-Randdaten in erheblichem Umfang. Dies als Folge einer Standardkonfiguration des Kommunikationssystems Skype for Business. Durch diese wurden die Randdaten automatisch in einem Ordner in der Mailablage der Benutzenden abgespeichert. Weder die für die Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen vorgegebene Höchstaufbewahrungsdauer von sechs Monaten wurde beachtet, noch bestand eine gesetzliche Grundlage. Dass den mit den Vorgaben zur Randdatenerhebung vertrauten Strafverfolgungsbehörden die Unzulässigkeit dieses Vorgehens zuerst auffallen musste, liegt auf der Hand. Als Datenherrin über die Telefonie-Randdaten der Justiz intervenierte die Justizleitung denn auch beim KAIO. Dieses sollte bei künftigen Projekten aber auch bei allfälligen Konfigurationsänderungen von im Betrieb stehenden Anwendungen der gemeinsamen Grundversorgung die Sicht der für die Datenbearbeitung verantwortlichen Stellen verstärkt einbeziehen.

8.8 Anschaffung eines IMSI-Catchers, begründete Empfehlung

Nicht zuletzt den Ausschreibungsunterlagen war zu entnehmen, dass die Kantonspolizei die Anschaffung eines IMSI-Catchers für CHF 750'000 beabsichtigte. Mit einer begründeten Empfehlung verlangte die Aufsichtsstelle, dass die beabsichtigten Datenbearbeitungen der Aufsichtsstelle zur Vorabkontrolle unterbreitet werden. Aus finanzpolitischen Überlegungen verzichtete die POM daraufhin auf die Anschaffung. Eine ablehnende Verfügung zur begründeten Empfehlung erliess sie nicht.

9 Berichtspunkte der Vorjahre

(3: Nachbetreuungen zu den 2015 vorgenommenen Kontrollhandlungen, 5: Weitergeführte Vorabkontrollen. Auch 2016 ergab eine aufsichtsrechtliche Rückfrage bei einer Direktion, dass nach fünf Fehlversuchen entgegen der 2016 überarbeiteten Passwortweisung keine Sperrung der Eingabemöglichkeit erfolgte.)

10 Antrag

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat wird nach Artikel 37 des Datenschutzgesetzes beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

30. Januar 2017

Der Datenschutzbeauftragte: *Siegenthaler*

11 Anhang

11.1 Abkürzungen, Bezeichnungen

ABR: Asyl-Bienne-Région (Verein)
AGB ISDS: Vom KAIO für den Umgang mit Outsourcingpartnern herausgegebene, allgemeine Geschäftsbedingungen zu Informatiksicherheit und Datenschutz
ALBA: Alters- und Behindertenamt
Applikation: Informatikanwendung
AXIOMA: Geschäftsverwaltungslösung der CMI Informatik AG
Bedag: Bedag Informatik AG: Die Bedag wurde 1990 gegründet und befindet sich im Eigentum des Kantons Bern
BFH: Berner Fachhochschule
BE-GEVER: Projektname zur Einführung eines Geschäftsverwaltungssystems mit papierloser Geschäftsführung
BEJUNE: Vertragliche Zusammenarbeitsformen zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg
BEKOS: Name des Informatikprojekts zur Koordination der kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der GEF
BYOD: Bring Your Own Device: Bezeichnung dafür, private mobile Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones in die Netzwerke von Unternehmen … zu integrieren (Wikipedia)
Case Management: Fallbetreuung
EDÖB: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
eForms: interaktive Formulare (Informatiklösung der Universität)
EM: Electronic Monitoring: elektronisch überwachte Form des „Hausarrests“ oder des Rayonverbots
EMM: Enterprise Mobility Management (siehe auch MDM)
EPDG: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
E-Rechnung: elektronische Rechnung
E-Recruiting: Elektronisches Bewerbungsverfahren
ESAP: Projektname für das Projekt zur Ablösung des Finanz- und Personalsystems der BFH und der PH
ESCADA/EVENTO: Projektname der Schulverwaltungslösung der Mittelschulen
EU-Datenschutzreform: Am 14. April 2016 hat das Europäische Parlament der Datenschutzreform zugestimmt. Am 4. Mai 2016 wurden die Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679] und die Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz [Richtlinie (EU) 2016/680] im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen (Wikipedia)
Europarats-Konvention 108: Im Jahr 2016 überarbeitetes Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
FAQ: Frequently Asked Questions, englisch für häufig gestellte Fragen
fmi ag: Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken
GEF: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GELAN: Abkürzung von Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur: Von den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn gemeinsam betriebenes umfassendes Agrarinformationssystem.
GPS-Tracking: Global Positioning System; Tracking: Erfassen des zurückgelegten Wegs
IBAS: Individueller Bedarf Abrechnungs-System
ICT: Information and communications technology: Informations- und Kommunikationstechnik
IMSI-Catcher: IMSI-Catcher sind Geräte, mit denen die auf der Mobilfunkkarte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann. Auch das Mithören von Mobilfunktelefonaten ist möglich (Wikipedia)
ISO: Internationale Organisation für Normung
ISO 2700x: Normenreihe von Standards der IT-Sicherheit (nach Wikipedia)
IT: Informationstechnologie
ISDS: Informationssicherheit und Datenschutz
IV: Invalidenversicherung
KAIO: Kantonales Amt für Informatik und Organisation
KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KIS: Klinikinformationssystem(e)
Kita: Kindertagesstätte
KWP 2.0: Projektname für das Projekt zur Ablösung der Informatikarbeitsplätze der Kantonsverwaltung (ursprünglich HCP, danach KWP 2017)
MC-SIS: Multi Cancer Screening Information System, gängige Software für Brustkrebs-Früherkennungsprogramme
Mobile computing: Eine Technologie, welche es erlaubt, mittels eines Computers oder anderen kabellosen Geräte, Daten, Stimmen oder Bilder zu übermitteln ohne physisch angeschlossen sein zu müssen. Mobile computing beinhaltet hauptsächlich mobile Kommunikation und mobile Hardware (Wikipedia)
MDM: Mobile-Device-Management: Mobilgeräteverwaltung
NESKO: Neues Steuerkonzept: elektronische Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Steuerfestsetzung und des Steuerbezuges
Octosam: OctoSAM Inventory: Softwarewerkzeug der Firma Octosoft, das Computer im Netzwerk inventarisiert und die Nutzung der installierten Softwareprodukte aufzeichnet
Opt-In: von englisch to opt (for something) „optieren“, „sich für etwas entscheiden“ ist ein aus-

drückliches Zustimmungsverfahren aus dem Permission Marketing, bei dem der Endverbraucher Werbekontaktaufnahmen vorher – meist durch eMail, Telefon oder SMS – explizit bestätigen muss (Wikipedia)
Optinomic: Softwarelösung der Optinomic GmbH zum Erfassen, Visualisieren und Analysieren von Daten, die während laufender (Therapie-)Prozesse erhoben werden
PDBBJ: Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura
PHBern: Pädagogische Hochschule
PIS: Personalinformationssystem
PRIVATIM: Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
PZM: Psychiatriezentrum Münsingen
Roundshot-Kamera: Kamera, die 360° Panorama-Bilder liefert
RSE: Regionalspital Emmental AG
Salome Brunner-Stiftung: Sprachheilschulen Wabern, Biel und Langenthal sowie die Heilpädagogische Schule Wabern, rund 150 Mitarbeitende
s: siehe
SIS: Schengener Informationssystem: Europaweite elektronische Fahndungsdatenbank der Schengener Staaten. Darin können Fahndungen nach Sachen und Personen innert kürzester Zeit im gesamten Schengen-Raum ausgeschrieben und abgefragt werden
Skype for Business: Nachfolgebezeichnung für die Microsoft Lync Plattform: Anwendung von Microsoft, die verschiedene Kommunikationsmedien (unter anderem IP-Telefonie, Videokonferenz, Voicemail) in einer einheitlichen Anwendungsumgebung zusammenfasst. Anderen Kommunikationsteilnehmern werden Verfügbarkeitsinformationen gegeben (Anwesenheit, während einer bestimmten Zeit unterbleibende Eingaben auf Tastatur und Maus); die Einführung für die Kantonsverwaltung erfolgte unter dem Projektnamen HarmTel
SV: Steuerverwaltung
TerrAudit: Von den Grundbuchbehörden der Kantone Bern, Solothurn, Graubünden und Tessin gegründeter Verein zur interkantonalen und behördenübergreifenden Koordination der Kontrollen von Datenplattformen im Grundbuchbereich
Unicard: Elektronischer Ausweis im Kreditkartenformat, dient Studierenden und Mitarbeitenden als Ausweis. Kann auch als Bibliotheksausweis, Zahlungsmittel oder als Zugangs-Badge eingesetzt werden
UPD: Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
ZundL: Zeit- und Leistungserfassung

11.2 Referenznummern der in Ziffer 8 aufgeführten Aufsichts- und Justizentscheide

8.1: Entscheid der Polizei- und Militärdirektion vom 7. September 2016 – BD 260/15 Ho
8.2: Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. April 2016 – 100.2015.204U; Urteil des Bundesgerichts vom 12. August 2016 – 1C_200/20161
8.3: Verfügung der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern vom 27. Januar 2016
8.4: Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2016 – 9C_36/2016
8.5: Aufsichtsrechtliche Rückfrage vom 10. März 2016 – 42.72-13.6362
8.6: Verwaltungsbeschwerde vom 4. Mai 2016 – 42.72-15.6279
8.7: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2016 – A-4941/2014

11.3 Internetadressen und Literaturnachweise

1.3: Medienmitteilung des Bundesrats zur Revision des Bundesdatenschutzgesetzes und zu den Reformen auf europäischer Ebene: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-56764.html
2.3: Geschäftsbericht: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/geschaeftsberichtstaatsrechnung.html
4: Liz Fischli-Giesser: Private Videoüberwachungen im kommunalen öffentlichen Raum, KPG-Bulletin 3/2016
8.3: Prof. Dr. Astrid Epiney, Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Datenschutzgesetzes des Bundes und der kantonalen Datenschutzgesetze, Jusletter vom 2.3.2015: http://doc.rero.ch/record/256921/files/Aufsatz146.pdf

Antrag der Kommission

Änderung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD; BSG 161.11)

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	Dekret **über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)**
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Justizkommission, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 161.11 Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.09.2012) wird wie folgt geändert:
Art. 15 Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte [1] Die Staatsanwaltschaften verfügen über höchstens sechs Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie höchstens 70 Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. [2] Mindestens fünf Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen mit französischsprachigen Personen besetzt sein. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.	[1] Die Staatsanwaltschaften verfügen über höchstens sechs Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie höchstens ~~70~~74 Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	IV.
	Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.
	Bern, 3. Mai 2017 Im Namen der Justizkommission Die Präsidentin: Gygax-Böninger

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Änderung)

Justizkommission (JuKo) -

2016.PARL.201-27

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ..... 1 -
2. Ausgangslage ..... 1 -
3. Grundzüge der Neuregelung ..... 1 -
4. - Rückwirkung ..... 2 -
5. - Erläuterungen zu Artikel 15 BRSD ..... 2 -
6. - Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und - anderen wichtigen Planungen ..... 2 -
7. - Finanzielle Auswirkungen ..... 2 -
8. - Personelle und organisatorische Auswirkungen ..... 2 -
9. - Auswirkungen auf die Gemeinden ..... 2 -
10. -Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ..... 2 -
11. -Ergebnis der Konsultation ..... 2 -
12. -Antrag ..... 3 -

Vortrag der Justizkommission an den Grossen Rat zur Änderung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD; BSG 161.11)

1. Zusammenfassung

Die maximale Anzahl Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist vom Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD; BSG 161.11) vorgegeben. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 BRSD liegt diese gegenwärtig bei „höchstens 70 Vollzeitstellen".

Gestützt auf eine Personaldotationsanalyse der Justizbehörden bewilligte der Grosse Rat im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 (VA 2016 / AFP 2017-2019) der Staatsanwaltschaft im November 2015 unter anderem 3,5 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, womit die Anzahl Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über die im BRSD festgelegte Höchstzahl stieg. Die vorliegende Änderung bezweckt, die maximale Anzahl Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf 74 zu erhöhen und an die heutige Realität anzupassen.

2. Ausgangslage

Eine von der Justizkommission des Grossen Rates (JuKo) in Auftrag gegebene Personaldotationsanalyse der Justizbehörden des Kantons Bern evaluierte im März 2015 für die Staatsanwaltschaft im Kantonsvergleich einen maximalen personellen Mehrbedarf von 38 Stellen. Nach sorgfältiger Abwägung im Jahre 2015 wurde im VA 2016 / AFP 2017-2019 die Schaffung von insgesamt 15,3 neuen Stellen bei der Staatsanwaltschaft eingeplant. Davon handelt es sich bei 3,5 Stellen um die Funktion von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die restlichen 11,8 Stellen betreffen andere Funktionen. Im VA 2016 (Personalkostenplanung) wurde für die 15,3 neuen Stellen ein Betrag von CHF 2,15 Mio. budgetiert. Sämtliche neue Stellen wurden von der Staatsanwaltschaft im Verlaufe des Jahres 2016 besetzt.

Die Stellenplanerhöhung ist im Lichte der Justizreform II zu betrachten. Damals wurde das im Kanton Bern geltende Untersuchungsrichter-System abgeschafft und zum heutigen System der Staatsanwaltschaft gewechselt. Da es im Kanton Bern keinerlei Erfahrungswerte zum neuen System gab, kam es zur Fehleinschätzung des Personalbedarfs der Staatsanwaltschaft, welche zur erwähnten Unterdotierung führte. In diesem Sinne ist die erfolgte Stellenplanerhöhung der Staatsanwaltschaft als Korrektur der Einschätzung im Zeitpunkt des Systemwechsels zu sehen. Die neuen Stellenprozente wurden wie geplant v.a. im Strafbefehlsbereich eingesetzt. Dies führt zu massgeblichen Mehrerträgen, entsprechend den 2015 gemachten Prognosen.

Im Verlauf des Jahres 2016 meldete die Justizleitung der JuKo, dass die zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Anpassung des BRSD erforderten, da die im BRSD festgelegte maximale Anzahl Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte überschritten worden war. Zwecks Anpassung des BRSD reichte die JuKo daraufhin am 14. Dezember 2016 eine entsprechende parlamentarische Initiative ein. Der Grosse Rat unterstützte diese am 23. Januar 2017 vorläufig, und das Büro des Grossen Rates wies die weiteren Arbeiten der JuKo zu (Art. 67 GRG [BSG 151.21], Art. 69 ff. GO [BSG 151.211]).

3. Grundzüge der Neuregelung

Die maximale Anzahl Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte liegt gegenwärtig bei höchstens 70 Stellen (vgl. Art. 15 Abs. 1 BRSD). Mit der vorliegenden Änderung wird die Anpassung an die heutige Realität vorgeschlagen, konkret eine Erhöhung der maximalen Anzahl Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf 74.

4. Rückwirkung

Da die neuen 3,5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits im Verlauf des Jahres 2016 besetzt worden sind, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung der Dekretsänderung nötig. Eine solche ist möglich, wenn sie wie vorliegend im Erlass selbst angeordnet wird und wenn sie insbesondere durch triftige Gründe (Abbau der Geschäftslast bei der Staatsanwaltschaft) geboten und in zeitlicher Hinsicht mässig ist.

5. Erläuterungen zu Artikel 15 BRSD

Zu ändern ist einzig die Bestimmung des BRSD, welche die maximale Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festlegt. In Artikel 15 Absatz 1 BRSD ist diese Zahl von 70 auf 74 zu erhöhen.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Änderung gründet wie erwähnt auf den Erkenntnissen der Personaldotationsanalyse der Justizbehörden des Kantons Bern vom 18. März 2015. Sie war damit nicht Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 des Regierungsrates vom 29. Oktober 2014. Allerdings lautet Ziel 8 der Richtlinien der Regierungspolitik „Sicherheit gewährleisten“. Ein Verzicht auf die zusätzlichen Stellen hätte einen Leistungsabbau im Sicherheitsbereich zur Konsequenz (z.B. Standard bei der Behandlung von Fällen reduzieren, Verschiebung von Personalressourcen von der Strafbefehlsabteilung in die Untersuchungen mit der Folge des Ertragsrückgangs, weitere Zunahme von Fällen, die trotz Anfangsverdachts nicht mehr verfolgt werden könnten). Die Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steht damit in Übereinstimmung mit den Zielen gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen 3,5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürften jährliche Kosten (Lohn und Lohnnebenkosten) von total ca. CHF 700'000 verursachen. Gemäss früheren Erhebungen beträgt der durchschnittliche Ertrag eines Strafbefehls CHF 500. Eine Verfahrensleiterin bzw. ein Verfahrensleiter erledigt rund 5000 Strafbefehle pro Jahr. Sie bzw. er generiert damit dann einen jährlichen Gesamtertrag von rund CHF 2.5 Mio. Die finanziellen Auswirkungen können daher als positiv bezeichnet werden.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Generalstaatsanwaltschaft strebt eine möglichst ausgeglichene Belastung der Organisationseinheiten an. Die neuen Stellenprozente sind v.a. im Strafbefehlsbereich eingesetzt und die Stellen im Verlaufe des letzten Jahres schrittweise besetzt worden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis der Konsultation

Regierungsrat und Justizleitung erhielten vom 15.2. – 8.3.2017 die Möglichkeit, im Rahmen einer Konsultation zur vorliegenden BRSD-Änderung Stellung zu nehmen. Beide sind mit der beantragten Änderung des BRSD einverstanden.

12. Antrag

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des BRSD.

Bern, 3. Mai 2017 -

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Gygax-Böninger*

Tätigkeitsbericht 2016

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2016

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Justizleitung 7

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 25

Verwaltungsgerichtsbarkeit 61

Staatsanwaltschaft 87

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2016

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (Obergericht)
ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der ➔ JGK
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der ➔ BVE
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
ASP	Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur ➔ VOL
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
BAV	Bernischer Anwaltsverband
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Berufliche Vorsorge
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
CAF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
Dienst ÜPF	Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr
eANR	elektronisches Anwalts- und Notariatsregister
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EL	Ergänzungsleistungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FP	Finanzplan
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GGV	Gemeinsame ICT-Grundversorgung
GK	Gehaltsklasse
GSA	Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HR	Human Resources
IKS	Internes Kontrollsystem
IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JuKo	Justizkommission des Grossen Rates
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation der ➔ FIN
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ➔ JGK
KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
MV	Militärversicherung
NEF	Neue Verwaltungsführung
OG	Obergericht des Kantons Bern
OrR OG	Organisationsreglement vom 23. Dezember 2010 des Obergerichts (BSG 162.11)
PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1)

PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SKIS	Schweizerische Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften
SMVG	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (BSG 341.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
SSR	Stabsstelle für Ressourcen
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VA	Voranschlag
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis Justizleitung

1	Justizleitung	11
2	Stabsstelle für Ressourcen	13
3	Weiterbildungskommission	16

Anhang:
Finanz- und Personalkennzahlen 17

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Dr. Thomas Müller, Präsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender
Stephan Stucki, Obergerichtspräsident, stellvertretender Vorsitzender
Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt

Frédéric Kohler, Leiter Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft seit der Justizreform über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Die Justizleitung ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr wiederum zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 81 (2015: 70; 2014: 50) Stellungnahmen – regelmässig auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

An einer zweitägigen Retraite befasste sich die Justizleitung im August mit ihrer Rolle sowie schwergewichtig mit der Verbesserung der Entscheidungs-, Vollzugs- und Controlling-Qualität in der Führung der Justiz.

Personal

An mehreren Sitzungen hat die Justizleitung 61 (2015: 7; 2014: 12) neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 12 (2015: 8; 2014: 13) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Im Berichtsjahr behandelte die Justizleitung verschiedene Personalgeschäfte im Zusammenhang mit

- der vom kantonalen Personalamt durchgeführten Personalbefragung;
- der vom Regierungsrat beschlossenen Personalstrategie;
- dem Projekt «Personalerhaltung und -entwicklung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie Juristischen Sekretärinnen und Sekretären»;
- den Einsatzmöglichkeiten von Telearbeit (in der Form von Home Office);
- den Ergebnissen aus dem im Vorjahr lancierten Projekt «Stressmanagement».

Auch im Berichtsjahr befasste sich die Justizleitung mit den Auswirkungen eines Verwaltungsgerichtsentscheids auf die Einreihung der Richterinnen und Richter der obersten Gerichte. Ende Jahr konnte (endlich) die einzelfallweise Umsetzung bei allen aktuell betroffenen Richterinnen und Richtern abgeschlossen werden. Zweckmässiger wäre die Schaffung einer generell-abstrakten Regelung für künftige Fälle, die ein rechtsgleiches und planbares Vorgehen ermöglichen würde.

Wie bereits in den Vorjahren traf sich die Justizleitung mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Besprechung von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

An ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2016 wählte die Justizleitung die Mitglieder der Weiterbildungskommission für die Amtsdauer 2017–2019:

- Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Präsidentin (bisher)
- Christian Josi, Oberrichter (bisher)
- Peter M. Keller, Verwaltungsrichter (bisher)
- Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin (bisher)
- Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR Stabsstelle für Ressourcen (bisher)
- Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin (bisher)
- Thomas Perler, Staatsanwalt (bisher)
- Ronnie Bettler, Gerichtspräsident (neu)
- Manuel Blaser, Gerichtspräsident (neu)
- Marko Cesarov, Staatsanwalt (neu)
- Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin (neu)
- Christoph Hurni, Ersatzrichter des Obergerichts und per 1.3.2017 Oberrichter (neu)
- Daniel Peier, Gerichtsinspektor Obergericht (neu)
- Christof Scheurer, per 1.1.2017 Stv. Generalstaatsanwalt (neu)

Informatik

Im Verlauf des Berichtsjahres wurde die Justiz flächendeckend auf den kantonalen Service BE-Voice (Internet-Telefonie) umgestellt. Die Einführung verlief reibungslos. Allerdings konnten noch nicht alle Fragen datenschutzrechtlicher Art befriedigend gelöst werden.

Im März erliess die Justizleitung eine «Weisung über die Berechtigungsregelung GERES und ZPV der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)». Damit ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden im benötigten Umfang Zugriff zu den entsprechenden Daten erhalten.

An mehreren Sitzungen befasste sich die Justizleitung mit strategischen Informatik-Fragen. Dabei ging es u.a. um die Beteiligung des Kantons Bern am Projekt «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (HIS), die Bestrebungen des Bundesgerichts zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte, das Vorhaben der Verwaltung zum elektronischen Geschäftsverkehr in Verwaltungssachen sowie um das von der Kantonspolizei mit der Staatsanwaltschaft lancierte Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung».

Räumliche Infrastruktur

Die durch das AGG neu initiierte Suche nach passenden Räumlichkeiten für die Justizleitung und ihre Stabsstelle, die Generalstaatsanwaltschaft sowie die Steuerrekurskommission gewann im Verlauf des Jahres an Dynamik. Im Sommer konnten mehrere valable Objekte an passenden Lagen besichtigt werden, und inzwischen sind vertiefende Abklärungen im Gang.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich auch im Berichtsjahr regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch gewohnt wertschätzend und konstruktiv verlief. Wie im letzten Jahr fand im Frühjahr ein Aufsichtsbesuch und im Hinblick auf den Voranschlag für das kommende Jahr im August ein Finanzaufsichtsbesuch statt. Zum dritten Mal durchgeführt wurde im Oktober der jährliche «Trilaterale Dialog» zwischen Justizkommission, Justizdelegation des Regierungsrates und Justizleitung.

Zu folgenden parlamentarischen Vorstössen wurde die Justizleitung (i.d.R. im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens) vom Regierungsrat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- M 201–2015 Motion JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz): Regelung Zuständigkeit zur Verlängerung Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft
- M 294–2015 Motion SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez): Weniger Bürokratie – Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe
- M 313–2015 Motion BaK (Kropf, Bern): Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben
- M 051–2016 Motion Gschwend-Pieren (SVP): Transparenz der Informationspraxis auch im Kanton Bern
- M 102–2016 Motion SP-JUSO-PSA (Marti, Bern): «Panama-Papers»: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden / I 087–2016 Interpellation Zuber (PSA): Betreffen die «Panama Papers» auch den Kanton Bern?
- I 041–2016 Interpellation de Meuron (Grüne): Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen bei Cannabisverstössen
- I 274–2015 Interpellation Machado Rebmann (GPB-DA): Gewährleistet der Kanton Bern eine unabhängige Untersuchung im Strafverfahren bei strafbaren Handlungen der Polizei?
- I 258–2015 Interpellation Hirschi (PSA): Kantonsaufträge an schlechte Steuerzahler
- I 067–2016 Interpellation Hofmann (SP): Was tut die Polizei gegen Personen, die im Strassenverkehr Motoren aufheulen lassen?

Zur folgenden Interpellation hat die Justizleitung selber ein Mitberichtsverfahren durchgeführt und eine Vorstossantwort erstellt:

- I 088–2016 Interpellation Hirschi (PSA): Was kostet der Schutz eines SVP-Steuerschuldners?

Im November verweigerte das Büro des Grossen Rates der Justizleitung die selbständige Kreditantragstellung (mehrjähriger Rahmenkredit im Informatikbereich) an den Grossen Rat. Die Justizleitung vertritt hier (einstweilen) eine andere Rechtsauffassung; es sind Gespräche über das weitere Vorgehen vorgesehen.

Regierungsrat

Am 11. Mai 2016 fand das jährliche Treffen zwischen der Justizleitung und der Justizdelegation des Regierungsrates statt. Die Justizleitung begrüsst die Etablierung dieses Gefässes für den periodischen Austausch. Als wertvoll erachtet die Justizleitung auch den zweimal jährlich stattfindenden Austausch mit dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor.

Am 27. Mai 2016 legten die vom Regierungsrat beauftragten Evaluatoren den Schlussbericht vor. Diesem ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist und ihre übergeordneten Hauptziele mehrheitlich erreicht worden sind. So haben sich insbesondere die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften eingespielt und sämtliche Justizbehörden funktionieren gut. Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt. Im Bereich definierter Handlungsfelder sollen in den nächsten Monaten Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen und eine ausserordentliche Sitzung mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten primär die durchgeführten Dienststellenprüfungen.

1.4 Hinweise an den Gesetzgeber

Die Justizleitung teilt die Auffassung der Justizdelegation des Regierungsrates, wonach die mit der Justizreform entstandene, neue Organisation der Justiz auch in der Kantonsverfassung abgebildet werden sollte. Weiterer punktueller Handlungsbedarf wird sich voraussichtlich aus der Bearbeitung der gestützt auf den Schlussbericht über die Evaluation der Justizreform bezeichneten Handlungsfelder ergeben.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertraten der Stabsstellenleiter und sein Stellvertreter Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Arbeitsgruppen.

Justizverwaltungsangelegenheiten wurden regelmässig im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert.

2.2 Human Resources Management

Im Berichtsjahr wurde ein neues HR-Reporting zuhanden der Justizleitung entwickelt und eingeführt. Es bezweckt die frühzeitige Erkennung und Vermeidung von Personalrisiken.

Zudem erarbeitete das HR in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen und/oder setzte konkrete Massnahmen um:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in regionalen Veranstaltungen über die Resultate der (im Vorjahr durchgeführten) Befragung «Stressmanagement» informiert und bei der Definition von Handlungsfeldern und Massnahmen einbezogen. Aufgrund der Rückmeldungen hat die Justizleitung entschieden, die Themen Feedback, Ergonomie, Zeit- und Selbstmanagement sowie Unsicherheit im telefonischen Umgang mit schwierigen Kunden anzugehen. Die erste sog. Brown Bag Veranstaltung zum Thema Feedback konnte im Herbst 2016 erfolgreich durchgeführt werden.
- Im Rahmen des Projekts Personalerhaltung und -entwicklung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie Juristischen Sekretärinnen und Sekretären hat die Justizleitung entschieden, das Handlungsfeld «Jobrotation» weiter zu verfolgen. In einem Pilot (Start September 2017) soll geprüft werden, ob, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Jobrotation für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Juristische Sekretärinnen und Sekretäre in der Justiz künftig angeboten werden könnte.
- Die Justizleitung will im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts (Start Frühjahr 2017) mit Telearbeit (in der Form von Home Office)

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR

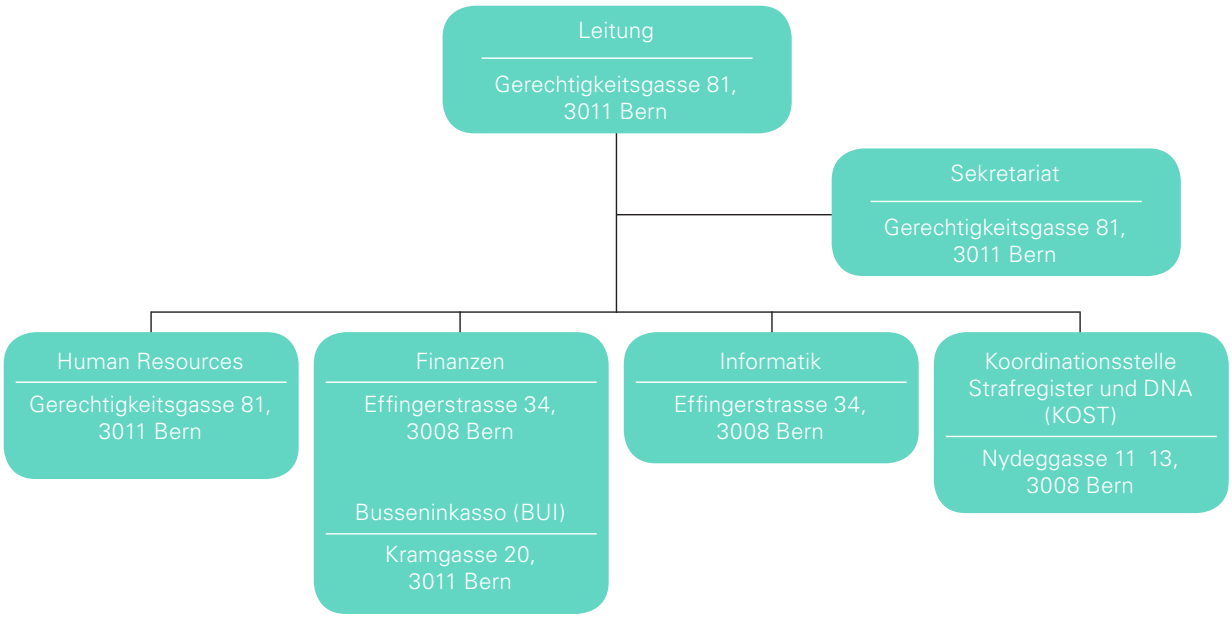

Erfahrungen sammeln. Nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem Pilotprojekt wird die Justizleitung über die definitive Einführung von Telearbeit innerhalb der Justiz entscheiden.
- Der Rekrutierungsprozess wurde definiert und vereinheitlicht.
- Das HR hat Vorbereitungsarbeiten für die Einführung eines E-Recruiting-Systems im Kanton Bern an die Hand genommen. Mit der Einführung von E-Recruiting können ab 2017 einzelne Abläufe des Rekrutierungsprozesses elektronisch abgebildet und grosse Teile der heute noch manuell durchgeführten Teilschritte automatisiert werden (insbesondere in der Administration).
- Die Einführung des vom Personalamt überarbeitenden MAG-Bogens (ab Beurteilungsperiode 2018) bedingt die Überarbeitung der Stellenbeschreibungen, insbesondere der Definition der stellenrelevanten Schlüsselkompetenzen (Bereitstellung bis Herbst 2017). Dieser Aufgabe widmen sich die HR-Verantwortlichen der Produktgruppen (Organisationseinheiten) in Zusammenarbeit mit den Führungsverantwortlichen.

Die Justizleitung hat sich zum Ziel gesetzt, die Führungsverantwortlichen der Justiz mit einer auf die Justiz zugeschnittenen Führungsausbildung in ihrer Funktion zu unterstützen und die vorhandenen Führungskompetenzen weiter zu entwickeln. Als Grundlage für die Führungsausbildung wird die Justizleitung in einem ersten Schritt die notwendigen Schlüsselkompetenzen definieren sowie Führungsgrundsätze für die gesamte Justiz formulieren. Dabei wird sie vom HR der Stabsstelle für Ressourcen unterstützt.

Wie in den Vorjahren wurden vier Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende durchgeführt.

Die HR-Leiterin vertrat Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien und in verschiedenen kantonalen Projekten.

2.3 Finanz- und Rechnungswesen

Das Berichtsjahr war neben dem Tagesgeschäft erneut geprägt von Arbeiten zur Einführung der Version 10 des Finanzinformationssystems (FIS) sowie von Arbeiten im Hinblick auf die Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die gestiegenen Ansprüche an die Rechnungslegung die grundsätzliche Frage aufwerfen, wieweit Aufgaben im Rechnungswesen überhaupt noch effizient dezentral erfüllt werden können.

Die Abläufe und die Koordination der gesamtstaatlichen Prozesse auf Ebene Justiz wurden verbessert.

Im Rahmen von Workshops mit den Finanzverantwortlichen der Produktgruppen konnte ein gemeinsames Verständnis für ein internes Kontrollsystem (IKS) erarbeitet und damit eine Basis für wichtige Teile des Konzepts gelegt werden.

Der Finanzleiter vertrat Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten.

2.4 Informatik

Das Informatikfachgremium ICT-Koordination der Justiz (ICT-K JUS) wurde mit den ICT-Verantwortlichen der Produktgruppen im Jahr 2017 unter Leitung der Stabsstelle für Ressourcen neu etabliert. Die Anliegen der Produktgruppen können so gezielt und konsolidiert in die neuen Gremien Strategischer ICT-Ausschuss (SIA) und Operativer ICT-Ausschuss (OIA) gemäss ICT-Strategie 2016–2020 eingebracht werden. Zudem wird der Informationsfluss verbessert.

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung (Infrastruktur, Kommunikation, Arbeitsplatz, Sicherheit und Service Desk) beim kantonalen Informatikamt KAIO. Obwohl die Rollenverteilung damit bereits weitgehend mit den Zielen der kantonalen CT-Strategie übereinstimmt, sind auch Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft von den zahl- und umfangreichen Umsetzungsprojekten unter dem Dach von IT@BE stark betroffen. Viele Prozesse, die durch die GGV-Direktionen («Gemeinsame Grundversorgung JGK/JUS/FIN») über längere Zeit erarbeitet wurden (und die sich inzwischen auch eingespielt haben), müssen nun auf gesamtkantonaler Ebene neu analysiert und definiert bzw. angepasst werden.

Eine vor Ende Jahr abgeschlossene Auslegeordnung zeigt, dass bereits die im «Normalbetrieb» anfallenden Aufgaben mit den vorhandenen Personalressourcen bei weitem nicht erfüllt werden können. Dies gilt erst recht mit Blick auf die grossen, bevorstehenden Projektarbeiten (Programm IT@BE, Neue Vorgangsbearbeitung, «Harmonisierte Informatik für die Strafjustiz», elektronische Gerichtsdossier etc.). Gesundheitsbedingte Ausfälle akzentuieren die Problematik und unterstreichen den akuten Handlungsbedarf.

Trotz der grossen personellen Belastung sind wiederum einige grössere strategische Vorhaben angegangen und auch abgeschlossen worden. Hierzu zählen die erfolgreiche Einführung der Internet-Telefonie an allen Standorten und eine diesbezüglich hohe Standardisierung (Effizienzsteigerung). Im Bereich der Fachapplikationen wurden die technischen Grundlagen für eine neuartige Publikation von anonymisierten Urteilen geschaffen und zur Unterstützung der täglichen Arbeit zudem eine juristische Volltextsuche eingeführt.

2.5 Busseninkasso (BUI)

Der Bereich Busseninkasso agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und -justizbehörden des Kantons Bern.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 92’054 Rechnungen aus (Vorjahr: 84’181), über insgesamt 56,9 Millionen Franken (Vorjahr 53,2 Millionen Franken). Für die kommenden Jahre wird eine Zunahme der Geschäftslast erwartet.

2.6 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen der erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Anzahl der bearbeiteten Geschäfte sank im Vergleich zum Vorjahr leicht auf insgesamt 25’031 (2015: 25’812; 2014: 26’475; 2013: 23’617; 2012: 21’029).

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Die von der Kommission angebotenen Kurse stiessen auch im Berichtsjahr auf grosses Interesse. Sie wurden von rund 900 Teilnehmenden besucht, darunter erfreulicherweise auch Angehörige der Kantonspolizei Bern, des Bernischen Anwaltsverbands sowie (neu und vermehrt) von Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und ausserkantonalen Justizangehörigen. Dank sorgfältig ausgewählten Referentinnen und Referenten aus Justiz, Anwaltschaft, Lehre und Wissenschaft kann Weiterbildung auf fachlich hohem Niveau angeboten werden. Die angebotenen Kursthemen orientierten sich dabei stark an den (mittels Umfragen erhobenen) Bedürfnissen. Im Berichtsjahr wurden im Bereich Strafrecht folgende Veranstaltungen durchgeführt: Tour d'horizon en matière pénale (in französischer Sprache); Jugendstrafrecht: unbekanntes Sonderrecht?; Eurojust und Europol - deine Freunde und Helfer; Sicherstellung! - Beschlagnahme!! - Einziehung!!!; Aktuelle Fragen zur Strafprozessordnung; Aktuelles aus dem IRM. Im Bereich Zivilrecht: Gemeinschaftliches Eigentum unter Ehegatten; Sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Scheidung und Trennung; Der vorsorgliche Rechtsschutz; Kindesunterhalt ganz konkret; Questions ciblées en droit matrimonial (in französischer Sprache); Der neue Vorsorgeausgleich bei Scheidung.

Die für die Fachrichterinnen und -richter der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte vorgesehene Weiterbildungsveranstaltung zu ausgewählten Fragen des Mietrechts wurde mit Blick auf neu gewählte Fachrichterinnen und -richter auf den 3. März 2017 verschoben. Für die Sekretariate der Schlichtungsbehörden wurde eine Veranstaltung zum Datenschutz bzw. zu Fragen rund um die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden organisiert.

Die Fach- und Laienrichterinnen und -richter der Regionalgerichte bildeten sich auf dem Gebiet der Rechtsmedizin weiter. Die Veranstaltung fand zweimal in deutscher und einmal in französischer Sprache statt.

Im Berichtsjahr erschienen wiederum zwei Ausgaben der Publikation «BE N'ius».

Der Vorsitzende

Dr. Thomas Müller

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

Frédéric Kohler

Anhang: FINANZ- UND PERSONALKENNZAHLEN

1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Rechnung 2016 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 311,95 Mio.

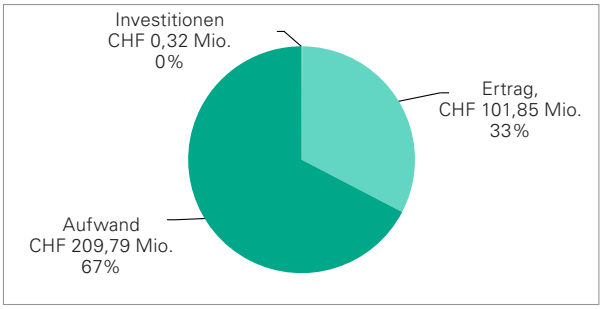

Rechnung 2016 – Übersicht Aufwand
Total CHF 209,79 Mio.

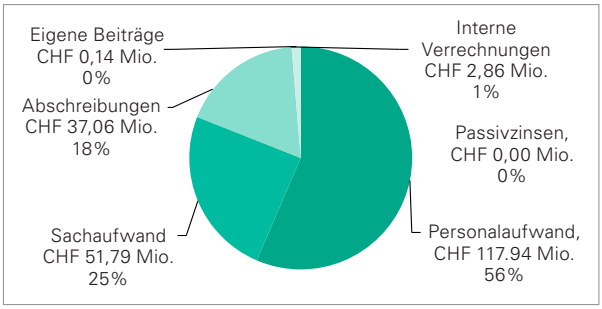

Rechnung 2016 – Übersicht Ertrag
Total CHF 101,85 Mio.

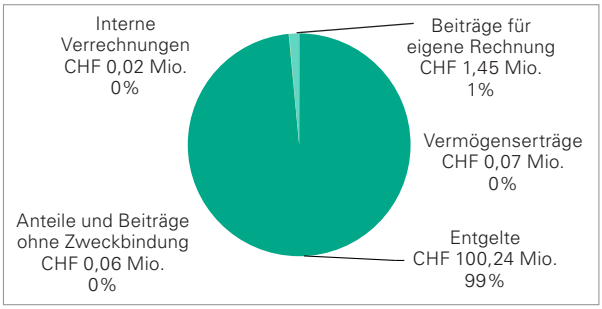

2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Rechnung 2016 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 154,82 Mio.

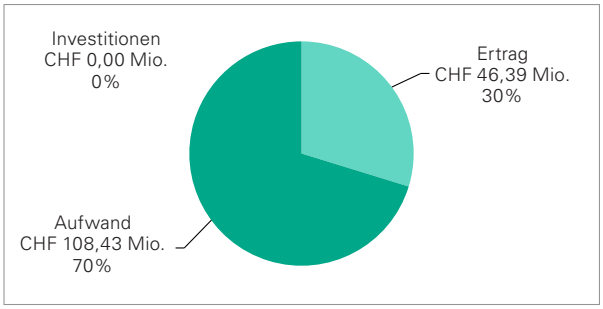

Rechnung 2016 – Übersicht Aufwand
Total CHF 108,43 Mio.

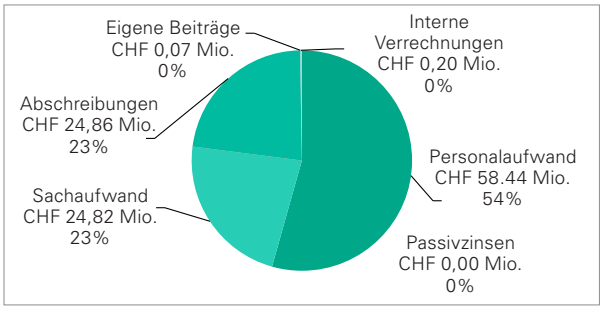

Rechnung 2016 – Übersicht Ertrag
Total CHF 46,39 Mio.

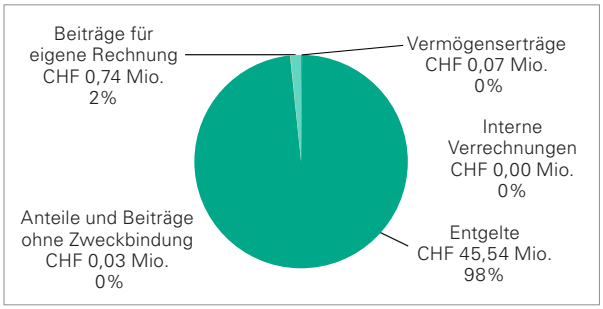

3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2016 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 17,35 Mio.

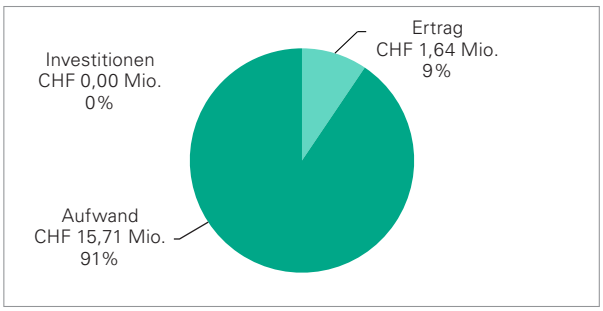

Rechnung 2016 – Übersicht Aufwand
Total CHF 15,71 Mio.

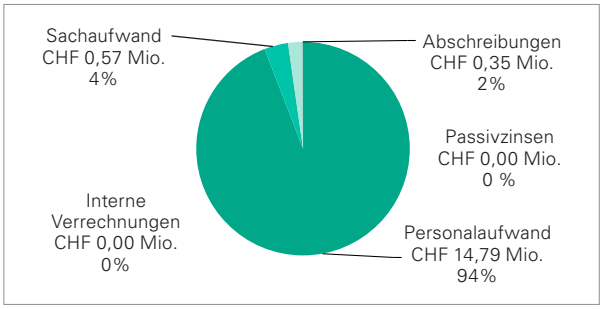

Rechnung 2016 – Übersicht Ertrag
Total CHF 1,64 Mio.

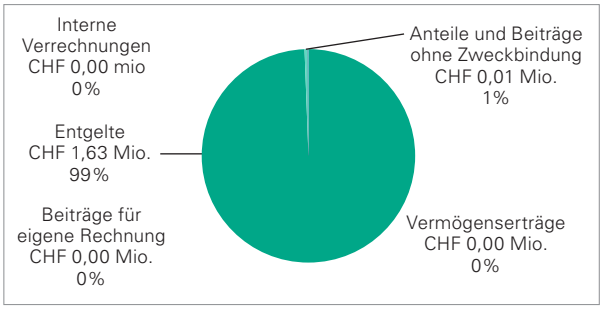

4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

Rechnung 2016 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 131,87 Mio.

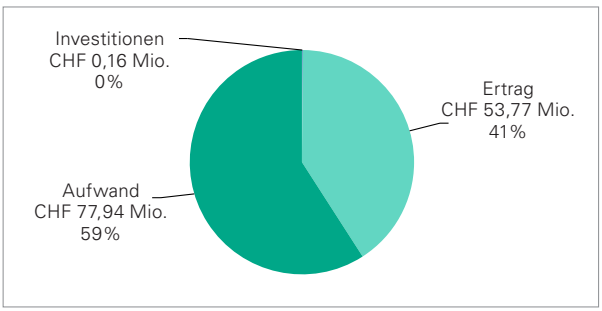

Rechnung 2016 – Übersicht Aufwand
Total CHF 77,94 Mio.

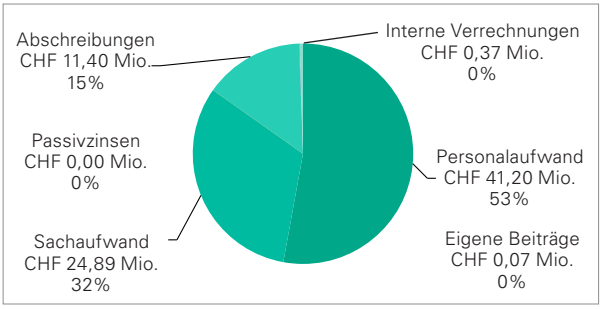

Rechnung 2016 – Übersicht Ertrag
Total CHF 53,77 Mio.

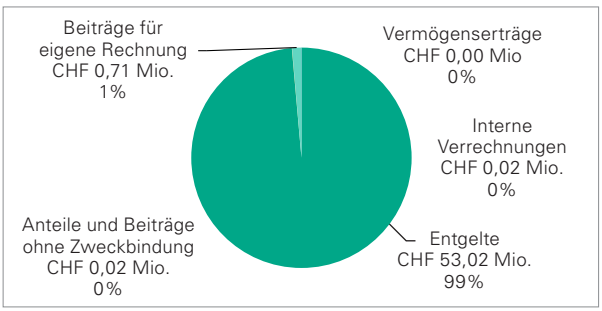

5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2016

(Stand 31. Dezember 2016)
Werte in Klammern: Gesamte Kantonsverwaltung[1]
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende[2]	290	591	881
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[3]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	39,7%	53,7%	51,3%
GK 19–23	33,8%	50,9%	45,2%
GK 24–30	12,0%	57,3%	31,7%
Total	24,5% (19,2%)	53,0% (60,6%)	43,6% (39,3%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,5%	0,3% (0,2%)
20–29 Jahre	7,2%	21,2%	16,6% (12,6%)
30–39 Jahre	24,5%	32,3%	29,7% (24,2%)
40–49 Jahre	21,7%	25,4%	24,2% (25,6%)
50–59 Jahre	32,8%	16,6%	21,9% (29,1%)
über 60 Jahre	13,8%	4,1%	7,3% (8,2%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	17,3%	82,7%	100,0%
GK 19–23	33,2%	66,8%	100,0%
GK 24–30	56,3%	43,7%	100,0%
Total	32,9% (51,4%)	67,1% (48,6%)	100,0%
Durchschnittsalter	**46,6 (45,6)**	**39,2 (42,6)**	**41,6 (44,1)**
Fluktuationsrate	**8,2%**	**6,8%**	**7,3% (9,7%)**

Rundungsdifferenzen möglich

[1] Seit Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen

[2] inklusive 32 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)

[3] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2016

(Stand 31. Dezember 2016)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	139	287	426
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[4]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	28,1%	55,6%	50,3%
GK 19–23	38,8%	56,0%	50,3%
GK 24–30	10,3%	60,3%	35,3%
Total	24,5% (24,5%)	55,4% (53,0%)	45,3% (43,6%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,7%	0,5% (0,3%)
20–29 Jahre	9,4%	19,2%	16,0% (16,6%)
30–39 Jahre	28,8%	33,4%	31,9% (29,7%)
40–49 Jahre	15,8%	24,7%	21,8% (24,2%)
50–59 Jahre	27,3%	18,1%	21,1% (21,9%)
über 60 Jahre	18,7%	3,8%	8,7% (7,3%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	19,4%	80,6%	100,0%
GK 19–23	32,9%	67,1%	100,0%
GK 24–30	50,0%	50,0%	100,0%
Total	32,6% (32,9%)	67,4% (67,1%)	100,0%
Durchschnittsalter	46,1 (46,6)	39,5 (39,2)	41,7 (41,6)
Fluktuationsrate	12,1%	7,5%	9,0% (7,3%)

Rundungsdifferenzen möglich

[4] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2016

(Stand 31. Dezember 2016)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	41	51	92
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[5]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	57,1%	57,1%	57,1%
GK 19–23	30,4%	46,7%	39,6%
GK 24–30	16,7%	42,9%	24,0%
Total	24,4% (24,5%)	49,0% (53,0%)	38,0% (43,6%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	2,0%	1,1% (0,3%)
20–29 Jahre	2,4%	11,8%	7,6% (16,6%)
30–39 Jahre	29,3%	33,3%	31,5% (29,7%)
40–49 Jahre	24,4%	25,5%	25,0% (24,2%)
50–59 Jahre	34,1%	19,6%	26,1% (21,9%)
über 60 Jahre	9,8%	7,8%	8,7% (7,3%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	0,0%	100,0%	100,0%
GK 19–23	43,4%	56,6%	100,0%
GK 24–30	72,0%	28,0%	100,0%
Total	44,6% (32,9%)	55,4% (67,1%)	100,0%
Durchschnittsalter	46,5 (46,6)	41,6 (39,2)	43,8 (41,6)
Fluktuationsrate	4,8%	10,2%	8,0% (7,3%)

Rundungsdifferenzen möglich

[5] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2016

(Stand 31. Dezember 2016)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	100	235	335
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[6]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	48,5%	52,7%	52,0%
GK 19–23	40,0%	33,3%	34,5%
GK 24–30	12,9%	56,8%	31,1%
Total	26,0% (24,5%)	51,5% (53,0%)	43,9% (43,6%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,0%	0,0% (0,3%)
20–29 Jahre	6,0%	24,7%	19,1% (16,6%)
30–39 Jahre	18,0%	32,8%	28,4% (29,7%)
40–49 Jahre	27,0%	24,7%	25,4% (24,2%)
50–59 Jahre	39,0%	14,0%	21,5% (21,9%)
über 60 Jahre	10,0%	3,8%	5,7% (7,3%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	16,5%	83,5%	100,0%
GK 19–23	17,2%	82,8%	100,0%
GK 24–30	58,5%	41,5%	100,0%
Total	29,9% (32,9%)	70,1% (67,1%)	100,0%
Durchschnittsalter	47,6 (46,6)	38,3 (39,2)	41,0 (41,6)
Fluktuationsrate	4,5%	4,9%	4,8% (7,3%)

Rundungsdifferenzen möglich

[6] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1	Einleitung	29
2	Obergericht	29
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	40

Anhang:
Statistiken 47

Obergericht des Kantons Bern

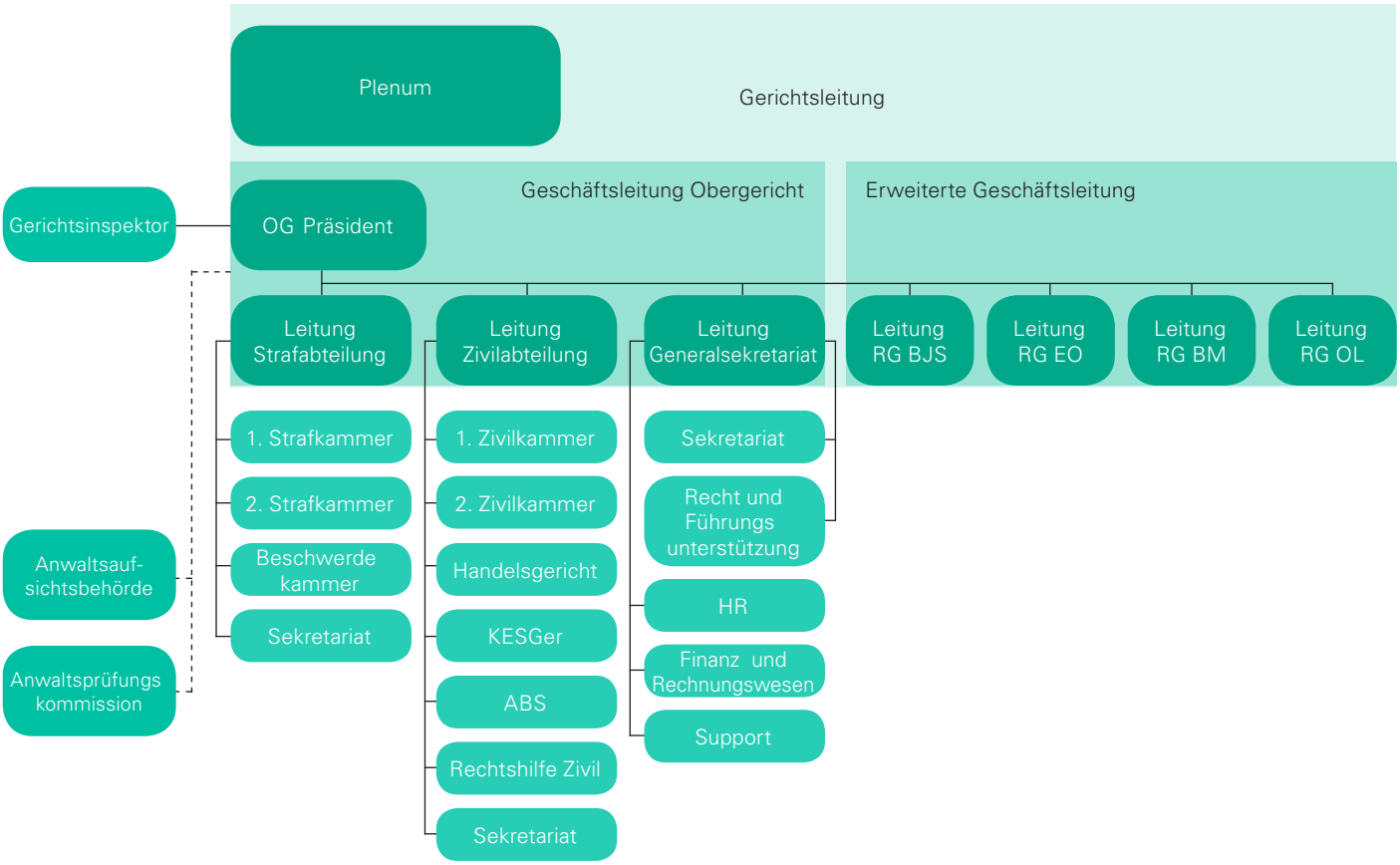

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

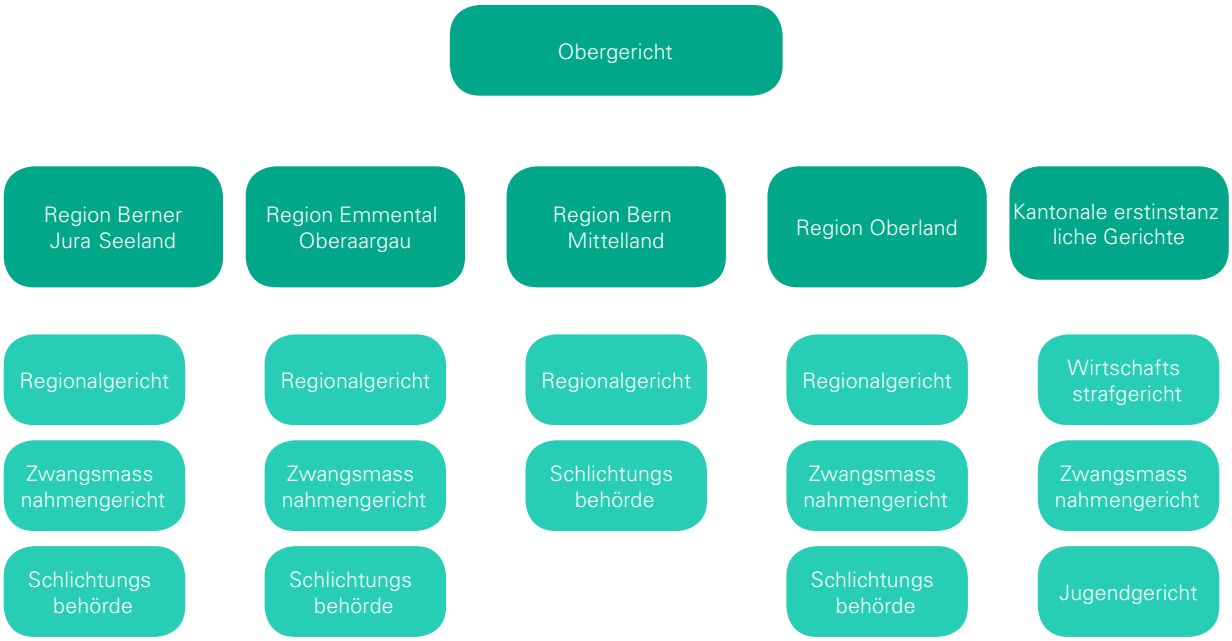

1 EINLEITUNG

Das Berichtsjahr ist das sechste Jahr nach der Justizreform II. Die Evaluation der Reform, welche der Regierungsrat in Auftrag gegeben hat, kommt zum Schluss, dass die Berner Justiz diese gut umgesetzt hat. Die Reform habe von allen Beteiligten Offenheit und Flexibilität abverlangt. In der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit habe die Überführung der zwölf Gerichtskreise in vier Gerichtsregionen verschiedene Kulturen aufeinandertreffen lassen, welche zu neuen Einheiten hätten geformt werden müssen. Die Justizreform sei gesamthaft gelungen. Im Ergebnis deckt sich diese Einschätzung mit derjenigen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit selber und ist belegt dadurch, dass auch im Berichtsjahr qualitativ und quantitativ gute Leistungen haben erbracht werden können. Der Evaluationsbericht zeigt einzelne – nicht grundsätzliche – Schwachstellen auf und unterbreitet Optimierungsvorschläge. Diese sollen ab dem kommenden Jahr bearbeitet werden.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beurteilte und erledigte im Berichtsjahr knapp 36'000 Fälle und erteilte über 21'000 Rechtsberatungen, geringfügig weniger als im Vorjahr. Die Pendenzen am Jahresende haben ganz leicht zugenommen. Deutlich zugenommen haben die Eingänge neuer Verfahren im Strafbereich in erster wie in zweiter Instanz. Hier ist wegen des auf 1. Oktober wiedereingeführten Landesverweises (Ausschaffungsinitiative) in den kommenden Jahren mit einer höheren Fallbelastung zu rechnen. Ähnliches gilt für den Zivilbereich wegen des ab Januar 2017 in Kraft tretenden neuen Unterhalts- und Vorsorgerechts.

Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verhandlungsöffentlichkeit muss heutzutage durch weitere Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte ergänzt werden. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat unter Beteiligung des Obergerichts erfolgreich einen Tag der offenen Tür durchgeführt. Im Berichtsjahr sind ferner im Obergericht umfangreiche Vorbereitungsarbeiten getroffen worden, damit ab Januar 2017 anonymisierte Entscheide der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf einer online-Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Voranschlag konnte im Berichtsjahr eingehalten werden, allerdings mit einem gegenüber dem Vorjahr deutlich höheren Gesamtaufwand. Insgesamt weist die Rechnung gegenüber dem ausnehmend gut verlaufenen Vorjahr einen um 4,3 Millionen Franken verschlechterten Saldo von 62,0 Millionen auf. In den letzten Jahren war zur Optimierung der Genauigkeit des Voranschlags gezielt knapper budgetiert worden. Dies kann angesichts des Rechnungsergebnisses 2016 nicht fortgesetzt werden. Die Justiz und damit die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde Ende des Berichtsjahres eingeladen, sich am finanziellen Entlastungspaket, welches der Regierungsrat für die kantonale Verwaltung erstellen will, zu beteiligen. Dieser Aufgabe wird sich die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit stellen und sorgfältig prüfen, ob und welche Sparmassnahmen in ihrem Bereich möglich sind.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Die Oberrichter Hanspeter Messer und Andreas Weber haben ihre Tätigkeit per Ende März bzw. Ende November beendet. Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer hat ihren Rücktritt per Ende 2016 erklärt. Per Ende Jahr zurückgetreten ist ausserdem Ersatzrichter Bertrand Perrin. Der Grosse Rat hat zwei neue Oberrichter als Ersatz für die beiden zurückgetretenen Oberrichter gewählt: Marcel Schlup und Samuel Schmid. Die beiden haben ihr Amt am 1. Juni bzw. am 1. Dezember angetreten. Gleichzeitig sind sie als Ersatzrichter zurückgetreten. Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr sechs neue Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gewählt: die Gerichtspräsidentinnen Anastasia Falkner, Danielle Schwendener und Sonja Koch, die Gerichtspräsidenten Ronnie Bettler und Beat Brechbühl sowie Rechtsanwältin Aleksandra Bjedov.

Präsidium (Präsidialperiode 2014–2016)
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Vizepräsidentin
Guéra Philippe, Vizepräsident

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2014–2016)
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin Zivilabteilung
Guéra Philippe, Präsident Strafabteilung
Arioli Kathrin, Dr. iur., Generalsekretärin

Zivilabteilung	im Amt seit
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin	2002
Bähler Daniel, Vizepräsident	2009
Apolloni Meier Cornelia	2003
Geiser Rainier	2012
Greiner Georges	2000
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Kiener Hanspeter	2011
Messer Hanspeter, bis Ende März	2004
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schlup Marcel, seit Juni	2016
Studiger Adrian	2010
Trenkel Christian	2001
Wüthrich-Meyer Danièle	1995
Zihlmann Peter	2007

Strafabteilung	im Amt seit
Guéra Philippe, Präsident	2009
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Aebi Fritz	2011
Bratschi-Rindlisbacher Franziska	2008
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Kiener Hanspeter	2011
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schnell Renate	2001
Schmid Samuel, seit Dezember	2016
Stucki Stephan	2000
Trenkel Christian	2001
Vicari Jean-Pierre	2012
Weber Andreas, bis Ende November	2004
Zihlmann Peter	2007

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen und Unterabteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Organisation und Zusammensetzung auf www.justice.be.ch/obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Das Berichtsjahr ist in der Zivilabteilung trotz hohen Geschäftszahlen als unspektakulär empfunden worden. Eingänge und Erledigungen waren etwas tiefer als in den Rekordjahren 2015 und 2013. Die Pendenzen konnten erneut reduziert werden.

Wie im Vorjahr übernahmen zwei deutschsprachige Mitglieder der Zivilabteilung einen grossen Teil der französischen Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts. Wegen einer ausserdienstlichen Tätigkeit reduzierte Oberrichterin Wüthrich-Meyer ihr Arbeitspensum auf 60 Prozent und wurde dafür von Mitgliedern der Zivilabteilung entlastet.

In regelmässigen Sitzungen nahm sich die Zivilabteilung nebst organisatorischen Belangen rechtlichen Problemen von allgemeiner Bedeutung an. Zu einzelnen Fragen wurden Praxisfestlegungen getroffen, die der Anwaltschaft und den Vorinstanzen kommuniziert wurden. Die Zivilabteilung veröffentlichte ausgewählte Entscheide im Internet und in Fachzeitschriften.

Mitglieder der Zivilabteilung wirkten in diversen internen und externen fachlichen Arbeitsgruppen mit. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Unterhalts- und Vorsorgeausgleichsrechts war ein besonderer Weiterbildungs- und Koordinationsbedarf gegeben. Einzelne Mitglieder engagierten sich stark in diesem Bereich und boten nicht nur den Vorinstanzen, sondern auch weiteren Kreisen wie der Anwaltschaft und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Weiterbildungsveranstaltungen an. Viele Fragen und Unklarheiten warten auf eine definitive Antwort durch die Rechtsprechung. Auch die Ungewissheit über die Anzahl der zum neuen Unterhaltsrecht eingehenden Verfahren wird sich erst im kommenden Jahr klären.

Erneut fand ein Austausch zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Zivilabteilung statt. An diesen Sitzungen wurden institutionelle und rechtliche Fragen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes besprochen.

Zivilkammern

Bei den Geschäftseingängen der Zivilkammern ist eine Erhöhung von 645 auf 680 zu verzeichnen. Die französischsprachigen Fälle haben von 81 (13 %) auf 97 (14 %) zugenommen. Erledigt wurden 675 Dossiers (Vorjahr 689). Mit 126 am Jahresende hängigen Verfahren konnte die tiefe Pendenzenzahl des Vorjahrs (121) gehalten werden. Im Berichtsjahr wurde in 91 Fällen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen 82 Entscheide des Bundesgerichts. In 6 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde ganz oder teilweise gut.

Es sind ausser einem Direktprozess, dessen Zwischenentscheid ans Bundesgericht gezogen wurde, keine Verfahren seit mehr als 18 Monaten hängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2 Monate und ging damit erneut zurück.

Dies darf als erfreulich gewertet werden, da Mitglieder der Zivilkammern am Handelsgericht ausgeholfen haben, um die Pensenreduktion von

Oberrichterin Wüthrich-Meyer von 40 Prozent aufzufangen. Weiter halfen einige Mitglieder regelmässig in der Beschwerdekammer aus. Trotz diesen Aushilfsaktionen konnte der Standard gehalten werden, was dem gut eingespielten Kollegium anzurechnen ist.

Der Geschäftsgang kann erneut als konstant und flüssig bezeichnet werden. Dem Bestreben, schnell, gut und gründlich zu arbeiten konnte auch in diesem Jahr nachgekommen werden.

Handelsgericht

Die Geschäftslast blieb im Berichtsjahr weiterhin stabil. Grösse und Komplexität der Fälle nehmen zu.

Eingelangt sind insgesamt 135 Geschäfte (davon 89 ordentliche Verfahren), im Vorjahr waren dies 136 Fälle (davon 84 ordentliche Verfahren); die Anzahl aller französischsprachigen Fälle betrug 11 (14) Fälle beziehungsweise 8 (10) Prozent. Bei den Eingängen haben sich somit praktisch keine Veränderungen ergeben. Erledigt wurden 132 Fälle (davon 83 ordentliche Verfahren); im Vorjahr betrugen diese Zahlen 137 und 83.

Nach wie vor sind 124 ordentliche Verfahren hängig (total 136; Vorjahr 133).

Die Vergleichsquote betrug bei den ordentlichen Verfahren mit 44 Vergleichen rund 51 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Säumnisurteile keinem Vergleichsabschluss zugänglich sind. Die hohe Akzeptanz der Fachrichterinnen und Fachrichter sowie die rasche Abrufbarkeit von Fach- und Rechtswissen sind wesentliche Faktoren für die gütlichen Erledigungen.

Im Berichtsjahr wurde gegen 7 Entscheide (Vorjahr 6) Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, 1 Beschwerde wurde gutgeheissen, auf 2 wurde nicht eingetreten, 4 wurden abgewiesen.

Eine grössere Dotation von Gerichtsschreiberstellen würde die dichtere Ansetzung und raschere Erledigung von Fällen erlauben.

Per Ende Jahr sind die Vizepräsidentin des Handelsgerichts, Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer, sowie die Handelsrichter Ulrich Spring und Claudia Obrecht vorzeitig zurückgetreten. 16 Handelsrichterinnen und Handelsrichter sind nicht mehr zu den Wiederwahlen angetreten; an ihrer Stelle erfolgten per 1. Januar 2017 Neuwahlen.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Der langjährige Präsident der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Oberrichter Hanspeter Messer, wurde Ende März pensioniert, Oberrichter Adrian Studiger trat per 1. April seine Nachfolge an. Die Stabsübergabe war gut vorbereitet und lief komplikationslos ab.

Im Berichtsjahr sind 285 (303) Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) bei der Aufsichtsbehörde eingelangt, darunter 226 (244) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 59 (59) Gesuche (inkl. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Disziplinarverfahren).

313 (312) Geschäfte, davon 251 (254) Beschwerden und 62 (54) Gesuche, konnten erledigt werden. Insgesamt sind Eingänge und Erledigungen im Berichtsjahr auf hohem Niveau weitgehend stabil geblieben. Die Pendenzen konnten auf 37 (65) Geschäfte abgebaut werden. Die Entscheide wurden zeitgerecht eröffnet.

Daneben sind 400 (352) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfristen eingegangen und bewilligt worden.

21 (24) Entscheide wurden im Jahr 2016 an das Bundesgericht weiter gezogen. 4 (2) Beschwerden wurden im gleichen Zeitraum ganz oder teilweise gutgeheissen. Auf 8 (12) Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschrieben, 7 (11) wurden abgewiesen.

Die Praxis der Betreibungs- und Konkursämter konnte weiter vereinheitlicht werden. In einer Vielzahl von Fällen wurde gegen die Berechnung von Verdienst- oder Lohnpfändungsquoten Beschwerde geführt, wobei den Beschwerdeführenden oft nicht klar ist, dass sie bei veränderten Verhältnissen nicht Beschwerde zu führen, sondern beim Betreibungsamt eine Revision zu verlangen haben. Ein weiterer Schwerpunkt sind Gesuche um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist, obwohl hierfür nur absolut unverschuldete Hinderungsgründe zum Erfolg führen. Probleme ergeben sich oft auch bei der Zustellung von Betreibungsurkunden, sei dies, dass die Mitarbeitenden der Post AG den erhobenen Rechtsvorschlag nicht notieren oder aber nicht verstehen, dass sowohl gegen die Forderung als auch gegen das Vorhandensein von neuem Vermögen Rechtsvorschlag erhoben werden muss, oder aber wenn sich Schuldner einer Zustellung entziehen wollen.

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern hat im Berichtsjahr die vorgesehenen Module durchgeführt und die Prüfungen ordnungsgemäss abgenommen.

Wie in den Vorjahren haben Vertreter der Aufsichtsbehörde an den Schlussbesprechungen anlässlich der Inspektionen von Betreibungs- und Konkursämtern teilgenommen. Die Zwangsvollstreckungsbehörden des Kantons Bern leisten

gute Arbeit. Die Fehlerquote ist im Verhältnis zu der grossen Menge an vollzogenen Betreibungshandlungen gering.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im vierten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts gingen mit 886 Geschäften weniger Geschäfte ein als im Vorjahr (969). Bei Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung (FU) waren 543 Eingänge zu verzeichnen (gegenüber 604 im Vorjahr). Auch bei den übrigen Geschäften des KESGer (ohne FU und FU-Obhutsentzüge, nur Hauptverfahren ohne Nebenverfahren wie vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege usw.) gingen die Verfahren mit 229 Eingängen zurück (297 im Vorjahr). Französische Geschäfte gingen 119 ein (Vorjahr 154). Damit nähern sich die Verfahrenszahlen in allen Bereichen und auch insgesamt wieder denjenigen des Jahres 2014 an.

Zur Entlastung der französischsprachigen Oberrichter wurden auch im Berichtsjahr die FU-Verhandlungen durch (bilingue) deutschsprachige Oberrichterinnen übernommen.

Im Berichtsjahr konnten 876 Verfahren erledigt werden (Vorjahr: 981). Auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen sind 94 Verfahren (Vorjahr: 96).

In zahlreichen FU-Verfahren musste zum Schutz der Fachrichterinnen und Fachrichter sowie der übrigen Gerichtsmitglieder die Polizei zur mündlichen Verhandlung aufgeboten werden, dies insbesondere, wenn die Patientinnen und Patienten in der Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern untergebracht waren. Mit der Klinik Bellelay war hinsichtlich der auszurichtenden Transportentschädigung eine Aussprache zu führen, nachdem die Kosten ohne Vorankündigung und einseitig um ein Mehrfaches angehoben worden sind. Man konnte sich auf eine Fallpauschale einigen. Auch im Berichtsjahr war das Verhältnis zwischen dem Straf- und Massnahmenvollzug und der fürsorgerischen Unterbringung in einigen Fällen Thema.

Die übrigen Geschäfte des KESGer (ohne FU und FU-Obhutsentzüge) betrafen überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen konnte ohne den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern schriftlich entschieden werden. In 15 Verfahren, in welchen vornehmlich Kinderbelange zu beurteilen waren, fand eine mündliche Verhandlung unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern statt.

2.2.2 Strafabteilung

Strafabteilung

Der Mehrjahresvergleich der Geschäftszahlen aller drei Kammern weist eine zahlenmässig erhöhte Geschäftslast aus (Eingänge/Erledigungen 2012: 740/683; 2013: 802/811; 2014: 856/804; 2015: 810/832; 2016: 995/1008). Dies rührt teilweise von einer neuen Erfassungsart her, aufgrund welcher auch bisher nicht erfasste Entscheide eine separate Fallnummer erhalten, wodurch die effektive Belastung der Kammern zahlenmässig besser abgebildet wird. Die Eingänge dieser bisher nicht erfassten Geschäfte hielt in etwa mit deren Erledigung Schritt (Eingänge/Erledigungen 2016: 127/118). Zieht man diese Zahlen vom obigen Total der Eingänge/Erledigungen der Strafabteilung ab, so resultiert netto bei den Eingängen eine Zunahme von 58 Fällen und bei den Erledigungen eine Zunahme von ebenfalls 58 Fällen (je +7 % gegenüber dem Vorjahr).

Mit den Geschäftszahlen im Berichtsjahr ist die Kapazität der Strafabteilung ausgeschöpft. Dies gilt namentlich auch für den französischsprachigen Geschäftsbereich. Es ist zu hoffen, dass die neu gewählten französischsprachigen Suppleanten die erwartete Entlastung bringen. Hinzu werden die Auswirkungen der (Wieder-)Einführung der strafrechtlichen Landesverweisung per 1. Oktober 2016 kommen. Trotz vorgesehener Beurteilungsmöglichkeit des Härtefalls durch die Staatsanwaltschaft bereits im Strafbefehlsverfahren wird mit einem namhaften Anstieg der Anklagen bei den Strafgerichten gerechnet (mit vorgeschriebener notwendiger Verteidigung des ausländischen Täters und meist auch mit Übersetzung). Hier lässt das übergeordnete Bundesrecht personellen Mehraufwand erwarten.

Die personellen Änderungen in den Kammern boten Gelegenheit, auf Beginn der neuen Amtsperiode in der 1. Strafkammer die Pensenzersplitterung zu reduzieren und in der Beschwerdekammer einen Verjüngungsprozess einzuleiten.

Die Führungsinstrumente der Strafabteilung bewähren sich. Die administrativen Anfragen konnten mit der Unterstützung der Leitenden Gerichtsschreiberin und ihrer Stellvertreterin zeitgerecht bewältigt werden. Letztere wurden zusätzlich durch den Bereich «Löschung DNA /übrige biometrische Daten» (inkl. Gestaltung Formulare Koordinationsstelle Strafregister [KOST]) und dessen interdisziplinäre Arbeitsgruppe beansprucht. Durch eine Arbeitsgruppe wurde auch die Publikation aller Strafurteile per 1. Januar 2017 im Internet vorbereitet und begleitet.

An der wichtigen Schnittstelle Strafjustiz-Strafvollzug (neu Amt für Justizvollzug), die politisch und medial zunehmend im Fokus steht, hat wieder ein Meinungsaustausch stattgefunden. Dieser Dialog soll dazu beitragen, unnötige Reibungsverluste zu vermeiden und unklare Kompetenzabgrenzungen zu bereinigen.

Ob der Vollzugsbehörde in nachträglichen Gerichtsverfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO künftig die von ihr angestrebte Parteistellung – neben der Generalstaatsanwaltschaft – zuerkannt werden soll oder nicht, wird sich im laufenden Gesetzgebungsprozess weisen müssen (neues Justizvollzugsgesetz, bisher SMVG). Nicht nur aus Sicht der Strafjustiz erscheint dies als unnötige Doppelspurigkeit, ohne Mehrwert für die Gerichtsverfahren beider kantonaler Instanzen.

Strafkammern

Die Geschäftseingänge der beiden Strafkammern hielten sich – auch unter Berücksichtigung der neuen Erfassungsart im Tribuna – auf hohem Niveau (437 Fälle, davon 77 bisher nicht erfasste Entscheide; Vorjahr 392), ebenso der Anteil an französischsprachigen Verfahren (68 Fälle / 16 %; Vorjahr 68 Fälle / 17 %).

Die Erledigungen konnten erneut gesteigert werden (488 Fälle, davon 73 prozessrechtlicher Natur; Vorjahr 394). Die Anzahl an hängigen Verfahren konnte deutlich reduziert werden auf 200 Fälle (Vorjahr 251). Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte erfreulicherweise ebenfalls gesenkt werden auf 206 Tage (Vorjahr 221).

Im Berichtsjahr wurden 73 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 60). Das Bundesgericht hat im gleichen Zeitraum 37 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 30), 12 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 10) und ist auf 16 nicht eingetreten (Vorjahr 13). Das Bundesstrafgericht hatte sich mit 1 Beschwerde gegen die Festsetzung des amtlichen Honorars zu befassen (teilweise Gutheissung).

In personeller Hinsicht zu erwähnen ist der Wechsel auf Richterebene in der 2. Strafkammer (infolge Pensionierung) und die 31 Einsätze von Ersatzmitgliedern, verteilt auf 11 Personen (vorab zur Überbrückung von Ferien und Abbau von Überzeit sowie auch zur Entlastung oder bei Terminkollisionen).

Die oberinstanzlichen mündlichen Verhandlungen dauern länger. Neue Vorgaben des Bundesgerichts verlangen im Bereich der unmittelbaren Beweisabnahme, namentlich bei «Aussage-gegen-Aussage»-Konstellationen, eine nochmalige Einvernahme von Opfer und Täter. Dies hat auch zur Folge, dass an allen Gerichtssitzen technische Installationen nötig sind, um sowohl dem Anspruch des Opfers auf konfrontationsfreie Einvernahme als auch den Parteirechten des Beschuldigten nachkommen zu können.

Schwierig gestalten sich die Vollzugsbeschwerdeverfahren, oftmals gepaart mit querulatorischen Eingaben und gleichzeitigen Beschwerden gegen mehrere Vollzugsentscheide.

Beschwerdekammer

Die Eingänge der Beschwerdekammer stiegen – auch unter Berücksichtigung der neuen Erfassungsart im Tribuna – markant auf 558 Fälle (davon 50 bisher nicht erfasste Entscheide; Vorjahr 418), was im Vergleich der Vorjahre einem sehr hohen Niveau und einer unverändert starken Belastung der Beschwerdekammer entspricht (2012: 378; 2013: 427; 2014: 460; 2015: 418). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften nahm auf 60 Fälle zu (11 %, Vorjahr 37/9 %).

Unter der gleichen Prämisse stiegen die Erledigungen auf 520 Fälle (davon 45 bisher nicht erfasste Entscheide; Vorjahr 438), was knapp den Eingängen entspricht. Die Anzahl hängiger Verfahren liegt mit 99 Fällen klar über dem Vorjahreswert (61 Fälle). Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte – trotz neuer Zuständigkeit in nachträglichen Verfahren – verkürzt werden auf 46 Tage (Vorjahr 59 Tage).

Im Berichtsjahr wurden 108 Entscheide der Beschwerdekammer angefochten (Vorjahr 90). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 13 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 13), 5 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 7), ist auf 82 nicht eingetreten (Vorjahr 74) und 3 Beschwerden wurden zurückgezogen (Vorjahr 6).

Mit Blick auf die Geschäftslast sowie die in absehbarer Zeit erfolgende Pensionierung aller drei erfahrenen deutschsprachigen Mitglieder wird die personelle Dotation der Beschwerdekammer zu überprüfen sein. Dass die aktuellen Geschäftszahlen bewältigt werden können, ist zu einem ganz wesentlichen Teil der personellen Struktur der Beschwerdekammer zuzuschreiben.

Die Beschwerdekammer kann in ihrem breiten Spektrum an Verfahrensgegenständen auf eine mittlerweile gefestigte Praxis zurückgreifen, was zur Effizienz beiträgt und sich positiv auf die Geschäftszahlen auswirkt. Vergleichsweise aufwändig gestalten sich die Beschwerden in nachträglichen Verfahren (Art. 363 ff. StPO). Hier verlangt das Bundesgericht für den Entscheid über die Verlängerung stationärer Massnahmen (Art. 59 Abs. 4 StGB) neu eine mündliche Verhandlung, unter Bei-

zug des psychiatrischen Gutachters. Die Beschwerdekammer – in den Kernbereichen ein schnelles Prozessgericht mit schriftlichem Verfahren – muss hier nun neu ein berufungsähnliches mündliches Verfahren durchführen.

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr hat sich der Trend zu stetig steigenden Geschäftszahlen nicht fortgesetzt. Mit 241 Eingängen waren weniger Neugeschäfte zu verzeichnen als im Vorjahr (2015: 281), aber immer noch mehr als in den früheren Jahren (2012: 186; 2013: 193; 2014: 216). Erledigt werden konnten 226 Verfahren (2012: 185; 2013: 193; 2014: 206; 2015: 282). Die Anzahl der Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren hat sich auf 53 erhöht (2015: 40). Insgesamt ist die Geschäftslast der Anwaltsaufsichtsbehörde weiterhin als hoch zu bezeichnen. Das juristische Sekretariat ist an der Kapazitätsgrenze angelangt, was sich in deutlich längeren Verfahrensdauern niederschlägt (2016: ø 70 Tage; 2015: ø 50 Tage).

Im Jahr 2016 wurden 6 Disziplinarmassnahmen ausgesprochen (1 Verwarnung, 3 Verweise, 1 Busse und 1 befristetes Berufsverbot). Gegen 3 Entscheidungen der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben. 2 Beschwerden wurden abgewiesen, das dritte Verfahren ist bei der Rechtsmittelinstanz noch hängig.

Im Berichtsjahr fanden zwei Plenarsitzungen statt. Diese dienen dem Informationsaustausch über die Fallentwicklung und über besondere hängige und erledigte Verfahren. Das Plenum befasste sich überdies mit Praxisfestlegungen und mit Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung. In der Praxis bietet die Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe d KAG Probleme. Gemäss dieser Bestimmung hat, wer sich im Anwaltsregister eintragen lassen will, u.a. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnsitzgemeinde und des Geschäftssitzes beizulegen. Sind Wohn- und Geschäftssitz nicht identisch, weigern sich die Betreibungsämter am Geschäftssitz solche Auszüge auszustellen, da natürliche Personen gemäss Artikel 46 SchKG ausschliesslich am Wohnsitz zu betreiben sind. Wenn sich jemand in das Anwaltsregister eintragen lassen will und einer Anwaltskanzlei beitritt, die in einer Aktiengesellschaft oder Kollektivgesellschaft organisiert ist, kann zwar an deren Sitz ein Betreibungsregisterauszug betreffend die Gesellschaft erhältlich gemacht werden. Dieser ist aber für die Eintragung in das Anwaltsregister nicht relevant, da die Voraussetzungen zur Eintragung allesamt personenbezogen sind. Bei der nächsten Revision des KAG wird die Bestimmung zu überdenken sein. Zu diskutieren waren im Plenum auch die Auswirkungen eines Leitentscheides des Bundesgerichts vom 9. Mai 2016 (BGE 142 II 307) auf die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde. Gemäss diesem Urteil haben Anwältinnen oder Anwälte, die sich zwecks Eintreibung offener Honorarforderungen vom Berufsgeheimnis entbinden lassen wollen, darzulegen, weshalb ihnen eine Kostendeckung mittels Kostenvorschuss nicht möglich war. In der Praxis ist es der Klientschaft allerdings häufig nicht möglich, kostendeckende Vorschüsse zu bezahlen. Die Honorarforderungen der Anwältinnen und Anwälte werden regelmässig ratenweise beglichen. Könnte sich in diesen Fällen die Anwaltschaft zur Geltendmachung von Restforderungen nicht mehr vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, wäre mit einer signifikanten Zunahme von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege zu rechnen.

Nach wie vor nicht operativ ist das neue elektronische Anwalts- und Notariatsregister (eANR). Verschiedene Umstände haben zu Verzögerungen geführt und erste Tests haben ergeben, dass das System noch nicht alle Anforderungen erfüllt. Die neueste Planung der JGK/Bedag geht von einer operativen Einführung per Ende April 2017 aus.

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission schloss Anfang Jahr die Prüfungen II/2015 ab und organisierte im Berichtsjahr erneut zwei Prüfungen (I/2016 und II/2016). Seit der Revision der Anwaltsprüfungsverordnung hat sich der Prüfungsrhythmus geändert, sodass die Daten der Prüfung des zweiten Semesters über das Jahresende fallen.

Von den total an der Prüfung II/2015 zu beurteilenden 97 Kandidatinnen und Kandidaten (89 deutsch- und 8 französischsprachig) haben insgesamt 28,9 Prozent die Prüfung nicht bestanden; grösstenteils scheiterten sie bereits im schriftlichen oder dann vereinzelt im späteren mündlichen Teil.

Von den gesamthaft zur Anwaltsprüfung I/2016 angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten (78 deutsch- und 7 französischsprachig) haben 42,9 Prozent nicht bestanden. Den schriftlichen Teil haben 37 von 79 Kandidatinnen und Kandidaten, d.h. 46,8 Prozent nicht bestanden; den mündlichen Teil 4 von 48, d.h. 8,3 Prozent.

Für den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2016 sind 105 Kandidatinnen und Kandidaten angetreten (92 deutsch- und 13 französischsprachig) und 64 von ihnen haben bestanden (60,9 %). Diese Prüfung wird mit dem mündlichen Teil im Januar 2017 ihren Abschluss finden.

Neben der Durchführung der Prüfungen war das Berichtsjahr von folgenden Schwerpunktthemen geprägt:

Die Kandidatinnen und Kandidaten konnten im Oktober (Prüfung II/2016) die schriftlichen Prüfungen erstmals EDV-basiert ablegen. Die bei den Betroffenen und Experten eingeholten Rückmeldungen lauteten positiv. Derzeit bearbeitet die Anbieterin noch einige Verbesserungen der Software.

Die Anfragen und Gesuche von Studierenden sind im Berichtsjahr unverändert hoch geblieben. Die Gesuche beziehen sich überwiegend auf die Anrechnung von bisherigen und künftigen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und teilweise auch auf die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung (insb. betr. Master- bzw. gleichwertiges Hochschuldiplom). Die Studien sind zunehmend interdisziplinär ausgestaltet und in verschiedensten Fachgebieten durchlässig und werden vermehrt international absolviert. Dies führt dazu, dass Fragen nach der Anerkennung eines Masters als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltsprüfung häufig schwierig zu beantworten sind. Die allgemeinen Anfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung, sind rückläufig, seit die Antworten auf die häufigsten Fragen auf der Webseite der Anwaltsprüfungskommission nachgelesen werden können.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Das Plenum ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat zu sechs Sitzungen zusammen: In der ersten Sitzung (Januar) wurde der von der Geschäftsleitung vorbereitete Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beider Instanzen diskutiert und genehmigt. In der zweiten Plenarsitzung (Februar) fasste das Plenum Beschluss über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung. Diesen wurde am gleichen Tag im Rathaus an einer Feier die Patente überreicht. Im April verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2017 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. An der vierten Sitzung im Juni wurde ein Bericht «Raumstrategie» zur Kenntnis genommen und die von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Massnahmen, insbesondere die Optimierung des Bewirtschaftungssystems für Arbeitsplätze und Gerichtssäle sowie die Einführung von mobilen Büros, verabschiedet. Oberrichterin Grütter stellte die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter und den Verein Schweizerische Richterakademie vor. An der fünften Sitzung im Juli hat das Plenum beschlossen, Stephan Stucki dem Grossen Rat für eine weitere Amtsperiode als Präsident vorzuschlagen, die Wahl durch den Grossen Rat erfolgte in der Novembersession. Zudem wurden Christine Pfister Hadorn als Präsidentin der Zivilabteilung und Philippe Guéra als Präsident der Strafabteilung wiedergewählt. Schliesslich wurde über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung Beschluss gefasst. Wiederum wurden die Patente gleichentags im Rathaus feierlich überreicht. Im November wurde die Revision des Kreisschreibens Nr. 15, das sich mit der Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte befasst, beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Anlässlich der Plenums-Sitzungen informierte der Obergerichtspräsident jeweils über die aktuellen Beschlüsse der Justizleitung, über laufende Projekte wie Telearbeit oder Jobrotation und über die Ergebnisse der Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern.

2.3.2 Präsidium

Der Obergerichtspräsident wird auf Vorschlag des Plenums durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (Art. 25 GSOG). Die Aufgaben ergeben sich aus Artikel 17 und 37 ff. GSOG sowie aus Artikel 2 OrR OG. Danach sorgt der Präsident für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung (Plenum, Geschäftsleitung, Erweiterte Geschäftsleitung) sowie dem Gerichtsinspektor vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Der Präsident des Obergerichts hat Einsitz in der Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft, welches die Justiz als Ganzes im Kanton gegenüber den politischen Behörden (Grosser Rat, Justizkommission, Regierungsrat) und der Öffentlichkeit vertritt sowie die drei Produktgruppen koordiniert.

Im Berichtsjahr hat Stephan Stucki das Obergericht im dritten Jahr präsidiert. Die Leitungs- und Führungsaufgabe des Obergerichtspräsidenten ist vielschichtig. Die laufende eigentliche Gerichtsadministration wird durch das Generalsekretariat geleistet. Der Präsident bereitet in Zusammenarbeit mit der Generalsekretärin die Sitzungen der Geschäftsleitung vor, die Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weiteren administrativ wichtigen Fragen trifft. Er bereitet ausserdem Geschäfte in der Zuständigkeit des Plenums vor und sorgt schliesslich dafür, dass Projekte vorangetrieben und zum Abschluss gebracht werden.

Der Obergerichtspräsident hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit an den zwölf ordentlichen Sitzungen der Justizleitung vertreten und an einer Retraite teilgenommen. An letzterer wurde die Rolle der Generalsekretäre thematisiert und die Ergebnisse der Gesamtevaluation der Justizreform diskutiert.

Der Obergerichtspräsident hat sodann mit allen Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der kantonalen Gerichte, der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden ein Standortgespräch geführt. Dieses erlaubte, spezifische Fragen der jeweiligen Gerichtsbehörde und Führungsfragen offen zu besprechen.

Im Rahmen des Projekts «Stressmanagement» wurden im Berichtsjahr am Obergericht sowie in allen Regionen Fortsetzungsveranstaltungen (Auswertung, Diskussion von Massnahmen) durchgeführt, an welchen der Obergerichtspräsident teilgenommen hat.

Im Berichtsjahr hat der Obergerichtspräsident Verhandlungen mit der SBB betreffend das Bauprojekt Publikumsanlagen fortgesetzt. Diese haben im Oktober zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem AGG sowie dem Obergericht einerseits, der SBB andererseits geführt.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung und ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums zuständig.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt 31 ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen usw. gehören zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Besonders hervorzuheben sind für das Berichtsjahr die Wahlen bzw. Wiederwahlen aller Richterinnen und Richter mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts, welche mannigfache Arbeiten und Beschlüsse der Geschäftsleitung und des Generalsekretariats erforderten. Die Geschäftsleitung hat sich wie jedes Jahr mit verschiedenen Themen befasst, die im weitesten Sinne dem Personalbereich zugeordnet werden können (Stellenbegehren, Gesuche um Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, Gesuche um unbezahlten Urlaub, Gesuche um Übertrag des Jahresarbeitszeitsaldos, Stellvertretung bei Langzeitkontobezug, Absenzenmanagement, Ausrichtung von Leistungsprämien usw.). Die Personalerhaltung und -entwicklung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist weiterhin ein wichtiges Anliegen der Geschäftsleitung; sie beteiligte sich – zusammen mit der erweiterten Erweiterten Geschäftsleitung – an der Meinungsbildung zu einem geplanten Jobrotationsprojekt der Justizleitung. Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr 17 Gesuche um Kostengutsprachen und Urlaub für Weiterbildungen auf Tertiärstufe (insbesondere CAS Forensics und CAS Judikative bzw. CAS en magistrature) behandelt. Sie nahm als Aufsichtsbehörde Stellung zu Kandidaturen für die Richterwahlen in der März- und Novembersession sowie zu den Wiederwahlen und den Wahlen für die Amtsperiode 2017–2022 in der Juni- und der Septembersession. Die Geschäftsleitung behandelte drei aufsichtsrechtliche Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG gegen erstinstanzliche Richterinnen und Richter, zwei erwiesen sich als unbegründet. In einem Fall wurde das Regionalgericht Emmental-Oberaargau angewiesen, ein Haftentlassungsgesuch unverzüglich einem anfechtbaren materiellen Entscheid zuzuführen. Unbegründet war auch ein an die Justizkommission gerichtetes Amtsenthebungsgesuch gegen eine erstinstanzliche Richterin sowie die zwei Anzeigen gegen Mitglieder des Obergerichts. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen und Urlauben (Mutterschaft, Langzeitkontobezug) mussten bei den Regionalgerichten Berner Jura-Seeland und Bern-Mittelland insgesamt acht ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eingesetzt werden.

Die Geschäftsleitung hat in zahlreichen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen zuhanden der Justizleitung Stellung genommen. So

beispielsweise zur Totalrevision des SMVG und dem Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug, zum Schlussbericht «Jugend und Gewalt» und zur Revision der Personalverordnung. Zu kantonalen parlamentarischen Vorstössen hat sie insbesondere im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts sowie des Strafverfahrensrechts Stellung genommen.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt auch der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Die Erweiterte Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu sechs Sitzungen.

Regelmässig wurde über Themen und Beschlüsse der Justizleitung informiert. An jeder Sitzung erfolgten Informationen über Themen, welche die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betreffen, im Berichtsjahr beispielsweise betreffend Gebühren für die Herausgabe von anonymisierten Urteilen oder die Publikation der Verhandlungslisten. Ebenso fanden jeweils ein Austausch und eine Abstimmung in Fachfragen aus dem Zivil- und Strafbereich statt. Namentlich wurde über Beschlüsse der Zivil- und der Strafabteilung informiert.

Erneut wurden Themen wie Koordination, Vor- und Nachbereitung der wiederkehrenden Prozesse wie Finanzplanung, Rechnung, Berichterstattung, Statistik, Ressourcenvereinbarungen, HR-Fragen wie Mitarbeiterbeurteilung, Weiterbildung usw. behandelt. Die Erweiterte Geschäftsleitung befasste sich ausserdem mehrfach mit dem IKS und nahm die Ergebnisse der Personalbefragung zur Kenntnis. Die Evaluation der Justizreform wurde schliesslich mehrmals thematisiert.

Im Februar, Juni und November fanden wiederum «erweiterte Erweiterte Geschäftsleitungssitzungen» statt; das heisst, der Teilnehmerkreis wurde um die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der vier regionalen Schlichtungsbehörden sowie der drei kantonalen Gerichte (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht) erweitert. Idee war und ist, dass diese mehrmals im Jahr direkt informiert werden und ihre Anliegen einbringen können. An diesen Sitzungen wurde ein Meinungsaustausch zu den Pilotprojekten Telearbeit und Jobrotation durchgeführt, über die Ergebnisse der Personalbefragung informiert sowie Finanzthemen wie Planung und IKS behandelt.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Der Bedarf an Rechtsprechung, die Anzahl und die Qualität der richterlichen Beurteilungen sowie die Ressourcen befinden sich im Gleichgewicht. Eine weitere Reduktion der Verfahrensdauern konnte deshalb nicht erreicht werden. Die Zunahme der erst- und zweitinstanzlichen Strafverfahren bleibt zu beobachten. Insbesondere sind noch keine etablierten Erfahrungen betreffend die per 1. Oktober in Kraft getretene strafrechtliche Landesverweisung vorhanden. Ebenso müssen die Auswirkungen des neuen Unterhalts- und Vorsorgerechts ab dem Jahr 2017 kontinuierlich und aufmerksam analysiert werden. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte und erledigte im Berichtsjahr knapp 36'000 Fälle und erteilte über 21'000 Rechtsberatungen. Die Anwaltsaufsichtsbehörde erledigte 226 Fälle. Die Anwaltsprüfungskommission prüfte 182 Kandidatinnen und Kandidaten. Ende Jahr waren 7'880 Fälle hängig (Vorjahr 7'659). Die Sockelpendenz stieg somit von 20,9 Prozent auf 22,0 Prozent (Toleranzbereich 20–25 %). Davon sind 301 Fälle (Vorjahr 315) seit mehr als 18 Monaten rechtshängig (Obergericht Zivilverfahren: 25; Obergericht Strafverfahren: 0; Anwaltsaufsichtsbehörde: 2; erstinstanzliche Zivilverfahren: 226; erstinstanzliche Strafverfahren: 48).

Das Gerichtsinspektorat nahm die Inspektionen des Regionalgerichts und der Schlichtungsbehörde Oberland vor. Weitere Schwerpunkte stellten dar: der Abschluss der Analyse von Verfahrensdauern des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, die Analyse der Zeiterfassung nach Funktionsstufen der Regionalgerichte, die Definition der neuen Verfahrenskennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Mitarbeit in der von der Justizleitung eingesetzten Arbeitsgruppe «Abgrenzung Rolle Richter/Gerichtsschreiber». Eine besondere Herausforderung stellte die kurzfristige, umfassende Umfrage des Bundesamtes für Justiz zur statistischen Praxisauswertung der Zivilprozessordnung dar. Die Bedürfnisse nach umfassenden, differenzierten, verlässlichen und vergleichbaren Fallstatistiken nehmen weiter zu.

2.5 Generalsekretariat

Die Generalsekretärin unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist das Generalsekretariat zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts.

Die Bereiche HR, Finanz- und Rechnungswesen sowie Support sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 21 Anfragen und Gesuche in diesem Bereich.

Die Generalsekretärin koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Sie beantwortete diverse Medienanfragen und koordinierte die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken.

Die Geschäftsleitung erteilt gemäss dem IR ZSJ Akkreditierungen an Medienschaffende, die regelmässig über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 14 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Im Berichtsjahr wurden mehrere kantonale Projekte und Vorgaben im Bereich des Personalmanagements für die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit umgesetzt, so z.B. die Umstellung der Plattform für Stelleninserate auf myPublicitas, die Information über die Ergebnisse der Personalbefragung sowie der Vollzug der Revision der Personalverordnung betreffend Abbau der Langzeitkontoguthaben (Guthaben darf maximal noch 50 statt 125 Tage betragen) und die entsprechend zu treffenden Abbauvereinbarungen.

In verschiedenen Gerichtsbehörden wurde als Folge der Umfrage zum Stressmanagement und zur Personalbefragung Ergonomieberatungen für alle Mitarbeitenden angeboten. Dem Case/Care Management wird zunehmend Beachtung geschenkt, was oft sehr zeitintensiv ist, aber in vielen Fällen zu tragbaren Lösungen führt. Die Mitarbeiterinnen des Bereichs HR beantworteten viele Anfragen betreffend die Arbeitszeitregelungen wie Übertrag von Jahresarbeitszeitguthaben, Mindestbezug von Ferien und Abbau des Langzeitkontoguthabens.

2.6.2 Finanzen

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 108,4 Millionen (Vorjahr CHF 103,6 Mio.) und Gesamterträge von CHF 46,4 Millionen (Vorjahr CHF 45,9 Mio.) auf, was für die Produktgruppe in der Finanzbuchhaltung zu einem im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4,3 Millionen schlechteren Saldo von CHF 62,0 Millionen führt (Vorjahr CHF 57,7 Mio.). Das Budget von CHF 63,2 Millionen wurde damit um CHF 1,2 Millionen unterschritten.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 58,4 Millionen (Vorjahr 57,1 Mio.) und stellt 53,9 Prozent (Vorjahr 55,1 %) des Gesamtaufwandes dar. Damit beträgt der Mehraufwand CHF 1,3 Millionen gegenüber dem Vorjahr.

Der Sachaufwand beträgt CHF 24,8 Millionen (Vorjahr CHF 22,7 Mio.) und macht 22,9 Prozent (Vorjahr 21,9 %) des Gesamtaufwandes aus. Hier beträgt der Mehraufwand CHF 2,1 Millionen gegenüber dem Vorjahr. Im Sachaufwand sind unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege von insgesamt CHF 17,1 Millionen (Vorjahr CHF 15,4 Mio.) enthalten.

Die Abschreibungen – fast ausschliesslich Abschreibungen von Forderungen sowie Forderungsverluste unentgeltlicher Rechtspflege – belaufen sich auf CHF 24,9 Millionen (Vorjahr CHF 23,6 Mio.), was 23,0 Prozent (Vorjahr 22,8 %) des Gesamtaufwandes entspricht.

Bei den übrigen Sachausgaben wurden, wie in den Vorjahren, CHF 0,3 Millionen ausgegeben.

Der Ertrag aus Entgelten übertraf mit CHF 45,5 Millionen das Vorjahresresultat (CHF 44,6 Mio.). Die Gebühren für Amtshandlungen erreichten mit CHF 23,2 Millionen das Vorjahr. Die Rückerstattungen Dritter – vor allem Gegenbuchung zu Abschreibungen unentgeltliche Rechtspflege – betrugen CHF 21,3 Millionen, inkl. CHF 2,7 Millionen aus dem Inkasso der Kant. Steuerverwaltung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Beim Sachaufwand sind die Positionen, die ins Gewicht fallen und beeinflussbar sind, beschränkt.

Obschon die Budgetabweichung beim Saldo erfreulich gering ist, zeigen sich doch bei den grossen

Sachgruppen Abschreibungen und Sachaufwand deutliche Abweichungen. Umso mehr ähnelt das Geschäftsjahr 2016 dem Rechnungsjahr 2014, während sich bestätigt, dass 2015 ein ausnehmend gutes Rechnungsjahr war. Die Ausgaben, wie auch fast die gesamten Einnahmen, unterliegen der Anzahl und dem Umfang der Verfahren, den Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten.

2.6.3 Informatik

Im Berichtsjahr wurde die Telefonie auf eine digitale Unified Communication Lösung umgestellt. Die mit dem neuen System verbundenen erweiterten Kommunikationsmöglichkeiten werden genutzt.

Die Geschäftskontrolle Tribuna wurde im Berichtsjahr um wichtige Komponenten erweitert. Mit dem neu eingeführten Anonymisierungsmodul können Entscheide zu einem grossen Teil automatisch anonymisiert und nötigenfalls auf einfache Weise manuell nachgebessert werden. Zudem wurde die Geschäftskontrolle um die Möglichkeit erweitert, anonymisierte Entscheide automatisiert auf einer Webplattform zu veröffentlichen. Im Herbst wurden im Rahmen des Projekts Online-Entscheiddatenbank mehrere Hundert Entscheide auf diese Webplattform gestellt, sodass diese auf den 1. Januar 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Die Online-Entscheiddatenbank bietet unter anderem eine Volltextsuche, dank der interessierte Bürgerinnen und Bürger, Anwältinnen und Anwälte sowie Medienschaffende die gewünschten Entscheide problemlos finden.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Im Jahre 2017 werden voraussichtlich die Bauarbeiten für den Ausbau der Publikumsanlagen am Bahnhof Bern beginnen, die den Betrieb des Obergerichts stark beeinträchtigen, wird doch schräg gegenüber der Ostfassade des Obergerichtsgebäudes der Zugangsschacht Länggasse zu den Geleisen erstellt. Im Hinblick auf dieses grosse Bauprojekt galt es im Berichtsjahr, mit der SBB und dem AGG Massnahmen zu vereinbaren, um die mit dem Bau einhergehenden Belastungen für das Obergericht zu minimieren. Nach einer Baueinsprache und konstruktiven Verhandlungen konnte eine gute Lösung erzielt werden. Als Teil dieser Lösung wurden noch im Berichtsjahr sämtliche Bürofenster ausgetauscht und durch solche mit besserer schalldämmender Wirkung ersetzt. Die Bauherrin hat zugesichert, die Plattform auf der Ostseite des Obergerichtsgebäudes gegen die Strassenmitte zurückzunehmen und bestmögliche Schutzmassnahmen gegen Immissionen zu treffen. Gestützt hierauf hat das Obergericht seine Einsprache zurückgezogen. Die vereinbarten Massnahmen sollen ermöglichen, dass im Obergerichtsgebäude trotz Bauarbeiten weitergearbeitet werden kann. Zudem wurde zusammen mit dem AGG und einer auf Sicherheitsplanung spezialisierten Unternehmung eine Lösung für den Umbau des Eingangsbereichs erarbeitet. Diese wird eine von mehreren für das Jahr 2017 geplanten Massnahmen sein, mit denen die Sicherheit erhöht werden soll.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Über das ganze Jahr hindurch bestand wie bisher ein dauerhafter und guter Kontakt zur Justizkommission, welcher diese Oberaufsicht anvertraut ist.

Das Obergericht hat zuhanden der Justizkommission bei Wahlen (von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Oberrichtern, Ersatzrichterinnen und -richtern am Obergericht, Generalstaatsanwalt und Stellvertreter) Stellungnahmen abgegeben. Die Geschäftsleitung der Justizkommission traf sich zweimonatlich mit der Justizleitung, zudem fanden im Herbst zwei trilaterale Treffen der Justizkommission, der Justizdelegation des Regierungsrates sowie der Justizleitung statt. Wesentliche Themen waren die Finanzen (Rechnungsabschluss 2015, Voranschlag 2016 u.a.), Wahlgeschäfte, die räumliche Infrastruktur für die Justiz sowie die laufende Evaluation der Justizreform. Zu letzterem traf sich die Justizleitung im Dezember ein weiteres Mal mit der Justizdelegation des Regierungsrates. Dabei ging es um die Bestimmung der Handlungsfelder, die zu bearbeiten sind, sowie um den Fahrplan. Die Regierung informierte über das finanzpolitische Entlastungspaket, das sie für die nächsten Jahre schnüren will, wobei die Justiz eingeladen worden ist, sich daran zu beteiligen.

Am 15. November haben sich die Geschäftsleitung des Obergerichts und der Präsident der Anwaltsaufsichtsbehörde mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes getroffen. Erörtert wurden Aspekte rund um die unentgeltliche Prozessführung, diverse andere prozessuale Fragen, das Verhältnis zwischen dem Verfahren vor der Anwaltsaufsichtsbehörde und dem standesrechtlich vorgesehenen Verfahren sowie der vermehrte Auftritt von nicht im Anwaltsregister eingetragenen «Rechtsdienstleistern». Das Obergericht konnte darauf hinweisen, dass das Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Entschädigung der amtlichen An-

wältinnen und Anwälte auf Januar 2017 revidiert wird und einige bisherige Unschärfen einer Klärung zugeführt werden. Das ist inzwischen geschehen. Der Kontakt mit der Anwaltschaft gestaltete sich auch dieses Jahr in angenehmer und konstruktiver Atmosphäre.

Am 21. Oktober fand unter der Leitung des Bundesgerichtspräsidenten die sechste eidgenössische Justizkonferenz statt. Gastgeber war dieses Jahr das bernische Obergericht. Teilgenommen haben die Präsidien aller kantonalen Obergerichte. Zentrales Thema war die elektronische Aktenführung, das sogenannte e-Dossier. Die Konferenz hat hier einige Grundsätze beschlossen. Gestützt darauf kann erwartet werden, dass diese notwendige und gewinnbringende Neuerung von den obersten kantonalen Gerichten mit vereinten Kräften vorangetrieben wird.

2.8 Projekte

Im Berichtsjahr wurde das justizweite Projekt Stressmanagement weitergeführt. Im ersten Quartal wurden die Ergebnisse der letztjährigen Befragung an allen Standorten allen Mitarbeitenden präsentiert und gemeinsam zielgruppenspezifische Massnahmen entwickelt. Diese Massnahmen wurden anschliessend auf drei Ebenen umgesetzt, nämlich in den einzelnen Organisationseinheiten, in der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie für die gesamte Justiz. So wurden beispielsweise eine spezifische Schulung zu deeskalativer Gesprächsführung für die Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden durchgeführt und Ergonomieberatungen für die Mitarbeitenden angeboten.

Das Projekt Online-Entscheiddatenbank konnte im Berichtsjahr erfolgreich beendet werden; ab 1. Januar 2017 sind Entscheide des Obergerichts – ausgewählte Entscheide der Zivilabteilung und sämtliche Entscheide der Strafabteilung – auf der Online-Plattform publiziert.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 28). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland unterhalten in Moutier im Berner Jura je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen.

Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten. Entsprechend kann zum Beispiel die überwiegende Fallerledigung innert drei Monaten in der einen Gerichtsbehörde einen hervorragenden Wert darstellen, in der andern wäre derselbe Wert alarmierend (vgl. Hinweise zur Verfahrensdauer in Ziffern 3.1 ff.).

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt in zweifacher Hinsicht eine Besonderheit dar: Aufgrund der räumlichen Trennung ist der effiziente Unterhalt der kleinen Aussenstelle in Moutier eine organisatorische und betriebliche Herausforderung. Daneben stellt die Zweisprachigkeit der Region erhöhte Anforderungen an die Behörden und ihr Personal. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, besteht beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel die Wahl zwischen den Amtssprachen Deutsch und Französisch. Dasselbe gilt für die kantonalen erstinstanzlichen Gerichte.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die mit einer gewissen Intensität in

die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen; damit kommt ihnen eine Garantenstellung für die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit der angeordneten oder beantragten Zwangsmassnahmen zu. Als Besonderheit ist beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht hervorzuheben, dass es sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen hat; jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmassnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Zusammensetzung

Zinglé Jürg, Geschäftsleiter
Brechbühl Beat
Bühler Hans Ulrich

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Insgesamt gingen im Berichtsjahr 1'797 (1'710) Fälle ein. Davon gingen im Strafbereich total 1'259 (1'158) Anträge ein. Damit nahm die Zahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr um knapp 9 Prozent zu. Im Ausländerbereich ging mit 473 statistisch relevanten die Anzahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr erneut um rund 14 Prozent und gegenüber dem Jahr 2014 damit um 29 Prozent zurück. Ein Grund dafür dürften die erweiterten Haftanordnungskompetenzen der Migrationsbehörden in Dublin-Fällen darstellen; ob es weitere, allenfalls organisatorische Gründe gibt, kann nicht beurteilt werden.

Mit 1'796 (1'700) erledigten Verfahren entspricht die Anzahl Erledigungen der Anzahl Eingängen.

Der Anteil der französischen Verfahren beträgt 11 (8) Prozent.

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass der schwankende Eingang der Anträge eine Herausforderung darstellt.

Da die gesetzlichen Erledigungsfristen in Tagen gerechnet werden und daher kurz sind, erweist sich die Anzahl der per Ende Berichtsjahr pendenten Verfahren mit 21 Verfahren notorisch als tief. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 5,1 (3) Tage. 99 (99) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 1 Monat erledigt werden.

3.1.1.3 Weiteres

Die Überwachung der verschiedenen Kommunikationskanäle bildete im Berichtsjahr ein zentrales, öffentlich diskutiertes Thema wegen dem vom Souverän beschlossenen Vorhaben, diese einerseits auf den Einsatz von sogenannten Trojanern auszuweiten und andererseits auch im präventiven Bereich zuzulassen. Selbst wenn die Massnahmen und damit die Verfahren (zunächst) geheim bleiben, nimmt das kantonale Zwangsmassnahmengericht gerade auch in diesem Bereich seine Aufgabe ernst und prüft genau, ob die angeordnete Massnahme nicht nur den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sondern ob sie überdies zielführend und verhältnismässig ist. Dementsprechend kommt es regelmässig vor, dass es einen Antrag der Staatsanwaltschaft abweist oder den Umfang der Überwachung einschränkt.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung; letzteres im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterinnen und -richtern, sondern als Berufsgericht mit Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzmitgliedern.

3.1.2.1 Zusammensetzung

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin
Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr sind 34 (28) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter 3 (4) französischsprachige (9 %). 24 (29) Verfahren konnten erledigt werden. Vor allem die Verfahrenseingänge liegen über dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre und deutlich über den Erwartungen. Von den erledigten Verfahren konnten 75 (93) Prozent innert 9 Monaten abgeschlossen werden, die weiteren 25 Prozent innert 1 Jahr. Trotz der hohen Geschäftsbelastung konnten die Verfahren dank eines Anteils an etwas weniger aufwändigen einzelrichterlichen Verfahren in durchschnittlich wenig mehr als 4 Monaten erledigt werden. Es sind keine überjährigen Verfahren hängig.

3.1.2.3 Weiteres

Die Auslastung war im Berichtsjahr einmal mehr sehr hoch und zwar ohne die Übernahme von Verfahren des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland. Die Verfahrenseingänge werden allerdings auch in Zukunft relativ stark schwankend sein, was zu einer ungleichmässigen Auslastung führen wird. Trotz der hohen Arbeitsbelastung wäre es deshalb wünschenswert, dass vermehrt auch Anklageerhebungen durch regionale Staatsanwaltschaften direkt erfolgen.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendgericht behandelt Verfahren gemäss Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Zusammensetzung

Ringgenberg-Eichenberger Regula, Geschäftsleiterin
D'Angelo Corinne
Strasser Caroline

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahrs waren aus dem Vorjahr 17 (11) Verfahren hängig, welche inzwischen alle erledigt werden konnten. Eingegangen sind 56 (51) Geschäfte, darunter 2 französischsprachige (4 %). 2 Verfahren fielen in die Zuständigkeit des Jugendgerichtspräsidiums, bei 2 handelte es sich um Kostenerlassgesuche, bei 4 Verfahren ging es um die Sicherheitshaft und die übrigen 48 Verfahren sind/waren vom Kollegialgericht zu beurteilen.

Von den eingegangenen Verfahren stammen 18 aus der Region Bern-Mittelland, 15 aus der Region Oberland, 13 aus der Region Emmental-Oberaargau und 10 aus der Region Berner Jura-Seeland.

Insgesamt konnten 52 (45) Verfahren erledigt werden. Zu beurteilen waren mehrere umfangreiche Verfahren mit zahlreichen Privatklägern und schweren Delikten. Besonders zu erwähnen ist der Indizienprozess im Spiezer Tötungsdelikt.

Die im Vorjahr vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland übernommenen Fälle konnten im Berichtsjahr alle erledigt werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 119 (73) Tage. 35 (68) Prozent der Verfahren konnte innerhalb von 3 Monaten erledigt werden, 81 (100) Prozent der Verfahren innerhalb von 6 Monaten. Die längeren Verfahrensdauern sind einerseits auf einen längeren krankheitsbedingten Ausfall zurückzuführen, andererseits auf Schwierigkeiten seitens der Parteien bei den Terminansetzungen.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Sidler Ruedi, Vorsitzender
Paronitti Maurice, stellvertretender Vorsitzender, Leiter der Strafabteilung
Gfeller Jean-Mario, Vertreter der Aussenstelle im Berner Jura
Horisberger Christoph, Leiter der Zivilabteilung (ab 01.07.)
Schlup Marcel, Leiter der Zivilabteilung (bis 30.06.)
Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtsschreiberin
Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer Zaugg Silvia, Horisberger Christoph, Jacober Claudia, Koch Sonja, Möckli Michel, Oberle Balz, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schlup Marcel (bis 30.06.), Schwendener Danielle, Sidler Ruedi, Villard Alain und Würsten Maude.

Aussenstelle Moutier
Gfeller Jean-Mario, Schleppy Agnès, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr sind bei den Zivilverfahren 6'294 (6'123) Eingänge zu verzeichnen, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 2,8 Prozent ausmacht; der Anteil der französisch-sprachigen Zivilverfahren belief sich auf 2'603 (2'533) beziehungsweise 41 (41) Prozent. Erledigt wurden 6'054 (6'080) Zivilverfahren. Eingänge und Erledigungen lagen innerhalb der Erwartungen. Die durchschnittliche Dauer der Zivilverfahren betrug 82 Tage, im Vorjahr waren es 89 Tage. 88 (87) Prozent der Zivilverfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Beim Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland sind 516 (436) Geschäfte eingegangen, davon 242 (47 %; 2015: 219 bzw. 50 %) in französischer Sprache. Erledigt wurden 510 (434) Geschäfte. Eingänge und Erledigungen lagen damit innerhalb der Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug wie im Vorjahr 4,1 Tage.

Bei den Strafverfahren sind mit 1'073 (896) Eingängen, davon 557 (438) französisch-sprachige (52 %; 2015: 438 bzw. 49 %), 177 Geschäfte mehr eingegangen als im Vorjahr, was einem An-

stieg von 19,8 Prozent entspricht. Erledigt wurden 1'044 (896) Strafverfahren. Damit wurden sowohl bei den Eingängen wie auch bei den Erledigungen die Erwartungen deutlich übertroffen. Die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren betrug 189 (188) Tage. 52 (61) Prozent der Strafverfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Urech Peter, Vorsitzender
Bähler Jürg, stellvertretender Vorsitzender
Fankhauser Nicole, leitende Gerichtsschreiberin (bis 30.10.)
Cavegn Ursina, leitende Gerichtsschreiberin (ab 01.11.)
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bähler Jürg, Bärtschi Markus, Blaser Manuel, Fankhauser Nicole (ab 01.12.), Hofer Thomas, Masanti Regula, Richner Roland, Schmid Samuel (bis 30.11.), Sutter Carole und Urech Peter.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

In der Zivilabteilung sind 3'583 (3'425) Eingänge zu verzeichnen, was sich im Bereich der Vorjahre bewegt. Erledigt wurden 3'481 (3'406) Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 78 (85) Tage. 87 (88) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Die Verfahren im Strafbereich haben gegenüber dem Vorjahr nochmals zugenommen. Bei den Eingängen wurden die Erwartungen deutlich übertroffen und auch die Erledigungen lagen über den Erwartungen. Eingegangen sind 394 (336) Verfahren, erledigt wurden 376 (376). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 162 (167) Tage. 71 (70) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Das Zwangsmassnahmengericht lag mit 117 (141) Eingängen und 118 (141) Erledigungen unter den Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 6,5 (6,1) Tage.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte verteilt: Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus. Die Teilung des Gesamtgerichts in zwei Standorte ist nicht optimal, hat aber im operativen richterlichen Bereich keine Auswirkungen, da die Aufgabengebiete zwischen Zivil- und Strafbereich klar getrennt sind.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Schaer Christine, Vorsitzende, Leiterin der Strafabteilung
Zwahlen Hans, stellvertretender Vorsitzender, Leiter der Zivilabteilung
Sanchez Tania, leitende Gerichtsschreiberin
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bochsler Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven, Bruggisser Andreas, Christen Jürg, Corti Andrea, Falkner Anastasia, Gerber Daniel, Gerber Hans-Ulrich, Gysi Andrea, Herren Urs, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Krieger Aebli Salome, Luginbühl Schönenberger Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Martin, Rickli Brigitte, Sanwald Katrin, Saurer Nicole, Schaer Christine, Summermatter Daniel, Zürcher Monika und Zwahlen Hans.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Die Eingänge im Zivilbereich lagen mit 7'907 (8'248) Verfahren erneut unter den Vorjahreszahlen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist teilweise erklärbar durch eine Abnahme der SchKG-Massengeschäfte um rund 20 Prozent. Die streitigen familienrechtlichen Verfahren haben dagegen stark zugenommen. Der Rückgang bei den Forderungsstreitigkeiten setzte sich nicht fort, auch hier ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme zu verzeichnen. Erledigt wurden 7'912 (8'301) Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 88 (85) Tage. 86 (88) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Im Strafbereich sind 1'104 (1'034) Fälle eingegangen. Wiederum waren etwas mehr als die Hälfte (596 Fälle) Einsprachen gegen Strafbefehle. Ordentliche Anklagen gingen 178 ein. Darunter sind vermehrt Mehrparteienverfahren, die recht aufwändig sind. 82 Fälle – rund 10 Prozent weniger als im Vorjahr – wurden im abgekürzten Verfahren angeklagt. Der Rest (248 Fälle) verteilte sich auf Widerrufsverfahren, Erlassgesuche und sonstige nachträgliche Verfahren. Bei den Beschuldigten handelte es sich vermehrt um psychisch angeschlagene Personen, für die in der Hauptverhandlung die Sanitätspolizei oder ein Arzt aufgeboten werden

musste. Im Berichtsjahr wurden 1'104 (1'043) Fälle erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 105 (109) Tage. 80 (82) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden. Nur in 10 Prozent der Fälle wurde ein Urteil nicht akzeptiert und an das Obergericht weitergezogen.

3.2.3.3 Weiteres

Die Zivilabteilung ist der Auffassung, dass das Kollegialgericht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 15'000.00 unnötig ist und dass diese Streitigkeiten, wie diejenigen mit höherem Streitwert, ohne weiteres einzelrichterlich beurteilt werden könnten.

Als Spezialität der Zivilabteilung seien die zivilrechtlichen Klagen gegen den Kanton Bern erwähnt, für welche das Regionalgericht Bern-Mittelland ausschliesslich zuständig ist. Seit dem Jahr 2011 sind 23 solche Klagen eingelangt. Die Palette reicht von eher querulatorischen Eingaben über Durchschnittsfälle bis zu Millionenklagen, welche von der Materie her eigentlich an das Handelsgericht gehörten und grossen Aufwand verursachen.

Im kommenden Jahr werden die Änderungen des Betreuungsunterhalts und des Vorsorgeausgleichs in Kraft treten. Die Vermutung, dass diese Gesetzesnovelle ein weiteres Mal zu komplizierteren Abläufen und Mehraufwand führt, liegt nahe. Jedenfalls ist für Herausforderung und Stoff für die interne Weiterbildung im nächsten Jahr gesorgt.

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hiltpold Thomas, Vorsitzender
Meyes Schürch Antonie, stellvertretende Vorsitzende
Fritz Natalie, Gerichtspräsidentin, Leiterin der Strafabteilung
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovanelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bettler Ronnie, Ehrbar Peter, Friederich Hörr Franziska, Fritz Natalie, Hänni Peter, Hiltpold Thomas, Meyes Schürch Antonie, Pfänder Baumann Stefanie, Salzmann Eveline, Santschi Jürg, Wyss Iff Esther, Zbinden Thomas (Leiter Zivilabteilung) und Züllig von Allmen Dorothea.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich entsprach die Zahl der Eingänge (3'830; 2015: 3'980) und der Erledigungen (3'818; 2015: 3'943) den Erwartungen. Die Zahl der Pendenzen (800; 2015: 788) verharrte auf dem bisherigen guten Stand. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 62 (56) Tage. 90 (91) Prozent sämtlicher Zivilverfahren wurden in weniger als 6 Monaten abgeschlossen.

Im Strafbereich übertraf die Zahl der Eingänge (460; 2015: 344) die Erwartungen deutlich. Die Zahl der Erledigungen (438; 2015: 411) lag ebenfalls über den Erwartungen. Als Ergebnis dieser unerwarteten Entwicklung stieg die Zahl der relevant hängigen Pendenzen (163) an, wenn auch erfreulicherweise nur unterproportional, und lag damit etwas über der Prognose. Die absolut hängigen Verfahren stiegen von 200 auf 222 an. Die Geschäftslast im Strafbereich ist wesentlich volatiler als im Zivilbereich. Diese hängt stark von der Effizienz, Qualität und Speditivität der Staatsanwaltschaft ab. Die vorgenommene personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft dürfte nebst andern Gründen zu einer Zunahme von Straffällen beim Regionalgericht geführt haben. Der Zuwachs an Einsprachen auf Strafbefehle erfolgte überproportional und bedarf einer zusätzlichen Abklärung. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 114 (148) Tage. 82 (70) Prozent der Strafverfahren konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden.

Beim Zwangsmassnahmengericht wurde mit 137 (110) Eingänge ein Rekordhoch verzeichnet. Mit 139 (109) Fällen lagen auch die Erledigungen über den Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 7 (4,8) Tage.

3.2.4.3 Weiteres

Die Revisionen im Scheidungsrecht und die damit verbundene Aufgabenverschiebung von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum zivilrechtlichen Familiengericht sowie die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung werden im kommenden Jahr zu einem Mehraufwand in der ersten Instanz führen.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Zusammensetzung

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr sind 1'563 (1'709) Eingänge zu verzeichnen, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang darstellt, jedoch die Erwartungen erfüllt hat und über dem Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2015 lag. Im Unterschied zum Vorjahr sind deutlich weniger Mietverfahren eingegangen (80 Verfahren pro Monat). Per Ende Jahr waren noch 277 (282) Verfahren hängig.

Erledigt wurden insgesamt 1'568 (1'733) Fälle. 43,9 (41,4) Prozent der Verfahren konnten mit einem Vergleich abgeschlossen werden. 15,1 (18,2) Prozent mit der Erledigung einer Klagebewilligung.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 47 (49) Tage. 70 (67) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 2 Monaten erledigt werden, 93 (91) Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten.

Wie bereits in den letzten beiden Jahren betrug der Anteil der französischsprachigen Verfahren 36 Prozent.

Rechtsberatung

Es wurden 5'864 (6'362) Rechtsberatungen erteilt; 920 (1'003) davon im Berner Jura. Insgesamt erfolgten 39 (37) Prozent der Rechtsberatungen in französischer Sprache. 3'657 (4'074) der Beratungen betrafen das Mietrecht, 2'207 (2'288) das Arbeitsrecht.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Zusammensetzung

Ferrari Marco, Geschäftsleiter
Siegrist Minder Martina
Wimmer Dirk

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Eingangszahlen lagen mit 877 (868) Verfahren erneut unter den Erwartungen. Erledigt wurden 890 (880) Verfahren.

Bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer wurde das Leistungsziel von 60 Tagen mit 70 Tagen nicht ganz erreicht, die Abweichung ist jedoch leichten Grades. Die relevant hängigen Verfahren per Ende der Auswertungsperiode entsprechen mit 130 exakt dem Leistungsziel. Auffällige Rechtsgebiete gibt es keine.

Die Quote Klagebewilligungen im Verhältnis zu den Erledigungen liegt bei 11,1 Prozent; dies bei einem kantonalen Durchschnitt aller Schlichtungsbehörden von 15,8 Prozent. Als einzige der vier kantonalen Schlichtungsbehörden hat die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau das Leistungsziel von 15 Prozent übertroffen, mit einer sehr deutlichen Abweichung von rund einem Drittel. Die Vorgaben betreffend die Verfahrensdauer < 2 Monate 60 Prozent, < 3 Monate 84 Prozent und < 6 Monate 99 Prozent wurden erfüllt. 67 (64) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 2 Monaten erledigt werden, 93 (97) Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten.

Rechtsberatung

Die Nachfrage nach Rechtsberatungen hat im Berichtsjahr zugenommen, lag aber mit 2'382 (2'177) Beratungen nach wie vor unter den Erwartungen. Wie bereits im Vorjahresbericht ist weiterhin festzuhalten, dass die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau die telefonische Rechtsberatung, bedingt durch die knappe Personaldotation, häufig nur mit einer Person und manchmal sogar überhaupt nicht besetzen kann, so dass vermutungsweise viele Ratsuchende nicht durchkommen und dann aufgeben.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton in beiden Amtssprachen durch.

3.3.3.1 Zusammensetzung

Hubacher Hansjürg, Geschäftsleiter
Egger Scholl Carine
Frech Sibylle
Graf Irene, Dr. iur.
Koller-Tumler Marlis, Dr. iur.
Leiser Tina

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr gingen 2'391 (2'839) Schlichtungsgesuche inklusive 90 (109) Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. 988 (1'388) Gesuche betrafen das Mietrecht, 509 (514) das Arbeitsrecht, 11 (10) das Gleichstellungsgesetz und 793 (818) das übrige Zivilrecht.

In der Berichtsperiode wurden 1'719 (1'790) mündliche Verhandlungen durchgeführt. Insgesamt wurden 2'501 Gesuche (2'881) erledigt, davon 47,3 (43,4) Prozent durch Vergleich und 17 (15,7) Prozent durch Klagebewilligung. Die restlichen 35,7 Prozent

verteilen sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (betr. unentgeltliche Rechtspflege und in Fällen mit einem Streitwert bis zu CHF 2'000) sowie angenommene Urteilsvorschläge.

Insbesondere im Mietrecht war ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Grund dafür ist, dass der Referenzzinssatz im Berichtsjahr keine Veränderungen erfahren hat und dadurch auch keine entsprechenden Mietzinssenkungsbegehren eingegangen sind.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 52 (54) Tage. 62 (56) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 2 Monaten erledigt werden, 91 (92) Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten.

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr wurden 10'151 (11'188) Rechtsberatungen erteilt, davon 4'661 (5'407) in mietrechtlichen, 5'461 (5'741) in arbeitsrechtlichen und 29 (40) in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten teils telefonisch, teils mündlich nach Terminabsprache, teils im sog. Walk-in-System, welches von Montag bis Donnerstag jeweils am Nachmittag angeboten wird.

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Zusammensetzung

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Bäriswyl Weber Ruth
Frey Thomas
Gerber-Germann Bettina

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Nach fünf konstanten Jahren hatte die Schlichtungsbehörde Oberland im Berichtsjahr mit 983 (1'110) Verfahren die tiefsten Verfahrenseingänge seit ihrem Bestehen zu verzeichnen. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem Fluktuationen zur Reduktion der besetzten Stellenprozente genutzt wurden. Erledigt wurden 996 (1'113) Verfahren, was ebenfalls unter den Erwartungen lag. Dabei lag die Quote gütlicher Einigungen mit 45,9 (48,1) Prozent erfreulich hoch. Die Quote der Klagebewilligungen stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht und betrug im Berichtsjahr 17,4 (17) Prozent. Angesichts der Tatsache, dass lediglich etwa 55 Prozent der erteilten Klagebewilligungen zu einem Verfahren vor Regionalgericht führten, ist der gewollte Entlastungseffekt evident. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 62 (66) Tage. 56 (48) Prozent der Schlichtungsverfahren konnte innerhalb von zwei Monaten und insgesamt 89 (90) Prozent konnten innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Wie bereits im Vorjahr erteilte die Schlichtungsbehörde Oberland in exakt 54 Fällen die Klagebewilligung zufolge Säumnis der beklagten Partei.

Rechtsberatung

Im Unterschied zu den Schlichtungsverfahren blieb die Zahl der Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatung) mit 2'906 (2'903) Beratungen konstant.

Der Obergerichtspräsident

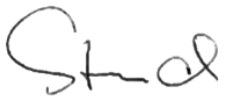

Stephan Stucki

Die Generalsekretärin

Dr. Kathrin Arioli

Anhang: STATISTIKEN

Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

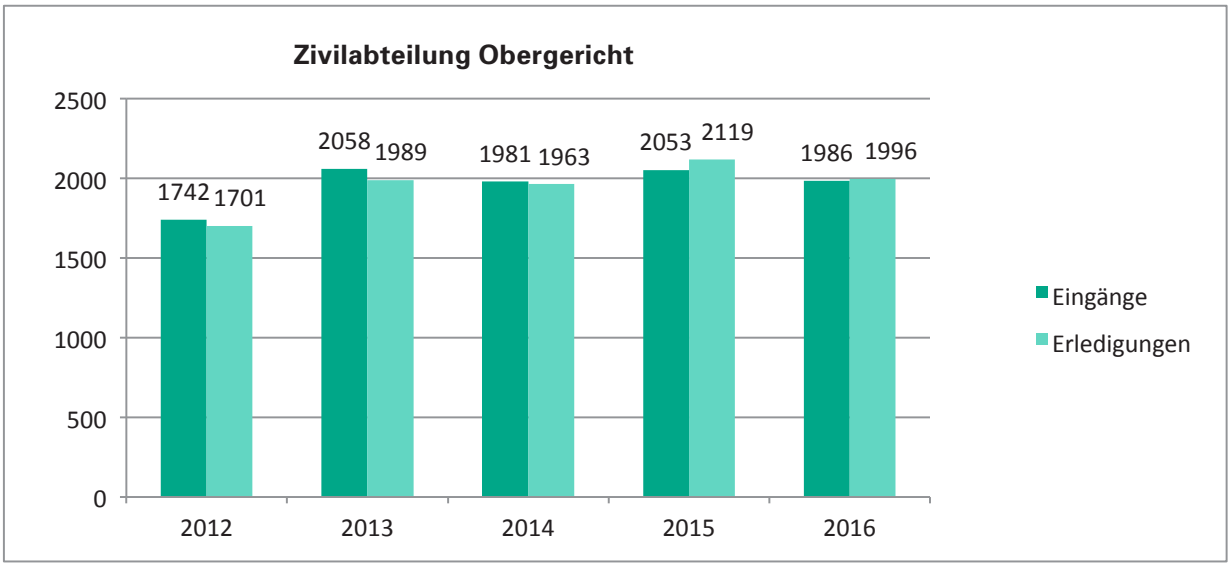

Jahreszahlen 2016 (je Einheit)

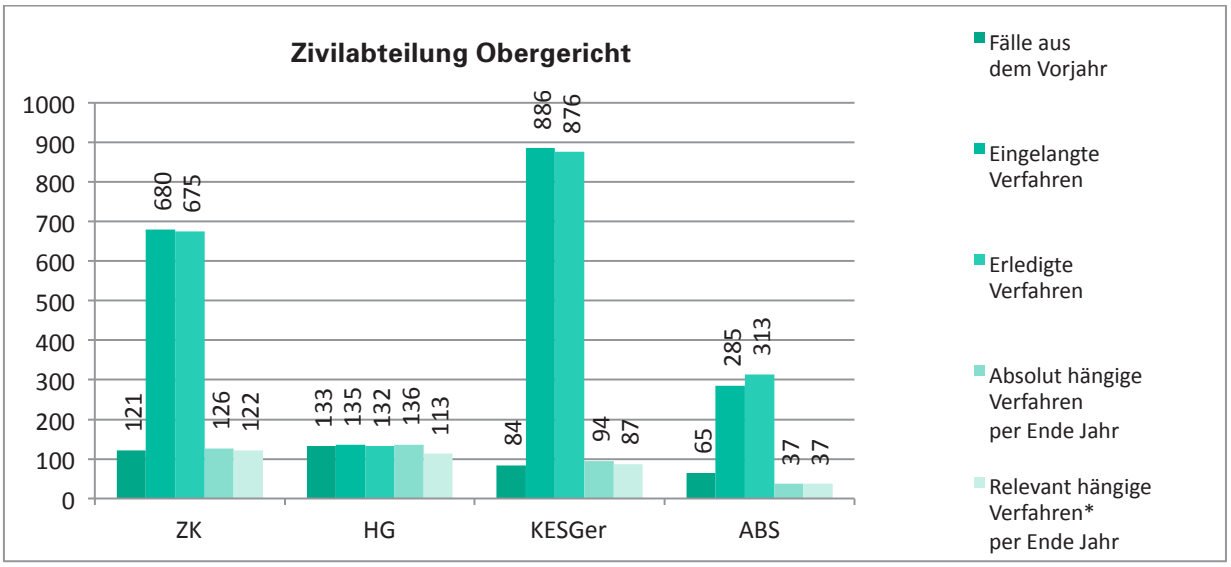

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

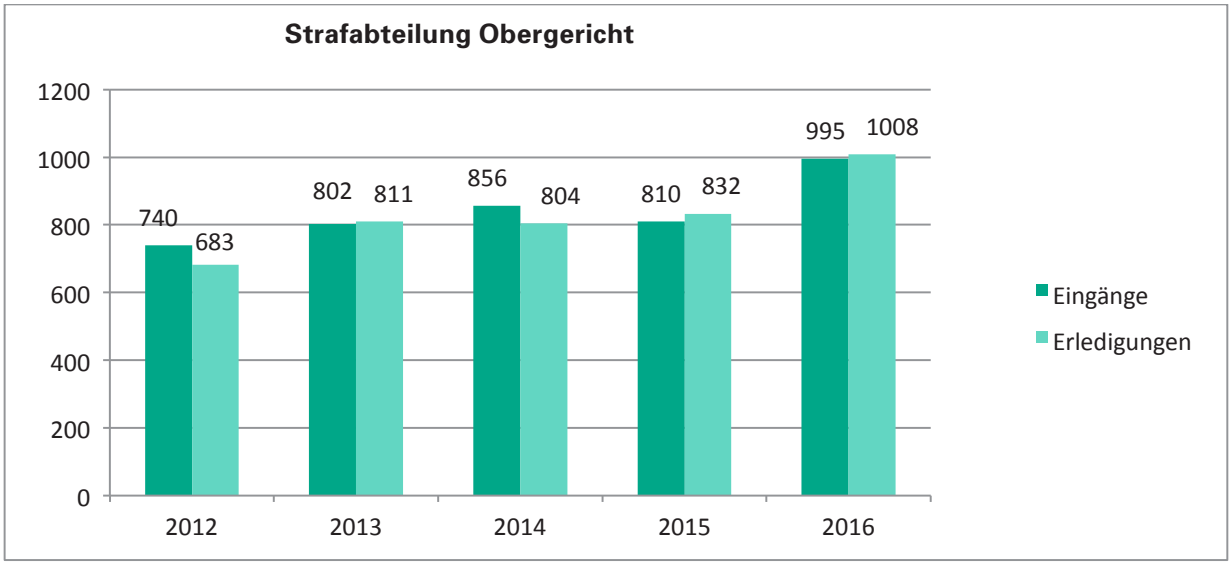

Jahreszahlen 2016 (je Einheit)

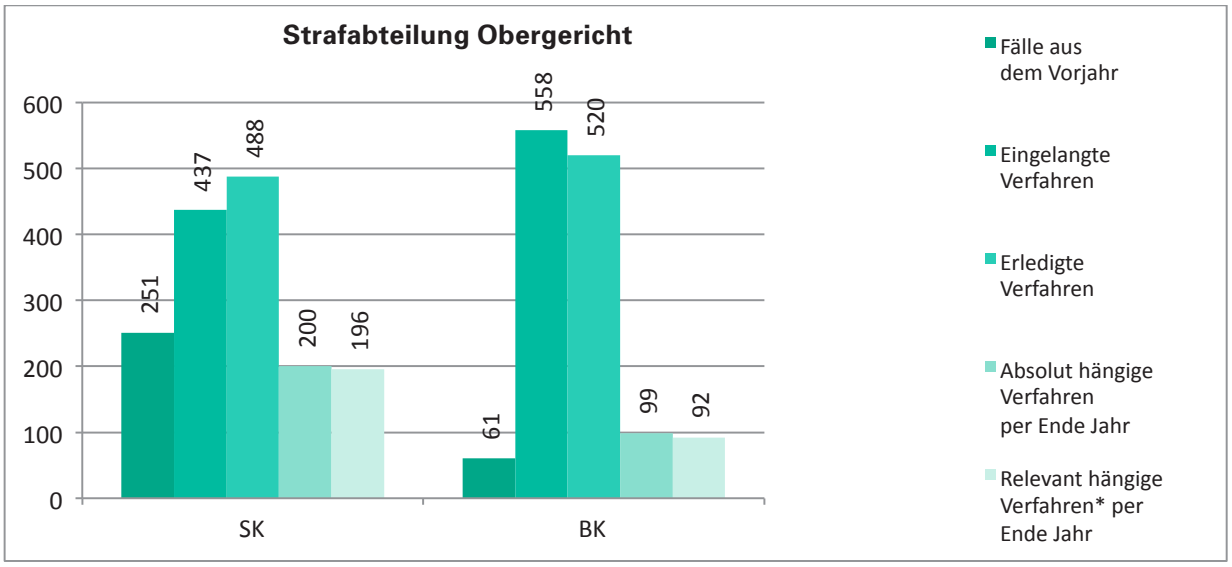

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2012–2016

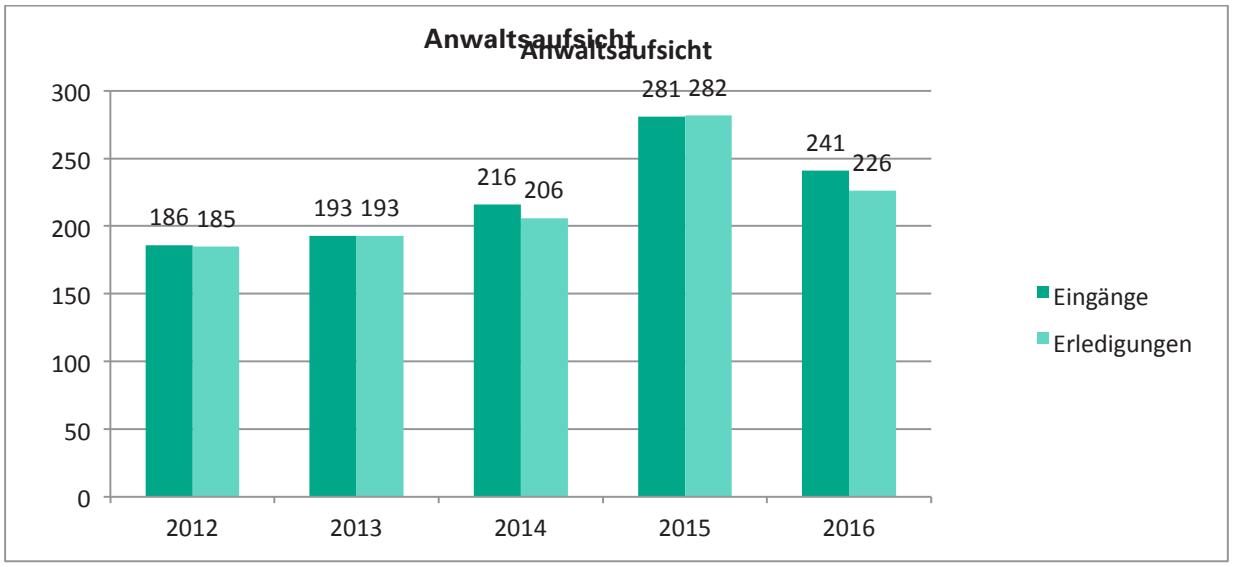

Jahreszahlen 2016

Jahreszahlen 2016

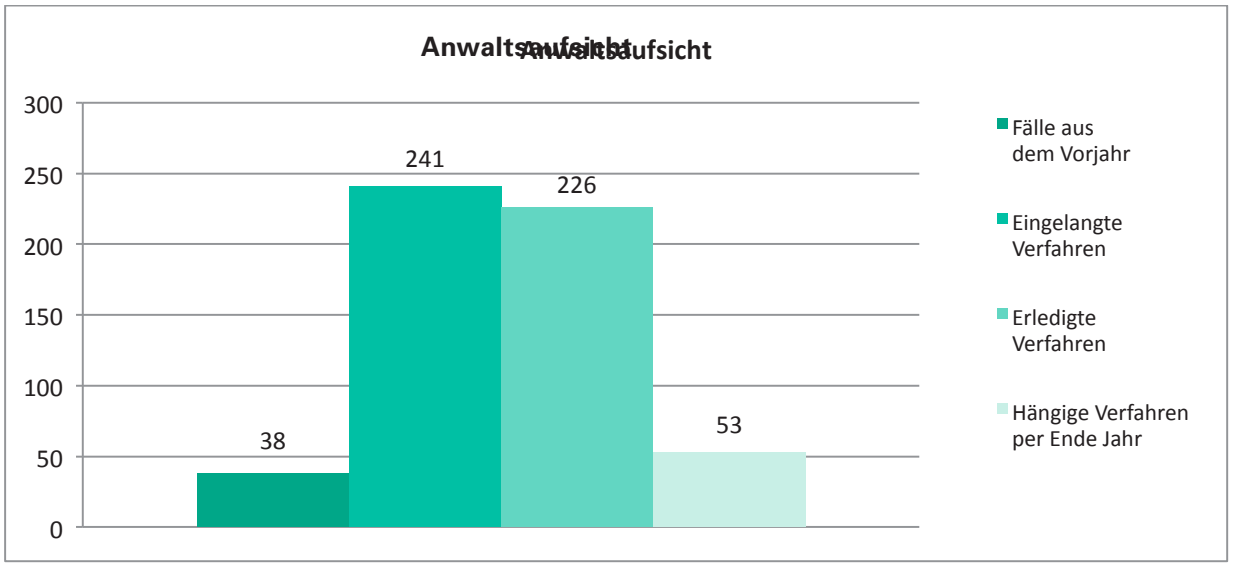

Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidaten und Kandidatinnen 2006–2016

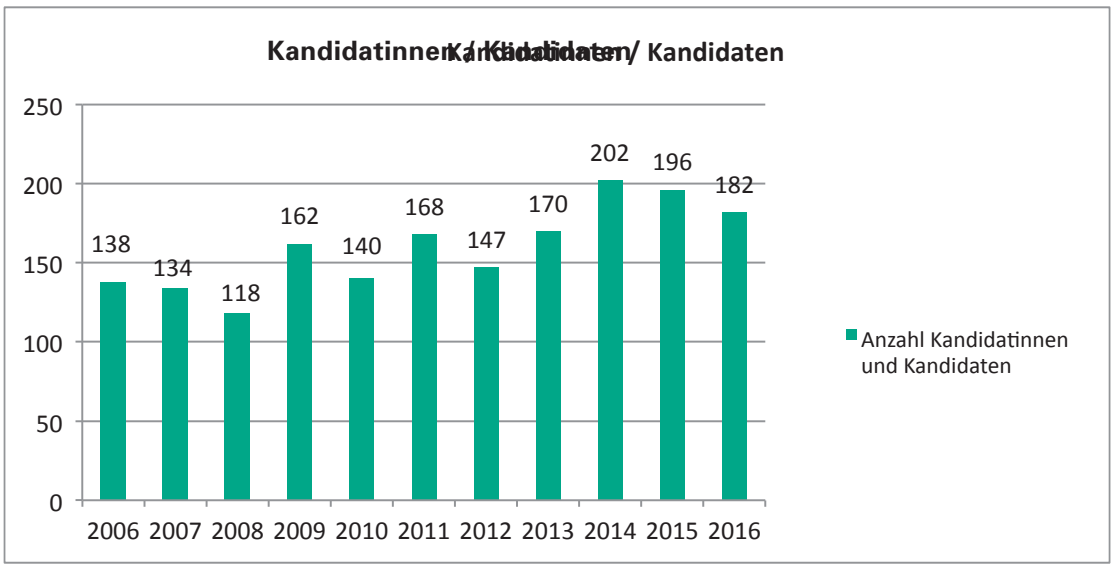

Übersicht Anzahl Patentierungen 2006–2016

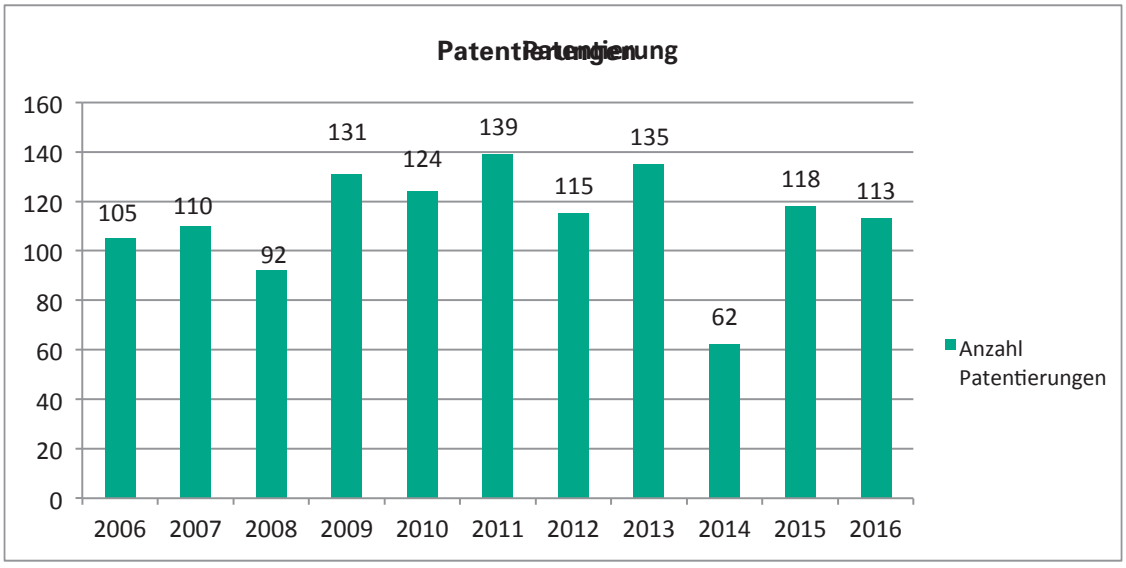

Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2012–2016

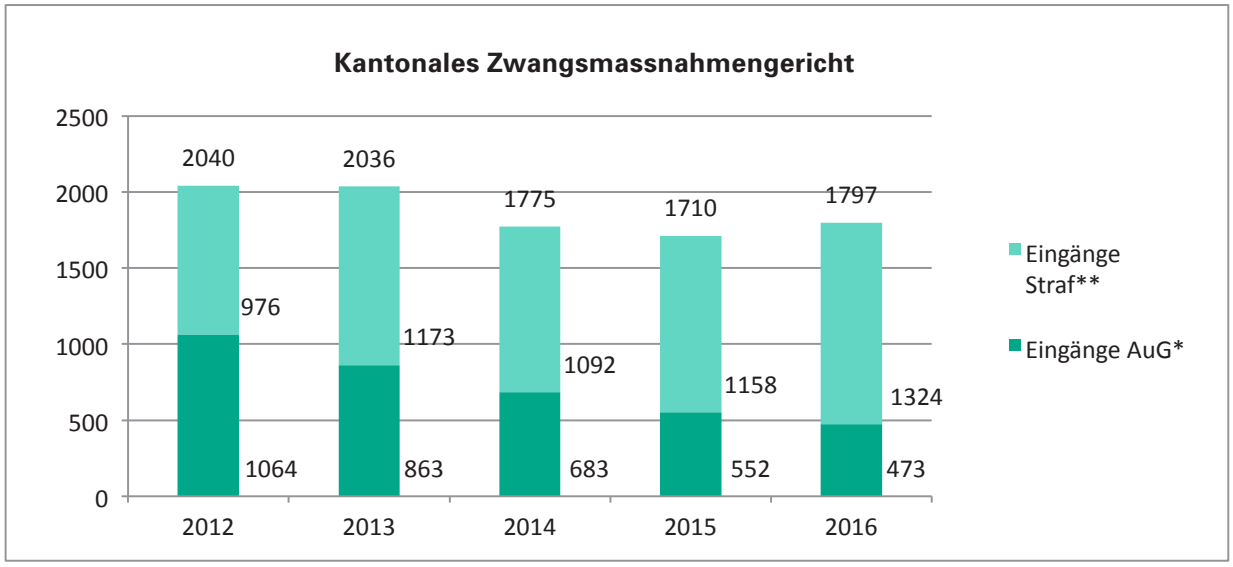

Übersicht Erledigungen 2012–2016

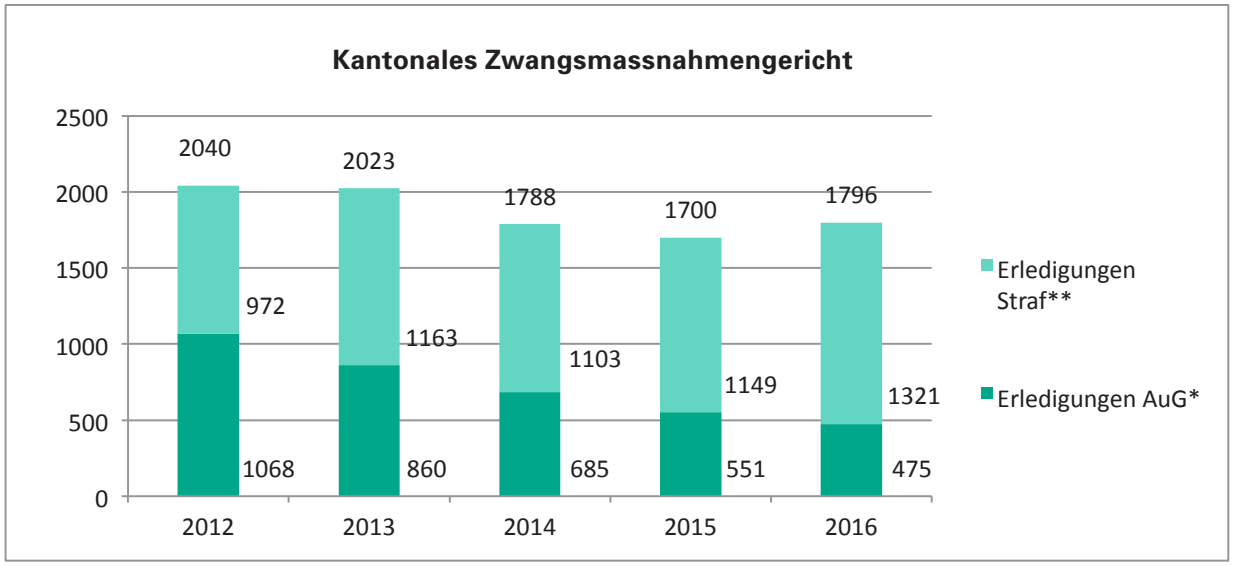

* AuG = Ausländergesetz
** Straf = Strafprozessordnung (regional, kantonal und Bund), Polizeigesetz und Diverses

Jahreszahlen 2016

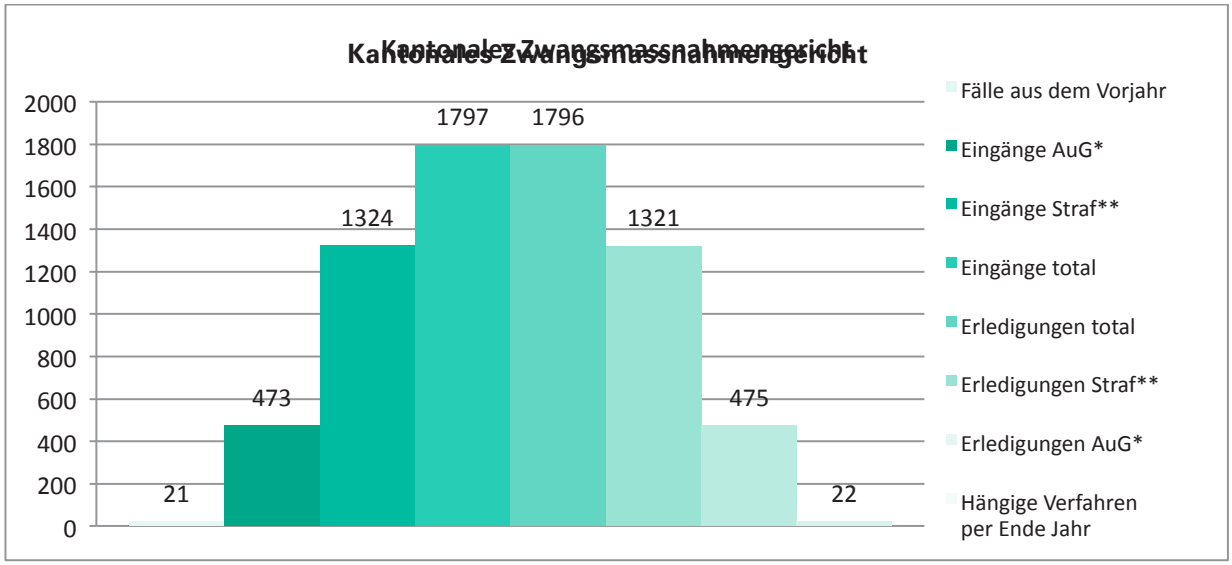

* AuG = Ausländergesetz
** Straf = Strafprozessordnung (regional, kantonal und Bund), Polizeigesetz und Diverses

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2012–2016

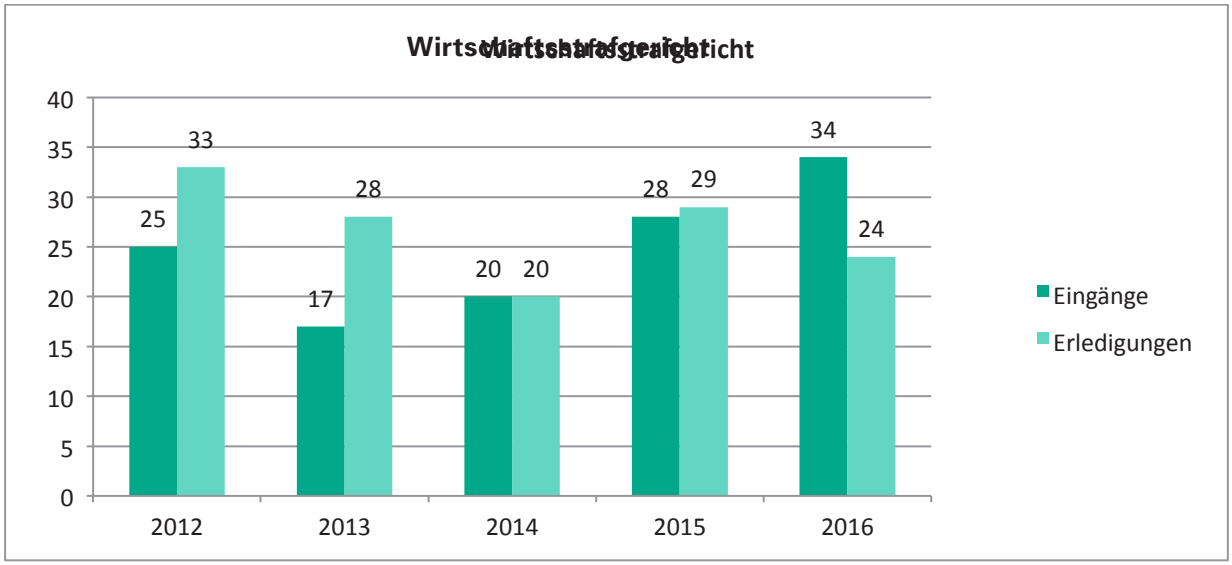

Jahreszahlen 2016
Jahreszahlen 2016

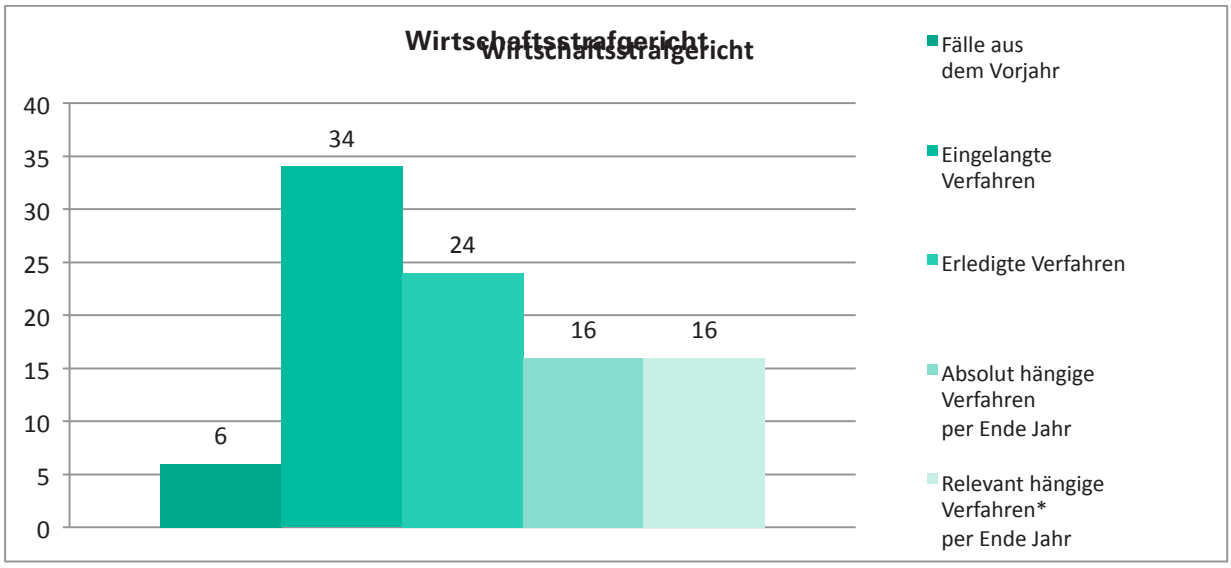

* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2012–2016

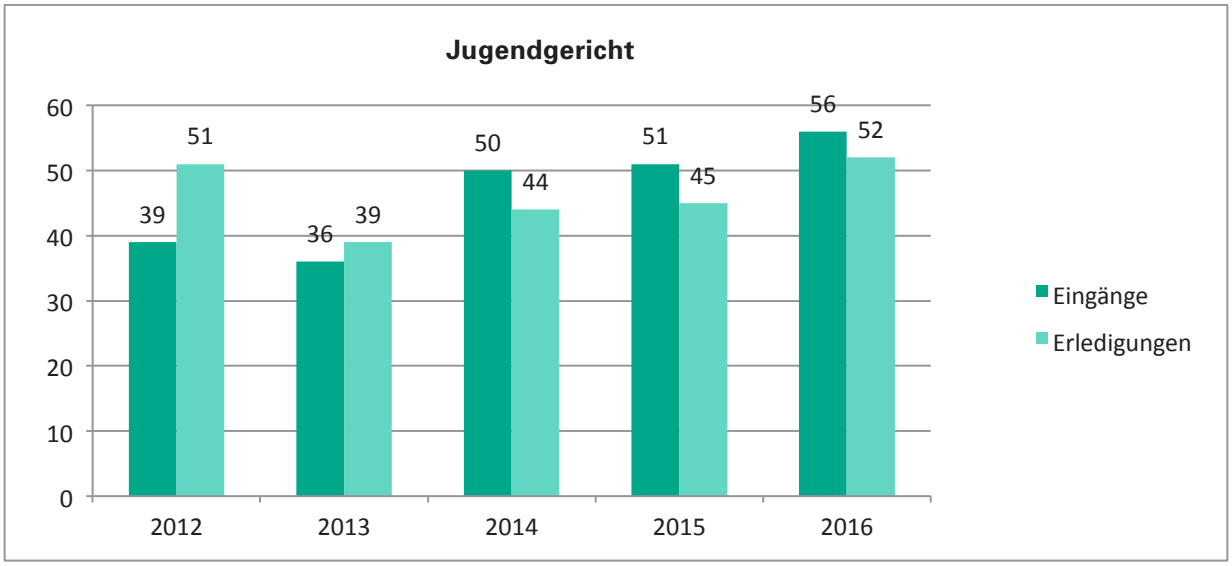

Jahreszahlen 2016

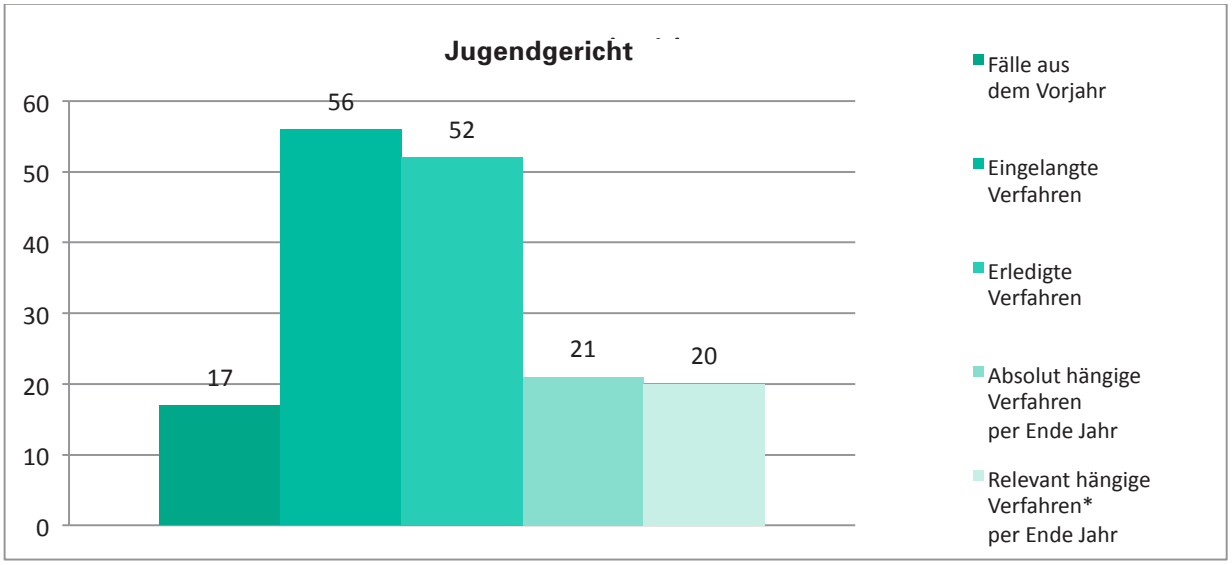

* ohne sistierte Verfahren

Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

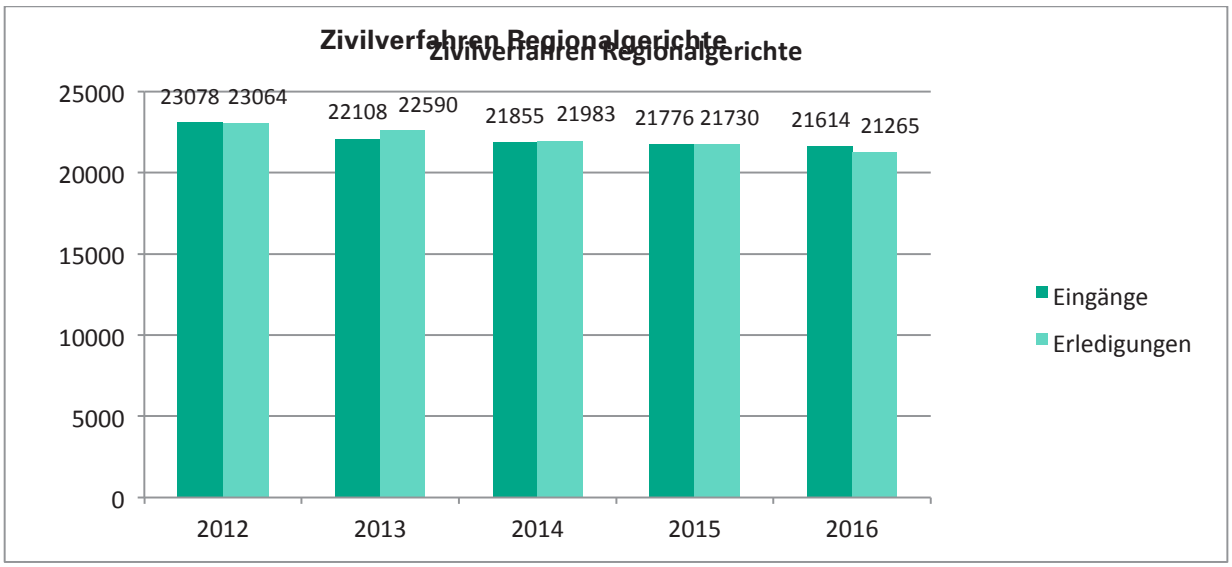

Jahreszahlen 2016 (je Region)
Jahreszahlen 2016 (je Region)

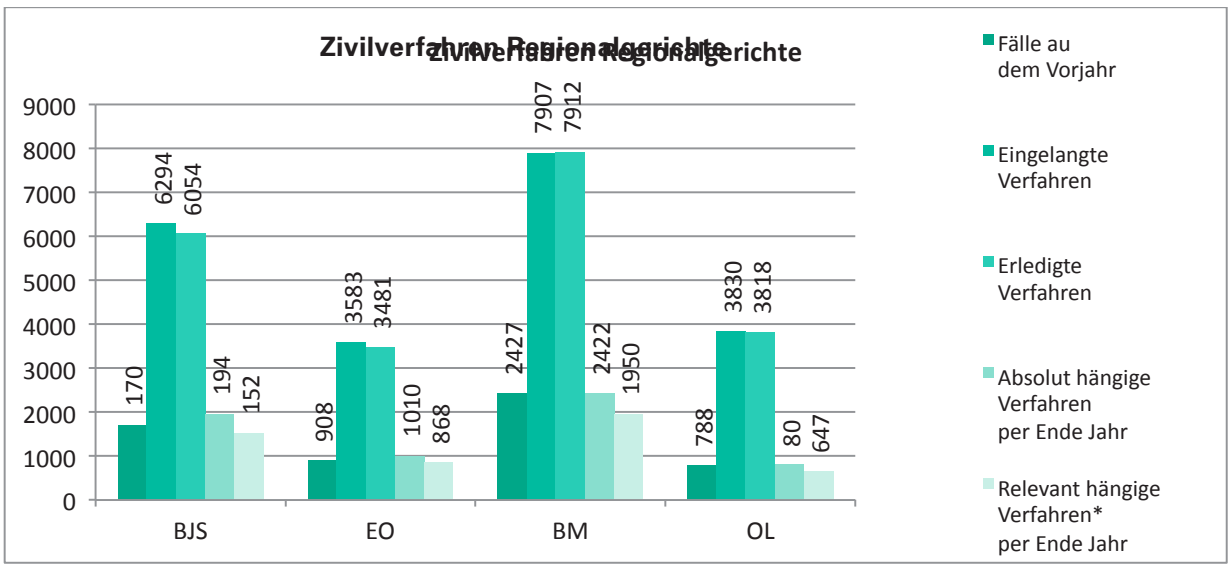

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

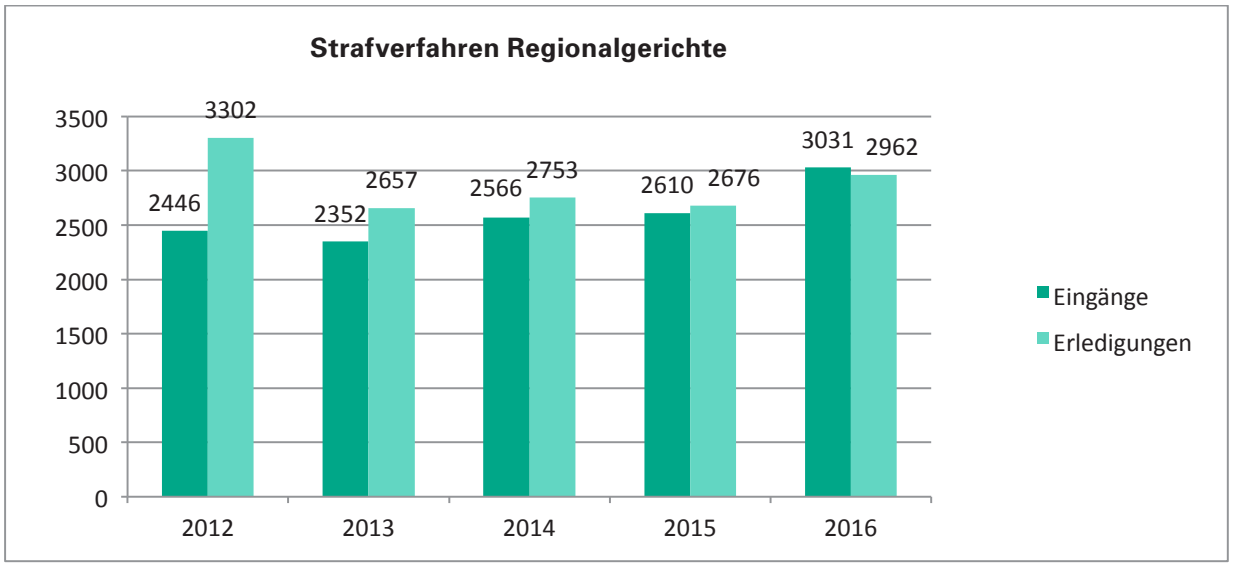

Jahreszahlen 2016 (je Region)

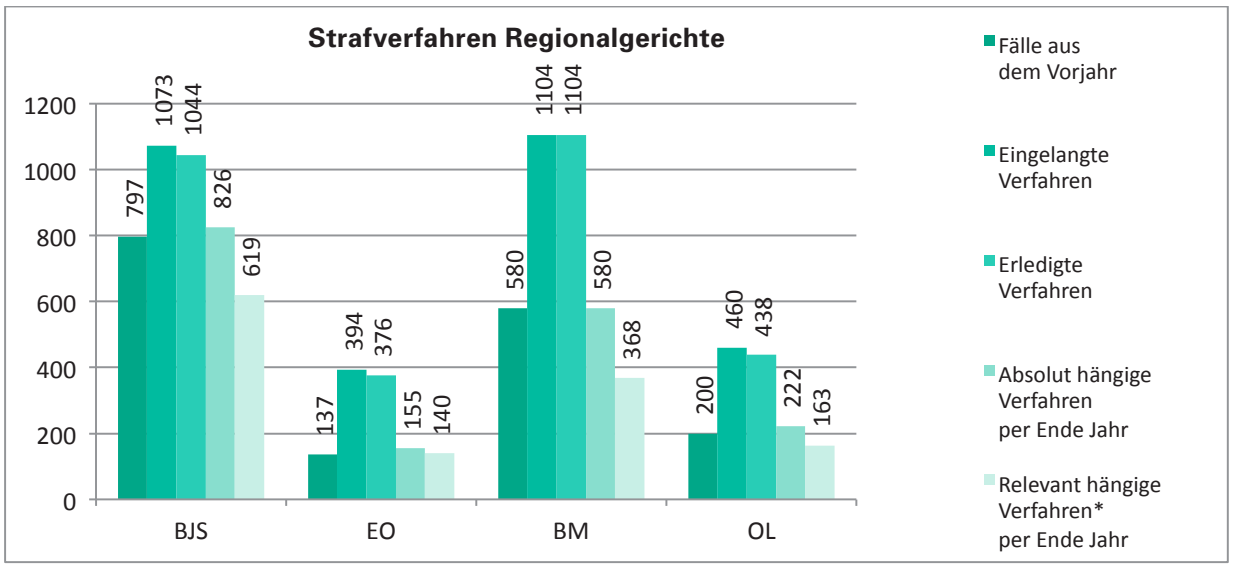

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

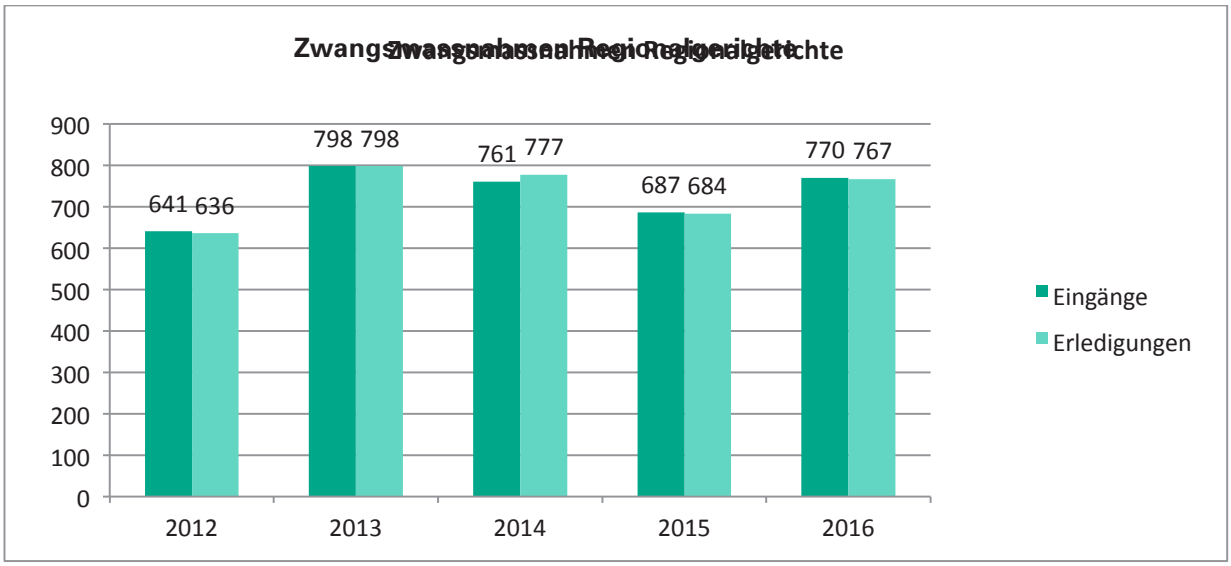

Jahreszahlen 2016 (je Region)

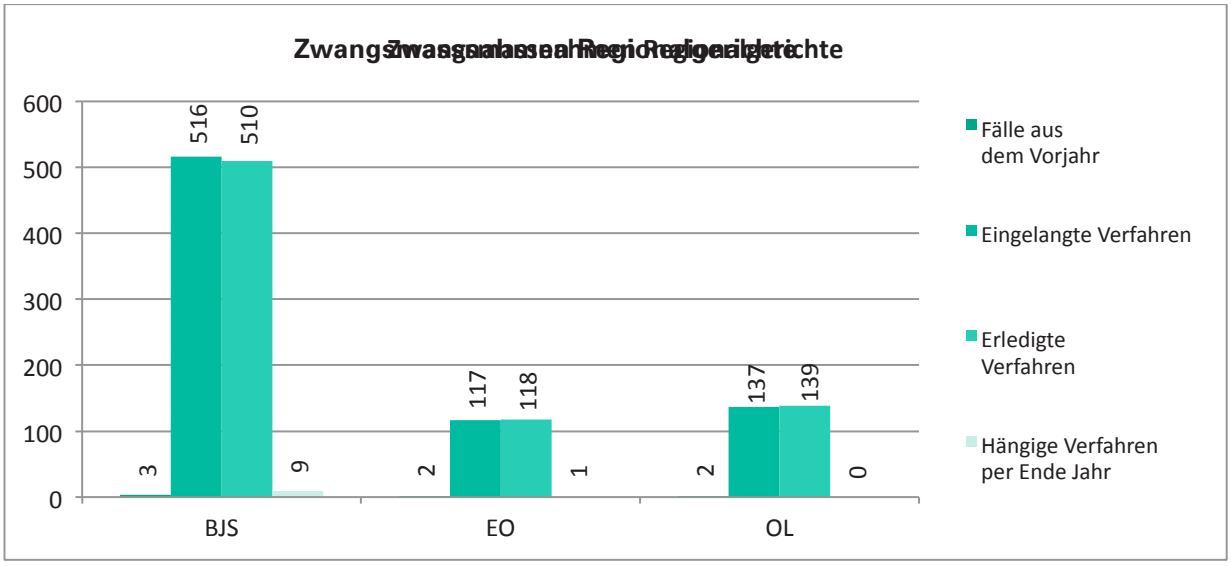

Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2012–2016

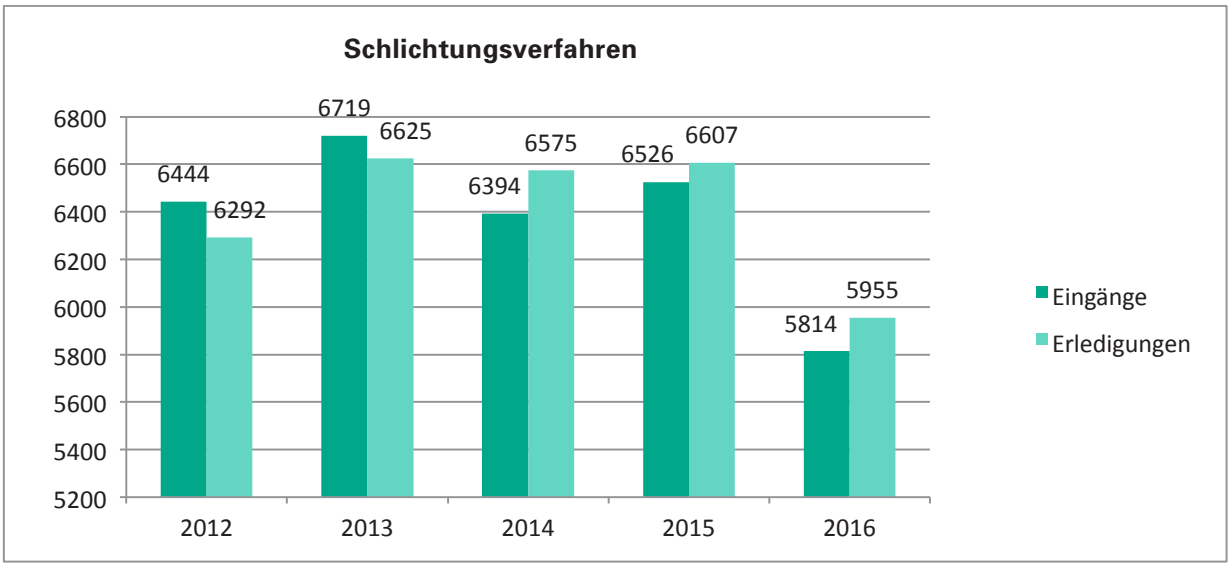

Jahreszahlen 2016 (je Region)

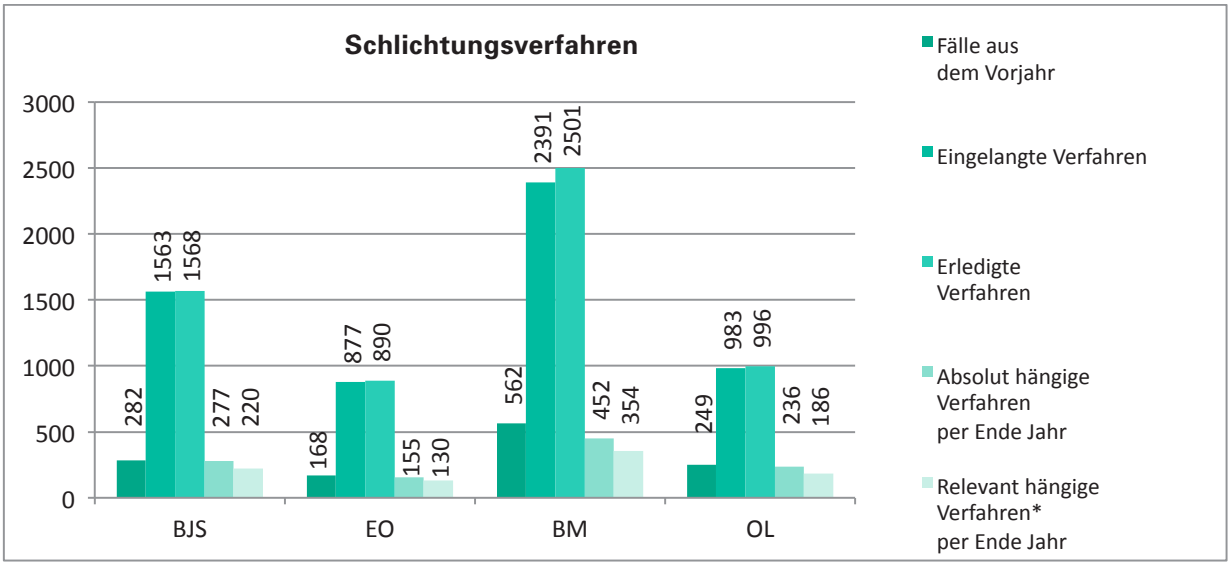

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2012–2016

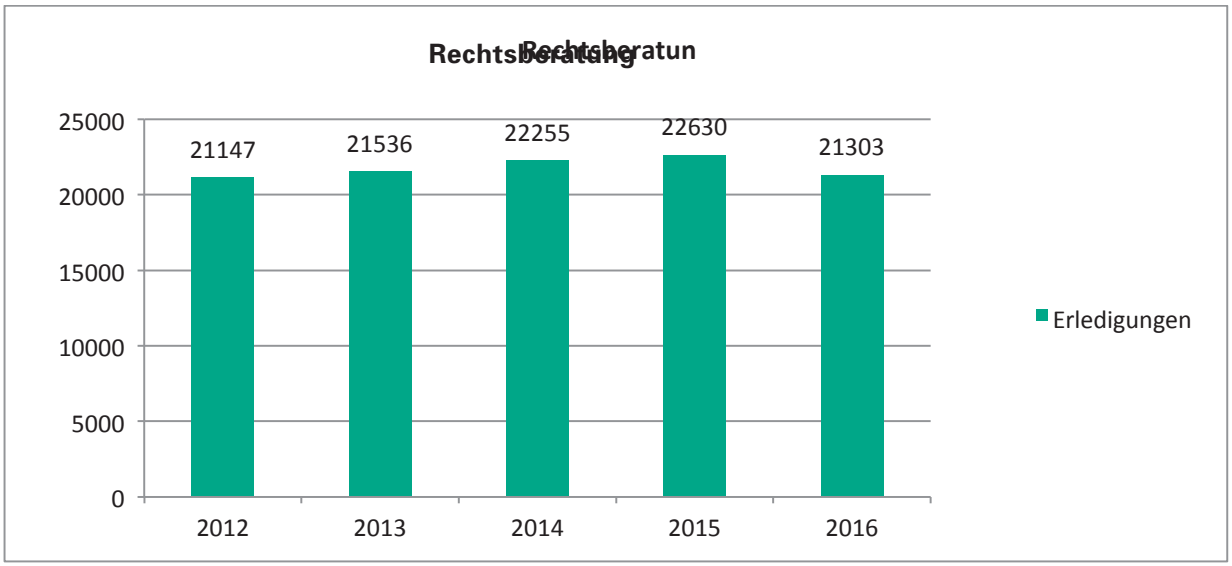

Jahreszahlen 2016 (Erledigungen je Region)

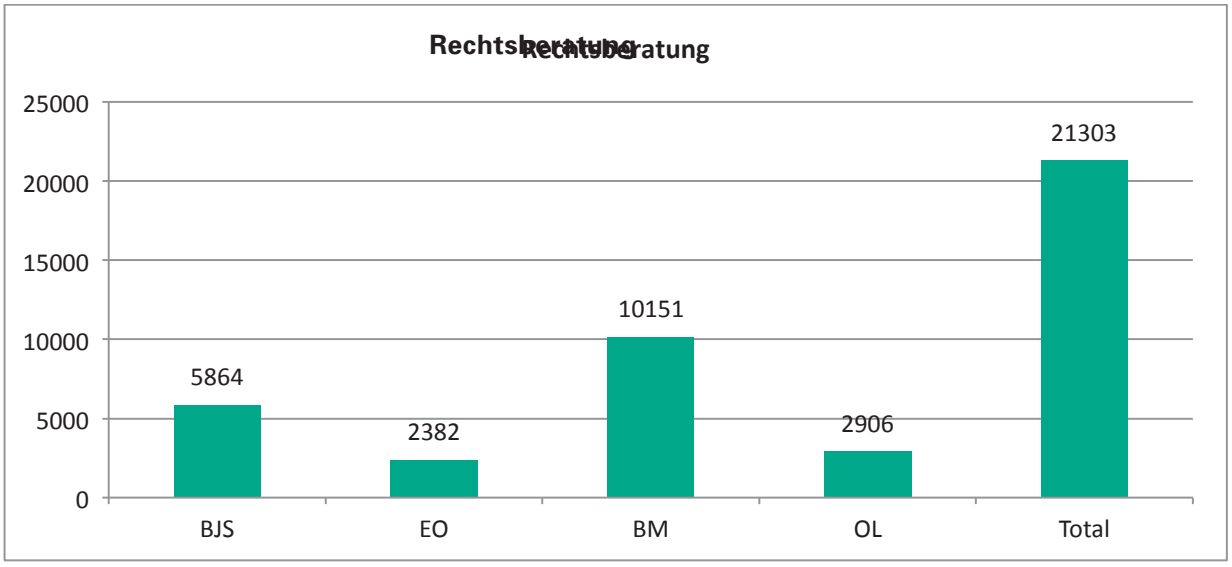

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	65
2	Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden	79

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Lauf des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'652 (Vorjahr: 1'522) neue Fälle eingegangen, 1'596 (1'518) Fälle wurden erledigt und 942 (887) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese Verfahren werden, anders als in der Zivilgerichtsbarkeit, nicht separat gezählt. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch, ohne individuelle Sozialhilfe) ist die Zahl der Neueingänge (2016: 372) gegenüber dem Vorjahr (2015: 366) leicht angestiegen. Im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch, einschliesslich individuelle Sozialhilfe) hat die Zahl der neu eingegangenen Fälle gesamthaft um 9,7 Prozent zugenommen (Vorjahr: Abnahme von 6,8 %). Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte zur VRA, SVA und CAF verwiesen.

Neben der Rechtsprechung als Kerngeschäft obliegen dem Verwaltungsgericht die Vorbereitung seines Budgets sowie die Rechnungsführung und der Rechnungsabschluss. Es ist sodann verantwortlich für die Administration der gesamten Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. über die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission (Art. 13 GSOG). Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit zahlreichen Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sog. begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt. Schliesslich wurde es stark durch die Justizleitung beansprucht, zumal der Präsident auch im Berichtsjahr zugleich als deren Vorsitzender geamtet hat.

1.2 Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht setzt sich aus 20 Richterinnen und Richtern sowie zwei französischsprachigen nebenamtlichen Richtern zusammen.

In der Novembersession hat der Grosse Rat Dr. Thomas Müller als Präsidenten des Verwaltungsgerichts für die Präsidialperiode 2017–2019 in seinem Amt wiedergewählt. Das Plenum hat das Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts sowie die Abteilungspräsidien ebenfalls bestätigt.

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2014–2016)
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsident
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730 %)	im Amt seit
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin	2004
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häberli Thomas, Fürsprecher	2009
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Keller Peter M., Dr. iur., Fürsprecher	2005
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2004
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930 %)	im Amt seit
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2005
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2006
Fuhrer Ruth, Fürsprecherin	1998
Grütter Daniel, Fürsprecher	1999
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher	2014
Matti Walter, Fürsprecher und Notar	2003
Scheidegger Jürg, Fürsprecher	2002
Schütz Peter, Fürsprecher	1999

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter)	im Amt seit
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident	1988
Meyrat Neuhaus Claire, Fürsprecherin	2003
Nebenamtliche Richter	
Moeckli Michel, Fürsprecher	1998
Tissot-Daguette Christophe, Fürsprecher	2015

1.3 Gerichtsorganisation

1.3.1 Präsident

Dr. Thomas Müller ist seit dem 1. Januar 2014 Präsident des Verwaltungsgerichts. Er wurde vom

Grossen Rat in der Novembersession für eine weitere Amtsperiode als Präsident des Verwaltungsgerichts wiedergewählt. Parallel dazu übt er den Vorsitz der Justizleitung aus.

1.3.2 Plenum

Das Plenum des Verwaltungsgerichts setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen.

Das Plenum hat im Geschäftsjahr viermal (2) getagt. Der Präsident hat jeweils über aktuelle Geschäfte der Justizleitung orientiert. An seiner ersten Sitzung im Januar hat das Plenum den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 verabschiedet sowie die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter zu Handen der Justizkommission zur Kenntnis genommen. In der Frühjahrssitzung nahm es von der Demission von Verwaltungsrichter Peter Schütz als neutralem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten Kenntnis und bestimmte Verwaltungsrichter Dr. Thomas Ackermann zu dessen Nachfolger. In derselben Sitzung legte es die Leistungsinformationen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2016 fest. In der Sommersitzung verabschiedete das Plenum den Wahlvorschlag für das Gesamtgerichtspräsidium zuhanden des Grossen Rates. Anlässlich der Herbstsitzung bestätigte es die Verwaltungsrichter Burkhard, Rolli und Schwegler als Präsidenten ihrer Abteilung; Letzterer wurde überdies als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts wiedergewählt. An derselben Sitzung beschloss es, die Behandlung der Beschwerden im Bereich der individuellen Sozialhilfe wieder von der sozialversicherungsrechtlichen auf die verwaltungsrechtliche Abteilung zurück zu übertragen, und es verabschiedete die damit verbundene Aufhebung von Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010. Die Rückübertragung wird auf 1. Januar 2018 wirksam werden.

1.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr an 12 (12) ordentlichen und zwei (0) ausserordentlichen Sitzungen die anstehenden Fragen der Gerichtsleitung und -administration behandelt und die Geschäfte für die Plenarsitzungen vorbereitet, die jährlichen Ressourcenvereinbarungen mit den übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden genehmigt, die Quartalsberichterstattung erörtert und zur Kenntnis genommen, die in ihre Kompetenz fallenden Personalgeschäfte (wie z.B. Anstellungen, Mitarbeiterbeurteilungen, Leistungsprämien) behandelt und diverse organisatorische und betriebliche Fragen (z.B. die Sicherheit betreffend) geregelt.

1.3.4 Generalsekretariat

Die Schwerpunkte lagen im Berichtsjahr bei den Vorbereitungsarbeiten für die Einführung von HRM2 / IPSAS als neuer kantonaler Rechnungslegungsstandard ab dem 1. Januar 2017 sowie der vollständigen Implementierung der Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit der Übernahme des Finanz- und Rechnungswesens vom ABA JGK im Jahr 2015. Weiter wurden die verwaltungsjustizinternen Vorkehrungen für die Einführung der Internet-Telefonie im Lauf des Sommers getroffen.

Daneben unterstützte das Generalsekretariat das Verwaltungsgericht sowie die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden im Bereich der Querschnittsfunktionen. Das Generalsekretariat führte die Administration der drei nebenamtlich geführten verwaltungsunabhängigen Justizbehörden insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Weiter unterstützte es die Steuerrekurskommission in diesen Bereichen und schulte und beaufsichtigte das dafür vorgesehene Personal im Rechnungswesen.

Weiter unterstützte das Generalsekretariat die Bereiche Finanzen sowie Human Resources der Stabstelle für Ressourcen bei der Umsetzung von Projekten innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat hat im Berichtsjahr 12 (11) Gesuche betreffend den Erlass von Verfahrenskosten behandelt. Von den 12 Erlassgesuchen wurden 9 gutgeheissen, 2 Gesuchstellern wurde ein Zahlungsaufschub gewährt und ein Gesuch wurde wegen Uneinbringlichkeit der Gebührenforderung abgeschrieben.

1.4 Geschäftsentwicklung

1.4.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr gingen 330 (Vorjahr: 325) Beschwerden, Klagen und Appellationen ein. Die Neueingänge haben gegenüber den beiden Vorjahren wie erwartet wieder zugenommen. Eine deutliche Zunahme ist im Bereich des Steuerrechts zu verzeichnen (112 statt 94 Fälle).

Die Pendenzen sind mit 251 (226) Fällen leicht angestiegen. Die Anzahl Erledigungen beträgt 305 (337) Fälle. Es konnten mehrere langjährige und aufwändige Verfahren erledigt werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 9,7 (8) Monate. 41,3 Prozent der Fälle (51,3 %) wurden

in weniger als 6 Monaten, 69,2 Prozent (77,2 %) in weniger als einem Jahr und 80,9 Prozent (85,8 %) in weniger als 18 Monaten erledigt. Diese Durchschnittswerte sind in ihrer Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als alle bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigten Fälle sowie jene, welche oft nur einige wenige Wochen hängig sind (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittlichen Verfahrensdauern stark verkürzen. «Normale» Verfahren haben im Berichtsjahr teilweise deutlich länger gedauert, als aufgrund der angegebenen Durchschnittswerte zu schliessen wäre.

Von den Ende 2016 hängigen 251 (226) Geschäften waren 11 (9) sistiert. Von den nicht sistierten 240 (217) Geschäften waren 23 (38) älter als 18 Monate.

Von den 305 erledigten Fällen konnten 40 bzw. 13,1 Prozent (35 Fälle bzw. 10,4 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands oder Gegenstandslosigkeit), allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikte waren keine (0) zu beurteilen. Von den 265 (302) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 20 (20) in der Fünferkammer, 112 (126) in der Dreierkammer, 27 (24) in der Zweierkammer und 106 (132) einzelrichterlich entschieden. 44 (72) der mit Urteil abgeschlossenen Beschwerden, Klagen oder Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging keine (0) Kassation von Amtes wegen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Fällen auf 16,6 Prozent, was unter der Quote des Vorjahres und unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre von 22,7 Prozent liegt (2015: 23,8 %, 2014: 20,4 %, 2013: 28 %, 2012: 24,6 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (181 [181]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (40 [49]).

Im Jahr 2016 fanden 3 (5) öffentliche Urteilsberatungen statt. Öffentliche Verhandlung im Sinn von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK (SR 0.101) wurde 1 (0) durchgeführt. In 1 (9) Fall wurde eine Instruktionsverhandlung abgehalten.

Zwei Mitglieder der VRA wirkten abwechslungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Fällen aus den Gebieten des Verwaltungsrechts mit.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 71 (62) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 23,3 (18,4) Prozent. Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 59 (86) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurde keine (3) Beschwerde ganz und 1 (1) Beschwerde teilweise gutgeheissen; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2016 waren 33 (21) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

In 10 (6) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

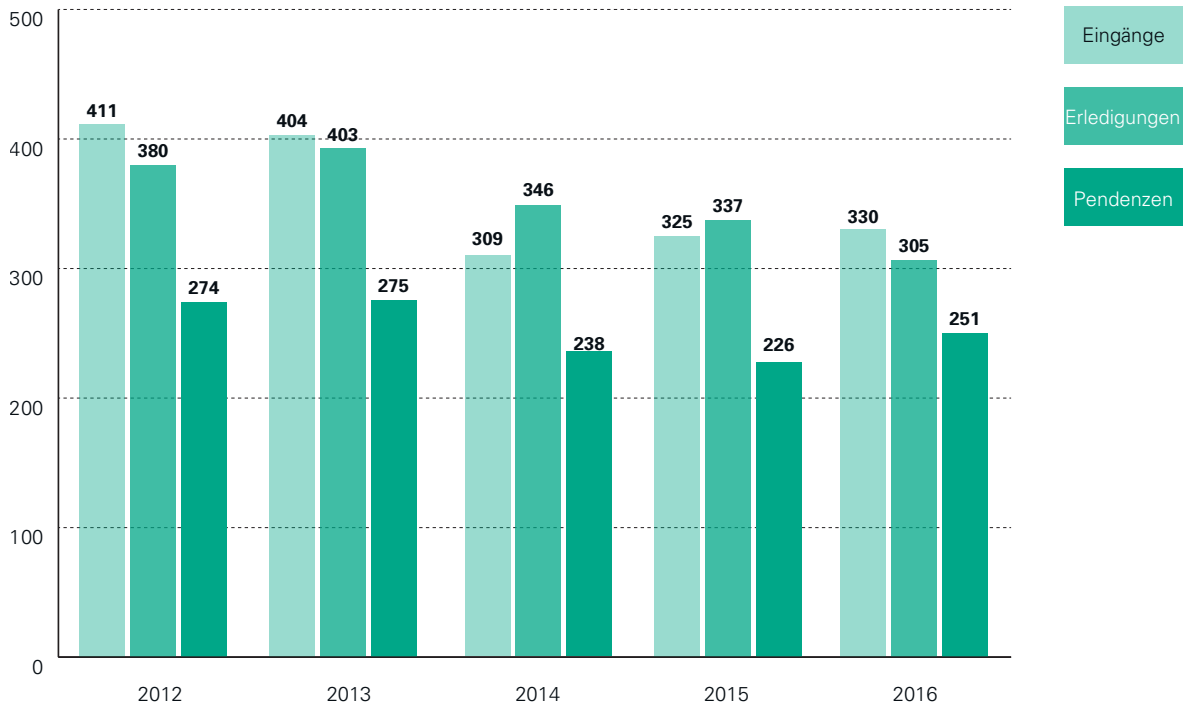

Die VRA hat im Berichtsjahr 20 (10) der insgesamt 20 (11) vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: eine Richterin in der Redaktionskommission des Grossen Rates, zwei Richter als Prüfungsexperten bei den Anwaltsprüfungen.

Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile wurden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht, soweit sie nicht noch Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens beim Bundesgericht waren. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetsite des Gerichts (http://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/; www.justice.be.ch>Rechtsprechung>Entscheide>Verwaltungsgericht) anonymisiert publiziert.

1.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 1'150 (Vorjahr: 1'054) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 1'146 (1'026). Auf das neue Jahr übertragen wurden 572 (568) Fälle.

Insgesamt war – nach einer Abnahme im Vorjahr (6,0 %) – eine Zunahme der neuen Fälle um 9,1 Prozent zu verzeichnen. Erheblich angestiegen sind die Eingänge bei der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung sowie beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten. Im Bereich der EL trat in diesem Jahr, erstmals seit mehreren Jahren des kontinuierlichen Anstiegs, ein Rückgang ein. In den übrigen Gebieten sind die Eingänge in etwa gleich geblieben (AHV, IV, BV, KV, MV, FZ, EO, SH). Die Fälle der Invalidenversicherung machen mit 49 Prozent (53 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Geschäftslast aus.

Nach wie vor sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht der Verfahren der Invalidenversicherung – die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht ausgewiesen wird. Zu einer ebenfalls erheblichen Belastung tragen die Fälle der individuellen Sozialhilfe bei, die zur Entlastung des der verwaltungsrechtlichen Abteilung angehörenden Gesamtgerichtspräsidenten, der gleichzeitig den Vorsitz der Justizleitung inne hat, derzeit von der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung behandelt werden.

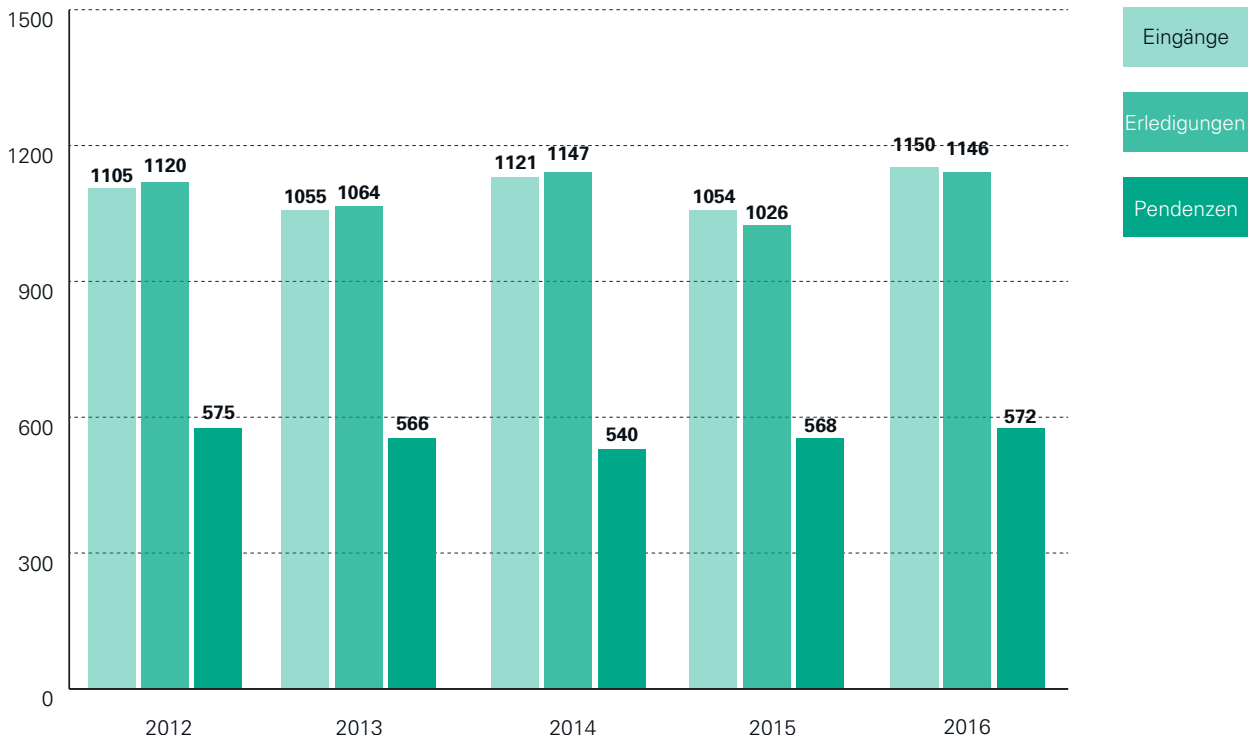

Von den 1'146 (1'026) erledigten Fällen konnten 267 (175) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand. Von den weiteren 879 (851) abgeschlossenen Fällen wurden 1 (0) in einer Fünferkammer, 431 (430) in einer Dreierkammer, 67 (69) in einer Zweierkammer und 380 (352) einzelrichterlich entschieden. 226 (225) der abgeschlossenen Fälle wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 20 % [22 %]), 554 (530) wurden abgewiesen und auf 99 (96) wurde nicht eingetreten.

Die Pendenzen konnten im Berichtsjahr erneut nicht abgebaut werden. Zurückzuführen ist dies u.a. auf die erheblich angestiegenen Eingänge. Von besonderer Bedeutung war im Berichtsjahr zudem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. Februar 2016 (7186/09 i.S. Di Trizio) betreffend die Berechnung des Invaliditätsgrads in der Invalidenversicherung nach der sog. gemischten Methode. Dies führte zu erheblichem zusätzlichem Aufwand und Verzögerungen in ähnlich gelagerten Fällen. Legislatorische Arbeiten des Bundesgesetzgebers stehen noch aus (vgl. nun auch den zur Publikation vorgesehenen BGE 9F_8/2016 E. 4.4).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 6,5 (6) Monate. 61 Prozent (66 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten, 84 Prozent (86 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 94 Prozent (95 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der im Bundessozialversicherungsrecht statuierte Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres 15 (26) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden in 20 (27) Fällen Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in 4 (8) Fällen öffentliche Verhandlungen im Sinn von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK statt, die mit erheblichem zusätzlichem Verfahrensaufwand verbunden sind. Von den Ende 2016 hängigen Geschäften waren 10 (15) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 123 (30) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden 84 (7) Verfahren. Auf das Jahr 2017 wurden 73 (34) Fälle übertragen, davon waren 20 (0) sistiert. Die erhebliche Zunahme der Fälle ist auf eine grosse Zahl von Rückforderungsklagen von Krankenversicherern gegen Leistungserbringer, die im Zusammenhang mit verschiedenen Tariffestsetzungsverfahren (vgl. insbesondere BVGer C-2380/2012) beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht wurden, zurückzuführen. Ein Teil der zur Fristwahrung noch im Berichtsjahr 2015 der Post übergebenen Klagen ging während der ersten Arbeitstage des Berichtsjahrs 2016 beim Gericht ein (Dezember 2015 19 Klagen; Januar 2016 58 Klagen). Im Verlauf des Berichtsjahres 2016 gingen schliesslich 55 weitere in diesem Zusammenhang stehende Klagen ein. Diese Klagen haben namhafte Rückforderungen von Krankenversicherern gegenüber verschiedenen Leistungserbringern zum Thema. Ein Teil der Verfahren konnte nach gerichtlichen Instruktionsmassnahmen und Einigungen unter den Parteien bereits im Berichtsjahr erledigt werden.

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen von 3 (3) Rechtsprechungskonferenzen und auf dem Zirkulationsweg. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetsite des Gerichts (http://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/; www.justice.be.ch>Rechtsprechung>Entscheide>Verwaltungsgericht) anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 124 (156) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 10,8 Prozent (15 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 152 (144) Beschwerden gegen Urteile der SVA. Davon wurden 22 (31) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 80 (62) abgewiesen und 50 (51) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2016 waren beim Bundesgericht 30 (53) Fälle der SVA hängig.

An 10 (4) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie die geschäftsleitende Gerichtsschreiberin angehören, befasste sich an 19 (17) Sitzungen mit administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Im Berichtsjahr liess sich die sozialversicherungsrechtliche Abteilung an einer von ihr organisierten eintägigen internen Weiterbildungsveranstaltung zum Thema «Psychische Gesundheitsschäden», zu der auch die Mitglieder der CAF eingeladen waren, in den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) über psychische Erkrankungen und deren Behandlung, die Eingliederung von psychisch erkrankten Menschen wie auch die psychiatrische Begutachtung aus Sicht der Medizin ins Bild setzen.

1.4.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CAF)

1.4.3.1 Verwaltungsrecht

Im Berichtsjahr gingen 42 (Vorjahr: 41) neue französischsprachige Geschäfte aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts ein (ohne die Beschwerden aus dem Bereich der individuellen Sozialhilfe, die seit 2014 unter dem Sozialversicherungsrecht aufgeführt werden). 38 (49) Fälle konnten erledigt werden und 20 (16) wurden auf das Jahr 2017 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht und weiter das Abgaberecht, das Bau- und Planungsrecht sowie das Personalrecht und das Verfahrensrecht.

14 (10) der 38 (49) erledigten Fälle konnten zufolge Rückzugs oder Vergleichs abgeschrieben werden. Von den 24 (39) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 3 (4) ganz oder teilweise gutgeheissen, 17 (28) abgewiesen und auf 4 (7) konnte nicht eingetreten werden. Somit wurden im Jahr 2016 20 (32) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2016 wurde ein Augenschein durchgeführt.

Die Verfahrensdauer betrug bei den erledigten Fällen durchschnittlich 5 (5,1) Monate. 71,1 Prozent der Fälle (71 %) konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 92,1 Prozent (95,9 %) in weniger als einem Jahr und 94,7 Prozent (95,9 %) in weniger als 18 Monaten. 20 (16) Fälle wurden auf das Jahr 2017 übertragen, wovon 3 (0) älter als 18 Monate sind.

4 (14) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, was zu 8 (20) hängigen Fällen vor dieser Instanz führte (4 Fälle waren schon vor dem 1. Januar 2016 vor dem Bundesgericht hängig). Von den 8 hängigen Fällen wurden 6 (16) behandelt. Von diesen Beschwerden wurde keine (1) teilweise oder ganz gutgeheissen. 4 (8) wurden abgewiesen, auf 1 (5) wurde nicht eingetreten und eine (2) wurde aufgrund des Rückzugs der Beschwerde gegenstandslos. Am 31. Dezember 2016 waren somit beim Bundesgericht noch 2 (4) französischsprachige Geschäfte hängig.

Der Abteilungspräsident hat an 20 (19) deutschsprachigen Fällen der VRA in Fünferbesetzung mitgewirkt.

Der Abteilungspräsident hat ferner als Experte in der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission mitgewirkt.

1.4.3.2 Sozialrecht (Sozialversicherung und individuelle Sozialhilfe)

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 130 (102) neue Fälle ein (davon 1 aus dem Sozialhilferecht). 107 (107) Fälle wurden erledigt und 99 (76) auf das Jahr 2017 übertragen.

Wie in den vorangegangenen Jahren stammte die Mehrheit der Fälle aus dem Gebiet der Invalidenversicherung (IV), die mit 84 (44) Eingängen für sich allein 65 Prozent (43 %) der neu eingegangenen Fälle ausmachten. Es folgten jene der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Unfallversiche-

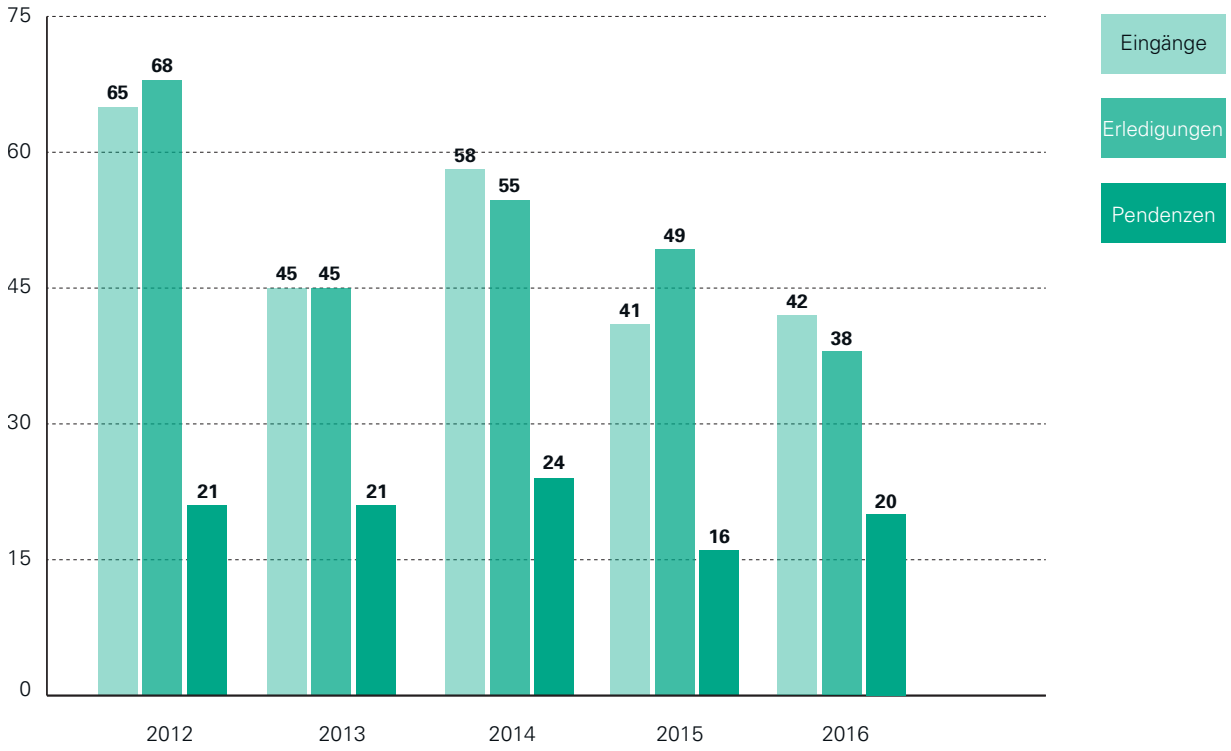

rung (UV), der Krankenversicherung (KV), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Ergänzungsleistungen (EL).

Die Zahl der Eingänge hat im Bereich der IV stark zu- und bei der individuellen Sozialhilfe (SH) stark sowie im Bereich der KV mässig abgenommen. In den übrigen Bereichen ist sie einigermassen stabil geblieben. Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist 1 (0) französischsprachiger Fall eingegangen.

Von den 130 (102) neuen Fällen stammten 79 (62) aus der Verwaltungsregion Berner Jura oder von in anderen Westschweizer Kantonen wohnhaften Personen, 32 (24) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne und 19 (16) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons Bern.

Von den 107 (107) erledigten Fällen konnten 31 (22) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden und 76 (84) wurden mit Urteil abgeschlossen. 26 (19) davon wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 34 [23] %), 40 (44) wurden abgewiesen und auf 10 (21) wurde nicht eingetreten. Insgesamt wurden so 2016 66 (63) materielle Entscheide gefällt. 2016 wurde eine öffentliche Verhandlung gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 8,9 (10,3) Monate. 43,9 (53,3) Prozent der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 59,8 (71,4) Prozent in weniger als 12 Monaten und 88,8 (100) Prozent in weniger als 18 Monaten. 99 (77) Fälle wurden auf das Jahr 2017 übertragen, wovon 2 sistiert waren. Von den 97 nicht sistierten Geschäften war 1 (2) älter als 18 Monate.

6 (5) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, so dass im Berichtsjahr insgesamt 7 (10) Fälle bei dieser Instanz hängig waren (1 davon wurde vor dem Jahr 2016 eingereicht). Von den 7 hängigen Beschwerden hat das Bundesgericht 5 (9) entschieden; keine (3) Beschwerde wurde ganz oder teilweise gutgeheissen, 4 (3) wurden abgewiesen und auf 1 (2) wurde nicht eingetreten. Keine Beschwerde (1) wurde für gegenstandslos erklärt. Am Ende des Berichtsjahres waren somit noch 2 (1) französischsprachige Geschäfte beim Bundesgericht hängig.

Die hauptamtliche Richterin und der hauptamtliche Richter der CAF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA teilgenommen und an deren Grundsatzbeschlüssen mitgewirkt.

1.4.3.3 Bemerkungen

Während die Zahl der Neueingänge im Verwaltungsrecht insgesamt stabil geblieben ist, hatte die CAF im Bereich des Sozialversicherungsrechts eine massive Zunahme der Eingänge zu verzeichnen (+ 27,5 %). Diese Entwicklung ist hauptsäch-

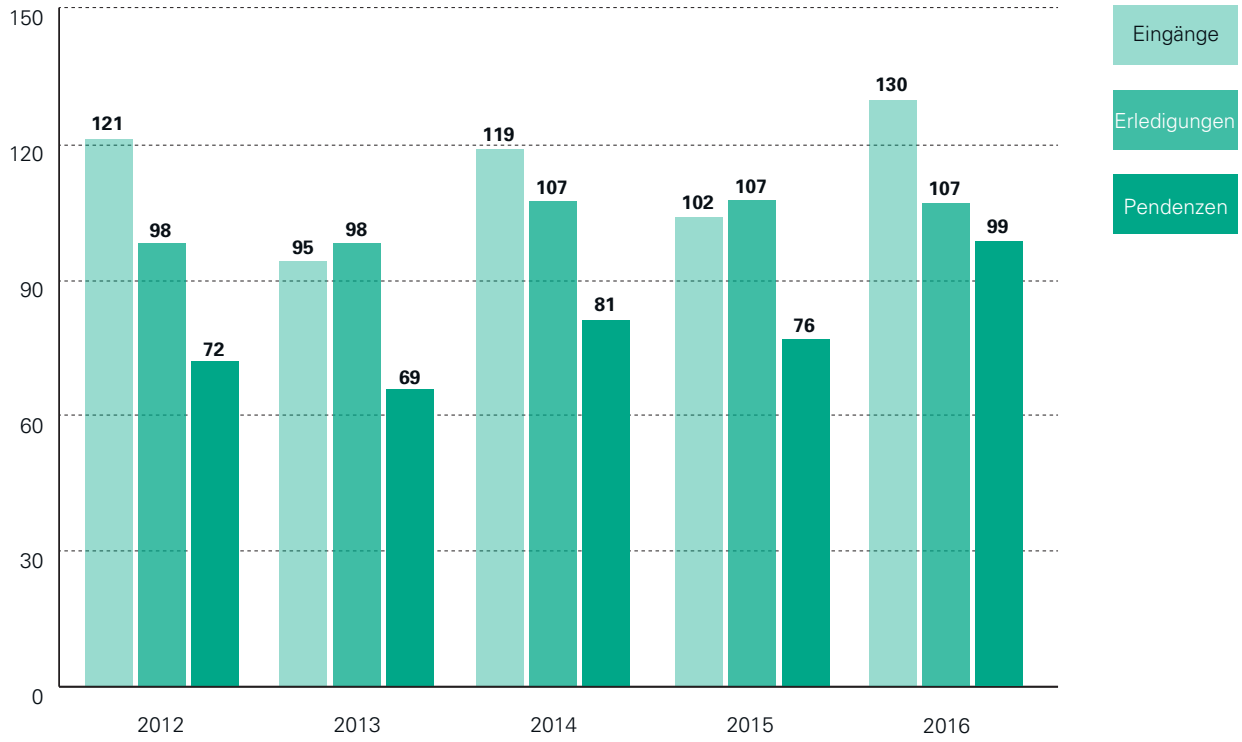

lich eine Folge der starken Zunahme der Eingänge bei den IV-Fällen (+ 91 %). Zwar wurde, nach den rückläufigen Zahlen (- 29 Fälle) von 2015 (s. Tätigkeitsbericht 2015, Ziff. 1.4.3.3), für 2016 mit einem Wiederanstieg gerechnet, aber auf keinen Fall in dem Masse, wie er nun eingetreten ist (+ 40 Fälle im Jahr 2016). Die Zahl der hängigen Fälle hat per Ende 2016 stark zugenommen (99 Ende 2016 gegenüber 76 Ende des Vorjahres). Weiter stellt man fest, dass die Verfahrensdauer im Sozialversicherungsrecht spürbar zugenommen hat. Dies, weil immer zuerst die dringenden Verfahren erledigt werden mussten und viele der komplexeren Fälle nicht in der wünschbaren Zeit entschieden werden konnten. Diese Entwicklung ist teilweise auch eine Folge von Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlauben sowie von längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CAF, die nicht vollständig kompensiert werden konnten. Es ist zu hoffen, dass die Neueingänge künftig nicht auf dem aktuellen Niveau bleiben, weil die CAF dann nicht in der Lage wäre, die Geschäftslast zu bewältigen.

1.5 Führung und Administration

1.5.1 Personal

Im Berichtsjahr haben insgesamt 7 (2) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht verlassen (2 davon waren befristet angestellt) und 3 (2) nahmen ihre Tätigkeit neu auf. Im Generalsekretariat war ein Abgang zu verzeichnen, der im ersten Quartal 2017 mit etwas anderem Aufgabengebiet ersetzt werden soll.

Der Anteil der Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 23 Prozent (Vorjahr: 23 %), nach Köpfen 25 Prozent (25 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 59 Prozent (59 %), nach Köpfen 61 Prozent (65 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 90 Prozent (90 %). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahrs am Verwaltungsgericht beschäftigten 79 (82) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 41 (43) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die Zahl der Mitarbeitenden hat gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen, was eine leichte Erhöhung der Durchschnittspensen zur Folge hat. Sieben (8) Mitarbeiterinnen haben im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub und sieben Mitarbeitende haben einen unbezahlten Urlaub bezogen.

Wie jedes Jahr konnten an den drei Abteilungen im Berichtsjahr insgesamt 12 angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolvieren.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten (inkl. nicht bezogener Ferientage) +4’850 Stunden (Vorjahr: +4’000 Stunden). Die Langzeitguthaben des Personals wurden auf Anordnung des Regierungsrats 2016 mit individuellen Abbaubauvereinbarungen um weitere 2’150 Stunden abgebaut. Ziel ist es, bis 2019 sämtliche Langzeitkonten auf maximal 50 Arbeitstage abzubauen.

Die Gleitzeit- und die Ferienguthaben aller Beschäftigten haben um 48 Stunden zugenommen. Die Langzeitguthaben haben von 9’649 Stunden im Jahr 2015 um 207 Stunden auf 9’442 im Berichtsjahr abgenommen.

1.5.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12’847’697 ein Ertrag von CHF 1’281’269 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 16'468 höher, der Ertrag um CHF 235’469 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 2 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

Ein Mehraufwand von CHF 227'553 ergab sich beim Verwaltungsgericht im Bereich der Personalkosten. Die Personalkosten werden vom Personalamt berechnet und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht bzw. was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft wenig beeinflussbar. Die grösste Abweichung gegenüber dem Voranschlag von CHF 151’207 betrifft die vom Personalamt berechneten Gehälter für Behörden und Richter. Die Überschreitung bei den Beiträgen an die BPK betrug CHF 50'034. Die individuellen Abbauvereinbarungen betreffend den Abbau von 2’150 Stunden an Langzeitguthaben haben mit knapp CHF 230’000 zu Buche geschlagen. Die gesamten Budgetüberschreitungen im Bereich des Personalaufwands konnten durch den Minderaufwand bei den Sachausgaben in diesem Jahr nur noch teilweise ausgeglichen werden.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht das Budget des Verwaltungsgerichts rund 80 %, dasjenige der StRK 15 %, das der RKMF rund 3 % und das der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je 1 % aus.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15’713’310 ein Ertrag von CHF 1’641’174 gegenüber. Der Aufwand fällt damit um CHF 281’928 tiefer, der Ertrag um CHF 318’574 höher aus als veranschlagt. Die Ver-

waltungsgerichtsbarkeit schliesst damit gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 4 Prozent ab.

1.5.3 Informatik

Im Berichtsjahr war der Bereich Informatik geprägt vom kantonalen Projekt HarmTel, einem Projekt zur Harmonisierung der Telefonie innerhalb der kantonalen Verwaltung. Damit wurden einerseits die in die Jahre gekommenen Telefonzentralen abgelöst und andererseits die analoge auf die digitale Telefonie umgestellt. Die Umstellung erfolgte am Verwaltungsgericht am 26. Mai und verlief zunächst weitgehend problemlos. Im Herbst häuften sich dann Störungen, welche zu Teil- oder sogar kompletten Ausfällen der Telefonie am Verwaltungsgericht wie auch in der übrigen Kantonsverwaltung führten.

Weiter wurde das Publikationstool OpenJustitia durch bessere Tools des Anbieters der Geschäftsverwaltungssoftware TRIBUNA ersetzt. TRIBUNA Publikation bietet den Benutzenden einen erleichterten Zugang zu den Entscheiden des Verwaltungsgerichts mit einer stark verbesserten Suchfunktion.

Weiter wurde auf Betreiben des Verwaltungsgerichts innerhalb der Justiz ein Gremium geschaffen, das für die Koordination der Informatiknutzerbedürfnisse innerhalb der Justiz sorgt und auch gegenüber KAIO und BEDAG stärker auftreten kann.

1.5.4 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.

Die Sammlung der publizierten Urteile auf der Website ist inzwischen auf rund 3’200 angestiegen. Das Gericht gewährt den Medien weiterhin zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den zwischenzeitlich gefällten Urteilen. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet machten die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit immer noch regen Gebrauch.

Im November fand das jährliche Gespräch mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) statt. Gegenstand dieses Gesprächs sind jeweils die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwältinnen und Anwälten sowie Neuerungen in der Gesetzgebung und deren praktische Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Anwältinnen und Anwälte. Dabei war in diesem Jahr insbesondere die Frage Thema, welche Fristen ein Rechtsvertreter bzw. eine Rechtsvertreterin zu beachten hat, wenn sie gedenkt, unaufgefordert eine Eingabe (insbesondere Replik) einzureichen. Die entsprechenden Ergebnisse der Diskussion werden in der Publikation des BAV «in dubio» der Anwaltschaft und der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

1.5.5 Projekte

Das Projekt zur Ablösung der alten Bibliothekssoftware LIDOS konnte ohne Zwischenfälle abgeschlossen werden. Neu wird auch die Bibliothek über das Geschäftsverwaltungssystem TRIBUNA verwaltet. TRIBUNA Bibliothek ermöglicht ein präzises Suchen im Bibliotheksbestand des Verwaltungsgerichts, aber auch eine komfortable Erfassung neuer Bücher.

Die revidierte Personalverordnung des Kantons sieht neu die Möglichkeit von Telearbeit (Homeoffice) vor. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, dass sich das Verwaltungsgericht am Pilotprojekt der Justiz mit ein bis zwei Mitarbeitenden pro Abteilung beteiligen wird. Mit diesem Projekt sollen gerichtsintern Erfahrungen zum Thema Homeoffice gesammelt werden.

1.6 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Hauptthema des diesjährigen Aufsichtsbesuchs bei der StRK war das Verjährungsmanagement. Weiter kamen die Einhaltung der Administrativprozesse und deren Aufzeichnung zur Sprache. Die StRK wird innert Jahresfrist insbesondere die risikobehafteten Geschäfts- und Administrativprozesse definieren und ein IKS einführen. Die 2015 auf ein Jahr befristeten 50 Stellenprozente für eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle sind auf den 30. Juni 2016 ausgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Pendenzen bzw. die alten Fälle weitgehend abgebaut werden.

Die Unterstützung der RKMF durch das Verwaltungsgericht hat sich auf die reine Ferienvertretung reduziert, nachdem die RKMF im Jahr 2015 die ihr noch zustehenden 40 Stellenprozente mit einem zusätzlichen Gerichtsschreiber besetzt hat.

1.7 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte zur übrigen Justiz wie auch zur Justizkommission des Grossen Rates und zur Finanzkontrolle gestalteten sich offen und konstruktiv. Die Beziehungen zur kantonalen Verwaltung beschränkten sich auf das Wesentliche und sind problemlos.

1.8 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Übertragen von 2015	2016 eingegangen	2016 erledigt	Übertragen auf 2017	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	89	112	93	108	3	11	55	18	6
Sonstige Abgaben	3	5	7	1	2	1	1	0	3
Öffentliche Finanzen	5	6	6	5	1	1	4	0	0
Bau und Planung	45	42	45	42	1	4	35	1	4
Umwelt / Energie / Verkehr	11	3	9	5	1	1	7	0	0
Naturschutz	3	12	7	8	1	0	4	1	1
Boden / Enteignung	1	2	1	2	0	0	0	1	0
Personalrecht	8	9	7	10	2	0	3	1	1
Bildung / Prüfungen	4	15	9	10	0	0	3	4	2
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	5	4	5	4	0	2	3	0	0
Volkswirtschaft	6	17	19	4	5	0	10	2	2
Öffentliche Sicherheit / Ausländerrecht	34	69	66	37	0	3	48	6	9
Politische Rechte	0	5	3	2	0	1	2	0	0
Staatshaftung / Klagematerien	2	12	6	8	0	0	2	2	2
Verfahren	8	16	20	4	1	1	4	4	10
Verschiedenes	2	1	2	1	0	2	0	0	0
Total	**226**	**330**	**305**	**251**	**17**	**27**	**181**	**40**	**40**

Tabelle 2 – CAF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Übertragen von 2015	2016 eingegangen	2016 erledigt	Übertragen auf 2017	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	0	9	7	2	0	0	2	0	5
Sonstige Abgaben	0	2	0	2	0	0	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	1	1	0	0	0	0	0	1
Bau / Planung	5	5	5	5	1	0	3	0	1
Umwelt / Energie / Verkehr	1	2	0	3	0	0	0	0	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden / Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	2	3	2	3	0	0	2	0	0
Bildung / Prüfungen	2	2	3	1	1	0	2	0	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Volkswirtschaft	3	0	3	0	0	1	0	0	2
Öffentl. Sicherheit / Ausländerrecht	0	13	10	3	0	0	4	2	4
Politische Rechte	3	1	3	1	0	0	3	0	0
Staatshaftung / Klage-materien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahren	0	3	3	0	0	0	1	1	1
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**16**	**42**	**38**	**20**	**2**	**1**	**17**	**4**	**14**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Übertragen von 2015	2016 eingegangen	2016 erledigt	Übertragen auf 2017	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	19	40	51	8	3	1	33	7	7
ALV	25	110	105	30	17	5	61	11	11
BV	26	24	31	19	8	11	8	0	4
EL	38	90	85	43	12	4	43	12	14
EO	0	3	1	2	0	0	0	0	1
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	333	562	585	310	99	32	285	46	123
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	17	54	56	15	3	7	25	4	17
MV	1	1	1	1	0	0	1	0	0
UV	64	100	102	62	16	4	63	9	10
SchG	34	123	84	73	0	0	3	3	78
FZ	2	2	4	0	0	0	4	0	0
SH	9	41	41	9	2	2	28	7	2
Total	**568**	**1'150**	**1'146**	**572**	**160**	**66**	**554**	**99**	**267**

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV Arbeitslosenversicherung
BV Berufliche Vorsorge
EL Ergänzungsleistungen
EO Erwerbsersatzordnung
FL Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV Invalidenversicherung
KFZ Kinderzulagen
KV Krankenversicherung
MV Militärversicherung
UV Unfallversicherung
SchG Schiedsgericht
FZ Familienzulagen
SH Sozialhilfe

Tabelle 4 – CAF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Übertragen von 2015	2016 eingegangen	2016 erledigt	Übertragen auf 2017	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	1	5	2	4	0	0	0	0	2
ALV	3	14	9	8	1	0	4	3	1
BV	1	1	1	1	0	0	1	0	0
EL	2	3	3	2	0	1	0	0	2
EO	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	49	84	61	72	17	3	22	3	16
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	2	8	10	0	0	0	0	3	7
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	14	13	15	12	3	0	10	1	1
SchG	0	1	1	0	0	0	0	0	1
FZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH	4	1	5	0	1	0	3	0	1
Total	**76**	**130**	**107**	**99**	**22**	**4**	**40**	**10**	**31**

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV Arbeitslosenversicherung
BV Berufliche Vorsorge
EL Ergänzungsleistungen
EO Erwerbsersatzordnung
FL Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV Invalidenversicherung
KFZ Kinderzulagen
KV Krankenversicherung
MV Militärversicherung
UV Unfallversicherung
SchG Schiedsgericht
FZ Familienzulagen
SH Sozialhilfe

2 ANDERE VERWALTUNGS-UNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK)

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Hauptamt	im Amt seit
Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1993
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Vizepräsidentin	2009

Fachrichter / Fachrichterin	im Amt seit
Baumann Dieter, Notar und Fürsprecher	1990
Dornbierer Erwin, Generalagent	2001
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Fürsprecher und Notar	1999
Hulliger Hans, dipl. Buchhalter und Treuhänder	1994
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Kaiser Martin, lic. iur.	1992
Krummen-Aeschlimann Gabriela, dipl. Architektin FH	2009
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Rom Pierre-Alain, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte	2003
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben der hauptamtlichen Richterin und dem hauptamtlichen Richter setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einem vollamtlichen Richter bzw. einer vollamtlichen Richterin und jeweils zwei Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

Die StRK hat an 8 (8) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind 16 (10) Augenscheine und 7 (10) Einvernahmen durchgeführt worden.

Die Fachrichterin Gabriela Krummen und die Fachrichter Dieter Baumann, Erwin Dornbierer und Hans Hulliger haben per Ende der Amtszeit (per Ende 2016) demissioniert. Ihnen sei an dieser Stelle für die gute und teilweise langjährige Zusammenarbeit gedankt. Neu als Fachrichter/innen hat der Grosse Rat des Kantons Bern Beatrice Glauser, Stéphanie Gysin, Pascal Antenen und Michael Bütikofer gewählt.

Weiter verfügt die StRK über ein juristisches Sekretariat mit neun Gerichtsschreibenden und einem Büchersachverständigen (insgesamt 800 Stellenprozente). Die Kanzlei des Gerichts umfasst vier Mitarbeitende (insgesamt 260 Stellenprozente).

Die Geschäftsleitung der StRK hat 11 (11) Mal getagt.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2016 auf 1'170 (Vorjahr: 976) Fälle angestiegen.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen. Im Bereich der Rekurse und Beschwerden betreffend den Steuererlass ist die Anzahl der Eingänge leicht angestiegen. So stehen 298 (264) Neueingängen 293 (292) Erledigungen gegenüber.

Im Jahr 2016 hat die Kommission in Dreierbesetzung 459 (368) Rekurse und Beschwerden entschieden. Über 912 (929) Fälle haben der Präsident und die Vizepräsidentin als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin befunden. Es wurden total 1'371 (1'297) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 138 (169) vollständig und 107 (102) teilweise gutgeheissen worden, 692 (578) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. 274 (271) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 160 (177) Geschäfte wurden nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben. Bei einem Anfangsbestand von 971 (1'292) Geschäften, 1'170 (976) Neueingängen und 1'371 (1'297) Erledigungen ergab sich per Ende 2016 eine Geschäftslast von 770 (971) Fällen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug knapp 12 (15) Monate. 34 Prozent der Fälle (27 %) konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 62 Prozent (48 %) in weniger als einem Jahr und 96 Prozent (63 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war am Jahresende keiner (5) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 119 (61) Fälle (nach der Zählweise des Verwaltungsgerichts) weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, 8,7 Prozent. Beim Bundesgericht waren es 9 (8) Beschwerden. Vom Verwaltungsgericht sind 96 (58) Urteile er-

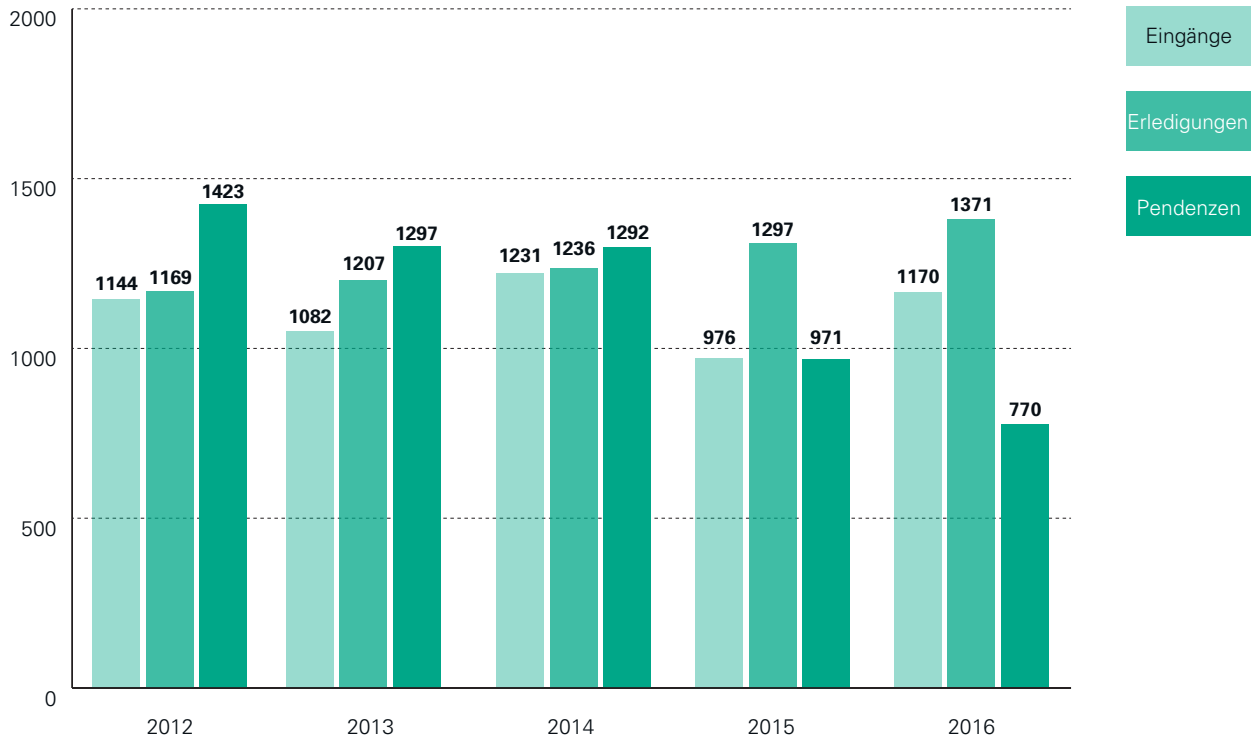

gangen; gutgeheissen wurden 4 (7), teilweise gutgeheissen 9 (1), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 76 (44) und zurückgezogen 7 (6) Fälle. Vom Bundesgericht sind 11 (11) Urteile eingetroffen: 0 (1) Gutheissungen, 2 (0) teilweise Gutheissungen, 9 (9) Abweisungen / Nichteintreten und 0 (1) Rückzüge.

2.1.4 Führung und Administration

2.1.5 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 50 Prozent (Vorjahr 50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 29,6 Prozent (29,6 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der StRK beschäftigten 18 (19) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen 13 (13) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.6 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 2'327'191 ein Ertrag von CHF 272'628 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 142'820 tiefer, der Ertrag um CHF 75'028 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 9,6 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Reusser Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1988
Wollmann Marc, Fürsprecher, Vizepräsident	2004

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Arneberg Oernulf, Dr. med.	2006
Bodmer Jürg, Dr. med.	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Burri-Meier Katrin, lic. iur.	1986
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Schluep Franziska, eidg. dipl. Apothekerin	2002

Gerichtsschreiber/in
Scherrer Monika, lic. iur.
Ziltener Lukas, Rechtsanwalt

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen 233 (Vorjahr: 205) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr deutlich zu. In den vor-

angegangenen fünf Jahren (2012–2016) betrugen die jährlichen Neueingänge durchschnittlich 213 (212). Im Berichtsjahr wurden 231 Fälle (211) erledigt, womit die Pendenzen des Vorjahres von 88 auf 90 Fälle zunahmen. Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung sind nach wie vor zahlreich. Diese machen zusammen etwas mehr als 42 Prozent (37 %) der Beschwerden aus. Zugenommen (17 gegenüber 12 im Vorjahr) haben die kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenker und Neulenkerinnen.

Von den Ende 2016 hängigen 90 (88) Geschäften waren 13 (16) sistiert. Von den übrigen 77 (Vorjahr 72) Geschäften war keines (0) älter als ein Jahr. 44 (29) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahres noch nicht eröffnet werden.

Von den 231 (211) erledigten Fällen konnten 68 bzw. 29,4 Prozent (58 bzw. 27,5 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 163 (153) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 53 (38) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 110 (115) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 44 (47) Fälle und in Dreierbesetzung 34 (36) Fälle abgeschlossen. Die höhere Zahl Erledigungen in Fünferbesetzung ist darauf zurückzuführen, dass die Fälle zunehmend komplexer werden und immer häufiger der Mitwirkung der medizinischen und psychologischen Fachrichterinnen und Fachrichter bedürfen. Die übrigen 32 (32) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 163 (153) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 33 (43) ganz oder teilweise gutgeheissen und 6 (4) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 23,9 Prozent, was unter der Quote des Vorjahres (30,7 %) liegt. Die übrigen Begehren wurden abgewiesen 114 (96) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 10 (10).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 5,8 (5,4) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert höchstens 2 Wochen erfolgen. 68 Prozent (37 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 98 Prozent (98 %) in weniger als einem Jahr und 100 Prozent (100 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (0) älter als 18 Monate.

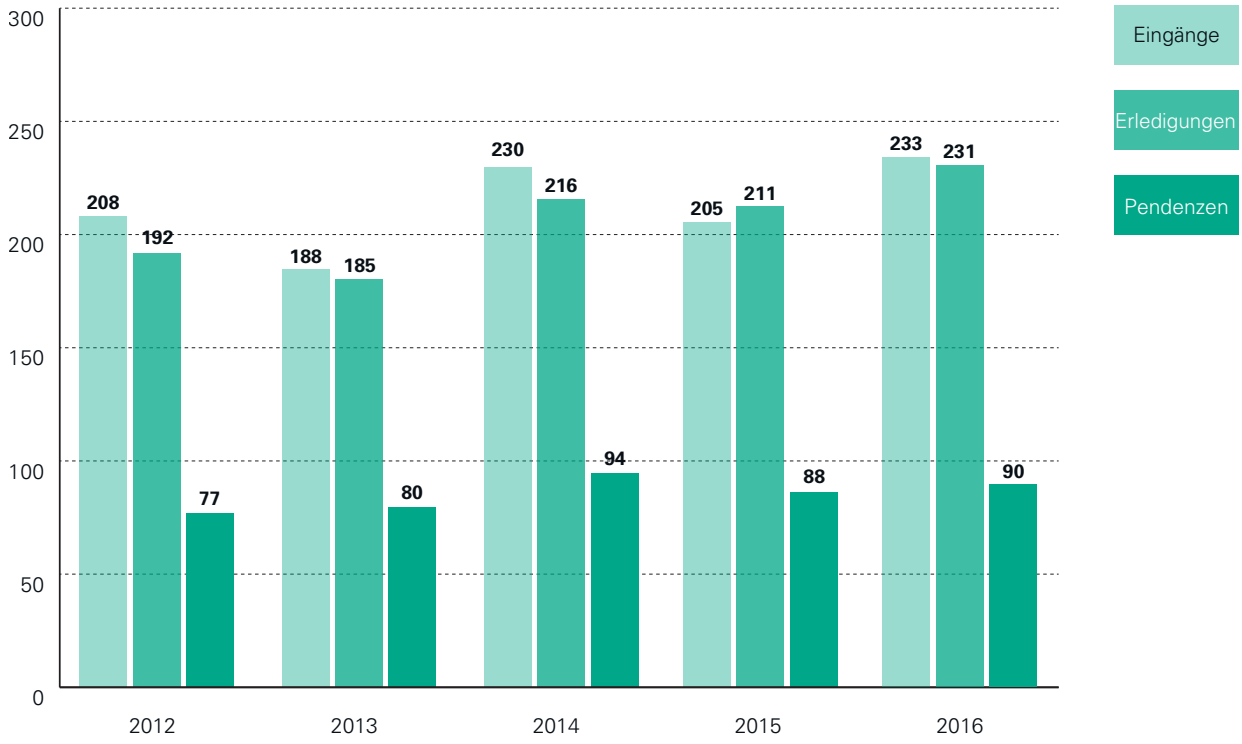

Im Berichtsjahr fanden 15 (14) Sitzungen statt, wobei keine (3) öffentliche Verhandlung im Sinn von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK durchgeführt wurde.

Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Im Berichtsjahr wurde auf einen Aufsichtsbesuch verzichtet.

Im Berichtsjahr wurden 18 (14) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 9 Prozent (7 %). Das Bundesgericht entschied über 19 (11) Beschwerden (inkl. 3 aus dem Vorjahr). Keine (0) wurde gutgeheissen, die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2016 waren 2 (3) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Im Berichtsjahr standen Gesamterneuerungswahlen der Richterinnen und Richter der RKMF an. Der langjährige Präsident, Fürsprecher Peter Reusser, und die langjährige Fachrichterin lic. iur. Katrin Burri-Meier standen für eine erneute Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung, während die übrigen Fachrichterinnen und Fachrichter sich für eine weitere sechsjährige Amtsperiode zur Verfügung stellten. Sie wurden in der Juni-Session vom Grossen Rat wieder gewählt. In der September-Session hat der Grosse Rat Fürsprecher Andreas Jenzer sowie Rechtsanwältin Dr. iur. Michèle Marti neu in die RKMF gewählt. In der November-Session schliesslich wurden der bisherige Vizepräsident Fürsprecher Marc Wollmann als Präsident und Fürsprecher Andreas Jenzer als Vizepräsident gewählt. Das Sekretariat besteht aus einer Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 100 Prozent, die gleichzeitig für die Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich zeichnet, und einem Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 40 Prozent. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 57 Stunden, das Langzeitkontoguthaben +448 Stunden (Vorjahr +637 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMF steht einem Aufwand von insgesamt CHF 454’710 ein Ertrag von CHF 83’377 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 54'976 tiefer, der Ertrag um CHF 11’232 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 15 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hauswirth Matthias, dipl. Architekt FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Müller Hans-Jürg, eidg. dipl. Bauleiter	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stöckli Rolf, dipl. Bauingenieur FH/STV	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH	2011
Zwygart Fritz, dipl. Bauingenieur HTL, eidg. dipl. Baumeister	2011

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Verlauf des Berichtsjahres sind 8 (Vorjahr: 17) neue Fälle eingegangen und wurden 9 (15) Fälle erledigt, so dass per Ende 2016 12 (13) Fälle hängig waren.

Im Berichtsjahr fanden 4 (5) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

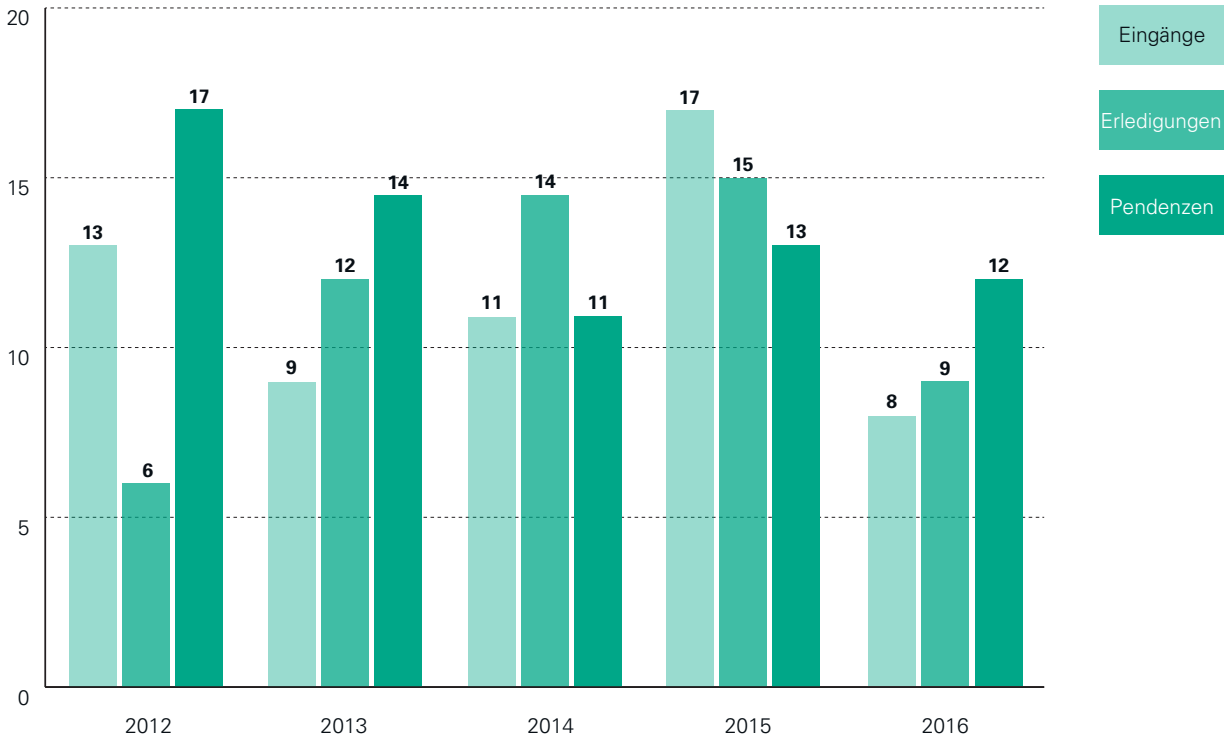

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 18 (8) Monate. 22 Prozent (80 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 55 Prozent (80 %) in weniger als einem Jahr und 66 Prozent (80 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist 1 (2) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht ist im Berichtsjahr keine (0) Appellation und beim Bundesgericht keine (0) Beschwerde eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht ist kein (0) Urteil ergangen und vom Bundesgericht ist kein (1) Urteil eingetroffen.

Von den Ende 2016 hängigen Fällen waren 6 (7) sistiert.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Von den 18 Fachrichterinnen und Fachrichtern haben per Ende 2016 (Ende Amtsdauer) deren drei demissioniert. Sämtliche nicht zurückgetretenen Fachrichterinnen und Fachrichter hat der Grosse Rat des Kantons Bern für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt, ebenso das Präsidium (Präsident und Vizepräsident). Die drei vakanten Fachrichterstellen konnten wieder besetzt werden. Durch die Wahl von zwei neuen Fachrichtern aus dem Bereich der Landwirtschaft wurden die diesbezüglichen Kompetenzen der Enteignungsschätzungskommission gestärkt. Unbefriedigend ist, dass die Enteignungsschätzungskommission ab Beginn der Amtsperiode 2017–2022 über keinen Fachrichter und keine Fachrichterin des französischsprachigen Kantonsteils verfügt.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 38’663 ein Ertrag von CHF 2’400 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 62’703 tiefer, der Ertrag um CHF 3’623 tiefer aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 62 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und 11 Fachrichter an.

Richter	**im Amt seit**
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterinnen	**im Amt seit**
Baumann Beat, dipl. Kulturing. ETH/SIA	1999
Bigler Hansjörg, dipl. Ing. ETH	2011
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011

Günther Werner, Agr. Ing. HTL	2003
Haueter Christian, Meisterlandwirt	1999
Peyer Franz, dipl. Forsting. ETH	1993
Roth Hansruedi, Architekt und Landwirt	1993
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin und Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Weiss Hans, dipl. Ing. ETH	1993
Wüthrich Hanspeter, Förster	2007

Gerichtsschreiber
Schibler Mark, Fürsprecher

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und 11 Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.1 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen bei der BVK 3 Rechtsmitteleingaben (1 Einsprache und 2 Beschwerden) ein (Vorjahr: 75 Rechtsmitteleingaben).

Im Berichtsjahr konnten ein aus dem Vorjahr übernommener Fall sowie ein Fall aus dem Berichtsjahr erledigt werden. 5 Fälle (4) werden auf 2017 übertragen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug weniger als 6 Monate. 100 Prozent (100 %) der Fälle konnten in weniger als 10 Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Es fanden 3 (3) Kommissionssitzungen statt. Nach wie vor bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur (ASP) befinden sich die Akten von 27 hängigen Perimetereinsprachen im Zusammenhang mit einem im Meliorationsverfahren geplanten Wasserbauprojekt der BVE. Aktuell ist eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Wasserbauplans beim Verwaltungsgericht hängig. Die BVK wird die Perimetereinsprachen erst nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens betreffend den Wasserbauplan behandeln. Im Weiteren befinden sich die Akten von 128 Einsprachen gegen den Perimeter eines Umlegungsprojekts bei der ASP. Dieses Projekt dürfte in der geplanten Form zurückgezogen werden und die BVK wird vermutlich im Jahr 2017 die Einsprachen zu erledigen haben.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

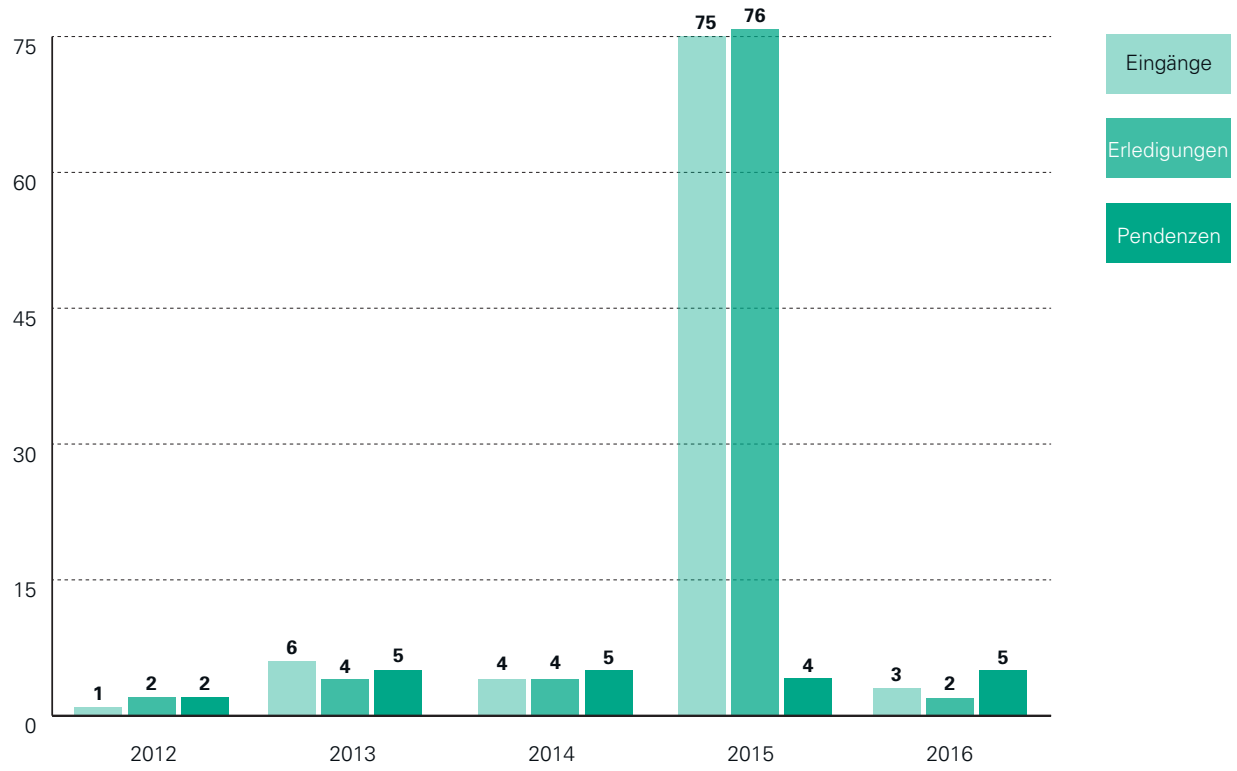

2.4.2 Führung und Administration

2.4.2.1 Personal

Im Verlauf des Jahres 2016 ist es zu keinen personellen Änderungen gekommen. Solche wird es im Jahr 2017 geben: In der Junisession des Grossen Rates des Kantons Bern fanden Wiederwahlen im Hinblick auf die Amtsperiode 2017 bis 2022 statt. 6 Fachrichter traten nicht zur Wiederwahl an und schieden Ende des Geschäftsjahres 2016 aus der BVK aus. Nebst dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der BVK traten eine Fachrichterin und 5 Fachrichter zur Wiederwahl an. Alle Kandidierenden wurden wiedergewählt. In Ergänzungswahlen wurden in der Septembersession 2 und in der Novembersession 4 neue BVK-Fachrichter für die Amtsperiode 2017 bis 2022 gewählt, womit der BVK weiterhin eine Fachrichterin und 11 Fachrichter angehören.

2.4.2.2 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 45'048 ein Ertrag von CHF 1'500 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 50'413 tiefer, der Ertrag um CHF 468 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 54 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

2.4.2.3 Sonstiges

Im Geschäftsjahr 2016 hat die Finanzkontrolle des Kantons Bern bei der BVK eine Dienststellenprüfung durchgeführt. Im Prüfbericht vom März 2016 kommt die Finanzkontrolle zum Schluss, dass mit der bestehenden Aufbau- und Ablauforganisation die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung grundsätzlich gewährleistet sei und die Haushaltsführung generell einen positiven Gesamteindruck hinterlasse.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat wiederum eine eindrückliche Fülle interessanter Fälle zu behandeln gehabt; zahlreiche Sachverhalte waren zu würdigen und teilweise komplexe Rechtsfragen zu entscheiden. Die Vielfalt der Rechtsfälle hat die Vielseitigkeit unserer Tätigkeit gefördert, so dass unsere Arbeit auch im Berichtsjahr spannend geblieben ist. Verbindlicher Massstab unseres Wirkens ist dabei stets ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein; die Qualität unserer Entscheide soll die Akzeptanz insbesondere auch jener Urteile erleichtern, deren Ergebnis nicht mit einhellig positiver Aufnahme durch die Verfahrensbeteiligten oder die Öffentlichkeit rechnen darf. – Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Thomas Müller

Der Generalsekretär

Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1	Generalstaatsanwaltschaft	91
2	Regionale Staatsanwaltschaften	102
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	107
4	Führung und Administration	111
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	117

Anhang:
Statistiken 119

1 GENERAL-STAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Das Berichtsjahr war geprägt von ganz unterschiedlichen Herausforderungen, die es neben der Wahrnehmung des Kernauftrages der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben anzunehmen und zu meistern galt. Es ging im Wesentlichen darum, als Untersuchte externen Experten Red und Antwort zu stehen, ihnen Daten und Dokumente zu liefern, liquide Ergebnisse betrieblich umzusetzen oder sich in laufende, für die Staatsanwaltschaft bedeutende Gesetzesrevisionsprozesse einzubringen, dies neben unseren stetigen internen Optimierungsbestrebungen. Dazu traten Ereignisse, die nach sofortigem Handeln in strafrechtlicher oder personalrechtlicher Hinsicht riefen.

Die Gesamtevaluation der Justizreform (Schlussbericht Ecoplan vom 27. Mai 2016) hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz in systemischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben insgesamt sehr gut funktioniert und sich das Staatsanwaltschaftsmodell, in dem die Mitarbeitenden ihre Rollen gefunden haben und in dem sich die Führungsstruktur etabliert hat, bewährt. Weiter bestätigen die Evaluatoren, dass die Staatsanwaltschaft effizient arbeitet, die Zuständigkeiten zwischen den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften geklärt sind und die Kommunikation in der Staatsanwaltschaft gut funktioniert. Der Bericht hielt zudem fest, dass es für die Organisation der Jugendanwaltschaft als rein kantonale Behörde oder als eine regional geprägte Einheit jeweils gute Gründe gäbe und daher eine Umstrukturierung wohlüberlegt, aber sicher nicht vorschnell angegangen werden sollte. Aus Effizienzgründen stünde frühestens mittelfristig eine Zentralisierung im Vordergrund. Diese Erkenntnisse zeigen auf, dass die Justizreform aus staatsanwaltschaftlicher Sicht als Erfolg gelten kann und die Staatsanwaltschaft in diesen Strukturen das Hauptgewicht auf die Erledigung des Kerngeschäftes legen dürfen sollte, ohne dass – sieht man von der sehr zurückhaltend formulierten Empfehlung der Reorganisation der Jugendanwaltschaft ab – mittel- und langfristig Ressourcen für Reformprojekte gebunden werden müssen und sollten.

Da die Gesamtevaluation der Justizreform natürlich mit Fragen der Dotation zwangsläufig eng verbunden ist, stehen diese Erkenntnisse in Einklang mit den Ergebnissen der vorjährigen Analyse der Personaldotation – eine Überprüfung, der sich, nebenbei bemerkt, ausser der Justiz keine andere von der Justizreform ebenfalls direkt betroffene Verwaltungseinheit unterziehen musste. Hier galt es im Berichtsjahr, die Empfehlungen umzusetzen: Namentlich die dringend notwendige Verkleinerung der Führungsspanne auf Ebene der Leitenden Staatsanwälte konnte in den Regionen Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland erfolgreich umgesetzt werden. Diese beiden Einheiten arbeiten in ihrer neuen Struktur; die Vorteile sind bereits spürbar. Im gleichen Zug konnten die vom Grossen Rat gestützt auf die Analyseergebnisse gesprochenen 15,3 Stellen verteilt werden. Diese Verteilung erfolgte gestützt auf das interne Controlling dort, wo die krassesten Unterdotationen manifest waren. Die Verteilung dieser Stellen wirkte sich auf die Belastung der Regionen und der Mitarbeitenden in die richtige Richtung aus. Infolge der nach der Dotationsanalyse (Basis Zahlenwerte 2011 bis 2013) weiter angestiegenen Geschäftslast in den Jahren 2014 bis 2016 akzentuierte sich jene aber umgehend wieder massgeblich. Ging man bei den Höchstzahlen des Jahres 2014 noch von einer Ausnahmesituation aus, sind die Werte in den Jahren 2015 und 2016 sogar noch angestiegen.

Dieser Entwicklung hat die Staatsanwaltschaft auch im Berichtsjahr Rechnung getragen, indem sie stetig nach Lösungen sucht und bestrebt ist, intern das Optimum aus ihren Prozessabläufen herauszuholen und die Belastungssituation unter den Regionen und den einzelnen Mitarbeitenden auszugleichen, auch wenn dies mittlerweile nur noch auf einem sehr hohen Niveau möglich ist. Diese Führungsarbeit ist prioritär, damit die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht immer mehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Antwort auf diese Herausforderung war das Entlastungspaket zu Gunsten der Region Berner Jura-Seeland. Dort hat die interne Analyse ergeben, dass diese Abteilung einen anhaltenden Entlastungsbedarf von rund 170 Untersuchungen aufweist, was einem Pensum für zwei Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte mit dem entsprechenden nichtjuristischen Assistenzpersonal entspricht. Geeignete Fälle werden daher rollend von anderen Regionen übernommen, bei denen die Belastung geringer ausfällt. Parallel dazu werden Personalabgänge bzw. Wiederbesetzungen unter Mitberücksichtigung eines Pensionierungsplans primär für die Entlastung der Staatsan-

waltschaft Berner Jura-Seeland eingesetzt, bis in dieser Region die fehlenden Stellen besetzt sind. Ist diese Stellenumverteilung abgeschlossen, enden die Entlastungsmassnahmen.

Die Spezialisierung im Bereich des Medizinalrechts hat sich nunmehr institutionalisiert. Der beauftragte Staatsanwalt übernahm selbst acht neue Verfahren, beriet Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Kantonsgebiet und sichtet die ihm gemeldeten Untersuchungen, bei denen sich die Frage von Behandlungsfehlern durch Medizinal- oder andere Gesundheitsfachpersonen stellt. Dank dem aufgebauten Spezialwissen kann die Staatsanwaltschaft in den zahlreichen Kontakten mit Vertretern anderer Behörden und Institutionen wie dem Institut für Rechtsmedizin, dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern, dem Rechtsdienst der Insel-Gruppe oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion als fachlich kompetente Partnerin auftreten.

Den wesentlichen Grundzügen der Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative folgend hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine entsprechende Weisung erlassen. Sie soll ermöglichen, die fraglichen Untersuchungen effizient zu führen und vor allen die Unité de doctrine zu garantieren. Die Rechtsprechung wird zeigen, wo in der Behandlung dieser Fallkonstellationen ein Korrektiv anzubringen sein wird. Sicher ist, dass diese Umsetzung Mehraufwand bedeutet und wegen der anspruchsvollen Materie besonderes Augenmerk verdient. Ob die medial kursierenden Fallzahlen der Wirklichkeit entsprechen, wird nach Auswertung der bernischen Fallzahlen am Ende des kommenden Berichtsjahres verlässlich zu beurteilen sein.

Ebenfalls ein durch die Kantone aufzufangender bundesrechtlicher Sachzwang steht mit der Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung an. Das Bundesamt für Justiz prüft – gestützt auf den sehr weit gefassten parlamentarischen Auftrag der «Überprüfung der Praxistauglichkeit der StPO» – inwieweit diese einer Revision zu unterziehen ist. Es stellt sich hier die Frage, ob es richtig ist, dass ein ganz wesentliches, in Tat und Wahrheit gut funktionierendes Gesetz ohne Priorisierung oder Vorprüfung auf die dringenden und wichtigen Fragen nach nur sechs Jahren einer umfassenden Revision unterzogen werden soll. Die heutige Ausgangslage läuft tatsächlich auf eine umfassende Revision hinaus, deren bis anhin unstrukturierte und unausgewogene Stossrichtung abzulehnen ist. Deshalb gehen auch die Regierungsvertreter der Strafrechtskommission der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) übereinstimmend davon aus, dass die zahlreichen, im aktuellen Entwurf des Normkonzepts vorliegenden Revisionsempfehlungen, welchen eine Effizienzschmälerung oder eine Kostentreibung eigen ist, von den Kantonen klar abgelehnt werden dürften. Leider ist festzustellen, dass der Blick auf das Gesamte oft aus den Augen verloren geht und dieses Ganze durch vage Einzelinteressen oder «nice to have» gefährdet wird. Zu schnell ertönt der Revisionsruf nämlich oft schon dann, wenn ein Einzelfall ärgert und dieser medial auf den Induktionsherd gestellt wird, so wie dies aktuell dem Artikel 53 StGB oder den KESB widerfährt. Augenmass wäre das bessere Rezept zur Vermeidung von unnötigem Aufwand, der letztlich zu Lasten der Kernaufgaben getrieben werden muss.

Grosse Sorge bereitet die vom Bundesrat vorgesehene Verbesserung des Kostendeckungsgrades im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) mittels Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF). Er hat beschlossen, die Gebühren für Überwachungsmassnahmen, die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Klärung von Straftaten anordnen, bereits auf den 1. Januar 2017 um fünf Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung ist Teil des Bundesstabilisierungsprogramms 2017–2022. Das Gebührenvolumen soll so voraussichtlich um rund 0,8 Millionen Franken steigen. Die Tarife sollen dann in diesen nächsten fünf Jahren schrittweise erhöht werden. Auf den 1. Januar 2018 ist eine weitere Gebührenerhöhung um 50 Prozent vorgesehen (Stand heute). Bis zum 1. Januar 2022 sind weitere etappierte Gebührenerhöhungen um nochmals total rund 50 Prozent vorgesehen (Stand heute). Mit dieser Gebührenrevision sollen gemäss Bund die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden, damit ein Deckungsgrad für den Dienst ÜPF von bis zu 70 Prozent erreicht werden kann. Dies würde bedeuten, dass die Kosten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für Fernmeldeüberwachungen in den nächsten Jahren schrittweise von CHF 1’067’290.00 (Wert per 31.12.2016) auf CHF 2’134’580.00 ansteigen würden. Diese Entwicklung führt zur Frage, ob Ermittlungsansätze generell aus Kostengründen nicht weiterverfolgt werden sollen oder beispielsweise Tötungsdelikte, Erpressungen, Entführungen oder umfangreiche Drogendelikte überhaupt aufgeklärt werden können, weil die Mittel dazu nicht ausreichen. Damit steht der Rechtsstaat auf dem Prüfstand.

Das nun bevorstehende Entlastungsprogramm der Regierung mit dem Auftrag, für das Jahr 2017 Einsparungsszenarien von 1, 3 und 5 Prozent zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, verschärft die Situation: Einerseits belegen die zwei externen, erst kürzlich fertiggestellten Überprüfungen das effiziente Funktionieren der Staatsanwaltschaft und die dringende Notwendigkeit der erst im Berichtsjahr erfolgten Stellenaufstockungen, andererseits zeigen die jüngsten Belastungszahlen seit der Dotationsanalyse weiterhin nach oben. Einsparungen im vorgesehenen Umfang sind wegen unserer bisherigen Budgettreue nur durch einen einschneidenden Personalabbau zu bewerkstelligen und münden zwangsläufig in einen massiven gesetzwidrigen Leistungsabbau. Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaft läuft Gefahr, nicht mehr erfüllt werden zu können.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung und Geldwäscherei) sowie für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, die beide gesamtkantonal zuständig sind. Ebenfalls gesamtkantonal zuständig ist die Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen verantwortlich.

Geleitet wird die Staatsanwaltschaft durch den Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften steht je ein Leitender Staatsanwalt bzw. eine Leitende Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 94,9 SOLL-Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sind wie folgt aufgeteilt: Generalstaatsanwaltschaft 7,2, Bern-Mittelland 26,7, Berner Jura-Seeland 17, Emmental-Oberaargau 7,5, Oberland 8, Wirtschaftsdelikte 9, Besondere Aufgaben 8, Jugendanwaltschaft 11,5.

1.2 Ressourcen

Per 31. Dezember 2016 trat Generalstaatsanwalt Rolf Peter Grädel in den wohlverdienten Ruhestand. Rolf Grädel begann seine Karriere 1981 als Gerichtsschreiber beim Zivilamtsgericht Bern, wurde 1983 als Gerichtspräsident gewählt und arbeitete als Untersuchungsrichter und Leiter der Betäubungsmittelabteilung des damaligen Untersuchungsrichteramtes Bern. Später bekleidete er während fünf Jahren das Amt des Präsidenten des Strafamtsgerichtes Bern, anschliessend dasjenige des Geschäftsleitenden Untersuchungsrichters im Amtsbezirk Bern. Ende 1996 wurde Rolf Grädel als Präsident des Regionalgerichtes Bern-Mittelland gewählt. 2001 wechselte er als stellvertretender Generalprokurator in die Staatsanwaltschaft, um dann ab 2009 bis am 31. Dezember 2016 zuerst als Generalprokurator und nach Umsetzung der Justizreform II als Generalstaatsanwalt zu wirken. Rolf Grädel gebührt grosser Dank für seinen unermüdlichen Einsatz und sein breites Engagement im Dienste der Strafverfolgung, zum einen auf kantonaler Ebene im operativen Geschäft, mit seiner Führungstätigkeit als höchster Strafverfolger sowie als Mitglied der Justizleitung des Kantons Bern. Zum anderen vertrat er die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit Hingabe und Überzeugung in der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK, die er von 2014 bis 2016 präsidierte, sowie in diversen kantonalen und nationalen Fachgremien.

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen:
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 620 % (davon 50 % Informationsbeauftragter)
- Stabschef: 100 %

– Juristisches Sekretariat: 150 %
– Human Resources: 280 %
– Finanzen: 280 %
– Gerichtsstände: 100 %
– Kanzlei: 230 % (davon 50 % befristet)

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwälte sowie der Leitenden Jugendanwältin, der abgekürzten Verfahren, der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit sowie die Prüfung der Anklageerhebungen in Wirtschaftsstrafsachen. Die Generalstaatsanwaltschaft prüft in ihrer Eigenschaft als Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe die ihr auf direktem Weg zugestellten internationalen Rechtshilfeersuchen, entscheidet betreffend die Übernahme der Strafverfolgung aus dem Ausland und nimmt Stellung im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kurzer Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft-Kantonspolizei oder die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich ebenso die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin, regionalen und kantonalen Gerichten, inner- und ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Verwaltungsdirektionen. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als NEF- und internes Führungsinstrument, die Umsetzung der NEF-Grundsätze in der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grosse Bedeutung zu. Sowohl die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft wie auch zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte engagieren sich in diesem Bereich in besonderem Masse. So führt ein stellvertretender Generalstaatsanwalt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Der Generalstaatsanwalt ist Lehrbeauftragter der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern und Mitglied der SSK-Arbeitsgruppe Fortbildung in der Staatsanwaltschaft. Zwei Staatsanwälte wirkten im Berichtsjahr als Dozenten für Strafprozessrecht an der Universität Bern, zwei Staatsanwälte als Referenten in Kursen der Staatsanwaltsakademie und der Universitäten St. Gallen und Freiburg. Eine staatsanwaltschaftsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürf-

nisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen weitere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Die vom Grossen Rat bewilligten zusätzlichen 1,6 Stellen bei der Generalstaatsanwaltschaft (0,6 Staatsanwältin/Staatsanwalt, 1,0 juristisches Sekretariat) wurden per 1. März und 1. Mai 2016 besetzt. Die Belastung des Generalstaatsanwalts und der beiden Stellvertreter durch das Kerngeschäft konnte auf diese Weise zugunsten der Führungsarbeit trotz weiterer Zunahme der Fallzahlen bereits verringert werden. Im Hinblick auf die geänderte Zusammensetzung der Generalstaatsanwaltschaft im Jahr 2017 wurden zudem die Aufgaben teilweise anders zugeteilt und einzelne Prozesse neu definiert. Der neue Generalstaatsanwalt und die beiden Stellvertreter sind zuversichtlich, sich dadurch vermehrt ihren Führungsaufgaben, unter anderem den Folgearbeiten aus der Personaldotationsanalyse und der Evaluation der Justizreform II, widmen und den persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitenden intensivieren zu können.

Die Staatsanwaltschaft verfügt neben ihrem Leitbild und ihren Handlungsgrundsätzen über ein verlässliches Controllingsystem im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was sich nach der übergreifenden Auswertung in den im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultaten, Analysen und Schlussfolgerungen niederschlägt. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends im Personalwesen korrigiert oder gestoppt werden können.

Nachdem Ende 2015 bei der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft Rückstände in der Bearbeitung der Kreditoren und Debitoren festgestellt worden waren, wurde im Berichtsjahr neben dem Aufarbeiten der Rückstände ein neues Controlling eingeführt und mit der Finanzkontrolle der Kantons Bern vereinbart, dass die anstehende Revision unter anderem auf besagter Dienststelle zu erfolgen habe. Bei ihrer Prüfung im September 2016 stellte die Finanzkontrolle wesentliche Unregelmässigkeiten in der Buchführung fest, die auf deliktisches Handeln der Rechnungsführerin schliessen liessen. Hierauf veranlasste die Generalstaatsanwaltschaft in enger Absprache mit der Finanzkontrolle die Freistellung und fristlose Entlassung der fehlbaren Mitarbeiterin sowie die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. Nach derzeitigem Ermittlungsstand dürfte es sich um einen sechsstelligen Deliktsbetrag handeln.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Anzahl Geschäfte total	2'839	2'800	2'943	+5,1 %
Rechtsmittelgeschäfte	525	522	575	+102 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	101	102	88	–15,5 %
Beschwerdevernehmlassungen	199	183	182	–0,6 %
Revisionsvernehmlassungen	7	5	7	+40 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	3	5	1	–80 %
Vernehmlassungen zu Beschwerden in Strafsachen	11	2	5	+150 %
Gerichtsstandsverfahren	1'671	1'634	1'606	–1,7%
Davon vor Bundesstrafgericht	5	3	11	+266,7 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	3	0	1	+100 %
Rechtshilfegeschäfte national und international	280	247	280	+13,4 %
Davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	16	15	22	+46,7 %

Bei der Generalstaatsanwaltschaft kann bezüglich der Geschäftslast im Kerngeschäft von einer insgesamt stabilen Entwicklung auf hohem Niveau gesprochen werden. Zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen wie üblich die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren. Hier ist keine nennenswerte Veränderung festzustellen. Die nationalen und internationalen Rechtshilfegeschäfte haben hingegen um rund 13 Prozent zugenommen. Auffällig ist sodann die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Anklagevertretungen im Berufungsverfahren um rund 25 Prozent. Diese Differenz bedeutet jedoch nicht eine reale Abnahme der Fallzahlen, sondern ist zu einem grossen Teil auf eine geänderte Erfassungsmethode der Geschäftsfälle bzw. auf deren Abgrenzung zum Vor- und Folgejahr zurückzuführen. Die Zahlen der künftigen Jahre werden am Wert des Berichtsjahres zu messen sein. Die Anzahl der Beschwerdevernehmlassungen war annähernd gleich wie im Vorjahr, während die Vernehmlassungen in Revisionsverfahren zugenommen haben. Die Abnahme der von der Generalstaatsanwaltschaft erhobenen Beschwerden in Strafsachen ans Bundesgericht und die Zunahme der Stellungnahmen zu Beschwerden in Strafsachen halten sich die Waage. Praktisch verdreifacht haben sich hingegen die Verfahren vor Bundesstrafgericht bei Gerichtsstandskonflikten.

Verdoppelt – von 15 auf 31 – haben sich die Beschwerdeverfahren gegen Vollzugsentscheide der Polizei- und Militärdirektion, an denen die Staatsanwaltschaft als Partei teilnimmt.

Das sechste Jahr nach der Inkraftsetzung der Justizreform hat zur Gewissheit geführt, dass sich der Führungsaufwand des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter auf dem Niveau des Vorjahres stabilisiert hat und auch künftig der Generalstaatsanwalt grösstenteils und die beiden Stellvertreter zu rund 50 Prozent mit Führungsaufgaben absorbiert sein werden. Die vom Grossen Rat genehmigten zusätzlichen 1,6 Stellen (0,6 Staatsanwältin/Staatsanwalt, 1,0 juristisches Sekretariat) erweisen sich daher als notwendige und willkommene Entlastung im Kerngeschäft.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit dem der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Geschäftsverwaltungssystem Tribuna und mittels Handauswertungen im Kreuzvergleich erarbeitet und kontrolliert. Die ausgewiesenen Werte und Tendenzen dürfen im Lichte der nun verfügbaren Langzeitvergleiche als verlässlich und aussagekräftig gewertet werden.

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen[1] gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	115'199	115'797	120'254	+3,8 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	88'177	88'698	92'193	+3,9 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	5'309	4'634	4'935	+6,5 %
Eröffnete Untersuchungen	5'735	6'592	7'696	+16,7 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	4'455	5'147	6'141	+19,3 %
Eingereichte Anklagen total	568	548	633	+15,5 %
Anklagevertretungen	379	320	378	+18,1 %

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, welcher einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Steuerbar für die Staatsanwaltschaft bleiben der effiziente Einsatz ihrer Ressourcen und der Qualitätsstandard. Der Trend, der seit 2013 mit ständig zunehmenden Zahlen festzustellen ist, fand auch im Berichtsjahr seine Fortsetzung. Der Wert des Vorjahres mit 115'797 Anzeigen wurde um 4'457 Anzeigen übertroffen. Im Vergleich zu den letzten, im Rahmen der Dotationsanalyse ausgewiesenen Werten des Jahres 2013 bedeutet dies eine Steigerung um 16'136 Anzeigen (15 Prozent). Entsprechend ist das Massengeschäft gewachsen: Die Strafbefehlsverfahren stiegen parallel zum Anzeigeneingang um 3,9 Prozent oder um 3'495 Fälle. Im Vergleich zur Dotationsanalyse entspricht das einer Differenz von 13'295 Verfahren. Mit dieser Erhöhung der Eingänge geht auch die Erhöhung der Einsprachequote um 6,5 Prozent stimmig einher, was für die Praxistauglichkeit dieser von der Strafprozessordnung gewollten Massengeschäftsbewältigungsart, für die Verständlichkeit der Urteilsvorschläge und für die gute Akzeptanz durch die Rechtsbetroffenen spricht. Gesetzesrevisionsbedarf besteht nicht.

Die lineare Zunahme der gestützt auf meist komplexere Sachverhalte zu eröffnenden Untersuchungen setzte sich mit +16,7 Prozent fort, wobei die Zunahme vor allem in den Regionen, also nicht im spezialisierten Bereich, erfolgt ist. Entsprechend stieg auch die Anzahl der eingereichten Anklagen um 15,5 Prozent, wobei diese Zahl angesichts der grossen Zahl der Neueröffnungen wegen des unmittelbaren Handlungsbedarfs zu Beginn des Verfahrens etwas tiefer ausfiel als erwartet. Die Schwankungen bei den Anklagevertretungen vor Gericht lassen sich nun gut im Mehrjahresvergleich ablesen. Sie hängen von der Verfügbarkeit der Gerichte und der Parteien für die Ansetzung der Hauptverhandlungstermine ab. Mit Sicherheit kann indes gesagt werden, dass die Gerichte als nächstes Glied in der Strafprozesskette die steigenden Anklagezahlen zu bewältigen haben werden (2013: 517; 2014: 568; 2015: 548; 2016: 633).

[1] Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft

Anzeigeverhalten	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	**2016**	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft				96'479	89'524	104'118	115'199	115'797	120'254	106'895
Schätzung uT-Anzeigen Polizei				36'340	36'500	36'500	36'500	36'500	36'500	
Schätzung Anzeigen PBG				9'500[2]	10'300[3]					
Strafanzeigen total	135'379	145'291	142'905	142'319	136'324	140'618	151'699	152'297	**156'754**	144'842

Das Anzeigeverhalten, das in den Jahren 2008 bis 2013 in einer gewissen Bandbreite konstant geblieben war, hatte sich in den Jahren 2014 und 2015 auf dem hohen Niveau von durchschnittlich rund 115'500 Anzeigen eingependelt. Im Berichtsjahr stieg es indes auf den neuen Spitzenwert von 120'254 an. Die Kriminalstatistik 2016 der Kantonspolizei widerspiegelt dagegen einzig die mit der Staatsanwaltschaft naturgemäss kongruente Entwicklung der Kriminalität im Kernstrafrecht, wohingegen die Kennzahl «Anzeigen» bei der Staatsanwaltschaft auch die Nebengesetzgebung zum Strafrecht, insbesondere die Strassenverkehrsdelinquenz sowie die direkt bei uns eingelangten Privatanzeigen beinhaltet. Die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklungen in den Regionen zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr keine neuen oder besonderen Trends zu spezifischen Delikten oder Vorgehensweisen festzustellen sind, somit der Hauptanstieg in der kleinen und mittleren Delinquenz und namentlich im Strassenverkehr begründet zu sein scheint.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Abgekürzte Verfahren	210	185	142	–23,2 %
Berufungsanmeldungen	82	63	59	–6,3 %
Nichtanhandnahmen	1'314	1'253	1'276	+1,8 %
Einstellungen	2'088	2'180	2'468	+13,2 %
Rechtshilfeverfahren	337	352	343	–2,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	4'046	3'699	4'518	+22,1 %

Die abgekürzten Verfahren bewegen sich im Mehrjahresvergleich um den Schnitt von rund 180 Verfahren. Die Praxis ist gefestigt. Die Erledigungen in diesen Verfahren unterliegen in jedem einzelnen Fall zuerst der internen Genehmigung durch die Generalstaatsanwaltschaft und dann zwingend derjenigen der unabhängigen Gerichte. Die richterliche Kontrolle ist somit lückenlos garantiert. Diese Art der Verfahrenserledigung bewährt sich und ist im Kanton Bern frei von Kritik in Praxis oder Literatur. Die Schwankungen liegen im Institut des abgekürzten Verfahrens selbst: Es kann nur zum Zug kommen, wenn die beteiligten Parteien es beantragen. Der Rückgang im Berichtsjahr kann somit nur darauf zurückgeführt werden, dass sich weniger Fälle anboten oder die Staatsanwaltschaft im Einzelfall weniger Handlungsfreiheit erblickte, dem Antrag der Parteien zu entsprechen.

Im Vergleich zur sehr grossen Zunahme der Untersuchungszahlen sind die Werte bei den Nichtanhandnahmen nur sehr moderat angestiegen. Dies bestätigt, dass die Staatsanwaltschaften nicht leichtfertig Anzeigen von der Hand weisen, sprich untätig bleiben, sondern dass sie mit grossem Strafverfolgungswillen an den Fällen bleiben und diese zur Anklage bringen oder nach den getätigten Abklärungen im Rahmen der Untersuchung einstellen. Dazu beigetragen hat auch, dass die Rechtsprechung des Obergerichtes wie auch des Bundesgerichtes den Spielraum für die Nichtanhandnahme eng eingegrenzt hat, was in mehr Untersuchungen mündet. Der nach wie vor relativ tiefe, fast identische Wert der Berufungsanmeldungen widerspiegelt die grossmehrheitlich differenzierte Arbeit der bernischen Gerichte, die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft die Notwendig-

[2] 11 Monate
[3] 12 Monate

keit einer Überprüfung durch das Obergericht im Regelfall entfallen lässt. Der regelmässige Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und den Regionalgerichten zeigt im Übrigen, dass nur wenig Optimierungsbedarf besteht und der Verfahrensübergang wie auch die Anklagevertretung den Erwartungen entsprechen.

Die selbständigen nachträglichen Entscheide – beispielsweise der Widerruf, die Rückversetzung, die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte Geldstrafen, die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder seltener die Massnahmenänderungen – haben im Berichtsjahr stark zugenommen (+22,1 %). In diesen Prozessablauf sind verschiedene Behörden involviert, weshalb diese Arbeit bzw. deren Resultate systembedingt einer gewissen Schwankung unterliegen. Interessant ist, dass sich bei insgesamt steigender Tendenz – letztlich auch hier beeinflusst durch die allgemein steigende Geschäftslast – ein Zweijahresrhythmus «tiefer/höher» einzupendeln scheint.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	4'301	58
Davon überjährige Verfahren	975	13
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	963	13

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle – sie erstrecken sich vom einfachen Diebstahl über das Tötungsdelikt bis hin zum vielschichtigen Konkurs- oder Wirtschaftsdelikt – wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, welche im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch 2016 wurde das Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauern und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere Verfahren essentielle Untersuchungshandlungen vornehmen – verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind. Die stark angestiegene Untersuchungsgeschäftslast, namentlich eben bedingt durch die Neueingänge, bewirkt, dass die Zahl der überjährigen Fälle um 168 Fälle auf 975 Fälle oder von 11 überjährigen Fällen pro Staatsanwalt auf 13 angestiegen ist. Die Anzahl der Fälle, welche älter als vier Jahre sind, konnte demgegenüber noch auf dem Vorjahreswert von 61 Fällen gehalten werden. Ist dieses Ergebnis beruhigend und stellt es nach wie vor einen tiefen Wert dar, ist der Druck bei den halbjährigen und überjährigen Fällen markant angestiegen und dürfte sich in Zukunft auf die vierjährigen Fälle ausdehnen. Diese Entwicklung zeigt, dass (zu) viele Untersuchungen bedeutend länger als ein Jahr zu dauern beginnen und das Gleichgewicht angesichts der Eingänge und trotz der getroffenen internen Steuerungsmassnahmen sehr labil ist. Müsste entsprechend den erwähnten Spar-Szenarien tatsächlich geprüft werden, Personal abzubauen, wären erheblich längere Verfahrensdauern und damit verbundene negative Auswirkungen (Verjährung, Beschwerden und Strafmassrabatt wegen überlangen Verfahrensdauern, Arbeitnehmerunzufriedenheit) die unausweichliche Folge. Weiterhin haben diese Fälle oberste Priorität: Die Verfahrensdauer jedes einzelnen Falls ist schriftlich begründet und dokumentiert (Fremdbestimmungen wie international ausgeschriebene Beschuldigte, hängige Rechtshilfen usw.) und unterliegt der laufenden Kontrolle. Es wird dabei aber nicht verkannt, dass gesetzgeberisch bedingter Mehraufwand oder das Zurückstutzen des Stellenplans die Staatsanwaltschaft aus ihrem heute zumindest labilen Gleichgewicht kippen würden.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	87'334	85'213	90'826	+6,6 %
Anzahl hängige Strafbefehle	17'256	19'810	17'229	–13 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	738	750	756	+0,8 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,8	0,9	0,8	–11,1 %

Die Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit (0,8 %) ist trotz höherer Geschäftslast unverändert. Mit stetiger Qualitätskontrolle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und gerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden.

Die als Folge der Dotationsanalyse gesprochenen Stellen und deren hauptsächliche Verteilung in die Strafbefehlsabteilungen haben bewirkt, dass trotz der um erneut 3,9 Prozent höheren Eingangszahl die Pendenzen knapp unter den Wert des Jahres 2014 auf 17'229 hängige Strafbefehle heruntergearbeitet werden konnten. Weiter hat unsere interne Analyse der Prozessabläufe gezeigt, dass die Arbeitsabläufe verbunden mit den gesetzlich zu wahrenden Fristen es nicht erlauben, eine schnellere Umwälzung der Strafbefehlsverfahren zu erreichen und somit die Zahl der pendenten Verfahren unter 15'000 zu drücken. Dieser Wert ist somit bei entsprechender Dotation und gleichbleibender Geschäftslast realistisch. Ein strategisches Ziel von 10'000 Pendenzen kann hingegen nicht mehr vertreten werden.

Das Ziel für das Jahr 2016 wurde somit gesamtkantonal bei einem Gesamtvolumen von 90'826 erledigten Strafbefehlen um nur 2'229 verfehlt. Bei einem gleichbleibenden Strafbefehlseingang wie in den Jahren 2014 und 2015 hätte das Ziel dank den Stellen aus der Dotationsanalyse ohne weiteres erreicht werden können.

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2016	erledigt 2016	Hängig 31.12.
Untersuchungen **Region alle**	2'811	6'141	4'869	3'406
Untersuchungen pro regionale/n StA	62	129	102	71
Übrige Verfahren Region alle	625	4'887	4'480	766
Übrige Verfahren pro regionale/n StA	14	103	94	16
Total Verfahren pro regionale/n StA	**76**	**232**	**196**	**87**
Untersuchungen kantonal **(Wirtschaftsdelikte)**	133	216	105	265
Untersuchungen pro kantonale/n StA	17	27	13	34
Übrige Verfahren kantonal	30	114	62	104
Übrige Verfahren pro kantonale/n StA	4	14	8	13
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	**21**	**41**	**21**	**47**
Untersuchungen kantonal **(Besondere Aufgaben)**	223	202	155	281
Untersuchungen pro kantonale/n StA	30	27	21	37
Übrige Verfahren kantonal	5	41	47	6
Übrige Verfahren pro kantonale/n StA	1	5	6	1
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	**31**	**32**	**27**	**38**
Untersuchungen **Jugendanwaltschaft**	357	1'137	1'130	349
Untersuchungen pro JA	34	107	107	33
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV)	70	1'095	1'060	87
Übrige Verfahren pro JA	7	103	100	8
Total Verfahren pro JA	**41**	**210**	**207**	**41**

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese Person aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die sie neu zu eröffnen hat und die sie zu erledigen vermag, und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Am Beispiel der regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt 62 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2015: 54) weiter zu behandeln und 129 (2015: 113) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden Gruppen konnten 102 (2015: 86) Untersuchungen erledigt werden und waren schliesslich 71 Fälle (2015: 62) in das Jahr 2017 zu übertragen. Dazu kamen 103 (2015: 97) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31.12. stieg damit im Vergleich zum Jahr 2015 gesamthaft um 11 auf 87 Verfahren.

Die festzustellende Differenz zwischen den Zahlen entfällt auf diejenigen Fälle (sog. «Verfahren in Prüfung»), bei denen nach deren Eingang vertieft abzuklären ist, wie damit prozessual weiter zu verfahren ist (Eröffnung Untersuchung, Nichtanhandnahme oder Strafbefehlsverfahren). Solche Abklärungen können Rückfragen, Gerichtsstandsverfahren, ergänzende Polizeiaufträge oder Korrespondenzen mit einer anzeigenden Stelle bzw. Person sein. So waren über die gesamten regionalen Staatsanwaltschaften per 31.12. von 115'851 Eingängen 116 Verfahren länger als 12 Monate in Prüfung, was einerseits ein tiefer Wert, aber andererseits doch eine deutliche Steigerung um 57 Fälle im Vergleich zum Vorjahr darstellt und als ein weiteres Indiz für den sehr engen Ressourcenspielraum zu verstehen ist.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die Ressourcenbewirtschaftung aufbauen und durchsetzen lassen. Sie sind akzeptierte Führungsinstrumente.

Wertet man die Ergebnisse der hängigen und neuen Verfahren pro Jahr im Verhältnis zur Erledigungsleistung über alle regionalen Staatsanwaltschaften aus, ergibt sich, dass vor allem in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland eine deutliche Zunahme der neu eröffneten Untersuchungen zu verzeichnen war, wohingegen sie in der Region Bern-Mittelland mit +7 % moderater, aber immer noch erheblich ausfiel. Die hängigen Fälle sind in den stark belasteten Regionen entsprechend angestiegen, namentlich wiederum im Berner Jura-Seeland. Vorweg ist festzustellen, dass die zusätzlich gesprochene Staatsanwaltsstelle eine gewisse Entlastung im Untersuchungsbereich gebracht hat und die Anzahl der erhobenen Anklagen sowie die Anzahl der ohne Anklagerhebung erledigten Untersuchungen im Vergleich mit den Vorjahren markant zugenommen haben (+374). Da jedoch auch im vergangenen Jahr die Anzahl der neuen Untersuchungen über der Anzahl der erledigten Verfahren lag (Eingang: 1'994; Erledigung: 1'798), haben die Pendenzen insgesamt wiederum deutlich zugenommen (2014: 860; 2015: 1'166; 2016: 1'287). Damit zusammenhängend hat sich auch die Altersstruktur der Verfahren verschlechtert. Beunruhigend ist in dieser Region wie zum Teil auch in anderen stark belasteten Regionen, dass die Arbeit zwar grundsätzlich noch bewältigt werden kann, die Fallbearbeitung sich aber spürbar auf Delegationen an die Polizei und vielfach auf eine Beschränkung der Ermittlungen auf das Nötigste konzentrieren muss. Für eine vertiefte und der Bedeutung des Verfahrens für die Parteien Rechnung tragende Auseinandersetzung mit dem Fall, für eine eingehende Abklärung von Rechtsfragen anhand der Judikatur und für die Befassung mit der aktuellen Fachliteratur fehlt zunehmend die Zeit. Auch sind keinerlei Kapazitäten vorhanden, wenn jemand unverhofft erkrankt oder zusätzliche Arbeiten (z.B. spezielle Arbeitsgruppen oder Projekte) anfallen. Das am Ende des Berichtsjahres beschlossene Entlastungspaket zu Gunsten der Region Berner Jura-Seeland (Umteilung von 170 Untersuchungen auf die Regionen Bern-Mittelland und Oberland sowie Verschiebung von zusätzlichen Stellen in die Region Berner Jura-Seeland) ist somit die richtige Steuerungsmassnahme (siehe vorne, Ziff. 1.1.1). Sie wird sowohl von den entlasteten wie auch von den belasteten Mitarbeitenden begrüsst und sollte – vorbehältlich weiter steigenden Eingängen, Zusatzaufgaben oder Personalabbau – zu einer spürbaren Entlastung führen.

Indessen ist im gleichen Zusammenhang festzustellen, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Fälle nicht mehr laufend ansetzt. Terminumfragen für die angeklagten Fälle erfolgen teilweise erst nach mehreren Monaten. Dies lässt auf eine Überlastung des Strafgerichts schliessen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren festzustellende Zunahme der eröffneten Untersuchungen in der Region Oberland (+44 Prozent im Vergleich zum Jahr 2015; +81 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014) ist vor allem durch die per 1. September 2015 erfolgte Anpassung der Eröffnungspraxis jener Region an die anderen regionalen Staatsanwaltschaften begründet, sodass hier ein stimmiger Wert und nicht eine Überlastung vorliegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr den grössten Teil der gesprochenen personellen Ressourcen gezielt an denjenigen Orten eingesetzt, wo gestützt auf die Ergebnisse des Controllings und dessen Mehrjahresvergleich Handlungsbedarf bestand. Dies betraf namentlich den Strafbefehlsbereich in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Bern-Mittelland. Die Auswertung zeigt nun, dass dadurch in allen Regionen eine relevante Abnahme der Pendenzen, nämlich um 2'581 Strafbefehle, eingetreten ist. Die Situation in den Strafbefehlsabteilungen kann

somit – unter Vorbehalt auch hier von weiter steigenden Eingängen, Zusatzaufgaben oder Personalabbau – als leicht entspannt gewertet werden.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'770 %
- Juristisches Sekretariat: 160 %, davon 60 % befristet
- Assistenz: 1'850 %
- Kanzlei: 2'600 %, davon 80 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 350 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	51'841	51'986	53'788	+3,5 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	40'844	41'347	42'573	+2,9 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	2'409	2'077	2'075	+/–0 %
Eröffnete Untersuchungen	2'176	2'212	2'442	+10,4 %
Anklagevertretungen	134	120	119	–0,8 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	208	203	181	–10,8 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	65	67	29	–56,7 %
Berufungsanmeldungen	21	6	13	+116,6 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	497	469	436	–7 %
Einstellungen	791	862	785	–8,9 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	191	168	162	–3,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	2'005	1'824	2'161	+18,5 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'254	59
Davon überjährige Verfahren	224	11
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	430	20

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	41'797	98,2 %
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	251	0,6 %

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Staatsanwaltschaft ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1'705 %, davon 40 % befristet
- Juristisches Sekretariat: 80 %
- Assistenz: 1'345 %
- Kanzlei: 2'060 %, davon 100 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 240 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 410 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	30'506	30'741	32'943	+7,2 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	23'272	24'149	25'523	+5,7 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'344	1'227	1'240	+1,1 %
Eröffnete Untersuchungen	1'288	1'672	1'994	+19,3 %
Anklagevertretungen	130	97	97	+/–0 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	147	154	210	+36,4 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	56	55	49	–10,9 %
Berufungsanmeldungen	21	26	19	–26,9 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	156	151	115	–23,8 %
Einstellungen	402	490	515	+5,1 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	55	85	72	–15,3 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	841	753	842	+11,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	1'287	96
Davon überjährige Verfahren	336	25
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	190	14

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	24'399	95,6 %
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	330	1,3 %

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 605 %
- Kanzlei: 745 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	14'317	14'146	14'264	+0,8 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	10'551	10'104	10'549	+4,4 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	601	570	645	–13,2 %
Eröffnete Untersuchungen	565	727	933	+28,3 %
Anklagevertretungen	10	9	36	+300 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	67	77	71	–7,8 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	25	24	9	–62,5 %
Berufungsanmeldungen	5	4	3	–25 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	129	125	128	–3,1 %
Einstellungen	226	255	287	+12,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	46	46	61	+32,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	157	203	302	+48,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	444	68
Davon überjährige Verfahren	69	11
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	57	9

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	11'216	106,3 %
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	57	0,5 %

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 50 %
- Assistenz: 560 %
- Kanzlei: 900 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	14'414	14'510	14'856	+2,4 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	11'478	11'430	11'790	+3,1 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	903	723	923	+27,7 %
Eröffnete Untersuchungen	426	536	772	+44 %
Anklagevertretungen	40	35	42	+20 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	65	39	71	+82 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	23	16	9	–43,8 %
Berufungsanmeldungen	9	6	6	+/–0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	223	218	212	–2,8 %
Einstellungen	226	270	328	+21,5 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	40	43	35	–18,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	347	351	361	+2,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	421	65
Davon überjährige Verfahren	95	15
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	89	14

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	11'679	99,1 %
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	109	0,9 %

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 860 %
- Assistenz: 710 %
- Revisoren: 250 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Seit der Zuweisung der Cybercrime-Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wurden bis 31. Dezember 2016 total 396 Fälle eröffnet. 338 Fälle gingen über die Kantonspolizei und 25 Fälle über die regionalen Staatsanwaltschaften bzw. die Generalstaatsanwaltschaft ein. Weitere 25 Fälle stammen von der Meldestelle für Geldwäscherei des Bundes (MROS), ein Verfahren ist rechtshilfeweise eingelangt, und sieben Strafanzeigen wurden direkt eingereicht. Die allermeisten Strafanzeigen bzw. eröffneten Untersuchungen richten sich gegen internationale unbekannte Täterschaft. Bekannt ist die Täterschaft allenfalls bei Phishing-Fällen mit inländischen Finanzagenten (sog. Money Mules). Der Gesamtdeliktsbetrag beläuft sich zurzeit nominell auf eine Summe von über CHF 10,5 Millionen (CHF 7'047'291.77; EUR 1'788'189.00; GBP 40'400.00; USD 671'277.61; BTC im Wert von CHF 22'315.00; Div. 909'505.00), was eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um rund 8 Millionen bedeutet.

Die Zentralisierung der Cybercrime-Zuständigkeit als solche bewährt sich einerseits grundsätzlich: Es ist nicht zu übersehen, dass durch eine einheitliche Ansprechstelle («Single Point of Contact») die Verbindungswege abgekürzt und das erforderliche Fachwissen aufgebaut werden können. Auf der anderen Seite ist jedoch festzustellen, dass dadurch eine Verschiebung der Schnittstellen von der Kantonspolizei zur Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten stattgefunden hat und Fälle behandelt werden müssen, welche an sich auch in regionaler Fachkompetenz erledigt werden könnten. Die Zuteilung der Cybercrime-Zuständigkeit war indes als Vorprojekt gedacht, um entscheiden zu können, wie dieses Deliktsfeld neben den nunmehr positiv verlaufenden Bestrebungen des Bundes und der Kantone («Nationale Cybercrime-Allianz»), ein Bearbeitungskonzept verbunden mit Aus- und Weiterbildung zu erarbeiten und kurzfristig umzusetzen, möglichst effizient behandelt werden kann. Es wird zu prüfen sein, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten unter Beibehaltung ihrer Funktion als einzige kantonale Anlaufstelle auf schwere und komplexe Fälle zu fokussieren, um so die Bekämpfung dieses Deliktsbereichs zu optimieren.

Neben diesem Aufgabenbereich gibt die Entwicklung der klassischen kantonalen Wirtschaftskriminalität zu keinen Bemerkungen Anlass: Sie bewegt sich in der Bandbreite der Berichterstattungen der Vorjahre.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	105	317	356	+12,3 %
Eröffnete Untersuchungen	52	101	216	+113,9 %
Anklagevertretungen	4	5	10	+100 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	5	9	26	+188,9 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	1	0	1	
Berufungsanmeldungen	2	9	5	–44,4 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	2	45	110	+144,4 %
Einstellungen	10	13	26	+100 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	0	3	4	+33,3 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	0	0	+/–0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	265	34
Davon überjährige Verfahren	124	16

3.2 Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 200 %, davon 100 % befristet
- Assistenz: 600 %
- Übersetzer: 100 %
- Kanzlei: 100 %

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Anzeigen leicht. Dass dies nicht zu einer Entspannung bei der hohen Geschäftslast führt, zeigt die erneute Zunahme um 8 Prozent bei den Untersuchungen. Obschon 36 Verfahren mehr abgeschlossen konnten, stieg die Anzahl der per Ende Berichtsjahr pendenten Fälle um 26 Prozent. Die zum Teil markanten Zunahmen bei den Anklagen, abgekürzten Verfahren, Einstellungen und übrigen Verfahren sind die sachlogische Konsequenz dieser Entwicklung. Die individuelle Belastung pro Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt ist seit 2013 zum dritten Mal in Folge gestiegen und beträgt nun 37 Verfahren.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	335	755	715	–5,3 %
Eröffnete Untersuchungen	129	187	202	+8 %
Anklagevertretungen	61	37	55	+48,6 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	64	44	53	+20,4 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	40	23	45	+95,7 %
Berufungsanmeldungen	20	8	9	–12,5 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	31	24	32	+33,3 %
Einstellungen	22	28	48	+71,4 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	5	7	9	+28,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	3	2	0	

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	281	37
Davon überjährige Verfahren	110	15

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Spiez), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle in Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 470 %
- Assistenz: 380 %
- Sozialarbeitende: 455 %
- Kanzlei: 375 %

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 300 %
- Assistenz: 180 %
- Sozialarbeitende: 390 %
- Kanzlei: 180 %

Emmental-Oberaargau
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeitende: 330 %
- Kanzlei: 150 %

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %, davon 80 % befristet
- Assistenz: 145 %
- Sozialarbeitende: 240 %
- Kanzlei: 200 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die in vielen Teilen massgeblich vom Recht für Erwachsene abweichen.

Die Jugenddelikte unterscheiden sich im Berichtsjahr nicht wesentlich von den früheren Jahren. In den Zahlen ist insgesamt eine Konstanz festzustellen. Werden Taten aufgeklärt, die serienmässig oder durch mehrere Jugendliche begangen

wurden, so lässt sich dies jeweils in der entsprechenden Deliktskategorie rasch erkennen, indem eine höhere Zahl bestimmter Delikte ausgewiesen wird.

In der vorliegenden Berichtsperiode wurden in den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung gekommen ist, total 7'882 Delikte beurteilt (Vorjahr: 7'108). Davon wiesen 152 Verfahren (Vorjahr: 117) mehr als 5 Delikte auf und 56 Verfahren (Vorjahr: 37) mehr als 15 Delikte. Insgesamt hatte die Jugendanwaltschaft im Berichtsjahr 3'332 neue Verfahren (Vorjahr: 3'342) zu verzeichnen.

Nebst der Untersuchung ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Die Vollzugskosten der Jugendanwaltschaft erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr: Betrug der Totalaufwand im Jahr 2015 rund CHF 10,8 Millionen, beläuft er sich am Ende des Berichtsjahres auf rund CHF 12,2 Millionen. Diese Kostensteigerung ist einerseits in einer grösseren Anzahl von Schutzmassnahmen begründet (53 Fälle oder +13 %) und andererseits durch die Jugendanwaltschaft wenig beeinflussbar, da sie in den Tarifanpassungen der ausserkantonalen und bernischen Vollzugsinstitutionen und anderen Leistungserbringer begründet ist. Auffälligkeiten sind keine zu verzeichnen. Dafür stiegen auf der Ertragsseite die Leistungen der Eltern an die Vollzugskosten um rund CHF 47'000.– auf CHF 670'000.–.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3'681	3'342	3'332	–0,3 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2'026	1'668	1'750	+4,9 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	25	37	52	+40,5 %
Eröffnete Untersuchungen	1'099	1'157	1'137	–1,7 %
Anklagevertretungen	18	17	19	+11,8 %

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.14	31.12.15	31.12.16	Differenz
Eingereichte Anklagen	12	22	21	–4,5 %
Berufungsanmeldungen	4	4	4	+/–0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	276	221	243	+9,6 %
Einstellungen	411	262	479	+82,8 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	693	566	852	+50,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST Stellen %)
Hängige Untersuchungen	349	33
Davon überjährige Verfahren	17	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in %
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	1'733	99
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	9	0,5

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Die Abteilung Human Resources war im Berichtsjahr durch die Rekrutierung der vom Grossen Rat bewilligten 15,3 Stellen und die damit verbundene administrative Abwicklung der Personaleintritte besonders gefordert. Auch das Thema «Stressmanagement» war omnipräsent und nahm die Geschäftsleitung wie auch die Abteilung Human Resources stark in Anspruch. Hinzu kamen die aufgrund der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Teilrevision der Personalverordnung notwendig gewordenen Abbauvereinbarungen bezüglich der Guthaben auf den Langzeitkonti.

Wie bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht erwähnt, wurden die gestützt auf die Ergebnisse der Personaldotationsanalyse zusätzlich beantragten 15,3 Stellen vom Grossen Rat bewilligt. Zu Beginn des Berichtsjahres galt es, diese Stellen zu besetzen. Mit den gegebenen Personalressourcen stellte die Rekrutierung für die Abteilung Human Resources eine organisatorische Herausforderung dar, weshalb die Rekrutierung gestaffelt erfolgen musste. Nur so konnte die Abwicklung der mit den Neuanstellungen verbundenen administrativen Arbeiten bewältigt werden. Das Ziel des Generalstaatsanwalts war es, alle Stellen bis Juni 2016 zu besetzen. Dieses Ziel konnte mit einem erheblichen zusätzlichen Effort erreicht werden.

Im Februar 2016 präsentierte das Personalamt ein neues Tool für die jährliche Personalkostenplanung, welches in der Anwendung einige Veränderungen brachte. Diese waren gerade während der intensiven Phase der Personalkostenplanung nicht ganz einfach zu meistern, zumal sehr viele Fragen erst mit der Zeit beantwortet werden konnten. Aus diesem Grund mussten in der Planvariante 2 erneute Anpassungen vorgenommen werden, was zu Mehraufwand führte.

Auch in diesem Berichtsjahr hatte das Thema «Stressmanagement» einen hohen Stellenwert. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft wurden im März 2016 anlässlich von Informationsveranstaltungen über die Ergebnisse der Umfrage zum Stressmanagement in Kenntnis gesetzt. Sie erhielten in diesem Rahmen die Möglichkeit, an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mitzuwirken. Die Ergebnisse der Workshops wurden anschliessend in der Justizleitung besprochen, und es wurde entschieden, welche Massnahmen es auf Stufe Justiz zu ergreifen galt. Der Generalstaatsanwalt hat anlässlich einer Retraite seinerseits die Leitenden Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin aufgefordert, interne Massnahmen zu prüfen und ihm diese im Februar 2017 in Einzelgesprächen zu präsentieren. Dabei sollen die Ergebnisse der im Jahr 2015 durchgeführten Personalbefragung mitberücksichtigt werden.

Gestützt auf die Projektvorgaben der SSR zum Internen Kontrollsystem (IKS) der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (Justiz) vom 3. Februar 2016 hat die Abteilung Human Resources im Verlaufe des Sommers 2016 folgende Prozesskontrollen definiert: Personalgewinnung, -entwicklung, -erhaltung und -austritt. Diese IKS-relevanten Prozesse wurden nach der neuen Definition angepasst bzw. ergänzt. Eine Prozesskontrolle im Bereich Human Resources ist noch ausstehend.

Anlässlich der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Teilrevision der Personalverordnung (PV) wurde das maximale Zeitguthaben der Langzeitkonti auf 50 Tage beschränkt. Insgesamt 50 Mitarbeitende mit einem höheren Guthaben waren vom zwingenden Abbau betroffen und mussten eine entsprechende Abbauvereinbarung unterzeichnen. 76 Mitarbeitende mit einem Guthaben zwischen 20 und 50 Tagen konnten freiwillig abbauen. Damit waren insgesamt 126 von 329 Mitarbeitenden (exkl. Lernende, Praktikanten und Mitarbeitende Reinigungsdienst) von Abbaumassnahmen betroffen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rund 40 Prozent aller Mitarbeitenden. Die Abbaumassnahmen führten Ende Jahr, wie beabsichtigt, zweifellos zu einer Reduktion der Rückstellungen, schlugen sich jedoch in zusätzlichem Personalaufwand nieder, zumal für längere Abwesenheiten Stellvertretungen bewilligt werden mussten.

Die Finanzkontrolle hat im Berichtsjahr die Dienststellen der Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland und Bern-Mittelland überprüft. In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Human Resources zum personellen Teil verschiedene Auswertungen erstellt und Fragen beantwortet. Dank der zentralen Organisation der Abteilung Human Resources erfolgte eine rasche und effiziente Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle.

Die Justizleitung hat am 21. Juni 2016 entschieden, das neue Formular für die Mitarbeitendenge-

spräche des Personalamtes zu übernehmen und damit auf den weiteren Einsatz eines eigenen MAG-Bogens zu verzichten. Das neue Formular wird auf die Beurteilungsperiode 2018 hin eingeführt. Da dieser Bogen auf den für die Stelle relevanten Schlüsselkompetenzen aufbaut, müssen alle bestehenden Stellenbeschreibungen überprüft und überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang haben im Berichtsjahr ein Kickoff und zwei Workshops stattgefunden. Die Abteilung Human Resources wird sich im nächsten Jahr intensiv mit der Überarbeitung der Stellenbeschreibungen sowie den anschliessenden administrativen Arbeiten beschäftigen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte im Jahr 2016 eine Zunahme der Kündigungen festgestellt werden. Im 2015 erfolgten insgesamt 13 und im Berichtsjahr deren 21. Trotzdem war die Fluktuationsrate im Berichtsjahr mit 4,8 Prozent tiefer als im Vorjahr (6,7 %). Diese Entwicklung erstaunt auf den ersten Blick, lässt sich aber durch die zusätzlich besetzten 15,3 Stellen erklären. Die Zunahme kann zum Teil mit leider notwendig gewordene Kündigungen seitens der Anstellungsbehörde begründet werden. Für die Abteilung Human Resources sind Kündigungen aufwändig, da sie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs einer qualifizierten Begründung gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG bedürfen. Einen besonders grossen Aufwand verursachte der Fall einer Veruntreuung bei der Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland. Es war für die Abteilung Human Resources eine grosse Herausforderung, in enger Absprache mit der Finanzkontrolle, der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, der Abteilung Finanzen, den Linienvorgesetzen und der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, welche mit dem Strafverfahren betraut wurde, rasch und rechtlich einwandfrei die sich aufdrängenden personellen Konsequenzen, insbesondere die sofortige Freistellung sowie die fristlose Kündigung, zu vollziehen. Im Berichtsjahr verzeichnete die Staatsanwaltschaft insgesamt 36 Austritte, wovon deren 21 befristete Arbeitsverhältnisse betrafen (Vorjahr: 38 Austritte, 16 befristete Anstellungen). Mit 10 Mutterschaftsurlauben verzeichnet die Staatsanwaltschaft einen leichten Rückgang zum Vorjahr (12).

Aufgrund der Zahlen eines weiteren Jahres hat sich die Aussagekraft des Absenzenmanagements nunmehr verbessert:

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
Kurzabsenzen: Anzahl Fälle mit Absenzhäufigkeit >4 und/oder Absenzen <20 Tage	16	35	28
Langzeitabsenzen: Anzahl Fälle mit Absenzhäufigkeit >4 und/oder Absenzen >19 Tage	23	10	23
Total	**39**	**45**	**51**

Die Langzeitabsenzen weisen ausgesprochen starke Schwankungen auf. Das Total von 23 Langzeitabsenzen im Jahr 2014 fiel 2015 auf 10, um im Berichtsjahr wieder auf den Stand von 2014 anzusteigen. Bei den Kurzabsenzen ist die Entwicklung gegenläufig, wobei sich diese Zahl im Jahr 2016 auf einem deutlich höheren Niveau als im Berichtsjahr 2014 einpendelte. Diese Entwicklung gilt es im Auge zu behalten. Eine weiterführende Interpretation ist aufgrund der Sensibilität der Daten nur intern möglich. Durch die hohe Anzahl der Langzeitabsenzen im Berichtsjahr sind Mehrkosten für Vertretungen entstanden.

Die Abteilung Human Resources wurde im Berichtsjahr vermehrt für schwierige Personalgespräche beigezogen. Der Austausch mit den Linienvorgesetzten erweist sich in solchen Situationen als sehr nützlich, kann die Abteilung Human Resources auf diese Weise doch ihr Fachwissen einbringen, was u.a. für die rechtzeitige Einleitung von stützenden oder personalrechtlichen Massnahmen wichtig ist. Zudem haben die Leiterin Human Resources und ihre Stellvertreterin im Berichtsjahr den Austausch mit den Kanzleichefinnen und Kanzleichefs intensiviert, indem sie Besuche vor Ort durchgeführt und aktuelle Personalgeschäfte sowie nächste Schritte zusammen besprochen haben.

Die Abteilung Human Resources musste während eines erneut intensiven Berichtsjahrs den krankheitsbedingten Ausfall einer Mitarbeiterin

von insgesamt 1,2 Monaten verkraften. Dies hatte einen Mehraufwand zur Folge, den es durch die anderen Teammitglieder neben der hohen Arbeitsbelastung aufzufangen galt.

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht wurde erwähnt, dass im Rahmen der Vereinheitlichung der HR-Kernprozesse auf Justizebene die Personalrekrutierung als letzter Prozess noch nicht abgeschlossen werden konnte. In diesem Berichtsjahr wurde nun auch diese Lücke geschlossen, so dass die Abteilungen Human Resources der Justiz nun über einheitliche Prozesse verfügen.

Die Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr 38 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Diese wurden durch fünf Wirtschaftsmittelschul-Praktikanten, sieben Lernende, 24 Rechtspraktikanten und zwei Praktikanten der Fachhochschule für Soziale Arbeit besetzt. Die Anzahl der Ausbildungsplätze konnte im Vergleich zum Vorjahr um zwei Stellen erhöht werden, was sehr erfreulich ist und den Bildungsauftrag des Kantons Bern unterstützt.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Neben dem Tagesgeschäft und den gesamtstaatlichen Prozessen bildeten im Berichtsjahr wiederum verschiedene Projekte den Schwerpunkt.

Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2015 standen die Arbeiten im Projekt HRM2/IPSAS an. Als Vorbereitung zur erstmaligen Ausarbeitung des Voranschlags (VA) 2017 und des Aufgaben-/Finanzplans (FP) 2018–2020 nach HRM2/IPSAS war die Bilanz per 31. Dezember 2015 mittels Restatement anzupassen. Im Vorfeld besuchten die Mitarbeitenden des Finanz- und Rechnungswesens der GSA verschiedene Kurse und Workshops. Als Ergebnis des Restatements resultierten sog. Bilanzanpassungsberichte.

Der Planungsprozess 2016 (VA 2017, FP 2018–2020) war wie eingangs erwähnt vollständig nach HRM2/IPSAS zu erarbeiten. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2/IPSAS ab dem Rechnungsjahr 2017 musste die Planung im System bereits mit den neuen FIS V10 Modulen erstellt werden. Dazu besuchten die Mitarbeitenden des Finanz- und Rechnungswesens der GSA verschiedene Informationsveranstaltungen, Kurse und Workshops der Finanzverwaltung.

Im Rahmen der Einführung der neuen FIS-Module V10 war die Abteilung zudem an verschiedenen Systemtests der Finanzverwaltung aktiv beteiligt. Während dem Berichtsjahr wurden verschiedene neue FIS V10 Module ebenfalls in der Rechnung produktiv gesetzt (u.a. Auswertungen V10 und Fakturierung V10).

Unter der Leitung des Finanz- und Rechnungswesen der SSR fanden während dem Berichtsjahr verschiedene Sitzungen zum Thema IKS JUS statt. Als erste Arbeiten wurden auf Stufe Produktgruppe sog. Prozesskontrollen definiert und eingeführt. Gestützt auf diese Prozesskontrollen wurden im Sommer im Sinne eines Testlaufs IKS-Prüfungen in ausgewählten Funktionsbereichen durchgeführt. Daraus entstanden Prüfberichte mit entsprechenden Feststellungen und zu treffenden Massnahmen.

Als Vorbereitung für die neue Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS ab 2017 fanden unter der Leitung der Finanzen JUS regelmässig Arbeitsgruppensitzungen mit dem Thema Abschluss und Nebensysteme statt. Ziel war es, die fachlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine korrekte Rechnungsführung 2017 nach HRM2/IPSAS sicherzustellen zu können sowie den Restatementprozess 2017 vorzubereiten.

Am Ende des Berichtsjahrs nahmen die Mitarbeitenden des Finanz- und Rechnungswesens der GSA an der Schulung Restatementprozess 2017 teil, welcher am Anfang des Jahres 2017 nach Abschluss des Rechnungsjahres 2016 starten wird.

4.3 Gebäude – Informatik

Gemäss Artikel 6 GSOG sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke, Gebäude, Informatik- und Kommunikationssysteme verantwortlich. Die Justizleitung meldet den Bedarf frühzeitig bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die den kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften zugeteilten Räumlichkeiten sind modern, zweckmässig und gut erreichbar. Dort wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von effizienten administrativen Abläufen bei gleichzeitig hoher Sicherheit.

Die Planung der Erschliessung weiterer Büros für die regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau erlebte leichte Fortschritte, ebenso die Planung der bereits länger anstehenden Sicherheitsmassnahmen in der Dienststelle der Jugendanwaltschaft in Spiez. Eine Umsetzung steht dagegen nach wie vor nicht unmittelbar vor der Türe. Dagegen zeigte die vom AGG beauftragte private Firma innerhalb kurzer Zeit konkrete Möglichkeiten für einen neuen Standort der Generalstaatsanwaltschaft auf.

4.3.2 Internet-Telefonie

Die Einführung der Internet-Telefonie wurde durch den Fachbereich Informatik der Stabsstelle für Ressourcen sorgfältig vorbereitet und planmässig abgewickelt. Nicht befriedigend ist die Stabilität der Anwendung: Die Telefonie ist deutlich störungsanfälliger als früher und erfüllt die Anforderungen in der Anlaufsphase noch nicht. Es ist sowohl für Anrufende wie auch für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ärgerlich, wenn Anrufe vermeintlich ins Leere laufen und die Staatsanwaltschaft während der Ansprechzeiten nicht erreichbar scheint. Insbesondere stellt ein nicht gewährleisteter Verbindungsaufbau – sei er nun durch die Telefonie-Software selbst oder durch die Nichtverfügbarkeit der EDV während Wartungsfenstern bedingt – die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im Pikettdienst in Frage. Alternativen im Sinne eines Backupsystems für die Bewältigung einer Krisensituation sind keine vorhanden. Die Zuverlässigkeit des Systems genügt noch nicht, auch wenn einzuräumen ist, dass auch Bedienungsfehler vorkommen können oder Einstellungen noch nicht optimal sind. Die Fehler werden abteilungsweise aufgelistet und mit dem Fachbereich Informatik abgearbeitet. Besonders zu erwähnen ist der fehlende Zugriff auf das Adressbuch der Kantonspolizei, der wichtigsten Partnerin der Staatsanwaltschaft. Die Möglichkeiten der Internet-Telefonie werden hier infolge der Abtrennung des Adressverzeichnisses der Kapo von demjenigen des Kantons in einem wesentlichen Bereich nicht ausgeschöpft.

4.3.3 Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)

Die Übermittlung und der Austausch von Falldaten zwischen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft sind mit den bestehenden Fachapplikationen enorm aufwändig. Die fehlende Kompatibilität der Systeme führt zu einer Mehrfacherfassung der Daten, damit zu unnötigen administrativen Aufwänden und bildet zudem eine zusätzliche Fehlerquelle. Seit langer Zeit ist es deshalb ein Anliegen, diesbezüglich Verbesserungen zu realisieren. Alle Bemühungen zur Erstellung einer Schnittstelle zwischen Tribuna und ABI führten bis heute aber zu keinem Ergebnis. Die zentralen Datenverarbeitungsprogramme der Kapo, darunter namentlich ABI und OBORA, haben jetzt zudem ihr Lebensende erreicht und müssen ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund beschlossen das Kommando der Kantonspolizei und die Generalstaatsanwaltschaft zu Beginn des Berichtsjahres, im Rahmen des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung» (NeVo) die Errichtung einer gemeinsamen Plattform für die Geschäftsverwaltung zu prüfen. Das Ergebnis der Vorarbeiten, die unter anderem die Erfassung und den Abgleich der hauptsächlichen Arbeitsabläufe in den beiden Partnerorganisationen umfasste, zeigte auf, dass die Anforderungen an ein Datenverarbeitungssystem grossmehrheitlich übereinstimmen. Gewisse Anforderungen sind daneben rein polizei-, andere rein staatsanwaltschaftsspezifisch. In keinem Bereich ergab sich indessen ein Dissens der Anforderungen.

Diese Feststellung führte zum Entscheid, eine gemeinsame Plattform öffentlich auszuschreiben. Ziel des neuen Datenverarbeitungssystems ist es, die elektronische Unterstützung in der täglichen Arbeit allgemein zu verbessern und insbesondere die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen den bernischen Strafverfolgungsbehörden auf der Basis einer modernen und zukunftsgerichteten Fachapplikation effizienter zu gestalten.

Ein Team aus Spezialisten der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei kam nach eingehender Evaluation der eingereichten Offerten einstimmig zum Schluss, dass die Swisscom (Schweiz) AG die im Pflichtenheft formulierten Eignungs- und Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Der Zuschlag ist zwischenzeitlich rechtskräftig erfolgt. Das Projekt kann damit auf eine starke Partnerin setzen, die einerseits über die nötige Erfahrung in der Umsetzung von solchen Grossprojekten verfügt und andererseits mit Software der Firma SAP auf einer bewährten Branchenlösung aufsetzt.

Der notwendige Objektkredit wurde vom bernischen Grossen Rat am 1. Dezember 2016 mit nur einer Gegenstimme angenommen.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Dieser Fall machte Schlagzeilen weit über das Berner Oberland hinaus: Der Doppelmord von Spiez. Am 11. Mai 2013 wurde in der Dachwohnung eines Kinderheims der 53-jährige Heimleiter und dessen 51-jährige Partnerin erstochen aufgefunden. Lange Zeit tappte die Polizei im Dunkeln. Selbst ein Fahndungsaufruf und CHF 20'000.– Belohnung führten nicht weiter. Erst Ende November 2014 konnten Polizei und Staatsanwaltschaft einen Fahndungserfolg melden. Drei Schweizer, ein Vater und seine beiden Söhne im Alter von 46 bzw. 19 und 18 Jahren, konnten in Bern festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt werden. Der ältere Sohn wurde indes im Februar 2015 mangels Verdachtsgründen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen. Den mutmasslichen Tätern war man auf die Spur gekommen, weil der ebenfalls angeklagte Sohn bei Freunden mit der Tat geprahlt hatte. Am 13. Dezember 2016 verurteilte das Regionalgericht Oberland den Vater wegen zweifachen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Mann mit seinem zur Tatzeit minderjährigen Sohn den Leiter des privaten Kinderheims und dessen Partnerin mit Dutzenden von Messerstichen getötet hatte. Der Sohn hatte zehn Jahre vor der Tat einige Wochen in besagtem Heim verbracht, wobei es zu – aus Sicht des Gerichts weder übermässigen noch willkürlichen – Bestrafungen gekommen war, die er als demütigend empfunden haben soll. Der Vater hatte schon damals Morddrohungen gegenüber dem Heimleiter ausgestossen. Im Mai 2013 tauchten Vater und Sohn im Heim auf, um Rache am Heimleiter zu üben. Dessen Partnerin wurde als unliebsame Zeugin eliminiert. Das unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegen den zur Tatzeit minderjährigen Sohn geführte Verfahren endete Mitte Dezember 2016 vor Jugendgericht mit der Höchststrafe von vier Jahren Freiheitsentzug. Auch das Jugendgericht erachtete es als erwiesen, dass der Sohn zusammen mit seinem Vater den Heimleiter und dessen Freundin mit Dutzenden von Messerstichen brutal ermordet hatte.

Für schweizweites Aufsehen hatte auch das Eidgenössische Turnfest gesorgt, welches vom 13. bis 23. Juni 2013 in Biel und Umgebung stattgefunden hatte. Am 20. Juni 2013 ereignete sich ein starkes Unwetter. Auf dem besonders betroffenen Wettkampfplatz in Ipsach wurden zahlreiche Personen verletzt, davon zwei schwer. Eine der beiden schwerverletzten Personen verstarb am 18. Januar 2015 an den Folgen. Im Rahmen einer Untersuchung hatte die Staatsanwaltschaft abzuklären, ob der für die Durchführung des Anlasses gesamtverantwortliche Direktor eine Sorgfaltspflicht dadurch verletzt hatte, dass er die Evakuation des Festgeländes zu spät angeordnet hatte, so dass eine Vielzahl von Personen nicht mehr rechtzeitig Schutz suchen konnte und verletzt wurde. Im Juli 2016 dann stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Sie begründete diesen Schritt im Wesentlichen damit, dass das Wetterereignis am Abend des 20. Juni 2013 für den Beschuldigten nicht voraussehbar gewesen sei, weil es einerseits überraschend schnell und andererseits unerwartet heftig über das Festgelände hinweggefegt sei. Während am Vor- wie auch am Ereignistag von Seiten von Meteo Schweiz immer von der Gefahrenstufe 3 die Rede gewesen sei, sei in Ipsach – anders als in anderen Gegenden – dann aber innert weniger Minuten ein Sturm der Stufe 4 aufgezogen. Diese Wetterentwicklung sei nicht vorhersehbar gewesen. Von den acht am Verfahren beteiligten und teils durch Rechtsanwälte vertretenen Privatklägerschaften hat keine einzige Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung erhoben, so dass diese in Rechtskraft erwuchs.

Die Funktionsweise der dreistufigen Internetfahndung (Publikationsankündigung, Publikation verpixelter Bilder, Publikation unverpixelter Bilder) ist mittlerweile allenthalben bekannt – möchte man meinen. Dass dem im Berichtsjahr (noch) nicht so war, zeigte ein Artikel der Pendlerzeitung «20 Minuten» online vom 11. Oktober 2016 mit folgender Headline: «Die Kantonspolizei Bern sucht einen Schläger und veröffentlicht heute verdeckte Bilder. Doch diese sind von dürftiger Qualität.» Im Text stand ferner geschrieben: «Heute veröffentlichte die Polizei die Bilder, auf denen der Mann unkenntlich gemacht wurde. Doch diese muten an wie ein schlechter Scherz: Es sind nur Umrisse zu erkennen, der Rest ist grau abgedeckt. Beim zweiten Bild ist alles verwischt.» Nachdem der Informationsbeauftragte der Staatsanwaltschaft der verantwortlichen Journalistin den Mechanismus und ihr insbesondere erklärt hatte, dass es in der zweiten der drei Stufen einzig darum gehe, dass die betroffene Person sich selber wiedererkenne und merke, dass die Strafverfolgungsbehörden über Bilder von ihr verfüge und sich dadurch veranlasst sehe, sich zu melden, wurde der Artikel umgehend entsprechend umgeschrieben. Zwei Wochen später konnte die Öffentlichkeitsfahndung eingestellt werden. Der 41-jährige Mann, welcher dringend verdächtigt wurde, bei einer Auseinandersetzung am Rande einer unbewilligten Kurdendemonstration in Bern einen Passanten mit Fusstritten trak-

tiert zu haben, konnte identifiziert werden, nachdem er sich bei der Polizei gemeldet hatte.

Im März 2016 erhob die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben beim Regionalgericht Bern-Mittelland Anklage gegen drei chinesische Staatsangehörige wegen Förderung der Prostitution und qualifizierter Widerhandlung gegen das Ausländergesetz. Der Anklage waren umfangreiche und aufwändige, insgesamt anderthalb Jahre dauernde Ermittlungen vorausgegangen, an welchen nebst zahlreichen Spezialdiensten und Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern auch die Kantonspolizeien Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, die Bundeskriminalpolizei sowie das Bundeskriminalamt Wien beteiligt waren. Dem 48-jährigen mutmasslichen Haupttäter, einem chinesisch-österreichischen Doppelbürger, wurde insbesondere zur Last gelegt, chinesische Prostituierte ohne Arbeitsbewilligung über das Internet angeboten und kontrolliert zu haben. Er und die beiden anderen Angeklagten, zwei 44- bzw. 57-jährige Chinesen, hatten die fast ausschliesslich chinesisch sprechenden Prostituierten gesteuert, indem sie diese zu Kunden gefahren und die wesentlichen Umstände der Prostitutionstätigkeit bestimmt hatten. Dabei hatte der Haupttäter Domizile in Ostermundigen, Basel und Witterswil (SO) bereit gehalten, wo die Prostituierten und Chauffeure untergebracht waren und sich rund um die Uhr für Aufträge bereithalten mussten. Von dort aus wurden die Prostituierten zu den Kunden in der ganzen Schweiz gefahren. Die Frauen verfügten über keine Arbeitsbewilligung in der Schweiz.

Als «Burka-Bomber» bezeichnete der «Blick online» am 7. Juli 2016 einen jungen Politiker, welcher auf dem Bundesplatz mit einer Sprengstoffgürtelattrappe unter seiner Burka für ein Burka-Verbot geworben hatte. Weil offensichtlich keine kriminelle Handlung vorlag, nahm die Staatsanwaltschaft kein Verfahren an die Hand. Bezüglich des Tatbestands der Rassendiskriminierung sah die Staatsanwaltschaft es zwar als erwiesen an, dass der junge Mann auf islamistische Terroristen angespielt hatte. Weil er indes einen Einzeltäter dargestellte hatte, liess sich daraus keine Verunglimpfung aller Muslime als Attentäter ableiten. Auch das Vermummungsverbot erachtete die Staatsanwaltschaft als nicht verletzt, zumal der Beschuldigte sich im Rahmen der Demonstration vor den Fotografen der Burka entledigt hatte.

Für mediales Aufsehen sorgte im September 2016 die Meldung, wonach ein Jahr zuvor Mitarbeitende der RUAG Defense in einem von der chilenischen Armee zu Wartungszwecken zugestellten Container mit Panzermotoren rund 40 kg Kokain mit einem Reinheitsgrad von rund 80 Prozent und einem Marktwert von rund CHF 15 Millionen gefunden hätten. Der Weg der Fracht hatte vom chilenischen Hafen Valparaiso nach Peru geführt, von dort durch den Panama-Kanal ins Zollfreilager Rotterdam und schliesslich via Basel nach Thun. Nach Auslieferung an die RUAG Defense wurde der fragliche Container umgehend geöffnet und – zusammen mit den noch unentdeckten Drogen – in eine Lagerhalle verbracht. Erst als die Verpackung der Motoren zur Vorbereitung der Revision entfernt wurde, wurde die Zusatzfracht entdeckt und einer näheren Prüfung unterzogen. Aufgrund vermehrter Einbruchsversuche in das Zollfreilager Rotterdam während der Lagerdauer des fraglichen Containers war davon auszugehen, dass das Kokain für den niederländischen Markt bestimmt gewesen wäre. Das Kokain lag während mehr als zwei Wochen offen und unbeaufsichtigt in einer Lagerhalle der RUAG. Jedermann mit Zutritt zum Gelände hätte dieses problemlos behändigen können. Mangels eines konkreten Verdachts auf eine in der Schweiz begangene Tat hatte die Staatsanwaltschaft in der Folge die Sistierung des Verfahrens verfügt.

Mitte Juli 2016, gegen 21.00 Uhr, fanden Passanten auf der Grossen Allmend in Bern einen leblosen Mann in sitzender Position auf einer Parkbank. Es musste davon ausgegangen werden, dass es sich um das Opfer eines Gewaltdelikts handelte. Wie die anschliessenden umfangreichen Ermittlungen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft ergaben, handelte es sich beim Opfer um einen 29-jährigen polnischen Staatsbürger, der gemäss den Untersuchungen im Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern an Schussverletzungen verstorben war. Nur wenig später, Anfang August 2016, stellte sich dann der mutmassliche Täter, ein 31-jähriger Schweizer, überraschend der Polizei. Im Zuge seiner Verhaftung konnte auch die mutmassliche Tatwaffe sichergestellt und durch Spezialisten des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern untersucht werden. Ein vorgängiger Bezug zwischen Opfer und Täter konnte nicht nachgewiesen werden. Ein spezieller Fokus der Ermittlungen liegt auf der psychischen Gesundheit des Täters.

Am 3./4. November 2016 fand die Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) in Freiburg statt. Das Programm startete am Donnerstag Nachmittag mit dem geschäftlichen Teil gemäss Traktandenliste. In einem zweiten Teil stellten die Chefredaktoren Serge Gumy und Christoph Nussbaum ihre Zeitungen «La Liberté» bzw. «Freiburger Nachrichten» vor und informierten

über die Medienkultur in der Romandie sowie die Rolle der sprachlichen Minderheit. Anschliessend gewährten die Chefredaktoren im Rahmen eines Rundgangs Einblicke in ihre Redaktionen. Der Vormittag des zweiten Tages startete mit einem Vortrag von M. Raphaël Berger, Generaldirektor des HC-Fribourg-Gottéron, zum Thema «Sensible Kommunikation». Zum Schluss hielt Frau Claudia Lauper, Stellvertretende Generalsekretärin der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg und Medienbeauftragte der Direktion, einen Vortrag zum Thema «Krisenkommunikation im medizinischen Bereich und beim Asylgesetz».

Die regelmässigen Treffen zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen Stellvertretern mit der Chefin Kommunikation, der Leiterin der Medienstelle der Kantonspolizei und deren Stellvertreter im sog. «Steuerungsgremium» fanden im Berichtsjahr ihre Fortsetzung. Anlässlich dreier Sitzungen wurden Rück- und Ausschau auf die jeweils aktuelle Fall-Kommunikation gehalten und grundsätzliche Fragen diskutiert, wie beispielsweise die Dokumentationspflicht im Rahmen der Information der Öffentlichkeit, zu welcher ein Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 28. April 2016 (BB.2015.128) Anlass gegeben hatte.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

5.1 Allgemeine Feststellungen

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Region können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

5.2 Jugendkriminalität

Die Kriminalitätsentwicklung wird anhand von Gewalt- und Sexualdelikten aufgezeigt, wobei die Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität nebst sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Handlungen mit einem Kind auch Pornografie und sexuelle Belästigung beinhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen geben darüber Auskunft, in wie vielen Fällen es wegen den genannten Delikten zu einer Verurteilung kam bzw. wegen genannter Delikte Anklage erhoben wurde. Die Zahlen geben jedoch keine Auskunft darüber, in wie vielen Fällen es zu einer Anzeige mit entsprechendem Tatverdacht gekommen ist.

Die Entwicklung in Bezug auf Gewalt- und Sexualdelikte sieht im Kanton Bern wie folgt aus:

Entwicklung Gewalt und Sexualdelikte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vorsätzliche Tötung	0	3	0	0	0	0	0	7
Vorsätzliche Körperverletzung	99	96	50	59	36	43	29	60
Tätlichkeiten	96	128	68	57	63	50	70	53
Raufhandel, Angriff, andere	62	69	35	56	54	26	36	65
Raub einfach	71	58	15	71	22	36	29	35
Raub qualifiziert	23	29	0	1	3	2	2	2
Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität	54	43	36	36	79	78	66	87
davon Pornografie	14	6	11	13	54	56	44	47

Die Anzahl der Delikte in der Rubrik «vorsätzliche Tötung» erklärt sich wie folgt (Bezug auf die Tatorte):

- Oberland: Antrag der Jugendanwaltschaft auf Verurteilung wegen mehrfachem Mord (in zwei Fällen). Das Jugendgericht verurteilte entsprechend den gestellten Anträgen. Das Urteil ist rechtskräftig (Spiezer Tötungsdelikt).
- Bern-Mittelland: Antrag der Jugendanwaltschaft auf Verurteilung wegen versuchter Tötung (in einem Fall). Das Jugendgericht verurteilte wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Das Verfahren ist infolge Berufungsanmeldung noch hängig.
- Berner Jura-Seeland: Antrag der Jugendanwaltschaft auf Verurteilung wegen mehrfacher versuchter Tötung (in zwei Fällen). Das Jugendgericht verurteilte wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung. Das Verfahren ist infolge Berufungsanmeldung noch hängig.
- Berner Jura-Seeland: Antrag der Jugendanwaltschaft auf Verurteilung wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung (in zwei Fällen). Das Jugendgericht verurteilte entsprechend den gestellten Anträgen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wie bereits im Vorjahr wird in diesem Bericht der Tatbestand der Pornografie separat aufgeführt. Er ist Teil des Bereichs «Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität» und somit darin bereits enthalten. Es ist festzustellen, dass sich die Anzahl an Verurteilungen im diesem Bereich, bedingt durch das Phänomen «Sexting», eingependelt haben dürfte.

Raufhandel wurde in 26 Fällen (Vorjahr: 8 Fälle) und Angriff in 21 Fällen verurteilt (Vorjahr: 13 Fälle). Die höhere Anzahl an Verurteilungen wegen Raufhandels lässt sich mit den in der Region Emmental-Oberaargau befindlichen Asylzentren für unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA) erklären. Es kam verschiedentlich zu gegenseitigen Auseinandersetzungen mit mehreren Involvierten, was sich statistisch niederschlägt. Die Dienststelle Emmental-Oberaargau weist entsprechend allein 16 Verurteilungen aus. Die Gründe für die höhere Anzahl an Verurteilungen wegen Körperverletzung lassen sich nicht eindeutig eruieren. Ein Grund könnte darin liegen, dass im Bereich der einfachen Körperverletzung mehr Strafanträge gestellt wurden.

Die Verurteilungen wegen Vermögensdelikten sind namentlich in den Bereichen einfacher Diebstahl und geringfügige Sachbeschädigung gestiegen (1'761; Vorjahr: 1'339). Auch im Bereich des Hausfriedensbruchs ist ein Anstieg erkennbar, was darauf schliessen lässt, dass mehr Verurteilungen wegen Einbruchdiebstahls erfolgten. Inwieweit dies Ausfluss des von der Kantonspolizei Bern gesetzten Schwerpunkts im Bereich der Einbruchdiebstähle ist, kann nicht gesagt werden.

Im Bereich der Delikte gegen die Freiheit lässt sich die Zunahme im Bereich des Hausfriedensbruchs im Zusammenhang mit dem einfachen Diebstahl und der geringfügigen Sachbeschädigung erklären, während Drohung und Nötigung verglichen mit den letzten Jahren praktisch konstant geblieben sind.

Im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes ist eine Abnahme von Verurteilungen festzustellen. Insgesamt wurden 853 Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das BetmG (Vorjahr: 914) ausgesprochen, davon 54 wegen Verbrechen und/oder Vergehen (Vorjahr: 66). Dieser Bereich ist davon abhängig, wie stark seitens der Kantonspolizei aktive Kontrollen durchgeführt werden.

Die Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (889) sind in diesem Jahr nur leicht angestiegen (2013: 680; 2014: 867; 2015: 834).

Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwalt
Michel-André Fels	Markus Schmutz	Christof Scheurer

Anhang: STATISTIKEN

1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren

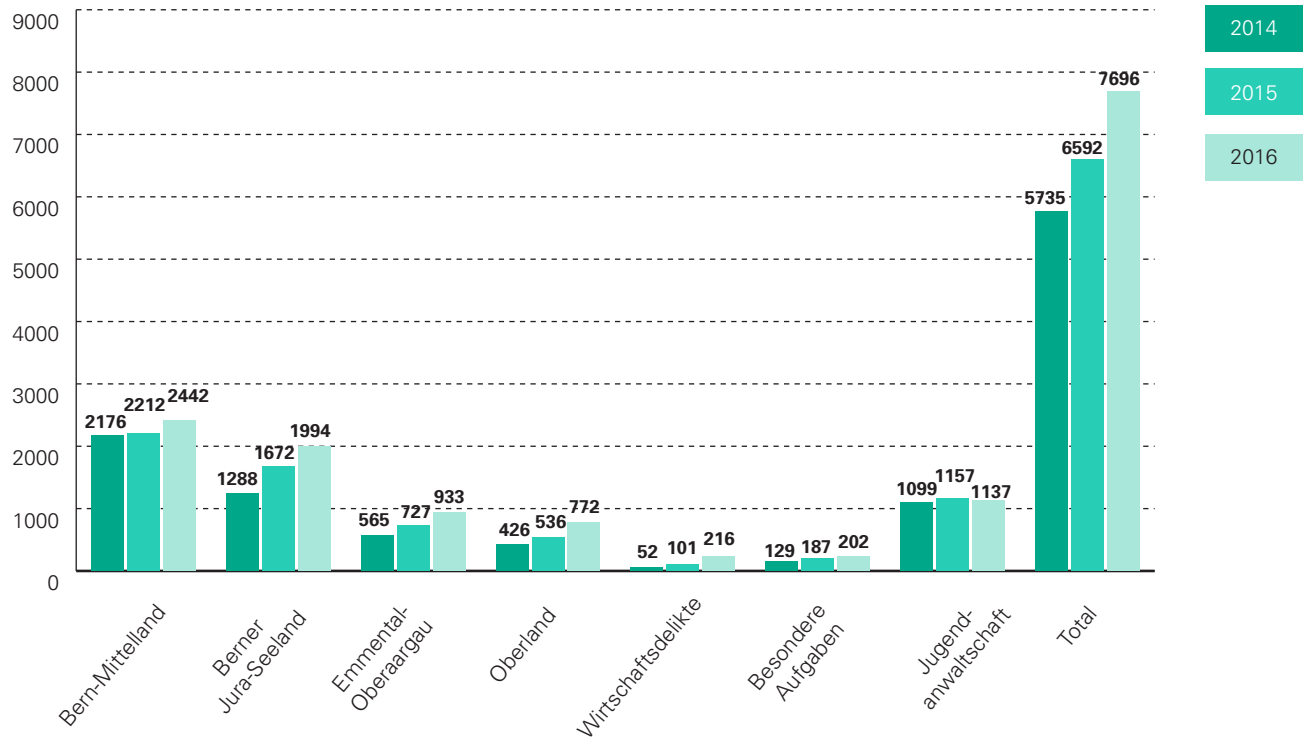

2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften

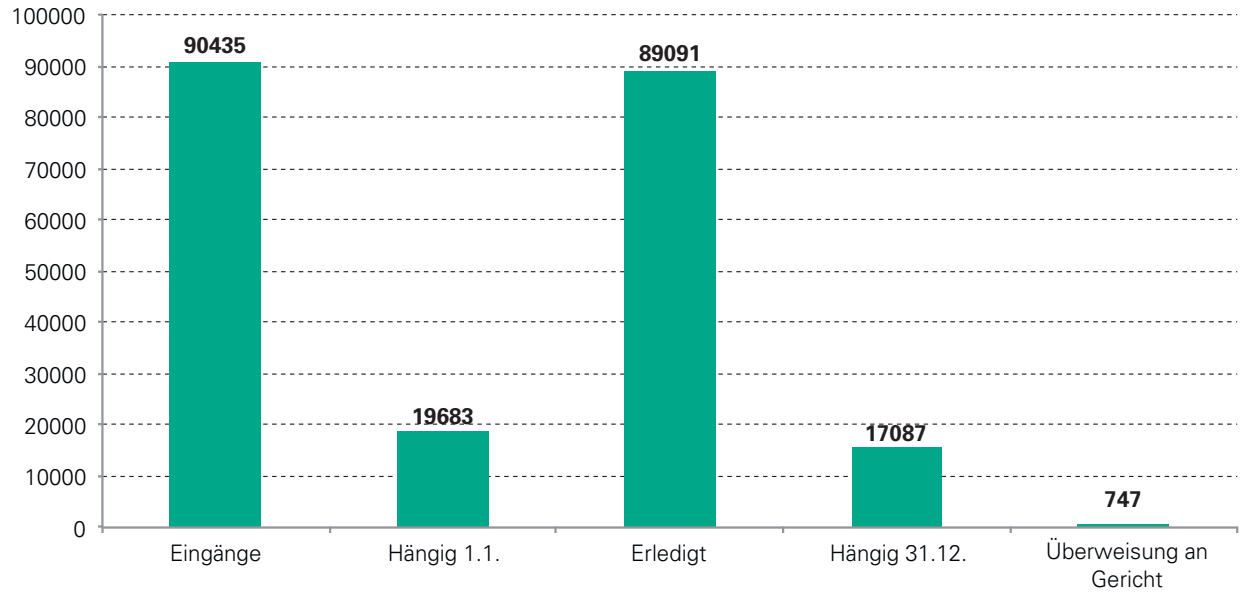

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2017

2016.PARL.149-36

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2017 4

2.1 Vorbemerkungen ..... 4 -

2.2 Personelles ..... 4 -

2.3 Justizleitung ..... 5 -

2.4 Obergericht ..... 5 -

2.5 Verwaltungsgericht ..... 6 -

2.6 Generalstaatsanwaltschaft ..... 7 -

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 11

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen sowie den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2016 der Justiz sowie die Aufsichtsbesuche 2017 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2016 der Justiz geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2017

2.1 Vorbemerkungen

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 1 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat ihren drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 4. April 2017 das Obergericht, der Ausschuss II am 5. April 2017 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 3. April 2017 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 7. April 2017 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen und konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsberichts 2016 ergänzt. Die Informationen über Neuerungen, Probleme und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz.

Vorliegender Bericht ergänzt den Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 2016 und zeigt die Haltung der Justizkommission zu aktuellen Fragen auf.

2.2 Personelles

Bei allen Aufsichtsbesuchen wurden Fragen zum *Personal* gestellt. Nachstehend legt die Justizkommission die wichtigsten Erkenntnisse dar:

- Per 1. Januar 2016 ist die vom Regierungsrat beschlossene *Beschränkung der Langzeitkonti* von 125 auf 50 Tage in Kraft getreten[3]. Für die Umsetzung läuft eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2019. Um die Langzeitkonti abzubauen, wurden in den drei Einheiten mit den betroffenen Mitarbeitenden individuelle Abbauvereinbarungen getroffen, welche in der Regel eine Auszahlung der überzähligen Tage, teilweise auch einen Bezug von Ferien oder eine Kombination aus beidem, beinhalten. Nach Aussagen aller vier besuchten Einheiten sollte das Ziel zum Abbau der Langzeitkonti bis 2019 erreicht werden. Damit es künftig nicht erneut zu sehr hohen Gleit- und Langzeitkonti kommt, wird der Übertrag von Überzeit sehr strikte gehandhabt. So muss ein Überschreiten der in der Personalverordnung vorgegebenen Grenze[4] begründet werden und von der oder dem Vorsitzenden der Justizleitung bewilligt werden. Die Bewilligung solcher Fälle erfolgt sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen.
- Ein wichtiger Fokus der Justizkommission lag auch in diesem Jahr auf dem *gesundheitlichen Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz*. Hier zeigte sich ein

[3] Art. 160b; Art. T4-1 Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

[4] Gemäss Art. 129 PV darf am Ende einer einjährigen Abrechnungsperiode ein Saldo von höchstens 100 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden

grundsätzlich positives Bild, denn trotz nach wie vor hoher Arbeitsbelastung in der gesamten Justiz kam es zu verhältnismässig wenigen Krankheitsfällen.

– - Der Grosse Rat bewilligte in der Novembersession 2015 der *Staatsanwaltschaft* im Rahmen des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017-2019 *15.3 neue Stellen*. Die Justizkommission unterstützte die Aufstockung des Stellenplans der Staatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwaltschaft dankte am Aufsichtsbesuch erneut für Bereitschaft des Grossen Rates zur Aufstockung der Stellen sowie die vorangehende Unterstützung der Justizkommission. Die Stellen wurden bis Mitte 2016 besetzt, weshalb die Generalstaatsanwaltschaft die konkreten Auswirkungen auf die Arbeitslast erst per Ende 2017 abschätzen kann.

– - Im Berichtsjahr fanden die Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft statt. In diesem Zusammenhang demissionierten per Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 2016 zahlreiche Personen. Bei den Ausschreibungen dieser Stellen verdeutlichten sich einmal mehr die Schwierigkeiten bei der *Rekrutierung von französischsprachigen Personen*, was der Justizkommission grosse Sorgen bereitete. So gab es bei all diesen ausgeschriebenen Stellen nur wenige Bewerbungen, die zudem teilweise auch nicht den erforderlichen Qualitätsstandart aufwiesen. Die Justizkommission wird diese Entwicklung gemeinsam mit der Justiz weiter beobachten und abklären, ob Gegenmassnahmen getroffen werden können.

2.3 Justizleitung

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zur Justizleitung. Wie bereits in den Jahren zuvor konnte sie feststellen, dass die Justizleitung sehr gut zusammenarbeitet, die verschiedenen Interessen der drei Produktegruppen (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) angemessen berücksichtigt und die Justiz einheitlich gegen aussen vertritt.

2.4 Obergericht

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit positiv verlaufen. Die wichtigsten Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs sind:

– - In den kommenden Jahren werden voraussichtlich *alle drei deutschsprachigen Mitglieder der Beschwerdekammer* des Obergerichts *pensioniert* werden. Die Sicherung des Wissenstransfers ist gewährleistet; die Pensionierung der drei betroffenen Mitglieder erfolgt gestaffelt.

– - Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden. An dieser Stelle möchte die Justizkommission die Anmerkung des Obergerichts festhalten, dass im Zivilbereich oft auch das *Verhalten der beteiligten Parteien* zu einer Verlängerung der jeweiligen Verfahren führt und dieser Faktor von den Gerichten nur wenig beeinflusst werden kann.

– - Die Aufschaltung der *Urteile und Entscheide des Obergerichts in einer Online-Datenbank* erfolgte per 1. Januar 2017. Ursprünglich war die Aufschaltung auf Anfang 2016 geplant. Aufgrund technischer Probleme konnte dieses Ziel nicht früher erreicht werden.

  Die Kriterien, nach welchen die Entscheide publiziert werden, hat das Obergericht in einem *Publikationskonzept* festgehalten. Demnach werden die Entscheide der Strafabtei-

lung mit Ausnahme bestimmter Erledigungsarten (wie Nichteintreten, Rückzug, Gegenstandslosigkeit oder Kostenerlass) fast vollständig publiziert. Die Zivilabteilung publiziert Entscheide mit Rechtsfragen, die bisher noch nie entschieden wurden, Entscheide von grundlegender Bedeutung, Entscheide, die Rechtsfragen betreffen, die sich in der Praxis häufig stellen sowie Entscheide mit Rechtsfragen, die die Praxis ändern. Zivilrechtliche Entscheide, die häufig vorkommen und bei denen es keine geänderte Rechtsprechung gibt, werden hingegen grundsätzlich nicht publiziert. Dasselbe gilt auch für Nichteintretensentscheide, Abschreibungsbeschlüsse sowie Zwischenentscheide ohne Auswirkungen auf die Praxis.

Mit der Onlineschaltung der Datenbank ist das Obergericht grundsätzlich zufrieden; die Veröffentlichung der Urteile war ein Schritt in die richtige Richtung, was sich auch in der erhöhten Medienaufmerksamkeit zeigt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass ein gewisses Risiko zur fehlerhaften Medienberichterstattung besteht, da die Journalisten allein aufgrund des schriftlichen Urteils berichten und anders als bei einer Verhandlung keine Verständnisfragen stellen. Das Obergericht wirkt dem entgegen, in dem es sich vorbehält, bei einer fehlerhaften Berichterstattung direkt mit den Journalisten Kontakt aufzunehmen. Weiter bietet es an, dass sich Journalisten bei allfälligen Fragen jederzeit an das Gericht wenden können.

– - Positiv zur Kenntnis genommen werden die *im Berichtsjahr gefällten Bundesgerichtsentscheide* zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts; diese bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.

– - Angesprochen auf den Stand der Arbeiten bezüglich der *geplanten Sicherheitsschleuse* im Obergericht, erfolgte die Information, dass diese vorbehältlich der Zustimmung des entsprechenden Kredits im laufenden Jahr installiert werden soll.

– - Bei der *Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen* zeigt sich weiterhin, dass Schwierigkeiten bei der Zustellung von Betreibungsurkunden oder dadurch bewirkte Verfahrensverzögerungen zunehmend Gründe für Beschwerden sind[5]. Das Obergericht ist hier jedoch in seinen Einflussmöglichkeiten beschränkt, da die Zuständigkeiten für die Zustellung bei anderen Behörden liegen und die Aufsicht über die betroffenen Ämter bei der Justiz-, Kirchen- und Gemeindedirektion (JGK) liegt. Die Justizkommission findet diesen Zustand unbefriedigend und wird nun prüfen, ob sie allenfalls Massnahmen ergreifen kann.

2.5 Verwaltungsgericht

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist weiterhin stabil und die Tätigkeit bewegt sich auf einem konstanten und insgesamt guten Niveau. Nachfolgend werden die wichtigsten Themen des Aufsichtsbesuchs aufgeführt:

– - Die Geschäftslast bei der *Abteilung für französischsprachige Geschäfte* (CAF) nahm im Berichtsjahr ausserordentlich zu. So hatte die CAF im Bereich des Sozialversicherungsrechts eine massive Zunahme der Eingänge (+27.5%) zu verzeichnen, was hauptsächlich eine Folge der starken Zunahme der Eingänge bei den IV-Fällen war. Die Zahl der hängigen Fälle hat per Ende des Berichtsjahres stark zugenommen. Des Weiteren wurde eine spürbare Zunahme der Verfahrensdauer im Sozialversicherungsrecht festgestellt. Dies lag daran, weil immer zuerst die dringenden Verfahren erledigt werden müssen und viele

[5] Vgl. hierzu auch bereits Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016, S. 8

der komplexeren Fälle nicht in der wünschbaren Zeit entschieden werden konnten. Diese Entwicklung ist teilweise auch eine Folge von Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlauben sowie von längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CAF, die nicht vollständig kompensiert werden konnten. Im Tätigkeitsbericht wurde die Hoffnung vermerkt, dass die Eingänge ab 2017 wieder zurückgehen, da ansonsten die CAF nicht mehr in der Lage sei, die Geschäftslast zu bewältigen. Die Justizkommission fragte deshalb am Aufsichtsbesuch nach dem aktuellen Stand. In der Zwischenzeit hat sich die Lage glücklicherweise entspannt, weshalb derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Sollte aber eine mit 2016 vergleichbare Belastung über längere Zeitdauer anhalten, könnte die CAF dies mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigen. Die Justizkommission wird die weitere Entwicklung im Auge behalten und dankt an dieser Stelle den Mitarbeitenden der CAF für den grossen Einsatz im letzten Jahr.

– - 2014 wurden die Fälle des Bereichs *individuelle Sozialhilfe* von der verwaltungsrechtlichen Abteilung (VRA) auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA) übertragen. Die Übertragung erfolgte als Belastungsausgleich für den Verwaltungspräsidenten, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Justizleitung ist und in diesen beiden Funktionen stark in Anspruch genommen wird. Da sich der Verwaltungsgerichtspräsident in seiner zweiten Amtsdauer befindet sowie aus heutiger Sicht möglicherweise ein grösserer Teil als notwendig übergeben wurde, wurde die Übertragung neu überprüft. Das Verwaltungsgericht kam dabei zum Schluss, dass eine Rückübertragung per 2018 die richtige Lösung für das gesamte Gericht ist.

– - Positiv zur Kenntnis nahm die Justizkommission, dass die Anzahl von *Fällen, die länger als 18 Monate hängig sind*, in der Tendenz weiterhin sinkend ist. So gab es in der VRA noch 29 Fälle (Vorjahr 38), bei der SVA 15 Fälle (Vorjahr 26) und bei der CAF waren es während des Berichtsjahres noch vier Fälle, von denen drei zwischenzeitlich abgeschlossen wurden.

– - Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die sehr *gute Quote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.

2.6 Generalstaatsanwaltschaft

Per Ende des Berichtsjahres demissionierte Rolf Grädel altershalber als Generalstaatsanwalt. Bereits in der Märzsession 2016 wählte der Grosse Rat Michel-André Fels zum neuen Generalstaatsanwalt des Kantons Bern. Zuvor war Michel-André Fels als stellvertretender Generalstaatsanwalt tätig, weshalb es auch hier zu einem personellen Wechsel kam. Der Grosse Rat wählte in der Septembersession 2016 Christof Scheurer als Nachfolge von Michel-André Fels zum neuen stellvertretenden Generalstaatsanwalt. Markus Schmutz wurde in seine Funktion als stellvertretender Generalstaatsanwalt vom Grossen Rat in der Junisession 2016 wiedergewählt. Die neue Generalstaatsanwaltschaft nahm am 1. Januar 2017 ihr Amt auf.

Die Justizkommission nahm dies zum Anlass, sich am Aufsichtsbesuch über die *erfolgte Amts- und Geschäftsübergabe* informieren zu lassen. Diese wurde von der Generalstaatsanwaltschaft bereits frühzeitig an die Hand genommen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassten namentlich die Geschäftsdokumentation, deren Ablage sowie eine priorisierte Aufgabenliste der kurz-, mittel- und langfristigen anfallenden Verpflichtungen. Auch die Arbeitsweise wurde neu festgelegt und die Geschäfte innerhalb der der Generalstaatsanwaltschaft neu verteilt. Bei der Strategieentwicklung wurden Jahresziele, eine gemeinsame Kriminalpolitik mit der Kantonspolizei sowie das Führen proaktiver Kontakte mit Partnern in der Strafverfolgung festgelegt. Neu eingeführt wurde zu-

dem das Instrument der sog. Schlüsselfälle[6]. Solche Schlüsselfälle müssen dem Generalstaatsanwalt oder seinen Stellvertretern von den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder der leitenden Jugendstaatsanwältin, dem leitenden Jugendstaatsanwalt gemeldet werden; Ziel ist die Gewährleistung eines internen Informationsaustauschs.

Die ausführliche und sauber dokumentierte Darlegung zur Amts- und Geschäftsübergabe hinterliess bei der Justizkommission einen positiven Eindruck. Sie ist zuversichtlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft auch unter der neuen Führung sehr gut funktionieren wird.

Am Aufsichtsbesuch wurden zudem weitere Themen angesprochen, nachfolgend wird über die wichtigsten Punkte orientiert:

- Gemäss Artikel 9 Personalverordnung müssen *offene Stellen* des Kantons grundsätzlich *öffentlich ausgeschrieben* werden. Dies ist auch innerhalb der Staatsanwaltschaft die Regel. Während des Berichtsjahres davon ausgenommen waren aber vier Stellen, die nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft intern besetzt wurden und demgemäss nicht öffentlich ausgeschrieben werden mussten (dies entspricht der Ausnahmeregelung von Art. 9 Abs. 2 Bst. c Personalverordnung). Grund für die interne Besetzung waren zum einen der Zeitdruck wegen hoher Arbeitslast und gleichzeitiger Krankheitsfälle und zum anderen, dass man eine bestimmte Person in die Stelle wählen wollte, um den Wissenstransfer zu garantieren.
- Per 20. März 2017 wurden die bis anhin geltenden *Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft betreffend Teilzeitarbeit* aufgehoben und eine neue Regelung in Kraft gesetzt. Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte und Assistenzen galt nach den bisherigen Richtlinien eine *Teilzeitquote*, nach welcher drei Viertel der Stellen als Vollzeitstellen besetzt werden mussten. Diese Teilzeitquote wurde nun abgeschafft; Grund dafür ist der per 1. Januar 2017 in Kraft getretene Artikel 60c der Personalverordnung[7]. Die *neuen Richtlinien betreffend Teilzeit* schreiben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Jugendanwältinnen und Jugendanwälten einen Mindestbeschäftigungsgrad von 80 Prozent statt der bisherigen 50 Prozent vor. Begründet wird dies mit der hohen Präsenzpflicht sowie dem Pikettdienst. Durch die Abschaffung der Teilzeitquote können die regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften neu aber grundsätzlich unbeschränkt viele Leute zu 80 Prozent anstellen. Aufgrund der hohen Arbeitslast innerhalb der Staatsanwaltschaft sollte eine Reduktion jedoch nicht stattfinden, wenn man die Stellenprozente nicht wieder verteilen kann; auch läuft die jeweilige Organisationseinheit ansonsten in Gefahr, diese an eine andere Organisationseinheit zu verlieren. Für Assistentinnen und Assistenten gilt (gleich wie für die übrigen nichtjuristischen Mitarbeitenden) wie bisher ein Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Prozent. Ein Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent ist nur im Jobsharing möglich.
- Im Tätigkeitsbericht der Justiz wurde dargelegt, dass es im Berichtsjahr seitens der Behörden zu einer Zunahme von Kündigungen kam[8]. Die Generalstaatsanwaltschaft begründete der Justizkommission die 2016 vorgenommenen sechs Kündigungen; aus Sicht der Kommission war die Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft in allen sechs Fällen plausibel und nachvollziehbar.

[6] Unter den Begriff der Schlüsselfälle fallen Kapitalverbrechen, politisch und gesellschaftlich besonders relevante Verfahren oder Verfahren mit einer besonders weitgehenden juristischen Tragweite

[7] Art. 60c Personalverordnung verleiht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab der Geburt oder Adoption eines Kindes einen Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen organisatorischen oder betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Dabei darf der Beschäftigungsgrad nicht unter 60 Prozent fallen

[8] Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 112

– Bei der Jugendanwaltschaft Dienststelle Berner Jura-Seeland kam es zu einem *Delikt der Rechnungsführerin*[9]. Mit einem neu eingeführten Controlling soll sichergestellt werden, dass künftig solche Fälle nach Möglichkeit vermieden werden. Die Justizkommission begrüsst dies, auch wenn sie sich gleich wie die Generalstaatsanwaltschaft bewusst ist, dass derartige Fälle auch in Zukunft nicht völlig auszuschliessen sind.

– Im Tätigkeitsbericht der Justiz wird aufgeführt, dass die *Strafbefehle* bis Ende 2017 auf *15'000 abgebaut* werden sollen[10]. Die Nachfrage bei der Generalsstaatsanwaltschaft ergab, dass dies – sofern die äusseren Umstände gleich bleiben – ein zwar ehrgeiziges, aber realistisches Ziel ist.

– Bei zwei Standorten der Staatsanwaltschaft sind die *Sicherheitsstandards* nach wie vor nicht erfüllt. Dies betrifft zum einen die Jugendanwaltschaft in Spiez und zum anderen die Generalstaatsanwaltschaft selbst. Grund dafür ist, dass beide Standorte in einer Mietliegenschaft sind und der Handlungsspielraum deshalb entsprechend gering ist. Bei der Jugendanwaltschaft in Spiez ist aber für 2017 eine grössere Renovation geplant, bei welcher die Sicherheitsmankos behoben werden sollten. Die Generalstaatsanwaltschaft konnte im Berichtsjahr an ihrem Standort punktuell weitere Verbesserungen vornehmen. Das notwendige Sicherheitsniveau kann aber nur durch einen Umzug in eine geeignetere Liegenschaft erreicht werden und ist für die nächsten Jahre eingeplant. Die weiteren Entwicklungen in dieser Sache bleiben abzuwarten.

– Die Einführung der *Internet-Telefonie* führte neben verschiedenen technischen Problemen dazu, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr den für sie notwendigen Zugriff auf das Adressverzeichnis der Kantonspolizei hat. In der Zwischenzeit wurden Verhandlungen zur Behebung dieses Problems aufgenommen und die Generalstaatsanwaltschaft ist zuversichtlich, dass dieses Problem bald behoben sein wird.

– Bereits anlässlich der letztjährigen Aufsichtsbesuche wurde die Spezialisierung im Bereich *Cyberkriminalität* angesprochen, die innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten aufgebaut wurde. Die Cyberkriminalität ist ein sehr dynamischer und aufgrund internationaler Verknüpfungen schwer fassbarer Bereich. Die Justizkommission folgt der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, dass aufgrund der internationalen Dimension solcher Fälle eine Einzellösung auf kantonaler Ebene nicht zielführend ist. Es erscheint ihr fundamental, dass hier Synergien auf Ebene des Bundes und/oder gemeinsam mit den anderen Kantonen erarbeitet werden. Nur so kann die Cyberkriminalität wirkungsvoll bekämpft werden. Als Schritt in die richtige Richtung sieht sie deshalb auch die Bestrebungen zur sog. Cyber-Crime-Allianz, nach welcher in der Schweiz drei regionale Kompetenzzentren gebildet werden sollen, in welchen die Experten mit dem nötigen Fachwissen für solche Ermittlungen arbeiten.

– Auch dieses Jahr wurden die *Kosten für Überwachungsmassnahmen* im Zusammenhang mit der Telefonüberwachung angesprochen. Dabei geht es um die Ausgaben für die Fernmeldeüberwachung, welche neben den Kosten für Expertisen den grössten Anteil der Untersuchungskosten bei grösseren Untersuchungen ausmachen[11]. Die Fernmeldeüberwachung hat eine hohe Erfolgsquote und wird entsprechend häufig eingesetzt. Gegenüber der Regel der Strafprozessordnung, wonach Beweismassnahmen grundsätzlich kostenlos sein müssen, gibt es in diesem Bereich eine Ausnahme. So hat das eidgenössische Parlament entschieden, dass die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für den Aufwand, der beim Auslesen dieser Daten entsteht, zu entschädigen sind. Dazu kommen

[9] Vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 95
[10] Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 100
[11] Vgl. dazu auch Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016, S. 10 f.

die Kosten, die bei der Schnittstelle des Bundes (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) entstehen. Im Resultat kommt es bei solchen Überwachungsmassnahmen zu sehr hohen Kosten (von 10'000 bis zu mehreren 100‘000 Franken) und es besteht die Gefahr, dass man angesichts der hohen Kosten von solchen Beweismassnahmen absieht. Trotz des Einsatzes der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK ist es nicht gelungen, die betreffende Gesetzesbestimmung abzuwenden: Das entsprechende Bundesgesetz ist vom Eidgenössische Parlament verabschiedet worden. Es wird nun versucht, die Problematik auf dem Verordnungsweg zu entschärfen. Die Justizkommission teilt die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, dass hier eine Anpassung der entsprechenden Grundlagen hätte vorgenommen werden sollen. Sie hat aber selbst keinen Handlungsspielraum, da dies auf Ebene des Bundes geregelt wird. Die Generalstaatsanwaltschaft hat nun vorsorglich die dadurch entstehenden Kosten im laufenden Budgetprozess eingestellt. Sie weist in diesem Zusammenhang auch auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungsprogramm hin, welches die Staatsanwaltschaft vor existentielle Probleme stellen könnte. Falls die vorangehend geschilderte Kostensteigerung eintritt, wäre neben einem Verzicht auf Strafverfolgungsmassnahmen das einzig mögliche Sparpotential der Staatsanwaltschaft die Entlassung von Personal, was im eigentlichen Widerspruch zu den kürzlich vom Grossen Rat gesprochenen zusätzlichen 15.3 Stellen steht. Die Justizkommission sieht die Problematik und wird dies besonders im Auge behalten.

– Bei den Regionalen Staatsanwaltschaften kam es im Berichtsjahr zu Gunsten der Region Berner Jura-Seeland zu einer *Umteilung von 170 Untersuchungen* auf die Regionen Bern-Mittelland und Oberland sowie zu einer *Verschiebung von zusätzlichen Stellen in die Region Berner Jura-Seeland*. Die Nachfrage, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter deshalb ihren Arbeitsort wechseln mussten, ergab, dass sich die Umverteilung auf die Dossiers beschränkte und keine Personen ihren Arbeitsplatz verschieben mussten.
– Zur Frage, ob eine *amtliche Verteidigung* beliebig gewechselt werden kann, antwortete die Generalstaatsanwaltschaft, dass solche Wechsel in der Praxis nur äusserst selten vorkommen. Statistisch werden diese Fälle nicht erfasst. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in der Strafprozessordnung die Möglichkeiten für einen Wechsel klar umschrieben sind[12] und ein solcher Wechsel damit nicht beliebig erfolgen kann.
– Angesprochen auf *die jüngsten Vorfälle bei der Reitschule* legte die Generalstaatsanwaltschaft dar, dass sie sich bereits seit längerer Zeit mit den Vorkommnissen rund um die Reitschule auseinandersetzt. So finden regelmässig Koordinationssitzungen und Austausche mit der Polizei statt, damit Schnittstellen und die besonderen Erfordernisse für solche Einsätze erarbeitet werden können. Gleichzeitig wird die Polizei in ihrer Arbeit soweit wie möglich unterstützt, beispielsweise mittels Internetfahndung mit verpixelten und unverpixelten Bildern.
– Erfragt wurde zudem, wie mit *Bargeld*, welches bei *Delikten sichergestellt wird*, umgegangen wird. Die Generalstaatsanwaltschaft informierte, dass dieses auf ein entsprechendes Konto eingezahlt wird und die Gerichte über den weiteren Umgang mit solchem Geld entscheiden.

[12] Ein Wechsel kann dann stattfinden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist (vgl. Art. 134 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0])

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat:

– Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2017

3. Mai 2017

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1017
Eingereicht am:	21.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saxer (Gümligen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	408/2017 vom 3. Mai 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois künftig als barrierefreies PDF online zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Seit 185 Jahren erscheinen das «Amtsblatt des Kantons Bern» und das «Feuille officielle du Jura bernois» in gedruckter Form. Diese heute wöchentlich erscheinenden Zeitungen stellen gemäss Artikel 13 des Publikationsgesetzes (PuG) vom 18.1.1993 (BSG 103.1) die allgemeinen Publikationsorgane des Kantons Bern dar. Was in diesen Zeitungen veröffentlicht werden muss, bestimmt die besondere Gesetzgebung. Veröffentlicht werden unter diesem Titel offizielle Verlautbarungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Regierungsstatthalterämter. Dazu gehören etwa Anordnungen von Volksabstimmungen sowie die Publikation von referendumspflichtigen Gesetzen, Kredit- und Konzessionsbeschlüssen (mit Fristenlauf für die Einreichung der notwendigen Stimmen). Auch die Direktionen des Kantons publizieren in diesen Zeitungen regelmässig Baupublikationen, Plangenehmigungen, Verkehrsbeschränkungsverfügungen usw. Einen grossen Teil der Veröffentlichungen in den Amtsblättern betreffen erb- und güterrechtliche Publikationen, Rechnungsrufe, Publikationen der Zivil- und Strafgerichte, Schlichtungsbehörden und der KESB sowie eine Vielzahl von Publikationen im Bereich der Schuldbetreibung und des

Konkurses. Bei praktisch all diesen Publikationen erfolgen rechtsverbindliche Anordnungen von Fristen für Eingaben oder die Erhebung von Rechtsmitteln. Verstreichen diese Fristen ungenutzt, bedeutet dies in aller Regel, dass allfällige Rechte definitiv verwirkt sind. Dies, weil Artikel 15 PuG die gesetzliche Fiktion statuiert, dass mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung der Inhalt der Amtsblätter als bekannt gilt. Den Publikationen in den Amtsblättern kommt demzufolge eine grosse politische, rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die heutige Publikation der Amtsblätter in gedruckter Form wird dieser grossen Bedeutung nicht (mehr) gerecht. Der Zugang des Bürgers und der Bürgerin zu diesen Informationen ist in der Praxis kaum existent, da sie zu diesem Zweck entweder das Amtsblatt abonnieren (Jahresabonnement 78 Franken) oder den Gang auf eine kantonale oder kommunale Amtsstelle antreten müssten. Im Gegensatz zu früher liegen die Amtsblätter in den Wirtschaften nicht mehr auf. Die regelmässige Lektüre der Amtsblätter in Papierform durch kantonale und kommunale Behörden, Anwaltskanzleien, Notariats- und Treuhandbüros, KMU-Betriebe usw. ist mühsam und zeitaufwändig. Im Zeitalter der fortgeschrittenen Digitalisierung in allen Bereichen der Gesellschaft drängt sich eine Publikation in elektronischer Form auf. In praktisch allen grösseren Kantonen geschieht dies bereits heute. Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern sind heute bereits vorhanden. Artikel 13 PuG legt seit langer Zeit fest, dass die Amtsblätter in gedruckter, elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden können.

Es ist höchste Zeit, dass der Regierungsrat von der ihm übertragenen Vollzugskompetenz Gebrauch macht und die elektronische, barrierefreie Publikation in die Wege leitet. Zu prüfen wird in diesem Zusammenhang auch sein, ob es wichtige Gründe gibt, dass die Amtsblätter auch in Zukunft auch in gedruckter Form erscheinen sollen.

Mit diesem Schritt können die Bürgernähe der Verwaltung und die Rechtssicherheit massgeblich verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der bernischen Gesetzgebung gilt seit dem 1. Juli 2014 das elektronische Primat. Nach der Einführung dieser zentralen eGovernment-Dienstleistung kann die Staatskanzlei nun weitere Vorhaben dieser Art an die Hand nehmen.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass es nahe liegt, inskünftig auch das offizielle Publikationsorgan in elektronischer Form herauszugeben. Er ist daher bereit zu prüfen, wie das Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois im Internet zur Verfügung gestellt werden können, um das offizielle Publikationsorgan einer breiteren Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.

Die Motion verlangt die Ablösung des gedruckten Amtsblatts durch barrierefreie PDF. Neben dieser Form könnte die elektronische Bereitstellung auch mittels einer vollständig webbasierten Lösung umgesetzt werden, was es erlauben würde, ganz auf die gedruckte Fassung zu verzichten. Der Kanton Bern wird sich bei der Prüfung an bestehenden Lösungen anderer Kantone und des Bundes orientieren (bspw. Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bund oder Kanton Graubünden in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter). Entsprechende Kontakte sind bereits hergestellt.

Die Kosten für die gedruckte Fassung des Amtsblattes sowie des Feuille officielle du Jura bernois können bisher weitgehend mit Einnahmen aus Inseraten und Abonnementen gedeckt wer-

den. Sowohl eine Ablösung durch barrierefreie PDF, als auch eine neue, webbasierte Lösung werden mit neuen, einmaligen Kosten sowie ggf. mit wiederkehrenden Aufwendungen verbunden sein. Wie hoch diese ausfallen, ist zurzeit noch offen und Gegenstand der bereits initiierten Abklärungen. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage des Kantons und der anstehenden Prüfung von Entlastungsmassnahmen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in der Form des Postulats zu überweisen.

Verteiler
- Grosser Rat

Grossratsbeschluss betreffend Erklärung des Grossen Rates zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG)[1], auf Antrag der Bildungskommission des Grossen Rates, beschliesst folgende Erklärung:

Der Grosse Rat hat am 1. Juni 2016 mit 136 zu 1 Stimmen bei 11 Enthaltungen den Bericht «Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf» zur Kenntnis genommen. Aufgrund der deutlichen Kenntnisnahme des Berichts interpretierte die Bildungskommission den Beschluss des Grossen Rates, dass der Grosse Rat die im Bericht vom Regierungsrat empfohlene Stossrichtung für die Erarbeitung der Kreditvorlagen zur Umsetzung des geplanten Campus Bern für die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und Teile der Hochschule der Künste (HKB) in Bern Weyermannshaus, sowie dem Umzug der Technischen Fachschule auf den Campus Gsteig in Burgdorf und dem Aufbau eines TecLab in Burgdorf im Grundsatz unterstützt und eine Weiterarbeit in diese Richtung erwartet.

Mit Medienmitteilung vom 9. Dezember 2017 kommunizierte die Berner Fachhochschule (BFH), das Departement WGS aufteilen zu wollen. Für den Grossen Rat war diese Absicht überraschend, da in den Debatten zur Standortkonzentration das Departement WGS als Einheit eine entscheidende Rolle gespielt hatte. Entsprechend entstand bei Mitgliedern des Grossen Rates ein beträchtlicher Vertrauensverlust. Dies veranlasste die Bildungskommission, die Ereignisse und Diskussionen aufzuarbeiten und Aussprachen zu führen.

Der Grosse Rat beschliesst vor diesem Hintergrund folgende Erklärung:

1. Der Grosse Rat nimmt von den Abklärungen und Erkenntnissen der Bildungskommission in Bezug auf die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (Campus Bern und Burgdorf) Kenntnis.
2. Der Grosse Rat setzt sich für einen starken Bildungsstandort Kanton Bern ein. In diesem Sinne bekräftigt er seine Unterstützung für die Schaffung eines Campus Bern für die Berner Fachhochschule, eines Campus Burgdorf für die Technische Fachschule und eines TecLab in Burgdorf als innovatives Bildungszentrum in aktiver Zusammenarbeit zwischen der Berner Fachhochschule und der Technischen Fachschule.
3. Der Grosse Rat erwartet, dass die geplanten Projekte in Bern und Burgdorf ohne Verzögerung umgesetzt werden. Sollte es doch Verzögerungen oder Veränderungen geben, erwartet der Grosse Rat umgehend Informationen.
4. Mit vorliegender Erklärung schliesst der Grosse Rat die Diskussionen um die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule ab.

Bern, 23. Mai 2017

Im Namen der Bildungskommission
Die Präsidentin: *Zäch*

[1] BSG 151.21

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
3. Erläuterungen zum Artikel 2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 2
5. Finanzielle Auswirkungen 2
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 3
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 3
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 3
9. Antrag 4

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) soll eine Anpassung an die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Bereich Zulassung für den Studiengang Schulische Heilpädagogik erfolgen.

Die damit vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) wurde bereits bei der Teilrevision des PHG, welche per 1. August 2015 in Kraft trat, angestrebt. Jedoch stiess diese bei diversen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Dabei wurde einerseits grundsätzlich der erhöhte Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Frage gestellt und andererseits darauf hingewiesen, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zwingend über Unterrichtserfahrung an Regelklassen verfügen sollten. Aufgrund der Vernehmlassung wurde daher in der Teilrevision des PHG auf diese Anpassung verzichtet.

Sie wird nun aufgrund der Motion 016-2016 „Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone – Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!“ erneut beantragt. Der Regierungsrat empfahl dem Grossen Rat Annahme der Motion, da der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nach wie vor hoch ist und es sich gezeigt hat, dass aus diesem Grund oftmals Personen ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik in der integrativen Förderung und in besonderen Klassen angestellt werden. Die Studierendenzahlen am Institut für Heilpädagogik der PH Bern vermögen den Bedarf nicht zu decken. Im Gegensatz zu den Studiengängen der Grundausbildungen war in den letzten Jahren am Institut für Heilpädagogik keine Erhöhung der Studierendenzahlen zu verzeichnen (aktueller Stand im Studienjahr 2015/2016: 215 Studierende). Jedoch erhält die PH Bern häufig Zulassungsanfragen von Personen ohne Lehrdiplom, die aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage abgelehnt werden müssen. Der Grosse Rat nahm die Motion am 17. März 2016 an.

2. Ausgangslage

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) haben seit dem 1. Januar 2015 auch die pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik ist hingegen im HFKG nicht geregelt. In diesem Bereich bestehen jedoch Minimalvorgaben der EDK. Bisher kannte der Kanton Bern strengere Zulassungsbedingungen als diejenigen, die die EDK vorsah. Er liess nämlich nur Personen zu, welche über ein Lehrdiplom für Regelklassen verfügen. Aufgrund des bestehenden Rekrutierungsproblems (dringender Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – u. a. in der integrativen Förderung) ist es sinnvoll, die EDK-Vorgaben zu übernehmen und neu auch Personen aus verwandten Berufen zuzulassen. Bereits heute können Anstellungsbehörden im Kanton Bern solche Personen anstellen. Die Ausbildung haben diese an anderen pädagogischen Hochschulen der Schweiz absolviert.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 27

Im Jahr 2005 (Inkraftsetzungsjahr des PHG) wurden im Bereich der Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik die Bestimmungen der damaligen EDK-Reglemente übernommen. Diese haben sich mittlerweile verändert. Gemäss dem Reglement vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik[1]) sind zur Ausbildung nicht nur Personen mit einem Lehrdiplom für Regelklassen, sondern auch Personen, welche über ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder über einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie, verfügen, zugelassen. Studierende, welche nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, müssen aber theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen (Art. 6 und 7 des oben genannten EDK-Reglements).

Das PHG hielt bisher an der Voraussetzung des Regelklassenlehrdiploms fest und definierte damit strengere Zulassungsvoraussetzungen, als dies aufgrund der Minimalvorgaben der EDK notwendig ist. Diese Regelung soll nun gelockert werden. Von der Lehrerknappheit im Kanton Bern ist zurzeit fast ausschliesslich die schulische Heilpädagogik betroffen. Im Vergleich zum hohen Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind die Studierendenzahlen an der PH Bern zu tief. Insbesondere im Bereich der integrativen Förderung fehlt es an spezialisierten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen der PH-Bern-Ausbildung eher im Kanton Bern als Lehrpersonen tätig werden, als Personen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen ausgebildet wurden. Um den hohen Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besser abdecken zu können, sollen die Zulassungsbedingungen im Sinne des EDK-Reglements und der konkretisierenden Richtlinien der EDK angepasst werden.

Damit bei einer allfälligen Änderung des EDK-Reglements nicht erneut eine Gesetzesanpassung notwendig wird, erfolgt die Übernahme der Vorgaben des EDK-Reglements und der konkretisierenden Richtlinien der EDK[2] in Form eines dynamischen Verweises. Diese automatische Übernahme der EDK-Vorgaben ins kantonale Recht erscheint sinnvoll, da eine Nicht-Übernahme der Mindestvorgaben mittelfristig zum Verlust der Anerkennung des Studiengangs durch die EDK führen würde und daher kaum je in Betracht kommen wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern von allfälligen Änderungen des Reglements seitens der EDK als deren Mitglied frühzeitig Kenntnis erhält und seine Interessen im Rahmen der Plenarversammlung der EDK vertreten kann.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung dient einerseits dem Vollzug von Vorgaben der EDK im Bereich Sonderpädagogik und hilft andererseits, den Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu mildern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Entscheidend wird das Ausmass des Anstiegs der Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Mehrkos-

[1] www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

[2] www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung > 4.2.2.2.1 Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

ten innerhalb des Budgets der PH Bern (Staatsbeitrag des Kantons an die PH Bern) kompensiert werden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Ausmass des Anstiegs der Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik kann noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage höchstens zu geringen personellen und organisatorischen Auswirkungen führen wird.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgesehene Änderung ist geeignet, die Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik zu erhöhen. Eine Entschärfung des Fachkräftemangels in diesem Bereich dürfte sich positiv auf die Bildungsqualität der Volksschule auswirken.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

8.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Von den 102 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich 35 zur Vorlage geäussert, wovon 33 entweder die Vorlage mit oder ohne Bemerkungen begrüsst, sich mit dieser grundsätzlich einverstanden erklärt oder sie zur Kenntnis genommen (20), auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (11) oder auf das zweite Mitberichtsverfahren verwiesen haben (2).

In 2 Stellungnahmen äusserte man sich ablehnend zur Vorlage, nimmt die beantragte Änderung von Artikel 27 PHG aber zur Kenntnis.

8.2 Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüsst die Lockerung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern. Sie erachtet die Anpassung an die Vorgaben der EDK als notwendig, um den dringenden Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen decken zu können. Die SP fügt jedoch an, dass aus ihrer Sicht eine Erhöhung der Anforderungen bei der heilpädagogischen Ausbildung der andern Kantone zielführender gewesen wäre.

Im Weiteren werden in einigen Stellungnahmen Anregungen und Wünsche für die Handhabung des Bereichs schulische Heilpädagogik an die Erziehungsdirektion vorgebracht, welche jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung stehen. So fordern die Grünen, dass der Beruf der Heilpädagogin/des Heilpädagogen an Attraktivität gewinnen müsse (die Lohnsituation und teilweise auch die Arbeitsbedingungen seien unbefriedigend), währenddem die SVP einen Therapiewahn in der Volksschule ausmacht und mit dem damit verbundenen steigenden Bedarf an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht einverstanden ist.

Der Berufsverband Bildung Bern sowie der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, nehmen die beantragte Änderung von Artikel 27 PHG und den vom Grossen Rat mit Annahme der Motion 016-2016 geäusserten Willen aber zur Kenntnis. Bildung Bern äussert, dass die Befähigung zu unterrichten sowie die entsprechende Erfahrung aus seiner Sicht das Zentralste sei. Aus diesem Grund lehne er es ab, dass Personen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen werden sollen, die nicht über eine entsprechende Vorbildung, das heisst nicht über ein Lehrdiplom verfügen.
Der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern befürchtet mit der Lockerung der Zulassungsbedingungen eine qualitative Verschlechterung der Ausbildung und bedauert, dass das Lehrdiplom für Regelklassen nicht mehr zu den Zulassungsvoraussetzungen zähle. Damit bestehe die Gefahr, dass zentrale pädagogisch-didaktische Lehr- und Lerninhalte und entsprechende Praxiserfahrung nur noch in verkürzter und unzulänglicher Art und Weise vermittelt würden.

8.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

Die vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern wird aufgrund der breiten Zustimmung sowie aufgrund der vom Grossen Rat angenommenen dringlichen Motion 016-2016 unverändert beibehalten.

9. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Im Weiteren wird dem Grossen Rat beantragt, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten (Art. 75 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), damit die Änderung von Artikel 27 PHG per 1. Februar 2018 in Kraft treten kann. So könnten bereits für das Frühjahrssemester mehr Studierende für den Studiengang Schulische Heilpädagogik gewonnen werden. Die Durchführung nur einer Lesung ist vertretbar, weil die Materie überschaubar und nicht sehr komplex ist. Es muss lediglich ein Gesetzesartikel geändert werden.

Bern, 8. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 368
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 436.91 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:		
Art. 27 Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik [1] Zum Studium wird zugelassen, wer über ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom und über Unterrichtspraxis verfügt.	Art. 27 Abs. 1 (geändert) [1] Zum Studium wird zugelassen, wer ~~über ein kantonales oder ein~~ die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom ~~Kanton anerkanntes Lehrdiplom~~ 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und ~~über Unterrichtspraxis verfügt~~ Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)[1)] sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements[1)] erfüllt.		

[1)] Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.		
	Bern, 8. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 7. März 2017 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zäch	Bern, 26. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.

[1)] Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	228/2017
Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	762856
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhebung von statistischen Daten der Lernenden.
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2019

1 Gegenstand

Die Kantone sind verpflichtet, die Daten aller Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und teilweise auch der Tertiärstufe (höhere Fachschulen) jährlich einmal zu erheben, und dem Bundesamt für Statistik als Grundlage für verschiedene statistische Auswertungen im Bildungsbereich zu liefern. Zusätzlich werden die erhobenen Daten zur Führung der Direktion verwendet und bilden die Basis zur Abrechnung der Kosten der Volksschule mit den Gemeinden und für Bundesbeiträge in der Berufsbildung. Die Erziehungsdirektion erhebt und bereinigt deshalb jedes Jahr rund 20 Merkmale von ca. 160 000 Lernenden.

Die Erziehungsdirektion hat die Erfassung der Daten und eine erste Bereinigung seit ca. 25 Jahren an eine Dienstleistungsfirma ausgelagert. Sie hat die aktuelle Organisation der Lernendenerhebung überprüft und wird den Bereich ab dem Schuljahr 2019/20 neu organisieren. Dazu hat sie auf der Grundlage des RRB Nr. 229/2017 eine interkantonale Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion Zürich vereinbart. Bis zur Umsetzung dieser Neuorganisation müssen die Lernendendaten für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 noch wie bisher erfasst werden. Die Erziehungsdirektion stellt deshalb noch einmal einen Antrag zur Bewilligung der Kosten für die Übergangszeit. Dieser liegt in der Höhe der bisher durch den Regierungsrat bewilligten Ausgaben. Nach der Änderung vom 4.6.2013 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen im Rahmen der Revision der Grossratsgesetzgebung können die Ausgaben nicht mehr als gebunden qualifiziert werden und sind deshalb dem Grossen Rat vorzulegen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01)
- Art. 6 Abs. 1 (Mitwirkung), Art. 12 Abs. 1 (Kostenteilung), Anhang (69 Personen in Ausbildung) der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)
- Art. 3 und 4 der Verordnung vom 26. März 1997 über die Statistik (BSG 621.5; Statistikverordnung, StatV)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 Abs. 2, 50 und 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG)

- Art. 146, 148 und 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits.
Gestützt auf Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt pro Jahr (inkl. MwSt) **CHF 320‘000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rechnungsjahre:	Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020
Betrag:	pro Schuljahr CHF 320‘000.00
KLER-Kreis:	19060 / 1937 Abt. Bildungsplanung und Evaluation d (BiEv)
Produktgruppe:	08.01.9110 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen
Konto:	313310 Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
Kostenträger:	08.01.911010 Führungsunterstützung

Die Beträge sind im Voranschlag 2017 und im Finanzplan für 2018 und 2019 eingestellt.

Voraussichtliche Zahlungen:	2017:	CHF 130‘000.00
	2018:	CHF 320‘000.00
	2019:	CHF 190‘000.00

6 Begründung

Mit der Erhebung von statistischen Daten der Schülerinnen und Schüler des Kantons werden eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes wahrgenommen und wichtige Grundlagen zur Führung der Direktion bereitgestellt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	762888
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhebung von statistischen Daten der Lernenden.
Ausgabenbewilligung: Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017- 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

3.1 Ausgangslage 2

3.2 Grundzüge der Vorlage 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 5

8 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die Kantone sind verpflichtet, die Daten sämtlicher Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und teilweise auch der Tertiärstufe (höhere Fachschulen) jährlich einmal zu erheben und dem Bundesamt für Statistik als Grundlage für verschiedene statistische Auswertungen im Bildungsbereich zu liefern. Zusätzlich werden die erhobenen Daten zur Führung der Direktion verwendet und bilden die Basis zur Abrechnung der Kosten der Volksschule mit den Gemeinden und für Bundesbeiträge in der Berufsbildung. Die Erziehungsdirektion erhebt und bereinigt deshalb jedes Jahr rund 20 Merkmale von ca. 160 000 Lernenden.

Die Erziehungsdirektion hat die Erfassung der Daten und eine erste Bereinigung seit ca. 25 Jahren an eine Dienstleistungsfirma ausgelagert. Sie hat die aktuelle Organisation der Lernendenerhebung überprüft und wird den Bereich ab dem Schuljahr 2019/20 neu organisieren. Dazu hat sie auf der Grundlage des RRB Nr. 229/2017 eine interkantonale Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion Zürich vereinbart. Bis zur Umsetzung dieser Neuorganisation müssen die Lernendendaten für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 noch wie bisher erfasst werden. Die Erziehungsdirektion stellt deshalb noch einmal einen Antrag zur Bewilligung der Kosten für die Übergangszeit. Dieser liegt in der Höhe der bisher, durch den Regierungsrat bewilligten Ausgaben. Nach der Änderung vom 4.6.2013 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen im Rahmen der Revision der Grossratsgesetzgebung können die Ausgaben nicht mehr als gebunden qualifiziert werden und sind deshalb dem Grossen Rat vorzulegen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01)
- Art. 6 Abs. 1 (Mitwirkung), Art. 12 Abs. 1 (Kostenteilung), Anhang (69. Personen in Ausbildung) der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)
- Art. 3 und 4 der Verordnung vom 26. März 1997 über die Statistik (BSG 621.5; Statistikverordnung, StatV)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 Abs. 2, 50 und 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG)
- Art. 146, 148 und 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gesetzlicher Auftrag des Bundes

Die Kantone sind verpflichtet, die Daten sämtlicher Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und teilweise auch der Tertiärstufe (höhere Fachschulen) jährlich einmal zu erheben und dem Bundesamt für Statistik als Grundlage für verschiedene statistische Auswertungen im Bildungsbereich zu liefern. Die Erziehungsdirektion erhebt und bereinigt deshalb jedes Jahr rund 20 Merkmale von ca. 160 000 Lernenden. Die Fortschritte in der Erfassungs- und Datenbanktechnologie erlauben es heute Datenbestände verschiedener Herkunft zu vergleichen und aufeinander abzustimmen. Dementsprechend sind aber auch die Anforderungen

des Bundes und der übrigen Nutzer der erhobenen Daten an die Qualität dieser Daten und damit der Aufwand deren Bereinigung nach der Erfassung bei den Schulen gestiegen.

Aktuelle Organisation der Lernendenerhebung

Die Erziehungsdirektion hat zurzeit die Erfassung der Daten und die erste Bereinigung an die Firma Arsis, Informatik AG in Bern ausgelagert und plausibilisiert die Daten nur soweit selber, als dazu Wissen über die aktuellen Schulstrukturen und die Organisation der jeweiligen Ausbildung notwendig ist. Vor allem der zuletzt genannte Anteil an der Bereinigung der Daten ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Dadurch sind auch die Prozesse der Erhebung komplexer geworden und der Koordinationsaufwand ist gestiegen. Die Auslagerung der öffentlichen Aufgabe besteht seit ca. 25 Jahren und kostet zurzeit jährlich ca. 320 000 CHF.

Die Anforderungen an die Daten und die Datenauswertungen sind im Laufe der Jahre stark gestiegen. Gleichzeitig haben sich auch die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten sehr verändert. Eine interne Analyse der aktuellen Organisation durch die Erziehungsdirektion hat gezeigt, dass eine elektronische Erfassung der Daten über das Internet und ihre Plausibilisierung und Auswertung aus einer Hand erhebliche Vorteile bieten würde.

Das Generalsekretariat der ERZ hat, ergänzend zur internen Analyse, den gesamten Bereich von der Erfassung bis zur Auswertung der erhobenen Daten auch noch durch die Firma Mabuco, Ostermundigen überprüfen lassen. Der Experte empfiehlt in seinem Bericht, die Frage des In- oder Outsourcings ERZ intern zu klären und anschliessend eine zentralisierte Datenhaltung mit den entsprechenden Auswertungsinstrumenten aufzubauen und die Daten über das Internet zu erfassen.

Vorbereitung der neuen Organisation durch die Erziehungsdirektion

Die Erziehungsdirektion hat im Rahmen eines Direktionsprojektes nach einer Analyse der aktuellen Organisation der Lernendenerhebungen in den Kantonen Aargau, Luzern und Zürich in einer ersten Phase - vier verschiedene Varianten bezüglich Sourcing der Aufgabe geprüft. Sie beabsichtigt die Erhebung neu selber zu organisieren und durchzuführen.

Anstatt ein eigenes neues Informatiksystem zu beschaffen, möchte sie die Erfassungsinfrastruktur der Bildungsdirektion Zürich mitnutzen. Diese erhebt die praktisch gleichen Daten mit Hilfe einer Erfassungsplattform auf ausschliesslich elektronischem Weg. Mit der konsequenten Nutzung dieser Technologie können die Daten rascher eingegeben werden, Eingabefehler lassen sich unmittelbar bei der Erfassung eliminieren und der Bereinigungsaufwand sinkt.

Ausschlaggebend für den Entscheid der Erziehungsdirektion war die Erkenntnis, dass sich Schulstrukturen in einem starken Wandel befinden und deshalb für die Bereinigung der erhobenen Daten sehr viel direktionsinternes Wissen über Organisation und Zusammenhänge der verschiedenen Bildungsgänge notwendig ist, das bei externen Dienstleistern nicht vorhanden ist. Die Erziehungsdirektion erwartet nach einer Einführungsphase auch Verbesserungen bei der Qualität der erhobenen Daten und eine benutzerfreundlichere Eingabe oder Übermittlung durch die Datenlieferanten. Gegenüber der bisherigen externen Vergabe ist die jetzt anvisierte Lösung zudem wirtschaftlicher.

Zur Umsetzung der neuen Organisation soll eine interkantonale Zusammenarbeit vertraglich vereinbart werden. Die Bildungsdirektion Zürich verpflichtet sich darin, für jede Erfassungsperiode ihr Erfassungssystem so vorzubereiten, dass damit auch die Daten der bernischen Lernenden entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik erhoben werden können, und die Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion bei der Organisation und Durchführung der Erfassung zu unterstützen.

Die Bildungsdirektion Zürich verfolgt keine kommerziellen Interessen, indem sie ihr Erfassungssystem für eine Mitnutzung durch die Erziehungsdirektion öffnet. Insbesondere strebt sie keinen finanziellen Gewinn an. Aus den Vertragsentwürfen ist zudem ersichtlich, dass es sich um eine langfristige Kooperation handelt und die Abgeltung auf einem Kostenteilungsmodell beruht. Die Erziehungsdirektion betrachtet das Geschäft deshalb vergaberechtlich als Instate-Geschäft und hat auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet. Sie stützt sich dabei zwei Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Ueli Friederich, Recht und Governance, Bern und Prof. Dr. Martin Beyeler, Universität Freiburg.

Die Erziehungsdirektion rechnet zur Planung, Projektierung, Vorbereitung und Einführung der neuen Organisation mit einmaligen Kosten von total 920 000 CHF. Für die Abgeltung der jährlichen Mitbenutzung des Erfassungssystems des Kantons Zürich ab dem 1. Juli 2019 liegt ein Angebot der Bildungsdirektion Zürich von jährlich 160 000 CHF vor. Die Bewilligung dieser Beträge liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Übergang bis zur Umsetzung der Neuorganisation

Für die Vorbereitung und Einführung der neuen Organisation rechnet die Erziehungsdirektion mit einem Zeitbedarf von zwei Jahren. Deshalb müssen die Lernendendaten für Schuljahre 2017/18 und 2018/19 noch zweimal in der bestehenden Organisation erhoben werden.

Organisation und Ablauf der Erhebungen werden in dieser Übergangszeit nicht verändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Gegenstand der Vorlage ist die Finanzierung der beiden noch anstehenden Erhebungen. Die Erziehungsdirektion rechnet für die Auslagerung der zwei Erhebungen, die noch notwendig sind, bis die neue Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich umgesetzt ist, mit jährlichen Kosten von 320 000 CHF. Diese liegen in der Höhe der bisher durch den Regierungsrat bewilligten Ausgaben. Nach der Änderung vom 4.6.2013 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen im Rahmen der Revision der Grossratsgesetzgebung können die Ausgaben nicht mehr als gebunden qualifiziert werden und sind deshalb dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Erziehungsdirektion hat auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 Bst. f der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16.10.2002 auf eine Ausschreibung verzichtet. Mit einer neuen Dienstleistungsfirma für die letzten zwei Erhebungen vor der Neuorganisation der Lernendenerhebung wäre die Kontinuität der Dienstleistung nicht gewährleistet und die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten mit den vorangehenden Erhebungen erschwert. Die freihändige Vergabe muss auf www.simap.ch publiziert werden.

Die Vorlage löst die Kreditbewilligung des Regierungsrates für die Jahre 2014 bis 2016 und den Zusatzkredit der ERZ in der Höhe von 90 000 CHF vom 23.März 2016 für die zweite Hälfte der Erhebung 2016/17 ab.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Erhebung der Schülerdaten gehört zu den operativen Aufgaben der Erziehungsdirektion. Sie stellt wichtige Grundlagen zur Führung des Bildungsbereichs durch Bund, Kanton und Erziehungsdirektion bereit.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Kosten liegen im Rahmen der bisherigen jährlichen Ausgaben und sind im Voranschlag 2017 und im Finanzplan 2018 – 2019 der Erziehungsdirektion enthalten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die zwei Erhebungen bis zur Einführung der neuen Organisation werden für die Gemeinden keine Veränderungen bewirken. Nach einer Einführungsphase wird die internetgestützte Erfassung die Eingabe der Daten durch die Schulen oder Gemeindeverwaltungen wesentlich einfacher gestalten

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

keine

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt Zustimmung.

Finanzkontrolle des Kantons Bern
Schermenweg 5
Postfach, 3001 Bern
Telefon: 031 634 02 00
info@fk.be.ch
www.finanzkontrolle.be.ch

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2016 des Kulturförderungsfonds an den Grossen Rat

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 40 des Lotteriegesetzes haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Nach Art. 39 des Lotteriegesetzes ist der Regierungsrat für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Lotteriegesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 40 Lotteriegesetz fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Lotteriegesetz und der Verordnung entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 26.01.2017

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

M. von Gerdtell

Beilagen:
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2016
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Berner Jura 2016
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2016

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2016

Rechnungsablage: Artikel 39 Absatz 2 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993

Kulturförderungsfonds	2015 CHF	2016	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds	11'700'000.00	10'600'000.00	-1'100'000.00
Zusätzliche Zuweisung Lotteriefonds	194'592.00	0.00	-194'592.00
Zuweisung Staatsmittel	7'450'000.00	5'000'000.00	-2'450'000.00
Zinsen	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	19'344'592.00	15'600'000.00	-3'744'592.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	13'359'634.12	15'221'439.87	1'861'805.75
Verwaltungskosten	535'500.00	716'820.00	181'320.00
Total Ausgaben	13'895'134.12	15'938'259.87	2'043'125.75
Total Einnahmen	19'344'592.00	15'600'000.00	-3'744'592.00
Total Ausgaben	13'895'134.12	15'938'259.87	2'043'125.75
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	5'449'457.88	-338'259.87	-5'787'717.75
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	11'894'679.02	17'344'136.90	5'449'457.88
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	5'449'457.88	-338'259.87	-5'787'717.75
Bestand Kulturförderungsfonds	17'344'136.90	17'005'877.03	-338'259.87
Bestand offene Verpflichtungen*	-7'157'531.80	-7'159'445.95	-1'914.15
Nettobestand Kulturförderungsfonds	10'186'605.10	9'846'431.08	-340'174.02

Zugesicherte Beiträge (zum Teil ausbezahlt)	14'879'928.40	15'590'790.95	710'862.55
Anzahl	1'407	1'842	435

Verwendungszweck**:**

Der "Kulturförderungsfonds" wird für Beiträge des Kantons zur Förderung des kulturellen Wirkens verwendet (Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013). Eine Ausnahme bilden die Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen gemäss Art. 17 und 18 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und allfällige Beiträge an die regionale Organisation der Gemeinden an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen (Art. 20 KKFG).

Fälligkeit (*)

Mit den Beitragszusicherungen sind häufig Bedingungen und Auflagen verbunden; wann genau diese erfüllt sind und - demzufolge - wann die Auszahlung vorgenommen werden kann, ist im Voraus nicht abzuschätzen.

Konto/Funktionsbereich:	206000 / 1517	Kulturförderungsbeiträge
	206000 / 1517	Überweisung der POM, Lotteriefonds
	206000 / 1517	Überweisung der ERZ, Staatsmittel
	206000 / 1517	Verwaltungskosten
	206000 / 1517	Zinsertrag

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2016

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	2015 CHF	2016	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 10.6 Mio. x 5.3%)	620'100.00	561'800.00	-58'300.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 46.653 Mio. x 5.3%)	2'502'820.00	2'472'610.00	-30'210.00
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-427'982.00	-432'262.00	-4'280.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	0.00	-541'082.00	-541'082.00
abzüglich anteilsmässige Beteiligung (5.3%) an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-87'715.00	-87'715.00	0.00
Total Einnahmen	2'607'223.00	1'973'351.00	-633'872.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	1'849'602.00	1'846'937.40	-2'664.60
Verwaltungskosten 5.3%		37'991.46	37'991.46
Total Ausgaben	1'849'602.00	1'884'928.86	35'326.86
Total Einnahmen	2'607'223.00	1'973'351.00	-633'872.00
Total Ausgaben	1'849'602.00	1'884'928.86	35'326.86
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	757'621.00	88'422.14	-669'198.86
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	1'181'713.05	1'939'334.05	757'621.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	757'621.00	88'422.14	-669'198.86
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'939'334.05	2'027'756.19	88'422.14
Bestand offene Verpflichtungen	-208'350.00	-260'220.00	-51'870.00
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'730'984.05	1'767'536.19	36'552.14

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2016

Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	2015 CHF	2016 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds	0.00	0.00	0.00
Ausgaben			
Zuweisung zum allgemeinen Fondsbestand	0.00	594'619.75	594'619.75
Total Ausgaben	0.00	594'619.75	594'619.75
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	1'094'619.75	1'094'619.75	0.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	0.00	-594'619.75	-594'619.75
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	1'094'619.75	500'000.00	-594'619.75
Bestand offene Verpflichtungen	0.00	-396'000.00	-396'000.00
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	1'094'619.75	104'000.00	-990'619.75

Verwendungszweck**:**

Der Kulturförderungsfonds (ehemals Fonds für kulturelle Aktionen) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 mit einem zusätzlichen Beitrag in der Höhe von CHF 500'000 für die Ausrichtung von Schlechtwetterdefizitgarantien an kulturelle Freilichtveranstaltungen gespiesen. Im Jahr 2016 erfolgte keine Speisung. Hingegen wurde die Summe von CHF 594'619.75 dem allgemeinen Fondsbestand zugewiesen, da es in den Jahren 2009 bis 2015 nur eine Ausrichtung von Schlechtwetterdefizitgarantien benötigt hatte. Im 2016 wurde wiederum ein Beitrag von CHF 396'000.00 zugesichert.

Beitragsberechtigt sind kulturelle Freilichtveranstaltungen, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen.

- Es handelt sich um eine überregionale, für den Kanton Bern bedeutende kulturelle Veranstaltung.
- Die Veranstaltung findet regelmässig statt und hat sich in der Kulturlandschaft des Kantons Bern erfolgreich positionieren können.
- Beiträge werden gewährt, wenn der Organisator nachweisen kann, dass aufgrund des schlechten Wetters Umsatzeinbussen bzw. Mehrkosten entstanden sind, die nicht durch Rückstellungen aufgefangen werden können (z.B. Absage von Aufführungen, Rückerstattung von Ticketeinnahmen, Verschiebung von Vorstellungen, Mehrkosten beim Gelände, etc.).

Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen (FkA)								Kulturförderungsfonds			
	2005	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Bruttobestand FkA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	1'889'863	3'577'026	5'473'025	7'793'008	9'745'090	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137
+ Zuweisung Lotteriefonds	4'000'000	4'850'000	5'427'400	5'380'700	5'361'550	5'350'000	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000	11'894'592	10'600'000
+ Zuweisung Lotteriefonds für Schlechtwetterdefizitgarantien			500'000	500'000	500'000	-	-	-	-	-		-
+ Zuweisung Staatsmittel									4'500'000	6'185'000	7'450'000	5'000'000
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen									944'909	-	-	-
+ Zinsen	3'299	1'787	8'386	10'843	13'108	15'786	15'346	7'551	885	250	-	-
- Ausbezahlte Beiträge	-2'230'137	-2'855'290	-3'202'302	-3'777'866	-4'429'860	-4'205'897	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien			-290'425	-31'355	-	-	-	-	-83'600	-	-	-
- Verwaltungskosten	-86'000	-100'497	-123'076	-130'240	-161'758	-198'117	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000	-535'500	-716'820
Bestand per 31. Dezember	**3'577'026**	**5'473'025**	**7'793'008**	**9'745'090**	**11'028'130**	**11'989'903**	**11'801'821**	**11'400'354**	**8'678'636**	**11'894'679**	**17'344'137**	**17'005'877**
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-1'133'700	-1'357'580	-2'303'780	-3'028'900	-2'949'534	-3'355'667	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446
Nettobestand per 31.12.	**2'443'326**	**4'115'445**	**5'489'228**	**6'716'190**	**8'078'596**	**8'634'236**	**8'274'804**	**8'008'881**	**4'017'413**	**6'019'081**	**10'186'605**	**9'846'431**

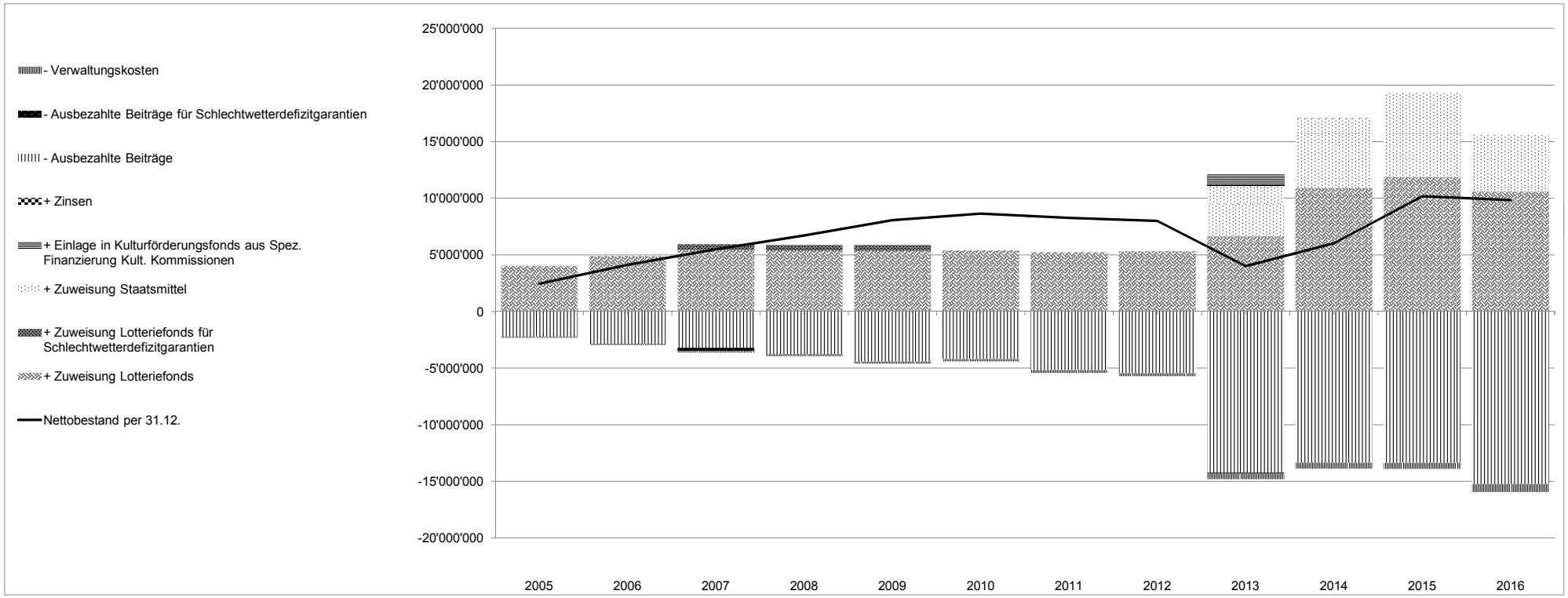

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2016

Ausbezahlte Beiträge 2016

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**546'530**
Betriebsbeiträge	5	127'000	
Verschiedenes	4	24'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	13	66'930	
Projektbeiträge	9	111'200	
Projektbeiträge an Ausstellungen	19	49'900	
Druckkostenbeiträge	10	42'500	
Kunstmonografie	1	6'000	
Performance	5	63'500	
Personenförderung / Stipendien	3	55'000	
Design und Gestaltung			**240'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Verschiedenes	1	90'000	
Projektbeiträge	2	30'000	
Fotografie			**31'250**
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	2	24'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien	3	7'250	
Film			**4'696'212**
Betriebsbeiträge	1	98'585	
Verschiedenes	4	90'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	7	40'000	
Projektentwicklungsbeiträge	16	360'100	
Produktionsbeiträge	19	3'435'929	
Untertitelungsbeiträge	9	149'500	
Promotionsförderung	17	169'200	
Kurzfilme	4	135'000	
Abschlussfilme	4	73'520	
Auszeichnungen / Filmpreis 2016	4	77'065	
Filmpreisfestival	2	67'313	
Theater			**1'020'022**
Betriebsbeiträge	6	73'000	
Verschiedenes	5	38'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	259'719	
Produktionsbeiträge	31	472'670	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	9	21'633	
Weiterentwicklungsbeiträge	4	50'200	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien	8	104'600	
Tanz			**253'330**
Betriebsbeiträge			
Verschiedenes	1	27'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	1	4'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	25	139'330	
Produktionsbeiträge	6	83'000	
Musik			**2'214'534**
Betriebsbeiträge	20	411'000	
Verschiedenes	11	44'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	330	1'404'335	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	13	42'400	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	62	148'400	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	23	48'200	
Personenförderung / Auslandstipendien	4	58'000	
Auszeichnungen / Musikpreis 2016	3	57'699	
Bibliotheken			**296'778**
Betriebsbeiträge	7	264'700	
Projektbeiträge	13	32'078	

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**499'142**
Betriebsbeiträge	7	61'209	
Verschiedenes	5	22'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	1	300	
Veranstaltungen	11	103'100	
Projektbeiträge	14	76'800	
Druckkostenbeiträge	24	48'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	5	82'210	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2016	7	80'124	
Lesereihe Literatour 2016	1	24'900	
Museen und Ausstellungen			**1'962'767**
Betriebsbeiträge	16	465'500	
Verschiedenes	9	70'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	15	1'271'600	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Museumspädagogik	5	85'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'679'322**
Betriebsbeiträge	13	682'900	
Verschiedenes	12	291'393	
Förderakzent	7	149'544	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	47	234'661	
Projektbeiträge	15	139'000	
Druckkostenbeiträge	23	82'250	
Auszeichnung / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2016	6	99'574	
Interdisziplinäres			**85'000**
Produktionsbeiträge	1	22'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	3	55'000	
Druckkostenbeiträge	1	2'000	
Personenförderung	1	6'000	
Regionale Kulturzentren			**290'001**
Betriebsbeiträge	13	290'001	
Kulturprojekte in der Schule			**1'406'552**
Kulturprojekte in der Schule	678	1'406'552	
	1'736		**15'221'441**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2016

Zugesicherte Beiträge 2016

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**962'530**
Betriebsbeiträge	5	127'000	
Verschiedenes	5	39'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	15	63'130	
Projektbeiträge	13	143'700	
Projektbeiträge an Ausstellungen	20	342'100	
Druckkostenbeiträge	10	35'600	
Kunstmonografie	3	70'200	
Performance	3	71'300	
Personenförderung / Stipendien	4	70'000	
Design und Gestaltung			**191'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Projektbeiträge	2	30'000	
Druckkostenbeiträge	1	5'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	2	36'000	
Fotografie			**30'250**
Betriebsbeiträge			
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	20'000	
Druckkostenbeiträge	4	10'250	
Film			**4'150'346**
Betriebsbeiträge	1	98'585	
Verschiedenes	2	22'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	7	145'000	
Projektentwicklungsbeiträge	13	307'000	
Produktionsbeiträge	11	2'820'000	
Untertitelungsbeiträge	9	163'500	
Promotionsförderung	8	190'000	
Kurzfim	5	145'191	
Abschlussfilme	3	45'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2016	5	60'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	2	49'050	
Film-Stages	1	28'520	
Filmpreisfestival	1	76'000	
Theater			**1'022'450**
Betriebsbeiträge	6	73'000	
Verschiedenes	6	75'700	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	44	243'100	
Produktionsbeiträge	30	465'850	
Weiterentwicklungsbeiträge	7	100'200	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	9	38'100	
Personenförderung / Off-Stage Stipendium / Auslandstipendien	2	26'500	
Tanz			**207'985**
Betriebsbeiträge			
Verschiedenes	1	27'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	1	4'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	25	88'985	
Produktionsbeiträge	5	88'000	
Musik			**2'179'300**
Betriebsbeiträge	19	411'000	
Verschiedenes	17	124'300	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	325	1'255'300	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	12	46'100	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	69	196'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	17	42'900	
Auszeichnungen / Musikpreis 2016	5	63'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	3	40'000	

Zugesicherte Beiträge 2016

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Bibliotheken			**414'850**
Betriebsbeiträge	5	264'700	
Projektbeiträge	17	150'150	
Literatur			**460'439**
Betriebsbeiträge	7	61'209	
Verschiedenes	5	12'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	1	300	
Veranstaltungen	9	41'150	
Projektbeiträge	15	116'800	
Druckkostenbeiträge	28	53'780	
Personenförderung / Auslandstipendien	5	84'000	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2016	7	63'000	
Lesereihe Literatour 2016	1	28'200	
Museen und Ausstellungen			**2'036'000**
Betriebsbeiträge	13	467'500	
Verschiedenes	5	165'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen	14	1'245'500	
Druckkostenbeiträge	2	73'000	
Museumspädagogik	5	85'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'795'050**
Betriebsbeiträge	8	682'900	
Verschiedenes	7	145'500	
Förderakzent	7	321'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	49	305'870	
Projektbeiträge	13	127'280	
Druckkostenbeiträge	21	132'000	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2016	6	80'000	
Interdisziplinäres			**123'900**
Produktionsbeiträge	1	22'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	16	99'900	
Druckkostenbeiträge	1	2'000	
Regionale Kulturzentren			**303'001**
Betriebsbeiträge	15	303'001	
Projektbeiträge an Veranstaltungen			
Schlechtwetterdefizitgarantie			**396'000**
Schlechtwetterdefizitgarantie	1	396'000	
Kulturprojekte in Schulen			**1'317'690**
Kulturprojekte in Schulen	798	1'317'690	
	1'842		**15'590'791**

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles

Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	**Fonds für kulturelle Aktionen / Fonds pour les actions culturelles**						**Kulturförderungsfonds Fonds d'encouragement des activités culturelles**			
Bereiche Domaines	**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**						**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**			
	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Bildende Kunst und Architektur	19	18	24	25	30	46	71	77	73	78
Arts visuels et architecture	169'000	535'900	141'950	124'000	139'800	155'100	1'258'020	609'500	518'850	962'530
Design und Gestaltung (Publikationen)	1	0	2	4	2	2	5	2	3	6
Design et arts appliqués (publications)	4'000	0	12'000	14'250	20'000	20'000	373'000	165'000	225'000	191'000
Fotografie	9	2	5	8	10	14	16	6	6	5
Photographie	71'000	13'000	84'400	34'200	102'000	61'100	134'635	65'000	64'250	30'250
Film	50	38	54	52	64	69	85	68	83	68
Cinéma	929'280	1'359'325	1'299'672	1'812'000	1'989'200	1'834'354	4'010'157	3'098'677	3'471'677	4'150'346
Theater	86	80	91	88	101	106	117	114	125	104
Théâtre	1'044'900	937'800	740'234	886'250	1'188'850	846'400	1'397'495	1'397'125	1'401'490	1'022'450
Tanz	32	31	48	31	31	37	43	32	43	32
Danse	304'950	196'400	904'700	222'800	284'980	280'050	532'728	444'500	494'500	207'985
Musik	260	242	266	283	329	345	427	405	454	467
Musique	904'500	1'024'623	1'002'858	1'040'613	1'280'358	1'151'197	2'517'970	2'577'322	2'752'874	2'179'300
Literatur	20	22	21	32	31	47	106	73	70	78
Littérature	207'100	359'100	124'650	270'800	114'950	200'468	539'614	438'524	474'627	460'439
Bibliotheken							20	36	20	22
Bibliothèques							1'087'318	1'037'090	1'027'918	414'850
Museen und Ausstellungen	4	1	10	1	3	24	47	40	43	39
Musées et expositions	288'000	4'000	33'050	3'000	17'000	101'100	1'047'898	1'813'330	1'689'753	2'036'000
Verschiedene kulturelle Projekte	20	25	24	25	35	51	71	86	99	111
Divers projets culturels	483'182	422'470	186'400	337'367	357'800	397'700	991'704	1'813'246	973'430	1'795'050
Regionale Kulturträger	0	0	0	2	0	0	26	26	25	15
Centres culturels régionaux	0	0	0	2'700	0	0	655'476	610'647	587'243	303'001
Kulturprojekte in der Schule						20	51	70	363	798
Projets culturels à l'école						724'320	754'645	763'798	1'198'316	1'317'690
Interdisziplinäres										18
										123'900
Schlechtwetterdefizitgarantien	0	3	0	0	0	0	1	0	0	1
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	0	321'780	0	0	0	0	83'600	0	0	396'000
Zusagen / Bénéficiaires	**501**	**462**	**545**	**551**	**636**	**761**	**1'086**	**1'035**	**1'407**	**1'842**
Total Beiträge / Octroyé	**4'405'912**	**5'174'398**	**4'529'914**	**4'747'980**	**5'494'938**	**5'771'789**	**15'384'260**	**14'833'759**	**14'879'928**	**15'590'791**
Bearbeitete Gesuche Demandes traitées		674	771	797	948	1'323	1'755	1'439	1'879	2'320
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)		36	55	46	60	65	90	41	66	67
Ablehnung Rejet		163	141	137	117	221	579	363	406	413
Entscheid noch offen Décision en suspens		13	30	63	135	276	245	305	409	322
Zusage Demandes acceptées		462	545	551	636	761	1'086	1'035	1'407	1'842
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées		69%	71%	69%	67%	58%	62%	72%	75%	79%

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2016

Zugesicherte, noch nicht aubezahlte Beiträge per 31. Dezember 2016

Sparte / Untersparte	2012	2013	2014	2015	2016	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur						**779'300**
Verschiedenes		5'000			15'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen					21'100	
Projektbeiträge		252'500			35'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen					302'500	
Druckkostenbeiträge	10'000	6'500	5'000	12'700	18'500	
Kunstmonografie					64'200	
Performance					16'300	
Personenförderung / Stipendien					15'000	
Design und Gestaltung						**69'000**
Verschiedenes						
Projektbeiträge		20'000				
Druckkostenbeiträge		8'000			5'000	
Personenförderung / Auslandstipendien					36'000	
Fotografie						**14'000**
Verschiedenes			7'000			
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien				4'000	3'000	
Film						**1'399'212**
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen					110'000	
Projektentwicklungsbeiträge			30'000	72'000	145'000	
Produktionsbeiträge		28'071		480'000	90'000	
Untertitelungsbeiträge					88'000	
Kurzfilme				70'000	77'191	
Abschlussfilme				15'000		
Promotionsförderung		15'000			103'900	
Weiterbildungsstipendium					49'050	
Filmpreis 2016					10'000	
Filmpreisfestival					16'000	
Theater						**481'450**
Verschiedenes		1'000			47'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	14'000	12'500	20'000	7'450	86'500	
Produktionsbeiträge				2'000	145'500	
Weiterentwicklungsbeitrag					50'000	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	16'000	1'000	5'000	30'000	11'500	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien				5'000	26'500	
Tanz						**71'700**
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	4'000	1'950			24'500	
Produktionsbeiträge					35'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie	750	5'500				
Musik						**1'002'210**
Verschiedenes	2'500		1'200	53'800	69'400	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	30'900	19'100	38'060	136'400	394'550	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge				3'000	27'000	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	10'000	8'500	16'000	10'500	131'400	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	1'500	3'500	2'000	8'900	19'000	
Musikpreis 2016					15'000	
Bibliotheken						**122'200**
Projektbeiträge				5'500	116'700	

Sparte / Untersparte	2012	2013	2014	2015	2016	Summe pro Sparte
Literatur						**145'250**
Verschiedenes	1'000				4'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	2'000			14'750	2'200	
Projektbeiträge			10'000		31'000	
Druckkostenbeiträge	2'000	5'000	4'000		24'000	
Personenförderung / Auslandstipendien				6'000	36'000	
Lesereihe Literatour 2016					3'300	
Museen und Ausstellungen						**1'041'000**
Verschiedenes				40'000	120'000	
Druckkostenbeiträge					3'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen			144'000	58'000	676'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen						**740'280**
Verschiedenes				17'000	30'000	
Förderakzent					177'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	8'000	1'000	2'000	26'200	112'300	
Projektbeiträge				7'700	23'780	
Druckkostenbeiträge			222'000	36'500	66'300	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2016					10'000	
Interdisziplinäres						**44'900**
Projektbeiträge an Veranstaltungen					44'900	
Regionale Kulturzentren						**13'000**
Betriebsbeiträge					13'000	
Schlechtwetterdefizitgarantie						**396'000**
Schlechtwetterdefizitgarantie					396'000	
Kulturprojekte in der Schule						**839'944**
Kulturprojekte in der Schule			32'500	75'600	731'844	
	102'650	**394'121**	**538'760**	**1'198'000**	**4'925'915**	**7'159'446**

Die Jahrzahl entspricht dem Jahr, in welchem das Gesuch beim Amt für Kultur eingegangen ist.
Jeweils Ende Jahr wird kontrolliert, welche Dossiers aufgrund der 5-Jahresfrist keinen Anspruch mehr auf den verfügten Beitrag haben und ausgebucht werden können. Dabei haben wir festgestellt, dass einige diese Gesuche im 2012 oder gar erst im 2013 bewilligt wurden. Diese Beträge wurden in die entsprechenden Jahre (2012 und 2013) umklassiert.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	257/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	761495
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds.
Jahresrechnung 2016 – Genehmigung

1 Gegenstand

Die Rechnung 2016 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2016 mit einem Fondsbestand von CHF 17'005'877.03. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'159'445.95 resultiert ein Nettobestand von CHF 9'846'431.08.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2016 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|O|1

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 761492
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds.
Jahresrechnung 2016 – Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
4 Bemerkungen zur Jahresrechnung 2
4.1 Speisung 2016 und Entwicklung Fondsbestand 2
4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat 2
4.3 Schlechtwetterdefizitgarantie 3
5 Verwaltungskosten 4
6 Ausblick 4
7 Empfehlung der Finanzkontrolle 4
8 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Die Rechnung 2016 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2016 mit einem Fondsbestand von CHF 17'005'877.03. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'159'445.95 resultiert ein Nettobestand von CHF 9'846'431.08.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2016 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 39 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 30 und 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung

4.1 Speisung 2016 und Entwicklung Fondsbestand

Der von Swisslos im Jahre 2016 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 53 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 0745 vom 22. Juni 2016 CHF 10'600'000 an den Kulturförderungsfonds. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0741 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 5'000'000 zu. Der Regierungsrat entschied zudem, den zweckgebundene Fondsbestand für Schlechtwetterdefizitgarantieren von CHF 1'094'619.75 auf CHF 500'000 zu reduzieren. Die frei gewordenen Mittel von CHF 594'619.75 wurden dem allgemeinen Fondsbestand zugewiesen.

Die Fondseinlage aus Staatsmitteln hatte im 2015 noch CHF 7'450'000 betragen. Dies bedeutet, dass die Einlage 2016 gegenüber der Einlage 2015 um CHF 2'450'000 reduziert wurde. Die Einlage wurde damit in dem Umfang gesenkt, wie Institutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura per 1. Januar 2016 neu Anrecht auf Betriebsbeiträge erhielten.

Per 31. Dezember 2016 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 17'005'877.03. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'159'445.95 resultiert ein Nettobestand von CHF 9'846'431.08. Er pendelt sich auf einer vertretbaren Reserve im Umfang einer Jahresspeisung der Lotteriefondsmittel ein.

Im 2016 sind wesentlich mehr Gesuche eingegangen und verfügt worden als im Vorjahr. Die Anzahl eingereichter Gesuche schwankt jährlich; umso wichtiger ist die Schwankungsreserve im Fondsbestand. Die Summe der zugesicherten Beiträge hat sich 2016 um CHF 710'862.55 auf CHF 15'590'790.95 erhöht. In dieser Summe sind einige Grossprojekte enthalten. Der aktuelle Fondsbestand ermöglicht es zudem, solche Grossprojekte, die nicht budgetiert werden können, zu prüfen und zu genehmigen, ohne dass dafür Kürzungen bei den vielen auch kleineren Projekten in den Regionen vorgenommen werden müssen.

4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung

des Kantons beträgt 5,3 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln (CHF 10.6 Mio. x 5.3 % = CHF 561'800) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 46.653 Mio. x 5.3 % = CHF 2'472'610) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'034'410. Davon werden der Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici sowie die anteilsmässige Beteiligung an den Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse) in Abzug gebracht. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es im Berner Jura dreizehn Kulturinstitutionen, die Anspruch auf Betriebsbeiträge haben und damit direkt aus Staatsmitteln finanziert werden. Der Finanzanteil des Bernjurassischen Rates an der Einlage aus Staatsmitteln 2016 reduziert sich dadurch um CHF 541′082.

Für den im November 2015 vom Grossen Rat genehmigten Kredit für das Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste im Berner Jura und in Biel (Projekt ARS) wurde im 2016 erstmals ein Betrag von CHF 512'500 ausbezahlt.

Per 31. Dezember 2016 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 2'027'756.19 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 260'220 verbleibt ein Nettobestand von CHF 1'767'536.19.

4.3 Schlechtwetterdefizitgarantie

In den Jahren 2007 bis 2009 erfolgten zweckgebundene Einlagen für Schlechtwetterdefizitgarantien von insgesamt CHF 1.5 Mio. in den damaligen Fonds für kulturelle Aktionen. Auf den 1. Januar 2013 wurden der Fonds für kulturelle Aktionen und die Spezialfinanzierung für die kulturellen Kommissionen aufgelöst und die Saldi in den neuen Kulturförderungsfonds überführt (Art. 42 KKFG). Obwohl dies nicht ausdrücklich beschlossen worden war, ging der Regierungsrat davon aus, dass derjenige Teil des damals übertragenen Saldos, der für die Schlechtwetterdefizitgarantien zweckgebunden gewesen war, weiterhin zweckgebunden übertragen wurde.

Da in den vergangenen Jahren keine Schlechtwetterdefizitgarantien ausbezahlt werden mussten, entschied der Regierungsrat im 2016, den zweckgebundenen Fondsbestand für Schlechtwetterdefizitgarantieren von CHF 1'094'619.75 auf CHF 500'000 zu reduzieren. Die frei gewordenen Mittel von CHF 594'619.75 wurden dem allgemeinen Fondsbestand zugewiesen.

Nach der langen Schlechtwetterperiode 2016 haben die Thuner Seespiele im Berichtsjahr erneut eine Schlechtwetterdefizitgarantie angefragt. Der zugesicherte Beitrag von CHF 396'000 führt nun dazu, dass der Bestand für Schlechtwetterdefizitgarantien per 31. Dezember 2016 noch CHF 104'000 beträgt. ERZ-interne Abklärungen haben ergeben, dass ein zweckgebundener Fondsanteil nicht benötigt wird, um Schlechtwetterdefizitgarantien zu gewähren. Da die Zweckbindung von Mitteln mit vielen Nachteilen verbunden ist, wird die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat zusammen mit der Fondseinlage im Juni 2017 beantragen, die verbliebenen CHF 104'000 dem allgemeinen Fondsbestand zuzuweisen.

Sowohl der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates wie auch der Fondsbestand der Schlechtwetterdefizitgarantie sind im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 9'846'431.08 enthalten.

5 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2016 betragen CHF 716'820.00. Sie wurden der Jahresrechnung 2016 des Fonds als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds im Umfang von 459 Stellenprozenten
- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur
- die Entschädigungen für die Kulturkommissionen
- die direkten Sachkosten (Wartung Software) sowie ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 34 Prozent angestiegen. Der Anstieg ist vor allem dadurch begründet, dass die Entschädigungen für die Kulturkommissionen erstmals den Verwaltungskosten belastet wurden. Diese Praxis der Belastung des Fonds mit sämtlichen damit verbundenen Verwaltungskosten ist beim Sportfonds und beim Lotteriefonds seit längerem üblich.

Direkte Personalkosten	CHF	569'310.00
Personalgemeinkosten	CHF	24'810.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	CHF	103'200.00
Sachkosten	CHF	19'500.00
Verwaltungskosten 2016	CHF	716'820.00

6 Ausblick

Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes in allen Regionen hat der Regierungsrat inzwischen alle Institutionen definiert, die Anrecht auf Betriebsbeiträge haben. Im 2017 wird die Einlage aus Staatsmitteln voraussichtlich noch CHF 4 Mio. betragen, und damit gegenüber 2016 um CHF 1 Mio. reduziert, denn per 1. Januar 2017 treten die Verträge mit den Institutionen in den restlichen Regionen in Kraft. Deren Betriebsbeiträge werden aufgrund des Rechtsanspruches ab diesem Zeitpunkt direkt aus Staatsmitteln bezahlt.

7 Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2016 zwischen dem 11. und dem 17. Januar 2017 geprüft und diese mit Bericht vom 26. Januar 2017 zur Genehmigung empfohlen.

8 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beilage 1: Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 26. Januar 2017
- Beilage 2: Aufstellung der Jahresrechnung 2016
- Beilage 3: Entwicklung des Kulturförderungsfonds
- Beilage 4: Zusammenstellung der im 2016 ausbezahlten Beiträge
- Beilage 5: Zusammenstellung der im 2016 zugesicherten Beiträge
- Beilage 6: Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per
- 31. Dezember 2016
- Beilage 7: Statistik der Gesuche pro Sparte

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.162	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Teuscher-Abts (Roggwil, FDP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) de Meuron (Thun, Grüne) Schwarz (Adelboden, EDU) Schlup (Schüpfen, SVP) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Mühlheim (Bern, glp)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	461/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu ergreifen, damit die 100 zusätzlichen Ausbildungsstellen in der Humanmedizin an der Universität Bern grösstenteils zugunsten von zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzten ausfallen

2. aufzuzeigen, welche konkreten zusätzlichen Massnahmen und Anstrengungen im Vergleich zu heute geplant und umgesetzt werden, damit das in Ziffer 1 geforderte Ziel erreicht wird

3. in Bern analog zum Kanton Freiburg einen Master-Studiengang anzubieten, der gezielt auf die Hausarztmedizin ausgerichtet ist

Begründung:

Die Motionärinnen und Motionäre unterstützen die Stärkung und Weiterentwicklung des Medizinalstandorts Bern, der Medizinischen Fakultät und in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Studienplätze in Humanmedizin mit 100 zusätzlichen Ausbildungsstellen. Die bis jetzt hierfür gesicherten Bundesgelder sind zu begrüssen, der Weg für die Umsetzung der Erweiterung steht nun offen.

Mit der Erweiterung der Studienplätze stellt sich jedoch unmittelbar die Frage, *welche* zukünftigen Ärzte unser Gesundheitssystem am dringendsten benötigt. Der Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten ist unbestritten, Anstrengungen zur Förderung und Attraktivitätsverbesserung der Hausarztmedizin sind seit Jahren in Diskussion, vieles ist bereits unternommen worden (u. a. Berner Institut für Hausarztmedizin, Praxisassistenz-Programm), weitere Anstrengungen sind jedoch dringend gefragt. Werden «lediglich» 100 neue Spezialisten aus- und weitergebildet, wäre dies nicht im Sinne der zwingend notwendigen Massnahmen, um dem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten entgegenzuwirken. Konkrete flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit «100+» sind deshalb notwendig.

Der Kanton Luzern will beispielsweise einen Beitrag zur Behebung des Hausärztemangels leisten, indem er in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich einen «Luzerner Track» (Masterstudium) anbietet, bei dem ein klinischer Fokus auf eine generalistische, hausärztliche Ausbildung gelegt wird, die auf den Zentralschweizer Strukturen im stationären und ambulanten Sektor aufbaut und das ganze Spektrum von der Grundversorgung über die Akutversorgung bis zur interdisziplinären Langzeitbetreuung und Langzeitversorgung umfasst.

Als weiteres Beispiel wird der Kanton Freiburg neu einen Masterstudiengang in Humanmedizin anbieten, der spezifisch auf die Hausarztmedizin ausgerichtet ist. Mit dieser expliziten Ausrichtung soll dem zunehmenden Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten im Kanton Freiburg entgegengewirkt werden.

Ähnliche Massnahmen sind durchaus auch für Bern denkbar. Der Medizinalstandort Bern könnte mittels einer vermehrten Ausrichtung und aktiveren «Werbung» auf und für die Hausarztmedizin im interkantonalen Wettbewerb Vorteile erlangen, die zudem für die Versorgung der kantonalbernischen Bevölkerung von grossem Nutzen sein könnten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der zusätzlichen 100 Studienplätze findet bereits am 1. August 2018 statt. Die Vorbereitungen hierfür sind aktuell im Gange.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass ein möglichst hoher Anteil der künftig zusätzlich in Humanmedizin ausgebildeten Personen in der medizinischen Grundversorgung tätig werden soll.

Für die Erhöhung der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in der Grundversorgung sind verschiedene sozio-ökonomische und monetäre Anreize entscheidend, die oft ausserhalb des Medizinstudiums liegen und durch dieses höchstens sehr bedingt beeinflussbar sind.

Im monetären Bereich besonders bedeutend sind die Anreizstrukturen, welche heute Spezialärztinnen und Spezialärzte gegenüber allgemeinpraktischen Grundversorgerinnen und Grundversorgern bevorteilen. Zu dieser Problematik hat der Bundesrat eine wichtige Verbesserung in Vernehmlassung gegeben: Aufgrund der Tarifgestaltung in der Medizin (TARMED) sollen künftig die Spezialistinnen und Spezialisten gegenüber den Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern keine erheblich höheren Einkommen mehr erzielen können, was den Beruf der Hausärztin oder des Hausarztes finanziell attraktiver machen dürfte.

In sozio-ökonomischer Hinsicht erhöhen neue Praxismodelle wie Ärztenetze und -zentren die Möglichkeit der Teilzeitarbeit und der Teilung von medizinischer Verantwortung, was die Tätigkeit in der medizinischen Grundversorgung für Personen zugänglicher macht, für die familienfreundliche Arbeitsmodelle oder mehr Zeit für nebenberufliche Tätigkeiten im Vordergrund stehen.

Der Regierungsrat wird sich auf der Ebene der nationalen Hochschul- und Gesundheitspolitik weiterhin für die Beseitigung von Fehlanreizen bei der Entscheidung zwischen generalistischer und spezialärztlicher Tätigkeit und für die Begünstigung neuer Praxismodelle für Ärztinnen und Ärzte einsetzen.

Im Rahmen der Zielvorgaben des Leistungsauftrags 2018-2021 an die Universität Bern wird der Regierungsrat die Universität dazu anhalten, die bestehende breite Berücksichtigung der Hausarztmedizin im gesamten Medizinstudiengang beizubehalten und nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Das Ziel, mehr Personen für den Beruf der Hausärztin oder des Hausarztes zu gewinnen, ist für die Universität Bern nicht neu, es wird seit 2007 durch das „Hausarzt-Lehrsystem“ verfolgt. Dieses System ist in der Schweiz bisher einzigartig, der Universität Bern kommt bei der Schwerpunktsetzung des Studiums im Hinblick auf die Hausarztmedizin eine Pionierrolle zu. Bereits ab dem ersten Studienjahr finden obligatorische Praktika in Hausarztpraxen statt, welche von der Medizinischen Fakultät unter der Federführung des Instituts für Hausarztmedizin eingeführt wurden. Vom ersten bis zum dritten Studienjahr sind gesamthaft 12 Arbeitstage in einer Hausarztpraxis zu absolvieren, im vierten Studienjahr 15 Arbeitstage. Ziel ist der kontinuierliche

Kontakt zu einer Lehrärztin oder einem Lehrarzt, um das Verständnis der Studierenden für die Grundversorgung zu fördern und eine Laufbahnwahl in diesem Feld zu begünstigen. Die Hausärztinnen und Hausärzte, welche eine Praktikumsstelle anbieten, können sich so ihrerseits zu Mentorinnen und Mentoren der Studierenden und zu wichtigen Vorbildern entwickeln. Nebst dem Praktikum in einer Hausarztpraxis müssen Studierende der Humanmedizin beim Übertritt ins zweite Studienjahr ein vierwöchiges Praktikum in Krankenpflege geleistet haben. Im sechsten Studienjahr kann schliesslich fakultativ ein weiteres Praktikum in einer Hausarztpraxis absolviert werden, welches ein bis drei Monate dauert.

Dieser enge Bezug zur Hausarztmedizin während des Studiums wirkt sich günstig auf die Präferenz aus, später in der Grundversorgung tätig zu werden, doch ist es wichtig festzuhalten, dass der Masterabschluss in Medizin an einer Schweizerischen Universität die Grundausbildung als Ärztin oder Arzt gewährleistet und die Studienabgängerinnen und -abgänger dazu berechtigt, das eidgenössische Staatsexamen zu absolvieren. Das bestandene Staatsexamen ist für den Berufseinstieg als Assistenzärztin oder Assistenzarzt erforderlich. Die Qualifikation für eine leitende oder selbständige Funktion als Ärztin oder Arzt wird erst anschliessend, nämlich durch den Erwerb des Facharzttitels, erreicht. Erst mit der Wahl eines für die Tätigkeit in der Grundversorgung erforderlichen allgemeinpraktischen Facharzttitels (z.B. Allgemeine Innere Medizin) - und nicht im Grundstudium - wird damit der Weg zur Hausärztin oder zum Hausarzt tatsächlich eingeschlagen.

Zur weiteren Förderung des Erwerbs generalistisch ausgerichteter Facharzttitel hat der Regierungsrat im März 2017 beschlossen, dem Grossen Rat einen Kredit von rund 936‘000 Franken für die Weiterführung des Programms «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen» im Jahr 2018 zu beantragen. Damit können 21 Vollzeitstellen für Praktika von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Hausarztpraxen mitfinanziert werden.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:
Die Universität Bern hat, wie eingangs ausgeführt, als Alleinstellungsmerkmal unter den Schweizer Universitäten die obligatorischen Hausarztpraktika in das Curriculum für Humanmedizin integriert. Dieses Konzept wurde bei der letzten Akkreditierung des Berner Studiengangs im Expertenbericht als grösste Stärke des Berner Studiums gewürdigt. Die Praktika bei Hausärztinnen und Hausärzten werden durch interdisziplinäre Vorlesungen, weitere obligatorische Fachpraktika (z.B. Kommunikationskurse) und Gruppenunterricht ergänzt. Das Konzept hat sich für die Gewinnung von zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzten bewährt und wird auch unter den ab 2018 jährlich hundert zusätzlichen Studierenden der Humanmedizin weitergeführt. Generell verfolgt die Universität Bern im Curriculum Humanmedizin den Ansatz, Generalisten auszubilden, welche beste Voraussetzungen als zukünftige Grundversorgerinnen und Grundversorger mitbringen, dies gilt auch für die erhöhte Anzahl Studierender.

Beim laufenden Ausbau der Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin wird die Universität gewährleisten, dass alle Studierenden vom starken Bezug des Curriculums zu Hausarztmedizin und Grundversorgung profitieren werden.

Punkt 2:
Durch die Schaffung einer ordentlichen Professur sowie einer Assistenzprofessur am Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) wurde die Hausarztmedizin an der Universität Bern zusätzlich aufgewertet. Auf das Herbstsemester 2017 wird ein Reformvorschlag des BIHAM für die Hausarztpraktika umgesetzt. Diese Reform gewährleistet nicht nur die Weiterführung, sondern den Ausbau des longitudinalen Konzepts des hausärztlichen Mentorings auf neu fünf statt vier Jahre. Das neue Konzept der Hausarztpraktika wird unter anderem durch zusätzliche Vorlesungsreihen im 4. und 5. Studienjahr (z.B. „Themen der Woche aus Sicht der Generalisten“) flankiert. Weitere zusätzliche Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten sind geplant. Die teilweise komplexen und grossen Lehrprojekte erfordern erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Diese bereits laufende Umsetzung des BIHAM-Konzepts und die Entwicklung der zusätzlichen Lehrinhalte verfolgen das Ziel, das Medizinstudium noch verstärkt auf die Ausbildung von Generalisten auszurichten.

Der Regierungsrat und die Universität werden den Grossen Rat und die Öffentlichkeit weiterhin über die fortlaufende Reform und Weiterentwicklung der Hausarztpraktika und ihrer Einbettung in die Lehre informieren.

Punkt 3:
Die Universitäten müssen den Studierenden der Humanmedizin eine qualitativ hochwertige Grundausbildung gewährleisten, welche die Basis für das Bestehen des eidgenössischen Staatsexamens und für ihre anschliessende Weiterbildung im Rahmen des Facharzttitels bildet. Die universitäre Ausbildung zukünftiger Medizinerinnen und Mediziner muss daher ein vollständiges und breites Ausbildungsprofil bieten. Sowohl die Universität Bern wie auch die Universitäten Freiburg und Luzern werden diesem Anspruch genügen müssen, um die Akkreditierung ihrer Medizinstudiengänge weiterhin garantieren zu können. Ziel jedes Medizinstudienganges ist es, dass die Masterabsolventinnen und Masterabsolventen das eidgenössische Staatsexamen bestehen. Die Einführung unterschiedlicher Staatsexamina auf Bundesebene für Generalistinnen und Generalisten einerseits und Spezialistinnen und Spezialisten andererseits, auf welche das Masterstudium an den Universitäten ausgerichtet werden könnte, wäre wahrscheinlich kontraproduktiv. Ein „Generalistentrack“ könnte als einengend oder sogar zweitklassig aufgefasst werden. Um sich alle Wege (in der Tätigkeit, aber auch in der Weiterbildung) offenzuhalten, könnten die Studierenden geneigt sein, den „Spezialistentrack“ zu bevorzugen.

In finanzieller Hinsicht wird die Universität Bern den zusätzlichen Betriebsaufwand für die neu geschaffenen Studienplätze, der sich im Endausbau auf rund 20 Millionen Franken pro Jahr beläuft, im Rahmen des bestehenden Finanzierungsmodells bewältigen, und sie hat bereits die in den letzten zehn Jahren erfolgten erheblichen Erhöhungen der Studienplatzkapazitäten in Humanmedizin durch ständige Optimierung der Auslastungen und der Ressourcen realisiert. Der Ausbau geht demnach dank dieser Optimierungen und der Nutzung von Skaleneffekten mit einer Senkung der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende einher. Für die Realisierungsphase des Ausbaus stehen der Universität zusätzlich die Fördermittel aus dem Sonderprogramm des Bundes in Höhe von 24 bis 25 Mio. CHF zur Verfügung. Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt in diesem Rahmen, es ist aus Sicht des Regierungsrats weder notwendig noch realistisch, stattdessen erhebliche Mittel für eine grundlegende Umgestaltung des Masterstudiengangs oder die Entwicklung eines zweiten Masterstudiengangs in Humanmedizin einzusetzen.

Als sinnvoll stuft der Regierungsrat aber ein, dass die Universität Bern die eingangs dargelegte breite Berücksichtigung der Hausarztmedizin während des gesamten Studiums – mit dem dargelegten Ausbau im Masterstudiengang- weiter pflegt und entwickelt. Dies kommt nicht nur den jährlich 100 zusätzlichen, sondern allen Medizinstudierenden in Bern gleichermassen zu Gute.

Der in der Motion erwähnte, auf die Hausarztmedizin ausgerichtete Master-Studiengang der Universität Freiburg ist im Rahmen der gesamtschweizerischen Aufstockung der Studierendenzahlen als profilbildende Ergänzung im gesamtschweizerischen Angebot anzusehen. Die Universität Bern kooperiert in der Medizinausbildung bereits seit geraumer Zeit mit der Universität Freiburg, welche das Studium in Humanmedizin bislang nur bis zum Bachelorabschluss anbietet. Im Zuge einer vereinbarten Ausweitung dieser Kooperation trägt die Universität Bern auch zum neuen Masterstudiengang in Freiburg bei. Diese Partnerschaft und die geografische Nähe Freiburgs dürften dazu beitragen, dass auch Masterabsolventinnen und -absolventen der dortigen Universität künftig im Kanton Bern als Grundversorger arbeiten werden, sofern sie nach dem Studium im Rahmen der Wahl des Facharzttitels tatsächlich den Beruf der Hausärztin oder des Hausarztes einschlagen wollen. Die von der Universität Bern für den Masterstudiengang geplanten zusätzlichen Vorlesungsreihen im Masterstudiengang (vgl. dazu Antwort zu Ziffer 2) prägen das bewährte Berner Profil und können als analog zum Konzept der Universität Freiburg angesehen werden.

Während der Regierungsrat und die Universität demnach einen neuen, separaten Masterstudiengang nicht für zielführend halten, streben sie die weitere Pflege und Entwicklung des Berner Profils mit seinen starken Bezügen zur Hausarztmedizin an.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu P 057-2017, P 059-2017 und P 060-2017

Vorstoss-Nr.:	057-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.173	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	8	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Tagesschulen flexibler gestalten

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. die Qualifikation von Personen, die Tagesschülerinnen und Tagesschüler betreuen, variabel gestaltet werden kann
2. das Betreuungsverhältnis im gleichen Rahmen wie dasjenige des Kindergartens liegt

Begründung:

Die Tagesschulen erfüllen einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sollen ein Ort zur Betreuung von Kindern sein.

In den Tagesschulen steht die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Zentrum, nicht deren schulische Qualifikation. Es darf nicht sein, dass die Tagesschule zusätzlich «verschult» wird, indem durch qualifizierte Lehrkräfte Zusatzlektionen erbracht werden. Dies würde implizit die Tagesschule zur bevorzugten Lösung der Betreuung für die Kinder machen – das entspricht nicht dem Grundgedanken.

Das Betreuungsverhältnis ist somit auf ein sinnvolles Mass zu reduzieren und soll schwergewichtig auf die Hauptaufgabe der Tagesschule, nämlich die Betreuung und Verpflegung in den Nicht-Schulzeiten, sicherstellen.

Die Qualifikationen der Betreuenden sind auf diese Hauptaufgaben auszurichten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	059-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.175	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Giauque, Ittigen)	
Weitere Unterschriften:	9	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Kindergärten einheitlich führen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. Kindergartenklassen im Grundsatz mit *einer* Lehrkraft geführt werden können; zusätzliche Betreuung soll primär durch Klassenhilfen gewährleistet werden
2. das Teamteaching erst in zweiter Priorität mit begründetem Antrag (insbesondere bei heilpädagogischem Bedarf) gewährt werden soll

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Betreuung von Kindergartenklassen eine Herausforderung ist. Dies vor allem deshalb, weil viele Kinder gewisse Grundkompetenzen (noch) nicht haben, gerade auch, weil die Kinder heute jünger in den Kindergarten kommen.

Aktuell nimmt aber das Teamteaching in nicht vorhergesehenem Mass zu. Es bringt aber nicht *per se* einen pädagogischen Mehrwert. Deshalb ist diese Tendenz durch geeignetere Massnahmen zu bremsen.

Wenn die Kinder bei den alltäglichen Herausforderungen unterstützt werden (beispielhaft genannt seien Schuhe binden, Gang auf die Toilette, Anziehen für Unterricht im Freien und vieles mehr), steht aber nicht der pädagogische Auftrag eines Teamteachings im Vordergrund, sondern die praktische Hilfe. Diese kann und soll insbesondere durch geeignete Klassenhilfen geleistet werden. Das ist sachlich angemessen und wesentlich günstiger.

Die pädagogische und lernende Leitung soll dagegen als Grundregel ungeteilt bei einer Lehrkraft liegen. Dieser Grundsatz ist zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	060-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.176	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Vogt, Oberdiessbach) (Sprecher/in) FDP (Schmidhauser, Interlaken) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	12	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Basisstufe mit Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, dass die Basisstufe gemäss Artikel 46 Absatz 3 VSG nur auf begründeten Antrag und mit Zurückhaltung gewährt werden soll
2. bei Sparmassnahmen ein Moratorium von 4 Jahren zu verfügen, ausser die Einführung beruhe einzig auf Strukturmassnahmen und führe nachweislich zu keinen Mehrausgaben

Begründung:

Bei Struktur- und Transportproblemen sollen im ländlichen Raum Basisstufen bewilligt werden können, sie sind oft die einzige Lösung, kleine Schulen mit vertretbarem Aufwand zu erhalten.

In Stadt- und Agglomerationsgemeinden ist die Basisstufe hingegen oft eine sehr teure Lösung. Bis heute ist ein klarer pädagogischer und längerfristiger Mehrwert gegenüber ordentlichen Klassen umstritten. Sie soll deshalb nur auf Gesuch hin bewilligt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/ Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Das Büro des Grossen Rates hat für die Beantwortung der drei vorliegenden Postulate die Dringlichkeit gewährt. Allen drei Postulaten liegt das Anliegen zu Grunde, Sparmassnahmen zu prüfen. Aus diesen Gründen beantwortet der Regierungsrat die drei Vorstösse gemeinsam.

Aufgrund der Grösse des Sparprogrammes sind alle Direktionen aufgefordert, sämtliche Aufgabenbereiche auf mögliche Spar- und Entlastungsmassnahmen zu überprüfen. Die Erziehungsdirektion wird in Rahmen dieser Gesamtüberprüfung auch die Anliegen der Postulanten prüfen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die drei Postulate anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu P 057-2017, P 059-2017 und P 060-2017

Vorstoss-Nr.:	057-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.173	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	8	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Tagesschulen flexibler gestalten

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. die Qualifikation von Personen, die Tagesschülerinnen und Tagesschüler betreuen, variabel gestaltet werden kann
2. das Betreuungsverhältnis im gleichen Rahmen wie dasjenige des Kindergartens liegt

Begründung:

Die Tagesschulen erfüllen einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sollen ein Ort zur Betreuung von Kindern sein.

In den Tagesschulen steht die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Zentrum, nicht deren schulische Qualifikation. Es darf nicht sein, dass die Tagesschule zusätzlich «verschult» wird, indem durch qualifizierte Lehrkräfte Zusatzlektionen erbracht werden. Dies würde implizit die Tagesschule zur bevorzugten Lösung der Betreuung für die Kinder machen – das entspricht nicht dem Grundgedanken.

Das Betreuungsverhältnis ist somit auf ein sinnvolles Mass zu reduzieren und soll schwergewichtig auf die Hauptaufgabe der Tagesschule, nämlich die Betreuung und Verpflegung in den Nicht-Schulzeiten, sicherstellen.

Die Qualifikationen der Betreuenden sind auf diese Hauptaufgaben auszurichten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	059-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.175	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Giauque, Ittigen)	
Weitere Unterschriften:	9	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Kindergärten einheitlich führen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. Kindergartenklassen im Grundsatz mit *einer* Lehrkraft geführt werden können; zusätzliche Betreuung soll primär durch Klassenhilfen gewährleistet werden
2. das Teamteaching erst in zweiter Priorität mit begründetem Antrag (insbesondere bei heilpädagogischem Bedarf) gewährt werden soll

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Betreuung von Kindergartenklassen eine Herausforderung ist. Dies vor allem deshalb, weil viele Kinder gewisse Grundkompetenzen (noch) nicht haben, gerade auch, weil die Kinder heute jünger in den Kindergarten kommen.

Aktuell nimmt aber das Teamteaching in nicht vorhergesehenem Mass zu. Es bringt aber nicht *per se* einen pädagogischen Mehrwert. Deshalb ist diese Tendenz durch geeignetere Massnahmen zu bremsen.

Wenn die Kinder bei den alltäglichen Herausforderungen unterstützt werden (beispielhaft genannt seien Schuhe binden, Gang auf die Toilette, Anziehen für Unterricht im Freien und vieles mehr), steht aber nicht der pädagogische Auftrag eines Teamteachings im Vordergrund, sondern die praktische Hilfe. Diese kann und soll insbesondere durch geeignete Klassenhilfen geleistet werden. Das ist sachlich angemessen und wesentlich günstiger.

Die pädagogische und lernende Leitung soll dagegen als Grundregel ungeteilt bei einer Lehrkraft liegen. Dieser Grundsatz ist zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	060-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.176	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Vogt, Oberdiessbach) (Sprecher/in) FDP (Schmidhauser, Interlaken) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	12	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Basisstufe mit Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, dass die Basisstufe gemäss Artikel 46 Absatz 3 VSG nur auf begründeten Antrag und mit Zurückhaltung gewährt werden soll
2. bei Sparmassnahmen ein Moratorium von 4 Jahren zu verfügen, ausser die Einführung beruhe einzig auf Strukturmassnahmen und führe nachweislich zu keinen Mehrausgaben

Begründung:

Bei Struktur- und Transportproblemen sollen im ländlichen Raum Basisstufen bewilligt werden können, sie sind oft die einzige Lösung, kleine Schulen mit vertretbarem Aufwand zu erhalten.

In Stadt- und Agglomerationsgemeinden ist die Basisstufe hingegen oft eine sehr teure Lösung. Bis heute ist ein klarer pädagogischer und längerfristiger Mehrwert gegenüber ordentlichen Klassen umstritten. Sie soll deshalb nur auf Gesuch hin bewilligt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/ Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Das Büro des Grossen Rates hat für die Beantwortung der drei vorliegenden Postulate die Dringlichkeit gewährt. Allen drei Postulaten liegt das Anliegen zu Grunde, Sparmassnahmen zu prüfen. Aus diesen Gründen beantwortet der Regierungsrat die drei Vorstösse gemeinsam.

Aufgrund der Grösse des Sparprogrammes sind alle Direktionen aufgefordert, sämtliche Aufgabenbereiche auf mögliche Spar- und Entlastungsmassnahmen zu überprüfen. Die Erziehungsdirektion wird in Rahmen dieser Gesamtüberprüfung auch die Anliegen der Postulanten prüfen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die drei Postulate anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu P 057-2017, P 059-2017 und P 060-2017

Vorstoss-Nr.:	057-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.173	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	8	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Tagesschulen flexibler gestalten

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. die Qualifikation von Personen, die Tagesschülerinnen und Tagesschüler betreuen, variabel gestaltet werden kann
2. das Betreuungsverhältnis im gleichen Rahmen wie dasjenige des Kindergartens liegt

Begründung:

Die Tagesschulen erfüllen einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sollen ein Ort zur Betreuung von Kindern sein.

In den Tagesschulen steht die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Zentrum, nicht deren schulische Qualifikation. Es darf nicht sein, dass die Tagesschule zusätzlich «verschult» wird, indem durch qualifizierte Lehrkräfte Zusatzlektionen erbracht werden. Dies würde implizit die Tagesschule zur bevorzugten Lösung der Betreuung für die Kinder machen – das entspricht nicht dem Grundgedanken.

Das Betreuungsverhältnis ist somit auf ein sinnvolles Mass zu reduzieren und soll schwergewichtig auf die Hauptaufgabe der Tagesschule, nämlich die Betreuung und Verpflegung in den Nicht-Schulzeiten, sicherstellen.

Die Qualifikationen der Betreuenden sind auf diese Hauptaufgaben auszurichten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	059-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.175	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Schmidhauser, Interlaken) (Sprecher/in) FDP (Vogt, Oberdiessbach) FDP (Giauque, Ittigen)	
Weitere Unterschriften:	9	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Kindergärten einheitlich führen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, dass

1. Kindergartenklassen im Grundsatz mit *einer* Lehrkraft geführt werden können; zusätzliche Betreuung soll primär durch Klassenhilfen gewährleistet werden
2. das Teamteaching erst in zweiter Priorität mit begründetem Antrag (insbesondere bei heilpädagogischem Bedarf) gewährt werden soll

Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Betreuung von Kindergartenklassen eine Herausforderung ist. Dies vor allem deshalb, weil viele Kinder gewisse Grundkompetenzen (noch) nicht haben, gerade auch, weil die Kinder heute jünger in den Kindergarten kommen.

Aktuell nimmt aber das Teamteaching in nicht vorhergesehenem Mass zu. Es bringt aber nicht *per se* einen pädagogischen Mehrwert. Deshalb ist diese Tendenz durch geeignetere Massnahmen zu bremsen.

Wenn die Kinder bei den alltäglichen Herausforderungen unterstützt werden (beispielhaft genannt seien Schuhe binden, Gang auf die Toilette, Anziehen für Unterricht im Freien und vieles mehr), steht aber nicht der pädagogische Auftrag eines Teamteachings im Vordergrund, sondern die praktische Hilfe. Diese kann und soll insbesondere durch geeignete Klassenhilfen geleistet werden. Das ist sachlich angemessen und wesentlich günstiger.

Die pädagogische und lernende Leitung soll dagegen als Grundregel ungeteilt bei einer Lehrkraft liegen. Dieser Grundsatz ist zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Vorstoss-Nr.:	060-2017	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.176	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	FDP (Vogt, Oberdiessbach) (Sprecher/in) FDP (Schmidhauser, Interlaken) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)	
Weitere Unterschriften:	12	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	463/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Basisstufe mit Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, dass die Basisstufe gemäss Artikel 46 Absatz 3 VSG nur auf begründeten Antrag und mit Zurückhaltung gewährt werden soll
2. bei Sparmassnahmen ein Moratorium von 4 Jahren zu verfügen, ausser die Einführung beruhe einzig auf Strukturmassnahmen und führe nachweislich zu keinen Mehrausgaben

Begründung:

Bei Struktur- und Transportproblemen sollen im ländlichen Raum Basisstufen bewilligt werden können, sie sind oft die einzige Lösung, kleine Schulen mit vertretbarem Aufwand zu erhalten.

In Stadt- und Agglomerationsgemeinden ist die Basisstufe hingegen oft eine sehr teure Lösung. Bis heute ist ein klarer pädagogischer und längerfristiger Mehrwert gegenüber ordentlichen Klassen umstritten. Sie soll deshalb nur auf Gesuch hin bewilligt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorstoss steht als direkte Lösungsvariante zu den Spar-/ Entlastungspaketen, die in der Novembersession beraten werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Das Büro des Grossen Rates hat für die Beantwortung der drei vorliegenden Postulate die Dringlichkeit gewährt. Allen drei Postulaten liegt das Anliegen zu Grunde, Sparmassnahmen zu prüfen. Aus diesen Gründen beantwortet der Regierungsrat die drei Vorstösse gemeinsam.

Aufgrund der Grösse des Sparprogrammes sind alle Direktionen aufgefordert, sämtliche Aufgabenbereiche auf mögliche Spar- und Entlastungsmassnahmen zu überprüfen. Die Erziehungsdirektion wird in Rahmen dieser Gesamtüberprüfung auch die Anliegen der Postulanten prüfen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die drei Postulate anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Heutige Situation / bisherige Fusionsbemühungen der Einwohnergemeinde Clavaleyres 1
   2.2 Absichtserklärung vom 14. März 2016 2
   2.3 Austausch mit der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) 2
   2.4 Rechtsetzungsbedarf 2
3. Grundzüge der Neuregelung 2
4. Erlassform 3
5. Bundesrecht 3
6. Umsetzung 4
7. Erläuterungen zu den Artikeln 4
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 11
9. Finanzielle Auswirkungen 11
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 12
11. Auswirkungen auf die Gemeinden 12
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 12
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 12
14. Antrag 13

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, die es der Einwohnergemeinde Clavaleyres erlauben, sich über den Zusammenschluss mit der freiburgischen Gemeinde Murten und den dafür notwendigen Wechsel zum Kanton Freiburg zu äussern. Diese Grundlagen orientieren sich an der zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Freiburg abgeschlossenen Absichtserklärung vom 14. März 2016.

Das Gesetz legt namentlich folgende Punkte fest:

- die Anwendung freiburgischen Rechts sowie der Ausschluss einzelner bernischer Bestimmungen betreffend Gemeindezusammenschlüsse
- die Unterstützung und Begleitung der Einwohnergemeinde Clavaleyres durch die zuständigen kantonalen Stellen während den Abklärungen sowie bei den Umsetzungsarbeiten
- die Grundzüge der Gemeindeabstimmung in Clavaleyres
- den Abschluss und die Genehmigung eines Gebietsänderungskonkordats
- die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlass einer interkantonalen Vollzugsvereinbarung
- die Konsequenzen einer Ablehnung auf Stufe Gemeinden, Kantone sowie Bund
- den Vollzug des Kantonswechsels

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Situation / bisherige Fusionsbemühungen der Einwohnergemeinde Clavaleyres

Die bernische Einwohnergemeinde Clavaleyres gelangte im Jahr 2012 an die freiburgische Gemeinde Murten mit dem Anliegen, Abklärungen hinsichtlich eines kantonsübergreifenden Gemeindezusammenschlusses vorzunehmen. Dies nachdem innerkantonale Fusionsbemühungen mehrfach gescheitert waren. Nach einem positiven Grundsatzbeschluss des Generalrates der Gemeinde Murten fanden erste Gespräche mit den für Gemeindezusammenschlüsse zuständigen Stellen der Kantone Bern und Freiburg statt (Oberamtmann, Regierungsstatthalter, Amt für Gemeinden Kt. FR, Amt für Gemeinden und Raumordnung Kt. BE).
Aufgrund der Tatsachen, dass die Einwohnergemeinde Clavaleyres einen „Spezialfall“ darstellt, frühere Bemühungen der Gemeinde[1] gescheitert sind und zahlreiche Zusammenarbeitsverhältnisse zwischen der Kleinstgemeinde und der Region Murten bestehen, handelt es sich um einen naheliegenden Gebietswechsel dieser bernischen Einwohnergemeinde im Sinne einer Existenzsicherung. Der Kantonswechsel von Clavaleyres kann somit nicht mit der

[1] Die Einwohnergemeinde Clavaleyres hat bereits mehrere Anläufe für Fusionsprojekte unternommen. Die Fusionsabklärungen mit Münchenwiler scheiterten in den Jahren 2008 und 2014 am Widerstand von Münchenwiler. Dazwischen wurde geprüft, Abklärungen mit der bernischen Gemeinde Kallnach sowie mit Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Laupen aufzunehmen. Diese Optionen wurden nicht weiterverfolgt, u.a. wegen dem fehlenden Bezug zu Laupen sowie aufgrund der Tatsache, dass man das damals weit fortgeschrittene Fusionsprojekt Niederried-Kallnach nicht gefährden wollte (vgl. Antwort Regierungsrat zur Interpellation Etter; I 150-2014)

momentanen Ausgangslage[2] im Berner Jura um den allfälligen Wechsel von Moutier und weiteren Gemeinden zum Kanton Jura verglichen werden.

2.2 Absichtserklärung vom 14. März 2016

Am 14. März 2016 haben der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Freiburg, handelnd durch den zuständigen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor sowie durch die zuständige Staatsrätin eine „Absichtserklärung betreffend das Verfahren zum Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres (BE) im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der Gemeinde Murten (FR)“ unterzeichnet.

Diese Absichtserklärung hält die Vorabklärungen der bereits Anfang Mai 2014 gebildeten interkantonalen Arbeitsgruppe[3] fest. Zentrale Inhalte sind die Festlegung der notwendigen Verfahrensschritte auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene sowie die Begleitung und Beratung der beiden Gemeinden.

2.3 Austausch mit der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die SAK hat Anfang Februar 2016 vom beabsichtigten Verfahren zustimmend Kenntnis genommen und wird dieses als zuständige grossrätliche Kommission begleiten.

2.4 Rechtsetzungsbedarf

Im Kanton Bern gibt es noch keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen für interkantonale Gemeindezusammenschlüsse.

Der angestrebte Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfordert eine Gebietsänderung zwischen den Kantonen, welche gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses bedarf.
Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.

Weder die Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) sehen ein Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in der Frage der Kantonszugehörigkeit vor. Gegen die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich spricht zudem die in Artikel 53 Absatz 1 BV verankerte Gebietsgarantie. Aus diesem Grund ist im Kanton Bern zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften zu schaffen, damit es der Einwohnergemeinde Clavaleyres überhaupt möglich ist, sich zur Frage des Kantonswechsels zu äussern.

Entsprechend verpflichtete sich der Regierungsrat mit Unterzeichnung der Absichtserklärung, dem Grossen Rat die geeigneten Grundlagen für die Durchführung dieses mehrstufigen Verfahrens vorzulegen. Dabei geht es in erster Linie um Bestimmungen, die ausschliesslich den Kanton Bern in die Pflicht nehmen.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Gesetz legt das im Kanton Bern anzuwendende Verfahren fest, welches es der Einwohnergemeinde Clavaleyres ermöglicht, über den Zusammenschluss mit der freiburgischen Gemeinde Murten und den dafür notwendigen Wechsel des Kantons abzustimmen. Dieser Erlass

[2] Im Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG, in Kraft seit dem 1. August 2016) wird der allfällige Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt.

[3] Kanton BE: Vertretungen der JGK (AGR) und der STA (ASR)
Kanton FR: Vertretungen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, ILFD (Amt für Gemeinden, GemA); Amt für Gesetzgebung (GeGa)

ist ausschliesslich auf die bernische Einwohnergemeinde Clavaleyres und damit auf keine andere bernische Gemeinde anwendbar.

Das Gesetz beruht auf Grundsätzen, über die sich die beiden Kantonsregierungen geeinigt haben. Diese Grundsätze sind im Hinblick auf die Koordination der Verfahren in beiden Kantonen nötig, da das Verfahren in mehrere Etappen gegliedert ist.

Ein wesentliches Element des Gesetzes ist die Festlegung, dass sich die Modalitäten des Zusammenschlusses, also beispielsweise die notwendigen Inhalte der vertraglichen Fusionsvereinbarung, nach freiburgischem Recht richten und entsprechend die massgebenden bernischen Bestimmungen betreffend Gemeindezusammenschlüsse ausgeschlossen werden.

4. Erlassform

Die Kantonsverfassung verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Letztere umfassen in jedem Fall alle Vorschriften, für welche die KV ausdrücklich die Form des Gesetzes vorsieht, sei es in Artikel 69 Absatz 4 oder in einer anderen Bestimmung.[4] Zu den wichtigen Grundsätzen gehören namentlich eine sehr grosse Anzahl an Adressaten, besonders starke finanzielle Auswirkungen sowie eine grosse politische Bedeutung.[5]

Trotz des vergleichsweise kleinen Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Clavaleyres hat dieser Gebietswechsel dennoch grundsätzliche Tragweite und erfordert die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons sowie der Bundesversammlung. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie der administrative Übergang sind ein komplexes und langwieriges Verfahren mit grosser politischer Bedeutung.

Aus diesen Gründen ist die Erarbeitung eines Gesetzes gerechtfertigt.

5. Bundesrecht

Artikel 53 Absatz 3 BV wurde 1999 eingeführt. Die in diesem Artikel vorgegebenen Verfahren waren in der früheren Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt, liessen sich aber durch die Rechtslehre und die Rechtspraxis aus den früheren Verfassungsartikeln 1 und 5 ableiten.[6]

In den Kommentaren zu diesem Artikel werden als Beispiele das Laufental, das vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wechselte, sowie die Gemeinde Vellerat genannt, die heute zum Kanton Jura gehört.[7] Diese Kantonswechsel erfolgten als die frühere Bundesverfassung in Kraft war.

Die Botschaft zur Reform der Bundesverfassung enthält weder erklärende Informationen über die Absichten des Gesetzgebers, noch Anwendungsfälle für diesen Absatz, noch die genauen Modalitäten für die Volksbefragung in den Gemeinden der beiden Kantone und für die Genehmigung des Kantonswechsels durch die Bundesversammlung. Mehrere Autoren sind der Auffassung, dass der Beschluss, den die Bundesversammlung im Rahmen von Artikel 53 Absatz 3 erlässt, der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV unterstellt ist.[8]

4 KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1994, S. 130.

5 a.a.O., S. 140 f.

6 AUBERT, Nr. 2 ad Art. 53 BV, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003.

7 AUBERT, Nr. 12 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 13 ad Art. 53 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 8 § 30; RUCH, Nr. 22 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/ VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar 2014.

8 AUBERT, Nr. 13 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 11 § 30; RUCH, Nr. 19 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/ VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar 2014.

6. Umsetzung

Das vorliegende Gesetz gilt ausschliesslich für den Einzelfall der Einwohnergemeinde Clavaleyres. Es regelt die Möglichkeit dieser Gemeinde, sich über den Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten und den dafür notwendigen Kantonswechsel zu äussern sowie das dafür notwendige weitere Verfahren.

Das Gesetz wird bis zum vollzogenen Kantonswechsel und dem umgesetzten Zusammenschluss in Kraft sein. Je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen wird es früher aufzuheben sein (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 17).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Vorbemerkung:

Während Artikel 53 Absatz 3 BV von „Gebietsveränderung zwischen den Kantonen“ spricht, verwendet die Kantonsverfassung in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* den Begriff „Änderung des Kantonsgebiets“. In den folgenden Ausführungen wird der Begriff „Gebietsänderung“, teilweise in Kombination mit weiteren Wortteilen wie „-konkordat“ verwendet.

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz regelt drei Bereiche:

- Während des ganzen Prozesses ist Beratung sowie Begleitung der Einwohnergemeinde Clavaleyres durch die kantonale Verwaltung erforderlich. Es liegt primär in der Verantwortung der JGK und STA[9], die notwendigen Abklärungen sämtlicher betroffener kantonaler Stellen zu koordinieren. Entsprechende Vorabklärungen auf Stufe der zuständigen Ämter wurden bereits 2014 aufgenommen.
- Kernelement ist die Ermächtigung der Einwohnergemeinde Clavaleyres zur Vornahme einer Abstimmung auf kommunaler Stufe als Basis für die Einleitung der folgenden Verfahrensschritte.
- Was den notwendigen Wechsel zum Kanton Freiburg anbelangt, werden hierzu primär das erforderliche Gebietsänderungskonkordat sowie die Vollzugsvereinbarung und deren Beschlussfassung geregelt.

Artikel 2

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Clavaleyres vom 28. Mai 2015 enthält keine Bestimmungen für eine Urnenabstimmung. Entsprechend richtet sich die Gemeindeabstimmung nach dem Gemeindegesetz (GG) und nach der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) sowie nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, PRG, BSG 141.1, sowie Verordnung über die politischen Rechte vom 4. September 2013, PRV, BSG 141.112).

Diesen kantonalen Erlassen kann die Einwohnergemeinde Clavaleyres die Regelungen betreffend die technische und organisatorische Durchführung einer Urnenwahl entnehmen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Abstimmung wird der Einwohnergemeinde Clavaleyres in Artikel 4 Absatz 2 (aus systematischen Gründen unter Ziff. 3 „Gemeindeabstimmung in Clavaleyres“) eine Urnenabstimmung vorgeschrieben. Damit wird vom Grundsatz einer Abstimmung durch die Gemeindeversammlung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GG abgewichen. Die im Gemeindereglement enthaltenen diesbezüglichen Vollzugsbestimmungen sind somit nicht anwendbar.

Bei den in Absatz 2 erwähnten Gesetzesbestimmungen handelt es sich um spezifische Regelungen für innerkantonale Zusammenschlüsse. So ist beispielsweise die abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrats für freiwillige und unbestrittene bernische Zusammenschlüsse

[9] zuständige Ämter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Staatskanzlei (vgl. Fn 3)

(Art. 4 Abs. 2 GG) auf die interkantonale Fusion nicht anwendbar.
Überdies geben die bereits erwähnten Bestimmungen der Kantons- sowie der Bundesverfassung die Zuständigkeit zur Genehmigung von interkantonalen Zusammenschlüssen vor.

Obwohl die gemeinsame Fusionsvereinbarung (nach bernischem Recht: Fusionsvertrag) – wie bereits in der Absichtserklärung vom 14. März 2016 festgehalten – grundsätzlich „den Gesetzgebungen beider Kantone zu entsprechen hat", ist es naheliegend, dass für Modalitäten des Zusammenschlusses zwischen den Gemeinden Clavaleyres und Murten freiburgisches Recht anwendbar ist (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 5).
Entsprechend sind Artikel 4b bis 4l GG ebenfalls nicht anwendbar. In diesen Bestimmungen geht es namentlich um die Elemente der bernischen Fusionsförderung, die Arten und Wirkungen von Zusammenschlüssen, die inhaltlichen Elemente des Fusionsvertrags, organisationsrechtliche Fragen und schliesslich um die im Kanton Bern mögliche Anordnung von Zusammenschlüssen.

Abklärungen durch die involvierten Ämter sowie die bereits angelaufenen Gespräche zwischen den Gemeinden zeigen, dass die Kantone Freiburg und Bern Gemeindezusammenschlüsse nach einem vergleichbaren Modell abwickeln.

Artikel 3

Mit Absatz 1 dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die jeweils hauptsächlich involvierten Ämter der beiden Direktionen JGK und STA den gesamten Prozess bis zur Umsetzung unentgeltlich begleiten. Wie bereits in der Absichtserklärung vom 14. März 2016 festgehalten wurde, sind die personellen Ressourcen für die gesamte Verfahrensdauer bis zur allfälligen Umsetzung von den beiden Kantonen jeweils für ihre Aufwendungen zur Verfügung zu stellen. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass für unvorhersehbare Abklärungen sowie Expertisen durch andere öffentliche Stellen unter Umständen Kosten anfallen können, die durch die Gemeinden zu tragen sein werden.

Demgegenüber legt Absatz 2 fest, dass die direkten und indirekten finanziellen Fusionsförderinstrumente, die der Kanton Bern kennt, nicht zur Anwendung kommen. Für den interkantonalen Zusammenschluss werden weder projektbezogene Zuschüsse (erfolgsunabhängiger Beitrag an Abklärungskosten gemäss Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1) noch Kompensationszahlungen bei Einbussen aus dem Finanzausgleich geleistet (Art. 34 Abs. 1 FILAG).

Ebenfalls nicht anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25. November 2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12). Es wird insbesondere keine Finanzhilfe des Kantons Bern nach vollzogenem Zusammenschluss ausgerichtet.

Obwohl der Regierungsrat des Kantons Bern bereits mehrfach bekräftigt hat, dass im speziellen Fall von Clavaleyres eine interkantonale Fusion bzw. der Wechsel einer bernischen Gemeinde zu einem anderen Kanton sinnvoll ist, wurden die erwähnten Instrumente nicht für derartige Situationen geschaffen.

Artikel 4

Diese Bestimmung hält unmissverständlich fest, dass dieser Erlass lediglich den vorliegenden Zusammenschluss in genau dieser Konstellation (Fusion der beiden Gemeinden mit notwendigem Gebietswechsel von Clavaleyres zum Kanton Freiburg) zulässt.

Mit der Bestimmung in Absatz 2 wird die Einwohnergemeinde Clavaleyres verpflichtet, eine Urnenabstimmung durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu Art. 2)

Artikel 5

Gemäss diesem Artikel sind die Modalitäten des Zusammenschlusses – wie bei innerkantonalen Zusammenschlüssen auch – in vorgängigen Verhandlungen zu vereinbaren (Abs. 1) und in einer interkommunalen Vereinbarung, im Sinne eines Vertrags, festzuhalten. Ziel der Ver-

handlungen ist die Festlegung der Grundzüge der fusionierten Gemeinde nach vorgängiger Bestandesaufnahme. Basis dafür sind vorangehende Analysen namentlich der Organisationsstruktur und Finanzlage der Gemeinden. Aufgrund der allgemeinen Ausgangslage (z.B. Grössenverhältnisse der beiden Gemeinden) ist es naheliegend, dass Clavaleyres von Murten aufgenommen (nach bernischem Verständnis: „Absorption“ bzw. „Eingemeindung“) und nicht ein Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde Murten (nach bernischem Verständnis: „Kombination“) realisiert wird.

Absatz 2 legt fest, dass sich Inhalt und Ausgestaltung dieser Vereinbarung nach dem Recht des Kantons Freiburg richten.
Das Gesetz über die Gemeinden des Kantons Freiburg vom 25. September 1980 (GG, SGF 140.1)[10] des Kantons Freiburg enthält in Kapitel VII. (Art. 133 ff.) detaillierte Regelungen zum Verfahren und den Wirkungen von Zusammenschlüssen. Entsprechend werden die vergleichbaren Regelungen des bernischen Gemeindegesetzes nicht angewendet (vgl. Art. 2 und entsprechende Erläuterungen).

Das Gesetz über die Gemeinden enthält zudem explizite Regelungen betreffend die Übergangsordnung bei den Gemeindebehörden von fusionierten Gemeinden. Vorgesehen ist jeweils die Entsendung je mindestens einer in den bisherigen Gemeinden bzw. zukünftigen Ortsteilen wohnhaften und wählbaren Person in den Gemeinderat (Exekutive) und in den Generalrat (Legislative) der fusionierten Gemeinde. Diese freiburgische Regelung für innerkantonale Zusammenschlüsse ist grundsätzlich auch auf den vorliegenden interkantonalen Zusammenschluss anzuwenden.
Vorabklärungen mit den involvierten Gemeinden haben allerdings gezeigt, dass die vorliegende interkantonale Fusion mit Beteiligung der Kleinstgemeinde Clavaleyres (rund 40 Stimmberechtigte) sinnvollerweise auch im Bereich der Übergangsordnung einer gewissen Sonderregelung bedarf. Absatz 3 hält deshalb fest, dass Details zur Entsendung der Vertretungen aus dem Ortsteil Clavaleyres sowie zu den Modalitäten der Wahl (in separaten Wahlkreisen) für die Legislatur ab 2021 in einem entsprechenden Spezialgesetz geregelt werden, das die anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden ergänzt.

Dieses durch den Kanton Freiburg noch zu erlassende Spezialgesetz sieht vor, dass die Einwohnergemeinde Clavaleyres für die Dauer der in der Fusionsvereinbarung festgelegten Übergangsordnung (5 Jahre) eine eigenständige Vertretung im Generalrat (Legislative) sowie grundsätzlich auch im Gemeinderat (Exekutive) stellt. Der speziellen Situation der Kleinstgemeinde Clavaleyres mit rund 40 Stimmberechtigten wird aber dadurch Rechnung getragen, dass anstelle einer Vertretung im Gemeinderat allenfalls eine sogenannte Zusammenschlusskommission durch den Gemeinderat Murten eingesetzt werden könnte. Dies für den Fall, dass es im Wahlkreis Clavaleyres an Kandidaten oder an gewählten Personen mangelt, welche eine Wahl annehmen.

Diese gestützt auf freiburgisches Recht durch den Gemeinderat Murten eingesetzte Kommission würde sich während der Dauer der Übergangsordnung mit sämtlichen Umsetzungsfragen bzw. Themen zur Integration der Einwohnergemeinde Clavaleyres befassen. Es ist weiter vorgesehen, dass, bei Bedarf, der Oberamtmann des Seebezirks sowie allenfalls das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland an den Sitzungen der Zusammenschlusskommission teilnehmen könnten. Es ist naheliegend, dass diese Kommission aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Murten und des Ortsteils Clavaleyres zusammengesetzt würde.

Diese vorgesehene Speziallösung einer Zusammenschlusskommission sichert dem zukünftigen Ortsteil Clavaleyres die demokratische Mitsprache in Murten. Sie ist auch deshalb sinnvoll, weil zwischen dem Erlass der massgebenden Gesetze in den beiden Kantonen und der effektiven Umsetzung des Zusammenschlusses noch mehrere Jahre liegen.

Mit Absatz 4 wird der zuständigen Stelle der JGK (Amt für Gemeinden und Raumordnung) das Recht zugestanden, die Vereinbarung vor der Abstimmung einer grundsätzlichen Prüfung

[10] SGF: Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg

zu unterziehen. Da freiburgisches Recht anwendbar ist, kann die Prüfung nicht verglichen werden mit sogenannten Vorprüfungen und allfälligen Genehmigungsvorbehalten oder Empfehlungen bei innerkantonalen Fusionen. Es soll aber möglich sein, dass die Einwohnergemeinde Clavaleyres vor der Abstimmung auf sehr grundlegende Konsequenzen der Fusionsvereinbarung und allenfalls dem bernischen Recht (und Verständnis von Zusammenschlüssen) fundamental entgegenlaufende Auswirkungen hingewiesen wird und diese allenfalls mit Murten nachverhandeln kann.

Artikel 6

Die Gemeinden haben in Absprache einen gleichzeitigen Abstimmungstermin festzulegen. Angesichts der Bedeutung einer solchen Abstimmung und der erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen (u.a. vorgängiger Versand Abstimmungsunterlagen) für einen Urnengang sind unterschiedliche Daten zu vermeiden. Den Gemeinden soll es offen stehen, diese Abstimmung auf einen eidgenössischen Termin zu legen oder ein separates Datum festzulegen.

Im Fahrplan, welcher einen integrierenden Bestandteil der Absichtserklärung vom 14. März 2016 darstellt, wird der 1. Januar 2021 als Umsetzungszeitpunkt definiert. Im ersten Quartal 2021 werden die Behörden in Freiburg kantonsweit neu besetzt. Das Jahr 2021 bietet sich deshalb für die Umsetzung des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden an.

Angesichts der Anzahl, Komplexität und Vorlaufzeit der einzelnen Verfahrensschritte auf kantonaler und eidgenössischer Ebene hat ein kommunaler Beschluss vor Ende September 2018 zu erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung kann eine Umsetzung per 1. Januar 2021 gewährleistet werden.

Die allfällige Festlegung des Termins durch die Regierungen der beiden Kantone erfolgt sowohl bei nicht rechtzeitiger wie auch bei nicht gleichzeitiger Ansetzung der Abstimmungen durch die Gemeinden.

Artikel 7

Mit der vorgegebenen Abstimmungsfrage soll unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Zusammenschluss und der Kantonswechsel untrennbar miteinander verbunden und der Bevölkerung entsprechend in einer Frage zu unterbreiten sind. Sämtliche Vorabklärungen wie auch die Absichtserklärung gehen davon aus, dass die Einwohnergemeinde Clavaleyres nicht in den Kanton Freiburg wechseln wird, ohne sich mit der Gemeinde Murten zusammenzuschliessen. Ebenso stand von Anfang an nie ein Wechsel von Murten in den Kanton Bern zur Diskussion.

Artikel 8

Unter „Einleitung des kantonalen Verfahrens zum Kantonswechsel“ wird der Beschluss der Regierungen (im Kanton Bern zuhanden des Grossen Rats) verstanden. Dieser Beschluss wird den Regierungen nur unterbreitet, wenn beide Gemeinden zugestimmt haben und diese beiden kommunalen Beschlüsse rechtskräftig geworden sind.

Es versteht sich dabei von selbst, dass die Vorbereitungsarbeiten zum Gebietsänderungskonkordat (Art. 9) zum Zeitpunkt der kommunalen Abstimmungen bereits weit fortgeschritten sein bzw. kurz vor dem Abschluss stehen müssen.

Artikel 9

Die beiden Kantonsregierungen sind, wie anlässlich der Ausarbeitung des KBJG[11] auch, übereingekommen, den allfälligen Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres in zwei unterschiedlichen interkantonalen Verträgen zu regeln: in einem Konkordat sowie für untergeordnete Modalitäten in einer interkantonalen Vereinbarung (vgl. Art. 10).
Für die Abwicklung des Gebietswechsels ist die Tatsache, dass Clavaleyres mit einer freibur-

[11] vgl. Fn 2

gischen Gemeinde fusioniert, von untergeordneter Bedeutung. Dies deshalb, weil sich der Zusammenschluss grundsätzlich nach freiburgischem Recht richtet und der (vorgängige) Gebietswechsel Voraussetzung dazu ist.
Entscheidend ist, dass die beiden interkantonalen Verträge sämtliche Auswirkungen einer Änderung des bernischen und freiburgischen Kantonsgebiets erfassen und einer Lösung zuführen.

Da die Gemeinde Clavaleyres fortan aber nicht als eigenständige Einwohnergemeinde des Kantons Freiburg existieren, sondern ein Ortsteil der Gemeinde Murten sein wird, werden auch die Grundzüge des Zusammenschlusses (gemäss interkommunaler Vereinbarung) in das Konkordat aufzunehmen sein. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zum damaligen Wechsel der Gemeinden des bernischen Amtsbezirks Laufen in den Kanton Basel-Landschaft[12]. Während für die Gemeinden des Laufentals die zukünftige Stellung und organisatorische Einbettung in den Kanton Basel-Landschaft zu definieren war, ist im vorliegenden Fall klar, dass für den Ortsteil Clavaleyres durch den Zusammenschluss die Voraussetzungen bzw. die administrative Einteilung von Murten im Kanton Freiburg gelten werden.

Die interkantonalen Verträge werden in Artikel 48 BV geregelt. Die Kantone können solche für alle Bereiche abschliessen, ob es nun um eigene Kompetenzen oder um durch den Bund delegierte Kompetenzen geht.[13] Diese Verträge können auch eine Grenzänderung zum Gegenstand haben.[14]

Im Allgemeinen werden interkantonale Verträge zwischen zwei oder mehreren Kantonen abgeschlossen. Eine Gemeinde kann Vertragspartei sein, sofern dies im kantonalen Recht vorgesehen ist.[15] Da die beiden Fusionsgemeinden nicht direkt durch die Modalitäten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie des administrativen Übergangs zwischen den beiden Kantonen betroffen sind, nehmen sie nicht an den Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Verträge teil.

Ein interkantonaler Vertrag darf dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV). Dasselbe gilt für die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Interessen und das kantonale Recht der anderen Kantone.[16] Er darf weder den demokratischen Grundsatz (Art. 51 BV) noch die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 3 BV) verletzen.[17]

Im vorliegenden Fall wird das Konkordat die Grundprinzipien für den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres und das Verhältnis der Einwohner zum Kanton Freiburg regeln. Dieses Konkordat wird sich in der Hauptsache mit der Gebietsänderung befassen.

Artikel 10

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *a* KV vertritt der Regierungsrat den Kanton Bern nach innen und aussen. Somit ist es der Regierungsrat, der für die Aushandlung und den Abschluss eines interkantonalen Vertrags und somit des Konkordats zuständig ist. Gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* KV kommt die Genehmigung interkantonaler Verträge grundsätzlich dem Gros-

[12] vgl. u.a. Vertrag über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen in den Kanton Basel-Landschaft vom 10. Februar 1983 (GS 31.445)

[13] SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 11 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/ VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar 2014.

[14] AUBERT, Nr. 4 ad Art. 48 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 5 ad Art. 48 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 19 § 28.

[15] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 16 § 28; SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 14 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/ VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar 2014.

[16] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 20 § 28.

[17] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 23 f. und 26 f. § 28.

sen Rat zu. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrats fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Konkordat zumindest nicht kurzfristig kündbar ist, muss es durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Obligatorische Volksabstimmung (Abs. 2):

Wie weiter oben bereits ausgeführt, sehen sowohl die Bundesverfassung als auch die bernische Kantonsverfassung für Gebietsänderungen ein besonderes Verfahren vor. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterliegen Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, der obligatorischen Volksabstimmung. Das vom Grossen Rat genehmigte Konkordat wird somit der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden müssen (kantonale Abstimmung).

Sollte der Grosse Rat die Genehmigung des durch den Regierungsrat ausgehandelten und unterzeichneten Konkordats zuhanden der Volksabstimmung ablehnen, müsste die Berner Kantonsregierung Gespräche mit dem Kanton Freiburg aufnehmen. Die neuen Verhandlungen sollen zu Anpassungen des Konkordats führen, damit der Grosse Rat dieses genehmigen kann. Das Verfahren soll nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonsparlamenten scheitern.

Im Falle eines in den Gemeindeabstimmungen angenommenen interkantonalen Zusammenschlusses ist Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 3 BV dahingehend auszulegen, dass die dafür erforderliche Gebietsänderung zwingend der Stimmbevölkerung zu unterbreiten ist, unter Umständen auch in Form eines ablehnenden Antrags.

Situation im Kanton Freiburg (Abs. 3):

Während im Kanton Bern die obligatorische Volksabstimmung im beschriebenen Fall zwingend ist, präsentiert sich die Ausgangslage im Kanton Freiburg wie folgt: Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura haben eine „Vereinbarung über die Aushandlung, die Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarung der Kantone mit dem Ausland“ vom 5. März 2010 abgeschlossen (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer; SGF 121.4)[18] Der ParlVer sieht die Mitwirkung des Kantonsparlaments für die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung eines interkantonalen Vertrags vor, nicht aber für dessen Abschluss, der in den Kantonsverfassungen der Unterzeichnerkantone geregelt ist.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg genehmigt den Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat in Form eines Gesetzes. Dieses untersteht dem Gesetzesreferendum. Der Grosse Rat kann das Beitrittsgesetz allerdings einem obligatorischen Referendum unterstellen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist in Absatz 3 festgehalten, dass, falls auch im Kanton Freiburg eine Volksabstimmung stattfindet, diese von den Regierungen auf den gleichen Termin zu legen ist.

Artikel 11

Diese Bestimmung hält fest, dass das Konkordat in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten des Kantonswechsels ausserdem eine Kompetenzdelegation für die Regierungen festlegt. Damit soll es möglich sein, untergeordnete Modalitäten der Gebietsänderung in einer interkantonalen Vollzugsvereinbarung zu regeln, welche weder der Genehmigung durch den Grossen Rat noch der Volksabstimmung untersteht.

Diese Kompetenzdelegation muss den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 und 2 KV, die für die Übertragung von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat gelten, genügen: Erstens ist die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie administrativer Übergang). Zweitens ist sie im Konkordat vorgesehen, das dem Kantonsparlament und zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt wird, was sogar über dem in der genannten Bestim-

[18] SGF: Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg

mung vorgesehenen Gesetzesrang liegt. Und schliesslich wird der Rahmen im Konkordat festgelegt werden. Die Verfassungsbestimmungen über die Delegation von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat werden damit eingehalten.

Die interkantonale Vereinbarung muss namentlich folgende Aspekte regeln (keine abschliessende Aufzählung):

- Gebiet und Bürger: Bürgerrecht und Einbürgerung
- Recht: geltendes Recht und Übergangsrecht, Verträge, Konzessionen, Bewilligungen, Patente, hängige Verfahren (Verwaltungs-, Zivil-, Strafrecht), Notariatswesen, Vollzug von Beschlüssen)
- Finanzordnung: Übertragung des allfälligen Verwaltungsvermögens zwischen den Kantonen, interkommunale Zusammenarbeit, Staatsbeiträge und Stipendien, Sozialhilfe, Finanzausgleich und Abgaben, Gebühren und Kantonssteuern.

Es wird bei der Erarbeitung des Gebietsänderungskonkordats sowie dieser Vollzugsvereinbarung eine Abgrenzung der zu regelnden Themen in zweierlei Hinsicht vorzunehmen sein.

1. Grundlegende kantonale Aspekte der Abwicklung der Gebietsänderung und deren Auswirkungen sind im Gebietsänderungskonkordat festzuhalten.
2. Die Vollzugsvereinbarung hat untergeordnete Modalitäten der Gebietsänderung sowie weitere Aspekte des Zusammenschlusses zu regeln, sofern diese nicht bereits in der interkommunalen Vereinbarung zur Fusion geregelt sind bzw. eine Folge der Fusion darstellen.

Da die interkantonale Vereinbarung nicht die Gebietsänderung als solche betrifft, sondern nur deren Folgen, wird sie nicht dem besonderen Verfahren gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterstellt und braucht somit auch nicht dem Stimmvolk vorgelegt zu werden. Der Regierungsrat ist also allein für die Aushandlung, den Abschluss und die Genehmigung der interkantonalen Vollzugsvereinbarung zuständig.

Unter Verweis auf die obigen Ausführungen zur notwendigen Abgrenzung scheint klar, dass die eigentlichen Modalitäten des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden – aus kommunaler Sicht – im Rahmen dieser interkantonalen Vollzugsvereinbarung durch entsprechenden Beschluss der Regierungen genehmigt werden. Es ist naheliegend, dass sich der Inhalt dieser Vollzugsvereinbarung eng an denjenigen der interkommunalen Vereinbarung (Fusionsvertrag) anlehnen wird.

Artikel 12

Diese Bestimmung gibt der Einwohnergemeinde Clavaleyres die Möglichkeit, sich zu allfälligen Bestimmungen des Konkordats sowie der Vollzugsvereinbarung zu äussern, welche von der interkommunalen Vereinbarung (Fusionsvertrag) nicht erfasst sind. Es wird hier auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen, wonach die Fusionsgemeinden nicht direkt an den Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Verträge teilnehmen, sich aber zumindest im Rahmen einer Anhörung sollen einbringen können.

Artikel 13

Im Fall einer Ablehnung des Konkordats endet das Verfahren und der Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten sowie der dafür notwendige Kantonswechsel werden nicht vollzogen.

Artikel 14

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung stellt den Abschluss des mehrstufigen Verfahrens dar und ermöglicht die Umsetzung. Aufgrund der Komplexität und der Dauer des gesamten Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt ist es angezeigt, den definitiven Zeitpunkt des Kantonswechsels sowie die unmittelbar darauf folgende Umsetzung des Zusammenschlusses durch die Regierungen bestimmen zu lassen. Der bereits im Fahrplan der Absichtserklärung

kommunizierte Umsetzungszeitpunkt per 1. Januar 2021 orientiert sich einerseits an den Vorlaufzeiten der verschiedenen Verfahrensschritte, andererseits ist er durch die kantonsweit einheitliche Legislaturperiode im Kanton Freiburg gewissermassen vorgegeben. Es muss den Regierungen aber unbenommen sein, auf unerwartete Entwicklungen zu reagieren und allenfalls einen anderen Umsetzungszeitpunkt zu vereinbaren.

Artikel 15

Diese Bestimmung verdeutlicht, dass der eigentliche Zusammenschluss unmittelbar nach dem Kantonswechsel zu erfolgen hat. Auf operativer Ebene wird dies – wie bei anderen Zusammenschlüssen – so auszugestalten sein, dass die fusionierte Gemeinde am 1. Januar 2021 funktionieren kann.

Artikel 16

Diese Bestimmung lehnt sich Artikel 4a des Gemeindegesetzes an, wonach der Regierungsrat die formalen und redaktionellen Anpassungen sämtlicher Erlasse vornehmen kann, in welchen die Einwohnergemeinde Clavaleyres namentlich erwähnt ist.

Artikel 17

Für Absatz 2 Buchstabe *b* dieser Bestimmung gilt, dass – wie bereits zu Artikel 13 festgehalten – mehrere Konstellationen der Ablehnung auf Stufe Kanton möglich sind:
Das Konkordat kann, wie bereits ausgeführt, lediglich durch die Mehrheit der Stimmenden in der Volksabstimmung abgelehnt werden.

Im Kanton Freiburg kann die Ablehnung durch den Grossen Rat oder durch ein „Nein“ der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 3).

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Gebietswechsel einer bernischen Gemeinde im Rahmen einer interkantonalen Fusion wird in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 weder explizit erwähnt noch ausgeschlossen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die personellen Ressourcen für die Begleitung und Beratung über die gesamte Verfahrensdauer bis zur allfälligen Umsetzung werden von den beiden Kantonen zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1). Der zeitliche Aufwand für Beratung, der bei den involvierten kantonalen Stellen anfällt, ist im Vergleich zur Abwicklung von innerkantonalen Fusionen insbesondere aufgrund der Komplexität des vorliegenden mehrstufigen Verfahrens und aufgrund der interkantonalen Koordination höher. Ebenfalls höher bzw. zeitaufwändiger ausfallen dürften sämtliche Arbeiten im Zusammmanhang mit der Nachführung von Statistiken, Geodaten, usw.

Es erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern an den kommunalen Abklärungen. Zudem werden keine Finanzhilfe nach GFG an die umgesetzte Fusion und keine Kompensationszahlungen nach FILAG ausgerichtet. Die finanziellen Fusionsförderinstrumente des Kantons Bern werden auf diese interkantonale Fusion nicht angewendet.

Finanzielle Auswirkungen gibt es im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von kommunalen und kantonalen Abstimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinden (Art. 49 PRG).

Mögliche Auswirkungen könnten infolge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung entstehen. Diese lassen sich heute indessen nicht genau beziffern, werden aber im Rahmen des Konkordats zu untersuchen sein. Ingesamt dürften diese aber mit Blick auf die Grösse der Einwohnergemeinde Calvaleyres eher gering ausfallen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Hauptauswirkung auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres liegt darin, dass die Stimmberechtigten über die Kantonszugehörigkeit und über ihre institutionelle Zukunft entscheiden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Wechsel der Kleinstgemeinde Clavaleyres hat weder direkte noch indirekte nennenswerte Auswirkungen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 21. September 2016 ermächtigte der Regierungsrat die JGK zum Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB 1071/2016). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. September 2016 bis am 21. November 2016.

Insgesamt gingen bei der JGK 31 schriftliche Rückmeldungen ein, in welchen dem Erlass grundsätzlich und breit zugestimmt wird. Mehrere Vernehmlassungsadressaten verzichteten explizit auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Im Folgenden werden die vier inhaltlichen Vernehmlassungseingaben zusammengefasst und es wird aufgezeigt, ob und inwieweit die Anliegen im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt wurden.

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erachtet es als überzeugend, dass nach dem Gesetzesentwurf die Frage des Kantonswechsels nicht auch im Hinblick auf die Einwohnergemeinde Münchenwiler – der zweiten bernischen Exklave im Murtenbiet – gestellt wird. Es wird ausgeführt, dass die Dörfer Münchenwiler und Clavaleyres heute in der „evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch-Murten“ verbunden seien, welche gemäss der bernisch-freiburgischen Übereinkunft aus dem Jahre 1889 (BSG. 411.231.91) auch den Berner Teil der kantonsübergreifenden Kirchgemeinde Murten bilde. Sollte Clavaleyres zu einem freiburgischen Ortsteil der Kirchgemeinde Murten werden, so würde der bernische Teil der Kirchgemeinde Murten spürbar reduziert. Schon heute befinde sich dieser bernische Teil in einem ausgeprägten Minderheitenstatus. Bei einer allfälligen Überarbeitung der Übereinkunft von 1889 gelte es daher zu bedenken, dass die der Kirchgemeinde „Bernisch-Murten“ darin zugesicherten Minderheitenrechte bei einem Kantonswechsel von Clavaleyres noch mehr an Bedeutung gewinnen würden. Zudem erachtet es der Synodalrat als unabdingbar, dass in den Berner Territorien der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Murten, Kerzers und Ferenbalm weiterhin bernisches Recht und die kirchenrechtlichen Festlegungen der Berner Landeskirche gelten.
Es dürfe generell nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Modell der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden in der kirchlichen Bevölkerung eine hohe Akzeptanz geniesse. Entsprechend geht der Synodalrat davon aus, dass er aufgrund des verfassungsmässigen Antrags- und Vorberatungsrechts der Landeskirche (Art. 122 Abs. 3 KV) rechtzeitig einbezogen würde, falls die Übereinkunft von 1889 neu ausgehandelt werden sollte.

Der Regierungsrat hält fest, dass grundsätzlich nicht beabsichtigt ist, mit der kantonsübergreifenden Fusion von Einwohnergemeinden die beschriebene kirchliche Organisation bzw. Vereinbarung inhaltlich in Frage zu stellen. Es wird abzuklären sein, ob an der Vereinbarung im Hinblick auf die Umsetzung des Zusammenschlusses von Clavaleyres und Murten eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden muss.
Falls im Anschluss an die Verabschiedung des total zu revidierenden Landeskirchengesetzes durch den Grossen Rat der Regierungsrat die Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten (BSG 411.231.91) neu verhandeln

sollte, würde selbstverständlich das Vorberatungs- und Antragsrecht des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn respektiert und die Landeskirche in die Verhandlungen mit einbezogen werden.

Die SVP Kanton Bern hat zum Gesetz materiell keine Korrekturen bedauert aber, dass nicht mehr Anstrengungen unternommen wurden, um das Kantonsgebiet zu erhalten und Clavaleyres eine valable Alternative zur Fusion in einen anderen Kanton zu bieten. Der Kanton sollte stets alles unternehmen, damit er sein historisch gewachsenes Gebiet in seiner typisch bernischen Vielfalt integral behalten könne. Zudem müsse ein Dominoeffekt befürchtet werden. Die SVP regt deshalb an, dass der Gemeinde auch noch eine bernische Alternative aufgezeigt und ermöglicht wird, anstatt sie einfach nonchalant ziehen zu lassen.

Der Regierungsrat verweist hierzu nochmals auf die Ausführungen betr. die bereits erfolgten innerkantonalen Fusionsanstrengungen von Clavaleyres. Eine weitere bernische Alternative mit ähnlich ausgeprägter, bereits bestehender interkommunaler Zusammenarbeit wie zwischen Clavaleyres und Murten existiert nicht.

Ebenfalls nochmals hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass das Clavaleyres-Gesetz explizit nur für diesen Fall und nicht zur Abwicklung allenfalls weiterer interkantonaler Fusionen erlassen wird.

Die FDP. Die Liberalen des Kantons Bern stimmt dem Gesetzesentwurf zu, hält allerdings fest, dass der Erlass ausschliesslich für den Einzelfall der Einwohnergemeinde Clavaleyres gelte und diesem keinerlei präjudizielle Bedeutung im Hinblick auf allfällige Kantonswechsel bernjurassischer Gemeinden zukomme. Weiter wird – zur Reduktion des personellen und finanziellen Aufwands – vorgeschlagen, die obligatorische Volksabstimmung gemäss Artikel 61 der Kantonsverfassung durch eine fakultative zu ersetzen.

Der Kantonswechsel von Clavaleyres und die Fusion mit Murten stellen einen Spezialfall dar und sind nicht präjudiziell. Es geht darum, der Einwohnergemeinde Clavaleyres nach gescheiterten Fusionsbemühungen die Existenz zu sichern. Insofern ist dieser Ausnahmefall nicht vergleichbar mit allfälligen Kantonswechseln bernjurassischer Gemeinden. Wie bereits oben im Vortrag zu Artikel 10 Absatz 2 ausgeführt, legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Das vom Grossen Rat genehmigte Konkordat wird somit der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden müssen (kantonale Abstimmung). Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen obligatorischer und fakultativer Volksabstimmung.

Die Grünen des Kantons Bern begrüssen den Erlassentwurf und weisen bei einzelnen Artikeln des Erlasses (u.a. zwingende Urnenabstimmung sowie vorgegebene Abstimmungsfrage) explizit auf deren Wichtigkeit hin.

14. Antrag

Aufgrund der grundsätzlichen Zustimmung und unter Verweis auf die Ausführungen zu den Vernehmlassungseingaben beantragt der Regierungsrat, dem vorliegenden Erlass zuzustimmen. Zudem wird beantragt, das Geschäft in lediglich einer Lesung des Grossen Rats zu beraten.

Bern, 15. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 477
Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)[1)] sowie in Ausführung von Artikel 3 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
1 Allgemeines		
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt a die Begleitung und Beratung der Einwohnergemeinde Clavaleyres durch die kantonale Verwaltung bei den Abklärungen ihres Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten,		

[1] SR 101
[2] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
b die Durchführung einer Abstimmung der Einwohnergemeinde Clavaleyres über ihren Zusammenschluss mit der freiburgischen Gemeinde Murten und c einen allfälligen Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg.		
Art. 2 Anwendbares Recht [1] Für die Gemeindeabstimmung sind die kantonale Gemeindegesetzgebung sowie die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. [2] Nicht anwendbar sind Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 4b bis 4l des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1)] betreffend den Zusammenschluss von Gemeinden.		
2 Begleitung und Beratung der Einwohnergemeinde		
Art. 3 [1] Die Begleitung und Beratung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a werden von der jeweils zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei unentgeltlich geleistet.		

[1] BSG 170.11

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Nicht anwendbar sind Artikel 34 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[2)], insbesondere betreffend die Gewährung einer Finanzhilfe nach vollzogenem Zusammenschluss.		
3 Gemeindeabstimmung in Clavaleyres		
Art. 4 Durchführung [1] Dieses Gesetz ermächtigt die Einwohnergemeinde Clavaleyres, eine Abstimmung über ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten und den für den Vollzug des Zusammenschlusses notwendigen Wechsel zum Kanton Freiburg durchzuführen. [2] Die Abstimmung findet an der Urne statt.		
Art. 5 Interkommunale Vereinbarung [1] Die Modalitäten des Zusammenschlusses sind von den beteiligten Gemeinden vorgängig in einer interkommunalen Vereinbarung festzuhalten. [2] Der Inhalt der Vereinbarung richtet sich nach dem Recht des Kantons Freiburg. [3] Die Entsendung von Mitgliedern aus dem Ortsteil Clavaleyres in den Generalrat und in den Gemeinderat von Murten richtet sich nach dem entsprechenden Spezialgesetz des Kantons Freiburg.		

[1] BSG 631.1
[2] BSG 170.12

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[4] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft die Vereinbarung vor der Abstimmung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht des Kantons Bern.		
Art. 6 Abstimmungstermin [1] Die Abstimmung findet gleichzeitig mit derjenigen der Gemeinde Murten statt. [2] Einigen sich die Gemeinden nicht auf einen Termin, legen die Regierungen der beiden Kantone diesen fest.		
Art. 7 Gegenstand der Abstimmung [1] Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Clavaleyres mit der Gemeinde Murten und dem für den Vollzug des Zusammenschlusses notwendigen Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg zustimmen?».		
4 Kantonswechsel		
Art. 8 Zustimmung beider Gemeinden [1] Die Einleitung des kantonalen Verfahrens zum Kantonswechsel ist an die rechtskräftige Zustimmung beider Gemeinden zum Zusammenschluss gebunden.		
Art. 9 Gebietsänderungskonkordat		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Die Änderung des bernischen Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg ergibt, ist Gegenstand eines zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Freiburg abzuschliessenden interkantonalen Vertrags (Gebietsänderungskonkordat). [2] Das Gebietsänderungskonkordat ordnet die Gebietsänderung an. Es berücksichtigt die von den Gemeinden beschlossene interkommunale Vereinbarung.		
Art. 10 Zuständigkeiten und Koordination [1] Das Gebietsänderungskonkordat wird durch die Regierungen der Kantone Bern und Freiburg gemeinsam ausgearbeitet. [2] Es wird dem Grossen Rat des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt und unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 61 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung). [3] Unterliegt der Beschluss über die Gebietsänderung auch im Kanton Freiburg der Volksabstimmung, finden die Volksabstimmungen in beiden Kantonen am gleichen Tag statt. Der Abstimmungstermin wird von den beiden Regierungen festgelegt.		
Art. 11 Vollzugsvereinbarung [1] Untergeordnete Modalitäten der Gebietsänderung werden von den Regierungen in einer interkantonalen Vollzugsvereinbarung geregelt.		
Art. 12 Anhörung der Gemeinde Clavaleyres		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Die Einwohnergemeinde Clavaleyres ist vor dem Abschluss des Gebietsänderungskonkordats und der interkantonalen Vollzugsvereinbarung anzuhören.		
Art. 13 Ergebnis der Volksabstimmungen [1] Wird das Gebietsänderungskonkordat in beiden Kantonen angenommen, legt der Regierungsrat diese Gebietsänderung der Bundesversammlung zur Genehmigung vor. [2] Wird das Gebietsänderungskonkordat in einem oder beiden Kantonen abgelehnt, endet das Verfahren, und der Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Clavaleyres mit der Gemeinde Murten sowie der Kantonswechsel werden nicht vollzogen.		
Art. 14 Datum des Kantonswechsels [1] Nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung legen die Regierungen der beiden Kantone das Datum für den Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg fest.		
Art. 15 Integration der Gemeinde Clavaleyres [1] Mit dem Kantonswechsel wird die Einwohnergemeinde Clavaleyres gemäss der interkommunalen Vereinbarung über den Zusammenschluss und nach Massgabe des freiburgischen Rechts mit der Gemeinde Murten zusammengeschlossen.		
Art. 16 Gesetzestechnische Aktualisierung der Gesetzgebung		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels vorzunehmen.		
5 Schlussbestimmung		
Art. 17 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [2] Er hebt dieses Gesetz auf, a wenn eine oder beide Gemeinden den Zusammenschluss abgelehnt haben, b wenn einer oder beide Kantone das Gebietsänderungskonkordat abgelehnt haben, c wenn die Bundesversammlung die Gebietsänderung nicht genehmigt hat, d sobald der Kantonswechsel vollzogen und der Zusammenschluss umgesetzt sind.		
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 2. Er hebt dieses Gesetz auf a wenn eine oder beide Gemeinden den Zusammenschluss abgelehnt haben, b wenn einer oder beide Kantone das Gebietsänderungskonkordat abgelehnt haben, c wenn die Bundesversammlung die Gebietsänderung nicht genehmigt hat, d sobald der Kantonswechsel vollzogen und der Zusammenschluss umgesetzt sind.	
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
Bern, 15. März 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 8. Mai 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Messerli	Bern, 17. Mai 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Finanzielle Förderung von Fusionen / Hochrechnung 2018 bis 2021

600 16 64 / 201 17 2

Datenbasis: umgesetzte, laufende und voraussichtliche Fusions-Projekte mit Umsetzungszeitpunkt 2014 bis 2021 (3. Februar 2017)

Zusammenzug / Rückblick	Jahr	CHF	gemäss Rahmenkredit geplant
Verfügungen rechtskräftig	2014	6'409'880	6'500'000
Verfügungen rechtskräftig	2015	1'768'800	4'000'000
Verfügungen rechtskräftig	2016	1'495'400	2'500'000
Auszahlung noch offen, Fusion rechtskräftig	2017	556'000	2'500'000
Total laufender Rahmenkredit 2014-2017		10'230'080	15'500'000
Neuer Rahmenkredit ab 2018	**2018**	**2'154'400**	3 EG-Projekte und 1 KG-Projekt
	2019, 2020, 2021	**9'158'520**	relativ grosse Unsicherheit betr. Perimeter und Zeitpunkt der Umsetzung
zusätzlich neu projektbezogene Zuschüsse	**2018-2021**	**1'000'000**	Basis: Auschöpfungsgrad September 2016 (3 Jahre auf 4 Jahre hochgerechnet), für 2014-2017 beantragt: 1,8 Mio.
Total vorauss. Rahmenkredit 2018-2021		**12'312'920**	

Detailberechnungen

Gemeinden	Anzahl	anrechenbare Einwohner[1]	Status Projekt	Bemerkungen / Fusion per	**Finanzhilfe gem. GFG**
Ersigen	3	1000			
Oberösch		109			
Niederösch		236		Auszahlung 2016	
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'345**	Beschluss Juni 2015	**2016**	**591'800**
Rapperswil	2	1'000			
Bangerten		159		Auszahlung 2016	
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'159**	Beschluss Juni 2015	**2016**	**463'600**
Seeberg	2	1000			
Hermiswil		100		Auszahlung 2016	
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'100**	Beschluss September 2015	**2016**	**440'000**
Total Auszahlung im 2016					**1'495'400**
Münsingen	2	1'000			
Tägertschi		390		Auszahlung 2017	
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'390**	Beschluss 2016	**2017**	**556'000**
geplante Auszahlung im 2017					**556'000**
Planung 2018-2021					
Kirchgemeinde Gsteig	2				
Kirchgemeinde Saanen				tiefer als max. pauschale Auszahlung	
anrechenbare Einw. gemäss GFG		-	Beschluss 2017	**2018**	**100'000**
Langenthal	2	1000			
Obersteckholz		416			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'416**	Beschluss 2017	**2018**	**566'400**
Grosshöchstetten	2	1000			
Schlosswil		632			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'632**	Beschluss. 2017	**2018**	**652'800**
Gelterfingen Folgeprojekt Kleeblatt	4	251			
Kirchdorf		940			
Noflen		302			
Mühledorf		247			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'740**	Beschluss 2017	**2018**	**835'200**
geplante Auszahlung im 2018					**2'154'400**

Steffisburg	2	1000			
Schwendibach		237			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'237**	Beschluss 2018	**2019**	**494'800**
Kaufdorf		1'000			
Kirchenthurnen		278			
Lohnstorf		233			
Mühlethurnen		1'000			
Toffen		1'000			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**3'511**	Beschluss ev. 2019	**2020**	**1'825'720**
Projekt 11 Gemeinden Jura-Südfuss, ev. Teilprojekte	11				
Attiswil		1'000			
Farnern		205			
Niederbipp		1'000			
Oberbipp		1'000			
Rumisberg		469			
Walliswil b. Niederbipp		218			
Walliswil b. Wangen		581			
Wangen a.d.A.		1'000			
Wangenried		432			
Wiedlisbach		1'000			
Wolfisberg		184	ev.Teilprojekte		
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**7'089**	Beschluss entweder 2018 oder 2020	**2019 oder 2021**	**5'387'640**
Vallon de St-Imier (8 Gemeinden, sistiert)	8				
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**-**		**Beschluss vor 2021 unwahrscheinlich**	**-**
Corcelles		214			
Crémines		530			
Eschert		371			
Grandval		402			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**1'517**		**offen**	**788'840**
Pohlern	3	259			
Wattenwil		1'000			
Forst-Längenbühl		781			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**2'040**		**offen**	**897'600**
Amsoldingen	3	798			
Thierachern		1'000			
Uebeschi		677			
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**2'475**		**offen**	**1'089'000**
Reserve für 3-4 zur Zeit unbekannte Projekte mit Realisierung zwischen 2018 und 2021 (gemäss Erfahrungen 2013 bis 2017)		4 Zweierprojekte mit je einer über und einer unter 1000 Einw.			
Total				**offen**	**2'000'000**
Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier plus Pauschale für 2 weitere KG-Fusionen (ev. Haslital, Bern)	2				
anrechenbare Einw. gemäss GFG		**-**		**offen**	**600'000**

mögliche Auszahlung im 2019, 2020, 2021	**13'083'600**
abzüglich pauschale Kürzung aufgrund abgelehnter/gescheiterter Projekte (30%)	**9'158'520**

Erläuterungen zu den Berechnungen:

1) Datenquelle: mittlere Wohnbevölkerung **2015**
Berechnungsbasis für Finanzhilfe: CHF 400 pro Einwohner, max. anrechenbar 1000 Einw. pro Gemeine (plus Faktor nach Art. 6 GFG)

ab dem Jahr 2018 ist ein neuer Rahmenkredit einzuholen

Projekte Kirchgemeinden max. CHF 200'000 (September 2016 bekannt: Gsteig-Saanen und Tavannes-Reconvillier, erste Gespräche im Haslital, Raum Bern)

FIT, 3.2.2017

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	265/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	600 16 64 / 201 17 2
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse
Verpflichtungskredit 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6.6.2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG eine mehrfache Zweckbestimmung aufweist und der aktuelle Fondsbestand eine Priorisierung notwendig macht. Als Folge davon können dem Fonds für Sonderfälle keine weiteren Mittel für projektbezogene Zuschüsse entnommen werden.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von CHF 12'312'900 für die Jahre 2018 bis 2021 beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 53

– Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, 139, Art. 145 und Art. 149

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (2018 bis 2021).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

4 Massgebende Kreditsumme

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF 11'312'920.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF 1'000'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	**CHF 12'312'920.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt:

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	**Jahr**	**Anteil Rahmenkredit**
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF 2'154'400.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF 5'882'440.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF 1'638'040.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF 1'638'040.00
Total	**2018 – 2021**	**CHF 11'312'920.00**

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF 250'000.00
Total	**2018 – 2021**	**CHF 1'000'000.00**

Der beantragte Betrag für Finanzhilfen stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2018 bis 2021 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können. Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte betreffend die Anzahl abgebrochener Projekte und veränderter Fusionsperimeter.

Der beantragte Betrag für projektbezogene Zuschüsse stützt sich auf die bis Anfang 2017 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 1. März 2017). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2017 konstant bleibenden Anzahl neuer Fusionsprojekte ausgegangen.

Die projektbezogenen Zuschüsse wurden in den Jahren 2010 bis 2017 gestützt auf Art. 49 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) über den Fonds für Sonderfälle finanziert.
Der Bestand des Fonds für Sonderfälle beläuft sich unter Berücksichtigung aller laufenden Verpflichtungen gegenwärtig auf rund 4 Millionen Franken. Dieser Mindestbestand ist aus der Sicht der Finanzverwaltung des Kantons Bern erforderlich, um die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen infolge FILAG-Änderungen sicherzustellen. Gemäss Art. 49 Abs. 3 FILAG hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen erste Priorität bei der Mittelverwendung des Fonds.

Die Finanzierung der projektbezogenen Zuschüsse der Jahre 2018 bis 2021 erfolgt deshalb zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons.

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

7 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

An den Grossen Rat

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen:
- Vortrag inkl. Tabelle Hochrechnungen

Verteiler:
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 600 16 64 / 201 17 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse
Verpflichtungskredit 2018 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen; Mittel 2014 bis 2017 ... 4
3.2.2 Mittelbedarf 2018 bis 2021 ... 5
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 8

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

8 Antrag ... 10

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6. Juni 2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Sonderfälle gemäss Art. 49 FILAG eine mehrfache Zweckbestimmung aufweist und der aktuelle Fondsbestand eine Priorisierung notwendig macht. Als Folge davon können dem Fonds für Sonderfälle keine weiteren Mittel für projektbezogene Zuschüsse entnommen werden.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2018 bis 2021 bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von CHF 12'312'900 (CHF 11'312'900 für Finanzhilfe sowie CHF 1'000'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer vierjährigen Laufzeit (2018 bis 2021) beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, 139, Art. 145 und Art. 149

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gewährung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz (GFG), welches am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist. Der Kanton unterstützt demnach Gemeindezusammenschlüsse mit einer Finanzhilfe, sofern:

a) der Gemeindezusammenschluss zustande gekommen und das vorgesehene gemeinderechtliche Verfahren abgeschlossen ist,

b) die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählt und
c) die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Seit Inkrafttreten des GFG bis ins Jahr 2017 sind 34 Fusionen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit insgesamt 83 beteiligten Körperschaften umgesetzt worden. Mittlerweile sind sowohl im Berner Jura, im Mitteland als auch im Oberland Zusammenschlüsse erfolgt. In fünf Fällen war eine Gemeinde bereits zweimal an einer erfolgreichen Fusion beteiligt. Die kantonale Fusionsförderung wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) koordiniert. Neben den finanziellen Förderinstrumenten werden den reformwilligen Gemeinden prozessuale und rechtliche Begleitung und Beratung angeboten.

Seit 2013 können auch Kirchgemeinden von der finanziellen Fusionsförderung profitieren. Auf den gleichen Zeitpunkt hin erfolgte eine Anpassung bei den projektbezogenen Zuschüssen. Die Maxima der sogenannten Abklärungsbeiträge wurden leicht erhöht.

Sowohl bei den Abklärungsbeiträgen zur erfolgsunabhängigen Unterstützung von Fusionsabklärungen wie auch bei den Finanzhilfen nach umgesetzter Fusion wird seit 2005 grundsätzlich das gleiche Modell angewendet. Während der Kanton auf Gesuch hin einen maximal hälftigen Beitrag an Abklärungskosten leistet, wird die Finanzhilfe nach der Umsetzung wie folgt berechnet: Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator (bei drei und mehr Gemeinden) und einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400, wobei pro beteiligte Gemeinde maximal 1000 Personen angerechnet werden.

Wie bereits eingangs zusammenfassend festhalten, besteht für die kommenden vier Jahre eine neue Ausgangslage bezüglich Zusammensetzung der beantragten Mittel:
Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6. Juni 2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt.
Der Bestand des Fonds für Sonderfälle beläuft sich unter Berücksichtigung aller laufenden Verpflichtungen gegenwärtig auf rund vier Millionen Franken. Dieser Mindestbestand ist aus Sicht der Finanzverwaltung des Kantons Bern erforderlich, um die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen infolge FILAG-Änderungen sicherzustellen. Gemäss Artikel 49 Absatz 3 FILAG hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen erste Priorität bei der Mittelverwendung des Fonds.
Die Finanzierung der projektbezogenen Zuschüsse der Jahre 2018 bis 2021 erfolgt deshalb zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines vierjährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2017 zu unterbreiten.

Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, sowohl für die projektbezogenen Zuschüsse, wie auch für die Finanzhilfen bildet der seit 2005 inhaltlich unveränderte Artikel 8 Absätze 1 und 2 GFG, welcher wie folgt lautet:

> *[1] Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.*
>
> *[2] Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.*

Aufgrund der Tatsache, dass die total benötigten Mittel für Finanzhilfen jeweils deutlich höher sind als diejenigen, welche für projektbezogene Zuschüsse ausbezahlt werden und mit Blick auf den Bestand des Fonds für Sonderfälle wurde Artikel 8 GFG bereits für die Vierjahresperioden 2009 bis 2013 und 2014 bis 2017 wie folgt ausgelegt: Während die hochgerechneten Finanzhilfen als Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung beantragt wurden, beschloss der Regierungsrat die Mittel für projektbezogene Zuschüsse in seiner Kompetenz zulasten des Fonds für Sonderfälle. Das Verhältnis zwischen Finanzhilfen und projektbezogenen Zuschüssen kann anhand des veranschlagten Mittelbedarfs für die Jahre 2014 bis 2017 verdeutlicht werden.
Der im Jahr 2013 total veranschlagte Mittelbedarf von CHF 17,3 Mio. wurde im Umfang von CHF 1,8 Mio. (rund 10%) aus Fonds für Sonderfälle gedeckt und für die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen an Fusionsabklärungen verwendet. Die weiteren CHF 15,5 Mio. (rund 90 %) wurden aus dem Rahmenkredit zu Lasten der Laufenden Rechnung gedeckt und für die Ausrichtung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse verwendet.

Gestützt auf diese Ausführungen zur bisherigen Praxis und mit Blick auf die geschilderte Situation beim Fonds für Sonderfälle ist Art. 8 GFG zum heutigen Zeitpunkt nur dahingehend auszulegen, dass die Mittel für die Fusionsförderung gesamthaft in einem Rahmenkredit zu beantragen sind. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird nach Auffassung des Regierungsrates zu gegebener Zeit anzupassen sein, unter Berücksichtigung allfälliger aktuellen Entwicklungen bei der Fusionsförderung.

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen; Mittel 2014 bis 2017

Für die Jahre 2014 bis 2017 hat der Regierungsrat am 13. März 2013 den Betrag zu Lasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle auf CHF 1,8 Mio. festgelegt (RRB 323/2013). Ergänzend dazu hat der Grosse Rat am 6. Juni 2013 zu Lasten der laufenden Rechnung einen Rahmenkredit von CHF 15,5 Mio. bewilligt. Für die Jahre 2010 bis 2013 hatten für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen insgesamt CHF 15 Mio. zur Verfügung gestanden.
Zulasten des aktuellen Rahmenkredits sind die folgenden Finanzhilfebeträge zu verbuchen:

Jahr 2014	CHF	6'409'880	(an insgesamt 8 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2015	CHF	1'768'800	(an insgesamt 3 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2016	CHF	1'495'400	(an insgesamt 3 umgesetzte Fusionsprojekte)
Jahr 2017	CHF	556'000	(an 1 umgesetztes Fusionsprojekt, Auszahlung voraussichtlich im April 2017)
Total	**CHF**	**10'230'080**	

Hauptgrund für die Kreditunterschreitung bei den Finanzhilfen von rund CHF 5,2 Mio. war der Abbruch je eines Projekts im Berner Jura sowie im unteren Emmental und die Projektänderung (Reduktion von fünf auf vier Gemeinden) bei einem Vorhaben im Raum Aaretal/Gürbetal/Belpberg.

An Fusionsabklärungen wurden bis im März 2017 gemäss Verifizierung bei der Abteilung Finanzausgleich der Finanzdirektion projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG) im Umfang von total CHF 694'620 gesprochen. Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden zehn Monaten bis Ende 2017 auf voraussichtlich CHF 900'000 erhöhen.

3.2.2 Mittelbedarf 2018 bis 2021

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2018 bis 2021 wird aufgrund der Erfahrungen aus der Periode 2014 bis 2017 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf total CHF 12'312'920 veranschlagt.

Im Folgenden wird erläutert, auf welche Annahmen und Überlegungen die Hochrechnungen beruhen.

Finanzhilfen

Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage zum Vortrag) verwiesen. Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte (bzw. teilweise Platzhalter) können wie folgt gruppiert werden:

- Weit fortgeschrittene Fusionsprojekte von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden mit Umsetzungszeitpunkt 2018 oder 2019,
- Laufende Fusionsprojekte mit öffentlich kommunizierten Umsetzungszeitpunkten 2019, 2020 oder 2021,
- Zur Zeit noch nicht öffentlich bekannte aber aller Voraussicht nach in Kürze startende Projekte,
- Reserve für zurzeit unbekannte, tendenziell kleinere Projekte von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden, welche in der Regel innerhalb von zwei bis drei Jahren umgesetzt werden.

Während für das Jahr 2018 bereits eine verhältnismässig genaue Hochrechnung möglich ist (CHF 2'154'400), wird für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vorerst eine Gesamtsumme gebildet.
Erfahrungsgemäss werden rund 30% der Projekte abgebrochen oder erfahren eine Projektänderung, welche in der Regel zu einer Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts führt. Zuverlässige Prognosen zu Anzahl nicht realisierter oder geänderter Projekte sind praktisch nicht möglich. Es ist deshalb naheliegend, für die Jahre 2018 bis 2021 auf die beiden vorangehenden Perioden abzustellen. Entsprechend wird bei den per 1.1.2018 geplanten Projekten keine Kürzung vorgenommen, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden. Hingegen wird bei der hochgerechneten Gesamtsumme von CHF 13'083'600 für die Jahre 2019 bis 2021 eine Kürzung um 30% auf CHF 9'158'520 vorgenommen.

Der damit hochgerechnete Betrag für Finanzhilfen über die gesamte Dauer von vier Jahren beträgt CHF 11'312'920 und liegt damit gut CHF 4 Mio. tiefer als die für 2013 bis 2017 beantragten CHF 15'500'000. Damit wird einerseits der Nichtausschöpfung des aktuellen Kredits aber auch der grundsätzlich konstanten Fusionstätigkeit der bernischen Gemeinden Rechnung getragen.
Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass seit 2013 auch Kirchgemeinden Finanzhilfe beantragen können. Bei den Kirchgemeinden ist gemäss Artikel 7a Absatz 1 GFG die Auszahlung einer maximalen Finanzhilfe von CHF 200'000 möglich. Bei der Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die finanzielle Situation und die Anzahl Angehöriger der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden (Art. 7a Abs.2 GFG). Ein weit fortgeschrittenes Kirchgemeinde-Fusionsprojekt wird 2018 – nach dessen Umsetzung – erstmals von dieser Finanzhilfe profitieren. Für vier weitere zu erwartende Kirchgemeindefusionen in den Jahren 2018 bis 2021 werden total CHF 600'000, also je Fusion deutlich weniger als die maximal mögliche Summe, eingestellt.

Mittel für allfällige Sonderbeiträge im Rahmen eines angeordneten Gemeindezusammenschlusses sind in den Hochrechnungen 2018 bis 2021 keine berücksichtigt. Ein Sonderbeitrag für eine sogenannte Zwangsfusion würde durch den Grossen Rat zu bewilligen sein, gemäss Artikel 4l Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) zusätzlich zur Finanzhilfe nach GFG gewährt und der Erfolgsrechnung belastet.

Projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge):

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der neu gestarteten Fusionsprojekte mit Anspruch auf projektbezogene Zuschüsse etwa gleich hoch liegen wird wie zwischen 2014 bis 2017. Mit der Annahme der Vorlage „Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen“ durch die Stimmberechtigten am 23. September 2012 wurden die Maxima auf CHF 70'000 bzw. auf CHF 120'000 (bisher CHF 50'000 bzw. CHF 70'000) angehoben. Die Erhöhung der Maxima wurde in der Hochrechnung berücksichtigt.

Der Saldo der per 1. März mittels Regierungsratsbeschluss gesprochenen Abklärungsbeiträge liegt bei CHF 694'620. Zu dieser Summe kommen in den verbleibenden Monaten des Jahres 2017 voraussichtlich drei bis fünf Gesuche in der Höhe von CHF 200'000 bis CHF 250'000.

Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 7a Absatz 3 auch zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden projektbezogene Zuschüsse von bis zu CHF 50'000 im Einzelfall ausrichten kann, wird die total zu beantragende Summe auf CHF 1'000'000 festgelegt.

Damit ist die totale Summe von CHF 12'312'920 für Finanzhilfen sowie für projektbezogene Zuschüsse begründet.

Zur Aufteilung in Tranchen:
Der Aufteilung des Rahmenkredits in vier Tranchen liegen folgende Annahmen zu Grunde: Die drei weit fortgeschrittenen Projekte von Einwohnergemeinden sowie die zu erwartende Kirchgemeindefusion lassen für das Jahr 2018 – wie oben bereits erwähnt – eine verhältnismässig präzise Hochrechnung zu. Entsprechend wird die erste Tranche auf CHF 2'154'400 festgelegt. Für das Jahr 2019 wird mit CHF 5'882'440 die grösste Tranche eingesetzt. Diese

setzt sich zusammen aus einem fortgeschrittenen Zweierprojekt sowie einem Grossprojekt mit elf Gemeinden, welches nach heutigem Kenntnisstand gute Realisierungschancen hat. Die auszuzahlende Finanzhilfe wäre nur unwesentlich geringer, wenn in diesem Grossperimeter statt eine allenfalls zwei Fusionen umgesetzt würden. Für die Jahre 2020 und 2021 wird eine hälftige Aufteilung der hochgerechneten Finanzhilfe vorgenommen, da der Umsetzungszeitpunkt in der Regel erst bei fortgeschrittenen Abklärungen definitiv festgelegt werden kann.

Basierend auf Erfahrungswerten der Perioden 2010 bis 2013 und 2014 bis 2017 erfolgt Aufteilung der Mittel für projektbezogene Zuschüsse mit je CHF 250'000 gleichmässig auf die vier Jahre.

Die beantragten Mittel und die voraussichtlichen Tranchen in der tabellarischen Übersicht:

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF 11'312'920.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF 1'000'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	**CHF 12'312'920.00**

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	**Jahr**	**Anteil Rahmenkredit**
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	**2018**	CHF 2'154'400.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	**2019**	CHF 5'882'440.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	**2020**	CHF 1'638'040.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	**2021**	CHF 1'638'040.00
Total	**2018 – 2021**	**CHF 11'312'920.00**

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF 250'000.00
Total	**2018 – 2021**	**CHF 1'000'000.00**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2018 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um projektbezogene Zuschüsse) sowie für per 1.1.2018 und später umgesetzte Fusionen (Finanzhilfe auf der Basis der mittleren Wohnbevölkerung des der Fusion vorangehenden Jahres) eingesetzt werden.

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

Die Tatsache, dass die projektbezogenen Zuschüsse zukünftig nicht mehr zulasten des Fonds für Sonderfälle ausbezahlt werden können, ändert an den bisherigen Zuständigkeiten nichts. Die projektbezogenen Zuschüsse werden auch in Zukunft gestützt auf die erwähnten Bestimmungen im FILAG mittels einzelner Regierungsratsbeschlüsse ausgereichtet.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung von Fusionen trägt zur Erreichung des Ziels Nr. 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 bei. Unter diesem Ziel „Nachhaltige Raumentwicklung fördern“ sind denn auch die Zusammenschlüsse von Gemeinden explizit erwähnt:
„Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen.

Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden."

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 50 Absatz 4 und Artikel 53 FLG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2018 bis 2021 eingegangen.

Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2018 bis 2021 und umfassen Finanzhilfen an zustande gekommene Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden gemäss Artikel 3 und 7a GFG sowie projektbezogene Zuschüsse gemäss Art. 34 FILAG. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2018 – 2021 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; Funktionsbereich 1759) über das Konto 363200 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Produkt 05.05.910101.

Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen (Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse) hängen davon ab, wie viele Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden. Zudem ist die Höhe der Beiträge von der Anzahl beteiligter Gemeinden und ihren Einwohnerzahlen, bzw. deren Entwicklung abhängig. Aufgrund dieser Variablen können die effektiven finanziellen Auswirkungen heute lediglich geschätzt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu den Hochrechnungen oben unter Ziffer 3.2.2).

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das im GFG und im FILAG verankerte Anreizsystem basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Die projektbezogenen Zuschüsse stellen ein Anreizsystem zur Aufnahme von Abklärungen dar. Die Finanzhilfe wird als Pauschale nach erfolgtem Zusammenschluss ausbezahlt. Dieser Grundsatz ist unverändert im Fokus der Fusionsförderungsstrategie. Es versteht sich von selbst, dass die Gewährung von Finanzhilfen nach einer erfolgten Fusion für die betroffenen Gemeinden positiv ist, auch wenn je nach Ausgangslage der Gemeinden nicht sämtliche mit einem Zusammenschluss verbundenen Kosten vom Kanton abgegolten werden.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die mit den finanziellen Anreizen angestrebte Bildung von flächen- und einwohnermässig grösseren Gemeinden dazu beitragen kann, dass die Gemeinden ihre Aufgaben vermehrt eigenverantwortlich und effizient erfüllen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist. Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv aus-

wirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Anhang:
- Übersichtstabelle Finanzielle Förderung von Fusionen / Hochrechnung 2018 bis 2021

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.178
Eingereicht am:	20.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Schnegg, Lyss) (Sprecher/in) BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) glp (Alberucci, Ostermundigen) Grüne (Imboden, Bern) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	55
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	434/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der laufenden SARZ-Evaluation eine Entwicklungsstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten, welche die Potenziale der verschiedenen Regionen berücksichtigt. Basierend auf den bereits vorhandenen Analysen und Strategien der einzelnen Regionen (u. a. von Regionalkonferenzen, regionalen Vereinen und Organisationen) ist in einer Gesamtschau ein übergeordnetes Stärken-Profil zu erstellen. Darauf basierend definiert der Regierungsrat die Entwicklungsstrategie für die Regionen und die Regierungstätigkeit.

Begründung:

In der Planungserklärung zu den Legislaturzielen 2015-18 sind diesbezüglich Forderungen definiert, die einzulösen sind: «Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leitungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern künftig zu gestalten ist.»

Mit der laufenden SARZ-Evaluation (Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit) muss die Frage beantwortet werden, ob die bestehenden Regionalkonferenzen territorial und kompetenzmässig die bestmöglichen Voraussetzungen für eine regionale Entwicklungsplanung und -steuerung schaffen. Diese bereits laufende Evaluation muss genutzt werden, um die Entwicklungsstrategie für die Regionen zu definieren, die auf einem kantonal übergeordneten Stärken-Profil der Regionen beruht.

Der Kanton Bern braucht eine kohärente Entwicklungsstrategie, um den Kanton als Ganzes und seine Regionen vorwärts zu bringen. Eine kohärente Politik schafft für die ländlichen Regionen, ihre regionalen Zentren und die Agglomerationen mehr Planungssicherheit und erleichtert die Priorisierung der Investitionen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Forderungen der Motion stehen in direktem Zusammenhang mit der bereits laufenden SARZ-Evaluation und mit den Forderungen der dringlich eingereichten Motion «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen».

Antwort des Regierungsrates

Die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ), deren rechtliche Grundlagen in einer kantonalen Volksabstimmung 2007 mit rund 80% JA-Stimmen beschlossen wurden, bezweckt, die Agglomerationen als Wachstumsmotoren zu stärken, ohne den ländlichen Raum zu vernachlässigen.

Verschiedene Anliegen und politische Vorstösse zu den Regionalkonferenzen haben den Regierungsrat dazu veranlasst, SARZ einer Evaluation zu unterziehen. Die Arbeiten zu dieser Evaluation sind weit fortgeschritten. Der externe Evaluationsbericht liegt bereits vor. Der Regierungsrat sieht aufgrund dieses Grundlagenberichtes zwar keinen Anlass und keine Notwendigkeit für Anpassungen der bestehenden Grundlagen. Er hält vorderhand am Status Quo für die Regionalkonferenzen fest und wird den Grundlagenbericht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass schon mehrere Strategien und Instrumente vorhanden sind, welche für die Entwicklung der Regionen und des Kantons wichtig sind. So hat der Regierungsrat beispielsweise beim Kantonalen Richtplan („Richtplan 2030“) und der „Wirtschaftsstrategie 2025“ die Stärken der einzelnen Regionen und entsprechende Massnahmen formuliert. Er ist sich aber bewusst, dass diese Strategien nur thematische Teilbereiche abdecken. Er ist bereit zu einer Gesamtbetrachtung, wird dabei aber ein pragmatisches Vorgehen wählen, auf bestehenden Elementen aufbauen, diese noch besser vernetzen und nur wo nötig Lücken schliessen. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionalkonferenzen bzw. vereinsrechtlich organisierten Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010

Regierungsrat
des Kantons Bern

22. Februar 2017

1 Einleitung

Die Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern zeigt, wie der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzgebung den Umgang mit der Ressource Wasser gestalten will. Die darin festgelegte Vision orientiert sich am Ansatz der integralen Wasserwirtschaft. Darauf aufbauend formuliert die Wasserstrategie drei strategische Ziele. Die Vision und die strategischen Ziele sind im übergeordneten Dokument «Wasserstrategie 2010» definiert. Sie weisen einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren auf und behalten, wie das gesamte Dokument, weiterhin ihre Gültigkeit. **Die Wasserstrategie 2010 wird somit nicht geändert.**

Für jeden Teilbereich (Wassernutzungsstrategie, Wasserversorgungsstrategie, Sachplan Siedlungsentwässerung) fordert die Wasserstrategie im Weiteren konkrete Umsetzungsziele und Massnahmen. Die Massnahmen werden periodisch alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Dabei erwiesen sich bei der Wassernutzung und der Wasserversorgung zwei neue Massnahmen als erforderlich, die nicht den bisherigen Umsetzungszielen zugeordnet werden können. Die beiden Teilbereiche wurden daher je um ein Umsetzungsziel ergänzt.

Die Umsetzungsziele und deren Massnahmen lauten wie folgt:

- Teilbereich Wassernutzung: Ziel: *Qualitative Verbesserung des Vollzugs*, Massnahme: *Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen (WN-5)*.
- Teilbereich Wasserversorgung: Ziel: *Biodiversität fördern*, Massnahme: *Revitalisierung von Quellstandorten (WV-5)*.

Für die Strategieperiode 2017–2022 sind nicht zu allen Zielen neue Massnahmen erforderlich. So werden bei der Wasserversorgung die beiden Ziele *Bewirtschaftung durch kompetente Trägerschaften* und *Verbesserte Rechtssicherheit bei Verlegungen* im laufenden Vollzug implizit berücksichtigt. Beim Sachplan Siedlungsentwässerung stellt das Ziel *Vorausschauendes Monitoring im Gewässerbereich* eine Daueraufgabe dar und beim Ziel *Nachhaltige Finanzierung* besteht zurzeit kein Handlungsbedarf.

Die Massnahmenprogramme wurden vom 28. April bis zum 30. Juni 2016 bei rund 100 Organisationen in die Mitwirkung gegeben mit dem Ziel, eine Einschätzung aus fachlich–technischer Sicht zu erhalten. Die eingegangenen Stellungnahmen beurteilten die vorgesehenen Massnahmen überwiegend sehr positiv. Aufgrund der grossen Zustimmung erfolgten keine grundlegenden Änderungen der Massnahmenprogramme. Bei einzelnen Massnahmen wurden bei Bedarf technische Details angepasst.

Das Kap. 2 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand per Ende 2015. Die weiterzuführenden und die neuen Massnahmen für die Umsetzungsperiode 2017–2022 sind in je einem Massnahmenprogramm pro Teilbereich zusammengefasst (siehe Kap. 3).Weitergehende Informationen zum Hintergrund der Massnahmenprogramme und den Massnahmen selbst finden sich in den separaten Grundlagenberichten pro Teilbereich.

2 Stand der Umsetzung 2010–2015

Die Wasserstrategie 2010, vom Regierungsrat am 15. Dezember 2010 beschlossen und vom Grossen Rat am 31. März 2011 zur Kenntnis genommen, umfasst 30 Einzelmassnahmen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand aller 30 Massnahmen der Wasserstrategie per Ende 2015. Bei den Massnahmen, die weiterzuführen sind, ist in Klammern die Nummerierung aufgeführt, wie sie im entsprechenden neuen Massnahmenprogramm verwendet wird. Dabei sind die Bezeichnungen der weiterzuführenden Massnahmen teilweise aktualisiert worden.

Erfolgreich abgeschlossene Massnahmen aus Wasserstrategie 2010	**Weiterzuführende Massnahmen aus Wasserstrategie 2010**
Teilbereich Wassernutzungsstrategie	
Überprüfung der bestehenden Wasserkraftanlagen auf eine optimale Nutzung	Gewährleistung Investitionssicherheit (WN-1)
Priorisierung der aus- und neu zu bauenden Anlagen	Erarbeitung von Grundwasser-Nutzungskonzepten (WN-3)
Bezeichnung von Ausschlussgebieten für die Grundwasserwärmenutzung	Konsequente Anwendung der Nachhaltigkeitsbeurteilung
	Erarbeitung von Nutzungskonzepten für die landwirtschaftliche Bewässerung (WN-4)
	Erarbeitung von Nutzungskonzepten für Beschneiungsanlagen (WN-4)
Teilbereich Wasserversorgungsstrategie	
Information und Dialog	Auszulösende Planungen (regionale und kommunale GWP) (WV-3 / WV-4)
Mindestanforderungen und Kennzahlen	Sicherung der wichtigsten Fassungsstandorte (WV-1)
Schutzareale aktualisieren	
Finanzierungsvorschriften etablieren	
Rohwassermonitoring	
Die Massnahme «Gesetzesänderungen» ist sistiert; sie wird vorläufig nicht weitergeführt.	
Teilbereich Sachplan Siedlungsentwässerung	
Regionale Studien	GEP-Erstellung und Nachführung (SE-4)
Industrielle Grosseinleiter	Verbesserung der Organisation (SE-4 / SE-5)
Grundstücksentwässerung in den Gemeinden	Umsetzung der GEP-Massnahmen (SE-4)
Erfassung der relevanten Industriebetriebe	Ausbau, Sanierung und Zusammenschlüsse von ARA (SE-5)
Grund- und Regenabwassergebühr	
Kooperations- und Branchenvereinbarungen	
Abwassereinleitung von Einzelbetrieben	
Umweltschonende Verwertung von Hofdünger	
Gewässermonitoring	
Monitoring Siedlungsentwässerung	

Bei den weiterzuführenden Massnahmen handelt es sich um Daueraufgaben. Ihr Umsetzungsstand wurde für die neue Strategieperiode aktualisiert.

3 Massnahmenprogramme 2017–2022

Die nachfolgenden Tabellen listen die weiterzuführenden und neuen Massnahmen für die Strategieperiode 2017–2022 auf. In Kap. 3.1 findet sich eine Übersicht über die 15 Massnahmen aller drei Teilbereiche. In den Kap. 3.2–3.4 sind die Massnahmen pro Teilbereich ausführlicher beschrieben.

Die Spalten der Tabellen in den Kap. 3.1–3.4 haben die folgende Bedeutung:

Ziel aus Wasserstrategie 2010:	Nebst den unveränderten Zielen aus der Wasserstrategie 2010 werden die Teilbereiche Wassernutzungsstrategie und Wasserversorgungsstrategie für die Umsetzungsperiode 2017–2022 um je ein präzisierendes Ziel ergänzt. Bei der Wassernutzung lautet das neue Ziel *Qualitative Verbesserung des Vollzugs*, bei der Wasserversorgung *Biodiversität fördern*.
I-Nr.	Identifikations-Nummer der Massnahme. Bei den neuen Massnahmen ist in den Tabellen die Spalte mit der Identifikations-Nummer jeweils hellblau eingefärbt, weiterzuführende Massnahmen sind hellgrün dargestellt.
WN-1	weiterzuführende Massnahme, hellgrün eingefärbt (Bsp.)
WN-2	neue Massnahme, hellblau eingefärbt (Bsp.)
Massnahmen-Bezeichnung:	Titel der Massnahme. Weiterzuführende Massnahmen sind teilweise neu gruppiert bzw. unter einem neuen Titel zusammengefasst worden. Deshalb sind die Massnahmenbezeichnungen der alten Strategieperiode (2010–2016) nicht immer identisch mit denen der neuen Periode 2017–2022. Wird eine Massnahme als «weiterzuführend» taxiert, bedeutet dies, dass die massgeblichen Inhalte bereits in der alten Strategieperiode enthalten waren.
Kurzbeschrieb:	Beschreibung der wichtigsten Inhalte der Massnahme
Verantwortlichkeit/ Frist:	Auflistung der Trägerschaften der Massnahme, in Klammern Realisierungszeitraum der Massnahme
Verbindlichkeit:	Die Wasserstrategie 2010 als Ganzes bleibt verbindlich für die kantonale Verwaltung. Auch die Mehrzahl der Massnahmen in der neuen Strategieperiode (11) ist nur für die kantonale Verwaltung verbindlich. Vier Massnahmen hingegen sind als «behördenverbindlich» taxiert; d.h. sie sind auch für Gemeinden verbindlich. Es handelt sich dabei um Massnahmen, bei denen eine gesetzliche Grundlage die Behördenverbindlichkeit erlaubt.

3.1 Übersicht über alle Massnahmen 2017–2022

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Verbindlichkeit
Massnahmenprogramm Teilbereich Wassernutzungsstrategie			
Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten. Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035. Förderung der grösseren Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherung. Nachhaltigkeit der neuen, ausgebauten und erneuerten Wasserkraftanlagen.	WN-1	Gewährleistung der Investitionssicherheit	Kt. Verwaltung
	WN-2	Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung)	Kt. Verwaltung
Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag	WN-3	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag. Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen.	Kt. Verwaltung
Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich der Gebrauchswassernutzung	WN-4	Einforderung von regionalen Nutzungskonzepten bei Bedarf. Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko.	Kt. Verwaltung
Qualitative Verbesserung des Vollzugs	WN-5	Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen	Kt. Verwaltung
Massnahmenprogramm Teilbereich Wasserversorgungsstrategie			
Konzentration auf gute Fassungen	WV-1	Sicherung der wichtigsten Fassungen	Kt. Verwaltung
	WV-2	Screening bezüglich Spurenstoffe in den wichtigsten Fassungen	Kt. Verwaltung
Optimierung der Infrastruktur	WV-3	Priorisierung von regionalen Wasserversorgungsplanungen	Kt. Verwaltung
	WV-4	Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)	behördenverbindlich
Biodiversität fördern	WV-5	Revitalisierung von Quellstandorten	Kt. Verwaltung
Massnahmenprogramm Teilbereich Sachplan Siedlungsentwässerung			
Saubere Gewässer und Förderung von natürlichen Gewässerkreisläufen	SE-1	Spurenstoffe aus Industrie und Deponien - Ermittlung des Handlungsbedarfs	Kt. Verwaltung
	SE-2	Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel - Massnahmen der Landwirtschaft	Kt. Verwaltung
Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastrukturmanagement Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben	SE-3	Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen	behördenverbindlich (Teilmassnahmen Versickerungsanlagen und Güllegruben)
	SE-4	Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)	behördenverbindlich
	SE-5	Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	behördenverbindlich

3.2 Wassernutzungsstrategie: Massnahmenprogramm 2017–2022

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten. Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035. Förderung der grösseren Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherung. Nachhaltigkeit der neuen, ausgebauten und erneuerten Wasserkraftanlagen.	WN-1	Gewährleistung der Investitionssicherheit	Das Instrument der Amortisationsvereinbarung wird bei Bedarf weiter angewendet. Die Konzessionsdauer bei Konzessionserneuerungen von Pico-Kraftwerken (<30 kW installierte Leistung), die aufgrund des Gewässerschutzgesetzes saniert werden müssen, ist überprüft und allenfalls den Gegebenheiten angepasst.	AWA (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
	WN-2	Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung)	Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Fokussiert wird auf die KWO-Speicherbecken sowie auf den Greyerzer- und den Schiffenensee.	AWA (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag	WN-3	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag. Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen.	Die Anforderungen und Ziele der kantonalen Fachstellen bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und Seewassernutzung für die Wärmeproduktion/ -eintrag wurden teilweise noch nicht erhoben oder aufeinander abgestimmt. Diese Massnahme soll dazu führen, dass alle Nutzungs- und Schutzinteressen des Kantons Bern berücksichtigt und die Rahmenbedingungen für Nutzungsgesuche definiert werden. In neu eingezonten Gebieten oder in Zonen mit übergeordneten Planungen sollen keine Kleinanlagen für den Wärmeentzug aus dem Grundwasser mehr konzessioniert werden, sofern die Grundwasserverhältnisse auch eine grössere Gemeinschaftsanlage zulassen.	AWA / AUE (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich der Gebrauchswassernutzung	WN-4	Einforderung von regionalen Nutzungskonzepten bei Bedarf. Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko.	Überall dort, wo grosse Nutzungsansprüche und damit Nutzungskonflikte bestehen, wird konsequent ein Nutzungskonzept gefordert. Die Ziele des Kantons Bern bezüglich der zukünftigen Ausrichtung für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko sollen festgelegt werden; Konzessionsgesuche bzw. Nutzungskonzepte können dadurch auf klaren Rahmenbedingungen aufbauen.	AWA (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
Qualitative Verbesserung des Vollzugs	WN-5	Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen	Ehehafte Rechte sind private Rechte an öffentlichem Wasser. Die Nutzung von Wasserkraft aufgrund von ehehaften Rechten bedarf einer Nutzungsbewilligung. Geht die Nutzung über den anerkannten Umfang, Standort und die Art und Weise hinaus, ist sie gemäss Gesetz konzessions- und abgabepflichtig. Es ist abzuklären, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Nicht selten verursachen technische Eingriffe trotz Abwägung aller Interessen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume. Lässt sich die Unvermeidlichkeit der technischen Eingriffe begründen und greifen weder Schutz noch Wiederherstellungsmassnahmen, ist die Beeinträchtigung mit angemessenen Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Es ist insbesondere abzuklären, ob solche Ersatzmassnahmen in einem Pool gebündelt werden können.	AWA / AUE (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung

3.3 Wasserversorgungsstrategie: Massnahmenprogramm 2017–2022

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Konzentration auf gute Fassungen	WV-1	Sicherung der wichtigsten Fassungen	Bei zehn Trinkwasserfassungen von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung bestehen Konflikte mit div. anderen Interessen (Auenschutz, Siedlung, Verkehr etc.). Für diese Fassungen sollen bis Ende der nächsten Strategieperiode die Nutzungskonflikte gelöst oder die Massnahmen definiert werden, die zur Lösung der Konflikte notwendig sind.	AWA / Wasserversorger (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
	WV-2	Screening bezüglich Spurenstoffe in den wichtigsten Fassungen	Bis 2018 ist dem AWA für alle Trinkwasserfassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung die Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffe bekannt. Daraus ergeben sich wichtige Rückschlüsse für Massnahmen zum besseren Schutz der Fassungen. Zu diesem Zweck werden rund 40 Fassungen, wo noch keine Daten vorliegen, beprobt.	AWA / Wasserversorger (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
Optimierung der Infrastruktur	WV-3	Priorisierung von regionalen Wasserversorgungsplanungen	Dem AWA obliegt die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Wasserversorgern. Aus Sicht Kanton sollen während der Strategieperiode 2017–2022 in erster Priorität die noch laufenden regionalen Planungen abgeschlossen werden. Zusätzlich wird der Kanton die Umsetzung der in den Planungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Massnahmen vorantreiben. Zurzeit sind keine weiteren Planungen vorgesehen.	AWA / Wasserversorger (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
	WV-4	Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)	Alle Gemeinden mit eigener Wasserversorgung (Vollversorger oder Detaillist) haben über eine aktuelle und zweckdienliche GWP zu verfügen. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die notwendigen Planungen in der Strategieperiode 2017–2022 in Auftrag zu geben.	Gemeinden (Realisierung 2017 - 2022)	behördenverbindlich

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Biodiversität fördern	WV-5	Revitalisierung von Quellstandorten	Das AWA hat im Jahr 2015 abgeklärt, welche der über 300 in den letzten Jahren aufgegebenen Quellfassungen mit vernünftigem Aufwand aktiv freigelegt und revitalisiert werden könnten. Das AWA wird die Grundeigentümer und betroffenen Wasserversorger kontaktieren, um eine mögliche Umsetzung der Revitalisierung abzuklären. Der Kanton erwartet vom Wasserversorger, dass er sich aktiv an den Abklärungen beteiligt. Quellen, die heute noch gefasst sind und zukünftig aufgegeben werden, sollen in erster Priorität revitalisiert werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, reicht der Wasserversorger dem AWA zusammen mit dem Gesuch um Aufhebung der Schutzzone ein Dossier ein, in dem begründet wird, warum die Revitalisierung nicht möglich ist.	AWA / Wasserversorger (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung

Zu den Zielen *Bewirtschaftung durch kompetente Trägerschaften* und *Verbesserte Rechtssicherheit bei Verlegungen* werden in der Strategieperiode 2017–2022 keine neuen Massnahmen definiert. Die Ziele werden im Rahmen des laufenden Vollzugs berücksichtigt.

3.4 Sachplan Siedlungsentwässerung: Massnahmenprogramm 2017–2022

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Saubere Gewässer und Förderung von natürlichen Gewässerkreisläufen	SE-1	Spurenstoffe aus Industrie und Deponien - Ermittlung des Handlungsbedarfs	Das AWA identifiziert im Sinne eines Screening, aus welchen Industrien, Branchen und Deponien relevante Einträge von Spurenstoffen in Gewässer erfolgen. Bei exemplarischen Deponiestandorten und Industriebetrieben sind Messkampagnen vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse können in der Strategieperiode ab 2022 Vollzugsschwerpunkte definiert werden.	AWA (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
	SE-2	Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel - Massnahmen der Landwirtschaft	Das AWA unterstützt die Massnahmen von Bund und Kanton zur Reduktion des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln (Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz, Berner Pflanzenschutzprojekt). Es handelt sich dabei primär um ein Gewässermonitoring sowie die Sensibilisierung und Information der Anwender.	AWA / LANAT / BEBV / BLW (Realisierung 2017 - 2022)	Kt. Verwaltung
Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastrukturmanagement Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben	SE-3	Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen	Teilmassnahme Versickerungsanlagen: Zustandsermittlung der bestehenden Versickerungsanlagen durch die Gemeinden, Auslösung der Sanierung bei Bedarf Teilmassmassnahme Hausanschlussleitungen: Fakultative flächendeckende Zustandsaufnahme der privaten Kanalisation durch die Gemeinden, Anordnung von notwendigen Sanierungen. Teilmassnahme Güllegruben: Auslösung von Kontrollen der Güllegruben auf Landwirtschaftsbetrieben durch die Gemeinde, Anordnung von notwendigen Sanierungsmassnahmen. Teilmassnahme Landwirtschaftsbetriebe: Selbständige Bearbeitung und Vollzug der KUL-Meldungen (Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft) durch die Gemeinden, punktuelle Unterstützung des AWA bei Bedarf.	AWA / Gemeinden / Private (Realisierung 2017 - 2022)	behördenverbindlich (Teilmassnahmen Versickerungsanlagen und Güllegruben)

Ziel aus Wasserstrategie 2010	I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Kurzbeschrieb	Verantwortlichkeit/Frist	Verbindlichkeit
Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastrukturmanagement Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben	SE-4	Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)	Die Gemeinden und Verbände verfügen über einen aktuellen Erst-GEP; laufende Planungen sind bis Ende 2017 abzuschliessen. Das AWA kontrolliert bedarfsorientiert die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen. Dort, wo die Erarbeitung des Erst-GEP bereits vor längerem stattgefunden hat, ist die GEP-Nachführung ausgelöst.	AWA / Gemeinden / regionale Organisationen (Realisierung 2017 - 2022)	behördenverbindlich
	SE-5	Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Die Anzahl der ARA und deren Standorte garantieren einen ökologisch und ökonomisch sinnvollen Gewässerschutz. Die ARA-Inhaber setzen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen um. Rund zehn ARA werden zudem mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen ausgerüstet (Bundesauftrag).	AWA / ARA-Inhaber (Realisierung 2017 - 2035)	behördenverbindlich

Zu den Zielen *Vorausschauendes Monitoring im Gewässerbereich* und *Nachhaltige Finanzierung* werden in der Strategieperiode 2017–2022 keine neuen Massnahmen definiert. Das Monitoring stellt eine Daueraufgabe des Gewässer- und Bodenschutzlabors dar; bei der Finanzierung ergibt sich zurzeit kein Handlungsbedarf.

Anhang 1: Detaillierte Beschreibung der behördenverbindlichen Massnahmen in den Massnahmenprogrammen 2017–2022

Massnahmenprogramm Teilbereich Wasserversorgungsstrategie

Massnahme WV-4: Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)
Folgende Gemeinden haben bis 2022 eine vollständige GWP in Auftrag zu geben:

BFS-Nr.	Gemeindename
924	Eriz
405	Ersigen
413	Koppigen
903	Lauperswil
874	Lohnstorf
393	Rüti bei Büren
449	Sauges
707	Saules (BE)
906	Schangnau
713	Tavannes
940	Teuffenthal (BE)
448	Villeret

Folgende Gemeinden haben bis spätestens 2022 eine «reduzierte» GWP in Auftrag zu geben: (der Inhalt der reduzierten GWP richtet sich nach der GWP-Wegleitung «Verbandsgemeinde» des AWA aus dem Jahr 2013)

BFS-Nr.	Gemeindename
402	Alchenstorf
351	Bern
353	Bremgarten bei Bern
606	Brenzikofen
491	Brüttelen
536	Diemerswil
492	Erlach
538	Fraubrunnen
493	Finsterhennen
948	Forst-Längenbühl
663	Frauenkappelen
607	Freimettigen

BFS-Nr.	Gemeindename
494	Gals
495	Gampelen
976	Graben
608	Grosshöchstetten
609	Häutligen
610	Herbligen
362	Ittigen
611	Kiesen
329	Langenthal
497	Lüscherz
543	Mattstetten
498	Müntschemier

BFS-Nr.	Gemeindename
617	Niederhünigen
629	Oberhünigen
620	Oberthal
716	Petit-Val
499	Siselen
444	Sonceboz-Sombeval
342	Thunstetten
500	Treiten
501	Tschugg
502	Vinelz
888	Wald (BE)

Massnahmenprogramm Teilbereich Sachplan Siedlungsentwässerung

Massnahme SE-3: Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen

Die Teilmassnahme *Versickerungsanlagen* beinhaltet folgende Bearbeitungsschritte, die durch die Gemeinden umzusetzen sind:

- Erfassen aller vorhandenen Versickerungsanlagen in einem Versickerungskataster bis Ende 2018;
- Erstellung eines Konzepts zur Sanierung der nicht konformen Anlagen bis Ende 2019. Das Konzept setzt den Eigentümern von mangelhaften Anlagen angemessene Sanierungsfristen. Bei Anlagen in Grundwasserschutzzonen richten sich die Sanierungsfristen nach den Schutzzonenreglementen.
- Auslösung der Sanierung, Kontrolle und Abnahme der sanierten Anlagen.

Die Teilmassnahme *Güllegruben* beinhaltet folgende Bearbeitungsschritte, die durch die Gemeinden umzusetzen sind:

- Auslösen der erforderlichen Kontrolle der Güllegruben: Die Gemeinden fordern dazu die Landwirte auf, die Kontrollen durchführen zu lassen. Sie lassen sich nach erfolgter Kontrolle die Dichtheit der Güllegruben bestätigen.
- Alternativ können die Gemeinden die Kontrollen auch selbst in Auftrag geben.
- In Grundwasserschutzzonen veranlasst das AWA die Kontrollen.
- Auslösung der Sanierung, Kontrolle und Abnahme der sanierten Anlagen.

An die Teilmassnahmen *Güllegruben* und *Hausanschlussleitungen* werden bei Erfüllung der Auflagen des AWA Beiträge aus dem Abwasserfonds gewährt.

Massnahme SE-4: Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)

Alle noch in Bearbeitung befindlichen Erst-GEP (kommunale und regionale GEP) sind bis spätestens Ende 2017 fertiggestellt und dem AWA zur Genehmigung eingereicht. Die Gemeinden und Verbände lösen die Nachführung ihres GEP innerhalb der nachstehend aufgeführten Fristen aus.

Gemeinden (BFS-Nr./Gemeindename) mit hoher Priorität, Auslösung der GEP-Nachführung bis spätestens 2020:

301 Aarberg	664 Golaten	307 Meikirch	745 Port	501 Tschugg
561 Adelboden	303 Grossaffoltern	390 Meinisberg	703 Reconviller	943 Uebeschi
401 Aefligen	579 Habkern	741 Merzligen	567 Reichenbach i.K.	593 Unterseen
731 Aegerten	406 Hasle b.B.	615 Mirchel	879 Riggisberg	344 Ursenbach
402 Alchenstorf	928 Heimberg	544 Moosseedorf	337 Roggwil	551 Urtenen-Schönbühl
971 Attiswil	979 Herzogenbuchsee	742 Mörigen	905 Rüderswil	885 Uttigen
403 Bäriswil	929 Hilterfingen	700 Moutier	956 Rüegsau	552 Utzenstorf
571 Beatenberg	954 Huttwil	875 Mühledorf	393 Rüti b. B.	359 Vechigen
861 Belp	739 Ipsach	876 Mühlethurnen	843 Saanen	855 Schwarzenburg
973 Bettenhausen	362 Ittigen	546 Münchenbuchsee	746 Safnern	626 Walkringen
371 Biel/Bienne	304 Kallnach	669 Münchenwiler	591 Saxeten	990 Walliswil b. N.
603 Biglen	564 Kandergrund	356 Muri b.B.	624 Schlosswil	991 Walliswil b. W.
352 Bolligen	305 Kappelen	670 Neuenegg	748 Schwadernau	754 Walperswil
353 Bremgarten b.B.	354 Kirchlindach	743 Nidau	883 Seftigen	992 Wangen a. A.
733 Brügg	414 Krauchthal	981 Niederbipp	938 Sigriswil	993 Wangenried
734 Bühl	902 Langnau i.E.	617 Niederhünigen	499 Siselen	632 Wichtrach
383 Büren a. A.	667 Laupen	982 Niederönz	768 Spiez	554 Wiler b.U.
575 Därligen	903 Lauperswil	878 Noflen	939 Steffisburg	627 Worb
385 Diessbach b.B.	584 Lauterbrunnen	619 Oberdiessbach	358 Stettlen	755 Worben
386 Dotzigen	585 Leissigen	934 Oberhofen a.T.	749 Studen	361 Zollikofen
735 Epsach	387 Lengnau	629 Oberhünigen	750 Sutz-Lattrigen	557 Zuzwil
953 Eriswil	331 Lotzwil	622 Oppligen	751 Täuffelen	794 Zweisimmen
493 Finsterhennen	497 Lüscherz	744 Orpund	941 Thierachern	947 Zwieselberg
538 Fraubrunnen	306 Lyss	438 Orvin	942 Thun	
607 Freimettigen	415 Lyssach	363 Ostermundigen	446 Tramelan	
563 Frutigen	389 Meienried	392 Pieterlen	909 Trubschachen	

Gemeinden (BFS-Nr./Gemeindename) mit mittlerer Priorität, Auslösung der GEP-Nachführung bis spätestens 2022:

562 Aeschi b.S.	434 Courtelary	737 Hermrigen	740 Ligerz	311 Schüpfen
630 Allmendingen	691 Crémines	409 Hindelbank	614 Linden	592 Schwanden
921 Amsoldingen	761 Därstetten	541 Iffwil	696 Loveresse	312 Seedorf
532 Bangerten	762 Diemtigen	784 Innertkirchen	955 Lützelflüh	907 Signau
323 Bannwil	952 Dürrenroth	496 Ins	587 Matten	444 Sonceboz-Sombeval
302 Bargen	901 Eggiwil	581 Interlaken	543 Mattstetten	711 Sorvilier
533 Bätterkinden	763 Erlenbach i.S.	582 Iseltwald	785 Meiringen	770 Stocken-Höfen
732 Bellmund	405 Ersigen	868 Jaberg	333 Melchnau	957 Sumiswald
681 Belprahon	692 Eschert	540 Jegenstorf	616 Münsingen	625 Tägertschi
972 Berken	925 Fahrni	738 Jens	498 Müntschemier	713 Tavannes
717 Valbirse	662 Ferenbalm	565 Kandersteg	357 Oberbalm	958 Trachselwald
324 Bleienbach	948 Forst-Längenbühl	870 Kehrsatz	983 Oberbipp	500 Treiten
922 Blumenstein	663 Frauenkappelen	411 Kernenried	418 Oberburg	908 Trub
572 Bönigen	494 Gals	611 Kiesen	620 Oberthal	756 Twann-Tüscherz
605 Bowil	495 Gampelen	412 Kirchberg	391 Oberwil b. B.	944 Uetendorf
573 Brienz	866 Gerzensee	872 Kirchdorf	766 Oberwil i. S.	946 Wachseldorn
491 Brüttelen	326 Gondiswil	355 Köniz	701 Perrefitte	888 Wald
923 Buchholterberg	976 Graben	612 Konolfingen	309 Radelfingen	886 Wattenwil
382 Büetigen	694 Grandval	413 Koppigen	310 Rapperswil	394 Wengi b.B.
404 Burgdorf	608 Grosshöchstetten	566 Krattigen	767 Reutigen	995 Wiedlisbach
325 Busswil b. M.	852 Guggisberg	666 Kriechenwil	590 Ringgenberg	594 Wilderswil
683 Champoz	665 Gurbrü	435 La Ferrière	704 Roches	671 Wileroltigen
716 Petit-Val	867 Gurzelen	450 Péry-La Heutte	338 Rohrbach	423 Willadingen
687 Corcelles	736 Hagneck	723 La Neuveville	420 Rüdtligen-Alchenflüh	769 Wimmis
431 Corgémont	609 Häutligen	613 Landiswil	853 Rüschegg	345 Wynau
432 Cormoret	408 Hellsau	329 Langenthal	706 Saicourt	424 Wynigen
433 Cortébert	610 Herbligen	842 Lauenen	449 Sauge	628 Zäziwil
690 Court	978 Hermiswil	388 Leuzigen	707 Saules	556 Zielebach

Für die restlichen Gemeinden besteht bis 2022 kein GEP-Nachführungsbedarf.

Gemeindeverbände mit hoher Priorität, Auslösung der GEP-Nachführung bis spätestens 2020:

Gemeindeverband ARA Thunersee	ARA Sensetal
Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach	Gemeindeverband ARA Region Täuffelen
Gemeindeverband ARA Region Belp	Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier
ARA-Region Lyss-Limpachtal	Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA
Abwasserregion Orpund und Umgebung	Gemeindeverband ARA am Twannbach

Gemeindeverbände mit mittlerer Priorität, Auslösung der GEP-Nachführung bis spätestens 2022:

Gemeindeverband ARA Gürbetal	Syndicat d'épuration des eaux de Moutier et environs SEME
ARA Region Interlaken	Syndicat d'épuration des eaux du Petit Val SEPV
Gemeindeverband ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen	Syndicat d'épuration des eaux de Tavannes et environs SETE
ARA Region Langnau	Syndicat d'épuration des eaux du Centre de l'ORVAL SECOR
ARA Region Münsingen	Syndicat pour l'épuration des eaux usées du Bas-Vallon de St-Imier SEBV
ARA Region Murg	Syndicat pour l'épuration des eaux usées de la région des gorges SEGO
Gemeindeverband ARA Worblental	

Für die restlichen Gemeindeverbände besteht bis 2022 kein GEP-Nachführungsbedarf.

An die Erstellung des Erst-GEP und die GEP-Nachführung werden bei Erfüllung der Auflagen des AWA Beiträge aus dem Abwasserfonds gewährt.

Massnahme SE-5: Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

ARA mit grossen baulichen Massnahmen (Ausbauten, Neubauten, umfassende Sanierungen, Aufhebungen):

ARA	**Massnahmen**	**Frist**
Beatenberg-Wang[1]	Anschluss an ARA Interlaken	2019
Bleiken[1]	Anschluss an ARA Unteres Kiesental	2021
Boltigen[1]	Neubau oder Anschluss an ARA Thunersee	2019
Brienz[1]	Sanierung inkl. Ausbau für Nitrifikation	2019
Därligen[1]	Anschluss an ARA Interlaken	2019
Dürrenroth	Sanierung (Herstellung Zweistrassigkeit) oder Anschluss an ZALA *vorher bis 2020: Betonzustandsuntersuchungen, Sicherheitskonzept*	2025
Grosshöchstetten [2]	Anschluss an ARA an der Aare *vorher bis 2020: Sanierungen der Ausrüstung, Sicherheitskonzept*	2035
Innertkirchen[1]	Neubau	2017
Ins-Müntschemier	Anschluss an ARA Murten oder ARA Marin (gemäss Leitbild Regionalstudie Seeland)	2024
Lauterbrunnen[1]	Sanierung inkl. Ausbau zur Nitrifikation *Danach Anstossen weiterer Abklärungen in Bezug auf den Zusammenschluss der ARA Grindelwald-Lauterbrunnen-Interlaken (siehe auch nachfolgende Tabelle bei ARA Grindelwald)*	2019
Münsingen[3]	Verlegung der Einleitstelle im Zusammenhang Hochwasserschutz Aare	2025
Niederried b. Kallnach	Anschluss an ARA Kallnach	2025
Oberes Kiesental [2]	Anschluss an ARA an der Aare	2030
Orpund	Ausbau und Erweiterung zur Nitrifikation oder Anschluss an ARA Grenchen *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept, Betriebsüberwachung (z.B. Online)*	2025
Prêles	Anschluss an ARA am Twannbach *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept inkl. Stromausfall, Überwachung Auslauf (Online)*	2025
Schangnau-Bumbach	Sanierung um geforderte Leistung erbringen zu können inkl. Sicherheitskonzept, Überwachung Auslauf (online) und Betonzustandsuntersuchung oder Anschluss an ARA Langnau.	2019
Teuffenthal[1]	Anschluss an ARA Thunersee	2020
Am Twannbach	Ausbau und Erweiterung zur Nitrifikation oder Anschluss an ARA Le Landeron bzw. ARA Biel, Sicherheitskonzept	2025
Wohlen	Anschluss an ara region bern ag *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept bezüglich Steuerung*	2025

[1] Massnahme aus Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 weitergeführt, Frist bei Bedarf angepasst
[2] Aufgrund Regionalstudie Kiesen- und Aaretal / Anschlussstudie Kiesental - Phase 2 (Juni 2011)
[3] Die Frist gilt, falls der jetzige ARA-Standort bleibt. Dies wird bis 2018 im Rahmen der regionalen Planung geklärt.

ARA mit planerischen, konzeptionellen oder betrieblichen Massnahmen, einheitliche Frist zur Massnahmenumsetzung bis 2020:

ARA	**Massnahmen**
Bellelay	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem
Brienzwiler	Sicherheitskonzept inkl. Steuerungssystem, Bestimmung der Belastung
Burgdorf-Fraubrunnen	Betonzustandsuntersuchung
Court (SECOR)	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz
Eriz-Linden	Ungenügende Leistung untersuchen, Überwachung Auslauf (Online), Sicherheitskonzept, Prüfung eines Anschlusses an die ARA Thunersee
Erlach	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz, Beauftragen einer Studie zur Prüfung des Anschlusses an die ARA Le Landeron (unter Berücksichtigung des Leitbildes Regionalstudie Seeland)
Frutigen-Kanderspitz	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Grindelwald	Anstossen weiterer Abklärungen in Bezug auf den Zusammenschluss der ARA Grindelwald-Lauterbrunnen-Interlaken
Guttannen-Ruebgarti	Ungenügende Leistung untersuchen, Überwachung Auslauf (Online), Sicherheitskonzept, Zustand bestimmen
Herzogenbuchsee	Sicherheitskonzept
Interlaken	Betriebsoptimierung, Sicherheitskonzept
Iseltwald	Sicherheitskonzept, Bestimmung der Belastung, Überwachung Auslauf (Online)
Kallnach	Betriebsoptimierung bzgl. Nitrit, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz
Kandersteg	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überprüfung der Aggregate
Kiental-Reichenbach	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überwachung Auslauf (Online)
La Ferrière	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem, Überwachung Auslauf (Online)
Meiringen	Betonsanierungen, Sicherheitskonzept inkl. Hochwasserschutz und Steuerung
Oberes Simmental	Sicherheitskonzept
Oberried am Brienzersee	Bestimmung der aktuellen Belastung im Hinblick auf Anschluss neue Überbauung, Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überwachung Auslauf (Online), Prüfung Anschluss an ARA Interlaken
Saanen	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung der Schlammbehandlung
Sonceboz	Faulwasserspeicher, Faulwasserdosierung, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem
St.Imier-Villeret (SESE)	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Taeuffelen ARAT	Sicherheitskonzept
Tavannes-Loveresse	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Tramelan	Faulwasserspeicher, Faulwasserdosierung, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Wangen-Wiedlisbach	Trübwasserbewirtschaftung (Stabilisation Nitrifikation), Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung

ARA mit Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen:

ARA	Massnahmen	Frist
Grosshöchstetten[1+2]	Anschluss an ARA an der Aare	2035
Gürbetal	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an ara region bern ag	2035
Herzogenbuchsee	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an eine ARA an der Aare	2025
Mittleres Emmental	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
Moossee-Urtenenbach	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an ARA Burgdorf	2025
Oberes Kiesental[2]	Anschluss an ARA an der Aare	2030
region bern ag	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Region Biel AG	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen inkl. Ausbau Nitrifikation	2035
Sensetal	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
St.Imier-Villeret (SESE)[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Tavannes-Loveresse[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Thunersee	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
Tramelan[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Worblental	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2035

[1] Laut kantonaler Planung, welche auf Entwürfen für die Änderung der GSchV beruht, ist für diese ARA ein Ausbau zur Elimination von Spurenstoffen vorgesehen. Die entsprechende gesetzl. Grundlage tritt laut der aktuellen und seit 1.1.2016 in Kraft stehenden GSchV jedoch erst ab 1. Januar 2021 in Kraft (Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 fünfter Strich GSchV). Änderungen der Anforderungen bis zu diesem Zeitpunkt sind nicht auszuschliessen.
[2] Die Aufhebung der ARA mit Anschluss an eine ARA an der Aare ist bereits aufgrund der Regionalstudie Kiesen- und Aaretal / Anschlussstudie Kiesental - Phase 2, Juni 2011 vorgesehen.

ARA, die bei ARA-Anschlüssen infolge Elimination von Spurenstoffen die aufzuhebenden ARA aufnehmen:

ARA	Massnahmen	Frist
Burgdorf-Fraubrunnen	Aufnahme der ARA Moossee-Urtenenbach (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2025
Münsingen[3] oder Unteres Kiesental	Aufnahme der ARA Oberes Kiesental und Grosshöchstetten (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2030
region bern ag	Aufnahme der ARA Gürbetal[4]	2035
ZALA oder Wangen-Wiedlisbach	Aufnahme der ARA Herzogenbuchsee (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2025

[3] Im Rahmen der Regionalstudie Kiesental steht auch der Zusammenschluss der ARA Grosshöchstetten, Oberes Kiesental, Unteres Kiesental und Münsingen zu einer neuen ARA Münsingen zur Diskussion. Die neue ARA Münsingen hätte mehr als 24'000 angeschlossene Einwohner und müsste deshalb zur Elimination von Spurenstoffen ausgerüstet werden.
[4] Abklärungen sind in Arbeit.

Anhang 2: Rechtliche Grundlagen der Massnahmen

I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
WN-1	Gewährleistung der Investitionssicherheit	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG) • SR 730.0 - Energiegesetz (EnG) Kanton: • Wassernutzungsstrategie 2010
WN-2	Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung)	Bund: • SR 721.80 - Wasserrechtsgesetz (WRG) • Klimaadaptionsstrategie des Bundes Kanton: • BSG 752.41 - Wassernutzungsgesetz (WNG)
WN-3	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag. Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen.	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG) • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) • Vollzugshilfe BAFU 2009 «Wärmeentzug aus Boden und Untergrund» Kanton: • BSG 752.41 - Wassernutzungsgesetz (WNG) • Wassernutzungsstrategie 2010 • Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»
WN-4	Einforderung von regionalen Nutzungskonzepten bei Bedarf. Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko.	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG) • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) Kanton: • BSG 821.0 - Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) • BSG 752.41 - Wassernutzungsgesetz (WNG) • BSG 821.1 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) • BSG 721.1 - Bauverordnung (BauV), Kapitel 4a über die technische Beschneiung • Wassernutzungsstrategie 2010
WN-5	Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen	*Ehehafte Rechte* Bund: • SR 201 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 737 ff. • BGE 88 II 498: «Ehehafte (althergebrachte) Wasserrechte sind private Rechte an einem öffentlichen Gewässer. Sie gelten als Dienstbarkeiten. Ihr Inhalt ist grundsätzlich nach neuem Rechte zu beurteilen.» Kanton: • BSG 752.41 - Wassernutzungsgesetz (WNG), Art. 2 *Ersatzmassnahmen* Bund: • SR 451 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18 Kanton: • Ersatzmassnahmenpools Oberland Ost und Seeland
WV-1	Sicherung der wichtigsten Fassungen	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 20 • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 4 Ziffer 12 Kanton: • BSG 752.32 - Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 20 • BSG 821.0 - Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 20
WV-2	Screening bezüglich Spurenstoffe in den wichtigsten Fassungen	Bund: • SR 817.0 - Lebensmittelgesetz (LMG), Art. 23 • SR 817.02 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Art. 49 - 55 Kanton: • BSG 152.221.191 - Organisationsverordnung BVE (OrV BVE), Art. 10

I-Nr.	Massnahmen-Bezeichnung	Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
WV-3	Priorisierung von regionalen Wasserversorgungsplanungen	Bund: • Massnahme M4 gemäss Bericht «Wasserversorgung 2025» Kanton: • BSG 752.32 - Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 3 Bst. d
WV-4	Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)	Bund: • Massnahmen M1, M2 und M3 gemäss Bericht «Wasserversorgung 2025» Kanton: • BSG 752.32 - Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 18 • BSG 721.0 - Baugesetz (BauG), Art. 64
WV-5	Revitalisierung von Quellstandorten	Bund: • SR 451 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18 • SR 451.1 - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 14 • Urteil Bundesverwaltungsgericht A-1251/2012 vom 15. Januar 2014 E 25.5 • Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) Kanton: • BSG 752.41 - Wassernutzungsgesetz (WNG), Art. 36a (Renaturierungsfonds)
SE-1	Spurenstoffe aus Industrie und Deponien - Ermittlung des Handlungsbedarfs	Bund: • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f (neu)
SE-2	Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel - Massnahmen der Landwirtschaft	Bund: • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f (neu)
SE-3	Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 13 und 15 • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 13 und 28 Kanton: • BSG 821.0 - Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 21 • BSG 821.1 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 12, Art. 17 Abs. 5 • BSG 725.1 - Baubewilligungsdekret (BewD), Art. 47 Abs. 4 Bst. c
SE-4	Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)	Bund: • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5 Kanton: • BSG 821.0 - Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 9 und 21 • BSG 821.1 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. Art. 6 und 8
SE-5	Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Bund: • SR 814.20 - Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 6 Abs. 1 • SR 814.201 - Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3, Art. 16 Abs. 1 • SR 814.600 - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), Art. 14 Kanton: • BSG 821.1 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 13 • BSG 741.111 - Kantonales Energiegesetz (KEnG), Art. 46 • Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 • Regional- und Anschlussstudien für diverse ARA-Einzugsgebiete

Wasserstrategie

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022 Teilbereich Wassernutzung

Regierungsrat des Kantons Bern

Inhalt

Einleitung 5

Ausgangslage 7

Erfolgskontrolle 7

Neue Herausforderungen 8

Neue Gesetzesgrundlagen 9

Ziele und Handlungsbedarf 11

Ziel 1 Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten. Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035. 11

Ziel 2 Förderung der grösseren Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherung. 12

Ziel 3 Nachhaltigkeit der neuen, ausgebauten und erneuerten Wasserkraftanlagen. 12

Ziel 4 Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag. 12

Ziel 5 Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich der Gebrauchswassernutzung. 13

Ziel 6 Qualitative Verbesserung des Vollzugs. 13

Massnahmenübersicht 15

Massnahmenblätter 17

Massnahmen-Nr. WN-1 17

Massnahmen-Nr. WN-2 19

Massnahmen-Nr. WN-3 22

Massnahmen-Nr. WN-4 25

Massnahmen-Nr. WN-5 27

Anhang 29

A1 Klärung offener Umsetzungsfragen bezüglich der Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft». 29

A2 Überprüfung des Instruments der Nachhaltigkeitsbeurteilung. 30

Einleitung

Die Wasserstrategie des Kantons Bern zeigt, wie der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzgebung den Umgang mit der Ressource Wasser gestalten will. Die darin festgelegte Vision orientiert sich am Ansatz der integralen Wasserwirtschaft. Darauf aufbauend formuliert die Wasserstrategie drei strategische Ziele. Die Vision und die strategischen Ziele sind im übergeordneten Dokument «Wasserstrategie 2010» definiert. Sie weisen einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren auf und behalten, wie das gesamte Dokument, weiterhin ihre Gültigkeit. **Die Wasserstrategie 2010 wird somit nicht geändert.**

Für jeden Teilbereich (Wassernutzung, Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung) postuliert die Wasserstrategie im Weiteren Umsetzungsziele und Massnahmen. Die Massnahmen werden periodisch alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Die aktuellen Massnahmenprogramme betreffen die Umsetzungsperiode 2017 – 2022. Der vorliegende Grundlagenbericht beinhaltet weitergehende Informationen zum Massnahmenprogramm für den Teilbereich Wassernutzung.

Vision

Im Kanton Bern ist eine integrale Wasserwirtschaft verwirklicht. Ziele und Massnahmen für die Wassernutzung, den Schutz des Wassers und den Schutz vor dem Wasser sind aufeinander abgestimmt und breit akzeptiert. Alle beteiligten Akteure nehmen ihre Eigenverantwortung wahr.

Wassernutzung

Nutzen und Schutz mit gegenseitiger Akzeptanz:
Im Kanton Bern wird das Wasser unter systematischer Abwägung aller Interessen genutzt. Dabei steht die gesamtgesellschaftliche Sicht im Vordergrund. Dies bedeutet künftig eine gegenseitige Akzeptanz: Die «Nutzer» akzeptieren die Sperrung von einzelnen Gewässern, während die «Schützer» die konsequente Nutzung von «freigegebenen» Gewässerstrecken tolerieren.

Wasserversorgung

Moderne Infrastruktur und nachhaltige Bewirtschaftung:
Im Kanton Bern besteht eine flächendeckende und moderne Infrastruktur, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft nach einer einwandfreien Wasserversorgung vollumfänglich erfüllt. Ressourcen und Infrastrukturen sind langfristig gesichert und werden kompetent und nachhaltig bewirtschaftet. Die Anzahl Trägerschaften wird optimiert und gegenüber heute reduziert. Alle behördlich definierten Minimalanforderungen werden eingehalten.

Siedlungsentwässerung

Einwandfreie Ressource Wasser und intelligente Massnahmensysteme:
Die Wasserqualität in den Gewässern und im Grundwasser des Kantons Bern ist so gut, dass die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser auch künftig keine Aufbereitung erfordert. Zu diesem Zweck identifiziert der Kanton Bern systematisch die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch besten Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt aufgrund einer zweckmässigen Priorisierung.

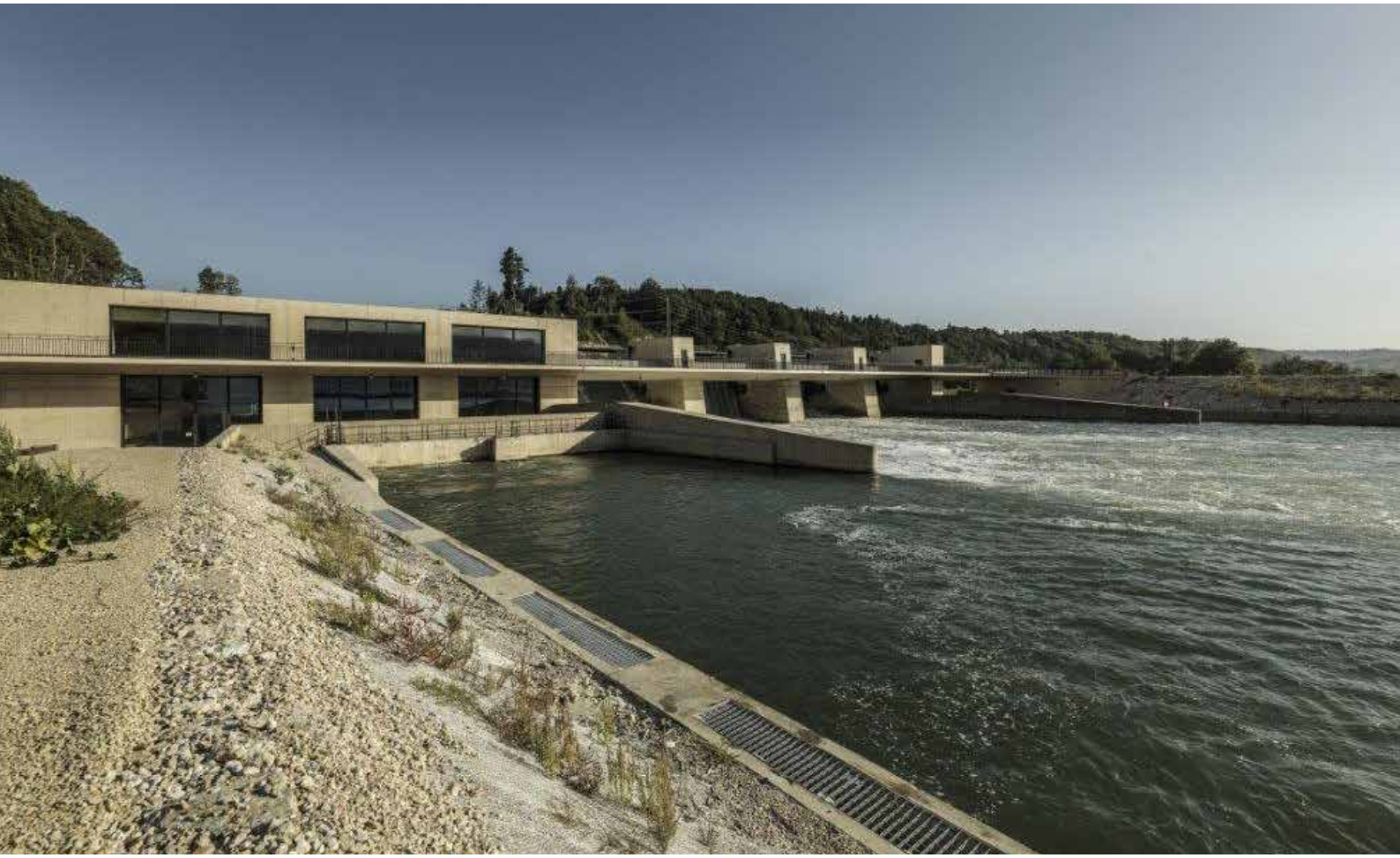

Ausgangslage

Erfolgskontrolle

Die Wassernutzungsstrategie 2010 definiert sechs Umsetzungsziele. Davon explizit quantifizierbar ist einzig das Ausbauziel der Wasserkraft, in dem eine Mehrproduktion von + 300 GWh/a bis 2035 postuliert wird. Dieses Ziel findet vor dem Hintergrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie nach der verheerenden Atomkatastrophe von Fukushima im März 2011 besondere Beachtung. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn nebst der Überprüfung der Massnahmen das Ausbauziel der Wasserkraft speziell betrachtet wird (vgl. Kasten). Die übrigen Ziele der Wassernutzungsstrategie 2010 lassen sich nur implizit mit Zahlen untermauern. Dass Erfolge erzielt worden sind, lässt sich aus dem Umsetzungsstand der Massnahmen schliessen.

Bezüglich der Wasserkraftnutzung befinden sich bis am Ende der Strategieperiode 2010 – 2016 die vier Massnahmen auf Kurs. So ist für die Überprüfung der Anlagen die Umfrage beendet und die Auswertung vorgenommen, das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird bei allen Projekten für neue Anlagen zwischen 300 kW und 10 MW installierter Leistung angewendet, das priorisierte Vorgehen bei Aus- und Umbau von Anlagen kommt zur Anwendung und die Festlegung der Konzessionsdauer auf 60 Jahre statt 40 Jahre für Anlagen zwischen 300 kW und 1 MW installierter Leistung trägt zur Gewährleistung der Investitionssicherheit bei.

Bezüglich der Gebrauchswassernutzung sind bis zum Ende der Strategieperiode 2010 – 2016 die Massnahmen ebenfalls erfüllt. So wird in der Grundwassernutzung der Schwerpunkt auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen gesetzt und für die landwirtschaftliche Bewässerung und für die technische Beschneiung können in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko regionale Nutzungskonzepte eingefordert werden.

Quantitative Überprüfung des Ausbauziels der Wasserkraft

Seit dem 1. Januar 2011 wurden 167 GWh/a konzediert. Davon wurden Anlagen mit 16 GWh/a Stromproduktion bis Ende 2015 in Betrieb genommen. Die postulierte Mehrproduktion von +50 GWh/a bis Ende 2015 konnte somit nicht erreicht werden.

Der überwiegende Anteil am konzedierten Zubau machte die Sanierung, Optimierung und Reaktivierung von bestehenden Anlagen aus. 8 Konzessionsverfahren betrafen Anlagen mit einer installierten Leistung grösser als 1 MW, die rund 89 % an den Zubau von 167 GWh/a liefern sollen, 6 Konzessionsverfahren Anlagen zwischen 300 kW und 1 MW installierter Leistung mit rund 6 % Produktionszubau und 41 Konzessionsverfahren Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner als 300 kW, die rund 5 % an den Zubau beitragen sollen.

Es verbleiben bis 2035 also noch 133 GWh/a zusätzlich zu konzedierende bzw. 284 GWh/a in Betrieb zu nehmende Stromproduktion. Dabei noch nicht berücksichtigt sind folgende erwarteten Verluste:

- Verluste durch Konzessionserneuerungen aufgrund von Restwasser gemäss GSchG Art. 30 ff (–80 GWh/a bis –270 GWh/a)
- Verluste durch Restwassersanierungen nach GSchG Art. 80 für Anlagen mit einer Laufzeit länger als 2050 (–6 GWh/a bis –20 GWh/a)
- Verluste durch GSchG-Sanierungen bis 2030 betreffend Fischgängigkeit, Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt (–10 GWh/a bis –30GWh/a)

Die Zahl der Projekte für neue Anlagen auf bis anhin ungenutzten grünen und gelben Strecken ist beschränkt, da sich nach vertiefter Überprüfung nicht alle Gewässerabschnitte in der Praxis zur Stromproduktion eignen.

Zwar befinden sich zurzeit Projekte im Konzessionsverfahren, darunter auch umstrittene Vorhaben wie das Wasserkraftwerk Schattenhalb 4 oder das Wasserkraftwerk an der Aare bei Wynau (zusammen rund 74 GWh/a). Ohne die Umsetzung dieser und weiterer Projekte (z.B. Wasserkraftwerk Trift) kann unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste bei der Neukonzedierung und Sanierung von bestehenden Anlagen die Mehrproduktion von +300 GWh/a bis 2035 nicht erzielt werden.

Neue Herausforderungen

Seit der Wassernutzungsstrategie 2010 haben sich die Rahmenbedingungen im Energiesektor in eine für langfristige Investitionen eher ungünstige Richtung entwickelt. Dies betrifft vor allem die Wasserkraftanlagen.

International

Aufgrund des Klimawandels, der schwindenden Erdölvorräte und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie nach der verheerenden Atomkatastrophe von Fukushima im März 2011 wurde erwartet, dass das Interesse an Wasserkraft und Erdwärme als erneuerbare Energiequellen deutlich zunimmt.

Im Moment sind jedoch die meisten europäischen Atomkraftwerke noch in Betrieb. Die weltweit tiefen Erdöl- und Kohlepreise in Kombination mit billigen CO_2-Zertifikaten bewirken zudem, dass alte Kohlekraftwerke wieder mehr Strom produzieren. Somit besteht zurzeit eine Überkapazität an Bandstrom mit sinkenden Preisen. Gleichzeitig findet eine massive Subventionierung von Wind- und Sonnenenergie statt, die einen spürbaren Zubau von Produktionskapazität bewirkt und den früher rentablen Mittagsspitzenstrom verbilligt. Diese Faktoren führen zu schlechteren Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung. War sie früher konkurrenzfähig, so sind heute vor allem Investitionen in grössere Ausbauvorhaben unrentabel geworden.

Die untiefe Geothermie hingegen ist im heutigen Umfeld konkurrenzfähig. Sowohl Grundwasser als auch Oberflächenwasser werden für die Wärmeproduktion und auch für Kühlzwecke immer interessanter. Die Technologien für die Wärmenutzung aus Wasser oder dem Untergrund werden laufend verbessert und auch kostengünstiger angeboten. Parallel steigen aber auch die Qualitätsanforderungen an solche Anlagen sowie die Erfahrungen mit Schadenfällen oder der gegenseitigen Beeinflussung von zu dicht stehenden Anlagen.

National

National und kantonal haben diverse Strategien, Forschungen und Berichte Auswirkungen auf die Wasserkraft- und auf die Gebrauchswassernutzung gezeigt.

- Energiestrategie 2050: Ein erstes Massnahmenpaket wurde als Botschaft im September 2013 vom Bundesrat verabschiedet und befindet sich zurzeit noch in der parlamentarischen Beratung.
- Klimaadaptionsstrategie des Bundes: Beide Teile (Zieldefinition und Aktionsplan) wurden im 2014 vom Bundesrat verabschiedet. Daraus resultieren diverse Vorhaben, u.a. die Erarbeitung eines Berichts zum Potenzial von Wasserrückhalt in multifunktionalen Speicherseen.
- Nationales Forschungsprogramm NFP 61 «Nachhaltige Wassernutzung»: Die Erarbeitung von Grundlagen für eine Zukunftsstrategie zur Sicherung der Ressource Wasser dauerte von Januar 2010 bis Ende 2013.
- «Umgang mit lokaler Wasserknappheit in der Schweiz»: Der Bericht des Bundesrats zum Postulat von Nationalrat Hansjörg Walter (SVP/TG) wurde vom Bundesrat im November 2012 verabschiedet.
- Praxisanleitung des Bundesamts für Umwelt BAFU für den Umgang mit lokaler Wasserknappheit (drei Module): in Erarbeitung.

Kantonal

- Projekt GEKOBE: Die kantonale Planung zur Umsetzung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung in den Bereichen Gewässerraum, Gewässerrevitalisierung, Fischgängigkeit, Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt wurde Ende 2014 abgeschlossen.
- Überarbeitung der Grundlagen für das Berner Pegelsystem für kurzfristige mobile Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung in Trockenzeiten: in Erarbeitung, voraussichtlich abgeschlossen bis Ende 2017.

Neue Gesetzesgrundlagen

Seit 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz mit den neuen Bestimmungen zu Gewässerraum, Gewässerrevitalisierung, Fischgängigkeit, Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt in Kraft. Die Umsetzung in entsprechende Planungen für den Kanton Bern erfolgte im Rahmen des oben erwähnten Projekts GEKOBE.

Ziele und Handlungsbedarf

Die Umsetzungsziele der Wassernutzungsstrategie 2010 haben sich bewährt. Sie werden weitergeführt. Zusätzlich als neues Ziel kommt die qualitative Verbesserung des Vollzugs hinzu.

Für die Strategieperiode 2017 – 2022 werden konkrete Massnahmen festgelegt, die den Kanton auf dem Weg hin zu diesen definierten Zielen weiterbringen. Im Kapitel «Ziele und Handlungsbedarf» sind die Hintergründe der Massnahmen kurz umrissen. Daran schliesst sich eine konzentrierte Übersicht über die Massnahmen an. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Massnahmen erfolgt schliesslich in Form von Massnahmenblättern, ergänzende Informationen finden sich, wo notwendig, im Anhang.

Ziel 1
Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten. Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035.

Die Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten soll weiterhin gefördert werden. D.h. bestehende Anlagen werden optimiert und neue Anlagen bewilligt – unter gleichzeitigem Schutz der wertvollen und naturnahen Gewässerabschnitte vor einer Wasserkraftnutzung. Um dies zu erreichen, soll einerseits die Investitionssicherheit verbessert werden (vgl. Massnahme WN-1) und anderseits AWA-intern offene Umsetzungsfragen bezüglich der Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» geklärt werden (vgl. Anhang A1).

Die Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035 entspricht im Kanton Bern einer Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft von 10 %. Gesamtschweizerisch kann ein Beitrag von 15 % an den langfristigen Zielwert des Bundes geleistet werden (Artikel 1 des Energiegesetzes sieht eine Steigerung der jährlichen Elektrizitätsproduktion um 2'000 Gigawattstunden vor).

Ziel 2
Förderung der grösseren Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherung.

Im Gegensatz zu vielen kleinen neuen Anlagen beeinträchtigen grössere Anlagen die Gewässer weniger und nutzen einen Gewässerabschnitt optimaler. Die grösseren Anlagen sollen gefördert werden. Neue Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner als 300 kW werden wie bis anhin nur noch in begründeten Fällen (z.B. Alpanlagen) bewilligt. Bei Neubau oder Erneuerung von Trinkwasserkraftwerken werden auch kleine Anlagen bewilligt. Voraussetzung ist die Nutzung von Wasser, das für die sichere und qualitativ einwandfreie Trinkwasserversorgung gebraucht wird.

Speicherkraftwerke bilden eine ideale Voraussetzung für die Speicherung von elektrischer Energie zur bedarfsgerechten Erzeugung und Einspeisung. Neue Speicherseen sind im Kanton Bern nur sehr beschränkt realisierbar. Das Optimierungspotential ist mit den Ausbauprojekten der KWO, die 2016 in Betrieb gehen, zum grössten Teil bereits genutzt. Das bestehende Ausbaupotential (insbesondere die Grimselseeerhöhung) kann unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden.

Zusätzlich soll die Möglichkeit einer Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung) abgeklärt werden (vgl. Massnahme WN-2).

Ziel 3
Nachhaltigkeit der neuen, ausgebauten und erneuerten Wasserkraftanlagen.

Neue, auszubauende und zu erneuernde Anlagen jeder Grösse haben einen Einfluss auf Gewässerlebensräume und Landschaft, auf die lokale Wirtschaft und die Bevölkerung im Umfeld der Anlagen. Die verschiedenen Interessen und Anliegen des Kantons Bern werden in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung für Anlagen zwischen 300 kW und 10 MW installierter Leistung oder einem zusätzlichen Kriterienkatalog für Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner als 300 kW berücksichtigt. Ziel sind Anlagen mit optimaler, an den Standort angepasster Stromproduktion. Die Verbesserung bestehender Anlagen durch die Erhöhung des Wirkungsgrades von Turbine und Generator sowie eine verbesserte Nutzung des Wasserangebots sind insbesondere bei den Flusskraftwerken eine gute Option. AWA-intern soll hierfür das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung und der Umgang mit Kleinstwasserkraft überprüft und angepasst werden (vgl. Anhang A2).

Ziel 4
Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag.

Das Grundwasser soll dort genutzt werden, wo es reichlich zur Verfügung steht und keine Trinkwasserfassungen gefährdet werden. Für die Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung werden die Ziele des Kantons Bern zusammen mit den kantonalen Fachstellen festgelegt (vgl. Massnahme WN-3).

Statt mit einer Vielzahl von kleinen Anlagen soll mit möglichst wenigen grösseren, gemeinschaftlich genutzten Anlagen eine hohe Effizienz erreicht werden (vgl. Massnahme WN-3). Damit werden die Zahl der Eingriffe und auch das Risiko von Verunreinigungen reduziert und die Konflikte mit anderen Nutzungen vermindert.

Ziel 5
Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich der Gebrauchswassernutzung.

Der Bedarf an Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung nimmt zu. Das Wasserdargebot kann dabei zu einem limitierenden Faktor werden. Folgerichtig muss in Gebieten mit hohem Bedarf an Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in regionalen Betrachtungen (Nutzungskonzepten) dargelegt werden, wie das verfügbare Wasser nachhaltig genutzt und unter den Anspruchsgruppen verteilt werden kann, ohne dass die Entnahmen zu vermeidbarer Wasserknappheit führen. Dabei ist ergänzend zu den Entnahmen aus Oberflächengewässern auch die Nutzung von Grundwasser einzubeziehen.

Das AWA sammelt Grundlagen und legt zusammen mit den anderen kantonalen Fachstellen die Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko fest. Dies betrifft z.B. Seeland West, Seeland Ost, Untere Emme (vgl. Massnahme WN-4).

Auch die technische Beschneiung weist einen hohen Wasserbedarf auf. In Einzugsgebieten mit mehreren Wasserbezugsorten muss daher in regionalen Betrachtungen und unter Berücksichtigung der Priorisierung des Wasserbezugs mittels Nutzungskonzepten aufgezeigt werden, dass der Bedarf an Wasser insgesamt nicht grösser ist als das nachhaltig nutzbare Dargebot bzw. wie das vorhandene Wasser am sinnvollsten und am nachhaltigsten genutzt werden soll, ohne dass die Nutzungen zu einer (lokalen) Wasserknappheit führen können.

Das AWA kann diese Nutzungskonzepte einfordern (vgl. Massnahme WN-4).

Ziel 6
Qualitative Verbesserung des Vollzugs.

Der Vollzug des Wassernutzungsgesetzes konnte aus personellen Ressourcengründen bisher kaum wahrgenommen werden. Er soll qualitativ durch Erarbeitung von Grundlagen für die Gesuchsteller und Fachstellen und, falls immer möglich, durch klare Festlegung und Delegation von Aufgaben insbesondere beim Umgang mit ehehaften Rechten verbessert werden. Auch der kantonsinterne Umgang mit Ersatzmassnahmen soll geklärt werden (vgl. Massnahme WN-5).

Massnahmenübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Massnahmen in der Strategieperiode 2017 – 2022. Anschliessend ist jede Massnahme mit einem eigenen Massnahmenblatt umschrieben. Auf eine Priorisierung der Massnahmen wird verzichtet – aus Sicht AWA sind die Massnahmen gleichwertig. Die weiteren, vorstehend beschriebenen Massnahmen, betreffen nur das AWA, in Einzelfällen auch weitere kantonale Amtsstellen – auf ein Massnahmenblatt wird deshalb verzichtet.

Ziel	Massnahme-Nr.	Bezeichnung	Realisierung	Verantwortlichkeiten	Bemerkung
Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten. Mehrproduktion von mindestens +300 GWh/a bis 2035. Förderung der grösseren Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherung. Nachhaltigkeit der neuen, ausgebauten und erneuerten Wasserkraftanlagen.	WN-1	Gewährleistung der Investitionssicherheit.	2017 – 2022	AWA	Daueraufgabe
	WN-2	Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung).	2017 – 2022	AWA	Abklärungen bis Ende 2017, Schaffung der Voraussetzungen bis Ende 2022
Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag.	WN-3	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag. Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen.	2017 – 2022	AWA (in Zusammenarbeit mit dem AUE)	Daueraufgabe

Ziel	Massnahme-Nr.	Bezeichnung	Realisierung	Verantwort-lichkeiten	Bemerkung
Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich der Gebrauchswassernutzung.	WN-4	Einforderung von regionalen Nutzungskonzepten bei Bedarf. Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässe-rung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko.	2017 – 2022	AWA	Daueraufgabe
Qualitative Verbesserung des Vollzugs.	WN-5	Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatz-massnahmen.	2017 – 2022	AWA / AUE	

Massnahmenblätter

Massnahmen-Nr. WN-1

Massnahmen-Bezeichnung
Gewährleistung der Investitionssicherheit.

Zielsetzung
Das Instrument der Amortisationsvereinbarungen wird bei Bedarf weiter angewendet.

Die Konzessionsdauer bei Konzessionserneuerungen von Pico-Kraftwerken (< 30 kW installierte Leistung), die aufgrund des Gewässerschutzgesetzes saniert werden müssen, ist überprüft und allenfalls den Gegebenheiten angepasst.

Beschrieb
Der Kanton Bern kann mit Konzessionären eine Amortisationsvereinbarung abschliessen bezüglich kurz vor Konzessionsablauf getätigter grosser Investitionen für den Ausbau von Anlagen. Dies ist eine Art Staatsgarantie in Form eines langfristigen Investitionsschutzes.

Die Konzessionsdauer bei Konzessionserneuerungen von Pico-Kraftwerken mit Sanierungen gemäss Gewässerschutzgesetz soll überprüft und allenfalls den Gegebenheiten angepasst werden.

Begründung
Tätigen die Konzessionäre kurz vor Konzessionsablauf grosse Investitionen für den Ausbau von Anlagen, können branchenübliche Abschreibungsdauern die Konzessionsdauer übersteigen. Die Konzessionäre haben aber keine Garantie, dass die Konzession erneuert wird und müssten deshalb die Investitionen bis Konzessionsende abschreiben. Mit sog. Amortisationsvereinbarungen könnten Investitionen, die auch im Interesse des Kantons Bern sind, für die Konzessionäre abgesichert werden.

Bei Pico-Kraftwerken, die aufgrund des Gewässerschutzgesetzes saniert werden müssen, sind voraussichtlich Finanzierungsprobleme zu erwarten. So sollen entgegen der im Energiegesetz festgehaltenen vollständigen Kostenübernahme durch Swissgrid trotzdem auf die Betreiber beträchtliche Kosten überwälzt werden, die wegen den kurzen Konzessionsdauern bei Konzessionserneuerungen nur schwer zu tilgen sind.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Ohne Gewährleistung der Investitionssicherheit droht die Gefahr, dass die Konzessionäre kurz vor Konzessionsablauf grosse Investitionen für den Ausbau von Anlagen nicht tätigen und dass bei Pico-Kraftwerken die Sanierungen gemäss Gewässerschutzgesetz wegen den kurzen Konzessionsdauern bei Konzessionserneuerungen nicht umgesetzt werden.

Verantwortlichkeiten
AWA

Realisierung
2017 – 2022; Daueraufgabe

Indikator Zielerreichung
Amortisationsvereinbarungen werden bei Bedarf abgeschlossen.

Die Überprüfung der Konzessionsdauer bei Konzessionserneuerungen von Pico-Kraftwerken, die aufgrund des Gewässerschutzgesetzes saniert werden müssen, ist erfolgt.

Finanzierung
Durch den Kanton Bern

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG)
– SR 730.0 – Energiegesetz (EnG)
Kanton:
– Wassernutzungsstrategie 2010

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. WN-2

Massnahmen-Bezeichnung
Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung).

Zielsetzung
Inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung) möglich und sinnvoll ist, ist abgeklärt. Fokussiert wird auf die KWO-Speicherbecken sowie auf den Greyerzer- und den Schiffenensee.

Beschrieb
Die Abklärungen umfassen folgende Fragestellungen:

a) **Bestehende Studien und bisherige Erfahrungen aus anderen Kantonen**
- Liegen bereits Studien vor und was sagen sie aus?
- Welche Erfahrungen wurden in anderen Kantonen bisher gemacht (z.B. Sihlsee, Mattmark-Stausee)?
- Existieren in anderen Kantonen bereits erfolgreiche rechtliche Lösungsansätze?
- Sind sie auf den Kanton Bern übertragbar?

b) **Eignung der KWO-Speicherbecken sowie des Greyerzer- und des Schiffenensees**
- Sind sie geeignet?
- Welche Auswirkungen ergäben sich auf das System der Aare (inkl. Juragewässerkorrektion)?

c) **Konzessionsrechtliche Handlungsoptionen**
- Sind Vorgaben in Wasserkraftkonzessionen zulässig?
- Welche Anforderungen müsste eine entsprechende Bestimmung erfüllen?
- Ist es denkbar, dass sich der Kanton Bern im Rahmen einer Konzessionserteilung bzw. -erneuerung spätere Anordnungen vorbehält?
- Wie spezifisch müsste ein entsprechender Vorbehalt formuliert sein, damit er rechtswirksam ist?
- Können Vereinbarungen mit den Kraftwerksbetreibern während der Laufzeit einer Konzession abgeschlossen werden?

d) **Einbindung in die operative Wasserbewirtschaftung**
- Gibt es ein praktikables Vorgehen?
- Wie lassen sich Betriebskonzepte und -vorschriften herleiten?
- Wie sieht die Rollenteilung Bund/Kanton Bern/Kraftwerksbetreiber aus?
- Wer koordiniert?

e) **Haftungs- und Entschädigungsfragen**
   – Welche Haftungsfragen sind zu erwarten?
   – Welche finanziellen Konsequenzen hätte die multifunktionale Nutzung der KWO-Speicherbecken sowie des Greyerzer- und des Schiffenensees
     a) bei einer Einführung während der Laufzeit einer Konzession?
     b) bei einer Einführung während der Laufzeit einer Konzession, wobei anlässlich der Konzessionserteilung bzw. -erneuerung ein entsprechender Vorbehalt festgehalten ist?

Je nach Ergebnis dieser Abklärungen werden die Voraussetzungen geschaffen, so dass die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung) umgesetzt werden kann.

Begründung

Mit den Speicherseen wird primär Strom produziert. Erfahrungen haben aber gezeigt, dass damit auch Wassermengenprobleme wie Hochwasser und Trockenheit bewältigt werden könnten.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung) könnte interessant sein, weil dadurch ein Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden kann. Allerdings ist diese Nutzung nicht vereinbar mit einer marktwirtschaftlich optimalen Stromproduktion.

Auch der Bund beabsichtigt, das «Potenzial von Wasserrückhalt in multifunktionalen Speicherseen» abzuschätzen und zu evaluieren. Eine Einstufung der multifunktionalen Nutzung der Speicherseen als nationales Interesse würde in der Öffentlichkeit verstärkt für Beachtung sorgen und den verfahrenstechnischen Umgang erleichtern. Vor allem von Vorteil wäre dies, wenn mehrere Kantone durch die Speicherseen betroffen sind (z.B. Greyerzer- und Schiffenensee).

Die Nutzung der Wasserkraft unterliegt der Konzessionspflicht. Die Konzession begründet nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht. Das wohlerworbene Recht ist durch die Eigentumsgarantie sowie Treu und Glauben geschützt. Nachträgliche Veränderungen und Eingriffe sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Ohne Entschädigung nicht entziehbar ist die Substanz des wohlerworbenen Rechts, d.h. die wesentlichen aus der Konzession abgeleiteten Befugnisse.

Das Nutzungsrecht kann aber im Verleihungsakt, d.h. im Rahmen der Konzessionserteilung bzw. -erneuerung beschränkt werden, indem das Gemeinwesen in der Konzession Vorbehalte anbringt. Bedeutsam sind allerdings nur spezifisch formulierte Vorbehalte.

Obwohl die für die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung) relevanten Konzessionen der KWO und groupe-e (Greyerzer- und Schiffenensee) noch nicht auslaufen, sind die konzessionsrechtlichen Handlungsoptionen bereits jetzt abzuklären, weil die Betreiber jederzeit ein Gesuch um Erneuerung ihrer Konzession einreichen können.

Verantwortlichkeiten

AWA

Realisierung
Abklärungen bis Ende 2017, Schaffung der Voraussetzungen bis Ende 2022.

Indikator Zielerreichung
Die Grundlagen stehen bis Ende 2017 zur Verfügung, so dass eine Einschätzung der Chancen, Risiken und Umsetzungsmöglichkeiten erfolgen kann.

Finanzierung
Durch den Kanton Bern (Kredit «Aktualisierung Wasserstrategie 2010»).

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 721.80 – Wasserrechtsgesetz (WRG)
– Klimaadaptionsstrategie des Bundes
Kanton:
– BSG 752.41 – Wassernutzungsgesetz (WNG)

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. WN-3

Massnahmen-Bezeichnung

Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag. Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen.

Zielsetzung

Die Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag sind festgelegt. Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen sind definiert.

Die Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen ist in die Praxis umgesetzt.

Beschrieb

Die Anforderungen und Ziele der kantonalen Fachstellen bezüglich Erdwärme-, Oberflächenwasser- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag wurden teilweise noch nicht erhoben oder aufeinander abgestimmt. Diese Massnahme soll dazu führen, dass alle Nutzungs- und Schutzinteressen des Kantons Bern berücksichtigt und die Anforderungen und Rahmenbedingungen für Nutzungsgesuche definiert werden.

In der Wassernutzungsstrategie 2010 war es bereits ein erklärtes Ziel, dass Grundwasserwärme effizienter genutzt werden soll: Das Wärmepotenzial des Grundwassers wird in grösseren Gemeinschaftsanlagen effizienter genutzt. Als Stossrichtung wurde festgelegt: Nicht erteilt werden Konzessionen für Kleinanlagen, wenn sie künftige Gemeinschaftsanlagen verhindern würden.

Dies wird nun vermehrt in die Praxis umgesetzt, indem in neu eingezonten Gebieten oder in Zonen mit übergeordneten Planungen keine Kleinanlagen für den Wärmeentzug aus dem Grundwasser mehr konzessioniert werden, sofern die Grundwasserverhältnisse auch eine grössere Gemeinschaftsanlage zulassen.

Im Rahmen der Massnahme sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:
- Sind die Energierichtpläne, Überbauungsordnungen und Zonenplanüberarbeitungen auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen für die Wärmegewinnung mittels untiefer Erdwärme fokussiert?
- Mit welchen anderen Planungsinstrumenten kann die Schwerpunktsetzung auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen erfolgen?
- Entspricht das heutige Verfahren betreffend Bewilligungen für den Wärmeentzug mittels Erdwärmesonden den Anforderungen?
- Welche Vor- und Nachteile haben Erdwärmesondenfelder?
- Wie und wann ist die aktive Regeneration von Erdwärmesonden (z.B. durch Sonnenenergie) sinnvoll?

Begründung
Vermehrt werden Gesuche für die Nutzung von Oberflächen- und insbesondere von Seewasser zur Wärmegewinnung eingereicht. Es fehlen noch die Grundlagen zur Beurteilung von solchen Gesuchen.

Wo Erdwärmesonden erlaubt sind (ausserhalb von nutzbaren Grundwasservorkommen) nimmt deren Dichte teilweise so stark zu, dass grössere Auswirkungen auf die Umwelt und auf benachbarte Sonden nicht ausgeschlossen werden können. Ausserdem wird heute oftmals Wärme in den Untergrund eingespeist und nicht mehr ausschliesslich Wärme aus dem Untergrund entzogen. Parallel zur Dichte steigen die Qualitätsanforderungen an solche Anlagen sowie die Erfahrungen mit Schadenfällen oder der gegenseitigen (thermischen) Beeinflussung von zu dicht stehenden Anlagen.

Deswegen sind die neusten Entwicklungen, insbesondere die Erstellung von Erdwärmesondenfeldern (z.B. für eine ganze Siedlung konzentrierte «Wärmespeicher» im Untergrund) anstelle einzelner Erdwärmesonden sowie die Möglichkeiten und Auswirkungen der Speicherung von Wärme im Untergrund inkl. der Regeneration von Erdwärmesonden zu prüfen, und der Umgang mit solchen Anlagen festzulegen.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Grössere Anlagen erfordern eine vorausschauende Planung und ein enges Zusammenwirken verschiedener Beteiligter. Bei der Sanierung von Heizungen ist in der Regel eine rasche Lösung nötig, so dass die nötigen Abklärungen, ob zusammen mit Nachbarn eine gemeinschaftlich genutzte Anlage erstellt werden könnte, nicht möglich sind.

Verantwortlichkeiten
AWA (in Zusammenarbeit mit dem AUE)

Realisierung
2017 – 2022; Daueraufgabe

Indikator Zielerreichung
Grundlagen zur Beurteilung von Gesuchen für die Nutzung der Wärme von Oberflächengewässern und insbesondere Seewasser liegen vor.

Energierichtpläne, Überbauungsordnungen und Zonenplanüberarbeitungen sind wo möglich auf grössere, gemeinschaftlich genutzte Anlagen für die Wärmegewinnung mittels untiefer Erdwärme fokussiert.

Die Bewilligungspraxis für Erdwärmesonden und für die Forderung nach einer aktiven Regeneration von Erdwärmesonden ist überprüft und mit dem AUE konsolidiert.

Finanzierung
Durch den Kanton Bern

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen

Bund:

– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG)
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV)
– Vollzugshilfe BAFU 2009 «Wärmeentzug aus Boden und Untergrund»

Kanton:

– BSG 752.41 – Wassernutzungsgesetz (WNG)
– Wassernutzungsstrategie 2010
– Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»

Verbindlichkeit

Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. WN-4

Massnahmen-Bezeichnung
Einforderung von regionalen Nutzungskonzepten bei Bedarf.

Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich landwirtschaftlicher Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko.

Zielsetzung
Der präventiv-langfristige Ausgleich zwischen dem Wasserbedarf und den vorhandenen Wasserressourcen ist wo nötig (z.B. Seeland West, Seeland Ost, untere Emme) überprüft.

Beschrieb
Bei allen relevanten Planungen, die konsumtive Gebrauchswassernutzungen mit hohem Wasserbedarf umfassen, und insbesondere bei Konzessionsgesuchen (inkl. Gesuchen für Konzessionserneuerungen) wird geprüft, ob – regional und langfristig betrachtet – der Wasserbedarf das Wasserdargebot übersteigen könnte. Dies ist insbesondere bei Projekten für die landwirtschaftliche Bewässerung oder für die technische Beschneiung der Fall. Überall dort, wo grosse Nutzungsansprüche und damit Nutzungskonflikte bestehen, wird konsequent ein Nutzungskonzept gefordert.

In den nächsten Jahren laufen grosse Konzessionen für die landwirtschaftliche Bewässerung ab. Weil ein Wassernutzungsrecht mit der Erneuerung an neue Bestimmungen geknüpft werden kann, sollen vorgängig grundsätzliche Fragen geklärt werden. Es fehlt z.B. eine konsolidierte Zielsetzung des Kantons Bern bezüglich der zukünftigen Ausrichtung und der Rahmenbedingungen für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung. Diese soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen (z.B. AWA, FI, ANF, OIK, Landwirtschaft, Denkmalpflege) festgelegt werden.

Begründung
Durch die Entwicklung des Wasserbedarfs insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung und für die technische Beschneiung wird der Druck auf die Gewässer immer grösser, während dem aufgrund des Klimawandels immer längere und intensivere Trockenphasen zu erwarten sind.
Der Wasserbedarf bzw. das Wasserdargebot wird hingegen oftmals nicht oder nur ungenügend bei den Planungen berücksichtigt.

Mit den geforderten Nutzungskonzepten soll langfristig die Nachhaltigkeit der Nutzungen geprüft und gesichert werden. Möglichen Wasserknappheitsszenarien wird vorgebeugt oder solche können zumindest gut vorbereitet bewältigt werden.

Die Ziele des Kantons Bern bezüglich der zukünftigen Ausrichtung und der Rahmenbedingungen für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko sollen festgelegt werden, damit die Interessen der betroffenen Fachstellen gesichert werden können.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Sowohl die Entwicklung in der Landwirtschaft als auch bei der technischen Beschneiung betrifft viele verschiedene Fachstellen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Fachstellen ist für eine vorausschauende Planung unerlässlich.

Wichtige Instrumente, um Wasserknappheitsrisiken zu reduzieren oder zu minimieren, sind teilweise erst in Erarbeitung (vgl. Praxisanleitungen des BAFU für den Umgang mit lokaler Wasserknappheit).

Verantwortlichkeiten
AWA

Realisierung
2017 – 2022; Daueraufgabe

Indikator Zielerreichung
Wo Wassernutzungen regional gehäuft auftreten und dadurch ein hoher Nutzungsdruck auf die Gewässer entsteht, werden bei Konzessionsgesuchen konsequent regionale Nutzungskonzepte gefordert. Neue Konzessionen in Gebieten mit Wasserknappheitsrisiko enthalten Bestimmungen über das Vorgehen in trockenen Perioden.

Die Ziele des Kantons Bern bezüglich der zukünftigen Ausrichtung und der Rahmenbedingungen für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung in Gebieten mit erhöhtem Wasserknappheitsrisiko sind definiert.

Finanzierung
Durch den Kanton Bern (Arbeiten zur Festlegung der Rahmenbedingungen), die regionalen Nutzungskonzepte werden durch die Nutzer finanziert.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG)
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV)
Kanton:
– BSG 821.0 – Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
– BSG 752.41 – Wassernutzungsgesetz (WNG)
– BSG 821.1 – Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
– BSG 721.1 – Bauverordnung (BauV), Kapitel 4a über die technische Beschneiung
– Wassernutzungsstrategie 2010

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. WN-5

Massnahmen-Bezeichnung
Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen.

Zielsetzung
Wie mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen umzugehen ist, ist abgeklärt. Die Praxis im Kanton Bern ist abgeglichen.

Beschrieb
Ehehafte Rechte
Ehehafte Rechte sind private Rechte an öffentlichem Wasser. Die Nutzung von Wasserkraft aufgrund von ehehaften Rechten bedarf einer Nutzungsbewilligung. Kann der Umfang, Standort und die Art und Weise der ehehaften Rechte nachgewiesen werden, sind sie anzuerkennen. Auf ehehaften Rechten sind keine Abgaben geschuldet. Geht die Nutzung über den anerkannten Umfang, Standort und die Art und Weise hinaus, ist sie gemäss Gesetz konzessions- und abgabepflichtig.

Es ist zu überprüfen:
– Was gilt hinsichtlich des Umfangs, Standorts und der Art und Weise als erweitert?
– Welche Nachweise sind zu erbringen?
– Welche weiteren Grundlagen (Generelle Wasserversorgungsplanung, Restwasser) sind zu berücksichtigen?
– Wer ist für das Leitverfahren zuständig?

Ersatzmassnahmen
Nicht selten verursachen technische Eingriffe trotz Abwägung aller Interessen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume. Lässt sich die Unvermeidlichkeit der technischen Eingriffe begründen und greifen weder Schutz noch Wiederherstellungsmassnahmen, ist die Beeinträchtigung mit einem angemessenen Ersatz zu kompensieren.

Es ist zu überprüfen:
– Existiert in anderen Kantonen bereits ein regionaler und branchenübergreifender Ersatzmassnahmenpool, hat sich dieser bewährt und ist er auf den Kanton Bern übertragbar?
– Welche Bewertungsmethoden sind geeignet, um Ersatzmassnahmen zu bemessen?
– Welche Hilfsmittel (Leitfaden, Merkblätter) sind zu erstellen?
– Wer koordiniert?

Begründung
Ehehafte Rechte
Im Jahr 1999 hat der Kanton Bern im Hinblick auf den Vollzug des vollständig überarbeiteten Wassernutzungsgesetzes alle Gemeinden aufgefordert, die bestehenden Wassernutzungen anzugeben. Wegen den z.T. lückenhaften Angaben und aus Ressourcengründen hat bis heute keine vollständige Erfassung dieser Rückmeldungen erfolgen können. Es besteht deshalb Klärungsbedarf.

Ersatzmassnahmen
Für die Verursacher ist die Suche nach geeigneten Ersatzmassnahmen nicht leicht, ebenso die Flächensicherung, Detailplanung und Regelung des Unterhalts der Ersatzflächen. All dies führt zu hohen Kosten, so dass für die eigentlichen Ersatzmassnahmen nur ein kleiner Teil der Mittel übrig bleibt. Falls die Ersatzmassnahmen vorzeitig umgesetzt werden, können sie ausserdem später nur unter erschwerten Bedingungen angerechnet werden. Ein regionaler und branchenübergreifender Ersatzmassnahmenpool wäre ein möglicher Ansatz, um das Problem zu lösen.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen trägt zu einer qualitativen Verbesserung des Vollzugs bei. Eine quantitative Verbesserung des Vollzugs würde voraussetzen, dass genügend personelle Ressourcen zur Umsetzung zur Verfügung stehen.

Verantwortlichkeiten
AWA / AUE

Realisierung
2017 – 2020

Indikator Zielerreichung
Der Umgang mit den ehehaften Rechten und Ersatzmassnahmen ist grundsätzlich geklärt. Die kantonale Praxis ist abgeglichen.

Finanzierung
Durch den Kanton Bern (z.T. abgedeckt durch Kredit «Aktualisierung Wasserstrategie 2010»).

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Ehehafte Rechte
Bund:
– SR 201 – Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 737 ff.
– BGE 88 II 498: «Ehehafte (althergebrachte) Wasserrechte sind private Rechte an einem öffentlichen Gewässer. Sie gelten als Dienstbarkeiten. Ihr Inhalt ist grundsätzlich nach neuem Rechte zu beurteilen.»
Kanton:
– BSG 752.41 – Wassernutzungsgesetz (WNG), Art. 2

Ersatzmassnahmen
Bund:
– SR 451 – Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18
Kanton:
– Ersatzmassnahmenpools Oberland Ost und Seeland

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Anhang

A1
Klärung offener Umsetzungsfragen bezüglich der Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft».

Bezüglich der Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» sollen offene Umsetzungsfragen hinsichtlich der Bedeutung von Streckenlängen, grauen Strecken und Sternen geklärt werden.

Es ist zu überprüfen:
- Wie scharf gelten die Streckenlängen, und ist das AWA für die Interpretation zuständig?
- Können bestehende Nutzungen auf grauen Strecken nach Konzessionsende gefördert werden oder muss eine Neubeurteilung vorgenommen werden je nachdem, welche Farbe (grün, gelb, rot) sich darunter verbirgt?
- Sind die zu schützenden Wasserfälle auch anhand ihres Wasserkraftpotenzials zu beurteilen, und kann das AWA eine allfällige Wasserkraftnutzung der Sterne erwägen?

Dies lässt sich damit begründen, dass die Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» bei der Erarbeitung der Wassernutzungsstrategie 2010 unter Zeitdruck entstanden ist. Die Streckenlängen sind mittels Handskizze ins GIS übertragen worden und allenfalls unpräzise. Die grauen Strecken sind teilweise für ganze Einzugsgebiete unterhalb einer Wasserfassung ausgewiesen, ohne die darunter liegende Einteilung in Nutzungskategorien anzuzeigen. Neue Nutzungen sind schwierig zu beurteilen, vor allem wenn diese grösser sind und mit den bestehenden Nutzungen nicht verglichen werden können. Die Sterne beruhen auf einer Datenbank, welche die Wasserfälle aufgrund ihrer ökologischen und landschaftlichen Werte als schützenswert eingestuft, dabei aber nicht ihr Wasserkraftpotenzial berücksichtigt hat.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte ergeben sich dadurch, dass verschiedenste Nutzungs- und Schutzinteressen zu berücksichtigen und sorgfältig abzuwägen sind. In diesem Spannungsfeld ist es von grosser Bedeutung, dass die Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» transparent und nachvollziehbar ist.

A2
Überprüfung und Anpassung des Instruments der Nachhaltigkeitsbeurteilung und des Umgangs mit Kleinstwasserkraft.

Das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung (Publikation «Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke (< 10 MW) aus Sicht der Nachhaltigen Entwicklung», AUE) wird seit 2011 eingesetzt. Es hat sich grundsätzlich bewährt; im Rahmen der Anwendung haben sich jedoch einige Fragen, unter anderem hinsichtlich der Kleinstwasserkraftanlagen (< 300 kW, Ausnahmen) ergeben. Die Überprüfung und Anpassung des Instruments der Nachhaltigkeitsbeurteilung und des Umgangs mit Kleinstwasserkraft hat zum Ziel, diese offenen Punkte zu klären und dadurch alle neuen, auszubauenden und zu erneuernden Anlagen bis 10 MW bezüglich der Nachhaltigkeitsbeurteilung gleich zu behandeln.

Es ist zu überprüfen:
- Wie ist mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung bei Projekten für neue Kleinstwasserkraftanlagen umzugehen? Sind allenfalls einzelne Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen oder ist ein separater Kriterienkatalog zu entwerfen?
- Sind neue Trinkwasserkraftanlagen nur noch unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass kein Überschusswasser turbiniert wird und Verwurfsort sowie Verwurfsmenge des Wassers gleich bleiben?
- Können zuerst einmal die vorhandenen Wasserkraftnutzungsrechte von zum Teil nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagen bereinigt werden, bevor Konzessionsverfahren für neue Kleinstwasserkraftanlagen durchgeführt werden?
- Wieso wurde das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung bei Ausbau und Erneuerung von bestehenden Anlagen bisher nicht konsequent angewendet?
- Wie sind die Kriterien (bzw. die Mindestwerte) bei einzelnen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu aktualisieren?

Dies lässt sich damit begründen, dass das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung für Anlagen zwischen 300 kW und 10 MW installierter Leistung und nicht für Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner als 300 kW ausgelegt ist. Letzteren gelingt es häufig nur aufgrund der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV, wirtschaftlich auszukommen. Allerdings stehen dabei nicht mehr die Ziele der Nachhaltigen Entwicklung, sondern der Produktionsmaximierung im Fokus. Auch wurde das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung bei Ausbau und Erneuerung von bestehenden Anlagen bisher nicht konsequent angewendet. Aufgrund der Rückmeldungen von Gesuchstellern besteht zudem ein Bedürfnis, dass bei einzelnen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft die Kriterien (bzw. die Mindestwerte) überprüft werden.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte ergeben sich dadurch, dass verschiedenste Nutzungs- und Schutzinteressen zu berücksichtigen und sorgfältig abzuwägen sind. In diesem Spannungsfeld ist es von grosser Bedeutung, dass das Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung und der Umgang mit Kleinstwasserkraft transparent und nachvollziehbar sind.

Sollte zukünftig aufgrund des im heutigen Umfeld geringen öffentlichen Interesses für den Verbau von unberührten Gewässerstrecken die Untergrenze für unterstützungswürdige Kleinstwasserkraftanlagen in der Bundesgesetzgebung höher als 300 kW festgelegt werden, so ist auch eine Anhebung dieser Untergrenze in der Wassernutzungsstrategie zu überprüfen.

Impressum

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022
Teilbereich Wassernutzung
beschlossen vom Regierungsrat am 22. Februar 2017

Bezugsadresse
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
AWA Amt für Wasser und Abfall
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
info.awa@bve.be.ch / www.be.ch/awa

Februar 2017

Bearbeitung
AWA Amt für Wasser und Abfall

Redaktion und Gestaltung
AWA Amt für Wasser und Abfall
Designstudios GmbH, Bern

Wasserstrategie

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022 Teilbereich Siedlungsentwässerung

Regierungsrat des Kantons Bern

Inhalt

Einleitung 5

Ausgangslage 7

Erfolgskontrolle 7

Neue Herausforderungen 8

Neue Gesetzesgrundlagen 9

Ziele und Handlungsbedarf 11

Ziel 1 Vorausschauendes Monitoring im Gewässerbereich 11

Ziel 2 Saubere Gewässer und Förderung von natürlichen Wasserkreisläufen 12

Ziel 3 Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastrukturmanagement 13

Ziel 4 Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben 13

Massnahmenübersicht 15

Massnahmenblätter 17

Massnahmen-Nr. SE-1 17

Massnahmen-Nr. SE-2 22

Massnahmen-Nr. SE-3 24

Massnahmen-Nr. SE-4 28

Massnahmen-Nr. SE-5 34

Anhang 43

A1 Monitoring des Gewässers und des Grundwassers 43

A2 Massnahme SE-1: Spurenstoffe aus Industrie und Deponien – Ermittlung des Handlungsbedarfs 44

A3 Massnahme SE-4: Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP) 46

Einleitung

Die Wasserstrategie des Kantons Bern zeigt, wie der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzgebung den Umgang mit der Ressource Wasser gestalten will. Die darin festgelegte Vision orientiert sich am Ansatz der integralen Wasserwirtschaft. Darauf aufbauend formuliert die Wasserstrategie drei strategische Ziele. Die Vision und die strategischen Ziele sind im übergeordneten Dokument «Wasserstrategie 2010» definiert. Sie weisen einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren auf und behalten, wie das gesamte Dokument, weiterhin ihre Gültigkeit. **Die Wasserstrategie 2010 wird somit nicht geändert.**

Für jeden Teilbereich (Wassernutzung, Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung) postuliert die Wasserstrategie im Weiteren Umsetzungsziele und Massnahmen. Die Massnahmen werden periodisch alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Die aktuellen Massnahmenprogramme betreffen die Umsetzungsperiode 2017 – 2022. Der vorliegende Grundlagenbericht beinhaltet weitergehende Informationen zum Massnahmenprogramm für den Teilbereich Siedlungsentwässerung.

Vision

Im Kanton Bern ist eine integrale Wasserwirtschaft verwirklicht. Ziele und Massnahmen für die Wassernutzung, den Schutz des Wassers und den Schutz vor dem Wasser sind aufeinander abgestimmt und breit akzeptiert. Alle beteiligten Akteure nehmen ihre Eigenverantwortung wahr.

Wassernutzung

Nutzen und Schutz mit gegenseitiger Akzeptanz:
Im Kanton Bern wird das Wasser unter systematischer Abwägung aller Interessen genutzt. Dabei steht die gesamtgesellschaftliche Sicht im Vordergrund. Dies bedeutet künftig eine gegenseitige Akzeptanz: Die «Nutzer» akzeptieren die Sperrung von einzelnen Gewässern, während die «Schützer» die konsequente Nutzung von «freigegebenen» Gewässerstrecken tolerieren.

Wasserversorgung

Moderne Infrastruktur und nachhaltige Bewirtschaftung:
Im Kanton Bern besteht eine flächendeckende und moderne Infrastruktur, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft nach einer einwandfreien Wasserversorgung vollumfänglich erfüllt. Ressourcen und Infrastrukturen sind langfristig gesichert und werden kompetent und nachhaltig bewirtschaftet. Die Anzahl Trägerschaften wird optimiert und gegenüber heute reduziert. Alle behördlich definierten Minimalanforderungen werden eingehalten.

Siedlungsentwässerung

Einwandfreie Ressource Wasser und intelligente Massnahmensysteme:
Die Wasserqualität in den Gewässern und im Grundwasser des Kantons Bern ist so gut, dass die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser auch künftig keine Aufbereitung erfordert. Zu diesem Zweck identifiziert der Kanton Bern systematisch die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch besten Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt aufgrund einer zweckmässigen Priorisierung.

Ausgangslage

Erfolgskontrolle

Der Sachplan Siedlungsentwässerung aus dem Jahr 2010 enthält 14 Massnahmen, mit denen Verbesserungen und Optimierungen in den Bereichen der Abwasserreinigung, der Regionalisierung bei der Abwasserreinigung, der generellen Entwässerungsplanung (GEP), der Arbeit der Gemeinden und bei Industriebetrieben erreicht werden sollten.

Die meisten Massnahmen wurden inzwischen umgesetzt. Bei einigen Massnahmen handelt es sich um Daueraufgaben, die ständig zu bearbeiten sind. Die Umsetzung in den einzelnen Themenbereichen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Regionale Studien

Sämtliche Regionalstudien zur Abstimmung des Sanierungs- und Ausbaubedarfs von Kläranlagen wurden ausgelöst. Die meisten sind inzwischen abgeschlossen und die daraus resultierenden Massnahmen befinden sich grösstenteils in der Umsetzungsplanung.

Abwasserreinigung

Die vorgesehenen Massnahmen der Kläranlagen sind umgesetzt oder befinden sich in der konkreten Umsetzungsplanung.

Generelle Entwässerungsplanung

Alle Gemeinden und Verbände haben die Erstellung der Erst-GEP inzwischen begonnen. In rund 50 Gemeinden und fünf Verbänden ist der GEP noch nicht abgeschlossen. Die Nachführung der GEP nach dem neuen Musterpflichtenheft des VSA wurde durch das AWA (Amt für Wasser und Abfall) aufgegleist. Einzelne Gemeinden und Verbände führen ihre GEP bereits entsprechend nach. Weniger weit fortgeschritten ist die Umsetzung der GEP-Massnahmen in den Gemeinden. Nur etwa die Hälfte aller Gemeinden hat ihren GEP-Massnahmenplan seit Fertigstellung des Erst-GEP aktualisiert.

Aufgaben der Gemeinden im Bereich Gewässerschutz

Die Massnahmen aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 beziehen sich in

Abb. 1
Durch den Gebrauch von Medikamenten, Pflegemitteln und anderen Produkten unseres Alltags gelangen organische Spurenstoffe in die Gewässer. Sie können die aquatische Lebenswelt wie zum Beispiel die Bachforelle, langfristig schädigen.
Foto: M. Roggo

erster Linie darauf, Grundlagen durch den Kanton bereit zustellen. Diese dienen einerseits den Gemeinden dazu, ihre Aufgaben zu erfüllen (Musterreglement) und andererseits dem AWA, die Aufgabenerfüllung der Gemeinden zu beurteilen (Leistungsverzeichnis). Beide Grundlagen sind in der Zwischenzeit vorhanden.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass es Gemeinden gibt, die ihre Aufgaben im Bereich Gewässerschutz weiterhin nicht ausreichend erfüllen. In mehreren Gemeinden erfolgen zum Beispiel die Bearbeitung der Gewässerschutzgesuche und die Baukontrollen durch den Gemeindeschreiber oder den Gemeinderat und nicht durch eine fachtechnisch ausgebildete Person. Viele Gemeinden führen zudem bei neu erstellten oder sanierten Entwässerungsanlagen keine Dichtheitsprüfung durch.

Finanzierung

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung ist mit dem «Berner Modell» heute gut gewährleistet; in den meisten Gemeinden sind die Einnahmen aus Gebühren kostendeckend. Das im Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 formulierte Ziel der nachhaltigen Finanzierung gilt damit als erfüllt und wird nicht weitergeführt.

Industrie und Gewerbebetriebe

Die diesbezüglichen Massnahmen wurden umgesetzt resp. werden ständig beachtet, da es sich um dauerhafte Aufgaben handelt.

Neue Herausforderungen

Neue Herausforderungen in der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind die Reduktion des Eintrags organischer Spurenstoffe (sogenannte Mikroverunreinigungen) in die Gewässer und der Umgang mit privaten Abwasseranlagen.

Spurenstoffe

Organische Spurenstoffe gelangen aus verschiedenen Quellen in die Oberflächengewässer und ins Grundwasser. Haupteintragspfade sind Kläranlagen, Industriebetriebe und Deponien (direkt oder indirekt über die ARA) und die Landwirtschaft. Spurenstoffe können bereits in sehr tiefen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf Wasserlebewesen und die Trinkwasserqualität haben. Sie sollen deshalb soweit wie möglich von unseren Gewässern ferngehalten werden.

Private Abwasseranlagen

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören Hausanschlussleitungen, welche die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalnetz verbinden, Versickerungsanlagen und Güllegruben. Diese Anlagen werden im Gegensatz zu den öffentlichen Abwasseranlagen oft kaum unterhalten. Grund dafür ist, dass sich die privaten Eigentümer ihrer Pflicht zum Unterhalt ihrer Anlagen meist nicht bewusst sind und ihnen das notwendige Fachwissen fehlt. Viele dieser Anlagen sind deshalb heute nicht regelkonform oder schadhaft und stellen eine Gefährdung für die Gewässer dar. So kann durch undichte Hausanschlussleitungen verschmutztes Abwasser austreten und Boden und Grundwasser verunreinigen; im Gegenzug kann Grundwasser in das Kanalnetz eindringen und sich als Fremdwasser negativ auswirken. Unsachgemäss erstellte Versickerungsanlagen stellen ebenfalls ein erhebliches Risiko für das Grundwasser dar, genauso wie undichte Güllegruben auf Landwirtschaftsbetrieben.

Es ist deshalb wichtig, den Zustand dieser Anlagen von zentraler Stelle, idealerweise durch die Gemeinde, zu erfassen und notwendige Sanierungen zu veranlassen. Dieses Vorgehen wird bereits auf nationaler

Ebene empfohlen (Bericht «Abwasserentsorgung 2025 in der Schweiz», GEP-Musterpflichtenheft des VSA).

Auf Landwirtschaftsbetrieben können zudem unsachgemäss erstellte oder mangelhaft betriebene Hofdüngeranlagen, Laufhöfe und Materiallagerplätze zu Verschmutzungen von Grund- und Oberflächenwasser führen. Diese Defizite sollen ebenfalls vermehrt durch die Gemeinden angegangen werden.

Neue Gesetzesgrundlagen

Seit 1.1.2016 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft. Sie enthält unter anderem Vorgaben, um die Belastung der Gewässer durch Spurenstoffe zu reduzieren sowie eine allgemeine Anforderung an die Wasserqualität (Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f GSchV). Ausgewählte Kläranlagen müssen Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen ergreifen (Anh. 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 GSchV).

Abb. 2
Neben den öffentlichen Kanalisationen müssen in Zukunft auch die privaten Abwasseranlagen systematisch kontrolliert und saniert werden.

Abb. 3
Auch bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Einhaltung der Vorschriften für den Gewässerschutz sichergestellt werden.

Ziele und Handlungsbedarf

Die fünf Umsetzungsziele gemäss dem Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 haben sich bewährt. Sie werden unverändert beibehalten. Zu den Zielen «Vorausschauendes Monitoring im Gewässerbereich» und «Nachhaltige Finanzierung» werden in der Strategieperiode 2017 – 2022 keine neuen Massnahmen definiert.

Für die Strategieperiode 2017 – 2022 werden konkrete Massnahmen festgelegt, die den Kanton auf dem Weg hin zu diesen definierten Zielen weiterbringen. Im Kapitel «Ziele und Handlungsbedarf» sind die Hintergründe der Massnahmen kurz umrissen. Daran schliesst sich eine konzentrierte Übersicht über die Massnahmen an. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Massnahmen erfolgt schliesslich in Form von Massnahmenblättern, ergänzende Informationen finden sich, wo notwendig, im Anhang.

Ziel 1
Vorausschauendes Monitoring im Gewässerbereich

Um Oberflächengewässer und Grundwasser schützen und nachhaltig nutzen zu können, muss ihr Zustand bekannt sein. Das AWA überwacht deshalb die Gewässer durch ein gezieltes Monitoring. Dessen Aufgaben sind die Erhebung des Ist-Zustandes, die Bestimmung von Gewässerdefiziten sowie die Beurteilung der Wirksamkeit von Gewässerschutzmassnahmen (Erfolgskontrolle). Weiterhin sollen neue schädliche Stoffe frühzeitig erfasst und bewertet werden. Der Fokus liegt hierbei derzeit vor allem auf den Spurenstoffen.

Das Gewässermonitoring ist eine Aufgabe des AWA. Externe Stellen sind nicht unmittelbar beteiligt. Das Vorgehen ist im Anhang A1 näher beschrieben.

Ziel 2
Saubere Gewässer und Förderung von natürlichen Wasserkreisläufen

Die Belastung der Gewässer durch Stoffe aus den Siedlungen und der Industrie konnte in den letzten Jahrzehnten vor allem durch den Bau und die Erweiterung von Kanalnetzen und Kläranlagen stark reduziert werden.

Um das Ziel «Saubere Gewässer» weiterhin zu verfolgen, ist primär der Eintrag organischer Spurenstoffe in die Gewässer zu reduzieren. Der Spurenstoffeintrag über Kläranlagen ist heute gut bekannt und auf nationaler Ebene bestehen inzwischen gesetzliche Vorgaben zur Elimination von Spurenstoffen auf den ARA. Bezüglich der Risiken und Belastungen, die durch Spurenstoffe aus Industrien und Deponien entstehen, sind die Kenntnisse noch nicht so umfassend. Hier muss zuerst herausgefunden werden, wo welche Stoffe in welchen Mengen anfallen, bevor konkrete Massnahmen definiert werden können (Massnahme SE-1). Einträge organischer Spurenstoffe in Form von Pestiziden aus der Landwirtschaft und aus der privaten Anwendung im Siedlungsgebiet sind wiederum hinreichend bekannt. Der Vollzug liegt in diesem Gebiet jedoch nur teilweise im Aufgabenbereich des AWA. Der Handlungsspielraum beschränkt sich deshalb vor allem auf das Monitoring der Gewässer und flankierende Massnahmen zur Sensibilisierung der Anwender in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen (Massnahme SE-2).

Eine weitere Belastung der Gewässer stellt die Einleitung von Strassenabwasser dar. Dessen Entsorgung soll nach nationalen Vorgaben erfolgen. Die Entwässerung der Kantonsstrassen ist bis heute noch nicht flächendeckend bekannt. Die Entwässerung verschiedener Strassenabschnitte entspricht zudem nicht immer den gesetzlichen Vorschriften. Anpassungen der Entwässerungen erfolgen meist im Rahmen von Strassensanierungen, welche sich jedoch oft nur über einzelne Strassenabschnitte erstrecken. Eine Beurteilung der Entwässerung ist dabei schwierig, weil kein Gesamtkonzept besteht, das vorgibt, wie die Entwässerung auf dem gesamten Strassennetz erfolgen soll. Deshalb wird bis 2020 die bestehende Entwässerung des ganzen Kantonsstrassennetzes aufgenommen und ein Gesamtkonzept für die künftig anzustrebenden Entwässerungsarten erarbeitet. Dabei handelt es sich um eine kantonsinterne Massnahme.

Ziel 3
Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastrukturmanagement

In den letzten Jahrzehnten wurde für die Abwasserentsorgung eine umfangreiche Infrastruktur erstellt. Heute gilt es, diese zu erhalten und an neue Anforderungen anzupassen. Grundlage dafür sind die generellen Entwässerungspläne (GEP) und verschiedene Massnahmen auf den Kläranlagen (Sanierungen, Ausbauten, Zusammenschlüsse). Diese beiden Stossrichtungen werden seit längerem verfolgt und im vorliegenden Massnahmenprogramm weitergeführt (Massnahmen SE-4 und SE-5).

Zu den Massnahmen auf den Kläranlagen gehört erstmalig auch die in der revidierten Gewässerschutzverordnung geforderte Elimination von Spurenstoffen. Die notwendigen Ausbauten sind in der Massnahme SE-5 beschrieben.

Neu soll dem Erhalt der privaten Abwasseranlagen vermehrt Rechnung getragen werden. Dazu sollen die Gemeinden die privaten Hausanschlussleitungen, Versickerungsanlagen und Entwässerungen auf landwirtschaftlichen Betrieben gezielt überwachen (Massnahme SE-3).

Abb. 4
Verschiedene Kläranlagen müssen saniert oder für den Abbau von Mikroverunreinigungen erweitert werden.
Bild: ARA Sensetal in Laupen

Ziel 4
Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben

Hauptverantwortliche für die gewässerschutztechnischen Aufgaben sind die Gemeinden. Sie sind für die Erstellung und den Erhalt der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig und haben die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen. Verschiedene Auswertungen und Umfragen haben gezeigt, dass viele Gemeinden ihre Aufgaben in diesem Bereich nicht vollumfänglich wahrnehmen. Dies hängt unter anderem mit den heutigen Gemeindestrukturen zusammen, auf die das AWA jedoch wenig Einfluss hat. Das AWA überprüft die Aufgabenerfüllung der Gemeinden anhand von sogenannten Mindestanforderungen. Im Fall von Defiziten bei der Aufgabenerfüllung weist das AWA die betroffenen Gemeinden auf diese hin und legt gemeinsam mögliche Verbesserungen fest. Dieses Vorgehen ist in Massnahme SE-4 (GEP-Check) mitberücksichtigt.

Ebenfalls unerlässlich ist der professionelle Betrieb der Abwasseranlagen, allen voran der Kläranlagen. Dies ist nur mit ausgebildetem Personal und in genügender Besetzung inkl. Pikettdienst möglich. Die personelle Besetzung und der Einsatz des Pikettdienstes unterliegen dem Arbeitsgesetz. Das AWA führt zwar keine Kontrollen über Ausbildung und Pikettbesetzung bei den ARA durch, informiert die ARA-Inhaber in Zukunft aber bei offensichtlichen Mängeln oder auf Anfrage hin über ihre Pflichten und Verantwortungen.

Massnahmenübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Massnahmen in der Strategieperiode 2017 – 2022. Anschliessend ist jede Massnahme mit einem eigenen Massnahmenblatt beschrieben. Auf eine Priorisierung der Massnahmen wird verzichtet – aus Sicht AWA sind die Massnahmen gleichwertig. Die weiteren, vorstehend beschriebenen Massnahmen, betreffen nur das AWA, in Einzelfällen auch weitere kantonale Amtsstellen – auf ein Massnahmenblatt wird deshalb verzichtet.

Ziel	Massnahme-Nr.	Bezeichnung	Realisierung	Verantwortlichkeiten	Bemerkung
Saubere Gewässer und Förderung von natürlichen Wasserkreisläufen	SE-1	Spurenstoffe aus Industrie und Deponien – Ermittlung des Handlungsbedarfs	**Industrie** Stoffe definieren und Produktgruppen evaluieren: 2017 Betriebe inspizieren, Massnahmen einleiten: ab 2017 **Deponien** Grundlagen, Analysen, Massnahmen definieren: 2019 Massnahmen umsetzen ab 2019	AWA	Umsetzung von Massnahmen in nächstes Massnahmenprogramm aufnehmen
	SE-2	Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel – Massnahmen der Landwirtschaft	NAP: Massnahmen ab 2017 Ressourcenprogramm BPP LANAT/BEBV: ab 2017, Dauer rund 6 Jahre	AWA/LANAT/BEBV/BLW	Emissionen von PSM ab Hof- und Waschplätzen: Daueraufgabe

Ziel	Mass-nahme-Nr.	Bezeichnung	Realisierung	Verantwort-lichkeiten	Bemerkung
Funktionstüchtige Anlagen durch systematisches Infrastruktur-management Professionelle Erfüllung der gewässerschutztechnischen Aufgaben	SE-3	Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen	Versickerungsanlagen: Versickerungskataster bis Ende 2018 Konzepte zur Sanierung bis Ende 2019 Sanierung von Versickerungsanlagen in Schutzzonen gemäss Vorgaben der Schutzzonenreglemente	AWA, Gemeinden, Private	Aufnahme Hausanschlussleitungen und Güllegruben, Sanierung Versickerungsanlagen, Massnahmen in Landwirtschaftsbetrieben: Daueraufgabe
	SE-4	Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)	Erst-GEP: 2017 GEP-Nachführung 1. Priorität ausgelöst: 2020	AWA, Gemeinden, regionale Organisationen	GEP-Check: Daueraufgabe
	SE-5	Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Bauliche Massnahmen gemäss Fristen pro ARA Planerische, konzeptionelle, betriebliche Massnahmen bis 2020 Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen gemäss Fristen pro ARA, max. bis 2035	AWA, ARA-Inhaber	

Massnahmenblätter

Massnahmen-Nr. SE-1

Massnahmen-Bezeichnung
Spurenstoffe aus Industrie und Deponien – Ermittlung des Handlungsbedarfs.

Zielsetzung
Die Emissionen von Spurenstoffen aus Industriebetrieben und Deponien in Oberflächengewässer, Grundwasser und Kläranlagen sind soweit bekannt, dass Vollzugsschwerpunkte festgelegt werden können.

Beschrieb
Das AWA stellt die Emissionen von Spurenstoffen aus der Industrie und aus Deponien fest. Dazu definiert es die Stoffe, die einen Einfluss auf die Wasserqualität haben.

Industrie
Das AWA sieht derzeit folgendes Vorgehen vor: Das AWA evaluiert Produktegruppen, in denen Spurenstoffe mit Auswirkungen auf die Wasserqualität vorkommen. Es klärt ab, in welchen Branchen welche Produktegruppen verwendet werden und prüft branchenbezogen für verschiedene Betriebe, ob die fraglichen Produktegruppen im Betrieb verwendet werden und ob diese ins Abwasser gelangen. Die definierten Stoffe werden gegebenenfalls im betrieblichen Abwasser untersucht. Das AWA legt dann Massnahmen fest (Stoffe eliminieren oder ersetzen, Entsorgung als Abfall, Abwasservorbehandlungsanlagen etc.) und veranlasst deren Umsetzung. Abb. 5 zeigt, welche Betriebe relevant sind und näher betrachtet werden.

Die derzeitige Vorgehensweise wird bei Bedarf an die Entwicklung auf Kantons- oder Bundesebene angepasst. In Anhang A2 sind die genaue Vorgehensweise des Kantons Bern und die verschiedenen Ansätze auf Kantons- und Bundesebene näher beschrieben.

Deponien
Das AWA führt Messkampagnen der unter- und oberirdischen Gewässer und der Schmutzabwässer durch. Es macht dies generell bei Ablagerungsstandorten mit Siedlungs- und Industrieabfällen und in Einzelfallbetrachtungen bei Reaktor- und/oder Reststoffdeponien. Es stellt basierend darauf die Belastung mit Spurenstoffen fest. Darauf aufbauend werden weitergehende Massnahmen für Ablagerungsstandorte und Deponien in Betriebs- und Nachsorgephasen geplant. Die genaue Vorgehensweise ist in Anhang A2 beschrieben. Abb. 6 zeigt, welche Standorte exemplarisch untersucht werden können.

Begründung
Spurenstoffe können bereits in sehr tiefen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf Wasserlebewesen und die Trinkwasserqualität haben. Sie sollen deshalb soweit wie möglich von unseren Gewässern ferngehalten werden. Aus verschiedenen Industrie- und Gewerbebetrieben und aus Deponien gelangen Spurenstoffe ins Grundwasser oder direkt über öffentliche Kläranlagen in Oberflächengewässer. Die Zusammensetzung und die Menge dieser Emissionen sind heute noch wenig bekannt und müssen zuerst evaluiert werden. Darauf aufbauend sollen dann Massnahmen geplant werden, um den Eintrag von Spurenstoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser zu senken.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Betriebe, die auf eine ARA ohne Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination entwässern, müssen gegebenenfalls zusätzliche, verschärfte Massnahmen zur Reduktion von Spurenstoffen ergreifen. Im Sinne einer zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Ressourcen wird in den Einzugsgebieten dieser ARA ein Schwerpunkt gesetzt und der Vollzug vorgezogen. Abb. 5 zeigt die Einzugsgebiete der ARA mit geplanter Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination.

Verantwortlichkeiten
AWA

Realisierung
Industrie
- Relevante Stoffe definieren (toxische Stoffe mit EQS-Werten) und Produktgruppen evaluieren bis Ende 2017
- Branchen und prioritäre Betriebe definieren, Betriebe inspizieren, Analysenergebnisse allfälliger Messkampagnen interpretieren und Massnahmen einleiten ab 2017
- Überarbeitung Konzept gemäss nächstem Massnahmenprogramm ab 2022

Deponien
- Festlegung der Analyseparameter und definitive Auswahl der Standorte bis Juni 2017
- Probenahmen und Analysen bis Juni 2018
- Definition von Massnahmen bis Juni 2019
- Umsetzung Massnahmen ab 2019, Aufnahme in nächstes Massnahmenprogramm ab 2022

Indikator Zielerreichung
Umsetzung gemäss den unter Realisierung genannten Fristen.

Finanzierung
Die Kosten für Analysen des AWA (GBL) und externer Firmen trägt das AWA. Bei Deponien können externe Kosten teilweise über den Abfallfonds gedeckt werden.

Gesetzliche und / oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Relevante Betriebe und Einzugsgebiete der Kläranlagen

Einzugsgebiete von Kläranlagen mit geplanter Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen

Umsetzungsfrist

- ARA Thunersee, ARA Sensetal, ARA Mittleres Emmental — 2025
- ARA Bern, ARA St. Imier*, ARA Tavannes*, ARA Tramelan* — 2030
- ARA Worblental, ARA Biel, ARA Gürbetal — 2035

Betriebe

- Fischzuchtanlagen > 50 t/a
- Grossbaustellen
- Papierfabriken
- Spitäler, Labors, Metalloberflächenbehandlung, Lebens- und Futtermittelhersteller, Farben/Lacke/Beschichtungen, Garagengewerbe

Entwässerung

- Direkteinleiter
- Direkteinleiter Eigene Kläranlage
- ARA ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen

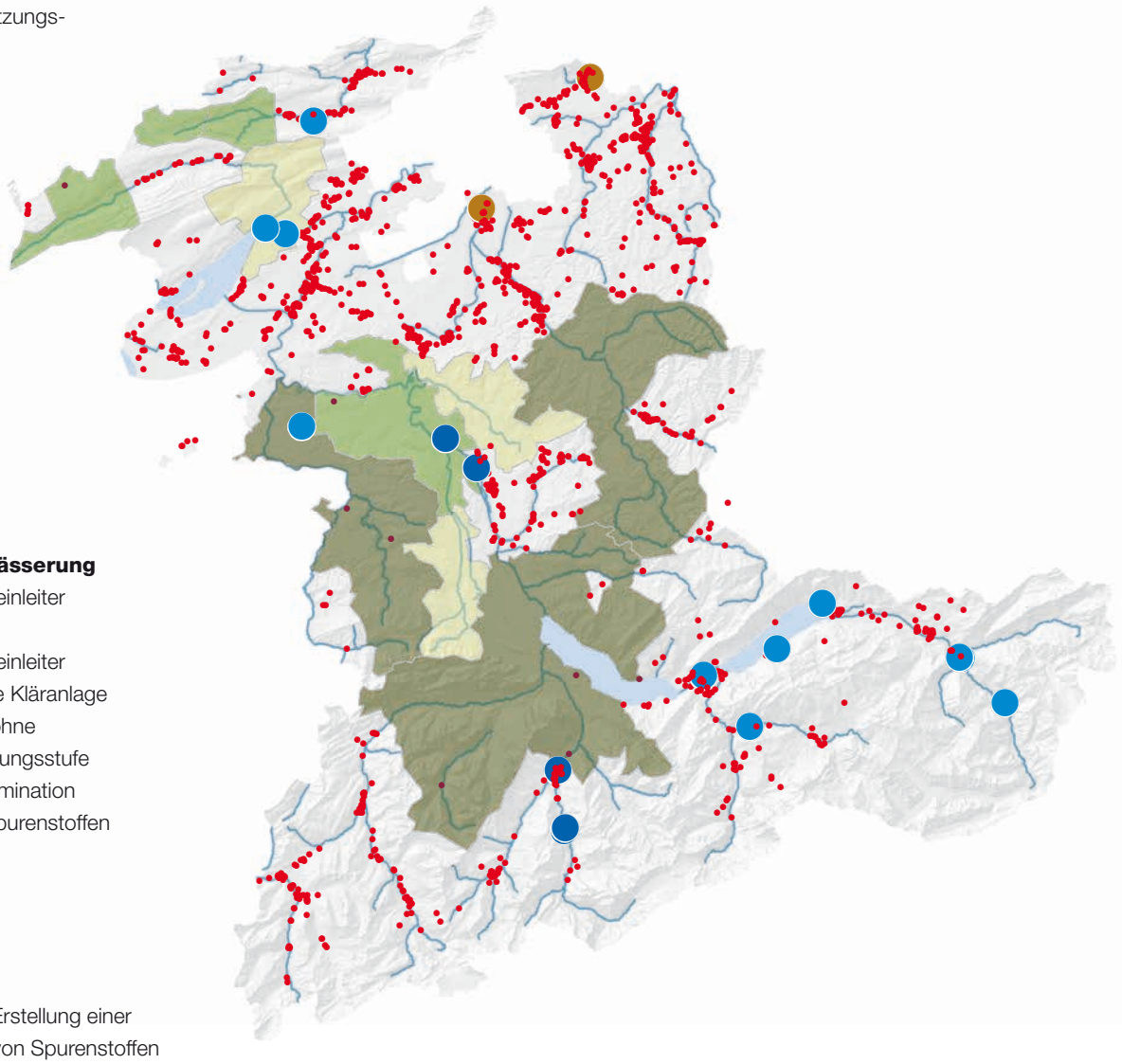

* Gesetzliche Grundlage für die Erstellung einer Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen noch nicht in Kraft, siehe Massnahme SE-5.

Abb. 5
Relevante Betriebe und Einzugsgebiete der Kläranlagen, die eine Elimination von Spurenstoffen vornehmen werden.

Geeignete, exemplarische Untersuchungsobjekte von Ablagerungsstandorten und Deponien

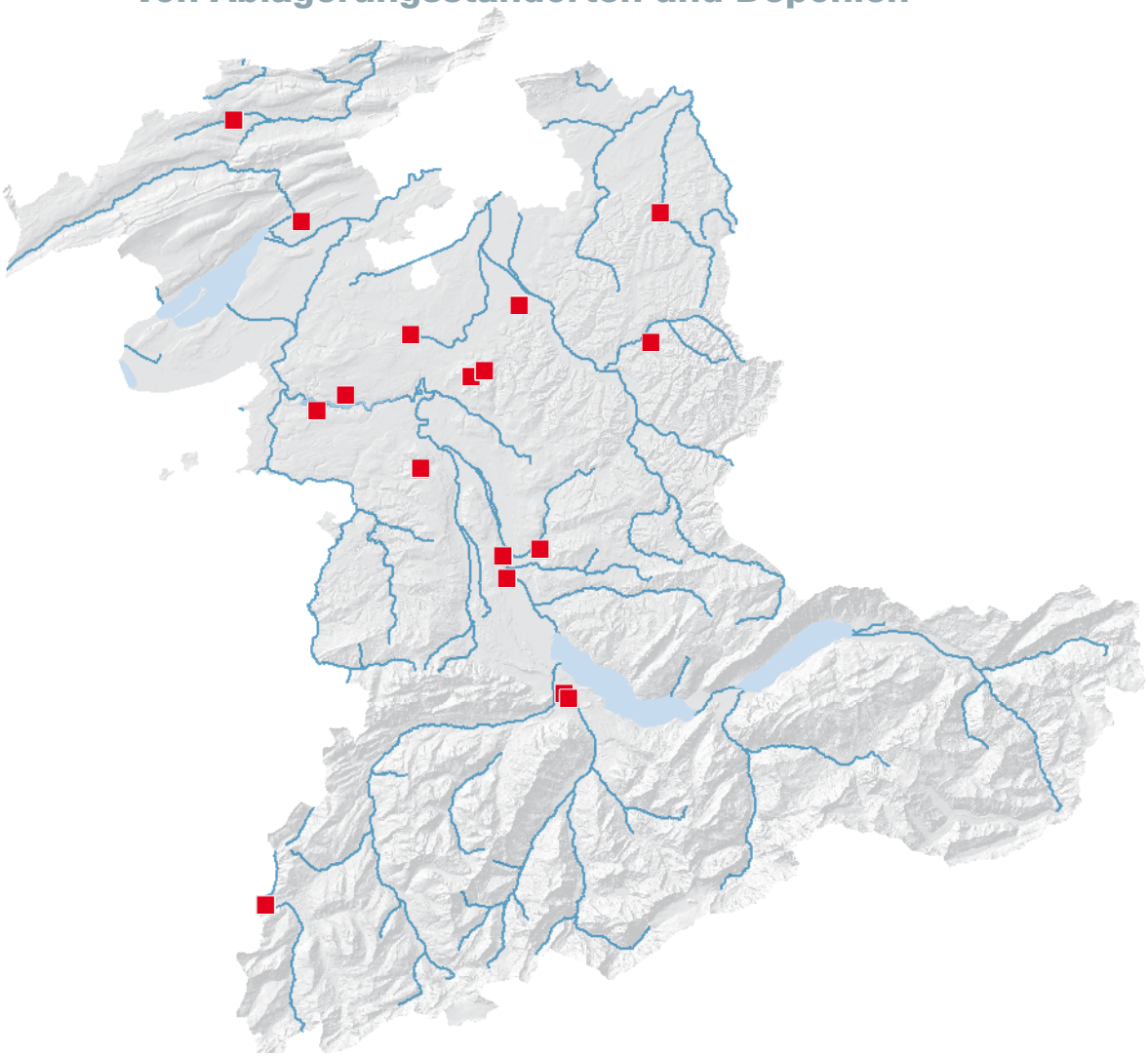

Abb. 6
Geeignete, exemplarische Untersuchungsobjekte von Ablagerungsstandorten und Deponien für Spurenstoffe im Kanton Bern

Massnahmen-Nr. SE-2

Massnahmen-Bezeichnung
Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel – Massnahmen der Landwirtschaft.

Zielsetzung
Der punktuelle Eintrag von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus landwirtschaftlichen Betrieben in Gewässer via Kläranlage und Regenwasserleitungen sowie der diffuse Eintrag werden dauerhaft reduziert.

Beschrieb
Im Gegensatz zur Spurenstoffelimination auf ARA, umfasst die vorliegende Massnahme keine «end of pipe-Lösung». Es geht vielmehr darum, den Eintrag von Spurenstoffen bereits an der Quelle zu vermeiden (Reduktion des PSM-Einsatzes, Substitution von Wirkstoffen, Optimierung des Anbaus und der Handhabung). Bei diesem Lösungsansatz sind die Kompetenzen des Kantons beschränkt, da viele Aspekte auf Bundesebene geregelt werden. Hauptbestandteil der Massnahme bildet denn auch die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz. Flankiert wird die Umsetzung von einem verstärkten Gewässermonitoring und von Massnahmen zur Sensibilisierung der Anwender von PSM.

Teilmassnahme Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP)
Umsetzung von Massnahmen, die sich aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) ergeben und die in der Verantwortung des AWA liegen.

Teilmassnahme Emissionen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ab Hofplätzen und Waschplätzen
- Information und Sensibilisierung der Anwender von Pflanzenschutzmitteln (unter anderem Infotagungen zu Pflanzenschutz zusammen mit dem LANAT);
- Monitoring für Pflanzenschutzmittel im Auslauf von Kläranlagen zur Erfolgskontrolle;
- Handlungsbedarf bei öffentlichen Waschplätzen für Spritzgeräte abklären und allenfalls Massnahmen einleiten.

Teilmassnahme Gewässermonitoring im Rahmen des Ressourcenprogramms Berner Pflanzenschutzprojekt BPP des LANAT / BEBV
- Umfassendes Monitoring des AWA, ausgerichtet auf das Ressourcenprogramm BPP
- Zustandserhebung in Gewässern und Erfolgskontrolle nach Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem LANAT.

Begründung
Spurenstoffe können bereits in sehr tiefen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf Wasserlebewesen und die Trinkwasserqualität haben. Sie sollen deshalb soweit wie möglich von unseren Gewässern ferngehalten werden. Die Landwirtschaft und private Anwendungen tragen mit ihrem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln massgeblich dazu bei, dass Spurenstoffe punktuell über Regenwasserleitungen oder über die Kläranlagen in die Gewässer eingetragen werden.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Der Vollzug liegt in diesem Bereich, wie erwähnt, nur teilweise im Aufgabenbereich des AWA. Die Tätigkeiten des AWA beschränken sich daher auf das Monitoring sowie auf vereinzelte Massnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen.

Verantwortlichkeiten
AWA / LANAT / BEBV / BLW

Realisierung
– NAP: Umsetzung der Massnahmen ab 2017, Dauer: mehrere Jahre, Details noch nicht bekannt.
– Emissionen von PSM ab Hof- und Wachplätzen: seit 2015 am Laufen, Weiterführung in 2016 und 2017
– Ressourcenprogramm BPP des LANAT / BEBV: Start 2017, Dauer rund 6 Jahre.

Indikator Zielerreichung
Umsetzung der genannten Punkte gemäss den unter Realisierung genannten Fristen.

Finanzierung
Den Aufwand für Probenahme, Analysen und Berichterstattung durch das AWA (GBL) trägt das AWA. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) und das Ressourcenprogramm BPP des LANAT / BEBV sind fremdfinanziert.

Gesetzliche und / oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. SE-3

Massnahmen-Bezeichnung
Zustandserfassung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen.

Zielsetzung
Private Abwasseranlagen (Hausanschlussleitungen, Versickerungsanlagen, Güllegruben) befinden sich in einem gesetzeskonformen Zustand und notwendige Sanierungsmassnahmen werden umgesetzt. Mangelhafte Zustände auf landwirtschaftlichen Betrieben werden fristgerecht nach ihrer Meldung an die Gemeinde behoben.

Beschrieb
Teilmassnahme Versickerungsanlagen
Alle Gemeinden führen eine Kontrolle über den Zustand sämtlicher Versickerungsanlagen. Zu diesem Zweck erfassen und beurteilen sie, unter Einbezug einer kompetenten Fachperson, bis Ende 2018 alle Versickerungsanlagen in einem Versickerungskataster nach Vorgaben des AWA. Basierend darauf erstellen die Gemeinden bis Ende 2019 ein Konzept zur Sanierung von nicht konformen Versickerungsanlagen und reichen dieses dem AWA zur Genehmigung ein. Es kann bei Bedarf mit dem Konzept zur Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (siehe unten) abgestimmt werden. Im Sanierungskonzept setzen sie den jeweiligen Eigentümern eine angemessene Frist zur Sanierung (Mängelbehebung) der betroffenen Versickerungsanlagen. In Grundwasserschutzzonen richten sich die Sanierungsfristen nach den Vorgaben der Schutzzonenreglemente.

Teilmassnahme Hausanschlussleitungen
Die Gemeinde übernimmt die flächendeckende Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA). Sie erfasst alle privaten Anschlussleitungen im Abwasserkataster und führt die Kanal-TV-Aufnahmen nach einem durch das AWA genehmigten Konzept durch. Nach erfolgter Zustandsaufnahme erhalten die Privaten eine Dokumentation ihrer Abwasseranlagen, in der ein allfälliger Sanierungsbedarf ausgewiesen wird. Die Sanierung wird durch die jeweiligen Eigentümer finanziert; die Gemeinde koordiniert die Arbeiten. Das AWA gewährt den Gemeinden dazu Beiträge aus dem Abwasserfonds. Das Vorgehen ist detailliert im Dokument «Beiträge aus dem Abwasserfonds an die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen» beschrieben.

Teilmassnahme Güllegruben
Die Gemeinde löst die periodische Kontrolle der Lagereinrichtungen (Güllegruben) auf Landwirtschaftsbetrieben aus. Sie fordert dazu die Landwirte auf, die Kontrollen durchführen zu lassen und lässt sich die Dichtheit der Güllegruben bestätigen. Alternativ kann die Gemeinde die Kontrollen selbst in Auftrag geben. In Regionen mit hohem Gefährdungspotential (Grundwasserschutzzonen) veranlasst das AWA die Kontrollen. Als Grundlage dient unter anderem die Vollzugshilfe BAFU / BLW «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (Januar 2011, Änderung Mai 2012) sowie ein vom AWA und dem Berner Bauernverband erarbeitetes Konzept.

Teilmassnahme Landwirtschaftsbetriebe
Pro Jahr gehen beim AWA ca. 250 Meldungen der Kontrollstelle des Vereins «Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft» (KUL) ein. Es sind gewässerschutztechnische Defizite auf landwirtschaftlichen Betrieben. Das AWA ist nicht in der Lage, alle Meldungen zu bearbeiten; zudem liegt der Vollzug gemäss kantonaler Gewässerschutzverordnung bei der Gemeinde.

Das AWA will die Kompetenz für den Vollzug an die Gemeinden delegieren. Die Gemeinde hat nach der Meldung des AWA innert nützlicher Frist den Liegenschaftsbesitzer aufzufordern, den Missstand zu beheben, eventuelle Baugesuche einzufordern und die gesetzten Fristen zu überwachen. Dem AWA ist anschliessend eine Vollzugsmeldung zuzustellen. Das AWA als Kontrollinstanz wird den Vollzug überwachen und die Gemeinden bei Bedarf unterstützen. In erster Priorität ist bei Fragen jedoch eine Fachinstanz des Inforama beizuziehen.

Begründung

Abwasseranlagen müssen korrekt erstellt und in einem guten Zustand sein, um einen ausreichenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Verschiedene interne und externe Auswertungen haben gezeigt, dass ein grosser Teil der privaten Abwasseranlagen nicht regelkonform (Versickerungsanlagen) oder undicht ist (Hausanschlussleitungen, Güllegruben). Zudem treten auf verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben Zustände auf, welche im Hinblick auf den Gewässerschutz nicht konform sind.

Die Gewährleistung des betriebssicheren Zustandes liegt in der Verantwortung der privaten Eigentümer, die sich dessen jedoch häufig nicht bewusst und bei Sanierungsmassnahmen überfordert sind. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn die Gemeinde die Zustandsaufnahmen selbst vornimmt (Ermittlung des Gefährdungspotentials) sowie die Sanierungen koordiniert. Die Erfassung hat nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen. Hierzu dienen die flächendeckende Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA) für die Hausanschlussleitungen, der Versickerungskataster für die Versickerungsanlagen und die periodische Kontrolle für die Güllegruben. Im Sachplan Siedlungsentwässerung 2004 wurde gefordert, dass bis 2013 alle Gemeinden über einen Versickerungskataster verfügen. Dies ist bis anhin noch nicht in allen Gemeinden der Fall.

Der Massnahmenvollzug bei den Landwirtschaftsbetrieben ist gemäss kantonaler Gewässerschutzverordnung Aufgabe der Gemeinden. Da diese die örtlichen Gegebenheiten besser kennen und näher bei den Betrieben sind, kann der Vollzug durch diese auch effizienter erfolgen. Das AWA ist hingegen nicht in der Lage, alle Meldungen zu bearbeiten und delegiert deshalb die Kompetenz für den Vollzug an die Gemeinden.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Müssen im Rahmen von Sanierungen mangelhafte Versickerungsanlagen aufgehoben werden, so ist der neuen Entwässerungssituation (Ableitung des Regenabwassers) unbedingt Beachtung zu schenken. Falls die Gemeinde nicht über die erforderlichen Fachkräfte verfügt, hat sie eine kompetente Fachperson (z.B. GEP-Ingenieur) beizuziehen.

Die ZpA ist in das allgemeine kommunale Infrastrukturmanagement einzubinden; insbesondere ist sie mit den Zustandsaufnahmen und Sanierung der öffentlichen Kanalisation und der Sanierung von Strassen abzustimmen. Für die Planung und Durchführung sollte ein darin erfahrenes Ingenieurbüro beauftragt werden.

Bei der Teilmassnahme Landwirtschaft kann primär das Inforama fachliche Unterstützung anbieten.

Verantwortlichkeiten

- AWA: Genehmigung der Pflichtenhefte für die entsprechenden GEP-Teilprojekte, der Konzepte für die ZpA und die Sanierung von nicht konformen Versickerungsanlagen, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs, Beitragszahlungen aus dem Abwasserfonds
- Gemeinden: Erstellen der Konzepte für die ZpA und die Sanierung von nicht konformen Versickerungsanlagen, Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (Hausanschlussleitungen, Versickerungsanlagen, Güllegruben), Führung eines Versickerungskatasters, Anordnung und Überwachung von Sanierungsmassnahmen
- Private: Fristgerechte Sanierung der eigenen Abwasseranlagen

Realisierung

- Teilmassnahme Versickerungsanlagen: Erfassen aller Versickerungsanlagen in einem Versickerungskataster bis Ende 2018, Erstellen von Konzepten zur Sanierung der nicht konformen Anlagen bis Ende 2019, Sanieren von Versickerungsanlagen in Grundwasserschutzzonen gemäss Vorgaben der Schutzzonenreglemente.
- Bei der Teilmassnahme Hausanschlüsse werden keine Fristen zur Umsetzung gesetzt, da keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dem AWA ist zudem bewusst, dass gerade in grösseren Gemeinden die ZpA eine Generationenaufgabe darstellt. Dennoch strebt das AWA an, dass die ZpA im Rahmen der GEP-Nachführung einen Bestandteil des Pflichtenhefts bildet (gemäss Musterpflichtenheft des VSA). Im Weiteren werden die Gemeinden auch im Rahmen des GEP-Checks auf die ZpA hingewiesen.
- Bei der Teilmassnahme Güllegruben werden in erster Priorität die Gemeinden mit Güllegruben in Grundwasserschutzzonen zur Zustandserfassung aufgefordert. Die diesbezüglichen Arbeiten des AWA sind bereits in Umsetzung.
- Die Teilmassnahme Landwirtschaft ist eine Daueraufgabe.

Indikator Zielerreichung

- Teilmassnahme Versickerungsanlagen: Einhaltung des genannten Zeitrasters durch die Gemeinden
- Teilmassnahme Hausanschlussleitungen: Bis 2022 hat ein Drittel der Gemeinden die ZpA ausgelöst (flächendeckendes Konzept liegt vor).
- Teilmassnahme Landwirtschaft: Ab 2018 bearbeiten die Gemeinden rund 80 % der Routinegeschäfte selbständig und das AWA wird nur noch bei schwerwiegenden Fällen beigezogen.

Finanzierung

Die flächendeckende Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen wie auch die Führung des Versickerungskatasters werden über Abwassergebühren finanziert. An die ZpA und die Zustandsaufnahme der Güllegruben werden bei Erfüllung der Auflagen des AWA Beiträge aus dem Abwasserfonds gewährt. Allfällige Sanierungsmassnahmen an den privaten Abwasseranlagen (inkl. Vollzugsaufwand Gemeinde) sind durch die jeweiligen Eigentümer zu finanzieren.

Gesetzliche und / oder andere Grundlagen

Bund:

– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 13 und 15
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 13 und 28

Kanton:

– BSG 821.0 – Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 21
– BSG 821.1 – Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 12, Art. 17 Abs. 5
– BSG 725.1 – Baubewilligungsdekret (BewD), Art. 47 Abs. 4 Bst. c

Bemerkung zur Teilmassnahme Hausanschlussleitungen: Grundsätzlich obliegen der Unterhalt und Betrieb der privaten Abwasseranlagen deren Eigentümern. Obwohl die Gemeinden die Aufsichtspflicht über private Abwasseranlagen wahrnehmen müssen, kann aus den gesetzlichen Grundlagen keine Verpflichtung der Gemeinden zur ZpA abgeleitet werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Priorisierung der Gemeinden hinsichtlich des Vollzugs der Massnahme.

Für die Güllegruben hingegen besteht eine ausreichende Grundlage im Gewässerschutzgesetz (GSchG), womit diese Teilmassnahme als behördenverbindlich deklariert werden kann (siehe unten).

Verbindlichkeit

Die Teilmassnahmen Versickerungsanlagen und Güllegruben sind behördenverbindlich.
Die Teilmassnahmen Hausanschlussleitungen und Landwirtschaftsbetriebe sind verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Massnahmen-Nr. SE-4

Massnahmen-Bezeichnung
Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP).

Zielsetzung
Die Gemeinden und Abwasserverbände verfügen über einen aktuellen Erst-GEP. Sie setzen die in den GEP-Massnahmenplänen aufgelisteten Aufgaben fristgerecht um. Dort, wo die Erarbeitung des Erst-GEP bereits vor längerem stattgefunden hat, ist die GEP-Nachführung aufgegleist.

Beschrieb
Erstellung und Nachführung GEP
Alle laufenden Erst-GEP (kommunale und regionale GEP) werden bis spätestens Ende 2017 fertiggestellt und dem AWA zur Genehmigung eingereicht. Die Gemeinden und Verbände lösen die Nachführung der kommunalen und regionalen GEP innerhalb vorgegebener Fristen aus. Es gelten folgende Prioritäten:
– 1. Priorität: Auslösung der GEP-Nachführung bis 2020.
– 2. Priorität: Auslösung der Nachführung bis 2022
– 3. Priorität: in absehbarer Zeit (bis 2022) kein Nachführungsbedarf

Die Herleitung der Prioritäten ist im Anhang A3 beschrieben.

Die «GEP-Nachführung» beinhaltet zuallererst eine Analyse der Ausgangslage, in der geprüft wird, für welche Teilprojekte überhaupt ein Nachführungsbedarf besteht. Sie erfolgt auf Basis des Musterpflichtenhefts des VSA (2010). Im Extremfall ergibt sich, dass kein Teilprojekt überarbeitet werden muss. Trotzdem ist es sinnvoll, dass ca. alle 10–15 Jahre eine solche umfassende Analyse der Ausgangslage gemacht wird. Falls ein Nachführungsbedarf besteht, sind die resultierenden Pflichtenhefte vom AWA genehmigen zu lassen. Besonderes Augenmerk ist auf die regionale Koordination der Weiterleitmengen und die belasteten Einleitstellen in die Gewässer zu richten.

Umsetzung GEP-Massnahmen (GEP-Check)
Das AWA lädt jährlich rund 25 Gemeinden zum GEP-Check ein. Es wählt die Gemeinden anhand von definierten Kriterien aus. Diese sind im Anhang A3 beschrieben. Hauptsächlich handelt es sich um Gemeinden, deren GEP schon älter als acht Jahre ist. Gemeinden, welche die Kriterien (noch) nicht erfüllen, können sich zudem freiwillig beim AWA für den GEP-Check melden. Die Sitzung thematisiert bei Bedarf nebst den GEP-Massnahmen auch die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
Inhalte des GEP-Checks sind:
– Aktueller Stand und Aktualisierung des Massnahmenplanes: Was wurde umgesetzt?
– Aufgabenerfüllung: Werden die Mindestanforderungen (siehe Anhang A3) eingehalten?
– GEP-Nachführung: Welche Teilprojekte müssen neu erstellt werden?

Begründung
Der GEP ist das massgebliche Planungsinstrument der Siedlungsentwässerung sowohl auf kommunaler wie auch regionaler Ebene. Die Umsetzung eines aktuellen GEP bietet Gewähr für einen gesetzeskonformen Gewässerschutz, eine funktionierende Siedlungshygiene und einen genügenden Werterhalt der wertvollen Abwasserinfrastruktur.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Die kommunalen GEP innerhalb des Perimeters einer Abwasserorganisation und deren regionaler GEP sind aufeinander abzustimmen. Insbesondere ist vor der GEP-Nachführung zu klären, welches GEP-Teilprojekt auf welcher Stufe (Gemeinde oder Region) bearbeitet wird. Innerhalb der Gemeinde sind die GEP-Massnahmen im Sinne eines umfassenden Infrastrukturmanagements mit Massnahmen an anderen Werken zu koordinieren.

Verantwortlichkeiten

- AWA: Fristsetzung für Fertigstellung Erst-GEP, Veranlassung der GEP-Nachführung bei Bedarf, Genehmigung der entsprechenden Planungen (GEP-Teilprojekte inkl. Nachführungskonzept und Pflichtenheft), Kontrolle der Massnahmenumsetzung (GEP-Check)
- Gemeinden und regionale Organisationen (Abwasserverbände etc.): Erarbeitung und Abschluss Erst-GEP, GEP-Nachführungskonzept und Pflichtenheft, GEP-Nachführung, Umsetzung der Massnahmen.

Realisierung

Abschluss aller Erst-GEP: Ende 2017.
GEP-Nachführung und Umsetzung GEP-Massnahmen: Daueraufgabe.

Indikator Zielerreichung

Bis Ende 2017: Alle Erst-GEP sind beim AWA zur Genehmigung eingereicht.
Bis Ende 2020: Die Nachführung der GEP mit 1. Priorität ist ausgelöst.
2017 – 2022: Jährlich werden mindestens 25 GEP-Checks durchgeführt.

Finanzierung

Der GEP sowie die Massnahmen an der öffentlichen Abwasserinfrastruktur werden über Abwassergebühren finanziert. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Beiträge aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden. Gemeinden, die Gelder aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich beziehen, können diese für den Werterhalt der Abwasserinfrastruktur verwenden. Massnahmen an privaten Abwasseranlagen sind durch die betroffenen Eigentümer zu finanzieren.

Gesetzliche und / oder andere Grundlagen

Bund:

- SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5

Kanton:

- BSG 821.0 – Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 9 und 21
- BSG 821.1 – Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. Art. 6 und 8

Verbindlichkeit

Die Massnahme ist behördenverbindlich.

GEP-Nachführung in den Gemeinden

- Hohe Priorität: Die GEP-Nachführung ist bis 2020 auszulösen
- Mittlere Priorität: Die GEP-Nachführung ist bis 2022 auszulösen
- Tiefe Priorität: Im Moment kein Bedarf zur GEP-Nachführung

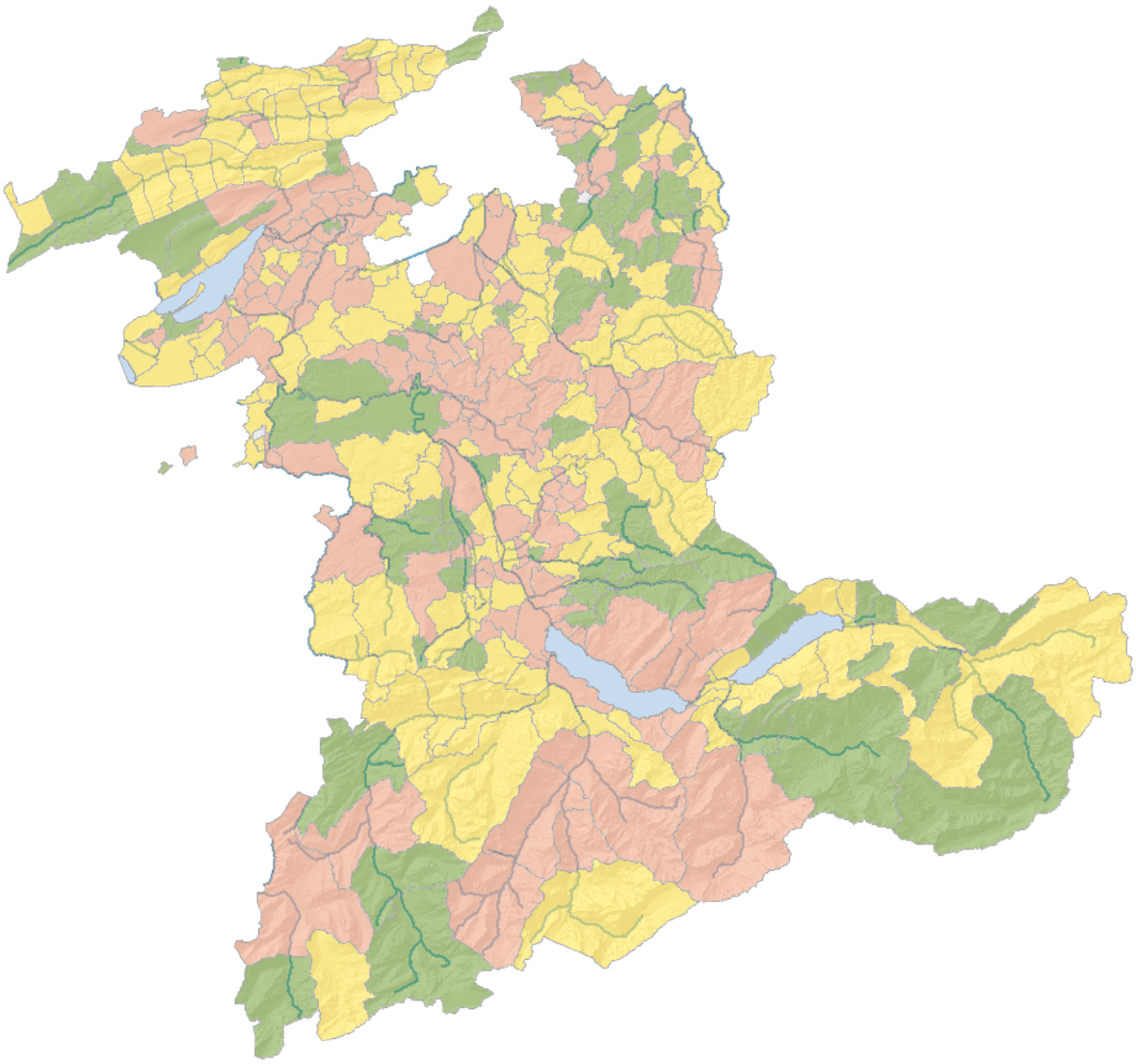

Abb. 7
Prioritäten für die GEP-Nachführung in den Gemeinden

GEP-Nachführung in den Gemeindeverbänden

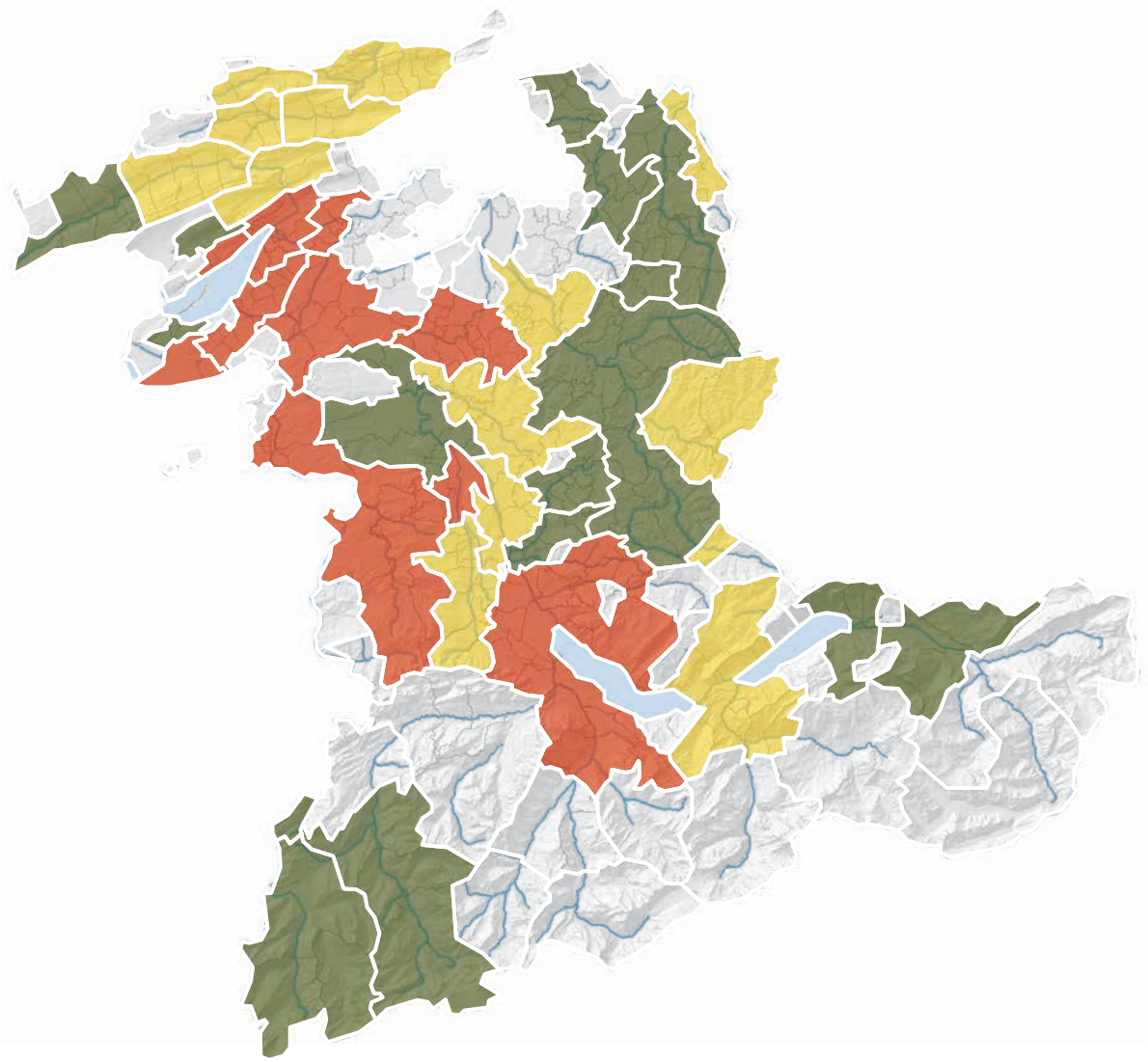

- Hohe Priorität: Die GEP-Nachführung ist bis 2020 auszulösen
- Mittlere Priorität: Die GEP-Nachführung ist bis 2022 auszulösen
- Tiefe Priorität: Im Moment kein Bedarf zur GEP-Nachführung

Abb. 8
Prioritäten für die GEP-Nachführung in den Gemeindeverbänden

Tab. 1: Gemeinden mit hoher Priorität für die GEP-Nachführung (BFS-Nr. / Gemeindename)

301 Aarberg
561 Adelboden
401 Aefligen
731 Aegerten
402 Alchenstorf
971 Attiswil
403 Bäriswil
571 Beatenberg
861 Belp
973 Bettenhausen
371 Biel / Bienne
603 Biglen
352 Bolligen
353 Bremgarten b.B.
733 Brügg
734 Bühl
383 Büren a. A.
575 Därligen
385 Diessbach b.B.
386 Dotzigen
735 Epsach
953 Eriswil
493 Finsterhennen
538 Fraubrunnen
607 Freimettigen
563 Frutigen
664 Golaten
303 Grossaffoltern
579 Habkern
406 Hasle b.B.
928 Heimberg
979 Herzogenbuchsee
929 Hilterfingen
954 Huttwil
739 Ipsach
362 Ittigen
304 Kallnach
564 Kandergrund
305 Kappelen
354 Kirchlindach
414 Krauchthal
902 Langnau i.E.
667 Laupen
903 Lauperswil
584 Lauterbrunnen
585 Leissigen
387 Lengnau
331 Lotzwil
497 Lüscherz
306 Lyss
415 Lyssach
389 Meienried
307 Meikirch
390 Meinisberg
741 Merzligen
615 Mirchel
544 Moosseedorf
742 Mörigen
700 Moutier
875 Mühledorf
876 Mühlethurnen
546 Münchenbuchsee
669 Münchenwiler
356 Muri b.B.
670 Neuenegg
743 Nidau
981 Niederbipp
617 Niederhünigen
982 Niederönz
878 Noflen
619 Oberdiessbach
934 Oberhofen a.T.
629 Oberhünigen
622 Oppligen
744 Orpund
438 Orvin
363 Ostermundigen
392 Pieterlen
745 Port
703 Reconviller
567 Reichenbach i.K.
879 Riggisberg
337 Roggwil
905 Rüderswil
956 Rüegsau
393 Rüti b. B.
843 Saanen
746 Safnern
591 Saxeten
624 Schlosswil
748 Schwadernau
883 Seftigen
938 Sigriswil
499 Siselen
768 Spiez
939 Steffisburg
358 Stettlen
749 Studen
750 Sutz-Lattrigen
751 Täuffelen
941 Thierachern
942 Thun
446 Tramelan
909 Trubschachen
501 Tschugg
943 Uebeschi
593 Unterseen
344 Ursenbach
551 Urtenen-Schönbühl
885 Uttigen
552 Utzenstorf
359 Vechigen
855 Schwarzenburg
626 Walkringen
990 Walliswil b. N.
991 Walliswil b. W.
754 Walperswil
992 Wangen a. A.
993 Wangenried
632 Wichtrach
554 Wiler b.U.
627 Worb
755 Worben
361 Zollikofen
557 Zuzwil
794 Zweisimmen
947 Zwieselberg

Tab. 2: Gemeinden mit mittlerer Priorität für die GEP-Nachführung (BFS-Nr. / Gemeindename)

562 Aeschi b.S.
630 Allmendingen
921 Amsoldingen
532 Bangerten
323 Bannwil
302 Bargen
533 Bätterkinden
732 Bellmund
681 Belprahon
972 Berken
717 Valbirse
324 Bleienbach
922 Blumenstein
572 Bönigen
605 Bowil
573 Brienz
491 Brüttelen
923 Buchholterberg
382 Büetigen
404 Burgdorf
325 Busswil b. M.
683 Champoz
716 Petit-Val
687 Corcelles
431 Corgémont
432 Cormoret
433 Cortébert
690 Court
434 Courtelary
691 Crémines
761 Därstetten
762 Diemtigen
952 Dürrenroth
901 Eggiwil
763 Erlenbach i.S.
405 Ersigen
692 Eschert
925 Fahrni
662 Ferenbalm
948 Forst-Längenbühl
663 Frauenkappelen
494 Gals
495 Gampelen
866 Gerzensee
326 Gondiswil
976 Graben
694 Grandval
608 Grosshöchstetten
852 Guggisberg
665 Gurbrü
867 Gurzelen
736 Hagneck
609 Häutligen
408 Hellsau
610 Herbligen
978 Hermiswil
737 Hermrigen
409 Hindelbank
541 Iffwil
784 Innertkirchen
496 Ins
581 Interlaken
582 Iseltwald
868 Jaberg
540 Jegenstorf
738 Jens
565 Kandersteg
870 Kehrsatz
411 Kernenried
611 Kiesen
412 Kirchberg
872 Kirchdorf
355 Köniz
612 Konolfingen
413 Koppigen
566 Krattigen
666 Kriechenwil
435 La Ferrière
450 Péry-La Heutte
723 La Neuveville
613 Landiswil
329 Langenthal
842 Lauenen
388 Leuzigen
740 Ligerz
614 Linden
696 Loveresse
955 Lützelflüh
587 Matten
543 Mattstetten
785 Meiringen
333 Melchnau
616 Münsingen
498 Müntschemier
357 Oberbalm
983 Oberbipp
418 Oberburg
620 Oberthal
391 Oberwil b. B.
766 Oberwil i. S.
701 Perrefitte
309 Radelfingen
310 Rapperswil
767 Reutigen
590 Ringgenberg
704 Roches
338 Rohrbach
420 Rüdtligen-Alchenflüh
853 Rüschegg
706 Saicourt
449 Sauge
707 Saules
311 Schüpfen
592 Schwanden
312 Seedorf
907 Signau
444 Sonceboz-Sombeval
711 Sorvilier
770 Stocken-Höfen
957 Sumiswald
625 Tägertschi
713 Tavannes
958 Trachselwald
500 Treiten
908 Trub
756 Twann-Tüscherz
944 Uetendorf
946 Wachseldorn
888 Wald
886 Wattenwil
394 Wengi b.B.
995 Wiedlisbach
594 Wilderswil
671 Wileroltigen
423 Willadingen
769 Wimmis
345 Wynau
424 Wynigen
628 Zäziwil
556 Zielebach

Tab. 3: Gemeindeverbände mit hoher Priorität für die GEP-Nachführung

Gemeindeverband ARA Thunersee	ARA Sensetal
Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach	Gemeindeverband ARA Region Täuffelen
Gemeindeverband ARA Region Belp	Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier
ARA-Region Lyss-Limpachtal	Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA
Abwasserregion Orpund und Umgebung	Gemeindeverband ARA am Twannbach

Tab. 4: Gemeindeverbände mit mittlerer Priorität für die GEP-Nachführung

Gemeindeverband ARA Gürbetal	Syndicat d'épuration des eaux de Moutier et environs SEME
ARA Region Interlaken	Syndicat d'épuration des eaux du Petit Val SEPV
Gemeindeverband ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen	Syndicat d'épuration des eaux de Tavannes et environs SETE
ARA Region Langnau	Syndicat d'épuration des eaux du Centre de l'ORVAL SECOR
ARA Region Münsingen	Syndicat pour l'épuration des eaux usées du Bas-Vallon de St-Imier SEBV
ARA Region Murg	Syndicat pour l'épuration des eaux usées de la région des gorges SEGO
Gemeindeverband ARA Worblental	

Massnahmen-Nr. SE-5

Massnahmen-Bezeichnung
Massnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA).

Zielsetzung
Die ARA erfüllen die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Leistung, Zustand und Betriebssicherheit in der Abwasser- und Schlammbehandlung. Die Anzahl der ARA und deren Standorte garantieren einen ökologisch und ökonomisch sinnvollen Gewässerschutz. Die ARA-Inhaber setzen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen fristgerecht um.

Beschrieb
Defizite bezüglich Leistung, Sicherheit, Zustand und Elimination von Spurenstoffen
Kläranlagen, die gemäss der Beurteilung des AWA Defizite bezüglich Leistung, betrieblicher Sicherheit oder Zustand aufweisen, setzen entsprechende bauliche Vorhaben (Sanierungen, Ausbauten, Zusammenschlüsse), planerische Massnahmen (z.B. Abklärung Sanierungsbedarf, Untersuchung Potential für Zusammenschluss mit anderen ARA, Sicherheitskonzepte etc.) oder vorsorgliche Untersuchungen (z.B. Betonzustandsuntersuchungen) um. Das Dokument [1] enthält die Beurteilungen der einzelnen ARA und die vorgesehenen Massnahmen. Kläranlagen, die Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen vornehmen müssen, planen und realisieren diese entsprechend der gegebenen Fristen. Welche ARA betroffen sind und welche Massnahmen sie konkret zu ergreifen haben, ist in [2] dokumentiert.

Energetische Optimierung
Das AWA überprüft alle bewilligungspflichtigen Massnahmen auf ARA im Hinblick auf definierte Energiegrundsätze [3] anhand folgender Punkte:
– Energieverbrauch optimieren;
– Abwasserwärme dort nutzen, wo es sinnvoll und wirtschaftlich ist;
– Biogas effizient und vollständig nutzen.

Begründung

Defizite bezüglich Leistung, Sicherheit, Zustand und Elimination von Spurenstoffen

Um langfristig einen stabilen Gewässerschutz zu gewährleisten, stellt die Bundesgesetzgebung für alle Kläranlagen Anforderungen an

- die Reinigungsleistung für herkömmliche Stoffe (Einleitkonzentrationen, Abbauleistungen);
- die Reinigungsleistung für den Abbau von Spurenstoffen (bei ausgewählten ARA, ab 2016);
- die Betriebssicherheit (Normalbetrieb und ausserordentliche Betriebszustände, Feststellung von Abweichungen vom Normalbetrieb);
- den Werterhalt (Alter der Bauten und Einrichtungen, Werterhaltungs- und Sanierungsplanung).

Um diese Anforderungen zuverlässig erfüllen zu können, müssen die ARA die entsprechenden Massnahmen umsetzen.

Dabei sollen ARA an «schwachen» Gewässern, wo sinnvoll, aufgehoben werden. Dasselbe gilt für kleinere ARA, bei denen ein wirtschaftliches Potenzial für einen Anschluss an eine grössere Kläranlage besteht. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen (Regional- und Anschlussstudien) liegen in den meisten Fällen vor.

Energetische Optimierung

Die Energiestrategie des Kantons Bern legt die langfristigen Ziele zur Energiepolitik fest. Um diese zu erreichen, sind auch auf den Kläranlagen Massnahmen zur Energieoptimierung zu treffen. Die dazu definierten Energiegrundsätze sind in [3] beschrieben.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Die grossen baulichen Massnahmen zur Sanierung und zum Ausbau von ARA sowie zur Elimination von Spurenstoffen müssen lange im Voraus geplant und die Finanzierung sichergestellt werden. Bei Ausbauten von kleinen und mittelgrossen ARA ist nachzuweisen, dass das Vorhaben gewässerschutztechnisch sinnvoll und der Zusammenschluss mit einer benachbarten ARA nicht für das gesamte Einzugsgebiet wirtschaftlicher ist (sofern nicht bereits im Rahmen einer Regional- oder Anschlussstudie erfolgt).

Verantwortlichkeiten

- AWA: Veranlassen der Massnahmen, Begleitung und Überprüfen der Umsetzung
- AUE: Vollzug der Energiegesetzgebung bei Baugesuchen
- ARA-Inhaber (Gemeinden oder regionale Organisationen): Planung, Umsetzung, Finanzierung der Massnahmen

Realisierung

- Massnahmen: Fristen gemäss Tab. 1 bis Tab 4
- Energiegrundsätze: Daueraufgabe, reaktiv bei Baugesuchen

Indikator Zielerreichung

- Massnahmen auf ARA: Umsetzung der Massnahmen gemäss Fristen
- Energetische Optimierung: Bei jedem Baugesuch sind die energetischen Beurteilungen erfolgt.

Finanzierung

Die Massnahmen werden über Abwassergebühren finanziert. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Beiträge aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden. Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen werden zusätzlich mit Beiträgen des Bundes abgegolten.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen

Bund:

– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 6 Abs. 1
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3, Art. 16 Abs. 1
– SR 814.600 – Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), Art. 14

Kanton:

– BSG 821.1 – Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 13
– BSG 741.1 – Kantonales Energiegesetz (KEnG), Art. 46
– Sachplan Siedlungsentwässerung 2010
– Regional- und Anschlussstudien für diverse ARA-Einzugsgebiete

Verbindlichkeit

Die Massnahme ist behördenverbindlich.

Erfüllungsgrad der Anforderungen der ARA

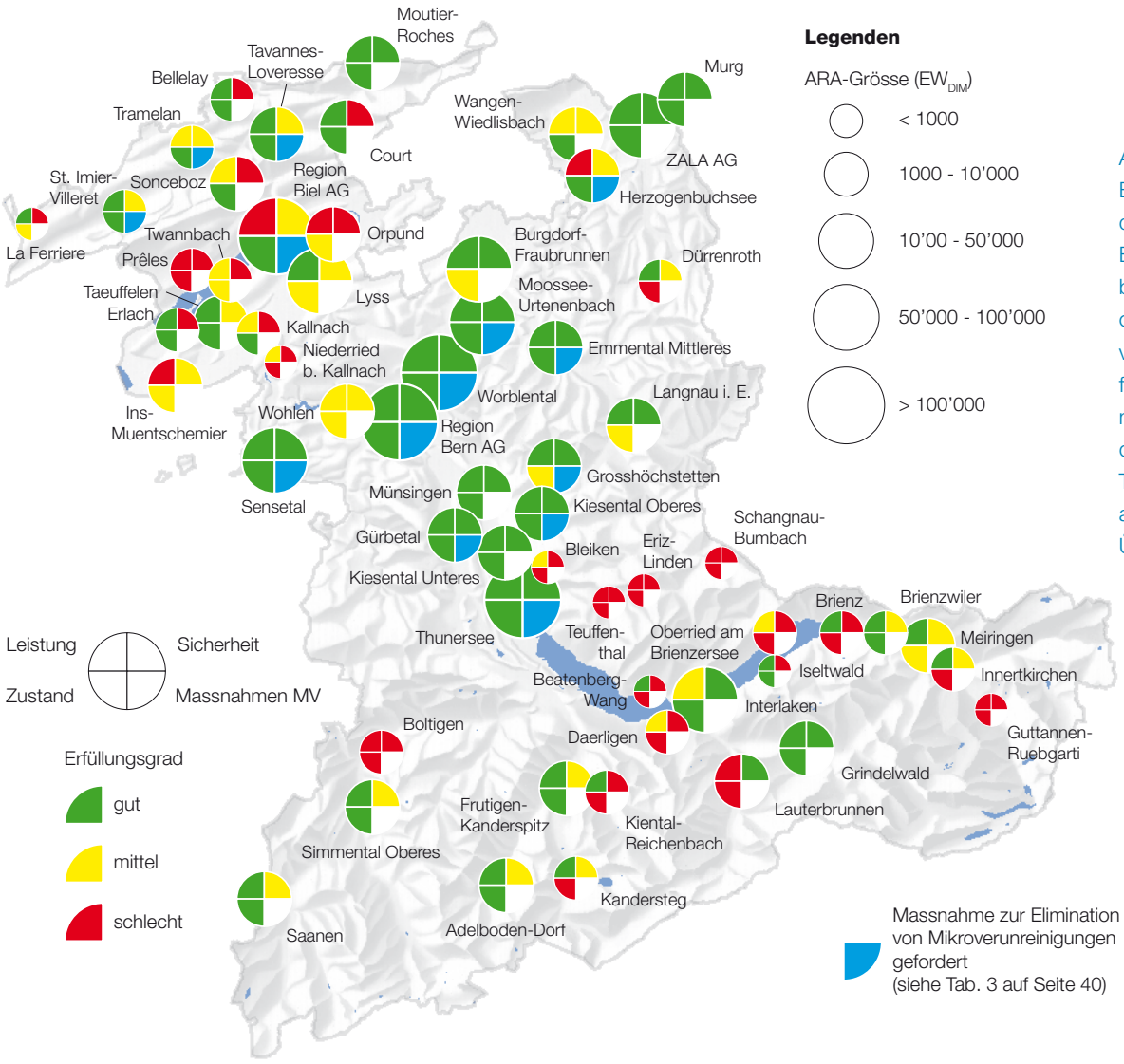

Abb. 9
Erfüllungsgrad der Anforderungen der ARA für die Bereiche Reinigungsleistung, betriebliche Sicherheit, baulicher Zustand und Elimination von Spurenstoffen. Der Erfüllungsgrad allein sagt noch nichts über die Priorisierung der Massnahmen gemäss Tab. 1 aus. Diese erfolgt anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen.

Massnahmen auf den ARA

Für alle ARA sind die Beurteilung in Bezug auf die Reinigungsleistung, die betriebliche Sicherheit und den baulicher Zustand, die Herleitung der Prioritäten und die notwendigen Massnahmen in [1] dokumentiert.

Tab. 1: ARA mit grossen baulichen Massnahmen (Ausbauten, Neubauten, umfassende Sanierungen, Aufhebungen)

ARA	Massnahmen	Frist
Beatenberg-Wang [1]	Anschluss an ARA Interlaken	2019
Bleiken [1]	Anschluss an ARA Unteres Kiesental	2021
Boltigen [1]	Neubau oder Anschluss an ARA Thunersee	2019
Brienz [1]	Sanierung inkl. Ausbau für Nitrifikation	2019
Därligen [1]	Anschluss an ARA Interlaken	2019
Dürrenroth	Sanierung (Herstellung Zweistrassigkeit) oder Anschluss an ZALA *vorher bis 2020: Betonzustandsuntersuchungen, Sicherheitskonzept*	2025
Grosshöchstetten [2]	Anschluss an ARA an der Aare *vorher bis 2020: Sanierungen der Ausrüstung, Sicherheitskonzept*	2035
Innertkirchen [1]	Neubau	2017
Ins-Müntschemier	Anschluss an ARA Murten oder ARA Marin (gemäss Leitbild Regionalstudie Seeland)	2024
Lauterbrunnen [1]	Sanierung inkl. Ausbau zur Nitrifikation *Danach Anstossen weiterer Abklärungen in Bezug auf den Zusammenschluss der ARA Grindelwald-Lauterbrunnen-Interlaken (siehe auch Tab. 2 ARA Grindelwald)*	2019
Münsingen [3]	Verlegung der Einleitstelle im Zusammenhang Hochwasserschutz Aare	2025
Niederried b. Kallnach	Anschluss an ARA Kallnach	2025
Oberes Kiesental [2]	Anschluss an ARA an der Aare	2030
Orpund	Ausbau und Erweiterung zur Nitrifikation oder Anschluss an ARA Grenchen *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept, Betriebsüberwachung (z.B. Online)*	2025
Prêles	Anschluss an ARA am Twannbach *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept inkl. Stromausfall, Überwachung Auslauf (Online)*	2025
Schangnau-Bumbach	Sanierung um geforderte Leistung erbringen zu können inkl. Sicherheitskonzept, Überwachung Auslauf (online) und Betonzustandsuntersuchung oder Anschluss an ARA Langnau	2019
Teuffenthal [1]	Anschluss an ARA Thunersee	2020
Am Twannbach	Ausbau und Erweiterung zur Nitrifikation oder Anschluss an ARA Le Landeron bzw. ARA Biel, Sicherheitskonzept	2025
Wohlen	Anschluss an ara region bern ag *vorher bis 2020: Sicherheitskonzept bezüglich Steuerung*	2025

[1] Massnahme aus Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 weitergeführt, Frist bei Bedarf angepasst.

[2] Aufgrund Regionalstudie Kiesen- und Aaretal / Anschlussstudie Kiesental – Phase 2 (Juni 2011).

[3] Die Frist gilt, falls der jetzige ARA-Standort bleibt. Dies wird bis 2018 im Rahmen der regionalen Planung geklärt.

Tab. 2: ARA mit planerischen, konzeptionellen oder betrieblichen Massnahmen, Frist: 2020

ARA	Massnahmen
Bellelay	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem
Brienzwiler	Sicherheitskonzept inkl. Steuerungssystem, Bestimmung der Belastung
Burgdorf-Fraubrunnen	Betonzustandsuntersuchung
Court (SECOR)	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz
Eriz-Linden	Ungenügende Leistung untersuchen, Überwachung Auslauf (Online), Sicherheitskonzept, Prüfung eines Anschlusses an die ARA Thunersee
Erlach	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz, Beauftragen einer Studie zur Prüfung des Anschlusses an die ARA Le Landeron (unter Berücksichtigung des Leitbildes Regionalstudie Seeland)
Frutigen-Kanderspitz	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Grindelwald	Anstossen weiterer Abklärungen in Bezug auf den Zusammenschluss der ARA Grindelwald-Lauterbrunnen-Interlaken
Guttannen-Ruebgarti	Ungenügende Leistung untersuchen, Überwachung Auslauf (Online), Sicherheitskonzept, Zustand bestimmen
Herzogenbuchsee	Sicherheitskonzept
Interlaken	Betriebsoptimierung, Sicherheitskonzept
Iseltwald	Sicherheitskonzept, Bestimmung der Belastung, Überwachung Auslauf (Online)
Kallnach	Betriebsoptimierung bzgl. Nitrit, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Hochwasserschutz
Kandersteg	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überprüfung der Aggregate
Kiental-Reichenbach	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überwachung Auslauf (Online)
La Ferrière	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem, Überwachung Auslauf (Online)
Meiringen	Betonsanierungen, Sicherheitskonzept inkl. Hochwasserschutz und Steuerung
Oberes Simmental	Sicherheitskonzept
Oberried am Brienzersee	Bestimmung der aktuellen Belastung im Hinblick auf Anschluss neue Überbauung, Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung, Überwachung Auslauf (Online), Prüfung Anschluss an ARA Interlaken
Saanen	Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung der Schlammbehandlung
Sonceboz	Faulwasserspeicher, Faulwasserdosierung, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung und Steuerungssystem
St.Imier-Villeret (SESE)	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Taeuffelen ARAT	Sicherheitskonzept
Tavannes-Loveresse	Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Tramelan	Faulwasserspeicher, Faulwasserdosierung, Sicherheitskonzept inkl. Stromversorgung
Wangen-Wiedlisbach	Trübwasserbewirtschaftung (Stabilisation Nitrifikation), Sicherheitskonzept, Betonzustandsuntersuchung

Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen

Die Planung zur Bestimmung der ARA, die Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen vornehmen, ist in [2] näher dokumentiert.

Tab. 3: ARA mit Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen

ARA	Massnahmen	Frist
Grosshöchstetten[1+2]	Anschluss an ARA an der Aare	2035
Gürbetal	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an ara region bern ag	2035
Herzogenbuchsee	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an eine ARA an der Aare	2025
Mittleres Emmental	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
Moossee-Urtenenbach	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen oder Anschluss an ARA Burgdorf	2025
Oberes Kiesental[2]	Anschluss an ARA an der Aare	2030
region bern ag	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Region Biel AG	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen inkl. Ausbau Nitrifikation	2035
Sensetal	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
St.Imier-Villeret (SESE)[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Tavannes-Loveresse[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Thunersee	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2025
Tramelan[1]	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2030
Worblental	Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen	2035

[1] Laut kantonaler Planung [2], welche auf Entwürfen für die Änderung der GSchV beruht, ist für diese ARA ein Ausbau zur Elimination von Spurenstoffen vorgesehen. Die entsprechende gesetzl. Grundlage tritt laut der aktuellen und seit 1.1.2016 in Kraft stehenden GSchV jedoch erst ab 1. Januar 2021 in Kraft (Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 fünfter Strich GSchV). Änderungen der Anforderungen bis zu diesem Zeitpunkt sind nicht auszuschliessen.

[2] Die Aufhebung der ARA mit Anschluss an eine ARA an der Aare ist bereits aufgrund der Regionalstudie Kiesen- und Aaretal/Anschlussstudie Kiesental – Phase 2, Juni 2011 vorgesehen.

Tab. 4: ARA, die bei ARA-Anschlüssen die aufzuhebenden ARA aufnehmen

ARA	Massnahmen	Frist
Burgdorf-Fraubrunnen	Aufnahme der ARA Moossee-Urtenenbach (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2025
Münsingen[3] oder Unteres Kiesental	Aufnahme der ARA Oberes Kiesental und Grosshöchstetten (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2030
region bern ag	Aufnahme der ARA Gürbetal[4]	2035
ZALA oder Wangen-Wiedlisbach	Aufnahme der ARA Herzogenbuchsee (ohne Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen)	2025

[3] Im Rahmen der Regionalstudie Kiesental steht auch der Zusammenschluss der ARA Grosshöchstetten, Oberes Kiesental, Unteres Kiesental und Münsingen zu einer neuen ARA Münsingen zur Diskussion. Die neue ARA Münsingen hätte mehr als 24'000 angeschlossene Einwohner und müsste deshalb zur Elimination von Spurenstoffen ausgerüstet werden.

[4] Abklärungen sind in Arbeit.

Dokumente

[1] AWA Amt für Wasser und Abfall: Sachplan Siedlungsentwässerung – Beurteilungen und Prioritäten der Abwasserreinigung 2016

[2] AWA Amt für Wasser und Abfall: Mikroverunreinigungen – Massnahmen an Kläranlagen schützen Gewässer im Kanton Bern, awa fakten, März 2015

[3] AWA Amt für Wasser und Abfall: Energiegrundsätze für die ARA im Kanton Bern – Beitrag zur kantonalen Energiestrategie, awa fakten, 2016

Anhang

A1
Monitoring der Gewässer und des Grundwassers

Das Gewässermonitoring ist eine zentrale Daueraufgabe des Gewässer- und Bodenschutzlabors (GBL). Es basiert auf GSchG Art. 57 (Abs. 1, 3, 4 und 5) und Art. 58 Abs. 1. Im AWA ist das GBL verantwortlich für das Monitoringkonzept für Oberflächengewässer, die Abteilung Betriebe und Abfall für den Bereich Grundwasser, die jeweiligen auftraggebenden Fachstellen für Spezialprojekte. Ressourcen des GBL müssen für die routinemässigen Monitoringaufgaben gemäss Konzept ausreichen. Für Spezialuntersuchungen muss die Möglichkeit bestehen, mit zusätzlichen Ressourcen (Personal, Finanzen) den damit verbundenen Probenahme-, Analyse- und Berichterstattungsaufwand zu bewältigen.

Für das Monitoring der Oberflächengewässer und des Grundwassers werden folgende Schritte unternommen:

– Das GBL überarbeitet das vorhandene Konzept für das Monitoring der Oberflächengewässer und ergänzt – in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Grundwasser des AWA – das Grundwassermonitoring. Darin werden Schwerpunkte, Messstellen, Parameter und Probenahmen festgehalten. Die Massnahmenprogramme Wasserversorgung und Sachplan Siedlungsentwässerung (insbesondere WV-2, SE-1 und SE-2) sind berücksichtigt.
– Spezialthemen werden auf die aktuellen Anforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet.
– Die Methodik entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und erfüllt mindestens die Vorgaben des Bundes.
– Das AWA führt die entsprechenden Untersuchungen durch bzw. erteilt Aufträge an Dritte.
– Das AWA informiert alle zwei Jahre in einem Gewässerbericht (AWA-Fakten) über die Ergebnisse des Monitorings. Für Spezialthemen können zusätzliche Berichte erstellt werden.

A2
Massnahme SE-1: Spurenstoffe aus Industrie und Deponien – Ermittlung des Handlungsbedarfs

Industrie

Ausgangslage

Industrie- und Gewerbebetriebe sind bedeutende Emittenten von Spurenstoffen. Art, Menge und Zusammensetzung der anfallenden Stoffe variieren je nach Branche, Produkt und Betrieb. Zuerst muss deshalb herausgefunden werden, welche Betriebe Belastungen und Risiken durch Spurenstoffe in den Gewässern verursachen. Basierend auf diesen Kenntnissen sollen dann der künftige Umgang mit den Spurenstoffen bestimmt und Vollzugsschwerpunkte festgelegt werden.

Zum konkreten Vorgehen zeichnen sich auf Kantons- und Bundesebene derzeit verschiedene Stossrichtungen ab. Sämtliche Vorschläge sind heute noch unverbindlich und können sich in nächster Zeit konkretisieren oder nach Bedarf ändern. Das AWA hat eine Vorgehensweise entwickelt, welche den Bedürfnissen im Kanton Bern am besten entspricht. Es behält sich jedoch vor, sein Vorgehen je nach Entwicklung vor allem auf Bundesebene entsprechend anzupassen. Folgende Vorgehensweisen sind im Moment in Diskussion:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Industrie- und Gewerbeabwässer werden mittels spezifischer ökotoxikologischer Tests auf Auswirkungen in Organismen getestet. Falls ein Abwasser positiv auf einen der Tests reagiert, werden die branchen- resp. produktespezifischen Spurenstoffe mit geeigneten analytischen Verfahren bestimmt.

Vorteil:

Es werden Stoffe detektiert, welche die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen beeinträchtigen. Die ökotoxikologischen Tests sind eventuell günstiger als eine Gesamtanalyse der Spurenstoffe im Abwasser.

Nachteil:

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, welche ökotoxikologischen Tests angewandt werden. Die Tests verursachen Kosten, geben aber keinen Hinweis auf die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten dieser Tests muss abgeklärt werden.

Kanton Sankt Gallen

Kläranlagen werden auf 45 spezifische Spurenstoffe untersucht. Sobald ein oder mehrere Spurenstoffe in einer signifikant erhöhten Menge im Abwasser auftreten, werden im Einzugsgebiet der ARA mögliche Emittenten gesucht.

Vorteil:

Es müssen vorerst nur Analysen im Auslauf der ARA durchgeführt werden.

Nachteil:

Die Emittenten im ARA-Einzugsgebiet müssen ausgemacht werden. Eine Elimination des Stoffes im Abwasser eines Betriebes erfolgt unabhängig von der Toxizität der Spurenstoffe.

Kanton Bern

Stoffe, für die numerische Anforderungen (Umweltqualitätskriterien) vorhanden sind (inkl. zukünftiger Anforderungen aufgrund der revidierten GSchV), werden zusammengestellt. Danach werden die Produktegruppen, welche diese Stoffe enthalten, ermittelt. Zuletzt wird abgeklärt, in welchen Branchen diese Produktegruppen verwendet werden. Für ausgewählte Betriebe prüft das AWA, ob die Produktegruppe Verwendung findet und ob die darin enthaltenen Stoffe ins Abwasser gelangen.

Folgende Betriebe werden ausgewählt:
- Direkteinleiter (z.B. Fischzuchtanlagen, Grossbaustellenentwässerungen)
- Betriebe mit eigenen Kläranlagen (z.B. Papierfabriken)
- Betriebe, welche im Einzugsgebiet einer Kläranlagen liegen, die keine Elimination von Spurenstoffen vornehmen wird

– Dominante Grosseinleiter (z.B. Lebensmittelherstellung, Spitäler)
– Grosse Branchen (z.B. Maler- und Garagengewerbe, Metalloberflächenbehandlung)

Auf der Ebene der einzelnen Betriebe werden toxische Stoffe ausgehend von den Informationen der Sicherheitsdatenblätter eliminiert resp. ersetzt. Falls notwendig werden definierte Stoffe im betrieblichen Abwasser näher untersucht und Massnahmen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Sonderabfallentsorgung etc.) festgelegt.

Vorteil:
Es wird ausschliesslich nach relevanten Stoffen, welche die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen beeinträchtigen, gesucht. Die betreffenden Stoffe können ohne aufwändige Messungen nur anhand der Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern eruiert und eliminiert resp. ersetzt werden.

Nachteil:
In manchen Fällen müssen neben der Beurteilung mittels Sicherheitsdatenblättern Stoffe gezielt im Betrieb untersucht werden. Die Analytik für die Bestimmung der Stoffe im Abwasser eines Betriebes kann aufwendig sein.

Deponien

Ausgangslage

Auch Deponien (Ablagerungsstandorte) sind eine wichtige Quelle für Spurenstoffe, welche in das Grundwasser und direkt oder über öffentliche Kläranlagen indirekt in die Oberflächengewässer gelangen. Obwohl die Standorte im Rahmen des Vollzugs der Altlastenverordnung oder der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA (vormals Technische Verordnung über Abfälle) gut untersucht sind, ist über die Zusammensetzung der Emissionen bezüglich der Spurenstoffe noch wenig bekannt. Es wird erwartet, dass je nach Deponietyp eine grössere Anzahl von relevanten Stoffen vorkommt. Die von Deponien ausgehenden Belastungen mit Spurenstoffen sollen genauer untersucht werden. Die Untersuchungsresultate dienen als Grundlage für die Planung von weiteren Gewässerschutzmassnahmen.

Vorgehen

Messkampagnen:
Durch gezielte Messkampagnen der unter-/oberirdischen Gewässer und der Schmutzabwässer bei
– Reaktordeponien/Reststoffdeponien als Einzelfallbetrachtung
– Ablagerungsstandorten mit Siedlungs- und Industrieabfällen generell
sollen die Emissionen resp. Immissionen festgestellt werden und als Grundlagen für eine weitergehende Massnahmenplanung für Ablagerungsstandorte und Deponien in Betriebs- und Nachsorgephasen verwendet werden.

Auswahlkriterien für die Standorte

Mögliche Auswahlkriterien für geeignete, exemplarische Untersuchungsobjekte für Spurenstoffe im Kanton Bern sind:
– Standort in Betrieb
– Ablagerung von Siedlungs- und/oder Industrieabfällen
– Eignung zur Probenahme
– Grösse und Volumen
– Lage bezüglich Gewässerschutz

Parameter

Die Auswahl der Untersuchungsparameter erfolgt nach folgenden Kriterien:
– Leitparameter aus der neueren Literatur bezüglich Spurenstoffen
– Erkenntnisse aus den geplanten Untersuchungen des AWA

Die Interpretation der Resultate erfolgt beispielsweise nach den standardisierten Richtlinien des Ökotoxzentrums «Beurteilungskonzept für Mikroverunreinigungen aus diffusen Quellen».

A3
Massnahme SE-4: Erstellung, Umsetzung und Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP)

Teilmassnahme Erstellung und Nachführung GEP

Ausgangslage

Nur bei ca. 11 % aller kommunalen GEP (K-GEP) stellt sich die Frage, bis wann der Erst-GEP erstellt sein muss. Die restlichen Gemeinden haben den GEP bereits abgeschlossen. Bei den regionalen GEP (R-GEP) ist der prozentuale Anteil der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten höher, in absoluten Zahlen handelt es sich jedoch nur um rund fünf GEP.

Fristen Erstellung Erst-GEP

Ein GEP hat grundsätzlich dem Stand der Technik zu entsprechen; er muss ferner die aktuelle Situation der Siedlungsentwässerung in einem Einzugsgebiet abbilden (z.B. Zustand der öffentlichen Kanalisation). Um diese Voraussetzungen zu gewährleisten, müssen alle sich noch in Bearbeitung befindlichen Erst-GEP bis spätestens Ende 2017 dem AWA zur Genehmigung eingereicht werden. Diese Frist bezieht sich sowohl auf K-GEP wie auch R-GEP; sie ist ferner unabhängig von der bereits laufenden Bearbeitungsdauer. Die Frist bis 2017 erlaubt, dass auch GEP, die erst im 2014 ausgelöst worden sind, ohne Zeitdruck abgeschlossen werden können.

Prioritäten und Fristen der GEP-Nachführung

Aufgrund von nachfolgend aufgeführten Kriterien werden alle bestehenden K-GEP und R-GEP in drei Prioritätsklassen hinsichtlich der Nachführung eingeteilt.

Priorität	Bedeutung
1. Priorität (rot)	GEP-Nachführung muss bis 2020 ausgelöst sein
2. Priorität (gelb)	GEP-Nachführung muss bis 2022 ausgelöst sein
3. Priorität (grün)	in absehbarer Zeit (bis 2022) kein Nachführungsbedarf

Mit «Auslösung» ist gemeint, dass eine Analyse des Nachführungsbedarfs stattgefunden hat. Im Rahmen dieser Arbeiten ist abzuklären, ob Teilprojekte nachgeführt werden müssen. Für die nachzuführenden Elemente ist ein Pflichtenheft zu erstellen, das vom AWA genehmigt werden muss (Voraussetzung für Beiträge Abwasserfonds). Die Prioritätenfestlegung erfolgt aufgrund nachfolgender Methodik:

Kommunale GEP

Kriterium	Punkteklassen		Bemerkung
Alter Erst-GEP	> 14 Jahre: 10 – 14 Jahre: < 10 Jahre:	3 Punkte 2 Punkte 1 Punkt	Entspricht obiger Aussage bezüglich Lebensdauer eines GEP von ca. 15 Jahren
Generation Pflichtenheft Erst-GEP	vor 2001: zw. 2001 und 2006: nach 2006:	3 Punkte 2 Punkte 1 Punkt	Ältere Pflichtenhefte weisen einen geringeren Bearbeitungsumfang auf (z.B. keine Anlagebuchhaltung)
Anzahl Einleitstellen mit Handlungsbedarf	> 4: zw. 1 und 4: 0:	3 Punkte 2 Punkte 1 Punkt	Berücksichtigung des Aspekts Gewässerschutz

Die Bewertung des Punktesystems berücksichtigt nicht, ob sich abgeschlossene Erst-GEP bereits in Nachführung befinden.

Aufgrund der resultierenden Punktzahl erfolgt die Einstufung in eine der drei Prioritätsklassen:

Priorität	Anzahl Punkte	Anzahl K-GEP
1. Priorität (rot)	> 5	127 (36 %)
2. Priorität (gelb)	> 3	140 (39 %)
3. Priorität (grün)	3 oder Erst-GEP noch in Bearbeitung	89 (25 %)

Regionale GEP

Bei den R-GEP erfolgt die Einstufung aufgrund der geringen Anzahl gutachterlich. Dabei wird in erster Linie wie bei den K-GEP auf das Alter des Erst-GEP abgestellt. Weist ein Verband relativ viele Gemeinden auf, deren K-GEP-Nachführung mit hoher Priorität eingestuft ist, erfolgt eine Anpassung beim R-GEP in Richtung höherer Priorität.

Die Beurteilung ergibt folgende Prioritätsverteilung:

Priorität	Anzahl R-GEP
1. Priorität (rot)	10 (24 %)
2. Priorität (gelb)	13 (31 %)
3. Priorität (grün)	19 (45 %)

Bemerkung: Bei den R-GEP in obiger Tabelle handelt es sich um eigentliche Verbands-GEP. Bei den Verbänden des Berner Juras, wo im Rahmen des Verbands-GEP auch die K-GEP erarbeitet worden sind, fungiert der Verbands-Teil unter den Regionalen GEP, die kommunalen Teile unter K-GEP. Die Prioritätsklassen der beiden Teile sind jedoch jeweils identisch, was im Sinne einer gemeinsamen Nachführung ist.

Minimalumfang der GEP-Nachführung

Die GEP-Nachführung hat auf Basis des Musterpflichtenheftes des VSA (2010) zu erfolgen. Bevor eine Gemeinde ihren K-GEP nachführt, hat sie mit dem Verband Rücksprache zu nehmen. Es ist insbesondere zu definieren, welche Teilprojekte auf welcher Ebene bearbeitet werden. Dasselbe gilt auch für den umgekehrten Fall einer Überarbeitung des R-GEP.

Bemerkung zum Abwasserfonds: Die GEP-Nachführung ist grundsätzlich beitragsberechtigt (Ausnahme: Kanal-TV-Aufnahmen und Spülarbeiten). Grundlage für die Beitragszusicherung bildet das genehmigte Pflichtenheft. Bei Gemeinden mit «rollendem GEP» (laufende Aktualisierung) erfolgt die Beitragszusicherung in Absprache mit dem AWA; diese Gemeinden sind den Gemeinden gleichgestellt, die den GEP in einem in sich geschlossenen Projekt nachführen.

Bemerkung zur Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA): Die ZpA ist ein wichtiger Bestandteil jeder kommunalen GEP-Nachführung. Es fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage, um die Aufnahme der privaten Abwasseranlagen als integralen Bestandteil jeder GEP-Nachführung zu stipulieren. Die ZpA ist Bestandteil der Massnahme SE-3.

Teilmassnahme Umsetzung GEP

Ausgangslage

Rund 280 K-GEP sind abgeschlossen und genehmigt. Die ältesten K-GEP wurden Ende der 90er Jahre genehmigt. Die im entsprechenden GEP-Massnahmenplan festgelegten Massnahmen befinden sich also teilweise bereits seit längerer Zeit im Umsetzungsprozess. Rund 100 K-GEP sind älter als acht Jahre.

Werden die Massnahmen tatsächlich umgesetzt und dient der GEP als Arbeitsinstrument der Gemeinde? Diese Fragen können nur im engen Kontakt zwischen AWA und den Gemeinden beantwortet werden. Die Kontakte sollen systematisch im Rahmen eines sogenannten «GEP-Checks» erfolgen. Der GEP-Check ist in anderen Kantonen, teilweise bereits seit längerer Zeit, ein fester Bestandteil des Vollzugs.

Auswahl der Gemeinden für GEP-Check

Aufgrund dreier Kriterien resultiert eine finale Liste von Gemeinden, deren kommunaler GEP innerhalb eines Jahres im Rahmen einer GEP-Check-Sitzung überprüft wird.

Folgende Kriterien werden angewandt:

– Gewässerschutz: Besteht in einer Gemeinde Handlungsbedarf bei Einleitstellen der Siedlungsentwässerung in Gewässer?
– «Infrastrukturmanagement 1»: Wenn dem AWA kein nachgeführter (aktualisierter) Massnahmenplan vorliegt, ist dies ein Indiz dafür, dass wenige bis keine Massnahmen seit der GEP-Genehmigung umgesetzt worden sind.
– «Infrastrukturmanagement 2»: Ein weiterer Hinweis für fehlende Massnahmenumsetzung ist eine ungenügende Finanzierung: Wo die Abwasserrechnung einen tiefen Deckungsgrad aufweist, können infolge fehlender finanzieller Mittel kaum Massnahmen ausgelöst werden.

Falls mindestens zwei der drei Sachverhalte zutreffen, kommt die Gemeinde auf die GEP-Check-Liste. Die resultierende Auflistung soll anschliessend mit einer gutachterlichen Beurteilung finalisiert werden. Dabei können weitere Aspekte wie z.B. mangelhafter GEP Landwirtschaftszone berücksichtigt werden. Wenn nebst dem GEP auch die Generelle Wasserversorgungsplanung thematisiert werden muss, erfolgt dies im gleichen Gemeindebesuch. Jeweils am Ende des Jahres wird der Priorisierungsprozess aktualisiert und ein neues «Jahresprogramm» erstellt.

Alternativ kann sich eine Gemeinde auch freiwillig für den GEP-Check anmelden. In diesem Fall bietet das AWA die Begleitung der entsprechenden Sitzung als Dienstleistung an.

Eine erste Anwendung der Kriterien hat rund 40 K-GEP ergeben, die grundsätzlich für einen GEP-Check in Frage kommen. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen wird jedes Jahr in ca. 25 Gemeinden ein GEP-Check durchgeführt . Dies würde bedeuten, dass innert ca. 15 Jahren alle Gemeinden mindestens einmal besucht worden wären. Angesichts der Tatsache, dass ein GEP eine «Nutzungsdauer» von ca. 15 Jahren aufweist, erscheint dieses Intervall als sinnvoll.

Ablauf des GEP-Checks

Teilnehmer	– zuständiger Gemeinderat oder Kommissionsmitglied – Bauverwalter oder Gemeindeverwalter, allenfalls Tiefbauchef – GEP-Ingenieur – Vertretung AWA – bei Bedarf: Vertretung Abwasserverband, Wasserversorger etc. – bei Bedarf: weitere kantonale Stellen (AGR, Wasserbau etc.)
Inhalte – Ziele	– Standortbestimmung anhand des aktuellen GEP-Massnahmenplanes: Was wurde umgesetzt? Wo läuft es nicht? Warum? – Aktualisierung des Massnahmenplans: Gibt es neue Massnahmen? Müssen Realisierungszeitpunkte angepasst werden? – Priorisierung der Massnahmen, angepasste Termine – Muss der GEP (bzw. einzelne Teile) nachgeführt werden? – Gibt es dringenden Handlungsbedarf? – Organisationelle und finanzielle Aspekte: Erfüllt die Gemeinde die Mindestanforderungen?
Ergebnisse	– Beschlussprotokoll – Aktualisierter GEP-Massnahmenplan – allenfalls GEP-Nachführungskonzept bzw. Beschluss zur Aktualisierung gewisser Teilprojekte – allenfalls Auslösung von Sofortmassnahmen

Da es sich bei der Ermittlung der vom GEP-Check betroffenen Gemeinden um einen dynamischen Prozess handelt (die Liste wird jedes Jahr aktualisiert), kann keine kartografische Darstellung erfolgen.

Mindestanforderungen

Bei den Mindestanforderungen (siehe nachfolgende Tabelle) handelt es sich um ein Set von 14 Anforderungen, die eine Gemeinde im Bereich Abwasserentsorgung minimal erfüllen sollte und deren Einhaltung vom AWA prioritär kontrolliert wird. Es sind dies keine neuen gesetzlichen Bestimmungen. Für jede der Anforderungen existiert eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt primär im Rahmen des GEP-Checks.

1. Die kommunale Aufgabenerfüllung in der Abwasserentsorgung ist dokumentiert, die Zuständigkeiten sind geregelt.

2. Die Beurteilung von Baugesuchen, das Erteilen von Gewässerschutzbewilligungen und das Durchführen von Baukontrollen erfolgt durch eine «Fachperson Grundstücksentwässerung VSA» oder vergleichbar.

3. Bei Neuanschlüssen, Ersatzbauten und Sanierungen finden protokollierte und dokumentierte Dichtheitsprüfungen statt.

4. Güllegruben werden periodisch (z.B. im Rahmen des GEP) auf ihre Normkonformität geprüft.

5. Versickerungsanlagen entsprechen den technischen Normen und sind gesetzeskonform.

6. Private Abwasseranlagen werden systematisch untersucht; der Anteil inspizierter Liegenschaften beträgt langfristig gesehen mindestens 75 %.

7. Öffentliche Abwasseranlagen werden systematisch untersucht; der Anteil inspizierter Schmutz- und Mischabwasserleitungen beträgt mindestens 75 %. Die Inspektion darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen.

8. Im Gewässerschutzbereichen A_U und üB liegt der Anteil öffentlicher Schmutz- und Mischabwasserleitungen mit VSA-Zustandsklasse 0 oder 1 unter 10 %, in Grundwasserschutzzonen beträgt der Anteil 0 %.

9. Wichtige Einleitstellen aus der Siedlungsentwässerung in die Gewässer sind nach jedem Starkregenereignis, mindestens jedoch einmal jährlich, visuell zu kontrollieren.

10. Belastete Einleitstellen werden gemäss GEP-Massnahmenplan fristgerecht saniert.

11. Die Gemeinde verfügt über einen genehmigten GEP; die Nachführung erfolgt unter Beachtung der im vorliegenden Massnahmenprogramm festgelegten Prioritäten.

12. Wichtige konzeptionelle Massnahmen (Weiterleit- bzw. Entlastungsmengen, Einleitstellen, Fremdwasser, Störfallvorsorge) werden koordiniert in Absprache mit dem Abwasserverband umgesetzt.

13. Die Massnahmen zur Fremdwasserreduktion sind gemäss GEP umgesetzt.

14. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) beträgt mindestens 60 %, sofern der Bestand SF WE nicht 25 % des Wiederbeschaffungswerts aller Abwasseranlagen übersteigt.

Impressum

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022
Teilbereich Siedlungsentwässerung –
beschlossen vom Regierungsrat am 22. Februar 2017

Bezugsadresse
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
AWA Amt für Wasser und Abfall
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
info.awa@bve.be.ch / www.be.ch/awa

Februar 2017

Bearbeitung
AWA Amt für Wasser und Abfall

Redaktion und Gestaltung
AWA Amt für Wasser und Abfall
Designstudios GmbH, Bern

Wasserstrategie

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022 Teilbereich Wasserversorgung

Regierungsrat des Kantons Bern

Inhalt

Einleitung 5

Ausgangslage 7

Erfolgskontrolle 7

Ziel 1 Konzentration auf qualitativ und quantitativ gute Fassungen 7

Ziel 2 Optimierung der Infrastruktur 8

Ziel 3 Bewirtschaftung der Anlagen durch kompetente Trägerschaften 8

Ziel 4 Verbesserte Rechtssicherheit, falls Anlagen verlegt werden müssen 9

Neue Herausforderungen 10

Neue Gesetzesgrundlagen 10

Ziele und Handlungsbedarf 11

Ziel 1 Konzentration auf gute Fassungen 11

AWA-Praxis für den Vollzug bezüglich Schutzzonen 12

Bereinigung von Nutzungskonflikten bei bestehenden Fassungen 13

Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffen 13

Ziel 2 Optimierung der Infrastruktur 13

Mögliche Optimierungen im Hinblick auf den Klimawandel 14

Ziel 3 Bewirtschaftung durch kompetente Trägerschaften 15

Organisatorische Massnahmen 15

Neues Instrument «GWP-Check» 16

Ziel 4 Verbesserte Rechtsicherheit bei Verlegungen 16

Ziel 5 Biodiversität fördern 17

Massnahmenübersicht 19

Massnahmenblätter **21**

Massnahmen-Nr. WV-1 21

Massnahmen-Nr. WV-2 24

Massnahmen-Nr. WV-3 27

Massnahmen-Nr. WV-4 30

Massnahmen-Nr. WV-5 33

Anhang **37**

A1 Optimierung der Datenflüsse von den Wasserversorgungen an den Kanton 37

A2 Prioritäten zur Überarbeitung der Karst-Schutzzonen 39

A3 Mindestanforderungen 40

A4 Wichtigste Gründe für eine WVG-Revision 41

A5 Mögliche Beiträge an die Renaturierung von Quellen 43

A6 Bibliographie 44

A7 Fassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung 45

Einleitung

Die Wasserstrategie des Kantons Bern zeigt, wie der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzgebung den Umgang mit der Ressource Wasser gestalten will. Die darin festgelegte Vision orientiert sich am Ansatz der integralen Wasserwirtschaft. Darauf aufbauend formuliert die Wasserstrategie drei strategische Ziele. Die Vision und die strategischen Ziele sind im übergeordneten Dokument «Wasserstrategie 2010» definiert. Sie weisen einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren auf und behalten, wie das gesamte Dokument, weiterhin ihre Gültigkeit. **Die Wasserstrategie 2010 wird somit nicht geändert.**

Für jeden Teilbereich (Wassernutzung, Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung) postuliert die Wasserstrategie im Weiteren Umsetzungsziele und Massnahmen. Die Massnahmen werden periodisch alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Die aktuellen Massnahmenprogramme betreffen die Umsetzungsperiode 2017 – 2022. Der vorliegende Grundlagenbericht beinhaltet weitergehende Informationen zum Massnahmenprogramm für den Teilbereich Wasserversorgung.

Vision

Im Kanton Bern ist eine integrale Wasserwirtschaft verwirklicht. Ziele und Massnahmen für die Wassernutzung, den Schutz des Wassers und den Schutz vor dem Wasser sind aufeinander abgestimmt und breit akzeptiert. Alle beteiligten Akteure nehmen ihre Eigenverantwortung wahr.

Wassernutzung

Nutzen und Schutz mit gegenseitiger Akzeptanz:
Im Kanton Bern wird das Wasser unter systematischer Abwägung aller Interessen genutzt. Dabei steht die gesamtgesellschaftliche Sicht im Vordergrund. Dies bedeutet künftig eine gegenseitige Akzeptanz: Die «Nutzer» akzeptieren die Sperrung von einzelnen Gewässern, während die «Schützer» die konsequente Nutzung von «freigegebenen» Gewässerstrecken tolerieren.

Wasserversorgung

Moderne Infrastruktur und nachhaltige Bewirtschaftung:
Im Kanton Bern besteht eine flächendeckende und moderne Infrastruktur, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft nach einer einwandfreien Wasserversorgung vollumfänglich erfüllt. Ressourcen und Infrastrukturen sind langfristig gesichert und werden kompetent und nachhaltig bewirtschaftet. Die Anzahl Trägerschaften wird optimiert und gegenüber heute reduziert. Alle behördlich definierten Minimalanforderungen werden eingehalten.

Siedlungsentwässerung

Einwandfreie Ressource Wasser und intelligente Massnahmensysteme:
Die Wasserqualität in den Gewässern und im Grundwasser des Kantons Bern ist so gut, dass die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser auch künftig keine Aufbereitung erfordert. Zu diesem Zweck identifiziert der Kanton Bern systematisch die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch besten Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt aufgrund einer zweckmässigen Priorisierung.

Ausgangslage

Erfolgskontrolle

Die Wasserversorgungsstrategie 2010 definiert vier Umsetzungsziele und für die Strategieperiode 2010 – 2016 insgesamt neun Massnahmen. Letztere wurden zum Grossteil umgesetzt. Bezüglich der Ziele konnten in folgenden Bereichen Erfolge erzielt werden:

Ziel 1
Konzentration auf qualitativ und quantitativ gute Fassungen

In der Strategieperiode 2010 – 2016 konnten für insgesamt 13 Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung Lösungen für bestehende Nutzungskonflikte gefunden werden (insbesondere mit dem Auenschutz).

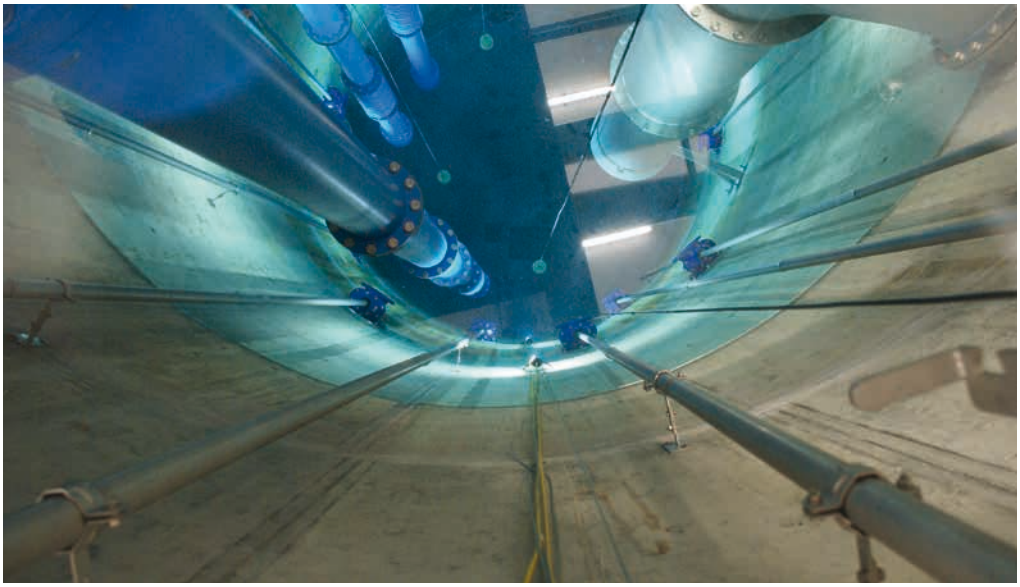

Abb. 1:
Die Erschliessung von neuen, ergiebigen Grundwasserfassungen schafft die Voraussetzung dafür, dass zahlreiche kleinere, problematische Fassungen stillgelegt werden können. Im Bild der Brunnen der Fassung Amerikaegge, in dem seit 2014 bis zu 25'000 Liter pro Minute qualitativ einwandfreies Trinkwasser gewonnen werden kann.

Abb. 2
Durch die Erschliessung neuer Wassergewinnungsorte und den Bau von wenigen Kilometern neuer Leitungen kann die WVRB AG alte Quellableitungen und Transportleitungen von insgesamt 37 Kilometer Länge stilllegen, die in den nächsten Jahren allesamt hätten saniert werden müssen.

Im Bild: Transportleitung Amerikaegge – Kiesen (im Bau)

Durch die Bereinigung dieser Nutzungskonflikte und die Verankerung im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C_19) sind mittlerweile 85 % aller wichtigsten Fassungen im Kanton auf lange Sicht für die Trinkwassergewinnung gesichert. Die verbleibenden Nutzungskonflikte sollen in der Strategieperiode 2017 – 2022 bereinigt werden (s. Massnahme WV-1).

Mit der Fassung Amerikaegge wurde eine neue Fassung von überregionaler Bedeutung in Betrieb genommen, welche die Versorgungssicherheit im Grossraum Thun – Bern deutlich verbessert. Zudem wurden weitere wichtige Fassungen saniert und / oder neu konzessioniert (Selhofenzopfen, Wehrliau, Hardwald, Rewag, Sensematt etc.)

Die Konzentration auf qualitativ und quantitativ gute Fassungen bedeutet auch, dass weniger gute Fassungen aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden insgesamt über 100 Fassungsgebiete mit rund 350 Einzelfassungen stillgelegt – meist aus wirtschaftlichen Gründen oder weil sie nicht mehr rechtskonform geschützt werden konnten.

Ziel 2
Optimierung der Infrastruktur

Seit 2010 konnten vielerorts durch die Vernetzung von Nachbarversorgungen entweder Anlagen stillgelegt oder die Versorgungssicherheit erhöht werden. Zwar fehlt eine gesamtkantonale Auswertung, aber am Beispiel des Grossraums Bern – Aaretal kann der Nutzen dieser Optimierungen aufgezeigt werden.

Dort werden für 40 Mio. Franken neue Infrastrukturen gebaut (Fassungen, Transportleitungen, Reservoire), wodurch veraltete Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von über 100 Mio. Franken stillgelegt werden können. Diese Optimierungen zahlen sich somit doppelt aus:

– Die Versorgungssicherheit wird durch die neu erstellen Anlagen massiv verbessert;
– Durch die Abnahme des Wiederbeschaffungswertes um 60 Mio. Franken reduzieren sich die Werterhaltungskosten (bei einer mittleren Nutzungsdauer der Anlagen von 60 Jahren) um rund 1 Mio. Franken pro Jahr!

Ziel 3
Bewirtschaftung der Anlagen durch kompetente Trägerschaften

In der Wasserversorgungsstrategie 2010 werden noch rund 400 Trägerschaften ausgewiesen. Seither konnte die Anzahl um rund 10 % verringert werden, wobei diese Reduktion insbesondere durch Gemeindefusionen zustande kam. Aber auch auf regionaler Ebene konnten Strukturen vereinfacht werden, wie folgende Beispiele zeigen:

– Integration der Gemeinden Meikirch, Kehrsatz, Stettlen und Vechigen in den Wasserverbund Region Bern AG (WVRB);
– Gründung des Vollversorgers TLN für die Gemeinden Twann, Ligerz und La Neuveville;
– Zusammenlegung diverser Wasserversorgungsgenossenschaften im Oberland.

Durch diese Zusammenschlüsse können i.d.R. auch die Primäranlagen besser bewirtschaftet werden (weil «aus einer Hand»).

Ziel 4
Verbesserte Rechtssicherheit, falls Anlagen verlegt werden müssen

Zur Erreichung diese Ziels sah die Wasserversorgungsstrategie 2010 vor, im Wasserversorgungsgesetz (WVG) zu regeln, wer bei einer Verlegung von Anlagen welche Kosten zu tragen hat. Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, weil die dazu notwendige WVG-Revision im Jahr 2013 aus politischen Gründen gestoppt wurde.

Neue Herausforderungen

Seit der Wasserstrategie 2010 wurden u.a. folgende für die Wasserversorgung relevanten Unterlagen erstellt:

- BAFU-Bericht [2] «Grundlagen für die Wasserversorgung 2025», in dem der Bund insgesamt zehn Massnahmen für eine zukunftsfähige Wasserversorgung postuliert;
- Nationales Forschungsprogramm «Nachhaltige Wassernutzung» (NFP 61), welches in 16 Projekten wissenschaftliche Grundlagen und Methoden für einen nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen in der Schweiz erarbeitete;
- Diverse Publikationen betreffend Anpassung an den Klimawandel sowie Umgang mit lokaler Wasserknappheit in der Schweiz [3], [7] [8];
- Strategie Biodiversität Schweiz [6]: Im Rahmen des noch nicht verabschiedeten Aktionsplans soll die Arten und Lebensraumförderung in den Smaragdgebieten verstärkt werden. Weil dazu die Gebiete mit rechtlichen oder anderen Mitteln gesichert werden sollen, sind neue Konflikte absehbar.

Die Analyse der in diesen Publikationen gemachten Empfehlungen zeigt, dass der Kanton Bern mit den in der Wasserversorgungsstrategie 2010 postulierten Zielen und Stossrichtungen im Allgemeinen gut für die Zukunft gerüstet ist.

Diverse Empfehlungen, insbesondere aus dem BAFU-Bericht «Grundlagen für die Wasserversorgung 2025» werden in das Massnahmenprogramm 2017 – 2022 integriert.

Einzig aus den Empfehlungen des NFP 61 ergibt sich das neue Ziel «Biodiversität fördern», welches in der Wasserversorgungsstrategie 2010 noch nicht vorgesehen war (s. Seite 17).

Abb. 3:
Seit der Publikation der Wasserstrategie im Jahr 2010 wurden auf Stufe Bund diverse für die Wasserversorgung relevante Grundlagenberichte erarbeitet, deren Empfehlungen in das Massnahmenprogramm 2017 – 2022 einfliessen.

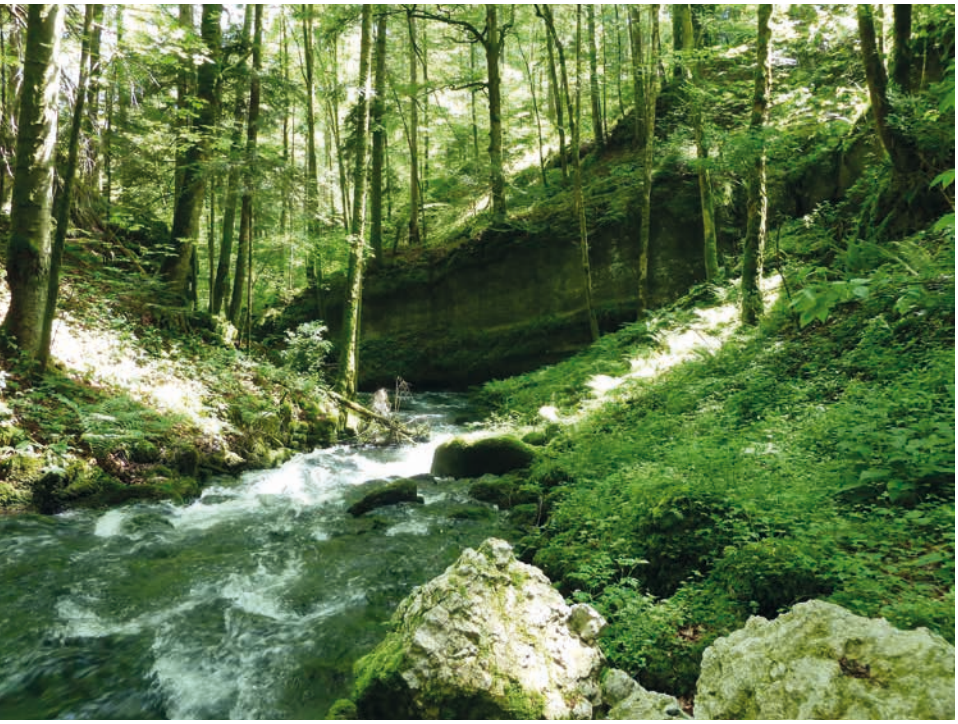

Abb. 4:
Bei Karstquellen führten die meist sehr grossen Grundwasserschutzzonen zu erheblichen Nutzungskonflikten, so dass die in den Zonen S2 und S3 verlangten Nutzungseinschränkungen in der Praxis kaum durchsetzbar waren. Weil zudem der gewünschte Schutz wegen der hohen Vulnerabilität selbst bei optimalem Vollzug oft nur ungenügend erreicht wurde, können im Karst seit Anfang 2016 an Stelle der grossflächig ausgeschiedenen Zonen S2 und S3 spezifische Schutzzonen S_m und S_h ausgeschieden werden.

Neue Gesetzesgrundlagen

Folgende zwei Gesetzesanpassungen wirken sich auf das Massnahmenprogramm 2017 – 2022 aus:

– Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG), welches in der zugehörigen Verordnung über den Leitungskataster (VLK) postuliert, dass Werkeigentümer (u.a. Wasserversorgungen) ihre Katasterdaten vier Mal pro Jahr an das Amt für Geoinformation liefern müssen (erstmals am 31. März 2021). Damit die Wasserversorgungen nicht einerseits die Leitungskatasterdaten an das AGI und andererseits die RESEAU-Daten an das AWA liefern müssen, ist eine enge Koordination unumgänglich. Weitere Informationen dazu finden sich im Anhang A1.
– Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche für einen praxistauglichen Grundwasserschutz in Karstgebieten die Einführung der neuen Grundwasserschutzzonen S_h und S_m vorsieht. Die vom AWA vorgesehenen Prioritäten für die Neu-Ausscheidung der Karst-Schutzzonen sind in der Abb. 17 im Anhang A2 ersichtlich.

Ziele und Handlungsbedarf

Die vier Umsetzungsziele gemäss Wasserversorgungsstrategie 2010 haben sich bewährt. Sie werden unverändert beibehalten und auf Grund der Erkenntnisse aus dem NFP 61 durch ein fünftes Ziel «Biodiversität fördern» ergänzt.

Für die Strategieperiode 2017 – 2022 werden konkrete Massnahmen festgelegt, die den Kanton auf dem Weg hin zu diesen definierten Zielen weiterbringen. Im Kapitel «Ziele und Handlungsbedarf» sind die Hintergründe der Massnahmen kurz umrissen. Daran schliesst sich eine konzentrierte Übersicht über die Massnahmen an. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Massnahmen erfolgt schliesslich in Form von Massnahmenblättern, ergänzende Informationen finden sich, wo notwendig, im Anhang.

Ziel 1
Konzentration auf gute Fassungen

Auch zukünftig werden zahlreiche Fassungen von lokaler Bedeutung wegen Schutzzonenkonflikten oder anderen Gründen aufgegeben werden müssen. Eine gutachterliche Einschätzung aller Grundwasserschutzzonen ergab folgende Ergebnisse (s. Abb. 5):

– Zwar sind nur rund 130 oder etwa 20 % der knapp 700 Schutzzonen gesetzeskonform (grüner Balken; Stand Okt. 2015). Die zugehörigen Fassungen decken aber rund drei Viertel der gesamten Trinkwasserproduktion ab.
– Weitere 15 % der Schutzzonen sind im Moment in Überarbeitung (blauer Balken). Dazu kommen knapp 30 % der Schutzzonen, die man so überarbeiten oder übernehmen kann, dass sie gesetzeskonform werden (violetter Balken).

Status der Grundwasserschutzzonen

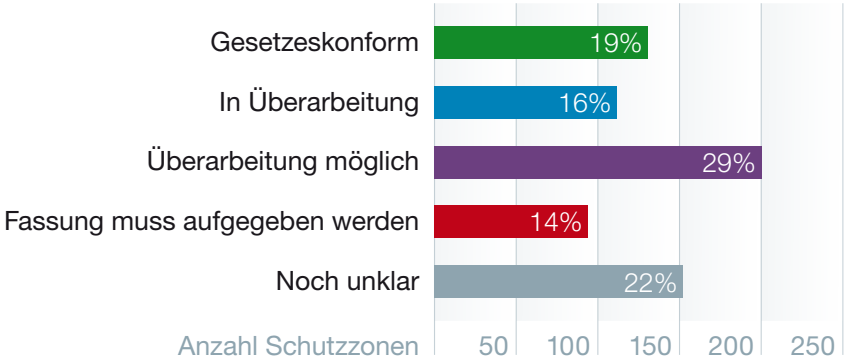

Abb. 5:
Übersicht über den Stand der Ausscheidung der total rund 700 Grundwasserschutzzonen im Kanton.

– Etwa 15 % aller Schutzzonen (roter Balken) weisen so gravierende Schutzzonenkonflikte auf, dass deren Fassungen kurz bis mittelfristig aufgegeben werden müssen. Die Ersatzwasserbeschaffung ist im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) aufzuzeigen.
– Für die restlichen 20 % ist der Status noch unklar. Darunter fallen viele private Fassungen, deren Schutzzonen aufgehoben werden sollen. Aber auch öffentliche Fassungen weisen Schutzzonenkonflikte auf. Hier muss im Rahmen von regionalen Planungen und/oder GWP bestimmt werden, ob es sie aus regionaler Sicht zwingend braucht. Falls nicht, werden sie mittelfristig aufgegeben.

Der Konzentrationsprozess auf qualitativ und quantitativ gute Fassungen setzt sich also fort und die Anzahl der genutzten Fassungen wird weiterhin abnehmen. Um den entsprechenden Verlust an Wasserressourcen mengenmässig zu kompensieren, können in den bestehenden Grundwasserschutzarealen neue Wasserbezugsorte erschlossen werden. In der Strategieperiode 2017 – 2022 ist der Neubau folgender Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung vorgesehen:
– Oberi Au (WVRB) als Kompensation für die aufgegebenen Brunnen 1 und 2 in Kiesen;
– Kandergrien (WARET) als Ersatz für die aufzugebende Fassung Einigen der WVG Aeschi-Spiez;
– Kanderbrück II (WVG Frutigen) als Ersatz für die aufzugebende Fassung Kanderbrück;
– Brüel (WV Untere Oenz + Herzogenbuchsee) als Ersatz für die Fassungen Niederönz und teilweise Heimenhausen;
– Moos II (Langnau) als Ersatz für die aufzugebende Fassung Moos

Danach stehen mit Burgerwald, Bargen und Dälebaan nur noch drei Grundwasserschutzareale als langfristige Reserve für weitere Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung zur Verfügung.

AWA-Praxis für den Vollzug bezüglich Schutzzonen

Spätestens im Rahmen einer Konzessionserneuerung muss eine Fassung mittels gesetzeskonformer Schutzzone geschützt werden, was wie oben erwähnt nicht in allen Fällen möglich sein wird.

Damit für alle Beteiligten klar ist, nach welchen «Spielregeln» der Kanton entscheidet, ob eine Konzession erneuert werden kann oder ob eine Fassung von lokaler Bedeutung stillgelegt werden muss, wird das AWA im 2017 unter Einbezug einer Begleitgruppe (bestehend aus Vertretern von Wasserversorgern, Hydrogeologen und Ingenieuren) die AWA-Praxis für den Vollzug bezüglich Schutzzonen erarbeiten.

Ein wichtiges Element werden dabei Fassungen sein, für die keine gesetzeskonforme Schutzzone ausgeschieden werden können, die aber auch in einem regionalen Kontext zwingend erforderlich sind, weil kein Ersatzwasser beschafft werden kann. Für solche (bestehenden) Fassungen wird der Kanton bei der Schutzzonen-Revision gewisse Kompromisse eingehen müssen. Dazu soll die Strategie u.a. folgende Fragen beantworten:
– Welche unzulässigen Nutzungen können ggf. toleriert werden?
– Welche nicht-zonenkonformen Anlagen können mit welchen Schutzmassnahmen toleriert werden? Welche sind immer zu beseitigen? Was fällt unter die Besitzstandsgarantie? Unterschiede S1/S2 zu S3?
– Welche Massnahmen sind verhältnismässig?
– Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn das Trinkwasser sowieso mehrstufig aufbereitet werden muss?
– Wie ist der Vollzug bei konzessionspflichtigen Grundwasserfassungen? Wie bei nicht konzessionspflichtigen (d.h. bestehenden) Quellfassungen?

– Welche Möglichkeiten gibt es, den Vollzug der Schutzzonenvorschriften zu verbessern, insbesondere wenn der Vollzug einer Gemeinde obliegt, welche aus der betroffenen Fassung kein Trinkwasser bezieht?

Kann eine Konzession nicht erneuert werden, muss der Wasserversorger frühzeitig die entsprechenden Ersatzmassnahmen abklären.

Bereinigung von Nutzungskonflikten bei bestehenden Fassungen

Als weitere Massnahme zur Erreichung des Ziels 1 will das AWA die noch verbleibenden Nutzungskonflikte bei bestehenden Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung bereinigen (s. Massnahme WV-1).

Nach Umsetzung dieser Massnahmen wird ein wichtiges Zwischenziel erreicht sein, weil dann alle Grund- und Quellwasserfassungen, die für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Bern mit einwandfreiem Trinkwasser unabdingbar sind, im kantonalen Richtplan räumlich für die Trinkwassergewinnung gesichert sind.

Die Sicherung der Fassungen von lokaler Bedeutung läuft nach wie vor im Rahmen der GWP mittels Schutzzonenüberprüfung resp. Festlegung der dazu allenfalls notwendigen Massnahmen.

Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffen

Neben der räumlichen Sicherung muss auch die Qualität des in den Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung geförderten Trinkwassers auf lange Sicht einwandfrei bleiben. Im Fokus stehen neben der mikrobiellen Belastung und Nährstoffen vor allem Spurenstoffe wie z.B. Pflanzenschutzmittel (Landwirtschaft) oder persistente Schadstoffe (Industriestandorte, Altlasten etc.). Weil allfällige Verunreinigungen mit persistenten, langlebigen Schadstoffen in den trägen Grundwassersystemen nur sehr schwer wieder rückgängig gemacht werden können, sollen die wichtigsten Fassungen einem präventiven Screening bezüglich Spurenstoffen unterzogen werden (s. Massnahme WV-2). Die Analyseresultate liefern dem Wasserversorger und dem Kanton die Grundlage, um frühzeitig die zur langfristigen Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität notwendigen Massnahmen einzuleiten.

Abb. 6:
Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, soll möglichst nicht durch organische Spurenstoffe verunreinigt werden. In landwirtschaftlich genutzten Gebieten werden aber oftmals Konzentrationen von langlebigen Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln gemessen, die über den in der GSchV festgelegten Anforderungen liegen. Es gilt, die Entwicklung der Konzentrationen im Auge zu behalten und bei Bedarf mit entsprechenden Massnahmen zu reagieren.
Im Bild: Schutzzone Fassung Worben der Seeländischen Wasserversorgung SWG.
Foto: Roman Wiget, SWG

Ziel 2
Optimierung der Infrastruktur

Grundlage für die Optimierung der Infrastruktur sind die durch den Kanton ausgelösten regionalen Planungen sowie die durch die Trägerschaften in Auftrag gegebenen generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP). Hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe.

Weil die in der Wasserversorgungsstrategie 2010 verlangten Planungen in der Zwischenzeit alle ausgelöst worden sind, werden für die Strategieperiode 2017 – 2022 neue Prioritäten sowohl für regionale Planungen (s. Massnahme WV-3) als auch für kommunale GWP (s. Massnahme WV-4) definiert.

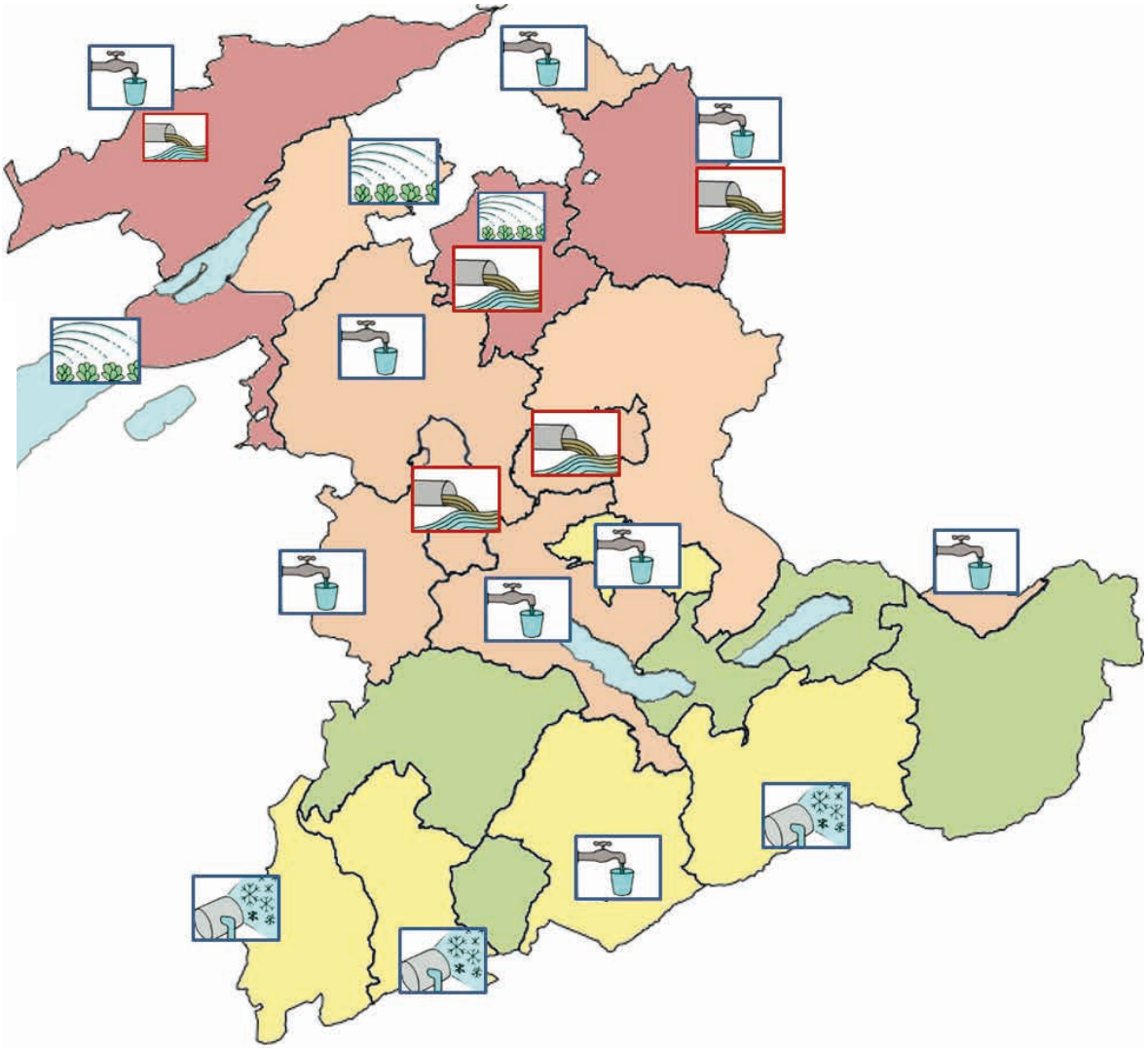

Abb. 7:
Darstellung des Gesamthandlungsbedarfs pro Bilanzierungsraum gemäss Expertenbericht [4]. Dabei handelt es sich um eine erste gutachterliche Einschätzung. Bei der Trinkwasserversorgung ist der festgestellte Handlungsbedarf entweder durch die nicht sichergestellte Versorgungssicherheit (wegen ungenügender Vernetzung) oder die bei Trockenheit ungenügenden Grundwasserressourcen bedingt.

Mögliche Optimierungen im Hinblick auf den Klimawandel

Der Sommer 2003 war wohl ein «Jahrhundertsommer», gehört aber auf Grund der auf wenige Monate beschränkten Dauer für die Wassergewinnung nicht zu den gravierendsten Trockenheitsszenarien. Historische Aufzeichnungen zeigen, dass es in der Vergangenheit deutlich längere Trockenheitsperioden gegeben hat. So folgten z.B. in den Jahren 1555/56, 1718/19 und 1723/24 jeweils auf einen trockenen Sommer und Winter ein weiterer Trockensommer. Auf Grund des Klimawandels ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz wieder durch solche Extremszenarien betroffen sein wird.

Das BAFU hat diese Herausforderung erkannt und erarbeitet momentan einen Bericht zum Thema «Umgang mit lokaler Wasserknappheit in der Schweiz». Der Bericht empfiehlt ein stufenweises Vorgehen: Zunächst sind die Risikogebiete zu identifizieren, danach sollen die Kantone eine Bewirtschaftungsplanung der Wasserressourcen für die betroffenen Regionen ausarbeiten. Für den ersten Schritt liess das AWA parallel zu den Arbeiten des BAFU einen Expertenbericht zur Bestimmung der Regionen mit Handlungsbedarf bei Trockenheit ausarbeiten [4].

Abb. 7 aus [4] zeigt den Gesamthandlungsbedarf pro Bilanzierungsraum, wobei die Piktogramme anzeigen, welche Problemfelder für den Handlungsbedarf ausschlaggebend sind: Trinkwasserversorgung, Beschneiung, Bewässerung oder ungenügende Verdünnung von ARA-Einleitungen.

Die BAFU-Praxisgrundlagen werden im 2016 erarbeitet. Sie werden den Kantonen aufzeigen, wie sie mit den festgestellten Defiziten umgehen resp. welche Planungen sie zu deren Minderung angehen können. Das AWA wird deshalb die vom Bund für die Regionen mit hohem Handlungsbedarf empfohlenen Bewirtschaftungsplanungen ab 2017/18 auslösen.

Ziel 3
Bewirtschaftung durch kompetente Trägerschaften

Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgungen haben einen Wiederbeschaffungswert von rund 6 Milliarden Franken. Das damit erzeugte und in nahezu jeden Haushalt gelieferte Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Dem Kanton ist es deshalb ein Anliegen, dass Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen durch fachkompetente Organisationen wahrgenommen werden. Dazu stehen ihm u.a. folgende Instrumente zur Verfügung, die als Daueraufgaben eingesetzt werden:

– Überwachen der lebensmittelrechtlichen Anforderungen und der Qualitätssicherungssysteme, Inspektionen der Anlagen sowie anordnen von Massnahmen bei festgestellten Defiziten durch das kantonale Laboratorium;
– Auslösen und umsetzen von regionalen Planungen, um ein Verbesserungspotenzial aufzuzeigen;
– Organisatorische Bereinigungen und Zusammenschlüsse initiieren und aktiv fördern;
– Lenkungswirkung mit den Beiträgen aus dem Wasserfonds bezüglich regionaler Lösungen.

Organisatorische Massnahmen

In den letzten rund dreissig Jahren investierte das AWA viel Energie in die Gründung neuer Wasserverbünde. So entstanden fast 20 neue regionale Trägerschaften – die meisten davon Primärversorger. Das AWA wird seine Ressourcen in der Strategieperiode 2017 – 2022 nicht mehr prioritär in die Neugründung regionaler Trägerschaften, sondern vor allem in die Erweiterung von bewährten und kompetenten Wasserverbünden investieren.

In bestehenden Studien wurde eine ganze Reihe technischer Massnahmen untersucht, die Anpassungen in den organisatorischen Strukturen bedingen. Die entsprechenden Vernetzungen erfüllen die Voraussetzungen für Beiträge aus dem Wasserfonds, weil dafür in einer zweckmässigen Planung aufgezeigt wurde, dass sie wirtschaftlich und technisch sinnvoll sind.

Folgende potenziellen Erweiterungen regionaler Primär- oder Vollversorger wären aus Sicht AWA zweckmässig:

– Aeschi-Spiez: Integration der Gemeinde Krattigen.
– Netzulg: Übernahme des Versorgungsauftrages diverser Zulgtaler-Gemeinden.
– SESTER: Technischer Zusammenschluss mit Corgémont und Cortébert.
– SWG: Integration der Gemeinde Port, Safnern und Meinisberg.
– Vennersmühle: Integration weiterer Gemeinden wie Burgdorf, Ersigen, Oberburg sowie der Wasserversorgung WALM.
– WAKI: Erweiterung Richtung Norden (Biglen, Walkringen, WALL).
– WARET: Übernahme des Primärsystems der bisherigen Gemeinden sowie Integration der Gemeinde Oberhofen.
– WG Blattenheid: Erweiterung Richtung Gürbetal (bis und mit Toffen).
– WUL: Aufnahme der Gemeinden Busswil b.M., Madiswil, Melchnau, Obersteckholz und Rütschelen.
– WVRB: Integration weiterer Gemeinden wie Allmendingen, Belp, Köniz, Mühleberg, Muri, Rubigen, Worb sowie allenfalls der WANEZ-Gemeinden Wald und Niedermuhlern. In einer nächsten Strategieperiode soll auch die Integration der nördlich gelegenen Wasserversorgungen (WAGRA-Gemeinden und Schüpfen) nochmals aufgegriffen werden.
– WV Untere Önz: Neuausrichtung mit Erweiterung Richtung Norden (Walliswil b.N. und b.W., Wangen, Wangenried) und Richtung Süden (Herzogenbuchsee, Thörigen).

Neues Instrument «GWP-Check»

In seiner Funktion als Oberaufsichtsbehörde ist das AWA dafür verantwortlich, dass die Wasserversorgungen die für sie relevanten gesetzlichen Bestimmungen einhalten und die in der GWP definierten Massnahmen termingerecht umsetzen.

Um diese Aufsichtspflicht wahrzunehmen, führt das AWA eine neue Daueraufgabe ein, den sog. «GWP-Check». Dazu organisiert das AWA mit ausgewählten Gemeinden eine Sitzung mit dem jeweils zuständigen Gemeinderat und dem Bauverwalter (resp. Gemeindeschreiber). Die Gemeinde zieht bei Bedarf ihren GWP-Ingenieur bei. Ziele der Sitzung sind:

- Standortbestimmung und Aktualisierung des GWP-Massnahmenplanes: Was wurde umgesetzt? Wo läuft es nicht? Warum? Gibt es neue Massnahmen? Müssen Realisierungszeitpunkte angepasst werden? (Priorisierung)
- Muss die GWP nachgeführt werden?
- Werden die Mindestanforderungen (s. Anhang A3) eingehalten? Falls nicht: Welche Massnahmen sind dazu erforderlich?
- Organisationelle und finanzielle Aspekte.

Als Resultate der Sitzung werden ein Protokoll (inkl. allfälligem Beschluss zur Aktualisierung der GWP) sowie der aktualisierte GWP-Massnahmenplan vorliegen.

Abb. 8:
Müssen wegen einem Bauvorhaben bestehende Leitungen verlegt werden, bietet dies immer wieder Diskussionsstoff, wer für welche Kosten aufzukommen hat. Im Bild: WAGROM-Transportleitung, die wegen der Sanierung des Hagneckkanals an Stelle der bestehenden Leitung neu gebaut werden musste.

Der «GWP-Check» wird wo immer möglich gleichzeitig mit dem «GEP-Check» durchgeführt (s. Massnahme SE-4 im Massnahmenprogramm Sachplan Siedlungsentwässerung). In erster Priorität werden Gemeinden für einen «GWP-Check» aufgeboten, die eines der folgenden Defizite aufweisen:

- Fehlende Versorgungssicherheit (kein zweites Standbein);
- In der Vergangenheit traten bei Trockenheit Versorgungsprobleme auf;
- In der Vergangenheit traten Qualitätsprobleme auf (z.B. wegen Gülleaustrag etc.)
- Wichtige Massnahmen aus aktueller GWP werden nicht umgesetzt;
- Veraltete GWP;
- Etc.

Ziel 4
Verbesserte Rechtsicherheit bei Verlegungen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Anlagen der Wasserversorgung (z.B. Transportleitungen oder Fassungen) wegen anderen Bauvorhaben (Strassen- oder Eisenbahnbau, Flussrevitalisierungen etc.) verlegt werden müssen.

Weil gesetzlich nicht immer klar geregelt ist, wer bei der Verlegung von Anlagen für welche Kosten aufzukommen hat, postulierte die Wasserversorgungsstrategie 2010, das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG) diesbezüglich zu ergänzen.

Die WVG-Revision wurde im 2013 aus politischen Gründen sistiert. Die wichtigsten Gründe für eine WVG-Revision sind im Anhang A4 aufgeführt.

Weil eine Revision des WVG im Moment nicht absehbar ist, soll das Ziel 4 nun mittels Merkblatt erreicht werden. Tatsächlich ist die korrekte Berechnung einer Entschädigungssumme komplex, weil dabei eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle spielt:

- Wer ist der Verursacher der Verlegung, d.h. nach welchem Recht wird die Entschädigung berechnet? Welchen Unterschied macht es, ob die Anlage öffentlich-rechtlich gesichert ist oder nicht?

– Handelt es sich um einen Eingriff in ein wohlerworbenes Recht? In welchen Fällen hat der Eigentümer überhaupt Anrecht auf eine Entschädigung?
– Wer zieht aus der Verlegung welche Vorteile? Wie sind diese zu quantifizieren?
– Etc.

Auf Grund dieser Komplexität gibt es immer wieder Diskussionen, wer bei der Verlegung von Anlagen für welche Kosten aufzukommen hat. Der Kanton möchte mit dem vorgesehenen «Merkblatt Entschädigungszahlungen» zur Klärung obiger Punkte und damit zu mehr Transparenz für alle Beteiligten sorgen.

Im Zentrum der Empfehlungen wird das sog. «Verursacherprinzip mit Vorteilsanrechnung» stehen, welches für verschiedene Fälle erläutert wird. Mit diesem Prinzip wird gewährleistet, dass die Eigentümer von Wasserversorgungsanlagen finanziell nicht schlechter (oder besser) gestellt sind als sie dies ohne Verlegung wären und dass sie nur für die Kosten aufkommen müssen, die mit den gesetzlichen Finanzierungsvorschriften gemäss «Berner Modell» im Einklang stehen.

Ziel 5
Biodiversität fördern

Sowohl in der Schweiz als auch weltweit nimmt die Biodiversität seit Jahrzehnten markant ab. Dieser Rückgang gefährdet die Stabilität der Ökosysteme, die uns mit sauberem Wasser, Nahrung und zahlreichen weiteren überlebenswichtigen und wirtschaftlich zentralen Leistungen und Ressourcen versorgen. Schwindet dieses Naturkapital weiter, fallen Leistungen der Natur für Wirtschaft und Wohlstand in der Schweiz aus, die nicht oder nur mit sehr teuren Massnahmen ersetzt werden können. Aus diesem Grund beschloss der Bundesrat 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS), deren Ziel es ist, die biologische Vielfalt in der Schweiz langfristig zu erhalten und zu stärken.

Auch die Wasserversorgung ist nicht ganz unschuldig am Rückgang der Biodiversität: Von den im Jahr 1884 vorkommenden

Abb. 9:
Natürlicher Quellaustritt im Kiental.

Quellen fliessen im Mittelland heute nur noch 1.2 % oberirdisch ab, im Jura sind es 4.8 % [1]. Weit über 95 % aller Quellen wurden also für öffentliche und private Trinkwasserversorgungen gefasst. Historisch gesehen verursachte die Wasserversorgung damit eine erhebliche Veränderung der Gewässerlandschaft, weil die gefassten Quellen ursprünglich Quellbiotope und kleine Bäche speisten, die infolge der Nutzung verschwunden sind. Heute erinnern meist nur noch Flurnamen an die einstmaligen Quellbiotope oder Feuchtwiesen. Somit steht auch die Trinkwasserversorgung in Konkurrenz mit dem Wasserbedarf aquatischer Ökosysteme [5].

Das AWA hat den Wert der noch verbleibenden natürlichen Quellen erkannt und deshalb in den Jahren 2014 – 2015 ein Inventar naturnaher Quellen erstellt, in dem rund 1'500 Quellen erfasst sind. Gemäss Inventar existieren rund 700 natürliche Quellen (s. Abb. 10). Die beauftragten Fachleute stellten vor Ort aber auch fest, dass

Zustand der Quellen im Kanton Bern

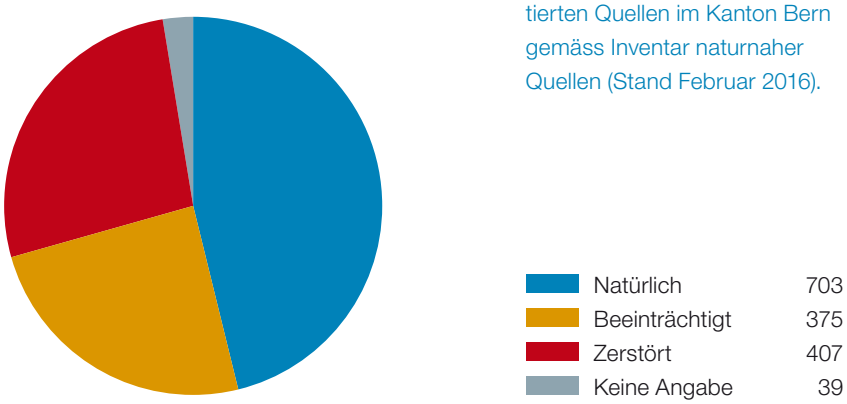

Abb. 10:
Zustand der rund 1’500 kartierten Quellen im Kanton Bern gemäss Inventar naturnaher Quellen (Stand Februar 2016).

etwa ein Viertel der untersuchten Quelllebensräume mittlerweile zerstört worden sind.

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren über 100 Grundwasserschutzzonen mit über 350 Trinkwasserfassungen aufgehoben. Darunter befinden sich viele Quellfassungen, die entweder nicht gesetzeskonform geschützt werden konnten oder deren Sanierung durch die oft sehr langen Quellableitungen nicht wirtschaftlich war.

Angesichts des dramatischen Rückgangs der Anzahl natürlicher Quellen will der Kanton abklären, ob ein Teil der aufgegebenen Quellen revitalisiert werden kann. Dazu wurde das Revitalisierungspotenzial grob abgeschätzt, d.h. es wurde abgeklärt, welche Quellen mit vernünftigem Aufwand aktiv freigelegt werden könnten, statt sie via Verwurf direkt ins nächste Gewässer abzuleiten.

Für diese Quellen mit Revitalisierungspotenzial wird das AWA in den nächsten Jahren abklären, welche davon effektiv revitalisiert werden können (s. Massnahme WV-5). Im Massnahmenblatt ist zudem die Praxis für zukünftig aufzugebende Quellstandorte festgelegt. Diese sollen wo möglich und verhältnismässig revitalisiert werden.

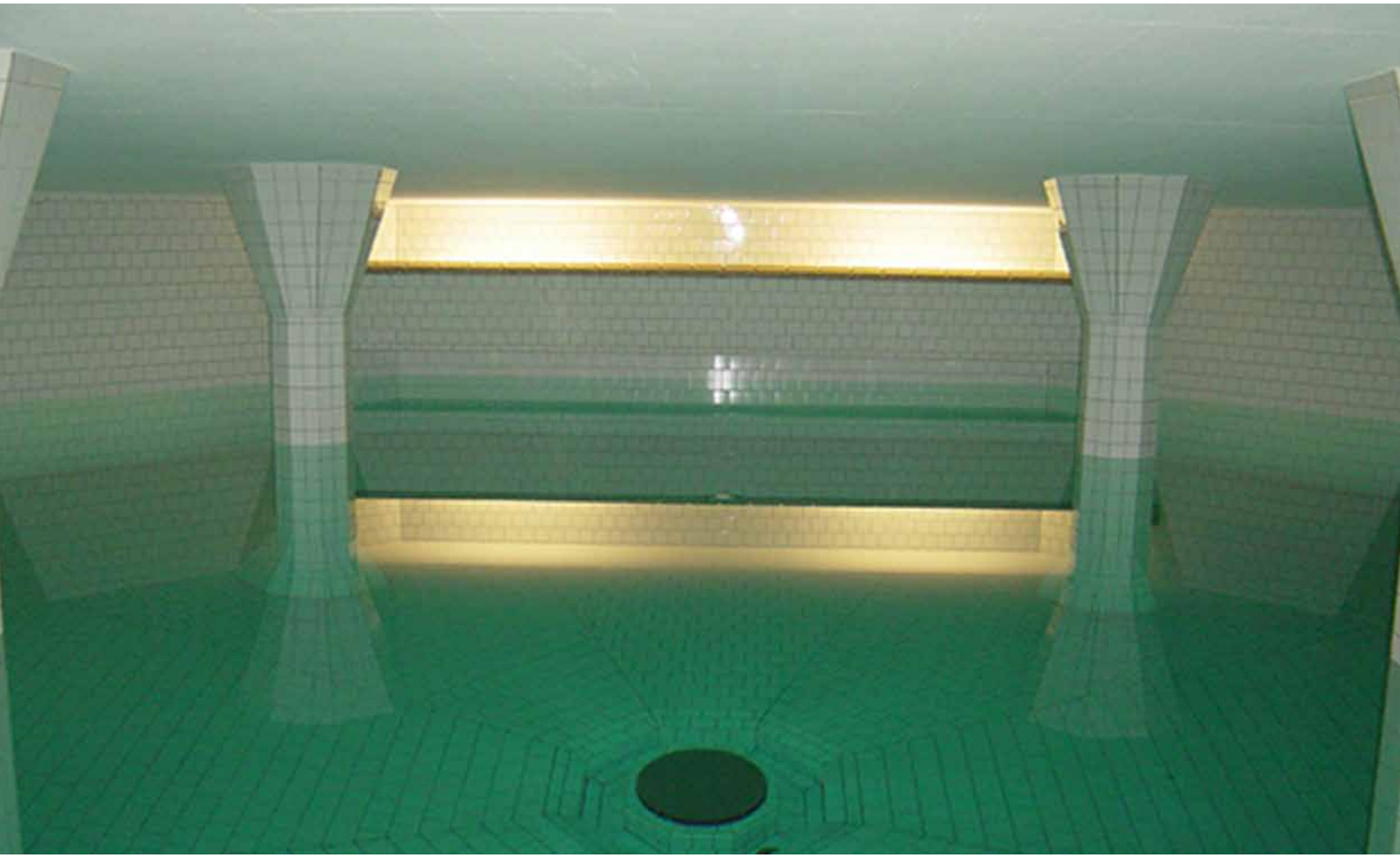

Massnahmenübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Massnahmen in der Strategieperiode 2017–2022. Anschliessend ist jede Massnahme mit einem eigenen Massnahmenblatt umschrieben. Auf eine Priorisierung der Massnahmen wird verzichtet – aus Sicht AWA sind die Massnahmen gleichwertig. Die weiteren, vorstehend beschriebenen Massnahmen, betreffen nur das AWA, in Einzelfällen auch weitere kantonale Amtsstellen – auf ein Massnahmenblatt wird deshalb verzichtet.

Ziel	Massnahme-Nr.	Bezeichnung	Realisierung	Verantwortlichkeiten	Bemerkung
Konzentration auf gute Fassungen	WV-1	Sicherung der wichtigsten Fassungen	2017 – 2022	AWA mit Wasserversorgern	
	WV-2	Screening bez. Spurenstoffe in den wichtigsten Fassungen	2017 – 2022	AWA mit Wasserversorgern	Daueraufgabe
Optimierung der Infrastruktur	WV-3	Priorisierung von regionalen Wasserversorgungsplanungen	2017 – 2022	AWA mit Wasserversorgern	
	WV-4	Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)	2017 – 2022	Gemeinden	
Biodiversität fördern	WV-5	Revitalisierung von Quellstandorten	2017 – 2022	AWA mit Wasserversorgern	Daueraufgabe

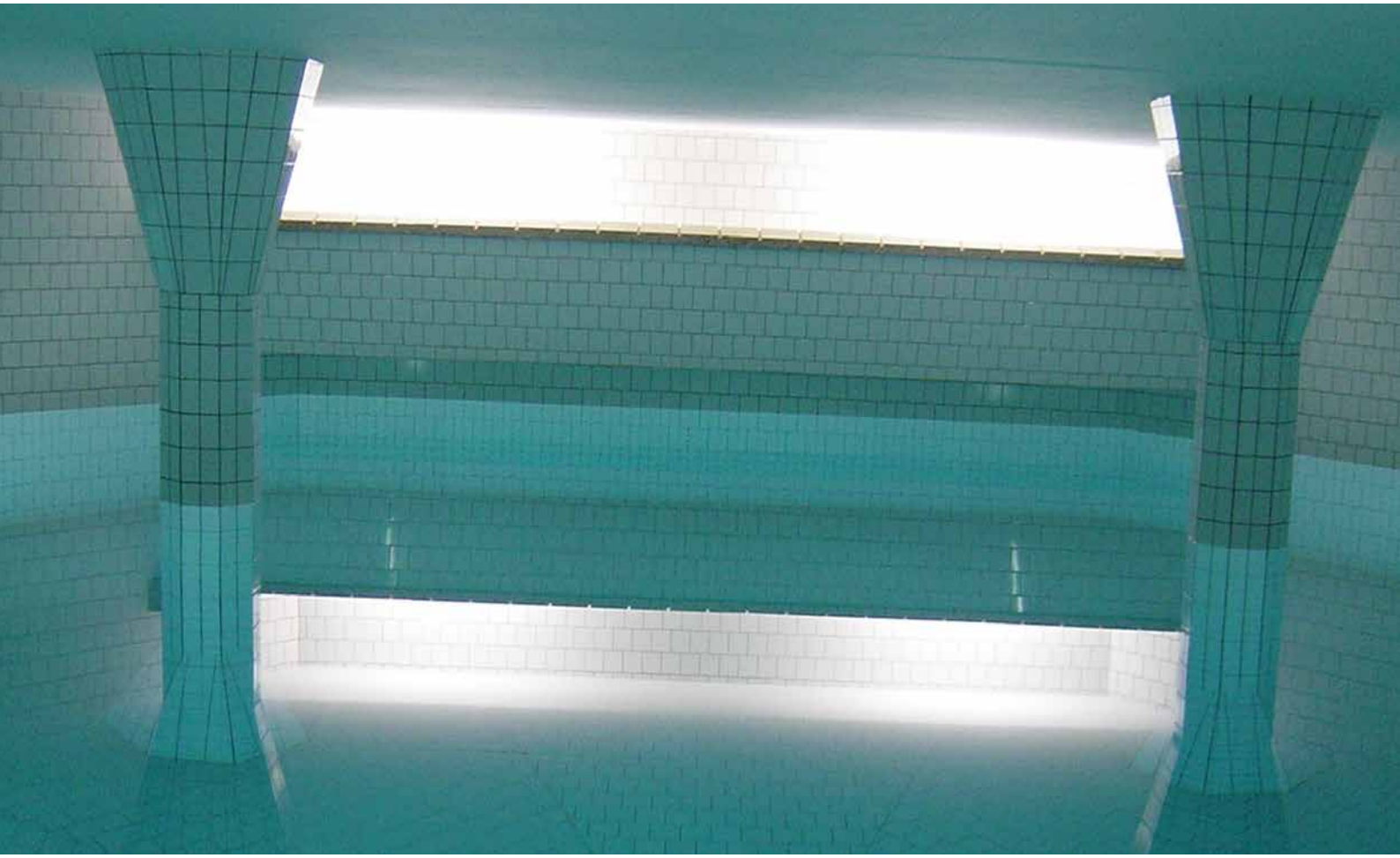

Massnahmenblätter

Massnahmen-Nr. WV-1

Massnahmen-Bezeichnung
Sicherung der wichtigsten Fassungen

Zielsetzung
Bis Ende der Strategieperiode 2017 – 2022 sind für alle bestehenden Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung die Nutzungskonflikte gelöst oder die Massnahmen definiert und terminiert, die zur Lösung der Konflikte notwendig sind.

Beschrieb
Von den ursprünglich 24 Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung mit Nutzungskonflikten verbleiben noch 10 ungelöste Konflikte.
In der Strategieperiode 2017 – 2022 sollen die zu deren Bereinigung notwendigen Massnahmen so weit als möglich umgesetzt werden.

Begründung
Die für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser unabdingbaren Grund- und Quellwasserfassungen (d.h. alle Fassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung) sollen langfristig gesichert werden.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Die entsprechende Festsetzung erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des kantonalen Richtplans. Dort wird auch abgeklärt, ob allenfalls zusätzliche Fassungen aufgenommen werden sollen resp. welche Nachweise dazu allenfalls in einer regionalen Planung erbracht werden müssen.

Verantwortlichkeiten

– AWA: Löst die notwendigen Planungen aus (Schutzzonenrevision, regionale Planung, Grundwasserprospektionen etc.) und sorgt dafür, dass die Fassungen nach Umsetzung der Massnahmen im kantonalen Richtplan auf den Koordinationsstand «Festsetzung» gesetzt werden.
– Wasserversorger: Setzen die Massnahmen zum Schutz der Fassung um (s. Tabelle unterhalb Abb. 11).

Realisierung

2017 – 2022

Indikator Zielerreichung

Anzahl Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung mit Nutzungskonflikten.
– Stand Anfang 2017: Total 10 Fassungen, wovon 3 Fassungen von überregionaler und 7 Fassungen von regionaler Bedeutung.
– Zielwert per Anfang 2022: 0 Fassungen

Finanzierung

– Kanton (AWA): Der Kanton finanziert die zur Definition der Massnahmen notwendigen Planungen (regionale Planung, Grundwasserprospektionen etc.), soweit die Kosten nicht durch Dritte (SBB, Wasserbau etc.) abgedeckt sind.
– Wasserversorger: Die Wasserversorger finanzieren die zur langfristigen Sicherung der Fassungen notwendigen Massnahmen.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen

Bund:
– SR 814.20 – Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 20
– SR 814.201 – Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 4 Ziffer 12
Kanton:
– BSG 752.32 – Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 20
– BSG 821.0 – Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Art. 20

Verbindlichkeit

Die in der Tabelle unten auf der nächsten Seite aufgeführten Massnahmen sind zwischen AWA und den betroffenen Wasserversorgungen konsolidiert. Eine Verschiebung der aufgeführten Termine ist in begründeten Fällen möglich, muss aber mit dem AWA abgesprochen werden.

Koordinationsstand der Fassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung

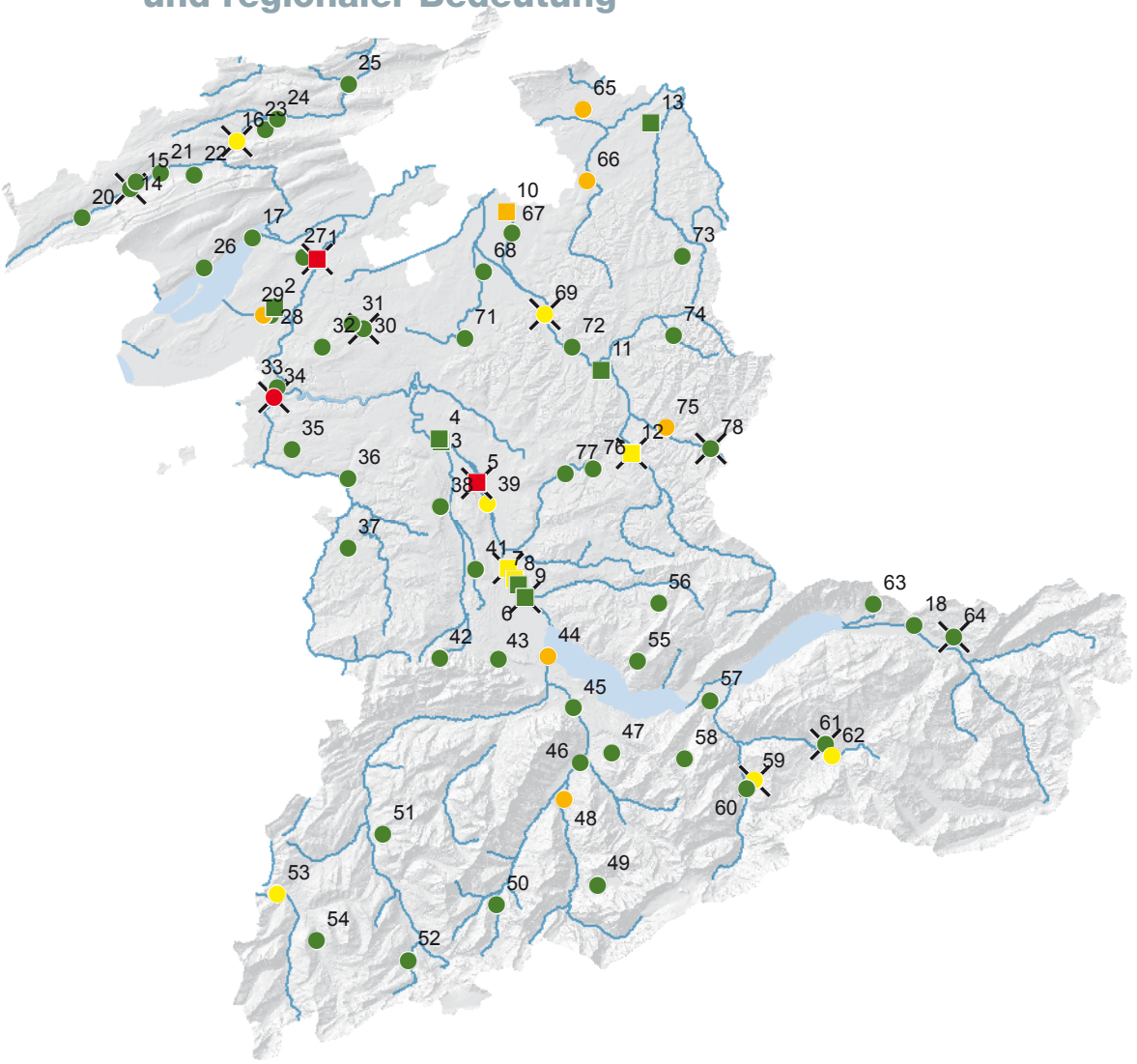

- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung
- Konzession kann nicht erneuert werden

Fassungen von:

- überregionaler Bedeutung
- regionaler Bedeutung
- Nutzungskonflikt

Abb. 11:
Fassungen von regionaler und überregionaler Bedeutung mit Angabe des Koordinationsstandes gemäss Richtplan sowie der bestehenden Nutzungskonflikte. Letztere sollen mittels der unten aufgeführten Massnahmen in der Strategieperiode 2017 – 2022 bereinigt werden. Detailinformationen zu den Fassungen finden sich über die abgebildete Nummer im Anhang A7.

Nr.	Eigentümer / Fassung	Massnahme	Termin
6	WVRB / Kiesen	Aufhebung Brunnen 2 Verschiebung Brunnen 3 + 4	2022 2022
9	Energie Thun AG / Lerchenfeld	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung Umsetzung Massnahmen in S3	2016 ab 2016
12	WVRB / Aeschau	Anpassung Konzession Bau eines neuen Brunnens	2019 2021
14	SEF / Torrent	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung	2017
16	SESTER / Source de la Birse	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung	2019
30	WV Schüpfen / Mühle	Definition der Massnahmen zum Schutz der Quelle Umsetzung Massnahmen (Abwasserleitungen)	2016 2018
59	WV Wengen / Schiltwald	Projekt für Neufassung der Quelle	2016
61	WV Grindelwald / Tuftquelle	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung	2017
64	WV Meiringen / Brünigstein	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung	2017
69	Localnet AG / Burgdorfschachen	Schutzzonenüberprüfung / -anpassung Umsetzung Massnahmen in S2 / S3	2017 ab 2017
78	WV Langnau / Grauenstein	Verlegung der Fassung	2017

Massnahmen-Nr. WV-2

Massnahmen-Bezeichnung
Screening bez. Spurenstoffe in den wichtigsten Fassungen

Zielsetzung
Bis 2018 ist dem AWA für alle Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung die Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffe bekannt. Daraus ergeben sich wichtige Rückschlüsse für Massnahmen zum besseren Schutz der Fassungen.

Beschrieb
Per Ende 2015 ist die Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffen von rund 20 Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung bekannt (s. grüne Fassungen in Abb. 12). Von weiteren 15 Fassungen liegen Einzelanalysen vor (s. orange Fassungen in Abb. 12).

Bei den restlichen rund 40 Fassungen wird das AWA das Rohwasser je zweimal (Frühjahr / Herbst) auf Spurenstoffe untersuchen. Die Messdaten fliessen in die Gewässergüte-Datenbank ein und werden durch das AWA ausgewertet. Danach wird der Untersuchungsrhythmus angepasst, wobei folgendes Vorgehen vorgesehen ist:
- Wenn keine signifikante Spurenstoff-Belastung gemessen wird, erfolgt eine weitere Probenahme erst wieder im nächsten Massnahmenprogramm (d.h. ab 2022)
- Wird eine signifikante Spurenstoff-Belastung gemessen, wird das AWA zusammen mit der Wasserversorgung die Ursachen abklären (Vorgehen nach BAG-Leitfaden «Umgang mit nicht geregelten Fremdstoffen im Trinkwasser»). Es wird ein der Situation angepasster Untersuchungsrhythmus festgelegt. Ggf. wird die Fassung in das kantonale Messprogramm aufgenommen.

Begründung
Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung sollen langfristig für die Trinkwassergewinnung gesichert werden. Dazu ist auch die Entwicklung bezüglich Belastung des Rohwassers mit Spurenstoffen von Bedeutung. Je nach Rohwasserqualität wird der Kanton weitergehende Massnahmen zum besseren Schutz der Fassungen festlegen (Ausscheidung von Zuströmbereichen etc.)

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Keine.

Verantwortlichkeiten
- AWA: Führt die Rohwasser-Analysen durch, wertet die Messresultate aus und definiert auf Grund der Ergebnisse das weitere Vorgehen.
- Wasserversorger: Stehen dem AWA zur Verfügung, damit dieses zu den Rohwasserproben kommt.

Realisierung
– Rohwasseranalysen: 2017 und 2018
– Auswertung Messdaten: Herbst 2018
– Weitere Rohwasseranalysen nach festgelegtem Rhythmus: ab 2019

Indikator Zielerreichung
Anzahl Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung, deren Rohwasserqualität bezüglich Spurenstoffe unbekannt ist.
– Stand Anfang 2016: Total rund 40 von insgesamt rund 75 Fassungen
– Zielwert per Anfang 2022: 0 Fassungen

Finanzierung
Kanton (AWA). Die Massnahme wird im Rahmen der Gewässerüberwachung umgesetzt.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 817.0 – Lebensmittelgesetz (LMG), Art. 23
– SR 817.02 – Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Art. 49–55
Kanton:
– BSG 152.221.191 – Organisationsverordnung BVE (OrV BVE), Art. 10

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Datenlage bezüglich Spurenstoff-Konzentrationen im Rohwasser

- langjährige Messreihe
- Einzelmessungen
- keine Daten in kantonaler Datenbank

Fassungen von:

- ☐ überregionaler Bedeutung
- ◯ regionaler Bedeutung

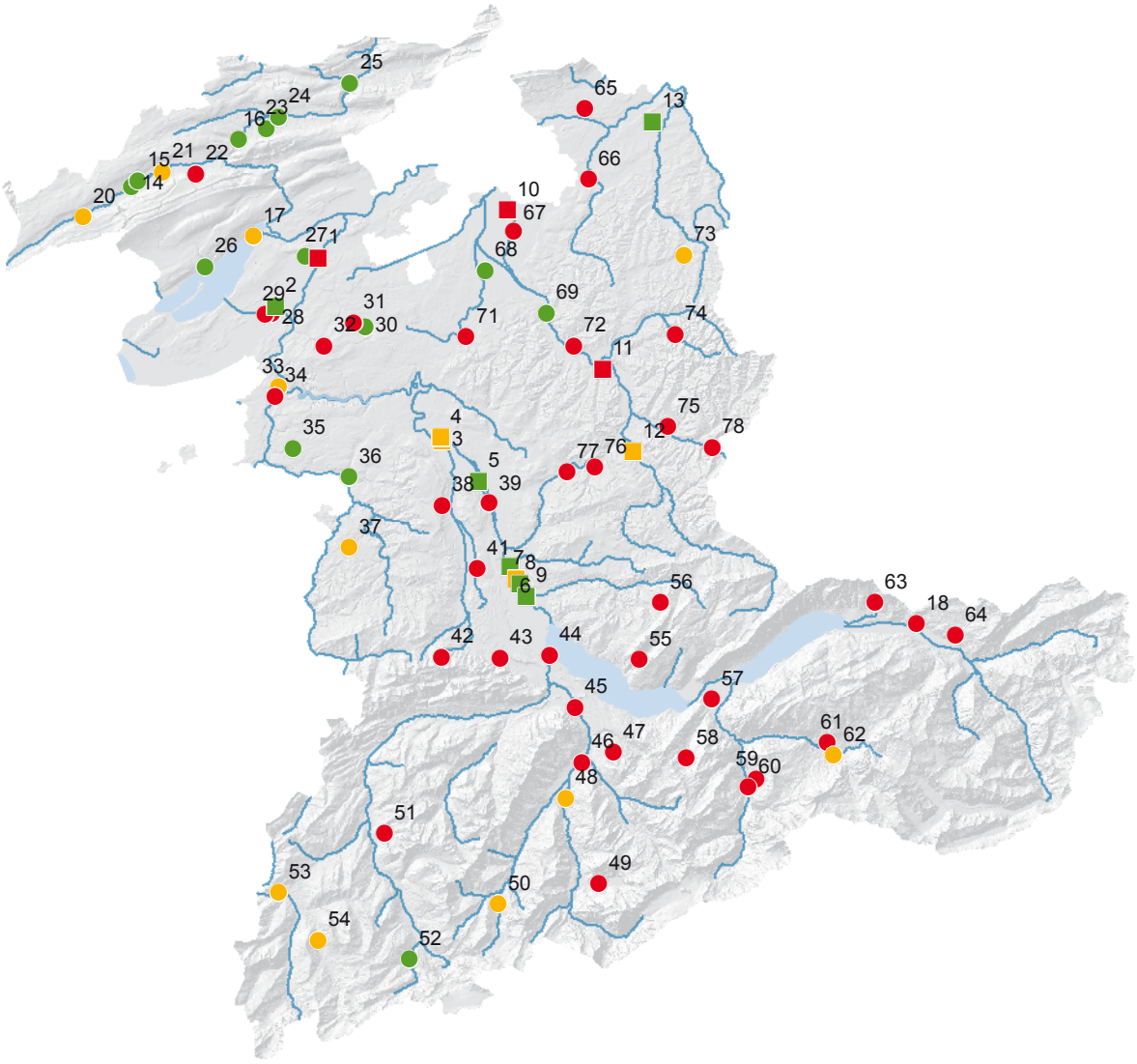

Abb. 12:
Fassungen von überregionaler oder regionaler Bedeutung (Details s. Anhang A7). Bei allen rot dargestellten Fassungen wurde die Rohwasserqualität bez. Spurenstoffen noch nie untersucht. Bei den grünen Fassungen liegen langjährige Messreihen des kantonalen Grundwassermonitorings und des nationalen Messprogramms NAQUA-TREND vor. Von den orangen Fassungen liegen die Resultate von Einzelmessungen vor.

Massnahmen-Nr. WV-3

Massnahmen-Bezeichnung
Priorisierung von regionalen Wasserversorgungsplanungen

Zielsetzung
Gemäss Wasserversorgungsgesetz sowie der BAFU-Wegleitung «Grundlagen für die Wasserversorgung 2025» sorgt der Kanton für die Erstellung regionaler Wasserversorgungsplanungen.

Beschrieb
Dem AWA obliegt die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Aus Sicht Kanton sollen während der Strategieperiode 2017 – 2022 in erster Priorität die noch laufenden regionalen Planungen abgeschlossen werden (hellgrüne Gebiete in Abb. 13). Zusätzlich wird der Kanton die Umsetzung der in den Planungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Massnahmen vorantreiben.

Weil für viele Gebiete bereits in der Vergangenheit das Optimierungspotenzial abgeklärt worden ist, sind im Moment keine weiteren regionalen Planungen vorgesehen. Sollten sich während der Strategieperiode 2017 – 2022 weitere Bedürfnisse für regionale Planungen ergeben, wird das AWA diese auslösen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Regionalisierung weist ein technisches Rationalisierungspotenzial auf und/oder bietet organisatorische Vorteile;
- Die Planung erfolgt zum «richtigen» Zeitpunkt;
- Die betroffenen Wasserversorgungen beteiligen sich aktiv an einer Lösungsfindung;
- Der politische Willen ist vorhanden, so dass eine Umsetzung der Planung erfolgsversprechend ist;
- Das AWA hat die Kapazität, die Planung zu begleiten und aktiv umzusetzen.

Begründung
Regionale Planungen sind zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Ziele 1 bis 3 der Wasserversorgungsstrategie. Für den Kanton sind sie die wichtigste Grundlage für folgende Entscheide:
- Kann die Konzession einer konfliktträchtigen Fassung erneuert werden oder kann die Fassung nach Ablauf der Konzession zu Gunsten anderer öffentlicher Interessen aufgegeben werden?
- Wird eine bauliche Massnahme mit Beiträgen aus dem Wasserfonds unterstützt oder nicht? (Beiträge werden gemäss Art. 5 WVG nur an wirtschaftliche Massnahmen geleistet)
- Wie sollen sich die Organisationsstrukturen weiterentwickeln, damit die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgungen flächendeckend durch kompetente Trägerschaften bewirtschaftet werden?

Abhängigkeiten und Zielkonflikte

Als Grundlage für eine regionale Planung sind aktuelle RESEAU-Daten unerlässlich.

Die kommunalen GWP's sollten auf die regionale Planung abgestimmt werden. Daher werden kommunale GWP's erst nach Abschluss der regionalen Planung genehmigt.
In einem ersten Schritt dürfen Gemeindegrenzen sowie politische Ansichten keinen Einfluss haben. Die technisch und wirtschaftlich beste Lösung steht im Vordergrund.

Verantwortlichkeiten

– AWA: Priorisiert die regionale Planungen und löst diese anschliessend aus.
– Wasserversorger: Arbeiten bei der Bearbeitung der regionalen Planungen aktiv mit und gewährleisten mit der regelmässigen Lieferung des RESEAU-Datensatzes aktuelle Grundlagen für die regionalen Planungen.

Realisierung

2017 – 2022

Indikator Zielerreichung

Anzahl regionale Planungen, die bis 2022 abgeschlossen sind.
– Stand Anfang 2016: Total sind 10 regionale Planungen in Arbeit.
– Zielwert per Anfang 2022: Alle regionalen Planungen sind abgeschlossen.

Finanzierung

– Kanton (AWA): Der Kanton bezahlt i.d.R. 50 % der Planungskosten.
– Wasserversorger: Die betroffenen Wasserversorger beteiligen sich an den Restkosten. Ziel ist es, damit bei den Betroffenen eine gewisse Verbindlichkeit für die aus der Planung hervorgehenden Massnahmen zu erreichen.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen

Bund:
– Massnahme M4 gemäss Bericht «Wasserversorgung 2025»
Kanton:
– BSG 752.32 – Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 3 Bst. d

Verbindlichkeit

Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Stand Regionalplanungen per Ende 2015

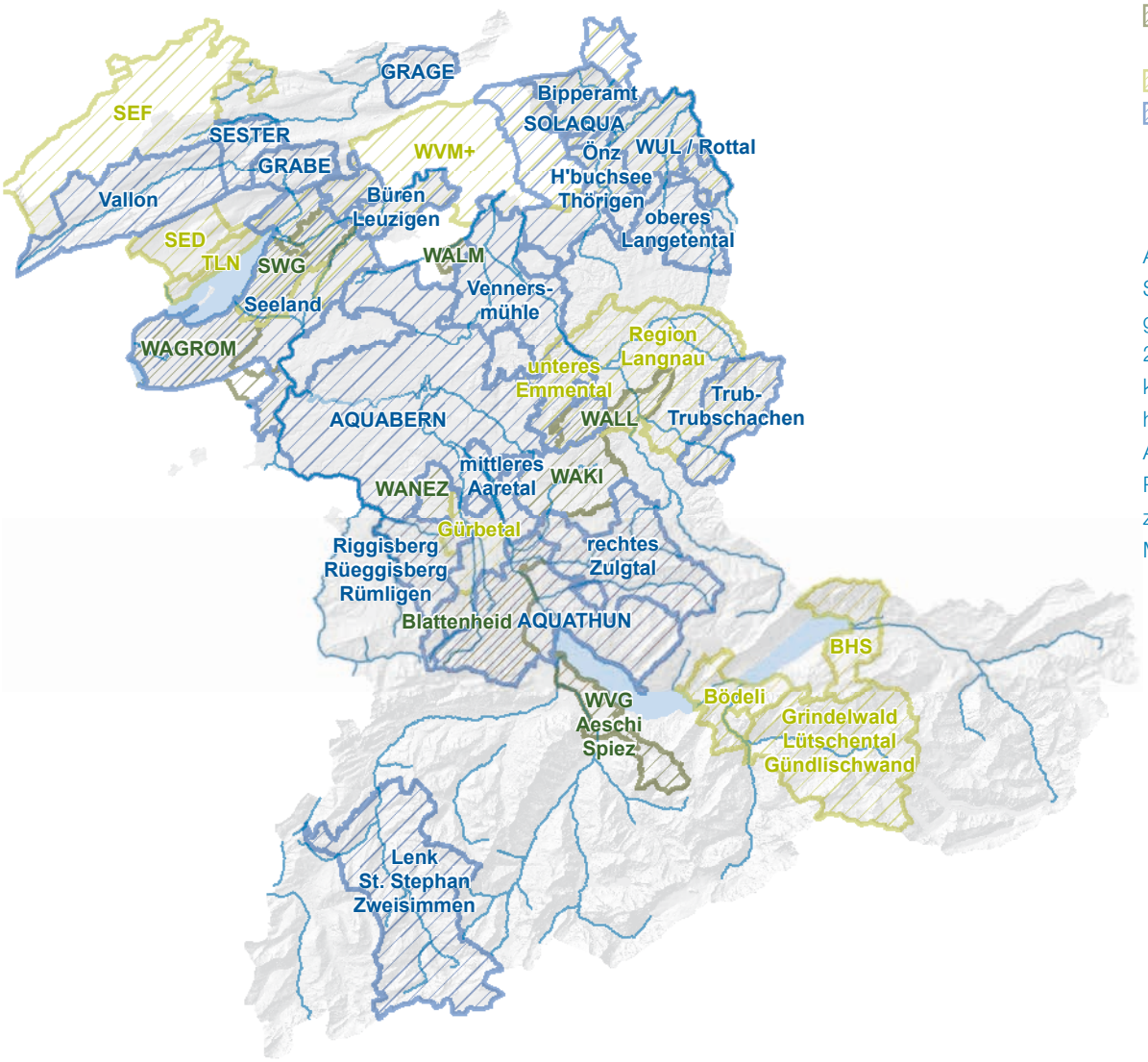

Planung erstellt und umgesetzt

Planung in Arbeit

Planung erstellt Massnahmen nur teilweise umgesetzt

Abb. 13:
Stand der regionalen Planungen. In der Strategieperiode 2017 – 2022 ist momentan keine weitere Planung vorgesehen. Im Vordergrund stehen der Abschluss der noch laufenden Planungen sowie die Umsetzung der darin empfohlenen Massnahmen.

Massnahmen-Nr. WV-4

Massnahmen-Bezeichnung
Priorisierung der generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP)

Zielsetzung
Alle Gemeinden mit eigener Wasserversorgung (Vollversorger oder Detaillist) verfügen über eine aktuelle und zweckdienliche GWP.

Beschrieb
Die Abb. 14 unterscheidet folgende Fälle von Gemeinden:
- Gemeinden mit einer eigenständigen Wasserversorgung. Diese haben bis spätestens 2022 eine vollständige GWP in Auftrag zu geben. Der Inhalt richtet sich nach der «GWP-Wegleitung» des AWA (2011).
- Gemeinden im Versorgungsgebiet eines regionalen Primärversorgers. Diese haben ebenfalls bis 2022 eine sog. «reduzierte» GWP in Auftrag zu geben. Der Inhalt richtet sich nach der GWP-Wegleitung «Verbandsgemeinde» des AWA (2013).
- Gemeinden im Versorgungsgebiet eines regionalen Vollversorgers. Hier reduziert sich die Bearbeitung auf das Kapitel «Trinkwasserversorgung in Notlagen». AWA und SVGW empfehlen eine gemeinsame Bearbeitung dieses Moduls über das gesamte Verbandsgebiet.

Begründung
Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zeigt auf, welche baulichen, organisatorischen und finanziellen Massnahmen für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung und die Erschliessung des Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser notwendig sind. Die GWP sollte daher möglichst aktuell sein und i.d.R. alle 10 – 15 Jahre, sinnvollerweise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision, aktualisiert werden.

Zudem werden drei Massnahmen gemäss «Wasserversorgung 2025» des Bundes abgehandelt: M1 (Zweites Standbein), M2 (Einrichtung von Bereitschaftsdispositiven; entspricht Trinkwasserversorgung in Notlagen [TWN]) und M3 (Infrastrukturmanagement).
Die GWP ist somit DAS strategische Führungsinstrument einer Wasserversorgung.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Beiträge aus dem Wasserfonds werden gemäss Art. 5a Abs. 1 Bst. b WVG nur unter der Voraussetzung ausgerichtet, dass das Projekt auf einer zweckmässigen Planung beruht. In aller Regel ist damit die GWP gemeint. Projekte, die nicht einer genehmigten GWP entsprechen, können somit grundsätzlich nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

Verantwortlichkeiten
- AWA: In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde wacht das AWA darüber, dass die GWP erstellt und wo nötig aktualisiert werden. Zudem prüft und genehmigt das AWA die GWP.
- Gemeinden/Wasserversorger: Der Gemeinde resp. dem Wasserversorger obliegt die Erstellung und periodische Überarbeitung der GWP.

Realisierung
2017 – 2022

Indikator Zielerreichung
Anzahl Gemeinden, die noch nicht über eine kommunale GWP verfügen.
– Stand Anfang 2016: Total existieren noch rund 50 Gemeinden ohne kommunale GWP
– Zielwert per Anfang 2022: Keine Gemeinde mit eigener Wasserversorgung (Vollversorger oder Detaillist) ohne kommunale GWP.

Finanzierung
– Kanton (AWA): Der Kanton beteiligt sich finanziell an der Planung. Der Beitragssatz richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten. Die Mittel dafür können dem Trinkwasserfonds entnommen werden.
– Gemeinde/Wasserversorger: Die Kosten, abzüglich der finanziellen Beteiligung des Kantons, gehen zu Lasten der Gemeinde respektive der Wasserversorgung.

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– Massnahmen M1, M2 und M3 gemäss Bericht «Wasserversorgung 2025»
Kanton:
– BSG 752.32 – Wasserversorgungsgesetz (WVG), Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 18
– BSG 721.0 – Baugesetz (BauG), Art. 64

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist behördenverbindlich.

Stand GWP per Ende 2015

- < 10 Jahre
- > 10 Jahre
- GWP in Arbeit
- keine GWP vorhanden
- keine GWP vorhanden, im Versorgungsgebiet Primärversorger
- keine GWP vorhanden, im Versorgungsgebiet Vollversorger
- keine GWP notwendig

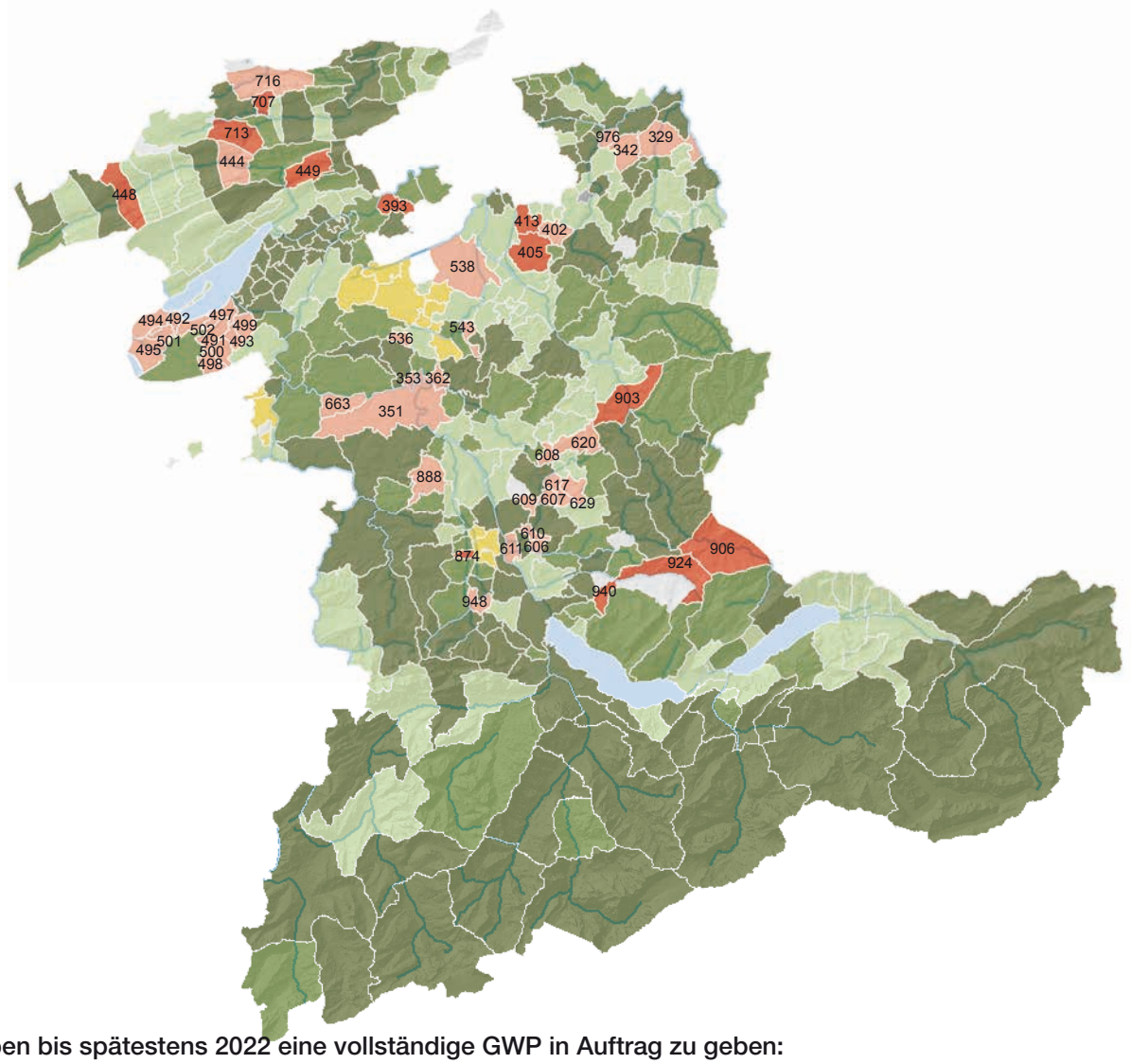

Abb. 14:
Stand der kommunalen GWP.

Folgende Gemeinden haben bis spätestens 2022 eine vollständige GWP in Auftrag zu geben:

BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename
924	Eriz	903	Lauperswil	449	Sauges	713	Tavannes
405	Ersigen	874	Lohnstorf	707	Saules (BE)	940	Teuffenthal (BE)
413	Koppigen	393	Rüti bei Büren	906	Schangnau	448	Villeret

Folgende Gemeinden haben bis spätestens 2022 eine «reduzierte» GWP in Auftrag zu geben:

BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename	BFS-Nr.	Gemeindename
402	Alchenstorf	948	Forst-Längenbühl	362	Ittigen	716	Petit-Val
351	Bern	663	Frauenkappelen	611	Kiesen	499	Siselen
353	Bremgarten bei Bern	607	Freimettigen	329	Langenthal	444	Sonceboz-Sombeval
606	Brenzikofen	494	Gals	497	Lüscherz	342	Thunstetten
491	Brüttelen	495	Gampelen	543	Mattstetten	500	Treiten
536	Diemerswil	976	Graben	498	Müntschemier	501	Tschugg
492	Erlach	608	Grosshöchstetten	617	Niederhünigen	502	Vinelz
538	Fraubrunnen	609	Häutligen	629	Oberhünigen	888	Wald (BE)
493	Finsterhennen	610	Herbligen	620	Oberthal		

Massnahmen-Nr. WV-5

Massnahmen-Bezeichnung
Revitalisierung von Quellstandorten

Zielsetzung
Aufgegebene Quellfassungen sollen wo möglich und verhältnismässig aktiv freigelegt und revitalisiert werden. So können frühere Feuchtstandorte ohne grossen Aufwand vernässt und wiederbelebt werden.

Beschrieb
Vorgehen bezüglich den bereits aufgegebenen Quellen
Das AWA hat im Jahr 2015 abgeklärt, welche der über 300 in den letzten Jahren aufgegebenen Quellfassungen mit vernünftigem Aufwand aktiv freigelegt und revitalisiert werden könnten, statt sie via Verwurf direkt ins nächste Gewässer abzuleiten (s. Abb. 15).

Ab 2017 wird das AWA die Grundeigentümer und betroffenen Wasserversorger kontaktieren, um eine mögliche Umsetzung der Revitalisierung abzuklären. Dabei wird insbesondere eine Rolle spielen, ob die Quellrechte noch dem Wasserversorger gehören oder ob er sie an Dritte abgetreten hat. Der Kanton erwartet vom Wasserversorger, dass er den Kanton bei der Kontaktaufnahme mit dem Grundeigentümer unterstützt und sich aktiv an den Abklärungen beteiligt.

Vorgehen bezüglich den zukünftig aufzugebenden Quellen
Quellen, die heute noch gefasst sind und zukünftig aufgegeben werden, sollen in erster Priorität revitalisiert werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, reicht der Wasserversorger dem AWA zusammen mit dem Gesuch um Aufhebung der Schutzzone ein Dossier ein, in dem begründet wird, warum die Revitalisierung nicht möglich ist (beispielsweise wegen Eigennutzung durch den Landeigentümer o.ä.).

Begründung
Quellen und Feuchtstandorte gehören zu den Lebensräumen mit besonders hoher Biodiversität. Angesichts des dramatischen Rückgangs der wasserabhängigen Tiere und Pflanzen in der Schweiz sollen gefasste Quellen, die nicht mehr für die Trinkwasserversorgung benötigt werden, wo immer möglich aktiv freigelegt und revitalisiert werden.

Die Pflicht zur Ausdolung von nicht mehr für die Trinkwassergewinnung genutzten Quellen ergibt sich auch aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (A-1251/2012 vom 15. Jan. 2014 E. 25.5): Der Grundsatz der Schonung gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG verlange nicht nur eine Vermeidung bzw. Minderung von zusätzlichen, sondern auch die Reparatur bereits erfolgter Beeinträchtigungen, wo diese verhältnismässig scheinen.

Abhängigkeiten und Zielkonflikte
Interessenkonflikte Revitalisierung vs. Besitzstandsgarantie

Verantwortlichkeiten
– Kanton: Der Kanton (AWA + ANF) sorgt dafür, dass aufgegebene Quellen wo immer möglich revitalisiert werden.
– Wasserversorger: Wo eine Revitalisierung möglich und der Landeigentümer einverstanden ist, setzt der betroffene Wasserversorger die Massnahmen um.

Realisierung
2017 – 2022

Indikator Zielerreichung
Anzahl per Ende 2022 revitalisierten Quellfassungen ≥ 25

Finanzierung
– Kanton (AWA): Die Arbeiten werden im Rahmen der bestehenden Ressourcen abgewickelt.
– Gemeinden/Wasserversorger: Wo eine Revitalisierung möglich und der Landeigentümer einverstanden ist, trägt die Gemeinde/Wasserversorgung die Kosten für die aktive Freilegung und Revitalisierung.
– Grundeigentümer: Erleidet ein Grundeigentümer durch die Wiedervernässung des Feuchtstandortes Ertragseinbussen, kann er je nach Situation Beiträge bei verschiedenen Stellen beantragen (s. Zusammenstellung im Anhang A5).

Gesetzliche und/oder andere Grundlagen
Bund:
– SR 451 – Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18
– SR 451.1 – Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 14
– Urteil Bundesverwaltungsgericht A-1251/2012 vom 15. Januar 2014 E 25.5
– Strategie Biodiversität Schweiz (SBS)
Kanton:
– BSG 752.41 – Wassernutzungsgesetz (WNG), Art. 36a (Renaturierungsfonds)

Verbindlichkeit
Die Massnahme ist verbindlich für die kantonale Verwaltung.

Revitalisierungspotenzial

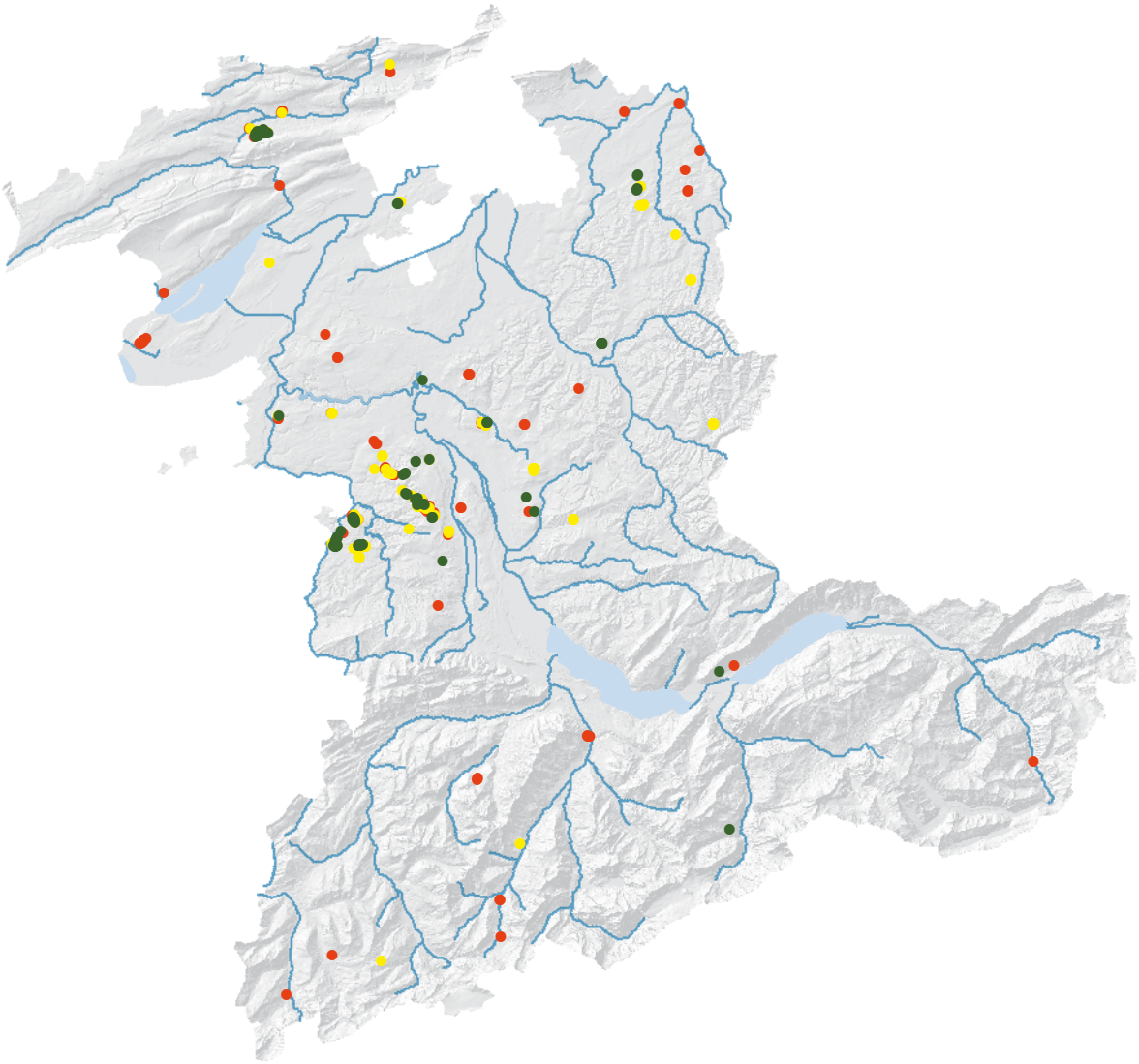

- gering
- mittel
- gross

Abb. 15:
Revitalisierungspotenzial der in den letzten Jahren aufgegebenen rund 350 Quellfassungen.

Anhang

A1
Optimierung der Datenflüsse von den Wasserversorgungen an den Kanton

Zusätzlich zur periodischen Abgabe der RESEAU-Daten an das AWA werden die Wasserversorger spätestens ab 2021 ihre Katasterdaten vier Mal pro Jahr an das Amt für Geoinformation (AGI) liefern müssen. Der RESEAU-Datensatz deckt die Anforderungen des LKBE bereits zu über 85 % ab. Um eine doppelte Lieferung zu vermeiden und um die restlichen Daten zu erhalten, müssen die Datenflüsse aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist es, dass die Werkeigentümer ihre Daten nur an eine Stelle und nicht an zwei unterschiedliche Ämter liefern müssen.

Dazu werden AWA und AGI bis spätestens 2017 die zukünftigen Datenflüsse definieren und die Wasserversorgungen informieren.

In der Zwischenzeit konzentriert sich das AWA darauf, die noch bestehenden Lücken in den RESEAU-Daten zu füllen (rot dargestellte Versorgungen in Karte der Abb. 16) sowie die veralteten Daten (hellgrün dargestellte Versorgungen) zu aktualisieren. Ab 2017 bis 2020 wird das AWA dann auch die dunkelgrün dargestellten Versorgungen bitten, ein aktuelles «RESEAU»-Operat abzuliefern.

Stand der RESEAU-Operate

< 5 Jahre
> 5 Jahre
keine Daten vorhanden
resp. Operat in Arbeit

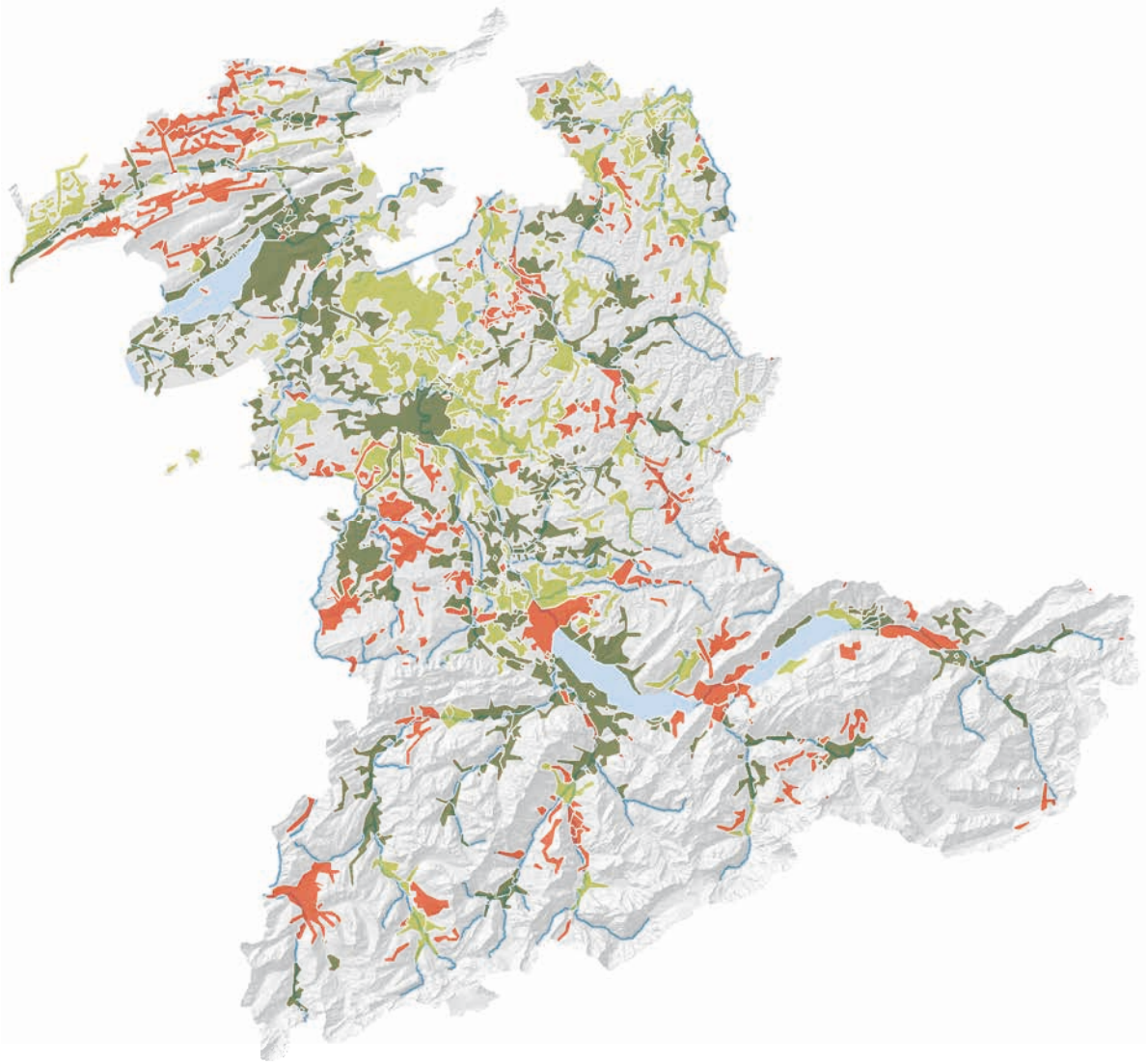

Abb. 16:
Stand der RESEAU-Operate.

Wir gehen davon aus, dass Wasserversorgungen, welche dem AWA ein einwandfreies «RESEAU»-Operat abgeben, keine Probleme für die Lieferung der LKBE-Daten haben werden. Durch die bis 2020 erfolgten Aktualisierungen der RESEAU-Daten sollte somit bei Einführung des LKBE im Jahr 2021 jede Wasserversorgung in der Lage sein, dem AGI die geforderten Daten ohne grossen Aufwand zuzustellen.

N.B.: Löschwasserbeiträge werden gemäss Punkt 4.5 der «Beitragsbedingungen für Löschwasseranlagen» weiterhin grundsätzlich nur zugesichert, wenn ein digitales «RESEAU»-Operat vorliegt oder in Bearbeitung ist. Ausnahmen sind vom AWA genehmigen zu lassen.

Priorität für Anpassungen der Karst-Schutzzonen

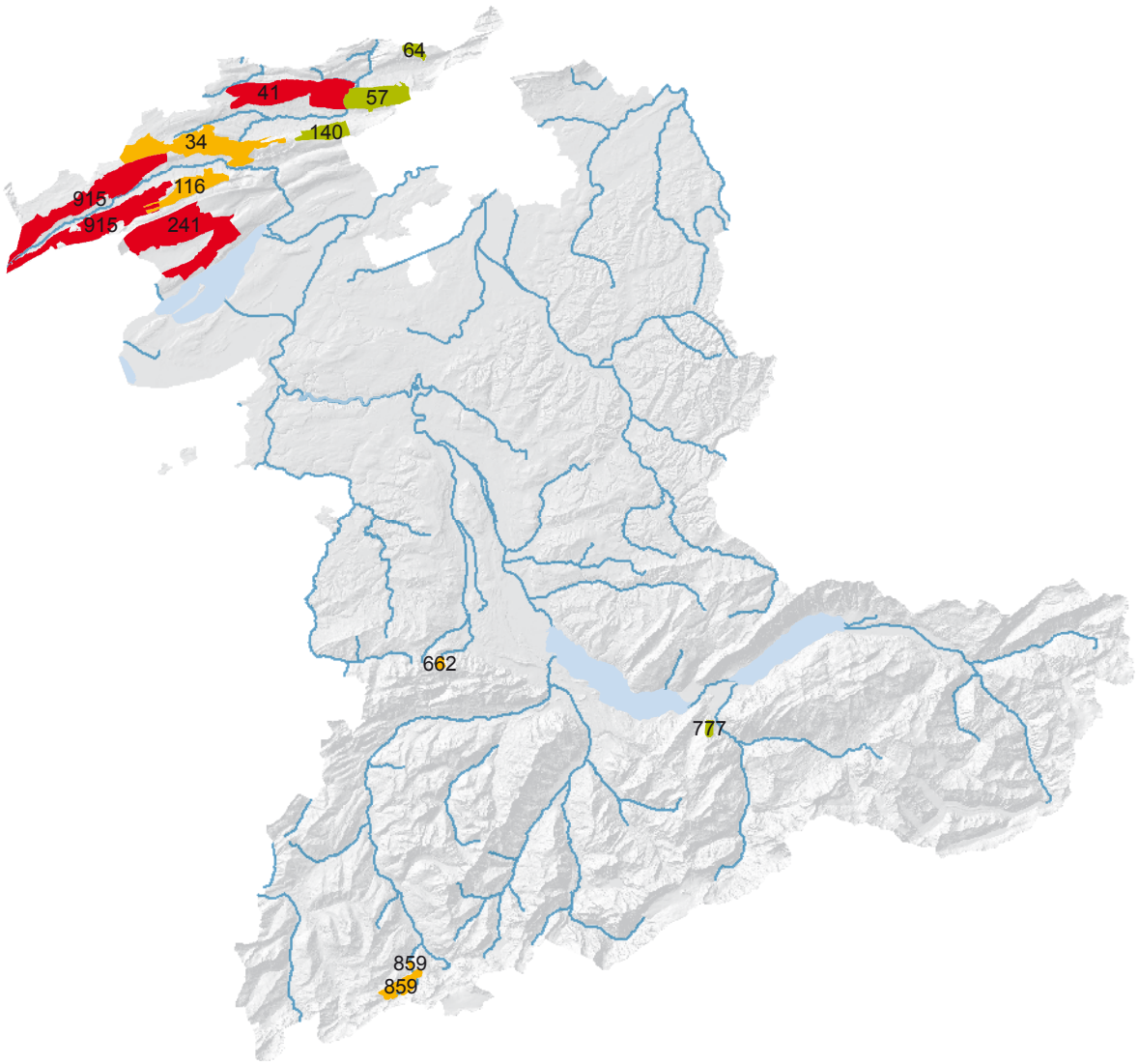

hoch
mittel
gering

Abb. 17:
Karst-Schutzzonen im Kanton Bern. In erster Priorität werden die grossflächigen Schutzzonen im Berner Jura mit dem grössten Konfliktpotenzial neu ausgeschieden (rote Flächen). Danach folgen die anderen Karst-Schutzzonen der Fassungen von regionaler Bedeutung (orange Flächen). In letzter Priorität werden die Schutzzonen der Karst-Quellen von lokaler Bedeutung neu ausgeschieden (grüne Flächen).

A2
Prioritäten zur Überarbeitung der Karst-Schutzzonen

N.B.: Bei der Neu-Ausscheidung der Schutzzone Nr. 915 wird eine enge Koordination mit dem Kanton Neuenburg notwendig sein, weil Stoffe von La Chaux-de-Fonds in den Fassungen St.-Imier nachgewiesen worden sind. Die neue Schutzzone wird sich deshalb auch in den Kanton Neuenburg ausdehnen.

GSZ-Nr.	Name der Schutzzone
34	Tournedos, Tunnel, Birse, Chiffelle, Cuchatte
41	La Foule
57	Tunnel
64	Corcelles et Raimeux
116	Du Bez et de la Bottière
140	De l'Envers
241	Brunnmühle
662	Blattenheid-Quellen
777	Halten-Quellen
859	Blatti-Quelle
915	La Raissette, du Torrent, de Villeret, de la Borcairde

A3
Mindestanforderungen

Auf Grund der Wasserversorgungsstrategie 2010 (Massnahme 5.4.3) formulierte das AWA im Jahr 2012 in Zusammenarbeit mit Wasserversorgern folgende neun Mindestanforderungen an Trägerschaften. Alle Mindestanforderungen sind gesetzlich abgestützt.

Mindestanforderung:	Präzisierung:	Grundlagen:
1. Grundwasserschutzzonen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen	Nutzung: Keine nichtzonenkonformen Nutzungen wie Weiden in S1, Gülleaustrag in S2. Bei altrechtlichen Schutzzonen sind solche Nutzungen auch unabhängig von einer Schutzzonenrevision sofort mittels Vereinbarungen zu beseitigen. Bemessung: Die Grundwasserschutzzonen der Fassungen, die gemäss GWP langfristig erhalten werden sollen, sind korrekt bemessen und überprüft. Anlagen: Nichtzonenkonforme Anlagen werden gemäss den im Massnahmenkatalog festgelegten Fristen beseitigt resp. gewässerschutztechnisch saniert.	Anhang 4 GSchV BAFU-Wegleitung «Grundwasserschutz» (2004) BAFU-Vollzugshilfe «Grundwasserschutz bei Lockergesteinen» (2012) SVGW-Richtlinie W2 GWP-Wegleitung (S. 8)
2. Versorgungssicherheit ist eingehalten	Bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes muss der mittlere Bedarf heute und in Zukunft (Planungsziel) abgedeckt sein. Ist die Versorgungssicherheit nicht eingehalten, sind entsprechende Massnahmen bis spätestens 2020 zu treffen.	Art. 14 und 19 WVG GWP-Wegleitung (S. 10, 14 und 18)
3. Notwendige Löschwasserreserven sind vorhanden	Minimum 150 m^3.	GWP-Wegleitung (S. 22); AWA-Beitragsbedingungen für Löschwasseranlagen; Planungsrichtwerte des CH-Feuerwehrverbandes (SFV).
4. Trinkwasserversorgung in Notlagen ist dokumentiert	Trinkwasserversorgung in Notlagen ist in der GWP oder in einer separaten Planung dokumentiert.	Art. 18 bis 19 und 25 bis 29 WVG sowie GWP-Wegleitung
5. Qualitätssicherung ist vorhanden und umgesetzt	Art und Häufigkeit der Kontrollen und Trinkwasseruntersuchungen sind gemäss KL-Dokument «Selbstkontrolle in der Trinkwasserversorgung» festgelegt. Zudem werden die Kontrollen (insbesondere gemäss Schutzzonenreglement) auch regelmässig durchgeführt (z.B. periodische Dichtheitskontrollen von Abwasseranlagen, Güllengruben etc.)	Art. 23 LMG Art. 49–55 LGV SVGW-Richtlinien W1/W2 sowie SVGW-Empfehlung W1002 Schutzzonenreglement
6. Brunnenmeister weisen Minimalausbildung auf	Vom Betriebspersonal weist mindestens eine Person die SVGW-Ausbildung als «Wasserwart» (oder gleichwertige Ausbildung) aus. Für grössere Wasserversorgungen: Eidg. Fachausweis als Brunnenmeister/in.	Wasserversorgungsstrategie 2010, Kap. 4.3.6
7. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist vorhanden und aktuell	Überarbeitung i.d.R. alle 10–15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.	Art. 18 WVG
8. GWP-Massnahmen werden fristgerecht umgesetzt	Die Fristen gemäss GWP sind verbindlich. Verzögerungen > 2 Jahre sind dem AWA zu begründen. Stichhaltige Begründungen werden vom AWA mittels akualisierter Version des Massnahmenplans genehmigt.	Art. 18 WVG
9. Minimale Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt werden getätigt	Der Mindesteinlagesatz von 60 % ist eingehalten.	Art. 12 WVG Art. 9a WWV

A4
Wichtigste Gründe für eine WVG-Revision

Im 2013 erarbeitete das AWA einen Bericht zur Revision des Wasserversorgungsgesetzes (WVG). Die WVG-Revision wurde anschliessend aus politischen Gründen sistiert. Im Moment ist unklar, ob zu einem späteren Zeitpunkt die beiden kantonalen Gesetze WVG und KGSchG zusammengeführt werden sollen oder ob mittelfristig sogar ein «Wassergesetz» analog Kanton Zürich angestrebt wird, in dem sämtliche Bereiche des Wassermanagements abgedeckt sind (neben dem Gewässerschutz und der Wasserversorgung auch der Hochwasserschutz, die Revitalisierung, die Gewässerregulierung und die Wassernutzung).

Bei einer Gesetzesrevision sollen die Bestimmungen gemäss WVG so angepasst werden, dass die Ziele gemäss Wasserversorgungsstrategie 2010 besser erreicht und bekannte Schwachstellen ausgemerzt werden können. Dies umfasst im Wesentlichen die nachfolgend aufgezählten Punkte.

Bessere Erreichung der Ziele gemäss Wasserversorgungsstrategie

Ziel 1
Konzentration auf gute Fassungen

- AWA kann Grundwasserschutzzonen aufheben (falls nicht konform und Fassung nicht notwendig).
- Präzisierung, welche Organisationen Anrecht auf eine Grundwasserschutzzone haben.
- Übertragung der Aufsicht: Es soll geprüft werden, ob die Aufsichtspflicht über Schutzzonen von der Standortgemeinde an den Betreiber übertragen werden kann (wobei die Standortgemeinde eingebunden bleiben muss).
- Recht auf Erwerb der Schutzzonen S1 und S2 durch die Wasserversorgung.
- Mitbericht der Wasserversorgung: Bei Zonenplanänderungen und bei Bauvorhaben in Schutzzonen soll künftig ein Mitbericht des Betreibers eingeholt werden, der für die Bauvorhaben integrierender Bestandteil der Baubewilligung sein soll.

Ziel 2
Optimierung der Infrastruktur

- Beiträge an Sanierungen nur falls Lenkungswirkung (keine Beiträge nach Giesskannenprinzip):
  - Keine Beiträge mehr an Sanierung von (Transport-) Leitungen;
  - Weiterhin Beiträge an Sanierungen von Fassungen, Reservoiren, Aufbereitungsanlagen etc.
- Grundlage schaffen, damit eine Wasserversorgung die Anschlusspflicht durchsetzen kann (wenn sie das will).
- Minimaler Inhalt sowie maximales Aktualisierungsintervall der GWP festlegen.
- Pflicht zum korrekten Rückbau stillgelegter Anlagen der Wasserversorgung.

Ziel 3
Bewirtschaftung durch kompetente Trägerschaften

- Aus dem Wasserfonds sollen neu auch Beiträge an organisatorische Massnahmen (Reorganisationen) ausgerichtet werden können.
- Bei der Ausrichtung der Zuschläge (Zusatzprozente zum ordentlichen Beitragssatz) soll eine grössere Flexibilität geschaffen werden, damit eine Lenkungswirkung hin zu Zusammenschlüssen bewirkt werden kann.
- Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinden. Diese können sie gemäss WVG anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Im WVG soll präzisiert werden, dass solche Übertragungen nur an «geeignete» Organisationen möglich sind, wobei unter «geeignet» Trägerschaften gemeint sind, welche die Aufgabe im Minimum für ein ganzes Gemeindegebiet wahrnehmen.
- Minimale Ausbildung des Betriebspersonals definieren.
- Lieferverträge: Kaskadenverträge sollen nicht mehr erlaubt sein (Lenkung Richtung organisatorische Zusammenschlüsse).

Ziel 4
Verbesserte Rechtssicherheit bei der Verlegung bestehender Leitungen

– Klare Regelung, wer bei der Verlegung bestehender Leitungen wie viel bezahlt.
– Dadurch entfällt ggf. das Verfahren zur Sicherung öffentlicher Leitungen (zumindest für bestehende Leitungen).

Ausmerzung bekannter Schwachstellen

– Die Versorgungspflicht soll dahingehend präzisiert werden, dass die Versorgungssicherheit durch mehrere voneinander unabhängige Wasserbezugsorte gewährleistet werden muss (zweites Standbein).
– Die Bestimmungen für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Wasserfonds sollen an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden (Beiträge an organisatorische Massnahmen, an die Verlegung von Leitungen im Gewässerraum etc.).
– Der Beitragssatz wird in Abhängigkeit der spezifischen Werterhaltungskosten (WEK) bestimmt. Dabei sind aber die Zwischenstufen nicht präzise geregelt: Bei WEK von 41 bis 60 Fr./E.a wird ein Beitragssatz von 25 % ausgerichtet, bei WEK von 61 bis 70 Fr./E.a dann 30 %. Was ist aber bei WEK von 60.5 Fr./E.a.? Diese konfliktträchtige «Lücke» soll gestopft werden.
– Die WEK sollen der Teuerung angepasst werden, weil sonst mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Fondsmittel zur Verfügung stehen werden. Dies kann entweder durch eine neue Festlegung der WEK-Schwellenwerte oder durch eine periodische Anpassung erreicht werden.
– Aus Gründen der finanztechnischen Kongruenz soll der Abschreibungssatz für Fassungen (50 Jahre) an die maximale Konzessionsdauer (40 Jahre) angepasst werden.
– Gewisse Aufgaben des AWA werden bereits heute über den Wasserfonds finanziert (RESEAU, Nachführung der Grundwasserdaten mittels Grundwassermodellen). Die Rechtfertigung dieser Fondsfinanzierung soll expliziter im WVG verankert werden.
– Das AWA soll von Aufgaben mit geringem Mehrwert entlastet werden. Dies betrifft insbesondere die Sicherung öffentlicher Leitungen sowie das Ausscheiden von Schutzzonen für private Kleinstversorgungen. Zudem sind die Aufgaben des AWA bez. Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

A5
Mögliche Beiträge an die Renaturierung von Quellen

In den meisten Fällen wird eine Quellrevitalisierung nicht ohne finanzielle Unterstützung möglich sein, sei es an die baulichen Massnahmen zum Rückbau der Fassung, sei es als Entschädigung für Ertragseinbussen wegen der Wiedervernässung des Feuchtstandortes.

Dabei stehen folgende potenziellen Geldquellen zur Verfügung:

Unterstützung bei Einbussen durch Wiedervernässung

- Quellrevitalisierungen in Waldgebieten: Eine einmalige Entschädigungszahlung durch das KAWA ist möglich;
- Quellrevitalisierungen in Landwirtschaftszone: Hier sind jährliche Unterhaltszahlungen des LANAT für Biodiversitätsförderflächen in Form von Direktzahlungen möglich.

Quellrevitalisierungen als Ersatzmassnahme

Im Rahmen von Ersatzmassnahmenpflichtigen Bauvorhaben kann die Revitalisierung von aufgegebenen Quellfassungen vorgeschlagen werden. Die Revitalisierung würde in diesem Falle vom Bauherrn finanziert inkl. allfälliger Einmalentschädigung für den betroffenen Landbesitzer.

Unterstützung in der Planung und Ausführung der Revitalisierung

Folgende Trägerschaften können für die Planung und Ausführung von Quellrevitalisierungen angefragt werden:

- Renaturierungsfonds (RenF) des Kantons Bern;
- Ökofonds BKW;
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz;
- Diverse NGO's (Pro Natura, WWF etc.)

N.B.: Unter der Schirmherrschaft einer NGO können Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden. Im Gegensatz zu den kantonalen Fachstellen können NGO's auf zusätzliche Geldgeber zugreifen (z.B. Stotzer-Kästli-Stiftung, Lotteriefonds etc.).

Subventionierung von Quellrevitalisierungen durch NFA

Im Rahmen des Programmziels 2 (Revitalisierungen, Ausdolungen von Kleingewässern) sind neu auch Subventionen für Quellrevitalisierungen möglich (im Umfang von 60 %, wovon 35 % Grundbeitrag, 25 % Programmziel 2 NFA).

Dazu der entsprechende Beschrieb aus dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 – 2019 (Teil 11, Seite 14):
«Unter Revitalisierung von Quellen ist der Rückbau/Umbau von Quellfassungen und damit verbundenen Anlagen zu verstehen, sofern es sich um einmalige bauliche Massnahmen handelt. Des Weiteren fallen die Wiederherstellung/Anpassung Gelände im Quellbereich und Quellabfluss unter Revitalisierung. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist). Ein Umbau umfasst Situationen, in denen die Fassung z.B. für Notfall belassen werden muss, aber die Funktionen des Fliessgewässers wiederhergestellt werden können.»

A6
Bibliographie

[1] Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT): Vortrag Daniela Pauli an VUR-Tagung vom 18. Nov. 2015 in Olten.

[2] BAFU: Grundlagen für die Wasserversorgung 2025. Risiken, Herausforderungen und Empfehlungen, 2014.

[3] BAFU: Anpassung an den Klimawandel. Bedeutung der Strategie des Bundesrates für die Kantone, 2015.

[4] Hunziker Betatech/Integralia AG: Wasserknappheit im Kanton Bern bei Trockenheit. Bestimmung von Regionen mit Handlungsbedarf, 2015

[5] Nationales Forschungsprogramms «Nachhaltige Wassernutzung» (NFP 61): Thematische Synthese 2: Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter steigendem Nutzungsdruck, 2014.

[6] Schweizerische Eidgenossenschaft: Strategie Biodiversität Schweiz, 25. April 2012.

[7] Schweizerische Eidgenossenschaft: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Ziele, Herausforderungen und Handlungsfelder. Erster Teil der Strategie des Bundesrates vom 2. März 2012.

[8] Schweizerische Eidgenossenschaft: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Aktionsplan 2014 – 2019. Zweiter Teil der Strategie des Bundesrates vom 9. April 2014.

A7
Fassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung

Überregionale Bedeutung
Regionale Bedeutung
Fassung wird aufgegeben

Fassung Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Standort-gemeinde	Konzession: Ablauf der Konzession	Konzession: Konzedierte Menge resp. mittl. Schüttung in [l/min.]	Aufbereitung erforderlich (J/N)	Nutzungskonflikte: Naturschutz	Nutzungskonflikte: Wasserbau/ Restwasser	Nutzungskonflikte: Best. Bauten und Anlagen	Nutzungskonflikte: Bauzonen
Überregionale Bedeutung; keine Aufbereitung erforderlich										
1	Unterworben	Energie Service Biel	Worben	2033	10’000	N	X		X	
2	Gimmiz	WVS	Walperswil	2013	33’000	N				
3	Selhofen	WV Köniz	Belp	2045	17’000	N				
4	Wehrliau	WV Muri	Muri	2052	18’600	N				
5	Belpau (Aaretal 2)	WVRB	Belp	2036	25’000	N	X	X		
6	Kiesen (Aaretal 1)	WVRB	Kiesen	2030	55’000	N		X		
7	Oberi Au	WVRB	Uttigen	–	25’000	N				
8	Amerikaegge	WARET	Uetendorf	2052	19’000	N				
		WVRB	Uetendorf	–	6’000	N				
9	Lerchenfeld	Energie Thun AG	Uetendorf	2027	18’000	N			X	X
10	Burgerwald	(noch offen)	Utzenstorf	–	20’000	N				
11	Fännersmüli	WV Vennersmühle	Rüderswil	2017	4’000	N				
			Rüderswil	–	7’000	N				
12	Aeschau	WVRB	Signau	2047	26’000	N		X		
13	Hardwald	WUL	Aarwangen	2052	14’000	N			X	X
			Langenthal	2031	10’000	N			X	X
Regionale Bedeutung: Zwar ist Q > 10’000 l/min., eine Aufbereitung ist jedoch erforderlich (Karstquelle/Seewasser)										
14	Torrent	SEF	Cormoret	keine	10’000	J			X	
15	Raissette	SE St-Imier	Cormoret	keine	25’000	J				
16	Source de la Birse	SESTER	Tavannes	keine	12’000	J			X	
17	Seewasserfassung	Energie Service Biel	Ipsach	2029	15’000	J				
18	Funtenen	WV Meiringen	Meiringen	keine	24’000	J				
Regionale Bedeutung (1’000 bis 10’000 l/min.)										
20	Puits des Sauges	SE St-Imier/SEF	Sonvilier	hängig	5’000					
21	Aérodrome	SEF	Courtelary	2038	3’500					
22	Source du Bez	WV Corgémont	Corgémont	keine	5’000	J				
23	Puits de Reconvilier	SESTER	Reconvilier	2036	2’100					
24	Les Rosiers	SECTA	Valbirse	2023	3’200					
25	La Foule	SE Moutier	Moutier	2045	3’000	J				
26	Brunnmühle	WV Twann-Ligerz	Ligerz	keine	5’000	J			X	
27	SWG Worben	SWG	Worben	2030	8’000					
28	Römerstrasse	WV Aarberg	Bargen	2029	6’000					
29	SA Bargen	(noch offen)	Bargen	–	5’000					
30	Mühle	WV Schüpfen	Schüpfen	keine	2’800				X	
31	Chaltberg	WV Lyss	Schüpfen	keine	1’500					
32	Frienisbergwald	WAGRA	Seedorf	keine	1’600					
33	Rewag	BKW	Mühleberg	2046	4’200					
34	Wileroltigen	WAGROM	Wileroltigen	2035	2’000			X		
35	Ursprung	WV Laupen	Neuenegg	2018	1’800					
36	Sensematt	WV Köniz	Neuenegg	2051	6’180					
37	Stolzenmühle	WV Schwarzenburg	Schwarzenburg	keine	1’000					
38	Toffenrain	WV Belp	Toffen	2032	1’600					
39	Schützenfahr	InfraWerke Münsingen	Münsingen	2028	5’000		X			

Überregionale Bedeutung
Regionale Bedeutung
Fassung wird aufgegeben

Fassung Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Standort-gemeinde	Konzession: Ablauf der Konzession	Konzession: Konzedierte Menge resp. mittl. Schüttung in [l/min.]	Aufbereitung erforderlich (J/N)	Nutzungskonflikte: Naturschutz	Nutzungskonflikte: Wasserbau/ Restwasser	Nutzungskonflikte: Best. Bauten und Anlagen	Nutzungskonflikte: Bauzonen
Regionale Bedeutung (1'000 bis 10'000 l/min.)										
41	Unterer Rain	WV KMN	Noflen	2027	1'500					
42	Blattenheid	WV Blattenheid	Blumenstein	keine	5'000	J				
43	Mühlematte	WV Blattenheid	Stocken-Höfen	2048	2'400					
44	Kandergrien	(noch offen)	Spiez	–	5'000		X			
45	Augand	WV Wimmis	Wimmis	2030	3'000					
46	Flugplatz	WV Reichenbach	Reichenbach	2034	1'150					
47	Faltschen	WV Aeschi-Spiez	Reichenbach	keine	2'000					
48	Kanderbrück	(noch offen)	Frutigen	–	3'000					
49	Weissenbach	WV Kandersteg	Kandersteg	keine	3'000					
50	Brüggen	WV Adelboden	Adelboden	2049	2'000					
51	Grüenholz	WV Zweisimmen	Zweisimmen	keine	1'500					
52	Blatti	WV Lenk	Lenk	keine	7'500	J				
53	Flugplatz Saanen	WV Saanen	Saanen	hängig	6'000					
54	Neue Enge	WV Saanen	Lauenen	2012	4'000					
55	Stutzquellen	WVG Merligen	Sigriswil	2034	1'000					
56	Schöriz	WV Eriz	Horrenbach-B.	2041	2'000					
57	Matten	IBI	Matten	2053	8'800					
58	Saxettal	IBI	Saxeten	keine	5'000					
59	Schiltwald	WV Wengen	Lauterbrunnen	keine	2'500				X	
60	Weid [1)]	WV Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	2030	800					
61	Tuftquelle	WV Grindelwald	Grindelwald	keine	5'000				X	X
62	Gryth	WV Grindelwald	Grindelwald	keine	1'500		X			
63	Farnigraben	WV Brienzwiler/Brienz	Brienzwiler	keine	1'300					
64	Brünigstein	WV Meiringen	Hasliberg	keine	1'800				X	
65	Dälebaan	(noch offen)	Wiedlisbach	–	7'000					
66	Brüel, Oberönz	(noch offen)	Herzogenb.	–	4'500					
67	Lindenrain	WANK	Utzenstorf	2033	1'800					
68	Fraubrunnenwald	WV Vennersmühle	Fraubrunnen	2053	5'000					
69	Burgdorfschachen	Localnet AG	Burgdorf	2034	8'000				X	X
71	Mattstettenmoos	WAGRA	Mattstetten	2034	3'000					
72	Brandis	WV Rüegsau	Lützelflüh	2020	2'000					
73	Huttwilwald	WV Huttwil	Huttwil	2048	2'000					
74	Schwandbach	WV Sumiswald	Sumiswald	keine	5'000					
75	Moos II	(noch offen)	Langnau	–	5'000					
76	Moosacher	WAKI	Bowil	2050	3'000					
77	Gmeis	Nestlé	Zäziwil	keine	3'000					
78	Grauenstein	WV Langnau	Trub	keine	2'500				X	

[1)] Obwohl das Kriterium > 1'000 l/min. nicht erfüllt ist, gilt diese Fassung als solche von regionaler Bedeutung, weil in der Region keine Alternative vorhanden ist.

Impressum

Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017 – 2022
Teilbereich Wasserversorgung
beschlossen vom Regierungsrat am 22. Februar 2017

Bezugsadresse
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
AWA Amt für Wasser und Abfall
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
info.awa@bve.be.ch / www.be.ch/awa

Februar 2017

Bearbeitung
AWA Amt für Wasser und Abfall

Redaktion und Gestaltung
AWA Amt für Wasser und Abfall
Designstudios GmbH, Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	176/2017
Datum RR-Sitzung:	22. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	615615
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010

Am 15. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern beschlossen. Sie wurde vom Grossen Rat am 31. März 2011 zur Kenntnis genommen. Die Vision und die Stossrichtungen der Strategie weisen einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren auf. Um bei der Umsetzung den neuesten Entwicklungen Rechnung tragen zu können, wurden die Massnahmenprogramme 2017–2022 erarbeitet. Dabei erwiesen sich bei der Wassernutzung und der Wasserversorgung zwei neue Massnahmen als erforderlich, die nicht den bisherigen Umsetzungszielen zugeordnet werden können. Die beiden Teilbereiche wurden daher je um ein Umsetzungsziel ergänzt. Diese ändern an der Wasserstrategie 2010 nichts. Die neue Massnahmenplanung enthält insgesamt 15, zum Teil neue und zum Teil weiterzuführende, Massnahmen in den Bereichen Wassernutzung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung.

Die Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010 werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) wird mit deren Umsetzung beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen
- Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010
- Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017–2022 Teilbereich Wassernutzung
- Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017–2022 Teilbereich Wasserversorgung
- Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017–2022 Teilbereich Siedlungsentwässerung

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|00|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	258/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	630700
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BERNMOBIL
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) nach Art. 4 und 5 ÖVG
Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Bewilligung eines Investitionsbeitrags von insgesamt CHF 152'793'000.-- an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO). Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 50'931'000.--) am Gesamtbeitrag des Kantons.

Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf CHF 101'862'000.--.

Der Kantonsbeitrag wird bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Die Beitragsart wird gestützt auf die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, 12 und 14
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Sie wird dem Grossen Rat gemäss Art. 14 Abs. 2 ÖVG als Einzelkredit unterbreitet.

4 Massgebende Kreditsumme

Tram Bern – Ostermundigen (TBO)	CHF	244'078'000.00
MWST	CHF	19'526'000.00
Total Investitionskosten TBO	**CHF**	**263'604'000.00**
./. Anteil Bund Agglomerationsprogramm Infrastrukturfonds	CHF	52'414'000.00
./. Anteil Stadt Bern, Gemeinde Ostermundigen und Dritte	CHF	70'959'000.00
Kostenanteil ÖV zulasten Kanton Bern	**CHF**	**140'231'000.00**
Kostengenauigkeit +/- 10%	CHF	14'023'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	**CHF**	**154'254'000.00**
./. bereits bewilligte Planungskosten (RRB 1428/2016)	CHF	1'461'000.00
Ausgabe zulasten Kanton	**CHF**	**152'793'000.00**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	50'931'000.00
Massgebende Kreditsumme / zu bewilligender Kredit	**CHF**	**101'862'000.00**

Teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber der Preisbasis (Bahnbau-Teuerungsindex [BTI] Indexstand 2012 II[1]) werden mit diesem Beschluss bewilligt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2017 und im Finanzplan 2018–2020 eingestellt sind:

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200 / 363400 / 564000	910071	2017	CHF	200'000.00
	910071	2018	CHF	500'000.00
	910071	2019	CHF	1'200'000.00
	910071	2020	CHF	1'600'000.00
	910071	2021	CHF	1'700'000.00
	910071	2022	CHF	8'500'000.00
	910071	2023	CHF	24'000'000.00
	910071	2024	CHF	27'500'000.00
	910071	2025	CHF	39'000'000.00
	910071	2026	CHF	36'500'000.00
	910071	2027	CHF	12'093'000.00
Total Kanton Bern			**CHF**	**152'793'000.00**

Die Gemeindebeiträge von CHF 50'931'000.-- werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht ab-

[1] Der Indexwert des BTI 2012 II liegt bei 131.1 und entspricht dem Wert des BTI 2016 II.

schliessend festgelegt werden, ob ein Beitrag bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet wird.

Mit der Einführung von HRM2 per 2017 haben sich die Aktivierungskriterien für Investitionsbeiträge verschärft, so dass die A-fonds-perdu-Investitionsbeiträge neu in der Erfolgsrechnung (Kontengruppe 363) abgebildet werden.

6 Bedingungen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit BERNMOBIL eine Investitionsvereinbarung abzuschliessen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 630700
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BERNMOBIL
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) nach Art. 4 und 5 ÖVG
Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 4
3 Tram Bern – Ostermundigen (TBO); Umstellung der Buslinie 10 auf Trambetrieb ... 4
3.1 Ausgangslage ... 4
3.2 Raumplanerische Gesamtstrategie ... 5
3.3 Historie des Projekts ... 6
3.4 Projektüberprüfungen und -anpassungen ... 7
3.5 Wahl des optimalen Verkehrsmittels ... 8
3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 9
4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 9
4.1 Kosten und Finanzierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) inkl. 8 % MWST ... 10
4.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz ... 10
4.3 Kreditart ... 10
4.4 Folgekosten ... 10
4.5 Personelle Auswirkungen ... 11
5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11
6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11
6.1 Wirtschaft ... 11
6.2 Umwelt ... 12
6.3 Gesellschaft ... 12
7 Bedingungen ... 12
8 Antrag ... 12

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem Projekt "Tram Bern – Ostermundigen (TBO)" soll die Buslinie 10 zwischen Bern und Ostermundigen auf Trambetrieb umgestellt werden. Die äusserst nachfragestarke Linie von BERNMOBIL wird heute zu Stosszeiten im 3-Minuten-Takt betrieben und ist dennoch in den Spitzenzeiten überlastet. Zudem führt der dichte Takt zu betrieblichen Problemen und beeinträchtigt das Gesamtverkehrsnetz zwischen Bern und Ostermundigen. Gemäss den aktualisierten Nachfrageprognosen nimmt das Verkehrsaufkommen auf der Linie 10 in den nächsten Jahren weiter zu und wird mittelfristig weder durch Doppelgelenkbusse noch durch die auszubauende S-Bahn bewältigt werden können. Deshalb wird eine Tramlösung notwendig. Damit können sowohl die Beförderungskapazität, wie auch die Fahrplanstabilität erhöht und die allgemeine Verkehrsbelastung gesenkt werden.

Die Linienführung entspricht grundsätzlich dem Auflageprojekt aus Tram Region Bern, mit dem Unterschied, dass die Rüti nicht mehr mit dem Tram erschlossen wird, und infolgedessen die Wendeschlaufe in Ostermundigen neu platziert werden muss. Es wurden insgesamt über 20 alternative Linienführungen geprüft und die beste Variante gemäss Zweckmässigkeitsbeurteilung "ÖV Ostermundigen" (2008) ausgewählt. Synergien mit anstehenden Sanierungs- und Aufwertungsprojekten im Umfeld, insbesondere mit der Sanierung Bernstrasse, sollen genutzt werden. Ein weiteres Schnittstellenprojekt ist der ÖV-Knoten Ostermundigen, bei dem die bestehende Unterführung Bernstrasse neu gebaut und gegenüber dem heutigen Zustand verbreitert und erhöht wird. Damit können die Platzverhältnisse für die Haltestellen des Nahverkehrs (Bus oder Tram) sowie direkte und behindertengerechte Perronaufgänge geschaffen werden.

Das Tram Bern – Ostermundigen (TBO) ist ein zentraler Bestandteil des Berner Agglomerationsprogramms bzw. des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzeptes Bern-Mittelland (RGSK). Durch die verbesserte Erschliessung eines Korridors mit hoher Arbeitsplatz- und Wohndichte sowie grossem Entwicklungspotenzial trägt das Tramvorhaben zu einer optimalen Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei. Die Ziele sind einerseits die langfristige Bewältigung des heutigen Verkehrsaufkommens auf der Linie 10 und andererseits die Schaffung der Voraussetzungen für eine verdichtete Entwicklung der zentrumsnahen Gebiete in Bern und Ostermundigen gemäss den raumplanerischen Zielen.

Der Entscheid für die Planung eines Tramprojekts ist ursprünglich im Rahmen der 2008 durchgeführten Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB) "ÖV-Ostermundigen" und "Bern Süd" entstanden. Bis 2014 wurde das Projekt – zusammen mit der Tramlinie nach Köniz sowie der Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern – unter dem Titel "Tram Region Bern" geführt. Dieses Gesamtvorhaben wurde jedoch von den Stimmberechtigten der Gemeinden Ostermundigen und Köniz abgelehnt, weshalb das Projekt gestoppt wurde. Anfang 2016 wurde die Idee einer Umstellung von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bern und Ostermundigen im Zusammenhang mit der kommunalen Volksinitiative "Bernstrasse sanieren – Verkehr optimieren!" in Ostermundigen erneut aufgegriffen. Der Gemeinderat lancierte einen Gegenvorschlag, der auf die Tramerschliessung der Rüti verzichtet und den Standort der Wendeschlaufe vorerst offen lässt. Am 3. April 2016 hat die Stimmbevölkerung von Ostermundigen den Gegenvorschlag angenommen. Die Rüti wird auf andere Weise angemessen mit dem ÖV erschlossen werden.

Daraufhin hat der Kanton Bern die Arbeiten am Tramprojekt wieder aufgenommen. In einem ersten Schritt hat er ein externes Büro beauftragt, eine Grundlagenstudie zu erarbeiten, die Auskunft darüber geben sollte, ob die zur Diskussion stehende Tramlösung zwischen Bern und Ostermundigen aufgrund der heute vorliegenden Grundlagen nach wie vor die zweckmässigste Lösung darstellt. Im Schlussbericht "Tram Bern Ostermundigen, Grundlagenstudie zur Systemfrage Tram oder Doppelgelenkbus"[1] wurde bestätigt, dass die Tramlösung unverändert die zweckmässigste ist.

Der Kanton und die Stadt Bern müssen ihre Finanzentscheide nun nochmals den zuständigen Organen zur Bewilligung unterbreiten. Gestützt auf den vorliegenden Grossratsentscheid wird die Stadt Bern gemäss aktueller Planung im November 2017 abstimmen. Stimmen Kanton und Stadt zu, wird das Bewilligungsverfahren wieder aufgenommen und spätestens 2022 beginnt die Realisierungsphase. Es wird mit einer Bauzeit von rund 5 Jahren gerechnet.

Neben der verkehrlichen Entlastung und Aufwertung in den Gemeinden Ostermundigen und Bern (Gesamterneuerung der Hauptachse Bern Viktoriastrasse – Ostermundigen Oberfeld) hat das Projekt insbesondere auch positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Der erwartete volkswirtschaftliche Nutzen des Trams ist 2,6 mal grösser als die Kosten[2]. Grund dafür sind die erhöhte Erreichbarkeitsqualität, die gesteigerte Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems und das Entwicklungspotenzial infolge der räumlichen Aufwertung. Die positiven Effekte auf die Umwelt resultieren aus der reduzierten Lärm- und Schadstoffbelastung und dem tieferen Energiebedarf.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf CHF 244.1 Mio. (exkl. MWST). Demgegenüber waren die Gesamtkosten für das Projekt Tram Region Bern (TRB), Teil Bern – Ostermundigen, auf CHF 277.5 Mio. (exkl. MWST) geschätzt worden. Die Kostenreduktion von insgesamt rund CHF 33 Mio. ergibt sich vor allem aus dem Verzicht auf den Abschnitt Rüti und entlastet grösstenteils den Kanton. Die Kosten zulasten des Kantons Bern reduzieren sich um rund CHF 30 Mio. auf rund CHF 130 Mio. (exkl. MWST).

Der zu bewilligende Investitionsbeitrag an das Tram Bern – Ostermundigen (TBO) beläuft sich auf insgesamt CHF 152'793'000.-- (inkl. 8 % MWST und 10 % Kostengenauigkeit). Nach Abzug des Gemeindedrittels von CHF 50'931'000.-- gehen CHF 101'862'000.-- netto zulasten des Kantons.

Das Projekt wird dem Grossen Rat gemäss Art. 14 Abs. 2 ÖVG als Einzelkredit unterbreitet. Das Vorhaben ist im Rahmenkredit 2018–2021 für die Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr nicht enthalten.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

[1] Tram Bern Ostermundigen, Grundlagenstudie zur Systemfrage Tram oder Doppelgelenkbus, Schlussbericht. INFRAS, Dezember 2016.

[2] Wirtschaftlichkeitsrechnung Tram Region Bern, Ecoplan 2011.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, 12 und 14
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.

3 Tram Bern – Ostermundigen (TBO); Umstellung der Buslinie 10 auf Trambetrieb

3.1 Ausgangslage

Die Linie 10 ist seit Langem eine der nachfragestärksten Linien von BERNMOBIL: Auf der gesamten Linie werden mehr Fahrgäste transportiert als auf allen Postautolinien des Kantons Bern zusammen, insgesamt rund 16 Mio. Passagiere pro Jahr. Allein auf dem Ast Ostermundigen sind es rund 8.2 Mio. Passagiere pro Jahr – dies entspricht etwa der Anzahl Fahrgäste auf allen 22 Buslinien des RBS zusammen (oder in etwa der Anzahl Fahrgäste auf den beiden Tramästen der Linie 9, die seit Jahren als stark belastete Tramlinien betrieben werden). Zu Stosszeiten verkehren die Busse heute im 3-Minuten-Takt. Trotz bereits dichtem Takt sind die Fahrzeuge in den Spitzenzeiten überfüllt. Das Tram wird voraussichtlich eines der meistbenutzten in der Schweiz sein.

Der dichte Takt führt zu betrieblichen Problemen. So fahren die Busse insbesondere aufeinander auf (so genannte Paketbildung) und der Fahrplan kann in den Spitzenzeiten nicht stabil betrieben werden. Der dichte Bustakt belastet auch den Individualverkehr zwischen Bern und Ostermundigen. Mit der laufenden Entwicklung in Bern und Ostermundigen wird in den nächsten Jahren eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens erwartet, die im bestehenden Strassennetz und mit der bestehenden Buslinie kaum aufgefangen werden kann[3]. Die 2016 aktualisierte Nachfrageprognose liegt für den Zeithorizont 2030 in derselben Grössenordnung wie bei der ZMB-Prognose aus dem Jahre 2008. Für den am stärksten belasteten Linienabschnitt werden 1'600 bis 1'700 Fahrgäste pro Stunde und Richtung prognostiziert, was gegenüber 2005 einer Zunahme von rund 30 % entspricht.

Wegen der bereits heute bestehenden Probleme auf der Linie und der erwarteten weiteren Zunahme der Fahrgäste soll die heutige Buslinie auf Trambetrieb umgestellt werden. In einem Tram lassen sich gegenüber dem heutigen Bus pro Kurs ca. 2.5 mal mehr Personen transportieren. Die Umstellung auf Trambetrieb erlaubt daher, die Beförderungskapazität der Linie zu steigern und den Fahrplan wieder stabil zu betreiben[4]. Gleichzeitig entlastet der Trambetrieb das Strassennetz vom dichten Bustakt. Damit nützt die neue Tramlinie nebst den ÖV-Passagieren auch den anderen Verkehrsteilnehmenden.

[3] In Ostermundigen entstehen in den Jahren bis 2040 im Minimum-Szenario Wohnraum für über 2'000 neue EinwohnerInnen sowie fast 3'000 Arbeitsplätze (Oberfeld, Sommerrain, Swisscom Hochhaus etc.). In Bern sind insbesondere die Entwicklungsgebiete Schönburg, Galgenfeld sowie Schönberg Ost zu nennen. Mit den Gebieten Bahnhof Ostermundigen und Oberfeld in Ostermundigen sowie dem Gebiet Schönberg Ost in Bern liegen auch drei kantonale Entwicklungsschwerpunkte im Einzugsgebiet der Linie.

[4] Vorgesehen ist ein 6' Takt, welcher nach Bedarf – im Gegensatz zum bereits dichten Bustakt – weiter verdichtet werden kann.

Als Übergangslösung ist ab 2019 eine Taktverdichtung der Linie 10 auf 2.5-Minuten vorgesehen. Die Kapazitätsanalyse zeigt, dass die Kapazitäten eines Gelenkbussystems im 2.5-Minutentakt lediglich **bis knapp ins Jahr 2025** ausreichen werden. Danach werden weitere kapazitätssteigernde Massnahmen erforderlich.

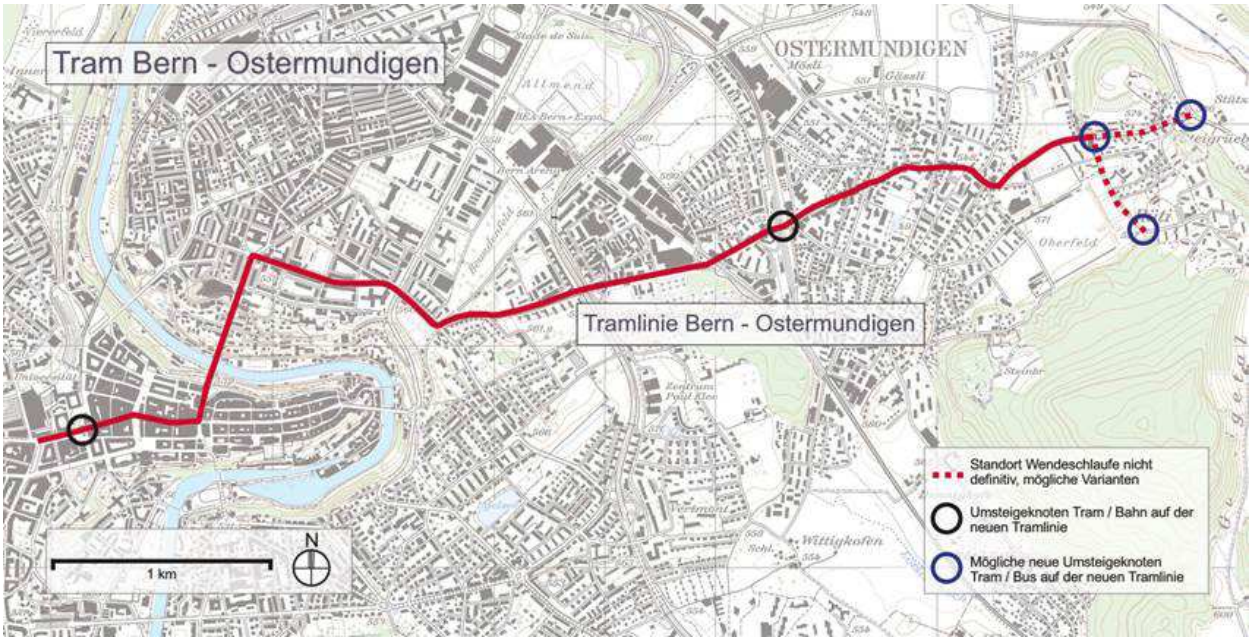

Abbildung 1: Übersichtskarte

Die Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die geplante Tramlinie: Die rund 4,2 km lange Neubaustrecke soll vom Viktoriaplatz (Anschluss an die Tramgleise der bestehenden Tramlinie 9) entlang der bestehenden Linienführung der Buslinie 10 zum Bahnhof Ostermundigen und weiter über die Bernstrasse bis in das Oberfeld verkehren. Gegenüber dem ehemaligen Tramvorhaben nach Ostermundigen wird auf das letzte Teilstück auf die Rüti verzichtet, der neue Standort für die Wendeschlaufe ist noch offen und wird parallel zu den Kreditprozessen evaluiert (vgl. Projekthistorie gem. Ziffer 3.3)[5]. In diesem Schritt wird auch die Erschliessung der Rüti mit dem ÖV geplant. Die Anzahl und Lage der Haltestellen entspricht im Wesentlichen der heutigen Buslinie, d. h. zwischen Viktoriaplatz und Oberfeld sind 12 Haltestellen vorgesehen.

Entlang der Linie sollen im Rahmen des Projekts auch Synergien im Bau genutzt werden. Insbesondere werden Sanierungsarbeiten der Gemeinden sowie Aufwertungen (wie z. B. ein neuer, fast durchgängiger Velostreifen oder lokale Platzgestaltungen) koordiniert umgesetzt.

3.2 Raumplanerische Gesamtstrategie

Die geplante Tramlinie von Bern nach Ostermundigen ist ein zentraler Bestandteil des Berner Agglomerationsprogramms und des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts Bern-Mittelland[6]: Mit diesen Instrumenten haben sich der Kanton und 85 Gemeinden auf die gemeinsame raum- und verkehrsplanerische Strategie der Region verständigt.

[5] Bis zu den definitiven Kreditentscheiden ist bewusst nur das Variantenstudium vorgesehen. Allfällige Projektierungsarbeiten des neuen Wendeschlaufenstandorts sollen erst nach den Kreditbeschlüssen angegangen werden, um die finanziellen Aufwände bis zum definitiven Realisierungsentscheid gering zu halten.

[6] Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept der Zweiten Generation, Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Bericht vom 27. Oktober 2016.

Oberstes Ziel ist es, das Wachstum nach innen zu lenken, so dass die Siedlungen verdichtet werden, anstatt sich weiter auszudehnen. Dadurch wird der Druck auf das Kulturland reduziert. Gleichzeitig sollen ÖV und Langsamverkehr gezielt ausgebaut werden, um das Verkehrswachstum verträglich zu bewältigen und die Agglomeration von einer weiteren Zunahme des Autoverkehrs zu entlasten.

Die Tramlinie ist – zusammen mit Ausbaumassnahmen im S-Bahn- und Busnetz – eine der vorgesehenen Kernmassnahmen im ÖV-Netz. Die Tramlinie erschliesst einen Korridor mit hoher Arbeitsplatz- und Wohndichte und grossem Entwicklungspotenzial. Im Einzugsbereich der Neubaustrecke werden im Jahr 2020 rund 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr als 15'000 Arbeitsplätze erwartet. Damit erschliesst die vorgesehene Tramlinie mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Arbeitsplätze in der Gemeinde Ostermundigen. Analog werden auch substanzielle Gebiete in der Stadt Bern erschlossen. Die Linie 10 nach Ostermundigen ist damit eine eigentliche Hauptschlagader im Verkehrsnetz der Agglomeration Bern. Die Umstellung auf Trambetrieb soll einerseits das heutige Verkehrsaufkommen der Linie bewältigen und andererseits gleichzeitig die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Entwicklung gemäss raumplanerischen Zielen auf die Verdichtung der zentrumsnahen Gebiete in Bern und Ostermundigen gelenkt wird.

3.3 Historie des Projekts

Bereits im Jahr 2003 hatte der Kanton, gemeinsam mit der Region Bern, die Mobilitätsstrategie Region Bern und anschliessend das Agglomerationsprogramm Verkehr + Siedlung erarbeitet. Das Ziel war, die anstehenden Verkehrsprobleme in der Region Bern zu lösen und eine engere Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu erreichen. Als Folge davon wurden 2008 die Zweckmässigkeitsbeurteilungen (ZMB) "ÖV Ostermundigen" und "Bern Süd" durchgeführt. Im Rahmen der ZMB wurden verschiedene Linienführungsvarianten und Verkehrsmittel ausführlich evaluiert.

Die ZMB kamen unter anderem zum Schluss, die stark belastete Buslinie 10 zwischen Köniz und Ostermundigen solle durch ein Tram ersetzt werden. Gleichzeitig sei auch das Angebot der Berner S-Bahn auszubauen.

Nach Abschluss der ZMB wurden die konkreten Planungen einer Tramlinie nach Ostermundigen aufgenommen. Bis 2014 wurde das Projekt – zusammen mit der Tramlinie nach Köniz sowie der Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern – unter dem Projekttitel "Tram Region Bern" vorangetrieben. Im Projektverlauf wurde u. a. die Infrastrukturkonzession des Bundesrats erteilt (1. Bewilligungsstufe). Auch wurde das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsgesuch beim Bundesamt für Verkehr eingereicht. Die öffentliche Planauflage fand im Frühling 2013 statt. Im Rahmen der Projektentwicklung wurden die Finanzierungsentscheide von Kanton und Bund erwirkt[7]. Als letzter Schritt haben am 28. September 2014 die Stimmberechtigten in den Gemeinden Bern und Ostermundigen (sowie Köniz) über die kommunalen Anteile an den Realisierungskosten abgestimmt. Während das Projekt in Bern deutlich angenommen wurde, haben sowohl Ostermundigen wie auch Köniz die Vorlage abgelehnt. Damit war das Projekt Tram Region Bern gescheitert und wurde gestoppt[8].

[7] Der Bund hatte mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte 2010 zugesichert, die Umstellung der Buslinie 10 mit Beiträgen aus dem Infrastrukturfonds finanziell zu unterstützen. Seitens Kanton wurde der letzte Finanzbeschluss zum Tramprojekt am 5. Juni 2013 gefasst mit der Bewilligung des Investitionsrahmenkredit ÖV (2014 bis 2017) durch den Grossen Rat.

[8] Die Massnahme "Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern" wurde in der Abstimmung Köniz angenommen. Die Massnahme ist im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept der Zweiten Generation weiterhin enthalten. Die Massnahme wurde dem Bund mit dem 3. Agglomerationsprogramm nochmals zur Mitfinanzierung beantragt.

Kurz nach dem Projektabbruch wurde in Ostermundigen eine Volksinitiative lanciert mit dem Titel "Bernstrasse sanieren – Verkehr optimieren". Hintergrund der Initiative war der hohe Sanierungsdruck in Ostermundigen entlang der Hauptachse, der rasch einen politischen Richtungsentscheid zum weiteren Vorgehen nötig machte[9]. Die Initiative schlug vor, nochmals mit den Projektpartnern zu prüfen, ob die dringend notwendigen Sanierungen zusammen mit einem angepassten Tramprojekt angegangen werden können. Als wesentliche Anpassung wurde vorgeschlagen, das letzte Teilstück in die Rüti abzuändern. Der Gemeinderat befürwortete die Initiative und schlug gleichzeitig in einem Gegenvorschlag vor, die Erschliessung der Rüti per Tram endgültig aufzugeben und den Standort der Wendeschlaufe in Ostermundigen noch nicht abschliessend zu definieren. Am 3. April 2016 hat die Gemeinde Ostermundigen die Initiative und den Gegenvorschlag des Gemeinderats genehmigt, mit Stichentscheid für den Gegenvorschlag. Damit hat die Gemeinde Ostermundigen im zweiten Anlauf ihren Kreditanteil an ein Tramprojekt bewilligt. Neu soll das Tramprojekt jedoch nicht mehr bis in die Rüti geführt werden. Die Rüti soll anderweitig angemessen mit dem ÖV erschlossen werden.

Nach dem politischen Entscheid in Ostermundigen hat der Kanton die Arbeiten an der Tramlinie Ostermundigen wieder aufgenommen. Als Grundlage für eine Realisierung müssen Kanton und Stadt Bern ihre Finanzentscheide nochmals den zuständigen Organen unterbreiten und bewilligen lassen. Der kantonale Finanzierungsentscheid ist Gegenstand des vorliegenden Kreditgeschäfts. Parallel wird die Stadt Bern gegen Ende 2017 eine Volksabstimmung durchführen.

Da die Finanzierungsentscheide von Stadt und Kanton Bern erst Ende 2017 komplett vorliegen werden, haben die Projektpartner entschieden, das noch aktive Plangenehmigungsverfahren (PGV) TRB 1. Realisierungsetappe vorerst zu sistieren. Das von BERNMOBIL am 17. Oktober 2016 eingereichte Sistierungsgesuch für das Bewilligungsverfahren TRB hat das BAV am 23. Dezember 2016 genehmigt. Sobald die Finanzierung von TBO gesichert ist, wird BERNMOBIL beim BAV die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Mit der Sistierung entsteht für alle Verfahrensbeteiligten eine klare rechtliche Situation. Zusätzlich konnte das BAV damit das Teilprojekt Erschliessung Rüti Ostermundigen abschreiben und die Beteiligten aus dem Verfahren entlassen.

3.4 Projektüberprüfungen und -anpassungen

Wie in der Projekthistorie ausgeführt (vgl. Ziffer 3.3) ist die Tramlinie Bern – Ostermundigen das Resultat eines längeren Planungsprozesses. Im Rahmen der Zweckmässigkeitsbeurteilung "ÖV Ostermundigen" wurden bis 2008 verschiedene Linienführungsvarianten und Verkehrsmittel ausführlich evaluiert (insgesamt 23 Varianten, darunter Busvarianten, S-Bahnvarianten sowie die Linienführung Guisanplatz). Darauf aufbauend wurde ab 2009 ein Vorprojekt erstellt. Nach Abschluss dieser ersten beiden Planungsschritte hat die damalige Behördendelegation unter Federführung des Kantons ein externes Gutachten der ETH Zürich erarbeiten lassen, um die ersten beiden Planungsschritte zu überprüfen[10]. Das Gutachten hat das Projekt im Jahr 2011 in allen zentralen Punkten bestätigt. Explizit wurde auch die Linienführung bestätigt.

[9] Die Bernstrasse im Zentrum von Ostermundigen weist einen hohen Sanierungsbedarf an Strasse und Werkleitungen auf. Diese kommunalen Sanierungen sollten zusammen mit dem Tramprojekt koordiniert angegangen werden. Nach Ablehnung des Projekts Tram Region Bern war die Gemeinde entsprechend in der Situation, ein eigenes Sanierungsprojekt ausarbeiten zu müssen.
[10] Gutachten Tram Region Bern, Überprüfung von Zweckmässigkeit und Kosten, 3. Mai 2011 (ETH Zürich, Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme, Prof. U. Weidmann sowie ewp AG, A. Isler und B. Singer, Effretikon).

Das nun wieder aufzunehmende Projekt von Bern nach Ostermundigen basiert bis auf die Erschliessung des Rütiquartiers weiterhin auf diesen Grundlagen und dem damaligen technischen Projekt. Das letzte Teilstück ist anzupassen und ein neuer Standort der Wendeschlaufe festzulegen. Die entsprechenden Arbeiten für die Definition des künftigen Wendepunkts sind aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen. Der exakte Standort und die Ausgestaltung der Wendeschlaufe stellen aus kantonaler Sicht allerdings eine untergeordnete Frage dar.

3.5 Wahl des optimalen Verkehrsmittels

Aus kantonaler Sicht ist die Frage zentral, ob das Tramprojekt nach wie vor der verkehrsplanerischen Bestlösung entspricht. Insbesondere interessiert, ob mit zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen (neue Bustypen, aktuelle Nachfrageprognose) die Beurteilung heute anders ausfallen würde. Dazu hat das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination eine Studie beim Büro INFRAS in Auftrag gegeben.

Im Zentrum der Studie standen eine aktualisierte Nachfrageprognose und daraus abgeleitet die Anforderungen an die Beförderungskapazitäten, namentlich während der Hauptverkehrszeiten. Dabei war aufzuzeigen, welche Taktintervalle beim Tram bzw. bei einer Lösung mit Doppelgelenkbussen nötig sind, um die mittel- und längerfristig erwartete Nachfrage im Korridor Bern – Ostermundigen zu bewältigen. Zudem war innerhalb des Systems Doppelgelenkbus die Traktionsfrage (elektrisch, Diesel oder Hybrid) aufgrund des aktuellen Technologiestandes zu beantworten. Ergänzend wurden weitere Aspekte, die für den Systementscheid Tram oder Doppelgelenkbus heranzuziehen sind, qualitativ beleuchtet: Betriebsqualität und Zuverlässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Stadt-/Quartierverträglichkeit und Netzaspekte.

Zusammenfassend ergab die Studie, dass die Tramlösung – insbesondere gegenüber Doppelgelenkbussen – vorzuziehen ist, weil

- eine Buslösung sehr dichte Taktfolgen bedingt; ab ca. 2030/2035 wird gemäss aktuellen Prognosen ein 2.5-Minutentakt in den Hauptverkehrszeiten nötig;
- derart dichte Taktangebote beim Bus kaum mit der notwendigen Betriebsqualität möglich sind bzw. grosse Investitionen in die Eigentrassierung nötig wären;
- die Betriebskosten des Bussystems (ohne Infrastruktur) vermutlich nicht günstiger sind;
- mit dem Bussystem auch ausserhalb der Hauptverkehrszeiten ein vergleichsweise hoher Stehplatzanteil in Kauf genommen werden muss;
- die Buslösung aufgrund der sehr dichten Taktfolgen zu grösseren Beeinträchtigungen des übrigen Verkehrs (MIV, Langsamverkehr) verglichen mit einer Tramlösung führt;
- die Belastungen als Folge des sehr dichten Takts für die Quartiere entlang der Linie mit dem Bus grösser sind als beim Tram (v.a. Trennwirkung);
- Doppelgelenkbusse aufgrund des technologischen Entwicklungsstandes (Hybrid- oder Batteriebusse) oder der betriebswirtschaftlich erforderlichen Abschreibungszyklen (Trolleybus) auch als Übergangslösung nicht zweckmässig sind.

Durch den geplanten 15-Minutentakt auf der S1 zwischen Bern und Münsingen waren ab ca. 2025 Entlastungswirkungen auf der Linie 10 zwischen Ostermundigen und Bern durch die S-Bahn zu erwarten. Diese Effekte wurden in der Studie berücksichtigt. Aufgrund der komplexen Bauabläufe ist mittlerweile davon auszugehen, dass die Angebotsverdichtung bei der S-Bahn erst rund fünf Jahre später eingeführt werden kann.

Gemäss Studie nimmt das Verkehrsaufkommen auf der Linie 10 in den nächsten Jahren weiter zu. Mittelfristig wird die Nachfrage weder durch Doppelgelenkbusse noch durch die auszubauende S-Bahn bewältigt werden können. Deshalb ist das Tram das optimale Verkehrsmittel.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Wiederaufnahme des Projekts haben sich der Kanton Bern, die Stadt Bern, die Gemeinde Ostermundigen sowie BERNMOBIL in der Planungsgemeinschaft Tram Bern – Ostermundigen zusammengeschlossen.

Nach dem bereits erfolgten positiven Abstimmungsresultat in Ostermundigen ist in einem ersten Schritt vorgesehen, die Kreditbeschlüsse im Kanton Bern und der Stadt Bern zu erwirken. Parallel sollen erste Arbeiten erfolgen, wie z. B. die Festlegung des angepassten Wendeschlaufenstandorts in Ostermundigen. Bis zu den definitiven Kreditentscheiden von Kanton und Stadt Bern werden bewusst nur minimale Arbeiten durchgeführt, um das finanzielle Risiko bei einer erneuten Ablehnung zu minimieren (vgl. nachfolgender Grobterminplan).

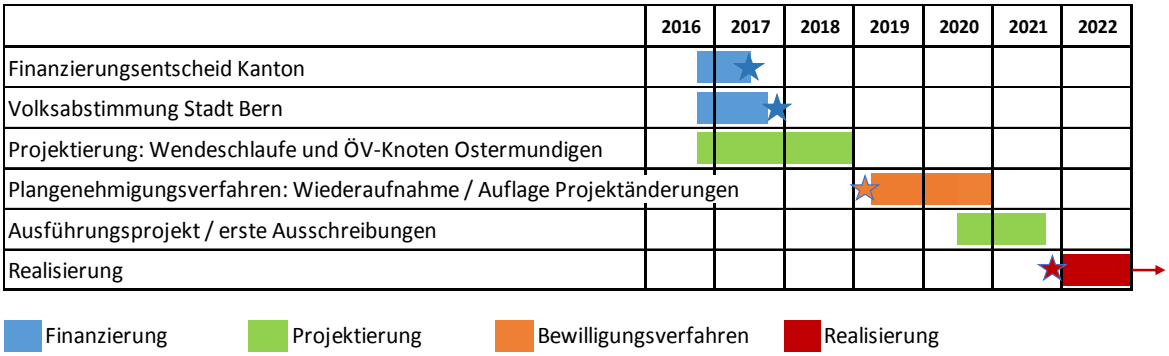

Abbildung 2: Grobterminplan

Fallen die Kreditentscheide positiv aus, sind in einem nächsten Schritt die minimale Überarbeitung von zwei Abschnitten[11] und die anschliessende Wiederaufnahme des Bewilligungsverfahrens geplant. Der Bau soll spätestens per 2022 beginnen. Es wird mit einer Bauzeit von rund 5 Jahren gerechnet.

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Mit der Vorlage stimmt der Kanton über seinen Beitrag an die Projektierung und Realisierung des Projekts Tram Bern – Ostermundigen ab. Nach dem Entscheid über die kantonale Kreditvorlage wird die Stadt Bern über ihren Anteil an den Realisierungskosten befinden. Die entsprechende Volksabstimmung ist gegen Ende 2017 vorgesehen. Die Gemeinde Ostermundigen hat ihren Anteil bereits anfangs 2016 genehmigt.

Das Geschäft wird aus dem Infrastrukturfonds des Bundes mitfinanziert (Agglomerationsprogramm der 1. Generation[12]).

[11] Zu überarbeiten ist der Abschnitt Rüti. Weiter ist ein kurzer Tramabschnitt im Bereich Bahnhof Ostermundigen als Folge der Projektanpassungen seitens SBB im Perronbereich (Nachvollzug Anforderungen des BAV seitens SBB) zu überarbeiten.

[12] Der Bund wird die Höhe des Beitrags davon abhängig machen, ob die Wirkung des Projekts weiterhin vergleichbar ist oder nicht, d. h., ob die Rüti mit dem ÖV erschlossen bleibt.

4.1 Kosten und Finanzierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) inkl. 8 % MWST

Tram Bern – Ostermundigen (TBO)	CHF	244'078'000.00
MWST	CHF	19'526'000.00
Total Investitionskosten TBO	**CHF**	**263'604'000.00**
./. Anteil Bund Agglomerationsprogramm Infrastrukturfonds	CHF	52'414'000.00
./. Anteil Stadt Bern, Gemeinde Ostermundigen und Dritte	CHF	70'959'000.00
Kostenanteil ÖV zulasten Kanton Bern	**CHF**	**140'231'000.00**
Kostengenauigkeit +/- 10 %	CHF	14'023'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	**CHF**	**154'254'000.00**
./. bereits bewilligte Planungskosten (RRB 1428/2016)	CHF	1'461'000.00
Ausgabe zulasten Kanton	**CHF**	**152'793'000.00**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	50'931'000.00
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**101'862'000.00**

Teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber der Preisbasis (Bahnbau-Teuerungsindex [BTI] Indexstand 2012 II[13]) werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Sie wird dem Grossen Rat gemäss Art. 14 Abs. 2 ÖVG als Einzelkredit unterbreitet. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

4.3 Kreditart

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den unter Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst werden soll.

4.4 Folgekosten

Soweit ein bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt wird, wird es in der Bilanz der Unternehmung als unverzinsliche Verbindlichkeit gegenüber der öffentlichen Hand ausgewiesen. Eine Rückzahlung erfolgt nur, wenn das Objekt durch die Transportunternehmung zweckentfremdet oder veräussert wird. Eine Erhöhung der Nettoabgeltung des Kantons zur Deckung der Folgekosten (Abschreibungen) aus dieser Investition wird im Rahmen der Offertverhandlungen zu beurteilen sein. Der Kanton aktiviert das Darlehen und schreibt es über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 20 Jahren ab.

Ein A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag wird sowohl beim Kanton als auch bei der Unternehmung direkt der Erfolgsrechnung (ER) belastet und löst für den Kanton Bern keine Folgekosten (Abschreibungen) aus.

Teuerungsbedingte Mehrkosten sind mit dem Beschluss bewilligt. Die Indexteuerung richtet sich nach dem für den Kostenvoranschlag geltenden Berechnungssystem und basiert auf dem Bahnbau-Teuerungsindex (BTI), Indexstand 2012 II. Projektbedingte Mehrkosten sind durch den jeweiligen Verursacher zu tragen.

[13] Der Indexwert des BTI 2012 II liegt bei 131.1 und entspricht dem Wert des BTI 2016 II.

4.5 Personelle Auswirkungen

Beim Kanton hat der Investitionsbeitrag keine personellen Auswirkungen.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 50'931'000.--) am Gesamtbeitrag des Kantons.

Für die Stadt Bern und die Gemeinde Ostermundigen bedeutet die Umstellung der Buslinie 10 auf Trambetrieb einen zentralen Ausbauschritt im Feinverteiler: Die Linie erschliesst zentrale Wohn- und Arbeitsgebiete beider Gemeinden. Damit schafft die Tramlinie auch die Voraussetzungen, um die heutigen und künftigen Wohn- und Arbeitsplätze mit dem ÖV zu erschliessen und den Mehrverkehr zu bewältigen. Gleichzeitig wird das stark belastete Strassennetz vom dichten Bustakt entlastet.

Beide Gemeinden haben darüber hinaus einen eigenen Sanierungsbedarf an Strassen und Werkleitungen entlang der geplanten Tramlinie. Im Tramprojekt ist vorgesehen, den Ausbau des ÖV und die kommunalen Sanierungen koordiniert in einem Schritt zu erledigen[14]. Das schafft Synergien im Bau (weniger Baustellen) und spart damit Kosten. Gleichzeitig wollen beide Gemeinden die Chance nutzen, im Zusammenhang mit dem Tramprojekt Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr umzusetzen. So ist beispielsweise entlang der Strecke neu ein praktisch durchgehender Velostreifen vorgesehen. Das Tramprojekt bringt demnach den Impuls für eine Gesamterneuerung (Sanierung und Neugestaltung) der Hauptachse Bern Viktoriastrasse – Ostermundigen Oberfeld.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Projekt werden positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft erwartet. Im Rahmen der Projektentwicklung wurden dazu auch diverse Studien erstellt. Diese werden im Folgenden kurz rekapituliert.

6.1 Wirtschaft

Im Rahmen des damaligen Projekts Tram Region Bern wurde eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorgenommen. Die Wirtschaftlichkeit und der volkswirtschaftliche Nutzen wurden eruiert, indem die Investitions- und die Betriebskosten dem erwarteten Nutzen gegenübergestellt wurden. Nicht nur die Vor- und Nachteile für die Fahrgäste, sondern auch für die Betreiber, die Autofahrer sowie die Auswirkungen auf Unfallzahlen und Umwelt wurden berücksichtigt. Der Vergleich hat gezeigt, dass das Projekt betriebswirtschaftlich (erwartungsgemäss) ein negatives Ergebnis aufweist[15]. Jedoch zeigt die Studie auch, dass der erwartete volkswirtschaftliche Nutzen des Projekts 2,6 Mal grösser ist, als es die Kosten sind. Dies insbesondere deshalb, weil die Erreichbarkeitsqualität für den Standort Bern verbessert werden kann und weil mit einem attraktiven Verkehrsmittel Entwicklungspotenziale geschaffen werden.

[14] Die entsprechenden Kostenanteile der kommunalen Sanierungen werden von den Gemeinden getragen.

[15] Mit dem Tram können zwar erhebliche betriebliche Einsparungen und Mehrerlöse erzielt werden. Diese vermögen aber die hohen Infrastrukturkosten nicht zu kompensieren. Dies entspricht dem Ergebnis anderer ÖV-Projekte. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung bezieht sich weiter auf die gesamte Linie 10 von Ostermundigen nach Köniz; eine Überprüfung nur für einen Ast wurde nicht durchgeführt, es sind jedoch ähnliche Ergebnisse zu erwarten.

Für den Wirtschaftsstandort Bern ist das Tram ein zentraler Baustein, da das Projekt die nötige Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems gewährleistet.

In der Bauphase wird erwartet, dass ein Grossteil der Wertschöpfung in der Region bleibt: Gemäss bisherigen Erfahrungen von BERNMOBIL werden bei Ausschreibungen gut 90 Prozent der Investitionsmittel in der Region und im Kanton Bern fliessen.

6.2 Umwelt

Im Bewilligungsverfahren müssen alle umweltrechtlichen Aspekte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden. Die entsprechenden Nachweise können erbracht werden. BERNMOBIL erwartet aufgrund des Trambetriebs insbesondere positive Effekte auf die Lärmbelastung sowie eine Reduktion des Schadstoffausstosses und des Energiebedarfs[16].

6.3 Gesellschaft

Das Projekt entspricht der langfristigen Raum- und Verkehrsplanungsstrategie der Region. Mit dem Projekt soll die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden und der Ausbau des ÖV gleichzeitig konzentriert an geeigneten Standorten erfolgen. Das Tramprojekt ist damit ein zentrales Vorhaben des Agglomerationsprogramms und des RGSK. Kann die Kapazität des öffentlichen Verkehrs nicht ausgebaut werden, können auch regional wichtige Entwicklungspotenziale in den Gemeinden nicht oder nur ungenügend genutzt werden. Wohn- und Arbeitsplatzgebiete entlang der Linie 10 würden an Attraktivität einbüssen (z. B. Galgenfeld, Schönberg Ost, Gebiet Rosengarten). Stattdessen würde die Entwicklung in andere Agglomerationen verlagert, was wiederum ein überdurchschnittliches Wachstum beim Autoverkehr und damit mehr Staus in diesen Agglomerationen zur Folge hätte.

7 Bedingungen

Über die Abwicklung der finanziellen Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen BERNMOBIL, dem Bund und dem Kanton Bern abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, die Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

[16] Moderne Trams reduzieren gegenüber dem Busbetrieb die Lärmbelastung in den Quartieren. Die Umstellung der Linie 10 von Bus auf Tram bringt ausserdem ein Reduktionspotenzial beim CO_2-Ausstoss von gegen 20% auf. Auch die übrigen Schadstoffe wie Russpartikel, Stickstoffe und Kohlenwasserstoffe werden mit dem Trambetrieb weiter sinken. Der Trambetrieb spart zudem gegenüber dem Bus erheblich an Energie. Im ersten Jahr von Tram Bern West sank der Energieverbrauch für den Fahrbetrieb bei BERNMOBIL um 5,5 GWh. Ein vergleichbarer Effekt wird auch bei Tram Bern – Ostermundigen erwartet.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	235/2017
Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	650778
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Bern-Weyermannshaus Ost, Neubau Campus
Standortentscheid und Baurechtszins
Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der SBB Immobilien AG für die Baufelder Nord und Süd auf dem Areal Weyermannshaus Ost in Bern. Auf den Baurechtsparzellen soll im Rahmen der 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule BFH ein Neubau für einen Campus Bern erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 1'391'250.--** und wird alle 5 Jahre zu 90 % der Teuerung angepasst. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 80 Jahre erteilt.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art.12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art.14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Dezember 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.0 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder Nord und Süd	CHF	1'391'250.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**1'391'250.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**1'391'250.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 90 % dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Bern Grundstück 3607, Kreis 3 (Stammparzelle)

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme sind 50 % des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
316100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2021–2024	CHF	695'625.00
	Miet- und Pachtliegenschaften	2025–2098	CHF	1'391'250.00

5 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung auf 80 Jahre befristet, bis zum Jahr 2098.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 650778
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Bern-Weyermannshaus Ost, Neubau Campus
Standortentscheid und Baurechtszins
Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Auswirkungen der Konzentration 3
3.2.1 Standorte der BFH: WGS und HKB sowie RSR nach Bezug des Campus Bern 5
3.2.2 Frei werdende kantonseigene Objekte mit dem Bezug des Campus Bern 5
3.2.3 Aufzugebende Zumieten mit dem Bezug des Campus Bern 5
3.3 Bedarfsnachweis 6
3.3.1 Entwicklung der Anzahl der Studierenden und Mitarbeitenden 6
3.3.2 Flächenbedarf 7
3.4 Standortevaluation 7
3.5 Machbarkeitsstudie Areal Weyermannshaus Ost 9
3.6 Baurechtsvertrag 10
3.7 Termine 10
3.8 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 11

4 Finanzielle Auswirkungen 11

5 Antrag 11

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die Berner Fachhochschule BFH ist aktuell an 26 verschiedenen Standorten angesiedelt. Der Grosse Rat sprach sich im März 2012 für die Standortkonzentration der Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau in Biel aus. Der Campus Biel-Bienne ist in Projektierung und soll per 2022 in Betrieb gehen.

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat im Grundsatz entschieden, in einer 2. Etappe das Department Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und Services (RSR) in einem neuen Campus in Bern zu konzentrieren. Gleichzeitig entschied er, frei werdende BFH-Standorte in Burgdorf weiter zu nutzen. Auf dem Gsteig-Areal soll ein Campus für die Technische Fachschule Bern erstellt werden und am Jlcoweg soll ein TecLab entstehen. Beide Projekte mit Zeithorizont 2026. Die vom Grossen Rat gutgeheissene Variante für die 2. Etappe gilt es als Gesamtheit umzusetzen.

Das Areal Weyermannshaus Ost in Bern, das der SBB Immobilien AG gehört, ist für einen neuen Campus Bern der BFH sehr geeignet. Der Kanton wird die Neubauten im Baurecht selbst erstellen.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag wird dem Grossen Rat der Standortentscheid für den Campus Bern unterbreitet. Zudem entscheidet der Grosse Rat über den ausgehandelten Baurechtsvertrag mit der Grundeigentümerin, der SBB Immobilien AG. Der Baurechtsvertrag wird über 80 Jahre abgeschlossen und sieht einen jährlichen Baurechtszins von CHF 1'391'250.-- vor. Wenn der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung für das Projekt erhält, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden wäre, kann er den Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei auflösen.

Parallel wird dem Grossen Rat ein separater Kreditantrag von CHF 1,55 Mio. für einen Architekturwettbewerb zum Neubau unterbreitet.

Für den Standort Burgdorf wurden die Projektaufträge erteilt und die Arbeit in den Projekten aufgenommen. Nach Abschluss der Vorarbeiten werden die ersten Kredite beantragt werden können – voraussichtlich im Jahr 2018.

Der vorliegende Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art.12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art.14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
  Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat entschieden, in einer 2. Etappe der Standortkonzentration der BFH das Departement WGS und die HKB, Fachbereich performative Künste, sowie das Rektorat und die Services RSR in einem neuen Campus in Bern zu konzentrieren. Zudem sollen die verschiedenen Standorte der Technischen Fachschule TF in Bern auf dem frei werdenden Areal Gsteig in Burgdorf zusammen geführt werden.

Die Fachbereiche der künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit und der HKB sowie das RSR sind aktuell auf 22 Standorte verteilt, wobei 16 Objekte vom Kanton zugemietet werden. Sowohl aus Immobiliensicht als auch aus betrieblichen Gründen sind die vielen dezentralen Standorte ausgesprochen unwirtschaftlich und ineffizient. Die folgenden Pläne zeigen die heutigen Standorte der BFH (Departement WGS und HKB sowie RSR) und der TF auf.

Quelle: Berner Fachhochschule, Standortkonzentration. Standortanalyse Bern und Burgdorf, 2015

3.2 Auswirkungen der Konzentration

Mit der Inbetriebnahme des Campus Bern im Jahr 2026 werden sich die Standorte auf insgesamt vier kantonseigene Objekte im Raum Bern reduzieren. Der Fachbereich der bildenden Künste (Gestaltung, Kunst) sowie der Fachbereich Konservierung/Restaurierung verbleiben in der kantonseigenen Liegenschaft an der Fellerstrasse 11 in Bern.

Ebenfalls unverändert beibehalten wird die kantonseigene Liegenschaft an der Schwabstrasse 10 in Bern (Y-Institut, Master of Contemporary Arts Practice CAP).

Der BFH-HKB Fachbereich Literatur (Schweizerisches Literaturinstitut SLI) verbleibt in der kantonseigenen Liegenschaft Seevorstadt 99 in Biel. Drei weitere kantonseigene Liegenschaften werden partiell oder vollständig für Folgenutzungen frei (Brückenstrasse 69–73, Papiermühlestrasse 13, und Falkenplatz 24, alle in Bern).

Mit dem Bezug des Campus Bern können Zumieten von jährlich rund CHF 10,6 Mio. gekündigt werden. Zudem entfallen jährlich rund CHF 195'000.-- an temporären Zumieten wie zum Beispiel für Konzert- oder Theatersäle.

Aufgrund der Konzentration auf kantonseigene Objekte kann insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Mit der räumlichen Konzentration der BFH auf dem Campus in Bern wird eine Verbesserung der betrieblichen Abläufe möglich. Räumliche und personelle Synergien können optimal genutzt werden. Dies unabhängig davon, dass das Departement WGS ab 2018 aus betrieblichen und wettbewerbstechnischen Gründen organisatorisch aufgeteilt wird. Für den angestrebten Effizienzgewinn ist der räumliche Zusammenzug entscheidend, nicht die betriebliche Organisation der Departemente.

Bestandteil der vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 genehmigten Variante für die 2. Etappe der Standortkonzentration der BFH ist zudem, mit Zeithorizont 2026, der Neubau eines Campus für die Technische Fachschule Bern auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf und die Umnutzung des heutigen BFH-Standorts Jlcoweg als gemeinsam von BFH und TF Bern betriebenes Teclab. Dies gewährleistet die sinnvolle Nachnutzung der bisherigen BFH-Standorte in Burgdorf.

Die folgenden Pläne zeigen die Konzentration der Standorte der BFH (WGS, HKB und RSR) und der TF nach Fertigstellung des Campus Bern und Ausbau des Areals Gsteig in Burgdorf.

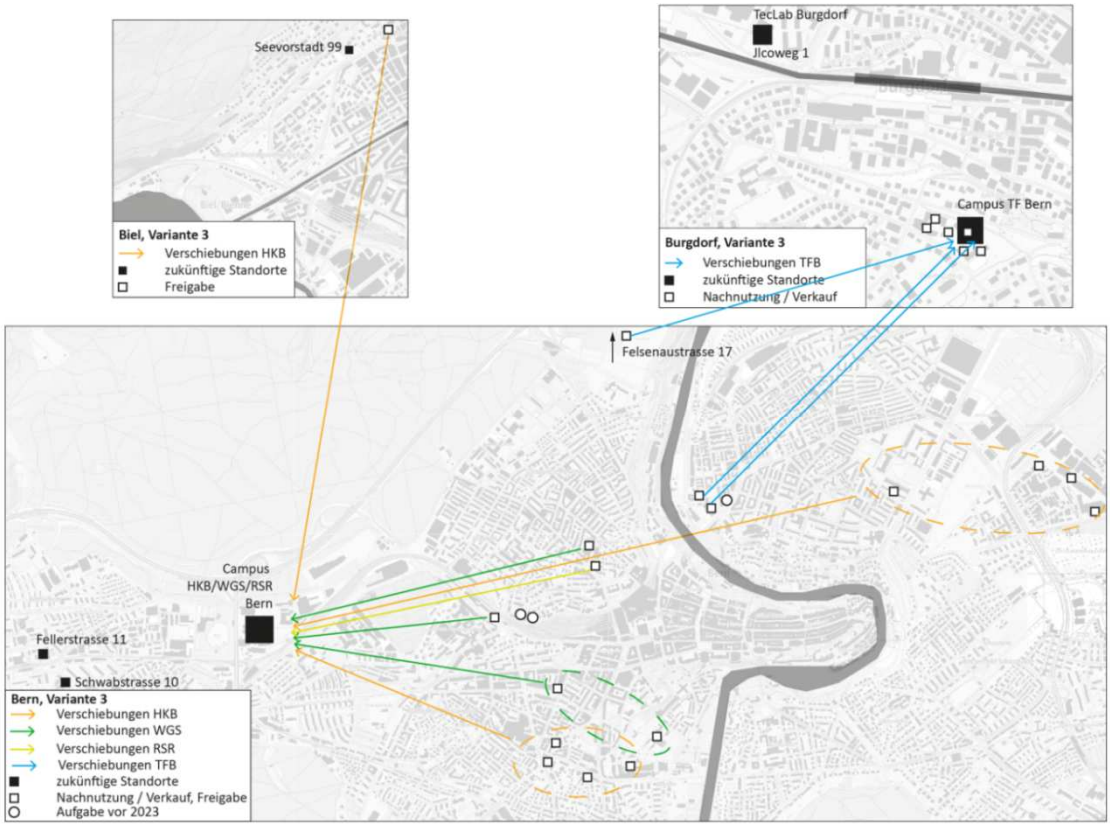

Quelle: Berner Fachhochschule, Standortkonzentration. Standortanalyse Bern und Burgdorf, 2015

3.2.1 Standorte der BFH: WGS und HKB sowie RSR nach Bezug des Campus Bern

Objekt	Nutzer	Eigentümer
Campus Weyermannshaus, Bern	WGS / HKB, performative Künste / RSR	Kanton, im Baurecht
Schwabstrasse 10, Bern	HKB, bildende Künste	Kanton
Fellerstrasse 11, Bern	HKB, bildende Künste	Kanton
Seevorstadt 99, Biel	HKB, Literaturinstitut	Kanton

3.2.2 Frei werdende kantonseigene Objekte mit dem Bezug des Campus Bern

Objekt	Aktuelle Nutzer	Mögliche Nachnutzung
Brückenstrasse 69–73, Bern	WGS, Wirtschaft	Mittel- und Berufsschulen MBA
Papiermühlestrasse 13, Bern (teilweise)	HKB, Klassik	VBS (nutzt bereits den Rest der Liegenschaft), Stadt Bern
Falkenplatz 24, Bern	Rektorat und Services	Desinvestition

3.2.3 Aufzugebende Zumieten mit dem Bezug des Campus Bern

Objekt	Aktuelle Nutzer	CHF Mietzins/a inkl. NK
Mühlemattstrasse 53, Bern	HKB, Jazz	27'396.00
Eigerstrasse 42, Bern	HKB, Jazz	15'840.00
Eigerplatz 5/5a, Bern	HKB, Jazz	191'857.80
Zikadenweg 35, Bern	HKB, Theater	653'213.40
Zentweg 27, Bern	HKB, Klassik	256'530.00
Burggasse 11/ 29, Biel	HKB, Oper	334'566.00
Sulgenrain 24, Bern	HKB, Jazz	94'694.40
Ostermundigenstrasse 103, Bern	HKB, Klassik	2'966'919.50[1]
Schwarztorstrasse 48, Bern	WGS, Gesundheit	2'942'172.00
Murtenstrasse 10, Bern	WGS, Gesundheit	0[2]
Hallerstrasse 8-10, Bern	WGS, Soziale Arbeit	1'716'341.40
Stadtbachstrasse 64 / Finkenhubelweg 11, Bern	WGS, Gesundheit	519'648.00
Lindenrain 4, Bern	WGS, Gesundheit	87'036.00
Dammweg 3, Bern	Rektorat und Services	754'021.80
Waisenhausplatz 30, Bern	HKB, bildende Künste	42'552.00
Total aufzugebende Zumieten		**10'602'788.30**

[1] Das Objekt Ostermundigenstrasse 103 ist bis mindestens 31. Januar 2027 zugemietet. Es wird solange genutzt.
[2] Es handelt sich um eine Gebrauchsleihe.

3.3 Bedarfsnachweis

3.3.1 Entwicklung der Anzahl der Studierenden und Mitarbeitenden

Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 ist die BFH zunächst massiv, dann kontinuierlich gewachsen. In ihren zukünftigen Wachstumsperspektiven richtet sie sich nach den Prognosen des Bundesamts für Statistik aus. Die BFH rechnet für den Zeitraum von 2013/14 bis 2023 mit einer Zunahme von rund 40% bei den Studierenden und rund 32% bei den Mitarbeitenden.

Campus **Anzahl Studierende**	IST 2013		SOLL 2023	
	Köpfe	Vollzeit-äquivalente	Köpfe	Vollzeit-äquivalente
WGS	2'775	2'073	3'364	2'442
HKB, performative Künste	571	480	610	529
Entwicklungsprognose*	-	-	669	590
Total Campus Bern	**3'346**	**2'553**	**4'643**	**3'561**

Quelle: Berner Fachhochschule, Abschlussbericht der Phase 2.1, 2016 (Grundlage der Bestellung der BFH)

*In diesen Angaben sind gemäss BFH zukünftige Studierende abgebildet, die keinem Departement zugeordnet werden können (z.B. Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Veränderungen im Bildungsangebot).

Campus **Anzahl Mitarbeitende**	IST 2014		SOLL 2023	
	Köpfe	Vollzeit-äquivalente	Köpfe	Vollzeit-äquivalente
WGS	485	362.3	565	417.0
HKB, performative Künste	262	110.5	295	124.2
Entwicklungsprognose*	-	-	299	128.4
Total Campus Bern	**903**	**609.9**	**1'315**	**806.7**

Quelle: Berner Fachhochschule, Abschlussbericht der Phase 2.1, 2016 (Grundlage der Bestellung der BFH)

* In diesen Angaben sind gemäss BFH die zukünftig notwendigen Stellen für die Veränderungen im Bildungsangebot sowie Organisationsentwicklungen abgebildet.

Weiterbildung **Produkt**	Anzahl Teilnehmende			Anzahl ausgestellte Diplome 2014
	Köpfe 2013	Köpfe 2014	Köpfe 2015	
CAS	1'179	1'253	1'092	794
DAS	124	94	12	49
MAS/EMBA	225	154	71	92
Kurse/Fachseminare	-	-	1'790	-

Quelle: Berner Fachhochschule, Abschlussbericht der Phase 2.1, 2016 (Grundlage der Bestellung der BFH)

3.3.2 Flächenbedarf

Die Fachbereiche der BFH, die auf dem Campus Bern konzentriert werden, belegen heute 35'140 m^2 Hauptnutzfläche HNF nach den Richtlinien des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation).

Im Bericht des Regierungsrates vom 9. Dezember 2015 an den Grossen Rat wurde der Flächenbedarf für den Campus in Bern auf rund 34'850 m^2 HNF (Departement WGS, HKB performative Künste und RSR) beziffert. Im Weiteren hiess der direktionsübergreifende Steuerungsausschuss für den Campus Bern im September 2016 die Realisierung eines Weiterbildungszentrums WGS mit rund 2'000 m^2 HNF gut.

3.4 Standortevaluation

Bereits im Jahr 2009 wurden durch das AGG 13 Entwicklungsareale hinsichtlich ihrer Eignung für die Standortkonzentration der BFH geprüft. Die damals als geeignet befundenen Standorte Weyermannshaus Ost und Weyermannshaus West in Bern wurden anhand der folgenden Kriterien vertieft geprüft:

- Realisierbares oberirdisches Nutzungsmass von mindestens 35'000 m^2 HNF
- Gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr
- Zonenkonformität für die Realisierung eines Campus

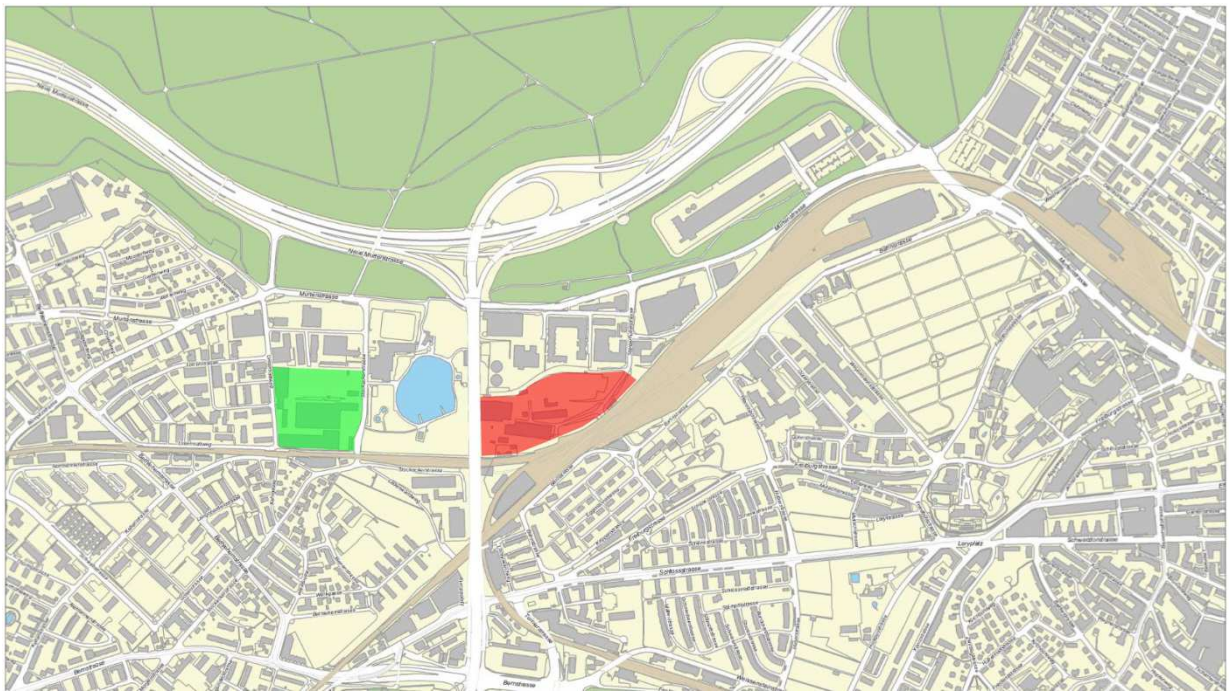

Ausschnitt aus dem Stadtplan Bern mit Bezeichnung der geprüften Areale. Quelle Plangrundlage: Stadt Bern

Legende:

Areal Weyermannshaus West

Areal Weyermannhaus Ost

Areal Weyermannshaus Ost

Der Perimeter Weyermannshaus Ost gehört der SBB Immobilien AG. Das Areal ist mit einer Überbauungsordnung belegt und scheidet die Baufelder Nord und Süd für Hochbauten aus, die einer Dienstleistungsnutzung zugeordnet sind. Damit ist die Zonenkonformität für das Bauvorhaben bereits gewährleistet, womit zeitaufwändige Umzonungsverfahren entfallen. Eine externe Studie wies nach, dass die Bedürfnisse der BFH auf dem Areal realisiert werden können. Die SBB ist bereit, die beiden Baufelder dem Kanton im Baurecht abzugeben.

Die Parzelle ist über die beiden S-Bahn-Stationen Stöckacker und Europaplatz, die Postautolinie 101 und die Tramlinien 7 und 8 sehr gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Die Stadt Bern plant zudem eine Langsamverkehrspasserelle für die Anbindung des Perimeters an den Europaplatz. Die Passerelle ist bereits konkret in Planung und wird mit dem Projekt Campus koordiniert.

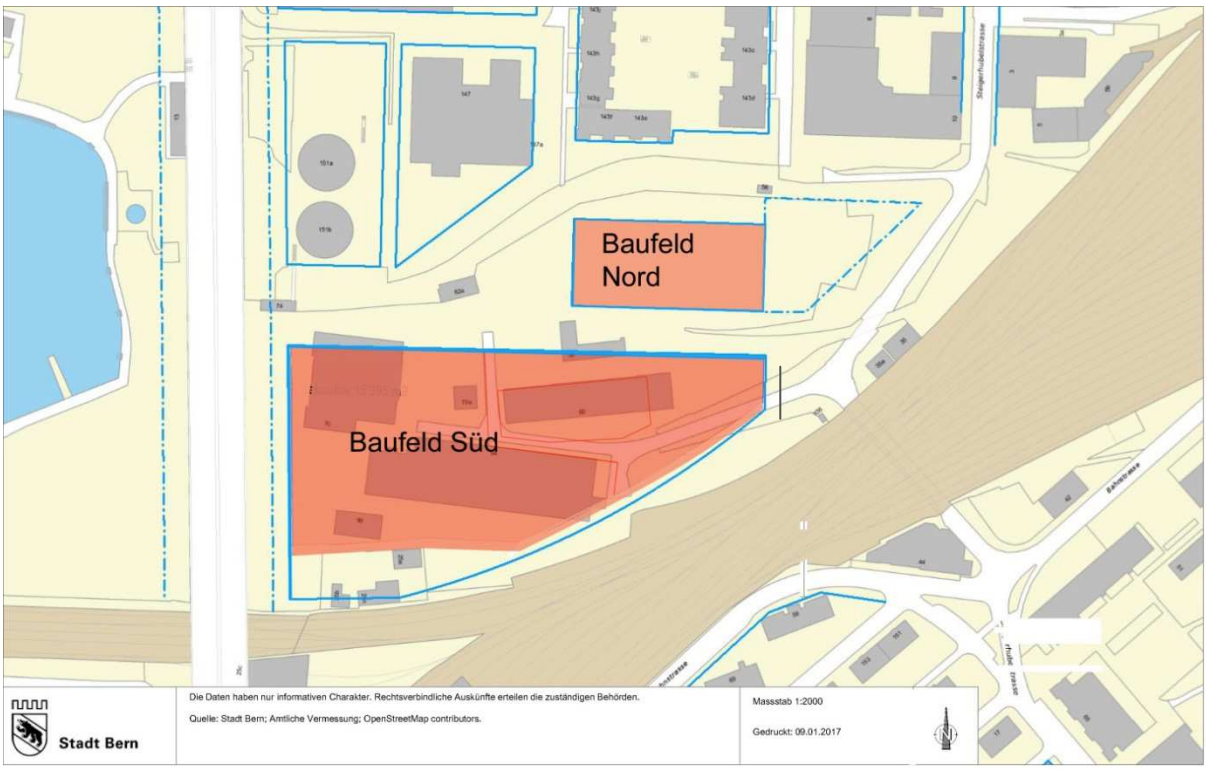

Bezeichnung der beiden Baufelder auf dem Perimeter Weyermannshaus Ost in Bern (Baurechtsfläche rot markiert)
Quelle Plangrundlage: Stadt Bern

Areal Weyermannshaus West

Der Perimeter Weyermannshaus West ist im Besitz der Post Immobilien AG. Das Areal liegt in einer Industrie- und Gewerbezone und müsste für den Bau eines Campus umgezont werden. Das Verfahren wäre entsprechend zeitaufwändig. Das Grundstück ist gut an den öffentlichen Verkehr angebunden.

Vorabklärungen mit der Post haben ergeben, dass dem Kanton nicht das ganze Areal für die Erstellung eines Campus zur Verfügung gestellt werden könnte, da das Stadtplanungsamt im

nördlichen Teil des Perimeters eine Wohnnutzung vorsieht. Die verbleibende Grundstücksfläche würde für den Campus nicht ausreichen.

Fazit
Die vertieften Abklärungen ergaben klare Vorteile zugunsten des Standorts Weyermannshaus Ost. Grösse und Lage des Areals erlauben die Realisierung eines attraktiven Campus mit guter Erschliessung.

3.5 Machbarkeitsstudie Areal Weyermannshaus Ost

Das Areal Weyermannshaus Ost ist mit einer Überbauungsordnung (ÜO) belegt. Das Baufeld Süd ist der Bauklasse BK 6 zugeordnet, des Baufeld Nord der BK 4. Eine extern in Auftrag gegebene Studie belegt die Machbarkeit des Campus-Projekts innerhalb der aktuell geltenden baurechtlichen Rahmenbedingungen und unter Inanspruchnahme beider auf dem Perimeter vorhandener Baufelder. Dabei können alle ausgewiesenen Bedürfnisse der BFH berücksichtigt werden. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf CHF 306 Mio. nach Abzug der voraussichtlichen Subventionen des Bundes von rund CHF 58 Mio.

Im Rahmen der Vorprüfung des Grundstücks wurden folgende Risiken erkannt:

Altlasten
Auf dem Areal befindet sich eine ehemalige Kehrrichtdeponie. Das Aushubmaterial muss auf einer Sonderdeponie entsorgt werden. Die Mehrkosten werden auf CHF 10 Mio. geschätzt und gehen gemäss Baurechtsvertrag zulasten der SBB.

Infrastrukturlasten und Mehrwertentschädigung
Zwischen der Stadt Bern und der SBB bestehen Infrastrukturverträge aus dem Jahr 2007, die die Erschliessungen und Freiflächen betreffen, die für eine öffentliche Nutzung vorgesehen sind. Die SBB Immobilien AG übernimmt die Abgeltung von Infrastrukturlasten von rund CHF 3,9 Mio. und die Mehrwertentschädigung von rund CHF 4,5 Mio.

Lärmsituation
Die Lärmemissionen der Autobahn überschreiten die gesetzlichen Grenzwerte. Der Kanton rechnet mit Kosten von rund CHF 1,6 Mio. für Schallschutzmassnahmen zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte am Gebäude.
Die Offerte des AGG belief sich auf das Baufeld Süd. Die genannten Kosten werden nun mit der zusätzlichen Nutzung des Baufeldes Nord zum gleichen Preis und der damit verbundenen Erhöhung der zur Verfügung gestellten Nutzfläche ausgeglichen.

Baugrund
Wegen der ehemaligen Kehrrichtdeponie ist von erschwerten Baugrundverhältnissen auszugehen. Der Kanton rechnet mit einem Zusatzaufwand bei der Fundation von rund CHF 2,1 Mio. Diese Kosten werden ebenfalls mit der vertraglich vereinbarten Erhöhung der zur Verfügung gestellten Nutzfläche ausgeglichen.

Abwasserkanal
Ein städtischer, rund 100-jähriger Abwasserkanal durchquert die Baufelder und muss für das Bauvorhaben verlegt werden. Gemäss Baurechtsvertrag trägt der Kanton die entsprechenden Kosten. Die Stadt Bern hat jedoch wegen des Alters des Kanals eine Kostenbeteiligung in

Aussicht gestellt. Die Höhe der Beteiligung wird im Rahmen der Projektierung mit der Stadt Bern auszuhandeln sein.

Archäologie
Rund um das Areal sind archäologische Fundstellen verzeichnet. Der archäologische Dienst wird im Rahmen des Bauvorhabens miteinbezogen.

3.6 Baurechtsvertrag

Die Grundeigentümerin lehnt einen Verkauf des Areals ab, weshalb ein Baurecht ausgehandelt wurde. Der Baurechtsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ und einer rechtskräftigen Baubewilligung verurkundet. Erhält der Kanton später keine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt, oder wäre diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden, kann er den Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei auflösen. Das Baurecht dauert 80 Jahre und betrifft die Baufelder Nord und Süd mit einer gesamten Grundstücksfläche von 20'260 m^2.

Der vereinbarte Baurechtszins von total CHF 1'391'250.-- pro Jahr und der zugrunde liegende Landwert stützen sich auf ein unabhängiges, externes Gutachten. Gegenüber dem für das neue Polizeizentrum in Köniz-Juch ausgehandelten Baurechtszins von 3,5 % liegt er leicht höher, was der jüngsten Geldmarkt-Zinsentwicklung entspricht. Im Vergleich mit ähnlichen Grundstücken in der Region Bern ist der Baurechtszins auf einem moderaten Niveau.

Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht Baufeld Nord und Süd	20'260 m^2
Geschossfläche gemäss Machbarkeitsstudie	77'050 m^2
Landwert	CHF 37,1 Mio.
Baurechtszins pro Jahr	CHF 1'391'250.--
Zinssatz	3.75 %
Beginn Zahlungspflicht	50 % ab rechtskräftiger Baubewilligung (695'625.--) 100 % ab Inbetriebnahme (1'391'250.--)
Dauer	80 Jahre
Heimfall	80 % des dannzumaligen Verkehrswertes
Landwert- und Zinssatzanpassung	nach 20 Jahren

3.7 Termine

Wettbewerbskredit GR	Juni 2017
Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2017
Projektierungskredit durch GR	März 2018
Ausführungskredit durch GR	Ende 2021
Baustart	Mitte 2022
Bezug	Mitte 2026

4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Standortwahl ist das Ergebnis umfassender Abklärungen. Es bestehen keine geeigneten und verfügbaren Alternativen. Stimmt der Grosse Rat dem Standortentscheid und dem Verpflichtungskredit für den Baurechtszins nicht zu, kann die im Juni 2016 im Grundsatz beschlossene Konzentration der BFH in Bern demnach nicht umgesetzt werden.

Die aktuelle Situation mit einer Vielzahl von Standorten und zahlreichen Zumieten würde weiterhin bestehen bleiben. Für das voraussichtliche Wachstum der BFH würden weitere Zumietobjekte nötig. Die bereits jetzt unwirtschaftliche Situation würde sich damit zusätzlich verschlechtern. Es wäre mit einer Verschärfung der bereits heute unbefriedigenden Situation für den Lehr- und Forschungsbetrieb zu rechnen, wodurch die weitere Entwicklung der BFH behindert würde. Im nationalen Vergleich wäre die BFH mit einer weiterhin zersplitterten Standortsituation in einer schwierigen Position.

Kann der Campus Bern nicht realisiert werden, sind das durch den Grossen Rat gutgeheissene Konzept der Standortkonzentration und die darin enthaltenen Entwicklungsprojekte für die bisherigen BFH-Standorte in Burgdorf grundsätzlich in Frage gestellt.

5 Finanzielle Auswirkungen

Preisstand Dezember 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.0 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder Nord und Süd	CHF	1'391'250.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**1'391'250.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**1'391'250.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 90 % dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Ausgabenbewilligung wird der Laufdauer des Baurechtsvertrags entsprechend auf 80 Jahre befristet.

6 Antrag

Aus diesen Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Baurechtsvertrag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	237/2017
Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	623512
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Bern;
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rats vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll am Standort Bern ein neuer Campus für die künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper), sowie das Rektorat und die Services (RSR) und die Weiterbildung WGS entstehen.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 1,55 Mio.** soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit der Grundeigentümerin, der SBB Immobilien AG, separat zur Genehmigung unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|00|O|2

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb			CHF	1'550'000.00
davon:				
– Vorbereitungsarbeiten	CHF	450'000.00		
– Durchführung Wettbewerb	CHF	475'000.00		
– Preissumme Wettbewerb	CHF	625'000.00		
	CHF	1'550'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**1'550'000.00**
zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1'550'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Bern Grundstück: Nr. 3607, Kreis 3 (Stammparzelle)

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504100	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2017	CHF	550'000.00
4980 504100	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2018	CHF	1'000'000.00
Total				1'550'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	623512
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Bern
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig? 3
3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb 3
3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb 3
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Auswirkungen auf Finanzen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr 4
4.3 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen 4

5 Termine 5

6 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll auf dem Areal Weyermannshaus Ost in Bern ein neuer Campus für die künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und die Services (RSR) und die Weiterbildung WGS gebaut werden. Das Areal ist im Eigentum der SBB und wird dem Kanton Bern im Baurecht zur Verfügung gestellt. Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll als erster Schritt zum Neubauprojekt ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Dazu werden finanzielle Mittel von CHF 1,55 Mio. benötigt. Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird als Basis dienen für die anschliessende Projektierung. Mit der Realisierung des Neubaus soll eine Totalunternehmung beauftragt werden.

Über die Genehmigung des Baurechtsvertrages mit der Grundeigentümerin des Areals, der SBB Immobilien AG, entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig in einem separat beantragten Beschluss.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss dem Grundsatzentscheid des Grossen Rates vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) sollen die künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und die Services (RSR) in einem neuen Campus in Bern zusammengeführt werden. Das dafür vorgesehene Terrain im Gebiet Weyermannshaus mit zwei Baufeldern eignet sich sehr gut für die vorgesehene Nutzung.

Der Flächenbedarf beträgt 34'850 m^2 Hauptnutzflächen nach den Richtlinien des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) für den Campus (WGS, HKB performative Künste und RSR) und 2'010 m^2 für die Weiterbildung WGS. Dabei sind weitreichende betriebliche Synergien, wie die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturflächen, Zusammenlegung der heutigen dezentralen Strukturen, Effekte aus zukünftigen Organisationsentwick-

lungen, sowie die dynamische Raumbewirtschaftung der Unterrichtsräume berücksichtigt. Eine durchgeführte Machbarkeitsstudie hat den Nachweis erbracht, dass die Bedürfnisse der BFH auf dem Areal Weyermannshaus Ost erfüllt werden können.

3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Das Neubauprojekt stellt komplexe Anforderungen. Bei solchen Grossprojekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu erhalten und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erteilt.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen
- es können klare Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau definiert werden
- die zukünftigen Nutzer können bereits früh einbezogen werden, indem sie im Beurteilungsgremium mitwirken
- der Kanton leistet einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Architekten)

3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb

Im Architekturwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität, sowie der Standard Minergie-P-Eco, vorgegeben. Im Rahmen des Wettbewerbes soll auch die Erstellung eines Ingenieurholzbaus geprüft werden.

3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis sein für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit und der Termineinhaltung.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das beste und wirtschaftlichste Projekt auszuwählen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb			CHF	1'550'000.00
davon:				
– Vorbereitungsarbeiten	CHF	450'000.00		
– Durchführung Wettbewerb	CHF	475'000.00		
– Preissumme Wettbewerb	CHF	625'000.00		
	CHF	1'550'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**1'550'000.00**
zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1'550'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

4.3 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Kosten für den Neubau des Campus Bern werden grob auf rund CHF 306 Mio. geschätzt (nach Abzug der voraussichtlichen Subventionen des Bundes von rund CHF 58 Mio.). Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass die Bundessubventionen künftig abnehmen könnten.

Die Kostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG. Nicht darin enthalten sind die Baurechtskosten. Diese sind Bestandteil der separaten Grossratsvorlage zum Baurechtsvertrag.

Mit dem Zusammenzug in einem Campus werden 15 Mietstandorte entfallen und 3 kantonale Objekte werden frei für Folgenutzungen. Zudem werden sich die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der besseren energetischen Bedingungen wesentlich verringern. Die Einsparungen lassen sich zurzeit noch nicht verlässlich beziffern.

5 Termine

Nach der Erarbeitungsphase wird der Architekturwettbewerb voraussichtlich ab Herbst 2017 bis im Sommer 2018 durchgeführt. Bereits parallel dazu soll der Projektierungskredit beim Grossen Rat beantragt werden, damit die Projektierungsarbeiten in der Folge nahtlos aufgenommen werden können.

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2017
Projektierungskredit durch GR	März 2018
Ausführungskredit durch GR	Ende 2021
Baustart	Mitte 2022
Bezug	Mitte 2026

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	262/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	640225
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne
Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht

1 Gegenstand

Im Rahmen der ersten Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll in der Nähe des Bahnhofs Biel/Bienne ein neuer Campus für die Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB) entstehen. Nach ersten Vorarbeiten hat der Grosse Rat am 4. Juni 2014 einen Projektierungskredit von CHF 24,5 Mio. bewilligt, zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs, der Projektierung des Neubaus sowie der Vorbereitung und Durchführung einer Totalunternehmerausschreibung. Das Ausführungsprojekt basiert auf dem weiterbearbeiteten Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs.

Die Realisierungskosten für den Neubau des Campus Biel/Bienne belaufen sich auf **CHF 233,5 Mio**. (Gesamtkredit CHF 259 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Kosten für Vorstudien, Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 25,5 Mio.).

Gleichzeitig wird für archäologische Untersuchungen ein Kredit von **CHF 4,063 Mio.** beantragt (Gesamtkosten von CHF 4,605 Mio. abzüglich des Gemeindebeitrags der Stadt Biel/Bienne von CHF 450'000.-- sowie bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 92'000.--). Bei Baugrunduntersuchungen wurden archäologische Nachweise prähistorischer Pfahlbauten (um 3840 v. Chr.) entdeckt. Die Ausgaben gehen zulasten des Budgets der Erziehungsdirektion.

Für den neuen Campus stellt die Stadt Biel/Bienne eine Grundstücksfläche im Baurecht zur Verfügung. Der jährliche Baurechtszins beträgt **CHF 630'800.--** und ist mit dem vorliegenden Beschluss ebenfalls zu bewilligen. Der Baurechtsvertrag wird über 50 Jahre abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 25 Jahre.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5), Art. 5 und 6
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41), Art. 24 und 25
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411), Art. 19 und 22
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Einmalige Ausgaben für den Neubau Campus Biel/Bienne

Preisstand: 1. Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**259'000'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB Nr. 1390/2012)	–	CHF	1'000'000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Wettbewerbskosten (GRB vom 4. Juni 2014)	–	CHF	3'000'000.00
Ausgaben für die Projektierung und Ausführung des Neubaus		**CHF**	**255'000'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung (GRB vom 4. Juni 2014)	–	CHF	21'500'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**233'500'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die anrechenbaren Investitionskosten ist gemäss Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG) ein Bundesbeitrag zu erwarten. Die Höhe des Beitrags ist noch nicht festgelegt. Die Bedarfsanmeldung und Eingabe des provisorischen Raumprogramms sowie des Vorprojekts beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sind fristgerecht erfolgt.

3.2 Einmalige Ausgaben für die archäologischen Untersuchungen

Preisstand: 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. archäologiebedingte Baumehrkosten)		**CHF**	**4'605'000.00**
abzüglich Gemeindebeitrag der Stadt Biel/Bienne	–	CHF	450'000.00
Ausgaben Kanton für Archäologie		**CHF**	**4'155'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung	–	CHF	92'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4'063'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Ein Bundesbeitrag in der Höhe von rund CHF 800'000.-- wird erwartet, ist aber noch nicht zugesichert.

3.3 Wiederkehrende Ausgaben für den Baurechtszins

Jährlicher Baurechtszins (bei Zinssatz 2%, Stand 2016)	**CHF**	**630'800.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**630'800.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins basiert auf dem Landwert von maximal CHF 1'700.--/ m^2 Grundstücksfläche bei einem Zinssatz von mind. 2% und höchstens 5%, basierend auf dem Durchschnitt des 10-Jahres-SWAP der Eidgenossenschaft. Der Landwert kann alle 15 Jahre, der Zinssatz alle 10 Jahre angepasst werden.

Die Ausgabenbewilligung wird der Laufdauer des Baurechtsvertrages entsprechend auf 50 Jahre befristet.

4 Massgebende Kreditsumme

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind vorliegend die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 630'800.-- für den Baurechtszins massgebend für die Ausgabenbefugnis über alle Ausgaben im Rahmen dieses Beschlusses.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

5.1 Neubau Campus Biel/Bienne

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100
Objekt: Gemeinde: 371, Grundstück 9880

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	7'550'000.00
		2017	CHF	10'000'000.00
		2018	CHF	10'000'000.00
		2019	CHF	45'000'000.00
		2020	CHF	70'000'000.00
		2021	CHF	65'000'000.00
		2022	CHF	25'000'000.00
		2023	CHF	22'450'000.00
Total			CHF	255'000'000.00

5.2 Archäologische Untersuchungen

Produktgruppe: Kultur Nr. 8.11.9100, Produkt: Archäologie 910030

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die in der Aufgaben- und Finanzplanung der Erziehungsdirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 301000 und 313000	Archäologischer Dienst Kanton Bern	bisher	CHF	92'000.00
		2018	CHF	1'800'000.00
		2019	CHF	1'080'000.00
		2020	CHF	720'000.00
		2021	CHF	463'000.00
Total			CHF	4'155'000.00

Pro Jahr sind für die Erfüllung des Grundauftrags Archäologie Mittel in der Höhe von rund CHF 10 Mio. budgetiert. Im Aufgaben- / Finanzplan 2018–2020 sind zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 2,7 Mio. pro Jahr für diverse anstehende Grossprojekte (u.a. Agglolac, Campus BFH Biel, Challnechwald) aufgenommen worden. Im Geschäftsbericht wird jährlich über die Verwendung dieser Mittel rapportiert. Der vorliegende Verpflichtungskredit für archäologische Untersuchungen wird über diese zusätzlichen Mittel abgerechnet.

5.3 Baurechtszins

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100
Objekt: Gemeinde: 371, Grundstück 9880

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden jährlichen Zahlungen abgelöst wird, die in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980	Amt für Grundstücke und Gebäude	2018–2020	CHF	315'400.00
316000	Miete und Pacht Liegenschaften	2021–2068	CHF	630'800.00

Ab Inanspruchnahme des Terrains (Beginn der Aushubarbeiten) bis zur Inbetriebnahme des Campus sind 50% des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme, bzw. spätestens drei Jahre ab Inanspruchnahme des Terrains, ist der volle Betrag fällig.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 640225
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne
Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Bedarf 3
3.3 Heutige Standorte 3
3.4 Projektbeschrieb 4
3.5 Realisierung mit einer Totalunternehmung 8
3.6 Swiss Innovation Park (SIP) 8
3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 9

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 9
4.1 Kostenübersicht 9
4.2 Finanzierung 10
4.3 Ausstattung und personelle Auswirkungen 11
4.4 Strategische Immobiliengrundsätze 11
4.5 Wirtschaftlichkeit 11

5 Termine 12

6 Antrag 12

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat sich am 22. März 2012 für eine erste Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) am Standort Biel/Bienne entschieden. In der Nähe des Bahnhofs soll ein neuer Campus für die Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB) realisiert werden. Nach ersten Vorarbeiten hat der Grosse Rat am 4. Juni 2014 einen Projektierungskredit von CHF 24,5 Mio. bewilligt, zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs, der Projektierung des Neubaus und der Vorbereitung und Durchführung einer Totalunternehmerausschreibung. Der vorliegend beantragte Ausführungskredit basiert auf dem weiterbearbeiteten Siegerprojekt des Projektwettbewerbs.

Die Kosten für den Neubau des Campus Biel/Bienne belaufen sich auf **CHF 233,5 Mio.** (Gesamtkosten CHF 259 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Kosten für Vorstudien, Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 25,5 Mio.). Die Projektierungs- und Ausführungskosten für den Neubau (d.h. ohne die Kosten für die Vorstudien und den Wettbewerb) liegen damit CHF 4 Mio. unter der entsprechenden Grobkostenschätzung vor der Projektierung.

Bei Baugrunduntersuchungen während der Vorbereitungsarbeiten zum Projektwettbewerb wurden archäologische Nachweise prähistorischer Pfahlbauten (um 3840 v. Chr.) entdeckt. Die Funde müssen vor Beginn der Bauarbeiten ausgegraben werden (Rettungsgrabungen). Für diese Arbeiten wird ein Kredit von **CHF 4,063 Mio.** beantragt (Gesamtkosten von CHF 4,605 Mio. abzüglich des Gemeindebeitrags der Stadt Biel/Bienne von CHF 450'000.-- sowie der bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung von CHF 92'000.--). Die Ausgaben gehen zulasten des Budgets der Erziehungsdirektion.

Für den Neubau und die archäologischen Arbeiten werden Beiträge des Bundes erwartet.

Die für den Bau benötigte Grundstücksfläche gibt die Stadt Biel/Bienne dem Kanton im Baurecht ab. Der zu bewilligende Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 630'800.--**. Der Baurechtsvertrag wird über 50 Jahre abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um 25 Jahre.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5), Art. 5 und 6
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41), Art. 24 und 25
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411), Art. 19 und 22
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Berner Fachhochschule (BFH) wurde 1997 aus dem Zusammenschluss von 12 einzelnen kantonalen Hochschulen gegründet. Sie ist seither kontinuierlich gewachsen und wurde mehrmals reorganisiert. Weil sie heute noch an insgesamt 26 Standorten in den Agglomerationen Bern, Biel/Bienne und Burgdorf untergebracht ist, hat der Regierungsrat am 2. Februar 2011 entschieden, die Standorte der BFH zu konzentrieren. Dies hat der Grosse Rat am 22. März 2012 bezüglich einer ersten Etappe mit einem neuen Campus Technik in Biel/Bienne im Grundsatz bestätigt und am 4. Juni 2014, mit der Bewilligung des Projektierungskredits für einen Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel/Bienne, konkretisiert.

Wie geplant, wurde im Jahr 2015 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt wurde in der Folge zu einem Vorprojekt weiterbearbeitet, das bereits alle wesentlichen Eckdaten zum Neubau definiert. Bis Ende 2017 wird das Bauprojekt fertig erarbeitet sein. Dem eigentlichen Baubeginn für den Neubau müssen archäologische Grabungsarbeiten vorangehen, die bereits im Januar 2018 gestartet werden sollen, damit der Terminplan eingehalten werden kann. Deshalb wird der vorliegende Ausführungskredit beantragt, bevor die Projektierungsarbeiten abgeschlossen sind.

3.2 Bedarf

Der im Vortrag zum Projektierungskredit detailliert aufgeführte Flächenbedarf von gesamthaft rund 31'500 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) bildet nach wie vor die Grundlage für die Projektbearbeitung.

3.3 Heutige Standorte

Die bisherigen Standorte werden grösstenteils aufgegeben oder für andere Nutzungen frei werden.

Die zuständigen Ämter der Erziehungsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion starten 2017 verschiedene Teilprojekte zur späteren Nachnutzung der heutigen Standorte. Primär sollen die künftigen Raumbedürfnisse der Mittel- und Berufsfachschulen und weiterer Nutzer in Biel und Burgdorf gedeckt werden. Zudem hat der Grosse Rat am 1. Juni 2016 entschieden, dass Burgdorf neuer Standort der Technischen Fachschule Bern (TF) werden soll.

Die Satellitenstandorte der BFH in Nidau und Vauffelin bleiben wegen ihrer Spezialnutzungen (Abgasprüfstelle, resp. Crashtestanlage, Schwerverkehr) erhalten. Am Standort Biel Bözingenfeld verbleiben ausserdem standortgebundene Einheiten (Sägerei, Werkhalle mit Prüfständen etc.) von voraussichtlich rund 2'000 m^2 HNF. Die BFH nutzt diese Flächen künftig vor allem im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung und für die praktische Wissensvermittlung im Fachbereich Holz. Damit bekräftigt die BFH die Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule Holz Biel, die in Bözingen verbleibt, und nutzt weiterhin die Synergien im Bereich der Inhalte und Ressourcen.

Die Mietkosten der heute genutzten Mietliegenschaften (ohne die Liegenschaften in Nidau) betragen jährlich rund CHF 750'000.-- netto (Stand 2016). Nach der Realisierung des Neubaus werden diese Mietliegenschaften gekündigt.

3.4 Projektbeschrieb

3.4.1 Standort

Der Neubau des Campus Biel/Bienne soll südlich des Bahnhofs Biel, auf den Parzellen des Feldschlössliareals (1), angrenzend an die Aarbergstrasse (SW), die Salzhausstrasse (SE), die Johann-Aberli-Strasse (NE) und die Marcelin-Chipot-Strasse (NW) realisiert werden. Die Stadt Biel/Bienne wird dem Kanton die für das Projekt benötigte Grundstücksfläche im Baurecht abgeben. Die bestehenden Gebäude auf dem Areal werden, soweit nötig, im Auftrag der Stadt Biel/Bienne abgebrochen.

Bauperimeter auf dem Feldschlössliareal

Weil der Neubau nicht allein auf dem Perimeter 1 realisierbar ist, wird der Projektperimeter in Richtung der Salzhausstrasse (2) erweitert. Auf der Parzelle an der Ecke Aarbergstrasse / Marcelin-Chipotstrasse (3) soll nun der Neubau für den Swiss Innovation Park entstehen.

3.4.2 Grundstück / Baurechtsvertrag

Der Kanton Bern und die Stadt Biel/Bienne haben basierend auf einer Grundsatzvereinbarung einen Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Der Baurechtsvertrag umfasst alle für das Projekt benötigten Parzellen. Einige der Parzellen sind noch nicht im Eigentum der Stadt Biel. Sie werden freihändig oder im Enteignungsverfahren erworben.

Der vereinbarte Baurechtszins basiert auf dem Landwert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erwerbskosten. Der Landwert wird auf max. CHF 1'700.--/ m^2 Grundstücksfläche festgelegt, auch wenn im Falle von Enteignungen der tatsächliche Erwerb einzelner Parzellen höher ausfallen sollte. Das Risiko trägt die Stadt Biel/Bienne.

Die exakte Grundstücksfläche wird mit der Baubewilligung festgelegt.

Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht		ca. 18'552 m^2
Landwert	max. CHF 1'700.--/ m^2	ca. CHF 31.54 Mio.
Baurechtszins pro Jahr	bei 2 % (Stand 2016)	ca. CHF 630'800.00
Zinssatz	mind. 2 %, höchstens 5 %, basierend auf dem Ø Zehnjahres-SWAP der Eidgenossenschaft (mind. CHF 34.00, höchstens 85.00/m^2 Grundstücksfläche)	
Beginn Zahlungspflicht	50 % ab Inanspruchnahme Terrain (Beginn der Aushubarbeiten), voraussichtlich ab 1.1.2018 100 % ab Inbetriebnahme, spätestens 3 Jahre ab Inanspruchnahme Terrain	
Dauer	50 Jahre mit Option auf Verlängerung von 25 Jahre	
Heimfall	100 % des dannzumaligen Verkehrswertes	
Landwertanpassung	alle 15 Jahre möglich	
Zinsanpassung	alle 10 Jahre	

3.4.3 Projekt

Mit einem einstufigen, öffentlich ausgeschriebenen Projektwettbewerb wurde 2015 die bestmögliche Lösung für die anspruchsvolle Bauaufgabe gesucht. Aus den 54 eingereichten Vorschlägen ging das Projekt "Trèfle" der POOL Architekten aus Zürich als Siegerprojekt hervor.

In der Projektbearbeitung wurden das Siegerprojekt weiterentwickelt und der Flächenbedarf aus der Bestellung präzisiert und optimiert. Mit dem Neubau werden gesamthaft ca. 31’500 m^2 HNF (inkl. Campus Hall, siehe dazu Ziffer 3.4.4) mit allen dazugehörenden Nebenräumen für die beiden Departemente TI und AHB realisiert. Zusätzlich ermöglicht das Projekt eine spätere Erweiterung um rund 25 % HNF (mind. 7'800m^2).

Der Campus wird aus drei zusammengebauten U-förmigen Baukörpern bestehen. Diese bilden parallel mit den angrenzenden Strassen einen Blockrand – den Mantelbau. Der Mantelbau lässt sich flexibel in Büro- oder Laboreinheiten unterteilen.

In den Obergeschossen sind sämtliche Organisationseinheiten der BFH untergebracht, in den innerhalb des Mantelbaus liegenden Zentralbauten die Seminarräume.

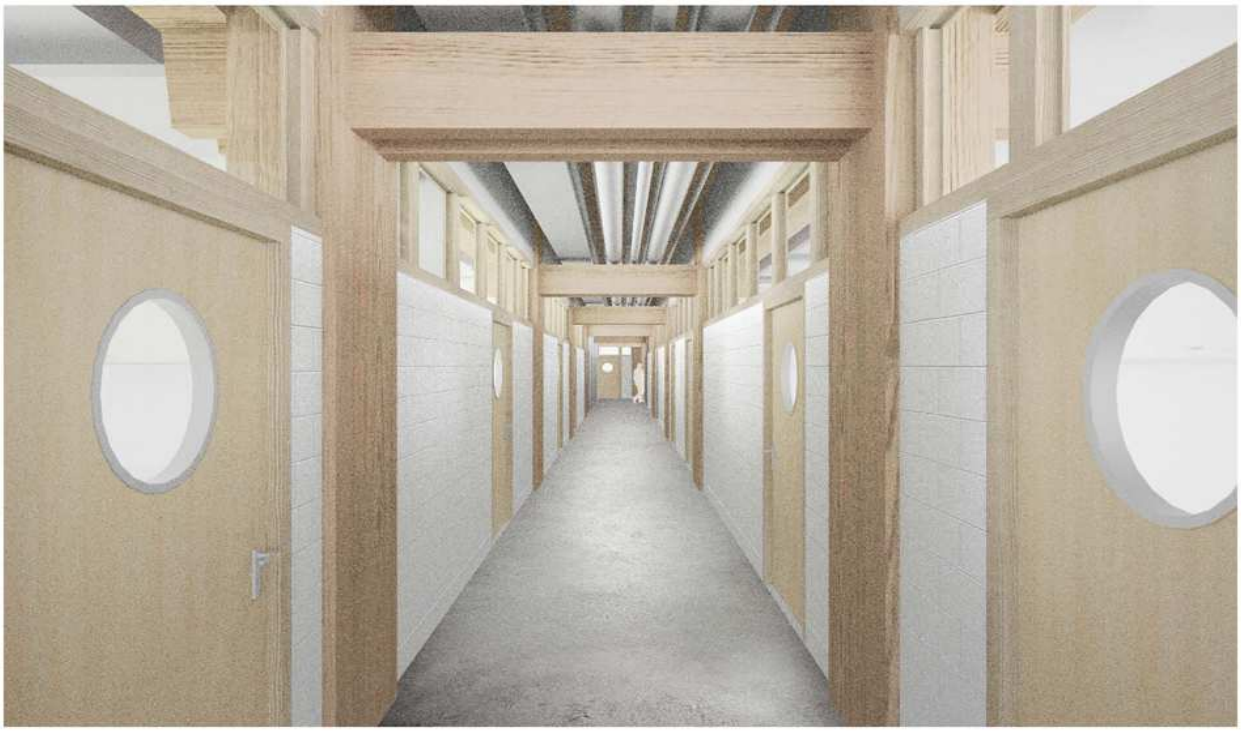

Mantelbau – Korridor

An den Schnittpunkten der drei Gebäudetrakte des Mantelbaus befinden sich die Haupterschliessungen. Diese bieten kurze Verbindungswege zwischen den verschiedenen Nutzungsarten. Sie sind gleichzeitig Begegnungsorte für den informellen Austausch im Rahmen des Fachhochschulbetriebs.

Im Freien entsteht an jeder Gebäudeecke ein Platz mit einem Zugang zum Gebäude. Die Eingangshalle wird über den Haupteingang von der Bahnhofseite her erschlossen. Im Erdgeschoss befinden sich neben Labors und Werkstätten auch publikumsintensive Nutzungen, wie die Campus Hall mit Cafeteria, die Mensa, die Bibliothek und die grossen Seminarräume.

Im Untergeschoss sind die Einstellhalle, die Räume für die Gebäudetechnik, Lager- und Archivräume sowie spezielle Labors untergebracht, die hochempfindlich sind oder wenig bis kein Tageslicht benötigen.

Der Holzbau prägt als identitätsstiftendes Element der BFH den Campus innen wie aussen. Holz ist nicht nur ein nachhaltiges Baumaterial, sondern erlaubt auch dank der Vorfertigung eine kurze Bauzeit.

Aussenraum - Haupteingang

3.4.4 Campus Hall

In Biel fehlt für öffentliche Veranstaltungen mit 1'000 bis 1'500 Personen eine moderne, multifunktional nutzbare und flexible Infrastruktur. Der Gemeinderat der Stadt Biel/Bienne hat sich deshalb beim Kanton dafür eingesetzt, dass bei der Planung und Realisierung des Campus Biel/Bienne eine Eventhalle eingeplant wird, die auch ausserhalb der Öffnungszeiten kulturell genutzt werden kann.

Die Campus Hall wird hauptsächlich durch die BFH selbst genutzt, steht jedoch in den belegungsfreien Zeiten auch Drittveranstaltern (mit der Beteiligung der Stadt Biel/Bienne) für Events zur Verfügung, wie beispielsweise für Musikveranstaltungen, Theater oder Film.

Die Firma Manufacture des Montres Rolex SA aus Biel finanziert den Bau der Campus Hall mit allen erforderlichen Nebenräumen, soweit dafür gegenüber einer reinen Aula Mehrkosten entstehen. Dafür wurde mit Rolex eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

3.4.5 Archäologie

Das Bauprojekt tangiert mehrere archäologische Fundstellen und liegt in einem archäologischen Schutzgebiet. Auf dem Areal verbergen sich die Reste einer jungsteinzeitlichen Seeufersiedlung, die seit 2011 zu den assoziierten Fundstellen des Unesco-Welterbes "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" gehört. Weitere Funde stammen von einem Dampfschiffhafen von 1858–60 (vor der Juragewässerkorrektion). Der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) hat 2014 Sondierungen durchgeführt. Auf einer Tiefe von 4,2 – 5,2 Metern ist mit ausgedehnten urgeschichtlichen Siedlungsresten und einem dazugehörigen Pfahlfeld zu

rechnen. Die Funde stammen aus der Cortaillod-Kultur um 3840 v. Chr. Mit dem Neubau Campus BFH Biel/Bienne wird in die archäologische Substanz eingegriffen und diese zerstört.

Im Sinne der Priorisierung gemäss Kulturpflegestrategie des Kantons Bern verzichtet der ADB auf eine Untersuchung der neuzeitlichen Hafenanlage. Von den urgeschichtlichen Siedlungsresten sollen möglichst viele mit dem Bagger ausgehoben werden. Indem die archäologischen Arbeiten dem eigentlichen Baubeginn für den Campus vorangehen, können sie optimal in den Projektablauf integriert werden

Gemäss Art. 24 Abs. 3 DPG muss sich die Stadt Biel/Bienne als Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin an den Kosten der Rettungsgrabungen beteiligen. Die Erziehungsdirektion hat den Kostenanteil mit rechtskräftiger Verfügung vom 20. Oktober 2016 auf 10 % festgesetzt (Kostendach maximal CHF 450'000.--, abzüglich Anteil eines allfälligen Bundesbeitrags).

Der ADB wird beim Bundesamt für Kultur ein Subventionsgesuch in der Höhe von zwanzig Prozent der beitragsberechtigten Kosten einreichen. Beitragsberechtigt sind die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung ohne die archäologiebedingten Baumehrkosten von CHF 530'000.--.

3.4.6 Baurechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Biel/Bienne hat die baurechtlichen Rahmenbedingungen an die neue Nutzung angepasst. In einer Volksabstimmung am 24. November 2013 hat die grosse Mehrheit der Bieler Stimmberechtigten einer Zonenplanänderung zugestimmt. Das Areal ist neu als Zone mit Planungspflicht (ZPP) für eine öffentliche Nutzung definiert, die den Bedürfnissen eines Campus für die BFH optimal entgegenkommt. In einem nächsten Schritt wird auf der Grundlage des Vorprojekts zum Campus Biel/Bienne eine Überbauungsordnung erlassen. Sobald diese vorliegt, wird das Baugesuch eingereicht.

3.5 Realisierung mit einer Totalunternehmung

Wie bereits im Antrag zum Projektierungskredit dargelegt, soll eine Totalunternehmung (TU) mit der Realisierung beauftragt werden. Die Realisierung mit einer TU bietet die bestmögliche Gewähr für die Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitätsvorgaben.

Die öffentliche Beschaffung erfolgt auf der Basis einer teilweise funktionalen Ausschreibung (z.B. im Bereich der Gebäudetechnik) und verbindlichen Vorgaben zu wesentlichen Projektelementen (z.B. Gebäudehülle, Grundrisslayouts, Materialisierung, etc.). Die Ausschreibung wird durch das projektierende Planerteam ausgearbeitet und erfolgt im offenen Verfahren.

3.6 Swiss Innovation Park (SIP)

Gemäss Entscheid des Bundesrats vom Juni 2015 ist Biel/Bienne einer der Netzwerkstandorte des nationalen Generationenprojekts "Swiss Innovation Park".

Zum Betrieb des SIP Biel/Bienne wurde am 12. Juni 2013 die Trägerschaft InnoCampus AG gegründet. Der Trägerschaft gehören nebst Vertretungen der Wirtschaft auch die Berner Fachhochschule, die Universität Bern, der Kanton Bern und die Stadt Biel/Bienne an. Hochschule und Wirtschaft sollen in Forschung und Entwicklung in unmittelbarer Nähe zusammenarbeiten.

Auf einer Parzelle direkt neben dem Campus Biel/Bienne, auf der anderen Seite der Marcelin-Chipotstrasse (siehe auch Ziff. 3.4.1), wird zurzeit ein Neubau für den SIP geplant.

3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Ablehnung des Ausführungskredits hätte zur Folge, dass das Projekt sofort gestoppt werden müsste. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten für die Grundlagenermittlung, den Projektwettbewerb und die Projektierung, im Umfang von rund CHF 14 Mio., wären verloren.

Die BFH könnte ihren Leistungsauftrag in wichtigen Bereichen mittelfristig nicht mehr erbringen. Die Abwanderung von Studierenden wäre die Folge und die Zukunft der BFH wäre grundsätzlich in Frage gestellt. Ein Verbleib an den heutigen Standorten ist wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten. Kostenintensive Gesamtsanierungen der bestehenden Gebäude würden notwendig, ohne dass damit die betrieblichen Probleme gelöst werden könnten.

Die Berücksichtigung des Standortes Biel als Teil des Netzwerkes des Swiss Innovation Park durch den Bund ist nicht zuletzt dem direkten Zusammenhang mit dem Neubau des Campus Biel/Bienne zu verdanken. Bei einer Ablehnung des Geschäfts könnte der Netzwerkstandort wieder in Frage gestellt werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

4.1.1 Einmalige Ausgaben für den Neubau Campus Biel/Bienne

Preisstand Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**259'000'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien (RRB Nr. 1390/2012)	–	CHF	1'000'000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Wettbewerbskosten (GRB vom 4. Juni 2014)	–	CHF	3'000'000.00
Ausgaben für Projektierung und Ausführung des Neubaus		**CHF**	**255'000'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung und Ausschreibung (GRB vom 4. Juni 2014)	–	CHF	21'500'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit (Budget BVE)		**CHF**	**233'500'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die nun konkretisierten Projektierungs- und Ausführungskosten für den Neubau liegen CHF 4 Mio. unter der entsprechenden Grobkostenschätzung vor der Projektierung.

An die anrechenbaren Investitionskosten ist gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) ein Bundesbeitrag zu erwarten. Die Höhe des Beitrages ist noch nicht festgelegt. Die Bedarfsanmeldung und Eingabe des provisorischen Raumprogramms sowie des Vorprojekts beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sind fristgerecht erfolgt.

4.1.2 Einmalige Ausgaben für die archäologischen Untersuchungen

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. archäologiebedingte Baumehrkosten)		**CHF**	**4'605'000.00**
abzüglich bereits verfügter Gemeindebeitrag der Stadt Biel	–	CHF	450'000.00
Ausgaben Kanton für Archäologie		**CHF**	**4'155'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung	–	CHF	92'000.00
Zu bewilligender Kredit (Budget ERZ)		**CHF**	**4'063'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Ein Bundesbeitrag in der Höhe von rund CHF 800'000.-- wird erwartet, ist aber noch nicht zugesichert.

4.1.3 Wiederkehrende Ausgaben für das Baurecht

Jährlicher Baurechtszins (bei Zinssatz 2%, Stand 2016)	CHF	630'800.00
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**630'800.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Der Baurechtszins basiert auf dem Landwert von maximal CHF 1'700.--/m^2 Grundstücksfläche bei einem Zinssatz von mind. 2% und höchstens 5%, basierend auf dem Durchschnitt des 10-Jahres-SWAP der Eidgenossenschaft. Der Landwert kann alle 15 Jahre, der Zinssatz alle 10 Jahre angepasst werden.

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrages auf 50 Jahre befristet.

4.1.4 Massgebende Kreditsumme

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind vorliegend die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 630'800.-- für den Baurechtszins massgebend für die Ausgabenbefugnis über alle Ausgaben im Rahmen dieses Beschlusses.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben für den Neubau des Campus, für die archäologischen Arbeiten und den jährlichen Baurechtszins sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Ausstattung und personelle Auswirkungen

Für die Erstausstattung (Mobiliar, IT-, Audio- und Videotechnik, nutzerspezifische Apparate in den Laboren, Umzüge, etc.) rechnet die BFH nach heutigen Erkenntnissen mit Kosten von rund CHF 61,7 Mio. (+/– 25%). Die Finanzierung der Erstausstattungskosten und des laufenden Betriebs erfolgt durch die BFH, die seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert wird. Der Schulrat ist für die Bewilligung der Ausgaben zuständig und wird nach dem Beschluss zum vorliegenden Ausführungskredit entscheiden. Für die Erstausstattungskosten kann ebenfalls mit Bundesbeiträgen gerechnet werden. Da die Erstausstattung eines neuen Campus nicht Teil des Grundauftrages der BFH ist, soll die Finanzierung der jährlichen Folgekosten im Rahmen des Leistungsauftrags an die BFH für die Periode 2021–2024 separat berücksichtigt werden.

Die räumliche Zusammenführung der beiden Departemente wird sich personell positiv auswirken. Zudem werden sich auch die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der energetisch besseren Baukörper deutlich verringern.

4.4 Folgekosten

Mit der Aufgabe bisheriger Standorte der BFH werden voraussichtlich gegenüber dem Bund gewisse Rückerstattungen für Beiträge anfallen, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) dem Kanton Bern in den vergangenen Jahren ausgerichtet hat. Über deren Höhe lassen sich zur Zeit noch keine verlässlichen Angaben machen.

4.5 Strategische Immobiliengrundsätze

Die strategischen Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement gemäss RRB 1885 vom 25. Oktober 2006 werden eingehalten.

Das Gebäude ist nutzungsflexibel und nach den Grundsätzen der Systemtrennung geplant, so dass später bei Bedarf Anpassungen und andere Nutzungen ohne grösseren Aufwand möglich sind. Der Neubau erfüllt den Standard Minergie-P-ECO. Die kompakte Gebäudeform ergibt einen tiefen Energieverbrauch mit geringer Umweltbelastung. Mit der Verwendung von Holz wird erneuerbarer, nachwachsender und CO_2-neutraler Rohstoff eingesetzt.

4.6 Wirtschaftlichkeit

Die Kosten für den Neubau Campus Biel/Bienne liegen mit CHF 255 Mio. innerhalb der Standard-Investitionskosten* des Kantons Bern

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (CHF/m^2 Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

5 Termine

Bei einem idealen Projektverlauf sind die folgenden Termine geplant:

Beschluss Ausführungskredit	Juni 2017
Bauprojekt mit rev. Kostenvoranschlag	Dezember 2017
Beginn Aushub (für archäologische Grabungen)	Januar 2018
TU-Ausschreibung	August 2018
Baubeginn (Fundation)	Mai 2019
Beginn Hochschulbetrieb (Semesterbeginn)	September 2022

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Grundrisse Erdgeschoss und ein Obergeschoss (A3 verkleinert)
- Kostenschätzung
- Baurechtsvertrag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	238/2017
Datum RR-Sitzung:	8. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	645929
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Kramgasse 20, Personalamt der Finanzdirektion, Nachnutzung Erdgeschoss und Instandsetzungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Der heute leer stehende Teil des Erdgeschosses der kantonalen Liegenschaft an der Kramgasse 20 soll baulich so angepasst werden, dass die Räumlichkeiten künftig als Kursräume (mit notwendigen Nebenräumen) für das kantonale Personalamt genutzt werden können. Gleichzeitig sollen Instandsetzungsarbeiten im Erdgeschoss und insbesondere auch im Innenhof vorgenommen werden.

Im beantragten Kredit von CHF 2'430'000.-- (Gesamtkredit CHF 2'580'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 150'000.--) sind alle Ausgaben für die Realisierung bis voraussichtlich September 2018 enthalten.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**2'580'000.00**
• Einbau Schulungsräume	CHF	1'430'000.00
• Instandsetzungen	CHF	1'010'000.00
• Nutzerspezifische Ausstattung	CHF	140'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'580'000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 12. September 2016)	–	CHF	150'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'430'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Finanzdirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: BE_GID 224725

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	bisher	CHF	50'000.00
		2017	CHF	200'000.00
		2018	CHF	2'190'000.00

Produktgruppe: 07.50.9000 Personal

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4730 506100	Finanzdirektion Personalamt Einrichtung von Kursräumlichkeiten	2018	CHF	140'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	645929
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Kramgasse 20, Personalamt der Finanzdirektion, Nachnutzung Erdgeschoss und Instandsetzungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 3
3.2.1 Nutzerbedarf 3
3.2.2 Instandsetzungsbedarf 3
3.3 Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4
4.4 Ausstattungskosten 4
4.5 Einsparungen 4

5 Termine 5

6 Antrag 5

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das Haus an der Kramgasse 20 ist ein Verwaltungsgebäude des Kantons Bern, dessen Obergeschosse durch die Polizei- und Militärdirektion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genutzt werden. Seit Beendigung der provisorischen Nutzung durch die Universitätsbibliothek, im Juni 2016, steht ein Teil des Erdgeschosses leer. Die Räumlichkeiten sollen nun baulich so angepasst werden, dass sie künftig als Kursräume (mit den notwendigen Nebenräumen) für verwaltungsinterne Kurse des kantonalen Personalamts genutzt werden können. Gleichzeitig sind dringende Instandsetzungsarbeiten im Erdgeschoss und insbesondere auch im Innenhof vorzunehmen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'430'000.-- (Gesamtkredit CHF 2'580'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 150'000.--) sollen alle erforderlichen Einbau- und Instandsetzungsmassnahmen durchgeführt werden. Ebenfalls im Kredit enthalten sind die Ausstattungskosten für die neuen Kursräume.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Haus an der Kramgasse 20 ist ein Verwaltungsgebäude des Kantons Bern. Es liegt im Perimeter des UNESCO-Weltkulturerbes in der unteren Altstadt von Bern und wurde in den 50er- Jahren ohne Rücksicht auf die historische Bausubstanz umgebaut. In den Obergeschossen befinden sich Büroräumlichkeiten für die Polizei- und Militärdirektion und die Justiz-, Gemeinde-, und Kirchendirektion. Das Erdgeschoss wurde während des Umbaus des Gebäudes an der Münstergasse 61/63 bis im Juni 2016 als Provisorium für die Universitätsbibliothek genutzt. Es steht seitdem teilweise leer und eignet sich von der Lage und Grösse her sehr gut als Kurslokal für das kantonale Personalamt (PA).

Das Personalamt bietet pro Jahr rund 160 interne Weiterbildungskurse für Mitarbeitende, Vorgesetzte, HR-Fachpersonen, Berufsbildende sowie Lernende der kantonalen Verwaltung Bern (inklusive Hochschulen) an. Für mindestens 400 Kurstage werden Kursräume benötigt.

Nach Möglichkeit werden kantonsinterne Räume genutzt, sofern diese in Bezug auf Grösse, Infrastruktur, Lage sowie Sicherheitsaspekte dazu geeignet sind und durch das Personalamt verbindlich und mehrere Monate im Voraus gebucht werden können. An zweiter Stelle folgen Kursräume von kantonsnahen Betrieben (Universität, UPD, CIP), die dem Personalamt allerdings auch verrechnet werden. Erste Priorität haben in beiden Fällen die Bedürfnisse der

entsprechenden Organisationseinheiten. Geeignete, kantonsinterne Räume konnten in den letzten Jahren kaum mehr genutzt werden. Für den grössten Teil der Kurse müssen kostenpflichtige Räume dazu gemietet werden. Die Suche gestaltet sich teilweise schwierig, da die Nachfrage für solche Kurslokalitäten in der Region Bern sehr hoch ist. Dementsprechend hoch sind die Mietkosten.

Abzüglich der Kurse für französischsprechende Mitarbeitende, die in der Regel im Berner Jura respektive in Biel/Bienne stattfinden, sowie der Kurse, für die sich die Räume an der Kramgasse 20 aufgrund der Grösse nicht eignen oder wegen Terminkollisionen nicht genutzt werden können, sollen künftig mindestens 300 Kurstage in den eigenen Kursräumen durchgeführt werden. Dies entspricht einer Auslastung von 70 Prozent. Sind die Räume nicht durch das Personalamt reserviert, können sie ausserdem durch weitere Ämter der kantonalen Verwaltung genutzt werden.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Nutzerbedarf

Das Erdgeschoss soll zu Schulungsräumen für das kantonale Personalamt der Finanzdirektion umgebaut werden. Konkret geplant sind zwei grosse Kursräume (ca. 65 m^2 und 55 m^2) und zwei kleine Gruppenräume (ca. 20 m^2 und 26 m^2). Darin sollen künftig Weiter- und Ausbildungsanlässe für das Personal der gesamten Kantonsverwaltung stattfinden.

Dafür musste das Personalamt bisher interne und zunehmend externe Kursräume zumieten. Andere Räume der kantonalen Verwaltung können immer weniger für Kurse genutzt werden.

Für die neue Nutzung sind zudem die WC-Anlagen zu ergänzen und im Bereich der heutigen Cafeteria der Polizei- und Militärdirektion soll ein weiteres Sitzungszimmer eingebaut werden.

3.2.2 Instandsetzungsbedarf

Das Flachdach im Innenhof über dem Erdgeschoss ist undicht und muss erneuert werden. Die verglasten Oblichter und deren Sonnenschutz sind ebenfalls sanierungsbedürftig. Die Lüftung ist veraltet und muss erneuert werden. Die Elektroinstallationen sind der neuen Nutzung anzupassen. Ausserdem wurde bei Sondierungsarbeiten schwachgebundenes Asbest entdeckt, was eine entsprechende Altlastensanierung notwendig macht.

3.3 Folgen bei einem Verzicht

Ohne die geplanten Massnahmen könnten die heute leer stehenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss nicht sinnvoll weitergenutzt werden. Das kantonale Personalamt wäre weiterhin auf externe Kursräume angewiesen und der Instandsetzungsbedarf im Erdgeschoss bliebe bestehen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**2'580'000.00**
• Einbau Schulungsräume		CHF	1'430'000.00
• Instandsetzungen		CHF	1'010'000.00
• Nutzerspezifische Ausstattung		CHF	140'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'580'000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 12. September 2016)	–	CHF	150'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'430'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist im Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Finanzdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Ausstattungskosten

Die Kosten von CHF 140'000.-- für das Mobiliar in den Schulungs- und Gruppenräumen werden mit diesem Kredit mitbewilligt und aus dem Budget der Finanzdirektion finanziert.

4.5 Einsparungen

Mit den kantonseigenen Kursräumen für das Personalamt können künftig jährliche Mietkosten von rund CHF 100'000.-- für externe Zumieten eingespart werden.

5 Termine

Ausführungsvorbereitung	November 2017 bis März 2018
Realisierung	April 2018 bis September 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Kostenvoranschlag
- Planbeilage

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	212/2017
Datum RR-Sitzung:	1. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	627184
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Freiestrasse 3 + 3A, Departement für Chemie und Biochemie der Universität Bern, Instandhaltung und Instandsetzungsmassnahmen mit Schwerpunkt Brandschutz; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'982'000.-- (Gesamtkosten von CHF 4'247'000.-- abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung von CHF 265'000.--) sollen dringende Brandschutzmassnahmen am Gebäude Freiestrasse 3 + 3A finanziert werden, damit das Gebäude weitergenutzt werden kann bis voraussichtlich im Jahr 2027 ein Ersatzneubau für das Departement Chemie und Biochemie bereit stehen wird.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**4'247'000.00**
davon		
• Vorbereitung + Rohbau	CHF	152'000.00
• Haustechnik	CHF	2'261'000.00
• Ausbau	CHF	1'300'000.00
• Einstellhalle	CHF	534'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**4'247'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligungen AGG vom 7. Juni 2016)	–	CHF	265'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'982'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100
Objekt: BE_GID 258216 und BE_GID 445434

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

Konto 4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2016	CHF	110'000.00
		2017	CHF	165'000.00
		2018	CHF	3'972'000.00
Total			CHF	4'247'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627184
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Freiestrasse 3+3A, Departement für Chemie und Biochemie der Universität Bern, Instandhaltung und Instandsetzungsmassnahmen mit Schwerpunkt Brandschutz; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Geplante Massnahmen 3
3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 3
4.1 Kostenübersicht 3
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4

5 Termine 4

6 Antrag 4

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das heutige Chemiegebäude der Universität Bern stammt aus den 1970er Jahren und ist sanierungsbedürftig. Weil sich die Gebäudestruktur nicht für moderne Labornutzungen eignet und der wachsende Raumbedarf mit einer Totalsanierung nicht abgedeckt werden könnte, soll das heutige Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden, der voraussichtlich im Jahr 2028 bezogen werden kann. Bis dahin müssen das bestehende Gebäude und die zweigeschossige Einstellhalle weiterbetrieben werden können, was Massnahmen für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zwingend erforderlich macht. Dafür wird ein Kredit von CHF 3'982'000.-- beantragt.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im Gebäude Freiestrasse 3 ist die Lehre und Forschung des Departements für Chemie und Biochemie (DCB) der Universität Bern untergebracht. Die Hauptnutzfläche von 12'536 m^2 (inklusive Cafeteria, Hörsäle und Bibliothek) wird durch 636 Studierende, 260 Mitarbeitende und 70 Praktikanten genutzt. In den Untergeschossen befindet sich eine Einstellhalle (Freiestrasse 3A). Das Gebäude stammt aus den 1970er Jahren und ist in einem schlechten baulichen Zustand. In spätestens zehn bis zwölf Jahren wäre eine Totalsanierung unumgänglich. Da die Gebäudestrukturen und Raumhöhen den heutigen Anforderungen für moderne Labors nicht mehr genügen und zudem dringend zusätzliche Flächen benötigt werden, soll das Gebäude nicht totalsaniert, sondern durch einen Neubau ersetzt werden. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat mit RRB 018/2017 einen Kredit von CHF 920'000.-- für einen Architekturwettbewerb bewilligt. Bis zum Neubau ist der Weiterbetrieb des bestehenden Gebäudes, samt der zweigeschossigen Einstellhalle, zu sichern.

Die Unterhaltsstrategie basiert auf einer Zustandsanalyse aus dem Jahr 2012. Das Gebäude soll nach einer Ausfallstrategie noch rund zehn Jahre möglichst wirtschaftlich betrieben werden. Auf vorbeugende Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmassnahmen wird dabei verzichtet. Besonderes Augenmerk gilt allerdings den Wasserleitungen, weil es bereits wiederholt zu Wasserschäden kam. Durch den technischen Dienst der Universität erkannte Problemstellen werden im Rahmen des baulichen Unterhalts gezielt ersetzt und heikle Geräte bei Bedarf mit einfachen Massnahmen geschützt. Im Übrigen werden defekte Bauteile erst bei Ausfall zu Lasten des Unterhaltsbudgets repariert oder ersetzt. Zwingend sind hingegen die von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geforderten Brandschutzmassnahmen (Personenschutz).

Zudem werden auch weiterhin gewisse Räume, Installationen und Einrichtungen bei Bedarf allfälligen neuen Anforderungen der Nutzer angepasst werden müssen.

3.2 Geplante Massnahmen

Unter Einbezug der Gebäudeversicherung (GVB) wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Danach sind die folgenden Massnahmen am Rohbau, an der Haustechnik und am Ausbau nötig:

- Einbau von Brandschutzklappen im bestehenden Lüftungssystem
- Bildung neuer Brandabschnitte
- Nachrüstung von Türen
- Instandstellung der Notlichtanlage
- Ergänzung der Sicherheitsschränke für die Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten
- Sicherstellung der Entrauchung der Einstellhalle

Alle Massnahmen sind auf die aus der Gebäudestrategie vorgegebene Restlebensdauer von rund zehn Jahren ausgelegt. Mit den gezielten Massnahmen können der Personenschutz erfüllt und das Schadenausmass im Ereignisfall begrenzt werden.

3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Ohne die geplanten Brandschutzmassnahmen könnte das Gebäude nicht weitergenutzt werden. Bis ein Neubau zur Verfügung steht, müssten dem Departement für Chemie und Biochemie der Universität Bern neue Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Dafür stehen keine geeigneten Objekte zur Verfügung.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**4'247'000.00**
• Vorbereitung + Rohbau		CHF	152'000.00
• Haustechnik		CHF	2'261'000.00
• Ausbau		CHF	1'300'000.00
• Einstellhalle		CHF	534'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**4'247'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 7. Juni 2016)	–	CHF	265'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'982'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist im Voranschlag 2017 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags für das Jahr 2018.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

5 Termine

Baubewilligungsverfahren	März 2017 bis September 2017
Ausschreibung	September 2017 bis Mai 2018
etappenweise Realisierung	ab Juli 2018 bis Dezember 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Fotodokumentation
- Baubeschrieb

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	216/2017
Datum RR-Sitzung:	1. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	615648
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2018–2020 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von insgesamt **CHF 156 Mio.** sollen die in den Jahren 2018 bis 2020 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt sowie betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 200'000.-- pro Einzelprojekt finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 4 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DelDV BVE, BSG 152.221.191.1), Art. 4 und 5

3 Kosten, neue Ausgaben

Zu bewilligender Rahmenkredit 2018 bis 2020 **CHF 156 Mio.**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Verpflichtungskredit nach Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2018–2020 in folgenden Konti eingestellt.

4980	504100	Umbau Liegenschaften (VV)
4980	504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
4980	504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften

02|00|O|2

5 Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 2 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, sowie alle betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 200'000.-- übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Die Jahrestranchen betragen durchschnittlich CHF 52 Mio. Sie können in den einzelnen Jahren der Laufdauer des Rahmenkredits variieren.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils jährlich mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 4 und 5 DelDV BVE können das Amt für Grundstücke und Gebäude und dessen Abteilungen Ausgaben mit Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 615648
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2018–2020 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2018 bis 2020 ... 3
3.3 Erarbeitung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ... 4
3.4 Inhalte des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ... 5
3.5 Reporting ... 5

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 5
4.1 Kosten ... 5
4.2 Kreditart und Ablösung ... 5
4.3 Personelle Auswirkungen ... 6

5 Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits ... 6

6 Antrag ... 6

1 Zusammenfassung

Im November 2014 hat der Grosse Rat erstmals einen Rahmenkredit für die jährlich 800 bis 1'000 baulichen Unterhaltsmassnahmen im kantonalen Hochbau und die kleineren betriebsspezifischen Anpassungen bewilligt. Vorher waren die Rahmenkredite jeweils durch den Regierungsrat bewilligt worden, der bis Ende Mai 2014 für solche Ausgaben zuständig gewesen war. Der laufende Rahmenkredit läuft nun per Ende 2017 aus und muss erneuert werden. Dabei sind Anpassungen nötig, denn die Erfahrungen aus dem ersten Rahmenkredit des Grossen Rates haben gezeigt, dass aufgrund der Limite von maximal CHF 1 Mio. pro Projekt nicht alle baulichen Unterhaltsprojekte über den Rahmenkredit finanziert werden konnten. Ebenso wenig konnten kleinere, betriebsspezifische Anpassungen mit der nötigen Konsequenz über den Rahmenkredit finanziert werden, weil deren Kosten die Limite von CHF 50'000.-- pro Projekt häufig übersteigen.

Die beantragte Kreditsumme von insgesamt CHF 156 Mio., für die in den Jahren 2018 bis 2020 einzugehenden Verpflichtungen für Unterhalts- und Anpassungsmassnahmen, liegt wegen der Verselbstständigung der kantonalen Berner Psychiatrien CHF 20 Mio. unter der Kreditsumme des laufenden Rahmenkredits. Das Amt für Grundstücke und Gebäude rechnet über die drei Jahre mit Unterhaltskosten von CHF 150 Mio. und betriebsspezifischen Anpassungen mit Gesamtkosten von CHF 6 Mio.

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung eingestellt.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DelDV BVE, BSG 152.221.191.1), Art. 4 und 5

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit 1990 werden die Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen an kantonalen Liegenschaften global mit Rahmenkrediten bewilligt. Das Vorgehen hat sich bewährt und das Bedürfnis, die jährlich rund 800 bis 1'000 Einzelprojekte in einem mehrjährigen Gesamtprogramm zusammenzufassen, ist unverändert. Deshalb soll für die Jahre 2018 bis 2020 erneut ein Rahmenkredit für die notwendigen Unterhaltsmassnahmen und kleineren betriebsspezifischen Anpassungen bewilligt werden. Der aktuelle Rahmenkredit 2015 bis 2017 beläuft sich auf insgesamt CHF 176 Mio. und kann nur für Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen bis maximal CHF 1 Mio. und für betriebsspezifische Anpassungen mit Kosten bis maximal CHF 50'000.-- pro Einzelprojekt verwendet werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Kostenlimiten des laufenden Rahmenkredits zu tief angesetzt sind. So konnten beispielsweise die zwei folgenden, reinen Unterhaltsprojekte nicht über den Rahmenkredit abgewickelt werden:

- GRB 1222/2015, Instandsetzungsmassnahmen an der Liegenschaft der Zahnmedizinischen Kliniken der Uni Bern (Kosten: CHF 1,1 Mio.)
- GRB 525/2016, Ersatz Wärmeerzeugung in der Liegenschaft der Hochschule der Künste in Bern (Kosten: CHF 1,4 Mio.)

Damit blieb das Ziel, bis auf Grossinstandsetzungen möglichst alle Unterhaltsprojekte über den Rahmenkredit zu finanzieren, unerreicht.

Die zu tief angesetzte Kostenlimite von CHF 50'000.-- für betriebsspezifische Anpassungen führte dazu, dass Projekte wie zum Beispiel die Anpassung von Sitzungszimmern bei der Hochschule der Künste in Bern oder der Umbau eines Laborraumes beim Anatomischen Institut der Uni Bern mit Kosten von je rund CHF 80'000.-- ausserhalb des Rahmenkredits bewilligt werden mussten, was die erwünschte Gesamtsicht beeinträchtigt hat.

Deshalb sollen die Kostenlimiten pro Projekt auf CHF 2 Mio. für Unterhaltsmassnahmen und CHF 200'000.-- für betriebsspezifische Anpassungen erhöht werden.

3.2 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2018 bis 2020

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) rechnet mit Unterhaltskosten von CHF 150 Mio. und betriebsspezifischen Anpassungen mit Gesamtkosten von CHF 6 Mio. Die entsprechenden Mittel sind in der Finanzplanung für die nächsten drei Jahre eingestellt.

Durchschnittlich ergibt dies die folgenden jährlichen Ausgaben:

2018	Unterhaltsmassnahmen	CHF	50	Mio.
	Betriebsspezifische Anpassungen	CHF	2	Mio.
	Total 2018	**CHF**	**52**	**Mio.**
2019	Unterhaltsmassnahmen	CHF	50	Mio.
	Betriebsspezifische Anpassungen	CHF	2	Mio.
	Total 2019	**CHF**	**52**	**Mio.**
2020	Unterhaltsmassnahmen	CHF	50	Mio.
	Betriebsspezifische Anpassungen	CHF	2	Mio.
	Total 2020	**CHF**	**52**	**Mio**
	Gesamttotal 2018 bis 2020	**CHF**	**156**	**Mio.**

Im Zusammenhang mit der seit diesem Jahr umgesetzten Verselbstständigung der kantonalen Berner Psychiatrien hat sich der Gebäudeversicherungswert der kantonalen Liegenschaften auf rund CHF 5 Mrd. reduziert. Wie in der Branche üblich, wird 1% des Gebäudeversicherungswerts für den jährlichen, baulichen Unterhalt aufgewendet. Dies ergibt einen jährlichen Betrag von CHF 50 Mio.

Der neu auf CHF 2 Mio. jährlich festgesetzte Gesamtbetrag für kleinere betriebsspezifische Anpassungen basiert auf den Erfahrungen aus den beiden letzten Jahren. Er kann weniger zuverlässig im Voraus geschätzt werden, da jeder Anpassungsbedarf massgeblich von den kurzfristigen Entwicklungen in den Betrieben abhängig ist.

3.3 Erarbeitung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)

Das AGG erfasst den Unterhaltsbedarf aufgrund von Zustandsermittlungen und führt Vorabklärungen sowie Jahresunterhaltsgespräche mit den Nutzern durch. Daraus resultiert eine Mehrjahresplanung, die periodisch aktualisiert wird.

Die in einem Jahr konkret durchzuführenden Massnahmen werden im Verlauf des Vorjahres erfasst, priorisiert und definiert. Eine verlässliche Auflistung der für das Folgejahr vorgesehenen Projekte liegt deshalb jeweils Ende Jahr vor. Im Übrigen können auch unplanbare Unterhaltsmassnahmen anfallen, insbesondere wenn Schäden wegen nicht voraussehbarer Ereignisse entstehen, wie zum Beispiel nach Bränden oder Hochwasser.

Erforderliche Massnahmen, die die maximalen Kosten pro Projekt von CHF 2 Mio. überschreiten, werden als Einzelprojekte ausserhalb des Rahmenkredits bearbeitet und dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet.

Das Jahresunterhaltsprogramm umfasst in der Regel zwischen 800 bis 1'000 Einzelmassnahmen pro Jahr bei einem Portfolio von rund 2'400 Gebäuden. Wenn die anstehenden Projekte den Rahmenkredit überschreiten, wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

– Abwenden akuter Gefahren und Sicherheitsrisiken
– Umsetzung gesetzlicher Auflagen, die nicht aufgeschoben werden können
– Verhinderung massiver Folgeschäden
– Aufrechterhaltung des Betriebs
– Durchführen des notwendigen substanzerhaltenden Unterhalts

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen und betriebsspezifischen Anpassungen im Vordergrund steht, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht die Jahrestranche von CHF 52 Mio., sondern die Gesamtsumme von CHF 156 Mio. über 3 Jahre.

Dank der Mehrjahresplanung der Unterhaltsmassnahmen kann eine gezielte Plafonierung der Mittel innerhalb der Periode 2018 bis 2020 erreicht werden. Zudem wird so sichergestellt, dass die Mittel zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort eingesetzt werden.

3.4 Inhalte des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)

Die im Jahresunterhaltsprogramm zusammengefassten baulichen Massnahmen dienen dazu, die Bauwerke bzw. deren Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine definierte Dauer wiederherzustellen.

Dazu gehören unter anderem: Ersatz von Heizungs- und Elektroanlagen, Erneuerung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen, Instandsetzung von Fenster- und Fassadenteilen, Instandsetzung von Flachdächern, Reparatur von Sandsteinfassaden, Sanieren von Sanitäranlagen, Ersatz von Brandmeldeanlagen, Bereitstellen von Raumprovisorien, Verbesserungen zur Optimierung der Energiebilanz, Brandschutz- und Sicherheitsnahmen, bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, usw.

Zum Jahresunterhaltsprogramm gehören auch Sofortmassnahmen, die für die unverzügliche Verbesserung der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks erforderlich sind. Sie werden gestützt auf Überwachungs- oder Überprüfungsergebnisse veranlasst und sind jeweils ohne Verzug auszuführen.

Bei den kleineren, betriebsspezifischen Anpassungen handelt es sich um bauliche Massnahmen, die der betrieblichen Optimierung dienen und aus wirtschaftlichen Gründen wenn möglich im Zuge von Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Diese Massnahmen sind nur dann über den Rahmenkredit zu finanzieren, wenn sie CHF 200'000.-- pro Einzelfall nicht überschreiten. Dazu gehören beispielsweise die Anpassungen von Betriebseinrichtungen, Schalteranlagen, Raumunterteilungen, usw.

Nicht Bestandteile des Jahresunterhaltsprogramms sind grosszyklische Instandsetzungen, wie Gesamtsanierungen, bauliche Erweiterungen bestehender Objekte oder Ersatzneubauten.

3.5 Reporting

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des JUP werden durch das AGG aktiv bewirtschaftet. Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) werden jeweils jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits zugestellt.

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kosten

Zu bewilligender Rahmenkredit 2018 bis 2020 CHF 156 Mio.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Kreditart und Ablösung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 6 des Beschlussentwurfs geleistet. Die voraussichtlichen Zahlungen sind in der Finanzplanung eingestellt.

4.3 Personelle Auswirkungen

Der Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

5 Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits

Wird der Rahmenkredit nicht genehmigt, müsste die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für jedes Projekt, dessen Kosten über dem Schwellenwert von CHF 500'000.-- liegen, eine Kreditvorlage zuhanden des Regierungsrats respektive des Grossen Rats erarbeiten. Dies würde jährlich 20 bis 30 Projekte betreffen. Die dafür erforderlichen Ressourcen stehen nicht zur Verfügung. Der Handlungsspielraum würde massiv eingeschränkt und die Umsetzung der Massnahmen würde verzögert. Dies könnte wiederum Folgeschäden und entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen.

6 Antrag

Aufgrund der dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Parzelle Nr. 223

Hohkien-Allee

3611142
28737
3610012
3610011
Rütti
3610013
3610161
3610162
28973
20119
28972
20118
29041
28971
28970
20117
20116
0610
20120
3610611

23
21
19
17
15
13
11
10
8
7
6
5
5a
2a
1
Restaurant Alte Mühle

Futterküche
Heulager best.
Waschplatz
Wartebereich
Laufgang
Laufhof
Futtertisch

97649
97647
97641
97640
1286538
1286527
1286524
1286525
1286523
4934173
4934176
4934177
4934178
4934179
4934180
4934181
4934182
4934183
4934184
4934185
4934186
4934187
4934188
4934189
4934190
4934191
4934192
4934193
4934194
4934195
4934196
4934197
4934198
4934199
4934200
4934201
4934202
4934203
4934204
4934205
4934206
4934207
4934208
4934209
4934210
4934211
4934212
4934213
4934214
4934215

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	261/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	632284
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zollikofen INFORAMA Rütti, Ersatzneubau Rindviehstall und Sanierung des Futterlagergebäudes; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Der Rindviehstall ist Teil des kantonseigenen Standorts des INFORAMA in Rütti, Zollikofen. Der 1972 erbaute Anbindestall für 48 Kühe, Kälber und Pferde ist zu klein und entspricht nicht mehr den heutigen Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4'340'000.-- (Gesamtkosten CHF 4'800'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 460'000.--) sollen ein neuer, artgerechter Laufstall für 62 Milchkühe und 35 Kälber gebaut und das Futterlagergebäude saniert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 1 und 26 f.
- Verordnung vom 5. November 1997 über die über landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 5. November 1997 (LBV; BSG 915.11) , Art. 6
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 27 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**4'811'000.00**
bestehend aus:			
Vorstudien/Voruntersuchungen		CHF	11'000.00
Provisorien, Vorbereitungs- und Abbrucharbeiten		CHF	360'000.00
Neubau Stallgebäude und Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäudeteilen		CHF	2'690'000.00
Betriebseinrichtungen		CHF	990'000.00
Umgebung und Baunebenkosten		CHF	210'000.00
Reserven		CHF	550'000.00
Gesamtkosten		**CHF**	**4'811'000.00**
abzüglich Ausgaben für Vorstudien und Voruntersuchungen; Ausgabenbewilligung AGG vom 22. Oktober 2015	–	CHF	11'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**4'800'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 18. April 2016)	–	CHF	460'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4'340'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Voranschläge 2018 und 2019.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: BE_GID 097649

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	bisher	CHF	225'000.00
4980 504100		2017	CHF	195'000.00
4980 504100		2018	CHF	4'265'000.00
4980 504100		2019	CHF	115'000.00
Total			CHF	4'800'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 632284
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zollikofen INFORAMA Rütti, Ersatzneubau Rindviehstall und Sanierung des Futterlagergebäudes; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bedarfsnachweis 3
3.3 Projektbeschrieb 3
3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Vergleich mit üblichen Kosten für einen Stallneubau 5
4.4 Standard-Investitionskosten 6
4.5 Pachtzins 6
4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 6

5 Termine 6

6 Antrag 6

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das INFORAMA ist ein kantonales Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum für Land- und Hauswirtschaft, das seine Dienstleistungen an sechs Standorten im Kanton anbietet. Der Standort Rütti in Zollikofen betreibt unter anderem seit Jahren einen Rindviehstall für 48 Kühe, Kälber und Pferde. Der Anbindestall wurde 1972 erbaut, ist über die Jahre zu klein geworden und entspricht nicht mehr den aktuellen Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Er wird daher durch einen artgerechten, neuen Laufstall für 62 Milchkühe und 35 Kälber ersetzt. Gleichzeitig wird das Futterlagergebäude saniert.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4'340'000.-- (Gesamtkosten CHF 4'800'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 460'000.--) sollen sämtliche Ersatzbau- und Sanierungsarbeiten ausgeführt und voraussichtlich bis Ende 2018 fertig gestellt werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Kantonales. Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 1 und 26 f.
- Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (LBV; BSG 915.11), Art. 6
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 27 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Rindviehstall Zollikofen ist Teil des kantonseigenen Standortes des INFORAMA in Rütti, Zollikofen. Die landwirtschaftlichen Flächen, die Gebäude und die gesamte Infrastruktur sind an die Pächtergemeinschaft Rütti verpachtet. Die Pächtergemeinschaft nimmt Bildungs- und Beratungsaufgaben wahr, die ihr in einer Leistungsvereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum INFORAMA übertragen wurden. Das Inforama ist eine Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der Volkswirtschaftsdirektion.

Der Rindviehstall Zollikofen dient auch der Bildungs-, Beratungs- und Forschungstätigkeit weiterer kantonaler Nutzer (VETSUISSE-Fakultät der Universität Bern und HAFL).

Der bestehende Rindviehstall am INFORAMA Rütti umfasst einen Nutztierstall mit Anbindehaltung für Milchkühe, Stallabteile für Kälber und Rinder sowie eine Futterlagerhalle. Er kann heute nur noch bedingt für die praxisorientierte Ausbildung eingesetzt werden.

Sowohl beim Nutztierstall als auch beim Futterlagergebäude ist die Bausubstanz stark sanierungsbedürftig. Zudem ist der 1972 für 48 Kühe, Kälber und Pferde erbaute Anbindestall heute zu klein und entspricht nicht mehr den Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Mit Verfügung vom 18. November 2015 hat der Veterinärdienst des LANAT den Betreiber daher aufgefordert, den Stall bis zum 31. Dezember 2018 an die Anforderungen der Tierschutzverordnung anzupassen.

Entsprechend hat der Regierungsrat im Mai 2015 die Annahme der dann überwiesenen Richtlinienmotion 093-2015 Rüegsegger: "Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur" beantragt.

3.2 Bedarfsnachweis

Der Rindviehstall wird von der Pächtergemeinschaft des Landwirtschaftsbetriebs INFORAMA Rütti bewirtschaftet. Das INFORAMA Rütti nutzt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung das verpachtete Gebäude mit den Tieren des Pächters für den praxisnahen Unterricht und für Versuche. Auch weitere Ausbildungsinstitute wie die Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) und VETSUISSE nutzen innerhalb entsprechender Vereinbarungen die Infrastruktur für angewandte Forschung im Bereich Haltungs- und Verfahrenstechnik.

Damit das INFORAMA und seine Partner ihre Bildungs-, Beratungs- und Forschungsaufträge, zeitgemäss und tierschutzgerecht erfüllen können, müssen die räumlichen und technischen Einrichtungen im neuen Laufstall entsprechend ausgelegt werden:

- Zur Herdentrennung muss das Laufstallsystem die Möglichkeit der Bildung zweier komplett getrennter Gruppen bieten (Versuchsherde und Kontrollherde).
- Es müssen zwei parallele Klauenbadsysteme eingerichtet werden.
- Tierindividuelle Selektionsmöglichkeiten, Datenerhebung mit aktueller Sensortechnik und ein elektronisches Herdenmanagementsystem mit Tiererkennung soll ermöglicht werden (für praxisnahe, nicht invasive Versuche).
- Ein separater Stallbereich für Galtkühe, der Melkbereich mit Warteraum und Einzelbuchten (z.B. zum Abkalben) sollen von beiden Gruppen einfach zugänglich sein.
- Als eines der Demonstrationsobjekte für Bildung und Beratung dient die moderne Heubelüftungsanlage (mit hohem Wirkungsgrad), wobei die anfallende Warmluft unter dem Dach abgesogen und der Heubelüftung zugeführt wird.

3.3 Projektbeschrieb

Es soll ein artgerechter, moderner Laufstall für 62 Milchkühe, und 35 Kälber gebaut werden, der die Flächen- und Infrastrukturanforderungen erfüllt, die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Beratungsauftrag erforderlich sind. Das bestehende Futterlagergebäude wird dabei soweit möglich saniert, teilweise um- bzw. ausgebaut und weiter genutzt. Andere Infrastrukturteile, wie eine Liegehalle für Milchkühe, ein Melkstand, ein zusätzliches Güllelager und eine Photovoltaikanlage, müssen neu gebaut bzw. installiert werden.

Geplant ist ein Mehrraumlaufstall mit Fressplatz, Liegeboxen und einem nicht überdachten Laufhof. Mit der offenen Gestaltung von drei Fassadenseiten wird die optimale Durchlüftung des Laufstalls erreicht. Die Holzkonstruktion ist auf einer Betonbordüre aufgelagert und in den meisten Bereichen sichtbar. Wo Aussenwandverkleidungen erforderlich sind, werden sie mit einer sägerohen, unbehandelten Holzschalung ausgeführt. Die Dächer werden mit isolierten Paneelen belegt, die die Tiere vor sommerlicher Wärme schützen und die Bildung von Kondensat verhindern.

Der Melkraum mit einem modernen Melksystem ist zentral angeordnet, damit der Stall flexibel genutzt werden kann. Weiter sind Bereiche für die Selektion und Separation zur Herdentrennung, für Abkalbeboxen und für die Kälberhaltung vorgesehen.

Für die Bauzeit müssen Provisorien für Liegehalle und Melkstand eingerichtet werden. Da im künftigen Laufstall auf Trockenfütterung umgestellt werden soll, sind keine Silos mehr nötig. Auf dem Betrieb des INFORAMA an der Länggasse in Zollikofen, der bisher Silofutter von der Rütti beziehen konnte, ist daher ein Ausbau der eigenen Siloanlage vorgesehen.

3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Es bestehen keine geeigneten Alternativen zum Ersatzneubau und zu den Sanierungsarbeiten. Der bestehende Anbindestall entspricht nicht mehr der eidgenössischen Tierschutzverordnung und darf gemäss den Auflagen des Veterinäramts ab dem Jahr 2018 nicht wie bisher weiter betrieben werden. Ohne die vorgesehenen Sanierungen mit dem Ersatzneubau stände am Standort INFORAMA Rütti künftig kein geeigneter Stall für die praktische landwirtschaftliche Ausbildung und für Versuche des INFORAMA und weiterer ADALUS-Partner, wie VETSUISSE und HAFL, mehr zur Verfügung. Wenn überhaupt, wäre ein Weiterbetrieb des Rindviehstalls nur noch beschränkt möglich.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**4'811'000.00**
Bestehend aus:			
Vorstudien/Voruntersuchungen (LR)		CHF	11'000.00
Provisorien, Vorbereitungs- und Abbrucharbeiten		CHF	360'000.00
Neubau Stallgebäude und Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäudeteilen		CHF	2'690'000.00
Betriebseinrichtungen		CHF	990'000.00
Umgebung und Baunebenkosten		CHF	210'000.00
Reserven		CHF	550'000.00
Gesamtkosten		**CHF**	**4'811'000.00**
abzüglich Ausgaben für Vorstudien und Voruntersuchungen; Ausgabenbewilligung AGG vom 22. Oktober 2015	–	CHF	11'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**4'800'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 18. April 2016)	–	CHF	460'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4'340'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Vergleich mit üblichen Kosten für einen Stallneubau

Im Vergleich zu einem Stallneubau mit üblichen Anforderungen kommen beim vorliegenden Projekt Kosten hinzu, die wegen der besonderen Anforderungen aus dem Bildungs- und Beratungsauftrag an das INFORAMA (vgl. Ziffer 3.2 vorn) anfallen, oder projektspezifisch sind.

• Stallneubau mit üblichen Anforderungen		
Stallgebäude für 62 Milchkühe und 35 Kälber / Jungvieh, inkl. Melkstand, Technik, Büro und WC sowie Stalleinrichtungen und Entmistungsanlagen	CHF	1'670'000.00
• Betriebsspezifische Kosten aus Anforderungen aus Bildungs- und Beratungsauftrag		
– Herdenmanagement, Separation, inkl. entsprechende Baumassnahmen	CHF	180'000.00
– Fütterungsanlage für Fütterungsversuche, inkl. entsprechende Baumassnahmen	CHF	320'000.00
• Projektspezifische Kosten		
– Waschplatz und Jauchegrube (ca. 1'200 m³), inkl. Rührwerk/ Roste und Grauwasserbereich in bestehender Grube	CHF	510'000.00
– Neuer Oberbau Heulagergebäude, inkl Greifer und Heubelüftung	CHF	620'000.00
– Abbruch bestehendes Stallgebäude und Entsorgung Altlasten	CHF	300'000.00
– Stallprovisorium während Bauphase	CHF	60'000.00
– Anpassungen im Gelände	CHF	90'000.00
– Siloanlage Betrieb Länggasse	CHF	120'000.00
– Photovoltaik auf dem Stalldach	CHF	170'000.00
– Umgebung, Baunebenkosten, bauherrenseitige Auflagen	CHF	210'000.00
– Reserven 13 %	CHF	550'000.00

4.4 Standard-Investitionskosten

Die geschätzten Erstellungskosten des Stallneubaus, exklusive Reserven, betragen CHF 4,25 Mio. und liegen innerhalb der Standard-Investitionskosten* des Kantons Bern.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (CHF/m^2 Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

4.5 Pachtzins

Der Pachtzins wird während der Bauzeit um den Zinsanteil reduziert, der auf die vorübergehend nicht nutzbaren Gebäude entfällt.

4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Das Projekt hat keine personellen Auswirkungen auf den Betrieb und es entstehen keine Folgekosten.

5 Termine

Projektierung	Mai 2016 bis Mai 2017
Ausführungsvorbereitung	Dezember 2017 bis April 2018
Realisierung	April bis Dezember 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Planunterlagen

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 210-2016 und M 218-2016

Vorstoss-Nr.:	210-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.976
Eingereicht am:	04.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Boss (Saxeten, Grüne) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Schlup (Schüpfen, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	377/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeiten des Kantons Bern als BKW-Hauptaktionär zu nutzen, um die Senkung der Vergütungen von Solarstrom rückgängig zu machen und deren Anhebung auf eine zeitgemässe Höhe zu erwirken.

Begründung:

Gestützt auf einen Grundsatzentscheid der Elcom hat die BKW ihre Vergütungssätze für Solarstrom von Kleinproduzenten von bisher bis zu 11,5 Rappen auf 4 Rappen gesenkt. Dieser Schritt mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens vertretbar sein. In der aktuellen Diskussion um die Energiezukunft der Schweiz und des Kantons Bern steht er aber sehr quer in der Landschaft.

Der Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW kann und soll entsprechend auf die Tarifstruktur der BKW einwirken, so dass diese nicht den kantonalen und nationalen energiepolitischen Stossrich-

tungen entgegenwirkt. Es ist störend, dass die BKW die Einkaufspreise massiv senkt, aber gemäss Swisssolar den Solarstrom weiterhin für 9,37 Rappen an ihre Kunden verkauft. Es scheint, dass die BKW hier die Wirtschaftlichkeit ihrer eigenen Produktionsanlagen auf Kosten der Kleinanlagenbetreiber optimieren will. Noch zynischer ist der Verweis auf BKW-Produkte, die eine lokale Speicherung für Photovoltaik-Betreiber ermöglichen. Offenbar will die BKW dieselben Anlagebetreiber noch mehr schröpfen und ihnen zusätzliche Produkte verkaufen.

Es ist zu begrüssen, dass die BKW bestrebt ist, ihre operativen Ergebnisse zu optimieren. Hier schiesst sie aber deutlich über das Ziel hinaus. Es kann nicht sein, dass die Kosten der Energiewende einseitig auf den Staat übertragen werden, während sich die Stromunternehmen um ihre Verantwortung drücken. Ein Eingreifen des Kantons ist hier dringend notwendig. Sollte der Kanton nicht in der Lage sein, hier eine Anpassung zu erreichen, muss einmal mehr die Grundsatzfrage gestellt werden, warum er dann eine Mehrheit an der BKW halten soll.

Begründung der Dringlichkeit: Die bereits erfolgte Kommunikation der BKW und die laufende Umsetzung bedingen Dringlichkeit

---

Vorstoss-Nr.:	218-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1008
Eingereicht am:	20.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA) Schwarz (Adelboden, EDU) Augstburger (Gerzensee, SVP) Bauen (Münsingen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	377/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass die BKW ihren Entscheid, die Entschädigung für rückgeführten Strom aus Fotovoltaikanlagen auf 4 Rp./kWh zu senken, rückgängig macht.

Begründung:

In den letzten Jahren ist unter der Devise «weg von fossiler Energie» mit grossem Aufwand an Werbung, mit Subventionen, mit vollmundigen Versprechen von Vorteilen die Installation von Fotovoltaikanlagen vorangetrieben worden.

Viele Liegenschaftsbesitzer haben investiert und produzieren sauberen Strom, den sie teilweise selber brauchen, zum Teil ins Netz einspeisen. Die Entschädigung für die Rücklieferung bedeutet so einen Beitrag an die Amortisation der Anlage. Hat der Rückliefertarif für viele bei der Erstellung der Anlage noch über 20 Rappen betragen, so ist er im letzten Jahr auf rund die Hälfte gefallen und soll ab 2017 noch 4 Rappen betragen. (BKW-Homepage: «Die Vergütung ist für alle Anlagen einheitlich marktpreisorientiert. Die Vergütung entspricht mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom.»). Das ist aus zweifacher Sicht unverständlich:

- Eine solche Tarifsenkung kann in keiner Weise mehr zur Installation einer Fotovoltaikanlage motivieren.
- Fotovoltaikstrom wird hier mit Graustrom gleichgesetzt.

Wer eine Fotovoltaikanlage installiert hat, muss sich ab solchem Geschäftsgebaren veräppelt vorkommen. Hat Energiewende noch irgendeine Bedeutung? Für die BKW anscheinend nicht. Da steht offensichtlich der Gewinn im Vordergrund.

Falls das Ziel immer noch besteht, dass möglichst viel Energie sauber produziert und hier produziert werden soll, so muss die Politik ihren Einfluss geltend machen, und die von der BKW angestrebte Entschädigungssenkung muss rückgängig gemacht werden!

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und muss in dieser Funktion auch Einfluss nehmen können auf die Geschäftspolitik dieses Konzerns.

Begründung der Dringlichkeit: Der neue Rückliefertarif soll ab 2017 gelten. Eine Korrektur ist rasch in Angriff zu nehmen!

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Hintergrund der Preisanpassung durch die BKW ist die erstmalige Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom). Basierend auf diesem rechtskräftigen Grundsatzentscheid vom 19. April 2016 passte die Unternehmensleitung der BKW die bisherigen Vergütungen

per 1. Januar 2017 an. Neu ist die Rückliefervergütung der BKW so festgelegt, dass diese mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die betroffenen Betreiber von Solarstromproduktionsanlagen keine Freude haben am Entscheid der BKW AG. Er bedauert den Entscheid aus energiepolitischer Sicht sehr. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Gasser (207-2016 "Wer will der Solarenergie an den Kragen?") erwähnt, handelt es sich hier jedoch um einen operativen Entscheid auf Unternehmensebene. Die BKW ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt. Dieses schreibt unter anderem vor, dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann (Art. 706 OR). Da aktuell mehr Solarenergie auf dem Markt angeboten als nachgefragt wird, müsste die BKW die überschüssige Solarenergie verlustbringend als so genannten Graustrom verkaufen. Dies widerspräche dem Gebot der Gewinnstrebigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der BKW aus unternehmerischer und rechtlicher Sicht nachvollziehbar.

Weil es sich um einen Entscheid in der alleinigen Kompetenz der Unternehmensleitung handelt, hat der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs leider keine zielführende Möglichkeit den Entscheid rückgängig zu machen. Selbst wenn das Thema im Verwaltungsrat der BKW zur Sprache käme, hätte der Kanton nur einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Der Kanton ist mit einem Regierungsmitglied in diesem Gremium von acht Personen vertreten. Im Verwaltungsrat gilt Gleichbehandlung. Die Beschlüsse werden somit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Art. 713 OR). Der Kanton Bern müsste darum als Mehrheitsaktionär der BKW eine Neubesetzung des Verwaltungsrates anstreben, um in diesem Gremium eine Stimmenmehrheit zu haben. Sollen die neuen Verwaltungsräte Abgeordnete des Kantons sein, braucht es eine Statutenänderung, welche die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschliessen müsste. Gleichzeitig müsste der Kanton an der nächsten Generalversammlung den bisherigen Verwaltungsräten die Wiederwahl verweigern und sie durch eigene Vertreter ersetzen. Erst anschliessend könnte er im Verwaltungsrat eine neue Tariffestsetzung erzwingen. Dieser Entscheid könnte allerdings auf dem Rechtsweg angefochten werden und allenfalls Haftungsklagen auslösen, weil sich der Verwaltungsrat nach Obligationenrecht haftbar macht, wenn er nicht im Interesse der Gesellschaft handelt (Art. 717 OR).

Der Regierungsrat erachtet ein solches Vorgehen als völlig unverhältnismässig, risikoreich und in keiner Weise angebracht. Er lehnt deshalb die Anliegen der beiden Motionen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 210-2016 und M 218-2016

Vorstoss-Nr.:	210-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.976
Eingereicht am:	04.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Boss (Saxeten, Grüne) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Schlup (Schüpfen, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	377/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeiten des Kantons Bern als BKW-Hauptaktionär zu nutzen, um die Senkung der Vergütungen von Solarstrom rückgängig zu machen und deren Anhebung auf eine zeitgemässe Höhe zu erwirken.

Begründung:

Gestützt auf einen Grundsatzentscheid der Elcom hat die BKW ihre Vergütungssätze für Solarstrom von Kleinproduzenten von bisher bis zu 11,5 Rappen auf 4 Rappen gesenkt. Dieser Schritt mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens vertretbar sein. In der aktuellen Diskussion um die Energiezukunft der Schweiz und des Kantons Bern steht er aber sehr quer in der Landschaft.

Der Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW kann und soll entsprechend auf die Tarifstruktur der BKW einwirken, so dass diese nicht den kantonalen und nationalen energiepolitischen Stossrich-

tungen entgegenwirkt. Es ist störend, dass die BKW die Einkaufspreise massiv senkt, aber gemäss Swisssolar den Solarstrom weiterhin für 9,37 Rappen an ihre Kunden verkauft. Es scheint, dass die BKW hier die Wirtschaftlichkeit ihrer eigenen Produktionsanlagen auf Kosten der Kleinanlagenbetreiber optimieren will. Noch zynischer ist der Verweis auf BKW-Produkte, die eine lokale Speicherung für Photovoltaik-Betreiber ermöglichen. Offenbar will die BKW dieselben Anlagebetreiber noch mehr schröpfen und ihnen zusätzliche Produkte verkaufen.

Es ist zu begrüssen, dass die BKW bestrebt ist, ihre operativen Ergebnisse zu optimieren. Hier schiesst sie aber deutlich über das Ziel hinaus. Es kann nicht sein, dass die Kosten der Energiewende einseitig auf den Staat übertragen werden, während sich die Stromunternehmen um ihre Verantwortung drücken. Ein Eingreifen des Kantons ist hier dringend notwendig. Sollte der Kanton nicht in der Lage sein, hier eine Anpassung zu erreichen, muss einmal mehr die Grundsatzfrage gestellt werden, warum er dann eine Mehrheit an der BKW halten soll.

Begründung der Dringlichkeit: Die bereits erfolgte Kommunikation der BKW und die laufende Umsetzung bedingen Dringlichkeit

---

Vorstoss-Nr.:	218-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1008
Eingereicht am:	20.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA) Schwarz (Adelboden, EDU) Augstburger (Gerzensee, SVP) Bauen (Münsingen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	377/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass die BKW ihren Entscheid, die Entschädigung für rückgeführten Strom aus Fotovoltaikanlagen auf 4 Rp./kWh zu senken, rückgängig macht.

Begründung:

In den letzten Jahren ist unter der Devise «weg von fossiler Energie» mit grossem Aufwand an Werbung, mit Subventionen, mit vollmundigen Versprechen von Vorteilen die Installation von Fotovoltaikanlagen vorangetrieben worden.

Viele Liegenschaftsbesitzer haben investiert und produzieren sauberen Strom, den sie teilweise selber brauchen, zum Teil ins Netz einspeisen. Die Entschädigung für die Rücklieferung bedeutet so einen Beitrag an die Amortisation der Anlage. Hat der Rücklieferтarif für viele bei der Erstellung der Anlage noch über 20 Rappen betragen, so ist er im letzten Jahr auf rund die Hälfte gefallen und soll ab 2017 noch 4 Rappen betragen. (BKW-Homepage: «Die Vergütung ist für alle Anlagen einheitlich marktpreisorientiert. Die Vergütung entspricht mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom.»). Das ist aus zweifacher Sicht unverständlich:

- Eine solche Tarifsenkung kann in keiner Weise mehr zur Installation einer Fotovoltaikanlage motivieren.
- Fotovoltaikstrom wird hier mit Graustrom gleichgesetzt.

Wer eine Fotovoltaikanlage installiert hat, muss sich ab solchem Geschäftsgebaren veräppelt vorkommen. Hat Energiewende noch irgendeine Bedeutung? Für die BKW anscheinend nicht. Da steht offensichtlich der Gewinn im Vordergrund.

Falls das Ziel immer noch besteht, dass möglichst viel Energie sauber produziert und hier produziert werden soll, so muss die Politik ihren Einfluss geltend machen, und die von der BKW angestrebte Entschädigungssenkung muss rückgängig gemacht werden!

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und muss in dieser Funktion auch Einfluss nehmen können auf die Geschäftspolitik dieses Konzerns.

Begründung der Dringlichkeit: Der neue Rücklieferтarif soll ab 2017 gelten. Eine Korrektur ist rasch in Angriff zu nehmen!

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Hintergrund der Preisanpassung durch die BKW ist die erstmalige Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom). Basierend auf diesem rechtskräftigen Grundsatzentscheid vom 19. April 2016 passte die Unternehmensleitung der BKW die bisherigen Vergütungen

per 1. Januar 2017 an. Neu ist die Rückliefervergütung der BKW so festgelegt, dass diese mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die betroffenen Betreiber von Solarstromproduktionsanlagen keine Freude haben am Entscheid der BKW AG. Er bedauert den Entscheid aus energiepolitischer Sicht sehr. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Gasser (207-2016 "Wer will der Solarenergie an den Kragen?") erwähnt, handelt es sich hier jedoch um einen operativen Entscheid auf Unternehmensebene. Die BKW ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt. Dieses schreibt unter anderem vor, dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann (Art. 706 OR). Da aktuell mehr Solarenergie auf dem Markt angeboten als nachgefragt wird, müsste die BKW die überschüssige Solarenergie verlustbringend als so genannten Graustrom verkaufen. Dies widerspräche dem Gebot der Gewinnstrebigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der BKW aus unternehmerischer und rechtlicher Sicht nachvollziehbar.

Weil es sich um einen Entscheid in der alleinigen Kompetenz der Unternehmensleitung handelt, hat der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs leider keine zielführende Möglichkeit den Entscheid rückgängig zu machen. Selbst wenn das Thema im Verwaltungsrat der BKW zur Sprache käme, hätte der Kanton nur einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Der Kanton ist mit einem Regierungsmitglied in diesem Gremium von acht Personen vertreten. Im Verwaltungsrat gilt Gleichbehandlung. Die Beschlüsse werden somit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Art. 713 OR). Der Kanton Bern müsste darum als Mehrheitsaktionär der BKW eine Neubesetzung des Verwaltungsrates anstreben, um in diesem Gremium eine Stimmenmehrheit zu haben. Sollen die neuen Verwaltungsräte Abgeordnete des Kantons sein, braucht es eine Statutenänderung, welche die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschliessen müsste. Gleichzeitig müsste der Kanton an der nächsten Generalversammlung den bisherigen Verwaltungsräten die Wiederwahl verweigern und sie durch eigene Vertreter ersetzen. Erst anschliessend könnte er im Verwaltungsrat eine neue Tariffestsetzung erzwingen. Dieser Entscheid könnte allerdings auf dem Rechtsweg angefochten werden und allenfalls Haftungsklagen auslösen, weil sich der Verwaltungsrat nach Obligationenrecht haftbar macht, wenn er nicht im Interesse der Gesellschaft handelt (Art. 717 OR).

Der Regierungsrat erachtet ein solches Vorgehen als völlig unverhältnismässig, risikoreich und in keiner Weise angebracht. Er lehnt deshalb die Anliegen der beiden Motionen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	222-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1012
Eingereicht am:	21.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/in) Kummer (Burgdorf, SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften:	38
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	349/2017 vom 05. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Die aktualisierte Wasserstrategie 2016-2022 muss dem Grossen Rat vorgelegt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die aktualisierte Wasserstrategie 2016-2022 vorzulegen.

Begründung:

Obwohl neue Massnahmen erarbeitet wurden, verzichtete der Regierungsrat auf eine öffentliche Mitwirkung und beabsichtigt nun, die aktualisierte Strategie abschliessend zu verabschieden, ohne sie dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Er begründet dieses Vorgehen damit, dass das Strategiedokument 2010 unverändert bleibe. Die Aktualisierung betreffe ausschliesslich Umsetzungsmassnahmen. Diese würden nun in Massnahmenprogramme umgesetzt. Diese Begründung seitens des AWA greift meiner Meinung nach zu kurz. In der Wasserstrategie 2010 ist zum Beispiel die Biodiversität, wie sie in der aktualisierten Vorlage vorgesehen ist, nicht erwähnt, sie konnte entsprechend nicht diskutiert werden. Diese Massnahme birgt etliche Zielkonflikte, zum Beispiel bei der Bildung von Feuchtgebieten, wenn Quellen aufgegeben werden müssen. Zudem kann Biodiversität auch den Verlust von Kulturland bedeuten.

In der Diskussion zur Wasserstrategie 2010 wurde seitens der Regierung auf die vorgesehene Anschlusspflicht an Grossanlagen verzichtet, weil der Widerstand der Bevölkerung zu gross war (ist protokolliert). Bei der nun aktualisierten Strategie 2016-2022 kann man dem Ziel 2 entnehmen, dass Grundlagen zur Anschlusspflicht an Grossanlagen geschaffen werden. Auch da wurden nicht einmal die Quellenbesitzer zur Meinungsbildung einbezogen.

Es wirkt nicht gerade vertrauensbildend, wenn solche Massnahmen über die Köpfe hinweg beschlossen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat beabsichtigt, die aktualisierte Wasserstrategie bis Ende Jahr abschliessend zu verabschieden!

Antwort des Regierungsrates

Die Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern, die der Grosse Rat am 31. März 2011 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen hat, wird seit sechs Jahren erfolgreich umgesetzt.. Die übergeordnete Vision und die strategischen Ziele haben sich bewährt. Sie orientieren sich an einem Umsetzungshorizont von 20 Jahren und sollen weiterverfolgt werden.

Konkret wird die Wasserstrategie mit einzelnen Massnahmen umgesetzt, die nun erstmals aktualisiert und in Massnahmenprogrammen zusammengefasst werden sollen. Die ersten solchen Massnahmenprogramme betreffen die Jahre 2017 bis 2022.

In den Bereichen Wassernutzung und Wasserversorgung sind zwei neue Massnahmen geplant, die nicht den bisherigen Umsetzungszielen zugeordnet werden können. Die beiden Bereiche werden daher je um ein Umsetzungsziel ergänzt. Auch wenn die strategischen Ziele dadurch nicht verändert werden, sollen die Massnahmenprogramme dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Das Geschäft ist für die Junisession 2017 vorgesehen.

Entgegen der Annahme in der Motion sind in den Massnahmenprogrammen weder eine Anschlusspflicht an Grossanlagen noch obligatorische Revitalisierungen von Quellenstandorten vorgesehen. Die überwiegende Anzahl der Massnahmen hat denn auch gegenüber Privatpersonen keine direkten Auswirkungen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	231-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1023
Eingereicht am:	27.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) von Kaenel (Villeret, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Benoit (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	350/2017 vom 05. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verbesserung der H30 zwischen Sonceboz und La Cibourg

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, ob der Verlauf der Strasse H30 zwischen Sonceboz und La Cibourg deutlich verbessert werden kann, indem mehrere Varianten mit dem entsprechenden Investitionsaufwand vorgesehen werden
2. mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten, um ihre diesbezüglichen Wünsche in Erfahrung zu bringen
3. mit den politischen Behörden des Kantons Neuenburg in Kontakt zu treten, um die dafür erforderliche Zusammenarbeit in die Wege zu leiten
4. mit dem Bund in Kontakt zu treten, um die höchstmöglichen Bundesbeiträge zu erhalten, dies in Verbindung mit einer allfälligen Aufnahme dieser Strasse in das Nationalstrassennetz

Begründung:
Die Strasse, die praktisch durch das ganze St. Immertal führt, gehört zu den Hauptstrassen unseres Landes. Sie ist in der eidgenössischen Verordnung über die Hauptstrassen enthalten und

wird darin aus geografischer Sicht wie folgt definiert: «Anschluss H18 La Cibourg – St. Immer – Anschluss A16 Sonceboz». Diese Strasse verbindet die Agglomeration Le Locle–La Chaux-de-Fonds und ihre 50 000 Einwohner mit dem Grossraum Biel und seinen knapp 90 000 Einwohnern. Nebst dem Verkehr durch Automobilisten, die von einem Ballungsraum zum anderen fahren, wird diese Strasse natürlich auch durch die Bevölkerung des St. Immertals benutzt, um in einen der beiden Ballungsräume oder an einen anderen Ort im Tal zu fahren. Tausende Grenzgänger, die im St. Immertal, in Biel oder in Grenchen arbeiten, benutzen die H30 täglich.

Niemand stellt die Bedeutung dieser Strasse für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Jurabogens in Frage.

Es ist offensichtlich, dass die Streckenführung und die Verkehrskapazität der Strasse überhaupt nicht mehr dem heutigen Verkehrsaufkommen entsprechen. Die H30 hat zudem den Nachteil, dass sie durch neun Ortschaften führt. Ein Teilstück dieser Strasse, die Anzahl Ortschaften, durch die sie verläuft, und die drei Bahnübergänge (La Cibourg, Renan, Cormoret), die sie prägen, führen zu einer sehr starken Behinderung des Verkehrsflusses.

Es scheint überaus wünschenswert, die Streckenführung dieser lebenswichtigen Verkehrsader deutlich zu verbessern.

Man denke dabei insbesondere an die Wiederaufnahme des Strassenprojekts Les Convers. Aber als Ersatzvariante und in Absprache mit den politischen Behörden des Kantons Neuenburg – die derzeit ein Tunnelprojekt im Osten von La Chaux-de-Fonds prüfen – auch an die Möglichkeit, zwischen La Chaux-de-Fonds und Renan einen oder mehrere Tunnels zu bauen, um die gefährlichen Kurven östlich des Chemin Blanc und die starke Neigung der Strasse im Osten von Renan zu umgehen. Man müsste auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, die Streckenführung dieser Strasse zu ändern, um einige Ortschaften – insbesondere St. Immer – zu umfahren. Mit etwas Kühnheit könnte man gar eine Aufnahme dieser Strasse ins Nationalstrassennetz in Betracht ziehen (Nationalstrasse 3. Klasse). Damit könnten sämtliche Ortschaften des St. Immertals vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Es wäre im Übrigen besonders im Interesse des Berner Juras, der Bevölkerung und der Wirtschaft unserer Region, über ein «Strassendreieck» La Chaux-de-Fonds–Glovelier (H18), dann Glovelier–Delsberg–Biel (A16) und schliesslich (Biel)–Sonceboz–La Chaux-de-Fonds (H30) oder umgekehrt zu verfügen. Die deutliche Verbesserung der Strasse zwischen Sonceboz und La Chaux-de-Fonds würde weitgehend dazu beitragen.

Es scheint uns sinnvoll, gerade jetzt einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen, weil in der Schweiz bei Strassenprojekten von der Lancierung einer Idee bis zu deren Realisierung mindestens 20 bis 30 Jahre vergehen.

Antwort des Regierungsrates

Die durch das St. Immertal führende Kantonsstrasse Nr. 30 gehört zu den schweizerischen Hauptstrassen und ist Bestandteil des Nationalstrassenergänzungsnetzes. Sie verbindet das St. Immertal mit den Agglomerationen Biel und La Chaux-de-Fonds. Die Beschaffenheit dieser Strasse erlaubt es, das derzeitige Verkehrsaufkommen von rund 6'000 Fahrzeugen pro Tag – mit einer Spitze von täglich 8'100 Fahrzeugen im Zentrum von St. Immer – aufzunehmen.

Der Kanton plant seine Strassenanlagen mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Das RGSK für den Berner Jura wird durch die Regionalverbände «Association régionale Jura-Bienne» und «Association régionale Centre-Jura» in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt. Es sieht punktuelle Verbesserungen auf diesem Abschnitt vor, erwähnt aber keinen Bedarf nach einer Umfahrungsstrasse, wie dies von den Postulanten verlangt wird.

Die Investitionen auf dieser Kantonsstrasse für Sicherheitsmassnahmen, Verkehrsverlangsamungen, Lärmschutz sowie für den Langsamverkehr und die Substanzerhaltung beliefen sich in den vergangenen zwanzig Jahren auf 22 Millionen Franken und werden sich in den kommenden zehn Jahren auf weitere 10 Millionen Franken belaufen.

Die Zweckmässigkeitsstudie zur Ost-Umfahrung von La Chaux-de-Fonds, die gemeinsam durch die Kantone Neuenburg, Jura und Bern durchgeführt wurde, kommt zum Schluss, dass diese künftige Umfahrung, die Teil des Agglomerationsprogramms von La Chaux-de-Fonds ist, vollständig auf dem Gebiet von La Chaux-de-Fonds liegen wird. Das Vorhaben wird mit einer Verbesserung des Strassenabschnitts im «Bas Monsieur» verbunden sein.

1. Da die Schlussfolgerungen des RGSK für den Berner Jura eine solche Massnahme nicht vorsehen und angesichts des durchschnittlichen Tagesverkehrs von 6'000 Fahrzeugen im St. Immertal, wäre eine Umfahrungsstrasse unverhältnismässig. Ein solches Vorhaben käme einem ähnlichen Projekt gleich, das bereits im Tal von Tavannes realisiert worden ist. Die summarische Kostenevaluation für eine solche Umfahrungsstrasse liegt bei rund 70 Millionen Franken pro Kilometer, das entspricht Gesamtkosten von rund zwei Milliarden Franken, wobei die entscheidenden landschaftlichen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt sind. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat auf eine Weiterverfolgung dieses Vorhabens.

2. Die Mitwirkung der Gemeinden im Rahmen des RGSK für den Berner Jura stellt sicher, dass ihren Wünschen und Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Die Gemeinden waren ausserdem aktiv an der Realisierung der verschiedenen Kantonsstrassenvorhaben beteiligt. Diese Zusammenarbeit wird auch bei künftigen Projekten fortgesetzt. Für den Regierungsrat besteht somit kein Grund, die Gemeinden diesbezüglich erneut zu konsultieren.

3. Es besteht sehr wohl eine Zusammenarbeit mit den Neuenburger Behörden, wie die Erarbeitung der Zweckmässigkeitsstudie zur Ost-Umfahrung von La Chaux-de-Fonds zeigt. Der Regierungsrat wird die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projekts weiterführen.

4. Nachdem das Stimmvolk am 12. Februar 2017 dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zugestimmt hat, werden rund 400 Kantonsstrassenkilometer in das Nationalstrassennetz aufgenommen. Die Kantonsstrasse Nr. 30 gehört nicht dazu und bleibt Teil des Ergänzungsnetzes. Der Regierungsrat wird diesbezüglich somit nicht mit dem Bund in Kontakt treten.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 340
2015_09_POM_Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Version 2
Aktualisierte Fassung mit Anträgen der Kommissionsminderheit

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 7 der Kantonsverfassung[1)] sowie Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
1. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.			

[1)] BSG 101.1
[2)] SR xxx

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
Art. 2 Grundsätze [1] Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder einer Heimatgemeinde. [2] Der Heimatort im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[1)] bestimmt sich nach dem Bürgerrecht einer Gemeinde nach Absatz 1.			
Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen [1] Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindenamen geführt. [2] Die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass der Gemeindename der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird.			
2. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen			

[1)] SR 210

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
Art. 4 Erwerb des Bürgerrechts und Verlust des Burgerrechts [1] Mit dem Erwerb des Burgerrechts einer Burgergemeinde erwerben Schweizerinnen und Schweizer das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde oder das Bürgerrecht der entsprechenden Heimatgemeinde, sofern diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. [2] Mit dem Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde erlischt das Burgerrecht der entsprechenden Burgergemeinde.			
Art. 5 Findelkind [1] Das im Kanton aufgefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in der es aufgefunden worden ist.			
3. Erwerb durch behördlichen Beschluss (ordentliche Einbürgerung)			
3.1 Schweizerinnen und Schweizer			
Art. 6 Voraussetzungen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in das Burgerrecht einer Burgergemeinde sowie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Gemeinde nachweisen. [2] Die Gemeinden können durch Reglement weitere Voraussetzungen festlegen.			
Art. 7 Verfahren auf Gemeindeebene [1] Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Das Einburgerungsgesuch ist bei der Burgergemeinde einzureichen. [2] Die Gemeinde prüft, ob die kommunalen und kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind. [3] Ist dies der Fall, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht oder das Burgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.			
Art. 8 Verfahren auf Kantonsebene			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Die zuständige kantonale Stelle beschränkt sich auf eine formelle Prüfung des Gesuchs. [2] Sind die Voraussetzungen erfüllt, genehmigt sie den kommunalen Entscheid und erteilt das Kantonsbürgerrecht, sofern die Schweizerin oder der Schweizer dieses noch nicht besitzt.			
Art. 9 Wirksamkeit und Fristen [1] Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts oder des Burgerrechts wird erst mit der Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 wirksam. [2] Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.			
3.2 Ausländerinnen und Ausländer			
Art. 10 Grundsatz			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Ausländerinnen und Ausländer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde und in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie diejenigen nach Artikel 7 der Kantonsverfassung und der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung erfüllen. [2] Die Gemeinden können durch Reglement weitergehende Voraussetzungen festlegen.			
Art. 11 Formelle Voraussetzungen [1] Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG in der Gemeinde haben, in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde). [2] Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.		[1] Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG im Kanton Bern ~~in der Gemeinde~~ haben, ~~in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde)~~. [2] Die Gemeinden können durch Reglement eine Aufenthaltsdauer von bis zu zwei Jahren vorsehen. [3] ~~Sie~~ Die Ausländerinnen und Ausländer müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.	

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
Art. 12 Materielle Voraussetzungen 1. Erfolgreiche Integration [1] Eine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn die Ausländerinnen und Ausländer a die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts erfüllen, b mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind, c zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt, d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen.	d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.	[2] Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen.		
Art. 13 2. Einbürgerungstest und Sprachnachweis [1] Die Gemeinden überprüfen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und d mit einem Test. Sie können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.			
Art. 14 3. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich Straffälligkeit [1] Ausländerinnen und Ausländer, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, können nach Massgabe der Vorgaben des Bundes nicht eingebürgert werden.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Strafen und Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[1)], die nicht im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, sind angemessen zu berücksichtigen. [3] Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt.			
Art. 15 Verfahren auf Gemeindeebene [1] Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Sie prüft, ob die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt sind. [2] Ist dies der Fall, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.			
Art. 16 Verfahren auf Kantonsebene [1] Die zuständige kantonale Stelle prüft, ob die kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.			

[1)] SR 311.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Ist dies der Fall, sichert sie das Kantonsbürgerrecht zu und holt die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein, bevor die kantonale Einbürgerungsbehörde nach Artikel 22 Absatz 4 entscheidet.			
Art. 17 Wirksamkeit und Fristen [1] Wird die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Einbürgerungsbewilligung des Bundes verweigert, fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin. [2] Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts und somit des Schweizer Bürgerrechts wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wirksam. [3] Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.			
3.3 Ehrenbürgerrecht und Ehrenburgerrecht			
Art. 18			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Burgergemeinden können Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht verleihen. [2] Das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht entfaltet keine Rechtswirkungen.			
3.4 Gemeinsame Bestimmungen			
Art. 19 Kein Rechtsanspruch [1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung und Einburgerung.			
Art. 20 Gesuchseinreichung [1] Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen. [2] Kinder werden in der Regel in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn a sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind, b sie mit den Eltern oder dem Elternteil zusammenleben und			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
c die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt. [3] Minderjährige und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbstständige Einbürgerung oder selbstständige Einburgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. [4] Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts oder Burgerrechts schriftlich zu erklären.			
Art. 21 Mitwirkungspflicht [1] Die gesuchstellende Person reicht die zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen ein und gibt vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse, welche die gesetzlichen Voraussetzungen betreffen. [2] Ändern sich die Verhältnisse nach der Gesuchseinreichung, meldet sie dies unaufgefordert und unverzüglich und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.			
Art. 22 Zuständigkeit			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde sichert das Gemeindebürgerrecht zu. [2] Er kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Verordnung einem gemeinderätlichen Ausschuss oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern übertragen, wenn ein Reglement dies vorsieht. Die Delegation dieser Zuständigkeit an andere Behörden oder Organe ist nicht zulässig. [3] Die Burgergemeinden bestimmen das zuständige Einburgerungsorgan in einem Reglement. [4] Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht. Er kann seine Befugnis an die zuständige Direktion delegieren.	[2] *Streichen.*		
4. Verlust durch behördlichen Beschluss (Entlassung)			
Art. 23 Zuständigkeit und Voraussetzungen [1] Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Das Gesuch wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist. [3] Wer nur aus dem Burgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet das Gesuch an die Burgergemeinde. Diese entscheidet selbstständig über das Begehren und informiert die zuständige kantonale Stelle.			
Art. 24 Verfahrensbestimmungen [1] Die Bestimmungen nach Artikel 20 und 21 gelten sinngemäss.			
5. Datenbearbeitung, Rechtsschutz und Gebühren			
Art. 25 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BüG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben. [3] Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.			
Art. 26 Nachweis des Bürgerrechts und des Burgerrechts [1] Das Gemeindebürgerrecht wird gestützt auf die Einträge im Zivilstandsregister nachgewiesen. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht ergeben sich aus dem Nachweis des Gemeindebürgerrechts.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Das Burgerrecht wird unter Mitwirkung der Burgergemeinde im Personenstandsregister zu administrativen Zwecken vermerkt. Die Burgergemeinden können für den Nachweis des Burgerrechts eigene Personenverzeichnisse führen. [3] Die Burgergemeinden können für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auskünfte beim zuständigen Zivilstandsamt einholen.			
Art. 27 Rechtsschutz [1] Mit Beschwerde gegen Verfügungen über die Einbürgerung und Einburgerung können nur Rechtsverletzungen gerügt werden. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].			
Art. 28 Gebühren [1] Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können für ihre behördlichen Tätigkeiten nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.			

[1)] BSG 155.21

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[2] Burgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen frei festlegen. [3] Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbstständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei. [4] Die Gebühren können im Voraus eingefordert werden.			
6. Ausführungsbestimmungen			
Art. 29 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. [2] Insbesondere regelt er a die Behandlungsfristen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3, b die Mindestanforderungen an die erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 12 sowie deren Nachweis, c wie und in welchem Umfang der Sozialhilfebezug und die Rückzahlung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c zu berücksichtigen sind, namentlich beim Sozialhilfebezug von Familien,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
d den Inhalt und das Verfahren der Tests nach Artikel 13, und wer vom Test befreit ist, e die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und für die weiteren Aufgaben nach dem BüG, f welches Gemeindebürgerrecht die eingebürgerte Person im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 BüG erwirbt.			
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art. 30 Hängige Gesuche [1] Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt. [2] Die Gemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. [3] Der Kanton schliesst die ihm von den Gemeinden übermittelten Gesuche innerhalb eines Jahres ab.			
Art. 31 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
[1] Die Bürgerinnen und Bürger, deren Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde nach dem 1. September 2014 durch Zusammenschluss erweitert worden oder neu entstanden ist, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, dass ihr Bürgerrecht nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 im Personenstandsregister eingetragen wird.			
Art. 32 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (BSG 121.1) wird aufgehoben.			
Art. 33 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.			
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Der Erlass 121.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 09.09.1996 (KBüG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
	IV.		
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
			Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
Bern, 8. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger		Bern, 5. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Einleitung 1
   2.2 Rechtslage 2
      2.2.1 Das KBüG von 1996 und seitherige Entwicklungen 2
      2.2.2 Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» und deren Umsetzung 3
      2.2.3 Das neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 und seine Ausführungsverordnung vom 17. Juni 2016 3
      2.2.4 Das Bürgerrecht in Zahlen 3
3. Grundzüge der Neuregelung 4
4. Erlassform 5
5. Rechtsvergleich 5
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 5
7. Erläuterungen zu den Artikeln 5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 19
9. Finanzielle Auswirkungen 19
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 19
11. Auswirkungen auf die Gemeinden 19
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 19
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 19

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

1. Zusammenfassung

Die heutigen kantonalen Rechtsgrundlagen zum Bürgerrecht sind vor knapp 20 Jahren geschaffen worden und haben in den letzten Jahren verschiedentlich bedeutende Änderungen erfahren. Beispielsweise wurden mit den «Einbürgerungskursen» und später mit den «Einbürgerungstests» neue Prüfinstrumente im Einbürgerungsverfahren eingeführt. Weiter wurden die Mindestanforderungen an das Sprachniveau angehoben. Beides ging auf entsprechende parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat zurück. Die Annahme einer Volksinitiative führte sodann Ende 2013 zu einer Anpassung der Bestimmungen zum Bürgerrecht in der Kantonsverfassung, was gewisse Auswirkungen auf die Praxis der Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden zeitigte. Jüngst erfolgte eine Totalrevision der eidgenössischen Rechtsgrundlagen. Angesichts dieser Entwicklungen drängt sich eine umfassende Überprüfung und Konsolidierung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes auf.

Die Bestimmungen des bestehenden KBüG vom 9. September 1996 und das sich seither eingespielte Verfahren zwischen Gemeinden, Kanton und Bund haben sich grundsätzlich bewährt. Das neue Bundesgesetz bringt Anpassungen und Präzisierungen, jedoch keinen elementaren Kurswechsel. Eine entscheidende Neuerung auf Bundesebene ist der Erlass einer Ausführungsverordnung durch den Bundesrat. Damit konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben. Zuvor erfolgte dies schwergewichtig durch die Kantone. Diesem Umstand trägt die Gesetzesvorlage zum KBüG Rechnung. Sie baut auf Bewährtem auf, konkretisiert wo möglich und nötig die Vorgaben des Bundesrechts und der Kantonsverfassung und nimmt punktuelle Anpassungen des bisherigen Rechts vor. Zudem wurde die Systematik des Gesetzes überarbeitet. Damit besteht nach wie vor das etablierte dreistufige Einbürgerungsverfahren, wobei den Gemeinden wie bisher ein nicht unbedeutender Ermessensspielraum bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zukommt.

2. Ausgangslage

2.1 Einleitung

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine zentrale Rolle. Es ist prägend für die Identität und das Selbstverständnis jedes Einzelnen und hat eine starke emotionale und symbolische Bedeutung (vgl. TOBIAS JAAG, Aktuelle Entwicklungen im Einbürgerungsrecht, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 2005, S. 114). Die Einbürgerung ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Da die Schweiz eine ausgebaute direkte Demokratie kennt, hat die Einbürgerung – als Aufnahme in den Kreis der Stimmberechtigten – eine wichtige staats- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Das Thema Bürgerrecht liegt in der Schnittstelle zwischen Heimatgefühl, Ausländerpolitik, Rechtsstaat und Demokratie.

Neben dem Stimm- und Wahlrecht sind weitere Rechte und Pflichten an das Bürgerrecht geknüpft, so das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht. Im Übrigen sind die rechtlichen Unterschiede zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern in den letzten Jahren laufend kleiner geworden (YVO HANGARTNER, Grundsätzliche Fragen des Einbürgerungsrechts, Aktuelle Juristische Praxis 2001, S. 950).

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht. Jede Schweizerin und jeder Schweizer verfügt über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das

Schweizer Bürgerrecht (vgl. Art. 37 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit. Am Einbürgerungsentscheid sind Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt, was viele Schnittstellen und eine teilweise lange Verfahrensdauer zur Folge hat. Die Dreistufigkeit beruht auf der historischen Entwicklung des Bundesstaates und ist Ausdruck der föderalen Struktur der Schweiz. Der Bund beansprucht zwar gewisse Rechtsetzungskompetenzen bei der Erteilung des Bürgerrechts, er anerkennt aber zugleich das Bestehen einer Beziehung der Bürgerin oder des Bürgers zum Kanton (Kantonsbürgerrecht) und zum Heimatort (Gemeindebürgerrecht). Die Gesetzgebung des Bundes lässt deshalb Raum für ergänzende Regelungen der Kantone (DORIS BIANCHI, Paradigmenwechsel im Einbürgerungsrecht, ZBl 2004, S. 403).

2.2 Rechtslage

Art. 38 Abs. 1 BV regelt die Aufteilung der Rechtsetzungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Bürgerrechts wie folgt:

– Der Bund regelt abschliessend den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts aufgrund familienrechtlicher Vorgänge (Heirat, Abstammung, Adoption), den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen und die Wiedereinbürgerung (Art. 38 Abs. 1 BV).

– Im Bereich der (ordentlichen) Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erlässt der Bund Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV).

Der Bund hat von dieser Kompetenz mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) Gebrauch gemacht. Unterdessen wurde dieses Gesetz durch das neue BüG vom 20. Juni 2014[1] ersetzt. Es wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Im Rahmen der eidgenössischen Mindestvorschriften sind die Kantone für die Regelung des Erwerbs des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts durch Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Die Kantone können neben den Voraussetzungen des Bundes zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen. Das Verfahren im Kanton richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist jedoch nur gültig, wenn die Einbürgerungsbewilligung der zuständigen Bundesbehörde vorliegt. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht alle bundesrechtlichen Voraussetzungen, erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nicht, was im Ergebnis bedeutet, dass die Einbürgerung im Kanton und der Gemeinde nicht zustande kommt. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, d.h. den Wechsel oder zusätzlichen Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, regelt ausschliesslich das kantonale Recht.

2.2.1 Das KBüG von 1996 und seitherige Entwicklungen

Mit dem KBüG vom 9. September 1996 (in Kraft seit 1. April 1997) wurde die Gleichstellung von Mann und Frau in Bürgerrechtsfragen verankert. Zudem wurden eine Vereinfachung der Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie eine differenzierte Betrachtungsweise bei Ausländerinnen und Ausländern, die nebst zusätzlichen Eignungskriterien auch die eidgenössischen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen müssen, eingeführt. Weitere Ziele der Gesetzesvorlage waren die Eindämmung der schweizerischen Mehrfachbürgerrechte, die Straffung und Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens sowie eine Vereinfachung im Heimatscheinwesen (vgl. Vortrag vom 2. November 1995 zur KBüG-Revision).

Mit der Änderung vom 25. September 2005 (in Kraft seit 1. Juni 2006) wurde die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts vom Grossen Rat an den Regierungsrat delegiert, welcher seinerseits eine Kompetenzübertragung an die Polizei- und Militärdirektion vorgenommen hat. Auf Stufe Gemeinde wurde die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts explizit an den Gemeinderat übertragen.

Am 1. Januar 2010 wurde für einbürgerungswillige Personen der Besuch eines Einbürgerungskurses sowie die Durchführung einer Sprachstandanalyse in der Amtssprache des Ver-

[1] BBl **2014** 5133

waltungskreises der Einbürgerungsgemeinde in der kantonalen Einbürgerungsverordnung obligatorisch erklärt. Per 1. Januar 2014 wurde anstelle des Besuches eines Einbürgerungskurses die erfolgreiche Absolvierung eines Einbürgerungstests eingeführt. Beide Neuerungen basierten auf überwiesenen parlamentarischen Vorstössen des Grossen Rates.

2.2.2 Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» und deren Umsetzung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben am 24. November 2013 die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» der Jungen SVP angenommen. Damit erfolgte eine Änderung von Artikel 7 KV, die am 11. Dezember 2013 in Kraft trat. Neu sieht die Kantonsverfassung einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen vor, insbesondere in den Bereichen Straffälligkeit, Sozialhilfebezug und Sprachniveau. In der Praxis von Kanton und Gemeinden galten bereits ähnliche Einbürgerungsvoraussetzungen. Zusätzlich wird seit der Verfassungsänderung verlangt, dass einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Ein Grossteil der Bestimmungen des neuen Artikels 7 KV ist direkt anwendbar, andere Bestimmungen wurden Mitte 2014 durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe konkretisiert. Artikel 7 KV ist dabei bundesrechtskonform auszulegen.

2.2.3 Das neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 und seine Ausführungsverordnung vom 17. Juni 2016

Das BüG wurde einer Totalrevision unterzogen. Nebst der Vereinfachung und Harmonisierung der Einbürgerungsverfahren sowie der Angleichung des Integrationsbegriffs an das Ausländerrecht werden grundsätzliche Neuerungen eingeführt, wie beispielsweise der Besitz einer Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung, die Herabsetzung der Aufenthaltsdauer von bisher zwölf Jahren auf zehn Jahre oder die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen. Zudem soll besser sichergestellt werden, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Der Bundesrat hat die Bestimmungen des BüG erstmals in einer Verordnung konkretisiert (Bürgerrechtsverordnung [BüV]). Darin werden insbesondere die Integrationsvoraussetzungen detailliert umschrieben.

Die neuen Bestimmungen des Bundesrechts werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

2.2.4 Das Bürgerrecht in Zahlen

Im Kanton Bern ist die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern seit 2006 markant zurückgegangen. Der Rückgang ist überproportional zu den Zahlen im Vergleich zur ganzen Schweiz. 2006 sind im Kanton Bern 4942[2] Personen ordentlich eingebürgert worden. 2013 waren es noch 1486 Personen. Der nochmalige Rückgang auf 1025 Einbürgerungen im Jahr 2014 ist auch auf die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» zurückzuführen (vgl. hierzu auch Ziff. 2.2.2). Mehrere Gemeinden haben mit der Gesuchsbehandlung im Jahr 2014 längere Zeit zugewartet, was sich in den Einbürgerungszahlen der darauf folgenden Jahre niederschlagen dürfte. So wurden im Kanton Bern im Jahr 2015 1812 Personen eingebürgert und somit das Niveau des Jahres 2012 (1861 eingebürgerte Personen) erreicht. Neben generellen Schwankungen dürften auch die im Jahr 2010 im Kanton Bern eingeführten Einbürgerungskurse und Sprachstandanalysen beziehungsweise die im Jahr 2014 eingeführten Einbürgerungstests Einfluss auf die Einbürgerungszahlen gehabt haben. Bei den wiederum tiefen Einbürgerungszahlen des Kantons Bern im Jahr 2016 dürften zusätzlich die Änderungen in der Kantonsverfassung ins Gewicht gefallen sein.

Die Herkunftsländer der eingebürgerten Personen variieren im landesweiten Vergleich und je nach Jahr stark. Aktuell stammten in den Jahren 2013 und 2014 landesweit wie auch im Kanton Bern am meisten eingebürgerte Personen aus Deutschland, Italien und dem Kosovo[3].

[2] Die Zahlen basieren auf den Statistiken des ZBD, publiziert auf www.pom.be.ch

[3] Die Zahlen basieren auf den Angaben des Bundeamtes für Statistik, publiziert auf www.bfs.admin.ch

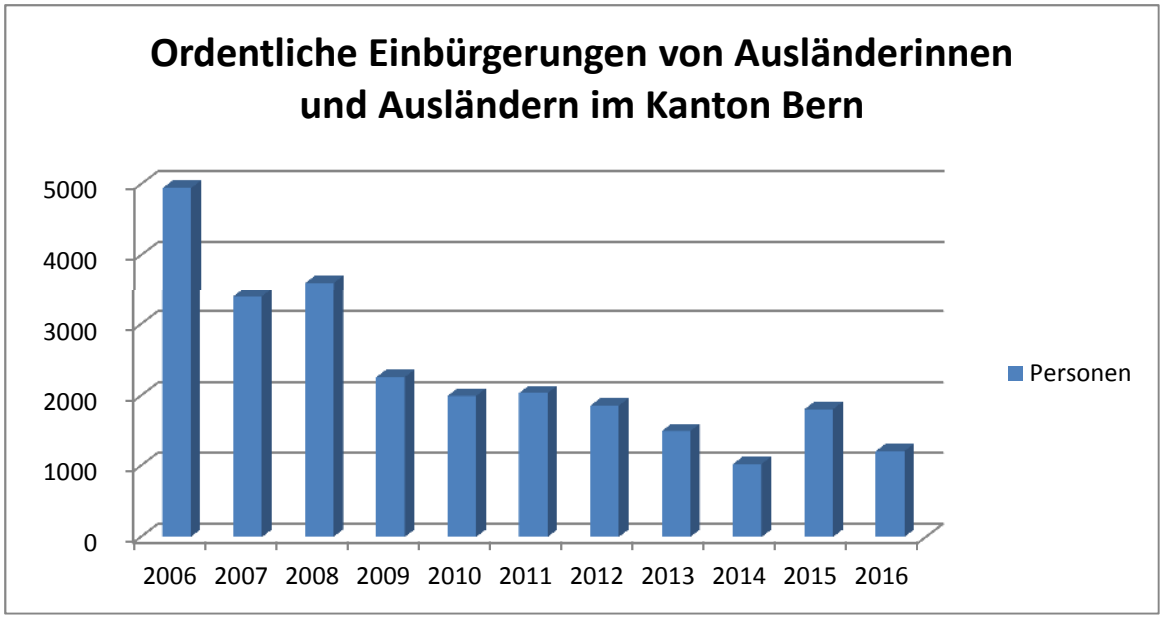

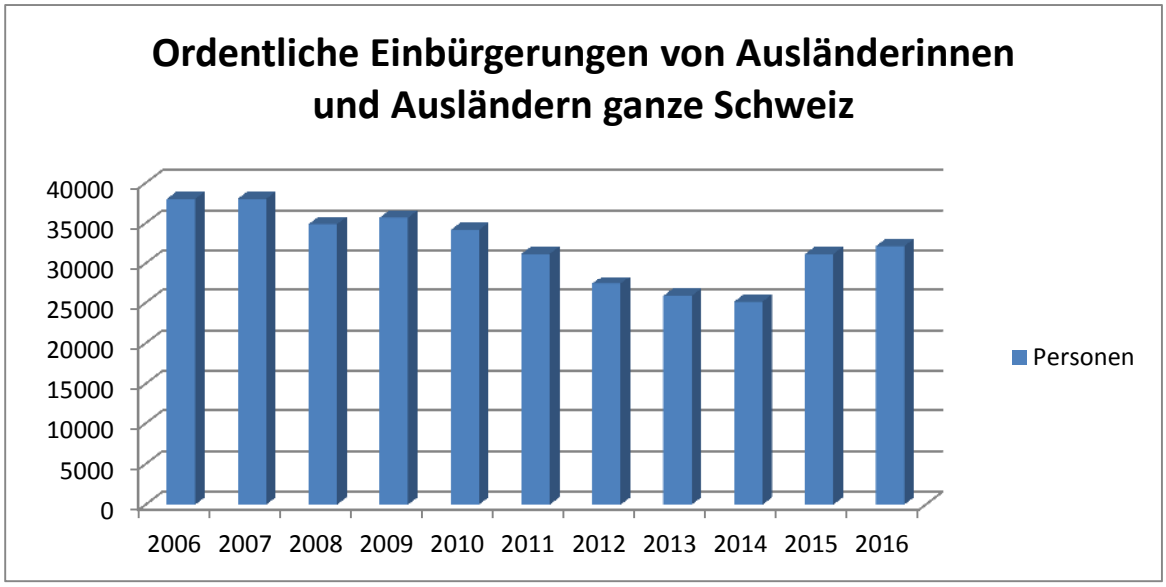

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Kanton Bern soll ein zeitgemäss strukturiertes Bürgerrechtsgesetz erhalten, das die Vorgaben des revidierten Bundesrechts berücksichtigt und wo nötig ergänzt. Es werden verbindliche Mindestvorgaben im Gesetz formuliert, nach denen die Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden die Gesuche zu prüfen haben. Dadurch soll das Legalitätsprinzip gestärkt werden. Das dient der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung. Bislang waren die Mindestvoraussetzungen auf Gesetzesebene allein im Bundesrecht geregelt. Gleichwohl verbleibt den Gemeinden ein nicht unbedeutender Ermessensspielraum. Das neue Gesetz will Ausländerinnen und Ausländern weiterhin einen fairen Zugang zur Staatsbürgerschaft ermöglichen und gleichzeitig den legitimen Interessen der Schweizer Bevölkerung an einer erfolgreichen Integration der einbürgerungswilligen ausländischen Personen Rechnung tragen. Von ihnen darf erwartet werden, dass sie mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind und über gute Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen. Um als künftige Schweizer Bürgerinnen und Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können, sind Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnis-

se in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde notwendig. Das Gesetz sieht in Verbindung mit dem neuen Bundesrecht verbindliche Mindeststandards vor, die eine einheitliche Beurteilung der Integration in allen bernischen Gemeinden ermöglichen. Damit kodifiziert es einerseits die bisher gelebte Praxis, berücksichtigt andererseits aber auch die neuen Vorgaben des Bundesrechts und der Kantonsverfassung.

Auch im Bereich der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern bringt die Gesetzesvorlage Neuerungen. So erhalten die Heimatberechtigten innerhalb eines Jahres nach dem Zusammenschluss ihrer Gemeinde die Möglichkeit, ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht (Heimatort) dem neuen Gemeindenamen in Klammern anzufügen. Weiter wird der automatische Verlust der bisherigen Gemeindebürgerrechte im Kanton Bern beim Erwerb eines anderen Gemeindebürgerrechts aufgehoben. Insoweit erfolgt eine Liberalisierung. Als weitere Neuerung werden die Hürden für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts durch Schweizerinnen und Schweizer gesenkt. Die Gemeinden sind jedoch weiterhin frei, strengere Einbürgerungsvoraussetzungen festzulegen.

4. Erlassform

Das KBüG wird einer Totalrevision unterzogen. Dabei werden unbestimmte Rechtsbegriffe des Bundesrechts und der Kantonsverfassung konkretisiert und die Grundzüge des Einbürgerungsverfahrens festgelegt. Diese Bestimmungen sind in einem Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen. Ergänzende Ausführungsbestimmungen werden auf Verordnungsstufe festgelegt.

5. Rechtsvergleich

Die überwiegende Mehrheit der Kantone beabsichtigt infolge der Totalrevision des BüG das kantonale Einbürgerungsrecht zu revidieren. Hauptzweck der Revisionen wird gemäss übereinstimmenden Angaben der angefragten Kantone die Anpassung an das neue Bundesrecht sein.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Mit der Totalrevision des KBüG geht eine Revision der kantonalen Ausführungsbestimmungen einher. Von der Umsetzung betroffen sind in erster Linie die für die Einbürgerung zuständige Stelle der POM und die kommunalen Einbürgerungsbehörden. Eine grundlegende Änderung der bewährten Abläufe sieht die Revisionsvorlage indes nicht vor, so dass mit einem eher überschaubaren Umsetzungsaufwand gerechnet wird. Soweit angezeigt, wird die zuständige Stelle der POM wie bisher eine Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren bereitstellen, die den Gemeinden als praktisches Hilfsmittel dienen kann. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt wie bis anhin fortlaufend durch interne Organisations- und Ablaufprüfungen sowie im institutionalisierten Austausch mit den kommunalen Einbürgerungsbehörden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz befasst sich mit der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern. Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, das heisst von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone und Gemeinden, ist ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts. Bei Ausländerinnen und Ausländern unterscheidet die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zwischen der ordentlichen Einbürgerung (Art. 9 – 19 BüG), der erleichterten Einbürgerung (Art. 20 – 25 BüG) und der Wiedereinbürgerung (Art. 26 – 29 BüG). Die letzten beiden Kategorien regelt der Bund materiell abschliessend. Zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern hat der Bund hingegen bloss Mindestvorschriften erlassen (Art. 38 Abs. 2 BV) und kontrolliert deren Einhaltung im Rahmen der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist durch die Kantone zu konkretisieren und bildet damit den eigentlichen Hauptgegenstand des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 2

Im rechtlichen Kontext hat der Heimatort im Gegensatz zu früheren Zeiten kaum noch Bedeutung. Er bestimmt heute in erster Linie gewisse subsidiäre örtliche und funktionelle Zuständigkeiten der Behörden.

Artikel 22 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) definiert den Begriff der «Heimat», was im heutigen Sprachgebrauch als «Heimatort» verstanden wird. Der Heimatort einer Person richtet sich nach dem Bürgerrecht. Das Bürgerrecht bestimmt sich gemäss Artikel 22 Absatz 2 ZGB nach dem öffentlichen Recht, namentlich dem BüG und den dazugehörigen kantonalen Bestimmungen. Artikel 2 enthält ergänzend zum BüG die nötigen Ausführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 ZGB und besagt, dass das Kantonsbürgerrecht immer auf einem Gemeindebürgerrecht beruht und sich der Heimatort nach diesem richtet.

Nun existieren im Kanton Bern verschiedene Formen von Gemeinden. Diejenigen, die für die Begründung des kantonalen Bürgerrechts relevant sind, werden in Absatz 1 aufgeführt. Daraus erhellt, dass das Kantonsbürgerrecht niemals allein auf einem Burgerrecht beruht. Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). Hingegen sind Heimatgemeinden öffentlich-rechtliche Personalkörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne Organe. Sie stellen keine politischen Gemeinden dar, vermitteln aber im Gegensatz zu Burgergemeinden bzw. dem Burgerrecht den Heimatort einer Person. Auch wenn der Name darauf schliessen lassen könnte, sind Heimatgemeinden keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss GG. Sie unterstehen daher auch nicht dem GG. Es existieren im Kanton Bern heute nur noch wenige Heimatgemeinden. Es sind dies Schoren (politische Gemeinde: Langenthal), Bözingen (Biel), Madretsch (Biel), Mett (Biel), Schwendi (Heiligenschwendi) und Strättligen (Thun). Obwohl diese Heimatgemeinden auch Burgergemeinden sind, ist es deren Statut als Heimatgemeinde und nicht als Burgergemeinde, welche den Heimatort begründet. Seit beinahe einem Jahrhundert sind keine neuen Heimatgemeinden mehr hinzugekommen. Mit Artikel 3, welcher die Motion 080-2014 von Grossrat Bernasconi (Malleray) «Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben» umsetzt, werden künftig neue Heimatgemeinden entstehen. Diese sind wiederum keine politischen Gemeinden und haben keine Organe. Sie bestimmen jedoch als Heimatgemeinde den Heimatort einer Person (vgl. Art. 3 nachfolgend).

Artikel 3

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 1. September 2014 die Motion 080-2014 von Grossrat Bernasconi (Malleray) angenommen. Darin wurde der Regierungsrat aufgefordert, das Kantonale Bürgerrechtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Heimatberechtigten bei Gemeindezusammenschlüssen auf Wunsch ihren Heimatort behalten können. Damit Gemeinden, die sich in einem laufenden Fusionsverfahren befinden, von dieser Gesetzesänderung profitieren können, wurde für die Heimatberechtigten, die dies wünschen, eine rückwirkende Inkraftsetzung verlangt. Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen. Dadurch entstehen bei Gemeindezusammenschlüssen zusätzliche Gemeindenamen bzw. zusätzliche Heimatorte. Beispiel: Die bisherige Einwohnergemeinde Malleray (bisheriger Heimatort) schliesst sich zur neuen Einwohnergemeinde Valbirse (neuer Heimatort) zusammen. Die Heimatberechtigten haben nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Gemeindezusammenschlusses die Möglichkeit, anstelle des von Gesetzes wegen geltenden neuen Heimatortes „Valbirse“ den Heimatort „Valbirse (Malleray)“ zu wählen. Dieser zusätzliche Gemeindename bestimmt lediglich den Heimatort, ist jedoch weder eine politische Gemeinde noch eine Burgergemeinde. Innert der vorgesehenen Jahresfrist nach dem Inkraftsetzungsdatum des Gemeindezusammenschlusses besteht ausreichend Zeit, ein Gesuch um Beibehaltung des bisherigen Heimatortes in Klammern nach dem neuen Gemeindenamen zu stellen. Die Ausübung des Wahlrechts ist kostenpflichtig (vgl. Art. 28 Abs. 1).

Das Bürgerrecht (Heimatort) einer solchen Heimatgemeinde kann durch die Ausübung eines individuellen Wahlrechts im vorgenannten Sinn erworben werden. Ehegatten müssen das Wahlrecht nicht gemeinsam ausüben. Für minderjährige Kinder können die sorgeberechtigten Eltern das Wahlrecht individuell ausüben. Über 16 Jahre alte minderjährige Kinder haben zuzustimmen. Im Weiteren kann das Bürgerrecht (Heimatort) von Gesetzes wegen durch Abstammung (z.B. Geburt) oder Adoption erworben werden, wenn die bürgerrechtsvermittelnde Person das Bürgerrecht (Heimatort) besitzt. Gleiches gilt für abgeleitete Bürgerrechtserwerbe im Rahmen der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung. Das Bürgerrecht (Heimatort) einer Heimatgemeinde kann jedoch nicht durch ordentliche Einbürgerung (d.h. durch Beschluss) erworben werden, da der Heimatgemeinde die Rechtspersönlichkeit und daher auch die (Einbürgerungs-)Organe fehlen. Die Entlassung aus dem Bürgerrecht (Heimatort) ist nur bei Besitz oder nach vorgängigem Erwerb eines zusätzlichen Gemeindebürgerrechts möglich.

Artikel 4

Die Norm entspricht dem bisherigen Recht und somit dem bisherigen Artikel 2 Absatz 3 KBüG, wonach das Burgerrecht einer Burgergemeinde das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde einschliesst. Das Burgerrecht ist stets an das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde gekoppelt. Das bedeutet konkret, dass die betroffene Person bei einer Einburgerung von Gesetzes wegen auch das entsprechende Bürgerrecht der Einwohnergemeinde erhält (Abs. 1). Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden sechs Heimatgemeinen [Schoren (politische Gemeinde: Langenthal), Bözingen (Biel), Madretsch (Biel), Mett (Biel), Schwendi (Heiligenschwendi) und Strättligen (Thun)] erhalten wie bisher eine Sonderstellung. Durch die Einburgerung in einer dieser Burgergemeinden erhält die betroffene Person nicht den Heimatort der entsprechenden Einwohnergemeinde, sondern den Namen der Heimatgemeinde als Heimatort.

Dem Verlust des Bürgerrechts folgt umgekehrt automatisch der Verlust des entsprechenden Burgerrechts (Abs. 2). Das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde beinhaltet hingegen nicht automatisch das Burgerrecht der entsprechenden Burgergemeinde. Wird ein solches angestrebt, ist ein ordentliches Einburgerungsgesuch nach Artikel 6 f. zu stellen.

Aufgehoben wird mit der vorliegenden Revision die bisherige Bestimmung, wonach ausländischen Personen, welche erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert werden, von Gesetzes wegen das Burgerrecht der entsprechenden Gemeinde zugesichert wird. Ein solcher Automatismus ist nicht mehr gerechtfertigt. Sofern dies explizit gewünscht ist, kann die betroffene Person ein separates Gesuch um Einburgerung bei der Burgergemeinde stellen. Es ist im Übrigen so, dass seit Inkrafttreten des neuen Namens- und Bürgerrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Schweizerinnen durch die Heirat nicht mehr das Bürger- und Burgerrecht des Ehemannes erwerben. Auch diese müssen - sofern gewünscht - ein Gesuch um Einburgerung stellen. Eine Privilegierung ausländischer Personen rechtfertigt sich nicht.

Artikel 5

Die Norm entspricht geltendem Recht und soll beibehalten werden. In der Praxis betrifft dies sehr wenige Fälle.

Artikel 6

Für Schweizerinnen und Schweizer, die sich in einer Gemeinde des Kantons Bern einbürgern oder einburgern lassen, werden die kantonalen Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsvoraussetzungen gelockert. Aus kantonaler Sicht genügt die enge Verbundenheit mit der Gemeinde, um eingebürgert werden zu können. Die bisherigen Voraussetzungen, eine zweijährige Wohnsitzdauer sowie ein guter Leumund, werden nicht mehr verlangt. Für den Kanton ergeben sich aus dem erleichterten Zugang für Schweizerinnen und Schweizer zum kantonalen Bürgerrecht keine besonderen Konsequenzen oder Nachteile. Insbesondere wird im April 2017 mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger[4]

[4] BBl **2012** 9645

die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons in Sozialhilfefällen aufgehoben. Entsprechend kann hier seitens des Kantons eine Liberalisierung erfolgen. Die einbürgerungswillige Person kann somit grundsätzlich auch dann ein Einbürgerungs- oder Einburgerungsgesuch stellen, wenn sie keinen (aktuellen) Wohnsitz in der Gemeinde hat. Den Gemeinden steht es frei, neben der engen Verbundenheit weitere, d.h. zusätzliche, Voraussetzungen festzulegen.

Artikel 7, 8 und 9

Diese Artikel regeln die Grundzüge des Einbürgerungsverfahrens für Schweizerinnen und Schweizer von der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde, über die Prüfung des Gesuchs bis hin zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeinde sowie die formelle Prüfung und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die zuständige kantonale Stelle. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung nebst den Details zum Verfahren auch die Behandlungsfristen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. a).

Artikel 10

Der Kanton Bern kennt wie gesehen einen dreistufigen Aufbau des Einbürgerungsverfahrens für Ausländerinnen und Ausländer. Konsequenz daraus ist auch nach dem neuen Recht, dass auf jeder Stufe eigene Einbürgerungsvoraussetzungen verlangt werden können. Demnach haben Ausländerinnen und Ausländer die bundesrechtlichen, kantonalen und allfälligen kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Massgebend sind auf Stufe Kanton auch die Bestimmungen nach Artikel 7 KV. Sie werden neu, wo angezeigt, im KBüG und seinen Ausführungsbestimmungen abgebildet und konkretisiert.
Das Bundesrecht enthält die Minimalanforderungen für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das kantonale Recht legt in Ergänzung dazu weitergehende Kriterien fest. Beispielsweise können die Kantone zur Sicherstellung einer besseren örtlichen Integration festlegen, dass für die Gutheissung eines Gesuches um ordentliche Einbürgerung gute Sprachkenntnisse der am Wohnort vorherrschend gesprochenen Landessprache zwingend erforderlich sind (Ziff. 1.2.2.1 Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht; BBl 2011 2825). Die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen bilden gegenüber den Gemeinden ihrerseits zusammen mit den Anforderungen des Bundes Mindestvorschriften (Art. 38 Abs. 2 BV). Die Gemeinden können daher in ihren Reglementen weitergehende Einbürgerungsvoraussetzungen festlegen (Abs. 2). Sie haben dabei stets das übergeordnete Recht zu beachten, insbesondere die verfassungsmässigen Grundsätze, wie beispielsweise das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot. Burgergemeinden können keine Ausländerinnen und Ausländer einbürgern.

Artikel 11

Als formelle Voraussetzung wird insbesondere die Wohnsitzdauer verstanden. Das Bundesrecht verlangt zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen (vgl. Art. 9 ff. BüG). Gemäss Artikel 18 BüG sieht die kantonale Gesetzgebung zusätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor. Wie nach bisheriger vorherrschender Praxis müssen die ausländischen Personen im Kanton Bern bei Gesuchseinreichung (Eingang des Gesuches mitsamt sämtlichen erforderlichen Unterlagen) seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde haben. Diese Frist ist neu nicht mehr als Minimalfrist ausgestaltet. Ausnahmen oder längere Fristen sind nicht mehr möglich. Eine längere Minimalfrist als zwei Jahre würde die berufliche und persönliche Mobilität der einbürgerungswilligen Personen unnötig einschränken und damit ihre wirtschaftliche Integration erschweren. Der Aufenthalt richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) sowie Artikel 33 Absatz 1 BüG. Für die Berechnung der zweijährigen kantonalen Wohnsitzfrist ist insbesondere Artikel 33 Absatz 3 BüG nicht anwendbar. D.h., dass längerfristige Abwesenheiten von der Wohnsitzgemeinde, z.B. zu Studienzwecken oder längeren Auslandreisen, nicht an die zweijährige Wohnsitzfrist angerechnet werden und als Unterbruch zu

betrachten sind. Im Gegensatz werden kurzfristige Abwesenheiten, wie z.B. Auslandferien von einigen Wochen oder Wochenaufenthalte in einer anderen schweizerischen Gemeinde, an die zweijährige Wohnsitzfrist angerechnet und gelten nicht als Unterbruch des Aufenthaltes.

In Übereinstimmung mit dem BüG sowie Artikel 7 KV wird für die Einbürgerung von ausländischen Personen zudem eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vorausgesetzt. Alle anderen Aufenthaltstitel genügen nicht. Wegen der grossen Bedeutung dieser Voraussetzung rechtfertigt sich eine deklaratorische Wiederholung dieser bereits im übergeordneten Recht verankerten Regelung.

Artikel 12

Artikel 12 beinhaltet die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Verlangt wird eine erfolgreiche Integration. Die Integration ist eine zentrale Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Ausländergesetz umschreibt das Ziel der Integration wie folgt: Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG). Für eine erfolgreiche Integration ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache lernen (Art. 4 Abs. 4 AuG).

Im Einbürgerungsverfahren muss ein bestimmter Integrationsgrad erreicht sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das gesellschaftliche Verständnis und die Vorstellungen von Integrationsbereitschaft und -fähigkeit im Laufe der Zeit einem Wandel unterworfen sind (BBl 2002, 1943), was eine abschliessende Festlegung von Integrationsanforderungen erschwert. Wichtige Indizien für eine erfolgreich verlaufene Integration sind die Fähigkeit zu einer selbstständigen Lebensführung sowie Interesse und Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben. Indizien für eine mangelnde Integration ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts etwa aus einer bewussten Meidung des Kontakts mit der schweizerischen Bevölkerung, aus ungenügenden Sprachkenntnissen, aus fehlenden Grundkenntnissen des Schweizer Demokratiesystems oder aus einem schlechten Schulleumund bei Jugendlichen (vgl. die Übersicht bei ANDREAS AUER, Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen: Um- und Holzwege der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBl 2009, S. 75 ff.).

Die Integrationsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen werden oder sich selbstständig einbürgern lassen wollen. Eine differenzierte Beurteilung entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand ist vorzunehmen (vgl. auch Art. 30 BüG).

Die eidgenössischen Mindestvoraussetzungen an eine erfolgreiche Integration sind in Artikel 12 BüG aufgeführt und werden in der BüV konkretisiert. Wo nötig und möglich, werden einzelne Integrationskriterien für die Einbürgerung in Ergänzung zum Bundesrecht neu explizit auf Gesetzesstufe erwähnt. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen hierzu auf Verordnungsstufe erlassen (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 Bst. b).

Absatz 1 Buchstabe a

Das Bundesrecht macht weitgehende und verbindliche Vorgaben zu den Integrationskriterien. Absatz 1 Buchstabe a verweist dabei auf diese (Art. 2 bis 8 BüV). Darunter fallen namentlich die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, welche zentrale Einbürgerungsvoraussetzung darstellen. Die Gemeinden klären im Weiteren die Integration von Familienmitgliedern gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG ab. Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4 BüV) beinhaltet auch das Vorliegen eines einwandfreien finanziellen Leumunds (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BüV) und wird auch für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vorausgesetzt. Die Konkretisierung erfolgt in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Der strafrechtliche Leumund wird in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 BüV näher definiert und auch für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vorausgesetzt (vgl. insbesondere Art. 14).

Absatz 1 Buchstabe b

Um als Bürgerin und Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können, sind Kenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde notwendig. Darunter sind insbesondere auch Kenntnisse des Staatsaufbaus und der Geschichte der Schweiz zu verstehen. Die einbürgerungswilligen Personen sollen in der Lage sein, Abstimmungsvorlagen zu verstehen und sich die für die Meinungsbildung notwendigen Informationen aus den Medien, den Abstimmungsunterlagen oder im Gespräch zu beschaffen. Zudem zeugt die Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vom für die Integration wichtigen sozialen Kontakt mit Schweizerinnen und Schweizern. Sie bildet sich nämlich unter anderem auch durch den fortlaufenden Austausch mit der einheimischen Bevölkerung. Der Begriff «Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen» wird neu explizit erwähnt. Die Konkretisierung der einzelnen Kriterien erfolgt in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Dabei soll grundsätzlich an der vor wenigen Jahren eingeführten, aktuellen Praxis mit umfangreichen Einbürgerungstests festgehalten werden. Das bestehende Prüfsystem hat sich bewährt.

Zu beachten sind im Rahmen dieser Bestimmung auch die Vorgaben des Bundesrechts, welche ebenfalls die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen verlangt. Das kantonale Recht geht darüber hinaus, indem es zusätzlich auch auf die örtlichen Lebensverhältnisse abstellt. Das kann beispielsweise Kenntnisse der lokalen Geografie oder Traditionen umfassen.

Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV sieht vor, dass nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Dieses Einbürgerungshindernis gilt indes nicht absolut. Ihm sind verfassungsrechtliche Schranken gesetzt, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» vom 13. Februar 2013, Ziff. 3.2.3, mit Hinweisen). Diese Einschränkung erwähnt Artikel 7 Absatz 1 KV, der deklaratorisch ausführt, dass die kantonalen Einbürgerungsgrundsätze unter dem Vorbehalt des Bundesrechts stehen würden.

Der Begriff Sozialhilfe umfasst den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe in sämtlichen Kantonen der Schweiz sowie von Asylsozialhilfe im weiteren Sinn.

Früherer Sozialhilfebezug soll einer einbürgerungswilligen Person nicht länger als zehn Jahre als Einbürgerungshindernis vorgehalten werden. Das ergibt sich einerseits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Andererseits verjährt nach Artikel 45 Absatz 1 des Kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) der potentielle Rückerstattungsanspruch der Leistungserbringer spätestens zehn Jahre nach der Ausrichtung der Sozialhilfeleistung. Auch das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220) kennt mit Artikel 127 eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist als Regel. Damit bestehen sachliche Anknüpfungspunkte für eine verhältnismässige Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV. Entsprechend werden gesuchstellende Personen verpflichtet, über den aktuellen und in den letzten zehn Jahren erfolgten Sozialhilfebezug Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf den Bezug ordentlicher Sozialhilfe wie auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen im Rahmen eines Asylverfahrens.

Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zehnjährigen Rückzahlungspflicht ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bei der Einbürgerungsgemeinde. Dieser Zeitpunkt bleibt unter Vorbehalt, dass kein neuer bzw. aktueller Sozialhilfebezug hinzukommt, für das ganze Einbürgerungsverfahren bestehen.

Das bernische Verwaltungsgericht hat in einem Urteil 2015/93 vom 21. September 2016 hierzu Folgendes festgehalten: Das verfassungsrechtliche Einbürgerungshindernis wegen Sozialhilfebezug bzw. fehlender vollständiger Rückzahlung der bezogenen Leistungen steht allerdings sachlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob sozialhilferechtlich die Rückforderung durchsetzbar ist und hängt auch namentlich nicht davon ab, ob sozialhilferechtlich eine

Forderung besteht oder eine Rückforderungsverfügung erlassen wurde. Die Rückzahlung bezogener staatlicher Leistungen ist im bürgerrechtlichen Kontext vielmehr Ausdruck einer wirtschaftlich erfolgreichen Integration. Sie zeugt von einer gefestigten Selbsterhaltungsfähigkeit und zudem vom Willen, an den hiesigen Sozialstaat beizutragen (vgl. auch Art. 6 BV). Die Zehnjahresfrist taugt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedenfalls als Richtlinie zur bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV.

Steht fest, dass im massgeblichen Zeitraum Sozialhilfe bezogen und diese bisher nicht zurückbezahlt wurde, so ist eine Einbürgerung in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht entscheidend ist, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Sozialhilfebezug zu verantworten hat oder nicht, mithin, ob er verschuldet oder unverschuldet ist. Mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV sollte der Ausschluss vom Bürgerrecht gerade losgelöst von dieser Frage geregelt werden (vgl. Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern», S. 7, [nachfolgend: Botschaft Einbürgerung], einsehbar unter <www.be.ch/abstimmungen>, Rubriken «Ergebnisse im Überblick», «Ergebnisse» 2013). Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere, wie und in welchem Umfang der Sozialhilfebezug und die Rückzahlung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c zu berücksichtigen sind, namentlich beim Sozialhilfebezug von Familien (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. c).

Absatz 1 Buchstabe d

Unter den Integrationsvoraussetzungen nimmt die sprachliche Integration einen besonderen Stellenwert ein. Die Sprache verschafft den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zur hiesigen Gesellschaft und ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte, die den Kerngehalt der Einbürgerung ausmachen. In Konkretisierung der Kantonsverfassung (Art. 7 Abs. 3 Bst. c KV) verlangt dieses Gesetz (Abs. 1 Bst. d) von den Einbürgerungswilligen gute (mündliche und schriftliche) Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde. Sie müssen sprachlich in der Lage sein, sich eigenverantwortlich im gesellschaftlichen Umfeld sowie im Kontakt mit Institutionen und Behörden zu verständigen. Die Sprachkenntnisse sollen im mündlichen Bereich eine selbstständige Alltagskommunikation ermöglichen. In Umsetzung der Motion 038-2013 Gfeller (Rüfenacht) «Sprachniveau zur Erlangung des Bürgerrechts» und in Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c KV hat der Regierungsrat im Jahr 2014 das Mindest-Sprachniveau für eine Einbürgerung in der Kantonalen Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (EbüV; BSG 121.111) festgelegt. Dabei hat er mündliche Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) der geltenden Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 GER vorausgesetzt. Der Minimalstandard wurde damit für alle Gemeinden verbindlich angehoben. Den Gemeinden steht es zwar nach wie vor grundsätzlich frei, ein höheres Sprachniveau festzusetzen. Das Gebot der Verhältnismässigkeit setzt hier jedoch enge Grenzen. Aus heutiger Sicht sieht der Regierungsrat keine grundlegenden Änderungen zu den im Jahr 2014 eingeführten Neuerungen zum Sprachniveau vor.

Absatz 2

Absatz 2 bildet eine Ausnahme vom Grundsatz nach Absatz 1. In bestimmten Fällen kann von Personen nicht das gleiche Mass an Integration erwartet werden, wie sonst üblich. Voraussetzung ist der Nachweis, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund gewichtiger persönlicher Verhältnisse nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. Diese können z.B. in einer dauerhaften schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung oder langjährigen schweren Krankheit begründet sein, die es verunmöglicht, dass die gesuchstellende Person den verlangten Stand der Integration zu erreichen vermag. Im Sinne des KBüG bedeutet Behinderung, dass es einer Person wegen einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht wird, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 BüG). Gleiches gilt für die schwere Krankheit, die voraussichtlich dauernd (d.h. chronisch oder zumindest langjährig) sein muss und deswegen eine Person keine alltäglichen Verrichtungen vor-

nehmen, keine soziale Kontakte pflegen, sich nicht fortbewegen oder sich nicht aus- und fortbilden oder keine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Die Ausnahmebestimmungen nach Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 BüG prüfen sowohl die Gemeinden als auch die zuständige kantonale Stelle. Hierbei ist die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Auswirkungen des Diskriminierungsverbots bei der Einbürgerung von Behinderten zu beachten. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung besagt, dass die Nichteinbürgerung einer behinderten Person das Diskriminierungsverbot verletze (BGE 135 I 49). Menschen, die in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind, können den verlangten Grad an Integration (z.B. angemessene Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse) oft nicht erreichen, weil sie beim Erwerb der entsprechenden Fähigkeiten eingeschränkt sind. Diskriminierung sowie eine ungleiche und unverhältnismässige Behandlung sind auszuschliessen. Die Beeinträchtigungen müssen im Einbürgerungsverfahren (zum Beispiel mittels eines Arztberichts) nachgewiesen werden.
Absatz 2 schafft auch für andere Fälle als bei Behinderungen oder Krankheit eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit ausnahmsweise eine Person einzubürgern, die den geforderten Stand der Integration nicht vollumfänglich erreicht. So z.B. die Befreiung von der Absolvierung des Sprachnachweises und des Einbürgerungstests bei einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder wegen hohem Alter. Im Weiteren beispielsweise ein Sozialhilfebezug während der Minderjährigkeit oder während einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz. Unter gewissen Umständen ist eine Ausnahme bei Erwerbsarmut oder wegen der Wahrnehmung familiärer Betreuungsaufgaben denkbar. Jedoch nur, wenn sie eine Einbürgerung langfristig verunmöglichen, so dass dies letztlich eine besondere Härte bedeuten würde.

Ausnahmen im Sinne von Absatz 2 sind nur beim Erfordernis der Integration möglich, nicht jedoch bei den Wohnsitzerfordernissen und der Beachtung der Rechtsordnung.

Artikel 13

Die Gemeinden überprüfen gemäss Artikel 13 mit einem Test, ob die Sprachanforderungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d erfüllt sind. Das ist bereits nach heutigem Recht der Fall. Wie heute sollen einbürgerungswillige Personen in gewissen Fällen vom Test befreit sein (vgl. zum geltenden Recht Art. 11e Abs. 7 EbüV). Wenn die Gemeinden nicht selber über Fachleute mit entsprechender Schulung verfügen, haben sie eine externe Bildungseinrichtung mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen.

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Umfang sowie den Inhalt (Themen) des Tests. Im Weiteren definiert er in der Verordnung den Personenkreis, der vom Test befreit ist (siehe Art. 29 Abs. 2 Bst. d).

Artikel 14

Ein zentrales Integrationskriterium ist die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bereits das Bundesrecht sieht dies in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BüG vor. Die Norm wird in der BüV detailliert konkretisiert. Insbesondere im Bereich der Straffälligkeit. Dabei wird dem Grundsatz gefolgt, dass straffällige Personen grundsätzlich nicht eingebürgert werden sollen. Leichte Delikte (v.a. Bagatelldelikte) und weit zurückliegende Strafen in der Vergangenheit sollen einer Einbürgerung indes nicht oder nicht dauerhaft entgegenstehen.

Die Vorgaben des Bundes sowie Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a KV geben den Rahmen für die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor. Nicht eingebürgert wird nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a KV, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Aus rechtlichen Gründen kann diese Norm nicht absolut angewendet werden. Entsprechend sieht Artikel 7 Absatz 1 KV selbst vor, dass der Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts im Rahmen des Bundesrechts geregelt werden soll. Es handelt sich um einen bedeutungsvollen deklaratorischen Vorbehalt zugunsten des übergeordneten Bundesrechts, insbesondere der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verhältnismässigkeitsgebots und des Rechtsgleichheitsgebots sowie des Verwertungsverbots nach

Art. 369 Abs. 7 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» vom 13. Februar 2013, Ziff. 3.2.3, mit Hinweisen). Auch die Konkretisierungen des Bundes zur Straffälligkeit im BüG und seiner in diesem Punkt sehr detaillierten Ausführungsverordnung sind bei der Auslegung und Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a KV beachtlich.

Zu berücksichtigen ist ganz generell, dass ausländische Personen, die zu einer „längerfristigen“ Freiheitsstrafe (vgl. Art. 62 und 63 AuG) verurteilt worden sind, die Schweiz grundsätzlich zu verlassen haben. Die Praxis des Bundesgerichts hält eine systematische vertiefte Prüfung eines Widerrufs und einer Wegweisung bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr für angemessen. Je höher die Strafe, desto grösser ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass der Aufenthaltstitel widerrufen oder nicht verlängert wird, so dass sich die Frage nach einer Einbürgerung in solchen Fällen ohnehin kaum mehr stellt.

Am 1. Oktober 2016 trat die Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative in Kraft. Demnach ist grundsätzlich bereits eine Verurteilung wegen eines im Gesetz vorgesehenen Delikts für die nun wieder eingeführte strafrechtliche Landesverweisung massgebend, unabhängig von der Höhe der Strafe.

Absatz 1

Bei der Prüfung, ob die Ausländerinnen und Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straffälligkeit beachten, orientieren sich die Einbürgerungsbehörden am Strafregister des Bundes. Dieses wird abschliessend durch das Bundesrecht geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen den «ordentlichen» Einträgen im Strafregister und dem Auszug, den Privatpersonen daraus beziehen können («Privatauszug»). Die Einträge im Privatauszug erscheinen weniger lange, als sie im Strafregister des Bundes effektiv verzeichnet sind. Das Bundesrecht regelt abschliessend, wer Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem des Bundes (VOSTRA) hat. Nur die kantonale Einbürgerungsbehörde hat gemäss Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe g i.V.m. Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe g StGB eine solche Zugriffsberechtigung, nicht aber die Gemeinden. In der Praxis ergeben sich dadurch indes keine Probleme.

Das neue Recht sieht wie bereits das geltende Recht keine Vorprüfung von einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen durch den Kanton vor. Dies aus dem Grund, da nebst der Gemeinde auch der Kanton die kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen selbständig und umfassend prüft. Insbesondere im Bereich des strafrechtlichen Leumunds überprüft der Kanton im VOSTRA zweimal (vor Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und vor Erteilung des Kantonsbürgerrechts), ob die Ausländerin oder der Ausländer einen neuen oder für die Gemeinde nicht ersichtlichen Strafregistereintrag aufweist. Der Bund nimmt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eine weitere (d.h. dritte) VOSTRA-Abfrage vor. Eine weitere (vierte) Vorprüfung des strafrechtlichen Leumunds im VOSTRA unmittelbar nach Gesuchseinreichung bei der Gemeinde durch den Kanton ist daher unverhältnismässig und zudem nicht zielführend. Eine Vorprüfung leistet keine Gewähr für einen einwandfreien Leumund bis zum Ende des Einbürgerungsverfahrens. Die Gemeinden prüfen die Einbürgerungsvoraussetzungen daher wie bisher selbständig und ohne kantonale Vorprüfung aufgrund des durch die Ausländerin und des Ausländers eingereichten Strafregisterauszugs für Privatpersonen und einer Selbstdeklaration. Eine falsche Selbstdeklaration ermöglicht zudem die spätere Nichtigerklärung des Bürgerrechts gemäss Artikel 36 BüG.

Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Erwachsenen wird grundsätzlich auf die Einträge im VOSTRA abgestellt (eine Ausnahme bilden die Fälle nach Abs. 2 und 3). Dies ist ein probates Mittel, das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter dem Gesichtspunkt allfälliger Straffälligkeit zu prüfen. Ob eine Verurteilung einer Einbürgerung entgegensteht, beurteilt sich nach den detaillierten Vorgaben des Bundesrechts. Eine weitergehende Regulierung durch den Kanton Bern drängt sich grundsätzlich nicht auf. Einzig im Bereich der Straffälligkeit von Jugendlichen und bei Delikten im Ausland besteht zusätzlicher Regelungsbedarf (vgl. Abs. 2 und 3).

Absatz 2

Für Jugendliche, die zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben, gilt das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1). Wegleitend bei der Anwendung des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG). Strafen werden nicht als Vergeltungsstrafen gesprochen, sondern als Warnstrafen, die Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen sollen. Entsprechend erfolgen hier Einträge in das Strafregister zurückhaltender als bei Erwachsenen, so dass sich das Strafregister bei Jugendlichen weniger als Beurteilungsgrundlage für die Beachtung der Rechtsordnung eignet. Entsprechend braucht es eine besondere Regelung für jugendliche Straftäter. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts sind zudem sehr vielseitig ausgestaltet und hängen stark vom Alter und der Persönlichkeit der Jugendlichen ab. Der Fokus der Einbürgerungsbehörden wird auf die Schwere der Tat gelegt.

Strafen und Massnahmen gestützt auf das JStG sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Jugendlichen ist primär wie bei den Erwachsenen auf den Strafregistereintrag abzustellen. Da bei Jugendlichen – im Gegensatz zu den erwachsenen Personen - jedoch nur die wenigsten Straftaten im Strafregister eingetragen werden, ist bei ihnen auch auf die begangene Straftat abzustellen und zu beurteilen, ob diese Straftat bei einer erwachsenen Person zu einem Strafregistereintrag und somit zu einem Einbürgerungshindernis geführt hätte. Diese Aufgabe obliegt den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden. Diese können bei der Jugendanwaltschaft Akteneinsicht verlangen.

Die zeitliche Grenze bildet in jedem Fall auch hier das strafrechtliche Verwertungsverbot, welches nach einer bestimmten Dauer zur Geltung kommt und bei den Jugendstrafen sinngemäss zu berücksichtigen ist.

Absatz 3

Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt, d.h. es ist bei der Prüfung nach Massgabe von Absatz 1 und 2 vorzugehen. Die ausländischen Verurteilungen werden mangels Alternativen mittels einer Selbstdeklaration der Ausländerin und des Ausländers auf dem Gesuchsformular überprüft. Bei falschen Angaben besteht die Möglichkeit, das erteilte Bürgerrecht nichtig zu erklären (Art. 36 BüG). Ausländische Verurteilungen, die in grundlegender Weise gegen das schweizerische Rechtsempfinden verstossen, werden nicht berücksichtigt (Wahrung des ordre public).

Artikel 15, 16 und 17

Diese Artikel regeln die Grundzüge des Einbürgerungsverfahrens für Ausländerinnen und Ausländer von der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde, über die Prüfung des Gesuches bis hin zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeinde sowie die kantonalen Verfahrensschritte über die Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bis hin zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die zuständige kantonale Stelle. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung Details zum Verfahren. Das bisherige System soll somit grundsätzlich beibehalten werden. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Zu beachten ist, dass das Bundesrecht neu eine einjährige Frist vorsieht, innert welcher der Kanton den Einbürgerungsentscheid nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes zu treffen hat (vgl. Art. 14 Abs. 1 BüG). Neu wird die Vorgabe eingeführt, dass die Einbürgerungsverfahren auch auf Stufe Gemeinde und Kanton innert angemessener Frist durchzuführen sind. Der Regierungsrat wird die Behandlungsfristen in der Ausführungsverordnung festlegen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. a).

Die Zuständigkeit bei einem Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens richtet sich nach Artikel 18 Absatz 2 BüG sowie Artikel 12 BüV.

Artikel 18

Neu erhalten Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nicht mehr. Das Ehrenbürgerrecht entfaltet somit keine Rechtswirkungen mehr und hat rein symbolischen Charakter. Das bisherige, aufwändige Verfahren entfällt. Mit der neuen Ausge-

staltung des Ehrenbürgerrechts wird das bisherige Problem beseitigt, wonach durch die ehrenhalbe Einbürgerung in einer bernischen Gemeinde bisherige Bürgerrechte (unter Umständen und ungewollt auch ausserkantonale) verloren gingen. Die wenigen Personen, die nebst dem symbolischen Ehrenbürgerrecht auch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wünschen, können ein ordentliches Einbürgerungs- oder Einburgerungsgesuch stellen. Das Ehrenbürgerrecht kann damit neu auf einfache Art und Weise auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden, die beispielsweise einen besonderen Bezug zu einer Gemeinde aufweisen oder ihr gegenüber besondere Verdienste vollbracht haben. Das Ehrenbürgerrecht kann so repräsentativen oder touristischen Nutzen entfalten. Die Bestimmung steht im Einklang mit Artikel 19 BüG. Einer Beurkundung im Personenstandsregister oder eine Meldung an den Kanton bedarf es nach dem Gesagten nicht mehr.

Artikel 19

Der im Einbürgerungsrecht wichtige Grundsatz, wonach kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, gilt bereits gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 KV und bestand auch nach bisherigem Recht. Wegen seiner Bedeutung und aus systematischen Gründen wird er in deklaratorischer Weise im KBüG wiederholt.

Artikel 20

Das Einbürgerungsverfahren ist als personenbezogenes Verfahren – unabhängig vom Zivilstand – ausgestaltet. Jede Person hat den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen selbstständig zu erbringen. Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch einreichen (Abs. 1). Dafür besteht in der Praxis ein grosses Bedürfnis. Die Rechtsfolge einer gemeinsamen Gesuchstellung besteht jedoch ausschliesslich darin, dass die Einbürgerung in der Regel gleichzeitig erfolgt. Rechtlich gesehen handelt es sich um zwei separate Einbürgerungsgesuche, die gleichzeitig behandelt werden. Beide Partner müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen selbstständig erfüllen. Die Voraussetzungen werden personenbezogen geprüft und Ablehnungen müssen einzeln begründet werden.

Die Erstreckung der Einbürgerung auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person (Abs. 2) soll nach wie vor die Regel sein, wenn sie mit dieser zusammenleben (vgl. auch Art. 30 BüG). Kinder, die in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Artikel 30 BüG ab dem 12. Altersjahr ebenfalls erfüllen. Bei der Integration ist eine differenzierte Beurteilung entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes vorzunehmen.

Gemäss Absatz 3 können Minderjährige auch selbstständig eingebürgert werden, sobald sie die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen. Ein in der Schweiz geborenes und aufgewachsenes Kind ausländischer Eltern kann somit frühestens mit Vollendung des 9. Altersjahrs ein selbstständiges Gesuch (vertreten durch die gesetzliche Vertretung; vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 sowie Art. 31 Abs. 1 BüG) um Einbürgerung stellen. Vor Erreichen dieser Altersgrenze kann ein Kind nur im Rahmen des Miteinbezugs in das elterliche Einbürgerungsgesuch eingebürgert werden (vgl. Art. 30 BüG). Personen, die unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft stehen, werden im Einbürgerungsverfahren durch ihren Vormund bzw. Beistand vertreten (Abs. 3). Gemäss Absatz 4 müssen Minderjährige über 16 Jahren der Einbürgerung schriftlich zustimmen. Dies gilt sowohl für Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern einbezogen sind (Abs. 2), als auch für Kinder, die sich selbstständig einbürgern lassen wollen (Abs. 3). Diese Anforderung stützt sich betreffend Ausländerinnen und Ausländer auf Bundesrecht (Art. 31 Abs. 2 BüG) und wird vorliegend auch auf Verfahren von Schweizerinnen und Schweizern erstreckt. Zu beachten ist, dass sich das Zustimmungserfordernis auf urteilsfähige Minderjährige beschränkt. So können beispielsweise geistig behinderte Kinder auch ohne ihre Zustimmung in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden.

Artikel 21

Die gesuchstellende Person hat zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eine Reihe von Unterlagen einzureichen. Eine Konkretisierung wird auf Verordnungsstufe erfolgen. Die ge-

suchstellende Person ist darüber hinaus verpflichtet, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen über die Verhältnisse, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffen (Abs. 1). Änderungen im Sachverhalt, die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eintreten, müssen der Gemeinde und dem Kanton gemeldet werden (Abs. 2). Dazu gehören insbesondere Änderungen beim Personenstand, bei der Regelung des Aufenthalts, bei den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Einleitung und der Abschluss von Strafverfahren. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Nichtigerklärung der Einbürgerung führen (vgl. Art. 36 BüG).

Artikel 22

Die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder Gemeindeburgerrechts bleibt gegenüber heute grundsätzlich unverändert. Neu wird festgehalten, dass die Zuständigkeit einem gemeinderätlichen Ausschuss oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern übertragen werden kann, wenn ein Reglement dies vorsieht (Abs. 2), nicht jedoch Kommissionen, einzelnen Amtsstellen oder der Gemeindeversammlung.

Den Burgergemeinden bleibt es überlassen, das zuständige Einburgerungsorgan zu bezeichnen. Dies hat in einem Reglement zu geschehen (Abs. 3). Auf kantonaler Stufe soll die heutige Zuständigkeitsregelung beibehalten werden (Abs. 4). Demnach erteilt der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht und hat die Möglichkeit, die Zuständigkeit auf Verordnungsstufe an die Fachdirektion zu überweisen. Dieses System hat sich bewährt.

Artikel 23

Das Bundesrecht regelt die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 Abs. 1 BüG). Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird gemäss Artikel 23 bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist (Abs. 2). Die Entlassung hat somit keine Auswirkungen auf das Schweizer Bürgerrecht. Zuständig für die Entlassung ist der Kanton. Wer nur aus dem Burgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet sein Gesuch an die Burgergemeinde.

Artikel 24

Die besonderen Verfahrensbestimmungen gemäss Artikel 20 und 21 sollen auch auf das Verfahren der Entlassung aus dem Bürgerrecht zur Anwendung kommen.

Artikel 25

Die Norm wiederholt und verdeutlicht verschiedene Grundsätze des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04). Wo angezeigt, schafft sie ergänzende Datenbearbeitungsgrundlagen. Die zuständigen Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes im Sinne von Absatz 1 sind die für die Einbürgerung verantwortliche Stelle der POM und diejenigen der Gemeinden sowie die Rechtsmittelinstanzen. Ihre gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus dem BüG und dem KBüG.

Im Einbürgerungsverfahren werden neben allgemeinen Personendaten (z.B. Personenstand) auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG bearbeitet, wie beispielsweise Angaben über Verurteilungen, zum Sozialhilfebezug und zur Gesundheit. Artikel 25 schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a KDSG.

In aller Regel werden nur Daten über die gesuchstellende Person bearbeitet und auch bei dieser erhoben. Nun sieht jedoch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG explizit vor, dass auch die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, ein Einbürgerungskriterium darstellt. Entsprechend sind die zuständigen Behörden darauf angewiesen, auch Personendaten dieser Personen zu bearbeiten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die sogenannte Amtshilfe. Soweit kantonale oder kommunale Behörden die Bestimmungen des BüG vollziehen, kommt Artikel 45 BüG als Rechtsgrundlage für die Amtshilfe zur Anwendung. Da der Geltungsbereich des KBüG in gewissen Bereichen weiter geht, namentlich bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, braucht es auch hierfür eine gesetzliche Regelung der Amtshilfe. Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden sollen sowohl auf Anfrage als auch unaufgefordert Personendaten austauschen können, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ebenso soll der Datenfluss zur zuständigen Stelle des Bundes und anderer Kantone sichergestellt werden (Absatz 2). Absatz 3 behandelt die Amtshilfe anderer Behörden. Die Datenbeschaffung durch die Behörden nach Absatz 1 ist hier auf begründete Anfrage hin möglich. Zu denken ist an Abklärungen zur Integration einer einbürgerungswilligen Person (bspw. bei den Sozialhilfebehörden oder der Steuerverwaltung). Auf eine allgemeine Meldeermächtigung von anderen Behörden an die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen wurde bewusst verzichtet.

Artikel 19 Absatz 1 KDSG bestimmt, dass nicht mehr benötigte Daten zu vernichten sind. Der Regierungsrat wird die massgeblichen Aufbewahrungsfristen im Einbürgerungsverfahren auf dem Verordnungsweg festlegen.

Artikel 26

Absatz 1 regelt den Nachweis des Gemeindebürgerrechts und somit des Heimatortes. Das Gemeindebürgerrecht wird durch die Zugehörigkeit zu einer Einwohnergemeinde, gemischten Gemeinde oder Heimatgemeinde gemäss Artikel 2 Absatz 1 bestimmt. Die Beurkundung des Gemeindebürgerrechts und des Heimatortes erfolgt im Zivilstandsregister durch das Zivilstandsamt. Als Zivilstandsregister gilt die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder in elektronischer Form geführten Register. Der Eintrag im Zivilstandsregister erbringt den Nachweis, dass die Person das Gemeindebürgerrecht und somit das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt.

Absatz 2 regelt den Nachweis des Burgerrechts. Dabei gilt als Personenstandsregister das elektronische Register, das die in Papierform geführten Register ablöste. Im Personenstandsregister wird im Kanton Bern nur die Zugehörigkeit zu einer Burgergemeinde, nicht jedoch zu einer burgerlichen Korporation (wie z.B. Zünfte, Bäuerten, etc.) gekennzeichnet. Dies aus dem Grund, da nur Burgergemeinden, nicht aber deren Korporationen, die Kompetenz besitzen, das Burgerrecht zuzusichern oder zu erteilen (Art. 112 Abs. 2 Bst. a GG). Die Zugehörigkeit zu einer Burgergemeinde wird unter Mitwirkung der Burgergemeinde im Personenstandsregister gekennzeichnet. Die Burgergemeinden können für den Nachweis des Burgerrechts eigene Personenverzeichnisse führen (z.B. Burgerrodel).

Absatz 3 ermächtigt die Burgergemeinden für den Abgleich ihrer Verzeichnisse Auskünfte beim zuständigen Zivilstandsamt zu verlangen. Dies können nach heutiger Gebührenregelung kostenfreie Einzelauskünfte oder kostenpflichtige Sammelauskünfte sein.

Artikel 27

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21). Die Überprüfungsbefugnis der Rechtsmittelbehörde wird indes abweichend von Artikel 66 VRPG auf die Rechtskontrolle beschränkt (Abs. 1). Das Ermessen, das die zuständige Einbürgerungsbehörde ausübt, soll nicht überprüft werden. Dies betrifft letztlich nur Rechtsmittelverfahren gegen Einbürgerungsverfügungen der Gemeinden. Die Rechtsmittelbehörden können Verfügungen somit lediglich auf Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens überprüfen. Aufgrund der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis scheidet eine reformatorische Beurteilung der Beschwerdesache durch die Rechtsmittelbehörde in der Praxis wohl aus. Diese wird somit im Regelfall kassatorisch entscheiden. Diese Sonderregelung für das Einbürgerungsverfahren rechtfertigt sich aus dem Grund, da den Gemeinden betreffend die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ein grosser Ermessenspielraum zusteht (z.B. Integration in örtliche Lebensverhältnisse). Die Ausübung dieses Ermessens wird sinnvollerweise von der Behörde vor Ort beurteilt, welche insbesondere die örtlichen Gegebenheiten am besten kennt.

Artikel 28

Für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten gilt das Kostendeckungsprinzip (vgl. Art. 35 Abs. 2 BüG). Mit dem Kostendeckungsprinzip wird eine Obergrenze für die Gebühren festgelegt. Es ist somit weiterhin zulässig, tiefere Gebühren vorzusehen. Die Höchstgebühr ist so zu bemessen bzw. zu staffeln, dass auch bei Einbürgerungsfällen, die einen überdurchschnittlichen Abklärungsaufwand erfordern (z.B. mehrmalige Befragung), die Kosten gedeckt sind. Die kantonalen Gebühren werden durch den Regierungsrat in der Gebührenverordnung geregelt.

Eine Besonderheit gilt für die Burgergemeinden. Mit der Erlangung des Burgerrechts partizipiert eine Burgerin oder ein Burger häufig am Vermögen der Burgergemeinde und er oder sie kann unter Umständen von nicht unbedeutenden Leistungen im sozialen Bereich profitieren. Entsprechend rechtfertigt es sich, dass die Burgergemeinden nicht dem Kostendeckungsprinzip unterliegen und ihre «Einkaufssumme» in einem Reglement selbstständig festlegen. Das sieht auch das bisherige Recht vor.

Artikel 29

Die Ausführungsbestimmungen zum KBüG werden insbesondere das Einbürgerungsverfahren weiter konkretisieren und beispielsweise die kantonalen Zuständigkeiten festlegen. Auch wird aufgezeigt werden, welche Unterlagen einem Einbürgerungsgesuch beizulegen sind. In materieller Hinsicht wird der Regierungsrat die Anforderungen an die erfolgreiche Integration gemäss Artikel 12 (vgl. Abs. 2 Bst. b) sowie Fragen zum Sozialhilfebezug und zur Rückzahlung (vgl. Abs. 2 Bst. c), zum Einbürgerungstest und zum Sprachnachweis (vgl. Abs. 2 Bst. d) festlegen bzw. weiter konkretisieren. Zuletzt wird sich die Ausführungsverordnung mit formellen Fragen auseinandersetzen, die sich aus der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes ergeben (vgl. Abs. 2 Bst. e und f).

Artikel 30

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Einbürgerungsgemeinde mit sämtlichen massgebenden Unterlagen eingereichten Einbürgerungsgesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt (integral, d.h. auf allen drei föderalen Stufen). Die Übergangsbestimmung entspricht damit derjenigen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Soweit das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz zeitgleich in Kraft treten, ergeben sich bei der Umsetzung keine Probleme.

Für den Fall, dass das kantonale Bürgerrechtsgesetz nach dem eidgenössischen in Kraft treten sollte, wäre eine gewisse Zeit lang nebst dem neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz noch das bisherige kantonale Bürgerrechtsgesetz anwendbar. Aber auch dies sollte bei der Umsetzung insofern keine Probleme ergeben, als allfällig bundesrechtswidrige Bestimmungen[5] des bisherigen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes aufgrund des Vorranges des Bundesrechts nicht angewandt würden. Es bedürfte daher auch diesfalls wohl keiner weiteren übergangsrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Indes wäre der Informations- und Schulungsaufwand für die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden nicht zu unterschätzen.

Übergangsrechtlich wird in Absatz 2 eine Frist zum Abschluss der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche eingeführt. Für die Gemeinden beträgt diese Frist zwei Jahre. Für den Kanton ein Jahr nach Übermittlung des Gesuches durch die Gemeinde. Damit wird sichergestellt, dass in angemessener Frist nur noch ein Rechtssystem Anwendung findet, was für die Bevölkerung und die Behörden zu einer besseren Übersicht führt.

[5] Art. 8 und 20 KBüG

Artikel 31

Die Norm sieht eine spezielle Übergangsbestimmung zu Artikel 3 vor. Auch Heimatberechtigte, deren Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde sich zwischen der Annahme der Motion 080-2014 von Grossrat Bernasconi (Malleray) und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen geschlossen haben, sollen vom neuen Recht profitieren können. Ziel der Motion war es, Gemeindezusammenschlüsse zu fördern. Die Rückwirkung ist daher auf den Zeitpunkt der Annahme der Motion im Grossen Rat beschränkt, d.h. auf Gemeindezusammenschlüsse, die nach dem 1. September 2014 in Kraft getreten bzw. umgesetzt worden sind. Damit möglichst bald Klarheit bei den Bürgerrechtsverhältnissen eintritt, sieht Artikel 31 vor, dass der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden muss. Die Ausübung des Wahlrechts ist kostenpflichtig (vgl. Art. 28 Abs. 1).

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des KBüG bildet explizit Teil der Legislaturziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision zeitigt keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen, sofern insbesondere für die neu umfassenderen Erhebungen kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung bestimmen die Gemeinden und der Kanton die Gebührenhöhe. Sie können somit für die neu umfassenderen Erhebungen kostendeckende Gebührenerhöhungen vorsehen. Für die Erhebungen im Rahmen der erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung bestimmt der Bund die Höhe der Gebühren. Die Höhe ist noch nicht definiert. Sofern diese kostendeckend sind, ergeben sich für die Gemeinden und den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Personelle und organisatorische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, sofern die Erhebungen, welche durch den Bund noch näher bestimmt werden, unverändert bleiben. Wird der Umfang der Erhebungen durch den Bund ausgeweitet, ist mit personellen Mehraufwänden bei den Gemeinden und beim Kanton zu rechnen. Diese können zurzeit aber noch nicht beziffert werden.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Nach wie vor geniessen die Gemeinden einen angemessenen Spielraum bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Entsprechend bestehen zwischen den Gemeinden gewisse Unterschiede, was allgemeingültige Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden erschwert. In manchen Gemeinden können leichte Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht nötig werden. Andere können ihr System unverändert fortsetzen. Eine Überprüfung der Grundlagen und Abläufe in Bezug auf die neuen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ist in den Gemeinden in jedem Fall notwendig. Der Kanton wird die nötigen Informationsgefässe bereitstellen. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind insgesamt eher als gering zu bezeichnen. Mögliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden sind unter Ziffern 9 und 10 beschrieben.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Polizei- und Militärdirektion am 29. Juni 2016 ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Totalrevision des KBüG durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. September 2016. Von 80 eingeladenen Vernehmlassungsadressatinnen und -

adressaten haben sich 39 vernehmen lassen. Fünf weitere Stellen haben von sich aus eine Vernehmlassung eingereicht. Dies entspricht einem Rücklauf von 55 %. 22 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben auf inhaltliche Hinweise verzichtet.

Die Revision wird von der grossen Mehrheit im Grundsatz begrüsst. Hervorgehoben wird von verschiedener Seite die Wichtigkeit der Beibehaltung des dreistufigen Einbürgerungsverfahrens und eines angemessenen Ermessensspielraums für die Gemeinden. Einzelne Teilnehmende weisen grundsätzlich darauf hin, dass jede weitere Erschwerung zur Erlangung des Bürgerrechts weder im Sinne einer demokratischen Gesellschaft noch der Integration der Ausländerinnen und Ausländer förderlich ist.

Ein gewichtiger Teil der Rückmeldungen von Gemeinden und kommunalen Verbänden (nahezu ausschliesslich aus dem Berner Jura) betrafen die Artikel 3 und 31 des Entwurfs, mithin die Auswirkungen auf das Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen und die Frage nach der zeitlichen Rückwirkung des neuen Rechts. Es wurden indes sehr unterschiedliche Varianten vorgeschlagen, wie der Heimatort nach einem Gemeindezusammenschluss lauten sollte. Die SVP beantragte ihrerseits, jeweils den Gemeinden die Bezeichnung des neuen Heimatorts zu überlassen. Die übrigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, die inhaltliche Rückmeldungen gemacht hatten, haben dem Vorschlag des Regierungsrates explizit zugestimmt oder sich nicht zu dieser Frage geäussert, was als stillschweigende Zustimmung gewertet werden darf. Da sich aus den Vernehmlassungen keine eindeutige Präferenz entnehmen lässt und ein einheitliches System mit geringem administrativen Aufwand erwünscht ist, wird am bisherigen Vorschlag festgehalten, welcher im Übrigen auch der vom Grossen Rat mit der Motion 080-2014 von Grossrat Bernasconi (Malleray) angenommen Variante entspricht.

Soweit das Gesetz vorsieht, dass die Gemeinden weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung festlegen können (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2), regt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (VGer) aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit an, im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, dass solche materiellen Voraussetzungen in einem Reglement verankert werden. Der Hinweis wurde aufgenommen. Das VGer beantragt weiter, das Verfahren bereits auf Stufe Gesetz konkreter zu regeln (betrifft die Art. 7, 8, 9 und 15, 16, 17). Der Hinweis wurde ebenfalls umgesetzt. Der Entwurf sieht die einzelnen Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten nun detailliert vor. In Artikel 17 wird auf Hinweis des Conseil du Jura Bernois (CJB) die Vorgabe eingeführt, die Gesuche auf Stufe Gemeinde und Kanton innert angemessener Frist zu bearbeiten.

Die Grüne Partei und Avenir social fordern, dass der Kanton die Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend festlegt. SP und Demokratische Juristinnen und Juristen (DJB) zweifeln generell an, ob die im Bundesrecht festgelegten Integrationskriterien abschliessend geregelt sind oder ob die Kantone und Gemeinden weitergehende Kriterien als Voraussetzung für das Erlangen des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrecht erlassen können. Das Bundesrecht lässt den Kantonen indes bewusst, offen, weitergehende Integrationskriterien vorzusehen. Das ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 3 BüG, der Botschaft und nicht zuletzt aus der Logik des dreistufigen Einbürgerungsverfahrens. Der Regierungsrat hält am bisherigen Regelungsvorschlag fest.

Auf Anregung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Wohnsitzfrist nach Artikel 11 verbindlich auf zwei Jahre festgelegt. Damit wird der heute seitens der Wirtschaft verlangten beruflichen Mobilität Rechnung getragen. Auf Anregung der Bernischen Ortspolizeivereinigung und der Stadt Bern wird das Kriterium des „ununterbrochenen Aufenthalts“ wie bisher explizit im Gesetz verankert.

Gemäss dem Antrag des VGer wurde Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, mithin die zeitlichen Aspekte des Kriteriums des Sozialhilfebezugs, konkretisiert. Die Grüne Partei beantragt eine Ausnahme für „unverschuldet“ bezogene Sozialhilfe. Da dies im Widerspruch zu Art. 7 KV steht, wird darauf verzichtet. Der Regierungsrat wird den Umfang, in welchem der Sozialhilfebezug zu berücksichtigen ist, auf Verordnungsstufe weiter konkretisieren. Die SVP beantragt die Verankerung eines im Vergleich zur heutigen Rechtslage höheren Sprachniveaus als Einbürgerungsvoraussetzung. Der Regierungsrat beabsichtigt, das erforderliche Sprachniveau

weiterhin auf Verordnungsstufe festzulegen. Die Stadt Bern, der CJB und der Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF) ersuchen, die Sprachkenntnisse nicht bloss auf die Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde zu beschränken, sondern gute Kenntnisse einer der beiden kantonalen Amtssprachen anzuerkennen. Für die effektive Integration ist es hingegen entscheidend, die lokal gesprochene Sprache in Wort und Schrift gut zu beherrschen.

Verschiedene Anregungen und Anträge betreffen die Ausnahmeklausel nach Artikel 12 Absatz 2. Da sie verbindliches Bundesrecht darstellt, wird sie belassen. Konkretisierungen erfolgen auf Verordnungsstufe.

Von kommunaler Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie die Gemeinden die Anforderungen an die Straffreiheit ohne VOSTRA-Zugriff korrekt überprüfen können. In der Praxis fallen die unterschiedlichen Einsichtskompetenzen indes nicht stark ins Gewicht. Die Gemeinden prüfen die Straffreiheit mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, sprich dem Strafregisterauszug für Privatpersonen und anhand einer Selbstdeklaration der gesuchstellenden Person, der Kanton und der Bund prüfen alsdann die Einträge im VOSTRA im Rahmen ihres Verfahrens.

SP und DJB lehnen die Delegationsmöglichkeit an einzelne Gemeinderäte gemäss Artikel 22 Absatz 1 ab. Die Gemeinde Langenthal wünscht demgegenüber eine Delegationsmöglichkeit an eine Kommission. Angesichts der deutlichen Mehrheit, die den regierungsrätlichen Vorschlag stillschweigend zustimmt, wird keine Änderung vorgenommen.

Zu Artikel 28 Absatz 2 beantragt die SP, die Einkaufssumme für Einburgerungen gesetzlich zu begrenzen. Da die Einburgerung aber auch mit bedeutenden finanziellen Vorteilen verbunden sein kann (soziale Unterstützung, Burgervermögen, Gratisleistungen, etc.) rechtfertigt es sich, die Festlegung der Höhe der Einkaufssumme den Burgergemeinden selbst zu überlassen. Die Grüne Partei wünscht ihrerseits auf Einkommen und Vermögen abgestimmte Gebühren und Reduktionen in begründeten Fällen. Eine solche Regelung würde indes dem Grundsatz der Kostendeckung von Gebühren widersprechen. Da gesuchstellende ausländische Personen ohnehin über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen müssen, rechtfertigt sich eine abweichende Regelung nicht. Für Jugendliche ist zudem bereits eine reduzierte Gebühr vorgesehen.

Bern, 8. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 340
2015_09_POM_Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 7 der Kantonsverfassung[1)] sowie Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.		
Art. 2 Grundsätze		

[1)] BSG 101.1
[2)] SR xxx

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder einer Heimatgemeinde. [2] Der Heimatort im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[1)] bestimmt sich nach dem Bürgerrecht einer Gemeinde nach Absatz 1.		
Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen [1] Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindenamen geführt. [2] Die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass der Gemeindename der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird.		
2. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen		
Art. 4 Erwerb des Bürgerrechts und Verlust des Burgerrechts [1] Mit dem Erwerb des Burgerrechts einer Burgergemeinde erwerben Schweizerinnen und Schweizer das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde oder das Bürgerrecht der entsprechenden Heimatgemeinde, sofern diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.		

1) SR 210

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Mit dem Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde erlischt das Burgerrecht der entsprechenden Burgergemeinde.		
Art. 5 Findelkind [1] Das im Kanton aufgefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in der es aufgefunden worden ist.		
3. Erwerb durch behördlichen Beschluss (ordentliche Einbürgerung)		
3.1 Schweizerinnen und Schweizer		
Art. 6 Voraussetzungen [1] Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in das Burgerrecht einer Burgergemeinde sowie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Gemeinde nachweisen. [2] Die Gemeinden können durch Reglement weitere Voraussetzungen festlegen.		
Art. 7 Verfahren auf Gemeindeebene [1] Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Das Einburgerungsgesuch ist bei der Burgergemeinde einzureichen.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Die Gemeinde prüft, ob die kommunalen und kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind. [3] Ist dies der Fall, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht oder das Burgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.		
Art. 8 Verfahren auf Kantonsebene [1] Die zuständige kantonale Stelle beschränkt sich auf eine formelle Prüfung des Gesuchs. [2] Sind die Voraussetzungen erfüllt, genehmigt sie den kommunalen Entscheid und erteilt das Kantonsbürgerrecht, sofern die Schweizerin oder der Schweizer dieses noch nicht besitzt.		
Art. 9 Wirksamkeit und Fristen [1] Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts oder des Burgerrechts wird erst mit der Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 wirksam. [2] Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.		
3.2 Ausländerinnen und Ausländer		
Art. 10 Grundsatz		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Ausländerinnen und Ausländer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde und in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie diejenigen nach Artikel 7 der Kantonsverfassung und der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung erfüllen. [2] Die Gemeinden können durch Reglement weitergehende Voraussetzungen festlegen.		
Art. 11 Formelle Voraussetzungen [1] Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG in der Gemeinde haben, in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde). [2] Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.		
Art. 12 Materielle Voraussetzungen 1. Erfolgreiche Integration [1] Eine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn die Ausländerinnen und Ausländer a die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts erfüllen, b mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind,		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
c zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt,		
d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen.	d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.	
[2] Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.	[2] Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen.	
Art. 13 2. Einbürgerungstest und Sprachnachweis [1] Die Gemeinden überprüfen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und d mit einem Test. Sie können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.		
Art. 14 3. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich Straffälligkeit [1] Ausländerinnen und Ausländer, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, können nach Massgabe der Vorgaben des Bundes nicht eingebürgert werden.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Strafen und Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[1)], die nicht im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen sind, sind angemessen zu berücksichtigen. [3] Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt.		
Art. 15 Verfahren auf Gemeindeebene [1] Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Sie prüft, ob die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt sind. [2] Ist dies der Fall, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.		
Art. 16 Verfahren auf Kantonsebene [1] Die zuständige kantonale Stelle prüft, ob die kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. [2] Ist dies der Fall, sichert sie das Kantonsbürgerrecht zu und holt die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein, bevor die kantonale Einbürgerungsbehörde nach Artikel 22 Absatz 4 entscheidet.		
Art. 17 Wirksamkeit und Fristen		

1) SR 311.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Wird die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Einbürgerungsbewilligung des Bundes verweigert, fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin. [2] Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts und somit des Schweizer Bürgerrechts wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wirksam. [3] Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.		
3.3 Ehrenbürgerrecht und Ehrenburgerrecht		
Art. 18 [1] Die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Burgergemeinden können Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht verleihen. [2] Das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht entfaltet keine Rechtswirkungen.		
3.4 Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 19 Kein Rechtsanspruch [1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung und Einburgerung.		
Art. 20 Gesuchseinreichung		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen. [2] Kinder werden in der Regel in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn a sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind, b sie mit den Eltern oder dem Elternteil zusammenleben und c die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt. [3] Minderjährige und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbstständige Einbürgerung oder selbstständige Einburgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. [4] Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts oder Burgerrechts schriftlich zu erklären.		
Art. 21 Mitwirkungspflicht [1] Die gesuchstellende Person reicht die zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen ein und gibt vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse, welche die gesetzlichen Voraussetzungen betreffen. [2] Ändern sich die Verhältnisse nach der Gesuchseinreichung, meldet sie dies unaufgefordert und unverzüglich und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 22 Zuständigkeit [1] Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde sichert das Gemeindebürgerrecht zu. [2] Er kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Verordnung einem gemeinderätlichen Ausschuss oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern übertragen, wenn ein Reglement dies vorsieht. Die Delegation dieser Zuständigkeit an andere Behörden oder Organe ist nicht zulässig. [3] Die Burgergemeinden bestimmen das zuständige Einburgerungsorgan in einem Reglement. [4] Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht. Er kann seine Befugnis an die zuständige Direktion delegieren.	[2] *Streichen.*	
4. Verlust durch behördlichen Beschluss (Entlassung)		
Art. 23 Zuständigkeit und Voraussetzungen [1] Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht. [2] Das Gesuch wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[3] Wer nur aus dem Burgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet das Gesuch an die Burgergemeinde. Diese entscheidet selbstständig über das Begehren und informiert die zuständige kantonale Stelle.		
Art. 24 Verfahrensbestimmungen [1] Die Bestimmungen nach Artikel 20 und 21 gelten sinngemäss.		
5. Datenbearbeitung, Rechtsschutz und Gebühren		
Art. 25 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BüG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[3] Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.		
Art. 26 Nachweis des Bürgerrechts und des Burgerrechts [1] Das Gemeindebürgerrecht wird gestützt auf die Einträge im Zivilstandsregister nachgewiesen. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht ergeben sich aus dem Nachweis des Gemeindebürgerrechts. [2] Das Burgerrecht wird unter Mitwirkung der Burgergemeinde im Personenstandsregister zu administrativen Zwecken vermerkt. Die Burgergemeinden können für den Nachweis des Burgerrechts eigene Personenverzeichnisse führen. [3] Die Burgergemeinden können für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auskünfte beim zuständigen Zivilstandsamt einholen.		
Art. 27 Rechtsschutz [1] Mit Beschwerde gegen Verfügungen über die Einbürgerung und Einburgerung können nur Rechtsverletzungen gerügt werden. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].		

[1)] BSG 155.21

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 28 Gebühren [1] Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können für ihre behördlichen Tätigkeiten nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben. [2] Burgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen frei festlegen. [3] Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbstständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei. [4] Die Gebühren können im Voraus eingefordert werden.		
6. Ausführungsbestimmungen		
Art. 29 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. [2] Insbesondere regelt er a die Behandlungsfristen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3, b die Mindestanforderungen an die erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 12 sowie deren Nachweis,		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
c wie und in welchem Umfang der Sozialhilfebezug und die Rückzahlung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c zu berücksichtigen sind, namentlich beim Sozialhilfebezug von Familien, d den Inhalt und das Verfahren der Tests nach Artikel 13, und wer vom Test befreit ist, e die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und für die weiteren Aufgaben nach dem BüG, f welches Gemeindebürgerrecht die eingebürgerte Person im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 BüG erwirbt.		
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 30 Hängige Gesuche [1] Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt. [2] Die Gemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. [3] Der Kanton schliesst die ihm von den Gemeinden übermittelten Gesuche innerhalb eines Jahres ab.		
Art. 31 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Die Bürgerinnen und Bürger, deren Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde nach dem 1. September 2014 durch Zusammenschluss erweitert worden oder neu entstanden ist, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, dass ihr Bürgerrecht nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 im Personenstandsregister eingetragen wird.		
Art. 32 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (BSG 121.1) wird aufgehoben.		
Art. 33 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Der Erlass 121.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 09.09.1996 (KBüG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Bern, 8. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 5. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	275/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.31
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016

1. Gegenstand

Die Rechnung 2016 des Lotteriefonds schliesst per 31.12.2016 mit einem Fondsbestand von 88‘413‘434 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 62‘300‘567 Franken resultiert ein Nettobestand von 26‘112‘867 Franken.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2016 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.31
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 3

5 Gesuchsbearbeitung 4

5.1 Verwaltungskosten 4

5.2 Gesuchsstatistik 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2016 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil für das Jahr 2015 betrug 53‘272‘734 Franken. Aus diesen Mitteln wurden der Sportfonds mit 10‘600‘000 (20% des Reingewinnanteils gerundet) und der Kulturförderungsfonds mit 10‘600‘000 Franken (20% des Reingewinnanteils gerundet) gespeist.

Per Ende November 2016 leistete Swisslos aufgrund der aktuellen Negativzinsenproblematik eine Akonto-Zahlung aus dem Reingewinn 2016 von 32‘600'000 Franken.

Der Kontostand des Lotteriefonds per 31. Dezember 2016 beläuft sich auf 121‘013‘434 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in Höhe von 62‘300‘567 Franken resultiert – nach Abzug der Akontozahlung (Gewinnvorschuss 2016) - ein Nettobestand von 26‘112‘867 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kan-

tons beträgt 5.282%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrende Beiträge) ergibt eine Zuweisung an den Finanzrahmen von 1'480'000 Franken. Per 31. Dezember 2016 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates somit einen Bruttobestand von 3‘327‘247 Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 1‘579‘835 Franken verbleibt ein leicht erhöhter Nettobestand von 1‘747‘412 Franken.

Der Lotteriefonds wurde im Januar 2017 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds

Swisslos verzeichnete für 2015 gegenüber dem Vorjahr einen tieferen Gewinn. Der Gewinnanteil des Kantons Bern verminderte sich daher im Vergleich zum Vorjahr um rund 9 Prozent.

Der Nettobestand des Lotteriefonds hat sich weiter erholt und entspricht per Ende 2016 rund 45% einer durchschnittlichen Jahresspeisung.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

In CHF	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	53‘600‘431	53'272'238	55'160'273	58‘687‘520*	53‘488‘984*
Auszahlungen	-54‘647‘424	-55'066'107	-51'739'398	-54'492'286	-50‘743‘285
Bruttobestand	79‘845‘497	78'051'628	81'472'502	85'667'736*	88‘413‘434*
Verpflichtungen	-34‘606‘924	-43'858'743	-66'843'608	-65'285'857	-62‘300‘567
Nettobestand	**45‘238‘572**	**34'192'885**	**14'628'894**	**20'381'879***	**26‘112‘867**

* ohne Akonto-Zahlung Gewinnanteil Swisslos

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes

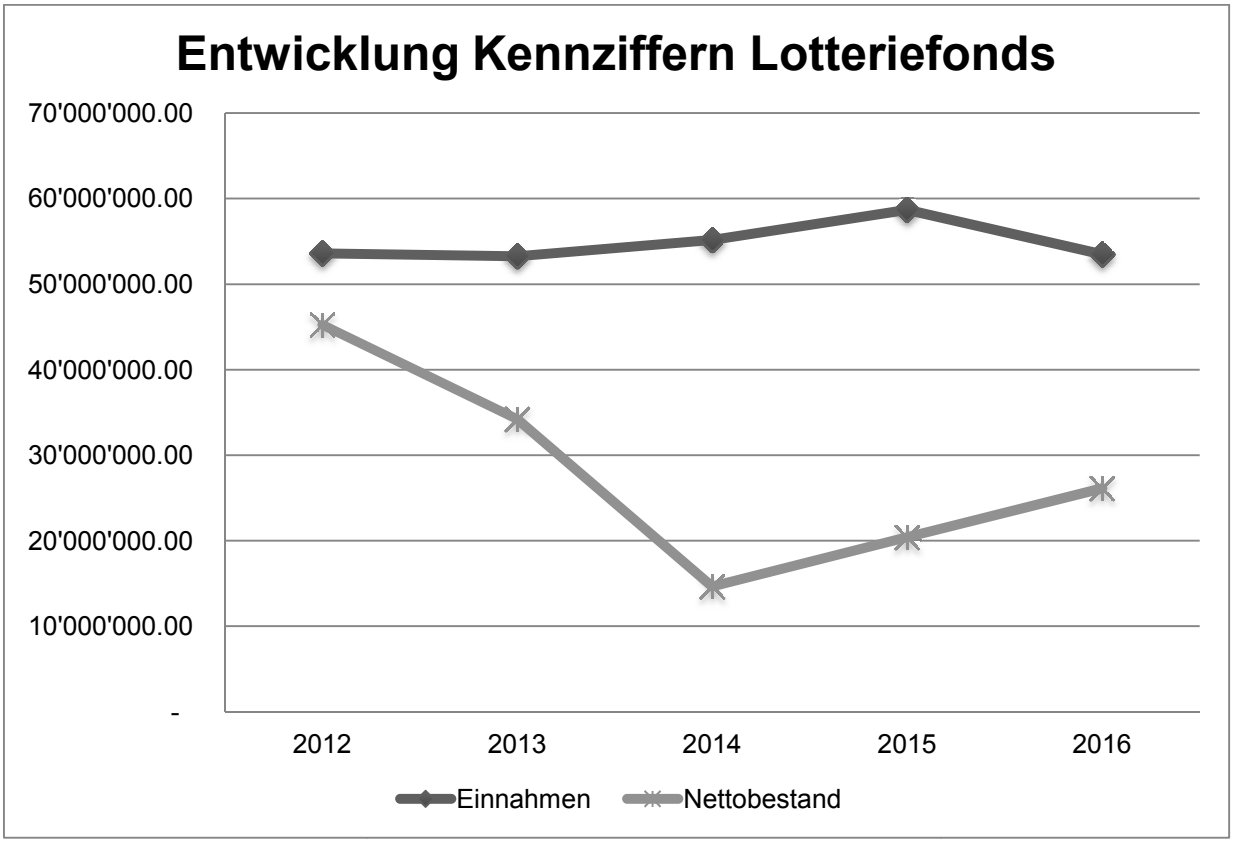

Die Grafik zeigt, dass die Einnahmen in den letzten fünf Jahren relativ konstant geblieben sind, bzw. nach leichten Steigerungen in den Jahren 2014 und 2015, nun 2016 erstmals wieder abgenommen haben. Der aktuelle Nettobestand per Ende 2016 ermöglicht bei Bedarf die Finanzierung zukünftiger neuer Vorhaben.

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Lotteriefonds einzureichen, welche die formelle Prüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über die Gesuche in seiner Finanzkompetenz abschliessend entscheidet sowie Mitberichte zu den Gesuchen in der Finanzkompetenz der Regierung verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall aber noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des Finanzrahmens des BJR hat sich gegenüber 2015 um rund 53'000 Franken auf 3.32 Millionen Franken erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen verminderte sich um rund 192'000 Franken. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist mit 1.74 Mio. Franken gegenüber 2015 einen um rund 240‘000 Franken erhöhten Nettobestand aus.

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2016 betragen 413‘064 Franken und wurden der Jahresrechnung 2016 des Fonds - der Lotterieverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch 180 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2016 in CHF

Kostenart	**2016 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	297‘161
Personalgemeinkosten	44‘735
Sachkosten[1]	71‘168
Total	**413‘064**

Die direkten Personalkosten fallen aufgrund einer Vakanz bei einer Stellenneubesetzung sowie der Weiterverrechnung von Personalkosten (Leistungserbringung für die Eidgenössische Spielbankenkommission) gegenüber dem Vorjahr tiefer aus. Ebenfalls gesunken sind die Sachkosten. Gesamthaft sind die Verwaltungskosten damit gegenüber dem Vorjahr um rund 11% gesunken.

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft wurden im Lotteriefonds (ohne Lotteriebewilligungen) 702 neue Gesuche registriert, 661 wurden verarbeitet. Der Rückgang begründet sich hauptsächlich durch die Entwicklung der Gesuchszahlen bei der Denkmalpflege. 2016 lief die befristete Umlagerung der über ordentliche Mittel zu finanzierenden KDP-Beiträge durch den Lotteriefonds aus.

Im Zuwendungsbereich Heimatschutz wurden ebenfalls deutlich weniger Gesuche eingereicht. In den andern Zuwendungsbereichen bewegen sich die Gesuchszahlen auf dem Niveau der Vorjahre.

Die Ablehnungsquote ist rund 1% höher als im Vorjahr, insgesamt musste rund jedes elfte Gesuch im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben abgelehnt werden.

Die Einführung der geplanten elektronischen Gesuchseingabe konnte 2016 noch nicht realisiert bzw. als Projekt initiiert werden, da einerseits zu den technischen Voraussetzungen noch weiterer Klärungsbedarf besteht und andererseits die zur Verfügung stehenden Personalressourcen durch dringendere Aufgaben beansprucht wurden.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2016
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2016
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereich per 31.12.2016
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2016
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2016
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2016 Lotteriefonds vom 26. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	274/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.32
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016

1. Gegenstand

Die Rechnung 2016 des Sportfonds schliesst per 31.12.2016 mit einem Fondsbestand von 48‘273‘247 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 13‘268‘214 Franken resultiert ein Nettobestand von 35‘005‘033 Franken.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2016 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.32
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Sportfonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 4

5 Gesuchsbearbeitung 4
5.1 Verwaltungskosten 4
5.2 Gesuchsstatistik 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2016 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil für das Jahr 2015 betrug 53‘272‘734 Franken. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 0745 vom 22. Juni 2016 10'600'000 Franken an den Sportfonds übertragen. Damit wurde der Sportfonds mit 20 Prozent der jährlich dem Lotteriefonds zufliessenden Reingewinnanteile gespiesen.

Die Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen wurde für 2016 auf 5'300'000 Franken, 50% des überwiesenen Reingewinnanteils, festgelegt.

Per 31. Dezember 2016 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf 48‘273‘247 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 13‘268‘214 Franken resultiert ein Nettobestand von 35‘005‘033 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.282%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinnanteil des Sportfonds ergibt eine Zuweisung an den Finanzrahmen von 560'000 Franken. Per 31. Dezember 2016 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates somit einen Bruttobestand von 3'261‘002 Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 586‘790 Franken verbleibt ein Nettobestand von 2‘674‘212 Franken, was einer Erhöhung um rund 178‘000 Franken entspricht.

Der Sportfonds wurde im Januar 2017 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 26. Januar 2017 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Sportfonds

Im Sportfonds resultierte 2016 ein Ausgabenüberschuss von rund 2.7 Millionen Franken; es wurden insgesamt rund 13.6 Mio. Franken an zugesicherten Beiträgen aus dem laufenden Jahr und den Vorjahren abgerufen.

Die vom Regierungsrat festgelegte Kontingentierung für den Bereich Sportanlagen von 5.3 Mio. Franken wurde eingehalten. Für 86 Gesuche wurden in diesem Bereich rund 3.6 Mio. Franken zugesichert. Im Zuwendungsbereich Bau wurden im Vergleich zum Vorjahr erheblich mehr Beitragszahlungen (Auszahlungen) geleistet. Damit erklärt sich der wesentliche Teil des erwähnten Ausgabenüberschusses.

Im Zuwendungsbereich Sportmaterial fielen die Auszahlungen ebenfalls höher aus, da der letztjährige Bearbeitungsrückstand inzwischen teilweise aufgearbeitet werden konnte. Die Kategorien Nachwuchs Breitensport und Nachwuchs Leistungssport des Zuwendungsbereiches Sportförderung wurden analog dem Vorjahr in Bezug auf die gesetzlichen Maxima und die Berechnungsmodelle ausgeschöpft. Bei den Sportveranstaltungen fielen die Beitragsauszahlungen aufgrund mehr eingereichter Gesuche ebenfalls höher aus. Dies gilt ebenso bei den Beiträgen für die Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen. Die Zunahme der Auszahlungen in der Kategorie Kurswesen im Zuwendungsbereich Sportförderung ist darauf zurückzuführen, dass die Abklärungen im Zusammenhang mit einem grösseren Beitragsgesuch aus dem Jahre 2015 abgeschlossen werden konnten.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

In CHF	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	19‘461‘648	18'790'083	13'948'268	14'856'831	10‘861‘395
Auszahlungen	-10‘798‘682	-19'978'901	-13'139'302	-9'631'256	-13‘630‘028
Bruttobestand	46‘196‘155	45'007'338	45'816'304	51'041'879	48‘273‘247
Verpflichtungen	-30‘522‘293	-20'562'119	-18'181'090	-17'416'050	-13‘268‘214
Nettobestand	**15‘673‘862**	**24'445'219**	**27'635'214**	**33'625'829**	**35‘005‘033**

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes

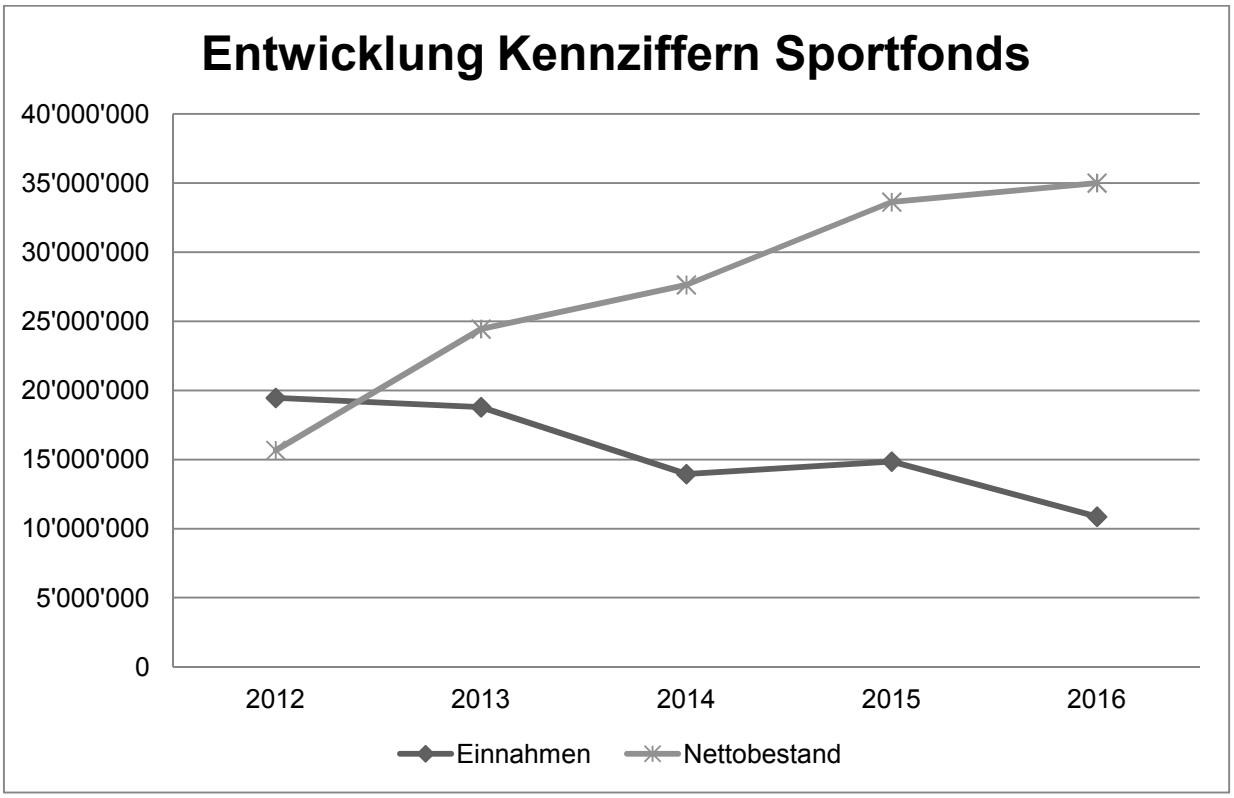

Die Grafik zeigt, dass der Nettobestand des Sportfonds in den letzten Jahren trotz reduzierter Speisungen (Einnahmen) stetig zunimmt. Die zur Sanierung des Sportfonds eingeleiteten Massnahmen haben somit einerseits eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Andererseits werden im Vergleich zu den Jahren vor der Sanierung weniger kostspielige Bauvorhaben realisiert, so dass die verfügbaren Mittel gegenwärtig nicht beansprucht werden und dadurch im Wesentlichen der Nettozuwachs des Vermögensbestandes resultiert. Der aktuelle Nettobestand per Ende 2016 ermöglicht bei Bedarf die Finanzierung zukünftiger neuer Vorhaben.

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Sportfonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Sportfonds einzureichen, welche die formelle Prüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet sowie Mitberichte zu den Gesuchen in der Finanzkompetenz der Regierung verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall aber noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des Finanzrahmens des BJR hat sich 2016 weiter erhöht, Insbesondere aufgrund der vorhanden Infrastrukturen und den Verbandsstrukturen ergeben sich im Berner Jura andere Bedürfnisse an die Fondsspeisung. Dieser Problematik soll im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Projekt "Statu Quo+" Rechnung getragen werden (Gesetzesänderung Sonderstatutsgesetzgebung). Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist im Sportfonds mit 2.67 Mio. Franken gegenüber 2015 einen um 178‘000 Franken erhöhten Nettobestand aus.

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2016 betragen 448‘354 Franken und wurden der Jahresrechnung 2016 des Fonds - der Sportfondsverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wird im Wesentlichen durch 190 Stellenprozente abgedeckt. Seit 1. August 2016 wird der Sportfonds durch zusätzliche auf ein Jahr befristete 90 Stellenprozente unterstützt, um den nach wie vor grossen Bearbeitungsrückstand nach einem Mutterschaftsurlaub einer Mitarbeiterin aufzuarbeiten. Im Weiteren wird die Gesuchsbearbei-

tung im Sportfonds durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente) unterstützt.

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2016 in CHF

Kostenart	**2016 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	353‘515
Personalgemeinkosten	44‘273
Sachkosten[1]	50‘565
Total	**448‘354**

Die Personalkosten und die Personalgemeinkosten fallen im vergangenen Jahr durch den Einsatz von zusätzlichen Stellenprozenten etwas höher aus als im Vorjahr. Hingegen können primär durch die realisierten Einsparungen in der Informatik tiefere Aufwendungen bei den Sachkosten verzeichnet werden. Gesamthaft sind die Verwaltungskosten damit gegenüber dem Vorjahr um rund 4% gestiegen.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft gingen 2016 im Sportfonds 2019 neue Gesuche ein. 2105 Gesuche wurden im Rechnungsjahr verarbeitet. Im Zuwendungsbereich Bau wurden rund 20% mehr Gesuche als 2015 eingereicht. Bei den Sportveranstaltungen wurden ebenfalls leicht mehr Gesuche als im Vorjahr eingereicht.

Etwas mehr Gesuche mussten gegenüber dem Vorjahr zurückgewiesen werden, da sie die Voraussetzungen nicht erfüllten.

Die Einführung der geplanten elektronischen Gesuchseingabe konnte 2016 noch nicht realisiert bzw. als Projekt initiiert werden, da einerseits zu den technischen Voraussetzungen noch weiterer Klärungsbedarf besteht und andererseits die zur Verfügung stehenden Personalressourcen durch dringendere Aufgaben beansprucht wurden.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2016 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2016
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2016
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereich per 31.12.2016
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2016

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2016
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2016 Sportfonds vom 26. Januar 2017

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.48	
Eingereicht am:	23.01.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Benoit (Corgémont, SVP) Amstutz (Corgémont, Grüne) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Gsteiger (Eschert, EVP) Bernasconi (Malleray, SP) Egger (Frutigen, glp)	
Weitere Unterschriften:	17	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	26.01.2017
RRB-Nr.:	481/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Langlauf im Schatten von Ski alpin?

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sportfondsverordnung (SpfV) zu ändern, damit Loipenfahrzeuge von gemeinnützigen Vereinen subventioniert werden können.

Begründung:

Der Jurabogen gilt zu Recht als Langlaufparadies. Langläuferinnen und Langläufer haben die Möglichkeit, unsere wunderschönen Landschaften auf hunderten von Kilometern vorgespurter Pisten zu durchlaufen.

Damit alle solche Langlauftouren unternehmen können, müssen natürlich Loipen vorbereitet werden. Diese hängen nicht wie in den Alpen von einer Wintersportdestination ab. Es sind vielmehr gemeinnützige Vereine, die mit der Hilfe von zahlreichen Freiwilligen solch grossartige Touren präparieren, um sie den Touristen und Einheimischen zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatz zum alpinen Skisport (ausgenommen Skitouren), wo ein Skipass gekauft werden muss, um die Anlagen nutzen zu können, gehört der Langlauf zu den wesentlich freieren Sportarten. Langläuferinnen und Langläufer brauchen für ihren Sport nur einen günstigen Loipenpass

(Tageskarten kosten rund zehn Franken). Die Einnahmen dieser Vereine sind somit sehr bescheiden. Und doch haben wir es ihnen zu verdanken, dass unsere Region weltweit für den Langlaufsport bekannt ist. Die grösste Ausgabe, die beispielsweise der Verein «Espace nordique Erguël» tätigen muss, ist der Kauf eines Loipenfahrzeugs, das rund 200 000 Franken kostet. Ohne solche Maschinen ist es illusorisch, benutzbare Loipen präparieren zu wollen.

Laut geltender Wegleitung präzisiert die SpfV, dass in der Kategorie Langlauf die Loipenfahrzeuge für den Unterhalt ausgeschlossen sind. Das ist absurd, denn die Partner aus den Kantonen Jura und Neuenburg dürfen für dieselben Gerätschaften von einer Subvention profitieren. Die von Les Breuleux aus präparierten Loipen verbinden sich mit den Loipen im Berner Jura. Die «jurassischen» Maschinen sind subventioniert, die bernischen nicht! Es gibt eine einfache Erklärung dafür: Die Kantone Jura und Neuenburg gehören zum Gebiet der Loterie romande (Loro), während der Kanton Bern im Swisslos-Gebiet liegt. Dieselbe Situation findet sich in Les Savagnières, wo die Neuenburger Maschinen finanzielle Hilfen erhalten. Mit einer Verordnungsänderung würden alle Regionen des Kantons Bern, nicht nur der Berner Jura, bei solchen Anschaffungen finanziell unterstützt, sofern es sich natürlich um gemeinnützige Vereine handelt.

Wichtige Präzisierung: Mit dieser Änderung würde der Sportfonds nicht durch Zusatzkosten geleert, da er über sehr grosse Reserven verfügt.

Begründung der Dringlichkeit: Sollte die Motion überwiesen werden – was angesichts der sehr breiten Unterstützung realistisch scheint – können die Hauptbetroffenen den Ersatz ihrer Maschinen unter Berücksichtigung dieser neuen Hilfe planen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das föderalistische System der Schweiz führt dazu, dass jeder Kanton seine Gesetze auf der Rechtsgrundlage des Bundes selbst ausformuliert und so den Eigenheiten des Kantons anpassen kann. Im Kanton Bern sind diesbezüglich die Bestimmungen des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) sowie die sich auf das LotG abstützende Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) anwendbar. Die SpfV definiert die Anlage, Verwaltung und Verwendung der Mittel des Sportfonds. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 SpfV ist Sportmaterial beitragsberechtigt, wenn es „der unmittelbaren Ausübung der Sportart dienlich“ ist. Beiträge aus dem Sportfonds sollen in erster Linie den Sport unterstützen und fördern. Sofern der Sport ohne das entsprechende Sportmaterial ausgeübt werden kann, kann es nicht als notwendig für dessen unmittelbaren Ausübung betrachtet werden.

In der ergänzenden und abschliessenden Materialliste von beitragsberechtigtem Material pro Sportart, die der Wegleitung zur SpfV vom 1.1.2017 angehängt ist, werden Pistenfahrzeuge nicht aufgelistet. Ein Loipenfahrzeug dient dem Unterhalt der Pisten, ist somit Bestandteil der Infrastruktur einer Anlage und deshalb nicht beitragsberechtigt. Eine Änderung dieser Vorgabe würde im Sinne einer Gleichbehandlung bedeuten, dass Unterhaltsgeräte wie Eisaufbearbeitungsmaschinen, Rasenmäher etc. unterstützt werden müssten, da auch diese für die Bereitstellung und Instandhaltung der benötigten Sportinfrastruktur nötig sind.

Eine allfällige Anpassung der geltenden Verordnung müsste in Übereinstimmung mit dem LotG angegangen werden. Dies würde im konkreten Fall die Aufnahme einer neuen Kategorie bedingen, da solche Geräte keinem bestehenden Zuwendungsbereich zugeordnet werden können. Zurzeit wird das Geldspielgesetz auf Bundesebene revidiert. Im Anschluss wird die kantonale Gesetzgebung zu revidieren sein. Dann böte sich die Gelegenheit, grundlegende Fragen – wie die hier beantragte – zu thematisieren und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Anliegen im Rahmen der anstehenden Revision des LotG zu prüfen und somit die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.51
Eingereicht am:	23.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	415/2017 vom 3. Mai 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Stopp dem eritreischen Verdingkinderwesen - Stopp dem blühenden Schleppergeschäft

Der Regierungsrat wird aufgefordert, alle ihm möglichen Massnahmen zu treffen, um das eritreische Verdingkinderwesen und das blühende Schleppergeschäft zu stoppen.

Begründung:

In den letzten zwei Jahren haben laut UNO-Bericht über 100 000 junge Eritreer ihr Land verlassen. Davon haben rund 500 unbegleitete Minderjährige (also unter 18-Jährige) im Kanton Bern Asyl beantragt. Ungefähr die Hälfte dieser Kinder oder UMAs sind junge Männer aus Eritrea, während nur 12 Prozent aus den Kriegsgebieten in Syrien stammen.

Es ist erwiesen, dass viele eritreische Familien Geld für Schlepper sammeln und dann die jungen Eritreer ins Ausland «verdingen». Auch bereits in der Schweiz wohnhafte Eritreer leisten finanzielle Hilfe, damit Schlepper bezahlt werden können. Die Familienangehörigen hoffen, dass die Verdingkinder in der Schweiz möglichst schnell zu Geld kommen. Für ihre Verhältnisse sind Schweizer Löhne extrem hoch; in Eritrea beträgt der durchschnittliche Monatslohn rund 30 Franken.

Aus glaubhaften Quellen ist bekannt, dass dank dem 18-monatigen Nationaldienst (Einsätze in Spitälern, Schulen u.a.) Eritrea das afrikanische Land mit der besten Gesundheitsversorgung und dem besten Schulwesen ist. Das Strassennetz in Eritrea ist für afrikanische Verhältnisse gut ausgebaut, und der Meeranstoss ist ein Vorteil für das Land. Es besteht Religionsfreiheit; Christen und Muslime leben zu ca. je 50 Prozent friedlich zusammen, und es besteht nur ein geringes soziales Gefälle.

Mit neuen Bewässerungsanlagen wird der Anbau von Getreide, Mais, Baumwolle, Gemüse und Obst unterstützt. Bodenschätze wie Gold, Silber, Kupfer, Marmor, Eisen, Salz sind reichlich vorhanden. Doch die jungen Arbeitskräfte fehlen je länger je mehr. Nach 30-jährigem Befreiungskrieg vom grossen Nachbarn Äthiopien wurde im Jahr 2000 von beiden Seiten ein Friedensvertrag unterzeichnet. 2002 anerkannten beide Länder den vom ständigen Gerichtshof in den Haag festgelegten Grenzverlauf als endgültig und bindend. Allerdings dauern die Spannungen zwischen Äthiopien und Eritrea an, so dass es verständlich ist, dass junge Eritreer einen Teil ihres Nationaldienstes als Militärdienst absolvieren müssen. Würden wir den Nationaldienst als Aufnahmekriterium für Asylbewerber weiterhin akzeptieren, müssten wir die jungen Männer von ganz Afrika, China und Russland aufnehmen. Dabei ist festzuhalten, dass auch unsere jungen Schweizer Männer Militär- oder Zivildienst leisten müssen.

Der Kanton Bern ist für UMAs besonders attraktiv, denn die Kinder werden rund um die Uhr von Fachleuten betreut, was für die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit 5000 Franken pro Monat zu Buche schlägt.

Da die unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden immer jünger werden, muss dieses traurige Verdingkinderwesen gestoppt und damit den Schleppern das Handwerk gelegt werden. Diese politische Verantwortung muss wahrgenommen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die tragische Trennung der Kinder von ihren Eltern, ihrer Heimat und Kultur sowie die Risiken auf der langen Reise sind unerträglich geworden. Die Schweiz hat eben das Thema der eigenen Verdingkinder zu verarbeiten versucht und darf nun nicht eine neue Schuld auf sich laden.

Antwort des Regierungsrates

Unabhängig von der Art der Einreise müssen alle Asylgesuche erstinstanzlich in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM) gemeldet und eingereicht werden. Beim Eintritt in das EVZ werden in der Folge die Personalien der Asylsuchenden registriert. In einer anschliessenden Befragung müssen die betroffenen Personen ihre persönlichen und familiären Verhältnisse sowie ihre Asylgründe umfassend darlegen; zugleich wird die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Fluchthistorien fallspezifisch hinterfragt.

Ergeben sich im Zuge der Befragung konkrete Hinweise auf Schlepperei oder Menschenhandel, muss der Fall durch die zuständige Behörde – das SEM – zur Anzeige gebracht werden. Das Bestreben, Menschenhandel auf Bundesebene konsequent zu bekämpfen, wurde 2002 mit der Schaffung der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) institutionalisiert. Die KSMM schafft einerseits die nötigen Strukturen und Vernetzungen für eine effiziente Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschmuggel in der Schweiz und zielt andererseits auf den Schutz von Opfern und die Strafverfolgung von Tätern. Es liegt folglich nicht

in der Kompetenz des Regierungsrats, im Bereich des Menschenhandels und der Schlepperei Massnahmen zu ergreifen, diese werden bereits auf Bundesebene umgesetzt.

Der Kanton Bern nimmt mit Blick auf die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden seine im Rahmen des Konzepts „Spezialisierung“ festgehaltenen Aufgaben und Pflichten im Bereich des Kindsschutzes und Kindswohls umfassend wahr.

Aus den obgenannten Gründen und der damit zusammenhängenden fehlenden Zuständigkeit des Kantons Bern lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Thematik der Verdingkinder historisch vorbelastet ist. Er lehnt die Verwendung des Begriffs im Kontext dieser Motion daher ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2016

Datum: 5. Mai 2017

Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 5

3 Das Wichtigste in Kürze ... 7

3.1 Laufende Rechnung ... 7

3.2 Investitionsrechnung ... 9

3.3 Bilanz: Bruttoschuld und Bilanzfehlbetrag ... 10

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone ... 11

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission ... 13

4.1 Einschätzung des Ergebnisses ... 13

4.1.1 Investitionen ... 13

4.1.2 Sachaufwand ... 14

4.2 Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) – eingeschränktes Prüfurteil der Finanzkontrolle ... 17

4.3 Finanzierungssaldo und Bruttoschuld – Aussagekraft der Kennzahlen ... 18

4.4 Einführung von HRM2 ... 19

5 Finanzpolitischer Ausblick ... 22

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 24

7 Glossar ... 25

1 Vorwort

Die Rechnung 2016 hat im Vergleich zum Voranschlag mit einer Punktlandung abgeschlossen. Zudem sind die wichtigen Kennzahlen positiv, sodass von einem erfreulichen Rechnungsjahr 2016 gesprochen werden kann. Damit kann der Kanton nach dem Defizitjahr 2012 auf eine vier Jahre dauernde Periode solid positiver Abschlüsse zurückblicken. Diese Entwicklung ist nicht selbstverständlich und bedurfte einiger Anstrengungen, insbesondere auch der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014), mit welcher der Kantonshaushalt um etwa 400 Millionen Franken entlastet wurde. Auf das Jahr 2018 hin wird voraussichtlich eine weitere Entlastung notwendig sein, um den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dies zeigt, dass die finanzielle Situation des Kantons Bern auch in wirtschaftlich guten Zeiten fragil ist.

Das Geschäftsjahr 2016 war geprägt von Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von HRM2. Die Arbeiten verlaufen nicht reibungslos. Die Buchführung im AGG wurde bedingt durch die Umstellung auf ein neues Informatiksystem (SAP) per 01.01.2016 nicht ordnungsgemäss vorgenommen. Dies hat die Zuversicht der Mitglieder der Finanzkommission, dass die Einführung erfolgreich umgesetzt werden kann, nicht gestärkt. Die Finanzkommission steht im engen Kontakt mit den verantwortlichen Stellen und lässt sich zeitnah über den Fortgang der Einführung in Kenntnis setzen. Sie hat zudem beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, die Beratung des Geschäftsberichts in der Junisession 2017 kurzfristig abzusetzen, wenn die Aufräumarbeiten in der Buchführung des AGG nicht wie geplant vorankommen. Während die Auswirkungen der Probleme in der Buchführung des AGG auf den Jahresabschluss 2016 aller Voraussicht nach beschränkt sind, könnten die Folgen für die Einführung von HRM2 gravierend sein. Im AGG wird ein Grossteil der Aufwertungen des Vermögens des Kantons vorgenommen, die insgesamt zwischen vier und fünf Milliarden Franken betragen. Die Aufwertung erfolgt mit der Einführung von HRM2 einmalig erfolgsneutral. Würden später allfällige Korrekturen der Werte nötig, müssten diese über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden und würden somit das Ergebnis des Kantons beeinflussen. Das könnte zu Konflikten mit der Einhaltung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen führen.

Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über den Finanzhaushalt hat die Finanzkommission vom eingeschränkten Prüfurteil der Finanzkontrolle und den Problemen in der Buchführung des AGG erfahren. Aufgrund der anstehenden Einführung von HRM2 und der bereits früher aufgetreten Probleme (Restatement I) hat die Finanzkommission beschlossen, die Arbeiten zu begleiten. Konkret bedeutet dies, dass sie sich in monatlichen Updates über den Stand der Arbeiten informieren lässt. Die Finanzkommission hat jedoch keinen direkten Einblick in die Buchführung und nimmt auch keinen Einfluss auf die konkreten Arbeiten. Um vor der Beratung der Jahresrechnung 2016 noch einmal politisch Einfluss nehmen zu können, hat die Finanzkommission den Vorbehalt formuliert. Eine operative Einflussnahme würde über das hinausgehen, was die parlamentarische Oberaufsicht leisten kann und soll. Dagegen ist es eindeutig die Aufgabe des Regierungsrates, die Verwaltung operativ zu führen und insbesondere die Revisionstauglichkeit des Finanz- und Rechnungswesens und der Finanzinformationssysteme sicherzustellen. Die Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung obliegt zudem der Finanzdirektion. Insgesamt schliesst sich die Finanzkommission der Beurteilung der Finanzkontrolle an, wonach der Geschäftsbericht 2016 trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils zu genehmigen ist, da der mögliche Einfluss auf das Gesamtbild gemäss aktuellem Informationsstand nicht grundlegend ist.

Die Finanzkommission hatte im Voranschlag 2016 beantragt, den Sachaufwand auf 800 Millionen Franken zu plafonieren. Der Grosse Rat ist dem Antrag der Kommission gegen den Willen des Regierungsrates gefolgt. In der Rechnung zeigt es sich nun, dass der Regierungsrat die Vorgabe nicht einhalten konnte. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass der Regierungsrat

nicht versucht hat, den finanzpolitischen Auftrag des Parlaments konsequent umzusetzen. Aus diesem Grund widmet sie diesem Thema ein ausführliches Kapitel ihres Berichts.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Verfassung des Kantons Bern (KV) hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen.

Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS) erstellt. Er ist neu in die drei Bände «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern», «Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2016» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2016» aufgegliedert. Gewisse im ehemals vierten Band enthaltene Kapitel wurden in den zweiten Band integriert. Die bisher ebenfalls in Band 4 aufgelisteten Vorstösse werden dem Grossen Rat seit 2016 in einem separaten Geschäft in der Märzsession unterbreitet (Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen). Somit stellt die Finanzkommission im Rahmen des Geschäftsberichts keine Anträge mehr zur Abschreibung oder Nicht-Abschreibung von Vorstössen.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Laufenden Rechnung des Kantons
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Anfang März führte die Finanzdirektorin eine Kurzorientierung der Finanzkommission über den Jahresabschluss durch. Daraufhin haben die Direktionsausschüsse die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden der Direktionen formuliert. Die Geschäftsleitung hat die Fragen an ihrer Sitzung vom 20. März 2017 bereinigt und der Finanzdirektion zugestellt. Die Direktionen haben die Fragen schriftlich beantwortet. Zudem hat die Finanzdirektorin an der Sitzung der Finanzkommission vom 6. April 2017 mündlich zu den Fragen Stellung genommen. Danach hat die Finanzkommission den Geschäftsbericht an drei Sitzungen beraten. Am 18. Mai 2017 hat sie die Beratungen abgeschlossen und den vorliegenden Bericht sowie die Anträge verabschiedet.

Die Finanzkommission stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2016 auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 in drei Bänden, Vorabdruck vom 7. März 2017
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2016 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2016 vom 17. März 2017 (inkl. Stellungnahmen der Direktionen), ergänzt durch die mündlichen Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 20. März 2017
- Schriftliche Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2016 durch die Finanzdirektion sowie ergänzende Ausführungen der Finanzdirektorin und der Mitarbeitenden der Finanzverwaltung an der Plenumssitzung vom 6. April 2017

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Finanzkommission auf die fachlich gute Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle und der Verwaltung zählen. Als hilfreich erwies sich der

Umfassende Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2016. Die gute Lesbarkeit und die übersichtliche Gestaltung wurden von der Finanzkommission sehr geschätzt.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des vorliegenden Berichts zu Geschäftsbericht lag bei der Geschäftsleitung der Finanzkommission. Namentlich handelte es sich um Grossrat Daniel Bichsel, den Präsidenten der Finanzkommission, Grossrätin Béatrice Stucki, Vizepräsidentin und Sprecherin der Kommission zum Geschäftsbericht, Grossrätin Natalie Imboden sowie die Grossräte Raphael Lanz, Hans Kipfer, Hans-Jörg Pfister und Daniel Wyrsch.

Mit dem Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht fasst die Finanzkommission die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihren Antrag zum Geschäftsbericht des Kantons Bern.

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2016 werden von der Finanzkommission vorberaten. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, welche mit der Justizreform per 1. Januar 2011 verselbstständigt wurden. Der Bericht der Universität, die per Ende 31. Dezember 2012 aus der Rechnung des Kantons ausgegliedert wurde, und die Berichte der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule, die per Ende 2013 ausgegliedert wurden, werden jeweils von der Bildungskommission vorberaten.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2016. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2016.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten finanziellen Eckwerte (in Millionen Franken[1]):

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Rechnung 2016
Aufwand	10 739	10 555	**10 666**
Ertrag	10 909	10 775	**10 888**
Saldo Laufende Rechnung	170	219	**221**
Nettoinvestitionen	480	529	**440**
Finanzierungssaldo	97	132	**139**
Selbstfinanzierungsgrad %	120	125	**132**
Bruttoschuld I	6 528	5 966	**7 036**
Bruttoschuld II	8 499	8 720	**8 899**

3.1 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2016 schliesst mit einem Überschuss von 221 Millionen Franken ab und liegt damit um zwei Millionen Franken über dem Budget. Dieses Ergebnis kann als Punktlandung bezeichnet werden.

Der Aufwand fällt um 111 Millionen Franken höher aus als budgetiert und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozent reduziert. Der Ertrag übersteigt den Voranschlag um 113 Millionen Franken und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozent gesunken.

Die wichtigsten Abweichungen vom Voranschlag zur Rechnung 2016 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Abweichungen	
Haushaltsverschlechterungen	
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor[2]	–136
Höhere Staatsbeiträge: Diese ergaben sich vor allem in der Spitalversorgung, in der Sozialhilfe sowie im Alters- und Langzeitpflegebereich.	–127
Höhere Einlagen / tiefere Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	–16
Höherer Sachaufwand: Abweichungen finden sich insbesondere in der Produktgruppe KESB und beim Amt für Migration für die Betreuung/Unterbringung unbe-	–14

[1] Wenn nicht anders vermerkt, erfolgen die Angaben in allen Tabellen in Millionen Franken.

[2] Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Somit liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

gleiteter minderjähriger Asylsuchender	
Haushaltsverbesserungen	
Steuererträge: Beim Anteil an der direkten Bundessteuer sind Mehrerträge zu verzeichnen. Bei den juristischen Personen waren die Einnahmen höher als budgetiert. Ebenso ergab sich ein Mehrertrag bei den natürlichen Personen.	+97
Höhere Vermögenserträge: Einerseits war nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der Nationalbank budgetiert, andererseits gab es höhere Dividendenausschüttungen der kantonalen Beteiligungen. Zudem wurde ein für das Jahr 2017 geplanter Verkauf einer Liegenschaft bereits 2016 realisiert, was zu einem zusätzlichen Buchgewinn führte.	+70
Höhere Entgelte: Im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich ergaben sich höhere Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen. Ebenso fallen im Bereich der KESB Rückerstattungen Dritter höher aus als budgetiert.	+53
Tiefere Abschreibungen: 2016 erfolgte keine Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, dazu kommen geringere Abschreibungen aus der Netzvollendung der Nationalstrassen. Auch im Spitalbereich wurden weniger Investitionen getätigt als geplant, was sich auf den Abschreibungsbedarf auswirkt.	+38
Tieferer Personalaufwand: Vakanzen und Rotationsgewinne über alle Direktionen.	+32

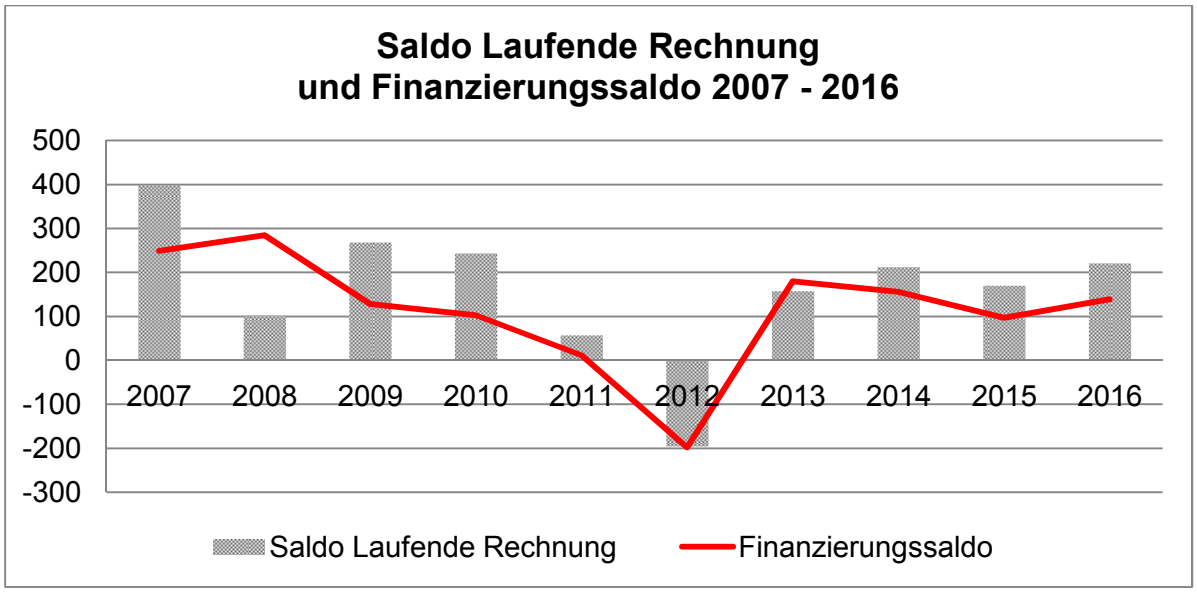

Der Zehn-Jahres-Vergleich zeigt, dass der Kanton Bern bis 2010 sehr gute Abschlüsse auswies. Danach kam es zu einem Einbruch, der im Jahr 2012 in einem Defizit von knapp 200 Millionen Franken gipfelte. Mit Sofortmassnahmen, der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 und einer konjunkturellen Erholung konnte der Kantonshaushalt bereits ab 2013 wieder stabilisiert werden.

Der Finanzierungssaldo beträgt 139 Millionen Franken und ist somit um sieben Millionen Franken besser als budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 132 Prozent. Der Kanton Bern hat somit die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können.

3.2 Investitionsrechnung

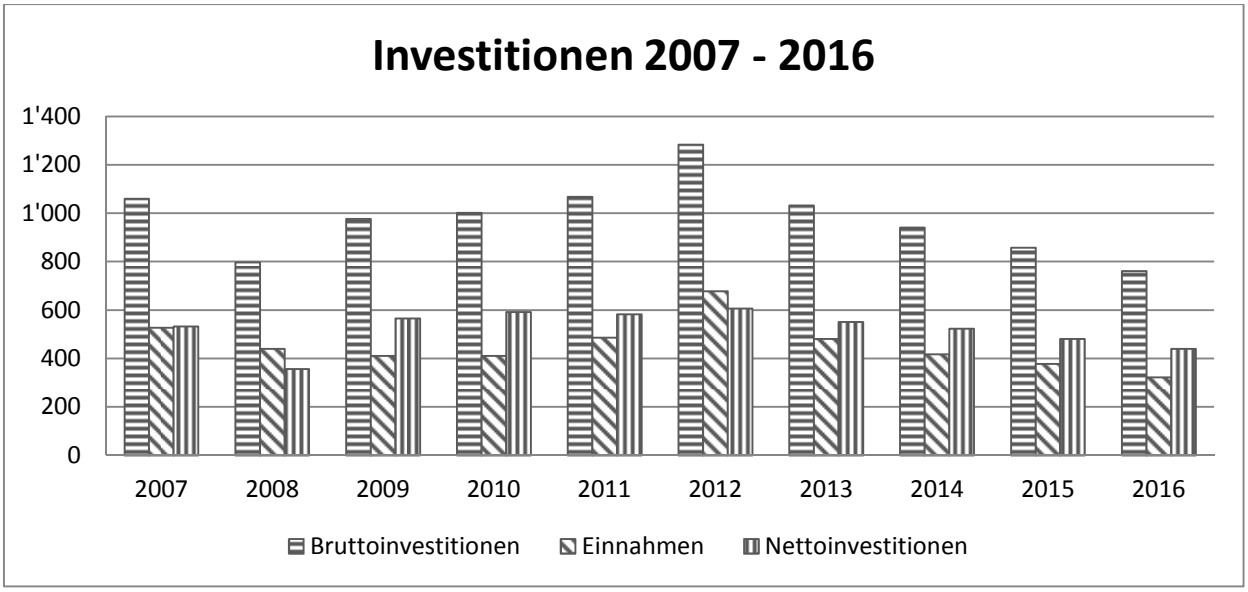

Die Nettoinvestitionen (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) lagen 2016 um rund 89 Millionen Franken unter dem Voranschlag und betrugen 440 Millionen Franken. Die Bruttoinvestitionen lagen ebenfalls unter dem Budget, nämlich um 117 Millionen Franken. Minderausgaben bei der Vollendung der Nationalstrassen, Verzögerungen bei den Grossprojekten des Spitalzentrums Biel und des Inselspitals Bern sowie Minderausgaben bei Projekten der Wirtschaftsförderung und der Tourismus- und Regionalentwicklung führten unter anderem dazu, dass das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausgeschöpft wurde. Im Vergleich zum Jahr 2015 sind die Bruttoinvestitionen um 96 Millionen Franken und die Nettoinvestitionen um 55 Millionen Franken tiefer. Die Bruttoinvestitionen befinden sich damit auf dem tiefsten Stand der letzten zehn Jahre.

Nettoinvestitionen	VA16	RG16
ordentliche Investitionen	430	399
davon: Investitionsspitzenfonds	10	0
Spezialfinanzierungen	89	41
TOTAL	539	440

Bei den Investitionen muss zwischen den Investitionen aus ordentlichen Mitteln und den Spezialfinanzierungen unterschieden werden. Die Spezialfinanzierungen bestehen im Wesentlichen aus Fonds, insbesondere dem Fonds für Spitalinvestitionen, kurz Spitalfonds genannt. Aus dem Spitalfonds hat der Grosse Rat Ende 2011 letztmals Mittel für Projekte gesprochen, die sich seither in Umsetzung befinden. Da die Fortschritte im Jahr 2016 bei den Projekten am Spitalzentrum Biel und beim Inselspital Bern hinter den Planungen zurückblieben, wurden anstelle der geplanten 57 Millionen nur 26 Millionen Franken aus dem Spitalfonds entnommen. Daneben existieren weitere kleinere Spezialfinanzierungen, z.B. beim Amt für Landwirtschaft und Natur und beim beco in der VOL.

Fonds wie der Spitalfonds wurden Ende der 2000er Jahre geschaffen, um ein Korrektiv zu den sehr restriktiv ausgestalteten Schuldenbremsen zu haben. Die Schuldenbremsen lassen es nämlich nicht zu, dass der Kanton in guten Zeiten Mittel für spätere Investitionen anspart. Überschüs-

se müssen immer sofort zum Schuldenabbau verwendet werden. Die Schaffung von Fonds ist eine Möglichkeit, trotzdem Mittel für spätere Investitionen zu reservieren. Die Bestimmungen der Fonds bewirken, dass Entnahmen aus den Fonds haushaltsneutral sind. Sie werden im Jahr der Entnahme sogleich vollständig abgeschrieben. So belasten sie den Saldo der Laufenden Rechnung nicht.

Einen weiteren Spezialfall stellt der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, kurz Investitionsspitzenfonds, dar. Er wird als Teil der ordentlichen Investitionen geführt, die Bewirtschaftung erfolgt aber wie bei den Spezialfinanzierungen. Die Entnahmen werden ebenfalls sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Damit beeinflusst auch der Investitionsspitzenfonds das Rechnungsergebnis nicht.

Die Spezialfinanzierungen und der Investitionsspitzenfonds sind zwar haushaltsneutral, aber liquiditätswirksam und können Auswirkungen auf die Schulden haben: Die in den Fonds eingestellten Mittel sind nur buchhalterisch, nicht aber faktisch vorhanden. Sie wurden nämlich trotz Fondsspeisung zum Schuldenabbau verwendet. Wenn effektiv Ausgaben getätigt werden, müssen die entsprechenden Gelder zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, entweder mit vorhandener Liquidität oder durch die Beschaffung am Kapitalmarkt.

3.3 Bilanz: Bruttoschuld und Bilanzfehlbetrag

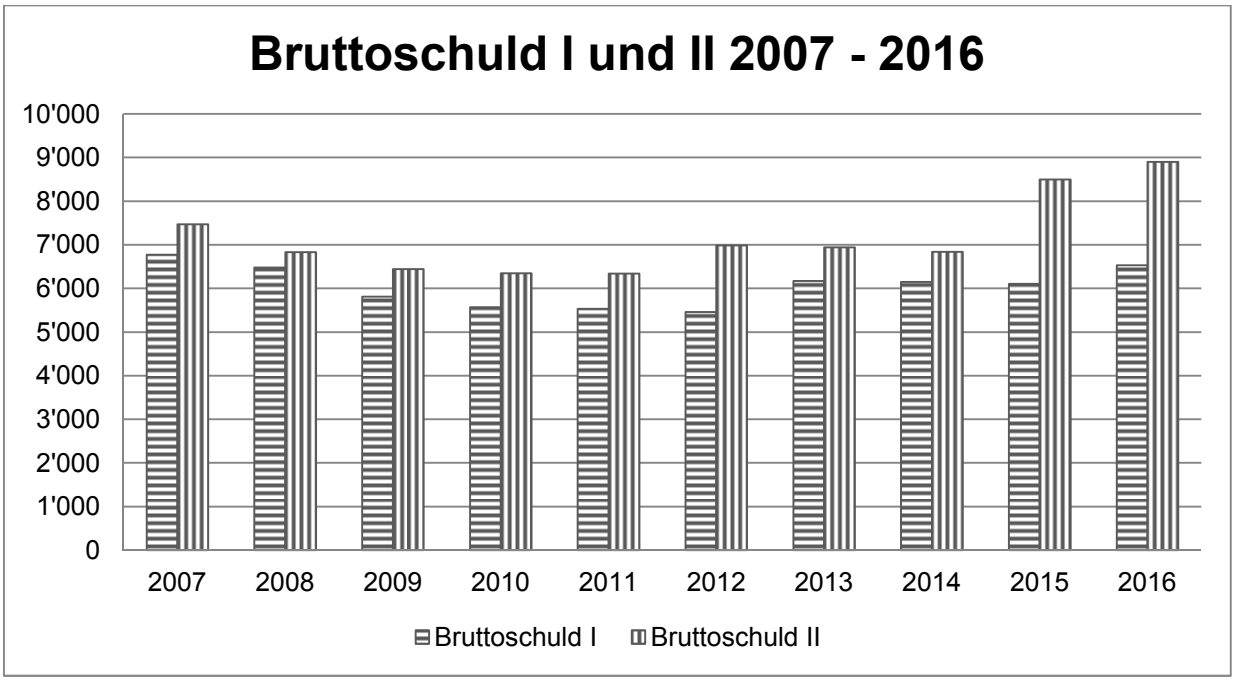

Sowohl die Bruttoschuld I wie auch die Bruttoschuld II sind 2016 erneut angestiegen, erstere um 508 Millionen Franken, letztere um 400 Millionen Franken. Der Hauptgrund für den Schuldenanstieg sind die Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen (vgl. Ziffer 4.3). Der positive Finanzierungssaldo würde einen Schuldenabbau vermuten lassen, jedoch zeigt dieser den Schuldenabbau nur tendenziell auf, weshalb die Schulden trotzdem zunehmen können.

Die Bruttoschuld II beinhaltet zusätzlich die Rückstellungen. Diese nahmen insgesamt um 108 Millionen Franken ab und betragen neu 1‘863 Millionen Franken. Als Folge dieser Abnahme hat die Bruttoschuld II in einem geringeren Ausmass zugenommen als die Bruttoschuld I.

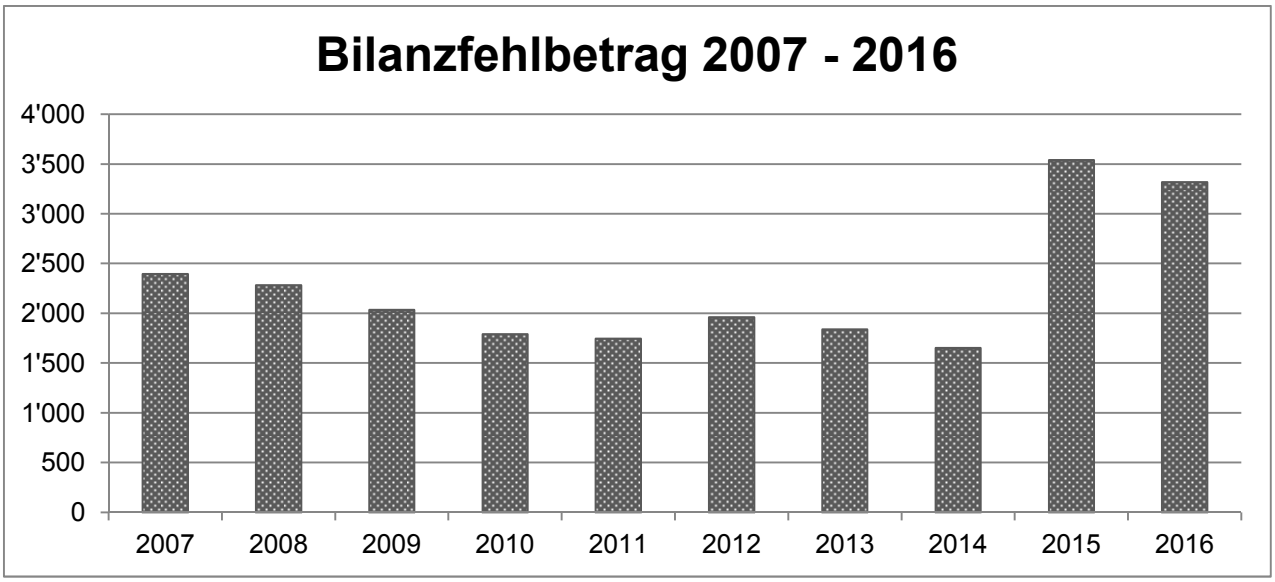

Dank des positiven Rechnungsergebnisses hat sich der Bilanzfehlbetrag um 221 Millionen Franken reduziert. Nachdem er in den Jahren 2008–2011 gesamthaft um 537 Millionen Franken hatte reduziert werden können, war er im Jahr 2012 aufgrund des Defizits um 214 Millionen Franken auf 1961 Millionen Franken angestiegen. Eine erneute Zunahme um 2051 Millionen Franken erfolgte im Jahr 2015 wegen der erstmaligen, nicht erfolgswirksamen Erfassung der Verbindlichkeiten gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK.

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone

Im Bericht BAKBASEL zur ASP 2014 gehören die Kantone Zürich, St. Gallen, Luzern, Waadt, Graubünden und Freiburg zur sogenannten Peer Group, d.h., es handelt sich um die Kantone, welche bezüglich Struktur und Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

Kanton	Aufwand 2016	Ergebnis 2016
Bern	*10 666 Mio.*	*Überschuss von 221 Mio.*
Zürich	14 739 Mio.	Überschuss von 390 Mio.
St. Gallen	4 874 Mio.	Überschuss von 8 Mio.
Luzern	3 704 Mio.	Defizit von 49.3 Mio.
Waadt	9 639 Mio.	Überschuss von 186 Mio.
Graubünden	2 350 Mio.	Überschuss von 16.4 Mio.
Freiburg	3 545 Mio.	Defizit von 75.8 Mio.

Während 2015 noch sämtliche Kantone der Tabelle ein Plus erwirtschafteten, zeigt sich nun für 2016 ein anderes Bild. Vier Kantone der Peer Group schlossen ihre Jahresrechnung 2016 mit einem Überschuss und zwei mit einem Defizit ab. Der Kanton Zürich, der mit Abstand über den grössten Aufwand verfügt, hat ein besseres Ergebnis erzielt als budgetiert war. Der Kanton St. Gallen erreichte eine Punktlandung.

Während im Jahr 2015 sieben Kantone ein Defizit und 19 einen Überschuss verzeichneten, hat sich die Situation 2016 etwas geändert. Von den 26 Kantonen sind genau die Hälfte, nämlich insgesamt 13, im Plus (BE, GE, AI, SZ, ZH, SG, VD, GR, SZ, UR, VS, TG, GL) und 13 defizitär

(AR, JU, LU, FR, BL, AG, ZG, BS, SO, NE, TI, OW, NW). Somit hat die Anzahl Kantone mit einer negativen Staatsrechnung im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Bei den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesamte Erfolgsrechnung zwar negativ, das operative Ergebnis jedoch positiv ist. Die Kantone Schwyz und Zug – die anteilsmässig zur Bevölkerung grössten Geberkantone des nationalen Finanzausgleichs – schlossen im Jahr 2016 wie bereits 2015 mit einem Überschuss sowie mit einem Defizit ab: Schwyz mit einem Überschuss von 11,9 Millionen Franken und Zug mit einem Defizit von 92 Millionen Franken. Der Kanton Aargau, der im Jahr 2015 dank der doppelten Gewinnausschüttung der Nationalbankgelder im Plus landete, weist für das Jahr 2016 ein Defizit von 105 Millionen Franken auf. Basel-Stadt hat mit einem Defizit von 952 Millionen Franken gerechnet, eingetreten ist weitaus Geringeres in der Höhe von 452 Millionen Franken. Verantwortlich für das Minus ist die per 1.1.2016 umgesetzte Reform der Pensionskassen. Ohne diesen Faktor hätte Basel-Stadt einen Überschuss von 562 Mio. Franken erzielt.

Das Rechnungsergebnis eines Jahres ist eine Momentaufnahme, aus der keine verallgemeinerbaren Schlüsse gezogen werden sollten. Faktoren wie höhere Steuereinnahmen, eine unerwartete, nicht budgetierte Gewinnausschüttung der Nationalbank sowie Änderungen bei Pensionskassengesetzen können ein Ergebnis massgeblich beeinflussen. Auffallend ist allerdings, dass wie bereits 2015 viele Kantone auf eine strenge Ausgabendisziplin oder auf Sparprogramme hinweisen.

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich im Rahmen der Vorberatung des Geschäftsberichts 2016 vertieft mit den nachfolgenden Themen befasst.

4.1 Einschätzung des Ergebnisses

4.1.1 Investitionen

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren wurden die Mittel für Investitionen nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Die für das Jahr 2016 budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von 529 Millionen Franken wurden um 89 Millionen Franken unterschritten und betrugen 440 Millionen Franken, was einer Abweichung von 17 Prozent entspricht. Wie bereits im Jahr 2015 waren für die Unterschreitung unter anderem Verzögerungen bei Projekten im Spitalbereich in der Höhe von 31 Millionen Franken verantwortlich. Weiter ist es zu Verzögerungen bei der Netzvollendung der Nationalstrassen im Umfang von 25 Millionen Franken sowie bei Projekten der Wirtschaftsförderung und der Tourismus- und Regionalentwicklung gekommen. Zusätzlich ergeben sich zahlreiche kleinere Abweichungen von insgesamt 22 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat sich aufzeigen lassen, bei welchen Projekten es zu Verschiebungen in die Folgejahre gekommen ist bzw. auf welche Projekte verzichtet wurde. Unter den verschobenen Projekten finden sich auch der Standplatz für Fahrende, der infolge der Ablehnung des Geschäfts im Grossen Rat nicht umgesetzt werden konnte, sowie der Neubau von Haftzellen in Burgdorf, bei welchem zuerst die Gefängnisstrategie der POM abgewartet wird.

Wiederholt wird insbesondere von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) auf den hohen Investitionsbedarf und die Notwendigkeit eines Sachplanungsüberhangs im Voranschlag hingewiesen. Dieser Überhang ermöglicht es grundsätzlich, Projekte vorzuziehen, wenn sich andere aufgrund externer Faktoren wie beispielsweise Einsprachen verzögern. In der Realität zeigte es sich in den letzten Jahren und auch im Jahr 2016, dass es kaum möglich ist, kurzfristig grössere Projekte vorzuziehen, um das Investitionsbudget besser auszuschöpfen. Im Jahr 2016 kam es vor allem zu Verzögerungen bei Projekten, bei denen der Kanton nicht Bauherr ist (Spitäler, Nationalstrassen).

Für die Finanzkommission zeigen die Ergebnisse der Investitionsrechnung der vergangenen Jahre, dass es richtig war, im Voranschlag für das Jahr 2016 eine Kürzung der ordentlichen Investitionen (inkl. Investitionsspitzenfonds, ohne Spezialfinanzierungen) auf 440 Millionen Franken vorzunehmen. Mit Bruttoinvestitionen von nur noch 761 Millionen Franken weist das Jahr 2016 den tiefsten Wert der letzten zehn Jahre auf, bei den Nettoinvestitionen ist es nach 2008 der zweittiefste Wert. Gründe für den Tiefstand sind die Folgenden:

- Die Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Laufende Rechnung (Beispiele sind die Einführung der Pflegefinanzierung und die Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI zu nennen);
- Auslagerungen in das Beitragssystem wie die Überführung der Hochschulen und der Psychiatrie und
- die Finanzierung von Investitionen mittels Spezialfinanzierungen wie zum Beispiel über den Investitionsspitzenfonds (im 2016 keine Fondsentnahme)[3].

Nach der Einschätzung des Regierungsrats bewegen sich die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Berücksichtigung der erwähnten Veränderungen insgesamt auf einem einigermassen stabilen Niveau. Er hält fest, dass der Investitionsbedarf in den kommenden Jahren stark zunehmen

[3] Ab dem Jahr 2017 kommen weitere HRM2-bedingte Verschiebungen dazu, bei welchen Investitionsbeiträge von der Investitions- in die Erfolgsrechnung verschoben werden.

wird, wenn man die Investitionsplanung für die Jahre 2017 bis 2026 betrachtet. In dieser Zeitspanne kommen voraussichtlich praktisch gleichzeitig verschiedene Grossprojekte wie der Neubau des Campus Biel/Bienne und des Campus Bern der Berner Fachhochschule, der Neubau des Polizeizentrums im Juch/Köniz, die Realisierung des Trams Ostermundigen oder auch der Umbau des Bahnhofs Bern mit dem Zugang Bubenberg und dem Tiefbahnhof RBS zur Ausführung. So bleibt der Investitionsbedarf hoch und wird ab dem Jahr 2022 voraussichtlich deutlich ansteigen. Die beiden Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal sowie Burgdorf – Oberburg – Hasle kommen ebenfalls ab 2022 zur Ausführung, werden jedoch zu einem Teil aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert und belasten damit die ordentliche Investitionsrechnung nicht zusätzlich.

Der Sachplanungsüberhang ist die Differenz zwischen den im VA/AFP eingestellten Mitteln und den Kosten der geplanten Vorhaben, die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung aufgeführt sind. Bei der konkreten Umsetzung von Projekten können aus den verschiedensten Gründen Verzögerungen entstehen, die aber nicht im Voraus planbar sind. Mit dem Sachplanungsüberhang wird es möglich, bei einer Verzögerung des einen Projekts das andere vorzuziehen, um so die eingestellten Mittel möglichst vollständig zu verwenden. Vor ein paar Jahren hat die BVE begonnen, in den Finanzplanjahren mit einem Sachplanungsüberhang von bis zu 30 Prozent zu planen. In der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind daher mehr Projekte aufgeführt, als sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren lassen.

Auf den VA/AFP 17/18-20 hin hat die BVE insbesondere beim Hochbau die Planung überarbeitet und gemäss folgenden Prioritäten neu festgelegt: Für die Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude und Liegenschaften wurden ausreichend Mittel eingestellt (2,3 Prozent des Gebäudeversicherungswerts, davon ein Prozent für Instandhaltungen und 1,3 Prozent für Instandsetzungen). Bei Neubauvorhaben wurden sämtliche dem AGG gemeldeten Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer mittels Nutzwertanalysen bewertet und gemäss den verfügbaren Mitteln auf der Zeitachse priorisiert. Dabei wurden einzelne Geschäfte gestrichen und andere zeitlich verschoben und teilweise im Umfang reduziert. Insgesamt wurde der Sachplanungsüberhang im Voranschlagsjahr 2017 auf ca. zehn Prozent reduziert.

4.1.2 Sachaufwand

Der Grosse Rat hat im VA16 auf Antrag der Finanzkommission eine Kürzung beim Sachaufwand auf 800 Millionen Franken vorgenommen. Im Budgetvollzug konnte der Regierungsrat die Vorgabe nicht einhalten. Der Sachaufwand in der Rechnung 2016 beträgt 814 Millionen Franken, womit die Budgetvorgabe um 1.8 Prozent übertroffen wurde. Im Vergleich zu Vorjahr resultierte gar eine Aufwanderhöhung um knapp vier Prozent.

Die Tabelle zeigt den Sachaufwand der letzten fünf Jahre:

	2012	2013	2014	2015	2016
Voranschlag	907	926	830	842	800
Rechnung	789	797	747	784	814
Abweichung	-118	-129	-83	-58	+14
in Prozent	-13	-14	-10	-7	+2

Der Sachaufwand lag im Jahr 2016 das erste Mal seit fünf Jahren über 800 Millionen Franken und weist damit im Mehrjahresvergleich den höchsten Wert auf. Weil die budgetierten Werte in den Vorjahren jeweils über 800 oder sogar 900 Millionen Franken lagen, kam es in den vergangenen Jahren zum Teil zu Abweichungen von über zehn Prozent. Die Abweichung für das Jahr 2016 beträgt 1,8 Prozent. Es handelt sich um die kleinste prozentuale Abweichung seit 2012.

Der Regierungsrat war mit dem Antrag der Finanzkommission zur Plafonierung des Sachaufwandes in der Haushaltsdebatte zum VA/AFP 16/17-19 nicht einverstanden und hat bereits vor dem Entscheid verlauten lassen, dass er die Budgetvorgabe des Grossen Rates linear auf die Direktionen verteilen werde. Zudem bestehe die Gefahr, das Einsparungsziel zu verfehlen, was nun auch eingetreten ist. Es stellt sich für die Finanzkommission die Frage, ob der Regierungsrat angemessen mit dem Beschluss des Grossen Rates umgegangen ist. Das Budgetrecht ist eine der zentralen Kompetenzen des Grossen Rates. Wenn der Grosse Rat eine Änderung am Zahlenwerk vornimmt, ist dies ein verbindlicher Auftrag an den Regierungsrat, die Vorgabe nach besten Kräften zu erfüllen.

Auf die Frage der Finanzkommission, wie die Regierung die Wahl der Methode der linearen Kürzung des Sachaufwands im Nachhinein beurteilt, führte die FIN aus, dass diese Methode unter anderem aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse gewählt wurde, um Ende 2015 einen technisch korrekten Voranschlag 2016 vorweisen zu können. Im Idealfall würde eine Kürzung auf der Basis der direktionalen Sachaufwandanteile beruhen. Allerdings würden gewisse Anpassungen vorgenommen: Als erstes würden sämtliche kurzfristig nicht beeinflussbaren Sachaufwendungen eliminiert. Zweitens würden die Vorjahresergebnisse auf Ebene der einzelnen rechnungsführenden Organisationseinheiten analysiert und bei der Festlegung der direktionalen Sachaufwandanteile berücksichtigt. Drittens würden diejenigen Sachaufwandpositionen eliminiert, bei denen eine Kürzung mit Mindererträgen verbunden ist, und viertens müsste der für das entsprechende Voranschlagsjahr durch die Direktionen geltend gemachte Mehrbedarf berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise wäre nach Ansicht der FIN jedoch äusserst aufwändig und hätte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht angewandt werden können.

Die Finanzkommission kann nachvollziehen, dass das skizzierte ideale Vorgehen wohl tatsächlich zu zeitintensiv gewesen wäre. Es wäre allerdings angemessen gewesen, dass sich der Regierungsrat nach dem Beschluss noch einmal mit der Frage auseinandergesetzt hätte, wie der Entscheid am optimalsten umzusetzen sei. Die Kürzungsvorgaben hätten nicht linear, sondern zum Beispiel aufgrund der kurzfristig beeinflussbaren Positionen im Sachaufwand verteilt werden können. Damit hätte nur einer der vier Punkte umgesetzt werden müssen und der Plafond hätte wohl eingehalten werden können, auch wenn die Massnahmen immer noch nicht überall umgesetzt worden wären (Mindererträge).

Sachaufwand nach Direktionen (in TCHF)	RG15	VA16	RG 16	Abweichung RG16 zu RG15	in Prozent
BEH	1'385	1'653	944	-441	-32
STA	14'496	14'276	14'193	-303	-2
VOL	27'705	32'005	27'424	-281	-1
GEF	62'881	62'278	70'229	7'347	12
JGK	149'268	132'157	154'308	5'041	3
POM	146'813	155'123	150'981	4'169	3
FIN	109'389	117'840	119'207	9'818	9

ERZ	73'848	73'847	74'950	1'102	1
BVE	150'674	162'268	149'874	-800	-1
JUS	47'678	48'093	51'787	4'109	9
FK / DAS	243	540	249	6	2
TOTAL	**784'380**	**800'079**	**814'146**	**29'766**	**4**

Eher kleinere Verwaltungseinheiten – Behörden, die STA, die VOL und die Finanzkontrolle/Datenschutzaufsichtsstelle – weisen einen geringeren Sachaufwand auf als im Vorjahr. Ausnahme ist die BVE. Bei den übrigen Direktionen ist er ausnahmslos angestiegen. Insgesamt stieg der Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr um vier Prozent.

Sachaufwand in ausgewählten Produktgruppen (in TCHF)	RG15	VA16	RG16	Abweichung RG16 zu RG15	in Prozent
GEF					
- somat. Spitalversorgung	1'601	2'316	1'532	-69	-4
- Psychiatrieversorgung	46'935	45'668	54'422	7'487	+16
JGK					
- Steuerung dez. Verw. und Ressourcen	8'464	11'142	8'384	-80	-1
- KESB	132'952	111'476	137'711	4'759	+4
POM					
- MIP	30'821	29'053	45'100	14'279	+46
- FB (JVA)	23'251	35'153	27'541	4'290	+18
FIN					
- KAIO	77'164	76'351	82'207	5'043	+7
ERZ					
- MBA	90'821	94'250	110'592	19'771	+22
BVE					
- Wasser Abfall	7'245	9'456	7'289	44	+1
JUS					
Staatsanwaltschaft	936	1‘116	857	-79	-8

Betrachtet man den Sachaufwand der einzelnen Produktgruppen im Vergleich zum Budget, ergeben sich die grössten Abweichungen wie folgt:

- Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden die Mehraufwendungen mit Massnahmenkosten begründet.
- Beim Amt für Migration (MIP) entstanden Mehraufwendungen beim Aufwand Dritter für Dienstleistungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten min-

derjährigen Asylsuchenden. Diese Mehraufwände im Amt für Migration konnten durch die Minderausgaben bei der Kantonspolizei und beim Jugendheim Prêles nicht vollständig aufgefangen werden.
- Bei der Psychiatrieversorgung ergaben sich höhere Ausgaben für Informatikprojekte, welche die Psychiatrien im Hinblick auf ihre Verselbständigung getätigt haben.

Die drei Produktgruppen weisen auch im Vergleich zu den Vorjahreszahlen eine grössere Abweichung auf. Die KESB weist darauf hin, dass ihr der Sachaufwand um 8,8 Millionen Franken gekürzt wurde. Ohne diese Kürzung und ohne den Rückstellungsaufwand als Folge eines Verwaltungsgerichtsurteils hätte sie den Voranschlagswert unterschritten.

Betrachtet man jedoch die Tabelle, fallen weitere Produktgruppen mit einer grösseren Abweichung auf, wie das KAIO, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und die Justiz. Das KAIO begründet die Überschreitung des Budgets – und auch die Differenz zum Vorjahr – mit der Kürzung des Sachaufwands durch den Grossen Rat.

Insgesamt liegt der Sachaufwand 2016 um 29,8 Mio. Franken höher als im Jahr 2015. Die grösste Zunahme ergibt sich bei den Kosten für die Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden, welche beim Amt für Migration (MIP) anfallen. Weitere grössere Abweichungen ergeben sich bei der Produktgruppe Psychiatrieversorgung sowie bei der KESB. Bei der Produktgruppe Psychiatrieversorgung ist einerseits das Leistungsvolumen höher – mit entsprechend höheren Erträgen. Andererseits erfolgten Vorinvestitionen im Informatikbereich im Hinblick auf die Verselbständigung der psychiatrischen Dienste. Bei der KESB ergibt sich der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr durch Rückstellungen als Folge eines Verwaltungsgerichtsurteils. In der FIN ist der Mehraufwand vor allem auf den Ausbau und die Weiterentwicklung der Leistungen des KAIO im Bereich der ICT-Grundversorgung zurückzuführen, zudem auf die technologische Erneuerung der NESKO-Fachapplikationen der Steuerverwaltung sowie auf einen Systemwechsel bei der Personenversicherung infolge der Neuausschreibung der Krankentaggeldversicherung.

4.2 Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) – eingeschränktes Prüfurteil der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat wie in den vergangenen Jahren ihr Testat zur Jahresrechnung abgegeben, jedoch mit einer Einschränkung betreffend die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG). Das AGG stellt einen wesentlichen Teilbereich der Jahresrechnung des Kantons Bern dar, da dessen Anteil am Verwaltungsvermögen 25 Prozent, der Anteil an den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen 27 Prozent und der Anteil an den Nettoinvestitionen 33 Prozent ausmacht.

Die Finanzkommission hat sich eingehend über die Situation im AGG ins Bild setzen lassen, sowohl von der betroffenen Direktion selber wie auch von der Finanzkontrolle. Dabei haben sich die Anzeichen verdichtet, dass die direkten finanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016 wohl begrenzt sind. Die Finanzkontrolle hat in der Zwischenzeit bestätigt, dass der Fehler in Bezug auf die Laufende Rechnung 2016 den Betrag von 70 Millionen Franken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht übersteigen wird und betragsmässig damit keinen wesentlichen Einfluss auf das Jahresergebnis haben wird. Aus diesem Grund empfiehlt die Finanzkontrolle der Finanzkommission und dem Grossen Rat, die Jahresrechnung 2016 mit Einschränkung zu genehmigen.

Die Probleme in der Buchhaltung des AGG gehen zum grössten Teil auf den Wechsel des Hauptbuchhaltungssystems von FIS zu SAP auf Anfang 2016 zurück. SAP war im AGG bereits

seit 2012 für Nebenbuchhaltungen in Betrieb. Auf Anfang 2016 wurde es verpasst, die Altlasten aus den Vorjahren zu beseitigen und eine bereinigte Eröffnungsbilanz zu erstellen. Das Problem wurde innerhalb der BVE aufgrund ungenügender interner Kontrollen nicht bzw. zu spät erkannt. Mittlerweile hat die BVE eine Taskforce mit externer Unterstützung eingesetzt, welche die Probleme so rasch als möglich beheben soll. Die Finanzkommission lässt sich in monatlichen Updates über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Sie hat den Eindruck, dass die Bereinigungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2016 gut vorankommen. Deshalb kann sie dem Grossen Rat voraussichtlich die Genehmigung der Jahresrechnung in der Junisession 2016 empfehlen (vgl. Vorbehalt bei den Anträgen, Ziffer 6).

Neben dem Jahresabschluss 2016 haben die Probleme in der BVE auch einen Einfluss auf die Einführung von HRM2, insbesondere in Bezug auf das Restatement. Mit HRM2 nimmt der Kanton Bern eine Neubewertung der Vermögenswerte vor, die zu einer Aufwertung von mehreren Milliarden Franken führt. Diese Aufwertungen müssen zwingend auf einer bereinigten, nachvollziehbaren buchhalterischen Grundlage erfolgen, die im Moment auf Grund der Probleme im AGG nicht besteht.

Die Finanzdienste aller Direktionen sind zurzeit sehr stark belastet. Sie erledigen die Tagesgeschäfte, stecken mitten im Planungsprozess für den VA/AFP 18/19-21, müssen daneben das Entlastungspaket erarbeiten und die Umstellung auf HRM2 vornehmen. Hinzu kommt beim AGG noch das Problem der Bereinigung der Zahlen im SAP. Das AGG ist in Bezug auf die geplante Aufwertung des Verwaltungsvermögens eines der bedeutendsten Ämter. Auch wenn die BVE eine Task Force eingesetzt und sich externe Unterstützung geholt hat, sind die zeitlichen Verhältnisse derart eng, dass die Finanzkommission immer noch Zweifel hat, ob die Bereinigung der Situation im AGG zeitgerecht gelingen kann. Die Finanzkommission fordert deshalb – wie schon im Bericht zum VA/AFP 17/18-20 – nochmals alle involvierten Stellen auf, alles Mögliche und Nötige zu unternehmen und in dieser aussergewöhnlichen Situation grösstmögliche Flexibilität zu zeigen, damit die Einführung von HRM2 erfolgreich bewältigt werden kann. Die Finanzkommission verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf einen Antrag, die Einführung von HRM2 oder zumindest das Restatement zu verschieben. Sie unterstützt den Entscheid des Regierungsrates, für die Erarbeitung des Geschäftsberichts 2017 allen Beteiligten mehr Zeit einzuräumen und daher dessen Verabschiedung durch den Grossen Rat ausnahmsweise in die Septembersession 2018 zu verschieben.

4.3 Finanzierungssaldo und Bruttoschuld – Aussagekraft der Kennzahlen

Die wichtigste Kennzahl des Berner Finanzhaushalts der letzten Jahrzehnte, die ganz im Zeichen des Schuldenabbaus standen, ist der Finanzierungssaldo. Er berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung zuzüglich der Abschreibungen, die den Nettoinvestitionen gegenübergestellt werden. Wenn der Wert positiv ist, bedeutet dies, dass die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln bezahlt werden können. Wenn er negativ ist, müssen die Investitionen mit neuem Fremdkapital finanziert, also neue Schulden gemacht werden. Daneben werden aber auch die Bruttoschulden ausgewiesen. Bei der Bruttoschuld I handelt es sich um die reinen Schulden, bei Bruttoschuld II hingegen werden auch die Rückstellungen einbezogen.

Auffällig am Jahresabschluss 2016 ist, dass der Finanzierungssaldo positiv ist (+139 Millionen Franken), die Bruttoschuld I aber stark zugenommen hat (+508 Millionen Franken). Während es immer schon vorkam, dass Finanzierungssaldo und Schulden nicht genau im Gleichtakt ab- oder zunahmen, ist es doch aussergewöhnlich, dass sie derart stark voneinander abweichen. Abweichungen können entstehen, weil es immer Geschäftsvorfälle gibt, die zwar liquiditäts-, aber nicht erfolgswirksam bzw. zwar erfolgs-, jedoch noch nicht liquiditätswirksam sind. Liquiditäts- aber

nicht erfolgswirksam sind zum Beispiel Kontokorrentschulden an die ausgegliederten Betriebe wie die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule.

Der Hauptgrund für die Erhöhung der Bruttoschuld I per Ende 2016 liegt in Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen. Da es angesichts der aktuellen aussergewöhnlichen Zinslage nicht sinnvoll ist, Geld auf Bankkonten liegen zu haben, holt der Kanton Bern Guthaben bei Dritten, wie beispielsweise ausstehende Forderungen beim Bund für Verrechnungssteuern, erst zum letztmöglichen Zeitpunkt ab. Während er diese in den Vorjahren immer kurz vor Jahresende eingefordert hatte, werden sie dieses Mal erst später zurückgefordert. Eine Folge davon ist allerdings, dass die Tresorerie per Bilanzstichtag 31.12.2016 kurzfristig die Schulden erhöhen musste, um Verbindlichkeiten zu bezahlen. Dabei wäre der Negativzins auf dem Guthaben höher als der Zins für die kurzfristigen Schulden.

Mit solchen Massnahmen werden kurzfristig höhere Bruttoschulden in Kauf genommen, um Zinskosten zu vermeiden. Da die Erhöhung zudem über den Jahreswechsel bestand, wurden die Kennzahlen am Bilanzstichtag beeinflusst. Die Diskrepanz zwischen den Kennzahlen zeigt auch, dass die Aussagekraft des Finanzierungssaldos beschränkt ist. Ein positiver Finanzierungssaldo bedeutet nicht automatisch, dass die Schulden um diesen Betrag abgebaut werden konnten. In aussergewöhnlichen Konstellationen wie der aktuellen ist sogar eine bedeutende Schuldenzunahme möglich, ohne dass der Finanzierungssaldo davon beeinflusst wird. Es kommt hinzu, dass die Finanzierung von Investitionen aus Fondsgeldern (Spezialfinanzierungen und Fonds für Investitionsspitzen, vgl. Ziffer 3.2) ebenfalls nicht im Finanzierungssaldo abgebildet wird. Diese Ausklammerung der Fonds aus dem Finanzierungssaldo ist allerdings bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen der Fonds politisch bewusst entschieden worden.

4.4 Einführung von HRM2

Der Geschäftsbericht 2016 ist der letzte, der nach den Rechnungslegungsvorschriften von HRM1 erstellt wird. Der Jahresabschluss des nächsten Jahres wird nach den Grundsätzen von HRM2 erstellt werden. Die Darstellung der Zahlen in Geschäftsbericht im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan sowie die neue Bezeichnung der Laufenden Rechnung als Erfolgsrechnung sind nicht die einzigen Veränderungen, die sich mit HRM2 ergeben. Weitere Änderungen sind:

- **Neue Kennzahlen:** Als solche erster Priorität sind der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad und der Zinsbelastungsanteil zu nennen. Als Kennzahlen zweiter Priorität werden der Bruttoverschuldungs-, Investitions- und Kapitaldienstanteil sowie die Nettoschulden in Franken pro Einwohner genannt. Diese Kennzahlen stellen die Vergleichbarkeit der Rechnungen der verschiedenen Kantone sicher**.**
- **Eigenkapital**: Neu wird der Kanton Bern über Eigenkapital verfügen. Dieses ergibt sich aus der Aufwertung der Vermögenswerte, insbesondere der Liegenschaften. Somit hängt die Höhe davon ab, wie die Liegenschaften bewertet werden.
- **Neubewertung der Liegenschaften**: Die Liegenschaften werden nach dem Anschaffungskostenprinzip aufgewertet. Ist bei der erstmaligen Bewertung der Anschaffungswert nicht mehr herleitbar, wie beispielsweise beim Rathaus, wird der Anschaffungswert mittels der Sachwertmethode (Real-Substanzwert) hergeleitet und darauf abgestellt.
- **Angepasste Vorträge zu den Kreditgeschäften**: Die Vorträge zu den Kreditgeschäften werden mit HRM2 neue Elemente enthalten. Dazu gehören Hinweise bei den Investitionen, wie sich die beantragte Kreditsumme auf wertvermehrende und werterhaltende Investitionen aufteilt. Des Weiteren wird die Nutzungsdauer eines Objekts in Jahren angegeben sowie der ordentliche jährliche Abschreibungsaufwand. Bei Ersatzinvestitionen wird zudem aufgezeigt, welchen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand das Ob-

jekt bisher ausgelöst hat, wie viel der Restbuchwert beträgt und welcher ausserordentliche Abschreibungsaufwand erforderlich ist. Gibt es einen solchen, wird das voraussichtliche Jahr angegeben, in welchem der Aufwand die Erfolgsrechnung belastet. Das beschriebene Vorgehen wurde zwischen Finanzkommission und Finanzdirektion vereinbart, aber bisher in den Kreditgeschäften des Jahres 2017 noch nicht umgesetzt.

Mit HRM2 werden neue Kennzahlen eingeführt, auch der Selbstfinanzierungsgrad wird anders berechnet und bezieht insbesondere die Einlagen und Entnahmen in bzw. aus Fonds mit ein. Da die Schuldenbremsen im Kanton Bern aber nach HRM1-Regeln definiert wurden und diese weiterhin ihre Gültigkeit behalten, werden der «offizielle» Finanzierungssaldo und der «offizielle» Selbstfinanzierungsgrad weiter nach der alten Methode berechnet. Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen die Werte für die Jahre 2012 – 2016:

Berechnung Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2	2012	2013	2014	2015	2016
Saldo Laufende Rechnung	**-196**	**157**	**212**	**170**	**221**
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	380	345	262	230	230
Abschreibungen Investitionsbeiträge	223	230	206	178	127
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	10	16	17	181	17
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-212	-174	-82	-56	-32
Entnahmen Eigenkapital	-7	-7	0	0	0
Selbstfinanzierung nach HRM2	**200**	**565**	**614**	**703**	**564**
Nettoinvestitionen	606	551	523	480	440
Finanzierungssaldo	-406	15	92	223	124
Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 in Prozent	**33.0**	**102.7**	**117.5**	**146.5**	**128.2**

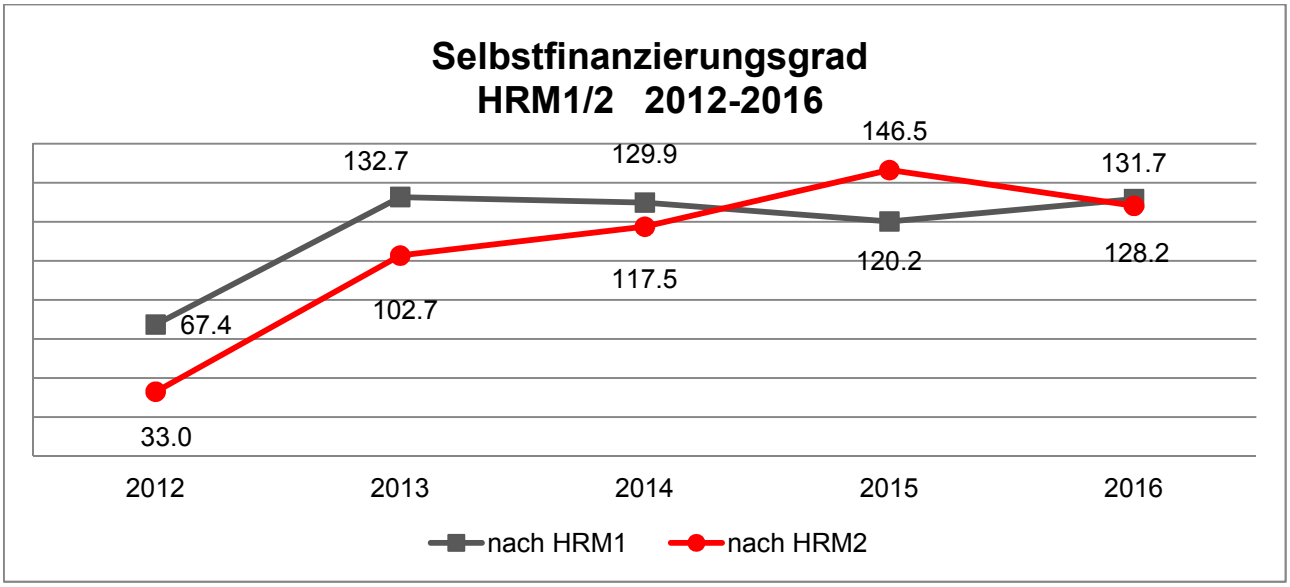

In den Jahren bis und mit 2014 sowie im Jahr 2016 lag der Selbstfinanzierungsgrad nach HRM1 immer über demjenigen mit HRM2. Der Selbstfinanzierungsgrad wurde höher ausgewiesen, als dies unter Berücksichtigung der Einlagen in bzw. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen der Fall gewesen wäre. 2015 waren die Abschreibungen tiefer und die Einlagen in Fonds

bedeutend höher als in den Vorjahren, sodass vorletztes Jahr der HRM2-Wert höher ausfiel. Für 2016 liegen die Werte sehr nahe beieinander. Sowohl Abschreibungen wie auch Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen waren 2016 weitaus tiefer als 2015, was zu einer Annäherung der Werte geführt hat.

5 Finanzpolitischer Ausblick

Der Regierungsrat hat angekündigt, für 2017 ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Die finanziellen Einsparungen müssen bis zu 300 Millionen Franken betragen, damit der Kantonshaushalt in den nächsten Jahren im Gleichgewicht gehalten werden kann. Die Finanzkommission ist im März 2017 zum ersten Mal über den Prozess und den methodischen Ansatz informiert worden. Sie geht davon aus, dass sie auch über die konkreten geplanten Vorschläge des Regierungsrates in Kenntnis gesetzt wird und sich dazu in geeigneter Weise äussern kann.

Im Geschäftsjahr 2017 stellt der Kanton seine Rechnungslegung auf HRM2 um. Es handelt sich um ein Grossprojekt für die Finanzdienste und ist mit Risiken behaftet, wie die Finanzkommission u.a. in vorliegenden Bericht um GB 16 wie auch im Bericht zum VA/AFP 17/18-20 dargelegt hat. Die Frage der Finanzkommission, weshalb der Regierungsrat HRM2 nicht als operatives Risiko im Geschäftsbericht 2016 aufgeführt hat, beantwortete die Finanzdirektion dahingehend, dass bei jedem IT-Projekt beurteilt werden müsse, ob es ein operatives Risiko darstelle oder nicht. Die Risiken bei der Einführung von HRM2 in Bezug auf das AGG seien per Ende 2016 noch nicht in dieser Form bekannt gewesen. Nach Meinung der Kommission ist diese Aussage dahingehend zu relativieren, dass es sich bei HRM2 nicht nur um ein IT-Projekt handelt. Zudem hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht zur Prüfung des Restatements per 1.1.2016 bereits im August 2016 genügend Hinweise enthalten, die auf HRM2 als ein operatives Risiko hingewiesen haben.

Die Finanzkommission sieht weiterhin Risiken im Zusammenhang mit HRM2, insbesondere mit der aktuellen Situation im AGG. Mit der Aufwertung der Liegenschaften steigt zudem der Anteil des Verwaltungsvermögens des AGG am gesamtkantonalen Verwaltungsvermögen von heute 25 Prozent auf neu 43 Prozent. Die Abschreibungen wiederum steigen von heute 27 Prozent auf neu 52 Prozent. Dies weist auf die grosse Bedeutung des AGG und die Wichtigkeit hin, die Buchhaltung in Ordnung zu bringen.

Ein grosses Risiko besteht darin, dass es der Finanzkontrolle nicht möglich sein könnte, für die Rechnung 2017 ein Testat abzugeben, weil bei der Aufwertung der Liegenschaften sowie infolge der Situation im AGG zu viele Fehler festgestellt werden. Auf das Risiko, dass die Liegenschaften zu hoch bewertet werden, haben sowohl Finanzkontrolle wie auch Finanzkommission im vergangenen Jahr wiederholt hingewiesen. Die Finanzkontrolle hat festgestellt, dass bei der Aufwertung mit unterschiedlichen Methoden gearbeitet wurde. In ihrer Präsentation zur Prüfung des Restatements per 1.1.2016 hat die Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass «nur eine stabile Basis und eine verlässliche Ausgangslage (Fundament) die Qualität der künftigen Jahresrechnungen garantieren können». Dieser Hinweis hat mit der aktuellen Situation im AGG nicht an Aktualität verloren. Der Finanzkontrolle war es im Sommer 2016 nicht möglich, die Restatementbilanz per 1.1.2016 des AGG zu testieren. Weil zu viele Fehler festgestellt wurden, hat sie die Prüfung abgebrochen. Im gleichen Jahr stellt sie fest, dass die Buchhaltung im AGG nicht ordnungsgemäss ist, weshalb sie im Frühjahr 2017 eine Einschränkung für die Jahresrechnung 2016 anbringen muss. Das zweite Ereignis steht zwar nicht direkt im Zusammenhang mit HRM2 und hätte auch ohne die Einführung von HRM2 auftreten können. Die Finanzkontrolle hat aber auch festgestellt, dass beim AGG im neuen Informatiksystem (SAP) bereits im Jahr 2016 nach den Grundsätzen von HRM2 gebucht wurde, was zu weiteren Fehlern führte. Insgesamt resultiert ein grosser Zusatzaufwand sowohl für die Aufräumarbeiten wie auch für die Einführung HRM2, der mit einer hohen Belastung der Mitarbeitenden einhergeht. Die Finanzkommission begrüsst deshalb die Absicht der Regierung, die Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 auf die Septembersession 2018 zu verschieben. Dies gibt allen Beteiligten mehr Zeit: der Verwaltung für die Erstellung des Jahresrechnung, der Finanzkontrolle für die Prüftätigkeit und den Direktionen für die Korrektur allfälliger Fehler. Ziel ist es, die Rechnung des Kantons auf HRM2 umzustellen, ohne sich Hypotheken für die Zukunft aufzuladen. Die Einführung von HRM2 ermöglicht es ein-

malig, die Aufwertung der Vermögenswerte erfolgsneutral durchzuführen. Falls in den kommenden Jahren allerdings Wertberichtigungen aus der Neubewertung erfolgen müssten, wären diese erfolgswirksam und würden das Jahresergebnis beeinflussen.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Vorbehalt

In der BVE sind die Arbeiten zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit in der Buchführung des AGG im Gang. Die Finanzkommission behält sich vor, zu beantragen, die Beratung des Geschäftsberichts kurzfristig von der Traktandenliste der Junisession abzusetzen. Dies für den Fall, dass die Arbeiten im AGG nicht wie geplant vorankommen oder neue, schwerwiegende Probleme auftauchen sollten.

Die Finanzkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f FLG folgende Anträge:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2016:

Ertragsüberschuss	CHF	221 223 051.67
Nettoinvestitionen	CHF	439 503 397.66
Bilanzfehlbetrag	CHF	3 319 755 455.40

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG)

LR Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	95 276 975.49
LR Polizei- und Militärdirektion	CHF	11 015 337.56
LR Erziehungsdirektion	CHF	26 060 598.72
IR Erziehungsdirektion	CHF	366 349.69
IR Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	34 776.00

(vgl. Band 1, Kapitel 3 des GB, LR = Laufende Rechnung, IR = Investitionsrechnung)

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2016 (Geschäftsbericht 2016, Band 2, Kap. 5.1) aufgeführt sind.

Für die Finanzkommission

Daniel Bichsel, Präsident

Bern, 18. Mai 2017

7 Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen. Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

HRM2: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM1. Bis Ende 2016 gilt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1. In fast allen Kantonen ist die Umsetzung von HRM2 bereits vollzogen. Die bernischen Gemeinden haben auf Anfang 2016 auf HRM2 umgestellt.

IR: Investitionsrechnung

LR: Laufende Rechnung

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

VA/AFP: Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht veräusserbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Beilagen #46 2017.RRGR.122

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern

- Geschäftsbericht 2016 mit Jahresrechnung 2016 Band 1 de-fr (PDF)
- Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2016 Band 2-de-fr (PDF)
- Produktgruppen Band 3 de-fr (PDF)
- Überblick (PDF)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2016.PARL.149-34

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 4

2.1 Vorbemerkung 4

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 4

2.3 Das Wichtigste in Kürze 5

2.3.1 Laufende Rechnung 5

2.3.2 Investitionsrechnung 5

2.4 Bemerkungen der Justizkommission 5

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 7

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2016 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2016 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2017 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 7. März 2017;
– „Auszug JUS aus dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2016 der Finanzkontrolle“ vom 17. März 2017;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 7. April 2017.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese besteht aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Alfred Bärtschi, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2016 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2016, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Laufende Rechnung

In Franken	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Rechnung 2016	Abweichung zum Voranschlag 2016
Aufwand	–213 858 520	–211 835 440	–209 790 385	2 045 055
Ertrag	96 474 861	96 082 320	101 847 558	5 765 238
Saldo	–117 383 658	–115 753 120	–107 942 826	7 810 293

Der Saldo der Laufenden Rechnung 2016 liegt CHF 7,8 Millionen oder 6,7 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2016; die Justiz schliesst damit besser ab als budgetiert. Der Aufwand fällt um CHF 2,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit CHF 5,7 Millionen über dem Voranschlag.

Der Minderaufwand ergibt sich einerseits aus einem Minderbedarf bei den Abschreibungen von CHF 2,0 Millionen, bei den internen Verrechnungen von CHF 1,9 Millionen (geringere ICT Kosten) und bei den Personalaufwendungen von CHF 1,9 Millionen und andererseits aus einem Mehrbedarf bei den Sachaufwendungen von CHF 3,7 Millionen. Der Steigerung im Bereich Sachaufwendungen fallen in den Prozess- und Untersuchungskosten an (+CHF 4,1 Mio.). Diese Mehrkosten begründen sich durch die höhere Anzahl Fälle.

Auf der Ertragsseite sind Mehrerträge bei den Entgelten in der Höhe von CHF 5,5 Millionen (Gebühren für Amtshandlungen, Geldstrafen und Bussen) zu verzeichnen.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Rechnung 2016	Abweichung zum Voranschlag 2016
Ausgaben	–571 457	–1 030 000	–334 259	695 741
Einnahmen	0	0	18 000	18 000
Saldo	–571 457	–1 030 000	–316 259	713 741

Der Saldo der Investitionsrechnung 2016 liegt mit CHF 0,7 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2016.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justiz hat das Berichtsjahr etwas besser abgeschlossen als im Voranschlag eingeplant: der Saldo der Laufenden Rechnung liegt knapp 7 Prozent unter dem Saldo des Voranschlags 2016. Die Abweichung zum Voranschlag ist damit im Vergleich zum Vorjahr tiefer ausgefallen. Die Justizkommission konnte erneut feststellen, dass die Justiz eine sehr gute Planung vorgenommen hat. Dies zeigt sich auch daran, dass die Einflussmöglichkeiten durch exogene Faktoren beschränkt sind. So ist es nicht möglich, die Summe von Gebühren oder Bussen vorherzusehen. Diese nicht beeinflussbaren Faktoren ändern sich zwar vom einen zum nächsten Jahr nicht gänzlich, unterliegen aber gewissen Schwankungen und sind somit nur schwer steuerbar.

Die Justizkommission kann die Optik des Regierungsrates, wonach die Justizleitung die Justiz als Teil des Gesamtkantons versteht und sich ihrer Verantwortung für einen effizienten Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln bewusst ist, nur unterstreichen[6]. Auch die 2015[7] und 2016[8] durchgeführten Evaluationen der Justizreform II haben bestätigt, dass die Justiz gut funktioniert und nun über die notwendigen Ressourcen (insbesondere beim Personal) zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verfügt. Die Justiz verfügt aufgrund ihres gesetzlichen Leistungsauftrages nur über wenige Handlungsfelder mit Sparpotential. Sparmöglichkeiten namentlich bezüglich des Sachaufwandes werden aber laufend überprüft und, soweit möglich, umgesetzt (Zum Beispiel im Bereich der Aus- und Weiterbildungen oder beim Postversand [B- statt A-Post; A-Post statt Einschreiben]).

[6] Vgl. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern, Band 1, S. 52

[7] Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern, erstellt von Interface / Aregger Consulting, abrufbar auf http://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/05/2015-05-12-schlussbericht-justizbehoerde.pdf

[8] Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern, erstellt von Ecoplan / Wenger Plattner; abrufbar auf http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/JRII_Schlussbericht_160527_Publikation.pdf

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 63 Absatz 5 und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f FLG folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

3. Mai 2017

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)

Finanzdirektion

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)

1. Ausgangslage

In der Novembersession 2016 überwies der Grosse Rat gemäss Antrag des Regierungsrates die dringliche Motion 196-2016, Etter (BDP, Treiten), „Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)“ mit 132 : 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat gebeten, Artikel 5 SNBFG zu streichen. In der Novembersession 2016 verabschiedete der Grosse Rat zudem zwei Planungserklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 und zur Steuerstrategie, in denen verlangt wird, dass die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vollumfänglich budgetiert werden.

Der Grosse Rat verabschiedete das SNBFG im November 2015. Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sehr starken Schwankungen. Dies wirkt sich auch auf die Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone aus. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen an dieser Ausgangslage auch in den kommenden Jahren nichts ändern wird. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik wurde mit dem SNBFG ein Fonds zur Verstetigung der SNB-Gewinnausschüttungen geschaffen. Zusätzlich zum Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat einen Artikel 5, der vorsieht, dass solange Mittel im Fonds vorhanden sind, im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Der Regierungsrat hatte sich insbesondere aus finanzpolitischen Gründen bereits in der Novembersession 2015 kritisch zu Artikel 5 geäussert.

Artikel 5 SNBFG hat zur Folge, dass sowohl im Voranschlag 2016 wie auch im Voranschlag 2017 die Gewinnausschüttungen der SNB nur mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt sind. Dies im Wissen, dass nach der doppelten und durch den Kanton nicht budgetierten Gewinnausschüttung 2015 der SNB sowie der damit verbundenen Fondsäufnung in der Jahresrechnung 2015 in den Jahresrechnungen 2016 und 2017 nun in jedem Fall eine Gewinnausschüttung im vollen Umfang, d.h. in der Höhe von CHF 80 Millionen, verbucht werden kann.

Gleichzeitig führt die durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) am 9. November 2016 unterzeichnete neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB zu einer erhöhten Planungssicherheit für die Kantone.

Unter der Voraussetzung einer positiven Ausschüttungsreserve bezahlt die SNB künftig jährlich wie bisher 1 Milliarde Franken an Bund und Kantone. Neu werden, wenn es die Ausschüttungsreserve zulässt, ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren aber nachgeholt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die erwähnte Motion Etter umgesetzt und Artikel 5 SNBFG aufgehoben. Dadurch kann die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich und gemäss der Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom 9. November 2016 budgetiert werden.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5 (Aufhebung)

Artikel 5 sieht vor, dass solange Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind, im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Wie von der in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat überwiesenen Motion Etter gefordert, wird Artikel 5 aufgehoben (siehe dazu oben Ziffer 1).

3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht vorgesehen. Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen trägt zu einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik bei, die die Erreichung der Zielsetzungen der Regierungsrichtlinien unterstützt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung von Artikel 5 SNBFG kann die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich budgetiert werden, d. h. im Umfang von rund CHF 80 Millionen. Dies führt gegenüber dem aktuellen Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 zu einer jährlichen Haushaltsverbesserung um CHF 40 Millionen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen unterstützt eine nachhaltige und stabile Finanzpolitik, die der gesamten Volkswirtschaft des Kantons zu Gute kommt. Mit einer Verstetigung der Gewinnausschüttungen der SNB in der Finanzplanung erhöhen sich die Chancen, dass der Kanton Bern finanziellen Handlungsspielraum erhält um namentlich die nachhaltige Gegenfinanzierung der mit der Steuerstrategie des Regierungsrates in Aussicht genommenen steuerlichen Entlastungen sicher zu stellen.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mit der Vorlage wird die Motion Etter umgesetzt (vgl. dazu oben Ziffer 1). Der Vorstoss wurde auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 mit 132 : 7 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) mit grosser Mehrheit überwiesen. Angesichts des breiten politischen Konsenses wäre von den Parteien in einem Vernehmlassungsverfahren keine Opposition gegen die Vorlage zu erwarten. Da die Gesetzesänderung ausschliesslich die Finanzplanung des Kantons Bern betrifft und keine direkten Aussenwirkungen entfaltet, darf angenommen werden, dass auch die übrigen Vernehmlassungsadressaten keine massgebliche Kritik vorbringen würden.

Die Vorlage hat einzig die Streichung von Artikel 5 des Gesetzes zur Folge; eine alternative Regelung steht nicht zur Diskussion.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025) darauf verzichtet, zur vorliegenden politisch unumstrittenen Gesetzesänderung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

9. Antrag / Anträge

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 25. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 392
2016_11_FIN_Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds_SNBFG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)		
	Der Grosse Rat des Kantons, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 31.12.2015) wird wie folgt geändert:		
Art. 5 [1] Solange Mittel im Fonds vorhanden sind, wird im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt.	Art. 5 Aufgehoben.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Bern, 1. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 6. März 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 26. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.165	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	BDP (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) BDP (Etter, Treiten)	
Weitere Unterschriften:	11	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	487/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat

1. die Investitionspläne künftig mit direktionsübergreifenden Gesamtzusammenzügen pro Planjahr darzustellen, damit die jährlich geplanten Investitionen besser ersichtlich sind
2. die Beträge der in den Planjahren vorgesehenen Investitionen (Grossinvestitionen und übrige laufende erforderliche Investitionen) künftig im Rahmen einer Priorisierung näher an den jährlich geplanten Nettoinvestitionssummen zu orientieren
3. jeweils zusätzlich darzulegen, welche Auswirkungen neue Projekte, die im Investitionsplan bisher nicht enthalten waren, auf die künftigen laufenden Rechnungen in Bezug auf Abschreibungen und Unterhalt usw. haben
4. jeweils darzustellen, welche (bereits vorgesehene) Investitionen gegenüber dem letzten Investitionsplan zeitlich hinausgeschoben werden müssen.
5. Die Berichterstattung hat jeweils in der Novembersession zu erfolgen.

Begründung:

Die BDP-Fraktion stellt fest, dass sich bei allen Direktionen Planungen für grössere Investitionen in den Bereichen Strassen, Hoch- und Tiefbauten, öffentlicher Verkehr usw. häufen. Vor diesem Hintergrund ist eine Koordination aller grösseren Investitionsvorhaben des Kantons unerlässlich. Der Grosse Rat ist aufgrund des heutigen Informationsstands kaum in der Lage, die Projekte in ihrer Gesamtheit nach Finanzierung/Finanzierbarkeit, Wünschbarkeit/Dringlichkeit, Abfolge der Realisierung und Priorität zu beurteilen.

Der Investitionsplan ist mit seiner heutigen Darstellungsart eine Auflistung aller Vorhaben mit voraussichtlicher Verteilung der Investitionstranchen auf die Planjahre und hat nur beschränkte Aussagekraft, ob sich die für die Planjahre vorgesehenen Projekte und Investitionstranchen überhaupt finanzieren lassen. Der Bezug zu den jährlich geplanten Nettoinvestitionssummen und zu den Auswirkungen auf die Jahresrechnungen fehlt. Die BDP-Fraktion misst einer solchen Planung und Koordination grosse Bedeutung zu.

Da weitere Grossinvestitionen zu erwarten sind, gilt es im Voraus abzuklären, ob sie überhaupt finanzierbar sind oder welche anderen Investitionsvorhaben allenfalls zurückgestellt oder zeitlich erstreckt werden müssen. Es hat wenig Sinn, Planungen und Vorprojekte an die Hand zu nehmen, wenn deren Realisierung aus Gründen der fehlenden Finanzierbarkeit und Dringlichkeit unter Umständen mittelfristig kaum realisierbar ist und eine Verwirklichung nur ausserhalb eines überblickbaren Zeitrahmens in Frage kommt. Auf der andern Seite ergibt eine gute Koordination Regierung und Grossem Rat Klarheit und Spielraum zur Bewilligung finanzierbarer und dringlicher Projekte.

Die BDP-Fraktion ist überzeugt, dass Direktionen, Regierung und Parlament mit einer periodisch zu aktualisierenden Gesamtkoordination über ein sinnvolles Planungsinstrument verfügen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Mit Blick auf verschiedene laufende Planungen und Vorprojekte und die bevorstehenden Sparmassnahmen ist die dringliche Behandlung der Motion gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem im Vorstoss erwähnten «Investitionsplan» die gesamtkantonale Investitionsplanung gemeint ist. Dabei handelt es sich um ein Führungsinstrument, welches auf der Basis einer im Jahr 2011 durch den Grossen Rat überwiesenen Motion der Finanzkommission entwickelt und im Voranschlag (VA) 2013 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2014-2016 erstmals publiziert worden ist[1].

Die gesamtkantonale Investitionsplanung ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten Investitionsvorhaben der Direktionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft der nächsten zehn Jahre (Voranschlagsjahr plus neun Jahre). Sie enthält zahlreiche Detailinformationen zu den einzelnen Investitionsvorhaben (Realisierungszeitraum, Gesamtkostenschätzung netto, bereits beanspruchte Mittel etc.) und wird jeweils jährlich im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert. In der gesamtkantonalen Investitionsplanung für die Jahre 2017

[1] vgl. Motion 205-2010 Finanzkommission (Siegenthaler, BDP, Rüti b. Büren) «Gesamtkantonale Investitionsplanung»

bis 2026 werden diese Detailinformationen beispielsweise zu insgesamt 326 Investitionsvorhaben ausgewiesen. Bei jedem Investitionsvorhaben wird zudem die Differenz zwischen den Werten der bisherigen und der neuen Planung dargestellt. Die gesamtkantonale Investitionsplanung wird dem Grossen Rat jeweils in aggregierter Form im Anhang des VA / AFP (Ergebnisse auf Stufe DIR/STA/JUS) im Hinblick auf die Haushaltsdebatte in der Novembersession vorgelegt. Die Detailinformationen zu den einzelnen Investitionsvorhaben werden auf der Website der Finanzdirektion auf der sog. «elektronischen Plattform» publiziert.[2]

Nach Ansicht des Regierungsrates hat sich das Instrument der gesamtkantonalen Investitionsplanung in seiner heutigen Form bewährt. Einzelne Forderungen der vorliegenden Motion werden seines Erachtens überdies bereits mit dem heutigen Instrument abgedeckt (insbesondere Ziffern 4 & 5 der Motion).

Der Regierungsrat verschliesst sich der Prüfung einer Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung indessen nicht. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Annahme der Motion in Form eines Postulates. Um die Bedürfnisse des Grossen Rates abzudecken, sollte eine Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung nach Erachten des Regierungsrates aber wiederum in enger Zusammenarbeit zwischen ihm und der Finanzkommission erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die gesamtkantonale Investitionsplanung in ihrer heutigen Form ein praxistaugliches und letztlich auch sehr kostengünstiges Führungsinstrument darstellt. Für den Regierungsrat ist deshalb klar, dass die Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht zu Lasten von deren Praxistauglichkeit gehen und – mit Blick auf das derzeit in Erarbeitung stehende Entlastungpaket – auch nicht zu einem Mehrbedarf an personellen und finanziellen Ressourcen führen darf.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass er bereits heute Planungen und Vorprojekte nur unter der Voraussetzung der späteren Realisier- und Finanzierbarkeit des Investitionsvorhabens an die Hand nimmt. Dank der gesamtkantonalen Investitionsplanung lassen sich – bei unveränderter Höhe der Nettoinvestitionen – Investitionsspitzen bereits heute frühzeitig erkennen und entsprechende Gegenmassnahmen ergreifen.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] siehe http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/elektronische-plattform/informationen/investitionsplanungen.html

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	194-2016	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.896	
Eingereicht am:	13.09.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Feller (Münsingen, BDP) Wenger (Spiez, EVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	24.11.2016
RRB-Nr.:	157/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 ohne negativen Finanzierungssaldo

Der Regierungsrat wird beauftragt, über alle Direktionen aufzuzeigen, welche Aufgaben abgeschafft oder allenfalls an private Leistungserbringer übertragen werden können. Die Liste soll eine Begründung sowie den finanziellen Effekt aufzeigen. Als Minimalziel soll die Aufgabenüberprüfung zu einem ausgeglichenen Finanzierungssaldo führen. Dabei sind bereits überwiesene Motionen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Zahlen im Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2018-2020 zeigen auf, dass ab 2018 bis 2020 mit Finanzierungssaldi von minus 103 bis minus 153 Mio. gerechnet werden muss.

Die letzte ASP-Übung hat sich weitgehend aufs Sparen fokussiert. Die geforderte Überprüfung soll aufzeigen, welche Aufgaben aus Sicht der Regierung nicht zwingend kantonale Aufgaben sind. Die Finanzdirektorin hat in diversen Referaten im Ratssaal verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Luft in der Verwaltung draussen sei und nun über Aufgabenverzicht geredet werden müsse.

Begründung der Dringlichkeit: Mit Sicht auf die bevorstehende Budgetdebatte im November soll die Auflistung helfen, eine sachliche Diskussion mit Blick auf die Aufgaben- und Finanzplanung der kommenden Jahre zu führen.

Antwort des Regierungsrates

Mit Blick auf die im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 ausgewiesenen Defizite sowie die drohende Neuverschuldung im dreistelligen Millionenbereich beschloss der Regierungsrat im Herbst 2016 nach einer sorgfältigen Analyse der finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des bernischen Finanzhaushaltes die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 und Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.

Insofern stimmt der Regierungsrat mit dem in der vorliegenden Motion als «Minimalziel» formulierten Anliegen (die Aufgabenüberprüfung soll zu einem ausgeglichenen Finanzierungssaldo führen) grundsätzlich überein. Inwieweit bzw. in welchem Ausmass es im Rahmen des Entlastungspaketes zu einem Abbau von Aufgaben und Leistungen kommen wird, ist für den Regierungsrat zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Motionsantwort allerdings noch offen. Wie in früheren Entlastungspaketen wird der Regierungsrat auf Ebene der Direktionen und der Staatskanzlei über die einzelnen Entlastungsmassnahmen und ihre finanziellen und personellen Auswirkungen informieren.

Der Regierungsrat beabsichtigt, das Entlastungspaket im August 2017 zusammen mit dem Voranschlag 2018 und Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021 zuhanden des Grossen Rates zu verabschieden. Gleichzeitig wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf die Novembersession 2017 auch die Steuergesetzrevision 2019 vorlegen, mit welcher die Steuerstrategie und die Unternehmenssteuerreform III umgesetzt werden sollen. Dies ermöglicht dem Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 eine umfassende finanz- und steuerpolitische Grundsatzdiskussion zu führen.

Zusammenfassend befürwortet der Regierungsrat – im Sinne der bereits initiierten Erarbeitung eines Entlastungspakets – die Annahme des vorliegenden Vorstosses als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2016	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.994	
Eingereicht am:	16.11.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Messerli (Interlaken, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	24.11.2016
RRB-Nr.:	439/2017	vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat mit der nächsten Steuergesetzrevision einen bundesrechtskonformen Vorschlag zu unterbreiten, mit welchen Massnahmen und Anreizen insbesondere das Kader von juristischen Personen motiviert werden kann, den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern zu begründen.

Begründung:

Es ist eine Tatsache, dass insbesondere viele Kadermitarbeitende von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern ihren steuerrechtlichen Wohnsitz als natürliche Personen ausserkantonal begründen, offenbar sogar mit zunehmender Tendenz. Dies ist aus finanzieller Sicht aufgrund der hohen Steuerbelastung gerade für höhere Einkommen im Kanton Bern zwar nachvollziehbar. Wünschbar wäre allerdings, dass nicht nur juristische Personen, sondern insbesondere auch deren Kader als natürliche Personen ihre Steuerpflicht im Kanton Bern erfüllen würden. Wäre dies der Fall, würde das kantonale Steuersubstrat substanziell erhöht, was wiederum eine Senkung der Steuern auch für natürliche Personen ermöglichen würde.

Die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen leistet zwar einen Beitrag für die Standortattraktivität des Kantons Bern. Das Problem der in anderen Kantonen wohnenden und damit in den Kanton Bern pendelnden Mitarbeitenden

der juristischen Personen wird dadurch aber nicht gelöst. Anzustreben wäre daher eine Regelung, die Anreize dafür setzt, dass namentlich auch die Kader von juristischen Personen bzw. ein gewisser Anteil davon im Kanton Bern steuerpflichtig werden, die gleichzeitig aber übergeordnetes Verfassungs- und Gesetzesrecht respektiert. Die Regelung bzw. die Anreize könnten dabei grundsätzlich auf Seiten der natürlichen oder juristischen Person ansetzen. Der Regierungsrat soll daher beauftragt werden, entsprechende Modelle unter Beizug von Experten zu prüfen und dem Grossen Rat zusammen mit der nächsten Steuergesetzrevision vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Damit Modelle im vorgeschlagenen Sinn dem Grossen Rat mit der nächsten Steuergesetzrevision vorgelegt werden können, ist die Motion dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre weisen darauf hin, dass viele Mitarbeitende von bernischen Unternehmungen ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben und als Pendlerinnen und Pendler im Kanton Bern keine Steuern zahlen. Der Regierungsrat soll deshalb beauftragt werden, steuerliche Anreize vorzuschlagen, mit denen insbesondere die Kaderangestellten von juristischen Personen motiviert werden können, den steuerrechtlichen Wohnsitz in den Kanton Bern zu verlegen.

Tatsächlich ist der Kanton Bern einer von wenigen Kantonen in der Schweiz mit einem positiven Pendlersaldo (es pendeln mehr Personen für ihre Arbeit in den Kanton Bern als umgekehrt). Im Jahr 2014 betrug der Pendlersaldo im Kanton Bern 24‘200 Personen. Damit wies der Kanton Bern hinter den Kantonen Zürich und Basel-Stadt den drittgrössten Pendlersaldo auf. Der relative Pendlersaldo beträgt im Kanton Bern 4.4 Prozent.[1]

In der Antwort zur Interpellation 315-2013, Muntwyler (Bern, Grüne) „Steuerausfall durch Pendler im Kanton Bern?“ hat der Regierungsrat 2014 das Steuerpotential ermittelt, das realisiert werden könnte, wenn ein Teil der Zupendler ihren Wohnsitz in den Kanton Bern verlegen würde: Hätte der Kantons Bern einen ausgeglichenen Pendlersaldo (also 0%), würden die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons um rund CHF 88 Mio. zunehmen.

Ob sich der gewünschte Effekt mit steuerlichen Maßnahmen erreichen lässt, muss allerdings bezweifelt werden. Die Zupendler im Kanton Bern stammen vor allem aus den Nachbarkantonen Solothurn und Freiburg. Da die Steuerbelastung im Kanton Solothurn leicht höher ist als im Kanton Bern, gibt es zumindest bei diesen Zupendlern keine fiskalischen Motive. Bei den Zupendlern aus dem steuerlich günstigeren Kanton Freiburg dürfte die Steuerbelastung nur einer von mehreren Gründen für die Wohnsitzwahl im Kanton Freiburg sein. Wichtiger dürfte die Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum zu günstigen Konditionen sein.

Soll der Kanton Bern für Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen steuerlich attraktiver werden, kann dies fast ausschliesslich mit Tarifmassnahmen erreicht werden. Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie vom 24. August 2016[2] den Handlungsspielraum der Kantone

[1] Wirtschaftsdaten September 2016: Pendlerströme (beco Berner Wirtschaft): Quelle: http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco.html

[2] Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

bei den Einkommenssteuern dargestellt: Bei der Festlegung der materiellen Bestimmungen besteht demnach kaum Spielraum. Die Autonomie der Kantone ist im Wesentlichen beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze). Darüber hinaus können die Kantone die Höhe bestimmter Abzüge festlegen. Neue Abzüge, die spezifische Vorteile für bestimmte Personengruppen schaffen, wären nicht harmonisierungskonform. Zudem würden solche Regeln gegen das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung verstossen.

Mit Blick auf das Steuersubstrat im Kanton Bern macht eine Fokussierung auf Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen ohnehin wenig Sinn. Zielführender ist es, wenn generell Personen mit hohen Einkünften eine attraktive Steuerbelastung angeboten werden kann. Ob es sich bei den erzielten Einkünften um Lohneinkommen, sonstiges Erwerbseinkommen oder Vermögenserträgen handelt, kann nicht entscheidend sein.

Im erwähnten Bericht zur Steuerstrategie 2019 bis 2022 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Entlastung der natürlichen Personen gelegt werden soll. Nach Auffassung der Regierung ist es angezeigt, in diesem Zeitpunkt insbesondere auch eine Entlastung von Personen mit hohen Einkommen zu prüfen.

Die **Aktualisierung der Steuerstrategie**, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung natürlicher Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Neben Entlastungen für hohe Einkommen (vorliegende Motion 213-2016, „Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern“) können auch Entlastungen für tiefe Einkommen (vgl. Motion 014-2017, „Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen“), eine Minimalsteuer für tiefe Einkommen (vgl. Postulat 051-2017, „Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung“) und generelle Entlastungen der natürlichen Personen (vgl. Motion 050-2017, „Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen“) geprüft werden. Es dürfte klar sein, dass nach einer entsprechenden Auslegeordnung eine Priorisierung bei den verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten angezeigt sein wird.

Auf Entlastungen bei den natürlichen Personen bereits im Rahmen der nächsten **Steuergesetzrevision 2021** wird der Regierungsrat voraussichtlich verzichten müssen. Mit der Steuergesetzrevision 2021 soll die zweite Etappe der Steuerstrategie (gestaffelte Reduktion der Gewinnsteuersätze in den Jahren 2021 und 2022) zusammen mit der «Steuervorlage 17» (in Aussicht gestellte neue Bundesvorlage zur an der Urne gescheiterten Unternehmenssteuerreform III) umgesetzt werden. (Spürbare) Entlastungen für natürliche Personen sollen deshalb in einer der Steuergesetzrevision 2021 nachfolgenden Gesetzesrevision geprüft werden, ansonsten die Vorlage aus finanzpolitischer Sicht überladen würde.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.19
Eingereicht am:	23.12.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	444/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.

Begründung:

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 Abs. 3 DBG) ist festgehalten: «Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode **entstandenen** Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet.» Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss bei der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalsteuer) die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode in einer Steuererklärung die Gesamtheit der angefallenen Kosten deklarieren. Zu Kontrollzwecken müssen darin auch Angaben zu effektiven Ausgaben und Einkünften gemacht werden. Dies geht aus dem geltenden Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, aus mündlichen Auskünften der ESTV sowie aus dem Formular für die Steuererklärung selbst hervor.

Die bernische Steuerverwaltung hat 2014 erklärt, dass sie sich bei der Erhebung der Steuer auf den voraussichtlichen Lebensaufwand stütze und eine definitive Steuererklärung am Ende des

Jahres nicht zwingend einfordere. Ein Teil der Pauschalbesteuerten reicht die Steuererklärung dennoch von sich aus ein, unter anderem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei andern entfällt das. Das ist nicht korrekt und kann aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten zu Mindereinnahmen führen. Es ist auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den andern Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung jährlich ordentlich einreichen müssen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung in sämtlichen Fällen eine Steuererklärung verlangt, diese kontrolliert und die Personen auf dieser Grundlage besteuert.

Antwort des Regierungsrates

Hintergrund des Vorstosses ist eine Medienberichterstattung vom Herbst 2014, die zu Verunsicherung geführt hat. Die Finanzdirektion hatte in der Folge eine Medienmitteilung publiziert und verschiedene Punkte klargestellt.[1]

Einleitend wurde festgehalten, dass die Steuerverwaltung eine allgemein gehaltene Anfrage der Sonntagspresse in allgemeiner Form beantwortet hatte. Es wurde mitgeteilt, „dass bei der Besteuerung nach dem Aufwand der massgebliche Lebensaufwand im Voraus ermittelt werde. Das sei in der Regel unproblematisch, da der Lebensaufwand meistens keinen grossen Veränderungen unterworfen ist und deshalb im Voraus abgeschätzt werden kann.“ Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wurden gleichzeitig verschiedene Punkte präzisiert. Insbesondere wurde festgehalten:

1. Der Lebensaufwand von pauschalbesteuerten Personen wird im Voraus geschätzt und bleibt typischerweise mehr oder weniger unverändert. Veränderungen müssen jedoch gemeldet werden oder werden von der Steuerverwaltung bei Kontrollen festgestellt. Relevante Veränderungen werden bei der Bemessung des steuerbaren Lebensaufwandes berücksichtigt.

2. Auch Personen, die nach Aufwand besteuert werden, reichen jedes Jahr im Nachhinein eine Steuererklärung ein. Die Steuererklärung enthält u.a. die für die sogenannte Kontrollrechnung relevanten Angaben. Bei dieser Gelegenheit sind auch allfällige Veränderungen im Lebensaufwand bekannt zu geben.

Diese Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sicherzustellen, „dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.“

Nach dem Gesagten entspricht dies bereits der geübten Praxis der Steuerverwaltung. Die Motion kann folgedessen angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Siehe Medienmitteilung vom 27. Oktober 2014: www.be.ch/medienmitteilungen

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.50	
Eingereicht am:	23.01.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP)	
Weitere Unterschriften:	15	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	26.01.2017
RRB-Nr.:	445/2017	vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit die Ungleichbehandlung, die je nach Rententyp besteht, behoben wird.

Begründung:

Derzeit werden Bezügerinnen und Bezüger tiefer Renten ungleich behandelt, was den Grundrechten der Bundesverfassung widerspricht, die in Artikel 8 besagt, dass «niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen […], des Alters, […], der sozialen Stellung, […].»

Die geltende Besteuerung schafft de facto aber eine Ungleichbehandlung bei den Rentnerinnen und Rentnern mit bescheidenen Einkommen. Bei gleichem Einkommen bezahlen sie unterschiedlich viel Steuern. Dies rührt daher, dass Ergänzungsleistungen im Gegensatz zur AHV-Rente und zur Pensionsrente aus der zweiten Säule zu Recht steuerbefreit sind.

Die folgenden drei Fälle aus dem Berner Jura zeigen den Handlungsbedarf auf:

Fall A: Gesamteinkommen 32 912 Franken (keine Rente aus der zweiten Säule), wovon 4712 Franken Ergänzungsleistungen. Der Veranlagungsentscheid besteuert diese Person mit 2529 Franken, während ihr 2742 Franken pro Monat zur Verfügung stehen.

04|00|K|12

Fall B: Gesamteinkommen 33 180 Franken (Rente aus der zweiten Säule: 7572 Franken), ohne Ergänzungsleistungen. Der Veranlagungsentscheid besteuert diese Person mit 4168 Franken, während ihr 2765 Franken pro Monat zur Verfügung stehen.

Fall C: Gesamteinkommen 34 824 Franken (keine Rente aus der zweiten Säule), wovon 16 020 Franken Ergänzungsleistungen. Der Veranlagungsentscheid besteuert diese Person mit 510 Franken, während ihr 2902 Franken pro Monat zur Verfügung stehen.

Diese Zahlen sprechen für sich: Die Veranlagung im Fall B ist acht Mal höher als jene im Fall C, obwohl in beiden Fällen monatlich praktisch dieselbe Summe zur Verfügung steht (2742 bzw. 2902 Franken).

So kann es nicht weitergehen. Es liegt eine offensichtliche Ungleichbehandlung vor, die mit der sozialen Situation dieser Rentnerinnen und Rentner zusammenhängt. Die Regierung muss ihre Steuertarife überdenken, damit Personen mit demselben Einkommen gleich besteuert werden. Um dies zu erreichen, würde sich die Einführung eines Schwellenwerts anbieten. Renten, die unter dieser Schwelle liegen, würden nicht besteuert.

Begründung der Dringlichkeit: Bis in einigen Jahren wird sich die Situation vielleicht verbessern, weil es weniger Rentnerinnen und Rentner ohne zweite Säule bzw. mit einer sehr bescheidenen Pensionsrente geben wird.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre kritisieren die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Ergänzungsleistungen: Während Renten der Einkommenssteuer unterliegen, bleiben Ergänzungsleistungen steuerfrei. In der Praxis kann das dazu führen, dass Personen mit gleich hohen Einkünften einer deutlich unterschiedlichen Steuerbelastung unterliegen.

Der Regierungsrat stimmt den Motionären zu, dass die daraus resultierende Ungleichbehandlung stossend sein kann. Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass die Ungleichbehandlung von Renten und Ergänzungsleistungen behoben wird. Das Anliegen entspricht im Kern der Motion 039-2010, Bernasconi, Malleray (SP-JUSO) „Gleichbehandlung bei der Besteuerung tiefer Renteneinkommen“, die am 6. September 2010 mit 118 zu 9 Stimmen (bei null Enthaltungen) angenommen und gleichzeitig abgeschrieben wurde.

Als möglichen Lösungsansatz sehen beide Vorstösse eine **Steuerbefreiung für tiefe Renten** vor[1]. Nach Auffassung der Regierung kommt dieser Ansatz aus folgenden Gründen nicht in Frage: Eine Steuerbefreiung für bestimmte Einkünfte lässt das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes nicht zu. Würde eine solche Steuerbefreiung vorgesehen, würde dadurch unmittelbar eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber steuerpflichtigen Personen mit anderen (tiefen) Einkünften bewirkt. Eine Steuerbefreiung für tiefe Renten ist deshalb abzulehnen.

[1] M 039-2010: „Es müsste beispielsweise eine Schwelle festgelegt werden. Renten, die unter dieser Schwelle liegen, würden nicht besteuert.“ M 014-2017: „Um dies zu erreichen, würde sich die Einführung eines Schwellenwerts anbieten. Renten, die unter dieser Schwelle liegen, würden nicht besteuert.“

Um Ungleichbehandlungen zu verringern, käme allenfalls eine **generelle Entlastung von Personen mit tiefem Einkommen** in Frage. Die Besteuerung von Personen mit tiefen Einkommen würde dadurch auf das (als vorliegend zu niedrig beurteilte) Belastungsniveau von Personen mit Ergänzungsleistungen reduziert, obwohl diese Besteuerung im politischen Prozess bisher als sachlich korrekt erachtet wurde. Selbst wenn das bernische Steuergesetz ein steuerfreies Minimaleinkommen vorsehen würde, würden Personen, deren Einkommen diesen Grenzbetrag überschreitet, aber weiterhin ungleich besteuert, je nachdem, ob darin steuerfreie Ergänzungsleistungen enthalten sind oder nicht. Die Ungleichbehandlung würde damit reduziert, jedoch im Grundsatz weiter bestehen.

Eine Beseitigung der Ungleichbehandlung würde dadurch erreicht, dass **auch Ergänzungsleistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden**. Die Steuerfreiheit der Ergänzungsleistungen ist allerdings durch die Bundesgesetzgebung verbindlich vorgeschrieben. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sind Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (anders als AHV- oder BVG-Renten) zwingend steuerfrei. Solange die bundesgesetzlichen Vorgaben nicht angepasst werden, bleibt den Kantonen die Gleichbehandlung verwehrt, auch wenn diese sachlich geboten wäre.

Eine Standesinitiative des Kantons Bern vom 20. Januar 2009[2] mit dem Ziel, Sozialhilfeleistungen zum steuerbaren Einkommen zu zählen, ist leider erfolglos geblieben: Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hatte sich am 31. März 2010 für eine entsprechende Änderung des Steuersystems ausgesprochen. Mit einer Kommissionsmotion (Geschäft 10.3340) sollte der Bundesrat aufgefordert werden, eine Gesetzesrevision auszuarbeiten, wonach Sozialhilfeleistungen neu besteuert werden. Gleichzeitig sollte in den Kantonen das Existenzminimum steuerlich entlastet werden, um Härtefälle zu vermeiden. Der Bundesrat hatte sich für die Annahme dieser Motion ausgesprochen und der Ständerat hatte die Motion am 31. Mai 2010 angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates unterstützte das Anliegen zwar ebenfalls, verlangte vom Bundesrat zunächst aber einen erläuternden Bericht, der im Mai 2013 vorgelegt wurde[3]. In der Folge haben die eidgenössischen Räte die Kommissionsmotion jedoch im Juni 2015 abgeschrieben.

Da die bundesrechtlich vorgeschriebene Ungleichbehandlung von Renten und Ergänzungsleistungen damit bestehen bleibt, ist es den Kantonen (weiterhin) **verwehrt**, bei Personen mit bzw. ohne Ergänzungsleistungen eine vergleichbare Steuerbelastung zu erreichen.

Im Bericht zur Steuerstrategie 2019 bis 2022 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Entlastung der natürlichen Personen gelegt werden soll. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es angezeigt, in diesem Zeitpunkt die Problematik der steuerlichen Ungleichbehandlung von Personen mit bzw. ohne Unterstützungsleistungen unter den vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen

2 Standesinitiative des Kantons Bern „Besteuerung von Sozialhilfeleistungen und Entlastung des Existenzminimums“. Die oben erwähnte Motion M 039-2010 wurde mit Blick auf die eingereichte Standesinitiative angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

3 „Steuerbarkeit von öffentlichen Unterstützungsleistungen und Steuerbefreiung des Existenzminimums: Auswirkungen auf die frei verfügbaren Einkommen; Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. März 2010 (10.3340)“ https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2010/20103340/Bericht%20BR%20D.pdf

wie oben dargestellt nochmals zu prüfen. Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 in Aussicht gestellt wurde, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Be-steuerung natürlicher Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige harmoniserungsrechtlich zulässige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1033
Eingereicht am:	30.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in) Alberucci (Ostermundigen, glp) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	390/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme

Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behörden-Daten und -Software

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. nicht sicherheitskritische und nicht personenbezogene Daten des Kantons Bern auf einem Open-Government-Data-Portal konsequent zugänglich zu machen
2. ein Open-Source-Software-Portal zu schaffen, wo der Kanton und die Gemeinden Open-Source-Entwicklungen austauschen können

Begründung:

Zu Punkt 1:

Gemäss Open-Government-Data-Strategie (OGD-Strategie) des Bundesrats ist es förderlich für Demokratie, Behördeneffizienz und Innovation, wenn öffentliche Stellen nicht sicherheitskritische und nicht personenbezogene Daten zur freien Verwendung bereitstellen. Heute hingegen müs-

sen Geo-, Umwelt- oder Finanzdaten des Kantons Bern von der Wirtschaft bzw. von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Netz mühsam zusammengesucht oder bei der zuständigen Behörde angefordert werden. Dies ist nicht mehr zeitgemäss.

Auf eidgenössischer Ebene bestehen bereits eine OGD-Strategie und das opendata.swiss-Portal, wo Bund, öffentlich-rechtliche Unternehmen (SBB), Kantone und Gemeinden ihre Daten zu verschiedensten Themen zugänglich machen. Die Kantone Basel-Stadt und Zürich bekennen sich ebenfalls zu einem offenen Austausch von Behördendaten und haben bereits eine OGD-Strategie verabschiedet. Beide nutzen das Open-Government-Portal opendata.swiss zur Freigabe ihrer Daten.

Damit der Kanton Bern in diesem Bereich den Anschluss nicht verpasst und sich gegenüber der Wirtschaft als innovativ und transparent präsentieren kann, soll auch er seine Daten konsequent und kostenlos zugänglich machen. Damit keine neue Plattform aufgebaut werden muss, soll sich der Kanton Bern am opendata.swiss-Portal beteiligen, um dort seine Daten zugänglich zu machen.

Zu Punkt 2:

Zur Umsetzung der mit 130 zu 0 überwiesenen Motion 177-2013 «Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen» ist es notwendig, dass der Kanton die zur Freigabe bestimmte Open-Source-Software auf einer Plattform veröffentlichen kann. Dies soll er entweder auf einer bestehenden Plattform wie GitHub tun oder eine eigene aufbauen.

Wenn Behörden verschiedener Gemeinwesen gemeinsam Open-Source-Fachanwendungen entwickeln, können sie Synergien nutzen: Die Weiterentwicklungskosten, die bei herkömmlichen Systemen oft teurer sind als der ursprüngliche Kauf, können längerfristig geteilt werden. Die Sicherheit und Stabilität wird noch eingehender getestet, wenn die Software von verschiedener Seite verwendet wird. Bei wachsender Verbreitung kann sie sogar zu einem De-facto-Standard werden, was zusätzliche Vorteile mit sich bringt.

Ein erfolgreiches Beispiel einer Open-Source-E-Government-Lösung ist CAMAC für die Verwaltung von Baugesuchen. Diese Plattform wird zurzeit in den Kantonen Waadt, Tessin, Neuenburg, Uri, Basel-Stadt, Jura, Genf und Freiburg eingesetzt und von diesen mithilfe von externen Anbietern aktiv weiterentwickelt.

Ein juristisches Gutachten des Kantons Bern zeigte im August 2016 auf, dass die Kantonsverwaltung und Gemeinden im Kanton Bern intern oder auch durch externe Anbieter entwickelte Software unter einer Open-Source-Lizenz freigeben dürfen. Dies macht Sinn bei zahlreichen Fachanwendungen, die in Gemeinwesen ähnliche Bedürfnisse abdecken müssen. Damit wird der Markt für IT-Anbieter nicht etwa eingeschränkt, sondern im Gegenteil gestärkt, weil Software-Entwicklung hoch qualifizierte Programmierer und IT-Architekten benötigt und sich nicht nur internationale Grosskonzerne, sondern Firmen vor Ort an einem echten Wettbewerb beteiligen können.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

«Open Government Data» (OGD) bedeutet die freie Verfüg- und Nutzbarkeit von Daten aus der öffentlichen Verwaltung. Diese Forderung beruht auf der Annahme, dass öffentlich zugängliche Daten und Informationen zu mehr Transparenz und Vertrauen führen sowie die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Entwicklung fördern.

Der Regierungsrat begrüsst die Diskussion um die Relevanz dieser Daten und die Anstrengungen des Bundes, Strategien und Instrumente zu entwickeln, um Datenbestände der öffentlichen Verwaltung aktiver zu verbreiten und so eine breitere Nutzung zu ermöglichen.

Die Statistikkonferenz des Kantons Bern verfolgt die Diskussionen und Arbeiten betreffend OGD deshalb seit Längerem, pflegt entsprechende Kontakte, arbeitet punktuell an bestimmten Themen mit und ist durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) auch in der Fachgruppe «OGD Schweiz» vertreten. Gemäss einer Studie der kantonalen Statistikkonferenz aus dem Jahr 2013 wäre eine Anbindung des Kantons Bern an das OGD-Portal des Bundes grundsätzlich möglich, dies würde jedoch aufgrund der dezentralen Organisationsform des Statistikwesens im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich viele Ressourcen binden. Da auf Ebene «OGD Schweiz» zudem noch verschiedene offene Fragen zu klären sind, scheint eine Anbindung von Datenbeständen aus dem Kanton Bern an das opendata.swiss-Portal zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, ebenso wenig der Aufbau eines eigenen kantonalen OGD-Portals. Es gilt nicht zuletzt auch hier, möglichst effiziente, korrekte Lösungen zu entwickeln, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Qualität des neuen (Daten-)Angebots sicherzustellen. Der Kanton Bern wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten deshalb weiterhin mit Interesse an den entsprechenden Diskussionen und Arbeiten beteiligen.

Es soll dabei jedoch nicht vergessen werden, dass sich dieses neue Angebot, welches auf maschinenlesbare Formate setzt, an eine bisher noch eher kleine Gruppe von Datenspezialistinnen und –spezialisten richtet. Diese werden im Idealfall als Multiplikatoren dienen. Gleichwohl ist es unerlässlich, dass die öffentliche Verwaltung Daten nicht nur dieser spezifischen Zielgruppe, sondern auch der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Dieser Auftrag bedingt anderer Kanäle und Formate. Als Mitunterzeichner der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz hat sich der Kanton Bern beispielsweise verpflichtet, den Bedarf an statistischen Informationen von gesellschaftlichem Interesse zu decken und diese in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

Im Sinne von Öffnung von Datenbeständen und Förderung von Transparenz wird der Kanton Bern deshalb – parallel zu den Diskussionen um den Auf- und Ausbau eines OGD-Portals Schweiz – seine knappen Ressourcen vorderhand dafür einsetzen, sein bisheriges Angebot an Daten und Informationen für die breite Öffentlichkeit weiter auszubauen, qualitativ zu verbessern und dafür zu sorgen, dass dieses Angebot von möglichst vielen Nutzenden einfach und kostenlos genutzt und weiterverwendet werden kann (offene Daten für alle). Nach Vorliegen eines ausgereiften Konzepts bzw. einer nationalen Lösung können diese und weitere Daten auf dieser Grundlage auch in maschinenlesbarer Form über das opendata.swiss-Portal Schweiz zur Verfügung gestellt werden (offene Daten gemäss OGD-Strategie Schweiz).

Der Regierungsrat sieht vor, die Frage nach einer aktiven Teilnahme und ggf. Einbindung von kantonalen Daten im gemeinsamen Open Data-Portal Schweiz im Rahmen der Erstellung einer neuen E-Government-Strategie für den Kanton Bern nochmals vertieft zu prüfen.

Antrag: Annahme als Postulat

Zu Ziffer 2

Es trifft zu, dass ein vom KAIO in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. Tomas Poledna und Prof. Dr. Simon Schlauri[1] zum Schluss kommt, dass die Publikation von Software, die dem Kanton gehört, als Open Source Software (OSS) nach dem Berner Recht unter bestimmten Bedingungen ohne Gesetzesänderung zulässig ist.

Zur Umsetzung der Motion 177-2013 wird das KAIO daher im Jahr 2017 einen Service konzipieren, der es den für die einzelnen Fachapplikationen der Verwaltung verantwortlichen Behörden ermöglicht, diese als OSS zu publizieren, wenn sie zum Schluss gelangen, dass dies die sichere und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verwaltung unterstützt. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass mit einer OSS-Publikation mehr Entwicklerinnen und Entwickler der Applikation verfügbar werden, was die Abhängigkeit von den ursprünglichen Entwicklerinnen und Entwicklern reduziert und einen Wettbewerb bei der Vergabe von Pflege- oder Weiterentwicklungsaufträgen ermöglicht. Die OSS-Publikation kann auch dazu beitragen, dass Sicherheitslücken schneller erkannt und behoben werden. Demgegenüber ist es weiterhin nicht zulässig, dass der Staat ohne Bezug zu einer bestehenden Aufgabe OSS-Software zu Gunsten der Öffentlichkeit entwickelt. Dies würde in unzulässiger Weise in den privaten Softwaremarkt eingreifen und als neue Staatsaufgabe eine formell-gesetzliche Grundlage voraussetzen.

Ob der Service auf einer bestehenden OSS-Plattform wie GitHub oder auf einer eigenen Plattform aufgebaut wird, ist noch offen. Wie im Gutachten empfohlen, wird zudem im Verordnungsrecht eine Grundlage für die Publikation von OSS geschaffen. Dies erfolgt voraussichtlich im Rahmen der für das laufende Jahr vorgesehenen Anpassung von Verwaltungsorganisationsverordnungen als Folge des ICT-Harmonisierungsprogramms «IT@BE».

Antrag: Annahme

Verteiler
- Grosser Rat

[1] S. die Medienmitteilung vom 29. August 2016, http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160826_1438_nachrichten_aus_derverwaltung.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.180	
Eingereicht am:	20.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne) Rudin (Lyss, glp) Schindler (Bern, SP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Knutti (Weissenburg, SVP) Kullmann (Hilterfingen, EDU)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	436/2017	vom 10. Mai 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an einer Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 zum Beschluss zu unterbreiten. Dieser Beschluss ist mit dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung zu verbinden.

Begründung:

Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verfassung des Kantons Bern (KV) unterliegen Ausgabenbeschlüsse über zwei Millionen Franken und Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung. Wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen, wird der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (Art. 61 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat kann also beschliessen, eine Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung untersteht, dem Volk direkt, d. h. ohne Unterschriftensammlung zu unterbreiten. Als mögliche Gründe für die Anordnung dieser sogenannten ausserordentlichen obligatorischen Volksabstimmung werden u. a.

zeitliche Dringlichkeit genannt.[1]

Die Regierung des Kantons Graubünden entschied Mitte September 2016, nachdem sie von der Dachorganisation Wirtschaft Graubünden das definitive «Grobkonzept Olympische Winterspiele Graubünden & Partner 2026» erhalten hatte, dem Grossen Rat einen Bruttoverpflichtungskredit von 25 Mio. Franken für die Einreichung einer Kandidatur Graubündens und die Führung des internationalen Bewerbungsprozesses (zusammen mit dem Kanton Zürich und weiteren Partnern) vorzulegen.[2] Nach der Zustimmung des Grossen Rates zur Kandidatur legte die Regierung die Frage der Kandidatur dem Volk zur Abstimmung vor. Man wollte nur mit einer vom Volk gutgeheissenen Kandidatur am Bewerbungsverfahren teilnehmen. *«Damit liegt die notwendige politische Legitimation vor, und die erforderlichen Mittel stehen bereit, um den Prozess erfolgsversprechend voranzutreiben»*[3]. Im Herbst 2018 sollte dann eine zweite Volksabstimmung über das detaillierte Projekt stattfinden, bei dem man von Kosten bis zu 340 Millionen ausging.

Im Kanton Bern unterstützte der Regierungsrat Mitte Dezember 2016 die Kandidatur «2026. Les Jeux Swiss Made» in Ausschöpfung seiner maximalen Finanzkompetenz mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Das Projekt sehe Austragungsorte in den Kantonen Wallis, Bern, Freiburg, Waadt und Graubünden vor. Zentrum sei der Kanton Wallis mit der Host-City Sion, das zweite Olympische Dorf sei in Thun vorgesehen, und in Kandersteg solle das Skispringen stattfinden.[4] Am 7. März 2017 stimmte der Exekutivrat von Swiss Olympic der Kandidatur von «Sion 2026» zu, die wiederum den Kanton Bern mit Bern und Biel als Austragungsorte für Eishockeyspiele mit einbezieht. Die Kandidatur allein soll insgesamt 24 Millionen kosten,[5] der Gemeinderat von Bern geht von einem Betrag von 65 bis 75 Millionen aus.[6] Am 11. April 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympic die Wahl der Kandidatur von «Sion 2026» wohl bestätigen.[7]

Die Tour de France hinterlässt ungute Erinnerungen hinsichtlich des Vorgehens der Regierung des Kantons Bern und des Gemeinderates der Stadt Bern. Erst nachdem die nötigen Zusicherungen seitens der Stadt und des Kantons gemacht worden waren, konnten die Parlamente von Kanton und Stadt über die notwendigen Kredite befinden, notabene zu einem Zeitpunkt, in dem ein Rückzug nur noch mit einem Prestigeverlust möglich gewesen wäre. Nach der Durchführung des Anlasses wurden selbstredend Nachkredite gesprochen.[8]

Offenbar will man im Kanton Bern, in den Städten Thun sowie Bern wieder gleich verfahren und die Kandidatur hinter verschlossenen Türen aufgleisen, bis das Projekt soweit ausgereift ist, dass ein Ausstieg wie erwähnt nur noch theoretisch möglich ist. Es werden vermutlich hohe Kosten für die Allgemeinheit anfallen und Eingriffe in die Umwelt vorgenommen werden, so etwa die Erstellung einer Sprungschanze in Kandersteg. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat nicht gehalten, Transparenz herzustellen und die Volksrechte mit einem frühzeitigen Einbezug der Stimmbevölkerung zu wahren. Dass es auch anders geht, hat die Regierung des Kantons Graubünden gezeigt.

---

[1] Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des Bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 402, RN 8a
[2] https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20162017/Bot_09_2017_web.pdf
[3] https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2016/Seiten/2016091301.aspx
[4] http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/12/20161214_0935_regierungsrat_unterstuetztgemeinsamekandidatur
[5] http://www.blick.ch/news/schweiz/westschweiz/exekutivrat-stimmt-dafuer-swiss-olympic-will-olympia-in-sion-2026-id6332733.html
[6] https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?OBJ_GUID=e167e75b242d4548ab70e8f0f23b05ae
[7] http://www.swissolympicteam.ch/dam/jcr:e6df7af5-3a4a-4285-94a9-9c48609788a1/Zeitplan_2026_161017_DE.pdf
[8] http://www.srf.ch/news/regional/bern-freiburg-wallis/grosses-staunen-ueber-die-kosten-der-tour-de-france-in-bern

Aus diesen Gründen soll der Regierungsrat baldmöglichst die vorgesehene Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026 unter Ausweisung der möglichen anfallenden Kosten und der Auswirkungen auf Natur sowie Umwelt dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Hat der Grosse Rat zugestimmt, kann er den Beschluss dem Volk zur Abstimmung vorlegen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Bewerbungsprozess für eine Kandidatur mit der Beteiligung des Kantons Bern ist fortgeschritten. Am 11. April 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympic wohl die Kandidatur von Sion 2026 bestätigen und die Kandidatur beim Internationalen Olympischen Komitee (IOC) einreichen.

Antwort des Regierungsrates

Swiss Olympic hat im März 2016 den Prozess für eine Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 gestartet. Darauf gestützt entwickelten verschiedene Gruppierungen Ideen für eine Kandidatur. Bereits fortgeschritten waren die Arbeiten im Kanton Graubünden. Der Regierungsrat erachtete eine eigene Kandidatur als nicht realistisch und die Stadt Bern lehnte es ab, Host City zu werden. Dagegen hat der Kanton Bern verschiedene Anlagen zu bieten, die sich für die Durchführung einzelner Wettkämpfe sehr gut eignen.

Aus verschiedenen Projektideen ist das Projekt „Sion 2026. Les Jeux au coeur de la Suisse“ (Sion 2026) entstanden. Der Regierungsrat hat sich im Dezember 2016 entschieden, diese Kandidatur zu unterstützen, die verschiedene Durchführungsorte im Kanton Bern vorsieht. Der Regierungsrat unterstützt die Kandidatur, weil die Bedeutung einer Olympiakandidatur die Wirkung des üblichen Tourismusmarketings weit übertrifft. Die Olympischen Spiele wären eine Plattform, um den Kanton Bern als attraktive Tourismus- und Wintersportdestination, als Wirtschaftsstandort und als Lebensraum einem weltweiten Publikum zu präsentieren. Er hat deshalb an die Kosten der Vorbereitung der Kandidatur einen Beitrag von einer Million Franken aus dem Lotteriefonds bewilligt, sofern Sion 2026 offizieller Kandidat wird.[9] Die Auszahlung dieses Beitrages ist an weitere Bedingungen geknüpft. So muss die gesamte Finanzierung dieser Phase im Umfang von 24 Millionen[10] gesichert sein (Bund, Swiss Olympic, Kantone Wallis, Waadt und Freiburg, Standortgemeinden und Private); der Bund muss die Kandidatur unterstützen; Swiss Olympic muss sich für die Kandidatur Sion 2026 entscheiden und beschliessen, eine internationale Kandidatur einzureichen.

Träger der Kandidatur Sion 2026 ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Kanton Bern ist nicht Mitglied dieses Vereins und er ist in den Leitungsorganen nicht vertreten.

9 RRB 1387/2016 vom 14. Dezember 2016; damals hiess die Kandidatur noch Winterspiele „2026. Les Jeux Swiss Made / Switzerland 2026. The Games“.

10 Die in der Motion genannten 65 bis 75 Millionen Franken beziehen sich auf die Kosten der Host City für die Vorbereitung der internationalen Kandidatur, Sion 2026 sieht diese im Umfang von 24 Millionen Franken vor.

Sion 2026 sieht grundsätzlich folgende Durchführungsorte vor: [11]

Sion	Host City, Big Air
Crans-Montana, Veysonnaz	Ski / Snowboard alpin, Snow Cross, Buckelpiste/Springen, Parallelslalom
Leysin	Half Pipe / Slope Style
Goms	Langlauf, Biathlon
Kandersteg	Skispringen, Nordische Kombination
Lausanne	Eiskunstlauf, Short Track
Aigle	Eisschnelllauf
Bern, Biel, Freiburg	Eishockey
Visp	Curling
St. Moritz	Bob, Rodeln, Skeleton
Collombey, Thun	Olympische Dörfer
Martigny	Medienzentrum

Im Februar 2017 lehnten die Bündner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Kredit von 25 Millionen Franken für die Vorbereitung der Kandidatur ab.

Der Exekutivrat von Swiss Olympic beschloss am 7. März 2017, die Kandidatur Sion 2026 weiter zu verfolgen. Das Sportparlament von Swiss Olympic hat diesen Entscheid am 11. April 2017 bestätigt und acht Millionen Franken für die Vorbereitung der Kandidatur bewilligt.

Die weiteren Schritte sind gemäss der Planung von Swiss Olympic:

Juli 2017	Konsolidierung des technischen Konzeptes durch die Kandidatur mit dem Nachweis der finanziellen Machbarkeit und dem Nachhaltigkeitskonzept, Einreichung des Unterstützungsgesuches an den Bundesrat
September 2017	Grundsatzentscheid des Bundesrates für/gegen olympische Winterspiele 2026 in der Schweiz, Auftrag zur Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament
ab Herbst 2017	Vorbereitung der nationalen und internationalen Kampagne
Februar 2018	Anmeldung einer Schweizer Kandidatur beim IOC durch Swiss Olympic (Absichtserklärung)
Mai 2018	Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates über die Kandidatur 2026 an das Eidgenössische Parlament
November 2018	Entscheid im Eidgenössischen Parlament
bis Dezember 2018	alle notwendigen Entscheide (inklusive Ablauf der Referendumsfristen) auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden liegen vor
ab Januar 2019	Einreichung des Konzeptes der Kandidatur beim IOC
Sommer/Herbst 2019	Vergabeentscheid des IOC

In den nächsten Monaten sind also die vorgesehenen Standorte zu bestätigen und die Machbarkeit, die Kosten und die Finanzierung weiter zu detaillieren. Sion 2026 will die Spiele in Übereinstimmung mit der Agenda 2020 des Internationalen Olympischen Komitees nach den Grundsät-

[11] Stand März 2017; je nach Ergebnis der weiteren Projektarbeiten sind noch Änderungen möglich. Mehr zum Thema: http://sion2026.ch/ und http://www.swissolympicteam.ch/

zen der Nachhaltigkeit vorbereiten und durchführen. Dies bedeutet für den Regierungsrat insbesondere, dass er Neubauten nur unterstützt, wenn nicht nur der Bau einer Anlage als machbar beurteilt wird, sondern auch der langfristige Betrieb und Unterhalt sichergestellt sind. Dies setzt voraus, dass eine wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvolle Nutzung über die Spiele hinaus nachgewiesen ist. Selbstverständlich sind die Vorgaben des Planungs- und Umweltrechts einzuhalten. Ein Beitrag des Kantons Bern muss zudem seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechen.

Das Vorgehen bei den beiden Kandidaturen Graubünden und Sion 2026 ist identisch. In einem ersten Schritt ist die Vorbereitung der Kandidatur zu bewilligen, in einem zweiten Schritt sind die Kosten der Durchführung zu bewilligen. Die Situation in den Kantonen Bern und Graubünden ist aber unterschiedlich. Der Kanton Bern strebt keine eigene Kandidatur an und die Host City ist nicht im Kanton Bern geplant. Er trägt deshalb nicht die finanzielle Verantwortung für die Vorbereitung der Kandidatur und musste nicht nach dem Bruttoprinzip die ganzen Kosten der Vorbereitung der Kandidatur bewilligen. Der Regierungsrat konnte somit in eigener Kompetenz über den Beitrag von einer Million Franken entscheiden.

Die Kosten für die Durchführung werden wiederum durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen sein. Gleich wie im Kanton Graubünden sind im Rahmen der Vorbereitung der Kandidatur die notwendigen Infrastrukturen in den Durchführungsorten weiter zu planen, damit bei den zuständigen Organen die notwendigen Finanzbeschlüsse ausgelöst werden können, ebenso für die weiteren Ausgaben, die für die Durchführung der Spiele notwendig sind.

Die Motion verlangt, die Beteiligung des Kantons Bern in jedem Fall dem Grossen Rat und dem Volk vorzulegen, zudem sollen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt ausgewiesen werden. Solange nicht geklärt ist, welche Kosten für den Kanton Bern anfallen werden, kann kein Ausgabenbeschluss ausgelöst werden und es ist offen, wer für die Bewilligung der Ausgabe zuständig sein wird. Gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic müssen die Kosten der Durchführung bis Ende 2018 definitiv bewilligt sein, unter Einschluss allfälliger Volksabstimmungen. Diese zeitliche Vorgabe ist auch für den Kanton Bern verbindlich. Aussagen zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind je nach Detailierungsgrad möglich, eine definitive Klärung wird aber erst in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren geklärt werden können. Diese Verfahren werden nur ausgelöst, wenn Sion 2026 den Zuschlag für die Durchführung der Spiele erhält.

Aufgrund dieser Vorgaben beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat. Er teilt aber die Auffassung, dass eine Kandidatur nur eingereicht werden kann, wenn die erforderlichen Volksabstimmungen durchgeführt worden sind.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.890
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Augstburger (Gerzensee, SVP) Klauser (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	242/2017 vom 08. März 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufhebung des Gebäudeversicherungsmonopols

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage vorzulegen, die kein Gebäudeversicherungsmonopol der Gebäudeversicherung Bern (GVB) mehr vorsieht, jedoch im Gegenzug der GVB grundsätzlich ermöglicht, alle Geschäftstätigkeiten einer privaten Sachversicherung auszuüben. Die Gebäudeversicherungspflicht soll nach wie vor bestehen bleiben.

Begründung:

Im Kanton Bern sind Gebäude obligatorisch gegen die Gefahren Feuer- und Elementarschäden bei der GVB versichert. Er ist einer von 19 Kantonen, die über ein rechtliches Monopol für die Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden verfügen. Das bernische Monopol basiert auf Artikel 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG).

In den sieben Kantonen Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell-Innerrhoden, Wallis und Obwalden (sog. GUSTAVO-Kantone) werden die Feuer- und Elementarschadenversicherungen durch private Versicherungsgesellschaften angeboten. Drei dieser Kantone (USO) sehen eine Gebäudeversicherungspflicht vor. In diesen müssen sich die Gebäudebesitzer gegen Elementarschaden

versichern, haben jedoch den Vorteil, aus den Angeboten verschiedener Anbieter wählen zu können.

Damit ist der Beweis erbracht, dass auch bei bestehender Versicherungspflicht der freie Markt spielen kann. Eine Aufhebung des Monopols im Sinne der vorliegenden Motion würde zu mehr Wettbewerb und besseren Leistungen führen, ohne den Versicherungsschutz bernischer Gebäudebesitzer zu mindern.

Eine Öffnung des Gebäudeversicherungsmarkts im Kanton Bern hätte zudem den Vorteil, dass die aktuell bestehenden systemischen Risiken verringert werden könnten. Ein grosses Naturereignis im Kantonsgebiet könnte nämlich die GVB und die Kantonsfinanzen erheblich belasten. Bei einer Liberalisierung würde hingegen die Versicherungsdeckung durch verschiedene private Anbieter mit einem landesweit diversifizierten Portfolio erbracht, die zudem gemeinsam und solidarisch einen Elementarschadenspool betreiben. Die systemischen Konzentrationsrisiken wären dann angemessen diversifiziert.

Aufgrund ihrer Monopolstellung sind der GVB unternehmerische Grenzen gesetzt. Nebst den Monopolleistungen darf die GVB gemäss Artikel 44 GVG nur begrenzt Zusatzversicherungen anbieten. Die Aufhebung des Monopols hätte für die GVB den Vorteil, dass sie ihre unternehmerische Tätigkeit ausweiten könnte, ohne mit wettbewerbsrechtlichen Massnahmen rechnen zu müssen. Die gesetzliche Einschränkung auf die wenigen Zusatzversicherungen könnte dann im Sinne der Motion fallengelassen werden.

Damit ergäben sich für die GVB unternehmerische Chancen, die sie auch zum Vorteil des Kantons als Aktionär ausnützen könnte.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat das Gebäudeversicherungsmonopol letztmals im Jahr 2010 diskutiert, als er die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11) beraten hat. Das Monopol hat sich im Gesetzgebungsverfahren als breit verankert erwiesen und wurde insbesondere von den Interessenverbänden der Hauseigentümerinnen und -eigentümer unterstützt. Die Rahmenbedingungen haben sich seither nicht verändert und die damals vorgebrachten Argumente sind aus Sicht des Regierungsrats auch heute noch gültig:

- Als Monopolversicherung deckt die GVB im ganzen Kantonsgebiet alle Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden. Sie haftet dabei unbeschränkt für den Ersatz der versicherten Schäden. Dies im Gegensatz zu den Privatversicherungen in den monopolfreien Kantonen, die Deckungsbeschränkungen festgelegt haben.

- Ein zentrales Element des Monopolkonzepts der GVB bildet die Solidarität. Einerseits führt sie dazu, dass alle Gebäude versichert sind, andererseits hat sie eine wichtige Auswirkung bei der Gestaltung der Prämien, indem auch schlechtere Gebäuderisiken in ländlichen und exponierten Gebieten Versicherungsschutz geniessen und nicht übermässig belastet werden. Unter dem Eindruck stark steigender Elementarschäden gewinnt dieser Aspekt stetig an Bedeutung.

- Dank eines austarierten Rückversicherungskonzepts ist die GVB auch für die Bewältigung von Katastrophenschäden gut gewappnet.

- Mit dem Monopol steht der Doppelauftrag der GVB („Sichern und Versichern“) in engem Zusammenhang: Dank ihres flächendeckenden Versicherungsauftrags und ihres öffentlich-rechtlichen Charakters vollzieht die GVB integral hoheitliche Präventions- und Brandschutzaufgaben des Kantons und finanziert diese auch selbst. Sie wendet dafür jährlich rund 35 Mio. Franken auf und entlastet so den Kanton und die Gemeinden unter anderem mit den Betriebsbeiträgen für die Feuerwehren. Die Bündelung von Präventions- und Brandschutzaufgaben mit der Versicherungstätigkeit führt zudem erfahrungsgemäss zu positiven Synergieeffekten, die das Schadengeschehen und damit die Prämien günstig beeinflussen.

- Die GVB-Prämien sind im Vergleich zu denjenigen in den monopolfreien Kantonen 20 bis 50 Prozent tiefer. Der Hauptgrund für die tieferen Prämien liegt darin, dass diese als Monopolversicherung keine Kundinnen und Kunden akquirieren und damit auch keine Marketing- und Vertriebsorganisation unterhalten muss. Ebenfalls entfallen Provisionszahlungen, was die Kostenstruktur zusätzlich günstig beeinflusst. Ihre erwirtschafteten Überschüsse bleiben nach dem genossenschaftlichen Prinzip in der Unternehmung, werden zur Stärkung der risikotragenden Substanz und für Überschussbeteiligungen bzw. Prämienverbilligungen eingesetzt und bleiben somit im Kanton Bern. Im Vergleich zu anderen Kantonen mit einem Monopol bewegen sich die Prämien der GVB im unteren Drittel.

- Die GVB ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Weder der Kanton noch andere öffentlich-rechtliche Institutionen oder Private halten Beteiligungen an der GVB, sie finanziert sich selbst. Dementsprechend bestehen auch keine einschlägigen Risiken für den Kanton, die Staatsgarantie bzw. die subsidiäre Haftung für Schulden wurde explizit abgeschafft (Artikel 54 Absatz 2 GVG), der Risikotransfer erfolgt bei der GVB über den Rückversicherungsmarkt.

- Das Monopol mit „Sichern und Versichern“ ist für den Kanton Bern vorteilhaft, indem ihm die GVB im Rahmen der Präventions- und Brandschutzmassnahmen eine wichtige Vollzugsaufgabe abnimmt, diese selbst finanziert und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die bernische Volkswirtschaft bedeutende Beiträge leistet, was wiederum den Kanton und die Gemeinden finanziell entlastet.

Ein Verzicht auf das Gebäudeversicherungsmonopol im Kanton Bern hätte grundsätzlich zur Folge, dass die Wettbewerbslösung, wie sie in den sieben monopolfreien Kantonen angewendet wird, Platz greifen würde. Dies mit folgenden Konsequenzen:

- Die heute gelebte Solidarität würde stark relativiert, indem risikoreiche Objekte kaum oder nur mit deutlich höheren Prämien zu versichern wären. Zudem würde die von der GVB wahrgenommene Doppelrolle „Sichern und Versichern“ dahinfallen. Somit müsste der Kanton den Präventions- und Brandschutzvollzug selbst übernehmen, was eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten würde.

- Die Kundinnen und Kunden könnten ihre Gebäudeversicherungsgesellschaft frei wählen, nicht aber die entsprechenden Deckungen. Es gilt auch zu beachten, dass die Höhe der Elementarschadenprämien nicht von einer Monopolgesellschaft bestimmt würde, sondern vom Regulator – der FINMA – gemäss Art. 178 der eidg. Aufsichtsverordnung vom 9. November

2005 (AVO; SR 961.011) einheitlich festgesetzt und genehmigt würde. Der Deckungsumfang ist in der AVO standardisiert und abschliessend geregelt.

- Die lückenlose Versicherungsdeckung und die unbeschränkte Haftung des Versicherers fielen weg. Entsprechend wäre die Haftung für ein versichertes Elementarereignis gemäss Art. 176 Abs. 2 AVO auf eine maximale Entschädigung von CHF 1 Mrd. für alle von Schäden betroffenen Versicherungsnehmerinnen und -nehmer in der Schweiz (Kantone ohne Gebäudeversicherungsmonopol) begrenzt. Wird diese Gesamtsumme überschritten, erfolgt eine entsprechende Kürzung aller Schadenleistungen auf diese maximale Summe.

Diese Nachteile sind eine Tatsache, wie am Beispiel Deutschland sinngemäss ersichtlich ist, wo das Gebäudeversicherungsmonopol in den Bundesländern 1994 aufgehoben wurde. „Die Hauptgeschädigten der Abschaffung der Monopole waren die Hausbesitzer und Steuerzahler: die Hausbesitzer zahlten fünf Jahre nach Abschaffung ca. 50% höhere Prämien; die Steuerzahler müssen einen Grossteil der Aufwendungen für die Prävention, welche früher von den PMA (Pflicht- und Monopolanstalten) übernommen wurden, selber tragen.“[1] Die Verlagerung zur Eigenverantwortung führte zu Mehrkosten bei der Planung und dem Betrieb der Gebäude.

Die GVB rechnet die versicherten Schäden bei kleinen wie bei grossen Schadenereignissen erfahrungsgemäss kulant ab. Die regelmässig erhobenen Kundenzufriedenheitswerte sind zudem konstant hoch (mehr als 98% zufriedene, sehr bzw. vollkommen zufriedene Kundinnen und Kunden), was bedeutet, dass die GVB bei den Hausbesitzerinnen und -besitzern stark und positiv verankert ist.

Alles in allem bleibt deshalb das Gebäudeversicherungsmonopol für den Kanton und die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ein bewährtes, volkswirtschaftlich sinnvolles Konzept. Dies umso mehr, als es nach wie vor in weiteren 18 Kantonen mit Erfolg vollzogen wird. Eine Abkehr vom Monopol lässt sich in keinem dieser Kantone beobachten; es sind im Gegenteil in den monopolfreien Kantonen zuweilen Bestrebungen feststellbar, das Gebäudeversicherungsmonopol einzuführen, so z.B. im Kanton Schwyz.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Thomas von Ungern-Sternberg (2002): Gebäudeversicherung in Europa, Verlag Paul Haupt, Seite 172

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	273/2017
Datum RR-Sitzung:	15. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.11949
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“. Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms im Jahr 2018

1 Gegenstand

In der Januarsession 2012 hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 1‘049‘117 pro Jahr bewilligt und die Organisation und Durchführung von jährlich 21 Praxisassistenzen an sechs Monaten (bei einer Anstellung von 100 Prozent) in den Jahren 2013 - 2017 finanziell unterstützt (RRB 1889/2011). Das Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ soll auch in den kommenden Jahren finanziell unterstützt werden. Da jedoch Verhandlungen über die Rahmenbedingungen für die Weiterführung noch nicht abgeschlossen sind, sollen vorerst nur die kantonalen Mittel für das Jahr 2018 gesprochen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Fr. 935'903.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).

02|20|O|2

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)
Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

Der ursprüngliche Verpflichtungskredit lautet noch auf die Produktgruppe Somatische Spitalversorgung. Die Zuständigkeit für dieses Aufgabengebiet wird jedoch per 2018 an das Kantonsarztamt transferiert.

Im Voranschlag 2018 ist der Betrag enthalten.

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. März 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.11949
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“; Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms im Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundzüge der Vorlage 2

4 Finanzierung 3

5 Antrag 4

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss (RRB) wird ein Verpflichtungskredit beantragt, um eine nahtlose Fortführung des seit 2008 laufenden Programms der „ärztlichen Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ bis zum Vorliegen eines entsprechenden Grossratsbeschlusses (GRB) über einem weiterführenden vierjährigen Verpflichtungskredit zu gewährleisten. Der entsprechende GRB konnte nicht fristgerecht erarbeitet und eingereicht werden, da durch zwei Direktionswechsel am Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) Verzögerungen aufgetreten sind und eine Erhöhung der Anzahl der Praxisassistenz-Stellen diskutiert wird. Auch im Jahr 2018 sollen weiterhin 21 Vollzeit-Praxisassistenz-Stellen während sechs Monaten mitfinanziert werden. Gleichzeitig soll mit dem beantragten Verpflichtungskredit im Jahr 2018 ein neues Finanzierungsmodell getestet werden, welches den Kanton um Fr. 14‘916 pro Vollzeit-Praxisassistenz-Stelle (von Fr. 59‘483 auf Fr. 44‘567) entlastet und somit eine Erhöhung der Anzahl Praxisassistenzstellen für den nächsten vierjährigen Verpflichtungskredit tragbar machen würde.

12|00|K|3

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 150 und 152, der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit RRB 2035 / 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Bern einen Kredit von Fr. 886‘000 für einen dreijährigen Modellversuch (2008 - 2010) „Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)“ bewilligt. Während den drei Jahren finanzierte der Kanton pro Jahr sechs Vollzeit-Praxisassistenz-Stellen während sechs Monaten mit. Um den Modellversuch bis zum Entscheid über eine definitive Einführung in den Jahren 2011 und 2012 weiterführen zu können, war ein Zusatzkredit von Fr. 884‘000 erforderlich. Dieser wurde im Juni 2010 mit dem RRB 0904 / 2010 bewilligt. Im Januar 2012 waren bereits alle bewilligten neun Stellen vollständig vergeben, weshalb ein einjähriger Verpflichtungskredit (neue einmalige Ausgabe gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz Buchstabe a FLG) von Fr. 250‘000 für zusätzliche fünf Stellen für das Jahr 2012 genehmigt wurde.

Im Januar 2012 hat der Grosse Rat nach Berichterstattung zum erfolgten Modellversuch einen neuen mehrjährigen Kredit für die Jahre 2013 bis 2017 gutgeheissen (RRB 1889 / 2011). Er bewilligte die definitive Einführung des Programmes mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1‘049‘117 und somit die Unterstützung von 21 Vollzeit-Praxisassistenz-Stellen. Für die Betreuung dieser Stellen wird zusätzlich eine Koordinationsstelle am BIHAM mit jährlichen Kosten von Fr. 200‘000 finanziert (separater Kredit, vgl. RRB 0490 / 2013). Im Vortrag des Kreditantrages stellte der Regierungsrat in Aussicht, gestützt auf die Erfahrungen, die sich durch jährliche Evaluationen während des fünfjährigen Programms ergeben, einen Vorschlag über die Weiterführung ab 2018 vorzulegen. Der in Aussicht gestellte GRB konnte, wie oben bereits festgehalten, aufgrund des Personalwechsels am BIHAM noch nicht erarbeitet werden.

Der vorliegende Antrag um einen Verpflichtungskredit für das Jahr 2018 hat demnach eine überbrückende Wirkung. Ein weiterer Antrag für die Jahre ab 2019 wird dem Grossen Rat in naher Zukunft vorgelegt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Seit mehreren Jahren sind jeweils bereits im Januar die Stellen vergeben und weitere Anfragen müssen zurückgewiesen werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Erhöhung der Anzahl Vollzeit-Praxisassistenz-Stellen im Kanton Bern für die Förderung der Hausarztmedizin von grosser Bedeutung ist. Nach Berechnung des BIHAM wären 50 Praxisassistenzstellen jährlich notwendig, um den Bedarf an Hausärzten im Kanton Bern zu decken. Die zu beantragende Anzahl Stellen für den vierjährigen Verpflichtungskredit steht derzeit noch zur Diskussion. Klar ist hingegen, dass für eine Erhöhung der Anzahl Praxisassistenz-Stellen eine

Änderung des Finanzierungsmodells notwendig ist. Nach Diskussion mit dem BIHAM und der BeKAG soll die Zahl der Stellen neu auf 35 festgelegt werden. Mit einer Umfrage in sämtlichen Kantonen wurde ermittelt, ob ein geringerer Finanzierungsanteil des Kantons für die Ärzteschaft tragbar wäre. Dies wurde bejaht, weshalb sich die Lehrpraktiker neu mit Fr. 4500 statt Fr. 2000 pro Stelle und Monat an den Besoldungskosten beteiligen müssen (dies entspricht pro Stelle an 6 Monaten Fr. 27‘000 statt Fr. 12‘000). Zusätzlich wird die Evaluation des Programms (bisherige jährliche Kosten von Fr. 8‘000) der Koordinationsstelle übertragen und nicht mehr separat abgegolten. Die Kosten, die dem Kanton pro Stelle anfallen, sinken um Fr. 14‘916 (von Fr. 59‘483 auf Fr. 44‘567). Dieses neue Modell soll im Übergangsjahr 2018 getestet werden.

Bei einer raschen Umsetzung der Übergangslösung für das Jahr 2018 können wertvolle Informationen für den Antrag für einen neuen Verpflichtungskredit ab 2019 gewonnen werden. So könnten ab 2019 - ohne grosse Mehrkosten für den Kanton - mehr Praxisassistenz-Stellen ermöglicht werden.

4 Finanzierung

	Budget Total : jährliche Kosten Praxisassistenzprogramm für den Antrag 2018			
		2013-17 21 Stellen	2018 pro Stelle	2018 21 Stellen
Lohnkosten	Besoldung 6 Mt. inkl. Sozialleistungen (CHF)[2]	1'225'497	58'823.00	1'235'283.00
	Kinder- & Betreuungszulage (CHF)	15'120.00	720.00	15'120.00
	Reserve Besoldungskosten (CHF)	52'500.00	2'500.00	52'500.00
	Total Besoldungskosten (CHF)	1'293'117	**62'043.00**	1'302'903.00
Verwaltungskosten	Verwaltung der Praxisassistenzstellen WHM	37'800.00	1'800.00	37'800.00
	Koordinationstelle Praxisassistenz + Evaluation	120'000.00	5'714.29	120'000.00
	Verwaltung Rotationsstellen	80'000.00	3'809.52	80'000.00
	Aufwand Aufsichtskommission	2'000.00	95.24	2'000.00
	Evaluationskosten	8'000.00	0.00	0.00
	Total Verwaltungskosten (CHF)	247'800.00		239'800.00
	Total Kosten (CHF)	1'540'917	**73'462.05**	1'542'703.00

Kostenaufteilung

Lehrpraxis	Anteil Lehrpraktiker an Besoldungskosten[1]	252'000.00	27'000.00	567'000.00
	Anteil Lehrpraktiker an Verwaltungskosten	39'800.00	1'895.24	39'800.00
	Total Anteil Lehrpraktiker	291'800.00	28'895.24	606'800.00
Kanton	Beitrag Kanton (CHF) Besoldungskosten	1'041'117	35'043.00	735'903.00
	Beitrag Kanton (CHF) Verwaltungskosten	208'000.00	9'523.81	200'000.00
	Total Beitrag Kanton (CHF)	**1'249'117**	**44'566.81**	**935'903.00**

Kantonaler Beitrag pro Stelle (6 Mt.)	59'483.00	44'567.00
Vergleich im Spital-Assistenzarzt (6 Mt.)	7'500.00	7'500.00

[1] Lehrpraktikerbeitrag von 4500 CHF an die Monatsbesoldung der Praxisassistenzärzte ab 2018

[2] Besoldungskosten für 2018 wurden den aktuellen Richtlinien des Verbands für Schweizerische Assistenz- und Oberärztinnen une ärzte (VSAO, Sektion Bern) angepasst (Siehe: http://www.vsao-bern.ch/loehne/)

5 Antrag

Wir ersuchen Sie um Zustimmung zum beiliegenden Beschlussentwurf zur Bewilligung des Kredites von Fr. 935‘903 für das Jahr 2018.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1011
Eingereicht am:	21.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Imboden (Bern, Grüne) Schnegg (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	394/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen.

Begründung:

Dickdarmkrebs (Kolonkarzinom) ist die dritthäufigste Krebserkrankung und die zweithäufigste Krebstodesursache in der Schweiz. Rund 4200 Menschen erkranken jährlich an Darmkrebs; rund 1700 Menschen sterben an den Folgen. Darmkrebs entwickelt sich in den meisten Fällen über lange Zeit – es können Jahre vergehen, bis die ersten Symptome auftreten. Mit den heutigen Früherkennungsmethoden können Darmkrebs und seine Vorstufen schon vor dem Auftreten von Symptomen in einem frühen Stadium entdeckt werden, in dem er einfacher therapierbar ist. Damit erhöhen sich die Heilungschancen und aufwändige Therapien, und damit verbundene Kosten können verhindert werden.

Die Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs werden seit dem 1. Juli 2013 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer bezahlt.

In der von Bund und Kantonen verabschiedeten Nationalen Strategie gegen Krebs 2014-2017 wird die schweizweite Planung und Implementation von Darmkrebsfrüherkennungsprogrammen gefordert. In mehreren Kantonen sind derzeit Machbarkeits- und Pilotstudien für Darmkrebsfrüherkennungsprogramme geplant. Systematische Pilotprogramme für Darmkrebsfrüherkennung gibt es zurzeit in den Kantonen Uri und Waadt. Andere Kantone wie Genf und Wallis stehen kurz vor der Implementierung von Pilotprogrammen. In vielen Ländern in Europa existieren bereits systematische Darmkrebsfrüherkennungsprogramme. Sie alle orientieren sich an den europäischen Leitlinien «European Guidelines for quality assurance in colorectal cancer screening and diagnosis».

Ein zentraler Vorteil eines systematischen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms sind die einheitlichen Qualitätsanforderungen und damit die überprüfbare Qualität. Diese wird in regelmässigen Abständen in sogenannten Monitoring-Reports veröffentlicht und mit den europäischen Leitlinien verglichen. Ein Programm trägt zudem zur Chancengerechtigkeit bei, da alle Personen der Zielgruppe unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation oder gesundheitlichen Risikofaktoren regelmässig zu einer Untersuchung eingeladen werden. Eine ausgewogene Information über die Vor- und Nachteile der Methoden kann in einem Programm gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird der Regierungsrat aufgefordert, in den nächsten zwei Jahren eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines organisierten und qualitätsgesicherten Darmkrebsfrüherkennungsprogramms für den Kanton Bern vorzulegen. Im Rahmen eines systematischen Früherkennungsprogramms sollen Personen zwischen 50 und 70 Jahren regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden. Die anvisierten Teilnehmer/-innen sollen nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung frei wählen können, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen möchten und welche Testmethode zur Früherkennung sie anwenden möchten (Wahlfreiheit) – Nachweis von Blut im Stuhl (FOBT, faecal occult blood test) oder Koloskopie. Die Machbarkeitsstudie soll neben der Analyse der Situation (Verfügbarkeit und Koordination der Leistungserbringer) und der Kosten (Finanzierung, Kosteneffizienz) auch die Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung (Partner, Qualitätssicherung, Zugangsgerechtigkeit, kantonale Evaluation sowie nationales Monitoring usw.) beinhalten.

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage:

Wie in der nationalen Strategie gegen Krebs 2014-2017 festgehalten, wird die Früherkennung von Darmkrebs aus wissenschaftlicher und gesundheitsökonomischer Sicht eindeutig empfohlen. Dabei stellt die systematische und qualitätsgesicherte Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen den Goldstandard dar. Ziel der nationalen Strategie gegen Krebs ist es, schweizweit auf kantonaler Ebene Programme zu implementieren, die einheitliche Qualitätsstandards erfüllen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innerhalb zweier Jahre eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen.

Situation in der Schweiz:

Während in 19 der 28 EU-Länder[1] systematische, organisierte Darmkrebs-Screening-Programme durchgeführt werden, stellt dies in den Schweizer Kantonen eine Rarität dar. Lediglich in den Kantonen Uri und Waadt sind systematische Pilotprogramme seit dem Jahr 2013 respektive 2015 implementiert. Weitere Kantone wie Genf, Wallis und Tessin stehen kurz vor der Einführung eines Pilotprogramms und durch das „Centre de dépistage du cancer du sein BEJUNE" wiederum wird mit einer koordinierten Machbarkeitsstudie die Modalität eines implementierbaren Programms geprüft. Daneben gibt es Kantone wie Zürich, Aargau oder Solothurn, die in näherer Zukunft weder eine Machbarkeitsstudie noch ein kantonales, systematisches Screening-Programm planen. Im Kanton Solothurn bestehe jedoch von Seiten der Solothurner Spitäler AG, Abteilung Prävention, ein grosses Interesse an der Thematik der Darmkrebsvorsorge.

Screening Programme im Kanton Waadt und Uri:

Die bereits bestehenden Pilotprogramme sowie die geplanten Projekte unterscheiden sich im Wesentlichen in der Durchführungsmodalität, Administration und Koordination des Programms. So ist im Kanton Waadt die «Fondation vaudoise pour le dépistage du cancer» für die Koordination und Administration des Programms zuständig. Alle Personen der Zielgruppe der 50 bis 69-jährigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Waadt werden gestaffelt nach Jahrgang alle zwei Jahre angeschrieben und über das Programm informiert. Wünschen die Angeschriebenen nicht mehr weiter eingeladen zu werden, werden sie aus dem Programm ausgeschlossen. Bei Interesse an einer Teilnahme wird primär die/der Hausärztin/arzt konsultiert, welche(r) über die geeignete Untersuchungsmethode (Stuhltest oder Koloskopie) berät. Die/der Hausärztin/arzt händigt entweder ein Rezept zum Bezug des Stuhltest-Kits in einer Apotheke aus oder überweist interessierte Teilnehmende zu einer/einem Gastroenterologin/Gastroenterologen, wobei nur bei am Programm teilnehmenden Gastroenterologinnen und Gastroenterologen die Untersuchungen Franchisen-befreit angeboten werden. Eine externe Evaluation und Qualitätskontrolle des Programms erfolgt über das «Institut universitaire de médecine sociale et préventive» (IUSMP) in Lausanne.[2]

Die Administration und Koordination im geographisch andersartigen Kanton Uri unterscheidet sich so vom Waadtländer Programm. Über das Kantonsspital Uri erfolgt nicht nur die systematische Einladung aller Personen der Zielgruppe der 50- bis 69-Jährigen, sondern auch die Untersuchungen (Koloskopie und Auswertung der Stuhltests) werden hier durchgeführt. Die Hausärztinnen und -ärzte werden in diesem Modell über die Untersuchungsergebnisse ihrer Patientinnen und Patienten informiert und sollen bei der Beratung über Ein-/Ausschlusskriterien und der passenden Untersuchungsmodalität miteinbezogen sein. Diese Dienstleistung kann jedoch auch direkt über das Kantonsspital Uri gewährleistet werden. Analog zum Waadtländer Programm sind auch hier die rechtlichen Bedingungen erfüllt, dass auf die Untersuchungen, die im Rahmen des

[1] Altobelli E. et al.: „Colorectal cancer screening in countries of European Council outside of the EU-28"; World J Gastroenterol. 2016 May 28;22(20):4946-57. doi: 10.3748/wjg.v22.i20.4946.

[2] Vgl. http://www.pmu-lausanne.ch/pmu-programme-cancer-qr2.pdf

Früherkennungsprogramms stattfinden, keine Franchise erhoben wird[3]. Ein initialer Verpflichtungskredit von Fr. 405‘000 für die Jahre 2013- 2015 wurde vom Urner Landrat für dieses Programm genehmigt[4], bei einer Wohnbevölkerung von total 35‘973 Personen bzw. 9‘664 Personen der genannten Zielgruppe (Stand 31. Dezember 2015)[5]. Für die Fortsetzung des Vorsorgeprogramms ab 2016 wurde ein weiterer Verpflichtungskredit von Fr. 340‘000, der für ca. acht bis zehn Jahre ausreichen werde, bewilligt[6]. Eine externe Evaluation und Qualitätssicherung wird durch swiss cancer screening sichergestellt.

Gemäss swiss cancer screening sind auch weitere Durchführungsmodalitäten denk- und umsetzbar. Im Kanton Wallis werde beispielsweise ein Pilotprogramm geplant, bei welchem 50 bis 59-Jährigen primär ein immunologischer Stuhltest angeboten werden soll, der über teilnehmende Apotheken bezogen werden kann. Lediglich für Personen über 60 Jahre soll bereits von Anfang an die Auswahl zwischen Stuhltest oder Koloskopie bestehen.

Modell pharmaSuisse Kampagne im Kanton Bern:

Im Auftrag von pharmaSuisse wurde zuletzt eine Pilot-Kampagne, die im vergangenen Jahr auch im Kanton Bern durchgeführt wurde, evaluiert[7]. Apotheken nutzten dabei ihre Kundenkontakte, um niederschwellig Personen im Alter von 50 bis 75 Jahren über die Darmkrebs-Vorsorge zu informieren und nach Ausschluss von Kontraindikationen zum Stuhltest einzuladen. Während der Kampagnen-Laufzeit von sechs Wochen konnten so im Kanton Bern 2‘873 Personen zur Teilnahme an einer Darmkrebsvorsorgeuntersuchung bewegt werden. Mittels der von pharmaSuisse verwendeten Software konnte dabei in Echtzeit abgebildet werden, bei wem ein Stuhltest durchgeführt wurde und ob dieser negativ oder positiv ausgefallen ist. Die einzelnen Komponenten der Vorsorgeleistung wurden dabei zu folgenden Preisen verrechnet:

Leistungen der Apotheker/Innen	Preis in CHF	Quelle
Konsultation der Apothekerin/ des Apothekers während der Kampagne	18	Durch pharmaSuisse vorgeschlagener Preis; von Teilnehmenden selbst zu bezahlen
Stuhltest und Auswertung im Labor während der Kampagne	11	Realpreis der Laboranalyse

Die Autoren der Evaluationsstudie schätzten weiter, dass die Kosten der medizinischen Komponenten des Darmkrebs-Screenings mittels Stuhltest bei anderen Dienstleistungserbringern teurer ausfallen würden. So würde beispielsweise unter Anwendung der Tarmed-Tarife eine Konsultation inkl. Stuhltest-Abgabe bei der Hausärztin / dem Hausarzt ca. 55 CHF kosten.

[3] Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) Artikel 12e.

[4] Prof. Dr. med. U. Marbet: „Beschrieb Kolonkarzinom-Screening-Programm (KKSP) Uri 2013 bis 2015“, 07.09.2012: http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fbae274ac/KKSP_Programmbeschrieb_vom_07.09.2012.pdf

[5] http://www.ur.ch/dl.php/de/57dfe07639052/2015_Altersstruktur.pdf

[6] Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat des Kantons Uri: http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4faf565152/LA.2012-0742_I._Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf

[7] Dr. M. Trottmann et al.: „Die Apotheke als Eintrittspforte zur Darmkrebsvorsorge: Eine Kampagne der Schweizer Apotheken“ Evaluationsstudie, Schlussbericht, Studie im Auftrag von pharmaSuisse; Polynomics, Oktober 2016, Kostenschätzung vgl. Kapitel 5

Für die Übernahme der Kosten der Stuhlprobenanalyse von 11 CHF pro Teilnehmerin / Teilnehmer und die zusätzliche Erstellung eines Informationsschreibens stellte das Kantonsarztamt für die Kampagnen-Laufzeit ein Budget von max. 50‘000 CHF ein, wovon schlussendlich 35‘913.25 CHF effektiv beansprucht wurden. Pro Kampagnen-Teilnehmenden wurden somit rund 12.50 CHF vom Kanton finanziert.

Die weitere Evaluation der Kampagne ergab, dass vielfach Angaben über die weiterführende Behandlung nach positivem Testergebnis fehlen und dass bei den nachvollziehbaren Follow-Ups trotz positivem Stuhltest bei rund 25Prozent der Teilnehmenden keine Koloskopie zur weiteren Abklärung folgte. Die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Gewährleistung einer Nachfolgeuntersuchung nach positivem Stuhltestergebnis stellten somit bei dieser Kampagne die wesentlichen Herausforderungen dar. Trotz dieser Limitationen kommen die Autoren zum Schluss, dass die Kampagne eine pragmatische, kosteneffiziente Form der Darmkrebsvorsorge darstelle, auch wenn sie nicht dem Goldstandard entspricht. Ehe eine solche Kampagne aber den Kriterien eines qualitätsgesicherten Programms entsprechen würde, müssten zwingend die genannten Limitationen beseitigt werden. Derzeit erarbeitet der Verband swiss cancer screening hierzu einheitliche Qualitätsanforderungen, so dass auch ein solches Screening-Modul für die Implementation eines kantonalen Programms zweckdienlich ist. Den Kantonen soll schlussendlich, gemäss den zurzeit noch in Verhandlung stehenden Empfehlungen des Verbands swiss cancer screening, die Wahl des Screening-Moduls überlassen sein. Auch eine Kombination verschiedener Module ist dabei denkbar. Ziel der nationalen Verhandlungen ist zudem, dass eine Kostenübernahme der Stuhltestanalysen, wenn durch Pharmazeutinnen/Pharmazeuten in Auftrag gegeben, durch die Krankenkassen erreicht wird.

Fazit für den Kanton Bern:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei vorhandener breiter internationaler Evidenz und ersten schweizerischen Erfahrungswerten eine zusätzliche Machbarkeitsstudie im Kanton Bern wenig sinnvoll ist. Zweifelsfrei bestehen interkantonale geographische, demographische, und infrastrukturelle Unterschiede, die bei Implementation eines Darmkrebsvorsorgeprogramms zwingend zu berücksichtigen sind. Die Heterogenität der Schweizer Kantone kann allerdings weder aus wissenschaftlicher noch aus wirtschaftlicher Sicht dazu führen, dass jeder Kanton eine unabhängige Machbarkeitsstudie durchführen sollte.

Anstelle eines Screening-Programms mit aufwändiger Programmadministration wie beispielsweise in den Kantonen Waadt oder Uri, ist es für den bevölkerungsstarken Kanton Bern mit 273‘186 Frauen und Männern im Alter zwischen 50 und 69 Jahren[8] sinnvoller, während einer auf zwei Jahre beschränkten Pilotphase eine Darmkrebsvorsorge gemäss Modul pharmaSuisse eingehender zu prüfen. Dabei soll insbesondere evaluiert werden, wie gross das Interesse der Zielpopulation[9] an einem Angebot der Darmkrebsvorsorge ist, was sich anhand der Teilnahmerate zeigen wird. Für die Laufzeit der Pilotphase wird ein maximales Kostendach von 200‘000 CHF pro Jahr eingeplant, womit die Kosten der Stuhltestanalysen für rund 6,5 Prozent der Zielbevölke-

[8] https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Table.aspx?layout=tableViewLayout2&px_tableid=px-x-0103010000_101%5cpx-x-0103010000_101.px&px_language=de&px_type=PX&px_db=px-x-0103010000_101&rxid=5bd947ad-7cee-49ad-a668-fa6746285cc6 (Stand Datensatz: 2015; Stand des letzten Aufrufs der Website: 11. April 2017)

[9] Die Zahl der 273‘186 Frauen und Männer stellt absolut gesehen die Gesamtheit der Zielpopulation dar. Die effektive Anzahl teilnahmeberechtigter Frauen und Männer aus dieser Zielpopulation ist jedoch kleiner, da das Vorhandensein gewisser Kontraindikationen (und auch die Einladung zur Durchführung eines Stuhltest, die nur alle zwei Jahre erfolgt) einen Ausschluss aus dem Screening-Programm bedingt.

rung pro Jahr finanziert wird. Nach Abschluss der zweijährigen Pilotphase sollte die Finanzierung der Stuhlprobenanalyse, wenn durch Pharmazeutinnen/Pharmazeuten beauftragt, schliesslich krankenkassenpflichtig sein, so dass das Programm selbsttragend weitergeführt werden kann. Das Monitoring dieser Form der Darmkrebsvorsorge wird bis und mit Erhalt eines positiven Stuhltests von pharmaSuisse über die in der Kampagnen-Laufzeit erfolgreich getestete Software gewährleistet. Im Falle eines positiven Stuhltestergebnisses stehen dem Kanton Bern für die weiterführenden Abklärungen ausreichend praktizierende Hausärztinnen/-ärzte zur Verfügung, die eine Überweisung zu einer Koloskopie vornehmen können. Für die Sicherstellung der Qualität ab Zeitpunkt der weiteren Abklärung müssen einheitliche Qualitätsanforderungen von Seiten der dienstleistungserbringenden Fachärztinnen/-ärzten eingehalten werden. Das Monitoring dieser Zahlen kann wiederum über Abrechnungszahlen der Versicherungen stattfinden, wie es in der Kampagnenlaufzeit gezeigt wurde. Sollte die Evaluation des Pilotprojekts ungenügend ausfallen, so ist entweder über den Abbruch beziehungsweise über die Ergänzung durch weitere von swiss cancer screening empfohlene Module zu entscheiden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.895
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	245/2017 vom 08. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Welches Risiko besteht für den Kanton bezüglich der hohen Investitionen und Fremdkapitalverpflichtungen (Bankkredite) bei den RSZ?

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht mit Massnahmen zu erstellen, damit das finanzielle Risiko des Kantons als Eigner/Hauptaktionär der Regionalen Spitalzentren RSZ bezüglich der X Millionen hohen Fremdkapitalverpflichtungen für Investitionen/Zukäufe minimiert bzw. verhindert werden kann.

Insbesondere sind die nachstehenden Punkte separat aufzuzeigen:

1. Hat die Überprüfung ein für den Kanton gravierendes finanzielles Risiko geortet, sind dem finanzkompetenten Organ durch den Regierungsrat Massnahmen aufzuzeigen.
2. Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe (Firmenübernahmen) sind dem Kanton als Eigner/Hauptaktionär transparent offen darzulegen. Die Zustimmung des Regierungsrates ist zwingend.
3. Wer trägt das Risiko bei Liquiditätsproblemen, hohen Investitionen / Fremdkapitalverpflichtungen? Der Kanton als Eigner oder die privatrechtlichen AG?

4. Um das Risiko für Kanton und Steuerzahler abzusichern, hat die Finanzkontrolle die Konzernrechnung bezüglich der Verwendung des Kantonsbeitrags von 55 Prozent zu prüfen.

Begründung:

Zurzeit ist bei den Spitälern ein Wettrüsten im Gang, das den Kanton in ein finanzielles Desaster führen kann. Jedes grössere Spital möchte seine Infrastruktur und sein Angebot auf den Level des Inselspitals heben, um finanziell attraktive medizinische und chirurgische Eingriffe zu machen.

Hauptauftrag der RSZ ist es jedoch, in erster Linie die Grundversorgung der jeweiligen Versorgungsregion sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Das finanzielle Risiko für den Kanton ist zu ungewiss.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 95 Abs. 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete, jährlich aktualisierte Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Das Gesamtkonzept legt die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest. Die für Regionalen Spitalzentren (nachfolgend RSZ) spezifisch erarbeitete Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept und das Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte stellen die zentralen Aufsichtselemente dar. Sie kommen bereits seit einigen Jahren zur Anwendung und haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt.

Bei den RSZ handelt es sich um selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften nach Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Unter die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nach Art. 716a OR fallen die strategische Führung und die Sicherstellung der Finanzierung des Unternehmens.

Frage 1:

Aus den öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten der RSZ wurde eine Übersicht über finanzielle Eckwerte auf der Basis des anerkannten Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER erstellt. Unter Swiss GAAP FER sind die effektiven Verhältnisse nach „true and fair view“ ausgewiesen. Aus den Angaben ist ersichtlich, dass der Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital sehr klein ist. Weiter sind die Finanzierungskosten für die Aufnahme von Fremdkapital (Darlehen, Kredite und Hypotheken) im derzeitigen Zinsumfeld sehr attraktiv. Bei den im Geschäftsbericht des Kantons ausgewiesenen Bürgschaften gegenüber einzelnen RSZ ist das vom Grossen Rat beschlossene Maximum erst zu gut drei Vierteln beansprucht. Für den Kanton als Eigentümer entstehen aus der heutigen Finanzierung der RSZ keine zusätzlichen Risiken.

Geschäftsberichte per 31.12.2015: Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER	Aktienkapital in CHF	Eigenkapitalquote [1] in %	Fremdkapitalquote [1] in %	EBITDA in Mio. CHF, EBITDA-Marge in %	Finanzergebnis in Mio. CHF	Abschreibungsaufwand in Mio. CHF
Spital Netz Bern AG (2) (Einzelabschluss)	8'300'000	78.3%	21.7%	-15.1, k.A.	-0.3.	10.9
Spitalzentrum Biel AG [2]	7'730'000	88.3%	11.7%	11.1, 5.6%	0.06.	10.7
Regionalspital Emmental AG [2]	7'202'000	36.5%	63.5% [3]	9.8, 6.7%	-0.7	5.0
SRO AG [2]	7'801'000	87.2%	12.8%	13.0, 8.4%	3	10.4.
Spital STS AG	5'850'000	77.1%	22.9%	22.7, 8.8%	0.06	9.7
Spitäler FMI AG [2]	6'250'000	85.4%	14.6%	12.0, 8.8%	0.39	3.5
Hôpital du Jura bernois SA	3'950'000	73.6%	26.4%	4.6, 5.3%	0.05	3.8

[1] Die Eigen- und Fremdkapitalquote weisen jeweils den Anteil Eigen- resp. Fremdkapital am Gesamtkapital der Unternehmung aus.

[2] Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden (vgl. hierzu Geschäftsbericht 2015 des Kantons Bern, Band 1, Seite 36, Eventualverpflichtungen). Derzeit verbürgt der Kanton Kredite bei Dritten im Umfang von insgesamt CHF 83‘328‘999.00.

[3] Die RSE AG hat zur Realisierung des Bauprojektes in Burgdorf über eine öffentliche Anleihe finanzielle Mittel beschafft. Das Unternehmen verfügt trotzdem nach wie vor über eine gesunde Eigenkapitalbasis.

Frage 2:

Mit dem RRB 1288/2016 vom 16. November 2016 „Eigentümerstrategie bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)“ hat der Regierungsrat den RSZ Vorgaben zur Strategie und zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung gemacht. Die GEF wird mit der Eigentümerstrategie beauftragt, im Rahmen der sogenannten strategischen Führungsgespräche regelmässige Controlling-

Gespräche durchzuführen. Anlässlich dieser Gespräche wird die GEF über wichtige Ereignisse wie beispielsweise Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe oder Firmenübernahmen orientiert. Die Information des Regierungsrats erfolgt bei der Vorbereitung der Generalversammlungen der RSZ durch die GEF. Sollte sich ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert. Die Kompetenzen der Unternehmen und des Verwaltungsrats sind im OR und im kantonalen Spitalversorgungsgesetz [SpVG vom 13.6.2013; BSG 812.11] geregelt. Im Rahmen der letzten Gesetzesrevision wurde die Bewilligungspflicht von Investitionen im Grossen Rat diskutiert und verworfen. Hingegen gewährt das SpVG den RSZ in Art. 25 die Unabhängigkeit der Betriebsführung sowie betriebliche Handlungsspielräume, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Regierungsrat nimmt im Namen des Kantons die Rechte und Pflichten als Aktionär war. Fällt ein Ereignis oder Geschäftsvorfall in die Kompetenz der Generalversammlung, entscheidet der Regierungsrat. Die vom Motionär genannten Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe (Firmenübernahmen) sind nicht zwingend der Generalversammlung zu unterbreiten. Eine zwingende Befassung des Regierungsrats ist deshalb nicht vorgesehen.

Frage 3:

Die RSZ als selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften können eigenverantwortlich Geschäfte tätigen und damit verbundene Verpflichtungen eingehen. Sie tragen somit das Risiko aus ihrer Geschäftstätigkeit selber.
Der Kanton als Eigentümer haftet mit dem eingebrachten Gesellschaftskapital. Hat er den RSZ Darlehen oder Bürgschaften gewährt, besteht im Fall eines Konkurses zusätzlich das Risiko, dass Darlehen nicht (vollständig) zurückbezahlt werden können und ein Kreditgeber deshalb an den Kanton als Bürgen gelangt. Darüber hinaus trägt der Kanton keine weiteren Risiken aus Liquiditätsproblemen, Investitionen oder Fremdkapitalverpflichtungen, es sei denn, es müssten zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung besondere Massnahmen ergriffen werden (siehe Art. 70 ff SpVG).

Frage 4:

Die Finanzkontrolle ist gemäss Abschnitt A.6.2 der Eigentümerstrategie befugt, in die Geschäftsakten der RSZ Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsicht gemäss Art. 16 Bst. A des kantonalen Finanzkontrollgesetzes [KFKG 622.1 vom 1.12.1999] notwendig ist. Diese Aufsicht ist fokussiert auf die Überprüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen und beinhaltet demnach die Prüfung des Kantonsanteils an den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von 55%. Die vom Motionär geforderte Überprüfung von Staatsbeiträgen ist somit nach Ansicht des Regierungsrats sichergestellt.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.876
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	241/2017 vom 08. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sicherstellung einer Good Governance der Verwaltungsräte in den regionalen Spitalzentren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit in den Verwaltungsräten der regionalen Spitalzentren elementare Führungsgrundsätze und gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung eingehalten werden.

Begründung:

Der vorliegende Vorstoss gründet auf persönlichen Erfahrungen im Verwaltungsrat der STS.

Gemäss OR hat ein jedes Mitglied des Verwaltungsrates das Recht, Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und zu erhalten.

Dieser Grundsatz und auch weitere Führungsprinzipien wurden im Verwaltungsrat der STS in den letzten Jahren missachtet. So wurde eine bewährte Verwaltungsrätin nicht mehr an Sitzungen eingeladen, ohne dass der Verwaltungsrat über die Gründe informiert worden war. Die betroffene Verwaltungsrätin bekam auch nie die Gelegenheit, gegenüber dem gesamten VR ihre Sichtweise darzulegen. Ebenso wenig wurde die Wahlbehörde (der Regierungsrat) konsultiert.

Auf Nachfrage bekam man nie eine Antwort, geschweige denn eine Auskunft über ein angebliches Vergehen was staatspolitisch sehr bedenklich ist.

Die unschönen Vorkommnisse um eine fachlich hervorragende Verwaltungsrätin sind sehr bedenklich und beschämend.

Ich könnte mir gut vorstellen, dass auch an anderen RSZ solche Vorkommnisse an den Tag kämen, wenn man genau hinschaute. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat eingeladen, vorsorgliche oder nachträgliche Massnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass in den Verwaltungsräten der RSZ alles mit rechten Dingen zugeht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Abklärung der rechtlichen Situation (OR) ist dringend, damit die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt vom Unbehagen des Postulanten im Zusammenhang mit der Anwendung von Führungsgrundsätzen und –prinzipien in den Regionalen Spitalzentren (RSZ) Kenntnis. Er hat keine Kenntnis von einem systematischen, nicht themenbezogenen Ausschluss eines Verwaltungsratsmitglieds von Veraltungsratssitzungen. Ebenso hat er keine Kenntnis einer diesbezüglichen Beschwerde des im Vorstoss erwähnten Mitglieds des Verwaltungsrates.

Die RSZ und die Hôpital du Jura bernois SA - sowie seit 1. Januar 2017 auch die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) - sind selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften. Sie sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Vorgaben insbesondere nach dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [SpVG vom 13.6.2013; BSG 812.11] zu halten. Weitere betriebsspezifische Regelungen sind in den Statuten und in den Organisationsreglementen sowie weiteren internen Weisungen und Richtlinien festgelegt.

Der Regierungsrat nimmt nach Artikel 22 Absatz 1 SpVG die Rechte und Pflichten, die dem Kanton als Aktionär zustehen, wahr. Weiter beschliesst er Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in der entsprechenden Eigentümerstrategie.

Die RSZ und die Hôpital du Jura bernois SA sowie die RPD führen ihre Betriebe eigenverantwortlich. Die Finanzkontrolle ist befugt, in Bezug auf die Verwendung von Staatsbeiträgen eine Aufsichtsfunktion auszuüben.

Der Regierungsrat hat in der Eigentümerstrategie die GEF beauftragt, im Rahmen der sogenannten strategischen Führungsgespräche regelmässige Controlling-Gespräche durchzuführen, die auch dem offenen Gedankenaustausch dienen. An den Führungsgesprächen können die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung teilnehmen. Die Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrats als Gremium sowie die Zusammenarbeit des Verwaltungsrats mit der Geschäftsleitung wird dabei standardmässig traktandiert und besprochen. Die GEF orientiert den Regierungsrat im Rahmen der Vorlagen zu den Generalversammlungen über die sich aus der Eigentümerschaft an diesen Institutionen ergebenden Risiken für den Kanton. Weiter sind die RSZ gemäss Eigentümerstrategie verpflichtet, den Regierungsrat als Aktionär bei

Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren.

Weiter ist der Regierungsrat immer bereit, wichtige Anliegen von Mitgliedern der Verwaltungsräte direkt entgegen zu nehmen und wo nötig zielführende Massnahmen zu ergreifen.

Die GEF prüft zu Handen des Regierungsrats bei den Neu-, Ersatz- und Wiederwahlen von Mitgliedern der Verwaltungsräte regelmässig, ob das Anforderungsprofil gemäss Anhang C der Eigentümerstrategie eingehalten wird. Der Regierungsrat kann Kraft der Mehrheitsbeteiligungen des Kantons an den RSZ indirekt über die Generalversammlungen unmittelbar auf die strategische Oberleitung der Gesellschaften Einfluss nehmen.

Das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete, jährlich aktualisierte Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Das Gesamtkonzept legt die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest. Die für die RSZ spezifisch erarbeitete Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept und das Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte stellen die zentralen Aufsichtselemente dar. Sie kommen bereits seit einigen Jahren zur Anwendung und haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt. Der Regierungsrat erachtet diese Instrumente und Möglichkeiten zur Sicherstellung der ordentlichen Führung der öffentlich getragenen Spitalunternehmen als hinreichend und ist der Ansicht, dass damit die Anliegen des Postulanten bereits erfüllt sind.

Verteiler

- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.899
Eingereicht am:	16.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	422/2017 vom 3. Mai 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können (z. B. Versand der Organspende-Karte von Swisstransplant mit der Steuererklärung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen an Schulen usw.).

Begründung:

Heute warten in der Schweiz rund 1500 Personen auf eine Organspende, und die Warteliste wird über die Jahre immer länger. Jede Woche sterben im Durchschnitt fast drei Menschen, weil sie kein Transplantat erhalten haben. Dies müsste nicht sein, umso mehr als es nicht an potentiellen Spendenwilligen mangelt. Laut Swisstransplant befürworten über 80 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer die Organspende. Allerdings dürfen in der Schweiz Organe bei verstorbenen Personen nur dann entnommen werden, wenn sie oder allenfalls die Angehörigen zugestimmt haben. Konkret müssten mehr Menschen dazu motiviert werden, im Todesfall Organe zu spenden und dies rechtlich bindend in einem Spenderausweis zu bekunden.

Während die Spenderzahl pro Million Einwohnerinnen und Einwohner von 14,4 im Jahr 2014 auf 17,4 im Jahr 2015 gestiegen ist, zeigt der aktuelle Trend deutlich nach unten. So sank im ersten Halbjahr 2016 die Spenderzahl pro Million Einwohnerinnen und Einwohner auf 11,7. Damit diese negative Entwicklung aufgehalten und eine markante Steigerung von Organspenden erreicht werden kann, sind grosse Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen erforderlich. Um dem chronischen Organmangel in der Schweiz entgegenzuwirken, hat der Bundesrat 2013 den Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» lanciert, an dem auch der Kanton Bern beteiligt ist. Bis 2018 will der Bund die ambitiöse Marke von 20 Spenderinnen und Spender pro Million Einwohnerinnen und Einwohner erreichen.

Ziel des vorliegenden Postulats ist es, dass der Regierungsrat prüft, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren (Bundesamt für Gesundheit, Swisstransplant, Transplantationszentrum im Inselspital, Spitäler usw.) und in Ergänzung zum oben erwähnten Aktionsplan des Bundes und zu bereits laufenden Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können. Mögliche kantonale Massnahmen wären beispielsweise der Versand der Organspende-Karte von Swisstransplant zusammen mit der Steuererklärung (oder im Rahmen eines anderen Versands) oder die Initiierung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen an Schulen und weiteren Institutionen. Für den Kanton Bern böte sich damit gleichzeitig die Möglichkeit an, sich als zentraler Medizinalstandort im Fachgebiet der Transplantation noch besser zu positionieren und seine Verantwortung im wichtigen Bereich der Organspenden stärker wahrzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Anliegens des Postulats, wobei aus Sicht des Regierungsrats die kantonsübergreifende Bedeutung des Themas zu berücksichtigen ist.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 wurde den Kantonen die Verantwortung über die Definition und Sicherstellung von Prozessen in der Erkennung und Betreuung möglicher Spender, der Todesfeststellung, der Information und Betreuung von nächsten Angehörigen sowie der Implementierung von für die lokale Koordination zuständigen Personen in Spitälern mit Intensivpflegestation übertragen (Art. 45 Transplantationsverordnung). Die von der Motionärin indirekt stipulierte Annahme, dass mehr Organentnahmen im Kanton Bern zu mehr Organtransplantationen am Medizinalstandort Bern (Inselspital) führen würden, ist gemäss Artikel 17 des Transplantationsgesetztes („Nichtdiskriminierung“) explizit ausgeschlossen.

Der Kanton Bern hat diese Aufgaben dem Inselspital übertragen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben wurde gemäss Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (Verpflichtungskredit gemäss RRB 628/2015) die Organspende-Koordination am Inselspital zusätzlich abgegolten. Der Grosse Rat hat diesem Kredit am 14. September 2015 zugestimmt.

Aus Sicht des Regierungsrats muss die Prüfung weiterer Bemühungen zur Erhöhung der Bereitschaft zur Organspende unbedingt auf nationaler Ebene erfolgen. Dies kann einerseits über die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren geschehen; andererseits könnte eine

Anpassung der in Artikel 8 des Transplantationsgesetzes formulierten Zustimmungsregelung zu einer Organentnahme im Sinne einer Widerspruchsregelung diskutiert werden. Beide Vorgehensweisen sind aus Sicht des Regierungsrates denkbar, müssen aber zusammen mit den übrigen Kantonen angegangen werden.

In diesem Sinne erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Anliegen zu prüfen und beantragt Annahme des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.171
Eingereicht am:	20.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	488/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Anbieter von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (BIAS) mehr Handlungsspielraum erhalten bei der Bereitstellung von Strukturen von internen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung.

Begründung:

Die GEF verwendet jährlich Millionenbeträge im zweistelligen Bereich für die Bereitstellung von Programmen zur beruflichen und sozialen Integration (BIAS). Es konnte nun festgestellt werden, dass ein nicht unbedeutender Anteil von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern von diesen wertvollen Angeboten nicht Gebrauch machen kann, weil es sich dabei um alleinerziehende Eltern (zur Hauptsache alleinerziehende Mütter) handelt, für die keine Betreuung der Kinder gefunden werden konnte. Verschiedentlich haben offenbar auch Anbieter von BIAS-Programmen versucht, ein entsprechendes internes Angebot bereitzustellen, sind aber dabei an den hohen und vor allem kostspieligen kantonalen Anforderungen bezüglich geregelter Kinderbetreuung gescheitert.

Viele Sozialhilfe beziehende Mütter haben gerade im Umgang mit Kindern durchaus Kompetenzen aufzuweisen, die sie sinnvollerweise in einem entsprechenden niederschwelligen Kinder-

betreuungsangebot einsetzen können. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb einerseits Alleinerziehende aus organisatorisch/technischen Gründen (Mangel an genügendem Kinderbetreuungsangebot) faktisch von der Teilnahme an den erwähnten Integrationsangeboten ausgeschlossen sind und andererseits vorhandene Fähigkeiten bezüglich Kinderbetreuung ungenutzt bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Jeder verstrichene Tag, an dem an sich motivierte und arbeitsfähige alleinerziehende Personen aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation nicht für die vorhandenen Integrationsangebote vorgesehen werden können, ist ein verlorener Tag. Es ist für die betroffenen Personen und für die Senkung der Sozialhilfekosten deshalb dringend, dass der Regierungsrat hier umgehend handelt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs: Es darf nicht sein, dass alleinerziehende Sozialhilfebeziehende Eltern nicht an Integrationsangeboten teilnehmen können, weil sie keine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder haben. Die rasche (Re)Integration in den Arbeitsprozess soll in der sozialen Arbeit höchste Priorität haben. Massnahmen, welche die Integrationschancen alleinerziehender Väter oder Mütter erhöhen, sind zu begrüssen. Deshalb müssen auch Alleinerziehende an Integrationsangeboten teilnehmen können.

Für die Kinderbetreuung alleinerziehender Sozialhilfebeziehender wird in der Regel bereits heute gesorgt. In zahlreichen Gemeinden stehen subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien zur Verfügung. Weil die Nachfrage noch immer höher ist als das Angebot, wird Personen, die ohne subventionierte Betreuungslösung nicht erwerbstätig sein können oder nicht an einem Programm zur (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen können, ein prioritärer Zugang zu diesen Angeboten eingeräumt. Mit dem Stossrichtungsentscheid, flankiert durch kostensenkende Massnahmen Betreuungsgutscheine ohne kantonale Kontingentierung einzuführen, hat der Regierungsrat zudem die Weichen für einen weiteren Ausbau des Angebots an subventionierten Betreuungslösungen gelegt. Falls keine subventionierten Angebote frei sind, übernimmt der Sozialdienst die Kosten in privaten Angeboten für Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm die Kinderbetreuung nicht selber gewährleisten können.

Bereits unter den heute geltenden Rahmenbedingungen sind gewisse Spielräume zur Bereitstellung niederschwelliger Angebote im Betreuungsbereich vorhanden. Die vom Motionär angesprochenen niederschwelligen Betreuungsangebote im Rahmen der BIAS-Programme könnten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich schon heute geschaffen werden. Gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) des Bundes bedarf ein Kinderbetreuungsangebot einer Bewilligung, sobald mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreut werden (Art. 13 Abs. 1). Angebote mit einem geringen zeitlichen Betreuungsrahmen (Spielgruppe, Hütedienste, Mittagstische) sind nicht bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung betreuungsintensiver Angebote ist im Kanton Bern das Kinder- und Jugendamt (KJA) zuständig. Es bewertet die eingehenden Gesuche im Einzelfall und entscheidet wann von einer „regelmässigen Betreuung“ im Sinn einer Kindertagesstätte auszugehen und ob das entsprechende Angebot bewilligungspflichtig ist. Bei einem bewilligungspflichten Angebot werden entsprechende Anforderungen gestellt (professionelle Leitung, pädagogisch ausgebildetes Personal, räumliche Infrastruktur und das pädagogische Konzept.). Diese Angebote müssen zudem beaufsichtigt werden. Aktuell ist es so, dass pro 12 Kinder mindestens

zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, davon eine Person entsprechend ausgebildet. Die Vorgaben sind bei einer regelmässigen und zeitintensiven Betreuung von Kindern aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, um das Wohl der Kinder sicher zu stellen und insbesondere auch um neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Chancengleichheit sowie sprachliche und soziale Integration der Kinder zu fördern (vgl. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, Konzept frühe Förderung des Kantons Bern, u.a. S. 59). Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob bezüglich zeitlich intensiver Betreuung aber über begrenzte Dauer (z.B. Betreuung während BIAS-Angeboten) Anpassungen sinnvoll und notwendig wären. Allerdings gibt er zu bedenken, dass BIAS-Angebote zumeist die Arbeitsaufnahme der Eltern zum Ziel haben. Deshalb ist in den meisten Fällen sinnvoll, die Kinder in normalen Kindertagesstätten oder Tagesfamilien zu betreuen, damit die Kinder bei der Arbeitsaufnahme der Eltern möglichst bereits über ein Betreuungssetting verfügen und dieses nicht gleich wieder wechseln müssen, was für Eltern und Kinder im Vorschulalter eine grosse Belastung sein kann.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1031
Eingereicht am:	29.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Bernasconi (Malleray, SP) Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	438/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme** **Ziffer 4: Annahme**

Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie Ausländerinnen und Ausländer eine oder mehrere Amtssprachen besser erlernen können, dies unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Erhalt eines Zertifikats mit Erwähnung des erlangten Sprachniveaus (z. B. A1, B1 usw., fide-Sprachenpass oder andere)
2. alltags- und sozialkompetenzorientiertes Sprachenlernen
3. berufsorientiertes Sprachenlernen (aktueller oder künftiger Beruf)
4. Finanzierung der Sprachkurse

Begründung:

Der Erwerb einer oder mehrerer Amtssprachen gilt umhin als wichtigstes Element für die Integration von Migrantinnen und Migranten in unsere Gesellschaft. Artikel 3 des kantonalen Gesetzes

über die Integration der ausländischen Bevölkerung erwähnt denn auch das Erlernen einer Amtssprache als eines der Hauptelemente, das zeigt, ob Ausländerinnen und Ausländer gut integriert sind und im Kanton bleiben können.

Gemäss Integrationsgesetz müssen Ausländerinnen und Ausländer mindestens 80 Prozent eines Sprachkurses besuchen, wenn sie eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen haben und ihre Ansprechstellen der Auffassung sind, dass ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um in die schweizerische Gesellschaft integriert zu werden. Die Sprachkurse gehen zu Lasten der Ausländerinnen und Ausländer.

Das Kursattest enthält im Allgemeinen keine Angaben zu den erworbenen Sprachkenntnissen der Ausländerinnen und Ausländer. Diese wissen somit nicht, ob ihre Kenntnisse dem Niveau A1 oder B2 oder einem anderen Stand entsprechen und können sich somit auf dem Arbeitsmarkt nicht positionieren. Auch für die Arbeitgeber wäre es attraktiver, das Sprachniveau ihrer potenziellen künftigen Arbeitnehmer zu kennen. Es wäre daher angebracht zu prüfen, ob im Attest des Sprachkurses, der im Rahmen des Integrationsgesetzes besucht wurde, nicht das erworbene Sprachniveau erwähnt werden sollte.

Es wäre auch interessant, sich mit dem berufsorientierten Sprachenlernen zu befassen, d. h. mit Sprachkursen, die sich am Beruf orientieren, den die Ausländerinnen und Ausländer ausgeübt haben oder ausüben werden, damit sie möglichst rasch vermittelbar werden.

Wer die Pflicht hat, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. wie im vorliegenden Fall einen Sprachkurs zu besuchen, dem sollten auch entsprechende Mittel gewährt werden. Zwar werden einige Sprachkurse subventioniert und sind daher weniger teuer, aber für Personen mit knappen finanziellen Mitteln bleiben sie dennoch teuer. Zudem gibt es Ausländerinnen und Ausländer, die mehr Mühe bekunden, eine oder mehrere Amtssprachen zu lernen, weshalb sie mehr Kurse besuchen müssen als andere. Das Sprachenlernen wird dann für Ausländerinnen und Ausländer zu einer finanziellen Belastung. Es wäre somit nötig zu prüfen, wie die Sprachkurse in finanzieller Hinsicht zugänglicher gemacht werden können, so dass Ausländerinnen und Ausländer effektiv in Sprachkurse investieren können.

Diese Überlegungen sollten im Übrigen nicht nur auf jene Personen beschränkt sein, die einer Integrationsvereinbarung unterstehen, sondern grundsätzlich auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt werden, die Sprachkurse besuchen.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat greift zentrale Punkte der Integrationsförderung auf, denn die Sprachförderung ist entscheidend für die wirtschaftliche und soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeiten hier eng zusammen und planen die Angebote so, dass sie eine gute Qualität aufweisen. Aufgrund der knappen Mittel und des steigenden Bedarfs wird es immer wichtiger, dass die Angebote auch möglichst kosteneffizient sind.

Zu Ziffer 1:

Sprachzertifikate sind sinnvoll, denn sie erlauben sowohl den Kursteilnehmenden als auch den Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen eine angemessene Einschätzung des Sprachstandes.

Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur überwiesenen M 056-2016 Müller (Orvin, SVP): *Wirtschaftliche Integration durch Obligatorium Spracherwerb* berücksichtigt.

Aktuell ist die Erziehungsdirektion dabei, die Instrumente für den Sprachnachweis in der subventionierten Sprachförderung zu überprüfen und anzupassen (einheitlicher Kursausweis, Lernfortschrittsbeurteilung, Kompetenzbeurteilung, Empfehlung für Teilnahme an einem externen, validen Sprachtest). Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeitet ausserdem darauf hin, dass es möglichst rasch zur Regel wird, dass Sozialhilfebeziehende (inklusive Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge) in jedem Fall nach dem Ende eines Sprachkurses einen international anerkannten Sprachstandtest absolvieren. Für Sozialhilfebeziehende ist im Entwurf zur aktuellen Teilrevision des Bernischen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zudem eine Verknüpfung des Sprachstands mit der Sozialhilfe vorgesehen, indem der Grundbedarf von bedürftigen Personen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Besuch eines entsprechenden Kurses nicht das Sprachniveau A1 erreichen, um 30 Prozent gekürzt werden soll. Der Grosse Rat wird über diese Verknüpfung befinden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit zu prüfen, wie das Ausstellen von Sprachzertifikaten (international anerkannte Sprachdiplome) noch vermehrt gefördert werden kann.

Zu Ziffer 2:

Aktuell fördert der Kanton Bern im Rahmen des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) jährlich rund 4‘000 Teilnehmende mit 40‘000 Kursstunden (in Kursgruppen) bei rund 30 Anbietern (Volkshochschulen, spezialisierte Organisationen, Gemeinden). Diese erstrecken sich von Niveau A1 bis B2 und richten sich an Nicht-Alphabetisierte, Bildungsungewohnte und Bildungsgewohnte, im Rahmen von intensiven oder extensiven Kursen, tagsüber oder abends. Das Sprachangebot soll entsprechend der Nachfrage gestaltet und die Angebote mit modernen Lernmethoden (E-Learning, Blended Learning, Peer-Ansätze) erweitert werden.

Die durch den Kanton Bern geförderten Angebote erfüllen kantonale Qualitätsmindeststandards. Dazu gehören auch die von der Postulantin aufgebrachten Aspekte der alltags- und Teilnehmenden orientierten Lernziele und Lerninhalte. Das Sprachunterrichtsprinzip *fide*, das der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt hat und das nun schrittweise in die Praxis eingeführt wird, setzt noch konsequenter auf diese Alltags- und Teilnehmendenorientierung. Der Kanton Bern und die bernischen Kursanbieter arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung von *fide* aktiv mit.

Die kantonale Förderung berücksichtigt und kontrolliert das alltags- und sozialkompetenzorientierte Sprachenlernen bereits. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Punkt 2 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziffer 3:

Die kantonalen Fördermassnahmen beinhalten gegenwärtig einzelne Angebote, die gezielt berufs- und branchenspezifische Sprachkenntnisse vermitteln (z.B. in den Bereichen Gesundheit/Pflege, Gastronomie, Reinigung, Bau) sowie Massnahmen, die gezielt Sprachkenntnisse für den Anschluss an die Berufsbildung und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit vermitteln.

Aufgrund der Bedeutung der Sprachkenntnisse für die Berufsausbildungen, den beruflichen Einstieg und die berufliche Entwicklung ist hier jedoch ein verstärkter Ausbau in Zusammenarbeit

mit den Branchenverbänden angezeigt. Der Bedarf nach spezifischen Massnahmen soll deshalb im Rahmen der Konzeption des Kantonalen Integrationsprogramms 2018-2021 vertieft geprüft werden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, Punkt 3 des Postulats zu prüfen.

Zu Ziffer 4:

Gegenwärtig sind die kantonalen Weiterbildungssubventionen so geregelt, dass maximal 80% der Kosten der Sprachkursangebote kantonal finanziert werden. Die restlichen 20% werden durch die Kursteilnehmenden oder durch die Sozialhilfe finanziert.

Es gibt zwei Konstellationen, bei denen Personen aktuell oder künftig verpflichtet werden können, einen Sprachkurs zu besuchen:

- Personen, die neu aus dem Ausland zuziehen und die nicht aus Staaten der EU oder der EFTA stammen, können gemäss Integrationsgesetz (Art. 10) im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zu Kursen verpflichtet werden. In diesem Fall ist aktuell im Integrationsgesetz explizit vorgesehen, dass die verpflichtete Person die Kosten selber tragen muss.
- Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gemäss Sozialhilfegesetz (Art. 28) unter anderem verpflichtet, an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Bei dieser Gruppe (zu der auch Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge gehören) finanziert die Sozialhilfestelle oder der Kanton bereits heute die Teilnehmerbeiträge. Dies gilt auch in den seltenen Fällen, in denen sie nicht subventionierte Kurse besuchen. Dieser Zielgruppe erwachsen im heutigen System demnach keine Kosten, die sie selber tragen müssen. In Zukunft ist vorgesehen, Sozialhilfebeziehende (inkl. Asylsuchende ab vorläufiger Aufnehme und anerkannte Flüchtlinge) grundsätzlich soweit zu fördern, bis sie das Sprachniveau A1 nachweislich erreicht haben. Eine ganze oder teilweise Übernahme der Kosten für die weiterführende Sprachförderung ab dem Sprachniveau A1 soll sich am individuellen Bedarf orientieren und ist insbesondere abhängig vom beruflichen Umfeld, von der wirtschaftlichen Situation und den sonstigen Sprachkenntnissen der Person.

Der Regierungsrat strebt im Bereich der Sprachförderung für Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und Flüchtlinge Verbesserungen an. Heute monieren die Partner der Berufsbildung und Arbeitsintegration (Unternehmen, Schulen, Branchenverbände), dass sprachliche Lücken bestehen. Dem Anliegen soll im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP II), des Projektes Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und der Teilrevision des Sozialhilfegesetztes auch durch die Implementierung neuer Ansätze Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen der Postulantin zu prüfen, ob Sprachkurse auch für Personen ausserhalb der Sozialhilfe in finanzieller Hinsicht zugänglicher gemacht werden können. Zudem ist er der Ansicht, dass die Subventionierung jeglichen Spracherwerbs mit einem Sprachtest verbunden werden soll. Schliesslich will der Regierungsrat die Möglichkeit prüfen, ob bestimmte Sanktionsarten ins Auge gefasst werden sollten, z.B. eine höhere Selbstbeteiligung an den Kurskosten für Personen, die die geforderten Fortschritte in den Sprachangeboten nicht machen. Die Wahrung der Qualität und der Kosteneffizienz ist dabei oberstes Ziel.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.159
Eingereicht am:	19.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	433/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Elektronische Stimmabgabe bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2018

Seit der Einführung von E-Voting im Kanton Bern im Jahr 2012 haben Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Stimmberechtigten im Ausland auch in den Jahren 2017 und 2018 angeboten werden. Hierfür stimmte der Grosse Rat am 5. September 2016 dem Verpflichtungskredit über 749 600 Franken mit 133 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2017 bis 2018 berechnet, jeweils vier pro Jahr.

Die Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV) vom 27. Oktober 2010 sieht vor, dass stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen ihre Stimme über den elektronischen Kanal abgeben können.

Aufgrund der seit 1970 sinkenden Wahlbeteiligung im Kanton Bern und angesichts der am 25. März 2018 anstehenden Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat sollte das Potenzial von E-Voting zur Mobilisierung der Wählenden genutzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Plant der Kanton Bern, die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat im März 2018 für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer elektronisch durchzuführen?

2. Falls der elektronische Kanal zur Stimmabgabe für die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat im März 2018 durch den Kanton nicht angeboten wird, wie begründet dies der Regierungsrat?

3. Falls der elektronische Kanal zur Stimmabgabe für die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat im März 2018 durch den Kanton nicht angeboten wird, wie stellt der Regierungsrat die Einhaltung der Fristen zwischen dem ersten und einem möglichen zweiten Wahlgang für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sicher?

4. Ist die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat im März 2018 durch den Verpflichtungskredit von 749‘600 Franken gedeckt oder müssten hierfür zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen werden?

5. Verfügt der Regierungsrat über einen detaillierten Zeitplan für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe (Wahlen und Abstimmungen) für alle Bernerinnen und Berner?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesamterneuerungswahlen bzw. die Regierungsratswahlen finden im März 2018 statt.

Antwort des Regierungsrates:

1. Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen vom 25. März 2018 wird den Auslandschweizer Stimmberechtigten E-Voting nicht zur Verfügung stehen. Die Gründe dafür hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in seinem Vortrag vom 1. Juni 2016 zum Kreditgeschäft E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Betrieb, Verpflichtungskredit 2017-2018 (2016.RRGR.508; Beschluss des Grossen Rates vom 5. September 2016) dargelegt. Danach wird die Verarbeitung von E-Election-Daten erst nach der Einführung einer neuen Resultateermittlungssoftware möglich sein. Diese wird zurzeit beschafft und soll erstmals Ende 2018 zur Verfügung stehen. Demnach ist geplant, E-Election für Auslandschweizer Stimmberechtige erstmals bei den National- und Ständeratswahlen 2019 einzuführen.

2. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern nutzen für die elektronische Stimmabgabe das E-Voting-System des Kantons Genf. Die Resultate aus der elektronischen Urne des Kantons Genf werden danach in die Informatiklösung des Kantons Bern importiert. Weil es im Kanton Bern bei der Einführung einer neuen Informatiklösung für die Ermittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen zu Verzögerungen kam und die derzeit eingesetzte Anwendung E-Election-Daten nicht verarbeiten kann, kann E-Voting bei den kantonalen Wahlen noch nicht angeboten werden.

3. Den Gemeinden wird empfohlen, den Auslandschweizer Stimmberechtigten das Wahlmaterial für einen allfälligen zweiten Wahlgang per Priority-Post zuzustellen (Ausnahme: Deutsch-

land und Frankreich).

4. Die Kosten für E-Voting bei den kantonalen Wahlen waren im 2016 verabschiedeten Verpflichtungskredit für E-Voting 2017-2018 nicht enthalten, da wie unter Ziff. 1 dargelegt schon damals nicht mehr mit E-Voting bei den Regierungsrats- und Grossratswahlen geplant worden war. Der Kredit bezieht sich auf E-Voting bei acht Abstimmungsterminen in den Jahren 2017 und 2018.

5. Aus heutiger Sicht ist die Ausdehnung des Versuchsbetriebs von E-Voting auf Inlandbernerinnen und Inlandberner nicht vor 2020 möglich. Es sind hierfür organisatorische und technische Abklärungen sowie politische Entscheide und Rechtsanpassungen nötig. Ein detaillierter Zeitplan für die Einführung von E-Voting für alle Berner Stimmberechtigten existiert derzeit nicht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.170
Eingereicht am:	20.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	484/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Arbeitet der Kanton Bern mit den Hochschulen anderer Kantone zusammen?

Die Ausbauten der Berner Fachhochschule und der Technischen Fachschulen in Biel, Bern und Burgdorf würden so wie gegenwärtig geplant wohl insgesamt gegen eine Milliarde Franken kosten. 364 Mio. Franken werden für den Campus im Weyermannshaus Bern verbaut[1] und 258 Mio. Franken für den Campus Biel[2]. Hinzu kommen die Bau- bzw. Umbaukosten für das TecLab und die TF in Burgdorf, wobei die Investitionen in Bern und Burgdorf zusammen in der Standortanalyse zuhanden des Grossen Rates von 2015 auf rund 800 Millionen Franken veranschlagt wurden[3].

Es stellt sich die Frage, ob nicht Überkapazitäten geplant werden. Die Fachhochschule Nordwestschweiz, die auch viele Berner Studierende anzieht, ist an allen ihren Standorten auch eifrig am Planen und Bauen, auch die Fachhochschulen in Neuenburg und Freiburg bauen aus. Bevor dem Grossen Rat weitere Projektierungs- und Baukredite vorgelegt werden, sollte abgeklärt sein, ob die geplanten Kapazitäten wirklich überall nötig sind. Hochschulen sind keine privaten Unter-

1 http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/03/20170309_1707_regierungsrat_genehmigtbaurechtsvertragfuercampusbern.html

2 https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2017/03/20170316_0816_ausfuehrungskreditfuercampusbielbienne

3 http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/85a1e7d564bf4450ae6c54af2fbbe6d4-332/2/PDF/2015.RRGR.831-Beilage-D-120344.pdf

nehmen, die in Konkurrenz zueinander nach einem möglichst hohen «Umsatz» streben müssen, sondern öffentliche Dienstleistungsunternehmen, die ihr Angebot im Interesse einer hohen Qualität zu günstigen Kosten aufeinander abstimmen sollten. Sonst könnte es soweit kommen, dass sich am Schluss die Hochschulen gegenseitig die Studierenden mit Discount- und Wellness-Angeboten «abjagen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Für welche Anzahl von Studierenden soll die Berner Fachhochschule ausgebaut werden?

2. Ist diese Zahl mit den Fachhochschul-Ausbauplänen der umliegenden Kantone und mit den Prognosen über die Zahl der künftig Studierenden abgestimmt?

3. Auf welchen Ebenen findet die Koordination zwischen den Fachhochschulen statt?

4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass es nicht zu einem Konkurrenzkampf, sondern zu einer Zusammenarbeit und zu einer gemeinsamen Planung der Fachhochschulen kommen sollte? Wird diese Auffassung auch von der Leitung der Berner Fachhochschule geteilt?

Begründung der Dringlichkeit: Die Planungsarbeiten für die Bau- und Umbauvorhaben für die Hochschulen sind weit fortgeschritten, eine Abstimmung des Angebots mit anderen Kantonen ist angesichts der drohender Sparvorgaben im Kanton Bern erst recht dringend angezeigt.

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin stellt mit Blick auf die verschiedenen Bauprojekte für die Berner Fachhochschule (BFH) und die Technische Fachschule Bern (TF Bern) die Frage, ob nicht Überkapazitäten geplant werden und ob eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen der anderen Kantone besteht, die ebenfalls planen und bauen.

Es ist richtig, dass in den nächsten Jahren dem Grossen Rat hohe Kredite für Bauprojekte in Bern, Biel und Burgdorf für die BFH und die TF Bern vorgelegt werden. Auf lange Sicht betrachtet wirken sich diese Investitionen aber finanziell positiv aus, da durch eine Konzentration der Standorte räumliche Synergien gewonnen und Mietkosten wegfallen werden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:
Als Grundlage bei der Planung der Infrastruktur für die BFH dienen die Szenarien des Bundesamtes für Statistik (BfS)[4] zur erwarteten Entwicklung der Studierendenzahlen. Diese Entwicklungsszenarien werden seit 2002 jährlich aktualisiert für den ganzen Bildungsbereich der Schweiz erstellt. Gegenwärtig bilden die „Szenarien 2016-2025 für das Bildungssystem“ des BfS die massgebliche Planungsbasis.

[4] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/szenarien-bildungssystem/hochschule-studierende.html

Das BfS berechnet für die künftige Anzahl von Studierenden an den Fachhochschulen drei Szenarien: Ein Referenzszenario sowie zwei Alternativszenarien mit tieferen und höheren Annahmen. Die BFH übernimmt diese Szenarien für ihre interne Planung, wobei sie je nach Studiengang unterschiedliche Szenarien anwendet. Bei den Studiengängen mit einer Studienplatzbeschränkung (Numerus clausus) und einigen weiteren stützt sie sich auf das Referenzszenario, bei den weiteren auf das Szenario „hoch".

Die Studierendenanzahl an der BFH betrug 2015 in Vollzeitäquivalenten 5'164 (ohne Weiterbildung). 2024 wird basierend auf den BfS Szenarien mit 5'722 Vollzeitäquivalenten gerechnet, was einer Zunahme von rund 11% entspricht.

Frage 2:
Die Entwicklungsszenarien des BfS für die Studierendenzahlen bilden für alle Fachhochschulen der Schweiz die gemeinsame Planungsgrundlage. Zwischen 2015 bis 2025 rechnet das BfS mit einem Wachstum der Hochschulstudierenden um insgesamt +9%, wobei an den Fachhochschulen mit einer Zunahme um +13% gerechnet wird. Die BFH erwartet in dieser Zeitspanne ein leicht geringeres Wachstum. Die Fachhochschulen der Schweiz dürften insgesamt etwas stärker wachsen als die universitären Hochschulen, denn während die gymnasiale Maturitätsquote stabil bleibt, ist die Übertrittsquote an die Fachhochschulen nach der Berufsmaturität in den letzten Jahren angestiegen und dürfte noch einige Zeit ansteigen.

Bei der Planung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule wurden nebst den Entwicklungsszenarien des BfS auch das von 2012 bis 2015 bereits erfolgte Studierendenwachstum und die Entwicklungen der Studierendenzahlen über das Jahr 2025 hinaus berücksichtigt. Denn nach der vorgesehenen Inbetriebnahme des Campus Biel im Jahr 2022 und des Campus Bern im Jahr 2026 muss an diesen beiden Hauptstandorten eine gewisse Raumreserve vorhanden sein, um in den darauffolgenden ein bis zwei Jahrzehnten ein fortgesetztes moderates Wachstum der Studierendenzahlen unterbringen zu können, ohne dass sofort wieder bauliche Erweiterungen erforderlich sind.

Die Entwicklungsszenarien des BfS erwiesen sich bis anhin als sinnvolle Planungsgrundlage für die gesamte schweizerische Hochschullandschaft. Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass schweizweit realistisch geplant und keine räumlichen Überkapazitäten für Fachhochschulen gebaut werden.

Frage 3:
In Artikel 63a der Bundesverfassung ist festgehalten, dass Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen sorgen. Die Grundlagen dazu sind im einschlägigen Bundesgesetz, dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG[5] festgelegt, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Für die Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe wurde mit dem HFKG ein Regelwerk mit entsprechenden Organen und Instrumenten geschaffen. Das oberste hochschulpolitische Organ, das Bund und Kantone unter einem Dach vereint, ist die Schweizerische Hochschulkonferenz.

[5] https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/4103.pdf

Daneben ist die Rektorenkonferenz (Kammer Fachhochschulen von swissuniversities), die sich aus den Rektorinnen und Rektoren der sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz sowie der privaten Fachhochschule Kalaidos zusammensetzt, mit der Koordination und der gemeinsamen Weiterentwicklung in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung betraut. Ausserdem pflegt sie die Zusammenarbeit mit Organisationen im Bildungs- und Forschungsbereich im In- und Ausland[6].

Frage 4:
Die Koordination der Hochschulen und insbesondere auch der Fachhochschulen ist mit dem HFKG klar geregelt und akzeptiert. Ein besonderes Merkmal des von Art. 63a der Bundesverfassung und dem HFKG definierten schweizerischen Hochschulraums ist die Kombination von Wettbewerb und koordinierter Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen. Bereits aus dem geltenden Grundsatz der Freizügigkeit, wonach es jeder Person in der Schweiz mit dem nötigen Vorbildungsausweis unabhängig vom Wohnort freisteht, an einer beliebigen Schweizer Fachhochschule zu studieren, ergibt sich eine gewisse Wettbewerbssituation. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Wahlfreiheit der Studierenden durchaus dazu beiträgt, die einzelnen Fachhochschulen zur Gewährleistung von qualitativ hochstehenden und attraktiven Studiengängen anzuspornen, die gute berufliche Perspektiven bieten. Die interkantonale Fachhochschulvereinbarung gewährleistet, dass die Herkunftskantone der Studierenden einen finanziellen Beitrag an die Ausbildungskosten an der gewählten Fachhochschule leisten. Auch im Bereich der Forschungskooperationen mit Anwendungspartnern und bei der Bewerbung um Innnovations-Förderbeiträge der öffentlichen Hand ist ein Element des Wettbewerbs zwischen den Fachhochschulen politisch erwünscht, um die begrenzten Mittel möglichst wirksam zu verteilen.

Gleichzeitig zum Wettbewerb um Studierende, Forschungspartnerschaften und Dienstleistungsbezüger findet aber auch eine Koordination unter den Fachhochschulen in jenen Bereichen statt, wo Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung für das schweizerische Gesamtsystem effizienter ist. So sind namentlich fast alle Masterstudiengänge Kooperationsmaster zwischen zwei oder mehreren Fachhochschulen und auch bei der Beschaffung, Bewirtschaftung und Finanzierung wichtiger gemeinsamer Infrastrukturen wie Datennetzwerken, Bibliotheks- und Dokumentationssystemen arbeiten die Hochschulen zusammen. Eine zentrale Steuerung und Planung sämtlicher Angebote und Leistungen der Fachhochschulen auf schweizerischer Ebene ist demnach nicht vorgesehen und der Regierungsrat erachtet eine solche auch als nicht notwendig oder erstrebenswert.

Verteiler
- Grosser Rat

[6] https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/kammern/kammer-fachhochschulen/

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	206-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.969
Eingereicht am:	28.10.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	304/2017 vom 29. März 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welches ist die Legitimation einer Vollprofessur an der Universität Bern ohne Lehrleistungen und marginaler wissenschaftlicher Leistung?

Das Institut für medizinische Lehre (IML) an der Universität Bern wird von Prof. Sissel Guttormsen geleitet, ihres Zeichens nicht Medizinerin. Guttormsens erste Gehversuche in der Lehre an der Universität Bern wurden mangels Erfolg beendet. Die Medizinische Fakultät hat sich von Guttormsen distanziert und die bindeglieddarstellende Abteilung von Guttormsen entfernt und dem Dekanat unterstellt. Der Schweizerische Nationalfonds hat brieflich eine Unterstützung mangels genügender Publikationstätigkeit abgelehnt. Somit findet keine Lehrtätigkeit Guttormsens an der Universität Bern statt, und der marginale wissenschaftliche Output beschränkt sich auf gewisse Aktivitäten von Mitarbeitenden, dies bei einem vollen Professorengehalt mit Lohnklasse ≥ 30.

Guttormsen und ihr ehemaliger Doktorand hatten zusammen eine IT-Firma, die sie mangels Erfolg auflösen mussten. Der ehemalige Doktorand wurde im IML als Leiter der für ihn gegründeten IML-IT-Abteilung installiert (100 %, LK ≥ 24). Das IML finanziert einen Grossteil der Mitarbeitenden über Zahlungen des BAG für die Erstellung der eidgenössischen Humanmedizinerprüfungen. Fällt dieser sehr wahrscheinlich WTO-pflichtige Auftrag weg, wie kürzlich der Auftrag der Veterinärmediziner, können diese Mitarbeiter nicht mehr finanziert werden. Guttormsen hat den Auftrag zur Erstellung der eidgenössischen Humanmedizinerprüfungen zu einem Softwareentwicklungsprojekt überführt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind die Minimalanforderungen an die Leistung einer Person an der Universität Bern in Vollprofessur?

2. Wie, durch wen, in welcher Form und wie häufig werden diese Leistungen überprüft?

3. Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn die Minimalleistungen nicht erfüllt werden?

4. Wie wird mit dem Klumprisiko der grossen Anzahl der über BAG-Gelder finanzierten Mitarbeiter umgegangen?

5. Wie wird sichergestellt, dass der Kanton/die Universität nicht via IML den Bund (BAG) subventioniert?

6. Gehört es zum Auftrag der Universität Bern, ein Institut zu führen, das zum grossen Teil als Softwareentwicklungsfirma agiert, die damit verbundenen Risiken zu tragen und dazu noch die Kaderlöhne und Mieten dafür zu bezahlen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert es, wenn im Rahmen von politischen Vorstössen herabwürdigende Äusserungen über Einzelpersonen gemacht werden, zumal wenn diese Aussagen für die Fragestellung nicht unmittelbar von Belang sind. Bei der vorliegenden Interpellation sieht sich der Regierungsrat deshalb veranlasst, sich neben den Antworten auf die gestellte Fragen auch zu einer Reihe von Aussagen des Interpellanten in seinem Begründungstext über die Person von Frau Prof. Dr. Sissel Guttormsen zu äussern.

Frau Prof. Guttormsen arbeitet seit 2005 als ordentliche Professorin für Medizinische Lehre und Direktorin des Instituts für Medizinische Lehre (IML) an der Universität Bern. Entsprechend dem Anforderungsprofil für die Leitung dieses Instituts ist sie nicht Medizinerin, sondern Psychologin sowie Lehr- und Lernforscherin mit Spezialgebiet Medizinische Lehre. Ihre Leistungen in diesem Feld sind national wie international anerkannt; letztes Jahr wurde Frau Prof. Guttormsen beispielsweise eingeladen, die grösste Konferenz für Medizinische Lehr- und Lernforschung der deutschsprachigen Länder zu präsidieren. Die Aufgaben und Leistungen von Prof. Guttormsen in der Lehre orientieren sich an ihrem fachlichen Profil: Sie führt seit Jahren das MAS Weiterbildungsprogramm „Master of medical Education (MME)“ und hat das Doktoratsprogramm „Graduate School for Health Sciences“ mitgegründet. In der Forschung leitet Frau Prof. Guttormsen regelmässig Projekte, für welche der Schweizerische Nationalfonds (SNF) und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) Förderungsbeiträge gewährt haben. Der aktuellste Beitrag des SNF wurde Frau Prof. Guttormsen Mitte Dezember 2016 für ihr Teilprojekt im Rahmen eines nationalen interdisziplinären Projektes zugesprochen.

Der Interpellant suggeriert, dass eine Ablehnung von durch Frau Prof. Dr. Guttormsen beim SNF beantragten Fördermitteln ein Indiz für mangelhafte Leistungen sei. Die Ablehnung von Anträgen ist indessen ein normaler Vorgang, der auf viele Forscherinnen und Forscher zutrifft. Die Mittel

des SNF (und auch anderer Förderagenturen) sind beschränkt und können jeweils nicht auf alle Gesuchstellenden verteilt werden. Es erfolgt jeweils ein strenges Selektionsverfahren, im Geschäftsjahr 2015 lag die Annahmequote bei der Projektförderung des SNF bei 45%.

Die Medizinische Fakultät erstellt jedes Jahr ein internes wissenschaftliches Ranking, in welchem die Forschungsleistungen der Institute abgebildet werden. Das von Frau Prof. Guttormsen geleitete Institut für Medizinische Lehre liegt im vorderen Mittelfeld (Rang 9 von 19). Auch die am Institut entwickelte Prüfungssoftware ist allgemein anerkannt und wird breit eingesetzt.

Es trifft nicht zu, dass sich die Medizinische Fakultät von Frau Prof. Guttormsen „distanziert" hätte, wie der Interpellant schreibt. Es gab dafür auch weder in der Forschungs- noch in der Lehrleistung der Professorin einen Anlass.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:
Für die Besetzung einer ordentlichen Professur bestehen sehr strenge und breit abgestützte Selektionskriterien, die gewährleisten sollen, dass erstklassige Bewerberinnen und Bewerber mit einer Habilitation und ausgewiesenen Spitzenleistungen in Lehre und Forschung angestellt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird im Anstellungsverfahren von einer Berufungskommission gestützt auf unabhängige Expertisen geprüft. Der Anstellungsvertrag zwischen der Universität und einer Professorin oder einem Professor legt anschliessend den Lehr- und Forschungsauftrag sowie einen allfälligen Dienstleistungsauftrag fest. Die allgemeinen Leistungsanforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, dem Anstellungsreglement der Universität, den Leistungsvereinbarungen der Universitätsleitung mit den Fakultäten und den Leistungsvereinbarungen der Fakultäten mit ihren einzelnen Organisationseinheiten. In letzteren sind auch quantitative Richtwerte festgehalten.

Zu Frage 2:
Die Universität Bern ist – wie alle Schweizer Universitäten – der Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit verpflichtet. Ihre Leistungen werden im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons jährlich überprüft. Sie verfügt über ein umfassendes System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE), welches gesetzlich verankert ist. Wie alle in der Schweiz tätigen Hochschulen muss sich die Universität gemäss Bundesrecht periodisch institutionell akkreditieren lassen (bis 2014 durch die Schweizerische Universitätskonferenz, seither durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat). Im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens wird das interne QSE-System der Universität durch externe Experten daraufhin überprüft, dass es leistungsfähig ist und laufend weiterentwickelt wird.

Teil des QSE sind regelmässige Evaluationen der Lehr- und Forschungsleistungen. Die Studierenden beurteilen periodisch die Lehrveranstaltungen. Die Leitung der Medizinischen Fakultät evaluiert jährlich sowohl die Lehr- als auch die Forschungsleistungen aller Institute der Fakultät. Hauptziel der laufenden Qualitätsentwicklung ist es, die Qualität der Leistungserbringung auf allen Stufen der Universität festzustellen, zu sichern und weiterzuentwickeln, Stärken und Schwächen zu lokalisieren und über Entscheidungshilfen zu verfügen, um bei Bedarf korrigierende und unterstützende Vorkehrungen zu treffen.

Zu Frage 3:
Die Professorinnen und Professoren der Universität unterstehen – analog z.B. zu Richterinnen und Richtern – keiner persönlichen Leistungsbeurteilung durch eine vorgesetzte Person, vielmehr sind ihre Lehr- und Forschungsleistungen, wie unter Punkt 2 dargestellt, Gegenstand einer regelmässigen Evaluation im Rahmen des QSE-Systems. Die Evaluationsergebnisse werden von den Professorinnen und Professoren selbst sowie von ihrer Fakultät laufend berücksichtigt und in die weitere Arbeit einbezogen. Bei dauerhafter Nichterfüllung der erwarteten Leistungen wird wie bei anderen Anstellungsverhältnissen zunächst das Gespräch gesucht und es werden Massnahmen zur Verbesserung vereinbart. Falls sämtliche Verbesserungsmassnahmen nicht fruchten, ist eine Kündigung möglich. Das Kündigungsverfahren für Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Zu Frage 4:
Die Mitarbeitenden im Bereich Prüfungsdienstleistungen sind mehrheitlich befristet angestellt, um der Universität bei einem Rückgang von Drittmittelaufträgen die entsprechende unternehmerische Flexibilität zu erlauben. Zudem kann der Wegfall namhafter Drittmitteleinnahmen auch bei unbefristeten Anstellungen ein triftiger Grund für eine Vertragsänderung oder -auflösung gemäss kantonaler Personalgesetzgebung sein.

Zu Frage 5:
Die Universität erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren, die kostendeckend und marktgerecht festzulegen sind. Im Rahmen des Controllings wird die Einhaltung dieses Grundsatzes durch die Erziehungsdirektion und den Regierungsrat überprüft.

Zu Frage 6:
Grundauftrag des IML bildet die Unterstützung der Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern durch Forschung, Weiterbildung und technologische Entwicklungen auf qualitativ hohem Niveau. Dabei kommt den methodischen und didaktischen Aspekten eine hohe Priorität zu: Es werden neue Lehr-, Lern- und Prüfungsformen entwickelt sowie Lehrende und Lernende technologisch unterstützt. Der Softwareentwicklung kommt in diesem Lichte eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch dadurch, dass am Institut insgesamt 6.4 Vollzeitäquivalente für die Softwareentwicklung eingesetzt werden, was etwas mehr als rund einem Zehntel aller Vollzeitäquivalente des Instituts (58.5) entspricht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2016	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.973	
Eingereicht am:	01.11.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	24.11.2016
RRB-Nr.:	305/2017	vom 29. März 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Veränderungen an schützenswerten Baudenkmälern

Die Denkmalpflege des Kantons Bern ist in den letzten Jahren des Öfteren in die Kritik geraten, weil sie sich sehr stark in bauliche Veränderungsvorhaben an schützenswerten Gebäuden privater Grundeigentümer einmischt. Dabei beweist sie stets einen sehr starken Drang zur Erhaltung des Erscheinungsbildes und der inneren Struktur der Bauten. Beim Gebäude der Berner Reitschule an der Neubrückstrasse 6/8 in Bern wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche wesentliche Änderungen in der äusseren Erscheinungsstruktur des Gebäudes getätigt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein K-Objekt, für das die kantonale Denkmalpflege zuständig ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Denkmalpflege bei äusseren Veränderungen am Gebäude der Reitschule jeweils einen Mitbericht verfasst?

2. Wenn Frage 1 mit nein zu beantworten ist, warum nicht?

3. Ist die kantonale Denkmalpflege der Ansicht, dass die in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemachten äusserlichen Veränderungen am Gebäude der Reitschule den denkmalpflegerischen Grundsätzen und Gesetzesgrundlagen entsprechen?

4. Wurde die innere Struktur des Reitschul-Gebäudes in den letzten 20 Jahren verändert?

5. Geschah die Veränderung der inneren Struktur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege?

6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Reitschul-Gebäude weiterhin als schützenswertes K-Objekt einzustufen ist?

Begründung der Dringlichkeit: Die Denkmalpflege überarbeitet zurzeit das ganze Bauinventar. Aus diesem Grund ist die Beantwortung der obgenannten Fragen umgehend vorzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat seine Kompetenzen im Bereich der Denkmalpflege für das Gemeindegebiet der Stadt Bern an die Einwohnergemeinde Bern delegiert. Schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler (gem. Art. 10b Abs. 2/3, BauG) werden bezüglich denkmalpflegerischer Fragestellungen von der städtischen Denkmalpflege abschliessend betreut. Die Reitschule (Neubrückstrasse 6/8 resp. Schützenmattstrasse 7/9/11) befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern und liegt daher im Zuständigkeitsbereich der städtischen Denkmalpflege. Für baurechtliche Fragen und für die Erteilung von Baubewilligungen ist das städtische Bauinspektorat zuständig. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt nach Rücksprache mit den städtischen Behörden.

Zu Fragen 1 und 2
Vorbemerkung: Mit der Revision des kantonalen Baugesetzes 1999 (BauG, BSG 721.0) und dem Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes per 1. Januar 2001 (DPG, BSG 426.41) erhielt das Bauinventar in Stadt und Kanton Bern eine rechtliche Grundlage. Seit diesem Zeitpunkt verfasst die städtische Denkmalpflege bei Vorliegen eines Baugesuchs einen Amtsbericht. Bei nicht bewilligungspflichtigen Massnahmen oder bei Massnahmen, welche ohne Baubewilligung durchgeführt werden, kann die Denkmalpflege keinen Amtsbericht verfassen. Die Denkmalpflege hat keine polizeilichen oder baupolizeilichen Befugnisse resp. Aufgaben, noch ist sie eine Bewilligungsbehörde. Amtsberichte der Denkmalpflege stützen sich auf Fachargumente und enthalten gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Bewilligungsbehörde.

Beim Bauinspektorat der Stadt Bern sind seit Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes 2001 folgende drei Baugesuche eingegangen (Angaben des Bauinspektorats der Stadt Bern):

Baukontr.Nr.	Eingang	Status	Enddatum	Archiv	Standort	Baubeschrieb
2015-0504	24.8.2015	Aktiv			Neubrückstrasse 6	Erneuerung/Ausbesserung der bestehenden Möblierung auf dem Vorplatz der Reitschule (Verbesserung der Sicherheit)
2012-9128-B	25.02.2013	Erledigt	20.03.2015	RZ	Neubrückstrasse 6	Nachträgliches Baugesuch: Zwei Vordächer beim Eingangsbereich als Wetterschutz
00-0405 B	20.09.2002	Erledigt	16.02.2004	RZ	Neubrückstrasse 6	Dachflächenfenster auf der östlichen Steildachfläche; Projektänderung

Von diesen drei Baugesuchen ist das jüngste noch nicht abgeschlossen, die beiden anderen wurden zurückgezogen (RZ). Die beiden zurückgezogenen Baugesuche betrafen die äussere

Erscheinung. Die Amtsberichte der Denkmalpflege betrafen somit Baugesuche, die später zurückgezogen wurden.

Zu Frage 3
Seit Inkrafttreten des Denkmalpflegegesetzes 2001 sind keine Baumassnahmen bewilligt worden, die die äussere Erscheinung betrafen.

Zu Fragen 4 und 5
In den letzten 20 Jahren gab es untergeordnete Eingriffe in die innere Struktur. Zu diesen baubewilligten Eingriffen hat die Denkmalpflege infolge der fehlenden gesetzlichen Grundlage jedoch keinen Amtsbericht verfasst (Inkrafttreten Denkmalpflegegesetz 2001). Seit 2001 sind keine baubewilligten Baumassnahmen ausgeführt worden, welche die innere Struktur der Reitschule betrafen.

Zu Frage 6
Der Eintrag im Bauinventar stützt sich auf die architekturhistorische und geschichtliche Bedeutung des Gebäudes. Der Zustand einer Liegenschaft kann bei der Inventarisierung hingegen nicht berücksichtigt werden, zumal sich der Zustand im Laufe der Zeit – beispielsweise bei Renovationsmassnahmen – verändern kann. Gestützt auf die Begründung im kantonalen Bauinventar ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Einstufung des Reitschulkomplexes fachlich gerechtfertigt ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1009
Eingereicht am:	20.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	348/2017 vom 05. April 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verein Berner Studentenlogierhaus: Es braucht mehr Wohnraum für Studierende

Immer zu Studienbeginn im Herbst suchen hunderte, gar tausende junger Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine bezahlbare Unterkunft in der Stadt und Region Bern. Für Menschen mit kleinem Budget eine häufig schwierige Suche, da in der Stadt Bern und in einzelnen Agglomerationsgemeinden Wohnungsnot herrscht und preisgünstiger Wohnraum rar ist.

Der Verein Berner Studentenlogierhaus (VBSL), gegründet 1962, hat zur Hauptaufgabe, Studierenden und jungen Leuten in Ausbildung im Raum Bern günstigen Wohnraum anzubieten. Der Verein bietet für ca. 780 Studierende Wohnraum an (ab 2016 für rund 940 Personen); die Zimmer bewegen sich in den Preisklassen von 560 bis 890 Franken. Der Verein besitzt sechs Liegenschaften in der Stadt Bern und hat im August 2016 einen neuen Standort in Bolligen eröffnet. Der Verein ist als nicht gewinnbringende Organisation darauf bedacht, die Mietzinse möglichst tief zu halten.

Aufgrund von Differenzen über die Ausrichtung des VBSL ist die im Verein beteiligte Studierendenschaft SUB aus dem Verein ausgetreten (Berner Zeitung, 29.9.2016 «Die Studenten wehren sich»). Die Studierenden kritisieren, der VBSL verlege universitätsnahe Standorte vermehrt in die Peripherie, und andererseits biete der Verein kaum noch Wohnraum für weniger als 600 Franken pro Zimmer im Monat an.

Die Studierendenschaft SUB ist seit dem Austritt auf der Suche nach einer Alternative, die ihren Kriterien gerechter wird. Sie möchte gezielt das Angebot von Zimmern in den Preisklassen von

400 bis 600 Franken ausbauen, und diese sollen nach Möglichkeit in Velonähe zur Universität sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Strategie verfolgt der Verein Berner Studentenlogierhaus, um preiswerten Wohnraum in der Stadt zur Verfügung zu stellen?
2. Wie lautet die Mietpreispolitik des VBSL, insbesondere bei Neubauten?
3. Wird nach den Kriterien des preisgünstigen Wohnungsbaus gebaut (Neubau in Bolligen)?
4. Wie kann die Anzahl preisgünstiger Wohnungen für Studierende in der Stadt und Region Bern erhöht werden?
5. Mit welchen Mitteln und Instrumenten können Kanton, Hochschulen und weitere Akteurinnen und Akteure dazu beitragen, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum für Studierende zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern gibt es verschiedene Institutionen, die Wohnmöglichkeiten für Studierende anbieten. Dazu gehören neben dem Verein Berner Studierendenlogierhaus (VBSL) namentlich das Inselspital Bern, das Wohnheim Frohberg, das Burgerliche Jugendheim Schlosshalde, das Studentenheim Concordia, das Studentenheim der Christkatholischen Kirche und die Pension Villa Maria. In den letzten Jahren sind in diesem Angebotssegment verschiedene Anbieter hinzugekommen, die zwar gewinnorientiert arbeiten, aber dennoch vergleichsweise preisgünstigen Wohnraum für Studierende anbieten. Ein Beispiel dafür ist die «Studierendenresidenz Stöckacker».

Der VBSL ist der grösste Anbieter von Wohnungen oder Zimmern für Studierende im Kanton Bern. Er deckt mit seinem Angebot namentlich die Bedürfnisse jener Studierenden ab, welche aus anderen Kantonen kommen und eine erste Bleibe suchen oder die nur für wenige Semester nach Bern kommen (z.B. Austauschstudierende). Diesen Bedürfnissen entsprechend sind ein grosser Teil der Vermietungsangebote des VBSL möblierte Zimmer und Studios. Der Verein hat seit seiner Gründung sein Wohnungsangebot für Studierende stetig ausgeweitet, er erbringt damit einen hohen Mehrwert für die Hochschulen und für den Kanton und sein Angebot wird sehr geschätzt.

Die Hochschulen sind im Vorstand dieses Vereins vertreten und bestimmen so die Strategie mit. Dagegen erhält der Verein keine Betriebsbeiträge des Kantons und dieser hat auch keine Vertretung in den Vereinsorganen.

Der Regierungsrat bedauert den Austritt der Studierendenschaft SUB aus dem Vorstand des VBSL, begrüsst aber die Suche der SUB nach Wegen, das Angebot von Zimmern in der Preisklasse von 400 bis 600 Franken zu verbessern. Auch der Vorstand des VBSL bedauert den Austritt der SUB und der Verein bleibt weiterhin offen für eine Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft.

Im Einzelnen beantwortet der Regierungsrat die Fragen der Interpellantin wie folgt:

Zu Frage 1:
Gemäss Auskunft des Vereins ist es sein Ziel, seine heutige Kapazität (Wohnraum für rund 700 Studierende) bis zum Jahr 2020 um fast 50% zu erhöhen und zusätzlichen Wohnraum für weitere 300 Studierende zu schaffen. Der studentische Wohnraum soll gemäss der Zielformulierung „kostenoptimal auf das spezifische Mietersegment der Studierenden“ ausgerichtet werden. Das Angebot des Vereins soll möglichst breit sein und dadurch den unterschiedlichen Ansprüchen der Studierenden gerecht werden. Es umfasst möblierte und unmöblierte Wohneinheiten, Wohnmöglichkeiten in Zimmern, Studios oder Wohngemeinschaften sowie „All-inclusive-Angebote“ mit Wäsche- und Reinigungsdienstleistungen. Die Vermarktung und Abwicklung der Vermietung erfolgt weitgehend über das Internet.

Zu Frage 2:
Der VBSL will preisgünstigen studentischen Wohnraum in der Stadt und Agglomeration Bern zur Verfügung stellen. Die langfristigen Kosten (inklusive die anfallenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen) sollen durch die Mietzinseinnahmen gedeckt werden. Die Bewirtschaftung und Vermietung erfolgt durch Angestellte des Vereins. Die Mietzinse richten sich nach den effektiven Kosten und enthalten einen Zuschlag für Unterhalt und Renovation sowie für den langfristigen Substanzerhalt. Der Verein erhebt unter Berücksichtigung dieser Faktoren eine Kostenmiete.

Zu Frage 3:
Gemäss Auskunft des Vereins ist das neue Studentenlogierhaus Bolligen kostenoptimal von einer Pensionskasse als Investorin gebaut und vom VBSL mittels Globalmietvertrag auf 20 Jahre übernommen worden. Die Mietpreise liegen gemäss VBSL 15–20% unter den aktuellen Mietpreisen für vergleichbare neue Objekte.

Zu Frage 4:
Die Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum für die Studierenden gehört zu den wichtigen Standortfaktoren für eine Hochschule. Im Vergleich zu anderen Hochschulstandorten, namentlich den Städten Zürich, Genf und Lausanne, ist die Situation in Bern etwas weniger angespannt. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass sich die Wohnungssuche für Studierende auch in der Stadt Bern und der umliegenden Region oft schwierig gestaltet. So hat sich etwa das Universitätsquartier Länggasse vom früheren Arbeiterquartier mit viel günstigem Altbestand zu einem begehrten Wohnquartier mit entsprechend knapperem und teurerem Angebot entwickelt, so dass sich der Schwerpunkt des studentischen Wohnens in umliegende Quartiere verlagert hat.

Die Bereitstellung von Wohnraum für Studierende gehört aber nicht zum Grundauftrag der Berner Hochschulen, die nach dem kontinentaleuropäischen Modell innenstädtische Institutionen und nicht „College“-Hochschulen mit eigener Wohninfrastruktur auf dem Campus sind. In ihren Budgets sind daher keine entsprechenden finanziellen Mittel eingestellt. In der laufenden Leistungsauftragsperiode (2012-2017) hat die Universität vom Regierungsrat die Vorgabe erhalten, einen vom Kanton zur Verfügung gestellten einmaligen Beitrag von einer Million CHF wirksam zur Verbesserung der Wohnsituation von Studierenden und Gastdozentinnen und Gastdozenten

einzusetzen. Die Universität gewährt mit diesem Betrag dem VBSL ein zinsloses Darlehen. Dieser stellt neben dem Wohnungsangebot für Studierende der Universität auch einige Wohnungen für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Verfügung, was ebenfalls einem dringenden Bedürfnis der Universität entspricht.

Der Kanton förderte von 2011 bis 2016 den Wohnungsbau für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen, zu denen oft auch die Studierenden gehören, indem er gestützt auf das Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) die Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei der Entwicklung von Projekten unterstützte. Der Grosse Rat beschloss am 20. März 2014, dieses Gesetz nicht zu verlängern. Seit der Aufhebung des Gesetzes verfügt der Kanton Bern über keine Rechtsgrundlage mehr zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus.

Dagegen wurde in der Stadt Bern am 18. Mai 2014 eine Initiative für bezahlbare Wohnungen angenommen und es wurden seither auf städtischer Ebene Massnahmen eingeleitet, um die Initiative umzusetzen.

Auf Bundesebene wurde im Oktober 2016 eine Volksinitiative eingereicht, die das Angebot an preisgünstigen Wohnungen erweitern will. Der Bundesrat hat Ende Januar 2017 mitgeteilt, dass er diese Initiative ablehnt. Bereits 2013 habe er in einer Aussprache zur Wohnungspolitik betont, dass die Wohnraumversorgung in der Schweiz in erster Linie durch die Privatwirtschaft zu erfolgen habe. Der Bundesrat beabsichtigt stattdessen, dem Parlament eine Aufstockung der Kredite zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu unterbreiten. Mit einem Rahmenkredit soll in den nächsten Jahren der für die Darlehensgewährung an gemeinnützige Wohnbauträger bereits bestehende „Fonds de Roulement“ des Bundes aufgestockt werden. Über die konkrete Höhe des Rahmenkredits wird der Bundesrat bis zur der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens beschliessen.

Zu Frage 5:
In der Antwort zu Frage 4 sind die gesetzlichen Förderinstrumente genannt, welche zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand im Kanton zur Anwendung gelangt sind beziehungsweise heute in der Stadt Bern bestehen.

Raumplanerische Massnahmen liegen grösstenteils in der Kompetenz der Gemeinden und unterstehen der Güterabwägung zwischen öffentlichem Interesse und den Rechten und Interessen der Grundeigentümerschaft.

Die öffentliche Hand kann ausserdem private gemeinnützige Initiativen begünstigen. Dies hat der Kanton gegenüber dem VBSL durch die vorzeitige Verlängerung eines bestehenden Baurechts getan. Der Begünstigung sind enge rechtliche Grenzen gesetzt, sie darf nicht den Charakter einer Subventionierung erhalten, für welche wie erwähnt im Kanton Bern gegenwärtig keine Rechtsgrundlage besteht.

Die Hochschulen selbst und die Studierendenorganisationen können immaterielle Unterstützungsleistungen wie Information, Vermittlung oder Beratung bei der Suche nach günstigem Wohnraum anbieten oder begünstigen. Für weitergehende Leistungen, etwa den Erwerb und die Bewirtschaftung von eigenen Liegenschaften zur Gewährleistung von Wohnraum für Studieren-

de, müssten die Hochschulen dagegen zuerst gesetzlich ermächtigt und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.

Angesichts der dargestellten Ausgangslage kann die Anzahl preisgünstiger Wohnungen für Studierende heute nur durch Privatinitiativen erhöht werden. Neben den bestehenden Formen wäre die Lancierung von genossenschaftlichen Wohnbauprojekten oder eine Beteiligung an solchen durch interessierte Organisationen oder Einzelpersonen denkbar.

Sowohl die Ausgangslage in der Stadt Bern (vgl. oben) wie auch die beabsichtigte Erhöhung der Gelder im „Fonds de Roulement“ des Bundes könnten jeder Privatinitiative, die zusätzlichen Wohnraum für Studierende schaffen will, in den nächsten Jahren sehr förderlich sein.

Da es im Interesse der Hochschulen liegt, dass für ihre Studierenden ein ausreichendes Wohnungsangebot besteht, kann bei Privatinitiativen überdies mit ihrer Unterstützung gerechnet werden: Gemäss Auskunft der Universität Bern sind ihre Finanz- und Baufachleute beispielsweise bereit, bei solchen Vorhaben beratend zur Seite zu stehen, falls dies gewünscht wird und sobald solche Pläne einen genügenden Konkretisierungsgrad aufweisen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.160
Eingereicht am:	19.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	474/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fernverkehr: Hält das BAV den Jurabogen für ein Indianerreservat?

Am vergangenen 27. Februar hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) in einer Vorkonsultation die Kantone in Bezug auf die Definition und das Zielbild für den Eisenbahn-Fernverkehr angehört. Die Kantone wurden über die vorgesehenen neuen Grundsätze im Fernverkehrsangebot informiert. Das Ziel ist, die Konzessionen Ende 2017 verlängern zu können. Eine Lösung mit Mischkonzessionen, wie sie heute gilt, wird künftig nicht mehr möglich sein.

Derzeit besteht für die Linie Biel–La-Chaux-de-Fonds eine Mischkonzession zwischen dem Regional- und dem Fernverkehr, was der Bevölkerung im St. Immertal mindestens alle zwei Stunden einen Schnellzug sowie diesen beiden Städten eine optimale Anbindung an die übrige Schweiz gewährleistet.

Der Unterschied zwischen dem Fernverkehr und dem Regionalverkehr liegt in der Bestellung der Verkehrsleistungen. Beim Fernverkehr werden die Leistungen durch das Bundesamt für Verkehr definiert, und die Beförderer müssen die verlangten Kriterien auf ihre Kosten sicherstellen. Beim Regionalverkehr werden die Leistungen von den Kantonen bestellt und finanziert.

Das BAV schlägt vor, die Linie zwischen Bern und La Chaux-de-Fonds via Neuenburg neu zu klassieren und sie ins Fernverkehrsbasisnetz zu integrieren. Die Linie, die das St. Immertal zwischen Biel und La Chaux-de-Fonds bedient, würde hingegen in den Bereich des Regionalver-

kehrs zurückgestuft. Sie wäre heute in der Schweiz die einzige Bahnlinie, die zurückgestuft würde!

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird sich der Kanton Bern gegen die Abstufung der Bahnlinie Biel–La Chaux-de-Fonds wehren?

2. Welches wären – sollte diese Linie durch das BAV zurückgestuft werden – die finanziellen Konsequenzen für den Kanton, um die heutigen Leistungen auf dieser Linie aufrechterhalten zu können?

3. Kann der Kanton angesichts der heutigen finanziellen Lage das heutige Leistungsangebot weiterhin gewährleisten oder beabsichtigt er einen Leistungsabbau, wie beispielsweise die Streichung gewisser Regio-Express-Züge?

Begründung der Dringlichkeit: Die Konsultation hat soeben begonnen, und das BAV wird die neuen Konzessionen bis am 10. Dezember 2017 bewilligen.

Antwort des Regierungsrates

Die Konzession des Fernverkehrs läuft Ende 2017 aus und wird voraussichtlich durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) für 10 Jahre neu vergeben. Das heutige Fernverkehrsnetz ist historisch gewachsen und umfasst heute normalspurige Linien, die halbstündlich, stündlich oder zweistündlich verkehren. Ziel der neuen Wegleitung des BAV ist einerseits, über klare Kriterien für die Definition des Fernverkehrsnetzes zu verfügen, und andererseits Qualitätskriterien für den Fernverkehr festzulegen. Wie in der Interpellation erwähnt, sollen die heute teils vorhandenen Mischkonzessionen in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Zweistündliche Fernverkehrsangebote gibt es aktuell nur noch zwischen Biel und Le Locle und auf der Linie St. Gallen –Rorschach – Sargans – Chur. Da zweistündliche Angebote heute nicht mehr zeitgemäss sind, werden sie durch bestellte Regionalzüge zum Stundentakt verdichtet. Für die Kundinnen und Kunden der Züge ist nicht feststellbar, ob sie sich in einem Fernverkehrszug oder in einem Regionalzug befinden, da das Rollmaterial, der Fahrplan und die bedienten Haltestellen identisch sind. Für die Kantone Bern und Neuenburg, als Besteller des Angebots zwischen Biel und Le Locle, ist die heutige Situation allerdings unbefriedigend, weil Angaben zu den Fernverkehrszügen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhältlich sind. Anpassungen beim Fahrplanangebot müssen zudem, nebst der üblichen Absprache mit der Regionalen Verkehrskonferenz, auch noch mit dem SBB-Fernverkehr abgestimmt werden. Dies macht das System träge und kompliziert.

In der Wegleitung zum Fernverkehr schlägt das BAV vor, neu keine Mischkonzessionen mehr vorzusehen und die heutigen Linien mit Zweistundentakt entweder dem Regionalverkehr (Biel – Le Locle) oder dem Fernverkehr (St. Gallen – Rorschach – Sargans – Chur) zuzuteilen. Zudem soll die Linie Bern – La Chaux-de-Fonds neu Bestandteil des Fernverkehrs sein.

1. Der Kanton Bern setzt sich unabhängig davon, ob die Linie Bestandteil des Fernverkehrsnetzes des Bundes ist für ein möglichst gutes Angebot auf der Bahnlinie Biel – La Chaux-de-Fonds ein. Aus heutiger Sicht hätte die Änderung keinerlei Auswirkungen auf das ÖV-Angebot auf dieser Linie, da das Angebot heute gut ist und den Mobilitätsbedürfnissen im Vallon de St-Imier entspricht.

   Aus finanziellen Gründen könnte die Zustimmung des Kantons zu dieser Änderung jedoch nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Linie Bern – Neuenburg – La Chaux-de-Fonds neu dem Fernverkehr zugeteilt wird.

2. Unter der Voraussetzung, dass die Linie Bern – Neuenburg – La Chaux-de-Fonds wie vom BAV vorgeschlagen, Bestandteil des Fernverkehrsnetzes wird, würde sich die Umteilung der Linien Biel – Le Locle und Bern – La Chaux-de-Fonds finanziell positiv auswirken und den Kanton um einen einstelligen Millionenbetrag pro Jahr entlasten.

3. Angebotsveränderungen werden durch den Grossen Rat im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr vorgenommen. Da sich die Umteilung der Linien finanziell positiv auswirken würde, sind aus heutiger Sicht keinerlei Auswirkungen auf das Bahnangebot der Linie Biel – La Chaux-de-Fonds zu erwarten.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	200-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.922
Eingereicht am:	29.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	420/2017 vom 03. Mai 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat der Kanton seine Aufsichtspflicht verletzt?

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sorgt nicht nur für einen stärkeren Wettbewerb, der einen sparsameren Umgang mit den öffentlichen Mitteln ermöglicht, sondern gewährleistet auch eine Gleichbehandlung aller Anbieter. Der Bauherr muss von Gesetzes wegen von den beauftragten Unternehmen verlangen, dass sie die geltenden Gesetzesbestimmungen vollumfänglich einhalten, dies gilt namentlich für die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die zuschlagsempfangenden Unternehmen sind ausserdem dem Grundsatz der Solidarhaftung unterworfen, wenn Subunternehmen, denen sie einen Teilauftrag oder den ganzen Auftrag übertragen haben, die Arbeits- oder Lohnbedingungen nicht einhalten.

Der Kanton Bern – Bauherr des mit 23 Millionen Franken veranschlagten Bauvorhabens «Werkhof und Stützpunkt A16» in Loveresse – scheint seiner Aufsichtspflicht aber nicht immer nachzukommen.

Die für das Grossprojekt im Berner Jura eingesetzte paritätische Kommission hat den Kanton wiederholt darüber informiert, dass auf der besagten Baustelle erhebliche Mängel festzustellen sind. Mehrere Kontrollen des Arbeitsinspektorats haben beispielsweise Fälle von Schwarzarbeit, nicht bezahlten Angestellten, falschen Papieren oder nicht deklarierten Anstellungen von Sozialhilfeempfängern aufgedeckt.

Der Kanton hat angesichts dieser schweren Vorwürfe nicht mit dem nötigen Nachdruck reagiert, den man von einem Auftraggeber mit sozialer Verantwortung und Gerechtigkeitssinn erwarten

darf. Ganz im Gegenteil, die Antwort des Amts für Grundstücke und Gebäude an die oben genannte paritätische Kommission ist mehr als lakonisch. Sie deutet auf jeden Fall nicht darauf hin, dass man wirklich gewillt ist, gegen unredliche Unternehmen vorzugehen.

Der Kanton Bern, der sich insbesondere auf die Berichte der Arbeitsmarktkontrollen stützt, muss unserer Ansicht nach bei der Vergabe und bei der Arbeitsüberprüfung mustergültig sein, denn hier geht es um seine Glaubwürdigkeit, um Respekt gegenüber ehrlichen Unternehmen und um Arbeitnehmerschutz.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welche Mittel verfügt der Kanton Bern, um zu verhindern, dass Subunternehmen die sozialen Kriterien nicht einhalten?
2. Wie sorgt der Kanton Bern beim öffentlichen Beschaffungswesen für eine konsistente und einheitliche Umsetzung der Zuschlagskriterien?
3. Warum haben die zuständigen kantonalen Stellen nicht angemessen reagiert, obwohl sie über gravierende Unregelmässigkeiten unterrichtet worden waren?
4. Gedenkt der Kanton Massnahmen zu Lasten der angezeigten Unternehmen zu ergreifen?
5. Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass es ohne standhafte Reaktion zu Beschwerden seitens derjenigen Unternehmen, die den Zuschlag zu Unrecht nicht erhalten haben, kommen könnte, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten?
6. Geniesst die Arbeit der Arbeitsmarktinspektorinnen und Arbeitsmarktinspektoren im Kanton Bern genügend Ansehen und Unterstützung?
7. Hat der Regierungsrat von anderen gravierenden Mängeln dieser Art auf anderen kantonalen Baustellen gehört?
8. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen sollte, namentlich bei der Bekämpfung von Lohndumping?
9. Welche Mittel stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um solche Situationen inskünftig zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist die Vorwürfe des Interpellanten an das für den Bau des Werkhofs in Loveresse zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in aller Form zurück und hält zum Sachverhalt fest: Im August 2016 kontrollierte die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse auf der Baustelle in Loveresse. In zwei Fällen musste sie feststellen, dass Bauarbeiter nicht im Besitz einer Arbeitsbewilligung waren. Das AGG hat sich daraufhin umgehend schriftlich an die verantwortlichen Unternehmen gewandt und Sanktionen angedroht, wenn sich solche Fälle wiederholten. Zudem wurden alle an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmen schriftlich ermahnt, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen lückenlos einzuhalten. Weitere Fälle, bei denen die AMKBE Verstösse gegen die gesetzlichen Lohn- oder Arbeitsbedingungen vermutet hat, wurden an die Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois zur Abklärung überwiesen. Dass auf einer kantonalen Baustelle zwei Bauarbeiter ohne Arbeitsbewilligungen beschäftigt wurden, ist höchst unerfreulich. Die betreffenden Bauarbeiter mussten die Baustelle denn auch unmittelbar verlassen. Ob die weiteren, vermuteten Beanstandungen zutreffen, werden die Abklärungen der zuständigen paritätischen Kommission ergeben.

1. Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) sieht Sanktionen gegen Zuschlagsempfänger vor, die Vergabebestimmungen verletzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kanton die Zuschlagsverfügung widerrufen. Die Sanktionen können jedoch nicht direkt gegenüber Subunternehmen ergriffen werden, weil die Verantwortung für die Subunternehmen bei den Zuschlagsempfängern liegt. Die Zuschlagsempfänger werden daher gemäss Art. 9 ÖBG vertraglich und unter Androhung einer Konventionalstrafe verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten.
2. Ob und wie gut die Zuschlagskriterien erfüllt werden, ist im Rahmen des Vergabeverfahrens abschliessend zu prüfen. Das Vergabeverfahren richtet sich strikt nach den Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und nach den Vorschriften des kantonalen Beschaffungsrechts.
3. Der Regierungsrat stellt keine unangemessene Reaktion der involvierten kantonalen Stellen fest. Dass die Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois ihre Abklärungen noch nicht definitiv abgeschlossen hat, ändert an der Korrektheit des Vorgehens nichts.
4. Sollten die Abklärungen der Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois ergeben, dass Lohn- oder Arbeitsbedingungen verletzt wurden, wird das dafür zuständige beco auch verwaltungsrechtliche Sanktionen prüfen. Das hier anwendbare Entsendegesetz sieht bei Verstössen gegen Lohn- oder Arbeitsbedingungen Bussen und in schweren Fällen ein befristetes Verbot vor, in der Schweiz Dienstleistungen anzubieten.
5. Nein, weil auch in diesem Fall konsequent die Einhaltung aller massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eingefordert wird.
6. Ja, die Arbeitsmarktkontrolle Bern wird vom Kanton mit allen finanziellen und organisatorischen Mitteln ausgestattet, um ihren Auftrag in vollem Umfang wahrnehmen und die Kontrollen effizient durchführen zu können.
7. Nein.
8. Der Regierungsrat ist sich der Vorbildfunktion des Kantons bei der Vergabe öffentlicher Leistungen bewusst. Verstösse gegen Lohn- oder Arbeitsbedingungen werden ebenso konsequent bekämpft wie allfällige Ungleichbehandlungen von Mann und Frau. Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass die Behörden Verstösse im Kanton Bern streng ahnden.
9. Das geltende System (Kontrollen vor Ort durch die AMKBE, umgehende Reaktion des AGG bei Bedarf und weiterführende Abklärungen der zuständigen paritätischen Kommission) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Im Übrigen müssen sich alle Anbieter im Rahmen der Vergabeverfahren dazu verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und die branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union eingeführten flankierenden Massnahmen sehen nur Kontrollen während bzw. nach den Dienstleistungseinsätzen vor. Eine vorgängige Kontrolle der ausländischen Dienstleistungserbringer widerspricht dem FZA und ist nicht zulässig. Im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen schöpft der Kanton demnach bereits alle rechtlichen Mittel aus, um solche Vorfälle möglichst zu verhindern.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1030
Eingereicht am:	28.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in) Reber (Schangnau, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	376/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hürden für den Ausbau von IVS-Verkehrswegen und Wanderwegen abbauen

Das Emmental wurde reich «beschenkt» mit regionalen/lokalen IVS-Verkehrswegen. Oftmals sind diese Wege ebenfalls im Verzeichnis der Wanderwege aufgeführt. Diese historisch begründeten Wege dienen der Bevölkerung in vielen Fällen als Zufahrtsstrassen oder aber als Bewirtschaftungswege für Land und Wald.

Die meisten dieser Wege sind mit einer Kiesoberfläche versehen, die der heutigen Beanspruchung durch die verschiedenen Nutzer/-innen längst nicht mehr genügt. Grössere Staubentwicklungen bei trockenem Wetter, Schlaglöcher und Morast während länger andauernden Regenperioden und vor allem während der Auftauphase im Frühling lösen zum Teil unzumutbare Verhältnisse für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aus.

Meist führen diese Wege in «abgelegene» Seitentäler, hauptsächlich zu Landwirtschaftsbetrieben. Damit diese Landwirtschaftsbetriebe und all die anderen betroffenen Liegenschaften auch in Zukunft bewohnt werden, muss auch in abgelegenen Regionen eine Situation geschaffen werden können, die den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen genügt.

Gut ausgebaute Wege tragen auch etwas zur allgemeinen Zufriedenheit in den Randregionen bei. Je nach Situation sind heute verschiedene Ausbauvarianten für solche Strassen und Wege

möglich. Bewirtschaftungswege könnten beispielsweise mit Betonfahrspurplatten oder Rasengittersteinen versehen werden. Stark frequentierte Wege könnten zum Beispiel mit einem Spritzbelag befestigt werden. Es sollte nicht länger so sein, dass die dezentrale Besiedelung immer noch mit solchen Standortnachteilen konfrontiert ist. Eine Überarbeitung des IVS-Wegnetzes scheint angezeigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Möglichkeiten, damit das Inventar der regionalen/lokalen IVS-Verkehrs- und Wanderwege überarbeitet wird?

2. Bei vielen Objekten ist keine erkennbare schützenswerte Substanz auszumachen, und trotzdem wurde ein erhöhter Schutzstatus festgeschrieben. Nach welchen Kriterien und von welcher Fachstelle wurden die IVS-Strassen/Wege beurteilt?

3. Kann vom Kanton Bern eine Lockerung der Vorschriften in Bezug auf den Ausbau von regionalen/lokalen IVS-Verkehrswegen und/oder von Wanderwegen erwirkt werden, so dass ein zeitgemässer Ausbau von betroffenen Verkehrsflächen möglich wird?

4. Würden die zuständigen Kantonsbehörden überhaupt eine Lockerung der geltenden Vorschriften unterstützen?

5. Sind die Interessen der eidgenössischen Wanderweggesetzgebung, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und deren Verordnungen tatsächlich höher zu gewichten als die durchaus nachvollziehbaren Bedürfnisse der betroffenen Strassen- und Wegbenutzer, die zum grossen Teil auch Eigentümer der Weganlagen sind?

Antwort des Regierungsrates

Sowohl die historischen Verkehrswege als auch die Wanderwege unterstehen massgeblich dem Bundesrecht. Während bei den historischen Verkehrswegen mit deren Erfassung im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) der Schutzgedanke im Vordergrund steht, haben die Wanderwege, die sogar in der Bundesverfassung verankert sind, eine wichtige Freizeit- und Tourismusfunktion. Entsprechend ist bei den historischen Verkehrswegen vor allem der Erhalt der ursprünglichen Weganlagen wesentlich, während sich die Wanderwege primär fürs Wandern eignen sollen. Deshalb sehen die Qualitätsziele des Bundes auf Wanderwegen einen angestrebten Naturbelagsanteil ausserhalb der Siedlungsgebiete von 90% vor. Im Durchschnitt erreicht der Kanton Bern heute den Wert von 77.5 %, mit regionalen Abweichungen von rund 71 % in den Regionen Bern-Mittelland, Emmental und Oberaargau bis über 85 % im Oberland Ost. Er liegt damit im schweizerischen Durchschnittsbereich. Würde der Naturbelagsanteil bei den Berner Wanderwegen verschlechtert, stände dies im Widerspruch zu den Bundesvorgaben.

Wanderwege werden im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege nach Möglichkeit auf historischen Wegstrecken geführt. Tatsächlich sind im Kanton Bern von total rund 7'200 Kilometern historischer Verkehrswege rund 2'800 Kilometer in das Wanderroutennetz integriert. Dieses ist im kantonalen Sachplan Wanderroutennetz definiert und umfasst

insgesamt knapp 10'000 Kilometer. Historische Verkehrswege können naturgemäss nicht verlegt werden. Ausbauvarianten, wie namentlich schmale Fahrspuren aus Gittersteinen mit breitem Mittelstreifen, können in Einzelfällen in Frage kommen, aber betonierte oder asphaltierte Fahrspuren sowie mit Spritzbelag versehene Strassen würden den Anforderungen des Landschaftsschutzes häufig nicht gerecht und sind – wenn überhaupt – nur für kurze Abschnitte möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung geniessen einen hohen Schutz und unterstehen der Kompetenz des Bundes. Bezüglich der regionalen und lokalen historischen Verkehrswege kann das Inventar hingegen bei Bedarf anlässlich konkreter Baugesuche oder im Nutzungsplanverfahren gezielt verifiziert und nötigenfalls angepasst werden. Eine flächendeckende Überarbeitung ist nicht erforderlich und aus Kostengründen abzulehnen. Ebenfalls grundsätzlich abänderbar ist der kantonale Sachplan Wanderroutennetz, doch kann dies nur im Rahmen der umfassenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Fuss- und Wanderwege geschehen.

2. Das Inventar wurde nach definierten Kriterien von der Fachorganisation ViaStoria in Zusammenarbeit mit der Universität Bern erstellt. Danach zeichnen sich historische Verkehrswege dadurch aus, dass sie durch historische Dokumente belegt sind. Kriterien, wie die Anzahl traditionell erstellter Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Durchlässen, Furten) oder Wegbegleitern (u.a. Bildstöcke, Stundensteine) sind für die Bedeutung der Wege entscheidend. Schweizweit wurden dieselben Kriterien angewandt.

3.+4. Nein, eine generelle Lockerung der Vorschriften zum Ausbau regionaler oder lokaler IVS-Verkehrswege oder von Wanderwegen ist auf kantonaler Ebene nicht möglich. Nach den Bundesvorgaben sind in den Einzelfällen konkrete Interessenabwägungen vorzunehmen. Dabei ist den unterschiedlichen Interessen ausgewogen Rechnung zu tragen.

5. Welche Interessen höher zu gewichten sind, lässt sich nicht allgemein sagen. Dies ist vielmehr – wie bereits ausgeführt – einzelfallweise zu beurteilen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	028-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.77
Eingereicht am:	30.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	380/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Im Fall von Ousman Sonko müssen die Verantwortlichen für ihre Versäumnisse geradestehen

Betreffend Fall Ousman Sonko sind in den letzten Tagen viele, zum Teil widersprüchliche und unbefriedigende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt, die nun eine umfassende Darlegung verlangt. Lücken und Unklarheiten in unseren Strukturen müssen identifiziert und entsprechend korrigiert werden. Die Verantwortlichen müssen für ihre Versäumnisse geradestehen. Wir wissen, dass Mr. Sonko am Donnerstag, 26. Januar 2017, dank der Strafanzeige von NGO Trial International von der Berner Staatsanwaltschaft angehalten wurde. Wir wissen aber nicht, ob in der Schweiz solche und ähnliche Fälle schon vorgekommen sind. Auch stellt sich die Frage, ob die Behörden wegen «unklaren» Zuständigkeiten oder aus anderen Gründen die Verantwortung hin- und hergeschoben und nicht eingegriffen haben, in der Hoffnung, dass sich der Fall von selbst erledigt (wenn die Person die Schweiz verlässt!). Ousman Sonko ist nicht irgendjemand. Er war in Gambia, wo die Menschenrechte verletzt, gefoltert und Menschen umgebracht wurden, während zehn Jahren (2006-2016) Innenminister, er trägt Verantwortung für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in seinem Land.

Seine Rolle muss von der Justiz geprüft und entsprechend beurteilt werden. Denn, was im Fall Mr. Sonko exemplarisch vorgekommen ist, ist für ein Rechtssystem, für einen demokratischen Staat, der sich klar für Menschenrechte, gegen Folter und für die Verfolgung von Folterer einsetzt, fatal.

Unsere Rollen und Aufgabenzuständigkeiten in solchen Fällen müssen geklärt werden. Es darf nicht sein, dass unsere Behörden in so einem klaren, aber heiklen Fall ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Gemäss Medienberichten besitzt Mr. Sonko ein von der Schweiz während seiner Ministerfunktion ausgestelltes Schengen-Visum. Schweden hat ihn als Dublin-Fall am 10. November 2016 in die Schweiz geschickt. Das SEM (Staatssekretariat für Migration) wusste von der Wichtigkeit des Falles, es habe alle zuständigen Stellen bereits informiert. Mr. Sonko wurde als Asylsuchender in einem Asylzentrum in Lyss in einem Einzelzimmer untergebracht (seit 14. November 2016).

Warum die Bundesbehörden ihre Aufgabe nicht wahrgenommen und Mr. Sonkos Vergangenheit vorgängig nicht gründlich abgeklärt hatten, ist nicht ersichtlich. Es ist aber auch nicht klar, warum die Berner Behörden, vor allem der zuständige Regierungsrat Hans-Jürg Käser, widersprüchliche Aussagen machen und die Verantwortung für «nichts zu unternehmen» von sich schieben. War Regierungsrat Käser der Fall von Anfang an klar, hätte er sofort bei den Bundesbehörden intervenieren müssen. Hat er die Wichtigkeit des Falls verkannt, muss er dies öffentlich zugeben und seine Verantwortung wahrnehmen. Seine ersten Äusserungen geben den Hinweis, dass er von dem Fall nichts wusste und erst mit den Fragen von einem Journalisten des Schweizer Fernsehens darauf aufmerksam gemacht worden sei (Der Bund vom 26. Januar 2017). Später äusserte sich Regierungsrat Käser in der Sonntagszeitung vom 29. Januar 2017 «Mein Migrationsamt wurde am 14. November 2016 vom SEM über die Identität Sonkos unterrichtet, worauf das Amt auch mich in Kenntnis gesetzt hat.» Das sind widersprüchliche Aussagen, auch wenn in diesem Fall die Zuständigkeit primär bei den Bundesbehörden liegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann, wie und welche Berner Kantonsbehörden hat das SEM zum Fall Ousman Sonko informiert?

2. Wurde nach dieser ersten Information etwas unternommen? Wenn ja, was und von wem?

3. Haben die für den Asylbereich zuständigen Beamten des Migrationsdienstes (MIDI) den Polizei- und Militärdirektor über den Fall Sonko informiert? Wie haben sie ihn informiert? Was hat der Polizei- und Militärdirektor unternommen? Gibt es schriftliche Belege?

4. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass in diesem Fall der Regierungsrat nach dem Eingang der Informationen bei den Bundesbehörden für die Zuständigkeitsfrage aktiv sein müsste?

5. Ist der Regierungsrat bereit, eine externe Untersuchung für die Abklärung der Zuständigkeiten, Verantwortungen und Vorgehensweisen in solchen Fällen in Auftrag zu geben?

Begründung der Dringlichkeit: Betreffend Fall Ousman Sonko sind in den letzten Tagen viele, zum Teil widersprüchliche und unbefriedigende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt. Um nicht noch mehr Verwirrung zu stiften, ist dringend Klarheit nötig! Ansonsten können die Behörden das Vertrauen nicht wiederherstellen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Asylsuchende Ousman Sonko wurde am 15. November 2016 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Bern zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen. Das SEM hat den Migrationsdienst (MIDI) als zuständige Zuweisungsstelle des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) am 14. November 2016 telefonisch und per Mail darüber informiert, dass es sich bei der zugewiesenen Person um den ehemaligen gambischen Innenminister handelt.

Zu Frage 2

Die am 15. November 2016 zuständige Asylsozialhilfestelle Asyl Biel & Region (ABR), welche im Auftrag des MIP Asylsuchende unterbringt und betreut, hat Ousman Sonko am 15. November 2016 in der Kollektivunterkunft Kappelen b. Lyss untergebracht. ABR wurde durch den MIDI entsprechend informiert worauf ABR ihrerseits die zuständige Regionalstelle der Kantonspolizei orientierte.

Zu Frage 3

Die Information des Polizei- und Militärdirektors durch den MIDI erfolgte summarisch. Der Polizei- und Militärdirektor vertrat die Auffassung, dass der Bund solche Spezialfälle nicht einem Kanton zuteilen sollte. Diese Haltung hat der Polizei- und Militärdirektor im Rahmen eines Berichts der SRF-Rundschau und in der Folge auch gegenüber dem Direktor des SEM mündlich vertreten.

Zu Frage 4

Nein. Die Federführung für den Umgang mit Gesuchstellern im Asylbereich obliegt dem SEM. In besonderen Fällen – bspw. bei PEP (politically exposed persons) – hat das SEM eine bundesinterne Informationspraxis entwickelt, die die Bundeanwaltschaft, den Nachrichtendienst des Bundes und fedpol einschliesst.

Zu Frage 5

Nach Auffassung des Regierungsrats braucht es keine externe Untersuchung. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) und der entsprechenden Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (SR 142.311) auf Bundesebene geregelt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.36
Eingereicht am:	17.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	315/2017 vom 29. März 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Free-Tibet: Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips in Bern

Am Sonntag, 15. Januar 2017, demonstrierte auf dem Bundesplatz auf dem roten Teppich während des Besuchs des chinesischen Präsidenten Xi Jinping eine Gruppe für China und seine Politik. Gleichzeitig demonstriere auch eine Gruppe tibetischer Aktivistinnen gegen die Unterdrückung der Minderheiten und die Verletzung der Menschenrechte. Polizisten in Kampfmontur jagten sie aber buchstäblich weg, sobald sie auf dem unteren Teil des Bärenplatzes Tibet-Fahnen schwenkten. Eine junge Frau wurde abgeführt, ebenso ein tibetischer Aktivist, nur weil sie «Free Tibet!» riefen. Sie demonstrierten gegen die aktuelle Politik der Volkrepublik China betreffend den Status von Tibet.

Die Schweiz verlangt von ihren Partnerländern die Einhaltung der Menschenrechte, gleichzeitig scheut sie sich nicht, mit einem Polizeieinsatz dieselben Rechte zu missachten. Dieser Einsatz kommt einem Verrat an unseren Werten von Demokratie und Freiheit gleich. Die Polizei schützt und sichert demonstrativ das Recht des Stärkeren und nimmt dabei in Kauf, die Rechte der Schwachen und Benachteiligten zu verletzen. Kein Rechtsstaat darf sich eine solche Doppelmoral leisten, schon gar nicht, wenn es um die für alle gleichermassen gültigen Menschenrechte geht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass es verhältnismässig ist, Menschen von der Polizei festnehmen und abführen zu lassen, wenn sie nach Freiheit und Demokratie rufen und bekannte Symbole bei sich tragen?

2. Stimmt es, dass die Polizei Anwohner von Zufahrtsstrassen aufgefordert hat, die Tibet-Fahnen vom Fenster ihrer Wohnungen zu entfernen? Welche rechtliche Grundlage gibt es dafür, wenn dies stimmt?

3. Wird der Regierungsrat wegen des Vorgehens der Polizei gegen friedliche Demonstranten eine Untersuchung einleiten?

4. Wie viele Personen wurden insgesamt festgenommen, nach welchen Kriterien wurden sie festgenommen, und was geschieht mit ihren Daten?

5. Der Helikopterlärm übertönte die Rufe der tibetischen Demonstrierenden auf dem Bärenplatz. Welchen Auftrag musste dieser tief fliegende Helikopter erfüllen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Öffentlichkeit muss dringlich über das Vorgehen der Polizei während des Empfangs des chinesischen Präsidenten in Bern informiert werden. Rechtliche Konsequenzen sind nicht ausgeschlossen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Am Sonntagmorgen, 15. Januar 2017, fand eine tibetische Kundgebung, welche im Vorfeld durch die zuständigen Behörden der Stadt Bern bewilligt worden ist, statt. Im Anschluss an die bewilligte Kundgebung versammelten sich immer wieder vereinzelt Kundgebungsteilnehmende in kleinen Gruppen. Ein polizeiliches Einschreiten bei diesen kleinen Gruppen erfolgte ausschliesslich dann, wenn sich diese in der erweiterten Sicherheitszone aufhielten und den Anweisungen der Polizei nicht Folge leisteten, insbesondere wenn sich Personen einer polizeilichen Kontrolle widersetzten. Dabei wurde stets zuerst der Dialog gesucht, bevor polizeilich interveniert wurde. Der Regierungsrat erachtet das Vorgehen der Kantonspolizei für das Gewähren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als verhältnismässig.

Zu Frage 2

Die Kantonspolizei Bern erhielt den Auftrag von Seiten des Bundes, während des chinesischen Staatsbesuchs für die Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Darin enthalten war auch die Vorgabe, dass der Staatsbesuch in einem "würdigen Rahmen“ ablaufen kann. Dabei kamen unter anderem auch die Fahnen zur Sprache. In zwei Fällen hat die Kapo bei Anwohnern vorgesprochen, ihnen die Situation erklärt und diese gebeten, die Fahnen vorübergehend abzuhängen. Im ersten Fall zeigten die Angesprochenen Verständnis, im zweiten Fall klärte sich die Situation aufgrund der schliesslich gewählten Route des Staatsgastes von selber. Für klärende Gespräche der Polizei sind keine Rechtsgrundlagen notwendig.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat plant keine Untersuchung.

Zu Frage 4

Es wurden insgesamt 32 Personen in die Festhalte- und Warteräume transportiert um Personenkontrollen durchzuführen. Die Daten sämtlicher angehaltener Personen wurden alle bereits gelöscht.

Zu Frage 5

Der genannte Helikopter hatte den Auftrag, die Ankunft des Staatsgastes und die Delegation zu überwachen und die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	017-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.53
Eingereicht am:	23.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	379/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bundesgericht hebt Absatz im Luzerner Polizeigesetz auf, der im Entwurf des Berner Polizeigesetzes enthalten ist

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Januar 2017 den § 32b Abs. 4 des Luzerner Polizeigesetzes aufgehoben. Art. 32b PolG/LU regelt die Auferlegung von Kosten des Polizeieinsatzes an die Veranstalter und die an der Gewaltausübung beteiligten Personen, falls es zur Gewaltausübung kommt. Zur Begründung führt es an, die Kostenverteilung verstosse gegen das Rechtsgleichheits- und Äquivalenzprinzip, da der Beitrag des Einzelnen nicht berücksichtigt werden könne.

Absatz 4 PolG/LU lautete: «Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden».

Der Entwurf der Totalrevision des Berner Polizeigesetzes sieht in Art. 33 Abs. 4 (E-PolG) die gleiche Bestimmung vor. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 23. Dezember 2016 geschlossen.

Öffentliche Abgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, in der der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage enthalten sind. Wesentlich ist, dass für die Betroffenen die drohenden Kosten genügend vorhersehbar sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie reagiert der Regierungsrat auf das Bundesgerichtsurteil?

2. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG streichen?

3. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG allenfalls modifizieren? Wenn ja in welcher Form? Wie trägt er dabei den Grundsätzen des Abgaberechts Rechnung?

4. Wie werden die Kriterien der Bemessung der Gebühren bestimmt? Was kostet zum Beispiel ein Flaschenwurf auf die Strasse?

Begründung der Dringlichkeit: Das Venehmlassungsverfahren zum totalrevidierten Berner Polizeigesetz schloss am 23. Dezember 2017, die Gesetzgebungsarbeiten sind weit fortgeschritten.

Antwort des Regierungsrates

Der Entwurf zum neuen Polizeigesetz befand sich von September bis Dezember 2016 in der Vernehmlassung. Er enthielt eine analoge Bestimmung zur Kostenauflage bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung, wie sie der Kanton Luzern vorgesehen hat. Der gesetzgeberische Auftrag entstammt der vom Grossen Rat in der Junisession 2016 überwiesenen Motion 305-2015 Müller.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hat das Urteil des Bundesgerichts (BGer 1C_502/2015) mit Interesse zur Kenntnis genommen und lässt dessen Erwägungen selbstredend in die geplante Bestimmung des neuen Polizeigesetzes einfliessen. Was diejenigen Punkte der Beschwerde anbelangt, die das Bundesgericht in seinem Urteil abgewiesen hat, besteht kein Anlass für eine abweichende Beurteilung der Rechtslage.

Zu den Fragen 2 und 3

Eine generelle Streichung ist nicht vorgesehen, zumal das Bundesgericht nicht grundsätzlich ausschliesst, dass eine verfassungskonforme Regelung der Kostenauflage an gewaltausübende Personen durch den Gesetzgeber möglich ist. Der Wortlaut der fraglichen Bestimmung steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend fest. Der vom Bundesgericht geforderten verhältnismässigen Ausgestaltung der Kostenauflage nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags und des Verantwortungsgrads (gebührenrechtliches Äquivalenzprinzip) soll indes Rechnung getragen werden. Es ist vorgesehen, dass die Bestimmung noch in diesem Jahr vom Grossen Rat beraten werden kann.

Zu Frage 4

Laut Bundesgericht hat sich eine Kostenauflage am individuellen Tatbeitrag und am Grad der Verantwortung der einzelnen Person für die Störungssituation zu bemessen, wobei die weiteren Bemessungsgrundlagen der Gebühr zulässigerweise auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Die genaue Gebührenhöhe kann nicht abstrakt im Voraus verbindlich festgelegt werden, da sie von den konkreten Umständen des Einzelfalls und dem effektiven Polizeieinsatz abhängt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2017	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.125	
Eingereicht am:	01.03.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	23.03.2017
RRB-Nr.:	442/2017	vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Haltung des Regierungsrates nach dem Nein zur USR III

Das Schweizervolk hat am 12. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit 59,1 Prozent abgelehnt. Die schweizweit höchste Ablehnung mit 68,4 Prozent wurde im Kanton Bern verzeichnet. Die USR III wollte den reduzierten Steuersatz aufheben, den die Kantone für Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften kennen, sowie verbieten, dass Holdinggesellschaften keine Kantonssteuern zahlen. Für schweizerische und in der Schweiz angesiedelte ausländische Unternehmen hätte dieselbe Gewinnbesteuerung gegolten. Schweizerische Unternehmen hätten somit etwas weniger und ausländische etwas mehr als bisher bezahlen müssen.

In den Kantonen werden die Gewinne bestimmter Gesellschaftstypen (sogenannte Statusgesellschaften) heute auf eine Art besteuert, die nicht mehr mit den internationalen Normen, namentlich mit jenen der OECD, vereinbar ist. Die OECD hat am 19. Juli 2013 diesbezüglich einen Aktionsplan veröffentlicht. Ziel ist es, die Gewinne viel öfter direkt am Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit zu besteuern und ganz allgemein eine aggressive Fiskalplanung zu verhindern, die für die OECD und die EU eine Art Steuerflucht darstellt. Um zu verhindern, dass diese ausländischen Statusgesellschaften die Schweiz verlassen, sah die USR III Ausgleichsmassnahmen vor, damit der Wirtschaftsplatz Schweiz attraktiv bleibt und auch damit die Steuerlast für viele Schweizer Unternehmen gesenkt wird. Zu diesen Massnahmen gehörten namentlich die Freiheit der Kantone, auf dem Gewinn Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung (bis zu 150 Prozent des effektiven Aufwands) zu erlauben, die Pflicht der Kantone, bei der Besteuerung von Gewinnen aus

Patenten einen reduzierten Steuersatz anzuwenden und schliesslich die für den Bund obligatorische und für die Kantone fakultative Einführung der sogenannten zinsbereinigten Gewinnsteuer (Reduktion des steuerbaren Gewinns dank Abzug eines virtuellen, nicht bezahlten Basiszinses auf einem «überschüssigen» Teil des Eigenkapitals).

Die mit dieser Reform einhergehenden Steuerausfälle wären dadurch gemildert worden, dass die Kantone statt wie bisher 17 Prozent neu 21,2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer für sich hätten behalten dürfen.

Die USR III wurde unter anderem deshalb abgelehnt, weil sie gegen grundsätzliche Prinzipien der Steuergerechtigkeit verstiess. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer sowie die Forschungsabzüge von über 100 Prozent haben sehr viele Stimmberechtigte gestört. Es ist sehr wohl möglich, dass die Reform ohne diese beiden umstrittenen Punkte durchgekommen wäre.

Das Abstimmungsergebnis vom 12. Februar 2017 wird unser Land nicht davor verschonen, die Gewinne, die von schweizerischen und ausländischen Unternehmen erwirtschaftet werden, spätestens ab 2019 in der ganzen Schweiz gleich zu besteuern.

Der Bundesrat ist sich dessen bestens bewusst und hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, ihm im zweiten Quartal 2017 die Leitlinien für eine neue Unternehmenssteuerreform vorzulegen. Die Leitlinien eines solches Vorhabens werden nach entsprechenden Gesprächen mit den Parteien, den Kantonen, den Gemeinden und den Wirtschafts- und Angestellten-Dachverbänden festgelegt.

Mehrere Kantone haben beschlossen, beim Bund vorstellig zu werden, damit dieser so schnell wie möglich ein neues USR-Projekt erarbeitet. Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat beispielsweise am 28. Februar 2017 den Waadtländer Staatsrat mit 108 gegen 7 Stimmen beauftragt, in diesem Sinne in Bern vorstellig zu werden.

Der Regierungsrat wird unter diesen Umständen und vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Lage nach der Ablehnung der USR III ein?

2. Hat er vor, beim Bund zu intervenieren, damit dieser innert nützlicher Frist ein neues Unternehmenssteuerreformprojekt vorlegt?

3. Wenn JA auf Frage 2: Kann er dem Bund konkrete Empfehlungen in Bezug auf die Hauptausrichtung eines USR-Projekts geben, dies vor dem Hintergrund der politischen Akzeptanz und der volkswirtschaftlichen Eigenheit unseres Kantons?

4. Was sind die Auswirkungen des Volks-Neins zur USR III auf die kantonalbernische Baustelle der Unternehmenssteuerreform?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Bund, der internationalem Druck ausgesetzt ist, möglichst schnell mit der Erarbeitung eines neuen USR-Projekts beginnen will, müsste eine Intervention des Kantons Bern beim Bund sehr kurzfristig erfolgen, d. h. bis spätestens Ende April.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Lage nach der Ablehnung der USR III ein?

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) ist am 12. Februar 2017 vom schweizerischen Stimmvolk mit deutlichem Mehr abgelehnt worden, wobei der Nein-Stimmenanteil im Kanton Bern besonders hoch ausgefallen ist.

Da sich auch die Gegner der USR III für die international geforderte Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften ausgesprochen haben, steht fest, dass der gescheiterten Reform möglichst rasch eine neue Vorlage folgen muss. Der Bundesrat hat die entsprechenden Arbeiten bereits aufgenommen und erarbeitet unter Einbezug der Kantone, der politischen Parteien, der Städte und Gemeinden sowie der Landeskirchen und Verbände eine neue Vorlage unter dem Titel «Steuervorlage 17».

Der Regierungsrat wird sich bei diesen Arbeiten ebenfalls einbringen können. Er geht davon aus, dass eine optimierte Vorlage voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten kann. Zu den Inhalten der «Steuervorlage 17» sind im heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich.

2. Hat er vor, beim Bund zu intervenieren, damit dieser innert nützlicher Frist ein neues Unternehmenssteuerreformprojekt vorlegt?

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) treibt die Arbeiten zu einer neuen Vorlage zügig voran. Unter der Leitung von Bundesrat Ueli Maurer hat sich das Steuerungsorgan aus Kantonen und Verwaltung am 2. März 2017 konstituiert. Bereits im Juni 2017 sollen die Eckwerte der neuen Vorlage dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden[1]. Für den Kanton Bern besteht deshalb aktuell kein Anlass, beim Bund zu intervenieren.

3. Wenn JA auf Frage 2: Kann er dem Bund konkrete Empfehlungen in Bezug auf die Hauptausrichtung eines USR-Projekts geben, dies vor dem Hintergrund der politischen Akzeptanz und der volkswirtschaftlichen Eigenheit unseres Kantons?

Die Kantone sind als Mitglieder des Steuerungsorgans an der Erarbeitung der neuen Vorlage beteiligt und der Kanton Bern kann sich im Gesetzgebungsprozess ebenfalls einbringen. Die bernische Regierung wird sich dafür einsetzen, dass die neue Vorlage bezüglich der finanziellen Auswirkungen die grösstmögliche Klarheit schafft. Beim Ersatz der bisherigen Sondernormen durch neue Massnahmen wird darauf zu achten sein, dass diese Massnahmen nicht nur international akzeptiert sind, sondern auch von der schweizerischen Bevölkerung verstanden und als sachlich gerechtfertigt anerkannt werden.

4. Was sind die Auswirkungen des Volks-Neins zur USR III auf die kantonalbernische Baustelle der Unternehmenssteuerreform?

Die USR III hätte zusammen mit der kantonalen Steuerstrategie im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen (Steuergesetzrevision 2019). Als Folge der Ablehnung der USR III wird sich die Steuergesetzrevision 2019 im Wesentlichen auf

[1] Siehe Medienmitteilung des EFD vom 2. März 2017: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.html

die Umsetzung der (ersten Etappe) der Steuerstrategie beschränken. Die «Steuervorlage 17» wird erst Gegenstand einer übernächsten Teilrevision des Steuergesetzes sein, voraussichtlich per 1. Januar 2021 (Steuergesetzrevision 2021).

Der Regierungsrat geht davon aus, dass das deutliche Nein zur USR III im Kanton Bern auch mit den bereits seit längerem kommunizierten Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie zusammen hängt. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger war unklar, ob und in welchem Umfang die USR III zu zusätzlichen Mindereinnahmen geführt hätte.

Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, die Steuerstrategie in zwei Etappen umzusetzen, um die grösstmögliche Klarheit bzgl. der finanziellen Auswirkungen bieten zu können:

- In einer **ersten Etappe** sollen lediglich die ersten beiden Schritte der Gewinnsteuersenkung per 2019 und 2020 beschlossen werden. Die damit verbundenen Mindereinnahmen lassen sich transparent darstellen.
- Erst in einer **zweiten Etappe** sollen die beiden weiteren Schritte der Gewinnsteuersenkung per 2021 und 2022 beschlossen werden. Das kann zeitgleich mit der Umsetzung der «Steuervorlage 17» des Bundes geschehen, deren finanzielle Folgen sich bis dahin ebenfalls genauer darstellen lassen.

An der Stossrichtung der kantonalen Steuerstrategie soll - entsprechend den Signalen des Grossen Rates in der Novembersession 2016 - festgehalten werden. Das Vernehmlassungsverfahren der Steuergesetzrevision 2019 („erste Etappe“ der Steuerstrategie) dauert bis am 30. Juni 2017. Im August wird der Regierungsrat die Steuergesetzrevision 2019 für die Novembersession 2017 des Grossen Rates verabschieden. In derselben Session werden auch der Voranschlag 2018, der Aufgaben-/Finanzplan 2019–2021 sowie das angekündigte Entlastungspaket beraten werden. Durch die klar ausweisbaren finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2019 wird es dem Grossen Rat somit in der Novembersession 2017 möglich sein, eine steuer- und finanzpolitische Gesamtbeurteilung vorzunehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.[2]

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Medienmitteilung vom 30. März 2017: http://www.be.ch/medienmitteilungen

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.958
Eingereicht am:	23.10.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	385/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wirkt sich die flächendeckende Einführung der Internettelefonie auf die Bevölkerung und das staatliche Handeln im Kanton Bern aus?

Bis 2017 will die Swisscom die Festnetztelefonie übers Internet flächendeckend einführen. Damit wird das alte analoge System, das praktisch seit der Einführung des Festnetztelefons verwendet wurde, unwiderruflich durch ein digitales IP-System (IP = Internet Protocol) ersetzt. Im vergangenen Sommer war die 2014 begonnene Migration der alten Telefonanschlüsse hin zur IP-Telefonie zu Hälfte abgeschlossen. Swisscom liegt gemäss eigenen Angaben im vorderen Drittel der Anbieter, die bei dieser technologischen Revolution europaweit am weitesten fortgeschritten sind. Weltweit folgen alle Anbieter dieser neuen Technologie. In einigen Jahren wird das alte analoge System sehr wahrscheinlich von der Bildfläche verschwunden sein.

In einem ersten Schritt müssen alle Festnetztelefonienutzer über ein Modem verfügen, das ihnen von der Swisscom kostenlos geliefert wird. In einigen Fällen werden auch die hausinternen Verkabelungen ersetzt werden müssen, falls diese zu alt sind. Diese technologische Wende wird sich auch auf gewisse ältere Alarmierungssysteme auswirken.

Gemäss Fachleuten werden die Vorteile dieses neuen Systems für die Privatkunden eher gering ausfallen. Profitieren werden hingegen Unternehmen und vor allem Provider.

Schon heute haben viele Swisscom-Kunden Probleme mit der Anpassung. Es ist zu hoffen, dass diese nur vorübergehend sind. Doch es gibt noch mehr. Bei Stromausfällen wird es nicht mehr möglich sein, mit einem Festnetztelefon zu telefonieren, da das Modem stromabhängig ist. Dies ist einer der wichtigsten Aspekte dieses auferlegten Systemwechsels. Nicht zu vergessen ist auch die Sicherheit der Gespräche, die über ein fundamental anderes System laufen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden die Kantone von der Swisscom in Bezug auf den Wechsel zur IP-Telefonie konsultiert?

2. Wenn ja: Welche Haltung hat der Kanton Bern eingenommen?

3. Welche Folgen wird das neue IP-Telefoniesystem bei Stromausfällen haben, wenn man die Notfall- und Beratungsdienste im Kanton Bern anrufen will?

4. Bedeutet die Stromabhängigkeit der IP-Festnetztelefonie, dass Menschen im Falle eines Stromausfalls gefährdet sind?

5. Sind die Risiken des IP-Systems im Zusammenhang mit einem Stromausfall Bestandteil der Notfall- und Sicherheitsstrategien und -prozesse, die durch den Kanton Bern erarbeitet werden? Wenn ja, inwiefern?

6. Führt der Wechsel zur IP-Technologie gemäss Auffassung des Regierungsrates zu weiteren Risiken, namentlich im Bereich der Kommunikationssicherheit?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1 und 2: Der Kanton Bern wurde zum Entscheid nicht konsultiert. Die Kantonsverwaltung wurde in ihrer Eigenschaft als Swisscom-Telefoniekundin im Frühjahr 2014 zusammen mit der Öffentlichkeit über den Wechsel informiert.

Zu Frage 3: Bereits vor der Einführung der IP-Telefonie war das Schweizer Telefonnetz von der Stromversorgung abhängig. Zwar funktionierten die drahtgebundenen analogen Telefone der Haushalte noch stromlos, doch die Telefonieinfrastruktur im Hintergrund wie die Verteilzentralen war schon vor der Umstellung auf eine Stromversorgung angewiesen.

Bei einem grossflächigen Stromausfall verfügen die Notrufzentralen und das Telefonnetz über eine Notstromversorgung. Am Beispiel der Swisscom haben unsere Erkundigungen ergeben, dass das Mobiltelefonienetz zurzeit 93% der Schweizer Bevölkerung mit Basisstationen versorgt, die bei einem Stromausfall während einer Stunde mit Batterien weiter betrieben werden können. Auch bei einem Stromausfall werden die meisten Menschen die Notfall- und Beratungsdienste daher mindestens eine Stunde lang über das Mobiltelefon erreichen können. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (d.h. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Zivilschutz und technische Betriebe) verfügen zudem über das stromnetzunabhängige Funksystem «Polycom», mit dem sie weiterhin untereinander kommunizieren können.

Bei einem längeren Stromausfall müssten sich die Menschen daher persönlich an diese Behörden wenden und z.B. auf einem Polizeistützpunkt Hilfe suchen. Voraussichtlich werden die Einsatzorganisationen bei einem Stromausfall auch vermehrt durch die Quartiere patrouillieren

und Informationsstellen einrichten. Die Information der Bevölkerung wird bei einem Stromausfall unter anderem auch über Radio, Sirenen und Lautsprecherdurchsagen sichergestellt.

Zu Frage 4: Durch den Wechsel auf IP-Festnetztelefonie ist niemand direkt gefährdet, auch nicht bei einem Stromausfall. Auch in diesem Fall sind die Behörden bestrebt, die Kommunikation mit der Bevölkerung und ihre Information möglichst sicherzustellen. Wie in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens würde ein Stromausfall aber auch diesbezüglich massive Einschränkungen zur Folge haben.

Zu Frage 5: Diese Aspekte werden in der Planung der Führungsorgane des Kantons berücksichtigt (vgl. die Antwort zu Frage 3). Die entsprechenden Planungen erfolgen jedoch unabhängig vom Wechsel zur IP-Technologie und beschäftigen sich mit dem Szenario, dass die Bevölkerung nicht mehr per Telefon erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang erarbeitet das kantonale Führungsorgan (KFO) bis Ende 2017 ein Konzept und Arbeitshilfen für die Etablierung von Anlaufstellen in den Gemeinden. Diese Anlaufstellen sollen der Bevölkerung in Notlagen zur Verfügung stehen und – unter anderem bei einem Ausfall von Telekommunikationssystemen – zur Verbreitung von Informationen und zur Alarmierung von Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) dienen.

Die Einsatzzentralen der Kantonspolizei entsprechen noch nicht der Norm SN EN 50518, die bauliche, technische und organisatorische Anforderungen an Alarmempfangsstellen aufstellt (einschliesslich der Notstromversorgung). Diese Anforderungen werden erst mit der Realisierung des neuen Polizeizentrums und der regionalen Einsatzzentrale Biel erfüllt.

Zu Frage 6: Ja, die IP-Telefonie schafft Risiken für die Kommunikationssicherheit, weil die IP-Telefone denselben Risiken ausgesetzt sind wie alle Geräte, die mit dem Internet verbunden sind.[1] Diese Risiken sind aber nicht neu: Die Kabelnetzanbieter z.B. bieten schon seit Jahren nur IP-Telefonie an, und diese Technologie hat sich in vielen Einsatzgebieten bewährt. Die Risiken sind auch nicht vermeidbar, da wegen der technischen Entwicklung kein Weg an der Ablösung analoger Technologien vorbeiführt. Daher ist es wichtig, dass die Telekommunikationsanbieter wie gesetzlich vorgeschrieben angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen treffen. Auch die Telefoniekundinnen und -kunden müssen sich der Risiken des Internet bewusst sein und sich entsprechend verhalten. Z.B. sollten sie Telefonie- und Netzwerkgeräte vor dem Zugang durch Fremde schützen, Passwörter niemandem bekanntgeben und nur Soft- und Hardware vertrauenswürdiger Hersteller einsetzen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. für eine Darstellung solcher Risiken aus der Sicht von Swisscom ihr «Faktenblatt Datensicherheit und Verfügbarkeit bei der Sprachkommunikation mit All IP» vom Dezember 2015, https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/unternehmen/netz/all-ip/publikationen/documents/faktenblaetter/faktenblatt-sicherheit-all-ip.pdf.res/faktenblatt-sicherheit-all-ip.pdf.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.995
Eingereicht am:	16.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Gsteiger, Eschert) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	386/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anerkennung des Chaindon-Marktes als Veranstaltung von regionaler Bedeutung

Der Chaindon-Markt, der traditionell immer am ersten Montag im September stattfindet, war lange Zeit der grösste Pferdemarkt Europas. Es soll ihn schon im Mittelalter gegeben haben, erstmals wurde er aber erst 1632 offiziell erwähnt. Er hat im Laufe der Jahrhunderte an Bedeutung gewonnen, vor allem dank der sehr geschätzten Freiberger Pferderasse. Auch heute noch begeistert der Chaindon-Markt mit über 500 Händlern und Schaustellern aus aller Welt und seinem einmaligen Ambiente die rund 50 000 Besucher. Seit 2004 gibt es ausserdem einen Folklore-Umzug.

Gemäss Artikel 153 Absatz 2 der Personalverordnung kann der Regierungsrat für Arbeitstage, an denen traditionelle Anlässe von regionaler Bedeutung stattfinden, eine besondere Regelung treffen. Im RRB 2512/1997 «Arbeitszeit anlässlich traditioneller Anlässe von örtlicher Bedeutung» anerkennt der Regierungsrat folgende Anlässe von örtlicher Bedeutung, die in den Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung für Vollzeitbeschäftigte zu einer Reduktion der Soll-Arbeitszeit um zwei Stunden berechtigen: den Zibelemärit in Bern, die Solätte in Burgdorf und den Fulehung in Thun.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Regierung des Kantons Bern bereit, den Chaindon-Markt als traditionelles Fest von regionaler Bedeutung anzuerkennen?

2. Wird sie gestützt auf Artikel 153 Absatz 2 der Personalverordnung ihren RRB 2512/1997 ändern und allen im Berner Jura gelegenen Organisationseinheiten eine Reduktion der Soll-Arbeitszeit um zwei Stunden für Vollzeitbeschäftigte gewähren?

3. Der RRB 2512/1997 liegt nur auf Deutsch vor. Wird der neue RRB gegebenenfalls auch auf Französisch übersetzt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung des Chaindon-Marktes bewusst und nimmt auch regelmässig mit einer Delegation daran teil. Der Regierungsrat anerkennt den Chaindon-Markt als traditionelles Fest von regionaler Bedeutung.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat wird die Regelung gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) 2512/1997 überprüfen und im Dialog mit den Personalverbänden eine neue Regelung erarbeiten, welche eine Gleichbehandlung aller traditionellen Anlässe mit regionaler Bedeutung gewährleistet. Dabei wird zu beachten sein, dass die Regelung mit reduzierter Soll-Arbeitszeit an entsprechenden Veranstaltungstagen aus einer Zeit mit unflexiblen Arbeitszeitmodellen stammt. Mit dem heute geltenden Jahresarbeitszeit-Modell, welches eine sehr grosse Flexibilität bietet, wäre es für den Regierungsrat auch vorstellbar, den RRB 2512/1997 ersatzlos aufzuheben.

Zu Frage 3

Einen allfälligen neuen RRB wird der Regierungsrat in beiden Amtssprachen kommunizieren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1036
Eingereicht am:	01.12.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	441/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unternehmenssteuerreform III: Welche Auswirkungen im Kanton Bern?

Am 22. November 2016 hat der Regierungsrat seine Vorstellungen über die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geäussert. In einer Medienmitteilung formulierte er seine Vorstellungen, die er im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 umsetzen will:

- Er will den «Überabzug bei den Forschungs- und Entwicklungskosten im vollen Umfang, d. h. mit 150 Prozent» berücksichtigen. Gemäss provisorischen Schätzungen führt dies zu Mindereinnahmen des Kantons und der Gemeinden in der Grössenordnung von 5 bis 15 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen.
- Die maximale Entlastung von 80 Prozent soll nicht eingeschränkt werden.
- Daneben sieht der Regierungsrat vor, in der Übergangsphase von 2019 bis 2024 einen für die Statusgesellschaften attraktiven Sondersatz anzubieten, der es diesen erlaubt, ihre Steuerbelastung in dieser Zeit unter gewissen Voraussetzungen ungefähr auf dem Niveau der abgeschafften Sondernormen zu halten.

Noch pendent ist die Umsetzung der Patentbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Ertragsausfälle für die einzelnen Massnahmen für den Kanton und für die betroffenen Gemeinden? Welche Gemeinden sind betroffen?

2. Was sind die kumulierten Ertragsausfälle aller Massnahmen im Zusammenhang mit der USR III?

3. Wie wird der «Überabzug» bei den Forschungs- und Entwicklungskosten von 150 Prozent in der Steuerpraxis umgesetzt bzw. welche Kosten gelten konkret als Forschungs- und Entwicklungskosten? Auf welcher Basis bzw. ausgehend von welchen Annahmen hat der Regierungsrat die Ausfälle berechnet?

4. Entspricht ein «Überabzug» bei den Forschungs- und Entwicklungskosten mit dem Maximum von 150 Prozent den verfassungsmässigen Grundsätzen der Besteuerung u. a. der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 BV?

5. Braucht die Steuerverwaltung zusätzliche Ressourcen, um die Forschungs- und Entwicklungskosten von 150 Prozent in der Steuerpraxis abzugrenzen und zu bearbeiten?

6. Was ist unter einem «attraktiven Sondersatz» zu verstehen, der 2019 bis 2024 für die Statusgesellschaften gelten soll, und was sind die Steuerausfälle für den Kanton und die betroffen Gemeinden? Ist die Weitergeltung von Steuerprivilegien für diese Gesellschaften verfassungs- sowie OECD-konform?

7. Wann wird die Umsetzung der Patentbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer für den Kanton Bern von der Regierung festgelegt, und wird dies Gegenstand der Steuergesetzrevision sein?

8. Verzichtet der Regierungsrat im Fall einer Ablehnung der USR III im Februar 2017 auf die entsprechenden Massnahmen in der Steuergesetzrevision?

Antwort des Regierungsrates

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) hätte zusammen mit der kantonalen Steuerstrategie im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 (Steuergesetzrevision 2019) umgesetzt werden sollen. Die USR III ist am 12. Februar 2017 vom schweizerischen Stimmvolk mit deutlichem Mehr abgelehnt worden, wobei der Nein-Stimmenanteil im Kanton Bern besonders hoch ausgefallen ist.

Als Folge der Ablehnung der USR III wird sich die Steuergesetzrevision 2019 im Wesentlichen auf die Umsetzung der ersten Etappe der Steuerstrategie beschränken (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates zur Vernehmlassung der Steuergesetzrevision 2019[1]). Es werden keine Maßnahmen der USR III umgesetzt. Damit wird die Beantwortung der gestellten Fragen zum heutigen Zeitpunkt hinfällig.

Da sich auch die Gegner der USR III für die international geforderte Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften ausgesprochen haben, steht fest, dass der gescheiterten Reform möglichst rasch eine neue Vorlage folgen muss. Der Bundesrat hat die entsprechenden Arbeiten bereits aufgenommen und erarbeitet unter Einbezug der Kantone, der politischen Parteien, der Städte und Gemeinden sowie der Landeskirchen und Verbände eine neue Vorlage unter dem Titel «Steuervorlage 17».

Der Regierungsrat wird sich bei diesen Arbeiten ebenfalls einbringen können. Er geht davon aus, dass die überarbeitete Vorlage voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten kann. Zu den Inhalten der «Steuervorlage 17» sind im heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Medienmitteilung vom 30. März 2017: http://www.be.ch/medienmitteilungen

Parlamentarischer Vorstoss – Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.843
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	118/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erfüllt der kantonale Veterinärdienst seinen Auftrag?

Die Gesetzgebung beauftragt den kantonalen Veterinärdienst, dafür zu sorgen, dass das eidgenössische Tierschutzgesetz eingehalten wird, und festgestellte Verstösse zu ahnden. Dieser Auftrag bedingt, dass der Veterinärdienst aufmerksam verfolgt, was vor Ort geschieht, und namentlich auf die Tierschutzvereine hört, die gemeinnützig tätig sind.

Es sieht ganz danach aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärdienstes in einigen Fällen extrem vorsichtig sind, sich nicht die Mühe eines Augenscheins nehmen, Verfügungen aufheben, gegen die gar keine Beschwerde vorliegt, und dass sie den Erklärungen der Angezeigten mehr glauben als den Zeugenaussagen von anzeigenden Personen und von Inspektoren des Schweizer Tierschutzes (STS).

Die Medien haben von einem Fall berichtet, bei dem eine Gemeindebehörde einem Hundehalter vorsorglich den Hund weggenommen hat, nachdem mehrere Anzeigen wegen Tiermisshandlung eingegangen waren. Der Veterinärdienst hat danach verfügt, dass der Hund definitiv beschlagnahmt wird, wogegen der Hundehalter keine Beschwerde erhoben hat. Einige Wochen später – der Hund war inzwischen in einem Tierheim des STS untergebracht worden – erliess der Veterinärdienst eine neue Verfügung, mit der er seine frühere Verfügung aufhob und bestimmte, dass der Hund seinem Herrchen zurückzugeben sei. Dieser Entscheid stützte sich auf neue, unerwar-

tete Aussagen, die bezeugten, dass sich der Hundehalter sehr wohl um sein Tier kümmere. Der Veterinärdienst hob seine erste Verfügung auf, ohne einen Augenschein weder am Wohnsitz des Hundehalters noch im Tierheim vorzunehmen, um den Hund zu untersuchen.

Das Personal des Tierheims war entsetzt, dass es den Hund seinem Besitzer wieder aushändigen musste. Der Veterinärdienst scheint in diesem Fall leichtfertig gehandelt zu haben, ohne den Interessen des Hundes Rechnung getragen zu haben.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weiss der Regierungsrat um diesen Fall und die diesbezüglichen Beschwerden – namentlich seitens des Schweizer Tierschutzes – gegen den kantonalen Veterinärdienst?

2. Wenn nein: Wird die zuständige Direktion dem Schweizer Tierschutz Gelegenheit zur Stellungnahme geben?

3. Werden Massnahmen getroffen, um den Veterinärdienst zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass er seinen Auftrag wahrnimmt?

Antwort des Regierungsrates

Wie verschiedene Berichte des Schweizer Tierschutzes oder der Stiftung für das Tier im Recht zeigen, ist der Tierschutzvollzug im Kanton Bern auf einem guten Stand. Erstabklärungen erfolgen bei allen Tierschutzmeldungen zeitgerecht und gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung werden konsequent verfolgt. Aufgrund des Aufgabenvolumens und der vorhandenen Ressourcen muss der Veterinärdienst jedoch Prioritäten setzen. Es ist nicht möglich, sämtliche Tierschutzfälle mit der gleichen Intensität zu bearbeiten. Fälle mit gravierenden Verstössen verursachen sehr oft erheblichen Aufwand (Anordnungen per Verfügung, Nachkontrollen, periodische Überprüfung, Aufwand bei Beschwerdeverfahren).

Die Aufgaben im Bereich Tierschutz werden im Wesentlichen von sieben wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (550 Stellenprozente) erfüllt. Für die administrative Unterstützung stehen weitere rund 200 Stellenprozente zur Verfügung.

Zu Frage 1

Zuständige Instanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Veterinärdienstes im Tierschutzbereich ist die Volkswirtschaftsdirektion. Der Volkswirtschaftsdirektor erhält somit Kenntnis von sämtlichen Beschwerden gegen den Veterinärdienst. Gemäss dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16.06.1997 ist die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen befugt, gegen Verfügungen und Entscheide im Bereich des Tierschutzes Beschwerde zu führen. Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) hat von seinem Beschwerderecht in dem von der Interpellantin erwähnten konkreten Fall Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Volkswirtschaftsdirektion festgestellt, dass der Veterinärdienst eine umfassende und korrekte Sachverhaltsabklärung durchgeführt hat.

Seine Entscheide sind nachvollziehbar und begründet und den Interessen des Tierschutzes wurde Rechnung getragen. Der Volkswirtschaftsdirektor hat die Beschwerde des DBT abgewiesen.

Zu Frage 2

Siehe Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3

Der Veterinärdienst erfüllt seinen Auftrag basierend auf den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Mit engagierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie klar strukturierten Abläufen sorgt er dafür, dass die Tierschutzbestimmungen im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich auf einem hohen Niveau vollzogen werden.

Massnahmen zur Beaufsichtigung des Veterinärdienstes sind nicht zu treffen. Mit dem Verbandsbeschwerderecht sowie der Zugehörigkeit zur kantonalen Tierschutzkommission und zur kantonalen Kommission für Tierversuche haben die Tierschutzorganisationen des Kantons Bern weitgehende Einflussmöglichkeiten.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss – Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.860
Eingereicht am:	06.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	243/2017 vom 08. März 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Freiwillige Fischereiaufsicht: Anerkennung als öffentliches Amt des Kantons

Die Fischereiaufsicht im Kanton Bern wird durch Personen im freiwilligen bzw. im ehrenamtlichen Status ausgeführt. Diese Personen erhalten für ihre Tätigkeit lediglich ein kantonales Fischereipatent im Betrag von 200 Franken, ohne ein weiteres finanzielles Entgelt.

Da der Zeitaufwand für diese Tätigkeit doch recht beachtlich ist, sollte auch dieses Amt als öffentliches Amt betitelt werden, damit es entsprechendes Gewicht bekommt und als solches wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht als unterstützenswerte Tätigkeit?
2. Wie viele Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit werden insgesamt geleistet?
3. Auf wie viele Stellen kann der Kanton Bern durch diese ehrenamtliche Tätigkeit verzichten?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, die Personalverordnung so anzupassen, dass die ehrenamtliche Fischereiaufsicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes gilt?

Antwort des Regierungsrates

Allgemeines zur freiwilligen Fischereiaufsicht im Kanton Bern

Die Aufsicht über die Angel- und die Berufsfischerei (Fischereiaufsicht) wird im Kanton Bern durch die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und -aufseher (FFA) sowie durch Angehörige der Seepolizei und der übrigen Kantonspolizei ausgeübt (Art. 52 und 54 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995, FiG; BSG 923.11). Da die kantonalen Aufsichtsorgane nur über sehr limitierte zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe verfügen, wird der grösste Anteil an der Kontrolle der Angelfischerei von den FFA wahrgenommen.

Die FFA werden vom Fischereiinspektorat (FI) für eine jeweils vierjährige Amtsperiode auf Vorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes (BKFV) gewählt. Nach ihrer Wahl unterstehen die FFA dem FI bzw. der Staatsanwaltschaft. Der BKFV hat ihnen gegenüber keine Weisungsbefugnis. Aufgaben, Rechte und Pflichten der FFA sind in einem vom FI erlassenen Dienstreglement geregelt. Die FFA werden vom FI zu Beginn ihrer Amtszeit in Instruktionskursen ausgebildet und zu jährlichen, obligatorischen Weiterbildungskursen aufgeboten.

Die Tätigkeit der FFA erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Kanton gibt den FFA als Entschädigung einzig ein Jahrespatent im Wert von CHF 200 ab (FiG Art. 38 Abs. 4). Zudem erhalten die FFA für die besuchten Weiterbildungskurse eine pauschale Spesenentschädigung in der Höhe von CHF 40. Der BKFV kann den FFA im Rahmen des Leistungsvertrags mit der VOL zudem einen Unkostenbeitrag an deren Spesen entrichten. Der Leistungsvertrag mit der VOL sieht hierfür das gesamte FFA-Corps einen jährlichen Maximalbetrag von CHF 6‘000 vor.

Den heute noch 13 kantonalen Fischereiaufsehern stehen 84 FFA gegenüber (Sollbestand, 2015 waren 81 FFA im Amt), die sich ausschliesslich der Kontrolle der Angelfischerei widmen. Die Anzahl Kontrollgänge und kontrollierter Personen werden von den FFA in ihren Tagebüchern aufgeführt und am Jahresende in den Jahresberichten als Total ausgewiesen.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung der freiwilligen Fischereiaufsicht für die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei bewusst. Er erachtet deshalb die Aufrechterhaltung und Weiterführung einer effektiven und effizienten freiwilligen Fischereiaufsicht als wichtige und unterstützenswerte Tätigkeit.

Zu Frage 2

In den Jahren 2014/2015 haben die 81 freiwilligen Fischereiaufseher gesamthaft durchschnittlich ca. 3‘500 Stunden für die Kontrollen der Angelfischerinnen und -fischer aufgewendet.

Zu Frage 3

Die aufgewendeten Stunden entsprechen dem Pensum von knapp zwei Vollzeitstellen. Durch ihre regionale Verteilung und ihre Verfügbarkeit zu Randzeiten und an Wochenenden erbringen die freiwilligen Fischereiaufseher jedoch eine wirkungsvollere Aufsicht als dies durch zwei kantonale Vollzeitstellen möglich wäre.

Zu Frage 4

Bei den freiwilligen Fischereiaufsehern handelt es sich um nebenamtlich tätige Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 5 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01). Sie üben eine Funktion für den Kanton aus - insbesondere als Organ der Strafverfolgungsbehörden - stehen jedoch in keinem Arbeitsverhältnis.

Dennoch ist es nicht möglich, die freiwillige Fischereiaufsicht als öffentliches Amt im Sinne von Art. 52 PG anzuerkennen. Die in dieser Bestimmung angesprochenen öffentlichen Ämter betreffen externe Tätigkeiten, die ergänzend zu einer kantonalen Funktion ausgeübt und als Urlaubsgrund anerkannt werden (vgl. Art. 199 der Personalverordnung). Die freiwillige Fischereiaufsicht ist jedoch wie erwähnt selber eine kantonale Funktion; eine solche kann kein Urlaubsgrund für eine andere, gleichzeitig ausgeübte kantonale Funktion sein. Die Interessenkonflikte, die sich bei der Gewährung eines Urlaubs aus den gleichzeitig ausgeübten unterschiedlichen kantonalen Funktionen ergäben, wären nicht steuerbar.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1034
Eingereicht am:	30.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	384/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Teur(er)es Gastspiel Tour de France – Wie seriös budgetiert der Regierungsrat?

Am 10. November kommunizierte der Regierungsrat, dass das Gastspiel der Tour de France den Kanton Bern teurer zu stehen kommt als geplant. Der Grosse Rat genehmigte dafür nach engagierten Voten im März dieses Jahres den Kredit von 1,74 Mio. Franken mit 104 zu 30 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Nun hat die Kantonsregierung in eigener Kompetenz einen Zusatzkredit von 846 000 Franken genehmigt. Somit betragen die Gesamtkosten für Sicherheit, Bereitstellung der Rennstrecke und andere Leistungen insgesamt rund 2,5 Mio. Franken.

Der 40-stündige Halt der Tour de France im Juli dieses Jahres in Bern hat den Kanton Bern mit 2,5 Mio. Franken somit fast 50 Prozent mehr gekostet als ursprünglich geplant. Die Mehrkosten werden vor allem mit den grösseren Ausgaben für die Sicherheit nach den Anschlägen von Nizza begründet. Doch vor diesem Hintergrund irritiert die Tatsache, dass alleine der Kanton Bern im Gegensatz zum Kanton Wallis und den Stadtberner Organisatoren sein Budget nicht einhalten konnte (Landbote 18.10.2016).

In der Medienmitteilung des Regierungsrates heisst es weiter: «Die Berechnung des Aufwandes basierte auf Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen, vor allem der Tour de Suisse. (…) Es hat sich nun gezeigt, dass die Kosten zu tief veranschlagt wurden.»

Hier stellt sich die Frage, wie man dazu kommt, die deutlich kleinere Tour de Suisse als Referenzprojekt für die Tour de France zu nehmen. Man nimmt für den Bau eines Mehrfamilienhauses ja auch nicht ein Einfamilienhaus als Referenzprojekt.

Die Medienmitteilung des Regierungsrates schliesst mit der Bemerkung: «Trotz der Mehrkosten war das dreitägige Gastspiel der Tour de France im Kanton Bern sportlich, organisatorisch und werbemässig ein grosser Erfolg.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wenn die höheren Ausgaben vor allem mit der Sicherheit und den Anschlägen von Nizza zusammenhängen, wie erklärt sich der Regierungsrat, dass der Kanton Wallis sein Budget dennoch einhalten konnte?

2. Findet es der Regierungsrat seriös, die Tour de Suisse als Referenz für die Tour de France zu nehmen?

3. Zieht der Regierungsrat Konsequenzen aus der 50-prozentigen Kostenüberschreitung? Wenn ja, welche?

4. Wird die Aussage, dass die Tour de France «werbemässig ein grosser Erfolg» war mit Zahlen und Fakten hinterlegt und den Ausgaben in der Höhe von 2,5 Mio. gegenübergestellt? Wenn ja, wann und wie? Wen nein, warum nicht?

5. Wie viele zusätzliche Logiernächte konnten in den relevanten Regionen dank dem zweitägigen Event verzeichnet werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Tour de France gehört zu den weltweit grössten internationalen Sportveranstaltungen. Das dreitägige Gastspiel vom 18. bis 20. Juli 2016 in Kanton und Stadt Bern (Ziel der 16. Etappe, Ruhetag und Start der 17. Etappe) war dank dem grossen Einsatz aller Beteiligten ein Erfolg. Für Stadt und Kanton Bern war der Anlass eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich zu positionieren. Der Kanton erbrachte Leistungen für die Bereitstellung der Strecke, die Signalisation von Umleitungen und die Sicherheit. Aufgrund der volkswirtschaftlichen und touristischen Bedeutung des Anlasses verzichtete der Kanton darauf, diese Kosten zu verrechnen. Sowohl der vom Grossen Rat ursprünglich bewilligte Betrag als auch der Zusatzkredit des Regierungsrats betreffen zum grössten Teil Einnahmen, die aufgrund des Verzichts nicht realisiert wurden und nicht effektive Ausgaben. Der Verzicht entsprach der Praxis bei anderen Grossveranstaltungen.

Der Mehraufwand ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Kantonspolizei: Höherer Personaleinsatz aufgrund der heiklen, veränderten Sicherheitslage nach den Anschlägen von Nizza und Bruxelles sowie Mehraufwand für die Koordination des Einsatzes von Armee, Zivilschutz und Freiwilligen. Der Vortrag zum GRB hielt dazu fest: „Die Ausgaben beruhen auf einer normalen Sicherheitslage. Sollte sich diese ändern, wäre mit einer Anpassung zu rechnen. Diese Eventualität kann aber weder zum Voraus geplant noch können die möglicherweise anfallenden Kosten im heutigen Zeitpunkt berechnet werden."
- Tiefbauamt: Höherer Personaleinsatz und Mehrausgaben für Material (bauliche Umgestaltungen, Signalisation, Vorbereitung der Strecke, Strassenreinigung) aufgrund höherer Anforderungen an die Rennstrecke von Seiten der Veranstalterin der Tour de France.

- Sanität/Rettung: Mehraufwand beim Personal und den Fahrzeugen der zuständigen Rettungsdienste am 18. Juli 2016 (Etappenankunft in Bern) und am 20. Juli 2016 (insbesondere im Zusammenhang mit der vollständigen Sperrung der Simmentalstrasse).

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Mehraufwand des Kantons Bern ist auf die oben erwähnten Faktoren zurückzuführen. Zum Voranschlag und zur Abrechnung im Kanton Wallis kann sich der Regierungsrat nicht äussern.
2. Im März 2016 waren die Vorgaben der Tour de France in Bezug auf die Strecke und die Sicherheit noch nicht abschliessend bekannt. Als Grundlage für die Berechnung des Aufwandes dienten die Erfahrungen mit der Tour de Suisse. Diese Referenz ist gerechtfertigt, da es die einzige für den Kanton Bern bekannte Vergleichsgrösse eines Radrennens für die Bereitstellung der Strecke, die Signalisation von Umleitungen und die Sicherheit war.
3. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchfahrt der Tour de France und insbesondere mit der mehrstündigen vollständigen Sperrung einer Kantonsstrasse werden in die Planung und Vorbereitung von künftigen Grossveranstaltungen einfliessen.
4. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen grosser Veranstaltungen wurden verschiedentlich untersucht.[1] Die Messung der Werbewirkung eines Anlasses ist sehr aufwändig, weshalb der Regierungsrat darauf verzichtet hat, eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben. Der Hauptnutzen des Besuchs der Tour de France 2016 liegt in der Werbung für die Tourismusdestination. Über 2‘000 Journalistinnen und Journalisten von rund 600 ausländischen Medien haben über die beiden Etappen berichtet. Millionen von Zuschauerinnen und Zuschauern verfolgten die Bilder der Tour de France, die von über 60 Fernsehstationen in 190 Länder übertragen wurden. Stadt und Kanton Bern haben sich international positiv in Szene gesetzt. Eine vergleichbare Werbepräsenz allein im Fernsehen würde ein Vielfaches des Einnahmeverzichts ausmachen.
5. Der Tross der Tour de France (Fahrer, Begleitpersonen, Medienschaffende) umfasste rund 4‘500 Personen. Diese haben zum grossen Teil in der Stadt Bern und in der weiteren Umgebung übernachtet, was insgesamt 9‘000 Übernachtungen ergibt. Wie viele zusätzliche Übernachtungen von Zuschauerinnen und Zuschauern auf die Tour de France zurück zu führen sind, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht ausweisen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Wertschöpfungsstudien wurden unter anderem für die EURO 08 und die Eishockey-WM 2009 erstellt. Vgl.: Wirtschaftliche Wirkungen der UEFA EURO 2008™ in der Schweiz. Schlussbericht. Heinz Rütter, Jutta Popp, Matthias Holzhey, Christian Busin - Rüschlikon: Rütter + Partner, April 2010. / Volkswirtschaftliche Bedeutung der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz. Event-Scorecard, Rüschlikon: Rütter + Partner, ITW Institut für Tourismuswirtschaft Hochschule Luzern, 30. September 2009

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.20
Eingereicht am:	29.12.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	437/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Olympische Spiele 2026: Es braucht rasch mehr Transparenz über Kostenfolgen und Umweltverträglichkeit!

Gemäss Medienmitteilung vom 14.12.2016 unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern die Kandidatur «2026. Les Jeux Swiss Made» für die Olympischen Winterspiele 2026 mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Dies, falls Swiss Olympic das Projekt für eine internationale Kandidatur auswählt. Im März 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympic über eine schweizerische Kandidatur entscheiden. Das überregionale, dezentrale Konzept von «2026. Les Jeux Swiss Made» sieht neben dem Zentrum im Wallis Wettkampforte im Kanton Bern in Kandersteg, Bern und Biel sowie ein zweites Olympisches Dorf in Thun vor. In Kandersteg müsste eine neue Skisprungschanze gebaut werden. Auch das zweite Olympische Dorf in Thun ist mit grossen Infrastrukturbauten verbunden. Zudem stellt sich die Frage, mit welchen Verkehrsmitteln die Sportler und Sportlerinnen und Beteiligten beim vorgesehenen dezentralen Konzept zwischen den verschiedenen Standorten transportiert werden. Die Regierung spricht dabei von «Chancen für längerfristige Optimierungen der Verkehrs- und Sportinfrastruktur». Zum heutigen Zeitpunkt gibt es weder Transparenz über die finanziellen Auswirkungen noch Transparenz über die Auswirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft.

«Gleichzeitig ist klar, dass ein Sportanlass dieser Grössenordnung ohne substanzielle finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand nicht möglich sein wird…» schreibt der Bundesrat und will

im Herbst 2017 – gestützt auf ein entsprechendes Gesuch von Swiss Olympic – über Inhalt und Form einer Bundesunterstützung entscheiden und gegebenenfalls eine Botschaft erarbeiten.[1]

Die Vorstellung, Olympische Spiele würden dem organisierenden Land enorme wirtschaftliche Vorteile verschaffen, ist weit verbreitet. Die positiven Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft werden vor allem von den Organisatoren unterstrichen. Sie betonen die Impulse für den Tourismus und das lokale Gewerbe sowie die Verbesserung der Infrastruktur. Die Erfahrungen der früheren Austragungsorte zeigen ein anderes Bild. Gigantische Bauruinen, Umweltbelastung und Mehrausgaben sind Zeugen dieser Megaanlässe. Die bisherigen Erfahrungen mit den Olympischen Spielen sind gemischt. Seit den Terrorangriffen sind die Sicherheitskosten geradezu explodiert. Dabei handelt es sich um nicht nachhaltige Ausgaben. Die Infrastruktur- und die Sicherheitsausgaben werden zu einem grossen Teil vom Staat bezahlt. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Öffentlichkeit mit einer anderen Verwendung dieser knappen Mittel nicht mehr gedient wäre. Es muss dabei abgewogen werden, ob nicht zum Beispiel höhere staatliche Ausgaben für die Bildung zukünftig einen besseren Nutzen bringen würden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Beteiligung sieht das Projekt Winterspiele 2026 im Kanton Bern konkret vor?

2. Welche Aus- und Neubauten wären für die bisher bekannten Standorte Biel, Thun, Bern und Kandersteg notwendig bzw. vorgesehen?

3. Genügen die heutigen Stadien in Biel und Bern den olympischen Anforderungen?

4. Was bedeutet der Neubau einer zusätzlichen Schanze in Kandersteg finanziell und ökologisch?

5. Um welche «längerfristigen Optimierungen der Verkehrs- und Sportinfrastruktur» handelt es sich?

6. Welche Ausgaben im Rahmen der Projekteingabe wurden von Kantonsseite bereits getätigt und/oder sind geplant?

7. In welchem Umfang ist mit Ausgaben der öffentlichen Hand im Kanton Bern (Kanton und Gemeinden) für Ausgaben für Sicherheit, Infrastruktur, Verkehr, Sportförderung, Umweltschutz, Nachhaltigkeit usw. zu rechnen?

8. Wo und in welcher Grösse soll das Olympiadorf in Thun gebaut werden, und wie ist die nachhaltige Nutzung der Gebäude gesichert?

9. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige Winterspiele 2026 nach dem Grundsatz «CO_2-frei» durchzuführen?

10. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass allfällige Winterspiele 2026 nach den höchstmöglichen ökologischen Standards (Abfall, Bodenverbrauch, Ressourcen, Wasser, Transport usw.) durchgeführt werden?

[1] Medienmitteilung: Bundesrat führt erste Aussprache zu Olympischen Winterspielen 2026, 02.12.2016. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64790.html

11. Wie ist der Regierungsrat in das Projekt und die Organisation involviert?

12. Ist gewährleistet, dass der Grosse Rat in die weitere Planung einbezogen wird?

13. Wann unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Entscheidungsgrundlage zur Frage der Beteiligung an den olympischen Winterspielen 2026?

14. Unterbreitet der Regierungsrat den Kredit von 1 Million Franken aus dem Lotteriefonds dem Grossen Rat (die Kompetenzgrenze liegt bei Lotteriefondskrediten bei 1 Million Franken)?

Begründung der Dringlichkeit: Bereits im März 2017 entscheidet Swiss Olympic über das Projekt für eine internationale Kandidatur. Der Bundesrat hat Entscheide für Herbst 2017 in Aussicht gestellt. Da bis zum Entscheid von Swiss Olympic keine Debatte im Grossen Rat vorgesehen ist, ist eine rasche Beantwortung der Fragen im Hinblick auf die anstehenden Fragen angesichts der Grösse des Projekts vordringlich.

Antwort des Regierungsrates

Swiss Olympic hat im März 2016 den Prozess für eine Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 gestartet. Darauf gestützt entwickelten verschiedene Gruppierungen Ideen für eine Kandidatur. Bereits fortgeschritten waren die Arbeiten im Kanton Graubünden. Der Regierungsrat erachtete eine eigene Kandidatur als nicht realistisch und die Stadt Bern lehnte es ab, Host City zu werden. Dagegen hat der Kanton Bern verschiedene Anlagen zu bieten, die sich für die Durchführung einzelner Wettkämpfe sehr gut eignen.

Aus verschiedenen Projektideen ist das Projekt „Sion 2026. Les Jeux au cœur de la Suisse“ (Sion 2026) entstanden. Der Regierungsrat hat sich im Dezember 2016 entschieden, diese Kandidatur zu unterstützen, die verschiedene Durchführungsorte im Kanton Bern vorsieht. Der Regierungsrat unterstützt die Kandidatur, weil die Bedeutung einer Olympiakandidatur die Wirkung des üblichen Tourismusmarketings weit übertrifft. Die Olympischen Spiele wären eine Plattform, um den Kanton Bern als attraktive Tourismus- und Wintersportdestination, als Wirtschaftsstandort und als Lebensraum einem weltweiten Publikum zu präsentieren. Er hat deshalb an die Kosten der Vorbereitung der Kandidatur einen Beitrag von einer Million Franken aus dem Lotteriefonds bewilligt, sofern Sion 2026 offizieller Kandidat wird.[2] Die Auszahlung dieses Beitrages ist an weitere Bedingungen geknüpft. So muss die gesamte Finanzierung dieser Phase im Umfang von 24 Millionen gesichert sein (Bund, Swiss Olympic, Kantone Wallis, Waadt und Freiburg, Standortgemeinden und Private); der Bund muss die Kandidatur unterstützen; Swiss Olympic muss sich für die Kandidatur Sion 2026 entscheiden und beschliessen, eine internationale Kandidatur einzureichen.

Träger der Kandidatur Sion 2026 ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Kanton Bern ist nicht Mitglied dieses Vereins und er ist in den Leitungsorganen nicht vertreten.

[2] RRB 1387/2016 vom 14. Dezember 2016; damals hiess die Kandidatur noch Winterspiele „2026. Les Jeux Swiss Made / Switzerland 2026. The Games“

Sion 2026 sieht grundsätzlich folgende Durchführungsorte vor: [3]

Sion	Host City, Big Air
Crans-Montana, Veysonnaz	Ski/Snowboard alpin, Snow Cross, Buckelpiste/Springen, Parallelslalom
Leysin	Half Pipe/Slope Style
Goms	Langlauf, Biathlon
Kandersteg	Skispringen, Nordische Kombination
Lausanne	Eiskunstlauf, Short Track
Aigle	Eisschnelllauf
Bern, Biel, Freiburg	Eishockey
Visp	Curling
St. Moritz	Bob, Rodeln, Skeleton
Collombey, Thun	Olympische Dörfer
Martigny	Medienzentrum

Im Februar 2017 lehnten die Bündner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Kredit von 25 Millionen Franken für die Vorbereitung der Kandidatur ab.

Der Exekutivrat von Swiss Olympic beschloss am 7. März 2017, die Kandidatur Sion 2026 weiter zu verfolgen. Das Sportparlament von Swiss Olympic hat diesen Entscheid am 11. April 2017 bestätigt und acht Millionen Franken für die Vorbereitung der Kandidatur bewilligt.

Die weiteren Schritte sind gemäss der Planung von Swiss Olympic:

Juli 2017	Konsolidierung des technischen Konzeptes durch die Kandidatur mit dem Nachweis der finanziellen Machbarkeit und dem Nachhaltigkeitskonzept, Einreichung des Unterstützungsgesuches an den Bundesrat
September 2017	Grundsatzentscheid des Bundesrates für/gegen olympische Winterspiele 2026 in der Schweiz, Auftrag zur Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament
ab Herbst 2017	Vorbereitung der nationalen und internationalen Kampagne
Februar 2018	Anmeldung einer Schweizer Kandidatur beim IOC durch Swiss Olympic (Absichtserklärung)
Mai 2018	Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates über die Kandidatur 2026 an das Eidgenössische Parlament
November 2018	Entscheid im Eidgenössischen Parlament
bis Dezember 2018	alle notwendigen Entscheide (inklusive Ablauf der Referendumsfristen) auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden liegen vor
ab Januar 2019	Einreichung des Konzeptes der Kandidatur beim IOC
Sommer/Herbst 2019	Vergabeentscheid des IOC

[3] Stand März 2017; je nach Ergebnis der weiteren Projektarbeiten sind noch Änderungen möglich. Mehr zum Thema: http://sion2026.ch/ und http://www.swissolympicteam.ch/

In den nächsten Monaten sind also die vorgesehenen Standorte zu bestätigen und die Machbarkeit, Kosten und Finanzierung weiter zu detaillieren. Sion 2026 will die Spiele in Übereinstimmung mit der Agenda 2020 des Internationalen Olympischen Komitees nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vorbereiten und durchführen. Dies bedeutet für den Regierungsrat insbesondere, dass er Neubauten nur unterstützt, wenn nicht nur der Bau einer Anlage als machbar beurteilt wird, sondern auch der langfristige Betrieb und Unterhalt sichergestellt sind. Dies setzt voraus, dass eine wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvolle Nutzung über die Spiele hinaus nachgewiesen ist. Selbstverständlich sind die Vorgaben des Planungs- und Umweltrechts einzuhalten. Ein Beitrag des Kantons Bern muss zudem seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Zu einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Kantons Bern liegen noch keine Angaben vor.
2. Vgl. Antworten zu den Fragen 3, 4 und 8.
3. Bauliche und technische Anpassungen der beiden Eisstadien sind wahrscheinlich nötig. In welchem Umfang die Arbeiten den Rahmen der ohnehin geplanten Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen sprengen, ist in der Vorbereitung der Kandidatur zu klären.
4. Nach ersten Schätzungen belaufen sich die Kosten für den Bau einer Skiflugschanze und notwendige Anpassungen der bestehenden Anlagen auf 28 Millionen Franken. Die genauen Kosten, die Finanzierung und die Übereinstimmung mit dem Planungs- und Umweltrecht sind in der Vorbereitung der Kandidatur zu klären.
5. Zu den Sportinfrastrukturen vgl. Antworten zu den Fragen 3, 4 und 8. Das Verkehrsnetz der Schweiz reicht grundsätzlich für die anfallenden Transporte aus. Allfällige Optimierungen hängen von der definitiven Festlegung der Durchführungsorte ab.
6. Zahlungen des Kantons für die Vorbereitung der Kandidatur sind nur im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses 1387/2016 möglich. Die dort formulierten Bedingungen sind noch nicht erfüllt, weshalb noch keine Zahlungen geflossen sind.
7. Aussagen zu den Kosten für den Kanton und die Standortgemeinden sind erst möglich, wenn genauere Angaben zu den einzelnen Projekten und der Beteiligung des Bundes vorliegen.
8. Die Vorbereitung der Kandidatur wird aufzeigen müssen, welche Unterkunftsmöglichkeiten in Thun erforderlich sind. Deshalb können diese Fragen noch nicht beantwortet werden.
9. Der Regierungsrat setzt sich für eine nachhaltige Kandidatur ein. Da er nicht für die Durchführung der Spiele verantwortlich ist, kann er keine Zusagen über deren Durchführung abgeben.
10. Siehe Antwort auf Frage 9.
11. Der Kanton Bern ist nicht Teil der Trägerschaft. Die Koordination mit Sion 2026 erfolgt auf Verwaltungsebene und der Regierungsrat wird bei Bedarf über den Stand der Arbeiten informiert.
12. Ausser allfälligen Beiträgen sind heute keine Geschäfte in der Kompetenz des Grossen Rats erkennbar.
13. Ausgaben in der Kompetenz des Grossen Rats müssen gemäss der Planung von Swiss Olympic 2018 bewilligt werden. Damit der Regierungsrat entsprechend Antrag stellen kann, muss ihm ein konkretes Gesuch der Trägerschaft mit den nötigen Einzelheiten vorliegen. Zudem ist eine Kandidatur nur möglich, wenn sich der Bund substantiell an der Durchführung beteiligt. Entscheide des Grossen Rats sind deshalb mit den Entscheiden auf Bundesebene zu koordinieren.

14. Der Beitrag von einer Million Franken liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats und wird deshalb nicht dem Grossen Rat unterbreitet.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1020
Eingereicht am:	24.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	359/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist das Rathaus für Regierungsrat Schnegg das neue Stammlokal der SVP Berner Jura?

Die SVP Berner Jura hat drei Jahre nach der Abstimmung vom 24. November 2013 die Medien zu einer Konferenz eingeladen. Dieser reine SVP-Anlass, der von Manfred Bühler, Gemeindepräsident von Cortébert, einberufen wurde, findet heute Morgen in Anwesenheit von Pierre-Alain Schnegg, Präsident der regierungsrätlichen Juradelegation, im Zimmer 1 des Rathauses statt.

Der Präsident der Juradelegation wird an diesem offiziellen Ort ein Referat zur SVP-Politik (sic!) im Regierungsrat im Zusammenhang mit der Moutier-Abstimmung vom 18. Juni 2017 halten.

Diese Wortmeldung eines Regierungsmitglieds in einem heiklen politischen Kontext, der unter der Ägide des Bundes steht, wirft angesichts der Verpflichtungen, die die Juradelegation und ihre Partner in der Roadmap eingegangen sind, Fragen auf.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Teilnahme von Regierungsrat Schnegg an dieser Medienkonferenz der SVP Berner Jura in der Juradelegation besprochen? Hat die Juradelegation ihr Einverständnis dazu gegeben?
2. Wird «die SVP-Politik im Zusammenhang mit der Abstimmung in Moutier» von allen Mitgliedern der Juradelegation bzw. des Regierungsrates geteilt?
3. Ist dieser politische Auftritt des Regierungsvertreters im Zusammenhang mit der Moutier-Abstimmung konform mit dem, was in der von Bundesrätin Sommaruga präsidierten «Tripartite-Kommission» vereinbart wurde?

4. Ist der Regierungsrat aus Gründen der Gerechtigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz damit einverstanden, dass den politischen Parteien, die eine andere Position vertreten als die SVP, zu denselben Bedingungen ein Sitzungszimmer im Rathaus zur Verfügung gestellt wird, damit diese ebenfalls «ihre Politik im Zusammenhang mit der Moutier-Abstimmung vom 18. Juni 2017» darlegen können?

Begründung der Dringlichkeit: Da das Rathaus in einer dringlichen Aktion zur Verfügung gestellt wurde, muss dieser Vorstoss ebenfalls dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nein, die Teilnahme von Regierungsrat Pierre-Alain Schnegg wurde innerhalb der JDR nicht diskutiert. Er hat als Privatperson und nicht als offizieller Vertreter der Juradelegation an dieser Medienkonferenz teilgenommen, weshalb auch kein Einverständnis der JDR erforderlich war.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat kann die Frage nicht beantworten, da sich aus der Formulierung «Die SVP-Politik im Zusammenhang mit der Abstimmung in Moutier» keine klar umschriebene Haltung herauslesen lässt, zu der eine inhaltliche Positionierung möglich wäre. Im Übrigen kennt die Interpellantin sowohl die Vielfalt der politischen Zusammensetzung des Regierungsrats als auch dessen Haltung zur Abstimmungsfrage, wie sie der Grosse Rat in Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden definiert hat.

Zu Frage 3

Ja. Die Parteien haben im Rahmen der von Bundesrätin Simonetta Sommaruga geleiteten Tripartite-Konferenz ihren gemeinsamen Willen bekundet, das Verfahren zur politischen Regelung des Juradossiers konstruktiv und im Konsens zu Ende zu führen. Sie haben namentlich beschlossen, alle erdenklichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die Abstimmung über Moutiers Kantonszugehörigkeit problemlos über die Bühne geht und damit bei ihrem Einsatz im Rahmen der Abstimmungskampagne die diesbezüglichen, von der Rechtsprechung festgelegten Regeln eingehalten werden. Mit diesen Grundsätzen ist die Teilnahme eines Regierungsmitglieds an einer Medienkonferenz ohne weiteres vereinbar. Im Übrigen gewährleistet die Meinungsäusserungsfreiheit den Regierungsmitgliedern das Recht, ihre persönliche Auffassung öffentlich bekannt zu machen.

Zu Frage 4

Gemäss Reglement vom 16. Mai 2014 über die Benützung des Rathauses können die Sitzungszimmer den Organen des Grossen Rates (einschliesslich der Fraktionen und Parteien) zur Verfügung gestellt werden. Reservationen sind an die Rathausverwaltung zu richten.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.179
Eingereicht am:	20.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)
Weitere Unterschriften:	22
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.03.2017
RRB-Nr.:	485/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018-2021 für das SEM

Die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) 2018-2021, die als Ziel die Entwicklung einer Integrationsförderungspolitik verfolgen, müssen bis am 31. Mai 2017 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eingereicht werden.

Aufgabe der kantonalen Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung ist es, die Regierung, die Verwaltung und die Gemeinden im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik zu beraten.

Vorgesehen war, dass die Kommission Ende Februar zusammenkommt, um das KIP des Kantons Bern zu besprechen. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat die Sitzung jedoch kurzfristig abgesagt. Er hat der Kommission vorgeschlagen, sich noch vor den Sommerferien zu treffen, um diesen Punkt zu behandeln.

Es gab in der Tat neue Terminvorschläge für den Juni, diese liegen aber nach der SEM-Frist vom 31. Mai 2017. Wir erlauben uns deshalb, ein paar Fragen zu stellen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist die Rolle der kantonalen Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung?

2. Falls der Regierungsrat die Konsultation der Dossiers in Bezug auf die Integration ausländischer Personen effektiv als Aufgabe der Kommission sieht, wie definiert er diese Aufgabe?

3. Wie kann die Kommission ihre Mission wahrnehmen, wenn sie in so wichtigen Fragen wie das KIP nicht einbezogen wird?

4. Warum wird das KIP 2018-2021 der Kommission vorenthalten?

5. Wie sieht der heutige Stand des KIP aus?

6. Wird es möglich sein, das KIP fristgerecht beim SEM einzureichen, oder wird man um eine Fristverlängerung ersuchen müssen?

7. Ist gewährleistet, dass der Kanton am KIP-Projekt 2018-2021 des SEM teilnehmen wird?

8. Wie wichtig ist es, dass der Regierungsrat an der vorgesehenen Umsetzung der KIP des SEM teilnimmt?

9. Riskiert der Regierungsrat, falls er nicht am vom SEM vorgegebenen Verfahren teilnimmt, dass der Kanton in Bezug auf die Umsetzung des KIP oder ganz allgemein im Integrationsbereich keine Bundesbeiträge erhält?

Begründung der Dringlichkeit: Die Frist, um das KIP beim SEM einzureichen, läuft am 31. Mai 2017 ab.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Integrationskommission wird vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor präsidiert und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen und Institutionen, die im Integrationsförderungsbereich tätig sind, Vertreterinnen und Vertretern von Migrantinnen und Migranten verschiedener Herkunftsregionen, Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons, Fachexperten und Fachexpertinnen, sowie Vertreterinnen und Vertretern der Politik bzw. grossen Fraktionen des Grossen Rates. Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt. Die Kommission tagt aktuell 2-3 Mal jährlich.

Die Rolle der kantonalen Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung ist in den Art. 15 und 16 der Integrationsverordnung (IntV) definiert: Die Kommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden in Integrationsfragen. Sie ermöglicht den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Sozialamt und den verschiedenen Organisationen und Institutionen, die sich mit Integrationsfragen befassen. Sie klärt die Bedürfnisse im Bereich Integration ab und informiert den Regierungsrat und die Verwaltung darüber. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ist berechtigt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Auskünfte von Behörden und Privaten einzuholen, soweit sie nicht personenbezogen sind. Sie ist berechtigt, den Direktionen zuhanden des Regierungsrates Anträge für alle die Integrationsförderung betreffenden Fragen zu stellen. Die Kommission wird zu sämtlichen Vorlagen der Direktionen, die für die Integrationsförderung von Belang sind, zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Frage 2:

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Integrationskommission vorab auf strategischer Ebene zu zentralen Geschäften im Bereich der Integration der ausländischen Bevölkerung zu konsultieren. Hier liegt auch das grosse Potenzial an Fachkompetenz und Erfahrung der Kommission. Dagegen würde es nicht dem Rollenverständnis des Regierungsrates entsprechen, die Kommission mit jedem operativen Geschäft aus dem Integrationsbereich zu befassen.

Zu Frage 3:

Die Kommission wird bei der Erarbeitung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) durchaus einbezogen, sie ist als Begleitgruppe vorgesehen, und die entsprechenden Rückmeldungen sind der GEF wichtig. Leider führte die Komplexität des Programms im Bereich der Abstimmung mit der parallel dazu laufenden Erarbeitung der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) zu einer zeitlichen Verzögerung. Vor diesem Hintergrund musste die Kommissionssitzung vom Februar abgesagt bzw. verschoben werden.

Zu Frage 4:

Das KIP 2018-2021 wird der Kommission nicht vorenthalten. Das Geschäft wurde am 10. April 2017 in die Konsultation geschickt, in deren Rahmen auch die Mitglieder der Integrationskommission Stellung nehmen können. Im Weiteren wird die Kommission im Juni 2017 über den aktuellen Stand des Projekts informiert.

Zu Frage 5:

Das Konzept für das KIP 2018-2021 wird voraussichtlich fristgerecht vor den Sommerferien dem Regierungsrat vorgelegt und dem Bund unterbreitet werden können. Im Anschluss an die Konsultation (vgl. Frage 4) und deren Auswertung wird der Regierungsratsbeschluss vorbereitet und das Mitberichtsverfahren bei den Direktionen durchgeführt.

Zu Frage 6:

Es wurde bereits eine Fristverlängerung beim SEM bis Ende Juni 2017 beantragt und genehmigt. Die Einreichung des KIP im Rahmen der verlängerten Frist wird möglich sein.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Die Umsetzung des KIP erfolgt auf der Ebene der einzelnen Direktionen. Das Commitment der Regierung für diese Integrationsziele und die dazu erforderlichen Umsetzungsmassnahmen ist aus einer übergeordneten politischen Perspektive aber sehr wichtig.

Zu Frage 9:

Ja, dem wäre so. Aber der Kanton Bern wird am entsprechenden Verfahren des SEM teilnehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	177-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.877
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	244/2017 vom 08. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Der Regierungsrat als Wahl- und Aufsichtsorgan der RSZ hat seine Pflicht im Fall der abgesetzten Verwaltungsrätin in der STS nicht wahrgenommen.

Hat ein Verwaltungsrat, wenn die VR-Sekretärin fristlos entlassen wurde, das Recht auf Auskunft über das Vergehen?

Die unschönen Vorkommnisse um eine fachlich hervorragende Verwaltungsrätin sind sehr bedenklich und beschämend. Störend ist vor allem, dass man als gewähltes VR-Mitglied keine Kenntnis über die wahren Beweggründe, weshalb die Verwaltungsrätin nicht mehr an die VR-Sitzungen eingeladen wurde, erhalten hat. Die VR-Kollegin wurde durch den VR-Präsidenten ersucht, den Sitzungen fernzubleiben. Sie wurde also abgesetzt, obwohl sie noch als gewählt galt. Die Wahlbehörde (der Regierungsrat) wurde nicht offiziell konsultiert.

Der VR konnte an keiner Sitzung dazu Stellung nehmen, da die Angelegenheit nie traktandiert wurde. Die betroffene Verwaltungsrätin bekam auch nie die Gelegenheit, gegenüber dem gesamten VR ihre Sichtweise darzulegen. Die VR-Mitglieder haben nur die Version des VR-Präsidenten mitbekommen.

Warum die Gesundheitsdirektion die betroffene Verwaltungsrätin nicht kontaktiert hat, um ihre Meinung und Argumentation einzuholen, ist unverständlich und nicht seriös.

In einem E-Mail hat die Verwaltungsrätin den VR-Mitgliedern die ganze Geschichte aus ihrer Sicht geschildert. Dass sie angeblich zum Rücktritt aufgefordert wurde, wurde im VR nie zur Diskussion gebracht. Dies ist sehr erstaunlich.

Bei einer Aussprache zwischen einem Regierungsratsmitglied, dem VR-Präsidenten und mir wurde über verschiedene Punkte diskutiert, so auch über die Freistellung der VR-Kollegin. Ich gab zu verstehen, dass ich das ganze Vorgehen nicht mittragen könne, worauf mir der VR-Präsident erklärte, er werde sich kaum für diese Person, die bei der grössten Konkurrenz tätig sei, einsetzen.

Somit ist klar, es ging primär um Konkurrenzkampf und Machtdemonstration.

Leider hat die Gesundheitsdirektion, die von Anfang an involviert war, die Argumentation des VR-Präsidenten nicht überprüft und das Ganze wohl zu wenig kritisch beurteilt, dies obschon sie darauf aufmerksam gemacht wurde. Zudem hat sie es versäumt, ihrer Informationspflicht gegenüber der Regierung nachzukommen. Einzelnen Regierungsmitgliedern ist der Sachverhalt jedoch bestens bekannt. Unbegreiflich ist jedoch, dass die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen wurde.

Der Regierungsrat wird beauftragt darzustellen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit in den Verwaltungsräten der regionalen Spitalzentren die OR- Bestimmungen eingehalten werden und die vom Regierungsrat gewählten Personen ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können, was zurzeit nicht möglich ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat ein Verwaltungsrat – aus Sicht des Regierungsrates als Aufsichtsorgan der RSZ – das Recht auf Auskunft über die Gründe (Vergehen) bei einer fristlosen Entlassung einer VR-Sekretärin?
2. Ist die Anordnung des VR-Präsidenten, eine gewählte Verwaltungsrätin zu den VR-Sitzungen nicht mehr einzuladen, richtig?
3. Hat die Gesundheitsdirektion richtig gehandelt, indem sie von der betroffenen Verwaltungsrätin nicht deren persönliche Stellungnahme über ihre angeblich sofortige Demission – wie dies der VR-Präsident der GEF mitgeteilt hatte – einforderte?
4. Wurde die Regierung als Aufsichtsorgan durch die Gesundheitsdirektion über angebliche Vergehen der Verwaltungsrätin, die eine Freistellung an den VR-Sitzungen rechtfertigten, informiert?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat als Aufsichtsorgan zu ergreifen, damit die gesetzlichen Vorgaben und Rechte der Verwaltungsräte in allen RSZ respektiert werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Abklärung der rechtlichen Situation (OR) ist dringend, damit die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass die Spital STS AG eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft ist. Die Aktien befinden sich zu 100 % im Eigentum des Kantons Bern. Die Aktionärsrechte werden nach Art. 22 Abs. 1 Spitalversorgungsgesetz [SpVG vom 13.6.2013; BSG 812.11] durch den Regierungsrat wahrgenommen. In der Eigentümerstrategie definiert er die übergeordneten Ziele und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Aktiengesellschaft mit der Kantonsverwaltung. Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich unter der strategischen Oberleitung des Verwaltungsrates.

Frage 1:

Die Rechte und Pflichten eines Verwaltungsrates sind in Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts geregelt. Der Verwaltungsrat bestimmt gemäss Art. 712 Abs. 1 seinen Präsidenten und den Sekretär. In Art. 715a Ziff. 5 wird detailliert beschrieben, wie sich der Verwaltungsrat informieren kann. So kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind in den Verwaltungsratssitzungen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann der Verwaltungsrat von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat als Gremium. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Frage 2:
Zum formalen Vorgehen betreffend die Mandatsniederlegung siehe auch Antwort zu Frage 3. Der Verwaltungsratspräsident berücksichtigt allfällige Gründe der Mandatsniederlegung und das Mandatsende bei der Behandlung von Verwaltungsratsgeschäften. Bei drohenden Interessenskonflikten wird er ein aktives oder zurücktretendes Mitglied des Verwaltungsrates auffordern, in den Ausstand zu treten, sofern das Mitglied den Ausstand nicht selber angemeldet hat. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats steht es frei, bei einer vorliegenden Verletzung seiner Rechte als Verwaltungsrat rechtliche Schritte einzuleiten (Leistungs-, Unterlassungs- und Festsetzungsklagen sowie Strafanträge und Strafanzeigen).

Frage 3:
Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht auf Mandatsniederlegung. Die Mandatsniederlegung geschieht durch Mitteilung an den Verwaltungsratspräsidenten zu Handen des verbleibenden Verwaltungsrats und der Generalversammlung. Aus Beweisgründen ist ein Rücktrittsschreiben mit genauem Datum des Mandatsendes empfehlenswert.
Es besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht der GEF, bei zurücktretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Stellungnahme einzuholen. Eine Mandatsniederlegung gehört zum Prozess der normalen, in der Regel zeitlich gestaffelten Erneuerung des Verwaltungsrats und gibt keinen Anlass zur Ergreifung besonderer Massnahmen. Der Verwaltungsrat oder die GEF informieren den Regierungsrat nur bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen oder Situationen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können.

Frage 4:
Der Regierungsrat wurde im Rahmen der Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der Spital STS AG fristgerecht und ordnungsmässig über den Rücktritt eines Mitglieds des Verwaltungsrats informiert. Formal geschah dies mit der Einladung zur 14. Ordentlichen Generalversammlung der Spital STS AG vom 28. April 2016, Beilage 1, Traktandum 7. Dem Regierungsrat sind keine Vergehen bekannt, zum Thema Ausstand verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Frage 5:
Der Regierungsrat ergreift keine zusätzlichen Massnahmen. Der Verwaltungsrat kann sich über die strategischen Führungsgespräche oder direkt mit Anliegen an den Regierungsrat wenden. Einzelne Verwaltungsräte können zur Durchsetzung ihrer Rechte zudem rechtliche Schritte ein-

leiten. Vorgängig wäre gemäss Eigentümerstrategie Abschnitt A.8.5 der Regierungsrat umgehend und schriftlich darüber zu informieren, so dass wirksame Interventionen noch möglich sind.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.925
Eingereicht am:	05.10.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	351/2017 vom 05. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bonizahlungen an Berner Spitäler

Gemäss der Sendung Eco im Schweizer Fernsehen kennen viele Spitäler (im Kanton Bern wurde namentlich das Inselspital erwähnt) für Kaderärzte ein Lohnsystem mit Erfolgsbeteiligungen. Das bedeutet, dass Kaderärzte am Umsatz der Klinik finanziell beteiligt werden. Urs Klingler von klingler consultants ag beurteilt das kritisch, da die Kaderärzte in Versuchung kommen, unnötige Behandlungen vorzunehmen, um den eigenen Lohn nach oben zu treiben.

So wird weiter aufgeführt, dass diverse Behandlungen und Eingriffe in den letzten 4 Jahren markant angestiegen sind (einige Beispiele):

- Hüftprothesen-Eingriffe + 5 %
- Knieprothesen-Eingriffe + 10 %
- Wirbelkörper-Verblockungen + 34 %
- Herzgefäss-Eingriffe mit Katheter + 80 %

Selbst der Verband leitender Spitalärzte wird mit folgender Aussage zitiert: «Unsere Mitglieder stecken in einer Zwangslage. Als Angestellte müssen sie zunehmend nach wirtschaftlichen Kriterien entscheiden, die nicht zwingend dem medizinisch Notwendigen entsprechen.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über Bonuszahlungen an Kaderärzte in Berner Spitälern?

2. Wenn ja, um welche Spitäler handelt es sich, und wie hoch sind die prozentualen Lohnanteile, die als Bonus ausbezahlt werden (öffentliche und private Spitäler, Aufzählung wenn möglich)?

3. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass Lohnzahlungen mit Bonusanteilen die Ärzte zu unnötigen Behandlungen animieren könnte?

4. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?

Antwort des Regierungsrates

Es gibt verschiedene intrinsische und extrinsische Motivationsfaktoren, welche das Verhalten von Mitarbeitenden beeinflussen. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte. Der Lohn und die Bestimmungsfaktoren des Lohns spielen eine wichtige aber nicht alleinige Rolle in einem vielschichtigen und komplexen System. Oft ist auch die Sichtweise unterschiedlich, welche Effekte als positiv bzw. als negativ wahrgenommen werden.

Traditionelle Lohnsysteme für Kaderärzte, welche vor allem früher in vielen Spitälern angewendet wurden, bestehen meist aus drei Komponenten:

1) Grundlohn
2) Direkte Beteiligung an den Arzthonoraren für die Behandlung von zusatzversicherten stationären Patientinnen und Patienten
3) Direkte Beteiligung an den Leistungen für die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten [oft die Ärztliche Leistung (AL) TARMED].

Dabei ist der Grundlohn in der Regel kleiner als die direkt leistungsabhängigen Honorare.

Diese Lohnsysteme haben diverse Nachteile. Die Kriterien, welche das individuelle Einkommen bestimmen, orientieren sich nur wenig an den unternehmerischen Zielen oder am Erfolg einer Klinik und können zu einer Überversorgung führen. Teilweise stehen sie sogar gänzlich im Widerspruch zur Spitalstrategie. Die direkte Beteiligung am Arzthonorar für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten birgt den Anreiz, medizinisch nicht notwendige Leistungen zu erbringen. Es besteht somit die Gefahr der medizinischen Überversorgung der zusatzversicherten Patientinnen und Patienten. Das gleiche gilt für die direkte Beteiligung an den ambulanten Leistungen (AL TARMED). Spezialisierte Ärztinnen und Ärzte, die praktisch ausschliesslich ambulant tätig sind (z.B. Angiologie, Gastroenterologie, Kardiologie, Ophthalmologie), verdienen in solchen Lohnmodellen systembedingt deutlich mehr als Ärztinnen und Ärzte, die praktisch ausschliesslich allgemein versicherte, stationäre Patientinnen und Patienten behandeln (z.B. allgemeine Chirurgie, allgemeine innere Medizin). Hinweise auf medizinisch nicht indizierte Mengenausweitungen bei zusatzversicherten stationären Patientinnen und Patienten und im ambulanten Bereich finden sich immer wieder.

Viele Schweizer Spitäler haben in den letzten Jahren neue transparente Lohnmodelle für Kaderärzte eingeführt. Viele dieser Lohnsysteme haben zum Ziel, den Anteil der fixen Lohnkomponente gegenüber der variablen Lohnkomponente zu erhöhen und die Kriterien für die variable Lohnkomponente stärker an den strategischen Zielen des Unternehmens oder einer Klinik auszurichten und weniger an den individuell erbrachten medizinischen Leistungen.

Selbstständig erwerbende Belegärztinnen und Belegärzte haben ein 100% variables Lohnsystem. Wird eine Behandlung durchgeführt, entsteht ein Anspruch auf Honorar. Wird auf eine Behandlung verzichtet, besteht kein Honoraranspruch.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hat Kenntnis darüber, dass in Berner Listenspitäler Lohnsysteme mit variablen Lohnkomponenten angewendet werden.

Zu Frage 2

Bei den Berner Listenspitälern gibt es in allen drei Leistungsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) Spitäler, welche Kaderärzte mit variablen Lohnkomponenten beschäftigen. Die Bandbreite der prozentualen variablen Lohnbestandteile variiert von 0% bei angestellten Spitalärzten mit einem reinen Fixlohn bis zu 100% bei Belegärztinnen und Belegärzten.

Auf Anfrage bei den Berner Listenspitälern haben wir die folgenden Informationen (Selbstdeklaration) zur Entlöhnung von Kaderärzten für das Jahr 2015 erhalten:

Im Bereich der Akutsomatik gibt die Hirslanden Bern AG an, dass rund 6% der Lohnsumme variabel, abhängig von der Zielerreichung der Gesamtunternehmung, entrichtet wird. Die Spitalzentrum Biel AG, die Spital STS AG und die SRO AG deklarieren erfolgsabhängige Lohnbestandteile um die 5%, die Lindenhof AG ca. 3%. Die Insel Gruppe AG und die Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG haben jeweils ein Bonussystem, welches sich nach der Zielerreichung der Kliniken richtet. Die Klinik Hohmad AG hat einen variablen Lohnbestandteil für den ambulanten Bereich, jedoch keine Bonuszahlungen für Leistungen des stationären Bereichs. Die Hôpital du Jura bernois SA, die Geburtshaus Luna AG, die Stiftung Diaconis und die Regionalspital Emmental AG entrichten gemäss Auskunft keine Boni an Kaderärzte.

Im Bereich der Rehabilitation deklariert einzig die Kurklinik Eden AG einen erfolgsabhängigen Lohnbestandteil von ca. 6%. Die Berner Reha Zentrum AG, die Klinik Bethesda Tschugg, die Klinik Schönberg AG und die Rehaklinik Hasliberg AG geben an, keine variablen Lohnbestandteile auszuzahlen.

In der Psychiatrie ergibt sich ein ähnliches Bild. Einzig die Privatklinik Wyss AG deklariert variable Lohnbestandteile von ca. 4% mit den Zielgrössen Qualität und Budget. Die Privatklinik Meiringen AG, die Stiftung Klinik Selhofen, die Klinik SGM, die igs Soteria, die Klinik Südhang sowie die Klinik Wysshölzli, die UPD AG, die PZM AG sowie die RSM SA geben an, keine Bonuszahlungen an Kaderärzte vorzunehmen.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat erachtet die Beurteilung der medizinischen Indikation einer Behandlung als unumstössliche Kompetenz der Fachkräfte. Dass ein Kaderlohnsystem mit variablen Lohnkomponenten ökonomische (Fehl-)Anreize setzt, ist indes vorstellbar.

Zu Frage 4

Dem Begriff „unnötigen Behandlungen“ liegt die Annahme einer sogenannten angebotsinduzierter Nachfrage zugrunde. In der Versorgungsplanung 2016 sind verschiedene Massnahmen zur Eindämmung von „unnötigen Behandlungen“ oder unzweckmässigen Leistungen vorgesehen. So ist beispielsweise eine Konzentration und Verknappung entsprechender Angebote über die künftigen Spitallisten auf die bedarfsnotwendigen Angebote im Rahmen der Spitallistenerstellung und bei einem drohenden Überangebot vorgesehen. Weiter werden künftig auch Indikatoren für die Indikationsqualität berücksichtigt. Insbesondere die anerkannten BAG-Indikatoren enthalten z.B. Hinweise auf die Indikationsstellung, indem sie Häufigkeitsverteilungen von ausgewählten Eingriffen - wie etwa die Rate für Knieprothesen-Eingriffe - pro Spital aufzeigen. Auffällige Ergebnisse werden mit den Spitälern thematisiert. Im Rahmen des geplanten jährlichen Monitorings sollen diese und weitere Kennzahlen zudem fortlaufend pro Spital publiziert werden. Die geplante transparente Publikation dieser und weiterer wichtiger Kennzahlen dient der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Zuweisenden. Grundsätzlich geht die Versorgungsplanung jedoch von einem (demografisch) begründeten Wachstum der Inanspruchnahme-Zahlen bis 2020 aus.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.972
Eingereicht am:	31.10.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	387/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Weshalb hat der Kanton Bern schweizweit die höchsten jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in?

Gemäss neuster Finanzstatistik der Sozialhilfe des Bundesamts für Statistik betragen im Kanton Bern für das Jahr 2014 die jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in 11 465 Franken. Damit weist die Statistik für den Kanton Bern die höchsten Ausgaben pro Empfänger/-in der ganzen Schweiz auf. Für den Nachbarkanton Freiburg beträgt der entsprechende Betrag 5859 Franken.

Die Ausgaben für die Sozialhilfe sind nicht nur für den kantonalen Finanzhaushalt, sondern auch für die Gemeinden wesentlich, denn die Gesamtheit der Gemeinden trägt die Kosten aufgrund des Lastenausgleichssystems solidarisch mit. Daher könnten Ausgabenminderungen sowohl die Kantons- als auch die Gemeindefinanzen wesentlich entlasten.

In der Zeitung «Der Bund» vom 5. Oktober 2016 äussert die Vertreterin des kantonalen Sozialamts zwar Vermutungen, weshalb der Kanton Bern die höchsten Ausgaben pro Empfänger/-in ausweist. Eine exakte Analyse des Sachverhalts war kurzfristig aber verständlicherweise kaum möglich. Daher rechtfertigen sich die folgenden Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind die Gründe dafür, dass der Kanton Bern in der Statistik des Bundes die höchsten jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in ausweist?

2. Gibt es Regelungen oder Modelle in anderen Kantonen mit tieferen jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in, die der Kanton Bern übernehmen könnte?
3. Welche zusätzlichen konkreten Massnahmen wären theoretisch denkbar, um die jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in wesentlich zu senken?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat, Massnahmen zur Senkung der jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in zu ergreifen? Falls ja: Welche?
5. Ergeben sich aus der schweizerischen Sozialhilfestatistik für den Kanton Bern weitere Auffälligkeiten?
6. Hat der Regierungsrat weitere Bemerkungen zu diesem Themenkreis?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Es trifft nicht zu, dass der Kanton Bern im Jahr 2014 schweizweit die höchsten Sozialhilfekosten je Empfänger/-in aufweist. Abklärungen der GEF beim Bundesamt für Statistik (BFS) haben ergeben, dass aufgrund einer methodischen Unschärfe bei der Datenerfassung die Kosten des Kantons Bern in der Zeitreihe des BFS um ca. CHF 25-30 Mio. pro Jahr zu hoch lagen[1]. Das BFS hat die Unschärfe korrigiert und wird dies bei der nächsten Publikation im Oktober 2017 berücksichtigen. Der Kanton Bern hat 2014 nach den bereinigten Zahlen CHF 10'780.-- pro Empfänger/-in vergütet und steht an 6. Stelle. Allerdings können die Sozialhilfeausgaben der Kantone nur bedingt miteinander verglichen werden, da kantonal jeweils unterschiedliche Leistungen über das Sozialhilfebudget abgerechnet werden.

Ein Teil der hohen Kosten im Kanton Bern lässt sich z.B. dadurch erklären, dass die Sozialhilfe einen Teil der Krankenversicherungsprämien Sozialhilfebeziehender übernimmt, während insbesondere in den Kantonen der Westschweiz die Krankenversicherungsprämie Sozialhilfebeziehender vollständig über die Prämienverbilligung finanziert wird. Auch die Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich werden im Kanton Bern zum Teil über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert, was nicht in allen Kantonen so gehandhabt wird.

Weiter erklären folgende Faktoren die im gesamtschweizerischen Vergleich relativ hohen Kosten pro Fall im Kanton Bern[2]:

- Tiefe vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen
- Die Zweisprachigkeit und die Wirtschaftslage in der Region Biel/Jurasüdfuss bringen zusätzliche Herausforderungen in der Arbeitsintegration mit sich.
- Der Anteil vollzeitbeschäftigter Sozialhilfebeziehender ist im Kanton Bern vergleichsweise tief, was hohe Nettoausgaben pro Empfänger/in zur Folge hat.

[1] Kosten Massnahmenvollzug JGK/POM sowie Inkassoprovisionen (ca. 25-30 Mio. pro Jahr) wurden irrtümlicherweise eingegeben.
[2] Quelle: Ecoplan (2012): Einflussfaktoren auf die Sozialhilfequote im Kanton Bern.

Zu Frage 2:

Der Interpellant fragt nach Regelungen und Modellen in anderen Kantonen mit tieferen jährlichen Nettoausgaben für die Sozialhilfe pro Empfänger-/in, die der Kanton Bern übernehmen könnte. Aus Sicht des Regierungsrats ist es ganz wichtig, erfolgreiche Konzepte aus anderen Kantonen wo möglich zu übernehmen. Die Bezugsgrösse Nettoausgaben für die Sozialhilfe pro Empfänger sagt aber nicht zwingend etwas über die Wirksamkeit von einzelnen Modellen oder Regelungen in einem Kanton aus. Diese Grösse wird von diversen Faktoren beeinflusst: Anteil des Lebensbedarfs, der durch die Sozialhilfe finanziert werden muss (Deckungsquote), Anzahl Personen in einem Kanton, die nahezu oder zu 100% erwerbstätig sind (Working Poor), Dauer der Unterstützung, insbesondere bei langzeitbeziehenden Personen. Weiter haben das Leistungsniveau, die Bewirtschaftung der Einnahmen und die Ausgestaltung allfälliger Lastenausgleichssysteme einen Einfluss. Zur Illustration: Die Kantone Graubünden und Wallis gelten betreffend die Ausgestaltung der Sozialhilfe als restriktive Kantone, die ihre Prozesse stark auf die berufliche Integration ausgerichtet haben. Dennoch weist Graubünden in der Auswertung des Bundesamts für Statistik (BFS) die schweizweit höchsten Kosten pro Empfänger-/in aus. Die Kosten des Kantons Wallis liegen leicht über jenen des Kantons Bern.

Vor diesem Hintergrund sind ganz generell Modelle und Regelungen in anderen Kantonen von Interesse, mit welchen eine raschere Ablösung der Menschen von der Sozialhilfe und damit Kostensenkungen bewirkt werden können. Das Bild zeigt klar, dass in sehr vielen kantonalen Projekten nach wirksamen neuen Lösungen gesucht wird:

Einen inzwischen schweizweit bekannten – weil erfolgreichen - Ansatz verfolgt der Kanton Waadt mit FORJAD: Dieses kantonale Programm richtet sich an 18 bis 25-jährige Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. FORJAD soll ihnen den Übergang in eine Lehrstelle oder eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) ermöglichen und basiert auf der Zusammenarbeit der Departemente für Soziales, Bildung und Wirtschaft. Die Teilnehmenden werden dabei nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt, sondern über den Stipendienfond des Kantons finanziert. Dies hat der Kanton Bern teilweise, aber nicht vollständig mit der Einführung der Betreuungskette für junge Erwachsene Sozialhilfebeziehende umgesetzt.

Infolge der positiven Resultate von FORJAD hat der Kanton Waadt das Programm 2012 in einem Pilotprojekt auf Personen im Alter von 26 bis 40 Jahren erweitert (FORMAD). Ebenfalls diese Stossrichtung verfolgt im Kanton Basel Stadt das Projekt „Enter – Berufsabschluss für Menschen aus der Sozialhilfe“. Es richtet sich an 25- bis 40-jährige Personen ohne anerkannten Berufsabschluss, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Oberstes Ziel ist auch hier die Re-Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit die finanzielle Unabhängigkeit. Ein weiteres innovatives Angebot mit derselben Zielsetzung (Amie) existiert im Kanton Basel Stadt für sozialhilfebeziehende Mütter zwischen 16 und 28 Jahren, die in Folge ihrer Mutterschaft keine berufliche Grundbildung absolvieren konnten.

Auch im Rahmen des nationalen Programms gegen Armut des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) sind interessante Bestrebungen im Gang: Der Kanton Fribourg beispielsweise betreibt das Projekt „Fribap“, das sich Jugendlichen aus benachteiligten oder fragilen Familienstrukturen annimmt, die eine duale Berufsbildung ergreifen möchten.

Im Rahmen der im Kanton Bern laufenden Revisionsprojekte (Sozialhilfegesetz und Neustrukturierung des Asylbereichs) werden die positiven Erfahrungen anderer Kantone in die Arbeiten einfliessen.

Zu Frage 3:

Folgende Massnahmen können eine Kosten senkende Wirkung haben:

- Verbesserung der Arbeitsintegration: Sprachförderung forcieren, Zusammenarbeit mit Wirtschaft fördern, Bildung für Junge konsequent einfordern, Nachholbildung für Erwachsene stärken etc.
- Verbesserungen im Vollzug: Fachliches und finanzielles Controlling der Sozialdienste verstärken, finanzielle Bandbreiten ausschöpfen, Schaffung eines Sozialrevisorats, Wissenstransfer bei Best Practice verbessern etc.
- Innovative neue Ansätze gezielt fördern (Pilot-Sozialdienste)
- Verstärkung der Anreize und Sanktionsmöglichkeiten
- Konsequentere Bekämpfung von Missbrauch
- Kürzung der Leistungen

Zu Frage 4:

Ja. Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) hat der Regierungsrat Anfang Januar 2017 folgende Eckwerte definiert:

- Generelle Kürzung des Grundbedarfs um 10% der aktuellen SKOS-Ansätze für alle.
- Vorläufig Aufgenommenen, die nach sieben Jahren von der tiefer angesetzten Asylsozialhilfe in die ordentliche Sozialhilfe wechseln, soll der Grundbedarf gegenüber den SKOS-Richtlinien um 15 Prozent gesenkt werden.[3]
- Jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren soll der Grundbedarf ebenfalls um 15 Prozent gesenkt werden. Wer in diesem Alter weder eine Ausbildung absolviert noch erwerbstätig ist, muss eine Kürzung um 30 Prozent hinnehmen.[4]
- Personen, die in Deutsch oder Französisch sechs Monate nach dem Eintritt in die Sozialhilfe nicht Sprachniveau A1 erreichen, wird der Grundbedarf um 30 Prozent reduziert.[5]

Optimierung des Bonus-Malus-Systems bzw. des Lastenausgleichs Sozialhilfe: Derzeit wird die Einführung eines moderaten Selbstbehalts der Gemeinden, der mit einem Ausgleich der Sozialhilfe abgefedert werden soll, geprüft.

Weiter sind Verbesserungen in der Arbeitsintegration geplant: Sprachförderung forcieren, Zusammenarbeit mit Wirtschaft fördern, Bildung für Junge konsequent einfordern, Nachholbildung für Erwachsene stärken.

Zu Frage 5:

Im Kanton Bern lag die Sozialhilfequote von Haushalten mit minderjährigen Personen im Jahr 2015 bei 32%. Gesamtschweizerisch ist diese Quote etwas tiefer (2015: 20-25%). Zudem ist das Sozialhilferisiko für Einelternfamilien im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch. Ein sehr hohes Sozialhilferisiko tragen auch Ausländerinnen und Ausländer. Ihre Sozialhilfequote lag 2015 bei 11.7%, was viermal so hoch ist wie jene der Schweizerinnen und Schweizer (2015: 2.9%).

[3] Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Monaten und Personen über 60 Jahre sowie Menschen mit einer Behinderung werden von dieser Massnahme ausgenommen.
[4] ebda.
[5] ebda.

Frage 6:

Die Sozialhilfekosten im Kanton Bern verharren seit 2012 nahezu auf demselben Niveau, nachdem in den Jahren zuvor anhaltende Kostensteigerungen zu verzeichnen waren. Die Kosten der Sozialhilfe können dann nachhaltig gesenkt werden, wenn es gelingt, die (Wieder-)Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern bzw. die Erwerbsquote zu erhöhen. Die aktuell laufenden Reformprojekte (Sozialhilfegesetz und Neuausrichtung des Asylwesens im Kanton Bern) zielen in diese Richtung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.986
Eingereicht am:	03.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	352/2017 vom 05. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum betreiben öffentliche Spitäler und Rettungsdienste eigene Firmen für Verlegungstransporte?

Im Kanton Bern werden jährlich etwa 11 000 Verlegungstransporte von Patienten durchgeführt, die keine akute medizinische Betreuung während der Fahrt brauchen, die aber auch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Privatauto verlegt werden können. Diese Verlegungstransporte wurden in der Vergangenheit ausschliesslich von öffentlichen Rettungsdiensten durchgeführt. Seit 2013 ist im Kanton Bern aber auch ein privater Leistungserbringer im Geschäft der Verlegungstransporte tätig.

Die Spitäler argumentierten daraufhin, dass private Firmen für Verlegungstransporte den Spitälern Wertschöpfung im Umfang von 2,5 Millionen Franken weggenommen hätten. Angeblich würden die Verlegungstransporte für den Kanton und damit den Steuerzahler teurer. Auch der Regierungsrat verteidigte in seiner Antwort auf die Interpellation 202-2015 «Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen» die Durchführung von Verlegungstransporten durch die Rettungsdienste und nicht durch private Leistungserbringer mit dem Argument, dass die Kosten dadurch insgesamt kleiner seien. «Werden Rettungseinsätze und Verlegungen von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinert sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton», hiess es dort wortwörtlich.

Offenbar sehen das öffentliche Spitäler und Rettungsdienste selber auf einmal anders. Neuerdings investieren sie ebenfalls in eigene Firmen, die auf Verlegungstransporte spezialisiert sind. So stecken hinter der neuen Firma Medmo die Ambulanz und Rettungsdienst Sense AG, BETAX

und EUROBUS. Die Ambulanz Sense hat den Auftrag für den Rettungsdienst für den Freiburger Sensebezirk, aber auch für die bernische Region Laupen. Auch die Spital STS AG in Thun gab am 22. Juni 2016 bekannt, die Mehrheit an der Firma easyCab, die auf Rollstuhl- und Patiententransporte spezialisiert ist, erworben zu haben.

Rettungsdienste bekommen vom Kanton Bern Subventionen für die Krankentransporte. Wenn die Fahrzeuge nicht für Notfalltransporte sondern für Verlegungstransporte eingesetzt werden, muss das Spital oder der Rettungsdienst die Subventionen an den Kanton zurückzahlen. Wenn jetzt ein öffentliches Spital – also etwa die STS – Verlegungstransporte über eine separate Firma wie etwa easyCab durchführt, stellt sich also die Frage, ob die STS als Eigentümerin von easyCab die Subventionen trotzdem zurückzahlen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sowohl der Regierungsrat als auch die öffentlichen Spitäler haben wiederholt behauptet, dass Verlegungstransporte, die von privaten Firmen und nicht von öffentlichen Rettungsdiensten durchgeführt werden, unter dem Strich für den Kanton teurer seien. Warum investieren nun aber Spitäler wie die STS AG oder Rettungsdienste wie die Ambulanz Sense in eigene Firmen, die sich auf Verlegungstransporte spezialisiert haben?

2. Wenn die Fahrzeuge nicht für Notfalltransporte, sondern für Verlegungstransporte eingesetzt werden, muss das Spital oder der Rettungsdienst die Subventionen an den Kanton zurückzahlen. Wenn jetzt ein öffentliches Spital oder ein öffentlicher Rettungsdienst – also etwa die STS AG – Verlegungstransporte über eine eigene Firma wie easyCab durchführt, muss dann dieses Spital/dieser Rettungsdienst als Eigentümerin der Firma, welche die Verlegungstransporte durchführt, die Subventionen auch zurückzahlen?

3. Die STS-Tochter easyCab bietet auch Verlegungstransporte mit medizinischer Betreuung an. Gibt es Personal, das sowohl für die STS AG wie für easyCab arbeitet?

4. Führt easyCab eine eigene Rechnung für Verlegungstransporte, in denen die Dienstleistungen, welche die STS AG für easyCab erbringt, transparent ausgewiesen und abgerechnet werden?

5. Bezahlt easyCab für Dienstleistungen seitens der STS AG, wie etwa Lokalmiete, Fahrzeugmiete, Ausrüstung oder Personal, der STS AG die Vollkosten?

6. Trifft es zu, dass easyCab auch Verlegungstransporte mit Rettungsdienstfahrzeugen der STS AG durchführt?

7. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, dass die öffentlichen Spitäler und Rettungsdienste im Bereich Patiententransporte Dienstleistungen erbringen, die private Firmen ebenfalls erbringen können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung des Marktes mit Krankentransporten aufmerksam:

- Durch das Auftreten von privaten Anbietern verkleinert sich das Aufkommen von Krankentransporten (Dringlichkeitsstufe 3), die durch die Rettungsdienste durchgeführt werden und deren Erträge vom Kanton abgeschöpft werden. Der Kanton ist dadurch mit Mehrausgaben konfrontiert, die er mittelfristig nur durch die Reduktion der vertraglich festgelegten Anzahl von Rettungsteams pro Rettungsdienst kompensieren kann. Dabei darf er aber die Versorgungssicherheit und –qualität nicht beeinträchtigen.
- Da die Abgrenzung von medizinisch unbedenklichen Transporten und solchen, die mit medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden müssen, nicht eindeutig ist, stellt sich die Frage, ob die Patientinnen und Patienten entsprechend ihrer Bedürftigkeit korrekt behandelt werden. Aus diesem Grund informiert das Spitalamt die neu am Markt auftretenden privaten Anbieter von Krankentransporten über die rechtlichen Rahmenbedingungen und weist dabei hin auf die Bewilligungspflicht für Betriebe, die Rettungsleistungen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 erbringen, sowie auf die Aufsichtsfunktion des Kantons.
- Das kleinere Aufkommen von Transportaufträgen ist für die Ausbildungstätigkeit der Rettungsbetriebe problematisch, weil diese Transporte für den Einstieg in die Ausbildung zur Rettungssanitäterin HF bzw. zum Rettungssanitäter HF entscheidend sind.
- Von der betroffenen Spital STS AG und der easyCab AG wird versichert, die Dienstleistungen der Spital STS AG zugunsten der easyCab AG würden zu Vollkosten verrechnet. Im Rahmen der Abrechnung des Kantonsbeitrags an den Rettungsdienst der Spital STS AG wird das Spitalamt diesem Aspekt besondere Beachtung schenken und die Verrechnung vertieft prüfen.

Zu den allgemeinen Bemerkungen der Interpellation
Der Kanton finanziert die Vorhalteleistung der Rettungsdienste und stellt damit die Einsatzbereitschaft für Rettungseinsätze sicher. Die acht Rettungsdienste, die mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, finanzieren sich über die Verrechnung von erbrachten Leistungen an Patientinnen und Patienten bzw. an deren Versicherungen und über Kantonsbeiträge. Da die Einsätze der Rettungsdienste gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Art. 25 Abs. 2 Bst. g, Art. 35 Abs. 2 Bst. m, Art. 43 Abs. 4, Art. 44 und Art. 56 KVG[1]; Art. 33 Bst. g, Art. 56 und Art. 59c KVV[2] sowie Art. 26 und Art. 27 KLV[3]) zu kostendeckenden Tarifen zu verrechnen sind, wird mit den Kantonsbeiträgen die einsatzfreie Zeit der Rettungsdienste finanziert. Werden Rettungseinsätze und Krankentransporte von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinern sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton.
Die Ambulanz Sense AG aus Wünnewil war bis vor Kurzem im Gebiet von Laupen tätig. Sie ist im Besitz einer bernischen Betriebsbewilligung, hat aber keinen Leistungsauftrag vom Kanton Bern.

Zu Frage 1
Die Rettungsdienste müssen gemäss bestehenden Tarifverträgen abrechnen. Weil diese Verträge nicht unterscheiden zwischen medizinisch unbedenklichen Transporten und Transporten,

1 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
2 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
3 Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

bei denen medizinisch geschultes Personal unverzichtbar ist, werden die Preise der Rettungsdienste durch die privaten Anbieter von Krankentransporten unterboten.
Die Spitäler sind von diesen Tarifdifferenzen auf andere Weise betroffen als der Kanton. Da die Transporte bei Verlegungen in die Fallpauschalen eingerechnet sind, verhalten sich die Spitäler ökonomisch rational, wenn sie die medizinisch unbedenklichen Transporte so billig wie möglich einkaufen und damit die Fallpauschalen entlasten.

Zu Frage 2
Bei den Betrieben, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton haben, werden die Erträge aller Einsatzkategorien bei der Abrechnung des Kantonsbeitrags abgeschöpft. Eine private Transportfirma, die medizinisch unbedenkliche Transporte durchführt, hat keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton und erhält darum keine kantonale Abgeltungen. In dem Fall besteht keine Möglichkeit, Erträge abzuschöpfen. Dies gilt für die private Transportfirma ebenso wie für deren Eigentümer.

Zu Frage 3
Ja, es gibt Personal, das sowohl für die STS AG wie für easyCab arbeitet. Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass Einsätze von Personal der Spital STS AG zugunsten der easyCab AG zu Vollkosten verrechnet werden.

Zu Frage 4
Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass die Erträge aus Verlegungstransporten und die von der Spital STS AG dafür verrechneten Aufwendungen separat erfasst und in der Rechnung ausgewiesen werden.

Zu Frage 5
Die Spital STS AG und die easyCab AG versichern, dass die durch die Spital STS AG erbrachten Leistungen transparent erfasst und zu Vollkosten der easyCab AG verrechnet werden.

Zu Frage 6
Es trifft zu, dass die easyCab AG Transporte mit Fahrzeugen der Spital STS AG durchführt.

Zu Frage 7
Die Finanzierung der Spitäler und der Rettungsdienste ist durch Bundesrecht und bernisches Recht sehr eng definiert. Es ist erwünscht, dass sich die Spitäler bzw. die Rettungsdienste in diesem Rahmen unternehmerisch verhalten. Es wird sich erst mittelfristig zeigen, in welchem Umfang es die Entwicklung des Marktes der Krankentransporte dem Kanton ermöglicht, die Anzahl der Rettungsteams – und damit seine Kosten – zu senken.
Für den Regierungsrat steht das Funktionieren der gesamten Gesundheitsversorgung im Vordergrund. Er findet es deshalb richtig, dass Spitäler und Rettungsdienste langfristig ein umfassendes Leistungsspektrum abdecken. Dazu zählen insbesondere Krankentransporte und die entsprechende Ausbildung des Personals.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.997
Eingereicht am:	17.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Amstutz (Corgémont, Grüne) Dunning (Biel/Bienne, SP) Sauvain (Moutier, PSA) Hirschi (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	393/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zweisprachigkeit am Bieler Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation?

Kürzlich musste ein junges Paar aus dem Berner Jura für sein Kind die Dienste des Zentrums für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) in Anspruch nehmen. Man kann sich gut vorstellen, wie schwierig die Situation für besorgte Eltern ist, wenn sie ihr Kind in diesem Zentrum untersuchen lassen müssen.

Eine ausgezeichnete Kommunikation zwischen den Ärzten sowie mit der Familie und natürlich dem Kind ist somit unabdingbar.

Da das Z.E.N. auf seiner Homepage behauptet, es werde zweisprachig geführt, waren die betroffenen Eltern sehr enttäuscht – um es nett auszudrücken – als sie feststellen mussten, dass der vom Zentrum verfasste Bericht auf Deutsch war. Sie haben eine französische Fassung des Berichts verlangt, um die Schwierigkeiten ihres Kindes besser verstehen zu können, was absolut berechtigt scheint. Zu ihrer grossen Enttäuschung teilte ihnen das Zentrum mit, dass sie für eine französische Fassung des Berichts bezahlen müssten.

Auf der Homepage des Zentrums wird Folgendes präzisiert: «Im Z.E.N. wird interdisziplinär gearbeitet: In […] besprechen wir an gemeinsamen Teamsitzungen Abklärungsbefunde […]». Die-

se Methodologie ist begrüssenswert, es erstaunt aber zu sehen, dass die Hauptbetroffenen – also die Eltern und das Kind – nicht vollumfänglich von dieser Vernetzung der Kompetenzen profitieren können, weil die Sprache ein Hindernis darstellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Haben die Eltern bei einer offiziell zweisprachigen Institution, die von der Stiftung Wildermeth Biel getragen und von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern mitfinanziert wird, das Recht, einen Bericht auf Französisch zu verlangen?

2. Wenn nein: Ist die GEF bereit, diese Möglichkeit in Zukunft vorzusehen?

3. Sind der GEF andere ähnliche Fälle bekannt?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantinnen und Interpellanten erachten es als unangemessen, dass vom zweisprachigen Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation (Z.E.N.) ein in Deutsch verfasster medizinischer Fachbericht mit Untersuchungsergebnissen nur gegen Bezahlung auf Französisch übersetzt wird.

Zu Frage 1:

Die vom Kanton erlassenen Vorgaben dienen dazu, den Schutz der betreuten Personen sicherzustellen und eine angemessene Qualität des Angebots zu gewährleisten. Vorgaben sollen das Erforderliche regeln; der Kanton Bern ist aber bemüht, eine Überregulierung zu vermeiden.

Es bestehen keine kantonalen Vorgaben betreffend Kommunikation seitens der Institutionen mit den betreuten Personen oder deren Angehörigen respektive gesetzlichen Vertretungen. Von den Institutionen wird hingegen erwartet, dass sie ihren Leistungsauftrag gemäss Betriebskonzept erfüllen und sich insbesondere einem kundenorientierten Umgang mit den Leistungsbeziehenden verpflichten. Eine adäquate Kommunikation in der entsprechenden Sprache stellt dabei einen zentralen Aspekt dar.

Das Z.E.N. erbringt im ambulanten Bereich im Auftrag von externen Fachstellen – wie beispielsweise Erziehungsberatungsstellen oder Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten – medizinische Untersuchungen. Bei den Untersuchungen erfolgen die medizinischen Abklärungen in der Familiensprache (Deutsch oder Französisch). Nach erfolgter diagnostischer Abklärung werden die medizinischen Befunde sowie die weiteren Schritte den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch erklärt und dargestellt, dies selbstverständlich in der Familiensprache (Deutsch oder Französisch).

Zuhanden der zuweisenden Fachstelle wird anschliessend der medizinische Fachbericht zusammengestellt. Dieser Bericht wird üblicherweise in der Sprache der verantwortlichen Fachperson des Z.E.N verfasst, um die korrekte Übermittlung der Untersuchungsbefunde in der medizinischen Fachterminologie zwischen den Fachpersonen bestmöglich zu gewährleisten. Der medizinische Bericht richtet sich explizit an Fachpersonen und wird den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht abgegeben. Jedoch wird für letztere auf Wunsch ein Kurzbericht als verständliche Zusammenfassung des abschliessenden Gesprächs in der jeweiligen Familiensprache

(Deutsch oder Französisch) erstellt. Da die zuständigen Kostenträger der medizinischen Untersuchungen nur einen medizinischen Fachbericht vergüten, muss eine allfällige, in Einzelfällen erforderliche Übersetzung des gesamten Fachberichts in Rechnung gestellt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das geschilderte Vorgehen des Z.E.N. dem Anliegen der Zweisprachigkeit ausreichend Rechnung trägt.

Zu Frage 2:

Vorgaben sollen auch weiterhin massvoll erlassen werden, eine Reglementierung zu vieler Aspekte bringt keinen qualitativen Mehrwert für die betreuten Personen in den Institutionen. Eine zu starke Reglementierung erachtet die GEF daher als nicht zielführend und sie vertraut darauf, dass sich die institutionellen Angebote und Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden orientieren, auch in sprachlicher Hinsicht. In Zusammenarbeit mit der Leitung des Z.E.N. wird die GEF prüfen, ob und wie die Information der betroffenen Eltern verbessert werden kann. Ansonsten bedarf es aus Sicht der GEF für die von den Interpellanten dargestellte Situation keiner weiteren Vorgaben.

Zu Frage 3:

Sowohl die GEF als auch die Leitung des Z.E.N. haben keine Kenntnis von anderen ähnlichen Fällen. Die in der Interpellation geschilderte Situation scheint einmalig zu sein.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1029
Eingereicht am:	28.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	388/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wird die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) finanziert?

Die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) ist eine kantonale Organisation im Bereich der Gesundheitsförderung. Aus bereits vorher bestehenden Vorläuferorganisationen entstand 1998 die heutige Struktur der Beges als Stiftung. Die Beges wird mit Beiträgen der öffentlichen Hand und Krankenkassenbeiträgen finanziert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird die Stiftung Beges genau finanziert?
2. Mit welchem Mechanismus und mit welchen Beträgen tragen die Krankenkassenprämienzahler zur Finanzierung bei?
3. Wie haben sich die Einnahmen und somit auch das Budget der Stiftung Beges seit ihrer Gründung 1998 entwickelt?
4. Wie hoch waren namentlich die Einnahmen in den Jahren 2000, 2005, 2010 und 2015?
5. Die Beges ist weitgehend in Bereichen tätig, in denen auch andere Organisationen mit öffentlichem oder halböffentlichem Charakter tätig sind (z. B. Contact, Aidshilfe, Blaues Kreuz

und viele mehr). Bestehen hier nicht offensichtlich Doppelspurigkeiten zwischen der Beges sowie den genannten und weiteren Organisationen?

6. Könnten grundsätzlich auch andere, bereits bestehende Organisationen die Aufgaben der Beges teilweise oder vollständig übernehmen? Wenn ja, welche?

7. Könnte die Stiftung Beges durch eine Reduktion ihres Angebots einen Beitrag zum Sparprogramm leisten, das der Regierungsrat angekündigt hat?

8. Um welchen Prozentsatz würden die Krankenkassenprämien im Kanton Bern sinken, wenn der Beges keine Beiträge mehr entrichtet werden müssten?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) wird zu 98% mit Staatsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert. Für ambulante Beratung und Therapie richtet die GEF der Beges jährlich ca. CHF 7 Mio. aus, für Gesundheitsförderung und Prävention in etwa CHF 4 Mio. Diese Staatsbeiträge fliessen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden je hälftig durch den Kanton und durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

2% der Mittel generiert Beges aus übrigen Erträgen (darunter auch Erträge aus KVG; vgl. Frage 2). In den vergangenen Jahren resultierten jährlich in etwa CHF 200‘000 aus Leistungen gegenüber Dritten. Zudem generierte die Stiftung Spenden im Umfang von ca. CHF 15‘000 pro Jahr.

Zu Frage 2:

Beges erbringt nur in sehr geringem Umfang Leistungen, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG: TARMED) finanziert werden. Der Anteil KVG-finanzierter Leistungen am gesamten Leistungsvolumen liegt unter 1.5%. Die Prämienzahlenden tragen somit nur in verschwindend kleinem Ausmass über ihre KVG-Prämien zur Finanzierung von Beges bei.

Zudem werden keine Angebote von Beges aus dem KVG-Prämienzuschlag zur allgemeinen Krankheitsverhütung/ Gesundheitsförderung finanziert: Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat auf Antrag von Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH) 2016 beschlossen, den KVG-Prämienanteil, der der allgemeinen Krankheitsverhütung/ Gesundheitsförderung zugeführt wird, noch zu erhöhen. Der Prämienzuschlag betrug bis 2016 jährlich CHF 2.40 pro versicherte Person. Er soll in zwei Schritten erhöht werden: 2017 steigt der Betrag auf CHF 3.60, 2018 dann auf CHF 4.80. Mit der ersten Erhöhung soll vor allem die Bekämpfung psychischer Erkrankungen verstärkt werden. Die zweite Erhöhung ist für Massnahmen zur Förderung der Gesundheit im Alter und für Präventionsprojekte in der Gesundheitsversorgung vorgesehen.

Die GEF erhält von Gesundheitsförderung Schweiz Mittel aus diesem Prämienanteil. Es werden Massnahmen und Personal (Stelle der operativen Leitung „Bern gesund“) im Rahmen des Kantonalen Aktionsprogramms (KAP) „Bern gesund“ aus diesen Mitteln finanziert. Die Erhöhung der Beiträge ermöglicht auch das für 2018-2021 geplante Kombi-KAP (Ernährung/ Bewegung und Psychische Gesundheit). Aktuell bestehen keine Angebote von Beges, die sich für eine Finanzierung aus diesen Drittmitteln (KVG-Prämienzuschlag/ GFCH) im Rahmen des laufenden KAP „Bern gesund“ qualifizieren würden.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) wurde die ambulante Beratung neu strukturiert und der Teil von CONTACT (Stiftung für Suchthilfe, Bern) in Beges überführt. Die finanziellen Mittel von Beges erhöhten sich damit von 2014 auf 2015 um CHF 2.4 Mio. Diese Neustrukturierung und weitere Sparmassnahmen hatten konsolidiert über die gesamte ambulante Beratung eine Einsparung von CHF 2 Mio. zur Folge. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Einnahmen und somit des Budgets von Beges im Zeitraum 1998 bis 2015:

Entwicklung der Gesamteinnahmen der Stiftung Berner Gesundheit (1998 - 2015)

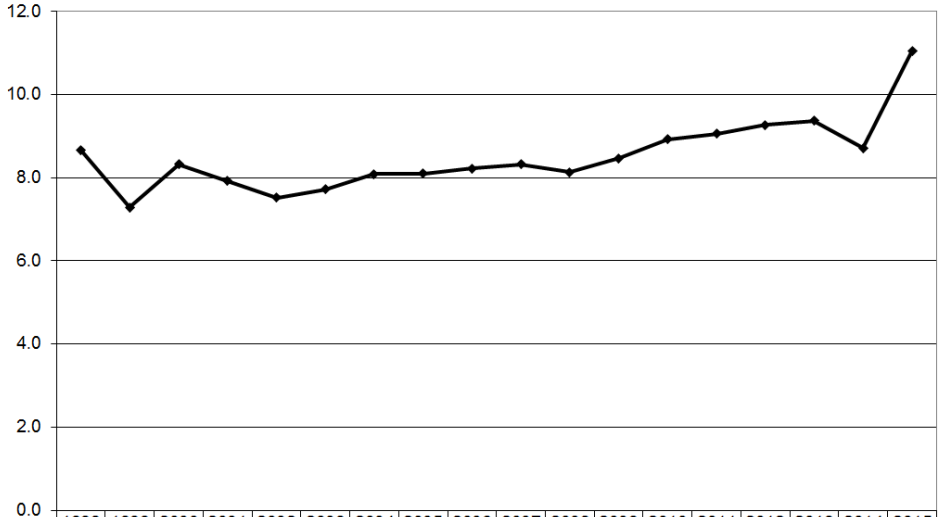

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Mio. CHF	8.7	7.3	8.3	7.9	7.5	7.7	8.1	8.1	8.2	8.3	8.1	8.5	8.9	9.1	9.3	9.4	8.7	11.1

Zu Frage 4:

Die Einnahmen der BEGES in den Jahren 2000, 2005, 2010 und 2015 sind in der oben stehenden Darstellung ersichtlich.

Zu Frage 5:

Es ist richtig, dass Beges in Bereichen tätig ist, in denen zum Teil auch die vom Motionär erwähnten Anbieter Leistungen erbringen (oder bis 2014 erbrachten). Da die Angebote jedoch komplementär sind, bestehen keine Doppelspurigkeiten. Beges deckt das gesamte Leistungsspektrum von Gesundheitsförderung über Prävention bis hin zur Suchthilfe (Beratung und Therapie) ab. Die Tätigkeiten der Beges entsprechen damit der Nationalen Strategie Sucht sowie aufgrund der Verzahnung von Prävention und Kuration auch der Nationalen Strategie zur Prävention nicht übertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie).

CONTACT (Stiftung für Suchthilfe, Bern) dagegen, ist das Kompetenzzentrum für Schadenminderung. Wie Beges, ist auch CONTACT kantonal tätig und regional breit vernetzt. Die Aids-Hilfe Schweiz ist eine nationale Organisation mit klar abgegrenztem Informations- und Beratungsauftrag in den Bereichen HIV und Sexualität. Ebenfalls gesamtschweizerisch bzw. sogar international tätig ist das Blaue Kreuz.

Beges und Blaues Kreuz ergänzen sich in ihren Angeboten, stellen Auswahlmöglichkeiten für die Klientinnen und Klienten dar und tragen zu einem gesunden Wettbewerb bei bzw. fördern die Innovation im Handlungsfeld. Zielgruppe des Blauen Kreuzes sind Personen mit problemati-

schem Alkoholkonsum. Die Angebote der Beges zielen auf alle legalen und illegalen Substanzen ab und schliessen auch substanzungebundene Süchte ein.

Zu Frage 6:

Theoretisch ist es möglich, dass auch andere Organisationen die Aufgaben der Beges teilweise übernehmen könnten. Im Hinblick auf die Nutzung möglicher Synergien bietet sich jedoch keine bereits bestehende Organisation an, welche über die notwendigen dezentralen, regionalen Stellen verfügt und diese Aufgaben teilweise oder vollständig zu denselben Konditionen und innerhalb vertretbarer Frist übernehmen könnte. Es wäre mit erhöhten Kosten zu rechnen.

Bei einem Übertrag der Aufgaben an eine andere Organisation würden zudem viel Kompetenz und Erfahrung sowie die notwendige regionale, niederschwellige Versorgung verloren gehen, die an anderer Stelle erst aufgebaut werden müssten. In Erfüllung des kantonalen Suchthilfekonzepts erfolgte die Konzentration auf ein bis zwei strategische Partnerschaften pro Handlungsfeld. Beges ist die wichtigste und grösste Partnerin des Kantons Bern in den Handlungsfeldern „Beratung und Therapie“ sowie „Prävention und Gesundheitsförderung“. Die aus diesen beiden Tätigkeitsfeldern resultierenden Synergien könnten von keiner anderen Institution heute gewährleistet werden. Es besteht eine jahrelange, bewährte Zusammenarbeit. Die Institution ist im gesamten Kanton tätig und vernetzt.

Darüber hinaus ist Beges auch national gut vernetzt und eingebunden (z.B. Katamnese-Studie des Schweizer Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung ISGF, mit Suchtberatung Aargau und Zürich, Safezone).

Zu Frage 7:

Im Rahmen der momentan laufenden Arbeiten zum geplanten Entlastungspaket wird diese Überlegung mit einbezogen und geprüft.

Zu Frage 8:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, erbringt Beges nur in sehr geringem Umfang Leistungen, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) finanziert werden. Der Anteil KVG-finanzierter Leistungen am gesamten Leistungsvolumen beträgt weniger als 1.5%. Demzufolge wären die Auswirkungen auf die Höhe der Krankenversicherungsprämien bei einer Streichung dieses Anteils der finanziellen Unterstützung an Beges äusserst gering bzw. kaum messbar. Auch ist dies ohne Auswirkung auf den KVG-Prämienzuschlag („Kopfprämie“ pro versicherte Person und Jahr).

Verteiler

- Grosser Rat